

GERMANIA SACRA

HISTORISCH-STATISTISCHE BESCHREIBUNG DER KIRCHE DES ALTEN REICHES

HERAUSGEGEBEN VOM
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR GESCHICHTE

NEUE FOLGE 6

DIE BISTÜMER
DER KIRCHENPROVINZ TRIER

DAS ERZBISTUM TRIER

1

DAS STIFT ST. PAULIN VOR TRIER

1972

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

DAS ERZBISTUM TRIER

1

DAS STIFT ST. PAULIN VOR TRIER

IM AUFTRAGE
DES MAX-PLANCK-INSTITUTS FÜR GESCHICHTE
BEARBEITET VON

FRANZ-JOSEF HEYEN

1972

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

ISBN 3 11 002273 7

Library of Congress Catalog Card Number 72-81557



1972 by Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag,
Verlagsbuchhandlung · Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.,
Berlin 30

(Printed in Germany)

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten
Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es auch nicht gestattet, dieses Buch oder Teile
daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen

Satz und Druck: Walter de Gruyter, 1 Berlin 30

VORWORT

Die hier vorgelegte Geschichte des Stiftes St. Paulin vor Trier ist — im Rahmen der *Germania Sacra* des Erzbistums Trier — der erste Band in der Reihe der Geschichte der Stifte im engeren Trierer Raum. Ich hoffe, in Kürze das Manuskript des Stiftes St. Simeon in Trier (*Porta Nigra*) und im Anschluß daran das der Marienstifte in Pfalzel und Kyllburg abschließen zu können. Erst dann wird das Thema St. Paulin vollständig bearbeitet sein, weil namentlich bei den Personalangaben auf diese anderen Bände bereits verwiesen ist. Andererseits sind verschiedene allgemeine oder gemeinsame Themen schon ausführlich und — zum Beispiel bei den Prozessionen und Stationen — hier zusammenfassend behandelt worden, andere sind bei St. Paulin nur knapp angedeutet, weil eine eingehende Bearbeitung wegen besserer Quellenlage in einem der anderen Stifte lohnender ist. Dieses Nahziel einer Geschichte aller Stifte des engeren Trierer Raumes bleibt bei diesem ersten Band also zu beachten, wobei auch diese natürlich nur ein Teilaspekt der Geschichte der Stifte der Erzdiözese und der Stifte der *Germania Sacra* überhaupt sein kann.

Wenn man nach vielen Jahren der Arbeit und der Beschäftigung an und mit einer Institution wie dem Stift St. Paulin das Manuskript als Buch aus der Hand gibt, dann tut man das mit Beklemmung — weil man die immer noch vorhandenen Lücken und Unzulänglichkeiten besser kennt als jeder andere — und Erleichterung. Vor allem aber drängt es, allen zu danken, die dabei mitgeholfen haben: den Angehörigen und Freunden, die Verständnis für das „Hobby“ hatten und den notwendigen Raum der Muße schafften, der Dienststelle, die die Arbeitsmöglichkeit gab, den Kollegen im Heimat- und in auswärtigen Archiven und Bibliotheken, sowie den anderen Mitarbeitern der *Germania Sacra*, die zahlreiche Einzelnachweise beisteuerten, Auskünfte erteilten und in Gesprächen weiterhelfen, nicht zuletzt aber dem Max-Planck-Institut für Geschichte in Göttingen, das den Auftrag erteilte und bei aller Betonung der unerläßlichen Bindung an das Gesamtkonzept der *Germania Sacra* einen weiten, offenen Bereich individueller Gestaltung beließ, der allein wissenschaftliches Arbeiten in Freiheit

ermöglicht. Wenn nach einer Vereinbarung des Instituts dessen Angehörige im Dankwort nicht genannt werden sollen, so möchte ich dies einerseits ausdehnen auf alle anderen, die mir bei dieser Arbeit halfen, weil die bloße Nennung der Namen auch nur wenig besagt und zu leicht einer vergessen sein könnte, der in einem Gespräch oder auch mit einem nicht einmal unmittelbar zur Sache gehörenden Buch in einer bestimmten Frage entscheidend weiterhalf, anderseits aber möchte ich diesen Grundsatz doch durchbrechen, um dem zu danken, der diese Arbeit über all die Jahre begleitet und gefördert hat: dem Menschen Hermann Heimpel.

Franz-Josef Heyen

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	V
Abkürzungen und Siglen	XIII
1. Quellen, Literatur und Denkmäler	1
§ 1. Quellen	1
1. Ungedruckte Quellen	1
2. Gedruckte Quellen und Nachschlagewerke	3
3. Literarische und liturgische Quellen, ältere Aufzeichnungen und Sammlungen: a) Arbeiten des 10. und 11. Jahrhunderts: <i>Vitae Paulini, Vitae Felicis, Historia martyrum, Passio ss. martyrum</i> — b) Die <i>Collatio</i> des Friedrich Schavard — c) Der <i>Liber ordinarius</i> — d) Schriften seit dem 16. Jahrhundert: <i>Reliquie . . . Paulini, Excidium s. Paulini, Zeichnungen von Oehmbs, Schriften von Oehmbs, Praerogativarum . . . collectio</i>	9
4. Quellenuntersuchungen: a) Die Egbert-Fälschung zu 981 — b) Fälschungen von G. F. Schott	23
§ 2. Literatur	26
§ 3. Denkmäler	32
1. Die Kirche: a) Frühchristliches Gräberfeld. <i>Memoria?</i> — b) Die Kirche des 4. Jahrhunderts (<i>Bischof Felix</i>) — c) Die romanische Kirche (nach 1093—1674) — d) Die Barockkirche (seit 1732) . .	32
2. Nebengebäude und Stiftsbering	52
3. Kirchenschatz. Liturgische Handschriften	60
2. Archiv und Bibliothek	64
§ 4. Das Archiv	64
1. Geschichte des Archivs	64
2. Die noch vorhandenen Bestände	68
§ 5. Die Bibliothek	72
3. Historische Übersicht	74
§ 6. Name und Lage. Patrozinien	74
§ 7. Von den Anfängen bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts	78
1. Bis zum Ende des 8. Jahrhunderts	78
2. Die Einrichtung einer <i>mensa capituli</i> durch Erzbischof Hetti (819)	85
3. Vom 9. Jahrhundert bis zur Begründung der Märtyrerlegende (1072)	88
§ 8. Von der Öffnung der Paulinusgruft im Jahre 1072 bis zu den Zerstörungen des Jahres 1674	96

1. Von 1072 bis zum Ende des 12. Jahrhunderts	96
2. Das 13. und 14. Jahrhundert	102
3. Das 15. Jahrhundert	107
4. Vom Beginn des 16. Jahrhunderts bis zum Jahre 1674	110
§ 9. Von der Zerstörung der Kirche und der Stiftsgebäude 1674 bis zur Aufhebung des Stiftes 1802	113
1. Die Zerstörung der Kirche und der Stiftsgebäude 1674 und deren Neubau	113
2. Das Stift St. Paulin im 18. Jahrhundert	120
3. Die Aufhebung des Stiftes	121
4. Verfassung und Verwaltung	124
§ 10. Die Statuten	124
§ 11. Das Kapitel	129
A. Die Mitgliedschaft im Kapitel	129
I. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	129
1. Voraussetzungen für die Aufnahme: a) Ständische Voraussetzungen. Geburt — b) Alter — c) Körperliche Voraussetzungen — d) Weißen	129
2. Möglichkeiten der Aufnahme (Ergänzung des Kapitels): a) durch Nomination der Kapitelsmitglieder. Der <i>Turnus nominandi</i> — b) durch Kollation oder Provision: α) des Papstes, β) des Erzbischofs, γ) des Kaisers, δ) von Laien — c) durch Tausch — d) durch Verzicht	131
3. Die Aufnahme als solche: <i>Possessio canonicatus, locus capitularis</i> . Aufnahmebedingungen, Gebühren, Eid	138
4. Wartezeiten. Karenz- und Exspektanzjahre	141
5. Verlust der Mitgliedschaft	143
II. Pflichten und Aufgaben der Mitglieder des Kapitels	143
1. Die Residenz: a) Dauer der Residenz — b) Gottesdienstliche Verpflichtungen der residierenden Kanoniker — c) Residenzbefreiung — d) Ort der Residenz — e) Besondere Rechte und Einkünfte residierender Kanoniker — f) Die <i>residentia minor</i>	144
2. Die Präsenz	152
3. Disziplinarordnung	153
4. Beichtverpflichtung	155
5. Kleidervorschriften	156
III. Rechte, Besitz und Einkünfte der Mitglieder des Kapitels	156
1. Selbständige Pfründen (<i>pensionen</i>)	157
2. Allodien	161
3. Kurien	163
4. Kellerei-Einnahmen	164
5. Präsenzgelder	164
6. Das Gnadenjahr	164
7. Die Testierfreiheit	166
8. Grabrecht der Stiftsangehörigen	168

B. Zusammenkünfte des Kapitels zu Beratung und Beschlußfassung (Kapitelssitzungen)	168
1. Das ungerufene Kapitel (Generalkapitel): a) Termin — b) Aufgaben — c) Vorsitz — d) Beratung und Beschlußfassung — e) Geheimhaltung	169
2. Das gerufene Kapitel: a) Einberufung — b) Termine — c) Aufgaben — d) Vorsitz, Beschlußfassung, Geheimhaltung	171
C. Die zahlenmäßige Stärke des Kapitels	173
§ 12. Die Dignitäten	177
1. Der Propst: a) Ständische Voraussetzungen — b) Verleihungsrecht der Pfründe — c) Eidesleistung — d) Statutengelder — e) Residenzpflicht — f) Verhältnis zum Kapitel — g) Der Propst als erster Repräsentant und Beschützer des Stiftes — h) Die befristete Verwendung von Propstei-Einkünften für den Wiederaufbau 1734 — 1782	177
2. Der Dekan:	186
3. Der Scholaster	191
4. Der Kustos	193
5. Der Kantor	196
§ 13. Die Ämter	197
1. Kellner	198
2. <i>Refectorarius</i>	201
3. Almosen- und Präsenzmeister	201
4. Fabrikmeister	203
5. <i>Perspector chori</i> (Punktator)	204
6. Zeremoniar	205
7. Sekretär des Kapitels	206
8. Archivar	207
9. Bibliothekar	207
10. Bruderschaftsmeister der St. Marienbruderschaft	207
11. Rechner der speziellen Präsenzstiftungen	207
§ 14. Kanoniker mit besonderer Rechtsstellung	207
1. Die Kapläne des Erzbischofs	207
2. Die Inhaber der Universitätspfründe	209
3. Die Studierenden	217
4. Die Assessoren der Offizialate	217
5. Der Senior des Kapitels	218
§ 15. Die Vikarien und Altarpfründen	218
1. Übersicht	218
2. Die Vikarien und Altarpfründen im einzelnen: St. Anna — St. Antonius und St. Goar — St. Clemens (Hl. Kreuz) — St. Cosmas und St. Damian — St. Erasmus — St. Felix — St. Johann Baptist (und alle Apostel) — St. Johann Nepomuk — St. Josef — Hl. Elftausend Jungfrauen bzw. Märtyrer (und St. Ursula) — St. Katharina (und St. Barbara) — St. Laurentius — St. Maria in der Krypta — St. Maria (<i>Præbenda Lanseriana</i>) — St. Maria Egyptiaca — St. Marus sowie St. Peter und St. Paul — St. Mauritius (und St. Mi-	

	chael) — St. Nikolaus — St. Paulinus (und St. Matthias) in der Krypta — St. Stephan — St. Valentin — St. Walburgis	221
§ 16.	Die <i>familia</i> des Stiftes	238
	1. Vögte, Lehensleute, Ministerialen	238
	2. Hilfspersonal beim Gottesdienst und in der Verwaltung	242
§ 17.	Äußere Bindungen und Beziehungen	245
	1. Verhältnis zum Papst	245
	2. Verhältnis zum König und Kaiser	248
	3. Verhältnis zum Erzbischof und Kurfürsten von Trier	251
	4. Verhältnis zu außertrierischen Landesherrschaften und Staaten	254
	5. Verhältnis zur Stadt Trier	255
	6. Verhältnis zu anderen Stiften und Klöstern. St. Paulin als Oberhof	257
§ 18.	Siegel	260
5.	Religiöses und geistiges Leben	263
	A. St. Paulin als Kultstätte	263
§ 19.	Bischofsgräber in St. Paulin	266
	1. Bischof Paulinus: a) Vita — b) Der Sarg des Paulinus in der Krypta von St. Paulin. Reliquien — c) Der Paulinus-Sarkophag hinter dem Hochaltar der Stiftskirche — d) Die griechische Inschrift am Hochaltar — e) Paulinus als Kirchenpatron	266
	2. Bischof Bonosus	278
	3. Bischof Britto	282
	4. Bischof Felix	283
	5. Bischof Leontius	284
	6. Bischof Marus	290
	7. Bischof Abrunkulus	291
	8. Bischof Rusticus	294
	9. Bischof Modoald	295
	10. Bischof Amalarius Fortunatus	299
	11. Bischof Bertolf	301
	12. Bischof Radbod	301
	13. Bischof Ruotger	302
	14. Bischof Ruotbert	302
	15. Bischof Eberhard	302
	16. „Erzbischof Lupus“	303
	Zusammenfassung: War St. Paulin zeitweilig Grabkirche der Bischöfe von Trier?	304
	Anhang: Die Grabinschrift des Constantius	307
§ 20.	Die St. Pauliner Märtyrer	308
	1. Die Legende und ihre Quellen	308
	2. Entstehung und Besonderheiten der Legende	310
	3. Literarische Weiterbildung der Legende	318
	4. Die Reliquien. Ihre Verbreitung	323
§ 21.	Teil-Reliquien und Reliquien-Sammlungen. Reliquiare	328
	1. Reliquiare	332
	2. Reliquienauthentiken aus Blei	336
	3. Reliquienverzeichnisse	338

§ 22. Ablässe, Pilger, Bruderschaften, Anniversarien	348
1. Ablässe	348
2. Pilger	349
3. Bruderschaften: a) Die St. Marienbruderschaft — b) Die Sakra- mentsbruderschaft	355
4. Anniversarien-Stiftungen	359
B. Der Gottesdienst	360
§ 23. Chor- und Gottesdienst	360
1. Die verschiedenen Tagesmessen	364
2. Besonderheiten des Chor- und Gottesdienstes im Ablauf des Kir- chenjahres	367
§ 24. Stationen und Prozessionen	389
A. Stationen und Prozessionen in St. Paulin	391
1. Ohne Teilnahme Fremder	391
2. Teilnahme anderer Kapitel und Konvente an Gottesdiensten in St. Paulin (St. Paulin als Stationskirche): Palmsonntag — Translatio Paulini (13. 5.) — Paulinus (31. 8.) — Clemens (23. 11.)	392
3. Teilnahme des Bischofs an der Liturgie in St. Paulin? Weih- nachten — Palmsonntag — Gründonnerstag — Karfreitag — Ostern — Kirchweihfest (31. 1.)	398
B. Stationen und Prozessionen außerhalb von St. Paulin	403
4. Teilnahme an Gottesdiensten in der Domkirche: Weihnach- ten — Mariä Lichtmeß (2. 2.) — Palmsonntag — Ostersonn- tag — Anniversar Erzbischof Heinrichs von Vinstingen (26. 4.) — Kirchweihfest (1. 5.) — Peter und Paul (29. 6.) — Anni- versar Erzbischof Johanns I. (15. 7.) — Mariä Geburt (8. 9.) — Translatio Materni (23. 10.) — Anniversar aller Erzbischöfe (3. 11.)	403
5. Teilnahme an Stationsgottesdiensten in anderen Kirchen. Pa- tronatsfeste der Kirchen der Stadt Trier: a) In St. Maximin: Agritius (13. 1.) — Maximin (29. 5.) — b) In St. Simeon: Öff- nung des Grabes des Simeon (9. 1.) — Simeon (1. 6.) — c) Sta- tionsordnung der Stadt Trier für Patronatsfeste	413
6. Gemeinsame Bitt-, Buß- und Dankprozessionen: a) Bittpro- zession am Markustag (25. 4.) — b) Prozessionen der Bittwoche (vor Himmelfahrt) — c) Bannprozession (Freitag der 3. Woche nach Ostern) — d) Wolfsprozession (Mittwoch nach dem 2. Sonntag der Oster-Oktav) — e) Prozessionsstationen an den Wochentagen der Fastenzeit — f) Dankprozession an Mariä Geburt nach St. Matthias.	426
C. Liturgische Anweisungen für besondere Anlässe: a) Empfänge höchster kirchlicher und weltlicher Würdenträger — b) Primiz- feiern — c) Krankheit und Tod	432
C. Geistiges Leben	438
§ 25. Geistiges Leben. Dienst in Wissenschaft und Verwaltung	438
6. Der Besitz.	444

§ 26. Übersicht	444
1. Die Besitzentwicklung im allgemeinen	444
2. Die Rechte an Pfarrkirchen	448
3. Gütertrennung. Bildung von Sondervermögen	452
4. Einzelfragen zur Besitzverwaltung	456
§ 27. Die einzelnen Vermögensmassen	459
1. Das Propsteigut: A) Herausbildung des Sondergutes — B) Rechte und Einkünfte seit dem 15. Jahrhundert — C) Hochgerichtsbezirke. Das „Amt St. Paulin“ — D) Verwaltung des Propsteigutes	459
2. Die übrigen Amtsausstattungen: a) Sondervermögen des Dekans— b) Sondervermögen des Scholasters — c) Sondervermögen des Kantors	470
3. Die Kellerei	472
4. Die Fabrik und die Kustodie	483
5. Die Präsenz (das „Almosen“)	491
6. Die „Präsenzstiftung“ des 18. Jahrhunderts	498
§ 28. Liste der Herrschafts-, Gerichts- und Grundrechte, des Grundbesitzes, an Zinsen, Renten u. ä.	501
§ 29. Liste der inkorporierten Kirchen und der Zehntrechte	540
7. Personallisten	577
§ 30. Pröpste	577
§ 31. Dekane	617
§ 32. Scholaster	645
§ 33. Kustoden	655
§ 34. Kantoren	658
§ 35. Kanoniker	669
§ 36. Vikare und Altaristen	773
Ergänzungen	791
Register	793

ABKÜRZUNGEN UND SIGLEN

Im allgemeinen wurde das leicht auflösbare System der Blockkürzungen der 10. Auflage des Dahlmann-Waitz verwandt. Die danach gebildeten Kürzungen sind im Verzeichnis der ungedruckten und gedruckten Quellen und Nachschlagewerke (§ 1) und der benutzten Literatur (§ 2) angegeben und soweit erforderlich im Alphabet nachgewiesen. Im übrigen sind zu nennen:

Abb.	Abbildung
Abt.	Abteilung
Bl.	Blatt
fl.	florenus, Gulden
Gde.	Gemeinde
Hs.	Handschrift
K	Staatsarchiv Koblenz
KP	Kapitelsprotokolle des Stiftes St. Paulin (vgl. S. 71)
Krs.	Kreis
Mg.	Morgen (Landmaß)
Mal.	Malter
Ms.	Manuskript
Nr.	Nummer
Pfd.	Pfund
Prim. prec.	primariae preces
Rt.	Reichstaler
Rv.	Rückvermerk
S.	Seite
So.	Sömmmer (Hohlmaß)
Sol.	Solidus
Sp.	Spalte

1. QUELLEN, LITERATUR UND DENKMÄLER

§ 1. Quellen

1. Ungedruckte Quellen

(Nach Aufbewahrungsorten in alphabetischer Folge)

Königliche Bibliothek von Belgien. Brüssel.

Handschrift des Wilhelm Wiltheim (Bibliothèque de Bourgogne Hs. 6731—76) anhand einer Photographie. Vgl. § 20, Abschnitt 3.

Stiftsarchiv Einsiedeln.

Verschiedene Urkunden über Reliquien anhand von Photographien und durch schriftliche Auskunft. Vgl. § 20, Abschnitt 4.

Niedersächsische Landesbibliothek Hannover.

Präsenzgelderverzeichnis des Domkapitels Trier (Ms. XVIII, 1006). Vgl. § 24, Abschnitt 5.

Universitätsbibliothek Heidelberg.

Einige Urkunden St. Pauliner Provenienz anhand von Photographien. Vgl. Perlbach, Regesten und § 4.

Staatsarchiv Koblenz (Abkürzung: K).

Neben dem Archiv des Stiftes St. Paulin (Abt. 213; vgl. § 4) die einschlägig scheinenden Bestände, insbesondere die Archive der erzbischöflich-kurfürstlich trierischen Verwaltungen (Abt. 1 A, Urkunden, und 1 C, Amtsbücher und Akten), des Domkapitels (Abt. 1 D, z. T. anhand der Vorarbeiten von Ulrich Kühne) und benachbarter Stifte und Klöster (vornehmlich Abt. 157: Stift Pfalzel und Abt. 215: Stift St. Simeon in Trier). Die eigenen Sucharbeiten wurden namentlich für Personalnachweise ergänzt durch Auszüge und Hinweise von Mitarbeitern des Staatsarchivs. Nekrologe s. unten.

Nationalbibliothek Paris.

Collatio super urbis recommendatione etc. des Friedrich Schavard (Ms. lat. 10157) anhand einer Photographie. Vgl. § 1, Abschnitt 3b.

Staatsarchiv Rom.

Auszüge aus päpstlichen Libri Quittanciarum und Libri Resignationum (Archivio Camerale) anhand von 1892/93 durch Ludwig Schmitz-Kallenberg angefertigten Exzerpten (K Abt. 701 Nr. 942), verkartet von Ulrich Kühne.

Soweit es notwendig schien, wurden die Lesungen durch schriftliche Anfragen überprüft.

Vatikanisches Archiv Rom.

Schriftlich erbetene Auskünfte und Photographien in Pfründenangelegenheiten. Die ohne Zweifel für die Personallisten wichtigen, noch nicht veröffentlichten Unterlagen des Vatikanischen Archivs konnten nicht aufgearbeitet werden. Mit dem Fortschreiten des Repertorium Germanicum sind daher mit Sicherheit Ergänzungen der Personallisten zu erwarten.

Landesarchiv Saarbrücken.

Archiv Bübingen und Archiv Schloß Münchweiler (Zandt von Merl) für Personalnachweise.

Bistumsarchiv Trier (Abkürzung: BistA Trier).

Archivalien verschiedener Provenienz, insbesondere das Pfarrarchiv St. Paulin (Abt. 71, 7) mit Teilen des Stiftsarchivs (vgl. § 4) sowie die Archive der übrigen stadttrierischen Pfarreien. Die Weiheprotokolle (Abt. 45) wurden anhand der Zettel- und Buchregister benutzt.

Bibliothek des Priesterseminars Trier.

Nachlaß Anton Oehms. Vgl. § 1, Abschnitt 3d und § 35 bei Oehms.

Stadtarchiv und Stadtbibliothek Trier (Abkürzung: StadtA bzw. StadtBi Trier).

Insbesondere die aus dem Stiftsarchiv stammenden Archivalien (vgl. § 4) und Handschriften aus St. Paulin bzw. von St. Pauliner Stiftsangehörigen. Die Urkundenbestände wurden anhand der von Richard Laufner angefertigten Regesten erfaßt, die Handschriften einschließlich der sogenannten „Historischen Handschriften“ der Bibliothek, die vielfach echte Archivalien sind, anhand des BeschrVerzStadtBiTrier 1—10 von Keuffer, Kentenich und Becker. Nekrologe s. unten.

Pfarrarchiv Waldrach.

Ein Aktenband mit Schriftstücken des 18. Jahrhunderts.

Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (Abkürzung: HHStA Wien).

Akten und Register der Primariae Preces.

Nekrologe und Memorienbücher

In den Personallisten sind Nekrologe und Memorienbücher meist nur als solche, d. h. ohne Signatur zitiert. Es sind dies:

- Karden, Stift St. Kastor. StadtA Trier, Archiv Kesselstatt Nr. 8200. Angelegt um 1350 (mit Übernahme älterer Vorlage), fortgeführt bis 1. Drittel 15. Jahrh.
- Koblenz, Stift St. Kastor. K Abt. 109 Nr. 1604. Angelegt 15. Jahrh. (mit Übernahme älterer Vorlage), fortgeführt bis 18. Jahrh.
- Münstermaifeld, Stift St. Severus. K Abt. 144 Nr. 1431. 15. Jahrh. Anhand einer Verkartung von Otto Graf von Looz-Corswarem.
- Pfalzel, Marien-Stift. K Abt. 560, 347 Nr. 1 Bl. 60—67 Memorienverzeichnis von 1444 bis 1553.

- Trier, Liebfrauen-Stift. K Abt. 206 Nr. 102. Angelegt 1362/63 (mit Übernahme älterer Vorlage, zurückreichend bis ca. 1260), fortgeführt bis etwa 1460.
 Trier, Abtei St. Maximin. Nur nach den Drucken bei Hontheim, Prodomus 2 S. 966—994, und von Kraus (s. Abschnitt 2).
 Trier, Stift St. Simeon I. StadtBi Trier Hs. 1280/567. Angelegt 2. Hälfte 12. Jahrh., fortgeführt bis 1. Hälfte 14. Jahrh.
 Trier, Stift St. Simeon II. StadtBi Trier Hs. 1894/1646. Angelegt um 1330/40, fortgeführt bis Ende 14. Jahrh.

2. Gedruckte Quellen und Nachschlagewerke

- AA SS = Acta Sanctorum. Paris 1643ff.
 Acht Peter s. MainzUB
 Ausfeld Eduard, Die Anfänge des Klosters Fraulautern bei Saarlouis (JbGesLothrG 12. 1900 S. 1—60)
 Becker Adolf s. Keuffer
 Beyer Heinrich, Eltester Leopold, Goerz Adam, Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien. 1—3. 1860—1874. — Zitiert: MrhUB
 Blattau Joannes Jacobus, Statuta synodalia, ordinationes et mandata archidioecesis Trevirensis. 1—6. 1844—1847
 Böhmer Johann Friedrich und Will Cornelius, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe. 1—2. 1877, 1886. — Zitiert: Böhmer-Will, RegEbMainz
 Brower—Masen, Annales und Metropolis s. § 2
 Bünger Fritz, Admonter Totenroteln 1442—1496 (BeitrrGMönchtumsBenedOrd 16. 1935)
 Chmel Joseph, Regesta chronologico-diplomatica Ruperti regis Romanorum. 1834. — Zitiert: Chmel, RegRup
 Collatio des Friedrich Schavard s. § 1, Abschnitt 3b
 Demandt Karl E., Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1060—1486. 1—4 (VeröffHistKommNassau 11) 1953—1957. — Zitiert: Demandt, RegKatz
 Dohna Sophie-Mathilde Gräfin zu, Die ständischen Verhältnisse am Domkapitel von Trier vom 16. bis zum 18. Jahrhundert (SchrrReiheTrierLandesGVolkskde 6) 1960
 Doll Anton s. Pöhlmann
 Ehrentraut Hartmut, Bleierne Inschriftentafeln aus mittelalterlichen Gräbern in den Rheinlanden (BonnJbb 152. 1952 S. 190—225)
 Eltester Leopold s. Beyer
 Enen Johannes, Medulla gestorum Treverensium. Clärlich berichtung des hochwirdigen heyltumbs aller stiftt . . . durch den wirdigen herren meyster Johannem . . . Metz. 1514. — Nachdruck hochdeutsch mit Anmerkungen . . . von Dr. Peter Joseph Andreas Schmitz. 1845. — Zitiert nach der Erstauflage.
 Eubel Conrad s. HierCath
 Ewald Wilhelm, Rheinische Siegel. 1—5 (PublGesRheinGkde 27) 1906—1942
 Excidium s. § 2. Henn Alexander
 Fabricius Wilhelm, Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz 2: Die Karte von 1789 (PublGesRheinGkde 12) 1898

- Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz 5: Die beiden Karten der kirchlichen Organisation 1450 und 1610. 1. Die Kölnische Kirchenprovinz. 2. Die Trierer und Mainzer Kirchenprovinz. Register (PublGes-RheinGkde 12) 1909, 1913
- *Taxa generalis subsidiorum cleri Trevirensis* (TrierArch 8. 1905 S. 1—52)
- Fink Karl August s. RepGerm
- Friedländer Ernst und Malagola Karl, *Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis*. 1887
- Gesta Treverorum*, hg. von Georg Waitz (MGH SS 8 S. 111—200 [bis 1132] und 24 S. 368—488 [bis 1300]). — hg. von Johann Hugo Wyttenbach und Michael Franz Joseph Müller 1—3 [bis 1794]. 1836—1839. — Übersetzung: *Die Taten der Trierer*, hg. von Emil Zenz 1—8 [bis 1711]. 1958—1965
- Goertz Adam, *Mittelrheinische Regesten 1—4*. 1876—1886. — Zitiert: MrhR
- *Regesten der Erzbischöfe zu Trier von Hetti bis Johann II*. 814—1503. 1861. — Zitiert: Goertz, RegEb
- s. Beyer
- Göller Emil s. RepGerm
- Gose Erich, *Katalog der frühchristlichen Inschriften in Trier* (Rhein. Landesmuseum Trier. Trierer Grabungen und Forschungen 3) 1958
- Grimm Jacob, *Weisthümer 1—7*. 1840—1878
- Gross Lothar, *Die Reichsregisterbücher Kaiser Karls V*. 1930
- Günther Wilhelm, *Codex diplomaticus rheno-mosellanus 1—5*. 1822—1826
- Handbuch der historischen Stätten Deutschlands 5*. Rheinland-Pfalz und Saarland. Hg. von Ludwig Petry. 21965
- Handbuch des Bistums Trier*. Bearbeitet vom Bistumsarchiv. 201952
- Hansen Johann Anton Joseph, *Verzeichnis der Rectoren an der ehem. Universität zu Trier von ihrem Entstehen an im Jahre 1472 bis zum Jahr 1700* (Treviris 1. 1840 S. 84—97). — Zitiert: Treviris
- Haseloff A. s. Sauerland
- Hennes Johann Heinrich, *Urkundenbuch des Deutschen Ordens 1—2*. 1845, 1861. — Zitiert: UBDeutschOrden
- Herrmann Hans-Walter s. Pöhlmann
- Heydinger Joannes W., *Archidiaconatus tituli s. Agathes in Longuiono . . . descriptio*. 1884
- Heyen Franz-Josef, *Inventar des Archivs der Stadt Andernach 1—4* (Veröff-LandesArchVerwRheinlPfalz 4, 7, 8, 10) 1965—1970
- s. Passio und Zimmer
- Hierarchia Catholica medii et recentioris aevi sive summorum pontificum, s. R. e. cardinalium, ecclesiarum antistum series 1—7*. Bearb. von Conrad Eubel, Wilhelm van Gulik, Patritius Gauchat, Remigius Ritzler und Pirmin Sefrin. 1901—1968
- Holder-Egger Oswald, *Ein Brief Erzbischof Udos von Trier* (NA 17. 1892 S. 487—89)
- Hontheim Nikolaus von, *Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica 1—3*. Augsburg 1750
- *Prodromus historiae Trevirensis . . . exhibens origines Trevericas 1—2*. Augsburg 1757
- Inventar FWG Trier* s. Zimmer
- Inventar StadtA Andernach* s. Heyen

- Jaffé Philipp, Regesta pontificum Romanorum. 2. Aufl. bearb. von Wilhelm Wattenbach 1—2. 1885, 1888
- Janssen Josef und Lohmann F. W., Der Weltklerus in den Kölner Erzbistums-Protokollen. 1935/36
- Jungandreas Wolfgang, Historisches Lexikon der Siedlungs- und Flurnamen des Mosellandes (SchrrReiheTrierLandesGVolkskde 8) 1962
- Kaiser Johann Baptist, Das Archidiakonat Longuyon am Anfange des 17. Jahrhunderts (SchrrElsassLothrWissGesStrassburg Reihe A, 3 u. 4) 1928, 1929
- Keil Leonard, Das Promotionsbuch der Artistenfakultät. Akten und Urkunden der Geschichte der Trierer Universität 1 (TrierArchErgh 16) 1917
- Die Promotionslisten der Artisten-Fakultät von 1604 bis 1794. Akten und Urkunden der Geschichte der Trierer Universität 2. 1926
- Kentenich Gottfried, Zu den älteren Urkunden des Trierer Stiftes St. Paulin (TrierArch 12. 1908 S. 74—77)
- s. Keuffer
- Keuffer Max, Becker Adolf, Kentenich Gottfried, Beschreibendes Verzeichnis der Handschriften der Stadtbibliothek zu Trier 1—10. 1888—1931. — Insbesondere 8: Verzeichnis der Handschriften des historischen Archivs. 1914
- Keussen Hermann, Die Matrikel der Universität Köln 1—2 (PublGesRheinGkde 8) 1892, 1919
- Kisky Wilhelm, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert (QStudVerfGDtReich 1, 3) 1906
- s. RegEbKöln
- Knetsch Carl, Die Limburger Chronik des Johannes Mechtel (VeröffHistKomm-Nassau 6) 1909
- Knipping Richard s. RegEbKöln
- Knod Gustav C., Rheinländische Studenten im 16. und 17. Jahrhundert auf der Universität Padua (AnnHistVNdRh 68. 1899 S. 133—189)
- Koch Adolf s. RegPfalzgf
- Kraus Franz Xaver, Die christlichen Inschriften der Rheinlande 1—2. 1890, 1892 — Necrologium von St. Maximin (BonnJb 57. 1876 S. 108—119)
- Krebs Manfred s. RegPfalzgf
- Kreimes Wilhelm s. RegEbMainz
- Krudewig Johannes s. Tille
- Kühne Ulrich s. RepGerm
- Kunstdenkm. = Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz bzw. von Rheinland-Pfalz: 13, 3. Die kirchlichen Denkmäler der Stadt Trier mit Ausnahme des Domes. Bearb. von Hermann Bunjes, Nikolaus Irsch, Gottfried Kentenich, Friedrich Kutzbach, Hanns Lückger. 1938. — Zitiert: (nur) Kunstdenkm.
- 13, 1. Der Dom zu Trier. Bearb. von Nikolaus Irsch. 1931. — Zitiert: Kunstdenkm. Trier-Dom
- Die übrigen Bände zitiert mit Kreisangabe (z. B. Kunstdenkm. Krs Bitburg)
- Kurzeja, Ordinarius s. § 2
- Lacomblet Theodor Joseph, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 1—4. 1840—1858. — Zitiert: LacÜB
- Lager J. Chr., Regesten der in den Pfarrarchiven der Stadt Trier aufbewahrten Urkunden (TrierArch Ergh 11) 1910

- Lamprecht Karl, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter 1—3. 1885, 1886
 Lohmann F. W. s. Janssen
- Lorenzi Philipp de, Beiträge zur Geschichte sämtlicher Pfarreien der Diocese Trier 1—2. 1887
- LThK = Lexikon für Theologie und Kirche. 2. Auflage 1—10. 1957—1965
- Mainzer Urkundenbuch, bearb. von Manfred Stimming und Peter Acht, 1. u. 2, 1. 1932, 1968. — Zitiert: MainzUB
- Malagola Karl s. Friedländer
- Marx Jakob, Handschriftenverzeichnis der Seminar-Bibliothek zu Trier (Trier-Arch Ergh 13) 1912
- Meuthen Erich, Obödienz- und Absolutionslisten aus dem Trierer Bistumsstreit 1430—35 (QForschItalArchBibl 40. 1960 S. 43—64)
- MGH = Monumenta Germaniae historica. Zitiert mit den üblichen Abkürzungen.
- Michel Fritz, Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Trierer Erzbischöfe im Mittelalter (VeröffBistArchTrier 3) 1953
- Miesges Peter, Der Trierer Festkalender (TrierArch Ergh 15) 1915
- Möller Walther, Stamm-Tafeln westdeutscher Adels-Geschlechter im Mittelalter 1—3, NF 1—2. 1922—1936, 1950, 1951
- MrhR = Mittelrheinische Regesten s. Goerz
- MrhUB = Mittelrheinisches Urkundenbuch s. Beyer
- Müller Hartmut, Die wallonischen Dekanate des Erzbistums Trier. Phil. Diss. Marburg 1966
- Müller Michael Franz Joseph s. Gesta Trev.
- NDB = Neue Deutsche Biographie 1—8. 1953—1969
- Oberndorff L. Graf von s. RegPfalzgf
- Oediger Friedrich Wilhelm, Schriften des Arnold Heymerick (PublGesRhein-Gkde 49) 1939
 — s. RegEbKöln
- Oehmbs Anton, Gerechsamte des St. Paulin-Stifts bey Trier in das Dorf Greimerath unweit Zerf, in dessen Gärten, Flöre, umliegende Wälder und Districten; samt einem dasige Gerichtsbarkeit betreffenden Anhang etc. Trier (Eschermann) 1793
- Otto Heinrich s. RegEbMainz
- Passio sanctorum martirum Treverensium, hrsg. von Franz-Josef Heyen (Arch-MittelrhKG 16. 1964 S. 56—66)
- Pauly Ferdinand, Siedlung und Pfarrorganisation im alten Erzbistum Trier. [1] Das Landkapitel Kaimt-Zell. 1957. — [2] Die Landkapitel Piesport, Boppard und Ochtendung. 1961. — [3] Das Landkapitel Kyllburg-Bitburg. 1963. — [4] Das Landkapitel Wadrill. 1965. — [5] Das Landkapitel Merzig. 1967. — [6] Das Landkapitel Perl und die rechts der Mosel gelegenen Pfarreien des Landkapitels Remich. Das Burdekanat Trier. 1968. — [7] Das Landkapitel Engers und Das Klein-Archidiaconat Montabaur. 1970. — [1] = RheinArch 49, die übrigen VeröffBistArchTrier 6, 8, 10, 15, 16, 19. — Zitiert: Pauly, SiedlPfarrorg mit der oben genannten Zählung.
- Perlbach Max, Regesten der auf der Großherzogl. Universitätsbibliothek zu Heidelberg verwahrten Urkunden-Sammlung (ZGORh 23. 1871 S. 130—144)
- Pettenegg Ed. Gaston Graf von, Die Urkunden des Deutsch-Ordens-Central-archives zu Wien. 1887

- Pöhlmann Carl, Regesten der Grafen von Zweibrücken aus der Linie Zweibrücken. Bearb. von Anton Doll und Hans-Walter Herrmann (Veröff-PfältzGesFörderungWiss 42) 1962
- Potthast August, Regesta Pontificum Romanorum 1—2. 1874, 1875
- RegEbKöln = Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 1—4. Bearb. von Friedrich Wilhelm Oediger, Richard Knipping und Wilhelm Kisky (PublGesRheinGkde 21) 1901—1961
- RegEbMainz = Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1289—1396. 1—2. Bearb. von Ernst Vogt, Heinrich Otto, Fritz Vigener und Wilhelm Kreimes. 1913—1958
- RegEbTrier s. Goerz
- RegPfalzgf = Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214—1508. 1—2. Bearb. von Adolf Koch, Jakob Wille, L. Graf von Oberndorff und Manfred Krebs. 1894—1939
- Reimer Heinrich, Eine Urkunde Erzbischof Theoderichs II. von Trier (Trier-Arch 12/13. 1914 S. 185—186)
- Reliquie indulgentieque ecclesie collegiatae divi archiepiscopi et martyris Paulini in Treveri. [Nürnberg 1515]. Vgl. § 1, Abschnitt 3d
- RepGerm = Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation 1—4. Bearb. von Emil Göller, Gerd Tellenbach, Ulrich Kühne und Karl August Fink. 1916—1961. Band 6 (Nikolaus V., 1447—1455), bearbeitet von Jos. Friedr. Abert und Walter Deeters, konnte ich im Manuskript benutzen; eine Seitenangabe war daher nicht möglich
- Santifaller Leo, Die Preces primariae Maximilians I. (MittÖsterrStaatsarch Ergbd 2. 1949 S. 578—661)
- Sauer W., Nassauisches Urkundenbuch 1, 1—3. 1886, 1887
- Sauerland Heinrich Volbert und Haseloff A., Der Psalter Erzbischof Egberts von Trier. Codex Gertrudianus in Cividale. Text- und Tafelband. 1901
- Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv 1—7 (PublGesRheinGkde 23) 1902—1913. — Zitiert: Sauerland, VatReg
- Der älteste Bericht über die Inventio martyrum Treverensium im Jahre 1072 (Pastor Bonus 5. 1893 S. 339—343)
- Schavard Friedrich s. § 1, Abschnitt 3b
- Scheckmann Johannes, Epitome alias medulla gestorum Trevirorum nuper per venerabilem . . . Joannem Enen . . . teutonico sermone edita, iam pridem extemporaliter in latinum versa fratre Joanne Scheckmanno traductore tribus libellis perfecta. Metz (Hochfelder) 1517
- Schiel Hubert, Codex Egberti der Stadtbibliothek Trier. Faksimile-Ausgabe und Textband. 1960
- Schmidt Aloys, Quellen zur Geschichte des St. Kastorstifts in Koblenz 1 (Publ-GesRheinGkde 53) 1954/55
- Das Archiv des Campo Santo Teutonico nebst geschichtlicher Einleitung (RömQuartschrChristlAltKde 31 Supplementh.) 1967
- Schmitz-Kallenberg Ludwig, Exzerpte s. § 1, Abschnitt 1
- Steinhausen Josef, Archaeologische Karte der Rheinprovinz 1, 1: Ortskunde Trier-Mettendorf (PublGesRheinGkde 12) 1932

- Stengel Edmund E., *Nova Alamanniae. Urkunden, Briefe und andere Quellen besonders zur deutschen Geschichte des 14. Jahrhunderts etc.* 1921, 1930. — Zitiert: Stengel, *NovAlam*
- Stimming Manfred s. *MainzUB*
- Struck Wolf Heino, *Quellen zur Geschichte der Klöster im Gebiet der mittleren Lahn bis zum Ausgang des Mittelalters 1—4* (*VeröffHistKommNassau* 12) 1956—1962. — Zitiert: Struck, *Lahn*
- *Das Cistercienserkloster Marienstatt im Mittelalter* (*VeröffHistKommNassau* 18) 1965. — Zitiert: Struck, *Marienstatt*
- *Das Marienstift zu Wetzlar im Spätmittelalter. Regesten 1351—1500* (*Urkundenbuch der Stadt Wetzlar* 3., *VeröffHistKommHessenWaldeck* 8, 3) 1969
- Tellenbach Gerd s. *RepGerm*
- Thomas Alois, *Der Weltklerus der Diözese Trier seit 1800.* 1941
- *Handbuch des Bistums Trier. Geschichtlicher Teil.* ²⁰1952
- Tille Armin und Krudewig Johannes, *Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz 1—5* (*PublGesRheinGkde* 19) 1899—1916
- Toepfer Friedrich, *Urkundenbuch für die Geschichte des graflichen und freiherrlichen Hauses der Voegte von Hunolstein 1—2.* 1866
- Toepke Gustav, *Die Matrikel der Universität Heidelberg 1—3.* 1884—1893
- Treviris* 1 [Rektoren der Univ. Trier] s. *Hansen*
- UBDeutschOrden* s. *Hennes*
- ÜbersichtKleinereArchive* s. *Tille*
- Vigener Fritz s. *RegEbMainz*
- Vitae s. Felicis* vgl. § 1, Abschnitt 3a
- Vitae s. Paulini* vgl. § 1, Abschnitt 3a
- Vogt Ernst s. *RegEbMainz*
- Wackernagel Hans Georg, *Die Matrikel der Universität Basel 1—2.* 1951, 1956
- Waitz Georg s. *Gesta Treverorum*
- Wampach Camillus, *Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien bis zur burgundischen Zeit 1—10, 1.* 1935—1955. — Zitiert: Wampach, *UrkQLuxemburg*
- *Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter. Text- und Quellenband* (*PublSectHistLuxemb* 63) 1929, 1930
- Weigle Fritz, *Die Matrikel der Deutschen Nation in Perugia 1579—1727* (*BiblDtHistInstRom* 21) 1956
- *Die Matrikel der Deutschen Nation in Siena 1573—1738* (*BiblDtHistInstRom* 22 und 23) 1962
- *Deutsche Studenten in Italien. 1: Die Deutsche Nation in Perugia* (*QForschItalArchBibl* 32. 1942 S. 110—188). — 2: *Die deutschen Doktorpromotionen in Siena von 1485—1804* (*ebenda* 33. 1944 S. 199—250). — 3: *Deutsche Studenten in Fermo* (*ebenda* 38. 1958 S. 244—265). — 4: *Deutsche Studenten in Pisa* (*ebenda* 39. 1959 S. 173—221). — Zitiert: Weigle, *Studenten* 1 etc.
- Will Cornelius s. *Böhmer*
- Wille Jakob s. *RegPfalzgf*
- Wolff Franz, *Modus propinandi in festis ss. Maximini videlicet et Agritii* (*GBllMittelrheinBistümer* 1. 1883 S. 62)
- Wyss Arthur, *Hessisches Urkundenbuch 1: Urkundenbuch der Deutschordens-Ballei Hessen 1—3* (*PublPreußStaatsarch* 3. 19. 73) 1879. 1884. 1899
- Wytttenbach Johann Hugo s. *Gesta Treverorum*

Zender Matthias, Sagen und Geschichten aus der Westeifel. 21966

Zenz Emil s. Gesta Treverorum

Zimmer Theresia und Heyen Franz-Josef, Inventar des Archivs des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums [zu Trier] (400 Jahre Friedrich-Wilhelm-Gymnasium Trier. Festschrift 1961 S. 131—311). — Zitiert: Inventar FWG Trier

3. Literarische und liturgische Quellen, ältere Aufzeichnungen und Sammlungen

(Erläuternde Beschreibungen nach Entstehungszeiten)

a) Arbeiten des 10. und 11. Jahrhunderts

Als Zeugnisse historiographischer Arbeiten zur Geschichte des Stiftes St. Paulin müssen folgende Schriften genannt werden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit von Stiftsangehörigen verfaßt worden sind:

Die ältere Vita des Paulinus

Druck: AA SS August 6. 1743 S. 676—79. — Entstanden in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts in Trier. War den Verfassern der *Historia martyrum* (s. u.) nach deren eigenen Angaben nicht bekannt. — Vgl. Winheller, Lebensbeschreibungen S. 55—66.

Ein Hymnus auf den hl. Paulinus, den die Stiftsherren von St. Paulin kurz vor der Öffnung der Paulinus-Krypta im Jahre 1072 in einer Handschrift des Trierer Frauenklosters St. Irminen-Ören lasen, ist verschollen. Von dieser Handschrift wird in der *Historia martyrum* (s. u.) berichtet, daß sie *scotice scriptus* gewesen sei. Daraus ist nicht unbedingt zu entnehmen, daß sie in vorkarolingische Zeit zurückreichen muß, da auch Spätformen der insularen Schrift, etwa von Echternach, in Betracht zu ziehen sind. Jedenfalls dürfte diese Handschrift aber noch aus der Zeit vor der Zerstörung Triers durch die Normannen im Jahre 882 stammen, wobei freilich offen bleiben muß, ob sie nicht nach diesem Ereignis vom St. Irminenkloster erworben wurde. Bemerkenswert ist aber, daß der Hymnus im Stift St. Paulin im 11. Jahrhundert nicht bekannt und nicht vorhanden war. Vom Inhalt sind nur wenige Verse in der *Historia martyrum* überliefert, die über die Bestattung des Paulinus in Trier *iuxta prolem clarissimam* berichten (mit Umschrift in Versmaß gedruckt bei Beissel, Trierer Kirchen 1 S. 37).

Die ältere Vita des Felix

Druck: Teile AA SS März 3. 1668 S. 622 u. 625 und weitere Abweichungen von der jüngeren Vita (s. u.) bei Winheller, Lebensbeschreibungen

gen S. 73f. — Entstanden in der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts oder wenig früher in Trier, wahrscheinlich in St. Paulin. — Vgl. Winheller S. 75—84.

Die jüngere Vita des Paulinus

Druck: Anfang des Prologs AA SS August 6. 1743 S. 675. — Entstanden kurz nach 1072 in Trier, sehr wahrscheinlich in St. Paulin. — Vgl. Winheller, Lebensbeschreibungen S. 66—73.

Die jüngere Vita des Felix

Druck: AA SS März 3. 1668 S. 622—25. — Entstanden kurz nach 1072 in Trier, sehr wahrscheinlich in St. Paulin. — Vgl. Winheller, Lebensbeschreibungen S. 75—84.

Die Historia martyrum Trevirensium

Druck: Hontheim, Prodrömus 1. 1757 S. 109—124. AA SS Oktober 2. 1768 (²1868) S. 373—383. Auszug MGH SS 8 S. 220—23. Ausführliche Wiedergabe, z. T. in wörtlicher Übersetzung bei Schmitt, Paulin S. 119—128. — Entstanden in unmittelbarem Zusammenhang mit der Öffnung der Paulinus-Gruf in im Jahre 1072, sicher in St. Paulin. — Vgl. Heyen, Märtyrerlegende.

Eine nicht erhaltene ältere Passio Thebaeorum Trevirensium, die das Thebäermartyrium am Moselufer an der Stelle der späteren Abtei St. Marien ad litus/ad martyres lokalisierte, hat mit guten Gründen Thomas (Geschichtsschreibung S. 29—33) erschlossen. Vgl. auch § 20.

Die Passio sanctorum martirum Trevirensium

Druck: ArchMittelrhKG 16. 1964 S. 57—66. — Entstanden kurz nach 1072 in St. Paulin. — Vgl. Heyen, Märtyrerlegende.

b) Die Collatio des Friedrich Schavard

Collatio super urbis recommendatione, sancti Paulini aperiitione atque ecclesie ipsius religione, 25 habens capitula. — Widmung: *Clero devoto populoque urbis Treverice magnifico Fridericus eiusdem urbis indigena, ecclesie sancti Paulini merito et nomine indignus prepositus.*

Über den Autor, 1399—1406 Propst von St. Paulin, vgl. § 30.

Überlieferung: 1. Paris, Bibl. Nat., Ms. lat. 10157. Pergamenths. in folio, 36 Bl. und 2 alte Einschübe (Bl. 2^{bis}, 10^{bis}), Ledereinbd.

19. Jahrhundert. Es handelt sich fraglos um die Reinschrift des Autors. Die Hs. enthält 1. (Bl. 1—20) die Collatio, 2. (Bl. 21) eine Notiz über die Weihe der St. Maria Magdalenenkapelle (vgl. § 3, Abschnitt 2), 3. (Bl. 23—33) die Historia ss. martyrum Trevirensium (vgl. § 20), 4. (Bl. 36^r) eine Notiz des 15. Jahrhunderts über die Kirchweihfeier von St. Paulin, 5. (Bl. 37^r) eine Notiz um 1500 über Weihen und Ablässe von St. Paulin. — In der Collatio und in der Historia martyrum sind einige gleichzeitige Miniaturen in den Text eingefügt. — Nach Ausweis eines lose einliegenden Blattes wurde die Hs. von Maugérard (vgl. über diesen Hubert Schiel, Die Auflösung der Trierer Kloster- und Stiftsbibliotheken und die Entfremdung von Trierer Handschriften durch Maugérard. Armaria Treverensia. 1960 S. 57—81) nach Paris gebracht. (Die Beschreibung der Hs. verdanke ich dem verstorbenen Kollegen Dr. Wolf Erich Kellner. Von mir wurde eine Photographie benutzt.)

2. Ein zweites, gleichzeitiges Exemplar mit Leerfeldern für die nur zum Teil ausgeführten Miniaturen StadtBi Trier Hs. 1343/94 Bl. 129—151 (vgl. Keuffer-Kentenich, VerzHistArchTrier S. 19). Es handelt sich um eine nicht vollendete Abschrift.

Die Collatio ist nicht veröffentlicht. Schmitt (Paulin S. 182—186) gibt eine knappe Inhaltsangabe und eine Übersetzung des Berichtes über die Öffnung des Paulinussarges im Jahre 1402.

Inhalt: Nach einer Einleitung (Kap. 1 und 2) über das Alter der Stadt Trier (Trebeta-Geschichte) wird zunächst (Kap. 3 und 4) über die ersten Trierer Bischöfe Eucharius, Valerius und Maternus, das Rictiovarus-Martyrium und die Glanzzeit unter den Bischöfen Agrius und Maximin, sowie die Beziehungen zu Konstantin und Helena (Reliquien, Silvesterprivileg) berichtet. Der anschließende erste Hauptteil (Kap. 5—12) ist der Biographie des hl. Paulinus gewidmet (ausführliche Darstellung des arianischen Glaubensstreites, Verbannung nach Phrygien, Tod, Rückführung durch Bischof Felix im Jahre 410, Kettenwunder beim Normannenüberfall 882). Im zweiten Hauptteil (Kap. 13—16), dem Kern der Darstellung, wird dann die Öffnung des Paulinussarges im Jahre 1402 und die Einrichtung eines besonderen Festes (vgl. § 24, Abschnitt 2) geschildert. Die Schlußkapitel (17—19) dieses ersten Teiles enthalten allgemeine Betrachtungen über den Schutz der Heiligen und der Reliquien; eindringlich wird der Wunsch geäußert, auch den Heiligen Rock (*tunica inconsutilis*) zu erheben und für die Verehrung auszustellen. Ein kürzerer dritter Teil (Kap. 20—25) berichtet sodann über die St. Paulinuskirche (Alter und Heiligkeit des Gebäudes, Egberturkunde, Weihe

durch Papst Leo IX. 1049, Brand von 1093, Weihe durch Papst Eugen III. 1148. Zusammenstellung über Indulgenzien und Privilegien der Kirche).

Die Collatio ist im darstellenden älteren Teil eine recht unbedeutende Kompilation aus den Gesta Treverorum, der Historia martyrum und den jüngeren Viten der hl. Paulinus und Felix. Eigengut des Autors oder doch von ihm erstmals schriftlich niedergeschriebene trierische Lokalinterpretation ist die Deutung der sogenannten Igeler Säule, des Grabmals der Tuchhändlerfamilie der Sekundinier, als Denkmal zu Ehren der Vermählung des Constantius Chlorus und der Helena und die Deutung des (Petrus-)Schlüssels im Trierer Stadtsiegel als Hinweis auf den Heiligen Rock. Der Grabstein des Aelius Constantius ist bereits in den Gesta Treverorum als Grabstein des Constantius Chlorus angeführt (vgl. § 19). Wertvoll sind die Mitteilungen im zweiten Hauptteil, in dem Schavard über die von ihm selbst veranlaßten Maßnahmen des Jahres 1402 berichtet und die urkundlichen Zeugnisse im letzten Abschnitt, da die dort wörtlich abgeschriebenen Quellen zum Teil heute verloren sind (vgl. § 24, Abschnitt 3).

Die Geschichte Schavards ist weder inhaltlich noch stilistisch eine große Leistung und wesentlich geringer zu werten als die literarischen Produkte des St. Paulinusstiftes aus dem 11. Jahrhundert. Sie ist ein Ergebnis der Reliquien- und Heiltumssuche des späten Mittelalters, unmittelbar ausgelöst durch die Öffnung des St. Simeonsarges im Nachbarstift, daneben aber eines der frühesten Zeugnisse für das wiedererwachende Interesse am Trierer Heiligen Rock. Insofern nehmen Propst Schavard und seine Collatio in der Geschichte der Trierer Heiltümer einen bedeutenden Platz ein. In diesem Zusammenhang muß auch daran erinnert werden, daß die in der Originalhandschrift der Collatio ebenfalls überlieferte Abschrift der Historia martyrum die ältesten bildlichen Darstellungen der Trier-St. Pauliner Märtyrerverlegende enthält, wobei es dahingestellt bleiben muß, ob diese recht einfachen Miniaturen von Propst Schavard selbst oder nur in seinem Auftrag gemalt wurden (abgebildet bei Heyen, Märtyrerverlegende, nach S. 32).

c) Der Liber ordinarius des 15. Jahrhunderts

[Liber] *Ordinarius ad usum ecclesiae sancti Paulini*. — Außentitel: *Ritus in nostra ecclesia olim servati (de anno 1586). In hoc libro continentur aliquae rubricae et quales habeantur reliquiae in nostra collegiata [ecclesia]*.

BistA Trier Abt. 71, 7 (Pfarrarchiv St. Paulin) Nr. 37. Papierhs. von 156 Bl. (moderner Maschinenzählung) 20,6 × 33,8 cm, Schweinsledereinband. 1. Hälfte 18. Jahrh. — Bl. 2^v: *Hic liber spectat ad ecclesiam s. Paulini 1734.* — Inhalt:

1. Bl. 3^r—140^r: *Ordinarius ecclesiasticus quid et quo ordine per totius anni circulum in ecclesia sancti Paulini episcopi et martyris ad omnes horas canonicas tenendum sit, qualiterque in stationibus agendum sit.* — Ordinarius in der Ordnung des Kirchenjahres, Temporale und Sanctorale nicht getrennt, sondern ineinandergearbeitet, mit Rubriken für das Meßoffizium. An verschiedenen Stellen eingefügt allgemeine Bemerkungen über die Quatembertage, die Kniebeugen, die Zahl der Lektionen, die Stationen u. ä. Am Schluß (Bl. 139^v—140^r) angehängt Notiz über die Feier der Primiz.

2. Bl. 140^v—141^v: Ergänzung über die Ordnung der Chorstunden nach Einführung des neuen Breviers (von 1628?) und Liste der Sonderfeste in St. Paulin. Text bzw. Angabe der Feste in § 23.

3. Bl. 142^r—142^v: *Sequitur de sanctis, qui requiescunt in cripta s. Paulini.* Text der Bleitafel von 1072 nach der *Historia martyrum*.

4. Bl. 143^r—147^r: (Ohne Überschrift.) Anfang einer Geschichte der Kirche von St. Paulin: Gründung Triers durch Trebeta und Verkündigung des Christentums durch Eucharius, Valerius und Maternus. Rictiovarus und das Martyrium der Thebäer (allgemein und speziell in Trier) und der Bevölkerung Triers. Helena und Konstantin in Trier (Agritius, Igeler Säule, Constantin-Grab in St. Paulin). Paulinus. Felix und die Rückführung des Paulinus. Der Sarg in der Gruft bis zum Normannenüberfall. Die Kirche als solche (Felix, Marus, Pröpste Adalbert und Rudolf).

Die Geschichte ist zum Teil wörtlich aus den *Gesta Treverorum* abgeschrieben, enthält aber auch umfangreichere Passagen eines selbständigen Verbindungstextes. Größere Teile stimmen aber wörtlich mit der *Collatio* des Friedrich Schavard (vgl. oben Abschnitt b) und den *Epitome* des Johann Scheckmann überein. Der Text Scheckmanns bietet aber an mehreren Stellen eine ergänzte bzw. erläuternde Fassung, so daß mit Sicherheit angenommen werden darf, daß diese St. Pauliner Geschichte von Scheckmann benutzt worden ist, d. h. älter ist als die *Epitome* von 1517. Die Priorität zu Schavards *Collatio* ist schwer bestimmbar, da zwischen wörtlich übereinstimmenden Passagen längere selbständige Formulierungen stehen. Schavards Text ist im allgemeinen ausführlicher, so daß ich es nicht für ausgeschlossen halte, daß dieser Text eine Vorarbeit zur *Collatio* darstellt.

5. Bl. 147^v—148^r: *De consecrationibus ac multiplicibus ecclesiae s. Paulini indulgentiis*. Bericht über die Ablassprivilegien der Päpste Leo IX. und Eugen III. zum Kirchweihfest und des Ablasses an Sonn- und Feiertagen. Nicht identisch mit der Aufstellung in *Reliquie indulgentieque* ... von etwa 1515 (s. u.), offensichtlich aber für einen ähnlichen Zweck (Pilger-Hinweis) geschrieben.

6. Bl. 148^v—150^r: *De disciplina in choro observanda*. Wörtlich übereinstimmend mit der in den Statuten von 1500 enthaltenen *disciplina* (Blattau, Statuta 2 S. 47—49).

7. Bl. 150^v—154^r: *Nomina reliquiarum ecclesiae huius sanctissimae*. Verzeichnis der Reliquien in der Ordnung der Reliquienbehälter. Entstanden vor 1515. Vgl. § 21, Abschnitt 3. — Eingeschoben Bl. 152^v bis 153^r stark gekürzter Text der Bleitafel mit den beiden Inschriften der Krypta (*Quam bene* und *Cripta structoris*; vgl. § 3), Bl. 153^{r-v} Verzeichnis der Bischofsgräber der St. Paulinuskirche und *Summa indulgentiarum*.

Die Datierung der nicht erhaltenen Vorlage dieser Handschrift ist durch zwei irreführende spätere Eintragungen erschwert: Dem Außentitel hat der Archivar Pierson die Angabe *de anno 1586* hinzugefügt und auf Bl. 154^v (wie auch z. B. in den Kapitelsprotokollen) einen Index angefügt, der hier zwar nur aus fünf Angaben besteht, am Schluß aber bemerkt: *Haec descripta sunt ex manuscripto de anno 1586*. Andererseits hat eine Hand des 19. Jahrhunderts auf Bl. 2^v vermerkt: *Unde haustus sit hic ordo divini officii et quis eum constituerit in hoc libro non indicatum est*, ergänzt aber, daß ein Fragment eines Prozessionales, das etwas ausführlicher sei als das 1777 von Kantor Johann Christoph Hermans geschriebene, mit *libro nostro* übereinstimme und etwa aus dem Jahre 1400 stamme (Text bei Lager, Prozessionen S. 181). Aufgrund dieser Angaben haben auch z. B. Schmitt (Paulin S. 218) und Kurzeja (Dom-Ordinarius) diesen Ordinarius in das Jahr 1586, Kyll (Wolfsprozession) und Fischer (Schiffsprozession) „um 1400“ datiert. Dabei hat man nicht beachtet, daß die Handschrift im Ordinariusteil immerhin fünf Angaben über Stiftungen bestimmter Personen enthält, von denen vier bekannt sind, nämlich die Kanoniker Ditmar von Rees (Bl. 90^r), bezeugt 1401— vor 1429, Tilmann von Saarburg (Bl. 104^r), bezeugt 1432—1463, Nikolaus Straßburg (Bl. 120^v), bezeugt 1471—1520 in St. Simeon (ein Johann von Straßburg ist 1480—1484 Kantor in St. Paulin), und Jakob Graach (Bl. 127^v), bezeugt 1519—1540. Ferner sind ohne nähere Angaben das 1398 eingerichtete Anniversar aller Trierer Erzbischöfe am 3. November und das 1409 gestiftete Fest *Depositio Maximini* am Sonntag nach

Mariä Geburt eingetragen. Anderseits ist das 1548 gestiftete Fest Maria Egyptiaca nicht erwähnt. Eingetragen sind auch die 1402 von Propst Schavard gestifteten Feste Inventio Simeonis und die erweiterte Form der Translatio Paulini. Das erst seit 1515 mögliche Fest Translatio Felicis ist dagegen im Hauptteil nur indirekt bei einer Verschiebungsangabe genannt. Schließlich ist zum Fest Mariä Verkündigung (25. 3.) eine Verschiebungsregelung des Erzbischofs Otto von 1420 notiert, zu der bemerkt ist, daß sie 1554 habe angewandt werden müssen (vgl. § 23). — Diese Angaben liegen alle innerhalb des strittigen Zeitraumes zwischen 1400 und 1586. Berücksichtigt man aber, daß es ganz ungewöhnlich ist, in einer allgemeinen „Regieanweisung“, wie es ein Ordinarius ist, die Namen der Stifter einzelner Feste zu nennen, wird man nicht umhin können, als Vorlage eine mit Ergänzungen und Randvermerken versehene Handschrift anzunehmen. Der Text zeigt auch an anderen Stellen nicht übereinstimmende Angaben (vgl. z. B. die Angaben in § 24, Abschnitt 4 über das Anniversar Erzbischof Johans), die sich nur aus nachträglichen Korrekturen usw. erklären lassen. Ist diese Prämisse richtig, müßte die Handschrift aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts stammen.

Das scheinen auch die Nachträge am Schluß zu bestätigen, die offensichtlich zu verschiedenen Zeiten auf leere Seiten eingetragen worden sind. Das oben unter 7 genannte Reliquienverzeichnis muß jedenfalls vor 1515 entstanden sein, da es die in diesem Jahre aus dem Hochaltar entnommenen Reliquien noch nicht enthält (vgl. § 21, Abschnitt 3). Der oben genannte Einschub ist offensichtlich ein falsch eingelegtes Blatt. Die unmittelbar auf den Ordinarius folgende Ergänzung unter 2 ist sicher jünger, wahrscheinlich aus dem 17. Jahrhundert. Der Nachtrag zu 4 muß vor den Epitome des Scheckmann von 1517 entstanden sein. Er könnte zusammen mit 5 noch dem 15. Jahrhundert angehören.

Aus allem ergibt sich m. E. zwingend, daß die 1734 abgeschriebene und nur in dieser Abschrift überlieferte Handschrift sehr wahrscheinlich aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts („um 1400“) stammte und Nachträge bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts enthielt. Über die inhaltliche Vorlage für den Ordinarius vgl. § 23 und 24.

d) Schriften seit dem 16. Jahrhundert

- (1) *Reliquie indulgentieque ecclesie collegiate divi archiepiscopi et martyris Paulini in Treveri*

Druckschrift ohne Verfasser und Impressum; Titelblatt und 23 nicht gezählte Seiten. Nach Beissel (Trierer Kirchen 2 S. 122) gedruckt bei Hans Weyssenburger in Nürnberg, kurz nach 1515.

Der Verfasser ist wohl kaum der St. Maximiner Mönch Scheckmann (so Schmitt, Paulin S. 201), wie ein stilistischer Vergleich mit Scheckmanns Epitome von 1517 deutlich zeigt. Man wird wohl eher an einen Kanoniker von St. Paulin zu denken haben. Als Entstehungszeit ergibt sich aus den Angaben über die Öffnung verschiedener Bischofsgräber als terminus post das Jahr 1515. Scheckmann hat die Schrift wahrscheinlich benutzt, so daß das Büchlein wohl in den Jahren 1515/17 erschienen ist. Es gehört zu den typischen Heiltumschriften über die Trierer Kirchen dieser Zeit.

Inhaltlich bietet die Schrift nach einer kurzen Einleitung im ersten, größeren Teil (S. 2—17) *Gesta patronorum ecclesie s. Paulini*, d. h. nach einer etwas längeren Geschichte des Paulinus und des Thyrsus mehr Kurzbiographien der neun in St. Paulin begrabenen Bischöfe Bonosus, Felix, Leontius, Marus, Abrunkulus, Rusticus, Modoald, Fortunatus und auch Lupus. Als Quelle dienen in erster Linie die *Gesta Treverorum*, vereinzelt werden auch — hier erstmals überlieferte — Grabinschriften mitgeteilt. Eine Spezialität des Verfassers sind Etymologien der Namen, ausgiebig bei den Bischöfen erläutert, von denen er sonst nichts zu sagen wußte (z. B. Bonosus — *bonus*, Leontius/Leguntius — *legum scius* u. ä.). Bemerkenswert ist aber auch, daß z. B. das bei Thyrsus angehängte Thebäerkapitel nicht nur die St. Pauliner Tradition und den anderen Trierer Thebäer Bonifatius, sondern auch das Martyrium in Agaunum sowie Gereon, Cassius und Florentius kennt. Das Glaubenszeugnis der ungezählten Trierer tritt dagegen etwas zurück. Der zweite Teil *de foundationibus et dedicationibus* berichtet (S. 17—20) über die Bauten des Felix und Marus, die Kirchenweihe von 1049, den Brand von 1093 und die Weihe des Neubaues von 1148. Hierfür ist Hauptquelle die *Collatio* des Friedrich Schavard. Neu ist hier die aus den *Gesta Treverorum* und der Grabinschrift entnommene Geschichte des Erzbischofs Eberhard, der nicht unter den Patronen aufgezählt wird — sicher weil er nicht mehr in den Katalog der heiligen Trierer Bischöfe aufgenommen worden war —, von dem aber wegen des auffallenden Grabes im Mittelschiff etwas gesagt werden sollte. Der dritte Teil schließlich (S. 20—23) gibt ein nach Dignitäten geordnetes Verzeichnis der Reliquien.

Die kleine Schrift ist ein typischer „Fremdenführer“, nicht für den kunstbeflissenen, aber für den Reliquien suchenden Touristen: überwiegend trockene Information, gelegentlich erbauliche Hinweise.

Es ist kein Pilgerbuch mit Gebeten und Hymnen. Darin ist es den gesamttrierischen „Führern“ von Enen und Scheckmann durchaus vergleichbar.

Als historische Quelle enthält das Büchlein mehr Angaben über die Lage der Gräber als Enen und Scheckmann. Die Inschriften sind schon genannt. Vor allem ist dies aber die einzige Stelle, in der über die Graböffnungen von 1515 (vgl. § 21 und § 19 bei den einzelnen Bischöfen) berichtet wird. Auch das Reliquienverzeichnis ist der älteste, wohl annähernd vollständige Katalog des Stiftes (vgl. § 21, Abschnitt 3).

(2) *Excidium s. Paulini* des Alexander Henn

Originalmanuskript: StadtBi Trier Hs. 1626/401 Bl. 1013—83 (vgl. Keuffer—Kentenich, VerzHistArchTrier S. 114). — Nicht veröffentlicht (Auszüge in den *additamenta* der Gesta Treverorum, ed. Wyttensbach 3 S. 36—42). — Übersetzung von Joseph Buschmann in Programm des Königl. Gymnasiums zu Trier über das Schuljahr 1879 bis 1880. 1880 S. 1—26. Nachdruck der Übersetzung in TrierChron NF 1. 1905 S. 161—176.

Der Autor, Alexander Henn, geb. 1644, war seit 1663 Mönch von St. Maximin/Trier und seit 1680 Abt dieses Klosters. Er starb 1698. Außer dem *Excidium s. Paulini* schrieb er auch eine *Historia excidii monasterii s. Maximini* und *Ephemerides Trevericae obsidionis per Gallos*. Die Geschichte der Zerstörung von St. Paulin verfaßte er nach eigenen Angaben auf Bitten des Dekans von St. Paulin Richard Rosport, vermutlich nachdem er diesem die Arbeit über St. Maximin gezeigt hat (vgl. die Angaben bei Buschmann S. 1f.). Die Arbeit ist stilistisch als eine Schilderung der Stiftsherren von St. Paulin abgefaßt. Im Prolog heißt es ausdrücklich, daß es sich um einen Bericht über die Untaten der Franzosen für die Nachwelt handele, und im Epilog wird ein Wiedergutmachungsanspruch gegenüber dem König von Frankreich erhoben.

Die Schrift ist vor dem Tode des Dekans Rosport (9. 10. 1677; vgl. § 31) zumindest begonnen, aber wohl auch abgeschlossen worden. Da im letzten Kapitel die näheren Umstände beim Tode des französischen Kommandanten Vignory und von dessen Nachfolger Bovilliers (18. 8. 1675) genannt werden, entstand der Bericht wohl im Jahre 1676.

Es handelt sich um eine elegisch-emphatische, mit massiven anti-französischen Affekten angereicherte Schilderung der einzelnen Phasen der Zerstörung der Stiftsgebäude und der Stiftskirche im April und

Mai 1674. Vorausgeschickt ist ein Bericht über die kriegerischen Ereignisse seit 1673, namentlich seit der Belagerung und Besetzung Triers seit September dieses Jahres. Danach wird eingeschaltet ein Exkurs über das Alter der Kirche (hier wird erstmals der Ursprung in die Zeit Konstantins datiert; vgl. § 3) und die Heiligkeit der Stätte. Dann folgt im Hauptteil die Schilderung der Zerstörung mit wertvollen Angaben über die damals vorhandenen Gebäude (vgl. § 3, Abschnitt 2). Abschließend zeigt ein knapper Überblick über frühere Brände und Überfälle (nur hier überliefert ein Bericht über den Brand 1438; vgl. § 8), daß die Zerstörung von 1674 die bisher vollständigste gewesen sei. Der Epilog warnt, ausgehend von der Frage, warum die Heiligen von St. Paulin solche Greuelthaten geschehen lassen konnten, die Schuldigen vor der Strafe Gottes und fordert sie zur Wiedergutmachung auf.

Die kleine Schrift ist nicht nur ein zeitgenössisches Dokument über die Zerstörung von 1674, sondern auch eine wertvolle Darstellung des Selbstverständnisses der Stiftsherren. Sie enthält zudem einige nur hier überlieferte Angaben zur Geschichte des Stiftes, für die offensichtlich gerettete Unterlagen des Stiftsarchivs benutzt wurden. Im wesentlichen handelt es sich aber um einen Augenzeugenbericht.

(3) Die Zeichnungen des Kanonikers Anton Oehms

Historia compendiata ecclesiarum s. Paulini Augustae Trevirorum, ss. martyrum Trevirensium et confessorum ibi sepulcorum sepulchrorum et altarium in eorum honorem in illis ecclesiis olim existentium. Haec ex manuscriptis et impressis usque haec tempora optimis tum historicum tum criticis non sine diligenti examine collegit 1792 A. Oehms ss. litt. et theol. doctor.

Ein Blatt von 64 × 84 cm, aufgezogen. Kath. Pfarramt St. Paulin/Trier. Abbildung des ganzen Blattes in Kunstdenkm. S. 333.

Enthält in getuschter Federzeichnung, die etwa die Hälfte des Blattes einnimmt, eine Innenansicht der romanischen Kirche, am rechten Rand und wesentlich kleiner einen Grundriß dieser Kirche mit den nach Süden anschließenden Gebäudeteilen (insbes. Kreuzgang), am linken Rand eine kleine Zeichnung der Westfassade und eine Lageskizze mit umliegenden Gebäuden.

Der über und um die Zeichnungen herumgruppierete Text ist mehr als eine Legende zu den Zeichnungen. Er umfaßt folgende Kapitel:

1. *Ecclesiae sibi succedentes in loco s. Paulini Treviris.* Es werden fünf Gebäude unterschieden: a) die Kirche des 4.—5. Jh. (Felix),

b) die Kirche des 5.—11. Jh. (Marus, Reparaturen durch Erzb. Dietrich I. 968—77), c) die Kirche des 11. Jh. (von Dietrich und Egbert vor 1049; *e fundamento surrexit nova*; 1093 durch Brand zerstört), d) die Kirche des 11. Jh. bis 1674 (Weihe 1148), e) die Kirche des 18. Jh.

2. *Scenographia ecclesiae quartae s. Paulini ornamentis spoliatae tristis et desolatae anno 1674 a 10. ad 25. Maji per Vignory decretam sui ruinam exspectantis ex antiqua ejus delineatione.* Dies ist Überschrift über die Zeichnungen. Dazu gibt es noch drei besondere Legenden:

3. *Situs ecclesiae explicatur.* Gibt die Himmelsrichtungen und erläutert, daß die Richtungen der Beschreibung (rechts, vorne usw.) für einen in die Kirche Eintretenden gegeben seien.

4. *Altaria ecclesiae s. Paulini 1674.*

5. *Sepulchra notatu digniora ecclesiae quartae s. Paulini.*

Bei den Angaben zu 4 und 5 sind Buchstaben und Ziffern angegeben, die im Grundriß aber nicht eingetragen sind. Die dort offensichtlich nachgetragenen Namen der Altäre sind wahrscheinlich nicht von Oehmbs geschrieben. Sie stimmen nicht mit den Angaben der Altäre überein (vgl. dazu § 3, Abschnitt 1c).

Bei der Beurteilung dieser *Historia compendiata*, die offensichtlich als Aushang oder Ausstellungsstück gedacht war, ist zu beachten, daß Oehmbs mehr als einhundert Jahre nach der Zerstörung der alten Kirche gelebt hat (zur Vita vgl. § 35) und auch keinen Zeitgenossen mehr gekannt haben kann, der diese Kirche noch gesehen hat. Was er geschrieben und gezeichnet hat, stammt demnach aus sekundärer Überlieferung. Er nennt selbst summarisch *manuscripta et impressa* (s. o.) und in den Legenden gelegentlich das Kapitelsprotokoll (s. unten Schriften), das aber für die Rekonstruktion der Gebäude kaum auswertbare Angaben enthält. Den Zeichnungen und Texten dieser *Historia* darf also kein großer Wert beigemessen werden. Sehr wahrscheinlich sind es nur Vermutungen von Oehmbs, die durch umfassende Grabungen und baugeschichtliche Vergleiche überprüft werden müssen. Da es sich in erster Linie um kunstgeschichtliche Fragen handelt, sei hier wenigstens angemerkt, daß aus schriftlichen Quellen nur sehr wenige Anhaltspunkte zu gewinnen sind.

(4) Schriften des Kanonikers Anton Oehmbs zur Geschichte von St. Paulin.

Von Anton Oehmbs sind einige Manuskripte zur Geschichte von St. Paulin erhalten, die er selbst zusammenfassend als *Propter ecclesiam*

s. *Paulini elaborata* bezeichnet hat (Bibliothek des Bischöfl. Priesterseminars Trier Z 27). Im einzelnen handelt es sich um folgende Themen:

a) *Vastationes Trevirorum post medium saeculi quarti*. — Untersuchung über die verschiedenen Germaneneinfälle und deren Datierung.

b) *Extracta e protocollo capituli s. Paulini . . . quod protocollum eo tempore scripsit canonicus Schorten 1673*. — Es handelt sich um Auszüge aus dem Kapitelsprotokoll (K Abt. 213 Nr. 781) über die Zerstörung der Kirche und der Nebengebäude 1673/74. Oehmbs beruft sich in seinem Plan (s. o. Nr. 3) gelegentlich auf dieses Protokoll, das dann bei Schmitt, der das Kapitelsprotokoll selbst nicht benutzt hat, zu einem „ausführlichen Protokolle des Canonicus Schorten“ wurde (Paulin S. 478). Der in der Kapitelssitzung vom 10. Mai 1674 gefaßte Beschluß, eine Beschreibung des alten Baues anzufertigen, kam wohl nicht zur Ausführung; zumindest war Oehmbs nur das Protokoll selbst bekannt.

c) *De ecclesia s. Paulini Treviris notata historica*.

d) *Ecclesiae sibi succedentes in loco s. Paulini Treviris*.

e) *Altaria ecclesiarum s. Paulini Treviris per historiam nota*.

f) *Sepulchra cryptae s. Paulini*.

g) *Sepulchra ecclesiae s. Paulini 1674*.

Die eher als Notizen zu bezeichnenden Beiträge c bis g sind Unterlagen für die Angaben des oben Abschnitt (3) genannten Planes.

Der Quellenwert dieser Manuskripte ist gering. — Über weitere Schriften von Oehmbs vgl. die Angaben in der Personalliste § 35.

(5) *Praerogativarum insignis et primitialis collegiatae ecclesiae ad sanctum Paulinum prope Treviros historica collectio, in quinque capita divisa* von Johann Michael Joseph von Pidoll.

Originalmanuskript StadtBi Trier Hs. 1770/954 Bl. 20—29. Nicht veröffentlicht. Geschrieben 1781 (s. u.).

Daß das Stift St. Paulin nach dem Domstift das älteste Stift des Erzbistums sei, galt allgemein als sicher. Spätestens im 18. Jahrhundert ließ sich aber ebensowenig bestreiten, daß das Kapitel von St. Simeon wegen seiner Mitglieder ein größeres Ansehen genoß als das von St. Paulin. Und so kam es aus einem an sich nichtigen Anlaß zu einer tiefen Verärgerung der St. Pauliner Stiftsherren, als es schien, man wollte ihnen den Titel der ersten Kirche des Bistums nächst dem Dom streitig machen.

Der Kapitelssekretär v. Nell vermerkt dazu im Juni 1779 im Kapitelsprotokoll von St. Paulin, der Streit sei entstanden, weil in der Frankfurter Zeitung über die Wahl des Dekans v. Hontheim in St. Simeon berichtet worden sei, er sei „einhellig zum Dechant der ersten Collegiatkirche im Trierischen“ gewählt worden. Hontheim habe zwar auf Geselligkeiten später gesagt, weder er noch das Stift seien schuld an dieser Meldung, die seine Verwandten in Unkenntnis des Alters der Trierer Kirchen bestellt hätten, doch schreibt v. Nell: *gleichwahlen schrie dieser Dechant entsetzlich gegen unsern wieder eingeführten uralten Titel* (KP S. 418—20). Gemeint ist der Titel „Primitalkirche“, der sicherlich nicht „uralt“ war. — Offensichtlich nahm man in St. Paulin die Angelegenheit sehr ernst. Der Archivar Pierson (der übrigens auch Sekretär des Weihbischofs v. Hontheim war) erhielt am 24. Januar 1781 vom Kapitel den Auftrag, eine Untersuchung über das Alter des Stiftes anzufertigen und zu versuchen, in Rom eine päpstliche Bulle zu erhalten, in der der Titel „primitial“ reserviert werde. Es heißt dabei, *inzwischen habe jeder von uns über die Sache reinen Mund zu halten* (KP S. 538f.). — Am 19. April 1781 beschloß man, den Konkanoniker Generalvikar Beck einzuschalten, der die Sache in Rom betreiben könne. Als äußeres Zeichen der besonderen Würde sollte man ein privilegiertes emailliertes goldenes Kreuz in Rom erbitten, das die Kapitulare an einem schwarzen, zu beiden Seiten mit Gold durchwirkten Band am Halse herabhängend tragen sollten, in der Mitte auf einer Seite ein Brustbild Mariens, auf der anderen Seite das stiftische Wappen mit einer Inschrift, in der der Titel „primitial“ vorkomme (KP S. 567—69). — Was aus der ganzen Sache wurde, war nicht festzustellen. Die Hilfe des Generalvikars Beck konnte dem Stift nicht mehr viel nutzen (vgl. Kapitelsliste). Und so blieb es wohl bei dem Wunsch der Kanoniker.

Sicher in diesem Zusammenhang entstand die oben zitierte kleine Schrift des Dekans von Pidoll, die als letztes Selbstzeugnis des Stiftes St. Paulin ein gewisses Interesse beanspruchen darf. Pidoll behandelt im ersten Kapitel Ursprung und Alter des Stiftes und versucht zu beweisen, daß das Stift als solches, d. h. als eine Klerikergemeinschaft, seit dem 4. Jahrhundert bestand, wobei es ihm nicht weiter wichtig ist, ob Bischof Felix als der Gründer (*auctor*) oder der Erneuerer dieses Stiftes anzusehen sei. Er weicht auch der Frage nach dem höheren Alter der St. Paulinuskirche vor der Domkirche aus; es genügt ihm, St. Paulin als die *primogenita filia* anerkannt zu wissen. Für ihn ist St. Paulin das älteste Stift der Trierer Kirche; und da Trier die älteste Kirche Galliens und Germaniens ist, ist auch St. Paulin das

älteste Stift in Gallien und Germanien. — Das zweite Kapitel erweist diesen Vorrang des St. Paulinusstiftes auch hinsichtlich der dort begrabenen Märtyrer und Bischöfe. Bemerkenswert ist, daß Bischof Paulinus bei Pidoll nicht unbedingt als Märtyrer im Sinne von Blutzuge verteidigt wird, und hinsichtlich der „ungezählten Trierer Märtyrer“, die — worauf er ausdrücklich hinweist — von Oehms gegen Hontheims Kritik verteidigt wurden, meint Pidoll, wenn es nicht *innummerabilia* gewesen seien, so erkenne doch auch Hontheim an, daß in St. Paulin *plurima, omnia veneratione dignissima corpora martyrum* begraben seien, deren Heiligkeit durch Wunder beglaubigt und deren Zeugnis (nach Brower) in der ganzen Welt bekannt sei. Interessant ist auch, daß Pidoll von den in St. Paulin begrabenen Trierer Bischöfen nur Paulin, Bonosus, Felix, Marus, Abrunkulus, Leguntius, Rustikus und Modoald nennt, also nicht mehr alle Gräber kennt, die man in St. Paulin früher angegeben hatte (vgl. § 19). — Das dritte Kapitel zählt die besondere Auszeichnung der St. Paulinuskirche und des St. Paulinusstiftes durch die Päpste auf. In Anlehnung an Schavards Collatio wird über die Kirchenweihen durch Leo IX. 1049 und Eugen III. 1148 (im Beisein des hl. Bernhard, wie selbständig hinzugefügt wird) und die Verleihung zahlreicher Indulgenzien berichtet. Privilegien anderer Päpste werden nur summarisch genannt; hervorgehoben werden aber die Propstei-Privilegien Benedikts XIV. und Clemens XIII. von 1751 und 1767. — Auch das vierte Kapitel, das die Bevorzugung des Stiftes durch die Trierer Erzbischöfe betonen will, ist hinsichtlich der mittelalterlichen Geschichte schwach (genannt werden Felix und Marus, die in der Egbert-Urkunde genannten Bischöfe und Könige sowie die Bischöfe, die die Egbert-Urkunde bestätigten, und Eberhard). Die Erwähnung des Überfalls des Markgrafen Albrecht ist nur Einleitung, um die Zerstörung von 1674 zu schildern, und diese wiederum rückt die große Tat des Wiederaufbaues durch die Erzbischöfe Franz Georg und Johann Philipp (Weihe 1757) erst in das rechte Licht. Von dem regierenden Erzbischof Clemens Wenzeslaus schließlich wird überschwenglich berichtet, daß er schon oft die Kirche besucht, dort ein Meßopfer gefeiert und die Wahl des derzeitigen Dekans gefördert habe. — Das letzte Kapitel schließlich nennt berühmte Angehörige des Stiftes, an erster Stelle mehrere Pröpste, die Erzbischöfe wurden oder mit solchen verwandt waren oder aus noch lebenden Adelsgeschlechtern stammten (wobei interessanterweise an erster Stelle der Luxemburger Grafensohn Adalbero genannt wird, ohne aber dessen negative Handlungen zu verschweigen). Den Pröpsten folgen die Trierer Weihbischöfe Anethan und Nalbach, mehrere

Rektoren der Universität, der Kanzler Ludolf von Enschringen und ein summarischer Hinweis auf viele kurfürstliche Räte und Offiziale (wobei auch Lersmacher genannt wird), die dem Kapitel von St. Paulin angehörten. Als letzte werden als berühmte Mitglieder des derzeitigen Kapitels genannt Franz Heinrich und Josef Ludwig Beck. Der Zweck der Schrift ist damit eindeutig erwiesen.

Die Quellen, die Pidoll benutzt hat, sind die *Collatio* des Schavard, das *Excidium* des Alexander Henn, die *Acta Sanctorum* (*Vita* des Felix), Brower, Hontheim, Tillemontis. Die kleine Schrift ist keine historische Untersuchung. Sie ist eine Tendenzschrift, die den Anspruch auf den Titel „Primitialkirche“ begründen sollte, und es wird darin auch den Mittelsmännern, die den Antrag in Rom unterstützen sollten, geschmeichelt, den beiden Beck, dem Erzbischof, dem Papst. Aber die Schrift zeigt doch auch, daß man wenige Jahre vor der Aufhebung in St. Paulin die Geschichte des eigenen Stiftes verhältnismäßig gut kannte. Hontheim wird als kritischer Historiker weitestgehend anerkannt. Pidoll versucht nicht — wie etwa Oehmbs — unwahrscheinliche Traditionen zu verteidigen. Er sieht klar, daß die Geschichte von St. Paulin auch ohnedies reich genug ist, um den Vergleich mit jedem anderen Stift aufnehmen zu können. Als letztes, sozusagen offizielles Dokument des Stiftes scheint mir auch dies ein wichtiges Selbstzeugnis über das Stift St. Paulin am Ende des 18. Jahrhunderts zu sein.

4. Quellenuntersuchungen

a. Die Egbert-Fälschung zu 981

Druck: MrhUB 1 Nr. 255 S. 311—13. — Original der Fälschung, wenn überhaupt je vorhanden, schon 1542 verschollen. Älteste Überlieferung in einer sich als Nachzeichnung gebenden Bestätigung Erzbischof Dietrichs II. von 1215 (K. Abt. 213 Nr. 1). — Zur Kritik: Heyen, Egbert-Fälschung.

Die Urkunde ist eine nach 1183 und vor 1215, wahrscheinlich um 1207 hergestellte Fälschung unter Verwendung echter Vorlagen. Zweck der Fälschung war die Kodifizierung und in beschränktem Umfange auch die Erweiterung der Besitztitel des Stiftes an Zerf, Greimerath und Heddert nach und im Zusammenhang mit dem Erwerb der Hunria-Rechte im Jahre 1207. Insoweit sind die Vogteibestimmungen der Urkunde offensichtlich Interpolationen bzw. Fälschungen. Die hier beschriebenen und vom Stift beanspruchten Rechte waren 1256/58 Gegenstand einer Auseinandersetzung mit Erzbischof Arnold, in deren

Verlauf die Ansprüche des Stiftes durch einen Schiedsspruch von 1258 anerkannt wurden (MrhUB 3 Nr. 1436 S. 1041 f.).

Für die Fälschung lagen sehr wahrscheinlich zumindest zwei echte Diplome vor, die nach Fertigstellung des Falsums vernichtet wurden:

α) eine Urkunde Erzbischof Egberts von 981. — Ihr wurden entnommen das Datum und die z. T. interpolierte bzw. falsch interpretierte Zeugenliste. Vermutlich hatte die Urkunde eine Besitzübertragung an das Stift zum Inhalt, wobei es sich um Heddert und Zerf bzw. Teile dieser Ortschaften gehandelt haben wird. Auch die Angabe — die in der Fälschung auf weitere Orte bezogen werden kann —, daß diese Besitzungen aus heimgefallenen Lehen des Grafen Luothard stammen, dürfte der echten Vorlage entnommen sein. Ob auch die Besitzübertragung von Kerben in der echten Egbert-Urkunde enthalten war, ist nicht auszumachen (s. u.).

β) Eine Urkunde Erzbischof Eberhards (1047—1066). — Diese ist in einem Privileg Papst Lucius III. von 1183 erwähnt (MrhUB 2 Nr. 56 S. 97). Sie beinhaltete die Übertragung des Dorfes Greimerath mit der Kirche, von Fischereirechten in Wadrill und von Waldnutzungsrechten in Zerf durch den Erzbischof an das Stift. Ob sie oder eine zweite Eberhard-Urkunde weitere Bestimmungen enthalten hat, muß offen bleiben (s. u.).

Nicht zuverlässig bestimmbar ist die in der Fälschung ebenfalls Erzbischof Egbert zugeschriebene Übertragung von Lorich und Sirzenich einerseits und Kerben anderseits. Die beiden erstgenannten Orte hat das Stift St. Paulin sicher erst im Zusammenhang mit der Erwerbung des ehemaligen Klosters St. Symphorian kurz nach dem Jahre 1000 erhalten. Die Besitzzuweisung könnte nur in einer Urkunde Erzbischof Ludolfs (994—1008) an Propst Adalbero bzw. das Stift enthalten gewesen sein, worüber aber nichts bekannt ist, oder in einer Besitzbestätigung des Erzbischofs Eberhard, da von Erzbischof Poppo (1016—1047) ein solcher Gunsterweis nicht zu erwarten ist. — Kerben dagegen kann theoretisch schon in der echten Egberturkunde übertragen worden sein. Es ist aber mehr wahrscheinlich, daß es im Zusammenhang mit der Walram-Prekarie von 1052 an St. Paulin kam.

Der historisch wichtigste Bestandteil der Fälschung ist die am Anfang gegebene Liste von Gütern und Schenkungen, die dem Stift von Trierer Erzbischöfen entzogen worden sind. Diese Liste steht in unmittelbarem inhaltlichem Zusammenhang zu der Übernahme bestimmter Baulasten durch den Erzbischof.

Die Angaben der Verlustliste sind als Ganzes sicher nicht falsch oder frei erfunden. Vielmehr ist festzustellen, daß Beziehungen des

Stiftes zu den dort genannten Donatoren oder aber Besitzungen und Rechte in den bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft der genannten Orte auch anderweitig nachweisbar sind (vgl. die Angaben in den §§ 28 und 29), so daß innere Gründe zumindest nicht gegen die Glaubwürdigkeit der Angaben sprechen. Es ist aber nicht anzunehmen, daß für jede der genannten Schenkungen (Herzog Liutwins, König Dagoberts, Kaiser Ludwigs, Erzbischof Hettis, Erzbischof Radbods und Restitution König Heinrichs) auch eine Urkunde vorgelegen hätte; wenigstens teilweise können diese Angaben Traditionsnotizen oder auch chronikalischen Quellen entnommen sein. Es ist auch sicher, daß weder bei der Übertragung, noch bei der späteren Entfremdung durch Erzbischöfe immer der genannte Ort ganz gemeint ist; es kann sich ebensogut um Teilbesitz oder z. B. einen Hof handeln.

Nicht zuverlässig läßt sich die Frage beantworten, wann und eventuell von welchem Bischof die Güter entfremdet wurden. Zunächst ist die ganz normale und legale und auch allgemein übliche Inanspruchnahme der Besitzungen bischöflicher Kirchen vor deren vermögensrechtlicher Verselbständigung zu beachten, die erst später von diesen Kirchen als Entfremdung verstanden und bezeichnet wurde. Hierzu sind zumindest Teile des Besitzkomplexes Welschbillig zu rechnen, die schon in der Mitte des 10. Jahrhunderts nicht mehr dem Stift St. Paulin gehörten. Im übrigen kommt aber für Entfremdungen größeren Umfangs nur die Zeit der Auseinandersetzungen zwischen Erzbischof Poppo und Propst Adalbero um 1016/18 in Betracht (vgl. § 7). Da wir Poppo's Nachfolger Eberhard aus anderen Nachrichten als überragenden Förderer des St. Paulinusstiftes kennen, liegt die Vermutung nahe, daß die Verlustliste im Zusammenhang mit Eberhards Bemühungen einer nachträglichen Legalisierung der verschiedenen mehr oder weniger gewaltsamen Transaktionen unter Propst Adalbero und Erzbischof Poppo entstanden ist.

Dazu würde auch sehr gut die an sich ungewöhnliche Übernahme eines Teiles der Kirchen-Unterhaltungslasten (Einzelheiten in § 27, Abschnitt 4) durch den Erzbischof passen, die in einem inhaltlichen Zusammenhang zur Verlustliste steht. Die Weihe der renovierten Kirche durch Papst Leo IX. im Jahre 1049 (vgl. § 3) ist ein idealer Anlaß und Zeitpunkt für eine solche Verfügung. Daß Eberhard im Mittelschiff der Kirche begraben wurde, dürfte diese Vermutung stützen. Insofern kann mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß die Verlustliste um 1049 aufgestellt und in eine ebenfalls nicht mehr erhaltene Bestimmung des Erzbischofs Eberhard über die künftige Verteilung der Unterhaltslasten an der Kirche auf-

genommen oder zumindest in diesem Zusammenhang vorgelegt wurde.

Die Fälschung als Ganzes ist eine Kompilation aus verschiedenen echten Vorlagen, wobei aber Auslassungen, Ergänzungen und falsche Zusammenstellungen vorgenommen wurden. Insbesondere die Verwendung des Datums einer Egberturkunde und die dadurch bedingte Festlegung auf die Zeit vor den Veränderungen unter Poppo und Adalbero hatte zur Folge, daß die bedeutenden Verfügungen Erzbischof Eberhards zugunsten des Stiftes aus der Mitte des 11. Jahrhunderts in die Zeit Egberts rückprojiziert und diesem Erzbischof zugeschrieben wurden. Die Schenkung des Egbert-Codex durch Erzbischof Dietrich II., der sicher nicht unbeteiligt an der Fälschung war, an das St. Paulinusstift (vgl. § 3) tat ein übriges, Erzbischof Egbert als den „zweiten Gründer“ des Stiftes erscheinen zu lassen.

b. Fälschungen von G. F. Schott

Nur erwähnt werden sollen hier zwei Urkunden Erzbischof Dietrichs I. von 975, in denen dieser Güter zu Sensweiler und Wirschweiler dem Stift St. Paulin überträgt (MrhR 2 Nachträge S. 594 Nr. 2145 und 2146; Volltext K Abt. 213 Nr. 780 Stück 1 und 2 und Abt. 701 Nr. 402 und 403). Die Stücke sind nur in den Sammlungen von Georg Friedrich Schott überliefert und sehr wahrscheinlich von diesem zu Ende des 18. Jahrhunderts hergestellt worden. Jedenfalls wird auch hier nach dem Ergebnis der Untersuchungen von Wibel über die nur in den Abschriften-Sammlungen Schotts bezeugten Kaiserurkunden die Beweislast für die Echtheit dieser Stücke dem obliegen, der sie verwenden will (vgl. Hans Wibel, Die Urkundenfälschungen Georg Friedrich Schotts, NA 29, 1904 S. 653—765, namentlich S. 750 Anm. 1), auch wenn die Nähe von Sensweiler und Wirschweiler zum alten St. Pauliner Besitzkomplex Birkenfeld-Brombach und das Paulinus-Patrozinium der benachbarten Kirche in Bischofsdhron als Kriterien einer „inneren Wahrscheinlichkeit“ geeignet scheinen möchten. Die Erfindungen Schotts sind meist gut gemachte Produkte. Bei den St. Pauliner Stücken spricht die ungewöhnliche Schutzbestimmung für eine jüngere Vorlage. Die beiden Urkunden sind daher hier nicht weiter berücksichtigt.

§ 2. Literatur

Genannt sind nur Werke, die unmittelbar Teilgebiete der Geschichte des Stiftes oder der Kirche St. Paulin behandeln oder mehrfach zitiert wurden. Ältere kunsthistorische Literatur ist nachgewiesen in

Kunstdenkm. Quellen und Nachschlagwerke sind in § 1, Abschnitt 2 genannt.

Arens Anton, Die Trierer Bittprozession im Mittelalter mit einer Edition der ältesten Beschreibung im Ordinarius Balduini (1345) nach der Hs. 1737/66 der Trierer Stadtbibliothek. Lic. Arbeit der Theol. Fak. Trier 1954. Masch.

Baldes Philipp Heinrich, Geschichtliche Heimatkunde der Birkenfelder Landschaft. 1923

Bast Josef, Die Ministerialität des Erzstifts Trier. Beiträge zur Geschichte des niederen Adels (TrierArch Ergh 17) 1918

Bastgen Hubert, Die Geschichte des Trierer Domkapitels im Mittelalter (Görr-GesSektRSozialW 7) 1910

Baur Joseph, Philipp von Sötern, geistlicher Kurfürst zu Trier, und seine Politik während des dreißigjährigen Krieges. 1. 1897, 2. 1914

Beissel Stephan, Erzbischof Egbert von Trier und die byzantinische Frage (StimmenMariaLaach 27. 1884)

— Geschichte der Trierer Kirchen, ihrer Reliquien und Kunstschatze 1. 1889, 2. 1889

Berchem Denis van, Le martyr de la légion thébaine. Essai sur la formation d'une légende (SchweizBeitrrAltertumswiss 8) 1956

Boos-Waldeck Ludwig von, [Biographische Skizzen der Erzbischöfe Franz Georg von Schönborn und Johann Philipp von Walderdorf], hg. von Gottfried Kentenich: Kurfürst Franz Georg von Schönborn 1729—1756 und seine Zeit (TrierChronik 4. 1907/08 S. 33—48, 82—95), Kurfürst Johann Philipp von Walderdorf 1756—68 und seine Zeit (TrierChronik 5. 1908/09 S. 17—32)

Browerus Christophorus et Masenius Jacobus, Antiquitatum et annalium Trevirensium libri 25. 2 Bde Lüttich 1670. — Zitiert: Brower-Masen, Annales — Metropolis ecclesiae Trevericae . . . originem, jura, decus, officia etc., hg. von Christian von Stramberg. 2 Bde 1855, 1856. — Zitiert: Brower-Masen, Metropolis, ed. Stramberg

Bunjes Hermann, Die ehemalige Stifts-, jetzige Pfarrkirche St. Paulin zu Trier (RheinKunststätten 6, 23/24) 1938

Buschmann s. Henn

Büttner Heinrich, Zur Diskussion über das Martyrium der thebäischen Legion (ZSchweizKG 55. 1961 S. 265—74)

Cabaniss Allen, Amalarius of Metz. Amsterdam 1954

Classen Wilhelm, Das Erzbistum Köln. Archidiakonat Xanten (Germania sacra 3, 1) 1938

Como Franz Alois, Das kaiserliche Kollegiatstift St. Martin in Worms. 1962

Deuser W., Das Paulinerkreuz (TrierChronik 5. 1908/09 S. 46f.)

Diederich Anton, Das Stift St. Florin zu Koblenz (VeröffMPIG 16 = Stud-GermaniaSacra 6) 1967

Dohna, Domkapitel s. § 1, Abschnitt 2

Dupraz L., Les passions de s. Maurice d'Agaune. Essai sur l'historicité de la tradition et contribution à l'étude de l'armée pré-dioclétienne (260—286) et des canonisations tardives de la fin du IV^e siècle (Studia Friburgensia NS 27) 1961

Ehrentraut, Inschriftentafeln s. § 1, Abschnitt 2

Eichler Hans, Trier. St. Paulin (RheinKunststätten) 1954

- Enen, Medulla s. § 1, 2
- Ewig Eugen, Trier im Merowingerreich. Civitas, Stadt, Bistum. 1954 (TrierZG-Kunst 21. 1952 S. 1—365)
- Das Trierer Land im Merowinger- und Karolingerreich (Geschichte des Trierer Landes 1 hg. von Richard Laufner S. 222—302. = SchrrReiheTrierLandesG-Volkskde 10) 1964
- Excidium s. Paulini s. Henn
- Fabricius, Erläuterungen s. § 1, Abschnitt 2
- Falck Ludwig, Klosterfreiheit und Klosterschutz. Die Klosterpolitik der Mainzer Erzbischöfe von Adalbert I. bis Heinrich I. 1100—1153 (ArchMittelrhKG 8. 1956 S. 21—75)
- Feine Hans Erich, Papst, Erste Bitte und Regierungsantritt des Kaisers seit dem Ausgang des Mittelalters (ZSRG. Kan. 20. 1931 S. 1—101)
- Fischer Balthasar, Die jährliche Schiffsprozession des mittelalterlichen Dom- und Stiftsklerus auf der Mosel (TrierJb 5. 1954 S. 6—12)
- Garenfeld Victor, Die Trierer Bischöfe des vierten Jahrhunderts. Phil. Diss. Bonn 1888
- Gensicke Hellmuth, Landesgeschichte des Westerwaldes (VeröffHistKomm-Nassau 13) 1958
- Gerlich Alois, Studien zur Verfassung der Mainzer Stifte (MainzZ 48/49. 1953/54 S. 4—18)
- Görres Franz, Rictius Varus, der berüchtigte mythische Verfolger der gallischen und zumal der Trierischen Kirche (WestdtZGKunst 7. 1888 S. 23—35)
- Graeven Hans, Das Original der Trierischen Constantiusinschrift (WestdtZG-Kunst 23. 1904 S. 24—35)
- Gräf Hermann J., Palmenweihe und Palmenprozession in der lateinischen Liturgie (VeröffMissionspriesterseminar St. Augustin Siegburg 5) 1959
- Hansen Johann Anton Joseph, Der Pater Adam. Eine historische Skizze des 18. Jahrhunderts (Treviris 1. 1840 S. 49—83)
- Hanssens Joannes Michael, Introductio [zur Edition:] Amalarii episcopi opera liturgica omnia (StudiTesti 138. 1948 S. 1—224)
- Hellmann Siegmund, Zu den Gesta Treverorum (NA 38. 1913 S. 451—468)
- Henn Alexander, Excidium s. Paulini. Ms. StadtBi Trier Hs. 1626/401 Bl. 1013—83. Vgl. § 1, Abschnitt 3d. — Übersetzt von Buschmann: Die Zerstörung des Stiftes St. Paulin durch die Franzosen im Jahre 1674 (Programm-KöniglGymnTrier 1880 S. 1—26. Nachdruck: TrierChron NF 1. 1905 S. 161—176. Zitiert nach Progr.)
- Hennen Gerhard, Eine bibliographische Zusammenstellung der Trierer Heiligtumbücher, deren Drucklegung durch die Ausstellung des Heiligen Rockes im Jahre 1512 veranlaßt wurde (CentralbiBibliothekswesen 4. 1887 S. 481—550)
- Heyen Franz-Josef, Adalbero von Luxemburg, Propst von St. Paulin/Trier vor 993 bis nach 1037 (ArchMittelrhKG 21. 1969 S. 9—19)
- Über die Trierer Doppelwahlen von 1183 und 1242 (ArchMittelrhKG 21. 1969 S. 21—33)
- Die Egbert-Fälschung des Stiftes St. Paulin vor Trier zu 981 (vorgesehen im ArchDipl.)
- Die kaiserlichen Ersten Bitten für Stifte des Erzbistums Trier von Ferdinand I. bis Franz II. 1531—1792 (Festschrift für Alois Thomas. 1967 S. 175—188)
- St. Goar im frühen und hohen Mittelalter (KurtrierJb 1. 1961 S. 87—106)

- Ein Verzeichnis der durchschnittlichen Jahreseinkünfte der Stifte und Klöster des Ober- und Niederstifts Trier für die Jahre 1590 bis 1599 (KurtrierJb 8. 1968 S. 141—152)
- Die Öffnung der Paulinus-Gruf in Trier im Jahre 1072 und die Trierer Märtyrerlegende (ArchMittelrhKG 16. 1964 S. 23—56)
- Untersuchungen zur Geschichte des Benediktinerinnenklosters Pfalzel bei Trier etwa 700 bis 1016 (VeröffMPIG 15 = StudGermaniaSacra 5) 1966
- Holzer Karl Joseph, De proepiscopis Trevirensibus etc. 1845
- Hontheim, Historia Treverensis und Prodromus s. § 1, Abschnitt 2
- Höroldt Dietrich, Das Stift St. Cassius zu Bonn von den Anfängen der Kirche bis zum Jahre 1580 (BonnGBll 11) 1957
- Hunolt Franciscus, Christliche Sitten-Lehr ... in ... Predigen ... 6. Theil, Augsburg 1763
- Just Leo, Der Widerruf des Febronius in der Korrespondenz des Abbé Franz Heinrich Beck mit dem Wiener Nuntius Giuseppe Garampi (BeitrGRReichskircheNeuzeit 3) 1960
- Keil Leonhard, Der Dichter und Humanist Matthias Agricola von Wittlich 1545—1613 (TrierZGKunst 2. 1927 S. 141—155)
- Keinemann Friedrich, Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert (GeschichtlArbeitenWestfälLandesforsch 11) 1967
- Kempf Theodor Konrad, Benna Treverensis canonicus de sancti Paulini patrocinio (Mainz und der Mittelrhein in der europäischen Kunstgeschichte. ForschKunstGChristlArchaeol 6. 1966 S. 179—196)
- Die altchristliche Bischofskirche Triers (TrierTheolZ 56. 1947 S. 2—9, 33—37, 118—123, 182—189)
- Grundrißentwicklung und Baugeschichte des Trierer Domes (Das Münster 21. 1968 S. 1—32)
- Das Heiligtum des Bischofs und Martyrers Paulinus in Trier. 1958
- [in:] Frühchristliche Zeugnisse im Einzugsgebiet von Rhein und Mosel. 1965 S. 175—207
- Kentenich Gottfried, Geschichte der Stadt Trier. 1915
- Triers Statthalter 1580—1797 (TrierHeimat 1. 1924/25. 2. 1925/26 passim)
- Der tote Stadtrat (TrierChronik 4. 1907/08 S. 17—20)
- Keuffer Max, Rechnungen über die Neubindung des Codex Egberti (TrierArch 1. 1898 S. 17—24)
- Klauser Theodor, Eine Stationsliste der Metzger Kirche aus dem 8. Jahrhundert, wahrscheinlich ein Werk Chrodegangs (Ephemerides Liturgicae 44. 1930 S. 162—193)
- Kloschinsky Friedrich von, Das Kreuz und die vier Steine vor der Paulinuskirche (TrierChronik 4. 1907/08 S. 157f.)
- Knetsch Gustav, Die landständische Verfassung und reichsritterschaftliche Bewegung im Kurstaate Trier, vornehmlich im 16. Jahrhundert (HistStudEbering 75) 1909
- Kurzeja Adalbert, Der älteste Liber Ordinarius der Trierer Domkirche. London, Brit. Mus., Harley 2958, Anfang 14. Jh. Ein Beitrag zur Liturgiegeschichte der deutschen Ortskirchen (LiturgiewissQForsch 52) 1970
- Kyll Nikolaus, Zur Entstehung der Bittprozessionen besonders im Trierer Raum (LandeskundlVjbl [Trier] 7. 1961 S. 60—66)

- Pflichtprozessionen und Bannfahrten im westlichen Teil des alten Erzbistums Trier (RheinArch 57) 1962
- Siedlung, Christianisierung und kirchliche Organisation der Westeifel (RheinVjbl 27. 1961 S. 159—241)
- Zur Trierer Wolfsprozession (LandeskundlVjbl [Trier] 7. 1961 S. 16—23)
- Kyriander Wilhelm, *Annales sive commentarii de origine et statu antiquissimae civitatis Augustae Treverorum*. Zweibrücken 1578. 1603 (zitiert nach der 2. Auflage)
- Lager Johann Christian, *Prozessionen in Trier in früheren Zeiten* (TrierArch 22/23. 1914 S. 180—185)
- *Die Kirchen und klösterlichen Genossenschaften Triers vor der Säkularisation. Nach den Aufzeichnungen von Franz Tobias Müller [Die Schicksale der Gottes-Häuser in und nahe bei Trier seithero der feindlichen Ankunft der Franzosen im Jahre 1794. Etwa 1820. Originalhs. BistA Trier Abt. 95 Nr. 342. Ausführlicher als Lager] und anderen Quellen. o. J. [etwa 1920]*
- Lamprecht, *Wirtschaftsleben* s. § 1, Abschnitt 2
- Laufner Richard, *Die Landstände von Kurtrier im 17. und 18. Jahrhundert* (RheinVjbl 32. 1968 S. 290—317)
- Leonardy Johann, *Die angeblichen trierischen Inschriften-Fälschungen älterer und neuerer Zeit*. 1867
- Linde Peter Adolf, *Der Frankenherzog Rictiovarus und die Trierer Märtyrer*. 1852
- Löhnert Kurt, *Personal- und Amtsdaten der Trierer Erzbischöfe des 10. bis 15. Jahrhunderts*. Phil. Diss. Greifswald 1908
- Looz-Corswarem Otto Graf von, *Die ‚Disciplina choralis‘ des Stifts St. Martin und Severus zu Münstermaifeld* (ArchMittelrhKG 21. 1969 S. 163—177)
- Marx Jakob, *Geschichte des Erzstifts Trier . . . von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1816*. 5 Bde. 1858—1864
- Marx Jakob, *Geschichte der Pfarreien der Diözese Trier*. Fortgeführt von Nikolaus Thielen, Heinrich Volk, Matthias Schuler, Peter Oster und Peter Schug. 1—7. 1923—1969
- Marx Jakob, *Geschichte des Armenhospitals zu Cues*. 1905
- Meuthen Erich, *Die Pfründen des Cusanus* (MittForschBeitrCusanusGes 2. 1962 S. 15—66)
- *Das Trierer Schisma von 1430 auf dem Basler Konzil. Zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues* (Buchreihe der Cusanusges. 1) 1964
- *Obödienzlisten* s. § 1, Abschnitt 2
- Michel, *Gerichtbarkeit* s. § 1, Abschnitt 2
- Molitor Hansgeorg, *Kirchliche Reformversuche der Kurfürsten und Erzbischöfe von Trier im Zeitalter der Gegenreformation* (VeröffInstEurG 43) 1967
- Müller Franz Tobias s. Lager
- Oehms Anton s. § 1, Abschnitt 2 und 3d und § 35
- Oppermann Otto, *Rheinische Urkundenstudien 2. Die trierisch-moselländischen Urkunden* (Bijdragen van het Instituut voor middeleeuwse Geschiedenis der Rijks-Universiteit te Utrecht 23) 1951
- Oster Peter s. Marx
- Die Paulinuskirche, ihre Heiligen und Heiligtümer*. Hg. vom Pfarramt St. Paulin. 1924. 1933
- Pauly Ferdinand, *Aus der Geschichte des Bistums Trier. 1: Von der spätrömi-*

- sehen Zeit bis zum 12. Jahrhundert. 2: Die Bischöfe bis zum Ende des Mittelalters (VeröffBistArchTrier 13/14 und 18) 1968, 1969
- Der heilige Goar und Bischof Rustikus (TrierTheolZ 70. 1961 S. 47—54)
- Das Reliquienverzeichnis des Augustiner-Chorherrenstifts Springiersbach vom Jahre 1136 (Festschrift für Alois Thomas. 1967 S. 285—288)
- SiedlPfarrorg s. § 1, Abschnitt 2
- Pöschl Arnold, Bischofsgut und mensa episcopalis. Ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Vermögensrechtes. 2 Bde. 1908, 1909
- Remling Franz Xaver, Geschichte der Bischöfe zu Speyer. 2 Bde 1852, 1854
- Renard E., Die Zerstörung der Kirchen St. Maximin und St. Paulin bei Trier durch die Franzosen im Jahre 1674 (MittRheinVereinDenkmalpflegeHtschutz 8. 1914 S. 230—240)
- Renn Heinz, Das erste Luxemburger Grafenhaus (RheinArch 39) 1941
- Reuß Peter Alexander, Geschichte des Bischöflichen Priesterseminars zu Trier. 1890
- Richter Paul, Die kurtrierische Kanzlei im späteren Mittelalter (MittPreußArchVerwalt 17) 1911
- Rörig Fritz, Die Entstehung der Landeshoheit des Trierer Erzbischofs zwischen Saar, Mosel und Ruwer und ihr Kampf mit den patrimonialen Gewalten (WestdtZGKunst Ergh 13) 1906
- Sauerland Heinrich Volbert, Trierer Geschichtsquellen des 11. Jahrhunderts. 1889
- Schaaffhausen, Der Sarg des hl. Paulinus in Trier (BonnJbb 77. 1884 S. 238—242)
- Scheckmann, Epitome s. § 1, Abschnitt 2
- Schiel Hubert, Die beiden Prunkeinbände des Codex Egberti und ihr Schicksal (VjblTrierGesNützlForsch 6. 1960 S. 52—60)
- Codex Egberti s. § 1, Abschnitt 2
- Schmitt Philipp, Die Kirche des h. Paulinus bei Trier. 1853
- Schneider Friedrich, Die Krypta von St. Paulin zu Trier. Gutachten über das Reliquien-Grab des heil. Paulinus und die Herstellung der Krypta mit ihren Grabstätten (BonnJbb 78. 1884 S. 167—198)
- Schug Peter s. Marx
- Schuler Matthias s. Marx
- Schüller Andreas, Das General-Vikariat zu Trier 1673—1699 (TrierChronik 7. 1910 S. 22—32, 53—57, 89—94)
- Schulz Knut, Ministerialität und Bürgertum in Trier (RheinArch 66) 1968
- Schunck Heinrich, Die Trierischen Märtyrer (Paulinus 1952 Nr. 9, 10, 12, 14)
- Simmert Johannes, Zur Frühgeschichte der Kartause St. Alban bei Trier. 1330/1—54 (JbGKunstMittelrh 15/16. 1964 S. 5—38)
- Steffens Nicolaus, Dissertatio inauguralis De testamento clerici Trevirensis, quam . . . defendet Nicolaus Steffens . . . Trier (Reulandt) 1751
- Stolle Franz, Das Martyrium der thebaischen Legion. Phil. Diss. Münster o. J.
- Stramberg Christian von s. Browerus
- Thoemmes Elisabeth, Die Wallfahrten der Ungarn an den Rhein (VeröffBischDiözArchAachen 4) 1937
- Thomas Heinz, Studien zur Trierer Geschichtsschreibung des 11. Jahrhunderts, insbesondere zu den Gesta Treverorum (RheinArch 68) 1968
- Theisen Sigrid, Das Säulenkreuz von St. Paulin in Trier (KurtrierJb 5. 1965 S. 30—45)

Thielen Nikolaus s. Marx

Volk Heinrich s. Marx

Wampach Camillus, Peter von Aspelt. Seine Herkunft (RheinVjbl 15/16. 1950/51 S. 293—297)

Weigel Helmut, Kaiser, Kurfürst und Jurist. Friedrich III., Erzbischof Jakob von Trier und Dr. Johannes von Lysura im Vorspiel zum Regensburger Reichstag vom April 1454 (Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts. = SchrrReiheHistKognBayerAkadWiss 5) 1958 S. 80—115

Wibel Hans, Die Urkundenfälschungen Georg Friedrich Schotts (NA 29. 1904 S. 653—765)

Winheller Ernst, Die Lebensbeschreibungen der vorkarolingischen Bischöfe von Trier (RheinArch 27) 1935

Zenz Emil, Die Trierer Universität 1473 bis 1798 (TrierGeistesGStud 1) 1949

§ 3. Denkmäler

1. Die Kirche

a) Frühchristliches Gräberfeld. Memoria?

Das sich im Norden der spätantiken Residenzstadt Trier erstreckende weiträumige Gräberfeld hat in den etwas abseits von der großen Ausfallstraße gelegenen östlichen Teilen auch als christliche Begräbnisstätte gedient. Zahlreiche Funde frühchristlicher Inschriften aus der Umgebung der späteren Kirchen von St. Maximin und St. Paulin seit dem 4. Jahrhundert¹⁾ sind bekannt und publiziert, aber kaum ausgewertet. Sicher ist jedenfalls, daß die heutige St. Paulinuskirche innerhalb eines solchen frühchristlich-spätantiken Gräberfeldes steht, das bis in die fränkische Zeit belegt worden ist.

Ein Katalog der bei St. Paulin bisher gefundenen Inschriften ist hier nicht zu geben. Wertvoll, namentlich für verlorene Stücke, ist immer noch die Zusammenstellung bei Schmitt, Paulin S. 428—446. Neuestes Verzeichnis der erhaltenen frühchristlichen Stücke (bis 1957) mit Abb. bei Gose, Inschriften. Im übrigen ist zu verweisen auf das Corpus Inscriptionum Latinarum und die Verzeichnisse der christlichen Inschriften bei Kraus und Diehl (Inscriptiones Latinae Christianae veteres, 1925—31). Über die griechischen Inschriften aus St. Paulin vgl. § 19, Abschnitt 1 d. In der nachstehenden Auswahl sei für weitere Nachweise auf Gose verwiesen.

Für die Geschichte der christlichen Kultstätte bei St. Paulin sind von besonderer Bedeutung folgende Inschriften:

Ursiniano subdiacono sub hoc tumulo ossa | quiescunt, qui meruit sanctorum sociari sepulcr[um] | quem nec tartarus furens nec poena

¹⁾ „Nur wenige Inschriften dürften vorkonstantinisch sein, mit Sicherheit läßt sich keine der Zeit vor 300 zuweisen.“ Kempf, Zeugnisse S. 176 für die Trierer frühchristl. Inschriften überhaupt.

saeva nocebi[t]. | Hunc titulum posuit Ludula dulcissima coniux. | R(ecessit) (ante diem) V K(alendas) D(ecembris). Viixit annis XXXIII.

Gose, Inschriften S. 70 Nr. 466 mit Übersetzung. Metrische Übersetzung bei Schmitt, Paulin S. 366, und mit geringen Änderungen bei Kempf, St. Paulin S. 7, mit Abb. und mit Bemerkungen zur Textgestaltung in Zeugnisse S. 199. Original Landesmuseum Trier. Gefunden 1824 unmittelbar neben der heutigen Kirche; vgl. die ausführlichen Angaben bei Schmitt, Paulin S. 365- 359.

Hic iacet Basilius subdiaconus, qui vixit annos plus minus L. Bonosa filia titulum posuit. Die depositionis pridie Idus Ianuarias.

Gose, Inschriften S. 53 Nr. 413. Original Landesmuseum Trier. Gefunden 1901 vor der St. Paulinuskirche.

Hic quiescit Ursatius ustiarius, qui vixit annos LXVII, cui Exsuperius filius tetulum posuit.

Gose, Inschriften S. 69 Nr. 462. Kempf, Zeugnisse S. 206. Schmitt, Paulin S. 437. Original im Reiss-Museum in Mannheim. Ist 1584 in St. Paulin nachweisbar: vgl. Gose a. a. O.

Grabinschrift des Jünglings Auspicius.

Kempf, Zeugnisse S. 192 mit Abb. Original Bischöfl. Museum Trier. Gefunden 1960 in der Mittelachse der Kirche St. Paulin vor dem Aufgang zum Chor. Vgl. § 19, Abschnitt 5.

Hic quiescit in pace Lycontius presbiter. Titulum posuerunt fratres sui Quiriacus et Leosa. Pridie Kalendas Novembris pausavit [feria quarta].

Gefunden 1969 beim Sakristeierweiterungsbau im Bereich des rechten Seitenschiffes der alten Kirche. Vgl. § 19, Abschnitt 5. *Feria quarta* ist später zugefügt.

Neben diesen Zeugnissen für Kleriker — womit natürlich noch nicht erwiesen sein kann, daß sie an der St. Paulinuskirche Dienst getan haben — ist von besonderer Bedeutung der Passus der Ursinianus-Inschrift *qui meruit sanctorum <ossibus> sociari sepulcrum* (wie wohl zu korrigieren ist). Man hat darin schon immer und auch mit Recht einen direkten schriftlichen Beweis für Gräber von *sancti* gesehen und dieses Zeugnis dann gerne mit St. Pauliner Heiligen-Traditionen und namentlich mit der Märtyrer-Legende in Verbindung gebracht. Aber bei aller unbestrittenen Bedeutung, die diesem Zeugnis für *loca sanctorum* bei St. Paulin auch zukommt, sollte wohl doch nicht übersehen werden, daß das Wort *sanctus* noch im 4. Jahrhundert keineswegs auf Märtyrer im Sinne von Blutzuge eingeschränkt war, sondern viel allgemeiner, wenn auch für einen zunehmend aus der Gemeinschaft der Gläubigen herausgehobenen Personenkreis verwandt wurde. Die Einengung auf Märtyrer erfolgte erst im Laufe des 5. Jahrhunderts. Da

aber die Trierer frühchristlichen Inschriften vorerst nicht näher datierbar sind, wird man die *sancti* der Ursinianus-Inschrift nicht als Zeugnis für Trierer Märtyrer werten können. Andererseits aber ist diese Quelle sehr wohl geeignet, die heute freilich ohnehin nicht mehr zu bezweifelnde Trierer Paulinus-Tradition zu erhärten, kann aber auch als Indiz dafür gelten, daß die bei der Öffnung der St. Paulinus-Gruft im Jahr 1072 vorgefundenen 14 Särge (vgl. dazu § 20) in die frühchristliche Epoche zurückreichen können. Sie bargen die Gebeine hervorragender, verehrungswürdiger Christen — *ossa sanctorum*¹⁾.

Eine zuverlässige Aussage wäre leichter, wenn eine umfassende archäologische Untersuchung des Gesamtberinges der heutigen St. Paulinuskirche vorläge. Solange diese noch aussteht, kann jede auch noch so überzeugende Vermutung über die Frühgeschichte von St. Paulin — mehr als Vermutungen sind ohnehin nicht möglich — schon morgen durch neue, auch zufällige Funde widerlegt werden. Andererseits wird man von einer Grabung auch keine Wunder erwarten dürfen, zumal bei den verschiedenen Um- und Neubauten das Mauerwerk der Vorgängerbauten vielfach bis auf die Fundamente ausgeräumt wurde (mündliche Mitteilung von Th. K. Kempf).

Der entscheidende Ansatzpunkt der Geschichte der Kultstätte bei St. Paulin ist sehr wahrscheinlich die Krypta, die Stelle, an der 1072 der Sarg des Paulinus und die 13 anderen Särge standen. Diese Gruft (Einzelheiten weiter unten) wurde bald nach 1072 verändert, ohne aber die Stellung der Särge — mit Ausnahme der sieben Särge im Westen (s. u.) — zu verändern. Auch bei den späteren Erweiterungs- und Erneuerungsarbeiten sind dann wahrscheinlich keine Standortveränderungen mehr vorgenommen worden. So heißt es im Bericht über die Zerstörung von 1674 ausdrücklich, daß die Stiftsherren auch aus religiösen Bedenken davon Abstand nahmen, die Reliquien vor der Sprengung aus den Sarkophagen herauszunehmen (Excidium, Übers. Buschmann S. 22). Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß dann im 18.

¹⁾ Zur Terminologie vgl. Hippolyte Delehaye, Sanctus (Subsidia Hagiographica 17. 1927), wo die St. Pauliner Ursinianus-Inschrift allerdings als Beispiel für die Bezeichnung von Märtyrern als *sancti* genannt wird (S. 32), und ders., Loca Sanctorum (Analecta Bollandiana 582. 1930). In der neueren Literatur meint Gose (Inschriften S. 70), daß „vermutlich an die Nähe der Grabstätte des hl. Paulinus gedacht“ sei. Ewig (Trier im Merowingerreich S. 29 Anm. 81) hält es für möglich, daß die gen. Inschrift auf Märtyrergräber hindeute. „Doch ist dieser Bezug nicht eindeutig; es können auch die Heiligen von St. Paulin gemeint sein.“ Kempf (St. Paulin S. 7) dagegen stellt fest, daß „unter den ‚Heiligen‘ . . . aber nicht nur der hl. Paulinus zu verstehen (ist) . . . , sondern nach dem spätantiken Sprachgebrauch ‚Märtyrer‘, in deren Mitte auch Paulinus beigesetzt war“.

Jahrhundert bei der barocken Um- und Neugestaltung doch noch kleinere Verschiebungen erfolgten. Dennoch ist eine Rekonstruktion der Stellung der Sarkophage im Jahre 1072 weitestgehend möglich. Die *Historia martyrum* sagt nämlich ausdrücklich, daß nur die ursprünglich nebeneinander stehenden Säрге der sieben Senatoren im Westen zu zwei Gruppen von drei und vier Särgen auseinandergerückt wurden, offensichtlich um dem nach Westen erweiterten Raum eine Mittelachse zu der in der Mitte des alten Raumes stehenden Tumba des Paulinus zu geben. Diese sieben Säрге stehen heute noch in der ihnen 1072 gegebenen Anordnung. Aus dem Auseinanderrücken von 1072 läßt sich aber eindeutig entnehmen, daß die Anlage vorher nach Westen geschlossen war und dann ein Rundbau gewesen sein muß. Th. K. Kempf hat einmal bei einer Führung die Vermutung geäußert, daß die 1088 geweihte romanische St. Mauritiuskapelle (vgl. unten, Abschnitt 2) eine verkleinerte Nachbildung dieses Zentralraumes sein könne. Da die Sarkophage heute noch ebenerdig stehen und eine wesentliche Höherlegung kaum anzunehmen ist, muß dieser Zentralbau im Bodenniveau in etwa dem der heutigen Krypta entsprochen haben. Dieses Niveau dürfte aber nur wenig unter dem des römischen Oberflächen-niveaus liegen (etwa 60 cm). Es handelt sich also keinesfalls um eine unterirdische Grabanlage wie beispielsweise bei St. Eucharius/St. Matthias im Süden der Stadt, sondern offensichtlich um einen ebenerdigen Grabraum.

Über die Datierung dieses Zentralbaues sind vorerst, wie gesagt, nur Vermutungen möglich. Die nicht über das 10. Jahrhundert zurückreichende schriftliche Überlieferung kennt die Gruft nur als Teil eines großen basilikalischen Baues (s. unten). Das muß nicht unbedingt der ursprüngliche Zustand gewesen sein. Es ist durchaus möglich, daß es sich um einen zunächst selbständigen Baukörper handelt, der später von einer Coemeterialbasilika überbaut und in diese einbezogen wurde. Denkbar wäre auch, daß die Gruft als echte Chorkrypta mit der Hauptkirche und als deren Bestandteil und sakraler Nebenraum errichtet wurde. Da aber der letztgenannte Bautyp erst seit dem 5. Jahrhundert bekannt ist, und es sich offensichtlich um eine zentrale Anlage handelt, wird der ursprünglich selbständigen Anlage wohl der Vorzug zu geben sein.

Vermutlich haben ähnliche Überlegungen Th. K. Kempf zu folgenden lapidaren Angaben bewogen: „In konstantinischer Zeit erhielten die Gräber der Märtyrer eine Memoria. Nach der Lage der Sarkophage in der heutigen Pauliner Krypta zu schließen, war diese Coemeterialanlage ein Zentralbau mit 13 Sarkophagen, in dessen Mitte

gegen Ende des 4. Jahrhunderts die aus Phrygien übertragenen Gebeine des heiligen Paulinus beigesetzt worden waren. Dem Bischof Felix wird dann der Bau einer ungewöhnlich großen Kirchenanlage zugeschrieben . . .“ (St. Paulin S. 14). Wenn ich auch nicht die Überzeugung teilen kann, daß es sich bei den in diesem Zentralbau bestatteten Toten um Märtyrer handelt, so scheint mir doch die Annahme eines ursprünglich selbständigen, oberirdischen Rundbaues, der zu Anfang des 4. Jahrhunderts als Grabmonument errichtet wurde, eine vertretbare Arbeitshypothese zu sein.

b) Die Kirche des 4. Jahrhunderts (Bischof Felix)

Die ältere, in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts entstandene Vita des Felix (vgl. § 1,3), 386—398 Bischof von Trier, berichtet, dieser habe eine Kirche zu Ehren der Jungfrau Maria erbaut, in die er sich nach seinem Rücktritt zurückgezogen habe und in der er nach seinem Tod beigesetzt worden sei. In der nach 1072, aber noch im 11. Jahrhundert erfolgten Überarbeitung der Vita (AA SS März 3 S. 622—625) wird von dieser Kirche, die in der älteren Vita als *ecclesia*, hier aber als *monasterium* bezeichnet wird, berichtet, Felix habe sie zu Ehren der Gottesmutter und der Märtyrer der Thebäischen Legion erbaut; diese Kirche sei 410 Fuß lang und 120 Fuß breit. Felix habe seinen dritten Vorgänger Paulinus aus Phrygien nach Trier überführen und in dieser Kirche bestatten lassen.

Die ältere Vita des Paulinus (AA SS August 6 S. 676—679; vgl. § 1,3), die in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts entstanden sein soll, weiß zu berichten, daß nach dem Tod des Paulinus in Phrygien die Trierer (*Treverici ejus obitum comperientes*) ihren Bischof zurückholten und in der Kirche der Gottesmutter in der Nähe des Oratoriums des hl. Maximin in einer neu erbauten Gruft beisetzten, und zwar in einem an Ketten aufgehängten Sarg (*Exstat ergo non longe ab oratorio beati Maximini basilica in honore sanctae Dei genitricis dedicata admodum praeclara, in qua deponentes corpus sanctissimi pontificis, locum inibi decrevere fieri sepulchri, extruentesque cryptam, ossibus eius satis habilem, in sarcophago cum catenis ferreis in cryptae medio pendere fecerunt*). Die jüngere Vita des Paulinus (vgl. § 1,3), ebenfalls kurz nach 1072 entstanden, führt die Translation des Paulinus von Phrygien nach Trier auf den Rat und die Ermahnung des Felix zurück. Als man mit der Leiche in Trier ankam, ordnete Felix an, den Sarg in der von ihm zu Ehren der Gottesmutter und der Thebäischen Märtyrer erbauten Kirche in einer neuerbauten Gruft an eisernen Ketten aufzuhängen.

Die älteren Fassungen der Viten der beiden Bischöfe wissen also nichts von einer Beteiligung des Felix an der Rückführung der Gebeine des Paulinus aus Phrygien. Beiden ist aber eine Marienkirche bekannt, die in der Felixvita ohne Ortsangabe von diesem erbaut wurde, nach der Paulinusvita aber, die keine Erbauerangabe enthält, in der Nähe von St. Maximin lag. In der Felixvita ist sie als *ecclesia*, in der Paulinusvita als *basilica* bezeichnet. Die ältere Paulinusvita weiß ferner, daß für die Aufnahme des Sarges des Paulinus eigens eine Krypta errichtet wurde.

In der Neubearbeitung der beiden Viten nach der Öffnung der Gruft im Jahre 1072 und aufgrund der dabei gemachten Feststellungen wird nun die Marienkirche des Felix mit der Marienkirche der älteren Paulinusvita gleichgesetzt. Das hatte schon der Autor der um 1050 geschriebenen Agritiusvita getan (vgl. Winheller, Lebensbeschreibungen S. 136) und muß ja auch nicht falsch sein. Bei der Marienkirche des Felix könnte aber auch an St. Marien ad litus gedacht werden, wie es auch gelegentlich geschehen ist, doch ist es müßig, diesen Spekulationen nachzugehen, da bei dem heutigen Stand der Forschung weder die eine, noch die andere These sich exakt beweisen läßt. Die Grabinschrift für Felix in St. Paulin (vgl. § 19), die die St. Pauliner Version stützen könnte, ist erst nach 1072 hergestellt worden. Grabungen bei St. Marien ad litus brachten keine eindeutigen Zeugnisse (vgl. F. Kutzbach in TrierZGKunst 8. 1933 S. 79—81 und 9. 1934 S. 69—76), für St. Paulin fehlen sie.

Hinsichtlich der Krypta sagt schon die ältere Vita des Paulinus, sie sei neu errichtet worden, hier aber allem Anschein nach bereits kurz nach dem Tod des Bischofs um 360. Die jüngere Paulinusvita verlegt die Translation zwar in die Zeit des Felix, also um 390, hält aber am Neubau der Krypta fest. Die spät einsetzende schriftliche Überlieferung geht also davon aus, daß zuerst die eigentliche Kirche errichtet wurde und danach in bzw. unter dieser die Krypta. Lediglich die Felixvita könnte man so verstehen, daß die Gesamtanlage einschließlich Krypta (für die Märtyrer) von Felix in einem Zug erbaut wurde.

Auch hier ist ohne Grabungen eine zuverlässige Aussage nicht möglich. Ein späterer Einbau unter dem Chor ist aber nicht eben wahrscheinlich. Eine eher einleuchtende Baufolge ergibt sich, wenn zuerst ein oberirdisches und zentrales Grabmonument¹⁾ errichtet wurde, in dem der aus Kleinasien nach Trier überführte Leichnam des Pau-

¹⁾ Für wen diese Memorie errichtet wurde, ist nicht bekannt. Sie könnte natürlich auch eigens für Paulinus erbaut worden sein. Die 13 anderen 1072 dort stehenden Särge können nämlich auch erst nach dem Sarg des Paulinus dort

linus in einem an Ketten hängenden Sarg bestattet wurde. Über diesem Memorialbau wurde dann später die große Basilika errichtet, was bei dem in der ganzen Kirche verbreiteten Ruhm des Paulinus als einem der großen Glaubenszeugen im arianisch-athanasianischen Streit nicht einmal verwunderlich ist.

Aus den Angaben über die Öffnung der Gruft im Jahre 1072 ergibt sich lediglich, daß der Raum von außen nicht zugänglich war (womit nicht gesagt ist, daß man nicht hineinsehen konnte; vgl. § 19, Abschnitt 1b), da man den Hochaltar abbrechen mußte, um hineingelangen zu können. Vermutlich lag demnach der Eingang ursprünglich im Westen und wurde bei der Überbauung durch den Chor der Kirche verbaut; in diese Richtung hat man dann nach 1072 die Krypta erweitert (s. u.).

Wann die Kirche, deren Chor über dem Coemeterialbau lag und diesen in den Gesamtkomplex einer großen basilikalischen Anlage einbezog, erbaut wurde, kann vorerst nicht genau bestimmt werden. Nach den bisher bekannten Beobachtungen bei gelegentlichen, nicht systematischen Grabungen handelt es sich jedenfalls um eine spätrömisch-frühchristliche Anlage. Die Mauern waren außen mit kleinen, viereckigen Kalksteinen verkleidet, ähnlich denen des Trierer Amphitheaters. Das Innere war mit Malereien geschmückt, der Boden gestrichelt, das Dach mit Schiefer gedeckt (Schmitt, Paulin S. 419; Kunstdenkm. S. 330). Diese Angaben ermöglichen durchaus eine Anlage im späten 4. Jahrhundert, so daß kein Grund zu Zweifeln an der Tradition besteht, die den Bau Bischof Felix zuschreibt¹⁾.

aufgestellt worden sein. Man kann sich auch vorstellen, daß beim Bau der Basilika Oberbauten des Rundbaues abgerissen wurden.

¹⁾ Im Zusammenhang mit der Frage nach der Geschichte der Trierer Bischofskirche (vgl. § 7) hat Kentenich (Gesch. Stadt Trier S. 47 und 73) die Behauptung aufgestellt, Bischof Felix habe lediglich eine kleine Grabkirche errichtet, während die große Basilika als Bischofskirche von Bischof Marus zu Ende des 5. Jahrhunderts erbaut worden sei. Er begründet diese These mit einem in einer St. Maximiner Chronik aus dem 16. Jahrhundert erwähnten *oratorium, cuius adhuc ibidem vestigium cernitur, quod sepultura episcoporum dicitur* (Hontheim, Prodr. 2 S. 1012f.). Mit diesem Bauwerk kann die St. Walburgiskirche (vgl. § 29, Abschnitt 1), in der zwei Bischöfe begraben waren, nicht gemeint sein, da dem St. Maximiner Autor bekannt gewesen sein muß, daß es sich dabei um eine Pfarrkirche handelt; es ist auch nicht bekannt, daß sie zerstört worden sein soll. Am ehesten möchte man noch an die Unterkirche der St. Mauritiuskapelle (vgl. unten, Abschnitt 2) denken, von der nicht bekannt ist, seit wann sie unzugänglich war. Die These Kentenichs ist aber insbesondere deshalb zurückzuweisen, weil ein Neubau von den Ausmaßen der römischen St. Marien—St. Paulinuskirche in den Wirren des späten 5. Jahrhunderts ganz unwahrscheinlich ist.

Die Größe der Kirche ist in der jüngeren Vita des Felix mit 410 Fuß (= 127,10 m) Länge und 120 Fuß (= 37,20 m) Breite angegeben (von dort übernommen in die Gesta Trev. MGH SS 8 S. 157; nicht, wie in Kunstdenkm. S. 330 angegeben, auch in der Bleitafel). Da diese Fassung der Vita nach 1072, aber noch vor 1100 entstanden ist (Winheller, Lebensbeschreibungen S. 82—83), ist die Annahme berechtigt, daß es sich bei diesen Maßen um die der 1093 abgebrannten Kirche (s. u.) handelt. Andererseits ist es unwahrscheinlich, daß bei den Renovierungsarbeiten unter Marus, nach 882 und zu Anfang des 11. Jahrhunderts (s. u.) wesentliche Veränderungen vorgenommen wurden. Zumindest wird die Kirche nicht vergrößert worden sein, so daß damit auch die Ausmaße der Felix-Kirche vom Ende des 4. Jahrhunderts gegeben sind. Diese Maße werden gerne bezweifelt (z. B. Kunstdenkmäler S. 330 „schwer glaublich“). Berücksichtigt man jedoch, daß die Breite des romanischen Neubaus nach 1093 der des „Felix-Baues“ nahezu gleichkommt, und daß bei der Längenangabe von 127 m sehr wahrscheinlich Atriumsbauten mitgerechnet sind (die Gesta Treverorum sagen zu Anfang des 11. Jahrhunderts bei ihrem Bericht über den Wiederaufbau nach dem Brand von 1093 ausdrücklich, daß Felix eine Kirche . . . *magno et spaciöse ambitu . . . fundavit*: MGH SS 8 S. 198; der Verfasser hat dieses Gebäude wohl noch gesehen), entsprechen die angegebenen Maße denen einer spätantiken Basilika, wie wir sie für Trier seit den Ausgrabungen an Dom und Liebfrauen kennen (vgl. u. a. Th. K. Kempf, Trierer Domgrabungen 1934—1954. Neue Ausgrabungen in Deutschland. 1958 S. 368—379). Der Gesamtkomplex würde dann etwa bis zu dem heute vor der Kirche stehenden Säulenkreuz (vgl. unten, Abschnitt 2) reichen. Sicherheit darüber könnten allerdings nur Grabungen erbringen.

Die Kirche des Felix soll bei den verschiedenen Frankeneinfällen mehrfach beschädigt, aber nicht völlig zerstört worden sein, was nach den Angaben des späten 11. Jahrhunderts über den damaligen Baubefund (s. u.) durchaus glaubhaft ist. Bischof Marus (gestorben etwa 480), in dessen Regierungszeit Trier endgültig von den Franken eingenommen wurde, habe die Kirche renoviert. Er soll auch in St. Paulin begraben worden sein (vgl. auch oben Anm. 1 bei Felix).

Auch beim Normannenüberfall von 882 wurde die Kirche, wie die Gesta Treverorum ausdrücklich feststellen (MGH SS 8 S. 167), nicht zerstört, sondern nur beschädigt. Erzbischof Dietrich I. (965—977) soll nach der gleichen Quelle der Abtei St. Martin und St. Paulin *donaria multa* gegeben haben *et collapsa vetustate renovavit* (MGH SS 8 S. 169). Erneuerungsarbeiten zu Anfang des 11. Jahrhunderts machten

eine Neuweihe durch Papst Leo IX. am 7. September 1049 erforderlich (vgl. § 6). Der Baubestand der Kirche als solcher dürfte dabei aber nicht wesentlich verändert worden sein. Vielmehr wird die Weihe in erster Linie mit der kurz vorher erfolgten Überführung der Gebeine der Bischöfe Bonosus, Abrunkulus und Modoald (vgl. § 19) und der damit verbundenen Umgestaltung des Altars vor den Chorschranken (vgl. § 29, Abschnitt 1) zusammenhängen. Ich möchte nämlich annehmen, daß die noch bestehende kleine Gruft unter der heutigen Chor-treppe und westlich der großen Krypta, die mit dieser nur durch eine schmale Öffnung verbunden ist, anlässlich der genannten Translation erbaut wurde (so auch Schmitt, Paulin S. 113. Die Kunstdenkm. S. 345 weisen diese Gruft „dem Bau um 1100“ zu). Es handelt sich um einen tonnengewölbten Querstollen (Länge 6,95 m, Breite 1,65 m, Höhe 3,40 m) mit einem axial zur Kirche gerichteten, ebenfalls tonnengewölbten Stollenstück, in dessen Stirnwand die Kopfseiten, von drei spätrömischen Sarkophagen in den Mauerverband einbezogen sind. In die Sarkophage sind kleine Löcher hineingehauen, durch die man nicht nur in die Särge hineinsehen, sondern auch hineingreifen konnte (um etwas herauszunehmen oder hineinzulegen); sie waren durch Gitter verschlossen. Jüngerer Tradition zufolge befanden sich in diesen Särgen die Gebeine der Bischöfe (von Norden nach Süden) Bonosus, Leontius und Abrunkulus. Inzwischen ist durch Grabungen aber erwiesen, daß in dem mittleren Sarg in spätantiker Zeit der Jüngling Auspicius bestattet war (vgl. § 19, Abschnitt 5) und zumindest dieser Sarg bis 1966 sicher nie von oben geöffnet worden ist. Für die beiden anderen Särge konnte dies noch nicht untersucht werden, ist aber für die im Vergleich zur Leontius-Tradition wesentlich andere und bessere Überlieferung über die Gräber von Bonosus und Abrunkulus auch von minderer Bedeutung.

Bei einem Bau der kleinen Gruft vor 1049 wird es auch verständlich, daß man 1072 den Hochaltar abbrach, um von oben in die Paulinus-Krypta zu gelangen. Man hat dann nämlich bei den Erdarbeiten für die Gruft im Jahre 1047/48 keinen Zugang zu der etwas weiter nach Osten gelegenen Krypta gefunden, nach der man möglicherweise hier schon suchte, und entschloß sich daher 1072 zum Einstieg von oben. Auch darin könnte man ein Kriterium dafür sehen, daß die ursprüngliche Paulinus-Krypta ein Zentralbau war, womit man nicht gerechnet hatte.

Nach der Öffnung der Paulinus-Krypta im Jahre 1072 wurde diese restauriert und erhielt wohl auch einen direkten Zugang. Einzelheiten sind nicht bekannt. Die *Historia martyrum* berichtet lediglich: *cum*

placuisse, ut cripta . . . collocacioni competenter amplificaretur, necesse fuit, ut plurimum terrae ex eodem loco purgando portaretur (Hontheim, Prodrum 1 S. 121), und erzählt dann die Wundergeschichten mit dem blutenden Knochen, der in dieser Erde, an der man mindestens sechs Tage hinauszutragen hatte, gefunden wurde. In einer der Wundergeschichten der *Historia martyrum* ist auch gesagt, daß der Kustos und spätere Propst Kuno, der an den Entdeckungen des Jahres 1072 einen entscheidenden Anteil hatte, die Kosten der Baumaßnahmen

Diese an der Decke in Mosaik angebrachte Inschrift lautete:

P	A	V
QVAM BENE PONTIFICI DVX	DVCIT VTRQVE SVOS . ET	GALLICA PALMATICIVS . THE
L	I	S
BEA DAT AGMINA TYRSVS .	DVCIT VTRVMQVE SACERDOS .	PATRICIVS QVE COHERENT .
N	V	S

Die zweite Inschrift an einem Bogen lautete:

TV REDEMISTI NOS DEO

an der Krypta, deren Leitung der *frater* Remigius hatte, getragen habe (AA SS Oktober 2 S. 365). Dazu paßt, daß nach später, aber wohl noch in das 15. Jahrhundert zurückreichender Überlieferung an der Decke der Krypta der Vers gestanden habe: *Criptae structoris lector memor esto Cunonis* (im Liber ordinarius Bl. 153r; vgl. § 1, Abschnitt 3c. Schmitt, Paulin S. 132; Kraus, Inschriften 2 S. 192 Nr. 397. Brower hat diese Inschrift nicht). Ob damals schon die Krypta ihre im wesentlichen noch heute erhaltene Form einer dreischiffigen Anlage von vier Jochen erhalten hat oder ob dieser den erschlossenen Zentralbau des 4. Jahrhunderts völlig vernichtende Umbau (nach Schmitt, Paulin S. 420, hat die heutige Gruft kein römisches Mauerwerk) erst nach 1093 (s. u.) erfolgte, bleibt vorerst ungeklärt. Dies gilt auch für die durch Brower (Annales 1 S. 243. Danach u. a. Schmitt, Paulin S. 131 f.; Kraus, Inschriften 2 S. 193 Nr. 400) überlieferten Inschriften an der Decke der Krypta, deren Zuweisung zu den Baumaßnahmen vor oder nach 1093 offen bleiben muß.

c) Die romanische Kirche (nach 1093—1674)

Die frühchristliche Basilika wurde am 1. August 1093 durch Feuer erheblich beschädigt und in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts durch einen Neubau ersetzt, der am 31. Januar 1148 durch Papst Eugen III. eingeweiht wurde.

Die Nachricht über den Brand der Kirche ist überliefert in einer annalistischen Notiz in einer Handschrift des 11. Jahrhunderts aus St. Eucharius/St. Matthias vor Trier (StadtBi Trier Hs. 1084/115 Bl. 96v). Dort ist neben der Jahresangabe 1093 einer Aufstellung des Osterzyklus vermerkt: [*Hoc a*]nno concrematum est monasterium [*s. Paulini Kl. Augusti*]. In MGH SS 5 S. 10 ist diese Notiz nicht zum Jahre 1093, sondern zu 1092 gebracht. Wahrscheinlich handelt es sich nur um einen Druckfehler. Schavard (Collatio Bl. 185), Brower (Annales 1 S. 569) und Henn (Excidium, in der Übers. Buschmann S. 23) haben 1093, wahrscheinlich alle von der Notiz aus St. Eucharius ausgehend. Die bald nach 1107 geschriebene Vita s. Modoaldi nennt ohne Tages- und Jahresangabe ein nächtliches Feuer in St. Paulin, das so stark war, daß es selbst die um den Sarg des Modoald stehenden Marmorplatten zerstörte (AA SS Mai 3 S. 61; vgl. § 19, Abschnitt 9). — Unter *monasterium* wird man wohl nur die Kirche (das „Münster“) zu verstehen haben, nicht auch Nebengebäude. Jedenfalls weiß erst Brower, daß *basilica* und *monasterium* verbrannt seien, was

Schmitt übernimmt (Paulin S. 140f.; danach dann auch MrhR 1 S. 427 Nr. 1525 und Kunstdenkm. S. 332).

Recht „großzügig“ ist man mit den Nachrichten über einen dann folgenden Neubau verfahren. Die Gesta Treverorum, die in diesem Teil den Zeiterenignissen nicht fern stehen, berichten folgendes: *Sed [scl. Bruno archiepiscopus] et in Treveri ecclesiam, in qua beati Paulini . . . et . . . corpora . . . requiescunt . . . , quam . . . Felix . . . magno et spaciose ambitu primus fundavit, postmodum . . . Marus . . . reparavit, iste quoque nostris temporibus ignis concremacione dirutam, Adalberti et Rudolfi eiusdem ecclesiae praepositorum industria, datis eis sumptibus, non iuxta primae quantitatis amplitudinem sed secundum facultatis suae modicitatem, reformavit* (MGH SS 8 S. 198). Als weiteres sicheres Datum ist nur die Weihe der Kirche durch Papst Eugen III. im Jahre 1148 bekannt (s. u.). Propst Schavard schreibt daher auch lediglich: *At vero monasterium . . . reedificatum 54 annis sub temporibus Egelberti, Brunonis, Godefridi, Adelberonis . . . archiepiscoporum inconsecratum permansit* (Bl. 18^r). Schmitt dagegen läßt (Paulin S. 140f.) Propst Adalbert, der m. W. urkundlich nur zum Jahre 1116 bezeugt ist, den Bau beginnen, „doch fehlten ihm die Mittel; da starb im Jahre 1101 der Bischof Egilbert und ihm folgte der reiche, mächtige und freigebige Bruno.“ Dieser gab dann das Geld zum Bau, der so schnell vonstatten ging, „daß man schon im Jahre 1107 im Chor sang.“ Propst Rudolf hatte die Bauleitung. Es folgt eine ausführliche Beschreibung der damals erbauten Kirche und erst nach verschiedenen anderen Themen wird die Weihe von 1148 berichtet mit der Bemerkung, daß die Kirche „nach ihrer Erbauung“ eingesegnet, aber nicht förmlich geweiht worden war (S. 156). Diese Baugeschichte übernehmen die Kunstdenkm. (S. 332) und Kempf (S. Paulin S. 16: „Man begann sogleich mit dem Wiederaufbau, kam aber erst weiter, als Erzbischof Bruno reiche Mittel zur Verfügung stellte. 1107 konnten die Stiftsherren wieder den Chordienst aufnehmen. Ihre feierliche Weihe erhielt die neue Kirche . . . 1148“). — Die Angabe über den Chordienst im Jahre 1107 ist der *Translatio Modoaldi* entnommen, wo beiläufig und ohne jede Andeutung einer noch zerstörten, im Bau befindlichen oder eben fertiggestellten Kirche gesagt wird, daß die Paulinus-Krypta zugänglich war und in der Kirche die Matutin gesungen und das Meßopfer gefeiert wurden (AA SS Mai 3 S. 69f.). Daraus kann man höchstens entnehmen, daß 1107 von einer Störung oder gar Unterbrechung des Gottesdienstes wegen der Zerstörungen des Brandes von 1093 keine Rede ist. Andererseits wird aber allgemein angenommen und durch die oben zitierten Angaben der Gesta Treve-

rorum auch bestätigt, daß bis zum Ende des 11. Jahrhunderts die spät-römische Basilika des Felix noch gestanden hat und dann durch eine romanische Kirche ersetzt wurde. Selbst wenn man (wie Kunstdenkm. S. 332) annimmt, daß dabei die Fundamente des römischen Baues weitestgehend benutzt und vielleicht auch Teile des hochgehenden Mauerwerkes einbezogen wurden, scheint es mir doch schlechterdings unmöglich, das in so kurzer Zeit bis 1107 bewerkstelligen zu können. Die wenigen Angaben der Gesta widersprechen dem aber auch, denn selbst wenn der genannte Adalbert schon vor 1107 Propst gewesen wäre, bleibt auch für seinen Nachfolger Rudolf nur die Zeit nach 1116, da Adalbert bis zu diesem Jahre bezeugt ist. Rudolf ist urkundlich zwischen 1125 und 1140 genannt (Nachweise in § 30). Die Hauptbauzeit der neuen romanischen Kirche fällt also sicher erst in die Jahre nach 1107. Auch die „reichen Mittel“ des Bischofs Bruno (1102—1124) erscheinen in etwas anderem Licht, wenn in den gleichen Gesta Treverorum berichtet wird, er habe dem Stift St. Paulin den Besitz in Lieser an der Mosel entzogen (MGH SS 8 S. 195; vgl. § 28). In dem zitierten Satz der Gesta über seine Unterstützung heißt es ja auch in erster Linie, daß er die Kirche *reformavit*. Damit ist aber wohl nicht das Kirchengebäude gemeint. — Anhand der wenigen schriftlichen Quellen — und andere stehen vorerst nicht zur Verfügung — bleibt demnach nur die Feststellung, daß der Brand der römischen Basilika am 1. August 1093 wahrscheinlich nicht so verheerend war, daß der Gottesdienst, vielleicht nach einer provisorischen Ausbesserung, nicht hätte fortgesetzt werden können. Die Zerstörungen und vermutlich auch der altersbedingte Verfall waren aber so erheblich, daß ein Neubau im Verlauf der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts errichtet werden mußte. Dabei ist auch zu beachten, daß in dieser Zeit allgemein eine rege Bautätigkeit bezeugt ist und man wohl auch in St. Paulin, besonders nach den Entdeckungen des Jahres 1072, ein „zeitgemäßes“ Gotteshaus wünschte. Die sicher schon vor dem Brand von 1093 begonnenen Baumaßnahmen an der Krypta mögen zudem bauliche Veränderungen im Chorbereich ohnehin notwendig gemacht haben. Jedenfalls ist die endgültige Gestalt der Krypta, wie sie heute noch besteht, erst im Zusammenhang mit einer Umgestaltung der Gesamtanlage möglich, so daß auch eine kontinuierliche Bauentwicklung von ersten kleineren Änderungen (Schaffung eines direkten Zuganges) kurz nach 1072 bis zur Fertigstellung gegen Anfang der vierziger Jahre des 12. Jahrhunderts in Betracht zu ziehen ist (wovon lediglich die kleine Gruft von 1047/48 auszunehmen wäre). Zwischen dem Abschluß der Baumaßnahme und der Weihe durch Papst Eugen

III. 1148 dürfte jedenfalls kein allzu großer zeitlicher Abstand liegen. — Über die Weihe vom 31. Januar 1148 vgl. § 6 (Patrozinium), § 8 (Allgemeiner Überblick) und § 21 (Reliquien).

Über Größe und Aussehen dieser romanischen Kirche sind nur sehr wenige zuverlässige Angaben übermittelt. Grabungen, die wohl noch über viele Details Auskünfte geben könnten, sind bisher nicht vorgenommen worden. Alle Angaben in der Literatur stützen sich im wesentlichen auf den Plan von Oehmbs von 1792, ohne ausreichend zu berücksichtigen, daß Oehmbs die 1674 zerstörte Kirche nicht mehr selbst gesehen haben kann (vgl. § 1, Abschnitt 3d). Ältere Ansichten zeigen aber auch eindeutig, daß z. B. der Grundriß vom Oehmbs in den Angaben über die Westseite sicher falsch ist (einen „ergänzten“ Grundriß gibt Kempf, St. Paulin S. 17). Bei diesem Stand läßt sich vorerst nur sagen, daß es sich um eine dreischiffige romanische Basilika von knapp 60 m Länge und 38 m Breite handelte. Das Mittelschiff ruhte auf zehn Kreuzpfeilern und war etwa 17 m breit. Den Ostabschluß bildeten eine große Apsis am Mittelschiff und zwei kleinere Apsiden an den Seitenschiffen. Das letzte Joch nach Osten war um etwa ein Drittel breiter als die vier Joche des Schiffes und bildete dadurch eine querhausartige Erweiterung für den Chor. Die Westfront war bestimmt von zwei über dem Mittelschiff stehenden hohen Türmen, die eine breitgelagerte Fassade bildeten (Westwerk) und von zwei runden Treppentürmen flankiert waren. Vorgelagert war ein kleiner, Paradies genannter Vorbau. — Über die Krypta vgl. oben Kapitel b.

Über spätere Baumaßnahmen an der Kirche ist kaum etwas überliefert. Erzbischof Arnold verlieh 1256 denjenigen einen Ablass von 40 Tagen, die etwas *ad complementum operis* beisteuerten, da es der Kirche namentlich noch *in pavementum ac aliis ornatibus* mangle (MrhUB 3 Nr. 1350 S. 974). Sicher erfolgte auch die Einwölbung erst später, doch ist eine genauere Datierung nicht möglich. Im Reformstatut von 1375 ist gesagt, daß das Dach der Kirche erneuert werden müsse und sich die Gebäude in einem ruinösen Zustand befänden (vgl. § 10 und § 27, Abschnitt 4).

Ob auch die Kirche bei der Zerstörung der Kanonikerhäuser im Jahre 1438 (vgl. § 8) in Mitleidenschaft gezogen wurde, ist fraglich. Bei dem Überfall des Markgrafen Albrecht Alkibiades auf Trier jedenfalls wurden die Stiftskirche und die Nebengebäude, namentlich die Wohnungen der Kanoniker, am 10. September 1552 geplündert und am 25. September zumindest teilweise durch Feuer zerstört (Gesta Trev. ed. Wytttenbach 3 S. 13; Brower, Annales 2 S. 381 f.; Laven,

Markgraf Albrecht Alcibiades und seine Beziehungen zur Stadt Trier. TrierChronik 9. 1913 S. 97—108; G. Kentenich, Gesch. Stadt Trier S. 357—61. Dabei gingen auch die Glocken verloren, weshalb das Stift 1566 von der Pfarrgemeinde St. Antonius/Trier die bis dahin in St. Marien zur Brücke hängenden beiden Glocken für 600 fl., ein Fuder Wein und sechs Malter Korn käuflich erwarb: BistA Trier Abt. 71, 2 Nr. 18). Da aber die Kirche gewölbt war, mögen Brandschäden weniger schlimm gewesen sein. Im wesentlichen scheint jedenfalls der Bau des 12. Jahrhunderts mehr oder weniger unverändert bis zur Sprengung durch die Franzosen 1674 bestanden zu haben.

Über das Innere dieser romanischen Kirche ist wenig bekannt. Der Chor war gegen das Langhaus durch einen Lettner, an dessen rechter (südlicher) Seite sich ein Ambo-Vorsprung befand, abgetrennt. Vor dem Lettner stand in der Mitte der St. Clemens—Hl. Kreuz-Altar. Wenn unsere Deutung des zur Aufnahme der Gebeine des hl. Paulinus in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts angefertigten Marmorsarkophages richtig ist (vgl. § 19, Abschnitt 1c), war beim Bau der romanischen Kirche wahrscheinlich ein Vorchor für die Aufnahme dieser Tumba geplant.

Besondere Beachtung verdienen die Angaben über ein Baptisterium am Westende des südlichen Seitenschiffes. In der Beschreibung des Alexander Henn über die Zerstörung von 1674 heißt es, daß dieses Baptisterium mit „herrlichen Bildwerken geziert“ war (Excidium, Übers. Buschmann S. 21). Auch Scheckmann (Epitome Bl. 23^r und 52^r) und die Schrift Reliquie . . . s. Paulini von 1515 (S. 13) nennen bei der Lagebeschreibung des St. Johannes-Altars bzw. des Rusticus-Grabes das *baptisterium*. Es ergibt sich daraus eindeutig, daß es sich um das letzte (oder vorletzte?) Joch des rechten Seitenschiffes nach Osten handeln muß. Im Liber ordinarius ist zum Karsamstag die *benedictio fontis* beschrieben (Bl. 66^v—67^v) und an Ostern und Pfingsten eine Prozession *ad fontem* erwähnt (Bl. 67^v und 97^r—98^v), womit nur diese Tauf-„Kapelle“ gemeint sein kann. Die Angaben sind nicht nur baugeschichtlich von Interesse, sondern auch für die Liturgiegeschichte zu beachten¹⁾.

¹⁾ Darin ein Kriterium für die zeitweilige Verwendung der St. Marien—St. Paulinuskirche als Pro-Kathedrale in der Zeit zu sehen, in der die Domkirche wegen Baufälligkeit bzw. Erneuerungsarbeiten nicht zur Verfügung stand (so Kempf, Bischofskirche S. 6f.), halte ich für abwegig, da die St. Paulinuskirche vor der Verlegung des Pfarr- und Leutaltars in die sicher jüngere St. Walburgiskirche (vgl. § 29, Abschnitt 1) auch den Charakter einer Pfarrkirche hatte. Zur Pro-Kathedrale vgl. § 7, Abschnitt 3.

Auch über die Innenausstattung der romanischen Kirche ist fast nichts bekannt. Dies gilt namentlich für Zahl und Lage der Altäre. Die wenigen Angaben in dem Plan von Oehmbs (vgl. § 1, Abschnitt 3d) sind nicht zuverlässig (das von Oehmbs als Quelle mehrfach genannte Protokoll von 1674 enthält keine eindeutig verifizierbaren Angaben. Die in der Grundrißzeichnung von Oehmbs eingetragenen Beschriftungen stammen offensichtlich von anderer Hand und stimmen mit dem Text von Oehmbs nicht überein, namentlich wird rechts und links vertauscht. Schmitt, Paulin S. 144f., und Kunstdenkm. S. 334 haben diese Beschriftungsangaben übernommen). Grabungen lassen hierfür keine Ergebnisse erwarten.

Mit allem Vorbehalt sind vorerst nur folgende Angaben über Altäre möglich (Quellennachweise mit Angaben über eventuelle Pfründen usw. in § 15):

Chor: Hochaltar. Hl. Maria. Weihe 1148

Vor dem Lettner im Mittelschiff: Volksaltar. Hl. Kreuz—St. Clemens. Weihe 1049

Apsis des südlichen Seitenschiffes: St. Marus (und Petrus). Weihe 1148

Apsis des nördlichen Seitenschiffes: St. Felix. Weihe 1148

Vor den Pfeilern des Schiffes vom Lettner an gerechnet:

südlich erster Pfeiler: St. Maria Egyptiaca (?). Erstmals genannt 1315

südlich zweiter Pfeiler: St. Cosmas und Damian (?). Erstmals genannt 1350

südlich dritter Pfeiler: St. Johann Baptist (und alle Apostel). Weihe 1148

nördlich erster Pfeiler: St. Anna (?). Weihe 1249

nördlich zweiter Pfeiler: (unbekannt)

nördlich dritter Pfeiler: St. Nikolaus. Erstmals genannt 15. Jahrhundert

Im südlichen Seitenschiff in der Nähe der Sakristei: St. Antonius und Goar. Weihe 1321

Krypta:

in der Mitte: St. Paulinus (und Matthias). Weihe 1148

an der hinteren Wand: St. Maria. Erstmals genannt 1354

? : St. Valentin. Erstmals genannt 1310

? : St. Erasmus. Erstmals genannt 1372

In der Krypta befanden sich zu Anfang des 16. Jahrhunderts insgesamt wenigstens vier Altäre, da bei Meßstiftungen 1511 und 1512 eine Singmesse am St. Paulinus-Altar und gleichzeitig drei

Lesemessen an *circumpositis altaribus* gestiftet werden (Bruderschaftsbuch StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 55^v und 56^r)

Lage unbekannt:

St. Katharina und Barbara. Erstmals genannt 1294

St. Laurentius. Erstmals genannt 1322

St. Ursula und die 11 000 Jungfrauen. Erstmals genannt 1347

Über Kapellen vgl. hier Abschnitt 2a.

Wesentlich besser unterrichtet sind wir dagegen über die Lage der Bischofsgräber, und zwar deshalb, weil diese in den Heiltums-Verzeichnissen von Anfang des 16. Jahrhunderts beschrieben sind. Es befanden sich (Einzelangaben in § 19) hinter oder im Hochaltar das Grab des Fortunatus, im Volksaltar (St. Clemens—Hl. Kreuz) vor dem Lettner das des Modoald und unter dem Altar die Gräber von Bonosus, Leontius und Abrunkulus. Im Chor des rechten (südlichen) Seitenschiffes war das Grab des Marus und an der Seitenwand das des Bertolf, im Chor des linken Seitenschiffes das des Felix und des Britto. Am vorletzten Pfeiler rechts zeigte man das Grab des Rusticus und links das des „Erzbischofs Lupus“. Im Mittelschiff schließlich stand das Hochgrab des Erzbischofs Eberhard.

d) Die Barockkirche (seit 1732)

Über die Zerstörung aller Stiftsgebäude einschließlich der Kirche und den bei der Aufhebung des Stiftes 1802 noch nicht abgeschlossenen Wiederaufbau ist in § 9 berichtet. Die romanische Kirche wurde in der Zeit vom 25. bis 29. Mai 1674 gesprengt. Der Neubau begann 1732; die feierliche Grundsteinlegung fand am 26. März 1734 statt. Eine vorläufige (einfache) Weihe vollzog Weihbischof v. Hontheim am 4. Juni 1754, die feierliche Weihe Erzbischof Johann Philipp von Walderdorf am 6. März 1757.

Die heute noch stehende und kaum veränderte Kirche ist eine einschiffige Anlage mit eingezogenem Chor und mit einem in der Mittelachse der Westfassade vorgelegtem Turm. Die Länge beträgt 52,20 m, die Breite 14,50 m. Sie entspricht damit in ihrer Größe in etwa dem Mittelschiff der romanischen Basilika. Die Baumeisterfrage ist dahin entschieden, daß die Pläne (oder zumindest deren Grundideen) von Balthasar Neumann stammen, während die örtliche Bauleitung in Händen des Augustinerbruders Josef Walter aus Trier lag (ausführliche Baubeschreibung, kunsthistorische Einordnung, Zusammenstellung der Kontroverse um die Baumeisterfrage, Nachweis über am Bau beteiligte Künstler usw. in Kunstdenkm. S. 335—354).

Von der Krypta waren die Gewölbe zum Teil eingestürzt. Man hat hier den Bau als solchen aber anscheinend nicht verändert, sondern nur wiederhergestellt. Die Särge, von denen nur die von Leander und Alexander beschädigt worden waren und repariert werden mußten (Oehmbs, Extracta), ließ man an ihren alten Plätzen, umkleidete sie aber mit einer barockisierenden Ummantelung und versuchte, dem ganzen Raum durch Vergoldung (1851 erneuert) und neue Altäre mehr Pracht und Leichtigkeit zu geben. Die vier Altäre wurden am 26. September 1760 von Weihbischof von Hontheim geweiht, und zwar zu Ehren der Gottesmutter, des hl. Paulinus, des hl. Joseph und des hl. Johannes Nepomuk (Weiheprotokoll BistA Trier Abt. 45; Schmitt, Paulin S. 256—258). Den St. Paulinus-Altar und die Ummantelung der Paulinus-Tumba stiftete der Scholaster Philipp Christoph Esselen (Inscription des Altares: Kunstdenkm. S. 352), den St. Joseph-Altar der Kanoniker Bossard (Schmitt, Paulin S. 257), den St. Johann-Nepomuk-Altar vielleicht der Dekan, Weihbischof Nalbach (vgl. § 15).

Von der 1802 noch nicht abgeschlossenen Innenausstattung der Kirche sind noch erhalten (alle Angaben, wenn nicht anders vermerkt, nach Kunstdenkm. S. 349—358): der Hochaltar (mit Figuren von Maria in der Mitte, Paulinus und Felix an den Seiten, außen Franz und Georg, den Patronen Erzbischofs Franz Georg von Schönborn. Entwurf nach Anweisungen Balthasar Neumanns. Ausführung Adam Ferdinand Tietz 1755/61), die Kryptenaltäre (Maria, Josef, Johann Nepomuk, Paulinus. Wahrscheinlich von Tietz nach Plänen von Seiz 1760), die barocke Ummantelung der in diesen noch erhaltenen alten Steinsärge, die steinernen Reliquienkästen an den Wänden der Krypta, das Chorgestühl (nach Entwürfen von Neumann ausgeführt von Tietz vor 1761), die Beichtstühle (um 1760), das Orgelgehäuse (nach Plänen von Seiz mit Verwendung von Angaben Neumanns; die Statuen von Thyrsus und Palmatius an beiden Seiten der Brüstung der Orgelempore stiftete der Scholaster Esselen: vgl. § 32) mit der Orgel (1747 geplant, von Romanus Benedikt Nollet gebaut, 1756 aufgestellt, Verhandlungen aber noch 1778: KP S. 346), die Bänke (1759), der Windfang (1761). Das Abschlußgitter in der Krypta (von Joh. Bruno Lorenz) ist 1760/63 angefertigt worden, das Chorabschlußgitter (Eberle) wurde 1775 angebracht.

Das Deckengemälde, „die einzige größere Kirchenbemalung des 18. Jahrhunderts in der Rheinprovinz“ (Kunstdenkm. S. 346), fertigte der Augsburger Christoph Thomas Scheffler um 1743 (Beschreibung und Deutung insbesondere: Schmitt, Paulin S. 318—21; N. Irsch, TrierHeimat 8. 1931/32 S. 1—9; Kunstdenkm. S. 345—349; Kempf,

St. Paulin S. 25—32. Wiederherstellungsarbeiten 1930/31: JbRhein-Denkmalpflege 8/9. 1932 S. 67—80).

Die heute in der Kirche stehenden Seitenaltäre (Nikolaus und Walburgis) waren zunächst für die Abteikirche von Himmerod angefertigt worden und wurden 1803 in St. Paulin aufgestellt (Schmitt, Paulin S. 309). Balthasar Neumann hatte schon 1752 Entwürfe für Seitenaltäre angefertigt, die aber nicht ausgeführt wurden.

Ergänzend zu den Angaben der „Kunstdenkmäler“ (s. oben) kann hier über die Seitenaltäre noch folgendes mitgeteilt werden: In seinem Testament hatte der am 11. 2. 1789 verstorbene Kanoniker Fertius ein Kapital von 1000 Rt. für die Anschaffung der noch fehlenden Seitenaltäre bestimmt. Das Kapitel bat am 10. 3. 1790 Zick in Koblenz, Risse anzufertigen. Am 19. 5. 1790 legte der Architekt Lorts aus Paris zwei Risse vor, die an Zick weitergegeben wurden. Am 23. 2. 1791 lagen zwei Risse Zicks vor. Im Mittelteil der beiden Altäre sollte entweder ein Gemälde oder eine Statue Platz finden; das Kapitel entschied sich für eine Statue. Paff in Mainz wurde wegen dieser Figuren (in Marmor oder Alabaster) angeschrieben und erhielt am 17. 8. 1791 einen Auftrag über 2000 fl. Nachdem aber die Kosten auf 2400 fl. stiegen, wandte sich das Kapitel am 21. 9. 1791 an seinen Propst, der auch am 30. 11. 1791 seine Hilfe zusagte, seinerseits aber den Mainzer Mangin mit der Ausführung beauftragte. Mit diesem wurde am 18. 4. 1793 schließlich ein neuer Kontrakt abgeschlossen, aber am 26. 4. schrieb Propst von Walderdorf, der Krieg mit Frankreich stehe bevor, und da sei es wohl besser, vorerst von dem Projekt Abstand zu nehmen. Das Kapitel teilte daraufhin Mangin mit, er möge die Arbeit vorerst einstellen. Zu einer Wiederaufnahme der Verhandlungen kam es nicht mehr (KP S. 466, 482, 486f., 535f., 565, 570f., 579—581, 587—590, 592—594, 597—599, 601).

In seinen Aufzeichnungen über die Altäre berichtet Oehmbs (vgl. § 1, Abschnitt 3d) zum St. Anna-Altar der romanischen Kirche folgendes: *iuxta columnam sinistram ante chorum et cryptam adhuc altare se offert cum imagine aut b. Mariae virginis puerum Jesum aut s. Annae Mariam virginem infantulam dextro brachio tenentis. Si ultimam: fuit altare vicarii s. Annae adhuc hodie in ecclesia s. Paulini existentis.* Wohin dieser am Ende des 18. Jahrhunderts danach vorhandene Altar (nach dem Austausch gegen einen der Himmeroder Altäre 1803) gekommen ist, konnte nicht festgestellt werden.

Eine Kanzel war schon 1758 angeschafft worden, wurde aber 1802/03 durch die heute noch vorhandene, die aus Himmerod stammt, ersetzt.

Von den heute in der Kirche hängenden Gemälden stammen die meisten von dem 1700 bis 1721 in Trier tätigen Ludwig Counet. Im Auftrage des Dekans Cornelius Gerhard Lersmacher schuf er um 1712 für die St. Walburgis-Pfarrkirche zwei Bilder mit Darstellungen aus dem Leben des hl. Paulinus, drei mit solchen des Glaubenstodes der Thebäer und der Trierer Märtyrer und eines vom Papst Cornelius. Ein Bild des hl. Michael malte er 1700 im Auftrage des Abtes von St. Maximin für die St. Michaelkirche bei St. Maximin. Diese sieben Stücke kamen nach dem Abbruch der beiden Kirchen nach 1802 in die St. Paulinuskirche. Wahrscheinlich stammen auch drei Bilder aus dem Leben des hl. Nepomuk von Counet. — Von dem über der Kanzelstiege hängenden Bild Schefflers mit einer Darstellung der Predigt des Paulinus in Phrygien (1744) und der an der Westwand hängenden Dreikönigsdarstellung des Trierer Weber (1780) ist nicht bekannt, ob sie ursprünglich für die St. Paulinuskirche bestimmt waren.

Die 1765/66 von dem Glockengießer Wilhelm Stocki in Niederleuken gegossenen Glocken wurden bei dem Brand von 1817 zerstört und durch neue ersetzt.

Im ganzen zeigt die Kirche heute noch das Bild, das sie hatte, als das Stift 1802 aufgehoben wurde.

Ein Inventar des noch vorhandenen Kirchengerätes aus der Zeit vor 1802 kann nicht aufgestellt werden, da ein Teil der heute in St. Paulin vorhandenen älteren Stücke offensichtlich erst im 19. Jahrhundert dorthin gelangt ist und Aufzeichnungen über den Erwerb fehlen. Sicher nachweisbar ist nur noch eine sog. Kapelle aus roter Seide, die in der Burse die Jahreszahl 1769 trägt (1969 in der Sakristei. Ein Bestandsverzeichnis von 1937/38 in Kunstdenkm. S. 358—360).

Im Pfarrhaus und im ehemaligen Kapitelssaal (über der Sakristei, s. u.) befanden sich 1969 mehrere Gemälde von Heiligen, die zum größeren Teil aus dem Besitz oder aus einer Stiftung des Kanonikers Johann Georg Falkenstein stammen. Eine Paulinus-Darstellung trägt den Namen des Kanonikers Cölsch.

Nach der Aufhebung des Stiftes 1802 wurde die Kirche an Stelle der baufälligen und bald auch abgebrochenen St. Walburgis-Pfarrkirche zur Pfarrkirche der aus den alten Pfarreien St. Walburgis, St. Symphorian, St. Martin, St. Johann (Marien) und St. Michael 1803 neu gebildeten Pfarrei St. Paulin erklärt und dadurch vor dem Abbruch bewahrt.

Ein durch einen Blitzschlag entfachtetes Feuer zerstörte am 27. Februar 1817 Turm und Dach der Kirche, das Innere wurde jedoch nicht beschädigt. Schon am nächsten Tag soll der ehemalige Kanoniker

Matthias Wirz in der Stadt um Geld für die Wiederinstandsetzung gebettelt haben. Die preußische Regierung stellte Holz aus den Waldungen des ehemaligen Stiftes, die sich jetzt im Staatsbesitz befanden, zur Verfügung. 1823 war die Reparatur beendet. Der Turm soll dabei eine weniger zierliche Gestalt erhalten haben (Schmitt, Paulin S. 307 f.).

Im Zweiten Weltkrieg wurde die Kirche leicht beschädigt. Eine umfassende Reinigung, Restaurierung und Konservierung der Deckengemälde erfolgte 1956/57.

2. Nebengebäude und Stiftsbering

Mit der Kirche wurden 1674 auch alle Nebengebäude des Stiftsberinges zerstört. Ältere Aufzeichnungen über die einzelnen Anlagen sind nicht bekannt; zufällige Erwähnungen in Urkunden und chronikalischen Quellen geben wenig Aufschluß. Ältere Ansichten zeigen zwar verschiedene Gebäude im Westen und Süden der Kirche, doch handelt es sich dabei sicher nicht um Angaben, die eine Rekonstruktion bestimmter Bauten ermöglichen. Selbst der Plan von Oehms (§ 1, Abschnitt 3d) enthält nur einige Andeutungen der unmittelbar an die Kirche anschließenden Nebengebäude, aus denen letztlich zu entnehmen ist, daß auch schon Oehms keine Einzelheiten mehr feststellen konnte. Von Grabungen wird man hier nicht zuviel erwarten dürfen. Einige Hinweise geben schließlich noch die Regieanweisungen des Liber ordinarius (§ 1, Abschnitt 3c) für den Weg der Prozessionen. Somit können die nachstehenden Angaben nur unvollständige Anhaltspunkte darstellen. Bei einem Vergleich im heutigen Gelände ist zu beachten, daß die Außenwände der Barockkirche in etwa dem Mittelschiff der romanischen Kirche entsprechen, die heutige Sakristei also im südlichen Seitenschiff des älteren Baues steht. Das nach Süden anschließende, bis 1968 als Küsterwohnung dienende und 1969/70 umgestaltete Bauwerk ist die Sakristei der romanischen Kirche.

Der Kreuzgang schloß sich südlich an die Kirche an (er ist bereits im Statut von 1298 erwähnt, in dem die Kugel- oder Stäbchenspiele an diesem Ort gerügt werden: *in ambitu vel in facie et maximo in atrio sub tyllia ecclesie nostre monasterio aperto*). Seine Ausdehnung ist nicht bekannt, doch entsprach die Seitenlänge vermutlich der des Kirchenschiffes. Im Obergeschoß des nördlichen Flügels befand sich die im Liber ordinarius mehrfach genannte *curia fratrum*, die wohl das Dormitorium oder doch das Refektorium aus der Zeit der *vita communis* des Kapitels gewesen sein muß. Im Anschluß an den westlichen Flügel muß die Kellerei gestanden haben (im Ordinarius heißt es Bl. 6r:

cum autem per occidentalem partem ambitus videt ad murum celarii ecclesie). Die Begrenzung im Süden ist unbekannt. Im Osten, wahrscheinlich im Obergeschoß des Kreuzganges, befand sich offenbar der Kapitelsaal (vor diesem fand bei der Sonntagsprozession eine *statio* mit einem Gedächtnis der Verstorbenen statt: Ordinarius Bl. 6^r).

Nach Nordosten anschließend an den Kreuzgang in der Verlängerung des Querhauses der Kirche befand sich die Sakristei, die als einziger Teil der oberirdischen alten Gebäude noch erhalten ist und im 19. und 20. Jahrhundert als Küsterwohnung diente. Im Obergeschoß soll das Archiv des Stiftes aufbewahrt worden sein.

Südlich von der Sakristei und somit hinter dem Ostflügel des Kreuzganges soll die St. Stephan-Kapelle gestanden haben. Einzelheiten sind über diesen Bau nicht bekannt. Er wird im Ordinarius mehrfach genannt (vgl. § 23, namentlich im Festordo zu Allerheiligen). Ein Altar dieser Kapelle ist erstmals 1327 bezeugt (K. Abt. 215 Nr. 212; Schmitt S. 172 nennt als Ersterwähnung das Jahr 1317).

Weiter nach Osten stand die St. Mauritius-Kapelle. Diese wurde am 23. September 1088 von Erzbischof Egilbert geweiht. Die Weiheinschrift lautet:

Anno incarnationis domini 1088, indictione 11, 10. Kalendas Octobris ab Egelberto Trevirorum archiepiscopo dedicatum hoc oratorium rogatu Cuononis prepositi in honore sanctae crucis et sanctae Mariae matris domini, sanctique Michaelis archangeli et sancti Maurittii sociorumque eius et omnium sanctorum (folgt Aufzählung der in den Altar gelegten Reliquien; vgl. § 21), *regnante Heinrico imperatore 3. anno imperii sui 5.*

Brower, Annales 1 S. 567; Schmitt, Paulin S. 138; Kraus, Inschriften 2 S. 192 Nr. 398; MGH SS 15 S. 1276.

Es handelt sich um eine zweigeschossige Anlage, deren Untergeschoß noch erhalten ist und im Grundriß einen quadratischen, von einer Kuppel überwölbten Raum mit Wandnischen und kleiner Ostapsis, südlich anschließend einen zweiten quadratischen Raum mit Kreuzgewölbe zeigt. Diese unterirdische Anlage war lange Zeit nicht bekannt und wurde erst 1942 bei einer Luftschutzgrabung entdeckt und 1952 wiederhergestellt (vgl. Kempf, St. Paulin S. 15f. mit Abb. und Grundriß). Es handelt sich ohne Zweifel um das Untergeschoß des 1088 geweihten Oratoriums, dessen Zweckbestimmung (als Gruft!) unbekannt ist. Th. K. Kempf äußerte bei einer Führung einmal die Vermutung, daß es sich um die Nachbildung der alten, 1072 geöffneten und dann umgestalteten Paulinus-Krypta handeln könnte. — Das Obergeschoß wurde 1674 zerstört und um 1700 durch den Neubau

einer schmucklosen Halle ersetzt. Diese diente nach der Säkularisation zeitweise als Stall, dann als Wohnung und wurde 1952 als Friedhofskapelle restauriert.

Über die St. Michael-St. Mauritius-Kapelle ist aus dem Mittelalter kaum etwas bekannt. Baumaßnahmen und die bessere Dotierung einer Vikarie bezeugt eine nur im Bruchstück erhaltene Urkunde von 1228/42 (vgl. § 15, Vikarie). Es ist daraus jedenfalls nicht ersichtlich, daß die Kapelle als Aufbewahrungs- und Sammelort für die in und vor allem in der Nähe der Kirche im Laufe der Jahrhunderte aufgefundenen menschlichen Gebeine diente, die man aufgrund der Märtyrervergende für Gebeine (Reliquien) der Trierer und Thebäischen Märtyrer hielt (diese Bestimmung vermutet Schmitt, Paulin S. 138, seit dem Bau von 1088; ähnlich wohl auch Kempf, St. Paulin S. 15). Diese Zweckbestimmung scheint sie erst nach der Inkorporation der Kustodie 1471/80 und der damit verbundenen Aufhebung der Vikarie an dieser St. Mauritiuskapelle (vgl. § 27, Abschnitt 4) erhalten zu haben. Es ist auch kaum anzunehmen, daß man versäumt hätte, in den Heiliumsbüchlein vom Anfang des 16. Jahrhunderts (Enen, Scheckmann, Reliquie . . .) auf diesen *thesaurus reliquiarum* hinzuweisen, wenn er damals schon bestanden hätte. Nachweisbar sind Märtyrer-Reliquien in dieser Kapelle m. W. frühestens seit 1562 (vgl. § 20, Abschnitt 4).

Im 30jährigen Krieg wurde die Kapelle entweiht. Vier Kapuzinerpatres erhielten am 6. August 1640 vom Kapitel den Auftrag, die Gebeine der Märtyrer neu zu ordnen. Ein neu errichteter Altar wurde am 22. August 1640 von Weihbischof Otto von Senheim geweiht.

Der Text der in den Altar gelegten Urkunde lautete: *Anno 1640 die 22. mensis Augusti, ego frater Ottho episcopus Azotensis consecravi altare hoc in honorem b. Mariae virginis et reliquias sanctorum martyrum Trevirensium ac Thebeorum in eodem inclusi, singulisque christifidelibus hodie unum annum et in die anniversarii consecrationis huiusmodi ipsum pie visitantibus quadraginta dies de vera indulgentia in forma ecclesiae consueta concessi* (KP Paulin K. Abt. 213 Nr. 781 S. 5).

Erst seit dieser Zeit ist der Name „Märtyrerkapelle“ berechtigt. Ob das Untergeschoß in dieser Zeit noch bekannt war, ist fraglich. Nach der Zerstörung des Hauptbaues 1674 dürfte es jedenfalls in Vergessenheit geraten und nach dem Neubau des Obergeschosses kaum noch zugänglich gewesen sein. Das scheint jedenfalls wenig wahrscheinlich, als das Kapitel am 20. 6. 1778 beschloß, daß die Kanoniker und Vikare des Stiftes künftig in der *sacella sanctorum martyrum retro ecclesiam iuxta praedium praepositurae* zu bestatten seien, und Zelebrationen in der Kapelle verbot (KP S. 325—27; als erster wurde

am 23. 6. 1778 der Kanoniker Rüth in der Kapelle begraben, der auch den Beschluß veranlaßt hatte).

Bei dieser St. Mauritiuskapelle bis zur Achse der Kirche nach Norden befand sich der St. Mauritius-Friedhof, der den Stiftsangehörigen und besonderen Förderern des Stiftes vorbehalten war. Weiter nach Norden schloß sich an diesen Friedhof an der Pfarrfriedhof von St. Walburgis, der also nicht unmittelbar bei dieser Kirche lag. Bestimmungen über Beerdigungen sind mir erst aus dem 18. Jahrhundert bekannt, als den Kanonikern die ehemalige Märtyrerkapelle reserviert wurde (s. o.). Dennoch wird die Feststellung von Schmitt (Paulin S. 424) zutreffen, daß nach den Entdeckungen von 1072 und der Behauptung der Märtyrerlegende, der ganze Boden der Kirche sei mit den von Bischof Felix eingesammelten Gebeinen der Märtyrer gefüllt, Bestattungen in der Kirche nicht mehr vorgenommen wurden. Das letzte bekannte Grab ist das des 1066 gestorbenen Erzbischofs Eberhard. Alexander Henn erzählt dann die Legende, die Leichen der in diesen geheiligten Boden Beigesetzten habe die Erde immer in der auf die Beisetzung folgenden Nacht ausgestoßen.

Von den Wohngebäuden der Kanoniker und Vikare ist sehr wenig bekannt. Alexander Henn berichtet im *Excidium s. Paulini* (vgl. § 1, Abschnitt 3d), daß vor der Zerstörung im Jahre 1674 achtzehn Häuser der Stiftsherren und Vikare vorhanden gewesen seien, „keine prunkhaften Paläste, aber doch recht ansehnliche und der Stellung der Stiftsherren angemessene Gebäude, die mit nicht unbedeutendem Kostenaufwand aufgeführt und durchaus zweckmäßig eingerichtet waren. Zu jedem Wohnhaus gehörte aber noch ein besonderes Hofgebäude und ein Kelterhaus“ (in der Übers. Buschmanns S. 14). Im ganzen mag dieses Bild zutreffen, wenn man von einer im Zweck der Schrift begründeten Schönfärberei absieht. Die Zahl entspricht der der Pfründen. Über die zu diesen Kurien gehörenden Allodia vgl. S. 161. Im übrigen geben die Fabrikrechnungen und Kapitelsprotokolle weitere Einzelheiten, vornehmlich für die Besitzfolge der „ersteigerten“ Kurien (vgl. S. 163), die von mir aber nicht erfaßt worden sind¹⁾. — Die Vikare scheinen ein gemeinsames Wohnhaus gehabt zu haben (vgl. Statut von 1500).

¹⁾ Die Dekanskurie wurde 1240/41 von Dekan Burchard gestiftet (vgl. § 31). Im Statut von 1500 werden vier Häuser namentlich genannt, da die Steigerungsgelder dieser Häuser nicht an die Fabrik fielen, sondern anderweitig bestimmt waren, nämlich 1. zwei Häuser gen. „Zum Turm“ (*Thorn*), deren Erlös zur Hälfte an die Nonnen von Löwenbrücken (eines dieser Häuser, Teil des Hofes *zum Thorn zu s. Felix huyß* bei St. Paulin, hatte der Kanoniker Adam Vogel bewohnt. Nach

Plünderungen und Zerstörungen der Kurien vor 1674 sind für 1438 und 1552 bezeugt (vgl. oben Abschnitt 1 c).

Bei den 18 Kurien und Vikarswohnungen ist nicht eingeschlossen die Propstei, die östlich von der Kirche bzw. vom Kreuzgang stand. Alexander Henn sagt von ihr, daß sie zwar kein der hohen Herkunft und dem Range der Propste angemessenes, aber „immerhin prachtvolles und ausgedehntes Gebäude“ gewesen sei (in der Übers. von Buschmann S. 16) mit zwei hochragenden Türmen und einem prächtigen Garten. Der französische Kommandant Vignory habe zunächst beabsichtigt, die Propstei als Außenposten zu verwenden, sie aber dann doch auch wie alle übrigen Gebäude und Anlagen völlig zerstören lassen. — Diese Propstei ist 1403 von Propst Friedrich Schavard mit den genannten beiden Türmen und einem Graben befestigt worden. Dabei fand man Särge mit dem Christusmonogramm (Brower, *Annales* 2 S. 261; Schmitt, Paulin S. 186).

Von einer anscheinend im Obergeschoß der Propstei befindlichen (Haus-) Kapelle wird in einem gleichzeitigen Nachtrag zur *Collatio* des Propstes Friedrich Schavard berichtet, daß Propst Friedrich diese Kapelle, von deren Weihe zu seiner Zeit keinerlei Zeichen (*signa*) erkennbar gewesen oder die durch Alter vielleicht zerstört worden seien, habe (neu) weihen lassen zu Ehren der Maria Magdalena und der Heiligen, von denen im Altar der Kapelle Reliquien vorhanden waren. Als Begründung wird angegeben, daß das Kapitel von St. Paulin jährlich an der Vigil von Maria Magdalena (21. Juli) zur Vesper und zu einer Gastung (*ad propinam*) in einer Prozession in diese Kapelle zu kommen pflege und der Propst zu dieser Gastung verpflichtet sei (vgl. dazu § 23). Die Konsekrationsurkunde des Weihbischofs Konrad vom 22. Juli 1403 (d. h. am Magdalentag) wird im Volltext mitgeteilt. Die Kapelle wird darin als *capella superior sita iuxta aulam curie prepositure* bezeichnet. Als Dedikationstag von Kapelle und Altar wird der nächste Sonntag nach dem Fest Maria

dessen Tod verkauften es die Nonnen von Löwenbrücken 1479 auf Lebzeit. K Abt. 213 Nr. 112. Vermutlich hatten sie es von Vogel erhalten), zu $\frac{1}{4}$ an das Kapitel und zu $\frac{1}{4}$ an den Vikar des St. Erasmus-Altars fiel; 2. Ein Haus des *dominus* Alexander (wohl ein früherer Kanoniker von St. Paulin), das z. Zt. der *dominus* Simon bewohnte (Kanoniker Simon Coleson; vgl. Kapitelsliste), und dessen Erlös zur Hälfte für ein Anniversar Alexanders bestimmt war und zur Hälfte an die St. Anna-Vikarie fiel; 3. Ein Haus gen. Hallers Haus, dessen Erlös an die Präsenz fiel für ein Anniversar Hallers (Dekan Johann Haller, gest. etwa 1351; vgl. § 31). Die Präsenzrechnungen von 1553/54 bis 1582/83 (K Abt. 213 Nr. 643) nennen folgende Kurien: *Stirpenich, Glauca, ad Tiliam, Wederauwe, iuxta Tiliam, iuxta Glauca*m, neben der Kirche, *domus parva*.

Magdalena bestimmt, der feierlich zu begehen sei. Den Besuchern der Kapelle am Tag Maria Magdalena und am Dedikationstag wird unter den üblichen Bedingungen ein Ablass von 40 Tagen gewährt (vgl. auch Brower, *Annales* 2 S. 262; das Reliquienverzeichnis in § 21. Das bei Schmitt, Paulin S. 186, angegebene Weihedatum 21. August ist falsch; die Datierung der Konsekrationsurkunde lautet *11. Kal. Augusti*; der Kontext sagt ausdrücklich, daß die Weihe *in die beate peccatricis*, scil. Marie Magdalene, stattfand). Eine päpstliche Ablassverleihung für die *capella b. Marie Magdalene domus prepositi ecclesie s. Paulini* ist zum 22. Mai 1427 bezeugt (RepGerm 4 Sp. 3622). Eine Vikarie bestand an der Kapelle nicht.

Alexander Henn nennt als 1674 zerstörte Gebäude außerdem noch ein gemeinsames Kelterhaus und den Kornspeicher, der implicite in den Kellereirechnungen oft bezeugt ist. Die Lage dieser Gebäude ist nicht bekannt. Von den Kurien ist nur mit Sicherheit anzunehmen, daß das vor 1738 neu errichtete Haus des Dekans (s. u.) auf den Fundamenten der alten Dekanei erbaut worden ist und diese somit südwestlich vom Kreuzgang gestanden hat. Auch die anderen, später neu erbauten Gebäude mögen auf den Grundstücken früherer Kurien errichtet worden sein.

Schwer bestimmbar ist die genaue Lage der St. Walburgis-Pfarrkirche (vgl. dazu § 29), von der nur soviel bekannt ist, daß sie südlich der Stiftskirche lag und somit in irgendeiner Weise mit dem Kreuzgang in Verbindung gestanden haben muß. Da sie eine Pfarrkirche war, muß sie wohl auch von außen zugänglich gewesen sein. Angaben über die Ausdehnung des Kreuzganges nach Süden sind nicht bekannt, so daß hier nur müßige Spekulationen möglich wären.

Eine Ummauerung des gesamten Stiftsberinges wird nicht erwähnt. Auch die alten Ansichten (Merian, Brower u. a.) zeigen keine erkennbare Abgrenzung. Dennoch wird man annehmen müssen, daß der engere Stiftsbering — wenn auch nicht im Sinne eines mit Immunität ausgestatteten Friede- und Rechtsbezirkes — doch begrenzt war, vielleicht unter Einschluß von Gärten und Baumwiesen mit einer Hecke oder einer ähnlichen Umfriedung. Auch die Stiftskurien wird man sich nicht als offenstehende Gebäude vorzustellen haben, sondern ähnlich den noch erhaltenen Domkurien oder den Stiftskurien in Pfalzel umgeben mit einer relativ hohen Mauer.

Der große, heute freie Platz vor der Kirche war sicher im 15. Jahrhundert Friedhof (er ist als solcher im Liber ordinarius mehrfach bezeugt) und stand offensichtlich in Verbindung mit dem oben genannten St. Walburgis-Friedhof im Norden der Stiftskirche.

Außerhalb des Platzes zur Landstraße (der heutigen Paulinusstraße) hin standen einzelne Gebäude, wahrscheinlich auch Wohnungen der Kanoniker bzw. Vikare. — Dieser große Platz vor der Kirche war sehr wahrscheinlich im spätrömischen Bau des Felix durch eine Mauer mit Umgang als weiträumiges Atrium mit Vor- und Eingangsbauten unmittelbar in den Kirchenkomplex einbezogen. Jedenfalls legen die von dieser Felix-Kirche überlieferten Längenmaße eine solche Vermutung nahe (vgl. oben, Abschnitt 1 b), die freilich erst durch Grabungen überprüft werden müßte.

Vielleicht könnte damit auch eine annehmbare Deutung des heute noch vor dieser Kirche stehenden, am Ende des 11. Jahrhunderts errichteten Säulenkreuzes gegeben werden. Es handelt sich um eine auf einem dreifach abgestuften Sockel stehende, fast drei Meter hohe Säule aus Sandstein mit flacher Basis und stumpfem Kapitell mit der Umschrift ME PIVS EXSTRUXIT CVONO REMIGIVS DEDICAVIT. Auf dem Kapitell liegt die Spitze eines Pinienzapfens, in die ein Kreuz aus Kalkstein mit vier gleichen, sich kreisförmig verbreiternden Balken eingelassen ist (Beschreibung nach Kempf, St. Paulin S. 16. Vgl. Kunstdenk. S. 360; Sigrid Theisen, Das Säulenkreuz von St. Paulin in Trier. KurtrierJb 5. 1965 S. 30—45 mit Lit.; die Umschrift wird in der älteren Lit. REMIGIVSQ: DICAVIT gelesen, z. B. Schmitt, Paulin S. 139; Kraus, Inschriften 2 S. 200 Nr. 421). Die beiden genannten Personen sind Kustos bzw. Propst Kuno und Stiftsherr Remigius, die mit der Begründung der St. Pauliner Märtyrerlegende eng verbunden sind (vgl. § 30 und 35). Das Kreuz wird gedeutet als Markt-¹⁾, Gerichts- oder Immunitätszeichen einerseits sowie als heidnisch-antik beeinflusste, christliche Lebensbaumdarstellung oder als Märtyrerkreuz anderseits. Daß das sogenannte Trierer Marktkreuz (auf dem Hauptmarkt vor der Domimmunität) als Vorbild diente, dürfte unbestritten sein. Der Zeitpunkt der Errichtung und die in der Umschrift genannten Personen zeigen m. E. zwingend — unabhängig von der Interpretation des Symbol-

¹⁾ Über einen Markt bei St. Paulin ist nichts bekannt. Schmitt (Paulin S. 139) schreibt, bis in seine Zeit (1853) habe am 1. September auf dem Platz vor der Kirche ein Markt für Faßdauben stattgefunden, doch darf man füglich bezweifeln, daß dieser Spezialmarkt eine alte Tradition hat. Kentenich erwähnt zum Jahre 1636/37 einen Paulinus-Markt am Festtag des Bischofs (31. August), der aber innerhalb der Stadtmauern stattfand (TrierHeimat 1. 1924/25 S. 107). Hier könnte vielleicht ein älterer Markt, der aus Sicherheitsgründen in die Stadt verlegt wurde, zugrunde liegen. Wenn aber Deuser (Das Paulinerkreuz. TrierChronik 5. 1908/09 S. 46f.) sogar mehrere Marktstage vermutet, bedürfte es dazu wohl doch eindeutiger Nachweise.

gehalten —, daß das Kreuz in einem unmittelbaren Bezug zu der St. Pauliner Märtyrerüberlieferung errichtet wurde. Es kann aber (unter der m. W. noch nicht geprüften Voraussetzung, daß das Kreuz noch an seiner ursprünglichen Stelle steht) darüber hinaus in Zusammenhang stehen mit den nach der Öffnung der Gruft und insbesondere nach dem Brand von 1093 eingeleiteten Baumaßnahmen und dann auch ein am alten „Eingang“ der Felix-Kirche errichtetes Zeichen sein. — Damit in Zusammenhang stehen einige Sandsteine unweit von diesem Kreuz, die ebenfalls noch nicht untersucht wurden (nach Schmitt, Paulin S. 393, wurden die heute sichtbaren Steine 1804 „über die alten verschwindenden gesetzt“). Vermerkt sei hier nur, daß eine in den Fresken der Kirche (1740) greifbare Volkssage den Ort des Martyriums der Thebäer und Trierer auf diesen Vorplatz verlegte und mit den Steinen den Ort bezeichnen ließ, an dem Palmatius hingerichtet wurde (vgl. Schmitt, Paulin S. 393; v. Kloschinsky, Das Kreuz und die vier Steine vor der Paulinuskirche. TrierChronik 4. 1907/08 S. 157f., deutet die Steine als Gerichtsstätte).

Das Säulenkreuz vor St. Paulin und die Unterkirche der St. Mauritiuskapelle sind die letzten unveränderten Baudenkmäler aus der Zeit der umwälzenden Ereignisse an der Wende des 11. zum 12. Jahrhundert. Alles andere wurde 1674 zerstört oder doch — wie die Krypta — im 18. Jahrhundert wesentlich umgestaltet.

Nach der völligen Zerstörung von 1674 ist der Stiftsbering bis zur endgültigen Aufhebung des Stiftes im Jahre 1802 nicht wieder vollständig aufgebaut worden, in erster Linie wohl, weil in den ersten Jahrzehnten keine Mittel zur Verfügung standen, die Kirche, das Zentrum des stiftischen Lebens, neu zu errichten. Die Kanoniker wohnten in der Stadt, und erst im 18. Jahrhundert begann der Wiederaufbau bzw. Neubau der Kurien.

Erzbischof Johann Hugo hatte am 29. 7. 1702 auf Bitten des Dekans Osweiler gestattet, die statutengemäß an die Fabrik fallenden Einkünfte nichtresidierender Kanoniker und die Statutengelder bis zu einer anderweitigen Zweckbestimmung zum Wiederaufbau der Kanonikerhäuser zu verwenden (in den Statutenhss. z. B. K. Abt. 213 Nr. 739 S. 58f.). 1738 war der Wiederaufbau jedoch noch nicht weit fortgeschritten (Schmitt, Paulin S. 261). Lediglich die von Dekan Osweiler erbaute Dekanei war damals fertiggestellt. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde z. T. auf eigene Kosten der Kanoniker, z. T. mit Geldern des Stiftes, eine Reihe Häuser neu errichtet. Meist waren es große repräsentative Gebäude, die heute

wieder verschwunden oder durch Umbauten kaum noch erkennbar sind. Lediglich die Dekanei (heutiges Pfarrhaus) vermittelt noch einen Eindruck von diesen Kurien. Schmitt (Paulin S. 261 f.) nennt folgende Neubauten: 1757 (wahrscheinlich aber früher, da Dorion vor dem 16. 2. 1757 gestorben ist) Neubau durch Dorion im Hundswinkel (Weg nach Kürenz), 1757 Neubau durch Chr. Rüth „südwestlich vom Kirchturm“, 1770 Neubau durch Hahn zwischen der Dekanei und dem Rüh'schen Haus, 1777 Neubau durch v. Baring nördlich der Kirche, 1777 Neubau durch Ignaz v. Pidoll gegenüber dem Pfarrhaus von St. Walburgis (das Haus war 1747 noch bewohnbar, wurde aber neu errichtet), 1779 Neubau durch Pierson (mit einem Legat Scheurers) an der Nordecke der „Landstraße“ (heute Paulinstr.) und dem Weg nach St. Paulin, etwa 1779 Neubau durch v. Berghoff an der Paulinstraße (als privates Eigentum, vom Stift von Berghoffs Schwester käuflich erworben). Das Kapitelshaus soll 1758 neu erbaut worden sein (vgl. aber unten). Ein Haus der St. Walburgis-Vikarie erbaute vor 1770 der Vikar Esselen; das der St. Clemens-Vikarie erhielt durch Vikar Freund ein neues Dach (Schiefer statt Stroh). Für ein Haus der St. Anna-Vikarie stellte das Stift 1708 einen Bauplatz zur Verfügung mit der Auflage, das Haus nach dem Tod des privaten Bauherrn (1743) als Eigentum zu erhalten. — Im Güterprotokoll von 1804 (K. Abt. 276 Nr. 2561) werden genannt drei Häuser mit einem Schätzwert von je 60 écus, eines von 54, drei von 45, fünf von 20 und ein in der Stadt gelegenes von 30 écus. Gärten und Nebenbauten waren eingerechnet.

Außer diesen Wohngebäuden wurden noch die St. Walburgiskirche (vgl. § 29) neu errichtet und die Märtyrerkapelle (s. o.).

Der Wiederaufbau eines Kreuzganges war nicht vorgesehen. Auch von „Verwaltungsgebäuden“ für das Kapitel ist keine Rede. Als Kapitelssaal wurde das Obergeschoß der neuen Sakristei ausgebaut, ein einfacher, aber geschmackvoll hergerichteter, 1968/69 gut restaurierter Raum.

3. Kirchenschatz. Liturgische Handschriften

Neben den in Abschnitt 1 und 2 genannten Baudenkmalern können in einem weiteren Sinne unter „Denkmäler“ auch alle Mobilien verstanden werden, die dem Stift gehörten. An erster Stelle wären Kirchenggeräte (Paramente, Kelche usw.) zu nennen, über die für St. Paulin nur sehr wenig bekannt ist (vgl. die Angaben am Schluß von Abschnitt 1d). Die Nachrichten über Reliquiare sind in anderem

Zusammenhang in § 21, Abschnitt 1 zusammengestellt. In gewissem Sinne gehören zum Kirchenschatz auch das Archiv (§ 4) und die Bibliothek (§ 5).

Nicht zur Bibliothek, sondern zum Kircheninventar und -schatz im engeren Sinne zählten die liturgischen Handschriften und Bücher.

Aus St. Paulin sind erhalten:

Evangeliar Egberts (Codex Egberti). StadtBi Trier. Voll-Faksimile-Ausgabe, hrsg. von Hubert Schiel, auch Textband, Basel 1960.

Nach Schiel wurde diese Evangelienhandschrift mit dem frühesten neutestamentlichen Bilderzyklus in der deutschen Buchmalerei im Auftrage Erzbischof Egberts (977—993) unter der Leitung und in den ersten Miniaturen auch unter direkter Mitarbeit des Meisters des Registrum Gregorii in Trier durch die Reichenauer Mönche Kerald und Herbert begonnen und von einheimischen Künstlern vollendet (auf die Künstlerfrage kann hier nicht eingegangen werden; auch die umfangreiche kunsthistorische Literatur ist hier nicht zu nennen. Über die von Kempf vermuteten unmittelbaren Beziehungen des Meisters des Registrum Gregorii zu St. Paulin vgl. § 35: Benna). Der Kodex mag zunächst zum persönlichen Gebrauch des Erzbischofs bestimmt gewesen sein und kam nach dessen Tod in den Domschatz. Jedenfalls ist er nach den überzeugenden Darlegungen Schiels (Textband S. 18f.) nicht schon von Egbert der St. Paulinuskirche geschenkt worden, wie eine erst seit dem Ende des 18. Jahrhunderts bezeugte Tradition wissen will, sondern zu Ende des 11./Anfang des 12. Jahrhunderts noch im Besitz der Domkirche gewesen. Die Vermutung, Erzbischof Dietrich II. (1212—1242) habe die Handschrift dem St. Paulinusstift geschenkt, kann auch mit innerstiftischen Kriterien gestützt werden (vgl. § 8).

Das Evangelienbuch, das als hervorragender Gegenstand beim Vollzug der Liturgie mehrfach im Liber ordinarius bezeugt ist (vgl. § 23 und 24), wurde auch noch im 18. Jahrhundert in St. Paulin an den höchsten Festtagen im Gottesdienst gebraucht. 1772 verkauften die Stiftsherren den wohl noch aus der Entstehungszeit der Handschrift stammenden Einband bzw. dessen Material, weil ihnen der „gotische Stil“ nicht mehr gefiel, und ließen einen neuen Einband anfertigen, der wahrscheinlich um 1800 verkauft worden ist (vgl. BistA Trier Abt. 71,7 Nr. 29; Max Keuffer, Rechnung über die Neubindung des Codex Egberti. TrierArch 1. 1898 S. 17—24. Hubert Schiel, Die beiden Prunkeinbände des Codex Egberti und ihr Schicksal. VjblITrierGesNützlForsch 6. 1960 S. 52—60). Nach der Aufhebung des Stiftes er-

hielt der Kanoniker Wilhelm Götten den Codex, der ihn 1810 an die Stadtbibliothek Trier schenkte (Schmitt, Paulin S. 458; Keuffer, *BeschrVerzStadtBiTrier* 10 Nr. 24 S. 29—31).

Der zum Egbert-Evangeliar gehörende Epistolar-Band gelangte in die ehem. preuß. Staatsbibliothek in Berlin (Ms. theol. lat. fol. 34). Er soll im Besitz der Abtei St. Marien ad litus vor Trier gewesen sein, war jedenfalls nicht in St. Paulin. Dies gilt auch für den Egbert-Psalter, der schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts aus Trier fortgegeben wurde (heute in Cividale. Vgl. Sauerland-Haseloff, Psalter).

Martyrologium Adonis. 12. Jh. Bibliothek des Priesterseminars Trier (Marx, *Handschriftenverz.* Nr. 69). Aus dem Nachlaß des Kanonikers Anton Oehms. Die St. Pauliner Provenienz ist damit nicht erwiesen.

Kalendar. 12. Jh., Teil der *Sammelhs.* StadtBi Trier Hs. 1084/115. Von Keuffer-Kentenich (*BeschrVerzStadtBiTrier* 10 S. 11—13) wegen der vermeintlich besonderen Hervorhebung des Festes des hl. Paulinus am 31. August dem St. Paulinusstift zugeschrieben. Das Argument scheint mir zu schwach, um eine Provenienz zu begründen.

Legendar. 14. Jh. Bibliothek des Priesterseminars Trier (Marx, *Handschriftenverz.* Nr. 33, Beschreibung S. 26—29).

Epistolar, 1438 im Auftrag des Kapitels von St. Paulin geschrieben. StadtBi Trier Hs. 32/1842 (Keuffer, *BeschrVerzStadtBiTrier* 1 Nr. 32 S. 35).

Vocabularius biblie. 15. Jh. StadtBi Trier Hs. 541/901 (Keuffer, *BeschrVerzStadtBiTrier* 5 S. 12). Im Auftrage des Dekans Johann Reckschenkel (vgl. § 31) angefertigt, womit aber nicht gesagt ist, daß er später auch im Besitz des St. Paulinusstiftes gewesen ist.

Liber Ordinarius. Anfang 14. Jh., in Abschrift von 1734. BistA Trier Abt. 71,7 Nr. 37. Vgl. die Beschreibung § 1, Abschnitt 3c.

Stationale. 1719. BistA Trier Abt. 95 Nr. 583.

Stationale. Ende 18. Jh. StadtBi Trier Hs. 1971/1744. Weitgehend identisch mit dem vorgenannten.

Sieben Chorbücher (2 Gradualien, 1 Antiphonale, 4 Totenoffizien), alle Pergament, davon zwei mit Schreibervermerk des Kantors Johann Christoph Hermanns von 1771 und 1774 (vgl. § 34), aber auch die übrigen von seiner Hand. Pfarrkirche St. Paulin (1971 im Raum über der Sakristei). Dort auch mehrere gedruckte Missalien des 18. Jahrhunderts ohne Eigentümervermerk, die noch aus der Stiftszeit stam-

men könnten. Fünf Bände der *Magna bibliotheca veterum patrum* (1618ff.) aus der Bibliothek der Abtei Echternach kamen erst nach der Stiftszeit über Johann Michael Luxemburger (geb. 1746 in Trier, als Pater Matthias Mönch in Echternach, nach der Aufhebung der Abtei in Trier, dort gestorben 1814; vgl. Thomas, *Weltklerus* S. 218) nach St. Paulin.

Über ein wahrscheinlich von einem Buchdeckel aus St. Paulin stammendes Konsulardiptychon von 417 vgl. § 19, Anhang.

2. ARCHIV UND BIBLIOTHEK

§ 4. Das Archiv

1. Geschichte des Archivs

Das *archivum*, in dem eine Urkunde hinterlegt sei, wird urkundlich zum Jahre 1380 erwähnt (K. Abt. 213 Nr. 59), doch wird es auch schon früher einen bestimmten, sicheren Aufbewahrungsort für die wichtigeren Urkunden des Stiftes gegeben haben, die ursprünglich sicher als Bestandteil des Kirchenschatzes galten und erst mit zunehmendem Umfang abgesondert und getrennt aufbewahrt wurden. Insofern mag der Zeitpunkt 1380 nicht einmal sehr viel später liegen, als die Einrichtung eines besonderen Archivs bzw. einer Registratur zur Aufbewahrung der in der Verwaltung benötigten Schriftstücke.

Über den Aufbewahrungsort dieses Archivs vor der Zerstörung von 1674 und seine Betreuung ist nichts bekannt. Das Musterstatut von 1596 gibt dem überall einzusetzenden *registrator* (s. u.) den Auftrag, dafür zu sorgen, *ut semper in promptu sit registratio et inventarium*. Das zweibändige Kopiar des Martin Steinhorn von 1542 (s. u.) dokumentiert eindrucksvoll die intensive Beschäftigung mit dem Archiv in dieser Zeit.

Konkrete Einzelheiten sind erst seit der Mitte des 17. Jahrhunderts bekannt, die im übrigen alle direkt oder indirekt mit Kriegsgefahren und Zerstörungen in Zusammenhang stehen. Schon zu Ende des 15. Jahrhunderts hatte das Kapitel den Wunsch auf Inkorporation der Kirche St. Antonius innerhalb der Mauern damit begründet, daß ihm ein Zufluchtsort für Kriegszeiten fehle (vgl. § 29, Trier-St. Marien zur Brücke), und die Verwüstungen des 17. Jahrhunderts haben bewiesen, daß diese Sorge nicht unbegründet war.

Allem Anschein nach diente dann aber doch nicht die St. Antonius-Kirche als Bergungsort für die kostbarsten Reliquien und das Archiv, sondern das Stift St. Simeon. Jedenfalls enthält die Kellerei-Rechnung von 1612/13 eine Position von 18 Albus für den Präsenzmeister von St. Simeon *pro custodia reliquiarum* (K. Abt. 213 Nr. 607 S. 1137)

und am 20. März 1640 beschloß das Kapitel, das in einer silbernen Kapsel aufbewahrte Haupt des hl. Paulinus und die *scripta et documenta* von St. Simeon zurückzuholen. Dieser Beschluß war vor dem 18. Mai ausgeführt, da nun angeordnet wurde, die Dinge in der Krypta aufzubewahren (KP). Ob dann eine erneute Auslagerung in die Stadt erfolgte oder nur die wichtigsten Stücke nach St. Simeon gebracht und wieder zurückgeholt worden waren, ist unbekannt. Jedenfalls wurden am 22. Juni 1647 Dekan, Kantor und Scholaster beauftragt, die ausgelagerten Urkunden des Archivs (*exportandis litteris ex archivio*) zu überprüfen (KP S. 31). Der oben genannte Ausgabenposten *pro custodia reliquiarum* an St. Simeon ist auch 1655/56—1678/79 wieder in den Rechnungen enthalten, nun aber in denen des Almosens (K. Abt. 213 Nr. 644 S. 721, 755, 773, 1052, 1841; die Serie ist unvollständig, so daß genaue Angaben nicht möglich sind). Vermutlich befanden sich darunter auch wieder zumindest die wertvollsten Teile des Archivs. 1655 heißt es sogar, die Reliquien befänden sich *in archivio nostro ad s. Simeonem* (KP), woraus man wohl schließen darf, daß das Kapitel von St. Paulin in St. Simeon einen Tresorraum sozusagen gemietet hatte.

Durch diese Auslagerungen und wohl auch durch die Wirren der Zerstörung der Kirche und der Stiftsgebäude 1674 scheint das Archiv aber in Unordnung geraten zu sein. Jedenfalls sind seit der Jahrhundertwende eine ganze Reihe von Maßnahmen bekannt, die die Neuordnung des Archivs bezweckten. Schon beim Generalkapitel am 21. 6. 1695 wurde beschlossen, ein Urkundenkopiar anzulegen (KP S. 230), ohne daß aber dieser Beschluß nun auch durchgeführt worden wäre. In die Wahlkapitulation der Dekanswahl vom 26. 3. 1706 wurde daher der Auftrag aufgenommen, der neue Dekan solle dafür sorgen, daß das Archiv und die Kopiare in Ordnung gebracht würden (KP S. 27). Dem folgte mehr als ein Jahr später der Beschluß, daß alle diejenigen, die Urkunden und Dokumente (*litteras et documenta*) des Stiftes besäßen, diese herausgeben sollten, *ut in aliqua cista simul reponantur* (KP vom 21. 6. 1707 S. 52). Die Aufforderung, alle Dokumente, Siegel, Protokolle usw. ins Archiv zu geben, wo sie inventarisiert werden sollten, wurde am 21. 6. 1718 erneuert (KP S. 181). Inzwischen (1714) hatte der Notar Martini begonnen, das noch erhaltene (K. Abt. 213 Nr. 550), 1720 fertiggestellte, einbändige Kopiar anzulegen. Aber noch am 22. 9. 1717 wurde im Kapitel darüber geklagt, daß die Urkunden im Dekanshaus lägen und — da der Dekan nicht da sei (vgl. § 31) — nicht zugänglich seien (KP S. 165). Nach der Rückkehr des Dekans wurde 1729 eine Reihe weiterer Beschlüsse gefaßt, um endlich

eine Ordnung des Archivs zu erreichen: am 10. 3. erging erneut die Aufforderung, alle Dokumente einschließlich der Rentbriefe und Register und des Kapitelsiegels (!) auszuhändigen (KP S. 310); beim Generalkapitel am 21. 6. wurde diese Ermahnung wiederholt (KP S. 317). Am 23. 3. war bestimmt worden, das Archiv (wohl die oben erwähnte *cista*) sei mit drei Schlüsseln zu verschließen, von denen einen der Dekan, einen der Fabrikmeister und einen der jüngste Kapitularkanoniker haben solle (KP S. 311). Zu bemerken ist, daß hier ein Archivar noch nicht genannt und auch nicht in Betracht gezogen und auch der Kapitelssekretär (vgl. § 13) in die Schlüsselverteilung nicht einbezogen ist.

Diesen Angaben ist eindeutig zu entnehmen, daß es in den Wirren der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts offenbar nicht gelungen war, das Archiv als Ganzes zu retten und zusammenzuhalten. Es muß aber auch bezweifelt werden, daß es bis dahin überhaupt ein „Gesamt“-Archiv des Stiftes gegeben hat. Zumindest die Pröpste hatten ihre eigenen Archive (bzw. Registraturen), die nach deren Tod vielfach in den Besitz der Erben und nicht etwa der Amtsnachfolger gelangten. So ist z. B. zum Jahre 1698 überliefert, daß Archivalien von den v. Manderscheid-Blankenheim zurückgefordert wurden, und 1730 hatte man große Schwierigkeiten, Archivalien der Propstei, die von kurfürstlichen Beamten bei den von Kesselstatt eingezogen und dann nicht nach Trier, sondern nach Koblenz verbracht worden waren, wieder zurückzuerhalten (K Abt. 213 Nr. 751 und 752 mit einem Verzeichnis dieser Archivalien. 1738 klagt der propsteiliche Oberschultheiß noch, daß er diese Unterlagen dringend benötigte, aber nicht bekommen könne). Aber selbst bis in die dem Stift inkorporierten Pfarreien scheinen die Archivalien verstreut gewesen zu sein, wird doch 1745 im Kapitel berichtet, der Pastor von Waldrach besitze noch Dokumente über stiftische Gerechtsame in der Pfarrei (KP S. 6), wenn hier auch die Möglichkeit besteht, daß es sich dabei um Stücke des Pfarrarchivs handelte, die lediglich geeignet waren, Lücken in der eigenen Überlieferung zu schließen. Daß aber die einzelnen Kanoniker (und wohl auch Vikare) stiftische Archivalien besaßen, kann nach den oben zitierten Kapitelsbeschlüssen nicht zweifelhaft sein.

Eine dauerhafte Besserung dieser Zustände war ohne eine in die Organisation des Stiftes eingefügte Institutionalisierung des Archivs und dessen Verwaltung nicht zu erwarten. Zwar hatte schon das erzstiftische Musterstatut von 1596 (vgl. § 10) bestimmt, daß ein *registrator* alle Entnahmen aus dem Archiv und die Neuzugänge verzeichnen und so das Inventar auf dem Laufenden halten solle. Da aber dieser

registrator auch die Aufgaben des Protokollführers und späteren Kapitelssekretärs wahrzunehmen hatte und mehr und mehr von dieser Verwaltungstätigkeit in Anspruch genommen wurde (vgl. § 13), sah sich dieser außerstande, die Ordnung des Archivs zu wahren bzw. nach den verschiedenen Aus- und Umlagerungen des 17. Jahrhundert die notwendige Neuordnung vorzunehmen. Hier konnte nur eine Entlastung des Kapitelssekretärs oder die Neueinrichtung einer Archivstelle Abhilfe schaffen.

Aber erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts hat man in St. Paulin diesen Schritt vollzogen. In der Kapitelssitzung vom 31. Januar 1780 wurde der hier schon als Archivar bezeichnete Kanoniker Jakob Pierson aufgefordert, das Archiv „endlich in Ordnung zu bringen“ und ihm der Kanoniker Ignaz von Pidoll als Gehilfe beigegeben (KP S. 459). Pierson hat in seinem Archivverzeichnis (s. u.) diesen Kapitelbeschuß selbst als *nominatio archivarii* bezeichnet (S. 459), obwohl der Eintrag eine Ernennung im eigentlichen Sinne nicht enthält. Jedenfalls wird man die Bestallung eines sozusagen „hauptamtlichen“ Archivars erst von diesem Zeitpunkt an datieren dürfen. Zugleich zeigt sich hier aber auch der wesentliche Unterschied zum *registrator* des 16. Jahrhunderts, wie er allgemein in der Geschichte des Archivwesens im 18. Jahrhundert festzustellen ist: Pierson war nämlich gleichzeitig auch Bibliothekar, und das heißt, daß dieser „neue“ Archivar nicht mehr als der *registrator* betrachtet wurde, der die Dokumente des Stiftes aufbewahrte und für die Rechtswahrung und den laufenden Geschäftsgang bereithielt und im Bedarfsfalle auch mit den damit in Zusammenhang stehenden Rechts- und Verwaltungsaufgaben betraut wurde, sondern als einer, der der Literatur und den Wissenschaften näherstand — kurzum: als der Historiker des Hauses in der dem Archivar der Gegenwart ja auch noch eigenen Zwischenstellung zwischen Verwaltung und Forschung.

Jakob Pierson hat die ihm gestellte Aufgabe der Neuordnung des Archivs sofort in Angriff genommen. Da Angaben über den von ihm vorgefundenen Ordnungsstand fehlen, läßt sich nicht genau bestimmen, was und wie er gearbeitet hat. Details des von ihm angewandten Ordnungssystems sind zudem hier nicht zu erwähnen. Bemerket sei aber, daß Pierson die Rechnungsserien hat binden lassen und auch Register zu den Kapitelsprotokollen angefertigt hat. Das Ergebnis seiner Arbeit ist ein 1783 abgeschlossenes zweibändiges Repertorium (s. u.), in das auch das Register der Protokolle eingearbeitet ist. Am 15. Mai 1782 hatte er dem Kapitel darüber berichtet und gleichzeitig gebeten, noch bei Kanonikern und Vikaren vorhandene *documenta*,

acta, protocolla, computus, libros etc. innerhalb von 14 Tagen ihm zu übergeben (KP S. 655/56). Schon im April war wegen notwendiger Schreinerarbeiten im Archivraum verhandelt worden (KP S. 648, 650). Soweit es sich heute noch beurteilen läßt, war das Archiv 1783 in einem vorzüglichen Ordnungszustand aufgestellt und durch das Verzeichnis sehr gut erschlossen.

Die Arbeit sollte nur wenige Jahre Bestand haben. Am 1. Mai 1792 wurde im Kapitel über Sicherungsmaßnahmen verhandelt, da täglich mit dem Einrücken der Franzosen zu rechnen sei. Man beschloß, ebenso wie das Domkapitel und die Trierer Abteien, das Archiv, Silbergerät und andere *Sachen von Wert* fortzuschaffen. Pierson, der Fabrikmeister Wirz und der Kanoniker Otto erhielten den Auftrag, diese Dinge *auf die bestmögliche und geheimste Art ohne Zuziehung eines anderen Menschen entweder durchs Vergraben oder sonstige Fortschaffung* in Sicherheit zu bringen (KP S. 603). Zu einer Neuaufstellung ist es nicht mehr gekommen.

2. Die noch vorhandenen Bestände

Die Geschichte des Archivs nach der Aufhebung des Stiftes 1802 bzw. der Flucht der Archivalien auf die rechte Rheinseite 1792 sind hier nicht zu verfolgen, weil damit nur ein Teilaspekt der Geschichte des Staatsarchivs Koblenz und des in diesem aufgegangenen Departementalarchivs Trier wiederholt werden könnte. Eine summarische Bestandsbeschreibung wird daher genügen.

Wie bei nahezu allen Trierer Provenienzen sind heute drei Archive zu unterscheiden, die größere Teile des ehemaligen Stiftsarchivs besitzen: das Staatsarchiv in Koblenz, das Stadtarchiv in Trier und das Bistumsarchiv in Trier.

a) Im Staatsarchiv Koblenz befindet sich als Abt. 213 der größere Teil des ehemaligen Stiftsarchivs. Es handelt sich hierbei sehr wahrscheinlich um die 1792 geflüchteten Archivalien, die sicherlich nicht, wie Schmitt (Paulin S. 467; danach dann übernommen in Kunstdenkm. S. 326) annahm, verlorengingen, da die im Archivrepertorium von 1783 verzeichneten Stücke sich mit Ausnahme weniger, wohl inzwischen versprengter Einzelstücke, alle noch nachweisen lassen. Der Koblenzer Bestand umfaßt rund 300 Pergamenturkunden und rund 230 Amtsbücher und Akten mit insgesamt etwa sechs laufenden Metern.

b) Die 1792 in Trier verbliebenen Archivbestände sind offenbar zunächst in den Besitz der neu errichteten Pfarrei St. Paulin gelangt

und befanden sich bis 1960 im katholischen Pfarramt von St. Paulin. Einige Stücke waren anscheinend auch von ehemaligen Stiftsherren in Besitz genommen und später dem Pfarrarchiv zugefügt worden. Der ganze Bestand ist inzwischen im Bistumsarchiv Trier hinterlegt und wird dort als Abt. 71,7 aufbewahrt. Es handelt sich um 13 Pergamenturkunden über die St. Walburgiskirche und 20 Aktenbände und Amtsbücher, darunter Rechnungen und der Liber Ordinarius (vgl. § 1, Abschnitt 3c).

c) Das Stadtarchiv bzw. die Stadtbibliothek Trier besitzen einige wertvolle Einzelstücke, die — wie die Mehrzahl der älteren Archivalien des Trierer Stadtarchivs — entweder als falsch verstandenes Bibliotheksgut in die Bibliothek kamen oder bei der Überführung des Departementalarchivs Trier 1832 nach Koblenz in Trier belassen wurden oder als Geschenk aus vielfach unbekannter Quelle in den Besitz der Bibliothek gelangt sind.

d) Von den versprengten Einzelstücken sind noch hervorzuheben einige besonders wichtige Urkunden in der Universitätsbibliothek Heidelberg (vgl. Perlbach, Regesten. St. Pauliner Provenienz sind die Stücke Regest Nr. 6 — 13a — 23a [ein Stück!], 22, 23, 28, vielleicht 45 und 46).

Unterteilt nach Archivaliengattungen sind erhalten:

A. Archivverzeichnisse und Urkundenkopiere

a) Das Archivverzeichnis des Jakob Pierson von 1783: *Repertorium super contentis in archivio primitialis ecclesiae ad s. Paulinum Trevis cura Jacobi Pierson, Serenissimi Domini nostri consilarii ecclesiastici, memoratae insignis ecclesiae canonici capitularis, archivarii et bibliothecarii, anno 1783*. 2 Bde. — Stadt Bi Trier Hs. 1673/773 und 1674/774. Vgl. Keuffer-Kentenich, VerzhistArchTrier S. 164. — Das Konzept Piersons jetzt BistA Trier Abt. 71,7 Nr. 21 und 22.

Das Repertorium gibt einen vorzüglichen Überblick über den zu Ende des 18. Jahrhunderts noch vorhandenen Bestand. Da in die z. T. sachliche, z. T. topographische Gliederung auch das von Pierson erstellte Register der Stiftsprotokolle (s. u. C) eingearbeitet ist, ist dieses Verzeichnis ein auch heute noch mit Nutzen verwendbares Findbuch, das jedenfalls besser und detaillierter ist als die jüngeren Bestandsverzeichnisse in Koblenz und Trier. Vor allem die ortsgeschichtliche Forschung sei auf dieses Hilfsmittel nachdrücklich hingewiesen.

b) Urkundenkopiar des Martin Steinborn von 1542. 2 Bde. — StadtBi Trier Hs. 1755/1769 und 1755/1770. Vgl. Keuffer-Kentenich, VerzHistArchTrier S. 162f. — Bd. 1 (339 Bl.) enthält Abschriften von 117 Rentbriefen der Kellerei (wenige Nachträge seit 1554), Bd. 2 (492 Seiten) im ersten Teil Urkunden der Kellerei und der Fabrik mit Ausnahme der Rentbriefe, im zweiten Teil (S. 277—473) Urkunden der Bruderschaft und am Schluß (Teil 3, S. 477—485) zwei Urkunden des Liebfrauenaltars in der Gruft. — Vor allem der 2. Band enthält mehrere wichtige Stücke, die im Original verloren und hier in der ältesten Abschrift überliefert sind.

c) Urkundenkopiar des (Notars) Martini von 1714/1720. 1 Bd. — K Abt. 213 Nr. 550. — Der Band (627 Seiten) enthält 128 zum großen Teil im Original nicht erhaltene Urkunden des Kapitels.

d) Im Archivrepertorium Piersons von 1783 (s. o.) sind ferner ein Urkundenkopiar (*Liber documentorum*) des Kanonikers Rüth in drei Bänden und sechs Bände *Copiae obligationum* verzeichnet, die bisher nicht ermittelt werden konnten.

B. Einzelurkunden (Pergamenturkunden)

Im Staatsarchiv Koblenz sind rund 300 Pergamenturkunden des Stiftsarchivs erhalten. Einzelstücke befinden sich in Trier und Heidelberg (s. o.). Ohne Zweifel handelt es sich hierbei nur um einen Bruchteil des Bestandes, wie man ihn bei guter Überlieferung erwarten könnte (Archive kirchlicher Institutionen vergleichbarer Größenordnung und mit ähnlichem „Geschäftsbereich“ haben 2000 und mehr Pergamenturkunden). Die Verluste sind aber mit Sicherheit nicht nach 1783 eingetreten, da im Archivverzeichnis Piersons immer wieder auf die Abschriften in den Kopieren verwiesen ist, die Originale also schon damals fehlten. Wann die Verluste eintraten, ist nicht mehr bestimmbar, da Nachrichten darüber fehlen. Hier wie bei anderen im Urkundenbestand schlecht überlieferten Archiven ist aber auch zu berücksichtigen, daß die Aufbewahrung größerer Mengen unhandlicher Pergamenturkunden, die keine rechtliche Bedeutung mehr hatten (wie abgelöste Rentbriefe, erneuerte Pachturkunden usw.), schwierig und unnützlich war, und daher auch in früheren Zeiten Kassationen vorgenommen worden sind. Es muß an dieser Stelle auch betont werden, daß Rent- und Pachtbriefe, die bei gut erhaltenen Stifts- und Klosterarchiven die hohen Zahlen erbringen, für die innere Geschichte dieser Institutionen relativ unbedeutend sind. Für St. Paulin ist jedenfalls festzustellen, daß dank der Kopiare, die die Mehrzahl der wichtigeren

außerwirtschaftlichen Urkunden des Stiftes enthalten, die urkundliche Überlieferung trotz dieser geringen Zahl relativ gut ist. Aus weiteren Tausend Rent- und Pachtbriefen wäre auch nicht sehr viel mehr festzustellen. Hier muß man den üblichen Primat der Urkunden in der historischen Forschung in der angemessenen Proportion sehen.

C. Protokolle der Verhandlungen des Kapitels

Erhalten für die Jahre 1640—1770 (3 Bde) K Abt. 213 Nr. 781 (1640—1700), 782 (1702—1745) und 783 (1745—1770), für 1770—1785 StadtBi Trier Hs. 2097/685 und für 1785—1793 K Abt. 213 Nr. 784. Jeder Band enthält ein Register, das von dem Archivar Pierson angefertigt wurde (vgl. KP 1788 S. 238f.). Ältere Protokolle waren schon 1783 nicht vorhanden. Ob vor 1640 protokollähnliche Aufzeichnungen angefertigt wurden, ist nicht feststellbar (vgl. § 13, Kapitelssekretär).

D. Rechnungen

Bekannt sind folgende Rechnungsserien:

a) Der Propstei 1692—1770 (mit erheblichen Lücken), 1792, 1797, Verrechnung der halben Einnahmen 1770—1774/75, Quittungen 1756—1770. K Abt. 213 Nr. 603—606 a. Einzelstücke 1730—1780 (mit Lücken) im BistA Trier.

b) Der Kellerei 1483—1801 (15. Jh. nur 1483, 16. Jh. für 39, 17. Jh. für 70, 18. Jh. für 83 Jahre), Quittungen 1775, 1779—1795. Beginn des Rechnungsjahres 24. Juni. K Abt. 213 Nr. 607—632, 801—805. Im Archivverzeichnis von 1783 genannt, aber nicht ermittelt ein Band Quittungen 1738—1775.

c) Des Almosens (Präsenz) 1497—1705 (—1801). (15. Jh. nur 1497, 16. Jh. für 35, 17. Jh. für 59 Jahre). 18. Jh. in den Kellerei-Rechnungen enthalten. Beginn des Rechnungsjahres bis 1552: 1. November, 1553 bis 1598: 25. März, ab 1597: 24. Juni. Verwaltung ab 1597 mit Kellerei identisch. Getrennte Rechnungslegung bis 1705. K Abt. 213 Nr. 643 bis 645.

d) Der Fabrik 1664—1740 (nicht vollständig). Beginn des Rechnungsjahres: 24. Juni. BistA Trier Abt. 71,7 Nr. 26. Ein Einzelstück von 1574/75 (hier Beginn des Rechnungsjahres nach 25. März) falsch eingebunden in den Kellerei-Rechnungen (K Abt. 213 Nr. 607 S. 417 bis 431). Im Archivverzeichnis von 1783 genannt, aber nicht ermittelt: 1522—1661 und 1742—1775.

e) Der Bruderschaft BMV 1568—1705 (—1801). (16. Jh. für 26 Jahre). Beginn des Rechnungsjahres bis 1596: 25. März, danach 24. Juni. Verwaltung seit 1592 mit Almosen vereinigt, seit 1597 mit der Kellerei. Getrennte Rechnungslegung bis 1705, danach in den Kellerei-Rechnungen enthalten. K Abt. 213 Nr. 643—645.

f) Der Präsenzstiftungen. Osweiler: 1706—1729 K Abt. 213 Nr. 646, 1730—1780 BistA Trier, 1781—1788 nicht ermittelt. Falkenstein: 1707—1780 BistA Trier, 1781—1788 nicht ermittelt. Coelsch: 1724—1780 BistA Trier, 1781—1788 nicht ermittelt.

E. Akten

Das Archiv von St. Paulin ist, wie die Protokoll- und Rechnungsserien zeigen, hervorgegangen aus einer Amtsbuchregistratur, so daß eine umfangreichere Aktenüberlieferung nicht zu erwarten ist. Das Archivverzeichnis von 1783 zeigt zudem, daß Aktenschriftstücke von einigem Umfang wie Einzelstücke der Pergament- und Papierurkunden behandelt wurden und am Anfang des Repertoriums in beiden Bänden eine Abteilung *Generalissima ad tempus servanda; contenta extra capsulas* aufgeführt ist, die wohl einer alten Gewohnheit entsprach, minder wichtiges Schriftgut garnicht erst in das Archiv einzuordnen (es handelt sich meist um Geldangelegenheiten, darunter aber auch der Schriftverkehr wegen der Erbschaft des Scholasters Scheurer von 1780 und ein Hexenprozeß von 1582). Der erhaltene Bestand im StA Koblenz und im BistA Trier ist verhältnismäßig gering und überwiegend nur von Wert für die Wirtschaftsgeschichte der Einzelbesitzungen. Eine nähere Beschreibung erübrigt sich daher an dieser Stelle. Einzelhinweise sind bei der Besitzliste gegeben.

§ 5. Die Bibliothek

Der Archivar Pierson wird zu Ende des 18. Jahrhunderts auch als Bibliothekar bezeichnet (vgl. § 4, Archiv und § 35, Personalliste), doch ist über die von ihm verwaltete Bibliothek nichts bekannt. Unter den im Zusammenhang mit der Aufhebung des Stiftes auf Anforderung der französischen Verwaltungsbehörden von Stiftsangehörigen und von den französischen Behörden selbst erstellten Inventaren der Besitzungen und Güter des Stiftes (K Abt. 276) wurde kein Bibliotheksverzeichnis ermittelt.

Wenn es nach der Zerstörung von 1674 mit Ausnahme der liturgischen Bücher überhaupt eine Bibliothek gegeben hat (wo soll sie aufbewahrt worden sein?), ist sie wahrscheinlich von den Stiftsangehörigen vor oder nach dem Einmarsch der Revolutionstruppen aufgeteilt und sozusagen in „Privatbesitz“ der Kanoniker überführt worden, vermutlich mit der Absicht, sie in besseren Zeiten wieder zurückzustellen. Jedenfalls besitzen die Stadtbibliothek in Trier und die Bibliothek des Priesterseminars in Trier verschiedene Handschriften und Bücher aus dem Nachlaß St. Pauliner Kanoniker, die einmal Eigentum des St. Paulinusstiftes gewesen sein können. Da es sich hierbei aber in erster Linie um Werke des 18. Jahrhunderts handelt, von denen die vorhandenen Bibliotheksverzeichnisse und -kataloge nur selten Herkunftsangaben enthalten, ist eine Rekonstruktion der Bibliothek von St. Paulin vorerst nicht möglich.

Über eine Bibliothek oder Handschriftensammlung vor der Zerstörung von 1674 ist ebenfalls nichts bekannt. Es ist aber anzunehmen, daß das St. Paulinusstift Handschriften besessen hat, wenn vielleicht auch überwiegend nur liturgischer und hagiographischer Art. Die literarische Tätigkeit einzelner Kanoniker (vgl. § 25) setzt jedenfalls ein Minimum an Vorlagen voraus. Immerhin mußte aber um 1072 ein Hymnus auf den hl. Paulinus in einem *liber hymnorum vetustissimus, scotice scriptus*, im Kloster St. Irminen eingesehen werden (vgl. § 20). Wann und wie die St. Pauliner Handschriftensammlung verloren ging, ist unbekannt.

Über liturgische Handschriften ist in § 3, Abschnitt 3 berichtet.

3. HISTORISCHE ÜBERSICHT

§ 6. Name und Lage. Patrozinien

Das Stift St. Paulin lag im Norden vor der Stadt Trier, rund 500 m nordöstlich der (römischen und mittelalterlichen) Stadtmauer und rund 1000 m von der Mosel entfernt, etwa 100 m östlich der Ausfallstraße Porta Nigra–Ruwer. Der ehemalige Stiftsbering, der im 19. Jahrhundert zur Gemeinde „Straß Paulin“ gehörte, wurde 1887 in die Stadt Trier eingemeindet. Der Bering als solcher ist in dem Freiplatz vor der erhaltenen Barockkirche und dem hinter der Kirche gelegenen Pfarr-Friedhof noch gut erkennbar.

Das Stift wird in den erhaltenen Quellen eigener und fremder Provenienz stets als *ecclesia (collegiata) sancti Paulini (extra muros Treverensis)* bezeichnet, obwohl es sich nach dem Erstpatrozinium um eine Marienkirche handelt.

Erstpatronin der heutigen Kirche und ihrer Vorgängerbauten ist Maria. Lediglich von 1049—1148 stand das hl. Kreuz an erster Stelle. Zweitpatrozinium der romanischen Kirche (1148—1674) war Alle Heiligen, nicht etwa Paulinus, der nur 1049 und seit 1757 an zweiter Stelle steht. Dennoch ist Paulinus der eigentliche Titelpatron der Kirche und des Stiftes. Man wird das nicht nur damit begründen können, daß zur Unterscheidung von anderen Marienkirchen in und vor Trier (Liebfrauen neben dem Dom, St. Marien-Ören, St. Marien ad litus/ad martyres, St. Marien zur Brücke; eine Hl. Kreuz-Kirche gab es auch) Paulinus an die erste Stelle rückte, sondern auch die Verehrung des hier begrabenen großen heiligen Bischofs zu dieser Hervorhebung beigetragen hat.

Zum Patrozinium sind folgende Nachrichten bekannt:

a) Das Patrozinium der Felix-Kirche

Die noch in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts entstandene ältere Vita des Paulinus (vgl. § 1, Abschnitt 3a) berichtet, die Gebeine des Bischofs seien nach der Rückführung aus Phrygien in einer *basi-*

lica in honore sanctae Dei genitricis dedicata bzw. in einer darin erbauten Krypta beige­setzt worden (AA SS August 6 S. 679). Diese Kirche muß jedenfalls noch in spätrömische Zeit zurückreichen, selbst wenn Bischof Felix (386—398) nicht der Erbauer sein sollte (vgl. § 3, Abschnitt 1b). Für das Marienpatrozinium kann dies nicht mit der gleichen Sicherheit gesagt werden, da bei dem relativ späten Nachweis auch ein Patrozinienwechsel bei der Restaurierung durch Bischof Marus am Ende des 5. Jahrhunderts an Stelle eines unbekannt­en Erstpatroziniums in Betracht gezogen werden muß. Aber auch dann noch würde diese Kirche zu der ältesten Gruppe von Marienkirchen des Abendlandes zählen¹⁾.

b) Die Kirchenweihe durch Papst Leo IX. 1049

Nach einer im Wortlaut nur bei Brower (*Annales* 1 S. 527) über­lieferten Inschrift wurde die Kirche am 7. September 1049 von Papst Leo IX. zu Ehren des hl. Kreuzes neu geweiht. Die Inschrift lautet:

Anno incarnationis domini 1049 ab Leone IX papa anno pontificatus sui 1 romanae sedis simul et p(ontifice) T(ullensi) 7. Idus Septembris haec ecclesia dedicata in honorem s. crucis et s. Paulini et martyrum omnium et sanctorum pontificum Felicis et Mari [et] Modoaldi, quorum hic corpora requiescunt. Henrici imperatoris II anno imperii sui 3.

Schmitt, Paulin S. 360, Übersetzung S. 114. Beissel, *Trierer Kirchen* 1 S. 43. Kraus, *Inschriften* 2 S. 331 Nr. 39 unter den Spuria; ohne jede Erläuterung fehlt hier *omnium et sanctorum*. Die Bemerkung von Kraus über eine Bleiplatte, von der Brower berichtet, ist hier fehl am Platz, da Browsers Angabe sich auf St. Simeon bezieht.

Brower gibt an, die Steinplatte mit der Inschrift sei stark beschädigt. Insofern sind Lesefehler durchaus möglich, zumal Brower entgegen seiner sonstigen Gewohnheit keine buchstabengetreue Nach­zeichnung bringt, sondern nur die aufgelöste Umschrift seiner Lesung. Die Tafel war offensichtlich auch Propst Schavard bekannt, der sie aber anscheinend nicht zu lesen vermochte. Seine Angaben in der Ur­schrift der *Collatio* (vgl. § 1, Abschnitt 3b) lauten: *Anno 1049 . . . Leo papa . . . hanc . . . ecclesiam . . . consecravit . . . 7. Idus Septembris ponti-*

¹⁾ Zum Marienpatrozinium vgl. Ewig, *Trier im Merowingerreich* S. 45f. mit Lit. Danach gilt Santa Maria Maggiore in Rom als älteste abendländische Marien­kirche, die Papst Sixtus III. (432—440) nach der Definition der Gottesmutter­schaft Mariens auf dem Konzil von Ephesos 431 an Stelle einer älteren, von Papst Liberius (352—366) errichteten Basilika erbaute. Umstritten ist, ob die Liberiuskirche auch bereits eine Marienkirche gewesen sein kann. Die Trierer (Paulinus-)Marienkirche ist jedenfalls vor 431 erbaut worden.

ficatus sui anno secundo. Consecravit quoque idem dominus papa altare sancti Clementis ante chorum ecclesie predictae in honorem etiam sancte crucis, in cuius veneratione ipsam consecravit ecclesiam (Bl. 17^v—18^r). Die jüngere Reinschrift (MGH SS 15 S. 1275) hat dagegen eine wesentlich „bereinigte“ Fassung: *Anno . . . 1049 . . . consecratum est monasterium s. Paulini 7. Idus Septembris a domino Leone papa IX anno pontificatus sui 2. in honore sancte et victorissime crucis. Consecratum est autem ab eodem etiam altare s. Clementis martyris . . .* (Zur Weihe des St. Clemens-Altars vgl. § 29).

Die Inschrift scheint in mehrfacher Hinsicht problematisch. Zunächst ist sie das einzige genau datierte Zeugnis für den Aufenthalt Papst Leos IX. im Jahre 1049 in Trier (die Lesung Browsers *anno primo* ist richtig, die Schavards *anno secundo* sicher ein Irrtum), im Itinerar des Papstes aber durchaus möglich (vgl. Jaffé, RegPontif. 1. ²1885 S. 532; dort ist die Inschrift auch aufgenommen; Leo IX. ist vorher in Lüttich, später in Toul bezeugt. Die anderen Nachrichten Browsers, Annales 1 S. 527f., über diesen Papstbesuch, nämlich eine Altarweihe in St. Simeon und die Herkunft des Brücken- und Siedlungsnamens Löwenbrücken im Süden von Trier entbehren beweiskräftiger Indizien; vgl. auch MrhR 1 S. 378 Nr. 1330). Es besteht also keine Veranlassung, den materiellen Inhalt der Inschrift, soweit er sich auf eine Weihehandlung Papst Leos im Jahre 1049 bezieht, zu bezweifeln. Andererseits scheint es sehr zweifelhaft, daß diese Tafel zeitgenössisch, d. h. aus dem 11. Jahrhundert ist, da sie sonst gewiß dem Verfasser der Gesta Treverorum bekannt gewesen wäre (zu MGH SS 8 S. 174 bzw. S. 181; dort ist von einem Aufenthalt Papst Leos nur sehr verschwommen die Rede). — Die Annahme einer späteren Anfertigung setzt aber das Vorhandensein einer Vorlage bzw. einer Dedikationsnotiz, die weitestgehend übernommen wurde, voraus, da die Inschrift bei einer mehr oder weniger selbständigen Formulierung nach den Entdeckungen des Jahres 1072 sicher wesentlich anders gelautet hätte. Die Inschrift ist zwar in der Diskussion um die Glaubwürdigkeit der St. Pauliner Märtyrerverlegende von deren Verteidigern als Kriterium für eine vor das Jahr 1072 zurückreichende Tradition angeführt (z. B. Schmitt, Paulin S. 360; Beissel, Trierer Kirchen 1 S. 44) und deshalb von den Gegnern als später angefertigte und ergänzte Fälschung oder Erfindung bezeichnet worden. Beides ist aber abwegig, da die Formulierung *in honorem . . . martyrum omnium* so allgemein gehalten ist, daß es sich dabei unmöglich um eine Interpolation eines Verfechters der Entdeckungen von 1072 handeln kann, der sicherlich *omnium martyrum Thebaeorum et civium Treverensium* oder ähnlich geschrieben haben

würde. Man kann die Inschrift höchstens dafür in Anspruch nehmen, daß Paulinus hier schon als Märtyrer betrachtet wurde, wenn man *s. Paulini et martyrum omnium* zusammenzieht. — Die übrigen genannten Heiligen passen ausgezeichnet in die Liste der in St. Paulin begrabenen Bischöfe nach der Translation von Modoald, Abrunkulus und Bonosus durch Erzbischof Eberhard von St. Symphorian nach St. Paulin (vgl. § 19). Genannt sind dann Felix und Marus als die Erbauer bzw. Erneuerer der Kirche, Modoald als der bedeutendere der neuerlich in dieser Kirche bestatteten Bischöfe. Insofern ist auch die von Beissel (Trierer Kirchen 1 S. 43) vorgeschlagene Konjekture *hoc altare dedicatum* statt *haec ecclesia dedicata* und die Einschränkung der Weihe auf den St. Clemens-Hl. Kreuz-Altar nicht haltbar, da dieser Altar nicht ausgerechnet drei Bischöfen (Paulin, Felix, Marus) geweiht worden sein kann, die an anderer Stelle der Kirche begraben waren und wohl auch eigene Altäre hatten. Wegen der Nennung dieser Bischöfe kann nur die ganze Kirche gemeint sein. — Als Ergebnis dieser Überlegungen bleibt somit die Feststellung, daß ein Besuch Papst Leos IX. im Jahre 1049 in Trier möglich ist, daß die Formulierung *omnium martyrum* ganz allgemein alle christlichen Märtyrer und nicht etwa die trierischen bzw. St. Pauliner Märtyrer nennt und daß nur die Weihe der ganzen Kirche und nicht eines Altares gemeint sein kann. Da die Inschrift aber um 1100 (Erstfassung der *Gesta Treverorum*) offenbar noch nicht bekannt war, muß sie nach einer zuverlässigen und wahrscheinlich gleichzeitigen Vorlage angefertigt worden sein. Dann besteht aber auch kein Anlaß, die Angabe zu bezweifeln, die Kirche sei 1049 zu Ehren des Heiligen Kreuzes geweiht worden, auch wenn das in das Gesamtbild der Marienkirche schlecht paßt. Die oben zitierte Formulierung der Erstfassung in Schavards *Collatio* zeigt deutlich, daß man auch im 15. Jahrhundert diese Notiz zumindest als ungewöhnlich empfand. Das hat seinen Grund aber nur darin, daß das neue Patrozinium wegen des abermaligen Wechsels bei der Weihe von 1148 (s. u.) schon bald wieder in Vergessenheit geraten ist. Das Beispiel zeigt, daß man Patrozinien nicht gar so unabänderlich nehmen sollte, wie das in einigen Forschungszweigen der Fall ist.

c) Die Kirchenweihe durch Papst Eugen III. 1148

Die nach dem Brand von 1093 in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts neu errichtete romanische Kirche wurde am 31. Januar 1148 von Papst Eugen III. geweiht. In Schavards *Collatio* wird darüber folgendes berichtet (Bl. 18^r der Urschrift; MGH SS 15 S. 1276f. in der

Formulierung anders): *Anno vero 1148 ab incarnatione domini dominus Eugenius papa tertius, anno pontificatus sui tertio, pridie Kalendas Februarii supervenit et vestigia predecessoris sui est subsecutus cum sollempni benedictione et privilegii augmentatione. Idem monasterium rogatu domini Adelberonis archiepiscopi in pristinum gradum reformavit atque consecravit in honore sancte dei genitricis Marie et omnium sanctorum.* In den Gesta Treverorum (Continuatio 2: MGH SS 24 S. 378) heißt es entsprechend: *Consecravit ecclesiam sancti Paulini domnus apostolicus 2. Kalendas Februarii.* Geweiht wurden am gleichen Tag der Hochaltar und die Nebenaltäre der hl. Felix, Marus und Johann Baptist sowie die Krypta und deren Altar. Über die Reliquien dieser Altäre vgl. § 21, Abschnitt 3. Papst Alexander III. gestattete 1178/81, den Kirchweihstag am 31. Januar feierlich mit „Gloria“ zu begehen (MrhUB 2 Nr. 44 S. 85; zur Datierung vgl. S. 245 Anm. 1; Bestätigung durch Papst Lucius III. 1183: MrhUB 2 Nr. 56 S. 97). Dieser Tag ist auch in den liturgischen Anordnungen bezeugt (vgl. §§ 23 und 24). Nach der Zerstörung der Kirche 1674 beschloß das Kapitel, am 31. Januar als Kirchweihstag festzuhalten (KP S. 76).

d) Die Weihe der Barockkirche 1757

Die Barockkirche wurde am 6. März 1757 zu Ehren der hl. Maria, der Königin der Märtyrer, des hl. Paulinus und aller hl. Trierer Märtyrer geweiht (Oehms, Martyr-Predigt S. 12; Thomas, HandbBist Trier. ²⁰1952 S. 116). Dem entspricht auch der Hochaltar, der in der Mitte die Gottesmutter zeigt.

§ 7. Von den Anfängen bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts

1. Bis zum Ende des 8. Jahrhunderts

Die Geschichte des Kollegiatstiftes bei der Kirche St. Marien–St. Paulin vor Trier muß mit der Geschichte dieser Kirche beginnen, ohne daß damit gesagt sein soll, das Stift als selbständige Rechtsinstitution habe bereits im 4. Jahrhundert bestanden. Über die Anfänge einer Priestergemeinschaft an dieser Kirche, aus der sich schließlich das Stift entwickelt hat, ist nichts überliefert. Die ältesten Zeugnisse eines christlichen Gottesdienstes im weiteren Sinne aber reichen vom 4. Jahrhundert kontinuierlich bis in die Gegenwart. Das Stift wurde 1802 aufgehoben, die Stiftskirche zur Pfarrkirche der neu gebildeten Pfarrei St. Paulin bestimmt.

Bischof Felix von Trier, der 386 sein Amt antrat, soll nach der im wesentlichen glaubwürdigen Überlieferung eine der Gottesmutter geweihte Kirche von 410 Fuß Länge und 120 Fuß Breite (rund 121 zu 36 Meter) erbaut haben. In einer mit dieser Kirche verbundenen Krypta, die möglicherweise älter ist, wurde inmitten 13 anderer Särge der Leichnam des in Phrygien in der Verbannung gestorbenen dritten Vorgängers des Felix, Bischof Paulinus (etwa 346—358), in einem noch erhaltenen Zedernholzsarg beigesetzt (vgl. § 19, Abschnitt 1). Es ist nicht mit Sicherheit zu klären, ob Paulinus unmittelbar bzw. bald nach seinem Tod nach Trier überführt und in einer vorhandenen — konstantinischen — Memoria bestattet wurde, an die der Kirchenbau des Felix dann angeknüpft, oder ob die Translation erst eine Generation später von Bischof Felix veranlaßt wurde, und die Beisetzung des Bekennerbischofs gleichsam krönender Abschluß des Basilikenbaues war (vgl. § 3, Abschnitt 1b). Bischof Felix soll nach seiner Resignation 398 an dieser Marienkirche gelebt haben und in ihr begraben worden sein (vgl. § 19, Abschnitt 4).

Auch der zweite Nachfolger des Felix, Bischof Leontius, — von dem unmittelbaren Nachfolger Mauritius ist nicht mehr als der Name bekannt — soll in der Nähe dieser Kirche begraben worden sein; jedenfalls suchte man 1105/1107 hier sein Grab (vgl. § 19, Abschnitt 5). Andere Nachrichten sind bis zur endgültigen Eroberung Triers durch die Franken um 475 nicht bekannt.

Zu nennen sind aber noch als indirekte Zeugnisse dieser Stätte die spätrömischen Gräber, von denen zahlreiche Inschriften erhalten sind. Als historisch bedeutsamste ist die des Subdiakons Ursinianus, *qui meruit sanctorum sociari sepulcra*, aus dem 5. Jahrhundert hervorzuheben (vgl. § 3, Abschnitt 1a). In der Historiographie des St. Paulinusstiftes und darüber hinaus der Treverensia sacra ist die des Aelius Constantius bekannter, da schon die Gesta Treverorum diesen mit Constantius Chlorus, dem Gatten der — nach der Gesta in Trier geborenen — Helena und Vater Konstantins des Großen, gleichsetzen (vgl. § 19, Anhang).

Für die Annahme eines Kapitels an der Marienkirche des Felix in römischer Zeit fehlen alle Beweise. Selbstverständlich gab es Personal, das zur Wartung einer solch großen Anlage notwendig war, und auch Kleriker für gottesdienstliche Funktionen. Wenn berichtet wird, daß sich Bischof Felix nach seiner Resignation hierher zurückzog, setzt das eine Kommunität wohl voraus; das Zeugnis ist aber so spät überliefert (in der älteren Vita des Felix, frühestens aus dem 10. Jahrhundert), daß es nicht als Kriterium gelten kann. Um Anfänge des Stif-

tes St. Paulin in die römische Zeit zu datieren, wäre der Nachweis einer in irgendeiner Form rechtlich zusammengeschlossenen und zusammenlebenden Klerikergemeinschaft (Kanoniker), wie sie im 4. und 5. Jahrhundert angestrebt wurde, um auch dem Weltklerus eine *vita communis* zu geben, zu erbringen. Andererseits läßt sich auch nicht von der Hand weisen, daß es eine solche Gemeinschaft gegeben haben kann. Es bedarf keiner Erörterung, daß sie dem Bischof unterstanden hätte.

Um 475 wurde Trier endgültig von den Franken erobert und in eines der Königreiche einbezogen. Der Zusammenbruch der Herrschaft der Römer bedeutete aber in Trier nicht auch den Untergang der Kirche; diese lebte — auch in ihrer Organisation — weiter (vgl. Ewig, Trier im Merowingerreich S. 56—60). Schon der zweite Nachfolger des letzten Trierer Bischofs aus römischer Zeit, Bischof Marus (um 480), soll Restaurierungsarbeiten an der Marienkirche haben vornehmen lassen und auch hier begraben worden sein (vgl. § 19 Abschnitt 6). Man darf daraus schließen, daß die Zerstörungen der Kirchenanlage von geringeren Ausmaßen waren. Ausgehend von der Baugeschichte der Trierer Domkirche ist wiederholt die Vermutung geäußert worden, die römische St. Marien-St. Paulinuskirche habe nach der Zerstörung der Domkirche bis zu deren Wiederherstellung unter Bischof Nicetius (525—566) als Bischofskirche gedient. Die von Bischof Marus überlieferten Restaurierungsarbeiten sind für diese These das wichtigste Argument (über die daraus von Kentenich weiterentwickelte Vermutung, nicht Felix habe die große Kirche errichtet, sondern Marus, vgl. § 3 Abschnitt 1b, Anm.). Die gleiche Ersatzfunktion soll die St. Paulinuskirche noch einmal um die Jahrhundertwende eingenommen haben (vgl. unten Abschnitt 3).

Bis zum Anfang des 7. Jahrhunderts fehlen dann alle Nachrichten. Es muß aber betont werden, daß eine — wie auch immer geartete — Kontinuität sicher angenommen werden darf, da, abgesehen von der spät bezeugten Nachricht über Wiederherstellungsarbeiten unter Bischof Marus, die spätantike Basilika bis zum Brand des Jahres 1093 gestanden hat und folglich auch zumindest ohne längere Unterbrechungen genutzt und unterhalten worden ist. Von Grablagen Trierer Bischöfe in St. Paulin ist nur die des dubiosen Bischofs Rusticus (um 560) zu nennen, für die die Überlieferung aber mehr als problematisch ist (vgl. § 19 Abschnitt 8). Bischof Abrunkulus (gest. vor 525/26), dessen Grab in St. Pauliner Verzeichnissen ebenfalls genannt wird, wurde erst 1047/49 nach St. Paulin überführt; für die Geschichte von St. Paulin im 6. Jahrhundert ist dieses Zeugnis also auszuklam-

mern. Andererseits ist durch Inschriftenfunde eine kontinuierliche Weiterbelegung des Gräberfeldes bei der Kirche sicher bezeugt.

Aus der Zeit Bischof Modoalds (614/25—647/49) sind erstmals, wenn auch aus recht trüben Quellen, urkundliche Zeugnisse über St. Marien-St. Paulin überliefert, wobei freilich auch zu berücksichtigen bleibt, daß mit Modoald bzw. König Dagobert I. (629—639) die Geschichte der meisten älteren Trierer Kirchen verknüpft ist. Eine in der erzbischöflichen Kanzlei im späten 10. Jahrhundert gefälschte Privilegien- und Besitzbestätigung König Dagoberts für Bischof Modoald zum Datum 634 nennt u. a. die *cella sancti Paulini* als bischöflichen Besitz (MGH DD Merov. Nr. 32 S. 151; MrhUB 1 Nr. 5 S. 4). Die Tatsache als solche zu bezweifeln, besteht kein Anlaß. Das Patrozinium ist wohl — unter der Voraussetzung, daß eine echte Urkunde dem Fälscher vorgelegen hat — Interpretation des 10. Jahrhunderts. Die Bezeichnung als *cella* gibt sehr wahrscheinlich die Angabe der Vorlage wieder; von den übrigen Kirchen werden St. Maximin und St. Eucharius/Matthias ebenfalls als *cellae*, St. Marien/Ören — offensichtlich interpoliert — als *monasterium* und St. Martin als *basilica* bezeichnet. *Cella*, im 10. Jahrhundert für St. Paulin ganz ungewöhnlich, kann echt sein und darf wohl als eine „der Kathedrale oder einer anderen Kirche untergegebene Konventualkirche“ (so Pöschl, Bischofsgut und Mensa episcopalis 2. 1909 S. 176f.; vgl. Ewig, Trier im Merowingerreich S. 94 Anm. 29) verstanden werden, wobei Konventualkirche nicht zu eng — etwa im Gegensatz zu einer Kapitelskirche — zu fassen ist. Die Bezeichnung *cella* berechtigt aber, eine Klerikergemeinschaft zum Dienst in und an dieser Kirche anzunehmen. In dieser Fälschung zu 634, die auf eine echte Vorlage zurückgeht, wird also zum ersten Mal neben der Kirche als Gebäude auch das „Stift“ St. Paulin genannt. Über die innere Ordnung, die verfassungsmäßige Struktur dieses „Stiftes“ ist damit freilich noch nichts ausgesagt.

König Dagobert I. ist auch in der stiftischen Tradition der erste, von dem eine Schenkung überliefert wird. Sowohl in dem im wesentlichen zuverlässigen, zu Anfang des 11. Jahrhunderts sehr wahrscheinlich in St. Paulin entstandenen Libellus de rebus Trevirensibus (MGH SS 14 S. 98—106; Franz Xaver Kraus, Ein Fragment usw., BonnJbb 42. 1867 S. 122—137; vgl. Heyen, Untersuchungen S. 61—73) als auch in der davon abhängigen Egbertfälschung zu 981 (vgl. § 1, Abschnitt 4) wird der Besitz von Welschbillig, Sülz, Röhl, Möhn und Newel auf eine Schenkung König Dagoberts zurückgeführt (wegen der Orte vgl. § 28 unter Welschbillig). Wahrscheinlich hat König Dago-

bert I. auch den umfangreichen Fiskus Waldrach dem Bischof von Trier überlassen, der das Stift St. Paulin mit kolonisatorischen und missionarischen Aufgaben betraute (vgl. § 28 unter Waldrach).

Mit diesen ältest-bezeugten St. Pauliner Besitzungen ist freilich nicht die Grundausrüstung des Stiftes genannt, die vielmehr im engeren Stiftsbering und im weiteren Kreis der Stiftspfarrrei (vgl. § 29, Abschnitt 1) im Trierer Tal anzunehmen ist. Die enge Bindung des Stiftes an den Bischof erlaubt es aber nicht, für das 7. Jahrhundert schon von Stiftsgut in dem Sinne zu sprechen, daß dieses der ausschließlichen Verfügungsgewalt der Stiftsgemeinschaft (Kapitel) unterstanden hätte. Das „Stift“ ist vielmehr als Ganzes und in Teilen Eigentum des Bischofs, der über dessen Besitzungen frei — mit der Einschränkung, daß es sich um Kirchengut handelt — verfügen kann. Dies gilt auch für die missionarische, organisatorische und kolonisatorische Leistungskraft des Stiftes, die dem Bischof zur Verfügung steht. Diese bis in die Karolingerzeit geltende Grundtatsache muß unterstrichen werden, um der leicht aufkommenden und vielfach geäußerten Vorstellung vorzubeugen, die später bezeugten rechtlichen Verhältnisse könnten in die quellenarme Zeit des frühen und hohen Mittelalters übertragen werden. Bei besitzgeschichtlichen Fragen, wie sie im folgenden mehrfach zu erörtern sind, kann sicher im frühen Mittelalter weder von Schenkungen des Bischofs an das Stift im Sinne einer vollgültigen Eigentumsübertragung, noch von Entfremdung oder Enteignung von Stiftsgut durch den Bischof gesprochen werden, da eine vermögensrechtliche Scheidung, wie sie hier vorausgesetzt wird, nicht bestanden hat.

Als zweites ist an dieser Stelle, an der die Anfänge des Stiftes erstmals urkundlich faßbar werden, zu bemerken, daß ich bei dem derzeitigen Stand der Forschung auch für das frühe Mittelalter eine Unterscheidung von Stift und Kloster, d. h. eine Unterscheidung von monastischer Kommunität und Klerikergemeinschaft für angebracht halte. Die Unterschiede mögen dann fließend gewesen sein, wenn Mönche zu kolonisatorischen und missionarischen Aufgaben eingesetzt wurden und damit die Verpflichtung zur *stabilitas loci* problematisch wurde und es auch wünschenswert erschien, daß der Mönch die Priesterweihe empfing. Insofern mag — insbesondere in den ersten Jahrhunderten nach der Inbesitznahme der schon in der Römerzeit christianisierten Gebiete — manches ursprünglich in einer monastischen Lebensform errichtete Kloster stiftsähnlichen Charakter angenommen haben. Eine Rückkehr zur strengen monastischen Form konnte dann nur eine Reform bringen, in der Regel wohl in Verbindung

mit einer der großen Reformbewegungen. Ob eine frühe — vielleicht in die Römerzeit zurückreichende — Kommunität bei St. Marien-St. Paulin als monastische oder stiftische Gemeinschaft bestand, ist eine müßige Frage, da darüber keinerlei Quellen berichten. Wir können nur vermuten, daß hier seit dem 7. Jahrhundert eine Gemeinschaft bestanden hat, die im Dienst des Bischofs von Trier eingesetzt wurde und ohne einschneidende Reformmaßnahmen seit dem hohen Mittelalter nachweisbar nach einer stiftischen Verfassung lebte.

Die Aufgaben, die dem Stift vom Bischof und, indirekt über den Bischof, vom König zugewiesen wurden, wiesen, wenn der Zeitansatz über den Besitz um Waldrach richtig ist, gleichzeitig nach Norden (Welschbillig) und Süden (Ruwertal), setzen also eine beachtliche Leistungsfähigkeit voraus. Außerdem darf vielleicht auch der Besitz an Sauer und Saar in diese frühe Zeit zurückdatiert werden (vgl. § 28 unter Mesenich und Oberleuken).

Unter Bischof Liudwin (705—717/23), dem Stammvater der Widonen und Salier, erhielt das Stift dann eine neue und für seine weitere Geschichte entscheidende Aufgabe. Liudwin soll nämlich dem Stift die später, d. h. nach dem Landausbau, sehr umfangreichen Besitzungen an der Nahe mit den Zentren Brombach und Birkenfeld geschenkt haben (vgl. § 28 unter Birkenfeld). Die Verlustliste der Egbertfälschung (vgl. § 1, Abschnitt 4) sagt ausdrücklich, daß Liudwin diese Güter als Herzog, d. h. vor seiner Erhebung zum Bischof von Trier, dem Stift übertrug. Die Beauftragung des Stiftes mit der Erschließung dieses Gebietes an der oberen Nahe wäre also durch einen Adligen erfolgt und in gewisser Weise vergleichbar der Gründung der Hausabtei Mettlach weiter westlich an der Saar durch den gleichen Liudwin. Für die Bischöfe von Trier ist dieser Ansatz von St. Paulin im Raum Birkenfeld–Brombach von weitreichender Bedeutung gewesen, wurde doch die Südostgrenze dieser Bezirke auch Diözesangrenze zwischen Trier und Mainz. Diese Tatsache darf jedoch nicht dazu verleiten, in diesem Auftrag an St. Paulin eine weitschauende Tat der Trierer Bischöfe sehen zu wollen; diese haben vielmehr nur sehr zögernd dem Stift die für einen planmäßigen Ausbau notwendigen Zwischenstationen übertragen und St. Paulin schließlich in eine ganz andere Richtung abgedrängt, worauf noch zurückzukommen sein wird. Insofern kann ich Ewig, Trier im Merowingerreich S. 139f. nicht zustimmen; auch Büttner, Widonen (Saarbrücker Hefte 3. 1956 S. 33—39) läßt Milo (!) Birkenfeld an das St. Paulinusstift übertragen und damit den Trierer Einfluß in diesem Raum festigen. Die Schwierigkeit bei der Interpretation der Liudwin-Schenkung besteht darin,

daß es sich um eine namhafte Schenkung eines Adligen an eine bischöfliche Kirche handelt. Die diesbezügliche Angabe der Egbertfälschung zu bezweifeln, ist nicht angängig, da für den Fälscher zu seiner Zeit nicht mehr der geringste Anlaß bestehen konnte, die Herkunft des inzwischen verlorenen Besitzes in dieser Weise zu verfälschen. Als Lösung bleibt wohl nur die Annahme, daß das Stift St. Paulin zu Anfang des 8. Jahrhunderts eine gewisse tatsächliche, wenn auch noch nicht juristische Selbständigkeit gegenüber dem Bischof erreicht hatte, die Schenkungen Dritter an das Stift direkt ermöglichte. Vielleicht ist auch die Nachricht von der Schenkung König Dagoberts schon in diesem Sinn deutbar. Daß aber die Bischöfe letztlich doch die Verfügungsgewalt über dieses „Stiftsgut“ besaßen, zeigt die weitere Entwicklung; sie haben dem Stift offensichtlich nur eine jederzeit widerrufbare Nutzungsberechtigung zugestanden.

Aus dem 8. Jahrhundert sind im übrigen nur noch zwei Bestätigungen der Besitzungen und Rechte der Trierer Kirche in Fälschungen vom Ende des 10. Jahrhunderts überliefert, die direkt mit der schon genannten Dagobertfälschung zu 634 zusammenhängen, nämlich eine Bestätigung König Pippins von 760, in der St. Paulin als *ecclesia* bezeichnet wird (MGH DD Pippin Nr. 36 S. 51; MrhUB 1 Nr. 12 S. 15), und eine Bestätigung Karls des Großen von 774, in der wie in der Dagobertfälschung die *cella sancti Paulini* genannt wird (MGH DD Karl d. Gr. Nr. 226 S. 305; MrhUB 1 Nr. 26 S. 31). Eine Bedeutung kann diesen Erwähnungen nicht beigelegt werden. Auch die St. Pauliner Überlieferung, derzufolge Erzbischof Amalarius Fortunatus (809/10—816) in St. Marien-St. Paulin begraben worden sein soll, ist zu unsicher, um daraus Rückschlüsse auf nähere Beziehungen zwischen Bischof und Stift ziehen zu können (vgl. § 19, Abschnitt 10).

Um die Wende vom 8. zum 9. Jahrhundert, d. h. vor den Aachener Reformbestimmungen insbesondere der Jahre 816 und 818/19, bestand somit an der im wesentlichen Baubestand sicherlich erhalten gebliebenen spätantiken Coemeterialbasilika St. Marien-St. Paulin eine Klerikergemeinschaft, deren Ursprünge noch in die spätrömische Zeit (4./5. Jahrhundert) zurückreichen mögen. Sicher seit dem 7. Jahrhundert ist sie auch zu kolonisations- und missionarischen bzw. seelsorgerlichen Aufgaben in der Umgebung Triers (Ruwertal, untere Saar, Sauer, Vordereifel) eingesetzt worden und war spätestens im 8. Jahrhundert gegenüber dem Bischof von Trier soweit selbständig geworden, daß sie eigene Aufgaben an der Nahe übernehmen konnte. Es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß es sich nach wie vor um eine bischöfliche (Eigen-)Kirche handelt.

2. Die Einrichtung einer *mensa capituli* durch Erzbischof Hetti (819)

Die Aachener Reformbestimmungen der Jahre 816 bis 819 insbesondere hinsichtlich der Mensenteilung, d. h. die Aussonderung eines Teiles des Kirchenvermögens, das von weltlichen Lasten freigestellt, der Verfügung des Bischofs entzogen und ausschließlich für den Unterhalt der Mönchs- und Klerikergemeinschaften bestimmt wurde, sind in der Trierer Kirchenprovinz wahrscheinlich vom Erzbischof Hetti (814/16—847) als kaiserlicher Missus im Jahre 819 durchgeführt worden (vgl. Bastgen, Domkapitel S. 9—25 und Ewig, Geschichte des Trierer Landes S. 278). Daß damit nicht nur die „Konstituierung“ des Trierer Domkapitels verbunden war, sondern auch die weiterer Kapitel an bischöflichen Kirchen, ist zwar nicht direkt überliefert, darf aber vermutet werden.

Für St. Paulin mag die in der Egbertfälschung (vgl. § 1, Abschnitt 4) überlieferte Schenkung von Masholder durch Ludwig den Frommen (814—40) an das Stift als Stütze für diese Annahme dienen (so Ewig, a. a. O.). Man wird zwar in dieser Schenkung, die nicht sehr umfangreich war (vgl. § 28), in erster Linie eine Erweiterung der Besitzungen um Welschbillig zu sehen haben, die auf eine Intervention des Erzbischofs zurückging. Vielleicht ist sie aber tatsächlich mehr als ein bloßer Gunsterweis der Herrschers, nämlich eine Unterstützung der Reformmaßnahmen des Erzbischofs.

Die Frage nach dem Zeitpunkt der Festsetzung einer nur der Verfügung der Klerikergemeinschaft unterstehenden Vermögensmasse, d. h. der Einrichtung einer *mensa capituli*, ist, unabhängig von der Interpretation der Schenkung von Masholder durch den König an St. Paulin, natürlich für die Geschichte des Stiftes von entscheidender Bedeutung. Eine sichere Antwort ist aber ohne neue Quellenfunde, mit denen nicht zu rechnen ist, unmöglich. Die Fragen als solche müssen aber genannt werden, um den Einschnitt in der Stiftsgeschichte, der sehr wahrscheinlich in diese Jahre zu datieren ist, zu charakterisieren. Zunächst ist davon auszugehen, daß St. Paulin eine bischöfliche Kirche war, d. h. der Verfügungsgewalt des Bischofs unterstand. Theoretisch sind also Schenkungen an die Kirche bzw. die Klerikergemeinschaft bei St. Paulin nicht möglich, da diese keine juristische Person in moderner Terminologie ist, sondern nur Zuwendungen, die in erster Linie dem Stift dienen sollen, letztlich aber dem Bischof selbst gegeben werden. Insofern sind also die Schenkungen Dagoberts und Liudwins in erster Linie Schenkungen an den Bischof

bzw. die Trierer Kirche als solche, erst in zweiter Linie Schenkungen zugunsten von St. Paulin. Ähnlich sind die Verhältnisse bekanntlich bei Adelsklöstern und -stiften und insbesondere bei Reichsabteien gelagert, die auch in der Verfügung des (Eigen-)Kirchenherrn blieben; hier ist das Bild nur vertrauter, weil die Forderung nach der *libertas ecclesiae* in der Reformbewegung des 11. Jahrhunderts die Rechtsformen schärfer hat sehen lassen. Die Problematik einer kirchlichen und speziell bischöflichen Eigenkirche ist weniger beachtet und zudem durch die Entwicklung der Rechtsform der Inkorporation mehr oder weniger überdeckt worden.

Der Begriff der „Mensenteilung“, wie er häufig im Zusammenhang mit den anianischen Reformen verwandt wird, ist bei bischöflichen Stiftskirchen leicht irreführend. Der Terminus ist entstanden zur Bezeichnung der Teilung des Bistumsvermögens in eine *mensa episcopalis* und eine *mensa capituli*, wobei unter letzterer das Eigenvermögen des Domkapitels verstanden wird. Parallel dazu steht aber die ebenfalls aus der Gesamtmasse, dem *episcopium*, vollzogene Abteilung gesonderter Vermögensmassen bischöflicher Abteien und Stifte, hier also einer *mensa capituli ecclesiae sancti Paulini*. Da hier wahrscheinlich schon früher eine gewisse Eigenverwaltung bestanden haben dürfte, wird die Trennung leichter vollziehbar gewesen sein. Jedenfalls muß der Bischof auf seine bisherige Verfügungsgewalt über dieses nun dem Kapitel überlassene Vermögen verzichtet haben. Das Stift wurde damit, aber auch erst jetzt, eigene Rechtspersönlichkeit.

Inwieweit die Stifte neben dieser *mensa capituli* noch in der Verfügungsgewalt des Bischofs verbleibende Güter zur eigenen Nutzung besaßen, ist nicht feststellbar. Sicher ist nur, daß die Trierer Bischöfe noch bis ins 11. Jahrhundert in die Vermögensverhältnisse des Stiftes St. Paulin eingegriffen haben; ebenso sicher ist aber auch, daß diese Eingriffe zumindest von seiten des Stiftes als Unrecht betrachtet und bisweilen von Nachfolge-Bischöfen wieder rückgängig gemacht wurden. Man wird daraus den Schluß ziehen dürfen, daß das gesamte Stiftsgut, wie wir es später fassen können, aus der bischöflichen Verfügungsgewalt entlassen, d. h. zur *mensa capituli* bestimmt worden war, daß aber andererseits diese Freistellung nicht von allen Bischöfen anerkannt worden ist.

Die terminologisch mit der Mensen-Einrichtung des 9. Jahrhunderts, d. h. der Konstituierung des Stiftes als vom Bischof in vermögensrechtlicher Hinsicht unabhängige juristische Person, verwandte stiftsinterne Teilung des Gesamtvermögens in eine *mensa prepositi* und eine *mensa capituli*, die erst später und unter anderen Voraus-

setzungen vollzogen wurde, darf mit dieser Mensenteilung des 9. Jahrhunderts nicht verwechselt werden.

Erzbischof Hetti hat jedoch nicht nur diese juristische Verselbständigung des Stifts aufgrund der vorgefundenen Besitzverhältnisse vollzogen, sondern hat ihm auch neue Aufgaben gestellt und den Besitz vermehrt. Auch dies mag als Bestätigung der Annahme dienen, daß Hetti die Mensen-Einrichtung durchgeführt hat. Hier ist an erster Stelle die Angabe der Egbertfälschung zu nennen, derzufolge Hetti dem Stift die Orte Reinsfeld und Wadrill schenkte. Mit Reinsfeld hat der Erzbischof sehr wahrscheinlich auch Beuren und Rascheid und vielleicht auch Pöler übertragen (vgl. § 28 unter Beuren). Damit wurde aber die Ruwertal-Hunsrückposition von St. Paulin nicht nur ausgeweitet, sondern auch in eine neue Richtung gewiesen. Das Stift war bisher im Trierer Tal und am Unterlauf der Ruwer begütert und wohl auch schon im Gebiet des Hochgerichts Waldrach (in Waldrach und Schöndorf) eingesetzt. Damit war aber noch keineswegs ein Anschluß an den von Liudwin übertragenen Aufgabenbereich in Birkenfeld-Brombach gegeben, der von Trier immerhin rund 50 km entfernt ist. Die Sicherung dieses Grenzgebietes gegenüber dem von Mainz aus erschlossenen südlichen Hunsrück-Nahe-Raum war für die Trierer Erzbischöfe von ausschlaggebender Bedeutung, zumal es wegen der dazwischenliegenden — im Frühmittelalter noch klar erkennbaren und zu Anfang des 9. Jahrhunderts von Mettlach aus anscheinend wieder aktivierten — von der mittleren Saar über Losheim-Hermeskeil zur mittleren Mosel (Dhron, Bernkastel) vordringenden, offensichtlich von Adel getragenen, Saar-Mosel-Einflußzone ohnehin nur in loser Beziehung zu Trier stand und ja auch ursprünglich zur Saarraum-Zone gehört hatte. Die zwar mehr von Trier aus gesehene Vermutung Ewigs (Trier in Merowingerreich S. 230 ff., vgl. auch § 28 unter Beuren), die Trierer Erzbischöfe hätten noch vor 800 vom König die von diesem erschlossene „Mark Beuren“ erhalten, gewinnt daher für die Geschichte des Stiftes St. Paulin erhöhte Bedeutung und ist als Ganzes wohl nicht von der Hand zu weisen, wenn es auch dahingestellt sein mag, ob hier der König oder eines der Südhunsrück-Saar-Adelsgeschlechter als Vorbesitzer anzunehmen sind.

Der naheliegende Einsatz von St. Paulin unter Hetti in Reinsfeld und in der „Mark Beuren“ ist aber nicht allein als Ausbau einer „Etappenstation“ von Trier über Waldrach nach Birkenfeld zu verstehen. Mit dem Einsatz des Stiftes in Wadrill mag zwar zunächst nur an eine Abschirmung dieses Weges gegen die von Mettlach her wieder vorangetriebenen Vorstöße aus dem Saarraum gedacht worden

sein (vgl. dazu Ewig, Trier im Merowingerreich S. 230 ff. und unten § 28 unter Wadrill); für die weitere Geschichte des St. Paulinusstiftes war damit eine für die Zukunft folgenschwere Richtungsänderung eingeleitet worden. Die Trierer Erzbischöfe haben spätestens im 10. Jahrhundert das St. Paulinusstift aus dem Birkenfeld-Brombacher Raum verdrängt; auch die Positionen in der „Mark Beuren“ gingen in dieser Zeit zum größten Teil verloren. Eine Entschädigung fand das Stift im nördlichen Saar-Raum, in Wadrill-Sitzerath, Grimburg, Zerf-Greimerath. Der Ansatz zu dieser neuen Entwicklung ist in der Übertragung von Wadrill zu sehen.

Hetti hat wahrscheinlich auch noch eine zweite, wenn auch kurzfristigere Komponente der St. Pauliner Geschichte begründet: die enge Beziehung des Stiftes zum Pfälzeler Nonnenkloster, das wohl eben in dieser Zeit mit St. Paulin in der „Mark Beuren“ in Hinzert und im Gebiet Wadrill in Nonnweiler angesetzt wurde. Die engen verwandtschaftlichen Beziehungen Hettis zu Pfalzel und die auffallende Parallelität zur St. Pauliner Überlieferung machen eine Datierung des Pfälzeler Einsatzes in diese Zeit mehr als wahrscheinlich. Dem Nonnenkloster Pfalzel wurden die hier angeknüpften Beziehungen 200 Jahre später freilich zum Verderben (vgl. Heyen, Untersuchungen Pfalzel, passim).

Erwähnt sei schließlich noch, daß St. Paulin auch im Testament der Erkanfrida von etwa 853 erwähnt ist (Wampach, UrkQLuxemb 1 Nr. 89 S. 84).

3. Vom 9. Jahrhundert bis zur Begründung der Märtyrerlegende (1072)

Die Ereignisse der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts, politisch seit dem Tode Ludwigs des Frommen 840 bestimmt durch die Erbkrige der Karolinger und die Kämpfe der hochadligen Kreise, die faktisch oligarchische Verhältnisse erzwingen, sind in den Rhein- und Mosellanden allgemein, speziell aber in Trier überschattet durch den Überfall der Normannen im Jahre 882. Schon im Herbst 881 waren Aachen und Köln, Stablo und Prüm überfallen worden. In einem Vorstoß rheinaufwärts im Frühjahr 882 drangen sie bis Koblenz vor, bogen dann aber vor einem noch von Ludwig dem Jüngeren, der am 20. Januar 882 in Frankfurt starb, aufgebotenen Heer nach Westen ab. Am 5. April 882 fiel Trier in ihre Hand und wurde schlimmer zerstört als in den Tagen der Frankeneinfälle des 5. Jahrhunderts. Der konstantinische Dom, den Nicetius im 6. Jahrhundert wieder-

hergestellt hatte, sank in Schutt und Asche. Viele andere Kirchen und Klöster wurden gleichfalls zerstört oder doch stark beschädigt (vgl. u. a. Ewig, Geschichte des Trierer Landes S. 285). Dennoch wird man die Zerstörungen der Normannen in der Karwoche des Jahres 882 nicht als absolutes Datum für das Ende einer noch aus der Spätantike herüberreichenden Tradition ansehen dürfen, sondern nur als Fix- und Endpunkt eines Prozesses, der über Generationen hin einen immer größeren Verfall antik-frühchristlichen Bildungserbes zeitigte. Nur in diesem Sinne kann von einer Katastrophe, vom „schwärzesten Tag Triers seit den Frankeneinfällen“ gesprochen werden, aber auch nur in diesem Sinne kann beispielsweise die Feststellung, daß namhafte Teile der Bibliothek von St. Maximin erhalten blieben (vgl. Richard Laufner, Vom Bereich der Trierer Klosterbibliothek St. Maximin im Hochmittelalter. *Armata Trevirensia*. 1960 S. 9—35) im Zusammenhang der geistigen Überlieferung und nicht nur der rein formalen Weitergabe von Büchern richtig gedeutet werden. Im 9. Jahrhundert scheint — trotz karolingischer Renaissance — der Tiefpunkt zumindest historischer Bildung erreicht gewesen zu sein. Erst in der Mitte des 10. Jahrhunderts können wir neue Ansätze feststellen, bis dann im 11. Jahrhundert die große *Renovatio der Treverensia romana et sacra* in zahlreichen Werken ihren Ausdruck findet. Der Normannensturm kann nur die Zäsur bezeichnen. Daß auch die mündliche Tradition über diesen Einschnitt weitergereicht werden konnte, kann u. a. auch die St. Pauliner Märtyrerlegende bezeugen (vgl. § 20).

Die Kirche von St. Paulin selbst ist beim Normannen-Überfall glimpflich davongekommen. Die *Gesta Treverorum* (MGH SS 8 S. 167) berichten ausdrücklich, daß die Normannen mehrfach vergeblich versucht hätten, Feuer anzulegen, und dann die eisernen Ketten, an denen der Sarg des hl. Paulinus hing, zerschlagen hätten (vgl. § 19, Abschnitt 1b). Daß die Kirche nicht wesentlich zerstört wurde, ist auch der Nachricht zu entnehmen, daß Bischof Bertolf, der sich vergeblich den Normannen entgegengestellt hatte, in St. Paulin begraben worden sei (vgl. § 19, Abschnitt 11). Über das Stift, d. h. seine Insassen, den Kirchenschatz, Archiv und Bibliothek erfahren wir nichts. Da aber schriftliche Zeugnisse aus St. Paulin erst seit dem 13. Jahrhundert erhalten sind, sind alle Überlegungen über Verluste des Jahres 882 müßig. Dem *Libellus de rebus Trevirensibus* (11. Jahrhundert), der *Historia martyrum* (um 1072) und der *Egbertfälschung* ist aber zu entnehmen, daß schriftliche Zeugnisse erhalten geblieben sein müssen, die zumindest inhaltlich bis ins 7. Jahrhundert zurückreichten.

In diesem Zusammenhang ist auch die Vermutung zu erörtern, die St. Paulinuskirche habe nach der Zerstörung der Domkirche bis zu deren Wiederherstellung bzw. bis zum Abschluß der Erneuerungs- und Erweiterungsbauten in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts für über ein Jahrhundert als Ersatz-Kathedrale gedient, wie es ebenso für das 5. Jahrhundert vor der Dom-Erneuerung durch Bischof Nicetius angenommen wird. In beiden Fällen ist der Ausgangspunkt der Überlegungen die Baugeschichte der Domkirche und in beiden Fällen bietet sich die St. Paulinuskirche geradezu an, weil von ihr jeweils berichtet ist, daß sie weniger oder kaum beschädigt worden sei. Als Argument zur Stützung dieser These, für die keine Quelle einen direkten Anhaltspunkt gibt, wird auf die Angabe der St. Maximiner Chronik aus dem 16. Jahrhundert verwiesen, derzufolge *reperitur in antiquioribus scriptis, ecclesiam beati Paulini episcopi et martiris nonnumquam cathedralem appellatam fuisse . . . ac item cathedra sive sella episcopalis eo loco hodierna die servata, quam et ipsi videmus* (Hontheim, Prodrum 2 S. 1012f.). Im Bericht des Fulvio Ruggieri über die Reise des Nuntius Commendone vom Januar 1562 heißt es sogar lapidar, die St. Paulinuskirche *era già la cathedrale* (Nuntiaturberichte aus Deutschland 2, 2. 1953 S. 148). Außerdem glaubt man, in den Angaben des Liber ordinarius von St. Paulin über den eventuellen Vollzug von Pontifikalhandlungen in St. Paulin, insbesondere in der Karwoche, ein weiteres Kriterium für diese These zu haben, bedient sich aber andererseits auch der These als Erklärungsmöglichkeit für diese liturgische Sonderstellung der St. Paulinuskirche (vgl. § 24, Abschnitt 3). Die Vermutung als solche läßt sich weder für das 5. Jahrhundert noch für die Jahrtausendwende zwingend widerlegen. Andererseits ist der Nachweis der Existenz einer bischöflichen Kathedra sicher kein Beweis für den Rang einer Kirche als Bischofskirche oder Pro-Kathedrale. Wenn die *sedes episcopalis* eine solche Rechtsbedeutung gehabt hätte, wäre sie doch sicher nach der Fertigstellung der Domkirche entfernt worden. Außerdem behaupteten auch andere Trierer Kirchen, eine solche *cathedra* zu besitzen. Es wäre eher zu fragen, wie Kurzeja es auch tut, ob nicht in allen Kirchen, die ursprünglich in die mit dem Bischof gemeinsam gestaltete Liturgie einbezogen waren, also Stationskirchen im engeren Sinne, eine solche Kathedra zu vermuten sei. Die in der liturgischen Ordnung von St. Paulin vorgesehenen Pontifikalhandlungen lassen sich meines Erachtens besser mit der Funktion dieser Kirche als ordentlicher Ersatz-Kathedrale für den Fall, daß die Domkirche interdiziert war, erklären, als mit den außerordentlichen Fällen, in denen die Domkirche aus

bautechnischen Gründen unbenutzbar war, zumal diese ordentliche Ersatz-Funktion in einem anderen Falle auch ausdrücklich bezeugt ist (vgl. § 24, Abschnitt C a). — Über St. Paulin als Pro-Kathedrale vgl.: J. Marx, Die älteste Residenz der Bischöfe von Trier (Gbl-MittelrheinBisthümer 1. 1884 S. 97—101, 134—138). Schmitt, Paulin S. 283. Beissel, Trierer Kirchen 1 S. 171—178. Kentenich, Gesch. Stadt Trier S. 47 und 73. Th. K. Kempf, Die altchristliche Bischofskirche Triers (TrierTheolZ 56. 1947, hierzu S. 6f.). Kurzeja, Ordinarium S. 223 Anm. 962, S. 240, 277 Anm. 1193.

Von Erzbischof Bertolfs Nachfolger, Erzbischof Radbod (883 bis 915) ist aus der Egbertfälschung bekannt, daß er dem Stift Besitz und Rechte in Bergweiler, Noviant und Geisfeld schenkte (Einzelheiten in § 28 und 29 zu diesen Orten). Es handelt sich offensichtlich um Streubesitz, der teilweise ältere Rechte des Stifts in vorteilhafter Weise vermehrte und wohl auch der Behebung der Normannenschäden dienen sollte. Im Unterschied zu den zuletzt bezeugten Schenkungen eines Bischofs, nämlich denen Erzbischof Hettis, ist aus diesen Einzelübertragungen aber auch nur noch ein Gunsterweis dem Stift gegenüber zu erkennen und nicht mehr dessen Einbeziehungen in größere bischöfliche Unternehmungen und Zielsetzungen. Die Verselbständigung des Stiftes ist auch aus dieser negativen Handlung zu erkennen. Erzbischof Radbod wurde sehr wahrscheinlich in der späteren St. Walburgiskirche im Kreuzgang von St. Paulin begraben (vgl. § 19, Abschnitt 12). — Auch Radbods Nachfolger, Erzbischof Ruotger (915—931), fand in dieser Kirche sein Grab. Andere Nachrichten über Beziehungen zum St. Paulinustift sind nicht bekannt.

In die Zeit Erzbischof Ruotgers wird wohl auch die in der Egbertfälschung überlieferte Restitution von Schöndorf, Rascheid, Waldrach und Wadrill, jeweils mit Kirche und Zubehör, sowie von vier Pichter in Kesten und drei Pichter in Pluwig (?) mit Zubehör durch König Heinrich I. (916—936) zu datieren sein (vgl. § 28 und 29 bei den einzelnen Orten). Die Nachricht über einen Gunsterweis des Königs ist sehr ungewöhnlich und könnte wohl nur — sofern es sich nicht um Restitutionen von Gütern handelt, die politische Gegner des Herrschers dem Stift entfremdet hatten — durch eine eingehende Untersuchung über das Reichsgut insbesondere im Ruwer-Hunsrück-Raum hinreichend gedeutet werden. Eine engere Beziehung des Stiftes zum König dürfte jedenfalls in diesem völlig singulären Zeugnis nicht zu erkennen sein. — Andererseits ist diese Nachricht über eine Restitution des Königs aber auch ein bemerkenswertes Zeugnis über offenbar erhebliche Verluste, die das Stift vorher erlitten hat. Da das

Stift erst seit der Einrichtung einer *mensa capituli*, die, wie oben ausgeführt, sehr wahrscheinlich im Jahre 819 erfolgte, einen Rechtsanspruch auf diese Güter erheben konnte, muß die Entfremdung im 9. Jahrhundert erfolgt sein.

Von Erzbischof Ruotbert (931—956), der angeblich auch bei St. Paulin begraben worden sei, wurde inzwischen das Grab in der Liebfrauenkirche in Trier gefunden (vgl. § 19, Abschnitt 14). Nachrichten über Beziehungen zu St. Paulin sind von ihm, wie auch von seinem Nachfolger Erzbischof Heinrich I. (956—964) nicht bekannt. Heinrich hat sich nach dem Bericht der *Gesta Treverorum* (MGH SS 8 S. 168) um die Erneuerung der *vita communis* am Dom bemüht und war auch an der Reform von St. Maximin wesentlich beteiligt. Ähnliches darf man vielleicht auch für St. Paulin vermuten, ebenso wie der Schluß, die Aufgabe des gemeinsamen Lebens am Dom um 975 habe ähnliche Rückwirkungen auf das Kapitel von St. Paulin gehabt (Schmitt, Paulin S. 103), nicht von der Hand zu weisen ist. Da darüber alle Nachrichten fehlen und der Übergang von der *mensa communis* zur Einzelpfründe (*praebenda, pensio*) zudem fließend war (vgl. § 8), erübrigen sich nähere Erörterungen. Wenn freilich von Erzbischof Dietrich I. (965—977) überliefert ist, er habe St. Paulin reiche Zuwendungen gemacht und durch Alter entstandene Schäden ausgebessert (*donaria multa dedit et collapsa vetustate renovavit*; *Gesta Treverorum* MGH SS 8 S. 169), dann möchte man die Aufteilung des Kapitelsgutes in Einzelpfründen wohl doch etwas später ansetzen.

Die Förderung des St. Paulinusstiftes durch Dietrich fügt sich gut ein in das allgemeine Bild von dem Bemühen der Erzbischöfe dieser Zeit (vgl. Ewig, Trier im Merowingerreich S. 225), durch Restaurationen, Restitutionen und besondere Zuwendungen in den bischöflichen Klöstern und Stiftungen ein Gegengewicht gegen den Adel zur Sicherung des *episcopium* zu erhalten. Das gilt auch für Erzbischof Egbert (977—993), der dem Stift St. Paulin sehr wahrscheinlich Heddert und Zerf, vielleicht auch Kerben geschenkt hat (vgl. § 28 zu diesen Orten und § 1, Abschnitt 4).

Im übrigen ist aber die Erzbischof Egbert von der späteren St. Pauliner Tradition und auch von der historischen Forschung zugeschriebene Rolle eines besonderen Förderers des St. Paulinusstiftes, die sich bis zu seiner Bezeichnung als „zweiten Gründer“ steigert, sicherlich übertrieben. Anlaß zu dieser Überschätzung Egberts boten die angebliche Restitutionsurkunde von 981 (vgl. § 1, Abschnitt 4), die ohne Zweifel eine unter Verwendung echter Vorlagen (u. a. auch Egberts) zu Anfang des 13. Jahrhunderts hergestellte Fälschung ist,

und der sogenannte Codex Egberti, sicher das kostbarste Stück des St. Pauliner Kirchenschatzes. Da der Codex, wie aus dem Widmungsbild ersichtlich, ohne Zweifel für Erzbischof Egbert geschrieben worden war und sich im Besitz des Stiftes befand, lag es nahe, anzunehmen, Erzbischof Egbert habe ihn auch dem Stift überlassen. Wahrscheinlich befand er sich aber bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts im Domschatz und wurde erst von Erzbischof Dietrich II. (1212 bis 1242) dem St. Paulinusstift geschenkt (vgl. § 3, Abschnitt 3). Die Gesta Treverorum jedenfalls wissen nichts von einer besonderen Förderung des St. Paulinusstiftes durch Erzbischof Egbert, der in der von ihm erbauten St. Andreaskapelle beim Dom begraben wurde, und die Überprüfung der Quellen kann dieses Schweigen nur als berechtigt bestätigen.

Ein wichtiger Einschnitt in der Geschichte des Stiftes ist vielmehr mit Propst Adalbero (vor 993—nach 1037) und dessen Zusammengehen mit Erzbischof Ludolf (994—1008) und langjähriger Auseinandersetzung mit Kaiser Heinrich II. und den Erzbischöfen Megingaud (1008—1015) und Poppo (1016—1047) zu sehen (zur Biographie Adalberos vgl. § 30). Unter dem schwachen Erzbischof Ludolf konnte Propst Adalbero seinem Stift mit dem Besitz des im Normannensturm untergegangenen und seither von der Abtei St. Martin „verwalteten“ Klosters St. Symphorian bedeutende Erwerbungen sichern (Klosterbering, Lorch, Sirzenich, Ensich, vielleicht auch Alzingen und ein Hof in Lieser; vgl. § 28 und 29). Als sich aber Adalbero seinem königlichen Schwager Heinrich II. und dem entschlossenen Erzbischof Poppo beugen mußte, erlitt das Stift schwere Einbußen. Ohne daß wir den Einzelbeweis zu führen in der Lage sind, wird man doch mit großer Wahrscheinlichkeit sagen dürfen, daß zumindest ein Teil der in der Egbert-Fälschung aufgeführten Besitzschmälerungen des Stiftes durch die „Vorgänger Egberts“, d. h. die Trierer Erzbischöfe, in diesen Jahren der Auseinandersetzungen zwischen Adalbero und Poppo eingetreten ist. Birkenfeld—Brombach, große Teile der „Mark Beuren“ und des Hochgerichts Waldrach sowie der Komplex Sülz—Welschbillig befinden sich später im Besitz der Erzbischöfe selbst oder erzbischöflicher Lehenträger, vielfach der unter Poppo groß gewordenen Ministerialenfamilien. Das Stift hat in diesen Gegenden nur spärliche Reste behalten oder später zurückerhalten (vgl. § 28 bei den genannten Orten). Das offenbar mit St. Paulin sympathisierende und vielleicht seit den Tagen Hettis seiner geistlichen (und administrativen?) Leitung unterstehende Nonnenkloster Pfalzel hat Poppo mit fadenscheinigen Gründen aufgehoben. Als er den ein-

gezogenen Besitz schließlich restituierte, richtete er ein Klerikerstift ein, von dem er wohl eine größere Selbständigkeit gegenüber dem St. Paulinusstift erwarten durfte.

Die für St. Paulin folgenschwerste Handlung Erzbischof Poppo aber war die Gründung des St. Simeonstiftes. Damit soll freilich nicht gesagt sein, es sei Poppo's Absicht gewesen, hier ein „Gegenstift“ zu gründen, um auf diese Weise das St. Paulinusstift zu schädigen oder auf Dauer gesehen gar auszuschalten. Für eine solche Behauptung fehlen alle Beweise. Das St. Simeonstift ist auch eine Art „Hausstift“ des Erzbischofs in Konkurrenz zu den in dieser Zeit entstehenden Hausabteien des Adels. Es kann aber nicht verkannt werden, daß das Kapitel von St. Simeon es verstanden hat, im Laufe der Jahrhunderte, deutlich sichtbar seit dem 15. Jahrhundert, das St. Paulinusstift an Ansehen und Bedeutung zu überflügeln. St. Paulin blieb zwar nach dem Domstift das älteste Stift des Erzbistums; die bedeutenderen und einflußreicheren Leute gehörten aber seit der Mitte des 15. Jahrhunderts zum Kapitel von St. Simeon. Vorerst war diese Folge der Gründung des St. Simeonstiftes jedoch noch nicht zu erkennen.

In welcher Weise Propst Adalbero, der vor seinem Tode den Abteien St. Eucharius-Matthias vor Trier, St. Martin in Trier und Prüm aus seinem Privatbesitz bedeutende Schenkungen vermachte, sein eigenes Stift bedachte, wissen wir nicht. Da er aber in St. Paulin begraben wurde, wird man wohl mit Sicherheit annehmen dürfen, daß er das Stift in sein Vermächtnis einbezog. Ob spätere Besitzungen von St. Paulin in Heddert, Zerf und Oberleuken auf eine Schenkung Adalberos zurückgehen, kann vorerst nur vermutet werden (vgl. § 28 zu diesen Orten). Nicht unwahrscheinlich ist es auch, daß die später ebenfalls Erzbischof Egbert zugeschriebene Erneuerung des Kirchenbaues, die zur Weihe von 1049 führte (s. u.), auf Adalbero zurückzuführen ist. Jedenfalls ist eine Beteiligung Egberts (gest. 993) schon aus zeitlichen Gründen nicht sehr wahrscheinlich, würde aber in die Zeit Propst Adalberos nach dessen Aussöhnung mit Heinrich II. und Poppo gut passen. Daß auch Poppo den Bau gefördert hätte, ist wohl unwahrscheinlich; die *Gesta Treverorum* wissen nur, daß er dem Stift Besitzungen entzog und an Ritter zu Lehen gab (MGH SS 8 S. 172).

Poppo's Nachfolger, Erzbischof Eberhard (1047—1066), war offensichtlich bemüht, das Stift St. Paulin für die erlittenen Verluste zu entschädigen und eine Aussöhnung herbeizuführen. Eberhard ist der letzte in St. Paulin begrabene Trierer Bischof; er erhielt sein Grab an einer der vornehmsten Stellen der Kirche: in der Mitte des Langhauses. Eberhard ist auch der letzte der Trierer Bischöfe, die in

den Kloster- und Stiftskirchen der Stadt begraben wurden; mit seinem Nachfolger beginnt die Sepultur in der Domkirche. Eberhard hat aber auch die Gebeine der in der St. Symphorianskirche bestatteten Bischöfe Bonosus, Abrunkulus und Modoald in die St. Paulinuskirche übertragen und vor den Chorschranken beigesetzt (vgl. § 19, Kapitel 2, 7 und 9). — Diese Translation von 1047/49 ist aber mehr als eine Sicherung und würdigere Unterbringung der Särge dreier Bischöfe aus einer vom Verfall bedrohten Kirche; sie ist sicherlich auch als Anerkennung der Inbesitznahme der St. Symphorianskirche durch Propst Adalbero zu verstehen und darüber hinaus sehr wahrscheinlich auch als Übertragung der Klosterpfarrei von St. Symphorian nach St. Paulin bzw. auf den Pfarraltar der St. Paulinuskirche, den Hl. Kreuz—St. Clemens-Altar vor den Chorschranken (vgl. § 29, Abschnitt 1). Papst Leo IX. hat am 7. September 1049 diesen Altar und die Kirche neu geweiht. Es ist wohl keine Über-Interpretation, wenn wir in diesen Handlungen nicht nur feierliche Zeremonien, sondern auch Rechtsakte erkennen, die den Zeitgenossen mehr bedeuteten, als das Zeugnis einer Pergamenturkunde. Das Stift St. Paulin hatte hier nicht nur neuen Glanz und neues Ansehen erhalten, sondern hatte auch Recht erhalten in dem doppelten Sinn, daß die Rechtmäßigkeit früherer Handlungen bestätigt und neues Recht gewährt wurden.

St. Paulin hat von Erzbischof Eberhard auch eine Urkunde erhalten, die aber verloren ist bzw. wahrscheinlich nach der Anfertigung der Egbertfälschung zu Anfang des 13. Jahrhunderts vernichtet wurde. Der Inhalt ist nicht mehr mit Sicherheit rekonstruierbar. Wahrscheinlich handelte es sich aber um eine große Restitutionsurkunde, in der dem Stift das Dorf Greimerath sowie Rechte in Zerf und Wadrill, vielleicht auch das Dorf Kerben übertragen wurden. Auch der aus dem St. Symphorians-Erbe stammende Besitz in Lorch und Sirzenich kann darin bestätigt worden sein und vielleicht hat der Erzbischof in dieser Urkunde auch Teile der Baulast an der Kirche übernommen (vgl. § 27, Abschnitt 4). Mehr als Vermutungen, das sei betont, sind darüber aber nicht möglich.

Das Andenken von Erzbischof Eberhard, der ohne Zweifel für St. Paulin sehr viel getan hat, ist überschattet einerseits von einem ebenso sicher falschen Bild, das die Nachwelt durch die Egbertfälschung und durch den Egbertkodex von der Bedeutung seines vierten Vorgängers, Erzbischof Egberts, entworfen hat, und anderseits von den Ereignissen, die wenige Jahre nach Eberhards Tod im Jahre 1066 in St. Paulin eintraten, aber zu seinen Lebzeiten wohl

schon vorgebildet waren: durch die Entdeckung der Märtyrergräber in der Paulinusgruft und die — dann für Jahrhunderte endgültige — Formulierung der Märtyrerlegende. Dem Historiker obliegt es, die Bedeutung Erzbischof Eberhards für das Stift St. Paulin wieder sichtbar zu machen.

§ 8. Von der Öffnung der Paulinusgruft im Jahre 1072 bis zu den Zerstörungen des Jahres 1674

Die eigentlich stiftische Epoche der Kultstätte bei St. Paulin ist begrenzt von zwei Ereignissen der Baugeschichte: vom Brand des noch weitestgehend römischen Baues am 1. August 1093 und von der Sprengung der in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts errichteten romanischen Kirche und aller mittelalterlichen Nebengebäude im April und Mai 1674 durch die Franzosen. Beides sind gewiß äußerliche Geschehnisse, die aber zusammenfallen mit tiefen geistigen Zäsuren. Beim Neubau der Barockkirche im zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts wurde mit schon nahezu geschichtsfeindlichem Eifer die, wie die wenigen Grabungen der letzten Jahre zeigen, durchaus noch erhaltene mittelalterliche Tradition einplaniert oder dekorativ umkleidet. Ähnlich sind offensichtlich im frühen 12. Jahrhundert die Zeugnisse der Römerzeit und des frühen Mittelalters beseitigt oder überdeckt und umgedeutet worden.

1. Von 1072 bis zum Ende des 12. Jahrhunderts

Die Öffnung der Paulinusgruft im Jahre 1072 und die damit verbundene Proklamierung und Begründung der Märtyrerlegende sind nicht als singuläre Ereignisse der St. Pauliner Geschichte zu sehen, sondern im Zusammenhang mit den Reliquienfunden in St. Eucharius, St. Maximin und St. Marien ad martyres. Sie waren vorbereitet durch historisch-literarische Arbeiten, wie es für die Entstehungsgeschichte der St. Pauliner Märtyrerlegende genau bekannt ist (vgl. § 20). Charakteristisch für diese ist die starke Betonung der Gesta Treverorum, die so weit ging, daß die Gesta episcoporum darüber sogar unberücksichtigt blieben. Auch das ist kein Eigengut einiger St. Pauliner Stiftsherren, sondern steht im Zusammenhang mit der im 11. Jahrhundert sehr regen Trierer Historiographie, die in erster Linie Stammes- und Stadtgeschichte betrieb.

Bei einer kritischen Betrachtung der Ereignisse von 1072 darf nicht übersehen werden, daß die gewiß phantastische Märtyrerlegende

an weit zurückreichende und in einem noch nicht genau faßbaren Kern zuverlässig überlieferte Ereignisse anknüpfte, und daß die Kenntnis vom Grab des auch in der allgemeinen Kirchengeschichte als Glaubenszeuge berühmten Bischofs Paulinus in der Gruft der St. Marienkirche noch durchaus lebendig war. Neu war die Verbindung mit der damals in Trier allerdings schon an anderer Stelle aufgegriffenen Thebäerlegende und deren Kombination mit dem ebenfalls wahrscheinlich schon Trier einbeziehenden Rictiovaruskreis. Aber nicht diese Querverbindungen zu überlokalen Legendenkreisen, so interessant sie auch sein mögen, sind das Spezifikum der St. Pauliner Märtyrerlegende, sondern deren überdimensionale Proportionen. Dieses Mißverhältnis zur Zahl hat eine Parallele z. B. in der Legende der hl. Ursula und ihrer elftausend Gefährtinnen im benachbarten Köln. Letztlich wird hier die römische Epoche der Geschichte der eigenen Kirche, anknüpfend an echte (und proportionsgerechte) Zeugnisse, ins Zyklophenhafte übersteigert, so wie die zahlreichen noch erhaltenen profanen Bauwerke jener Zeit dem Menschen des 11. Jahrhunderts das Imperium Romanum (oder welcher Epoche sie die Gebäude auch zuschrieben) in unfaßbaren Dimensionen erscheinen lassen mußten. Das Verhältnis zur eigenen spätantiken, frühchristlichen Geschichte war damit aber zerstört, ins Legendenhafte entrückt. Der Neubeginn historischen Denkens im 11. Jahrhundert schuf als Vorgeschichte auch der christlichen Gemeinde — in Trier wie an der Kultstätte bei St. Paulin — eine überdimensionale, phantastische Legendenwelt, die mit der eigenen Gegenwart nur als Kontrastbild Verbindung haben konnte.

Wenige Jahre nach der Öffnung der Paulinusgruft und der Begründung der Märtyrerlegende brach in der Nacht zum 1. August 1093 ein Feuer aus, das die Stiftskirche so erheblich beschädigte, daß — in Verbindung mit Umbauten an der Krypta — ein Neubau notwendig wurde. Wenn man bei den vorangegangenen Restaurierungsarbeiten noch bemüht gewesen war, die Anlage des spätantiken Baues zu erhalten, so entschloß man sich nunmehr zum Verzicht auf die weiträumigen, vermutlich schon stark verfallenen Atriumsbauten und die römische basilikale Anlage und errichtete einen Neubau im romanischen Stil. Dieser Schritt wird zwar ausdrücklich mit den geringeren finanziellen Möglichkeiten begründet, doch darf man darin wohl auch eine bewußte und gewollte „Modernität“ erkennen. Am 31. Januar 1148 erfolgte die Neuweihe durch Papst Eugen III., der von einem großen Gefolge kirchlicher und weltlicher Würdenträger begleitet war (die St. Pauliner Liste aus Schavards *Collatio* in MGH SS 15

S. 1277; vgl. auch MGH SS 8 S. 255 und 24 S. 378; zum Bau vgl. § 3, zum Patrozinium § 6, zu den Reliquien bei den Weihehandlungen § 21, Abschnitt 3).

Der Ruf der St. Paulinuskirche als Hort wertvollster Reliquien war inzwischen weit in die Lande getragen worden, nicht zuletzt durch die großen Translationen der Gebeine verschiedener Bischöfe nach Helmarshausen (1107), Schaffhausen (1102/24) und Springiersbach (1136), aber auch die Abgabe zahlreicher Teilreliquien, zu denen in zunehmendem Maße solche der Thebäer und der ungezählten Trierer Märtyrer gehörten.

Zur inneren Geschichte des Stiftes sind aus dieser Zeit kaum Nachrichten überliefert. Der Prozeß der Verselbständigung gegenüber dem Bischof ging im Zuge der allgemeinen Entwicklung weiter. Von Erzbischof Bruno (1102—1124) wird berichtet, daß er einerseits den Wiederaufbau bzw. Neubau der Kirche gefördert, andererseits aber auch in den Besitzstand des Stiftes in Lieser eingegriffen habe. Auch die Translation der Gebeine des hl. Abrunkulus nach Springiersbach 1136 ist noch als bischöfliche Maßnahme anzusehen. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts steht das Stift aber offensichtlich als (vermögensrechtlich) völlig selbständige Institution dem Bischof gegenüber, von dem es höchstens noch Förderung erwartete, aber auch nur noch selten erhielt. Im 13. Jahrhundert steht das Kapitel von St. Paulin dann — gemeinsam mit dem Domkapitel und dem von St. Simeon — mehrfach eindeutig im Gegensatz zum Bischof.

Eng mit dieser Entwicklung verbunden ist auch die der innerstiftischen Verfassung und namentlich die Herausbildung von Sondervermögen und die Aufgabe einer *vita communis*. Konkrete Angaben sind darüber nicht überliefert und es wird wenig Sinn haben, einerseits der Entwicklung im Trierer Domkapitel eine Parallelentwicklung in St. Paulin nachzeichnen zu wollen, so unstreitig auch das Domkapitel den Kanonikern von St. Paulin als Vorbild diente, oder andererseits aus gelegentlichen chronikalischen und urkundlichen Bemerkungen weitreichende Schlüsse zu ziehen. Es sei aber doch daran erinnert, daß die Frage nach der *vita communis* in Stiftskirchen differenzierter gesehen werden muß und namentlich die von orthodoxen Kreisen immer wieder erhobene Forderung einer im Grunde genommen monastischen Lebensweise den Aufgaben einer Klerikergemeinschaft nicht gerecht wird. Die Stiftskapitel älterer Ordnung (im Gegensatz zu denen der Regular-Kleriker) sind ja keine von einem bestimmten geistigen Ideal geprägten Einheiten, sondern mehr oder weniger lose geführte Gemeinschaften von Klerikern mit sehr unterschiedlichen,

individuellen und zum Teil auch außerhalb dieser Kommunitäten gelegenen Aufgaben im Dienste der Bischöfe. Das verbindende Element, Klammer und „Treff“-Punkt, ist der gemeinsame Chordienst, der ihre einzige, moralisch verpflichtende Aufgabe als Glieder dieser Gemeinschaft darstellt (vgl. S. 143). Für die Erfüllung dieser Aufgabe aber sind ein gemeinsames Refektorium und Dormitorium, die klassischen Kriterien einer *vita communis*, relativ belanglos und werden leicht überschätzt. Sie waren geeignet, Residenz und Präsenz am Ort und beim Gottesdienst weitestgehend zu erzwingen und auch das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit zu fördern. Andererseits wird man aber auch nicht übersehen können, daß diese Lebensform — neben der ihr eigenen, einer Klerikergemeinschaft aber nicht wesensnotwendigen Idee der Kommunität — auch eine zeit- und umweltbezogene Komponente enthält, so daß das Verlassen der Gemeinschaftssäle und die Einrichtung der den individuellen Bedürfnissen angepaßten Kurien mit eigenem Haushalt auch als organischer Entwicklungsprozeß im Zivilisationsablauf verstanden werden kann. Auch so nämlich waren die Erfüllung des Chordienstes und der Dienst im Auftrage des Bischofs in Seelsorge, Verwaltung, Lehre und Unterricht durchaus möglich. Die Aufteilung der Einkünfte in völlig selbständige Einzelpfründen führte dann freilich zu einer vermögensrechtlichen Auflösung, schweren wirtschaftlichen Schäden (Unmöglichkeit einer einheitlichen Wirtschaftsführung) und erheblichen Ungerechtigkeiten (durch ungleiche Entwicklung der Besitzobjekte; vgl. S. 157). Man wird diese primär wirtschaftsgeschichtlichen Gesichtspunkte aber nicht — oder zumindest nicht allein — als Kriterien für einen inneren geistigen Verfall werten dürfen, wenn auch die immer wieder beklagte Vernachlässigung der Residenz und Präsenz dadurch ermöglicht und erleichtert worden ist. Die eigentlichen Gründe lagen gewiß tiefer und sind sehr komplexer und von Stift zu Stift verschiedener Art. Für die ursprünglich in der Missionierung und Seelsorge eingesetzten Stifte wären dabei in erster Linie die durch den Landausbau und die Zunahme der Bevölkerung bedingte Bildung von selbständigen Seelsorgestationen auf dem Lande und die daraus folgende Abnahme von Aufgaben des Stiftsklerus zu nennen. Nicht unbedeutend war gewiß auch einerseits die Reservierung zahlreicher Pfründen als Versorgungsstellen des Adels (z. B. in den Domstiften, aber auch in anderen Kapiteln) und die daraus resultierende oder doch dazu in Beziehung stehende Notwendigkeit, als Personal für die (zunehmende) bischöfliche Verwaltung andere Kräfte heranzuziehen und diese auch anderweitig zu besolden. Das wiederum führte zu einer weiteren Ent-

fremdung zwischen Bischof und Stift und einem Verlust an echten Aufgaben für die Stifte. Sicher sind auch die oft beklagten und angeprangerten Pfründenkumulationen ein Kriterium für den Verfall der stiftischen Ordnung und ihrer einen Aufgabe, nämlich des gemeinsamen Gottesdienstes. Man muß dabei aber auch die andere Aufgabe sehen, die darin bestand, Besoldungsstellen für das Personal des Bischofs bereit zu halten. Der wirtschaftlich bedingte Rückgang der Einkünfte der einzelnen Pfründen aber machte eine Kumulation notwendig, sollte eine angemessene Versorgung der Pfründeninhaber noch gegeben sein. Hier war nur eine Reform durch Reduktion der Pfründenzahl, d. h. aber durch grundsätzliche Kumulation möglich, wie sie dann auch im 15. und 16. Jahrhundert vielfach vollzogen wurde. Unter dem Gesichtspunkt der Besoldungsstelle erhalten selbst viele kuriale Provisionen gesamtlich ihre Legitimation, wenn damit auch bekannte Exzesse der „Pfründenjäger“ nicht bagatellisiert oder gar verteidigt werden können. Es ist nur festzuhalten, daß die vielfältigen, nun rechtlich klar fixierten Verwendungsformen der Pfründeneinkünfte in der Neuzeit für vermeintlich außerstiftische Aufgaben mit vollständiger oder teilweiser Residenzbefreiung der Begünstigten — als bischöfliche Kapläne, als Universitätspfründe, als Personal der geistlichen Verwaltung u. a. — sich in keiner Weise von früheren Formen unterscheiden. Die ausschließliche Betonung des Gottes- und Chordienstes als Aufgabe der Stifte, die schon fast so weit ging, eine monastische *stabilitas loci* vom Kanoniker zu verlangen, hat die andere Aufgabe, nämlich „Personalstab“ des Bischofs zu sein, nahezu völlig überdeckt. Daß damit ein Wesensmerkmal und letztlich eine existentielle Aufgabe der stiftischen Gemeinschaften verloren ging, blieb unbeachtet.

Mit diesen allgemeinen Überlegungen ist dem chronologischen Ablauf der Geschichte des Stiftes St. Paulin vorgegriffen worden. Verschiedene hier zu nennende Reformansätze des 12. und 13. Jahrhunderts sind aber nur vor diesem allgemeinen Hintergrund zutreffend einzuordnen. Eine konkrete Aussage über die Handhabung der *vita communis* im Stift St. Paulin ist nämlich nicht möglich und einige in verschiedenen Quellen überlieferte Andeutungen können leicht mißverstanden werden. Daß im Zusammenhang mit den Reformen zu Anfang des 9. Jahrhunderts ein gemeinsames Leben eingerichtet oder erneuert wurde, wird man auch für St. Paulin unterstellen dürfen. Konkrete Nachrichten sind darüber ebensowenig wie aus dem 10. Jahrhundert überliefert. Erst der kurz nach 1072 geschriebenen *Historia martyrum* ist zu entnehmen, daß die Stiftsherren damals bereits

in eigenen Wohnungen lebten, da hier beiläufig erzählt wird, wie Kustos Kuno einen Pilger in sein Haus aufnahm und bewirtete. Alle weiteren Nachrichten können sich also nur auf Reformversuche beziehen. Die Entwicklung verlief aber in St. Paulin wie überall eindeutig zur Bildung von Einzelpfründen (*pensiones*), wie sie in der Mitte des 13. Jahrhunderts klar erkennbar sind. Was die verschiedenen Ansätze zu Reformen erstrebten, wird nicht deutlich. Wahrscheinlich wurde maximal eine Erneuerung oder Stärkung der Tischgemeinschaft versucht. So berichten die *Gesta Treverorum* im Zusammenhang mit den Neubaumaßnahmen von Erzbischof Bruno, dieser habe das Stift reformiert (MGH SS 8 S. 198). Wenn dann Propst Schavard (*Collatio* Bl. 18^v) mit fast genau den Worten der *Gesta* berichtet, Papst Eugen III. habe *idem monasterium rogatu domini Adalberonis archiepiscopi pristinum gradum reformavit*, dann wird man daraus schwerlich auf eine Wiedereinführung des gemeinsamen Lebens schließen dürfen (so Schmitt, Paulin S. 161 und S. 467 Anm. 43). Sicher hatten derartige Versuche, sollten sie unternommen worden sein, nur geringen Erfolg. Um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert sind in der Einrichtung von *stationes* im Dom durch Erzbischof Johann (vgl. § 24, Abschnitt 4) Präsenzfelder bezeugt, die ein zuverlässiges Zeugnis dafür sind, daß die Gemeinschaft schon stark gelockert war. Dafür spricht auch das vergleichsweise hohe Legat im Testament des gleichen Erzbischofs von 30 Pfund *pro praebenda* (MrhUB 2 Nr. 297 S. 330), woraus vielleicht schon auf selbständige Pfründen (*pensiones*) geschlossen werden darf. Wahrscheinlich hat dann aber Dietrich II. (1212—1242), der vor seiner Wahl zum Erzbischof Propst von St. Paulin gewesen war und dem sein Bruder Meffrid im Besitz dieser Pfründe folgte (vgl. § 30), noch einmal einen Versuch zur Erneuerung des Refektoriums unternommen. Jedenfalls wird man dies daraus schließen dürfen, daß ein ähnlicher Versuch Dietrichs am Dom zum Jahre 1215 urkundlich bezeugt ist (vgl. MrhUB 3 Nr. 29 S. 30—32; Bastgen, Domkapitel S. 15—20) und die große Übertragung von Patronatsrechten durch Propst Meffrid im Jahre 1227 (vgl. § 26, Abschnitt 2) ausdrücklich *ad refectorium* gerichtet ist. So wie aber am Dom die bestehende Einrichtung der *praebendae* als solche unangetastet blieb, so ist auch in St. Paulin nur von der *tenuitas prebendarum* die Rede. Die Anordnungen für das Domstift zeigen zwar eindeutig, daß dort an die Wiedereinführung einer Tischgemeinschaft gedacht war. Aber ebensowenig wie dies im Dom gelungen ist, wird man in St. Paulin unter den Leistungen des *refectorium* mehr als die Ausgabe von Naturalien an die Anwesenden, ähnlich der späteren

propinationes, zu verstehen haben. Es kann jedenfalls kein Zweifel sein, daß die in St. Paulin als „Almosen“ bezeichnete Präsenzverwaltung die Nachfolgeinstitution dieses „Refektoriums“ ist (vgl. § 27, Abschnitt 5). Von der Wiedereinführung einer *vita communis* im herkömmlichen Sinne wird man daher nicht sprechen dürfen, sondern nur von dem Versuch, Residenz und Präsenz der Stiftsangehörigen durch zusätzliche Leistungen für die Anwesenden zu beleben. Darum war man aber bis zur Aufhebung des Stiftes in immer neuen Varianten bemüht.

Man wird es daher hinsichtlich der Frage der *vita communis* in St. Paulin bei der Feststellung bewenden lassen müssen, daß Nachrichten erst seit dem Vorhandensein selbständiger Haushaltungen der Kanoniker erhalten sind, daß über die frühere Zeit nichts bekannt ist und daß aus späterer Zeit nur zuverlässige Zeugnisse über Bemühungen zur Besserung der Residenz und Präsenz bekannt sind.

2. Das 13. und 14. Jahrhundert

Mit dem 13. Jahrhundert beginnt die dichtere urkundliche Überlieferung des Stiftes. Das ist nicht nur im Erhaltungszustand des Archivs begründet, sondern auch darin, daß die Verselbständigung gegenüber dem Bischof voll erreicht und auch die Trennung von Propstei- und Kapitelsvermögen soweit abgeschlossen war, daß das Kapitel nunmehr als selbständiger Handlungs- und Vertragspartner in Erscheinung trat. Deutlich sichtbar wird das z. B. an der zu Anfang des Jahrhunderts hergestellten Egbertfälschung (vgl. § 1, Abschnitt 4) mit dem immerhin interessanten Versuch, Verpflichtungen des Erzbischofs gegenüber dem Stift, aber auch solche des Propstes und des Kustos zu kodifizieren. Die Position des Propstes wird illustriert im Erwerb der Hunria-Rechte in Greimerath, Heddert und Zerf durch Propst Albert 1207, womit die Bildung von eigenständigen Herrschaftsbezirken eingeleitet wird, die schließlich in der staatsrechtlich bemerkenswerten Konstruktion eines der kurtrierischen Landeshoheit zwar eingegliederten, aber doch weitgehend exemten „Amtes St. Paulin“ (vgl. § 27, Abschnitt 1) mündete. 1242 schließen die sieben Trierer Kirchen — das Domkapitel, und die Kapitel von St. Paulin und St. Simeon sowie die Abteien St. Maximin, St. Eucharis/Matthias, St. Marien ad martyres und St. Martin — zum erstenmal einen Bund zur gemeinsamen Verteidigung ihrer Rechte (MrhUB 3 Nr. 744 S. 561-63; vgl. § 17) und 1256—1258 sind die drei genannten Stifte gemeinsame Kontrahenten Erzbischof Arnolds, als dieser ver-

suchte, in die Besitz- und Rechtsverhältnisse der drei Kirchen einzugreifen (vgl. MrhUB 3 Nr. 1366, 1380, 1388f., 1407, 1414, 1434, 1436-40). Auch zum Papst trat das Stift jetzt in unmittelbare Beziehung und erhielt 1284 von Papst Martin IV. ein Libertas-Privileg (vgl. § 17, Abschnitt 1), doch konnte dieser Ansatz nicht weiterentwickelt werden.

Die inneren Verhältnisse in St. Paulin beleuchtet das von Propst und Kapitel selbst erlassene Statut über die Verschärfung der Residenzbestimmungen von 1251 (vgl. §§ 10 und 11), worin verfassungsrechtlich die volle Selbständigkeit des Stiftes zur Regelung innerer Angelegenheiten erkennbar und andererseits auch die Notwendigkeit und Bereitschaft zu Reformen deutlich wird. Aus dem gleichen Jahr stammt auch der erste erhaltene *turnus nominationis* für die Ausübung des Besetzungsrechtes an freiwerdenden Pfründen (vgl. S. 131), hier noch mit Nominationen von drei Laien, des Erzbischofs und erst zweien des Papstes bzw. des päpstlichen Legaten. — Die Differenzierung zwischen Propst und Kapitel wird in einem 1268 erzielten Ausgleich mit Propst Arnold deutlich, der die umfangreichen Übertragungen des Propstes Meffrid von 1227 nicht hatte anerkennen wollen (vgl. § 26, Abschnitt 2).

Eine erste umfassende Kodifizierung des innerstiftischen Rechtes gibt das Statut von 1298 (vgl. § 10 und Einzelangaben in §§ 11 und 12), das zum größeren Teil in das Statut von 1500 übernommen wurde und damit bis zur Aufhebung des Stiftes in Geltung blieb; nebenbei ein bemerkenswertes Zeugnis für die Kontinuität der im 13. Jahrhundert entwickelten Verfassungsformen.

Erwähnt seien aus diesem Statut von 1298 an dieser Stelle noch zwei Einzelbestimmungen, die, wie ausdrücklich gesagt ist, aus gegebenem Anlaß erlassen wurden, deren Aussagefähigkeit über die sittlichen Verhältnisse im allgemeinen man aber dennoch nicht überschätzen dürfen. Schwere Strafen werden nämlich angekündigt, „wenn einer der Kanoniker oder Vikare bei Tag oder Nacht umherschweifend (*vagando*), die Türen eines Klerikers oder Laien aufbricht (*ianuas fregerit*) oder eine Verletzung oder eine Gewalttätigkeit (einem Kleriker oder Laien) selbst zufügt oder durch andere zufügen läßt“ und wenn Kanoniker oder Vikare gesehen werden, daß sie in Schenken (*tabernae*) spielen oder sich mit Spielen unterhalten und — wo es auch sei — ihrer Kleider entblößt gefunden werden (*et alias ubicumque locorum vestibis suis denudatis . . . inventus fuerit*) oder gescholten werden, daß sie als Gefangene gesessen hätten. Ebenso werden denen hohe Strafen angedroht, die künftig das Kugel- oder das Losstäbchen-

spiel (*ludum aliquem globorum seu taxillorum*) im Kreuzgang oder vor oder noch schlimmer im Atrium unter der Linde der Kirche spielen. — Mögen dies auch nur Einzelfälle gewesen sein, so zeigen sie doch gewiß nicht einen erbaulichen Lebenswandel.

Aus der gleichen Zeit der Wende des 13. zum 14. Jahrhundert ist eine andere Nachricht überliefert, die einerseits vom Verhältnis des Trierer Klerus zu dem allerdings schwachen Erzbischof Dieter von Nassau berichtet und andererseits die hier im Verhältnis zum 15. Jahrhundert noch gemäßigten Pfründenkumulationen illustrieren kann. Es handelt sich um eine Auseinandersetzung um 1306, die H. V. Sauerland im Sinne des um eine Beseitigung der Mißstände der Pfründenkumulationen bemühten Erzbischofs interpretiert hat¹⁾. Danach hatte der Erzbischof aufgrund allgemeiner kirchlicher Bestimmungen und spezieller päpstlicher Vollmachten vom Domkapitel und den Stiften St. Paulin und St. Simeon sowie von den Abteien St. Maximin, St. Matthias und St. Marien ad martyres spätestens Anfang 1306 einen Nachweis über den rechtmäßigen Besitz von Pfarreien durch Angehörige der Stifte und Konvente verlangt. Die Maßnahme richtete sich ohne Frage gegen unzulässigen Besitz von Seelsorge-Benefizien, Nichtbeachtung der Residenzpflicht und Unterlassung des Empfangs der höheren Weihen. Der Erzbischof drohte, bei unberechtigtem Pfründenbesitz die daraus fließenden Einkünfte zu beschlagnahmen, die Inhaber der Pfründen bei Widersetzlichkeit zu exkommunizieren und gegebenenfalls die Pfarrkirchen mit dem Interdikt zu belegen. Eine Appellation der Betroffenen ließ er unbeachtet und ordnete zur Erntezeit 1306 die Einziehung der Zehnerträge an. Die von den unberechtigten Inhabern eingesetzten Vikare ließ er vertreiben. Den Dekan von St. Paulin und die Äbte von St. Marien ad martyres und St. Matthias soll er abgesetzt und ihre Ämter durch andere Personen besetzt haben. Abt Alexander von St. Matthias, der sich seiner gewaltsamen Vertreibung widersetzte, wurde von Leuten des Erzbischofs so erheblich verwundet, daß er nach sechs Tagen starb. In St. Paulin wurde die Schatzkammer gewaltsam erbrochen (s. u.). Die genannten Stifte und Abteien (mit Ausnahme von St. Matthias, das in der diesbezüglichen Urkunde nicht genannt wird), stellten aus Protest am 11. 12. 1306 den Gottesdienst ein und formulierten in einer erhaltenen

¹⁾ Der Trierer Erzbischof Dieter von Nassau in seinen Beziehungen zur päpstlichen Kurie (AnnHistVNDRh 68. 1899 S. 1—53). Ein gewiß negativ verzeichnetes Bild schildert aufgrund der überwiegend von Gegnern Dieters überlieferten Quellen Al. Dominicus, Das Erzstift Trier unter Boemund von Warnesberg und Diether von Nassau (JahresberKöniglGymnCoblenz 1853).

Urkunde vom 28. 12. 1306 ihre Klage gegen den Erzbischof vor dem Papst. Der Domkanoniker Arnold von Eltz und der Scholaster von St. Simeon Theoderich wurden zu Prokuratoren der Stifte und Abteien ernannt. Das Kapitel von St. Paulin war nicht in der Lage, die Urkunde zu besiegeln, *quia dictus dominus archiepiscopus locum nostrae thesaurarie infringens violenter, sigillum nostri capituli una cum reliquiis, cleynodiiis et rebus aliis abstulit et recepit* (K. Abt. 1 D Nr. 214; Sauerland a. a. O. S. 49). Eine Entscheidung kam nicht zustande, weil Erzbischof Dieter am 22. November 1307 starb. — Diese Ereignisse beleuchten in einem wohl doch zu grellen Licht die Situation, weil Erzbischof Dieter „die arg herabgekommenen Zustände (im Bistum Trier) zu bessern zwar den Auftrag und den Willen, nicht aber die Geschicklichkeit und die Macht hatte“ (Sauerland S. 36).

Das scheint mit Kurfürst-Erzbischof Balduin von Luxemburg (1307 — 1354), über dessen kirchenpolitische und kirchenreformerische Maßnahmen eine umfassende Untersuchung noch fehlt (vgl. die verstreuten Nachrichten bei Al. Dominicus, Baldewin von Lützelburg. 1862), anders geworden zu sein. Wohl im Zusammenhang mit der kirchenpolitischen Aktivität in der Mainzer Frage hatte Balduin am 1./5. August 1333 mit dem Trierer Domkapitel und den Kapiteln von St. Paulin und St. Simeon eine alle Vertragspartner weitgehend bindende *confoederatio* (so der gleichzeitige Rückvermerk auf der Ausfertigung des Domkapitels; in der Überschrift der Abschrift im Balduineum wird der Vertrag als *unio* bezeichnet) geschlossen, die aber auf fünf Jahre befristet war (Urkunde Balduins für das Domkapitel: K. Abt. 1 D Nr. 388; Gegenurk. des Domkapitels: Stengel, NovAlam Nr. 287 S. 162; Gegenurk. von St. Paulin: Balduineum Kesselstatt in Merseburg nach Photographie K. Abt. 710 Nr. 643 IV Bl. 589; nach Notiz ebenda war die Urkunde des St. Simeonstiftes gleichlautend). Über Maßnahmen Balduins gegenüber dem Stift St. Paulin ist aber konkret wenig bekannt. Bemerkenswert ist aber doch gewiß der Eid, den der Kanoniker Dominikus von Arrancy 1338 dem Erzbischof zu leisten hatte: *fidelis et obediens ero cunctis temporibus vite mee et quevis dicti domini archiepiscopi et suorum negotia in capitulis ecclesiarum, in quibus iam beneficiatus sum vel fuero, et extra; fideliter pro viribus promovebo ipsisque serviam nec contra eos faciam quovis modo* (K. Abt. 1 A Nr. 11579). Wenn man berücksichtigt, daß mehrere Mitglieder des Kapitels von St. Paulin ohnehin zum engeren Personalstab Erzbischof Balduins gehörten (vgl. die Angaben in den Personallisten) und selbst die Propstei, die vorher und auch später wieder Mitgliedern des Domkapitels gegeben zu werden pflegte,

1331/32 im Besitz des vielfach in Balduins Auftrag tätigen Peter von Pfalzel war, dann kann man auch ohne konkrete Einzelnachrichten feststellen, daß Erzbischof Balduin das Kapitel von St. Paulin — wie auch die anderer Stifte — wieder fest in seinen Dienst genommen hat. Gerade bei Balduin, dessen straffes Regiment auch in innerkirchlichen Angelegenheiten deutlich erkennbar ist, wird die oben skizzierte andere Aufgabe der Stifte wieder sichtbar, nämlich die Bereitstellung und Besoldung von Personal für die vielfältigen Aufgaben des Bischofs. Daß Erzbischof Balduin daneben auch auf die Einhaltung der Residenz gedrungen hat, ist nicht nur aus den Bestimmungen des Provinzialkonzils von 1310 bekannt (vgl. Blattau 1 Nr. 25 S. 63 ff.), sondern speziell für St. Paulin auch aus einer entsprechenden Anweisung an den Dekan dieses Stiftes (vgl. S. 145).

Die reichlich verworrenen Zustände, wie sie um die Jahrhundertwende in den Bemerkungen des Statuts von 1298 und in den Auseinandersetzungen mit Erzbischof Dieter um 1306 sichtbar werden, scheinen nach Balduins Tod nicht wieder eingerissen zu sein. Die Pfründenkumulationen, die auch zu Balduins Zeiten keine Ausnahme waren, sind zwar auch weiterhin üblich. Mit dem Reformstatut Erzbischof Kunos wird hier aber eine entscheidende und in ihrer Tragweite kaum zu überschätzende Änderung angebahnt (vgl. S. 159). Die Abschaffung der Einzelpfründen (*pensiones*) nämlich und die Zusammenfassung aller Pfründeneinkünfte in einer einzigen *massa communis*, aus der alle bepfründeten und residierenden Kapitularkanoniker einen gleichen Anteil erhielten, beseitigte nicht nur eine aus der wirtschaftlichen Entwicklung im Laufe der Zeit entstandene Ungleichheit der Einkünfte der einzelnen Kanoniker und damit eine ungerechte Behandlung einzelner Kapitelsmitglieder, sondern gab — neben dem sicher auch nicht zu übersehenden ideellen Moment einer größeren Gemeinsamkeit und der für eine geordnete Wirtschaftsführung und planvolle Wirtschaftspolitik unerläßlichen Zentralisierung und größeren Beweglichkeit — insbesondere dem Kapitel weit bessere Möglichkeiten, säumige Kanoniker zu Residenz und Präsenz anzuhalten. Die mit dieser Reform verbundene Senkung der Einkünfte nichtresidierender Kanoniker mußte zwangsläufig dahin führen, die Einkünfte durch Einhaltung der Residenz aufzubessern, was wiederum der Kumulation entgegenwirkte. Andererseits darf aber auch nicht übersehen werden, daß auf diese Weise die Pfründen für nichtresidierende Inhaber immer weniger einbrachten, weshalb — war dieser Weg einmal beschritten — nur durch weitere Kumulationen ein Ausgleich geschaffen werden konnte. Man muß auch diese Entwicklung berück-

sichtigen, wenn man die schon grotesk erscheinenden Pfründenhäufungen des 15. Jahrhunderts wertet. In vielen Fällen kam doch sehr wenig aus diesen zahlreichen Kanonikaten und Dignitäten ein, weil die Masse der Einkünfte inzwischen für Residenz und Präsenz in vielfältigen Varianten reserviert worden war.

3. Das 15. Jahrhundert

Die Reformmaßnahme Erzbischof Kunos von 1375 war geeignet, den in St. Paulin wie auch anderswo durch die Pfründenkumulationen drohenden inneren Zerfall des Kapitels zu verhüten. Es wäre aber eine Über-Interpretation, wollte man im Wirken des fünfundzwanzig Jahre später in St. Paulin lebenden Propstes Friedrich Schavard (1399—1406/09; vgl. § 30) eine unmittelbare Folge dieser Reform sehen. Man könnte eher am Leben dieses Mannes zeigen, daß auch Pfründenjäger sehr segensreich wirken konnten. Wie dem auch sei: Die Öffnung des Paulinussarges im Jahre 1401, die Einrichtung eines liturgisch reich gestalteten Festtages, Baumaßnahmen am Propsteigebäude und die Niederschrift eines kleinen Werkes über die Geschichte Triers und der St. Paulinuskirche mit den ersten bildlichen Darstellungen der St. Pauliner Märtyrerlegende sind gewiß Zeugnisse dafür, daß die Verhältnisse in St. Paulin nicht gar so schlecht gewesen sein können, wie man es aus allgemeinen Erwägungen für diese Zeit annehmen sollte und ein Blick in die Kapitelsliste mit ihren zahlreichen päpstlichen Provisionen zu bestätigen scheint. Es läßt sich auch nicht argumentieren, daß dies nur für Propst Schavard gesagt werden könne, denn ganz ohne Resonanz und Rückhalt im Kapitel hätte Schavard nicht wirken können. Die Wirtschaftsgeschichte zeigt zudem, daß das Kapitel in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu beachtlichen finanziellen Transaktionen in der Lage war (1403 Käufe für 90 fl. in Filsch, 1423 für 400 fl. in Konz und Gusterath, 1431/32 für 1300 fl. in Merzkirchen; vgl. §§ 28 und 29). Hierin dürfte sogar eine direkte Folge der Reform von 1375 zu erkennen sein.

Die sogenannte Manderscheider Fehde zwischen Raban von Helmstatt und Ulrich von Manderscheid brachte dann allerdings auch dem Kapitel von St. Paulin unruhige Jahre (vgl. allgemein Chr. Lager, Rhaban von Helmstatt und Ulrich von Manderscheid in ihrem Kampf um das Erzbistum Trier. HJb 15. 1894 S. 721—70. Rich. Laufner, Die Manderscheider Fehde. TrierJb 4. 1953 S. 48—60. Meuthen, Schisma). Im allgemeinen ist über die Stellungnahme des Kapitels und auch einzelner Kanoniker zu den verschiedenen Trierer Doppel-

wahlen kaum etwas bekannt. Im Streit zwischen Ulrich von Manderscheid und dem vom Papst ernannten Raban wissen wir aber jetzt (vgl. Meuthen, Schisma, und besonders Obödienzlisten), daß nicht nur Dekan Johann Cruchter als Vertreter des Trierer Klerus eine bedeutende Rolle spielte (vgl. § 31), sondern auch alle Stiftsangehörigen schon am 21. 4. 1432 auf die Seite Rabans traten (Meuthen, Obödienzlisten S. 50). Das trug einigen Kanonikern sogar eine Gefangennahme durch Leute Ulrichs ein (vgl. § 35). Nach Ulrichs Tod und der Übernahme der Verweserschaft für Raban durch Jakob von Sierck, dessen Bruder Philipp 1438 auch als Propst von St. Paulin bezeugt ist (vgl. § 30), lieh das Kapitel von St. Paulin dem Verweser Jakob am 16. Mai 1439 die vergleichsweise bedeutende Summe von 400 Goldfl. (St. Maximin gab 600, St. Simeon ebenfalls 400 und die Abtei St. Martin 150 Goldfl.), um die völlig zerrütteten Finanzen des Erzsifts zu bessern (K. Abt. 211 Nr. 2101 S. 241—243).

Inwieweit ein Zusammenhang zwischen der Manderscheider Fehde und den 1438 in St. Paulin durch die Bürger von Trier angerichteten Verwüstungen besteht, konnte bisher nicht geklärt werden. Die Auseinandersetzung führte zur Erneuerung des „Sieben-Kirchen-Bundes“ und dem Auszug des Klerus aus der Stadt (vgl. § 17, Abschnitt 5). Über St. Paulin ist in den *jura prepositi* (S. 7; vgl. § 27, Abschnitt 1 B) beiläufig erwähnt, daß ein Haus mit Hofstatt und Garten *vor den zins ligen bliben* sei (d. h. wohl verlassen wurde), *als die von Trere s. Paulins gewalt haint uberant und awegebrochen*. Ausführlicher ist darüber in einer bislang übersehenen Datierungsnotiz am Ende eines im Auftrage des Kapitels von St. Paulin geschriebenen Epistolars berichtet (StadtBi Trier Hs. 32/1842; vgl. Keuffer, BeschrVerzStadt-BiTrier 1 Nr. 32 S. 35). Abt Alexander Henn erwähnt in seinem Excidium auch diese Zerstörung und beruft sich auf eine Notiz im Archiv des Stiftes, hat aber einen in einigen Punkten erheblich abweichenden Text (StadtBi Trier Hs. 1626/401; Übers. Buschmann S. 23f.).

Da die Nachricht auch über die Geschichte des Stiftes hinaus nicht unbedeutend ist, soll der Text des Epistolars mit den Abweichungen Hennis hier mitgeteilt sein (Worte in runden Klammern fehlen bei Henn, in eckigen Klammern hat Henn zusätzlich): *Anno domini 1438, tempore Eugenii pape, tempore concilii Basiliensis contra eundem Eugenium congregati, regnante Alberto (electo) Romanorum [secundo] (ac Boemie, Hungarie etc. rege, tempore Rabbani de Helmenstat archiepiscopi Treverensis), tempore magne persecutionis ecclesiarum in diocesi Treverensi, tempore karistie generalis, tempore obitus (domini) Udalrici de Manderscheit [praepositi], (tempore, quo) [dafür Henn: fuerunt]*

habitationes dominorum canonicorum ecclesie s. Paulini (per commune civitatis Treverensis fuere) [aedes cum ipsa ecclesia] combuste ac miserabiliter, proch dolor, devastate (fuerunt), (tempore) prophanationis multorum presbyterorum ac clericorum (et laicorum) in dyocesi Treverensi. — Trotz der einschneidenden inhaltlichen Abweichungen möchte ich annehmen, daß der Text des Epistolars die Vorlage Henns darstellt. Dessen Korrekturen betreffen einmal eine Verschleierung des Trierer Schismas, indem Raban ganz gestrichen und aus dem Gegenkandidaten Ulrich ein Propst gemacht wird, was falsch ist. Sodann streicht Henn — vielleicht aus Lokalpatriotismus? — die Nachricht, daß die Zerstörungen durch die Bürgerschaft von Trier vorgenommen wurden. Schließlich ergänzt er, daß nicht nur die Kurien, sondern auch die Kirche verwüstet worden seien. Man wird guttun, nur den zeitgenössischen Text des Epistolars zu beachten.

Im Jahre 1441 soll Nikolaus von Kues, der seit 1430 auch eine Vikarie in St. Paulin zu seinen Pfründen zählte (vgl. § 36), mit anderen im Auftrage des Erzbischofs wie St. Simeon auch das Stift St. Paulin visitiert haben (Meuthen, Pfründen S. 17), doch sind Einzelheiten darüber nicht bekannt. 1450 gelang es dann dem oben genannten Jakob von Sierck als Erzbischof, das ausschließliche Verleihungsrecht an der Propstei von St. Paulin vom Papst zu erhalten (vgl. § 12, Abschnitt 1 b). Eine Besetzung dieser wichtigen Pfründe mit landfremden, nichtresidierenden Kurialen war damit auf längere Zeit unterbunden. Die von den neuen Inhabern eingeleitete Überprüfung der Besitzverhältnisse der Propstei führte freilich auch schon bald zu einer Auseinandersetzung zwischen Propst und Kapitel wegen einer Weizenlieferung, die erst 1480/84 beigelegt werden konnte (vgl. § 27, Abschnitt 1 A). Diese Einigung und ein Verkauf zwischen Propst und Kapitel 1476 zeigen aber auch, daß inzwischen eine völlige vermögensrechtliche Trennung durchgeführt war, die einen förmlichen Vertragsabschluß mit päpstlicher Bestätigung wie zwischen fremden Partnern notwendig erscheinen ließ (vgl. § 27, Abschnitt 1 A).

Das Kapitel war in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts weiter sorgsam bemüht, die wirtschaftliche Situation zu verbessern. Die endgültige Regelung der seit der Bildung von Sondervermögen ungeklärten Frage einer ausreichenden materiellen Ausstattung der Fabrik, die zu der merkwürdigen Bestimmung der Egbertfälschung über eine Bau-Unterhaltsverpflichtung des Erzbischofs geführt hatte, konnte 1469/80 durch die Aufhebung der Kustodie herbeigeführt werden (vgl. § 27, Abschnitt 4). Wie unsicher aber die Zeiten geworden waren — die Wirren der Manderscheider Fehde und die Zerstörungen

von 1438 hatten es drastisch gezeigt —, zeigt das Bemühen um die 1480/82 erreichte Inkorporation der Pfarrei St. Marien zur Brücke/St. Antonius in Trier mit der Begründung, einen sicheren Zufluchtsort für die Reliquien zu benötigen (vgl. § 29). Mit dem Blick auf die bald folgenden Ereignisse ist man freilich eher versucht, hier den Kanonikern eine prophetische Gabe zuzusprechen — oder sie zu beschwören, die Dinge nicht zu bereden.

4. Vom Beginn des 16. Jahrhunderts bis zum Jahre 1674

Das neue Jahrhundert — und nach der heute meist geteilten Periodisierung die Neuzeit — begann man in St. Paulin mit einer sorgfältigen Neubearbeitung der Statuten des Stiftes, deren bis zur Aufhebung geltende Fassung das Datum des 1. September 1500 trägt (vgl. § 10 und die Einzelheiten in den §§ 11 und 12). Dem Kapitel gehörte eine beachtliche Zahl bedeutender Männer an. Als die häufigeren und dann regelmäßigen Ausstellungen des ‚Heiligen Rockes‘ begannen und Weihbischof Enen und der St. Maximiner Mönch Scheckmann ihre Pilger-Führer schrieben, die bald im Druck erschienen, suchte man auch in St. Paulin nach weiteren Bischofsgräbern, öffnete Altarsepulchren und veröffentlichte eine Reliquien-Beschreibung (Reliquie . . . s. Paulini; vgl. § 1, Abschnitt 3d). Am 10. April 1512 besuchte Kaiser Maximilian als Pilger die Kirche (vgl. § 22, Abschnitt 2). Schien es nicht eine ruhige und glanzvolle Zeit zu sein?

Die Quellenlage wird wahrscheinlich kaum noch eine Antwort auf die Frage ermöglichen, was man in St. Paulin von der neuen Lehre gehalten hat. Daß man davon wußte, darf bei vielen der Kapitelsmitglieder, die führende Positionen in der Verwaltung und im geistigen Leben des Kurstaates innehatten, vorausgesetzt werden. Aber es muß auch festgestellt werden, daß dank der verschiedenen Maßnahmen und Entwicklungen des 15. Jahrhunderts im Stift St. Paulin durchgreifende Reformen organisatorischer Art in der Tat nicht erforderlich waren, sofern man an der bisherigen Lehre der Kirche festhielt. Die Frage nach der Notwendigkeit und der Berechtigung der ‚Reformation‘ kann freilich nicht primär von der Feststellung innerkirchlicher, moralischer und organisatorischer Mißstände ausgehen.

Die Unruhe und schließlich die Katastrophe kam von anderer Seite. Bei dem Überfall Franz von Sickingens auf Trier 1522 war St. Paulin noch weitestgehend verschont geblieben. Das näher an der Stadt gelegene St. Maximin aber war von den Trierer Bürgern

zerstört worden, nicht allein aus militärischen Gründen, wie man wissen wollte. Aber die neuen Waffen mit ihrer größeren Reichweite und die damit für die Verteidigung einer Stadt gegebene Notwendigkeit eines möglichst großen, völlig freien Vorfeldes müssen auch den Stiftsherren spätestens jetzt in ihrer gefährlichen Bedeutung auch für das vor den Toren gelegene St. Paulin bekannt geworden sein. Beim Zug des Markgrafen Albrecht Alkibiades kam das Stift mit einer Plünderung, einem anscheinend geringfügigen Feuer in der Kirche und der Zerstörung einiger Kurien davon. *Propter tumultus et bella Marckegravii a Brandenburgh chorus non est visitatus*, heißt es in der Präsenzrechnung von 1552 (K Abt. 213 Nr. 643 Bl. 254).

Aber auch im April 1553 wird gesagt, daß nun *propter belli Gallici periculum* das Kapitel kein Siegel zur Verfügung habe (K Abt. 213 Nr. 166), und im Juni 1558 notiert der trierische Stadtsekretär Johann Flade, daß sich Dekan und Kapitel von St. Paulin bereit erklärt hätten, auf eigene Kosten, aber unbeschadet ihrer Freiheiten, sechs Tage *an der stadt schueden bei der Schellen zu helfen* (StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 230), also die Schanzarbeiten zu unterstützen. Die einzelnen kriegerischen Ereignisse in und um Trier können hier nicht genannt werden (vgl. bes. Kentenich, *Gesch. Stadt Trier* passim). Es muß genügen, darauf hinzuweisen, daß auch das Stift St. Paulin, das im Mittelalter noch weit vor der Stadt gelegen hatte und relativ ungefährdet war, nun mehr und mehr in diese Kämpfe unmittelbar hineingezogen wurde.

Aber das 16. Jahrhundert ist noch nicht nur vom Krieg bestimmt und gekennzeichnet. Die umfassende Reformtätigkeit der Erzbischöfe Johann von der Leyen, Jakob von Eltz und Johann von Schönberg (1556—1599), anknüpfend an Erneuerungsbestrebungen des 15. Jahrhunderts, schockiert und getrieben von der protestantischen Bewegung und orientiert an den Leitlinien des Trienter Konzils, erfaßte auch das Stift St. Paulin (vgl. allgemein Molitor, *Reformversuche mit Literatur*). Unverkennbar ist auch im katholischen Kurstaats-Erzbistum der staatskirchliche, zentralistische und dirigistische Zug, der hinsichtlich der Kollegiatstifte eine einheitliche Verfassung anstrebte. Das Reformstatut Erzbischof Jakobs III. für St. Paulin von 1578 befaßt sich noch mit ganz spezifischen St. Pauliner Schwierigkeiten und bringt insbesondere durch die Reduktion der Pfründenzahl der Kanonikate von 18 auf 14 und die Zusammenfassung der Vikarien und Altarpfründen eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Das „Musterstatut“ Erzbischof Johanns VII. von 1595 dagegen ist nur sehr bedingt aussagefähig, da es zu viele Bestimmungen

und Aussagen enthält, die wörtlich in Statuten anderer Stifte wiederkehren, in einzelnen Punkten in St. Paulin gar nicht angewandt werden konnte und als Ganzes auch nicht zur Anwendung kam (vgl. § 10). Ein vom Kapitel beschlossenes Anpassungs-Statut von 1596 über die Termine der Generalkapitel und der Residenz verdeutlicht diesen generalisierenden Charakter des Statuts von 1595.

Überlagert sind diese primär organisatorischen Maßnahmen aber immer wieder durch äußere und innere Wirren, Zerstörungen und hohe Kontributionsleistungen, meist an französische Truppen. Daneben ist aber auch der Wahn der Hexenverfolgungen zu nennen, in Trier inkarniert in Weihbischof Peter Binsfeld, in dem schließlich selbst hingerichteten Stadtschultheißen Dr. Dietrich Flade und in dem mutigen Verteidiger, dem Jesuitenpater Friedrich Spee, in St. Paulin besonders deutlich am Schicksal des Scholasters Matthias Pölich (vgl. § 32), aber auch der anderen beschuldigten und verhafteten Kanoniker (vgl. § 35).

Auch die finanzielle Lage des Stiftes verschlechterte sich zunehmend. 1596 müssen zum Wiederaufbau der von spanischen Truppen zerstörten Kirche in Alzingen Gelder aufgenommen werden (vgl. § 29), 1634 leiht das Kapitel beim Stift St. Simeon 750 fl., die erst 1728 abgelöst werden können (K. Abt. 213 Nr. 287). Offensichtlich war auch die Verwaltung in diesen Wirren in Unordnung geraten, wird doch im Mai 1640 bei der Auslagerung des Archivs nach St. Simeon festgestellt, daß die Einziehung einer Rente von 40 Goldfl., über die eine Schuldverschreibung des Erzbischofs für 1000 Goldfl. zugunsten des ehemaligen Dekans Maximin Pergener vorliege, und einer Rente bei der Stadt Köln (die dann 1641 für 736 Imp. dem Dekan von St. Simeon Bruerius verkauft wird) in Vergessenheit geraten sei (KP). Im August 1645 beschließt das Kapitel, wenn wieder Friede sei, müsse an allen Orten die Zehnterhebung genau durch Kanoniker überwacht werden *propter evidentissimas rusticorum defraudationes ubique locorum* (KP S. 30). Aber es war gewiß nicht immer Betrug der Bauern, wenn keine Zehnten einkamen. Vielerorts waren die Dörfer zerstört, die Felder unbestellt, die Bewohner getötet. Das St. Pauliner Dorf Greimerath z. B. war gänzlich ausgestorben (vgl. § 28) und andernorts wird es nicht viel besser gewesen sein.

Verständlicherweise war auch das innere Leben und insbesondere der Chor- und Gottesdienst gestört. Wenn das Kapitel 1640 die Gebeine der Märtyrer in der St. Mauritiuskapelle durch Kapuziner neu ordnen ließ (vgl. § 3, Abschnitt 2), dann ist das nicht nur im Blick auf die späteren Ereignisse etwas gespenstig. Im Oktober 1644 suchte man

durch Geschenke an Militärpersonen Schutz zu erhalten (KP), im November mußte wegen der Kriegsgefahr die Matutin ausfallen (KP), im März 1645 brachte man die große Glocke aus St. Paulin und eine aus Udelfangen nach St. Antonius in die Stadt, um sie dort „bis auf bessere Zeiten“ sicherzustellen (KP S. 25). 1646 umfaßt der Eintrag im Kapitelsprotokoll über das Generalkapitel vom 22. Juni ganze vier Zeilen.

Der Westfälische Friede brachte dem Westen des Reiches und zumal dem Trierer Land nur eine kurze Ruhepause. Am 17. und 23. März 1657 führten Domdekan von Eltz und Offizial Holler in St. Paulin eine Visitation durch, über deren Ergebnisse nichts bekannt ist (KP S. 61 f.). Schon bald brachen neue kriegerische Auseinandersetzungen aus, in deren Verlauf dann schließlich auch alle Gebäude des St. Paulinusstiftes zerstört wurden.

§ 9. Von der Zerstörung der Kirche und der Stiftsgebäude 1674 bis zur Aufhebung des Stiftes 1802

1. Die Zerstörung der Kirche und der Stiftsgebäude 1674 und deren Neubau

Der Trierer Kurfürst Karl Kaspar von der Leyen hatte zwar versucht, in dem im April 1672 begonnenen Krieg König Ludwigs XIV. von Frankreich gegen die Generalstaaten neutral zu bleiben, doch hatte das die Franzosen nicht hindern können, Trier nach kurzer Belagerung am 8. September 1673 zu besetzen. Schon bei diesen nur wenige Tage dauernden Kämpfen hatte das vor den Mauern gelegene Stift eine Plünderung der Kanonikerhäuser erdulden und eine hohe Kontributionszahlung aufbringen müssen; schon damals war den Stiftsherren gedroht worden, bei Nichtbezahlung die Häuser und gegebenenfalls auch die Kirche abzureißen bzw. einzuäschern (vgl. dazu neben Schmitt, Paulin S. 236, die Angaben in der Schuldverschreibung K. Abt. 213 Nr. 228). Neue und immer höhere Kontributionsforderungen der Besatzungstruppen wurden in den nun folgenden Monaten insbesondere dem Klerus der Stadt auferlegt. Das Stift St. Paulin hatte z. B. im September 385 Taler, im Oktober und November je 430, im Dezember 360, im Januar 1674 240 und im Februar 400 Taler aufzubringen (Schmitt, Paulin S. 237); da das Kapitel diese Gelder zu einem Zinssatz von meist 5% leihen mußte, war es auf Jahrzehnte verschuldet.

Für eine genaue Aufstellung der Verschuldung fehlt es an Quellen. Folgende Einzelnachrichten sind Beispiele: Am 29. September 1673 wurden 495 fl. zu 24 fl. Zins geliehen; die Ablösung erfolgte 1684 (K Abt. 213 Nr. 228). Am 8. November 1673 wurden 450 fl. zu 22 fl. Zins geliehen; die Ablösung erfolgte 1697 (ebenda Nr. 229). Am 1. Februar 1674 wurden 1000 Taler zu 50 Taler Zins geliehen; zur Ablösung dieser Schuld wurde 1683/86 die Nutzung eines Weinbergs in Schweich für 18 Jahre verkauft (ebenda Nr. 230 und 236). Am 24. Februar 1674 wurden 300 Taler zu 15 Taler Zins geliehen; die Ablösung erfolgte 1685 derart, daß für neu aufgenommene 420 Taler die Weizenzinsen von Sirzenich veräußert wurden, die 1693 zwar abgelöst, aber erneut verpfändet und erst 1729 endgültig wieder eingelöst wurden (ebenda Nr. 231 und 237). Auch 1687 wurden zur Tilgung einer anderen Schuld 300 Taler geliehen, für die als Zins die Nutzung von sechs Morgen Ackerland in Kenn übereignet wurde; die Ablösung konnte vertraglich nicht vor Ablauf von 18 Jahren erfolgen, gelang tatsächlich aber erst 1747 (ebenda Nr. 238).

Zu Anfang des Jahres 1674 beschloß die französische Kriegsleitung, die Stadt Trier zu einer Festung auszubauen. Stadtkommandant in Trier war Peter Graf von Vignory, der rücksichtslos die Befestigungen ausbauen und das Vorfeld einebnen ließ. Schon die Zeitgenossen haben in Flugschriften seine Brutalität angeklagt; diese publizistische Kampagne gegen das Vorgehen Frankreichs in Lothringen, im Elsaß, in der Pfalz und speziell in Trier hat nicht wenig zur Einung der antifranzösischen Fronten und zur Erklärung des Reichskrieges an Frankreich (24. Mai 1674) beigetragen (vgl. Max Braubach in Gebhardt, HandbDtG ⁹1955 S. 228f.). In der stadttrierischen Geschichtsschreibung ist Vignory so sehr eine Inkarnation des Teufels, daß man es in einer, aufgrund einer St. Pauliner Eingabe verfaßten päpstlichen Bulle von 1752, in der die Schandtaten Vignorys geschildert werden, für angebracht hielt, diesen Diener des allerchristlichsten Königs als Calvinisten zu bezeichnen (K Abt. 213 Nr. 248).

Die Maßnahmen Vignorys haben das Bild des mittelalterlichen Trier hinsichtlich der vor den Mauern der Stadt gelegenen Wohnsiedlungen und kirchlichen Niederlassungen restlos zerstört. Die Kartause St. Alban, die Frauenklöster Löwenbrücken und St. Barbara, die Abtei St. Maximin und das Stift St. Paulin wurden vollkommen vernichtet. Nur St. Maximin und St. Paulin sind — wesentlich verändert in der Gesamtanlage und in den Einzelbauten — an der gleichen Stelle wiederaufgebaut worden.

Der Abbruch von St. Paulin wurde am 30. März 1674 beschlossen (zum Folgenden Schmitt, Paulin S. 236—24, dessen Quelle meist der Auszug von Oehms aus den Kapitelsprotokollen ist: vgl. § 1, Abschnitt 3d. Letzteres jetzt K Abt. 213 Nr. 781 S. 132—145. Ferner Henn, Excidium, und Renard, Zerstörung). Am 2. April erhielten die Kanoniker Anweisung, die 18 Stiftshäuser, die Wirtschaftsgebäude und die Kirche binnen drei Tagen zu räumen. Am 4. April zogen die Stiftsherren in die Stadt. In den folgenden 14 Tagen wurden die Wohngebäude niedergerissen. Acht Tage hatten 100 Arbeiter zu tun, um die Bäume in den Gärten zu fällen. Diese militärisch belanglose Zerstörung schien den Zeitgenossen besonders frevelhaft. Der Kanoniker Schorten schätzte den Schaden an den Bäumen dem an den Häusern fast gleich (Schmitt, Paulin S. 238. Über diese Baumgärten vgl. S. 161). Dann wurden das Propsteigebäude mitsamt der St. Magdalenenkapelle und die Märtyrerkapelle (St. Mauritius) zerstört. Die Stiftskirche stand noch.

Erneute Bitten der Kanoniker, unterstützt durch Weihbischof von Anethan und einflußreiche Bürger der Stadt, waren vergeblich: Vignory blieb bei dem Beschluß, auch die Kirche zu zerstören. Am 11. Mai wurden ein Teil der Reliquien in die St. Antoniuskirche in der Stadt übertragen, an den folgenden Tagen die sechs Glocken herabgelassen und in der Kirche eingegraben. Altäre, die Orgel und andere bewegliche Stücke abtransportiert, Reliquien in die Krypta geschafft. Am 22. Mai kamen Steinhauer, um Sprenglöcher in den Pfeilern anzubringen. Plünderer waren am Werk.

Am 24. Mai, dem Fronleichnamstag, konnten die Kanoniker Heil, Neander und Schorten zum letzten Mal in der Krypta zelebrieren. Am Nachmittag gedachte Vignory dem schwedischen Gesandten, Graf von Toode, das Schauspiel der Sprengung der Kirche vorzuführen. „Aber es war, als wollten die Flammen selber ihren Abscheu vor dem Mordbrenner kundgeben; die Minen flogen mit einem dumpfen Krachen auf und die Kirche erbebte in ihren Fugen, aber sie blieb stehen“ (Henn, Excidium in der Übers. Buschmanns S. 21). Erst am nächsten Tag gelang es, Schiff und Türme zum Einsturz zu bringen. Am 29. Mai brachen schließlich auch das Chor und die restlichen Teile der Seitenschiffe über der Krypta zusammen. Was blieb, war ein wüster Steinhaufen.

Mit der Zerstörung aller Gebäude war vorerst auch jede Form eines gemeinsamen Gottesdienstes der Kanoniker zu Ende. Am 9. Juni beschlossen die Stiftsherren, die Kapitelssitzungen und insbesondere das nächste Generalkapitel in der Wohnung des Scholasters

Dr. Schramm in der Stadt abzuhalten. Wie der Residenzpflicht genügt werden könne, wußte man nicht zu sagen (KP S. 145). Beim Generalkapitel am 22. Juni 1674 waren neun Kanoniker anwesend; der Dekan und die Kanoniker Fisch und Antheis fehlten. Das Protokoll vermerkt: *Nihil praeter receptam miseram meditari*. Man zog in Erwägung, den Chordienst in St. Antonius zu halten, faßte aber keinen bindenden Beschluß (KP S. 146). Solange die Stadt von Franzosen besetzt war, schien es zudem nicht ratsam, als Körperschaft aufzutreten. Es wurde daher am 2. Juni 1675, d. h. vor dem Generalkapitel dieses Jahres, ausdrücklich beschlossen, wegen der Kontributionsforderungen nicht als Kapitel in Erscheinung zu treten. Jeder Kanoniker wurde aber verpflichtet, jährlich wenigstens 100 hl. Messen privat zu zelebrieren (KP S. 148). Erst am 6. September 1675 gelang es, die Stadt wieder in deutsche Hand zu bringen.

Das Generalkapitel des Jahres 1676 fand am 22. Juni in der Wohnung des Dekans im Hause der Familie Umbcheiden in Trier statt. Am 29. Juni gestattete der Weihbischof, in dem notdürftig wiederhergestellten „Paradies“ der alten Kirche Gottesdienst abzuhalten. Hier begann am 4. Juli 1676 mit der Vesper wieder der Chordienst der Stiftsherren (KP S. 150). Aber auch das Generalkapitel vom 21. Juni 1677 mußte noch *inter ruina demolitae ecclesiae in loco antiqua* gehalten werden (KP S. 153).

An einen Wiederaufbau der Kirche und der Stiftsgebäude, wie er in St. Maximin schon bald begonnen wurde, war in St. Paulin vorerst nicht zu denken. Dazu war die wirtschaftliche Situation zu schlecht; es muß bei einem solchen Vergleich freilich auch berücksichtigt werden, daß Kirche und Klostergebäude für eine Mönchsgemeinde viel notwendiger sind, um auch nur ein Minimum der Bestimmungen der Regel erfüllen zu können, als das bei einem Säkularstift der Fall ist, das nur ein gemeinsames Gebet, aber kein gemeinsames Leben kennt. Es ist sehr charakteristisch, daß die ersten Wiederaufbaumaßnahmen — nach der provisorischen Herrichtung des „Paradieses“ für das Chorgebet — der Errichtung von Kanonikerhäusern dienten, und zwar in erster Linie durch Privatinitiative und mit Privatmitteln einzelner Kanoniker. 1680 wurde dann die St. Walburgiskirche wieder aufgebaut und auf etwa das doppelte Ausmaß vergrößert. Die Kanoniker Peter Nikolaus Fischer und Philipp Cölsch wurden bevollmächtigt, für den Wiederaufbau zu kollektieren (K Abt. 213 Nr. 233; ein sehr aufschlußreiches Verzeichnis der Spenden auswärtiger Stifte usw. enthält die Wiederaufbaurechnung von 1681/82 ebenda Nr. 768). Der Gottes- und Chordienst wurde vom „Paradies“ in die St. Walbur-

giskirche verlegt. Da aber die Mehrzahl der Kanoniker noch in der Stadt wohnte, mußte der Chordienst auf eine spätere Stunde verlegt werden, und zwar auf 9.15 Uhr und 15 Uhr (Schmitt, Paulin S. 245).

Auch die erneuten Besetzungen Triers durch die Franzosen (1684, 1688, 1702/04, 1705/14) haben die Rückkehr zu normalen Verhältnissen sicher nicht gefördert. Daß das Kapitel am 1. August 1681 vor der Reunionskammer in Metz für seine in der Grafschaft Sponheim gelegenen Besitzungen in Erden den Lehnseid (*foi et hommage*) leisten mußte (K. Abt. 213 Nr. 234f.), hatte freilich nur staatsrechtliche Bedeutung ohne weiterreichende Folgen.

Erst nach der Jahrhundertwende ist eine allmähliche Konsolidierung festzustellen. Zwar hatte schon 1697 der Dekan Osweiler einen stattlichen Neubau als Wohnung des Dekans — das heutige Pfarrhaus von St. Paulin — errichten lassen (Rechnungen, Baurisse usw. in BistA Trier, Abt. 71, 7); in seinem Testament von 1703 vermachte er dem Stift bedeutende Beträge, die — und auch das ist charakteristisch — für den Bau von zwei Kanonikatshäusern und zur Einrichtung einer besonderen Präsenzstiftung bestimmt wurden (vgl. § 31). 1702 hatte der Erzbischof bestimmt, daß die Einkünfte der nicht besetzten Pfründen in eine Baukasse fallen sollten (Schmitt, Paulin S. 245), aber als sich das Kapitel 1708 von dem französischen Baumeister Pierot Pläne für einen Neubau erarbeiten ließ, deren Kostenanschläge für die Kirche 142.515 Livres und für 14 Kurien 185.000 Livres auswies (Schmitt, Paulin S. 244), dürfte die Hoffnung nicht sehr groß gewesen sein, ohne sehr wesentliche fremde Hilfe einen Wiederaufbau überhaupt beginnen zu können. — Nach dem Tode des Scholasters Schorten 1685 hatte man im Kapitel noch erwogen, ob man nicht wenigstens zeitweilig eine Inkorporation der Scholasterie anstreben sollte. Damals war die Mehrheit des Kapitels für eine Wiederbesetzung eingetreten, weil ein so altes Stift die klassischen Dignitäten vollzählig haben müsse (KP S. 202—204; daß St. Paulin keinen Kustos hatte, wurde übersehen). Später ist von solchen Plänen einer Selbsthilfe nichts mehr zu hören. Die Kanoniker sind vielmehr bemüht, wieder Wohnungen zu schaffen und die Präsenz durch zusätzliche Stiftungen aus Eigenmitteln finanziell zu verbessern und dadurch ihre Mitbrüder zu einer regeren Teilnahme anzuhalten (vgl. § 27, Abschnitt 6). Auch die Behelfskirche, St. Walburgis, bemühte man sich schöner auszustatten: schon die Kanoniker Cölsch und Falkenstein hatten Gemälde gestiftet, Dekan Lersmacher ließ dann 1711/14 durch Counet die (in der heutigen St. Paulinuskirche) noch erhaltenen großen Tafelbilder mit Darstellungen des Trierer Marty-

riums und aus dem Leben des hl. Paulinus und zwei Gemälde der hll. Johannes Nepomuk und Cornelius anfertigen. 1711 gründete man in dieser St. Walburgiskirche auch eine Sakramentsbruderschaft, für die man besondere Ablässe gewann, und durch die man wohl hoffte, das religiöse Leben in dieser Notkirche fördern zu können. Aber auch um die Neuordnung der Verwaltung war man bemüht: 1714/20 (nicht 1697, wie Schmitt, Paulin S. 245, angibt; vgl. § 4) ließ man durch den Notar Martini das Archiv überprüfen und ein neues Kopiar anlegen.

Der Neubau der Kirche war aber nur durch fremde Hilfe möglich. Diese war von den beiden Pröpsten Karl Kaspar und Johann Hugo Wolfgang von Kesselstatt (1682—1730) nicht zu erhalten. Der 1695 vom Kapitel unternommene Versuch, eine Inkorporation der Propstei zu erreichen, war jedenfalls gescheitert. Eine wenigstens bescheidene Unterstützung gewährte Erzbischof Karl Josef von Lothringen (1711 bis 1715), indem er 1713 gestattete, die Simpelzahlungen des Kapitels zugunsten der Fabrik mit Zweckbestimmung zum Wiederaufbau der Kirche und der Kurien einzubehalten. Das waren 1716 300 Rt., 1717 und 1718 je 280 Rt., 1719 340 Rt., 1720 400 Rt. Bei der Sedisvakanz von 1716 hatte das Domkapitel die Zweckbestimmung auf den Kirchenbau eingeschränkt, die Kurien also ausgeschlossen. Erzbischof Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg (1716 — 1729) gestattete dann auch, mit diesen Geldern Schulden des Kapitels abzutragen, aber mit der Verpflichtung, später diese Entnahmen einschließlich der Zinsen zu erstatten. 1733 wurde die Rückerstattung dieser Beträge von Erzbischof Franz Georg von Schönborn erlassen (vgl. dazu K. Abt. 1C Nr. 19386). Mit solchen Beträgen war ein Wiederaufbau aber nicht möglich. Wahrscheinlich sind in dieser Zeit aber schon Aufräumungsarbeiten an der alten Kirche vorgenommen worden.

Nachdrückliche Unterstützung fand das Kapitel erst bei dem 1729 zum Erzbischof von Trier gewählten Franz Georg von Schönborn, der am 26. September 1730 auch als neuer Propst von St. Paulin eingeführt wurde (KP S. 338f.). Es ist nicht untersucht, ob der Plan, die Propstei dem Erzbischof zu übertragen, von diesem selbst oder vom Stiftskapitel ausgegangen ist. Es wäre aber nicht erstaunlich, wenn sich der Sohn des Hauses Schönborn selbst darum bemüht hätte, diese Pfründe und damit die Mittel zu erwerben, um eines der bedeutendsten Heiligtümer des Trierer Landes wiederaufbauen zu können, zumal das Martyrium von St. Paulin dem Frömmigkeitsideal des katholischen Barock wie kaum eine zweite Kultstätte entsprach. Sicher ist jedenfalls, daß Franz Georg von Schönborn von

vornherein als Propst von St. Paulin die Absicht hatte, die Kirche dieses seines Stiftes wieder aufzubauen.

1732 wurde damit begonnen, den Schutt der alten Kirche wegzuräumen. Am 18. März 1734¹⁾ legte Weihbischof Lothar Friedrich von Nalbach, den das Kapitel am 7. Januar zum Dekan gewählt hatte, den Grundstein. Nalbach konnte auch verhindern, daß die Bauarbeiten durch die neuerliche Besetzung Triers durch die Franzosen am 8. April 1734 (bis 1737) gestört oder gar unterbrochen wurden. Wichtig war dabei, daß der Erzbischof-Propst seit 1734 die Einkünfte der Propstei für den Neubau zur Verfügung gestellt hatte (vgl. § 12, Abschnitt 1 h²⁾). Die einzelnen Phasen des Baues sind hier nicht zu verzeichnen. Am 4. Juni 1754 konnte Weihbischof Johann Nikolaus von Hontheim das neue Gotteshaus weihen. Sehr wahrscheinlich wollte Erzbischof Franz Georg von Schönborn die feierliche Weihe nach Vollendung der Innenausstattung selbst vornehmen, doch starb er vorher am 18. Januar 1756. Sein Nachfolger Johann Philipp von Walderdorf vollzog die feierliche Weihe am 6. März 1757.

Die Gruft war noch nicht vollendet, und auch an der Innenausstattung war noch manches zu ergänzen. Erzbischof von Schönborn hatte schon fünf Jahre vor seinem Tod dafür gesorgt, daß dem Kapitel ausreichend Mittel für die Fertigstellung auch dann zur Verfügung standen, wenn ein anderer nach ihm die Propstei erhalten würde, indem er die Überweisung der Hälfte der Einkünfte der Propstei auf 15 Jahre an das Kapitel beim Papst erwirkte (vgl. § 12, Abschnitt 1 h). Die päpstliche Bulle vom 4. Februar 1752 berichtet in der Narratio ausführlich von der glorreichen Geschichte des St. Paulinusstiftes. Am 15. Mai 1767 wurde diese Regelung um weitere 15 Jahre verlängert. Im gleichen Jahre 1767 war mit der Fertigstellung der Chorgitter ein gewisser Abschluß des Neubaus erreicht.

Die „vollendete Einheit des Kunstwerkes, das Baumeister, Maler, Bildhauer, Stukkateure, Schreiner und Schmiede in bewundernswerter Zusammenarbeit geschaffen haben“ (Kempf, St. Paulin S. 22), ist oft gerühmt worden. Aber an dieser Stelle, an der nicht eine kunsthistorische Würdigung der neuen St. Paulinuskirche zu geben, sondern der

¹⁾ Dieses Datum richtig bei Schmitt, Paulin S. 253. Die Kunstdenkm. geben S. 336 und 338 den 26. März an. In der angeführten Quelle (K Abt. 213 Nr. 782 S. 383) steht aber ausdrücklich, daß die Grundsteinlegung *pridie s. Iosephi* erfolgte und am 26. März, dem Tag des hl. Felix, eine feierliche Messe gefeiert wurde.

²⁾ Der Erzbischof gab darüberhinaus auch noch weitere Gelder, so z. B. 1738 600 Rt. aus den Gebühren-Einnahmen für die Erteilung von Ehedispensen (StadtBi Trier Hs. 1781/1764).

„historische Ort“ dieses Neubaus in der Gesamtgeschichte des Stiftes zu bezeichnen ist, soll auch eine andere Bemerkung von Philipp Schmitt (Paulin S. 257) zitiert werden, der meint, man müsse bedauern, „daß man den alten Grabinschriften und Denkmälern nirgendwo einen Platz gönnte. Die ganze Kirche steht so da ohne irgendeine Inschrift, welche aus der alten Zeit zu uns herüber spräche; es ist, als ob auf jenem Platze nie ein Bau gestanden hätte“.

2. Das Stift St. Paulin im 18. Jahrhundert

Ohne das im vorigen Kapitel dargelegte Werk des Neubaus der Stiftskirche wäre über das Stift aus dem 18. Jahrhundert nicht viel zu berichten. Der Neubau ist aber in erster Linie eine Tat des Erzbischofs und nicht des Kapitels. Mit dieser Feststellung sollen aber die Leistungen der Stiftsherren nicht geschmälert werden. Sie haben sich ohne Zweifel nach Kräften bemüht, das Ihrige zum Wiederaufbau und zur Normalisierung und Festigung des innerstiftischen Lebens und der Verwaltung der Stiftsgüter zu leisten. Daß ihre materiellen Möglichkeiten nur gering waren, lag daran, daß nur wenige von ihnen aus begüterten Familien stammten und die Einkünfte nur ausreichten, um die Lebenshaltungskosten zu bestreiten. So kam es, daß am Ende des 18. Jahrhunderts erst knapp die Hälfte der Stiftskurien neu erbaut war, d. h. die Mehrzahl der Kanoniker immer noch in der Stadt wohnte; von Seiten des Kapitels ist nicht viel für einen Neubau der Häuser getan worden, wahrscheinlich weil man hoffte, auch die restlichen Kurien würden aus Eigenmitteln oder mit nur geringen Zuschüssen des Stiftes von vermögendere Kapitelsmitgliedern errichtet. Nur für die Präsenzstiftung (vgl. § 27, Abschnitt 6) hat fast jeder Kanoniker etwas gegeben und dadurch den Chordienst gefördert, und 1711 beschloß das Kapitel eine drastische Erhöhung der Eintrittsgebühren um 150 Imp. zugunsten der Präsenz (vgl. S. 152). Durch die Stiftung des Kanonikers Leiwen und mit der sogenannten *Praebenda Lanseriana* konnten sogar 1754 und 1767 zwei neue Vikarien (Walburgis und Maria) eingerichtet werden (vgl. § 15).

Es verdient betont zu werden, daß dem Kapitel von St. Paulin im 18. Jahrhundert durchweg ehrenhafte Männer angehörten und ein achtenswerter Geist herrschte. Das Stift St. Paulin ist im 18. Jahrhundert nicht — wie etwa St. Simeon — eine Vereinigung berühmter und gelehrter Männer. Meist sind es einfache, biedere Leute; in St. Simeon und auch am Hof in Ehrenbreitstein wird man in der zweiten

Hälfte des Jahrhunderts über die „rückständigen“, von der Aufklärung unberührt gebliebenen und einfältigen Kanoniker von St. Paulin gelächelt haben. Der Kanoniker Oehms mag als typisch gelten haben. Aber man muß dieses Kapitel wohl auch mit den verlotterten Zuständen in Springiersbach oder Kyllburg und so manchem Männer- und Frauenkloster vergleichen. Deren Aufhebung oder Umwandlung, wie sie schon Erzbischof Clemens Wenzeslaus eingeleitet hatte, war notwendig. In St. Paulin wurde ein in der inneren und äußeren Verfassung intaktes und lebensfähiges Stift aufgehoben, wobei freilich hier unerörtert bleiben muß, ob und seit wann die Institution als solche überlebt war.

Einzelheiten aus dem stiftischen Leben des 18. Jahrhunderts sind anhand der Kapitelsprotokolle in den Personallisten berichtet. Im Ganzen zeigen die Protokolle nur die kleine Welt mit Form- und Verfahrensfragen um Eintritts- und Rangfolgen sowie Einzelfragen aus der Güterverwaltung, die auch gelegentlich interessant sein können, aber doch keine Akzente setzen.

3. Die Aufhebung des Stiftes

Die verschiedenen staatlichen Maßnahmen galten in St. Paulin wie in allen anderen Stiften und Klöstern der vier rheinischen Departements. Es genügt daher hier, die wesentlichen Daten zu notieren (Die allgemeinen und speziellen Akten über die Aufhebung des Stiftes St. Paulin, vornehmlich in K. Abt. 276 und in BistA Trier, Abt. 71.7, wurden nicht eingehend durchgearbeitet. Eine solche Arbeit, erschwert durch häufige Mehrfachüberlieferung und viel bürokratischen Formalismus, würde als vergleichende Gesamtdarstellung für alle Stifte und Klöster nützlich sein. Dies gilt auch für eine Untersuchung über die Pensionszahlungen an die überlebenden Angehörigen der kirchlichen Institutionen. Wir bringen daher hier nur die Angaben bei Schmitt, Paulin S. 284—291).

Am 7. Mai 1792 wurden Teile des Archivs und die Pretiosen auf die rechte Rheinseite geflüchtet. Am 9. August 1794 wurde Trier von französischen Revolutionstruppen besetzt. Von den 14 Kanonikern des Stiftes waren drei geflohen (Nikolaus Nell, Coenen und von Baring) und fünf sozusagen „dienstlich“ abwesend (in Diensten des Erzbischofs der Dekan Pidoll, Josef Ludwig Beck, Fuxius und Valentin Hitzler, als Kaplan des Weihbischofs d'Herbain der Kanoniker Petin), die übrigen waren in Trier. Von den Geflüchteten kehrte Nikolaus Nell

1795 zurück. Von den vier Vikaren war Müller in Luxemburg festgehalten worden, kehrte aber bald zurück; die übrigen waren in Trier.

Am 13. 8. 1794 war die Konfiskation nur der Güter der Ausgewanderten angeordnet worden, doch beschlagnahmten die unteren Verwaltungsbehörden alles. Erst am 18. 6. 1795 erhielt das Kapitel die Verfügungsgewalt über den Besitz zurück. Ein Jahr später, am 16. 5. 1796, erfolgte eine erneute Beschlagnahme. Inzwischen waren alle Kanoniker mit Ausnahme des Dekans, des Geistlichen Rates Beck und Petins wieder in Trier. Am 27. 3. 1797 erhielten sie den Besitz mit Ausnahme der Wälder wieder zurück, mußten aber zwei Drittel aller Einnahmen abliefern. Mit der Aufhebung aller Zehnten und Feudallasten am 11. 12. 1797 gingen dem Stift rund zwei Drittel seines Vermögens verloren. Am 24. 4. 1799 folgte das Verbot jeder gottesdienstlichen Handlung außerhalb der Kirche.

Im Frieden von Lunéville vom 9. 2. 1801 wurden die linksrheinischen Lande staatsrechtlich an Frankreich abgetreten und durch Gesetz vom 9. März 1801 zu einem integrierenden Bestandteil der Französischen Republik erklärt; am 23. 9. 1802 trat die französische Verfassung in Kraft. Die bisher erlassenen französischen Gesetze fanden hier Anwendung. Trier wurde Hauptstadt eines der vier neu gebildeten Departements, des Saardepartements.

Am 16. 7. 1802 erfolgte die Publikation des Beschlusses der Konsuln vom 10. 6., demzufolge in den vier Departements alle geistlichen Körperschaften aufgehoben seien. Am 13. August 1802¹⁾ fand in der St. Paulinuskirche der letzte Chordienst der Stiftsangehörigen statt. Wenn die Kanoniker auch glaubten, es werde alles noch einmal rückgängig gemacht werden, so bedeutete dies doch de jure und de facto die Aufhebung und das Ende des Stiftes.

Die Kanoniker erhielten, sofern sie nicht ausgewandert waren, eine staatliche Pension. Ihre weiteren Schicksale sind in den Personalisten angegeben. Die Kirche wurde Pfarrkirche der neugebildeten Pfarrei St. Paulin (vgl. § 29, Abschnitt 1) und konnte dadurch vor einer Profanierung bzw. vor dem Abbruch bewahrt werden. Die noch vorhandenen Besitzungen und Forderungen des Stiftes fielen an den Staat. Grund- und Hausbesitz wurde zum größten Teil versteigert, ein Teil im Oktober 1803 der Pfarrei St. Paulin übereignet. Am 8. Oktober 1804 besuchte Napoleon die Kirche; er war von dem Bau-

¹⁾ So Schmitt (Paulin S. 291). In einem Brief von Anton Oehmbs an den Bischof von Speyer (Bibl. des Priesterseminars Trier, Nachlaß Oehmbs) ist der 26. Juni 1802 als Tag des letzten Chordienstes des Kapitels genannt.

werk so beeindruckt (*c'est une très belle église*), daß er die Übergabe des gesamten noch vorhandenen Vermögens des ehemaligen Stiftes an die Pfarrei St. Paulin zum Unterhalt des Kunstwerkes verfügte. Die Pfarrei St. Paulin ist somit Besitznachfolger des Stiftes St. Paulin, aber nicht, wie beispielsweise die noch bestehenden Hospitäler, auch Rechtsnachfolger.

4. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 10. Die Statuten

1. Eine auch nur annähernd vollständige Zusammenstellung aller Einzelbestimmungen über stiftische Rechte und Gewohnheiten aus dem Mittelalter ist nicht bekannt. Wahrscheinlich galt ein mündlich tradiertes ungeschriebenes Gewohnheitsrecht. Nur in Kontroversfällen und bei der Einführung neuer oder der Abänderung bestehender Rechte, Pflichten und Gewohnheiten kam es zur schriftlichen Aufzeichnung von Einzelbestimmungen.

Eine generelle Aufzeichnung der Statuten des Stiftes St. Paulin erfolgte erst im Jahre 1500.

Das Recht zum Erlaß von Statuten besaßen:

a) Der Papst bzw. dessen Legat. Das Recht wurde in der Regel ausgeübt durch die Verleihung von Privilegien.

b) Der Erzbischof von Trier.

c) Das Kapitel von St. Paulin. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit die Zustimmung des Propstes erforderlich war. Eine Bestätigung der vom Kapitel beschlossenen Einzelstatuten durch den Papst oder den Erzbischof war offensichtlich nicht erforderlich, wurde aber zur Bekräftigung wiederholt vom Kapitel erbeten.

2. Aus der Zeit vor der Niederschrift der mehr oder weniger vollständigen Statuten im Jahre 1500 sind folgende Einzelstatuten erhalten:

a) Ein Statut über die Residenz vom 2. September 1251, erlassen von Propst und Dekan mit Zustimmung der *maior et sanior pars* des Kapitels. Bestätigung Erzbischof Arnolds vom 2. Oktober 1251 mit Auftrag an den Abt von St. Martin/Trier, die Durchführung zu schützen. Bestätigung Papst Innozenz IV. vom 26. Juli 1252 und Auftrag an den Domdekan von Metz, die Verletzer des Statuts mit kirchlichen Strafen zu belegen (K Abt. 213 Nr. 4—6, Nr. 550 Stück 2 und 3; Original der Urkunde Arnolds: UB Heidelberg Nr. 238;

MrhUB 3 Nr. 1117 S. 826; MrhR 3 S. 209 Nr. 886, S. 211 Nr. 894; S. 226 Nr. 959; Potthast, RegPontif 2 S. 2123 Nr. 14676a und b 26483/84).

b) Ein Statut vom 24. November 1298, erlassen von Propst, Dekan und Kapitel mit Einzelbestimmungen über (in der Reihenfolge der Urkunde) die Leistungen der *pensionarii*, den Propst, Schulden der Kanoniker und Vikare gegenüber dem Kapitel, die *officia* und die Beleidigung der *officiati*, die Versäumnis des Chordienstes durch Diakon, Subdiakon und Akoluth und die Präsenzzeiten, die Zulassung zu den *ordines*, über Exzesse, über die Wahrung der *secreta capituli*, über die Zahlungen bei der Aufnahme in das Kapitel, über Residenzversäumnis ohne eigene Schuld, über die Besichtigung der Güter und die Pflege der Weinberge, über den Satz „Keine Leistung kein Dienst“ (K Abt. 213 Nr. 18; MrhR 4 S. 626 Nr. 2813).

c) Eine Modifizierung des Synodalstatuts über das Gnadenjahr vom 15. September 1310, gewährt von Erzbischof Balduin (K Abt. 213 Nr. 550 Stück 5; vgl. Goerz, RegEb. S. 65).

d) Ein Reformstatut über die Abschaffung der *pensiones* und über die *scholares* vom 30. Juli 1375, erlassen von Erzbischof Kuno (K Abt. 213 Nr. 550 Stück 6).

e) Ein Privileg Papst Pius II. über die freie Wahl der Dekane in allen Stiften des Erzbistums Trier vom 7. August 1461, bestätigt durch Papst Paul II. am 29. Januar 1465. Das Privileg ist dem Statut von 1500 als Anlage beigefügt, weshalb es hier besonders genannt sei, obschon es nicht ein spezifisches St. Pauliner Recht darstellt.

f) Eine Bestätigung des Rechtsbrauches über die Vorrangigkeit der Abtragung von Schulden eines verstorbenen Kanonikers vom 6. November 1472 durch den Offizial von Trier auf Antrag des Kapitels von St. Paulin nach Anhörung von Zeugen (K Abt. 213 Nr. 108 und Nr. 550 Stück 8).

3. Das Statut vom 1. September 1500, erlassen von Propst, Dekan und Kapitel, ist eine sorgfältig redigierte, wenn auch nicht vollständige Kodifizierung des Rechtes von St. Paulin. Nach den in der Vorbemerkung gegebenen Erläuterungen handelt es sich dabei z. T. um eine überarbeitete Zusammenstellung älterer Statuten und *ordinationes* und z. T. um neue Bestimmungen. Mit Sicherheit ist als z. T. wörtlich übernommene Vorlage nachweisbar das Statut von 1298; da aber nicht angenommen werden kann, daß alle älteren Einzelstatuten erhalten sind, und der Anteil des ungeschriebenen Rechtes nicht bestimmt werden kann, läßt sich nicht feststellen, welche Teile des Statuts von 1500 neues Recht enthalten (Druck: Blattaau, Statuta Synodalia 2

S. 34—53 mit Ausnahme eines Prologs, der in allen Hss. enthalten ist. Über die hs. Überlieferung vgl. unten Punkt 6).

Das Statut enthält zu folgenden Punkten Bestimmungen: der Propst, der Dekan, die Kanoniker (*canonici praebendati*, Karenzjahre, *canonici capitulares*, Erwerb einer Pfründe durch Tausch, *residentia in minoribus gradibus*), die Residenz (*modus residendi*, Residenzbefreiung, *non residentes*, *capellani archiepiscopi*, Studium), der Turnus, Zulassung zu den *ordines* (= Rechte des Scholasters), der Kustos, *officia* (Kellner, Almosenmeister, Fabrikmeister), der Gottesdienst (*chorales*, einzelne Aufgaben, Residenz-Zeiten, *disciplina chori*), die Kurien, das Generalkapitel, die *divisio fructuum*, die einzelnen hl. Messen (Hochamt, *missa prima*, Wochenmesse, Totenmesse), die *pensionarii*, die *allogia*.

Das gutgegliederte Statut war bis zur Aufhebung des Stiftes in Geltung. Lediglich die durch die späteren Reformbestimmungen (vgl. Punkt 4) notwendig gewordenen Berichtigungen und Ergänzungen wurden bei neuen Abschriften eingearbeitet oder auch interlinear oder am Rand hinzugefügt.

4. Die trierische Reformbewegung der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts findet in den Statuten des Stiftes St. Paulin ihren Niederschlag in zwei Reformstatuten der Erzbischöfe Jakob III. von Eltz und Johann VII. von Schönberg und einer dadurch notwendig gewordenen Überarbeitung der bisherigen Statuten durch das Stift selbst (Quellenangabe unten Punkt 6).

a) Ein Reformstatut Erzbischof Jakobs III. vom 3. Mai 1578, gerichtet an Dekan und Kapitel, enthält Bestimmungen über die Verminderung der Einkünfte der nichtresidierenden Kanoniker zugunsten der Fabrik, eine Einschärfung der Präsenzverpflichtungen, eine Reduktion der Kanonikate, eine Entlastung des Dekans von seinen Seelsorgeverpflichtungen in den dem Stift annektierten Pfarreien und eine Vereinigung bzw. Aufhebung der Vikarien (Druck: Blattau, Statuta 2 S. 280f.).

b) Das für das Stift St. Paulin erlassene Reformstatut Erzbischof Johanns VII. vom 16. September 1595 ist in seinem Kern weniger ein für die besonderen Verhältnisse von St. Paulin aufgestelltes und erlassenes Statut, als vielmehr die um einige spezifische Einzelbestimmungen erweiterte Fassung des bei der erzbischöflichen Zentralverwaltung redigierten „Musterstatuts“¹⁾. Speziell für St. Pauliner

¹⁾ Eine vergleichende Untersuchung der Gemeinsamkeiten der zahlreichen Reformstatuten der Trierer Stifte in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts fehlt noch. Die wichtigeren Besonderheiten hat Molitor, Reformversuche S. 176—181, zusam-

Verhältnisse sind lediglich Anordnungen über die Verbesserung der Präsenz durch Einschränkung der Kumulation von Kanonikaten mit Pfarreien und durch Erweiterung der Präsenz-Zeiten, über den Beginn der Residenz (und damit verbunden den Termin des ersten Generalkapitels) und über die Abstellung einiger Gastungen (*propinationes* usw.) und des „Bischofsrittes“ nach St. Maximin. Die bereits im Statut von 1578 angeordnete Reduktion der Kanonikate wird hier in Einzelheiten festgesetzt. Die Anordnung des „Musterstatuts“ über die Kurien ist erweitert.

c) Die Bestimmungen dieses Statuts von 1595 über den Beginn der Residenz bedingten eine Änderung der bisherigen Termine der Generalkapitel und der Residenz-Meldung, die in einem Statut vom 17. Juni 1596 vom Kapitel beschlossen wurde.

5. Nach diesen Reformen der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts erfuhren die Statuten des Stiftes St. Paulin im 17. und 18. Jahrhundert keine wesentliche Veränderung mehr. In den Kapitelsprotokollen sind mehrfach Beschlüsse über in den Statuten nicht eindeutig geklärte oder im Kapitel kontroverse Einzelfragen überliefert, die hier einzeln aufzuzählen sich erübrigt. Sie sind im wesentlichen Kommentare der Aussagen der Statuten von 1500, 1578 und 1595/96, die bei der Behandlung der Einzelpunkte mitgeteilt sind. Dies gilt auch für Ausnahmeregelungen aus kriegsbedingten Gründen und namentlich nach der Zerstörung der Stiftsgebäude 1674. Genannt seien an dieser Stelle lediglich noch vier Urkunden, die in die Statuten-Handschriften des 18. Jahrhunderts als Anlage aufgenommen wurden:

a) Eine allgemeine Anweisung der erzbischöflichen Kanzlei vom 26. Mai 1690 über den Befähigungsnachweis im Chorgesang (nicht bei Blattau, Statuta Synodalia).

b) Ein Privileg Erzbischof Johann Hugos vom 29. Juli 1702 über die Verwendung von Einnahmen der Fabrik zum Wiederaufbau zerstörter Kurien.

c) Veranlaßt durch eine allgemeine *ordinatio* des Erzbischofs von Trier (nicht bei Blattau, Statuta Synodalis) erbat das Kapitel von St.

mengestellt (dort Anm. 50 auch ein Nachweis der verschiedenen Statuten). Aufschlußreich für die Tendenz der erzbischöflichen Verwaltung ist ein 1588 dem Stift Dietkirchen vorgelegter Fragenkatalog (K Abt. 1C Nr. 43 S. 371f.). Die St. Pauliner Statuten von 1595 sind bei Blattau, Statuta, nicht gedruckt, wohl aber die weitestgehend identischen des Stiftes Pfalzelt aus dem gleichen Jahre (2 S. 410—414). Eine Übersetzung der St. Pauliner Statuten gibt Schmitt, Paulin S. 209—218. Wegen ihrer generalisierenden Tendenzen sind sie weit weniger aussagefähig als die von 1500, die daher auch der Schilderung der Verfassung in den §§ 11 und 12 zugrunde gelegt wurden.

Paulin eine Bestätigung der Statuten von 1500 und 1596 und der Reformbestimmungen von 1578 und 1595 durch den päpstlichen Nuntius in Köln, die dieser mit Urkunde vom 25. November 1708 erteilte. Die Statuten waren genau überprüft worden. In vier Punkten wurde eine Änderung oder die Einholung einer päpstlichen Dispens verlangt: 1. Die bei der Aufnahme an den Glöckner zu leistende Zahlung solle künftig der Fabrik zufließen. — 2. Die Bestimmung, daß ein neuer Kapitularkanoniker einige Jahre keine Einkünfte erhalten solle (wahrscheinlich sind damit die Exspektanzjahre gemeint), widerspreche der Konstitution Papst Innozenz XII. vom 22. September 1695. Hier sei eine Änderung oder eine Dispens erforderlich. — 3. Die in der Schutzbestimmung für die *officiati* enthaltene Bestimmung, daß eine einfache Erklärung des Angegriffenen ohne Zeugen genüge, widerspreche dem allgemeinen Recht (vgl. unten *officiati*). — 4. Das Statut über die Lesung von Epistel und Evangelium bzw. die dabei mögliche Vertretung widerspreche sessio 14 cap. 12 der Bestimmungen des Konzils von Trient. Falls es sich um einen Lokalbrauch handle, sei eine päpstliche Dispens einzuholen; andernfalls müsse die Bestimmung geändert werden. — Die Monita wurden vom Kapitel nicht beachtet.

d) Eine Bestätigung des päpstlichen Nuntius zu Köln vom 6. Juni 1711 für die am 23. April 1711 beschlossene einmalige Zahlung von 150 Imp. an die Präsenz bei der Aufnahme in das Kapitel.

6. Quellen. Die unter 3-5 genannten Statuten, Beschlüsse und Verordnungen sind in verschiedenen Hss. des 18. Jahrhunderts als „Statuten“ zusammengefaßt (K. Abt. 213 Nr. 739—741; das Statut von 1500 in einer Hs. aus der Mitte des 16. Jahrhunderts *ibid.* Nr. 737, mit verschiedenen Kürzungen *ibid.* Nr. 736. Eine Überarbeitung des 18. Jahrhunderts: StadtBi Trier Hs. 1281/566).

Genannt sei hier noch ein nach Stichworten in alphabetischer Folge angelegter Kommentar zu den Statuten von St. Paulin (StadtBi Trier Hs. 1003/1134). Verfasser ist vielleicht Weihbischof v. Nalbach (so Keuffer-Kentenich, *BeschrVerz.* 9 S. 91), der von 1732 bis 1748 Dekan von St. Paulin war. In dem kleinen Heft von 48 Blatt ist das St. Pauliner Recht aufgeschlüsselt nach Stichworten beschrieben (z. B. unter D: *Vacante Decanatu per intimationem . . . Jurabit Decanus quod velit . . . Si praepositus in choro non sit et Decanus intret . . .*).

§ 11. Das Kapitel

A. Die Mitgliedschaft im Kapitel

I. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Aufnahme

a) Ständische Voraussetzungen. Geburt. Die Statuten von 1500 verlangen die eheliche Geburt (*ex legitimo thoro natus*), kennen aber keine ständischen Voraussetzungen. Es gibt auch keine Hinweise, daß diese früher verlangt worden wären, wenn auch die Mehrzahl der Kanoniker des Mittelalters adligen Familien entstammte. Bei der Pfründenverteilung von 1251 (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833) wird ein Kanonikat dem *clericus pauper* Ludwig von Luxemburg verliehen (wenn auch *intuitu remunerationis divinae*) und auch der Notar des Erzbischofs, Peregrinus, war wohl kaum adliger Herkunft. In der Neuzeit ist adlige Abstammung von Kapitelsmitgliedern eine Ausnahme. Im 18. Jahrhundert wird neben dem Zeugnis ehelicher Geburt auch der Nachweis ehelicher und freier Abstammung verlangt, d. h. daß die Eltern keinen unehrenhaften Beruf ausübten und nicht der Leibeigenschaft unterworfen waren.

b) Alter. Eine Altersbegrenzung wird in den älteren Statuten nicht genannt, doch ist ein Mindestalter durch die Forderung gegeben, daß der Kandidat Kleriker sein müsse (Statut von 1500). Die Forderung ist jedoch sicherlich neu und wurde auch später nicht streng beachtet. Das Musterstatut von 1595 nennt unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Konzils von Trient ein Mindestalter für Kanonikat und Pfründe von 14 Jahren.

c) Körperliche Voraussetzungen. Die Statuten von 1500 verlangen, daß der Kandidat *qualificatus* sei. Darunter ist wohl zu verstehen, daß der Anwärter körperlich und geistig in der Lage sein sollte, die an ihn als Kanoniker gestellten Anforderungen zu erfüllen, namentlich den Chordienst zu versehen. Die kanonischen *irregularitates* waren implizite durch die Forderung des Klerikerstandes (als Weihegrad) ausgeschlossen. Urkundlich bezeugt als von der Aufnahme ins Kapitel ausschließendes körperliches Gebrechen ist für St. Paulin starkes Hinken (Das Domkapitel zu Metz fragt in St. Paulin an, ob ein stark Hinkender aufgenommen werde. Das Kapitel antwortet am 9. 7. 1649: *enormiter claudicans in canonicum non admittitur*. KP Bl. 22). In gewisser Weise gehört zu den körperlichen Voraussetzungen auch die Befähigung, am Chorgesang teilzunehmen. Erzbischof Johann Hugo

hatte am 26. Mai 1690 für alle Stifte angeordnet, daß vor der Aufnahme in das Kapitel eine *proba cantus* vorzunehmen sei (überliefert auch im Anhang der St. Pauliner Statuten). In St. Paulin wurden diese Prüfungen zeitweise verhältnismäßig streng durchgeführt (vgl. KP passim, insbes. 1710—1725); so wurde z. B. 1713 festgestellt, daß die drei *juniores* den Anforderungen nicht genügten und ihnen daher die *fructus summi altaris* zu sperren seien (KP S. 133). Grundsätzlich hielt man diesen *defectus* aber für korrigierbar.

d) Weihen. Die Statuten von 1500 verlangen, daß ein Kanoniker vor der Annahme *clericus* sein müsse. Ob und in welchem Umfange in den einzelnen Jahrhunderten Ausnahmen gemacht wurden, war nicht festzustellen. Für die Zulassung als Kapitularkanoniker war die Diakonatsweihe erforderlich. Die Möglichkeit einer Dispens unter der üblichen Klausel, daß die Weihe binnen Jahresfrist zu erlangen sei, ist zwar in den Statuten nicht ausdrücklich genannt, ergibt sich aber indirekt aus der Bestimmung, daß zur Residenz zugelassene Kanoniker in den niederen Weihegraden das Rauchfaß tragen und das Martyrologium lesen müssen (vgl. unten, Abschnitt II).

Andererseits setzen die Statuten von 1500 voraus, daß ein *canonicus non capitularis* nur die niederen Weihen empfangen hat, da ausdrücklich bestimmt wird, daß derjenige, der die Subdiakonatsweihe empfangen wolle, vom Scholaster dem Kapitel präsentiert und von diesem hinsichtlich des Wissensstandes (*scientia*) und des Lebenswandels (*vita et mos*) zugelassen werden müsse. Ebenso müsse derjenige, der das Diakonat und das Presbyterat empfangen wolle, sich Dekan und Kapitel vorstellen. Zuwiderhandelnde seien als Meineidige und Verletzer des Glaubens (*fidei violatores*) aus der Gemeinschaft der Brüder und des Chores auszuschließen; der Platz in Chor und Kapitel sei für die Dauer von zunächst einem Jahr zu entziehen oder solange, bis der Betroffene sich als gebessert dem Kapitel würdig (*condignis*) erweise, die Priesterweihe erhalten habe und nach freiem Ermessen (*ad gratiam*) des Kapitels wieder aufgenommen sei. — Diese Bestimmung ist nur dann sinnvoll und berechtigt, wenn das Kapitel auch für die Ausbildung und Erziehung der heranwachsenden jungen Kanoniker sorgte. Namentlich die Präsentation durch den Scholaster setzt eine Erziehung, zumindest eine Prüfung durch diesen und damit doch wohl auch eine Schola voraus. Diese Voraussetzungen sind aber im Anfang des 16. Jahrhunderts nicht mehr gegeben. Die Bestimmung, die auch in ihrem Strafmaß für das Statut von 1500 ungewöhnlich ist, ist daher sicherlich als ein praktisch überholtes Statut anzusehen, das aus einer älteren Vorlage übernommen wurde. Diese Vorlage ist sehr wahr-

scheinlich das Statut von 1298, das in der entsprechenden Bestimmung die wörtlich gleiche Strafbestimmung enthält, im übrigen aber doch einen charakteristischen Unterschied zeigt. Es heißt zwar hier auch, daß kein Kanoniker die Weihen annehmen dürfe (*se faciat promovendi ad ordines*) ohne vorherige Erlaubnis von Dekan und Kapitel, das Präsentationsrecht des Scholasters wird jedoch nicht erwähnt. Es ist immerhin bemerkenswert, daß die genaue Unterscheidung der drei Weihegrade im Statut von 1500 die allgemeine Angabe des Statuts von 1298 (*ad ordines*) ersetzt. Möglicherweise wird man hier eine weitere Vorlage annehmen müssen. — Seit dem 17. Jahrhundert ist es jedenfalls die Regel und läßt sich an Hand der Trierer Weiheprotokolle auch überprüfen (vgl. die Angaben in der Kapitelsliste), daß die Kapitularkanoniker die Priesterweihe empfangen hatten (Jakob Antheis wird z.B. 1671 ermahnt, weil er noch nicht *sacerdos* ist).

2. Möglichkeiten der Aufnahme (Ergänzung des Kapitels)

Die Aufnahme in das Kapitel vollzog das Kapitel selbst nach Prüfung der ihm vorgeschlagenen Kandidaten. Die Kandidaten konnten vorgeschlagen werden:

a) durch Nomination der Kapitelsmitglieder. Die Pfründen-Verteilungs-Urkunde von 1251 (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833; Original UB Heidelberg Nr. 269) zeigt, daß die Mehrzahl der Pfründen des Stiftes damals noch von den Kapitelsmitgliedern vergeben wurde, das Kapitel sich also weitgehend durch Kooptation ergänzte. Immerhin wurden aber bereits zu diesem Zeitpunkt mehrere Pfründen durch den Papst bzw. den päpstlichen Legaten, den Erzbischof und drei Adlige vergeben. Wann die päpstlichen Reservate einsetzen, ist anhand des St. Pauliner Stiftsarchivs nicht feststellbar. — In der Neuzeit hat das Kapitel von St. Paulin nur in den nichtpäpstlichen (geraden) Monaten das Besetzungsrecht innegehabt. Auch dieses wurde noch eingeschränkt durch die *preces* (s. u.). Sicher seit 1500 wurde die Reihenfolge der Ausübung der Nomination unter den Kapitelsmitgliedern durch den *turnus nominandi* bestimmt.

Der Turnus nominandi. Eine Vorform des *turnus nominandi*, der in der seit dem späten Mittelalter wohl allgemein üblichen Form ausschließlich die Reihenfolge der Ausübung der Nominationsrechte für die dem Kapitel zur Besetzung freistehenden Kanonikate regelte, ist aus der genannten Urkunde von 1251 ersichtlich. In ihr stellen Propst Arnold, Archidakon Simon, Dekan Johann und Kantor Ludwig im Auftrage des Kapitels eine Liste der nominierten Kanoni-

kats-Anwärter auf. Im Unterschied zu den später ausschließlich auf residierende Kapitelsmitglieder beschränkten Nominationen sind hier auch zwei *petitiones* des Erzbischofs von Trier, je ein *mandatum* des Papstes und des päpstlichen Legaten und je eine *petitio* des Grafen von Luxemburg, des Ritters Rudolf von der Brücke und des Grafen von Kastel aufgenommen. Außerdem ist die dritte Stelle (nach der ersten des Erzbischofs und der ersten des Propstes) für den *clericus pauper*, den *diaconus* Ludwig von Luxemburg, *intuitu remunerationis divinae* eingesetzt. Im übrigen nominieren der Propst, der genannte Archidiacon und der Dekan je zwei Personen, die anderen Kanoniker je eine Person. — Der zweite Unterschied zu den aus der späteren Zeit bekannten Aufstellungen des *turnus nominandi* besteht darin, daß hier nicht, wenigstens nicht primär, die Reihenfolge des Nominationsrechtes festgesetzt wird, sondern die Liste der Nominierten aufgestellt wird, d. h. der später übliche Turnus legte fest, in welcher Reihenfolge die Mitglieder des Kapitels das Nominationsrecht ausüben durften für den Fall, daß ein Kanonikat frei wurde und durch das Kapitel zu besetzen war, während in der Aufstellung von 1251 einerseits zwar auch die Reihenfolge der Nominierenden festgesetzt wird, andererseits aber hier bereits die Namen der Nominierten angegeben sind. Bei der späteren Turnusaufstellung war es dem Turnus-Berechtigten freigestellt, zum Zeitpunkt der Fälligkeit seines Nominationsrechtes seinen Kandidaten zu bestimmen, 1251 mußte er sofort einen Kandidaten benennen. — Daraus ergibt sich auch ein dritter Unterschied. Die 1251 benannten Personen waren kraft dieser Aufstellung *canonici et fratres capituli*. Sie erhielten als Zeichen ihrer *receptio sive possessio* an Paulinus und Clemens (Tag des Generalkapitels) an den drei Horen Vesper, Matutin und Missa jährlich drei Denare. Die *vox in capitulo* und der Zutritt zu den Verhandlungen des Kapitels wurden ihnen aber erst dann gewährt, wenn sie in Besitz und Genuß der Pfründe (*praebenda*) gelangt waren. Dies konnte erst dann der Fall sein, wenn eine Pfründe durch Ausscheiden eines der derzeitigen Inhaber frei wurde, in die die Anwärter in der Reihenfolge der Aufstellung einrückten. — Unklar ist bei dieser Regelung, was geschah, wenn einer der Nominierten vor Antritt der Pfründe starb oder Verzicht leistete; die spätere Form ermöglichte es den Nominierenden, erst dann ihr Recht auszuüben, wenn die Pfründe frei war; die gleichzeitige Nomination hatte sicherlich zur Folge, daß einzelne Nominationen nie verwirklicht wurden. Wohl aus diesem Grunde sind auch in der Aufstellung von 1251 vier Nominationen offen gelassen: der Nominant hatte hier Gelegenheit, seinen Kandidaten zu gegebener Zeit zu benennen, womit diesem freilich bis

zur Nomination jährlich drei Denare verlorengingen. Die andere Möglichkeit wäre die, daß für ausscheidende Anwärter vollberechtigte Ersatzleute gestellt wurden.

Die weiteren Nachrichten aus St. Paulin kennen nur die allgemein übliche Form des *Turnus nominandi*, der die Reihenfolge des bei Freiwerden eines Kanonikates auszuübenden Nominationsrechtes regelt. Die Statuten von 1500 bestimmen, daß der Propst und der Dekan unter der Voraussetzung, daß sie residierende Kapitularkanoniker sind, erstberechtigt den Turnus eröffnen und im übrigen die Reihenfolge durch den Eintritt ins Kapitel gegeben ist. Turnusberechtigt sind nur residierende Kapitularkanoniker. Der Turnus ist geschlossen und wird nach einem Durchgang neu aufgestellt.

Die Statuten von 1500 nehmen für diese Bestimmungen ausdrücklich auf eine Urkunde über den letzten Turnus Bezug, die vom Domkapitel und dem Kapitel von St. Paulin besiegelt sei. Diese Urkunde wurde nicht ermittelt. Lediglich eine Vorurkunde vom 14. November 1482 ist erhalten (abschriftlich im St. Pauliner Kopiar K Abt. 213 Nr. 550 Stück 10). Dieser ist zu entnehmen, daß der Scholaster und die älteren Kanoniker kurz vorher einen neuen Turnus aufgestellt und mit dem Kapitelsiegel besiegelt, dabei aber den Dekan und die jüngeren residierenden Kapitularkanoniker ausgeschlossen hatten. Dagegen protestierten die Ausgeschlossenen, so daß es zu einer Auseinandersetzung kam, die man schließlich (gegen den Einspruch des Kanonikers Simon Coleson) dem Domdekan Eberhard von Hohenfels, dem Archidiakon Philipp von Savigny und dem Dr. decr. Heinrich Irlen zur Entscheidung übertrug. Vorweg war man übereingekommen, die bereits vollzogene Nomination des Scholasters anzuerkennen und die Differenz mit Peter Loisch beizulegen (vgl. § 35), also lediglich die weitere Turnusfolge durch Schiedsrichter festlegen zu lassen. Dieser Schiedsspruch konnte bisher nicht ermittelt werden, muß aber die im Statut von 1500 genannten Bestimmungen enthalten.

In späterer Zeit wurden noch die nachgenannten Einzelbestimmungen erlassen, doch handelt es sich dabei nicht um ergänzende oder ändernde, sondern lediglich um Kodifizierungen bestehender Übungen.

1519 wird bestimmt (K Abt. 213 Nr. 140), daß ein Turnusberechtigter sein Recht verliert, wenn er zu dem Zeitpunkt, an dem er es ausüben berechtigt ist, nicht residiert. Die *residens*-Klausel gilt also nicht nur für die Aufstellung des Turnus, sondern auch für die Ausübung der Nomination im Turnus. Ebenfalls 1519 wird festgelegt, daß derjenige sein Nominationsrecht verliert, der widerrechtlich *in turno papalis* davon Gebrauch macht.

Eine Zusammenstellung verschiedener Turnus-Erläuterungen aus dem 18. Jahrhundert (im Kopiar K Abt. 213 Nr. 550 nach den Abschriften der Turnus-Aufstellungen von 1540—1673) nennt noch folgende Punkte: Das Nominationsrecht erlischt, wenn ein *idoneus* nominiert wird. Wer in der Ausübung seines berechtigten Nominationsrechtes behindert wird, verliert es nicht, sondern kann es nachholen. Die Nomination soll durch Name, Vorname und nähere Angaben erfolgen.

Der Verzicht auf ein Turnusrecht ist aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts bezeugt (Matthäus von Schönecken „begibt sich des *juris turni*“; Eintrag im Inventar der Briefschaften der Propstei, K Abt. 213 Nr. 750 S. 28).

Wegen des in den Statuten von 1500 eindeutig festgelegten Vorranges des Dekans bei der Neuaufstellung eines Turnus oder wegen der zeitlich verzögerten Ausübung bei begründeter Abwesenheit kam es 1740 zu einer 1745 noch nicht beigelegten Auseinandersetzung zwischen Dekan Nalbach und dem Senior Matthias Leiwen (vgl. KP ab S. 524 passim).

Erhaltene Turnuslisten: 1251 (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833), 14. November 1482 (K Abt. 213 Nr. 550 Stück 10), 20. September 1519 (K Abt. 213 Nr. 140), 13. Dezember 1540, 1. September 1551, etwa 1570, 17. Juni 1649, 1673 (alle K Abt. 213 Nr. 550 Stücke 12—16).

Zu beachten ist, daß es in St. Paulin nur einen Turnus gab, und zwar für die Vergebung der Kanonikatspfründen. Die in anderen Stiften übliche Form der Unterscheidung eines *turnus maior* (für die Kanonikate) und eines *turnus minor* (für die Vikarien, Altarpfründen und Pfarrstellen) war nicht bekannt, da das Verleihungsrecht der Vikarien an einzelne Dignitäten gebunden war und die dem Stift inkorporierten Pfarreien vom Kapitel gemeinsam vergeben wurden.

b) durch Kollationen oder Provisionen verschiedener dazu berechtigter Personen.

Kollationsberechtigt waren:

α) der Papst. Die mehrfach genannte Urkunde von 1251 nennt die Vergebung einer Pfründe *ad mandatum* des Papstes und des päpstlichen Legaten. Im späten Mittelalter ist auch in St. Paulin die allgemein geltende Ausdehnung der päpstlichen Reservationen, Provisionen und Kollationen festzustellen (vgl. § 17 und Einzelheiten in den Personallisten § 31—35), die erst durch die Einschränkung auf die sogenannten päpstlichen (ungeraden) Monate im Deutschen Konkordat (im Erzbistum Trier anerkannt 1450) eingedämmt wurden. Im 17. und 18. Jahrhundert war das Besetzungsrecht des Papstes vielfach

vigore indulti den Erzbischöfen befristet oder auf Lebenszeit übertragen. Bei Vakanz des päpstlichen Stuhles beanspruchten die Erzbischöfe im 18. Jahrhundert das Kollationsrecht an in päpstlichen Monaten freigewordenen Pfründen grundsätzlich (z. B. 1721 in St. Kastor/Koblenz: K. Abt. 1C Nr. 64 S. 333). Vgl. auch unten Punkt c (Tausch).

β) der Erzbischof. Die Verteilungsliste von 1251 kennt eine Vergebung *ad petitionem* des Erzbischofs. Später ist diese Form nicht mehr bezeugt, es sei denn, man verstehe darunter *preces*, was für das 13. Jahrhundert wenig wahrscheinlich ist. In der Neuzeit gab es in St. Paulin ein Besetzungsrecht des Erzbischofs in zwei Formen, nämlich grundsätzlich als *preces primariae* beim Regierungsantritt für das nächstfreiwerdende, dem Kapitel zur Besetzung freistehende Kanonikat (Turnus) und überwiegend im 17. und 18. Jahrhundert kraft eines *ad personam* verliehenen päpstlichen Indultes für alle in den päpstlichen Monaten frei werdenden Kanonikate. Häufig gelang es den Erzbischöfen auch, das Recht der Ersten Bitten der Kaiser für sich zu erlangen oder doch wenigstens ein Nominationsrecht auszuüben (s. Punkt γ). Im 16. Jahrhundert beanspruchten sie sogar ein Prüfungsrecht päpstlicher und kaiserlicher Verleihungen. So verbot Erzbischof Johann 1532 zur Vermeidung von Mißbräuchen allen Stiften und Landdekanen, Reservationen, *gratias*, Exspektanzen, Kommendationen, Nominationen, *preces* und andere Provisionen auf Dignitäten, Benefizien oder Ämter von Papst oder Kaiser anzunehmen, wenn diese nicht zuvor von ihm geprüft und zugelassen seien (K. Abt. 1C Nr. 25 S. 71—73). — Das Trierer Domkapitel beanspruchte im 18. Jahrhundert für die *preces primariae* des Erzbischofs ein Nominationsrecht. 1717 behaupteten die Domkanoniker, es sei immer so gehandhabt worden, daß die Pfründen im Domkapitel verteilt worden seien und die einzelnen Kanoniker dann Kandidaten nominiert hätten, zu deren Gunsten die erzbischöfliche Kanzlei die *preces*-Briefe namens des Erzbischofs ausstellte. Der Erzbischof bestritt zwar ein diesbezügliches Recht des Kapitels, räumte den Kanonikern aber für diesmal das Nominationsrecht ein (K. Abt. 1C Nr. 64 S. 21—28). — Über die *capellani* des Erzbischofs vgl. § 14.

γ) der Kaiser. Von 1309—1452 war das Recht, beim Regierungsantritt als Erste Bitte einmalig ein Kollationsrecht auszuüben, von den Königen dem jeweiligen Erzbischof übertragen. Seit Karl V. wurde es ausgeübt, vielfach auf Grund einer Vorschlagsliste der Erzbischöfe (vgl. § 17). Kaiserliche *preces* hatten Vorrang vor solchen des Erzbischofs (vgl. § 35, Kapitelsliste: Dorion zum Jahre 1711).

8) Laien. Die Pfründenverteilungsurkunde von 1251 nennt Besetzungen von je einem Kanonikat *ad petitionem* des Grafen von Luxemburg, des Ritters Rudolf von der Brücke und des Grafen von Kastell. Ob es sich hierbei um Rechte von Vögten des Stiftes handelt oder lediglich um eine „Gefälligkeit“ gegenüber den dem Stift besonders nahestehenden Familien, ist nicht festzustellen. Für die Annahme, es handele sich um Laien-Patronate an bestimmten — z. B. von diesen Familien gestifteten — Pfründen, gibt es keine Kriterien. Außer in dieser Urkunde von 1251 sind Laien-Kollationen an Kapitelpfründen nicht bekannt. (Der Anspruch der Lanser-Erben auf das Präsentationsrecht an der *Praebenda Lanseriana* im 18. Jahrhundert wurde vom Kapitel zurückgewiesen. Vgl. § 15).

Bei den kraft *preces* nominierten Personen ist im Gegensatz zu den im Turnus benannten zu beachten, daß ihre Rechte bis zum Freiwerden eines Kanonikates ruhten, während die Nominationen im Turnus erst bei einer Vakanz ausgesprochen wurden. Der Precist Dorion mußte beispielsweise 12 Jahre warten, bis ein Kanonikat frei wurde, auf das er aufgenommen werden konnte (vgl. Kapitelsliste).

c) durch Tausch mit einem bisherigen Kapitelsmitglied. Die *permutatio* ist in den Statuten von 1500 ausdrücklich genannt und wurde auch zu allen Zeiten gehandhabt, wenn sie auch von den übrigen Kapitelsmitgliedern nicht gerne gesehen wurde, weil das Nominationsrecht im Turnus u. U. erheblich eingeschränkt bzw. hinausgeschoben werden konnte, wenn ältere Kanoniker ihr Kanonikat an junge — meist verwandte — Bewerber vertauschten. Grundsätzlich konnten sowohl Kapitularkanoniker als auch Extrakapitulare bzw. Exspektanten ihre Stellen vertauschen. Der Tauschpartner trat in die volle Rechtsstellung des Vorgängers ein mit der Einschränkung, daß er als jüngstes Mitglied des Kapitels galt und den letzten Platz im Chor erhielt. Die Statutengelder hatte er voll zu entrichten und die vorgeschriebenen Eide zu leisten. Dignitäten und Ämter waren vom Tausch ausgeschlossen.

Wie stark die Rechte der Nominierenden zurückgedrängt werden konnten, zeigt die Annahme Reichmanns. Sein Tausch erfolgte am 7. September 1681, aber noch vor der offiziellen Aufnahme in das Kapitel beim nächsten Generalkapitel am 21. Juni 1682 war der Tauschpartner gestorben. Das Kapitel nahm Reichmann trotzdem auf. — Der Eintritt in die vollen Rechte des Tauschpartners war strittig. Von Philipp Christoph Rüth, der mit Leiwen getauscht hatte, wurde 1753 beispielsweise die Ableistung der drei Karenzjahre verlangt. Bei Fertius wurde 1756 darauf ausdrücklich verzichtet, wahrscheinlich auf

Grund einer Entscheidung des Erzbischofs vom 27. Juni 1756, derzufolge bei einem Tausch derjenige, der eintausche ipso facto in alle Rechte usw. des Vorbesitzers einrückte (KP S. 247f.). Als aber das Stift Prüm 1786 beim Kapitel von St. Paulin Rechtsbelehrung darüber erbat, ob ein Permutarius von der ersten Residenz befreit sei, wenn der Tauschpartner diese bereits geleistet habe, da nach den Prümer Statuten auch die Karenzjahre bei Tausch nicht wiederholt werden müßten, antwortete das Kapitel von St. Paulin mit bemerkenswerter Kasuistik, bei ihnen werde ein Permutarius einem neu angenommenen Kapitular in allen Stücken gleich gehalten und müsse daher auch wie dieser alles von Anfang an leisten oder entbehren (KP S. 104f.). — Der Tausch einer Dignität war im Mittelalter anscheinend noch möglich; vgl. z. B. 1503 der Tausch des Scholasters Arlon.

d) durch Verzicht. Juristisch ist vom Tausch zu unterscheiden die Resignation zugunsten eines anderen. Die Statuten von 1500 behandeln *permutatio* und *resignatio* gleich. Wahrscheinlich wurde die *resignatio* dann angewandt, wenn das Kapitel gegen einen beabsichtigten Tausch Einspruch erhoben hatte. Der bisherige Inhaber leistete dann offiziell zugunsten einer Ernennung durch den Papst oder den Erzbischof Verzicht auf seine Pfründe, der diese dann dem vom Resignierenden benannten Bewerber verlieh. — Tausch und Resignation waren gelegentlich auch mit dem Vorbehalt einer jährlichen Rente zugunsten des Erstbesitzers verbunden. — Im 18. Jahrhundert, als Resignationen *in favorem* nahezu ausschließlich über Rom getätigt wurden, hat man nicht nur seitens der Kapitel dagegen vorzugehen versucht, sondern auch seitens der Bischöfe, die sich in ihren eigenen Besetzungsrechten eingeschränkt sahen (vgl. ein diesbezüglicher Vorstoß aus Mainz 1725 in K. Abt. 1 C Nr. 16303). In St. Paulin vertrat man 1789 den Standpunkt, man könne nur in päpstlichen Monaten zugunsten eines anderen resignieren (vgl. § 35 unter Fuxius), womit man also grundsätzlich jede Vakanz in geraden Monaten der Besetzung im Turnus reserviert wissen wollte. Einen besonders krassen Fall zeigt die Resignation des Peter Schmitz (vgl. § 35) schon nach wenigen Tagen. — Inwieweit vorbehaltlose Resignationen vom Papst oder Erzbischof verlangt wurden, z. B. bei Kumulationen oder zur Erlangung einer anderen Pfründe, war nicht festzustellen.

Die von etwa 1640 bis zur Aufhebung 1802 vollständige Kapitelsliste von St. Paulin ergibt folgendes Bild hinsichtlich der Erwerbung eines Kanonikates (nicht zur Aufnahme führende Bewerbungen, vornehmlich der kaiserlichen Precisten, sind nicht mitgezählt):

durch päpstliche Provisionen	4
durch kaiserliche <i>Preces</i>	6
durch erzbischöfliche <i>Preces</i>	6
durch erzbischöfliche Kollationen	29
durch Nomination im Turnus	22
durch Tausch	21
durch Resignation	5
ungeklärt	24
	<hr/> 117

Da man einerseits die Erwerbungen durch Nomination im Turnus, durch Tausch und durch Resignation in gewisser Weise als Ergänzungen des Kapitels durch Kooptation bezeichnen kann, während andererseits alle übrigen Besetzungsarten einer Einflußnahme des Kapitels weitgehend entzogen waren, ergibt sich ein Verhältnis von 48:45 (= 16:15) zugunsten eines Selbstergänzungsrechtes des Kapitels. 1251 betrug das Verhältnis 17:8.

3. Die Aufnahme als solche

Sofern die vom Kapitel vorgenommene Prüfung der Voraussetzungen ein positives Ergebnis erbrachte, die dem Kapitel vorgelegte oder vorgetragene Begründung des Anspruches (durch Nomination, Kollation usw.) anerkannt wurde und ein Kanonikat auch tatsächlich frei war, wurde der Bewerber formell vom Kapitel in die *possessio canonicatus* eingeführt.

Vor Freiwerden eines Kanonikates von Nominationsberechtigten nominierte Kandidaten konnten ihre Nomination dem Kapitel offiziell mitteilen, um dadurch ihren Anspruch auch bei eventueller Abwesenheit zum Zeitpunkt des Freiwerdens aufrecht zu erhalten. Die Prüfung der Voraussetzungen (z. B. hinsichtlich des Alters) wurde dann bis zum Inkrafttreten des Anspruches zurückgestellt. Diese Form der Voranmeldung wurde in der Regel von Precisten angewandt.

Die formelle Aufnahme in das Kapitel sprach der Propst bzw. bei dessen Abwesenheit der Dekan aus. Waren beide nicht anwesend, so waren die beiden ältesten Kapitularkanoniker berechtigt, einen Nominierten rechtsgültig aufzunehmen und in das Kapitel einzuführen sowie den Eid entgegenzunehmen (so bestimmt im Turnus von 1519: K Abt. 213 Nr. 140).

Von der Aufnahme in das Kapitel bzw. der Einführung in die *possessio canonicatus* ist zu unterscheiden die Einweisung in einen *locus capitularis*.

Die Nominationsurkunde von 1251 zeigt noch die ältere, z. B. auch im Domkapitel bezeugte Form, daß in einem Schub sämtliche 24 Anwärter nominiert und angenommen wurden. Diese waren damit *canonici et fratres* des Stiftes und auf eine Präbende providiert. Als Zeichen ihrer *receptio sive possessio* erhielten sie jährlich an Paulinus und an Clemens drei Denare an Vesper, Matutin und Missa. Sie besaßen jedoch nicht das Recht der *vox in capitulo* und des Zutritts zu den Verhandlungen des Kapitels. In allem übrigen galten sie aber als *canonici*. Erst wenn eine Pfründe frei wurde, konnten diese Anwärter als vollberechtigte Mitglieder in das Kapitel aufgenommen werden. Sie waren dann *canonici praebendati et capitulares*.

Nachdem man von dieser schubweisen Nomination abgekommen war — ein Zeitpunkt läßt sich dafür nicht angeben — und erst bei Freiwerden einer Pfründe nominierte, hätte diese Anwärterzeit theoretisch wegfallen müssen. Inzwischen war aber durch die sogenannten Karenzjahre (s. u.) eine Zeitspanne zwischen dem Freiwerden einer Pfründe und deren Neubesetzung eingeschoben worden, in der — in gewisser Weise ähnlich der Regelung von 1251 — der jeweils Nominierte oder Providierte bereits in die *possessio* eingeführt war, von den Einkünften der Pfründe aber — wie die Statuten von 1500 sagen — *penitus nichil* erhielt. Erst nach Ablauf dieser Karenzjahre wurde der *in possessionem inductus canonicus* in seinen *locus capitularis* aufgenommen, sofern er zumindest die Diakonsweihe empfangen hatte. Erst dann war er vollberechtigter Kapitularkanoniker. Diese Form geben die Statuten von 1500.

Die Pfründenverminderung von 1595, die die Zahl der Pfründen von 25 auf 18 reduzierte, brachte eine weitere Variante, da von diesen 18 Pfründen vier als Exspektanzen eingerichtet wurden. Die bis dahin verhältnismäßig einfache, nur durch die Karenzjahre verzögerte Aufnahme als vollberechtigtes Mitglied des Kapitels wurde dadurch wesentlich komplizierter. Diese St. Pauliner Regelung ist bei den übrigen Trierer Stifteten nicht eingeführt worden, sondern eine Sonderform der St. Pauliner Verfassung. Der Modellfall ist folgender:

Nach dem Tode eines der 14 Kapitularkanoniker (A) nominiert z. B. im Turnus der Kapitularkanoniker B den Kandidaten C als Nachfolger. Dieser wird in die *possessio* eingeführt und kann nach Ablauf der drei Karenzjahre als *canonicus extracapitularis* oder Exspektant zugelassen werden, sofern er den erforderlichen Weihegrad besitzt. Das freie Kanonikat A ist nicht — wie sonst üblich — für die Dauer der Karenzjahre unbesetzt, sondern wird dem ältesten der vier Extrakapitulare verliehen. Der Kandidat C tritt als Anwärter auf die somit

freie Extrakapitularenstelle ein. Da ein Aufrücken vom Extrakapitular zum Kapitularkanoniker in St. Paulin abhängig war vom Freiwerden einer Kapitularkanoniker-Pfründe, ist es hier also nicht wie in anderen Stiften möglich, den Zeitpunkt der Erlangung einer Pfründe durch Addition der Karenzjahre zum Aufnahmejahr zu errechnen. In der Regel sind vielmehr längere Wartezeiten anzunehmen (so mußte z. B. L. E. Antheis achteinhalb Jahre bis zur Aufnahme in das Kapitel 1684 warten). Nur in wenigen Ausnahmefällen (bei mehreren Todesfällen in einem kurzen Zeitraum) wurden St. Pauliner Kandidaten unmittelbar nach Ablauf der Karenzjahre als Kapitularkanoniker aufgenommen.

Aufnahmebedingungen, Gebühren, Eid

A) Bei der Annahme als *canonicus praebendatus*. Die Einweisung in die *possessio* erfolgte unmittelbar nach der Nomination bzw. der Vorlage einer Kollation, der *Preces* usw. in einer gewöhnlichen Kapitelsitzung. Verlangt wurden:

a) Gegebenenfalls die Vorlage der Kollationsurkunde usw. im Original und in einer beim Stift verbleibenden Abschrift, ferner Zeugnisse über die eheliche Geburt und den Empfang der Tonsur (so Statut von 1500), später auch ein Alterszeugnis (vgl. die Eintragungen in den KP). Die Qualifikation wurde vom Kapitel geprüft. Fehlten Zeugnisse oder wurden vorgelegte Urkunden vom Kapitel beanstandet, so war eine Annahme unter Vorbehalt der nachträglichen Vorlagen neuer oder besserer Zeugnisse möglich, um eventuelle Rechtsansprüche hinsichtlich der Reihenfolge des Eintritts zu wahren.

b) Die Zahlung einer Aufnahmegebühr, später meist als Statutengelder bezeichnet. Das Statut von 1298 bestimmt als Gebühr für einen neu als Kanoniker angenommenen Bewerber einen Chormantel (*cappa*) im Wert von fünf Pfund Trierer Denare als *servitium* und bei der Erlangung der Pfründe die Zahlung von 40 Solidi an die Fabrik, sofern er residierte. Nicht residierende Kapitulare mußten zusätzlich in den drei folgenden Jahren zehn Pfund Denare in Raten von zweimal drei und einmal vier Pfund an das Kapitel zahlen und vor Erhalt der Einkünfte Bürgen stellen. Das Statut von 1500 erhebt die vollen Gebühren bei der Einweisung in die *possessio* und kennt daher keinen Unterschied zwischen residierenden und nichtresidierenden Kapitelsmitgliedern. Die Stellung eines Chormantels ist weggefallen (sie wird nur noch vom Propst verlangt). Verlangt wird eine Zahlung an die Fabrik in Höhe von 17 fl. und in den beiden folgenden Jahren von 12 bzw. 11 fl.

Jüngere Fassungen der Statuten nennen 28 fl. insgesamt, doch ist nicht bekannt, wann der Betrag geändert wurde. Außerdem hatte jeder neu eintretende Kanoniker 2 fl. an den Glöckner (*campanarius*) zu entrichten. In einer Notiz zur Kellereirechnung von 1795/96 ist vermerkt, daß am 15. August 1763 für die 28 Goldfl. der Frankfurter Kurs von je 3 fl. 40 Kreuzer festgesetzt worden sei, was 2 Rt. 24 Alb. entspreche. Als Nebenleistungen werden hier je ein Goldfl. an den Kapitelssekretär und an den Glöckner genannt. Im Jahre 1711 wurde zusätzlich eine Aufnahmegebühr von 150 Imp. zugunsten der Präsenz eingeführt (vgl. § 27 Abschnitt 5). Von den genannten 28 Goldfl. wurden im 18. Jahrhundert 14 unter den Kapitularkanonikern geteilt; die anderen 14 fielen an die Kellerei bzw. die Fabrik.

c) Die Ablegung eines Eides. Er verpflichtete zur Treue, zur Einhaltung der Statuten und speziell des Statuts Erzbischof Kunos (von 1375) und zum Gehorsam gegenüber dem Dekan.

B) Bei der Annahme als *canonicus capitularis*. Die Annahme als *canonicus capitularis* erfolgte ausschließlich im Generalkapitel am 24. November bzw. nach der Reform von 1595 am 21. Juni. Verlangt wurde dabei die Ablegung eines weiteren Eides, der dazu verpflichtete, die *secreta* des Kapitels zu wahren, den Turnus anzuerkennen und die *confraternitas* des Trierer Klerus zu wahren (Statut von 1500). Der Antrag auf Annahme als Kapitularkanoniker mußte persönlich vorgetragen werden, wie in Kapitelsbeschlüssen mehrfach festgestellt worden ist. Als Entschuldigungsgründe, die eine Bewerbung durch einen Vertreter gestatteten, werden 1659 Krankheit und öffentliches Interesse genannt. 1680 wird es (bei der Annahme des Ph. Chr. Cölsch) als ohne Beispiel bezeichnet, daß der Bewerber nicht persönlich erscheine; er wurde aber trotzdem angenommen.

4. Wartezeiten. Karenz- und Exspektanzjahre

Wie bereits oben (Kapitel 3) gesagt, war zwischen die Annahme als Kanoniker und die Aufnahme in das Kapitel eine mehrjährige Wartezeit eingeschoben. Dabei sind seit 1595 zwei verschiedene Formen zu unterscheiden, nämlich die befristeten Karenzjahre und die unbefristeten Exspektanzjahre.

Die Karenzjahre werden in den Statuten von 1500 als sehr alter Brauch bezeichnet; der *canonicus in possessionem inductus* erhalte während dieser Zeit von den Früchten seiner Präbende *penitus nichil*. Es handelt sich um die — von der Gegenseite gesehen — als Gnaden-

jahr bezeichnete Zeit (vgl. S. 164), in der das Verfügungsrecht über die Einkünfte einer Pfründe nach dem Tod des jeweiligen Inhabers dem Nachfolger entzogen war. In St. Paulin fielen diese Einkünfte gemäß den Statuten von 1500.

a) wenn der Vorgänger vor Johann Baptist (24. Juni) gestorben war für den Rest des laufenden (Haushalts-)Jahres an den Erzbischof, im zweiten Jahr an die Präsenz zugunsten einer Memorienstiftung des Verstorbenen, im dritten Jahr an die Zelebranten am Hochaltar, die für die verstorbenen Kanoniker beteten.

b) wenn der Vorgänger nach Johann Baptist gestorben war für den Rest des laufenden (Haushalts-)Jahres an den Verstorbenen bzw. dessen Erben (wobei zur normalen Pfründe noch 30 Präsenztage hinzukamen), im ersten folgenden Jahr an den Erzbischof und im zweiten und dritten Jahr wie oben an die Präsenz bzw. die Hochaltar-Zelebranten.

Über die älteren Formen der Karenzjahre vgl. S. 164 (Gnadenjahre).

Nach Ablauf der drei Karenzjahre kam der neue Pfründeninhaber nach der älteren Ordnung in den Besitz der Pfründeneinkünfte und konnte sich auch zur Residenz melden. Durch die Pfründenreduktion des Jahres 1595 und die Einführung von vier Anwartschaftsstellen wurde aber eine weitere Wartezeit eingeschoben, die nicht befristet war und daher auch ganz ausfallen konnte, wenn innerhalb der drei Karenzjahre eine Pfründe frei geworden war (vgl. oben Kapitel 3).

Eine Dispens von den drei Karenzjahren war grundsätzlich ausgeschlossen, auch dann, wenn vorberechtigte Extrakapitulare von der Möglichkeit keinen Gebrauch machten, die ihnen zustehende Pfründe in Besitz zu nehmen. So bewarb sich am 19. Mai 1779 der am 15. Januar 1777 (mit Wirkung vom 21. Juni 1777) als Kanoniker angenommene Franz Heinrich Beck um Aufnahme in das Kapitel, da durch den Tod Scheurers eine Pfründe frei sei und die Beck vorangehenden Extrakapitulare Sauer und Eggener aus nicht genannten Gründen die Stelle nicht antreten könnten. Das Kapitel lehnte dies unter Hinweis auf die Statuten ab und stellte fest, es sei nicht erforderlich, daß die 14 Kanonikate immer besetzt seien; an den drei Karenzjahren sei immer festgehalten worden. Beck, der über beste Beziehungen verfügte, stellte in Aussicht, auch eine päpstliche Dispens vom dritten Karenzjahr beschaffen zu können, doch beharrte das Kapitel auf seinem Standpunkt (KP S. 404—415). Offenbar hat Beck den Plan nicht weiter verfolgt; er wurde erst im nächsten Jahr in das Kapitel aufgenommen (vgl. Personalliste).

5. Verlust der Mitgliedschaft

Die verschiedenen Möglichkeiten des Verlustes der Mitgliedschaft im Kapitel sind in anderem Zusammenhang bereits erwähnt, nämlich durch Tod, durch Verzicht und durch Tausch. Da eine vollberechtigte Mitgliedschaft nur derjenige besaß, der auch residierte bzw. rechtmäßig von der Residenz befreit war, war umgekehrt durch eine (eventuell auch befristete) Nicht-Ausübung der Residenz die Mitgliedschaft gemindert. Als Strafe wird zwar der Ausschluß aus der *consortio fratrum* und der Entzug der Pfründe angedroht, doch wird man darunter nicht einen vollständigen Entzug der Qualität eines Kanonikers verstehen dürfen, sondern die Beschränkung auf die Rechtsstellung eines *canonicus capitularis non residens*. Das ergibt sich daraus, daß die Wiedereinsetzung in die früheren Rechte ohne Neuaufnahme möglich war. Selbst dem 1529 aus welchen Gründen auch immer aus dem Erbstift ausgewiesenen Kanoniker Philipp Carpentarius wird die Pfründe in St. Paulin nicht entzogen, sondern ein Tausch innerhalb von zwei Jahren oder ein Verzicht gestattet (vgl. § 35). Wenn es 1655 heißt, eine Pfründe könne nur mit formeller *sententia privationis* entzogen werden (§ 35, Joh. Adolf Scholt), dann war damit wohl auch gesagt, daß ein solches förmliches Verfahren nur sehr schwer durchführbar war. Die aus dem späten Mittelalter vielfach, wenn auch nicht aus St. Paulin, bezeugten Privationen sind regelmäßig mit einer Interdizierung verbunden, bedeuten also lediglich die Folgeerscheinung eines Ausschlusses aus der Kirchengemeinschaft. Von dieser Möglichkeit abgesehen war praktisch der Verlust der Mitgliedschaft nur durch Tod oder freiwilliges Ausscheiden möglich. Über die beim freiwilligen Ausscheiden zu beachtenden Formalien (Entbindung von Eiden usw.) ist nichts bekannt.

II. Pflichten und Aufgaben der Mitglieder des Kapitels

Ein Katalog klar umschriebener und abgegrenzter Aufgaben oder gar Pflichten der einzelnen Kanoniker kann nicht aufgestellt werden, weil es solche Aufgaben zumindest im Rechtssinne nie gegeben hat. Der Gemeinschaft der an einer Stiftskirche kanonisch lebenden Kleriker war die Verrichtung des Chordienstes an dieser Kirche übertragen und insoweit der einzelne Kanoniker Glied dieser Gemeinschaft war, war er verpflichtet, seinen Anteil am Chordienst zu leisten. *Ad deserviendum domino in officiis diurnis et nocturnis*, wie es im Statut von St. Paulin von 1251 heißt, war er verpflichtet; aber letztlich war

dies, wie noch auszuführen sein wird, eine moralische Pflicht, der sich der Einzelne auch entziehen konnte, ohne damit seine Qualifikation als Kanoniker zu verlieren. Es versteht sich, daß zu allen Zeiten darum gerungen worden ist, das Bewußtsein dieser moralischen Verpflichtung wachzuhalten, und daß man auch versucht hat, rechtlich verbindliche Normen aufzustellen; es blieb aber immer die Erkenntnis, daß man letztlich niemanden zwingen kann, zu beten.

Neben dieser eigentlichen Aufgabe der Teilnahme am Chordienst, die in den Statuten als Ausübung der Residenz bezeichnet wird, können noch einige Pflichten genannt werden, die sich aus der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ergeben, aber keiner eingehenden Erörterung bedürfen. Dazu gehören die im Eid bei der Aufnahme gelobte Treue, Beachtung der Statuten, Gehorsam (gegenüber dem Dekan), Wahrung der Stiftsheimnisse und schließlich auch die Teilnahme am Generalkapitel und die Übernahme von Stiftsämtern (sofern sie im Turnus ausgeübt wurden oder den jüngeren Mitgliedern übertragen waren). Das sind Pflichten, aber keine Aufgaben.

Über die Residenz als Teilnahme am Chordienst, gab es aber eine Reihe von Einzelbestimmungen rechtlicher Art, die hier ausführlicher erörtert werden müssen.

1. Die Residenz

Im Generalkapitel vom 2. September 1251 bestimmten Propst und Dekan mit Zustimmung der *maior et sanior pars* des Kapitels, daß diejenigen, die in der Kirche keine Residenz hielten, um Gott bei den täglichen und nächtlichen Offizien zu dienen (*ad serviendum domino in officiis diurnis et nocturnis*) nichts von den Früchten ihrer Pfründe erhalten sollten, unbeschadet entgegenstehender, verderblicher Gewohnheiten (*contraria consuetudine, qui potius dicenda est corruptela, aliquando observata non obstante*). Entschuldigt sei lediglich, wer mit Erlaubnis des Kapitels, des Dekans oder Scholasters (je nach deren Recht) im Studium oder auf Pilgerfahrt (*peregrinatio*) sei oder aus einem anderen vertretbaren Grunde (*vel quavis alia causa, que debeat legitima reputari*) die Residenz nicht ausübe (K Abt. 213 Nr. 4 und Nr. 550 Stück 2; MrhUB 3 Nr. 1117 S. 826, MrhR 3 S. 209 Nr. 886). Welche Bedeutung man in St. Paulin diesem Statut beimaß, zeigt die Tatsache, daß es bereits am 2. Oktober 1251 von Erzbischof Arnold bestätigt wurde, der zudem den Abt von St. Martin OSB/Trier mit dessen Schutz beauftragte (K Abt. 213 Nr. 550 Stück 3; MrhR 3 S. 211 Nr. 894), und daß der Propst von St. Paulin persönlich die Be-

stätigung des Papstes einholte, die auch am 26. Juli 1252 erteilt wurde, gleichzeitig mit der Beauftragung des Domdekans von Metz, die Verletzer des Statuts mit kirchlichen Zensuren zu belegen (K Abt. 213 Nr. 5 und 6; MrhR 3 S. 226 Nr. 959; Potthast, RegPontif 2 S. 2123 Nr. 14676a und b 26483/84). In dem Schreiben Papst Innozenz IV. an den Dekan von Metz ist ausgeführt, daß der Propst berichtet habe, das Stift leide Mangel am Gottesdienst, da manche Kanoniker die Residenz vernachlässigten (*quod nonnulli eius canonici residentiam in ea facere contempnebant*).

Der konkrete Anlaß für diesen verhältnismäßig energischen innerstiftischen Reformversuch und vor allem die angeführten „verderblichen Gewohnheiten“ sind nicht bekannt. Aus späteren Nachrichten ist aber festzustellen, daß auch nach diesem Statut von 1251 Kanoniker rechtlich keineswegs zur Residenz verpflichtet waren. Es stand ihnen vielmehr frei, sich zur Residenz für ein Jahr zu melden, den damit eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen und an den dafür bestimmten Einkünften teilzuhaben oder nicht. Auch der nichtresidierende Kanoniker erhielt ein, wenn auch geringeres Einkommen (s. u.). Insofern sind die immer wiederkehrenden Aufforderungen zur Einhaltung der Residenz (z. B. beauftragte 1350 Erzbischof Balduin den Dekan von St. Paulin, *ut compellat non residentes ad residentiam*: Lamprecht, Wirtschaftsleben 3 S. 483 Nr. 296) in einer moralischen, nicht in einer rechtlichen Verpflichtung begründet. Der Satz *beneficium propter officium* war kein einklagbarer Rechtsgrundsatz.

a) Dauer der Residenz. Die Dauer der Residenz ist in den Statuten von 1500 nicht eigens genannt, doch wird sie, wie aus den Terminen des Generalkapitels zu entnehmen ist, vom 24. November bis zum 1. September, also etwas mehr als neun Monate, gedauert haben. In einer Appellation des Kanonikers Simon Coleson von 1483 ist angegeben, die Residenz beginne erst 14 Tage später (15 Tage nach Clemens). Außerdem dürfe ein Kanoniker ohne Entschuldigung einen Monat zu spät kommen. Das Kapitel hatte diese Behauptung aber bestritten und Coleson für dieses Jahr nicht als *residens* anerkannt (K Abt. 213 Nr. 119). Das Reformstatut Erzbischof Johanns von 1595 verlegte den Beginn auf die Vigil und die 1. Vesper von Johann Baptist (23. Juni). Ziel dieser — an sich irrelevanten — Änderung war sicherlich, die Residenzzeiten im Erzstift einheitlich festzusetzen und Überschneidungen auszuschalten. Bei dieser Neufestsetzung des Beginns der Residenzzeit war versäumt worden, auch das Ende neu zu bestimmen. Dies wurde nachgeholt in dem Ergänzungsstatut Erzbischof

Johanns von 1596, in dem die Dauer der Residenz mit neun Monaten angegeben und als Beginn der 23. Juni festgesetzt wird. Das Ende ist nicht direkt genannt und müßte rein rechnerisch mit dem 23. März gegeben sein. Da aber als Termin des 2. Generalkapitels der 23. April (Georg) hier neu bestimmt wird, muß man wohl annehmen, daß dies der Schlußtag der Residenz war. Dies dürfte darin begründet sein, daß die sogenannten „Herbst-Ferien“ zur Zeit der Weinlese nicht zur Residenzzeit zählten.

Das Statut von 1596 bestimmt ferner über den Beginn der Residenz, daß die Meldung beim Generalkapitel am 21. Juni (Alban) zu erfolgen habe und lediglich diejenigen, die zum erstenmal zu residieren beabsichtigten, verpflichtet seien, auch an der 1. Vesper von Johann Baptist teilzunehmen. Von den übrigen galten auch die nicht an dieser Vesper Teilnehmenden als *residentes* (wenn auch nicht für diese Vesper *praesentes*). Wohl weil es selbstverständlich schien, ist in den Statuten nicht bestimmt, daß die Meldung zur Residenz persönlich erfolgen müsse; als sich der Kanoniker Stephan Kasel 1644 aber durch einen Vertreter melden wollte, wurde dies abgelehnt (vgl. § 35). Außerdem wurde 1596 festgesetzt, daß derjenige, der sich beim Generalkapitel zur Residenz meldete und das erste ‚*Gloria Patri*‘ des Psalms der 1. Vesper von Johann Baptist überlebte, die Einkünfte eines *residentis* für das ganze Jahr erhielt, andererseits aber auch die Lasten zu tragen hatte. Diese Regelung galt auch für die Dignitäten.

b) Gottesdienstliche Verpflichtungen der residierenden Kanoniker.

Lesungen (*lecturae*). In den ersten drei Jahren seiner Residenz war jeder Kanoniker verpflichtet, täglich Epistel oder Evangelium im Hochamt zu verlesen. Er konnte sich an Sonn- und Festtagen durch einen Kanoniker, an Werktagen durch einen Vikar vertreten lassen. Hatten mehrere Kanoniker gleichzeitig diese Verpflichtung zu erfüllen, dann sollten sie sich nach Anweisung des Kapitels in der Lesung der Epistel und des Evangeliums ablösen. Die Strafe für ein Versäumnis betrug an Festen mit neun Lektionen und in der Oktav der Festtage ein Albus, an Werktagen drei Solidi, zahlbar in den Opferstock (*truncus*) der Kirche. Bei häufigem schuldhaftem Versäumnis setzte das Kapitel die Strafe fest. Sofern kein Kanoniker zur Lesung verpflichtet war, hatte das Kapitel diese im *ordo residentium et fructus percipientium* zu verteilen (Statut von 1500). In der Statutenbestätigung von 1708 wurde diese Bestimmung beanstandet, offensichtlich aber dennoch beibehalten.

Hochamt und Chordienst. Einer der Kanoniker hatte *in ordine vicis suae* das Hochamt und die Tages- und Nachtzeiten zu besorgen außer der Terz, die der nächste *in ordine* verrichtete und der auch die Sext begann. Eine Vertretung durch einen Kanoniker war zulässig. Die Strafe für ein Versäumnis des Hochamts setzte das Kapitel von Fall zu Fall fest, für das Versäumnis eines Stundengebetes betrug sie sechs Heller, zahlbar in den Opferstock. Außerdem mußte der Säumige am nächsten Sonntag die Prim ‚*Exsultabunt sancti in gloria*‘ im Kreuzgang singen (Statut von 1500; die Auflage vom Sonntagsgesang fehlt im Druck bei Blattau, ist aber in allen handschriftlichen Fassungen enthalten).

Rauchfaß und Martyrologium. Kanoniker, die zur Residenz zugelassen waren (*pro residentibus censentur*), aber die höheren Weihen noch nicht empfangen hatten, mußten das Rauchfaß tragen und das Martyrologium lesen oder diese Dienste verrichten lassen.

In einer Anfrage des Kanonikers Lintz von Prüm von 1780 werden als Aufgaben der jüngeren Kanoniker genannt ministrieren, das ‚*Venite exsultamus*‘ in der Matutin beginnen und das Martyrologium singen. Lintz bat um Auskunft, ob der Junior des Kapitels auch dann zu diesen *officia minora* verpflichtet sei, wenn ein älterer, abwesender Kapitularkanoniker einen Substituten bestellt habe, oder ob dann nicht Letzterer diesen Dienst tun müsse. Das Kapitel von St. Paulin antwortete, daß dazu immer der Junior verpflichtet sei (KP S. 493f.).

Chordienst. Als Mindestanforderung für die Erfüllung der Residenzpflicht hinsichtlich des Chordienstes nennen die Statuten von 1500 die Teilnahme an der Matutin vom ersten ‚*Gloria Patri*‘ der Psalmen bis zur Laudes, am Hochamt von vor dem Schluß der Epistel bis nach der Elevatio, an der Vesper vom ersten ‚*Gloria Patri*‘ der Psalmen bis zur *conclusio primae collectae* einschließlich, und zwar an den Hochfesten des Herrn, Mariae und der Apostel und an den Tagen mit neun Lesungen an allen drei genannten Stunden oder doch zumindest an zweien, sofern die Teilnahme an dreien nicht möglich ist, an allen Werktagen und an allen Tagen mit weniger als neun Lesungen an mindestens einer der genannten Stunden. Wer diese Mindestforderung nicht erfüllte, galt für den entsprechenden Tag als *non residens*. Diese Zeiten werden für die Anfangszeiten bereits im Statut von 1298 genannt. Es heißt dort, wenn ein Kanoniker (oder Vikar) zur Messe erst nach der Epistel, zur Matutin und zur Vesper erst nach dem ‚*Gloria Patri*‘ des ersten Psalmes und zur Vigil nach dem Beginn der ersten Lesung den Chor betrete und vorher nicht dort gewesen sei, sei das Chorgebet (nicht die Messe) sofort zu unterbrechen, bis der zu spät

Gekommene den Chor wieder verlassen habe; weigere er sich, zu gehen, dann sei das Chorgebet zu Ende zu bringen und die *distributio* vorzunehmen, von der der zu spät Gekommene aber auszuschließen sei. 1298 scheint also auch noch die Teilnahme an der Vigil zu den Residenzzeiten gehört zu haben. Die Statutenreform Erzbischof Johanns von 1595 verschärfte die Bestimmungen von 1500 insofern, als die Anwesenheitszeiten ausgedehnt wurden und zwar in der Matutin bis zum Schluß, im Hochamt bis einschließlich der Sext und in der Vesper bis einschließlich der Komplet.

Für die ein Amt (*officium*) innehabenden Kanoniker waren die Residenzbestimmungen gelockert (s. § 13).

c) Residenzbefreiung.

Als *residens* galt:

Jeder Kanoniker, der sich zur Residenz gemeldet hatte, auch wenn er für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten nach eigenem Gutdünken aber mit Zustimmung des Kapitels abwesend war (Statut von 1500). Das Statut von 1596 fügt noch drei Tage *pro gratia* hinzu. Wer sich auf Pilgerfahrt begab ohne zeitliche Beschränkung (Statut von 1500).

Wenn einer ohne eigenes Verschulden sich in persönlicher Gefahr glaubte und dies beeedete für die Dauer der Gefahr (*Si aliquem captivari contingat seu metu corporis vel rerum apud ecclesiam nostram morari non audeat et hoc per suum juramentum tactis evangeliiis declaraverit, omnes distributiones recipiat tamquam praesens esset, dummodo ex culpa sua metus non processerit et causam non dederit culpae*). In die Statuten von 1500 wörtlich übernommen aus denen von 1298).

Leprosenranke, wenn sie sich innerhalb der Bannmeile Triers aufhielten (Statut von 1500. Sie galten auch als *praesentes*).

Kranke, wenn sie sich innerhalb der Grenzen (*limites*) und der Immunität des Stiftes aufhielten (Statut von 1500).

Wer im Auftrag und in Angelegenheiten des Kapitels abwesend war (Statut von 1500).

Mit zusätzlichen Beschränkungen:

Die Kapellane des Erzbischofs (Statut von 1500; vgl. § 14).

Die zum Studium Beurlaubten (Statut von 1500; vgl. § 14).

Der Senior war von der *residentia stricta* befreit (KP 1754 S. 210).

Kanoniker im Dienst der erzbischöflichen Verwaltung waren an sich nicht von der Residenz befreit, da es ihnen meist möglich war, den Verpflichtungen nachzukommen (vgl. § 14; dort auch eine Ausnahme).

d) Ort der Residenz. Die Residenz mußte in einer Kurie (*domus capitularis*) innerhalb der Immunität und der Grenzen des Stiftes gehalten werden. War keine Kurie frei, so war es erlaubt, bei einem Kanoniker oder im Haus der Vikare zu wohnen, in letzterem jedoch *regulariter, communiter et cum effectu cum domicilio et propriis expensis*. Wer außerhalb wohnte, eine Wohnung hatte oder einen ständigen Haushalt (*expensas continuas*) unterhielt, galt nicht als *residens*. Nach der Zerstörung der Stiftskirche und der Kurien 1674 wurde im Kapitel am 21. 6. 1678 und am 9. 6. 1679 beschlossen, daß die Residenz innerhalb der Mauern (*moenia*) der Stadt Trier zu halten sei (KP S. 167 und 171).

e) Besondere Rechte und Einkünfte der residierenden Kanoniker. Nur residierende Kapitularkanoniker waren berechtigt, eine Nomination im Turnus auszusprechen. Außerdem erhielten nur sie die Einkünfte einer Pfründe (*praebenda*) ungekürzt. Die Erfüllung der beim Generalkapitel am 21. Juni für die Dauer eines Jahres eingegangenen Residenzverpflichtung wurde beim Generalkapitel vom 23. April überprüft. Die Reformstatuten von 1595 sehen vor, daß Residenzversäumnisse (anteilmäßig) abgezogen wurden und der Fabrik verfielen; für den Fall, daß sie bereits ausbezahlt waren, sollten sie im folgenden Jahr einbehalten werden. Bei der Statutenänderung von 1375 mit der Abschaffung der *pensiones* und der damit verbundenen gemeinsamen Verwaltung der Pfründengüter und -einkünfte und deren Aufteilung zu gleichen Teilen wurde das Recht der Kapitularkanoniker, nicht an der Residenz teilzunehmen, nicht aufgehoben. Das Statut sieht zwar ähnlich wie das Statut von 1251 vor, alle Einkünfte der bisherigen *pensiones* ausschließlich an die *residentes* und die rechtmäßig von der Residenz befreiten Kapitularkanoniker (*canonici praebendati*) zu verteilen, enthält also keine Bestimmungen darüber, welche Einkünfte ein *non residens* erhalten sollte. Dem Statut von 1500 ist aber zu entnehmen, daß ein nicht residierender Kanoniker nach Ablauf der drei Karenzjahre (die Neuregelung von 1595 ist hier natürlich noch nicht berücksichtigt) jährlich vier Ml. Korn *pro panibus praebendalibus* erhielt und, falls er — ohne volle Residenz — am Chordienst teilnahm, einen entsprechenden Anteil an der *distributio cottidiana*. In der Statutenänderung von 1578 wurde diese Zuwendung zwar um die Hälfte zugunsten der Fabrik gekürzt, blieb aber grundsätzlich erhalten.

f) Die *residentia minor*. Voraussetzung für die Zulassung zur Residenz war die Diakonatsweihe. Kanoniker, die sich nach Ablauf

der drei Karenzjahre zur Residenz meldeten, aber nur die niederen Weihen empfangen hatten oder *infra diaconatus ordinem* waren, konnten zugelassen werden, erhielten dann aber nur $\frac{1}{25}$ der Pfründenteilung und den vollen Anteil an der täglichen *distributio chori*, sofern sie teilnahmen. Annahmen dieser Art, und zwar sowohl des Propstes und Dekans, als auch der Kanoniker, sollten durch den Kapitelschreiber in ein Register eingetragen werden (Statut von 1500). Über die besonderen Aufgaben dieser *ad residentiam minorem* zugelassenen Kanoniker beim Chordienst vgl. oben (Rauchfaß, Martyrologium).

Wenn wir diese Bestimmung des Statuts von 1500 richtig verstehen, besagt sie, daß jeder Kanoniker, der die *residentia minor* leistete, $\frac{1}{25}$ erhielt, d. h. unabhängig von der Zahl der jeweils residierenden Kanoniker erhielt er einen gleichbleibenden Anteil, während die eine volle Residenz leistenden Kanoniker den verbleibenden Rest der Pfründengelder untereinander teilten, also in der Regel wohl mehr erhielten als $\frac{1}{25}$. Die späteren Fassungen des Statuts korrigieren nach der Pfründenreduktion von 1595 die Zahl 25 in 18. Ein Unterschied zwischen den 1595 eingeführten Kategorien des Kapitularkanonikers und des Exspektanten (St. Pauliner Ordnung) wird nicht gemacht, woraus zu entnehmen ist, daß jeder Exspektant (Extrkapitular) nach Ablauf der drei Karenzjahre auch residieren konnte. Die an dieser Stelle festgelegte Beschränkung des Anteils an der Pfründenteilung auf $\frac{1}{18}$ bezog sich ausschließlich auf diejenigen Kanoniker, die noch nicht den geforderten Weihegrad besaßen. Folglich hätten Exspektanten mit Priesterweihe einen vollen Anteil beanspruchen können. Dann hätte aber bei vollzähliger Residenz des Kapitels, wie es im 17. und 18. Jahrhundert üblich war (sofern man die rechtmäßig befreiten Kanoniker berücksichtigt), praktisch kein Unterschied zwischen einem Kapitularkanoniker und einem Extrkapitular bestanden. Es ist kaum anzunehmen, daß dies im Sinne der Reform von 1595 war und entsprach sicherlich nicht dem Interesse der Kapitularkanoniker. — Eine späte Abschrift (K. Abt. 213 Nr. 741; 2. H. 18. Jh.) der Statuten von 1500 erläutert daher die Korrektur des $\frac{1}{25}$ in $\frac{1}{18}$ mit dem Zusatz: *cum non sint nisi 18 canonici cum 4 extracapitularibus. Si plus sint minores residentes, juxta observationem ab antiquo non recipiant maiorem portionem quam $\frac{1}{18}$.*

Eine Erläuterung des letzten Satzes gibt ein Beschluß der Kapitalsitzung vom 23. April 1712 (KP S. 122f.). Es heißt dort, daß über die Residenz der Extrkapitulare in den Statuten und *reformationes* nichts zu finden sei und daher nun gemäß der bisherigen Übung eine Bestimmung erlassen werden müsse. Diese lautete, daß ein *canonicus*

exspectans, der die *residentia minor* halten wolle, Anspruch auf $\frac{1}{18}$ aller Pfründeneinkünfte (*redituum praebendalium*) — mit Ausnahme der Einkünfte aus Luxemburg und Kerben — habe, aber auch zu allen Lasten herangezogen werde. Sofern aber zwei, drei oder alle vier Exspektanten die *residentia minor* halten wollten, solle nicht jeder $\frac{1}{18}$ erhalten, sondern die — maximal — vier müßten die Einkünfte dieser einen Pfründe untereinander teilen.

Als Pflichten der *minores residentes* nennen die Bestimmungen von 1712 die Teilnahme an allen Horen (Ausnahme-Erlaubnis erteilte der Scholaster) und die Anwesenheit während des ganzen Tages (Ausnahme-Erlaubnis von Dekan und Kapitel). Über die Wohnung ist nichts gesagt.

Diese Bestimmungen von 1712 ziehen lediglich eine *residentia minor* der Extrakapitulare in Betracht. Wie die Residenz eines Kapitularkanonikers ohne höhere Weihen in dieser ohnehin komplizierten Rechnung unterzubringen sei, wird nicht gesagt. Es wird auch nichts über die Residenz eines Extrakapitulars mit Priesterweihe gesagt. Der Empfang der Weihe vor der Annahme war nicht verboten und konnte auch nicht verboten werden, schon allein, weil auch eine Exspektantenstelle durch Tausch erworben werden konnte. Die Schwierigkeiten sind nur zu lösen, wenn man einen Bedeutungswandel des Terminus *residentia minor* annimmt: im Statut von 1500 versteht man darunter die Teilnahme eines Kapitularkanonikers ohne höhere Weihen an der Residenz, in den Bestimmungen von 1712 die Teilnahme eines Extrakapitulars.

Auch die Interpretation des Verteilungsschlüssels 1712 entspricht wohl kaum der Intention der Statuten von 1500. Der Schlüssel von 1712 geht einerseits von 18 Pfründen aus, kennt aber andererseits praktisch nur 15 (eine für vier), von denen die eine zudem geringer dotiert ist. Rechnerisch war im Falle, daß alle 14 Kapitularkanoniker residierten bzw. rechtmäßig von der Residenz befreit waren, die vorhandene Masse (= 100) zuerst durch 18 zu teilen (= 5,55), dann ein Anteil von der Gesamtsumme abzuziehen und die Restsumme (= 94,45) durch 14 zu teilen (= 6,74). Nahm nur ein Exspektant an der Residenz teil, so erhielt er den vollen $\frac{1}{18}$ -Anteil (= 5,55); nahmen vier Exspektanten teil, so erhielt jeder von ihnen $\frac{1}{4}$ dieses $\frac{1}{18}$ -Anteils (= 1,38). Der Kapitularkanoniker erhielt $\frac{1}{14}$ von $\frac{17}{18}$ (= 6,74).

Über die Zulassung zur *residentia minor* nach Ablauf der drei Karenzjahre aber mit gleichzeitiger Residenzbefreiung hatte das Kapitel 1782 zu entscheiden, als der Extrakapitular Josef Ludwig

Beck, damals bereits Official in Koblenz, seine Annahme beantragte. Das Kapitel versuchte zunächst, den Antrag abzulehnen, konnte als Begründung aber nur anführen, es seien bereits zwei Kanoniker von der Residenz befreit und durch die Zulassung Becks würden die Einkünfte des residierenden *minor residens* Otto präjudiziert, dem das Kapitel sogar die Entscheidung zuzuschieben versuchte. Im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung führte das Kapitel dann an, Beck habe sich nicht persönlich, sondern durch einen Vertreter zur Residenz gemeldet, was unzulässig sei. Damit war aber die eigentliche Frage, ob eine Residenzbefreiung eines *minor residens* überhaupt möglich sei bzw. ein nichtresidierender Extrakapitular nach Ablauf der drei Karenzjahre an der $\frac{1}{18}$ -Pfründe teilberechtigt sein könne, bereits zugunsten Becks entschieden und der Kompromiß, wie er durch Dekan von Pidoll über den Erzbischof persönlich vermittelt wurde, bereits angedeutet: Beck wurde im nächsten Jahr zur *residentia minor* zugelassen und gleichzeitig von der Residenz befreit (KP S. 685—760 passim und K. Abt. 213 Nr. 759).

2. Die Präsenz

Von der Residenz ist zu unterscheiden die Präsenz, die eine über die Residenzzeiten hinausgehende Anwesenheit beim Gottes- und Chordienst darstellt und mit zusätzlichen Einkünften verbunden war (über die Vermögensmasse der Präsenz vgl. § 27, Kapitel 5). In zunehmendem Maße wurden Einzelstiftungen mit Präsenzgeldern dotiert, um eine größere Zahl von Stiftsangehörigen (Kanoniker und Vikare) für eine Teilnahme zu gewinnen.

Als präsent und damit anteilberechtigt an Präsenzgeldern galt in St. Paulin nach Ausweis der Statuten von 1500,

1. wer an den an bestimmten Tagen gestifteten Festen oder Memorien nach den diesbezüglichen Bestimmungen über die Einhaltung der Residenz teilnahm, und

2. wer an den gestifteten Totenvigilien und Totenmessen teilnahm und zwar hinsichtlich der Messe wie es für die Residenz gefordert war und hinsichtlich der Vigil vor dem Schluß der ersten Lektion bis zum Anfang der Laudes.

Auch diese Bestimmungen wurden im Reformstatut Erzbischof Johanns von 1595 verschärft, indem die Präsenzpflcht der Vigil nun ausgedehnt wurde von vor dem Magnifikat bis zum Schluß der Vigil und die der Totenmesse zwar weiterhin vor dem Ende der Epistel begann, nun aber bis zur *commendatio* am Schluß der Messe ausgedehnt wurde.

Die Präsenz war persönlich zu leisten. Eine Präsenzbefreiung analog der Residenzbefreiung, die den rechtmäßig von der Residenz befreiten Kanonikern die gleichen Anteile an den Einkünften zuwies wie den de facto residierenden Kanonikern, war in den Statuten nicht vorgesehen. Erst ein Dekret des Erzbischofs vom 24. November 1783 ordnete an, daß alle Kanoniker, die an den Offizialaten Koblenz und Trier als Assessoren tätig waren, als *praesentes* zu gelten hätten, wenn sie an den Sitzungen der Offizialate teilnahmen oder im Auftrage der Offizialate abwesend seien (vgl. § 14). Ohne Zweifel entsprach diese Regelung nicht der Intention derjenigen, die die verschiedenen Präsenztage durch ihre Stiftungen eingerichtet hatten.

Die von vielen Kanonikern im 18. Jahrhundert gestifteten einzelnen Präsenztage (vgl. § 27, Abschnitt 6) wurden auf Beschluß des Kapitels vom 28. Juni 1780 auf die Sonn- und Feiertage und den Mittwoch verlegt (KP S. 496f.).

3. Disziplinarordnung

Alle Stiftsangehörigen waren dem Dekan — ursprünglich wohl dem Propst — zum Gehorsam verpflichtet. Der Dekan besaß ein Aufsichts- und Korrektionsrecht.

Stiftsangehörigen war es verboten, einander vor Gericht zu belangen; sie hatten zuerst ihre Klage vor Dekan und Kapitel anzubringen und gegebenenfalls deren Urteil anzunehmen; erst auf deren Weisung und mit deren Erlaubnis durften sie den Rechtsweg beschreiten.

In Streitfällen zwischen dem Propst und dem Kapitel waren das Domkapitel und das Kapitel von St. Simeon Schieds-Instanzen (Statut von 1298 und 1500).

Bei (privatrechtlichen) Schuld-Streitigkeiten zwischen dem Kapitelskapitel und einzelnen Stiftsangehörigen konnte, unabhängig von den vom Stift verhängten Erzwingungsstrafen, der Rechtsweg (*actio*) beschritten werden (Statut von 1298).

Die für die verschiedenen Vergehen angedrohten Strafen sind recht mannigfaltig und umfassen Geldbußen verschiedener Höhe, Freiheitsentzug und rein moralische Strafen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien hier einige genannt:

Die Erklärung zum *violator fidei* wird im Statut von 1298 (und von dort übernommen auch in dem von 1500) verschiedentlich angedroht. Wahrscheinlich ist damit eine Exkommunikation verbunden oder doch möglich.

Eine der Exkommunikation ähnliche, wenn auch auf das Stift beschränkte Strafe ist die des Ausschlusses aus der *consortio fratrum* (im Statut von 1298 fast die „Normalstrafe“; in den von dort übernommenen Kapiteln auch noch im Statut von 1500), vielfach verbunden mit dem Ausschluß vom Chor und — bei Verrat von Kapitelsgeheimnissen — mit dem Ausschluß von Verhandlungen des Kapitels.

Eine offensichtlich geringfügigere Strafe war die Klosterhaft (*prisonem claustralis, carcer*), da stiftsangehörige Schuldner zunächst 14 Tage eingesperrt wurden und erst dann den Ausschluß aus der Gemeinschaft und dem Chor und den Verlust ihrer Einkünfte und Ämter zu erwarten hatten (Statut von 1298). Hier ist sicherlich noch die weniger ehrenrührige Freiheitsstrafe des „Schuldturms“ maßgebend. Klosterhaft wird auch mit ihren Lieferungen säumigen *pensionarii* und deren Bürgen angedroht.

In einer Auskunft des Kapitels über St. Pauliner Gewohnheiten aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (K. Abt. 158 Nr. 282 S. 36-40; vgl. S. 258) heißt es, daß die Dauer der Kerkerhaft sich nach der Schwere des Deliktes richte, Dekan und Kapitel aber auch Gnade walten lassen könnten. Der Gefangene erhalte für die Dauer der Haft Präsenzgeld, denn *afflicto non est addenda afflictio*. Den Gottesdienst dürfe er aber nicht besuchen. Eine besondere Strafkleidung gab es nicht — das Kapitel von Prüm hatte angefragt, ob für Sommer und Winter Unterschiede bestünden —, aber vor Prälaten und anderen Geistlichen hatte der Bestrafte nur im üblichen Habit (*in habitu et religione*) zu erscheinen. Die Möglichkeit, außerhalb des Kerkers im Dormitorium oder im eigenen Haus zu übernachten, wurde eingeräumt, doch bedurfte es dazu einer besonderen Erlaubnis des Dekans.

An materiellen Strafen war der Entzug der verschiedenen Einkünfte möglich. Es ist dabei jedoch zu beachten, daß — abgesehen davon, daß jede angedrohte Strafe mit der Hoffnung auf Besserung des Bestraften rechnete und daher seine Wiedereinsetzung in die entzogenen Rechte vorsah — ein völliger Ausschluß aus der Gemeinschaft des Stiftes nicht in Betracht gezogen wurde und auch nur einseitig durch freiwilligen Verzicht möglich war. Die materiellen Strafen kennen daher auch nur einen Verlust der zugeteilten *pensio*; von den übrigen Einkünften (Teilnahme an der *distributio*, Benefizium, Präsenzgelde usw.) konnte man nur suspendiert werden.

Die verschiedenen genannten Strafen werden unterschiedslos als Sühne-Strafen (Buße) und als Erzwingungs-Strafen angewandt.

Die Ordnung für den Chordienst war in der *disciplina choralis*, die auf einer vor dem Chor hängenden Tafel aufgezeichnet war, festgelegt (vgl. auch § 23; Text in den Statuten von 1500). Der Dekan war verpflichtet, sie beim Generalkapitel zu verlesen und zu erläutern. Verstöße der Vikare gegen diese Ordnung wurden vom Dekan geahndet, solche der Kanoniker von Dekan und Kapitel gemeinsam (Statut von 1500).

4. Beichtverpflichtung

In der um die Mitte des 16. Jahrhunderts den Statuten von 1500 vorgestellten Ergänzung ist bestimmt, daß der Hebdomadar verpflichtet sei, vorher zu beichten. Das Statut von 1500 selbst enthält keine Beichtverpflichtung.

Erst das Musterstatut Erzbischof Johanns von 1595 verpflichtet den Dekan, die Stiftsmitglieder an Hochfesten zur Beichte und zum Empfang der hl. Kommunion zu ermahnen. Ebenso solle derjenige, der selten beichte, ermahnt werden. Für Zweifelsfälle erhält der Dekan die Befugnis, die Vorlage eines Beichtzeugnisses zu verlangen. In der Osterzeit solle dem Dekan oder — mit dessen Zustimmung — einem anderen gebeichtet werden. Diese Vollmachten und Befugnisse entsprechen denen eines Pfarrers, sind also hier in der Stellung des Dekans als *pastor verus* des Stiftes begründet. Die besondere Betonung der Beichtverpflichtung mag Ausfluß der Definitionen des Konzils von Trient sein.

Die Häufigkeit der Beichte ist eine zeitbedingte Erscheinung. Das gilt auch für die aus dem 18. Jahrhundert bezeugte Übung, einen besonderen (fremden) Beichtvater für das Kapitel zu haben. Im März 1784 kam es dieserhalb zu einer kleinen Auseinandersetzung, als die Mehrheit des Kapitels nach dem Tode des bisherigen Beichtvaters, des Franziskaner-Paters Peter Au von St. German/Trier, den Kustos der Karmeliter zum neuen Beichtvater wählen wollte, der gegen ein Entgelt von ein Karolin jährlich zweimal wöchentlich (mittwochs und samstags) nach St. Paulin zum Beichthören kommen sollte. Kanoniker von Baring wandte ein, daß die Pfarrer von St. Walburgis und Ruwer (Vikarie St. Clemens) ständig in der Nähe seien und es in Trier zudem genug Klöster gebe, in denen man beichten könne. Dem Mehrheitsbeschluß mußte er sich jedoch fügen und (über die Kellerei) zu den Kosten beitragen (KP S. 829—833). Auch ein neuer Vorstoß von Barings bei der schon ein Jahr später nötigen Neuwahl blieb ohne Erfolg (ibid. zu 1785 März 30 S. 30f.).

5. Kleidervorschriften

Über die von den Kanonikern von St. Paulin getragene Kleidung sind spezielle Nachrichten nicht bekannt. Im 17. und 18. Jahrhundert wurden hier nach Ausweis der Kapitelsprotokolle die allgemein für den Klerus des Erzbistums erlassenen Anordnungen zumindest verlesen und wohl auch mehr oder weniger beachtet (z. B. Blattau, Statuta 3 Nr. 19 S. 91 von 1653 in KP S. 51; eine allgemeine Kleiderordnung von 1786 KP S. 82 und 85; die Angaben von Schmitt, Paulin S. 194f., beruhen offensichtlich nur auf diesen generell geltenden Anweisungen). Über den 1781 unternommenen Versuch, ein privilegiertes emailliertes goldenes Kreuz für die Kapitulare des Stiftes in Rom zu erhalten, vgl. § 1, Abschnitt 3d.

III. Rechte, Besitz und Einkünfte der Mitglieder des Kapitels

Die Rechte der Kanoniker sind hier lediglich aufzuzählen, da ihr Inhalt in den übrigen Kapiteln dieses Paragraphen näher beschrieben ist. Bei der Aufnahme erhält der Extrakapitular einen Platz im Chor (*stallum in choro*) und eine auf die „öffentlichen“ Teile beschränktes Teilnahmerecht am Generalkapitel. Mit der Erlangung einer Pfründe war der Kapitularkanoniker uneingeschränkt teilnahme- und stimm-berechtigt in allen Kapitelssitzungen (*votum* bzw. *vox in capitulo*), besaß ein aktives und passives Wahlrecht zu allen Dignitäten und Ämtern (sofern nicht besondere Qualifikationen verlangt waren) und war befugt, im Turnus ein Nominationsrecht auszuüben.

Hinsichtlich der Einkünfte war zwar einerseits der Satz *beneficium propter officium* und damit die Möglichkeit eines vollständigen Entzuges einer Pfründe bei Nichterfüllung des Dienstes nie als Rechtsnorm anerkannt und gehandhabt (vgl. Abschnitt B), aber andererseits haben die Kanoniker von St. Paulin schon früh die umgekehrte Forderung *officium propter beneficium* und damit die Möglichkeit einer Verweigerung des Dienstes bei Nichterhalt der Pfründeneinkünfte erhoben. Im letzten Punkt des Statuts von 1298 wird nämlich bestimmt, daß im Falle die Einkünfte aus dem *corpus praebendarum* nicht pünktlich einkämen, dies von den Stiftsmitgliedern gemeinsam dem Domkapitel anzuzeigen sei. Falls dies fruchtlos bleiben sollte, sei nach dreimaliger Mahnung jeder Kanoniker berechtigt und — unter Androhung des Ausschlusses aus dem Kapitel — verpflichtet, die Erfüllung seiner Aufgaben auszusetzen, bis ihnen Genüge getan sei:

Maxime cum os bovis non debeat alligari triturantis, et qui altario servit vivere debeat de altari.

Die Höhe der Einkünfte auch des einzelnen Kanonikers war abhängig von der Gesamtwirtschaftslage des Stiftes. Darüber geben die §§ 26 und 27 einen Überblick. Aus der Sicht des einzelnen Kanonikers sind zu unterscheiden:

1. Selbständige Pfründen (*pensiones*)

Wie allgemein üblich, bestand auch in St. Paulin seit der Auflösung der *vita communis* die Einrichtung der *pensiones*, d. h. die Besitzungen des Kapitels waren — abzüglich der den Sondervermögen zugewiesenen Güter und Rechte — in kleine Einheiten eingeteilt, die jeweils auf die einzelnen Kanoniker aufgeteilt waren. Der Kanoniker bezog die aus dieser Besitzeinheit (*pensio*) fließenden Einkünfte und war zu bestimmten Lieferungen verpflichtet; insofern wurde er auch als *pensionarius* (Pächter) bezeichnet (über die sehr ähnliche Regelung im Trierer Domkapitel vgl. Bastgen, Domkapitel S. 212—220).

Die Quellenlage ermöglicht keine Rekonstruktion der Aufteilung der Besitzungen in *pensiones*. Zudem ist zu vermuten, daß ähnlich wie im Domkapitel auch in St. Paulin die einzelnen *pensiones* in Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung verändert bzw. variabel belastet wurden. Es scheint auch, daß mehrere Kanoniker eine größere *pensio* gemeinsam erhielten. Die Lieferungen waren unabhängig vom Ertrag genau bestimmt. So bekundet z. B. der Dekan Burchard in seinem Testament von 1240/41, daß er den Kanonikern noch fünf Pfund von der *pensio* der Kirche Ensch schulde (MrhUB 3 Nr. 671 S. 511). Propst Arnold hatte 1255 als *pensiones* vom Kapitel die Höfe in Mesenich und Ensch sowie das Dorf Greimerath; er war dafür zur Lieferung von acht Karat Wein aus Mesenich, fünf Karat Wein aus Ensch und 12 Pfd. Geld aus Greimerath verpflichtet (K. Abt. 213 Nr. 780 Stück 4; MrhR 3 Nr. 1177 S. 268). In einer Abrechnung mit dem Propst von 1275/76 (K. Abt. 213 Nr. 14) werden als Lieferungen des *pensionarius* von Waldrach sieben Pfund jährlich genannt, und zwar 20 Sol. an Circumcisio, je 10 Sol. an Matthias, Mariä Verkündigung, Palmsonntag, Himmelfahrt und Pfingsten, 40 Sol. an *translatio Paulini*, 10 Sol. an Fortunatus, je 5 Sol. an Helena und Bernhard sowie 10 Sol. an Allerheiligen. Als *pensionarius* von Zerf hatte er zu liefern 6 Pfd. an Allerheiligen, 3 Pfd. an Lichtmeß, 6 Pfd. an Simeon und 12 Pfd. Wachs an Remigius. Eine wahrscheinlich ältere Aufzeichnung des Elias, Propst von Münstermaifeld, als *pensionarius*

des St. Pauliner Besitzes in Kerben nennt je 6 Pfd. Denare an Allerheiligen und Lichtmeß (je zur Hälfte an den Kellner und den Almosenmeister) sowie an Johann Baptist und 12 Pfd. Wachs um Martini. Außerdem hatte er alle Lasten des Hofes zu tragen (z. B. gegenüber dem Vogt) und ein Ml. Korn an die Kirche in Kerben sowie 8 Ml. Korn an den Vikar der Kapelle zu liefern (K Abt. 144 Nr. 1427 Bl. 47f.). Aus all diesen Angaben ist aber nicht zu entnehmen, wie hoch — nach Abzug dieser Lieferungen und anderer Unkosten — die dem einzelnen *pensionarius* verbleibenden Überschüsse waren. Das noch zu nennende Reformstatut von 1375 sagt lediglich, die *pensiones* seien (im Ertrags-Überschuß) unterschiedlich groß; vergleichbare Zahlen sind aber nicht überliefert.

Auch das Statut von 1298 befaßt sich in erster Linie mit den Lieferungen aus den *pensiones*, ohne diese und die Überschüsse zu nennen. Es wird bestimmt (ähnliche Anordnungen enthält eine Urkunde des Domkapitels von 1282; vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben 3 Nr. 66 S. 88), daß alle Leistungen künftig je zur Hälfte an Lichtmeß (2. Februar) und an Dreifaltigkeit (Sonntag nach Pfingsten) zu liefern seien. Im Säumnisfalle solle der säumige *pensionarius* ungemahnt vor Eintritt der Dunkelheit des Fälligkeitstages in den Stiftskerker eingesperrt werden und bei Nichtzahlung innerhalb von 14 Tagen die *pensio* verlieren. Außerdem sei er dann aus der Gemeinschaft (*consortio fratrum*) und von den Verhandlungen des Kapitels ausgeschlossen, und von seinem *beneficium* suspendiert, ohne bei späterer Wiedereinsetzung die verlorenen Früchte und Anteile an der Verteilung (*distributio*) erstattet zu bekommen. Bei Antritt einer *pensio* sei auf diese Bestimmungen ein Eid zu leisten. Außerdem waren Bürgen zu stellen. Diese Bürgen wurden bei Nichterfüllung der Leistung durch den *pensionarius*, für den sie die Bürgschaft übernommen haben, 14 Tage nach dem Fälligkeitstag vom Dekan oder dessen Vertreter gemahnt und nach weiteren 14 Tagen ebenfalls bis zur endgültigen Bezahlung in den Stiftskerker eingesperrt, es sei denn, daß sie dann dem Kapitel ein Pfand für die ausstehende Leistung stellten. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen wurden sie ebenfalls aus der Gemeinschaft ausgeschlossen usw. (wie oben). Aus diesen Bestimmungen ist zu schließen, daß als Bürgen grundsätzlich nur Konkanner in Betracht kamen. Beim Tod eines Bürgen war innerhalb von 14 Tagen ein Ersatzbürge zu stellen, andernfalls der *pensionarius* 14 Tage nach der Mahnung ebenfalls den oben genannten Strafen verfiel. Die Bürgen übernahmen auch die Leistungs-Verpflichtungen für den Fall, daß der *pensionarius* starb, bis zum Ablauf des Pfründen-

jahres. Aufschiebende Kraft für die Fälligkeitstermine der Leistungen hatten allgemeiner Krieg, Feuersbrunst usw.

Das Statut von 1298 enthält auch einige Bestimmungen über die Verpflichtungen der *pensionarii* hinsichtlich der Wahrung des Besitz- und Rechtsstandes an den ihnen übertragenen *pensiones* und der Übernahme eventueller Bau- und Abgabeverpflichtungen. Es war festgesetzt, daß die für die Feststellung (*questio*) von Eigentumsrechten an den Besitzungen (*proprietas fundorum*) der *pensio* entstehenden Unkosten auf Antrag des *pensionarius* das Stift (die *universitas ecclesie*) zu tragen hatte, während die hinsichtlich des Eigentumsrechtes an Früchten (*fructus*) und der Rechte eines Hofes (*jura curtis*) entstehenden Unkosten der *pensionarius* bezahlen mußte. Wahrscheinlich war für diese Unterscheidung die Überlegung maßgebend, daß eine kontinuierliche Erhebung der Früchte und die Wahrung der Hofrechte und damit eine sichere Besitzwahrung Sache des *pensionarius* war, während der Verlust oder die Bestreitung von Eigentumsrechten an sich durch das Stift zu vertreten war. — Hinsichtlich der Gebäude war bestimmt, daß diese vom *pensionarius* nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten zu unterhalten seien. Lediglich die Reparaturen und notwendigen Baumaßnahmen an den inkorporierten Kirchen trug das Stift, das auch die Kathedralsteuer und die Abgabe an den Archidiakon für diese Kirchen übernahm. — Diese Bestimmungen werden ergänzt durch die im gleichen Statut von 1298 enthaltene Bestimmung, daß in einem regelmäßigen Turnus, der vom Dekan und dem Senior (oder den beiden *seniores*) eröffnet und von je zwei Kanonikern in der Reihenfolge ihres Eintritts ins Kapitel fortgesetzt wurde (Beauftragung eines Vertreters war möglich), jährlich eine Bereisung und Besichtigung aller Besitzungen durchgeführt und über den Stand der Besitzungen berichtet werden sollte. Diese Anordnung kann nur dann Sinn haben, wenn dabei den *pensionarii* gegebenenfalls Auflagen hinsichtlich der Verwaltung der Güter gemacht wurden. Das gleiche gilt für die Bestimmungen dieses Statuts über die Beaufsichtigung der Weinbergspflege und des Kelterns.

Aus den wenigen erhaltenen Urkunden ist ersichtlich, daß die *pensionarii* ein gewisses Verfügungsrecht über die ihnen überlassenen Höfe hatten und z. B. (mit Genehmigung des Generalkapitels) Teile daraus verpachten konnten (z. B. in Lieser 1378: K Abt. 213 Nr. 54f.).

Die *pensiones* wurden in St. Paulin durch das Reformstatut Erzbischof Kunos von 1375 aufgehoben. In der Begründung wird ausgeführt, daß die einzelnen Pfründen, die in der Art der *pensiones*

festgesetzt waren, zu ungleich verteilt seien, und daher die einen im Überfluß lebten, während die anderen nicht ausreichend zum Leben hätten, und darunter der Gottesdienst leide, da die einen daran nicht teilnehmen wollten (wohl, weil sie es nicht nötig hatten) und die anderen nicht könnten. Als weitere, wenn auch sekundäre, so doch den konkreten Anlaß bezeichnende Gründe der Reform werden genannt die vielen Schulden des Stiftes, eine notwendige Erneuerung des Daches, der ruinöse Zustand der Kirchengebäude und die kürzlich vorgenommene Kürzung der Einkünfte der Choralen. — Der Erzbischof ordnete an, alle künftig durch den Tod der derzeitigen Inhaber frei werdenden *pensiones* nicht mehr neu auszugeben, sondern an das Kapitel als solches fallen zu lassen. Die aus diesen zusammengelegten *pensiones* fließenden Einkünfte seien künftig zu gleichen Teilen an die residierenden oder rechtmäßig von der Residenz befreiten Kanoniker, die im Besitz einer *corpus praebendae* seien (d. h. Kapitularkanoniker), zu verteilen. — Ausdrücklich wird bestimmt, daß die Art der Neubesetzung eines vakanten Kanonikates an dieser Bestimmung nichts ändern könne (wahrscheinlich sollte damit der Versuch, eine *pensio* durch Resignation weiterzugeben, vereitelt werden). Alle Kanoniker wurden zudem von ihrem Eid, die bestehenden Statuten und Gewohnheiten des Stiftes zu wahren, soweit es diese Reform betreffe, entbunden.

Über die Durchführung dieser wohl einschneidendsten Reform sind Einzelheiten nicht bekannt. Erzbischof Kuno hatte selbst eine Übergangszeit bis zum Tod der derzeitigen Inhaber eingeräumt. Aber noch die Statuten von 1500 geben an, daß alle *canonici residentes* bestimmte Orte als *pensiones* in Besitz hätten, in denen sie die Einkünfte erhöhen, diese bei sich lagerten und daraus nach Anweisung des Kellners sich selbst und andere Kanoniker besoldeten; Überschüsse hätten sie abzurechnen. Erst eine spätere Fassung hat den Vermerk *modo cellerarius omnes fructus praebendales recipit* (K. Abt. 213 Nr. 741). Auch gelegentliche Erwähnungen in Urkunden zeigen, daß sicher noch im ganzen 15. Jahrhundert Begriff und Einrichtung der *pensiones*, wenn auch in der in den Statuten von 1500 umschriebenen Form einer Übertragung der Verwaltung ohne direkte Nutzung, beibehalten wurden. Dafür mögen auch praktische Gesichtspunkte der Wirtschaftsführung maßgebend gewesen sein. So wurden z. B. bei der Inkorporation der Kustodie 1480 deren Einkünfte zunächst noch an vier bestimmte Kanoniker gegeben (vgl. § 12, Kapitel 4) und noch 1507 bezeichnete sich der Kapitularkanoniker Johann Salzig als *pensionarius* eines Weinberges bei Benningen und führte einen Prozeß

gegen die von ihm eingesetzten Pächter (StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 171—173). Dies ist aber auch das letzte ermittelte Zeugnis für den Fortbestand der Einrichtung oder zumindest des Terminus der *pensiones*.

Die eingezogenen *pensiones* wurden im sogenannten *corpus prae-bendarum* zusammengefaßt und bildeten später den Grundstock der Kellerei.

2. Allodien

Das System, Stiftsbesitz einmalig nach der Zahl der vorhandenen Kanonikate aufzuteilen und dann diese Teile den einzelnen Kanonikern anzuweisen, wie es im Mittelalter mit der Hauptmasse des Kapitelbesitzes in den *pensiones* gehandhabt wurde, hat bis zur Aufhebung des Stiftes fortbestanden bei den sogenannten *allodia* und den Kurien. Beide Einrichtungen sind kein Sondergut des St. Paulinusstiftes, sondern ebenso bei anderen Stiftungen bezeugt. Für St. Paulin ist über die Allodien nur sehr wenig bekannt.

Es handelt sich dabei um kleine Ackerparzellen in unmittelbarer Nähe des Stiftes, die von den Kanonikern meist selbst bewirtschaftet wurden. In einer Eingabe des Kapitels von St. Paulin an die Generaldirektion der Nationaldomänen vom 7. Juli 1796 (BistA Trier Abt. 71, 7 Nr. 32 Bl. 68—73) ist ausgeführt, daß es sich dabei um Güter handele, *welche ein canonicus oder vicarius vom stift in besonderer nutznießung entweder wegen dem rang am alter oder durchs looß erhalten hat und daher in der stiftssprache allodia oder sortilegia genennet werden . . . Diese ländereyen, welche in wiesen, gärten und weingarten bestehen, stelle man sich nicht in großen morgen anzahl vor, denn sie sind unter das stifts personale ziemlich so vertheilet, daß jedweder oekonomie liebender dadurch seinen häußlichen bedürfnissen in etwa steuern kann*. Diese Allodien waren von den französischen Behörden mit den Kellereigütern inventarisiert und beschlagnahmt worden. In der Eingabe wiesen die Kanoniker nun darauf hin, daß es sich dabei letztlich um Privateigentum handele, da der jeweilige Besitzer bei der Option einen Preis zu entrichten habe und oft hohe Investitionen notwendig seien. Es heißt schließlich noch, daß es sich meist um in der Nähe der Stiftshäuser gelegene Gärten handele; für die Kurien war schon anerkannt worden, daß sie auf Lebenszeit erworben waren. — Die Nutzung dieser Gärten hat der Abt von St. Maximin Alexander Henn in seinem Bericht über die Zerstörung des Stiftsberinges 1674 (Excidium, vgl. § 1, Abschnitt 3d) anschaulich geschildert. Die Stelle

lautet (in der Übersetzung Buschmanns S. 16): „In früheren guten Tagen war es allezeit der Stiftsherren Sitte gewesen, wenn sie den Obliegenheiten ihres Amtes Genüge gethan und andere Arbeiten wichtigerer Art verrichtet hatten, nach dem Beispiele der besten Männer aller Jahrhunderte aus der Welt- und Klostergeistlichkeit die Zeit ihrer Muße Gärtnerarbeiten zu weihen. Da waren denn einige damit beschäftigt, in den ihnen angewiesenen Gartenräumen junge Baumpflänzchen zu ziehen; andere wiesen den zarten Stämmchen in zierlichen Reihen die Stelle an, wo sie zu starken Bäumen erwachsen sollten; und wieder andere suchten auf künstliche Weise durch Aufpflanzung von Edelreisern die bessere Obstart zu erhalten. Durch diese Thätigkeit war es dann im Laufe der Jahre dahin gekommen, daß rings um die Wohnungen der Stiftsherren hier an den Geländern der Gärten traubenreiche Reben rankten, dort an Pfählen sorglich aufgebundene Bäume, reich beladen mit Früchten jeder Art, die Beete zierten. Und immer wurden junge Bäumchen nachgezogen, so daß nicht nur der Gärten augenblickliche Pfleger Genuß und Freude hatten, sondern auch auf spätere Nachfolger Bedacht genommen war.“ Es erübrigt sich, diese Idylle mit dem Alltag zu konfrontieren. Nicht jeder Garten war eine Baumschule und nicht jeder Kanoniker ein passionierter Kleingärtner. Von anderen Stiften ist bekannt, daß in erster Linie Gemüse und Suppenkraut gezogen wurden, wie es ja auch in den Bürgerhäusern üblich war; und für die Arbeit war die Magd zuständig oder ein Knecht. Auf größeren Parzellen wurde natürlich auch Obst gezogen und Wein. Die Allodien sind notwendiger Bestandteil eines eigenen Haushaltes der Kanoniker. Dabei soll aber nicht bestritten sein, daß die Arbeit im Garten manchem Kanoniker auch Erholung und Freude bedeuten konnte.

Ein Garten eines Klerikers von St. Paulin in unmittelbarer Nähe der Kirche wird schon in der *Translatio Modoaldi* von 1107 (MGH SS 12 S. 295—299) genannt, doch mag es dahingestellt bleiben, ob dieser schon den Allodien der späteren Zeit zuzurechnen ist. In den Statuten von 1500 sind als *allodia* Weinberge im Distrikt St. Paulin bezeichnet, die an die Kanoniker für ein Sechstel oder ein Fünftel des Ertrags (der als Umtrunk täglich an die Anwesenden verteilt wurde) ausgegeben waren; in jüngeren Fassungen ist angegeben, daß es sich um die Flur „Vogelsang“ handle. Die Statuten von 1500 kennen dafür auch noch die Bezeichnung *medler/medena* (vgl. Bastgen, Domkapitel S. 164 Anm. 3: *medena est septena de agris, tributum vero census de vineis*). Später wurde der Begriff „Allod“ aber offensichtlich ausgedehnt auf alle Ländereien, die zur Hauswirtschaft der Kanoniker

gehörten. Über den Verteilungsmodus ist für das St. Paulinusstift nichts bekannt. Vermutlich war er ähnlich wie die *optio aedium* der Kurien (s. dort).

3. Kurien

Wie alle Stifte besaß auch St. Paulin stiftseigene Wohnhäuser (*curiae, domus sive aedes capitulares*), die den Kanonikern und Vikaren auf Lebzeit überlassen wurden. Diese Kurien lagen innerhalb des Residenzberinges (der zumindest ursprünglich mit dem Immunitätsbering identisch sein dürfte; vgl. auch § 3, Abschnitt 2).

Die Häuser wurden bei Freiwerden meistbietend im Kapitel versteigert. Der Erlös fiel an die Fabrik. Der neue Besitzer war verpflichtet, allen Kanonikern und Stiftsmitgliedern eine ganztägige Bewirtung zu geben (*quod una tota die detur . . . canonicis et aliis membris ecclesiae refectio in prandio et in coena*). Ihm oblag die bauliche Unterhaltung des Gebäudes (Statut von 1500). Das Statut von 1595 ordnete an, um die durch die Versteigerungen entstehenden Zwistigkeiten künftig zu vermeiden, den Preis der Häuser zu taxieren und festzulegen; bei Freiwerden sei dann das Haus zu diesem Preis zunächst dem Senior und dann in der Turnusfolge des Eintrittsalters anzubieten. Die Häuser seien jährlich an Ostern zu besichtigen; notwendige Reparaturen seien mit Terminbestimmung den jeweiligen Inhabern dabei aufzutragen. Diese Bestimmungen sind auch in dem gleichzeitigen Reformstatut für das Stift Pfalzel enthalten. Die weiteren Anordnungen sind zusätzlich in die Pauliner Fassung aufgenommen. Beim Erwerb hatten residierende Kanoniker Vorrang vor Abwesenden. Jeder Kanoniker durfte nur ein Haus besitzen. Der Modus war der, daß ein Kanoniker, der ein Haus neu erwarb, aber bereits ein anderes besaß, dieses aufgeben mußte, das dann vom nächstberechtigten Interessenten erworben werden konnte. Es kam vor, daß bei einer *optio aedium* eine ganze Reihe von Häusern den Besitzer wechselten. Die *optiones* sind im Kapitelsprotokoll überliefert. Grundsätzlich waren die Kurien den Kanonikern und Vikaren reserviert, doch kam es in St. Paulin, wohl weil es an Interessenten fehlte, auch vor, daß die Kurien an Laien verpachtet wurden. Das Statut von 1595 bestimmt aber, daß die Häuser freigemacht werden müßten, wenn sie von Klerikern beansprucht würden. Wohl in diesem Zusammenhang ist auch die Erlaubnis des gleichen Statuts zu sehen, daß Familienangehörige (*familiares*), die ein Kanoniker zu ernähren hat, innerhalb der Immunität wohnen dürfen. Die Bestimmungen des Statuts wurden nach Ausweis der Kapitelsprotokolle beachtet.

4. Kellerei-Einnahmen

Nach der Aufhebung der *pensiones* erhielten alle Kanoniker ihre Hauptbezüge aus den Einnahmen der Kellerei. Über die verschiedenen Staffellungen der Bezüge vgl. § 27, Abschnitt 3.

5. Präsenzgelder

Nur die an bestimmten Gottesdiensten teilnehmenden Kanoniker (und Vikare) erhielten Präsenzgelder, d. h. waren Teilberechtigte an dem für diesen Gottesdienst gestifteten Betrag (vgl. § 27, Abschnitt 5). Wenn auch viele Stiftungen durch Wertverfall praktisch bedeutungslos und durch verschiedene Reformen immer wieder mehrere Stiftungen in eine zusammengefaßt wurden, so blieb die Zahl der mit zusätzlichen Präsenzgeldern ausgestatteten Gottesdienste doch immer sehr groß, weil immer neue Stiftungen eingerichtet wurden. Vor allem im 18. Jahrhundert sind von den Stiftsherren von St. Paulin erhebliche Beträge in die sogenannte Präsenzstiftung (vgl. § 27, Abschnitt 6) eingezahlt worden, um zur Anwesenheit beim Gottesdienst anzuregen.

6. Das Gnadenjahr

Das Verfügungsrecht über die Einkünfte einer Pfründe nach dem Tod des jeweiligen Inhabers war dem Nachfolger im Besitz dieser Pfründe meist für eine bestimmte Zeit entzogen (s. Karenzjahre; hier Abschnitt I, 4). Die Einkünfte (*fructus primi scilicet temporis | anni*) wurden vielmehr vom Patron oder Kollator (z. B. dem Erzbischof; hierher gehören auch die päpstlichen Annaten im engeren Sinne), für die Kirche (z. B. die Fabrik oder auch allgemein die Kapitelskasse), für milde Zwecke oder auch zugunsten des Vorbesitzers einbehalten. Vielfach wurde die Verfügungsgewalt nacheinander, meist für ein Jahr, verschiedenen Berechtigten überlassen. War dem Vorbesitzer die Verfügung eingeräumt, bezeichnete man diese Zeit meist als Gnadenjahr (*annus gratiae*). Der Berechtigte konnte dann entweder völlig frei über die Verwendung der Einkünfte der Pfründe eines Jahres bestimmen (z. B. zur Schuldentilgung oder zugunsten seiner Erben) oder war verpflichtet, sie für bestimmte Zwecke zu verwenden (z. B. Einrichtung von Memorien). Für St. Paulin ist über das Gnadenjahr wenig bekannt. Da die Einrichtung aber in anderen trierischen Stiften mehrfach für das frühe 13. Jahrhundert urkundlich bezeugt ist (z. B. 1223 und 1229 in Pfalzel, 1236 in Karden, 1246 im Dom:

MrhUB 3 Nr. 216, 377, 578, 861 S. 180, 302, 444, 645), darf mit Sicherheit angenommen werden, daß auch in St. Paulin die Kanoniker über die Pfründeneinkünfte eines Jahres nach ihrem Tod frei verfügen durften. 1262 ist das Gnadenjahr in St. Paulin auch direkt bezeugt (vgl. § 35, Heinrich).

Dieses Recht des Gnadenjahres wurde auf dem Provinzialkonzil von 1238 generell abgeschafft (*Annum gratiae propter multas eius abusiones revocamus*. Mit dem unklaren Zusatz: *Volumus tamen, ut bonae consuetudines ante ipsum in praebendis clericorum decedentium observatae in suo vigore valeant et persistent*. Blattau, Statuta 1 S. 42, Kapitel 45). Diese Bestimmung wurde jedoch nicht beachtet, wie aus jüngeren Testamenten hinreichend bezeugt ist. Erzbischof Balduin ließ daher auf dem Provinzialkonzil von 1310 das Gnadenjahr erneut verbieten (Blattau, Statuta 1 S. 85, Kapitel 31). Aber schon am 15. September 1310 bewilligte er dem Stift St. Paulin (wie schon kurz vorher mit bestimmten Modifikationen dem Domstift und den Stiften von Münstermaifeld und St. Kastor/Koblenz) insofern eine Ausnahme, als er gestattete, die Pfründeneinkünfte des ersten Gnadenjahres als Präsenzgeld am Anniversar des Verstorbenen und des zweiten Gnadenjahres zugunsten der Zelebranten am Hochaltar, die für die verstorbenen Kanoniker beten, zu verwenden (K Abt. 213 Nr. 550 Stück 5). Das Statut von 1375 rügt, daß die Einkünfte der beiden Gnadenjahre entgegen der Verfügung des Erzbischofs Balduin der Fabrik zugewandt würden und verbietet diesen Mißbrauch.

Das uneingeschränkte Verfügungsrecht der Kanoniker war damit aufgehoben. Als 1398 Erzbischof Werner mit der Bewilligung der vollen Testierfreiheit das erste Gnadenjahr für den Erzbischof in Anspruch nahm (vgl. unten Abschnitt 7), wurde die Verfügung von 1310 zu Lasten des neuen Pfründeninhabers um ein Jahr derart verschoben, daß nunmehr das zweite und dritte Gnadenjahr für das Anniversar und den Zelebranten des Hochaltars verwandt wurden. Diesen Brauch schildern die Statuten von 1500 (vgl. hier Abschnitt I, 4 bei Karenzjahre). In diesen ist aber auch eine neue Bestimmung überliefert, die es den Stiftsmitgliedern trotz der Abschaffung des freien Gnadenjahres im Jahre 1310 ermöglichte, wenigstens über einen Teil der Einkünfte ihrer Pfründe nach ihrem Tod frei zu verfügen. Es heißt nämlich, daß bei einem Tod nach Johann Baptist die Pfründeneinkünfte des laufenden (Haushalts-)Jahres an die Erben des Verstorbenen fielen und erst mit dem neuen (Haushalts-)Jahr der Drei-Jahres-Zyklus der Gnadenjahre beginne. Damit waren wenigstens in vielen Fällen wieder weitere Einkünfte frei. Maßgebend war für

diese Regelung wahrscheinlich auch die praktische Überlegung, daß zur Schuldentilgung ein gewisser Betrag verfügbar sein müsse¹⁾. Außerdem verlangte die noch von vielen Kanonikern betriebene Landwirtschaft eine solche Vereinbarung (Verfügung über die Ernte); noch 1765 wird ergänzend im Kapitel von St. Paulin beschlossen, daß alle *bona allodialia*, worunter in dieser Zeit die in Eigenwirtschaft betriebenen Gärten, Wiesen, Weinberge usw. verstanden wurden (vgl. oben Abschnitt 2), den Erben das ganze Jahr zu belassen seien, wenn deren letzter Inhaber am St. Matthias-Tage noch lebe oder an diesem Tage selbst sterbe (KP S. 375, 378, 380).

7. Die Testierfreiheit

Die Statuten von St. Paulin enthalten über das Verfügungsrecht der Stiftsangehörigen an ihrem beweglichen und unbeweglichen Vermögen keine Angaben. Einzelurkunden und namentlich zahlreiche Testamente zeigen aber, daß auch in St. Paulin die für den Stifts- und Pfarrklerus des Erzbistums allgemein geltenden Bestimmungen zu beachten waren. Die volle Testierfreiheit — d. h. umgekehrt der Verzicht auf das Spolienrecht der Erzbischöfe — wurde 1398 erreicht.

Eine detaillierte Untersuchung anhand der Testamente des 13. und 14. Jahrhunderts über die Rechte des Trierer Klerus fehlt (die *Dissertatio inauguralis De testamento clerici Trevirensis quam . . . defendet Nicolaus Steffens*. Trier 1751, berücksichtigt nur das kodifizierte Recht). Die reiche Überlieferung an Testamenten seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts (vgl. MrhUB passim) zeigt jedenfalls, daß der Stifts- und Pfarrklerus zumindest ein beschränktes Testierrecht besaß. Wahrscheinlich wurde unterschieden zwischen Vermögen weltlichen Ursprungs (Erbschaft, Schenkung usw.) und aus kirchlichen Einkünften. Ersteres war offensichtlich seit jeher unbeschränkt verfügbar. Inwieweit Erwerbungen aus Überschüssen kirchlicher Einkünfte uneingeschränkt kraft Spolienrechtes tatsächlich dem Erzbischof zufielen oder (im Sinne einer eingeschränkten Testierfreiheit Papst Alexanders III.) an Arme, für wohltätige Zwecke, an kirchliche Institutionen oder zur Versorgung des Dienstpersonals testamentarisch weitergegeben werden durften, wird kaum noch sicher zu

¹⁾ Es sei hier nur angemerkt, daß der Offizial von Trier 1472 die alte Übung des Stiftes bestätigte, derzufolge bei Schulden eines verstorbenen Kanonikers zuerst die *marca archiepiscopi* zu zahlen sei und dann das Kapitel und die Kapitelsmitglieder vor den anderen Gläubigern den Vorrang hätten (K Abt. 213 Nr. 550 Stück 8).

bestimmen und auch im 12./13. Jahrhundert strittig gewesen sein, da bei käuflich erworbenen Gütern und Rechten nur in seltensten Fällen angegeben werden kann, ob es sich um Anlageobjekte von Überschüssen aus kirchlichen Pfründen oder aus Patrimonialvermögen handelt. Insofern wird man auch bei den in älteren Testamenten genannten Vermögensobjekten nicht aufgrund des Spolienrechtes des Trierer Erzbischofs konstatieren dürfen, daß es sich dabei ohne Ausnahme um Erbgut bzw. um Zuerwerb aus Erbgut-Überschüssen handelt. Dies dürfte nur für die Rechte und Güter gelten, über die zugunsten von Laien (Erben) verfügt wurde, nicht aber für Legate *ad pias causas*. 1230 gab zwar der Erzbischof noch ausdrücklich seine Zustimmung zu einer Übereignung von Gütern des Pfarrers von Greimerath an das Kloster Himmerod, die der Pfarrer für 60 Pfund *non ex aliqua parentum hereditate, sed ex stipendiorum suorum superfluitate* erworben hatte (MrhUB 3 Nr. 407 S. 322). Zahlreiche Testamente zeigen, daß offensichtlich zunehmend auch ohne ausdrückliche Zustimmung zugunsten kirchlicher Institutionen über diesen Zuerwerb verfügt werden konnte. Da aber, wie gesagt, eine Unterscheidung von Vermögensgewinn aus Pfründen- oder Erbgut kaum exakt durchführbar, geschweige denn nachprüfbar war, dürften Differenzen bei der Durchsetzung des Spolienrechtes einerseits und der Behauptung des freien Verfügungsrechtes über „Privatgut“ keine Seltenheit gewesen sein, auch wenn darüber kaum etwas überliefert ist. 1257 mußte Erzbischof Arnold die Testierfreiheit dann anerkennen (vgl. MrhUB 3 Nr. 1414 S. 1024), doch scheint bald wieder eine rückläufige Bewegung eingesetzt zu haben.

Strittig war aber auch bei Verzicht auf das Spolienrecht offensichtlich die Verfügungsberechtigung über das Mobilien-Vermögen, dem auch Vieh, Getreidevorräte und Wein zuzurechnen sind und das vielfach einen beträchtlichen Wert darstellte. In Kapitel 76 der Statuten der Provinzialsynode Erzbischof Balduins von 1310 wurde daher auch die volle Testierfreiheit des Klerus über diese beweglichen Güter verfügt, freilich mit der berechtigten und wohl notwendigen Einschränkung, die für die Landwirtschaft bestimmten Geräte und Tiere sowie den Bedarf an Lebensmitteln für den Pfründennachfolger und das Personal bis zur nächsten Ernte zurückzulassen (Blattau, Statuta 1 S. 106). Hinsichtlich der Immobilien setzte anscheinend unter den Erzbischöfen Boemund II. und Kuno (1354—1388) eine rückläufige Bewegung ein, indem eine strenge Handhabung des Spolienrechtes geübt wurde. Wohl nicht ganz ohne Druck, insbesondere des Domkapitels, gewährte Erzbischof Werner aber in einer langatmigen

Urkunde am 6. Februar 1398 die volle Verfügungsfreiheit: *Clerici . . . de bonis suis, sive de labore sive de beneficiis et alias qualitercunque et undecunque acquisitis, . . . testari ac eadem sua bona in vita vel post donare, legare, vendere, alienare et ad usus, quos appetunt, convertere . . . libere et licite possint et valeant*. Falls ein Kleriker ohne letztwillige Verfügung sterbe, sollte sein Eigentum an die nächstberechtigten Erben fallen. Die alte Zweckbestimmung *ad pias causas* wurde insofern beibehalten, als Kleriker mit Dignitäten zwei Mark, Kanoniker und Inhaber von Kura-Kirchen eine Mark sowie Altaristen und Inhaber einfacher Benefizien eine halbe Mark an die Fabriken ihrer Kirchen geben sollten (Blattau, Statuta 1 Nr. 45 S. 206—213). In gewisser Weise als Entgelt wurden die Kleriker verpflichtet, in den Stifts- und Pfarrkirchen am 3. November ein Anniversar für alle Trierer Erzbischöfe zu feiern (vgl. dazu § 24, Kapitel 4). Der Erzbischof selbst hatte durch diese Maßnahme wahrscheinlich keinen finanziellen Verlust, da er sich zuvor von Papst Bonifatius IX. durch Bulle vom 28. Mai 1397 als Ausgleich das Recht hatte verleihen lassen, die Einkünfte des ersten Gnadenjahres jeder frei werdenden Pfründe einzuziehen (Blattau, Statuta 1 Nr. 44 S. 204—206; dieses Recht hatte Erzbischof Arnold schon 1257 beansprucht; vgl. MrhUB 3 Nr. 1414 S. 1024; allgemein vgl. oben Kapitel 6). Ob von hier die in Testamenten meist genannte *marca domini* bzw. *archiepiscopi* abzuleiten ist, müßte noch untersucht werden.

8. Grabrecht der Stiftsangehörigen

Über die Lage der Gräber der Kanoniker und der übrigen Stiftsangehörigen ist nur wenig bekannt. Wahrscheinlich wurde die Mehrzahl im Kreuzgang begraben. In der Stiftskirche selbst wurden Bestattungen nicht mehr vorgenommen, seit man glaubte, der ganze Boden sei mit Gräbern der Trierer Märtyrer angefüllt. Über Begräbnisse in Kapellen sind nur späte Nachrichten überliefert (z. B. 1640 Dekan Hoffmann in der St. Stephan-Kapelle; 1680 Dekan Schramm in St. Walburgis, 1706 Dekan Osweiler vor dem St. Erasmus-Altar). 1778 faßte das Kapitel den Beschluß, Kanoniker und Vikare künftig in der Märtyrerkapelle zu bestatten (vgl. § 3, Abschnitt 2).

B. Zusammenkünfte des Kapitels zur Beratung und Beschlußfassung (Kapitelssitzungen)

Die Beratung und Entscheidung aller auch nur bedingt wichtigen Fragen in stiftischen Angelegenheiten oblag dem Kapitel als solchem.

Die Dignitäre und Officiaten besaßen nur sehr geringe und eingeschränkte Vollmachten. Auch der Propst war selbst nach der Trennung des Vermögens in ein Propst- und ein Kapitelsvermögen nicht alleiniger Verfügungsberechtigter über das Propsteivermögen, sondern an die Zustimmung des Kapitels gebunden. Dies gilt auch für die über eigene Vermögensmassen verfügenden Vikare, die aber andererseits auch das Recht zur Teilnahme an den Kapitelsberatungen erhalten haben.

Die Beratung und Beschlußfassung erfolgte in den Kapitelsitzungen, meist nur als „Kapitel“ bezeichnet. Zu unterscheiden sind gerufene und ungerufene Kapitel. Das ungerufene Kapitel wird als Generalkapitel bezeichnet und fand zweimal jährlich statt (s. u.).

Teilnahmeberechtigt war jeder Kapitularkanoniker (der Name, wie auch das Gegenstück, der Extra-Kapitular, sind von diesem Recht abzuleiten). An bestimmten, mehr oder weniger „öffentlichen“ Teilen des Generalkapitels nahmen auch die Extrakapitulare und Vikare teil. Sie besaßen jedoch kein Votum.

Teilnahmeverpflichtet waren am Generalkapitel alle *canonici et fratres capituli* (so das Statut von 1298); man wird diese Bestimmung dahingehend interpretieren müssen, daß alle Teilnahmeberechtigten auch teilnahmeverpflichtet waren und die bei den genannten „öffentlichen“ Teilen Zugelassenen für diese auch teilnahmeverpflichtet waren. Erst das Reformstatut von 1595 setzt eine Strafe von vier Albus für diejenigen fest, die unentschuldigt fehlen. Im übrigen glaubte man wohl durch die mit dem ersten Generalkapitel verbundene Residenzmeldung (und die damit gekoppelte Erlangung der Einkünfte) eine ausreichende Erzwingung der Teilnahme erreicht zu haben. — Die Teilnahmeverpflichtung erstreckte sich auf die ganze Dauer der Zusammenkunft. Das Statut von 1595 ordnete an, die Beschlüsse in ein Buch einzutragen. Von St. Paulin sind Kapitelsprotokolle ab 1640 erhalten, doch kann damit nicht gesagt sein, daß der Anordnung von 1595 erst seit diesem Zeitpunkt Folge geleistet wurde. Im Mittelalter hat man offensichtlich keine Protokolle geführt, sondern nur über sehr wichtig erscheinende Beschlüsse (Statuten) eine Urkunde anfertigen lassen.

1. Das ungerufene Kapitel (Generalkapitel)

a) Termin. Das ungerufene Kapitel fand ursprünglich am Tag nach Clemens (24. November) und nach Paulinus (1. September) statt. Dieser Termin ist urkundlich zu den Jahren 1251 (für beide Tage:

MrhUB 3 Nr. 1117 S. 826 und Nr. 1124 S. 833), 1298 und 1368 (für den Clemens-Termin; Statut 1298 und K. Abt. 215 Nr. 475) und durch die Statuten von 1500 bezeugt. Das Reformstatut Erzbischof Johanns von 1595 verlegt den Clemens-Termin auf den dritten Tag vor Johann Baptist, was dem St. Albans-Tag (21. Juni) entspricht. Im Ergänzungsstatut von 1596 wurde diese Verlegung erneuert und nun auch der Paulinus-Termin auf den St. Georgs-Tag (23. April) verlegt. Die Gründe für die Verlegung sind in der Neufestsetzung der Residenzzeiten zu sehen (vgl. S. 145).

Zumindest im 18. Jahrhundert war auch die Stunde des Beginns des Generalkapitels generell festgesetzt, da man 1784 in St. Paulin zwei Stunden früher begann, um dem Dekan die Möglichkeit zu geben, in St. Simeon, wo der Beginn gleichzeitig war, ein Kanonikat antreten zu können (KP S. 872—874).

b) Aufgaben. Mit dem ersten Generalkapitel (24. November bzw. 21. Juni) begann das „Haushaltsjahr“ des Stiftes. In dieser Zusammenkunft hatte sich gegebenenfalls jeder Kanoniker persönlich zur Residenz für das damit begonnene Jahr zu melden, womit er die Berechtigung zur Teilnahme an der Pfründenverteilung erwarb. Die Aufnahme in das Kapitel (als *canonicus capitularis*) erfolgte ebenfalls nur an diesem Tag. Außerdem wurden die auf ein Jahr befristeten Ämter an diesem Tag vergeben. Nach Erledigung dieser Geschäfte wurden die Extrakapitulare und die Vikare und Altaristen hinzugerufen. Dann wurden die Statuten und *ordinationes* verlesen. Aus dem 18. Jahrhundert ist bezeugt, daß der Dekan bei dieser Gelegenheit eine Ansprache zu halten pflegte, in der vielfach ein Thema aus den Statuten erläutert wurde (Statut von 1500 und KP passim).

Auf dem zweiten Generalkapitel (1. September bzw. 23. April) wurde das „Haushaltsjahr“ in gewisser Weise geschlossen. Die Erfüllung der Residenzverpflichtung des vergangenen Jahres wurde auf ihm überprüft. Außerdem war vorgesehen, eventuell notwendige Zurechtweisungen (*correctiones*) an diesem Tag auszusprechen (Statut von 1500). Die Bedeutung dieses zweiten Generalkapitels ist für den Ablauf des innerstiftischen, verfassungsmäßig geregelten Lebens wesentlich geringer als die des ersten Generalkapitels.

c) Vorsitz. Den Vorsitz im Generalkapitel führt der Dekan oder in dessen Abwesenheit der Senior. Dekan bzw. Senior erteilen bei Beratungen auch das Wort (Statut von 1500). Rechte des Propstes sind hier bereits nicht mehr genannt. Man wird aber mit Sicherheit annehmen dürfen, daß in der Zeit, in der der Propst noch an den Kapitelssitzungen teilnahm, dieser auch den Vorsitz führte.

d) Beratung und Beschlußfassung. Ein bestimmter Modus für die Beratungen (z. B. Einreichung von Behandlungsthemen, Vorbereitungen, Berichte usw.) war nicht vorgeschrieben. Die Statuten von 1500 bestimmen lediglich, daß niemand ohne von Dekan bzw. Senior gefragt zu sein, zu sprechen habe, und niemand die Ordnung stören, sondern in aller Ruhe (*cum omni mansuetudine*) sein Votum darlegen solle. Wer Streit entfache (*si quis . . . excesserit convicia dicendo*) oder die Ordnung und die Verhandlungen störe, solle vom Kapitel solange ausgeschlossen bleiben, bis er wieder *ad gratiam* aufgenommen werde.

Auch die Beschlußfassung ist nur sehr unbestimmt geregelt. Es heißt lediglich, daß der Dekan bzw. der Senior, nachdem er die einzelnen Stimmen (*vota*) gehört und auch seine Ansicht dargelegt (*propalare*) hat, nach der *maior et senior pars* das Ergebnis feststellen solle (*conclusionem facere*). Bei erheblichen Meinungsverschiedenheiten in wichtigen Dingen (*in arduis ubi est magna votorum discrepantia*) sei die *conclusio* auf ein anderes Kapitel zu verschieben, auf dem, falls eine einhellige Meinung (*concordia*) auch dann nicht erreicht werden könne, nach der Mehrheit (*maior pars*) zu entscheiden sei. Damit entscheidet letztlich die Mehrheit, da die *sanior pars* im Konfliktsfalle nicht mehr genannt wird. Bemerkenswert ist, daß dem Dekan zwar das Recht der *conclusio* zugesprochen wird, aber nicht das Recht, bei Stimmengleichheit den Ausschlag zu geben.

Die gefaßten Beschlüsse sind auch für die Abwesenden bindend (Statut von 1500). Das Statut von 1595 ordnet an, nach dem Zustandekommen eines Beschlusses sei auch sofort dessen Ausführung anzuordnen.

e) Geheimhaltung. Der Dekan bzw. der jeweilige Vorsitzende des Kapitels kann bestimmte Beratungspunkte für geheim erklären. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch für denjenigen, den die Sache betrifft. Zuwiderhandlung wird mit dem Ausschluß aus der *consortio fratrum*, von den Verhandlungen des Kapitels und vom Chor und mit der Bezeichnung als *violator fidei* bestraft; Wiederaufnahme ist nur *ad gratiam* nach Besserung (*emendatio*) möglich (Diese Bestimmung enthält das Statut von 1298. Von dort ist sie in das Statut von 1500 wörtlich übernommen).

2. Das gerufene Kapitel

a) Einberufung. Das Recht zur Einberufung einer Kapitalsitzung besaßen der Dekan bzw. bei seiner Abwesenheit der Senior.

Die Einberufung hatte nach Aufforderung durch den Dekan der Kellner jedem residierenden Kapitularkanoniker mitzuteilen (Statut von 1500). Inwieweit der einzelne Kanoniker berechtigt war, die Einberufung zu beantragen oder zu verlangen, ist in den Statuten nicht bestimmt und aus den Quellen nicht ersichtlich. Für die Einberufung eines Kapitels zur Wahl eines Dekans galten besondere Bestimmungen hinsichtlich der Publikation und der Vorfrist (vgl. Dekan). Die Behandlung schwerwiegender Fragen war am Vortage anzukündigen (Reformstatut von 1595, allgemeiner, auch im Pfälzeler Statut enthaltener Passus).

b) Termine. Im 18. und auch schon in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts trat in St. Paulin das Kapitel in der Regel einmal wöchentlich, meist am Mittwoch, zu einer Sitzung zusammen, ohne daß sich dieser Brauch zu einer verbindlichen Regelung entwickelt hätte (vgl. die Daten der KP). Andererseits beschloß man aber doch in einer Sitzung am 21. 1. 1732, mit Rücksicht darauf, daß der neu gewählte Dekan Nalbach auch Dekan von St. Simeon war und an den dortigen Kapitelssitzungen andernfalls nicht teilnehmen könne, die Kapitelssitzungen in St. Paulin künftig donnerstags zu halten (KP S. 357; Dekan Nalbach fehlte aber trotz dieser Regelung sehr häufig). Im übrigen konnte an jedem beliebigen Tag eine Kapitelssitzung gehalten werden.

c) Aufgaben (Themen). Auf den gerufenen Kapitelssitzungen konnte mit Ausnahme der den Generalkapiteln reservierten Fälle über jedes Thema beraten und beschlossen werden. Als besonders wichtige Verhandlungspunkte sind zu nennen: Wahlen der Dignitäre und — sofern die jeweiligen Inhaber während des Amtsjahres starben — auch der *officiati*; Wahlen der Pfarrer bzw. Pfarrverwalter für die dem Stift inkorporierten Pfarreien, soweit deren Kollation dem Kapitel zustand; Wahlen bzw. Annahme der Präsentationen der Vikare und Altaristen; Prüfung und Annahme neuer Kanoniker in den *locus capitularis* (nach Präsentation im Turnus, nach der Vorlage von Kollationen und Provisionen, im Tausch). Theoretisch konnten auch Änderungen und Ergänzungen der Statuten in einem gerufenen Kapitel beschlossen werden; in der Regel hat man die Beschlußfassung aber auf eine Zusammenkunft des Generalkapitels verschoben.

d) Über Vorsitz, Beschlußfassung und Geheimhaltung gelten die beim Generalkapitel genannten Bestimmungen, auch wenn in den Statuten die diesbezüglichen Angaben sich streng genommen nur auf das Generalkapitel beziehen (vgl. die Praxis in den KP).

C. Die zahlenmäßige Stärke des Kapitels

Das Kapitel von St. Paulin bestand, nachweisbar seit 1251 (s. u.), einschließlich der Pfründe des Propstes aus 25 Pfründen. Das Reformstatut Erzbischof Johanns von 1595 reduzierte diese — abzüglich der Pfründe des Propstes — 24 Pfründen auf 18, wovon jedoch vier Exspektanzen waren. Diese Zahl wurde bis zur Aufhebung nicht mehr verändert.

Inwieweit diese Pfründen besetzt waren, ist für die Zeit des Mittelalters nicht feststellbar. Lediglich die turnusähnliche Aufstellung von 1251 (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833) erlaubt einige Rückschlüsse. In dieser Urkunde wurde die Besetzung der nächstfreiwerdenden 25 Pfründen festgesetzt. Es nominierten:

a) Nicht-Kapitelsmitglieder	
der Papst (<i>mandatum</i>)	1 Person
der päpstliche Legat (<i>mandatum</i>)	1 Person
der Erzbischof (<i>petitio</i>)	2 Personen
<i>intuitu remunerationis divinae</i>	1 Person
der Graf von Luxemburg (<i>petitio</i>)	1 Person
der Ritter Rudolf v. d. Brücke (<i>petitio</i>)	1 Person
der Graf von Kastell (<i>petitio</i>)	1 Person
<u>7 Nominanten</u>	<u>8 Personen</u>
b) Kapitelsmitglieder (alle <i>petitiones</i>)	
der Propst	2 Personen
der Dekan	2 Personen
Simon, Archidiakon, Kanoniker von St. Paulin	2 Personen
11 weitere Kanoniker	11 Personen
<u>14 Nominanten</u>	<u>17 Personen</u>

Die Aufschlüsselung ergibt zumindest, daß 1251 nur 14 Kapitelsmitglieder nominationsberechtigt waren. Da von den 25 Kanonikern andererseits zumindest acht kein Nominationsrecht besessen haben können, um die Nominationen der Nicht-Kapitelsmitglieder zu ermöglichen, ist anzunehmen, daß von den 25 Pfründen eine größere Zahl von nichtresidierenden Kanonikern eingenommen wurde.

Das Reformstatut von 1578 hatte angeordnet, zur Verbesserung der Einkünfte der einzelnen Pfründen deren Gesamtzahl zu verringern, und zwar derart, daß es künftig nur noch 14 *canonici capitulares residentes* geben solle. Wer von diesen die *residentia continua per annum*

nicht halte, soll seine Pfründe verlieren; lediglich die von der Residenz befreiten erzbischöflichen Kapläne seien von dieser Bestimmung befreit. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Reformstatuts von 1595 sind in gewisser Weise als Ausführungsbestimmungen zu dieser Anweisung von 1578 zu verstehen. Sie ordnen an, daß von den 24 Pfründen die sechs zuerst vakant werdenden nicht zu besetzen und von den dann verbleibenden 18 Pfründen 14 als Kapitularkanoniker-Stellen einzurichten seien. Wenn die 14. Pfründe frei werde, rücke der älteste der Exspektanten in diese auf. Es ist nicht sicher, ob auch schon vorher vier Pfründen lediglich Extra-Kapitularstellen waren.

Die Zahl der residierenden Kapitularkanoniker ist nach 1500 aus den Turnus-Listen ersichtlich. Danach betrug sie:

1519: 11 Kanoniker (einschließlich Dekan, der Propst residiert nicht)
 1540: 11 Kanoniker (Propst und Dekan residieren nicht)
 1551: 11 Kanoniker (desgl.)
 etwa 1570: 9 Kanoniker (desgl.)
 1649: 9 Kanoniker (einschließlich Dekan, der Propst residiert nicht)
 1673: 12 Kanoniker (desgl.).

Diese Angaben lassen sich ergänzen durch die Zahlen der an den Dekanswahlen teilnehmenden Kapitularkanoniker, wobei zu beachten ist, daß nichtresidierende Kapitulare wahlberechtigt waren. Es fehlen jeweils der kurz zuvor verstorbene Dekan.

1533: 14 Kanoniker
 1631: 13 Kanoniker
 1633: 9 Kanoniker
 1770: 13 Kanoniker.

Für das 18. Jahrhundert können die Residenzmeldungen beim Generalkapitel (in KP verzeichnet) einen Anhalt geben. Es meldeten sich (Auswahl):

1702: 11 Kanoniker, einer war krank
 1712: 13 Kanoniker
 1722: 12 Kanoniker, einer war krank
 1732: 13 Kanoniker
 1740: 12 Kanoniker
 1745: 12 Kanoniker.

Die Präsenzstärke (an der auch Extrakapitulare teilnahmen) ist aus den Präsenzrechnungen ersichtlich. Sie betrug (Auswahl):

1535 : 15	1601 : 10	1700 : 14
1545 : 11	1613 : 11	1710 : 14
1531 : 13	1625 : 13	1720 : 15
1553 : 7	1664 : 13	1730 : 15.
1570 : 9	1677 : 12	
1578 : 11	1687 : 14	
1589 : 12	1695 : 13	

Die Teilnahme an den einzelnen Chorstunden ist nicht mehr genau feststellbar, weil die Aufzeichnungen des *respector chori* nicht erhalten sind. Da in den Präsenzrechnungen von 1566/67 bis 1629/30 aber die wöchentliche Ausgaben der *distributio chori* angegeben sind, läßt sich für diesen Zeitraum die Teilnahmestärke im Wochen- und Jahresmittel verhältnismäßig genau errechnen. Gezahlt wurden für die Teilnahme an der Matutin, dem Hochamt und der Vesper an Sonn- und Feiertagen sowie an der Matutin, den Vigilien und der Seelenmesse an Werktagen je 6 Heller. Jeder Teilnehmer konnte also wöchentlich maximal 6 Heller \times 3 Horen \times 7 Tage = 126 Heller erhalten. Jährlich ergab das nach Abzug von 4 bis 5 Wochen Ferien durchschnittlich 48×126 Heller = 6048 Heller = 504 Albus = 21 Gulden. Wurden also wöchentlich 10,5 Albus (= 126 Heller) verteilt, dann kann der Chordienst mit den drei genannten Chorstunden nur von 10 Personen besucht worden sein. Theoretisch besteht natürlich die Möglichkeit, daß ein Kanoniker z. B. nur an einer Chorstunde teilnahm, so daß bei gleicher Endsumme die beiden anderen Stunden stärker besetzt waren. Da diese Schwankungen aber gleich bleiben, geben die absoluten Zahlen der Rechnungen doch einen Mittelwert der Personenzahl an.

Diese Durchschnittszahlen sind in der beigegebenen graphischen Darstellung umgezeichnet. Diese zeigt zwei deutlich voneinander abgehobene Jahreszyklen, die je für sich eine relativ konstante Präsenzstärke haben. Das ist sicherlich darin begründet, daß die Anzahl der regelmäßigen Präsenzteilnehmer unterschiedlich war. Anders ausgedrückt: von den Pfründeninhabern des Zeitraumes 1565—1590 waren weniger durch Beschäftigungen außerhalb des Stiftes abwesend (wobei sie durchaus als *residentes* zählen konnten), als von denen des Zeitraumes 1605—1630. Zu dieser Änderung genügten wenige z. B. in der kurfürstlichen Verwaltung tätige Kanoniker. Interessant ist auch, daß der rechnerisch berücksichtigte Ausfall durch Epidemien kaum einen Einfluß hatte.

Distributio pro choro

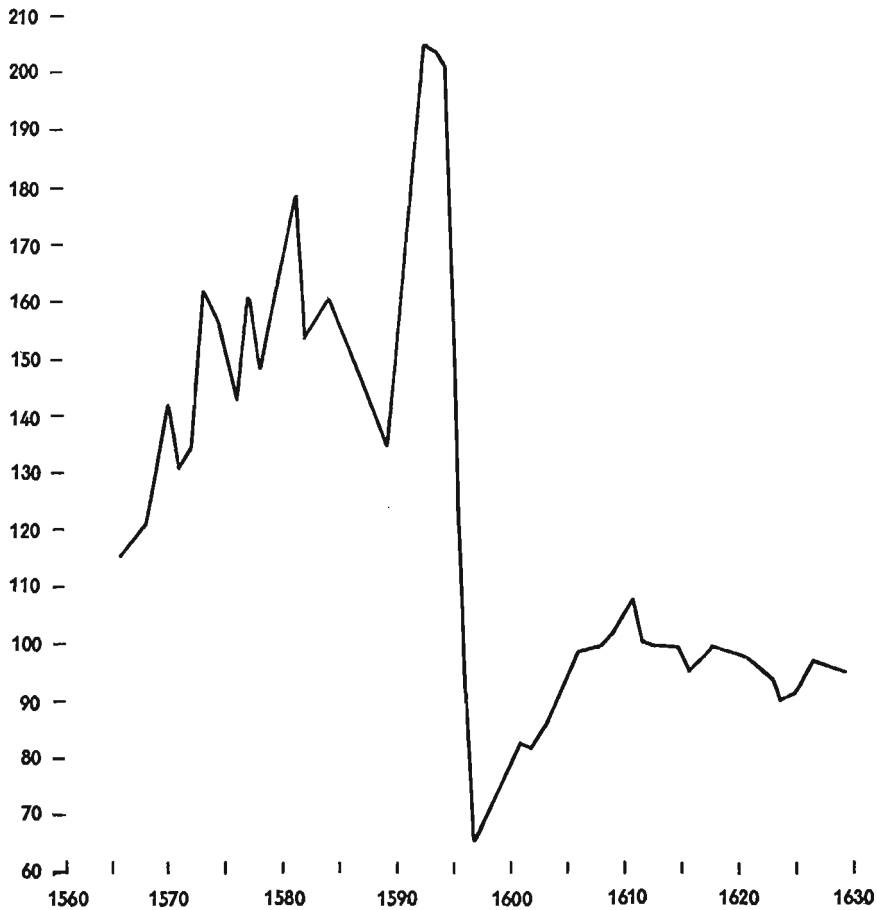
Jahr	Seite in Bd. 643 bzw. 644	fl. — Alb. real	Wochenzahl	Wochendurchschnitt in Albus
1566/67	410f.	187 — 19	39	115,5
1568/69 (?)	375f.	235 — 14	47	120,3
1570/71	464f.	288 — 13	49	141,3
1571/72	514f.	255 — 1	47	130,2
1572/73	560f.	257 — 13	46	134,3
1573/74	655f.	331 — 20	49	162,5
1574/75	703f.	306 — 5	48	153,1
1576/77	748f.	275 — 23	47	140,9
1577/78	820f.	307 — —	46	160,1
1578/79	860f.	288 — 20	47	147,5
1580/81	910f.	330 — 23	47	169,0
1581/82	963f.	355 — 20	48	177,8
1582/83	1005f.	341 — 17	47	153,2
1584/85	1123f.	313 — 10	47	160,0
1589/90	1208f.	269 — 1	48	135,5
1592/93	1241f.	411 — 6	48	205,6
1593/94	1301f.	409 — 4	48	204,6
1594/95	1333f.	386 — 9	47	201,5
1596/97	1381f.	238 — 14	61 ¹⁾)	93,8
1597/98	1455f.	103 — 14	38 ²⁾)	65,4
1601/02	15f.	167 — 13	48	83,7
1602/03	49f.	167 — 23	49	82,2
1603/04	83f.	168 — 23	47	85,6
1606/07	123f.	202 — 12	49	99,1
1608/09	161f.	201 — 17	48	100,8
1610/11	193f.	210 — 25	48	105,5
1611/12	261f.	205 — 23	45 ³⁾)	109,8
1612/13	291f.	206 — 21	49	101,3
1613/14	323f.	201 — 2	48	100,5
1615/16	355f.	200 — 2	48	100,0
1616/17	389f.	193 — 5	48	96,6
1618/19	421f.	200 — 15	48	100,3
1621/22	453f.	196 — 11	48	98,0
1623/24	481f.	192 — 21	49	95,4
1624/25	507f.	182 — 8	48	91,1
1625/26	537f.	185 — 20	48	92,9
1627/28	573f.	201 — 14	49	98,7
1629/30	603f.	192 — 15	48	96,3

¹⁾ Die hohe Zahl ist bedingt durch die Umstellung des Rechnungsjahres vom 25. März auf den 24. Juni.

²⁾ In den Wochen vom 8. bis 21. Sonntag nach Trinitatis (27. Juli bis 1. November 1597) fiel der Chordienst aus, *tum propter morbum pestiferum, tum propter vacantias* (S. 1455).

³⁾ Auch hier ein Ausfall vom 14. bis 21. Sonntag nach Trinitatis *tum propter pestem, tum propter vindemiam* (S. 261).

Albus



§ 12. Die Dignitäten

1. Der Propst

Die Statuten von 1298 enthalten einen verhältnismäßig umfangreichen Abschnitt über Pflichten des Propstes und sein Verhältnis zum Kapitel, der mit Ausnahme einer inzwischen überholten Bestimmung über Lieferungen an das Kapitel mit nur wenigen Änderungen in die Statuten von 1500 übernommen wurde. Freilich wurden auch die Statuten von 1298 bereits zu einem Zeitpunkt aufgestellt, an dem der Propst dem Kapitel schon sehr fernstand, und die Übernahme dieser Satzungen im Jahre 1500 darf keineswegs zu dem Schluß verleiten,

daß ihnen damals noch echte Bedeutung hätte beigemessen werden können. Bei den nachfolgenden Angaben ist durch die Doppelangabe des Datums (1298/1500) vermerkt, wenn die Bestimmung im Statut von 1500 aus dem vom 1298 übernommen ist.

a) Ständische Voraussetzungen. Die Statuten von 1500 nennen lediglich die eheliche Geburt (*de legitimo thoro natus*) und ohne Ausnahmemöglichkeit ein höheres Alter (*et sit omni exceptione maior [natus]*). Ausdrücklich wird als Begründung ausgeführt, daß auch niemand von unehelicher Geburt in das Kapitel aufgenommen werde, worüber man eine päpstliche Bestätigung besitze. Bei Mitgliedern des Trierer Domkapitels konnte — was der Normalfall war — auf die Vorlage besonderer Zeugnisse verzichtet werden; der Kandidat galt dann sozusagen als „gerichtsbekannt“; von dem nicht näher in Trier bekannten päpstlichen Kandidaten Ötgens wurde aber 1756 die Vorlage eines Zeugnisses über die eheliche Abstammung bis ins 3. Glied und über den Empfang der Tonsur verlangt (vgl. § 30).

Die Liste der Pröpste zeigt, daß sowohl im Mittelalter, als auch in der Neuzeit die Propstei von St. Paulin im Besitz von Angehörigen meist in ihrer Zeit hochangesehener Adelsfamilien war und als eine der vornehmsten Pfründen des Erzstiftes galt. Wie die praktischen Ausnahmen von dieser Regel und die Statuten jedoch zeigen, war adlige Abstammung nicht Voraussetzung zur Erlangung dieser Pfründe.

b) Verleihungsrecht der Pfründe. Die Statuten enthalten über das Verleihungsrecht an der Propsteipfründe keine Angaben. Da aber im Statut von 1500 ausdrücklich betont ist, daß der Dekan vom Kapitel gewählt wird, darf man wohl annehmen, daß hinsichtlich des Propstes ein solcher Anspruch vom Kapitel nicht erhoben wurde. Daß das Kapitel im 15. Jahrhundert keinerlei Mitspracherecht (mehr) besaß, zeigen auch die Einzelnachrichten. Andererseits wurde 1335 eine zwiespältige Wahl nach dem 1332 erfolgten Tod des Propstes Peter von Pfalzel im Auftrage des Erzbischofs untersucht und der nach dem Spruch des Prüfungskommissars rechtmäßig gewählte Boemund von Saarbrücken dann von Erzbischof Balduin investiert (vgl. § 30). Das Wählergremium ist nicht genannt, doch kann es sich wohl nur um das Kapitel von St. Paulin handeln.

Wie weit dieses Wahlrecht des Kapitels zeitlich zurückreicht, ist nicht bekannt. Die Liste der Inhaber dieser Pfründe zeigt, daß sie wohl immer schon zu den angesehensten des Erzstiftes zählte und im Besitz von Angehörigen einflußreicher Familien gewesen ist. In einer

noch zu erörternden Urkunde von 1450 ist auch gesagt, daß die Propstei nur einem befründeten Kanoniker des Trierer Domstiftes verliehen werden dürfe. Darüber ist sonst nichts bekannt, aber auch 1332 bis 1335 waren die Kontrahenten ein Archidiakon und der Domkantor, und der unterlegene Partner erhielt schließlich die Dompropstei. Wegen dieser sehr engen Verflechtung mit dem Domkapitel ist gewiß eine starke Einflußnahme des Domkapitels und des Erzbischofs bei dieser „Wahl“ zu vermuten. Insofern wird man hier unbeschadet eventuell alter nomineller Rechte des Kapitels immer ein ausschlaggebendes Mitspracherecht zumindest des Erzbischofs aber wohl auch des Domkapitels anzunehmen haben.

1332 ist dann aber auch bereits eine päpstliche Provision kraft Devolutionsrechtes bezeugt (Einzelnachweise zu den folgenden Angaben in § 30). 1354 ist eine päpstliche Verleihung aus Kumulationsgründen erforderlich und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist dann die Weitergabe dieser einträglichen Pfründe an Personal der päpstlichen Kurie kraft päpstlicher Provisionen mehrfach bezeugt. Wenn auch zuerst die Kurie von den an der Pfründe Interessierten in Anspruch genommen worden zu sein scheint, weil sie eine Dispens z. B. wegen Kumulation benötigten, so ist die Pfründe später sicher den der Verleihung des Papstes reservierten höheren Benefizien zugewählt worden.

Es bedarf keiner Erörterung, daß diese selten oder nie in Trier anwesenden Präpste ihren Aufgaben nicht gerecht werden konnten, auch wenn sie Vertreter oder Beauftragte für die Verwaltung der Rechte und Güter der Propstei ernannt haben. Erzbischof Jakob von Sierck hat sich daher auch erfolgreich darum bemüht, diese Pfründen selbst mit ihm geeignet erscheinenden Personen besetzen zu können. Es ist aber sehr charakteristisch, daß diese hohen geistlichen Benefizien im Bereich der Seelsorge und der *ecclesiastica* im weiteren Sinne so unbedeutend waren, daß der Erzbischof zur Begründung seines Antrages, diese Pfründen selbst besetzen zu können, deren „weltliche“ Funktionen anführte. In der noch zu nennenden Bulle Papst Nikolaus V. von 1450 heißt es nämlich ausdrücklich, Erzbischof Jakob habe um ein Verleihungsrecht für die Propsteien von St. Paulin, St. Florin-Koblenz, Münstermaifeld und Limburg gebeten, *cum . . . inter alias preposituras et beneficia ecclesiastica locorum et opidorum tue diocesis, tibi in spiritualibus et temporalibus subiectorum, nonnullae sint prepositurae praesertim in ecclesiis infrascriptis, quarum prepositis imminet iurisdictio etiam temporalis et propterea plurimum tua interesse putes, ut eisdem ecclesiis tales preficiantur prepositi, de quorum*

persona fide, probitate et industria possis merito confidere et per quarum potentiam et providentiam circumspectam earundem iura ecclesiarum viriliter tueri possint et defendi pariter et conservari (K. Abt. 1 A Nr. 7716/17; im Regest Struck, Lahn 1 S. 464 Nr. 1052 fehlt diese Begründung). — Schon Papst Eugen IV. hatte Erzbischof Jakob am 9. April 1442 das Verleihungsrecht an einem geistlichen Benefizium (mit oder ohne Seelsorge, auch wenn es sich um ein Kanonikat mit Pfründe oder Offizium in einem Dom- oder Kollegiatstift handelt) und vier Dignitäten in Dom- und Kollegiatkirchen (auch wenn es die nächste nach dem Bischof ist) unter Zurückstellung aller Reservationen, Wahlrechte und päpstlichen Provisionen übertragen (K. Abt. 1 A Nr. 8070), doch handelt es sich hierbei offensichtlich noch um eine der üblichen einmaligen und persönlichen Überlassungen von Verleihungsrechten, die zudem nur auf Lebenszeit des jeweiligen Papstes galten. Jedenfalls hatte Erzbischof Jakob bis zum Tod Papst Eugens (23. Februar 1447) von dem ihm übertragenen Recht keinen Gebrauch gemacht, weshalb er dann bei Eugens Nachfolger Nikolaus V. ein neues, nun aber spezifiziertes Verleihungsrecht erbat, das ihm schließlich mit Bulle vom 15. Mai 1450 für die oben genannten vier Propsteien verliehen wurde. Die zitierte Begründung ist sicher dem Antrag des Erzbischofs entnommen und keine Formulierung der Kurie. Der Papst hob dabei auch für diese Pfründen die Bedingung auf, *quod nullus inibi in prepositum prefici vel assumi valeat, nisi certe metropolitanensis ecclesie canonicus actu prebendatus existat*. Die vom Erzbischof eingesetzten Personen seien lediglich der päpstlichen Kammer bzw. deren Beauftragten zu benennen. Es ist in der Bulle nicht ausdrücklich gesagt, ob das Verleihungsrecht nur *ad personam* oder auch für die Nachfolger Erzbischof Jakobs galt, doch scheint die Praxis zu zeigen, daß damit eine allgemein geltende, grundsätzliche Entscheidung zugunsten der Trierer Erzbischöfe getroffen worden war.

Das Besetzungsrecht an der Propstei von St. Paulin war somit seit 1450 dem Erzbischof übereignet. Die Liste der Inhaber dieser Dignität zeigt insofern auch deutlich einen Einschnitt, als nun wieder Angehörige Trierer Familien diese wertvolle Pfründe innehaben, die aber doch so wie schon vor der Zeit der kurialen „Pfründenjäger“ wieder Mitglieder des Domkapitels und somit der Trierer Kleriker-Aristokratie sind. Direkte Ernennungen durch die Erzbischöfe sind selten bezeugt, doch mag dies seinen Grund in der mangelhaften Quellenüberlieferung haben.

Zum Jahre 1580 ist dann aber wieder eine päpstliche Ernennung bezeugt. 1611 hat der Vorgänger an den Papst resigniert. Im 18. Jahr-

hundert haben alle Pröpste eine päpstliche Provision benötigt, um in den Besitz der Pfründe zu gelangen, sei es wegen einer Kumulationsdispens, eines Erwerbs über eine *resignatio in favorem* oder wegen des päpstlichen Devolutionsrechtes. Wie schon im 14. Jahrhundert ist also auch im 18. Jahrhundert das Verleihungsrecht an der Propstei von St. Paulin auch ohne Reservation faktisch auf die Römische Kurie übergegangen. In einer Beschreibung des *status ecclesie* von 1720 (K. Abt. 213 Nr. 772) heißt es daher auch folgerichtig, die Pfründe werde vom Papst verliehen.

c) Eidesleistung. Der Propst ist zur Eidesleistung gegenüber dem Kapitel verpflichtet. Das Formular ist in den Statuten von 1500 im Wortlaut bestimmt. Der Eid enthält neben dem Gelöbniß der Treue gegenüber dem Stift und der Versicherung, die Besitzungen, Freiheiten, Gerechtigkeiten und Rechte zu achten, zu verteidigen und gegebenenfalls wiederzugewinnen, das Versprechen, keine Teilung (*pars*) oder Verschwörung (*conspiratio*) gegen Dekan und Kapitel oder die *maior pars* des Kapitels zu machen oder zu unterstützen und die *confraternitas cleri Trevirensis* zu halten (*observare*). Selbstverständlich ist die Verpflichtung auf die Statuten. Bedingt durch die Zeit der Abfassung dieses Eidformulars (1500), dann aber anscheinend beibehalten, ist der Passus, in dem der Propst gelobt, die besitzrechtlichen Vereinbarungen von 1476 bis 1480 (Wiese zu Ruwer und Zehnte in Zerf, Beuren, Ensch, Öttringen) zu halten.

d) Statutengelder. Vor Einweisung in die *possessio* mußte der Propst ein doppeltes Statutengeld, nämlich 34 rhein. Goldfl. zahlen (später erhöht auf 56 fl.), von denen eine *cappa sericea* für das Ornat der Stiftskirche zu kaufen war, und dem *campanator* für dessen *jura* 4 fl. und, falls er eine Präbende erhielt, weitere 2 fl. geben (Statut 1500).

e) Residenzpflicht. Mit der Begründung, der Propst sei der einzige Verteidiger (*singularis advocatus*) der Rechte, Einkünfte und Besitzungen des Stiftes, bestimmen die Statuten von 1298/1500, der Propst sei zur persönlichen Residenz im Propsteigebäude (*in cura habitationis suae praepositurae*) verpflichtet. Er ist von der persönlichen Residenz befreit, wenn er Kanoniker des Domstiftes oder des Stiftes St. Simeon ist und dort residiert (*in loco beneficii domicilium cum effectu teneret*). In der Neuzeit ist diese Bestimmung sicherlich nicht beachtet worden.

f) Verhältnis zum Kapitel. Über die Abschichtung des Propsteivermögens von dem des Kapitels und das darin erkennbare

Hervortreten des Kapitels als selbständige Körperschaft gegenüber dem Propst sind aus St. Paulin keine konkreten Nachrichten erhalten (vgl. § 26). Die guten und weniger guten Beziehungen einzelner Propste zum Kapitel und die verschiedenen Auseinandersetzungen wegen der Teilung des Besitzes bzw. der Änderung einer bestehenden Aufteilung sind Bestandteil der allgemeinen Geschichte und dort behandelt. Das selbstverständlich scheinende Ziel des Kapitels ist, die Propstei dem Kapitelsgut zu inkorporieren.

Die Statuten regeln Einzelfragen. Man kann unterscheiden:

Der Propst kann nicht ohne Zustimmung des Kapitels in stiftischen Angelegenheiten Anordnungen treffen. Als Schiedsinstanz gelten das Domkapitel und das Kapitel von St. Simeon.

Schon die Statuten von 1298/1500 enthalten die sehr weitgehende Bestimmung, daß der Propst „in allen und jedem einzelnen Falle und in der gerichtlichen Klage, die das Stift oder dessen Personen betrifft, die er vorzunehmen beabsichtigt, dem Ausspruch des Kapitels nachkommen muß. Falls er aus bestimmten Gründen dem Kapitel mißtraut oder falls er eine Klage gegen das Kapitel hat, muß er dem Spruch des Domkapitels oder des Kapitels von St. Simeon nachkommen“. Das Statut von 1500 ergänzt: Dies gilt auch in oder für die dazu Beauftragten, alle anderen Ausnahmen oder Belästigungen und Urteilssprüche ausgenommen. (*Item in omnibus et singulis causis seu actionibus, quas movere intendit ecclesiae praedictae vel ipsius personis, stabit dictamini duntaxat capituli ecclesiae praedictae; vel si ipsum capitulum certis de causis suspectum haberet aut si contra capitulum actionem movere intenderet, stabit majoris ecclesiae aut sancti Simeonis Trevirensis capitulorum dictamini, [ergänzt 1500: etiam in actione moderanda aut eorum ad hoc deputatorum, omnibus et singulis] aliis exceptis et [1500: exceptionibus seu] vexationibus [et judiciis] seclusis.*)

Namentlich ist der Propst nicht befugt, über die Einkünfte, Früchte, Rechte, Güter und Besitzungen der Propstei direkt oder indirekt durch Verkauf, Verpachtung, Einräumung (*concessio*), Verleihung oder anderswie ohne ausdrückliches Wissen und Wollen des Kapitels (*absque scitu et voluntate*) zu verfügen (so im Statut 1298/1500 bestimmt. 1405 gibt das Kapitel zu einem Gütertausch seine Zustimmung: K Abt. 213 Nr. 80. 1580 gelobt der Propst, keinen Besitz neu zu verleihen: ebenda Nr. 183).

Daß er in einem Eid geloben muß, keine Konspiration gegen das Kapitel zu unternehmen, ist danach selbstverständlich.

Besitzrechtlich wurde die völlige Trennung der beiden Vermögensmassen im 15. Jahrhundert abgeschlossen. Vorher war der Propst noch

als Inhaber einer Pfründe (*praebenda*) zu bestimmten sachlichen und finanziellen Leistungen an das Kapitel verpflichtet, auf die in den Statuten von 1298 noch Bezug genommen wird. Das Statut bestimmt, daß der Propst die Früchte und Einkünfte der Pfründe (*fructus seu redditus prebendales*) und dasjenige, was von seinem Anteil (*ed ipsius cohertione*) dem Stift und den Stiftsangehörigen zu leisten (*ministrare*) ist, vollständig (*integraliter et sine defectum*) zu seiner Zeit leisten und eventuelle Fehlbeträge aus den Einkünften seiner Propstei ergänzen soll. Mit der Aufhebung der *pensiones* (vgl. § 11) entfiel diese Verpflichtung, so daß sie in den Statuten von 1500 auch nicht mehr enthalten ist.

Sofern der Propst residiert, ist er turnusberechtigt (vgl. § 11).

Aufschlußreich ist eine in die Statuten von 1500 neu aufgenommene Bestimmung, derzufolge der Propst ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des Kapitels nicht befugt ist, den Untertanen (*a subditis*) des Stiftes und der Propstei neue Besteuerungen (*exactiones*) oder irgendwelche Rechte und Lasten neu aufzuerlegen oder alte zu erhöhen oder zu fordern. Diese Bestimmung ist doch wohl so zu verstehen, daß das Kapitel, das in den meisten stiftischen Besitzungen die grundherrschaftlichen Rechte erhalten hatte, während dem Propst die gerichtsherrschaftlichen zustanden, die eigenen Untertanen vor weiteren Forderungen des Propstes schützen und damit eine verminderte Leistungsfähigkeit verhüten wollte. In gewisser Weise dauert also hier der hochmittelalterliche Kampf der geistlichen Grundherren gegen die Besteuerungsversuche ihrer Untertanen durch die laikalen Vögte fort, nun aber in einer Frontstellung des Kapitels als Grundherr gegenüber dem Propst als Gerichtsherr (und im 16. Jahrhundert in St. Paulin wohl auch angehender Landesherr), der dann im 17. und 18. Jahrhundert zeitweise gemeinsam von Propst und Kapitel einerseits gegen die nun landesherrlich-territorialstaatlichen „Übergriffe“ des Erzbischof-Kurfürsten andererseits eine weitere Abwandlung erfahren sollte.

Es wäre aber falsch, aus den hier genannten Bestimmungen zu schließen, die Pröpste seien überwiegend Kontrahenten des Kapitels gewesen. Es ist vielmehr zu berücksichtigen, daß Statuten immer das Trennende hervorheben, um bestehende Differenzen zu bereinigen und künftige nach Möglichkeit auszuschließen. Im allgemeinen bestand ein gutes Verhältnis zwischen Propst und Kapitel. In der Neuzeit ist zwar die Propstei von St. Paulin lediglich eine reiche Pfründe der Klerus-Aristokratie des Erzstiftes, im Mittelalter haben aber viele Pröpste sich aktiv um ihr Stift bemüht und haben es nachhaltig gefördert. Sie nahmen auch teil an innerstiftischen Angelegenheiten (z. B. nahm 1361

der Propst an der Wahl des neuen Dekans teil; Sauerland, VatReg 4 S. 289 Nr. 753) und Propst Friedrich Schavard ist für Jahrhunderte das einzige Stiftsmitglied, das sich um die Geschichte desselben bemüht hat.

g) Der Propst als erster Repräsentant und Beschützer des Stiftes. Die ursprünglich sicher umfassenderen Rechte und Pflichten des Propstes gegenüber den *vasalli, jurati et officciati* des Stiftes, wie sie noch im Statut von 1298 genannt und von dort in das Statut von 1500 übernommen sind, haben seit dem späten Mittelalter nur noch eine Bedeutung hinsichtlich der Wahrung der Gerichtsrechte gehabt. Vgl. dazu § 16, Abschnitt 1 und § 27, Abschnitt 1.

h) Die befristete Verwendung von Propstei-Einkünften für den Wiederaufbau 1734—1782. Schon 1685 hatte das Kapitel eine Inkorporation der Scholasterie erwogen, um zusätzliche Mittel für den Wiederaufbau der Stiftskirche und -gebäude nach der Zerstörung von 1674 zu erhalten, diesen Plan aber mit der Begründung wieder fallen lassen, ein so altes Stift müsse die klassischen Dignitäten vollständig besitzen (KP S. 202—204). Solche Bedenken spielten aber zehn Jahre später keine Rolle mehr, als das Kapitel am 21. Januar 1695 die Inkorporation der Propstei in Rom beantragte (KP S. 227). Über die näheren Umstände dieses erfolglosen Versuches sind wir nicht unterrichtet. Offensichtlich handelt es sich um einen Alleingang des Kapitels ohne Zustimmung oder gar Mitwirkung des damaligen Propstes Karl Kaspar von Kesselstatt, der 1713 seinen Neffen Johann Hugo Wolfgang von Kesselstatt mit päpstlicher Genehmigung zum Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge annahm (vgl. § 30). Es ist auch nicht ersichtlich, daß diese beiden Pröpste sich in irgend einer Weise um den Wiederaufbau des Stiftes bemüht hätten. Erst als der 1729 zum Erzbischof von Trier gewählte Franz Georg von Schönborn 1730 die Propstei von St. Paulin erhalten hatte, ergab sich die Möglichkeit einer wirksamen Unterstützung durch den Propst. Am 18. Februar 1734 wurde im Kapitel ein Schreiben des Erzbischofs und Propstes verlesen, in dem dieser für ein Jahr auf die Einkünfte der Propstei zugunsten des Baues verzichtete und den Trierer Stadtrat und Schöffen von St. Paulin Heinrich Umbscheiden zum Kommissar für den Neubau der Kirche ernannte (KP S. 382—386). Am 26. März 1734 erfolgte dann die Grundsteinlegung. Franz Georg von Schönborn hat auch in den folgenden Jahren den Bau aus den Mitteln der Propstei im wesentlichen finanziert. Rechtlich war er dazu nicht verpflichtet, und es ist auch später von den Erben Schönborns betont worden, daß die

Kirche aus den Privatmitteln Franz Georgs errichtet worden sei. Lediglich die seit 1713 dem Kapitel überlassenen eigenen Simpelzahlungen wurden ebenfalls für den Wiederaufbau verwandt und mußten nach einer Anordnung des Erzbischofs an dessen Privatkellner abgeführt werden, der die gesamten Baurechnungen beglich. Dennoch scheint das Kapitel zeitweilig mit Erfolg versucht zu haben, diese Baugelder auch für andere Kirchenbauten zu verwenden, so zum Beispiel für die Pfarrkirchen in Alzingen und Waldrach, an denen das Kapitel als Zehntherr die Baulasten zu tragen hatte. Andererseits wollte die schönbornsche Kellerei die notwendigen Baumaßnahmen an der Pfarrkirche zu Wadrill, wo der Propst die Zehntrechte besaß, nicht bezahlen. So kam es noch vor dem Tod des Franz Georgs 1756 zu ernsthaften Auseinandersetzungen, da das Kapitel offenbar über verschiedene Zahlungen ab 1744 keine voll befriedigende Rechnung vorlegen konnte. Jedenfalls forderte die Schönborn-Kasse Rückstände aus Propstei und Simpelgeld seit 1744 in Höhe von 3289 Rt. Dieserhalb kam es dann 1756 zu einem Prozeß mit den Erben Franz Georgs, d. h. der Familie von Schönborn, der noch 1775 nicht entschieden war (vgl. K. Abt. 1 C Nr. 19386 und KP, besonders 1764/67).

Die Finanzierung der Baumaßnahme nach seinem Tod hat Erzbischof Franz Georg um 1750/51, wahrscheinlich kurz vor oder nach Fertigstellung des Rohbaues der Kirche, geregelt, indem er beim Papst die Überweisung der Hälfte der Einkünfte der Propstei an das Kapitel zugunsten des Neubaus erwirkte. Die diesbezügliche Bulle Papst Benedikts XIV. ist datiert am 4. Februar 1752 (K. Abt. 213 Nr. 780 Stück 14 in Abschrift von 1762). In ihr wird die Hälfte der Einkünfte der Propstei der *mensa capituli* auf die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit dem Tod des derzeitigen Inhabers der Propstei, des Erzbischofs, hinzugefügt (*applicare*), und zwar zweckgebunden für den Wiederaufbau der Stiftsgebäude und namentlich der Kurien. Dem Diözesanoberen wurde ein Aufsichtsrecht über die zweckmäßige Verwendung der Mittel eingeräumt und jährlich Rechenschaft gegenüber dem päpstlichen Nuntius verlangt. — Nach dem Tode des Erzbischofs Franz Georg von Schönborn am 18. Januar 1756 wurde schon am nächsten Tag die Inkorporationsbulle von 1752 noch einmal im Kapitel verlesen (KP S. 226), offensichtlich um sich über die Rechtslage zu unterrichten. Als man dann im November 1765 von dem Gerücht hörte, der neue Inhaber der Propstei, Erzbischof Johann Philipp von Walderdorf, beabsichtigte, zugunsten seines Neffen auf die Propstei zu verzichten (vgl. § 30), beantragte das Kapitel, obschon die Frist von 15 Jahren erst am 18. Januar 1771 abließ, eine Verlängerung der

Überweisung in Rom. Diese wurde für weitere 15 Jahre mit Bulle vom 15. Mai 1767 von Papst Clemens XIII. gewährt (K Abt. 213 Nr. 248). Vielleicht fürchtete man 1765, die 15 Jahre könnten vielleicht vom Tag der Ausstellung der Bulle (4. 2. 1752) an gezählt werden. Jedenfalls wollte man wohl sicher gehen. — Es sei noch bemerkt, daß die kurfürstliche Verwaltung 1768/1769 die Verwendung der Einkünfte der dem Kapitel überwiesenen Hälfte kontrollierte und dabei anordnete, alle Mittel zunächst nur für die Orgel und die Erbauung neuer Kurien zu verwenden (K Abt. 213 Nr. 766).

Die zweite 15-Jahres-Frist endete im Mai 1782 (gerechnet vom Datum der Verlängerungsbulle) oder im Januar 1786 (gerechnet im Anschluß an die erste 15-Jahres-Frist). Da Rechnungen aus dieser Zeit fehlen, war vorerst nicht festzustellen, wann die Zahlungen eingestellt wurden. Am 24. Juni 1788 beschloß das Kapitel, noch vorhandene Überschüsse aus den früher an das Kapitel gelangten Propstei-Einkünften (wobei auch ausdrücklich gesagt wird, daß diese Zahlungen beendet seien) als „Baukasse“ anzulegen. Diese Gelder seien zweckgebunden für Stiftsgebäude, doch sollten wie bisher daraus auch die Ausgaben für Organist, Küster und Choralen bestritten werden. Es sei aber eine besondere Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben dieser „Baukasse“ zu führen (KP S. 241 f.). 1789 wurden daraus immerhin 900 Rt. ausgeliehen (KP S. 451; mit einer Hypothek auf den „Schwarzen Ochsen“ in Trier). Die erhaltene Propstei-Rechnung von 1792/93 (K Abt. 213 Nr. 604) zeigt auch, daß die Gesamteinnahmen aus dem Propsteigut wieder an den Propst gelangten.

Die Propstei als solche war somit zu keinem Zeitpunkt aufgehoben oder inkorporiert. Lediglich die Hälfte der Einkünfte derselben war zeitweise zweckgebunden dem Kapitel zugewiesen. Als dann 1790 die kurfürstliche Verwaltung eine Erhöhung der jährlichen Zuwendungen des Stiftes an die Universität Trier verlangte, machte das Kapitel erneut den Vorschlag, ihm die Propstei zu inkorporieren (vgl. § 14, Abschnitt 2). Die wenig später folgenden Ereignisse machten aber diesen Plan illusorisch.

2. Der Dekan

a) Wahl. Freie Wahl des Kapitels. Die Statuten von 1500 bestätigen die, wie ausdrücklich gesagt wird, allgemeine Regel des Erzstiftes Trier, daß die Dekane gemäß erzbischöflicher Verleihung (*concessum*) kraft päpstlichen Indultes gewählt werden. Dieses Recht des Kapitels, wie es in der Bulle Papst Pius II. vom 7. August 1461 be-

stimmt war, scheint auch von kirchlicher Seite beachtet worden zu sein. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß das Privileg Papst Pius II. (K Abt. 1 A Nr. 8428; Blattau, Statuta 2 Nr. 2 S. 14) ebenso wie die Bestätigung durch Papst Paul II. vom 29. Januar 1465 (K Abt. 1 A Nr. 8461) auf Bitten und zugunsten des Erzbischofs ausgestellt worden war, der damit päpstliche Provisionen verhindern wollte. Seine Gültigkeit hinsichtlich der eventuellen Nominationsrechte weltlicher Personen war aber offensichtlich strittig. In St. Paulin mußte nachweislich in zwei Fällen 1533 und 1770 das freie Wahlrecht gegenüber kaiserlichen Nominationen verteidigt werden (vgl. zur Wahl der Dekane Peter Nittel 1533 und Johann Josef Michael von Pidoll 1770 § 31).

Wahlberechtigte. Wahlberechtigt waren alle Kapitularkanoniker (somit auch der Propst, wenn er eine Pfründe besaß; urkundlich ist die Teilnahme des Propstes 1361 bezeugt: Sauerland, VatReg 4 S. 289 Nr. 753). Abwesende bzw. Nichtresidierende waren durch öffentlichen Anschlag zur Wahl einzuladen. Wahlberechtigte abwesende Kanoniker konnten einen anwesenden Mitkanoniker mit der Abgabe ihrer Stimme beauftragen.

Wählbarkeit. Als Voraussetzungen für die Wahl zum Dekan verweisen die Statuten von 1500 lediglich auf die für den Propst und die Kanoniker gestellten Bedingungen. Es ist nicht festgelegt, daß nur ein Mitglied des Kapitels gewählt werden konnte, wenn das auch zumindest gewohnheitsrechtlich der Fall war (vgl. aber unten: Gebühren). Zumindest im 18. Jahrhundert scheint der Besitz eines akademischen Grades verlangt worden zu sein.

Wahltermin und dessen Publikation. Die Festsetzung des Wahltermins war dem Kapitel freigestellt. In den Statuten von 1500 wird lediglich bestimmt, daß der Wahltermin an den Kirchentüren des Doms, von St. Simeon und St. Paulin bekanntzumachen und von dieser Publikation an eine Frist von sechs Tagen einzuräumen sei (Diese Publikation ist zuerst 1472 bezeugt: K Abt. 1 A Nr. 11584, was aber hier wohl schon alte Rechtsübung ist). Eine Mitteilung des Wahltermins an den Erzbischof und dessen Genehmigung werden in den Statuten nicht genannt. Die Anwesenheit erzbischöflicher Wahlkommissare setzt aber zumindest eine Mitteilung voraus.

Erzbischöfliche Wahlkommissare. Die Anwesenheit erzbischöflicher Wahlkommissare (ein bis zwei) bei der Wahl ist seit 1631 bezeugt (K Abt. 1 A Nr. 11586). Ein Rechtsanspruch ist in den Statuten nicht enthalten.

Wahlmodus. Die Statuten von 1500 bestimmen, daß die Wahl durch die *maior et sanior pars* zu erfolgen habe. Es sind jedoch auch

Wahlen durch Skrutatoren und *quasi per inspirationem* bezeugt. Die Abstimmungen waren geheim (für 1748 und 1754 sind auch Wahlen durch Akklamation nach vorheriger Einigung überliefert; vgl. die Angaben in § 31).

Wahlbestätigung. Das allgemeine päpstliche Wahlprivileg von 1461 bestimmt ausdrücklich, daß der Erzbischof *auctoritate ordinaria* die Wahlen bestätige. Das Formular eines Eides, den ein neuer Dekan vor der *receptio* und *admissio* durch das Kapitel zu leisten hatte, war bereits 1427 vom Erzbischof Otto dem Kapitel von St. Florin-Koblenz übermittelt worden (K Abt. 112 Nr. 413), doch mag hier noch die Abwehr päpstlicher Provisionen der Anlaß dieser Maßnahme gewesen sein. Aus St. Paulin ist 1472 urkundlich bezeugt, daß der Erzbischof um die Bestätigung einer Dekanswahl gebeten wurde (K Abt. 1A Nr. 11584). In den Statuten ist darüber aber nichts gesagt. 1543 wird die vom Kapitel am 15. Januar vorgenommene Wahl am 23. Januar durch den Erzbischof publiziert und am 14. Februar bestätigt (vgl. § 31, Pergener). 1568 wird nach der Mitteilung des Wahlergebnisses an den Erzbischof eine Frist für einen gegebenenfalls vor diesem einzulegenden Einspruch bestimmt und nach deren Ablauf die Wahl vom Erzbischof bestätigt (K Abt. 1C Nr. 39 S. 32—37). Das Bestätigungsrecht des Erzbischofs scheint nach diesen Einzelfällen zumindest im 16. Jahrhundert nicht angezweifelt worden zu sein, wie auch die seit dem 16. Jahrhundert von verschiedenen Dekanen überlieferten Fideilitätseide gegenüber dem Erzbischof zeigen (vgl. § 31). Als aber der am 26. März 1706 gewählte Cornelius Gerhard Lersmacher die Bestätigung des Erzbischofs zunächst nicht erhalten konnte (vgl. § 31), beauftragte ihn das Kapitel am 12. 8. 1706, die Konfirmation seiner Wahl und gleichzeitig eine Bestätigung der Statuten in Rom zu beantragen (KP S. 34). Somit war das Konfirmationsrecht des Erzbischofs im 18. Jahrhundert zumindest nicht unbestritten.

Inthronisation. Dem vom Erzbischof beanspruchten Bestätigungsrecht widerspricht auch die Tatsache, daß der Gewählte unmittelbar nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses inthronisiert wurde.

Gebühren. Der Gewählte hatte dem Glöckner zwei Goldfl. zu zahlen. Erhielt er auch eine Pfründe (*praebenda*), so hatte er dafür wie jeder *canonicus praebendatus* weitere zwei Goldfl. zu zahlen (Statut von 1500. Daraus ergibt sich, daß der Dekan nicht *ipso facto praebendatus* ist. Die Bestimmung stammt sicherlich aus der Zeit vor 1500).

b) Rechte. Die Rechte des Dekans sind in den Statuten nicht bestimmt. Es gibt darüber auch keine Einzelbestimmungen. Aus den

verschiedenen Quellenzeugnissen ist lediglich zu entnehmen, daß der Dekan der Vorsteher des Kapitels und seine Teilnahme bei allen rechtserheblichen Beschlüssen und Handlungen erforderlich war. Die Kanoniker und Vikare waren ihm zum Gehorsam verpflichtet.

Verhältnis zum Kapitel. Dekan und Kapitel sind eine Einheit. Eine Trennung hat anscheinend nicht stattgefunden. Interessant ist in diesem Zusammenhang eine Urkunde von 1580 (K. Abt. 213 Nr. 184) über den Kauf einer Rente durch das Kapitel von St. Paulin in Greimerath. Da die Schöffen von Greimerath kein eigenes Siegel führten, hätte das Kapitel als Grundherr die Urkunde besiegeln müssen. Es tat das aber nicht, da es selbst Vertragspartner war, sondern bat den Dekan um Besiegelung.

Korrektionsrecht. Rechte eines Pfarrers. Die Kanoniker und Vikare waren dem Dekan zum Gehorsam verpflichtet. Das Statut von 1595 nennt auch ausdrücklich das Korrektionsrecht des Dekans, das insbesondere darin seinen Ausdruck findet, daß er die Kanoniker und Vikare zur Beichte anzuhalten verpflichtet war. Die Jahrespflichtbeichte in der österlichen Zeit mußte dem Dekan bzw. konnte nur mit dessen Zustimmung einem anderen Geistlichen abgelegt werden; in letzterem Falle war der Dekan berechtigt, die Vorlage eines Beichtzeugnisses zu verlangen. Diese Rechte resultierten aus der Stellung des Dekans als quasi-Pfarrer der (Personal-)Pfarrei des Stiftes.

Einberufung von Kapitelssitzungen. Der Dekan und der Senior des Kapitels hatten das Recht zu außerordentlichen Kapitelsitzungen einzuberufen. Die Einberufung hatte in deren Auftrag der Kellner jedem residierenden Kapitularkanoniker mitzuteilen (Statut von 1500).

In einer undatierten, nur abschriftlich überlieferten, aber wohl in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts zu datierende Antwort des Kapitels von St. Paulin an das des St. Marienstiftes in Prüm auf eine Anfrage über St. Pauliner Gepflogenheiten (K. Abt. 158 Nr. 282 S. 36—40) wird das Recht des Dekans, Kerkerstrafen zu verhängen, näher erläutert. Danach konnte der Dekan diese Strafe nicht ohne Wissen und Urteil (*sententia*) der Mitbrüder verhängen, wobei es diesen freistand, je nach der Schwere des Deliktes auch eine andere Strafe zu bestimmen. Eine zusätzliche Buße nach der Entlassung aus der Haft, zum Beispiel das Beten einer Nokturn, der sieben Psalmen oder des ganzen Psalters, konnte der Dekan nur mit Wissen einiger Mitbrüder auflegen. Rechte (*iura*) gegenüber dem Eingesperrten hatte der Dekan nicht, *nisi gratia et absolutio*.

In der gleichen Quelle ist auch ausgeführt, daß eine Art Berufung gegen Disziplinarentscheidungen des Dekans möglich war. Es heißt nämlich, daß im Fall der Dekan die Bitte um Präsenzbefreiung zur Erledigung einer wichtigen Angelegenheit ablehne, die Bitte erneut dem Dekan und den beiden Senioren oder zwei anderen Mitkanonikern vorgetragen werden könne. Dabei wird aber auch ausgeführt, daß der Antrag auf Befreiung in der Regel persönlich vorzutragen sei.

Als Recht des Dekans wird dort ferner genannt, daß er angesehene Gäste ohne besondere Zustimmung des Kapitels aus Kapitelsgut bewirten dürfe, wenn dies für das Kapitel von Nutzen sei. Bei Abwesenheit des Dekans dürfe dies auch der Kellner, aber mit Wissen eines oder zweier Kanoniker.

Der ordentliche Vertreter des Dekans ist der Senior des Kapitels, doch ist der Dekan berechtigt, diesem einen geeigneten Kanoniker beizugeben.

c) Pflichten. Die Statuten von 1500 nennen bei den vom Gewählten bei der Amtsübernahme zu beeidigenden Verpflichtungen folgende Punkte:

Verhältnis zum Kapitel. Er verpflichtete sich zur Treue (*fidelitas*) gegenüber dem Stift und dem Kapitel und zur Einhaltung und Verteidigung der Statuten, Freiheiten, Gewohnheiten und Anordnungen (*statuta, libertates, consuetudines, ordinationes*). Er gelobte, keine Parteilung (*partialitas*, Teilung) und keine Verschwörung (*conspiratio*) einzugehen, und verpflichtete sich zur Geheimhaltung.

Sondervermögen des Dekans. Rechte, Güter und Freiheiten des Dekanates werde er wahren, verlorene wiederbeschaffen.

Vergabe der Pfarreien. Pfarreien, deren Vergabe dem Dekan bzw. dem Dekan und dem Kapitel zustünden, werde er nur mit Zustimmung des Kapitels vergeben. Die Quellenlage erlaubt es nicht, festzustellen, seit wann diese Beschränkung des Kollationsrechtes des Dekans gilt. Der Modus bei den dem Dekan zustehenden Kollationen (insbesondere Ruwer) war in der Neuzeit der, daß der Dekan dem Kapitel seinen Kandidaten nominierte, den das Kapitel dann annahm. Nicht erwähnt sind im Statut von 1500 die Kollationsrechte an den Vikarien, die fast ausschließlich dem Dekan zustanden, doch wird man hier wohl eine den Pfarreien analoge Verfahrensweise annehmen dürfen. Das Statut von 1578 bestimmt, daß der Dekan künftig von der *cura animarum* in den dem Stift annektierten Kirchen befreit sein solle, aber (weiter) verpflichtet sei, den Send zu halten.

Residenz. Die Statuten von 1500 verpflichten den Dekan zur persönlichen Residenz innerhalb des Stiftsberinges (*infra limites ec-*

clesie). Ein wenig späterer Nachtrag ergänzt die Bestimmung durch ein *sicut ceteri canonici*. Die Wahlkapitulation von 1706 verpflichtet den Dekan zur Residenz im Dekanshaus ab 24. Juni (KP S. 27). Nach Ausweis der Kapitelsprotokolle haben die Dekane des 17. und 18. Jahrhunderts diese Verpflichtung erfüllt, es sei denn, daß sie durch wichtige Amtsgeschäfte verhindert waren (Die Gefangenschaft des Dekans Lersmacher ist eine für die Feststellung der üblichen Verhältnisse nicht zu wertende Ausnahme). — Die persönliche Residenz war auch im Privileg von 1461 verlangt. Bei Nichtbeachtung konnte nach einmaliger Ermahnung die Würde entzogen und eine Neuwahl ausgeschrieben werden.

Verbot einer Dispens. Der Dekan gelobte ausdrücklich, keinerlei Erleichterungen von seinen Verpflichtungen an der Kurie, beim Erzbischof oder sonstwo zu erbitten.

Confraternitas cleri Trevirensis. Diese werde er wahren und verteidigen.

3. Der Scholaster

Die Statuten von 1500 enthalten über die Dignität des Scholasters keine speziellen Bestimmungen. Auch aus den übrigen Quellen sind wesentliche Abweichungen von der trierischen Norm nicht erkennbar.

Freie Wahl des Kapitels. 1583 wird ausdrücklich festgestellt, daß die Dignitäten des Scholasters, des Kustos und des Kantors in allen Monaten in der freien Disposition des Kapitels stehen und demnach nicht vom Papst oder vom Erzbischof besetzt werden können (StadtBi Trier Hs. 1676/345 fol. 39^r). Abweichungen sind nicht bekannt. Als der Erzbischof 1765 die Wahl seines Sacellan Schilli zum Scholaster wünschte, wurde dies vom Kapitel abgelehnt, ohne dabei freilich auf die Frage des freien Wahlrechtes einzugehen, sondern mit der Begründung, man habe bereits eine Wahl getroffen, so daß der Wunsch des Erzbischofs nicht mehr berücksichtigt werden könne (KP S. 372). Die Wahl erfolgte durch Mehrheit. 1665 verlangte der Erzbischof, daß der Scholaster in Theologie oder kanonischem Recht graduiert sei (KP, vgl. Scholaster Schramm in § 32).

Rangfolge. Die Rangfolge der Dignitäten war zunächst wohl Scholaster, Kustos, Kantor. Im 18. Jahrhundert rückte aber in St. Paulin der Kantor, anscheinend aufgrund seines persönlichen Ansehens (?), an die erste Stelle. Eine Beschreibung des *status ecclesie* von 1720 (K Abt. 213 Nr. 772) zählt die Kantorie zu den Dignitäten, die Scholasterie aber zu den *officia*. Am 5.1. 1780 stellt das Kapitel fest, daß der Kantor im Chor vor dem Scholaster die *praecedens* habe. Dies sei be-

reits so von Kantor Hermanns praktiziert worden. Scholaster Schmidt und der Kanoniker Wirz protestierten gegen diesen Beschluß (KP S. 460f.).

Inkorporationsplan. Die Dignität des Scholasters hatte bereits im 17. Jahrhundert so sehr an Bedeutung und Ansehen verloren, daß das Kapitel nach dem Tode des Scholasters Schorten am 29. Juli 1685 ausführlich darüber beriet (KP S. 202—204), ob eine wenigstens zeitweilige Inkorporation der Scholasterie nicht angestrebt werden solle. Die Mehrheit des Kapitels entschied aber für eine Wiederbesetzung, da ein so altes Stift die Dignitäten vollständig haben müsse (ohne bei diesem Argument zu beachten, daß die Dignität des Kustos bereits 1480 abgeschafft worden war), so daß am 31. Juli 1685 der Kanoniker Neander zum neuen Scholaster gewählt werden konnte, freilich mit einer erheblichen Kürzung seiner Sondereinnahmen.

Aufgaben

a) Schule, Chorknaben. Über eine Stiftsschule, der der Scholaster vorgestanden hätte, ist in St. Paulin kaum etwas bekannt. Immerhin erfahren wir bei der Einrichtung einer Altarpfünde am St. Felix-Altar im Jahre 1227, daß der im Stift erzogene (*apud ipsos enutritum*) Kleriker Ludwig als erster diese Pfründe erhalten solle. Man wird daraus auf das Vorhandensein einer Schule schließen dürfen. Deren Aufgabe wird es in erster Linie gewesen sein, den meist jungen Exspektanten die für den Chor- und Gottesdienst nötigen Lateinkenntnisse zu vermitteln und sie für den Empfang der Priesterweihe zu qualifizieren. Dies wird auch für den Priesternachwuchs gelten, den das Kapitel zur seelsorgerlichen Betreuung der ihm inkorporierten Pfarreien benötigte. Noch im Statut von 1500 wird bestimmt, daß der Scholaster die Extrakapitulare dem Kapitel zu präsentieren habe, wenn sie zur Subdiakonatsweihe zugelassen werden sollten. Mit dem Aufkommen der Lateinschulen und der Gründung der Universität in Trier in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts dürfte diese Ausbildungs-Aufgabe des Scholasters aber weggefallen sein. Dennoch bestand auch weiterhin in St. Paulin eine Schule, die nun aber ausschließlich eine Grundschule gewesen zu sein scheint, in der die beim Chordienst benötigten Chorknaben (vgl. § 16) unterrichtet wurden. Dies war aber nun sicher nicht mehr Aufgabe des Scholasters, sondern des Schulmeisters, der seit 1360 als *rector scholarum* bezeugt ist und in der Neuzeit als *ludirector* u. ä. bezeichnet wird (vgl. § 16). 1678 wird bestimmt, daß der Scholaster diesen Schulmeister (und den Küster; s. u.) zu unterhalten habe (KP S. 164) und 1723, daß der Scholaster den *ludimagister* nur mit Zustimmung des Kapitels annehmen oder ent-

lassen könne (KP S. 252). Die Scholaren waren verpflichtet, beim Einzug in den Chor außer Propst und Dekan auch den Scholaster zu grüßen. Dieser war auch verpflichtet, für den Unterhalt der Chorknaben zu sorgen, weshalb das Kapitel 1685 mit der Begründung, die Zahl der Knaben sei kleiner geworden, eine zeitweilige Kürzung der Einkünfte des Scholasters beschließen konnte.

b) Küster. Bei der Scholasterwahl-Kapitulation vom 23. 5. 1678 (KP S. 164) war auch vereinbart worden, der Scholaster solle künftig auf eigene Kosten den Küster unterhalten. Daraus wird man aber nicht schließlich dürfen, daß das Amt des Scholasters mit diesem Kirchendienst etwas zu tun hatte. Vielmehr liegt der Grund wohl darin, daß die Aufgaben des Küsters vielfach vom Schulmeister mitbesorgt wurden und somit der Scholaster nur eine Person zu besolden hatte.

4. Der Kustos

In der unter Verwendung echter Vorlagen zu Anfang des 13. Jahrhunderts auf das Jahr 981 gefälschten Urkunde Erzbischof Egberts (vgl. § 1, Abschnitt 4) wird auch der Kustos genannt, dem die Pflege des Leinzeugs der Kirche übertragen war. Der Kustos und spätere Propst Kuno war maßgeblich an der Öffnung der Paulinusgruft im Jahre 1072 und an der Begründung der Märtyrerlegende beteiligt (vgl. § 20 und 30). Zum Jahre 1107 ist in der *Translatio Modoaldi* (MGH SS 12 S. 295 bis 299) der *aedituus* von St. Paulin genannt, womit wahrscheinlich auch der Kustos gemeint ist. In einem Testament des Liverzerzuz aus Trier von etwa 1185 erhält der Kustos von St. Paulin ein Legat für die Glocken (MrhUB 2 Nr. 254 S. 294). Diese für St. Pauliner Verhältnisse frühen und zahlreichen Belege zeigen, daß das Amt eines Kustos zu den unentbehrlichen und auch in der Öffentlichkeit hervortretenden Ämtern einer Kirche gehört, obliegt ihm doch die Bereitstellung und Betreuung des für den Gottesdienst benötigten Sachbedarfs (Geräte, Kleidungsstücke usw.; vgl. § 27, Abschnitt 4). Es war in St. Paulin offensichtlich schon früh mit einem Sondervermögen ausgestattet (vgl. unten und § 27, Abschnitt 4), und zwar so ausreichend, daß es anscheinend zu den beehrteren Pfründen von St. Paulin gehörte (vgl. die Inhaber der Kustodie in § 33). Das ist wohl auch der Grund dafür, daß das Kapitel schon früh eine Inkorporation der Kustodie anstrebte und in modifizierter Form auch erreichte.

Die Inkorporation der Kustodie. Im Jahre 1469 beschloß das Kapitel, die Kustodie mit der St. Mauritiuskapelle der Mensa in-

korporieren zu lassen. Da der damalige Kustos Emmerich von Kirburg und der Kaplan des Altares Nikolaus Flasweiler nicht zustimmten, zogen sich die Verhandlungen bis 1480 hin. Der Verlauf war folgender:

Mit Bulle vom 12. Dezember 1469 beauftragte Papst Paul II. den Abt von St. Martin-Trier, den Antrag des Stiftes St. Paulin, der Mensa des Kapitels die Kustodie und den Altar St. Mauritius zu unieren und zu inkorporieren, zu überprüfen und ihm gegebenenfalls stattzugeben. Im einzelnen wurde ausgeführt, daß die St. Paulinuskirche die zweite Kirche in Stadt und Diözese sei und ursprünglich reichen Besitz gehabt, davon aber durch Krieg und andere Wirren viel verloren habe, so daß nunmehr die Gebäude nicht mehr erhalten und der Kult nicht mehr richtig ausgeübt werden könne. Die Einkünfte der Mensa betragen jährlich 30 Mk. Silber, die der Kustodie und des Altares 6 Mk. Silber (K. Abt. 213 Nr. 103). Bei den ein Jahr später, am 10. Januar und 1. Februar 1471 vor dem Abt von St. Martin als päpstlich beauftragtem Richter geführten Verhandlungen sprachen der Kustos Emmerich von Kirburg und der Kaplan der St. Mauritiuskapelle gegen die beabsichtigte Inkorporation. Vor allem der Kaplan Nikolaus Flasweiler (bzw. dessen Prokurator Mag. Irlen) wandten ein, daß der St. Mauritiuskapelle eine andere, mit Seelsorgeverpflichtungen (*cura*) verbundene Kapelle verbunden und daher die Inkorporation unstatthaft sei. Außerdem sei die Kapelle mit drei Messen wöchentlich fundiert. Schließlich machte Flasweiler darauf aufmerksam, daß bei dem Plan des Kapitels Rechte des Erzbischofs und des Archidiacons übergangen würden. Der Kustos sprach ohne nähere Begründung gegen die Inkorporation. Der Syndikus des Kapitels, Mag. Friedrich Hoensbach, wies die durchaus zutreffenden Einwände als belanglos ab, ohne auf Einzelheiten einzugehen (Die *cura*-Kapelle war die Pfarrkirche von Schöndorf; vgl. Kirchenmatrikel und Altar St. Mauritius). Der Abt von St. Martin lud nunmehr einen Vertreter des Erzbischofs vor, um festzustellen, inwieweit dessen Rechte tatsächlich übergangen worden waren bzw. werden sollten. Als solcher erschien der Siegler des Trierer Offizialats Siegfried und verlangte, daß dem Erzbischof als Ersatz für die durch den Wegfall der Kustodie entstehenden Ausfälle bei künftigen Neubesetzungen der Dekanei entweder vom Dekan oder vom Kellner als Ersatz für die *fructus primi anni* und als *marca domini* 15 fl. gezahlt werden müßten. Der Kellner habe die *subsidia* zu zahlen. Bei einem Wechsel der Dekanei durch Tausch seien 7, 5 fl. zu entrichten. Der Syndikus des Stiftes erhob gegen diese Forderung keine Einwände, so daß Abt Rutger von St. Martin in päpstlichem Auftrag am 1. Februar 1471 die Inkorporation vollzog. Erzbischof Johann gab seine Zu-

stimmung und siegelte die Urkunde (Abschrift der Verhandlungsurkunde im Kopiar StadtBi Trier Hs. 1755/1770 Nr. E 1, S. 155 ff.). Die Auflage des Erzbischofs hat das Kapitel von St. Paulin nicht anerkannt, sondern versuchte über Rom diese Belastung durch eine einmalige Zahlung abzugelten. In einer Urkunde vom 16. April 1471 bekundete der päpstliche Generalthesaurar Laurentius, daß das Stift St. Paulin als Annaten und *fructus primi anni* der Kustodie und der St. Mauritiuskapelle 28 Goldfl. und 56 Bologninos gezahlt habe und damit von dieser Zahlung wegen der Inkorporation für alle Zeiten befreit sei (K Abt. 213 Nr. 104).

Die nun folgenden Nachrichten sind nur abschriftlich im Trierer Kopiar des Stiftes überliefert (StadtBi Trier Hs. 1755/1770, S. 164 bis 168), das in den Datenangaben nicht immer zuverlässig ist. Die lange Zeitspanne zwischen 1471 und 1480 kann daher u. U. auch lediglich ein Überlieferungsfehler sein; da eine Nachprüfung nicht möglich ist, bringen wir die Angaben, wie sie im Kopiar mitgeteilt sind. — Beim Generalkapitel vom 1. September 1480 protestierte das Kapitel gegen die Inkorporationsklausel von 1471. Namentlich wird die von Nikolaus Flasweiler behauptete Auflage von drei Messen wöchentlich abgewiesen. Auch wird die Zustimmung zur Zahlung von 7,5 fl. beim Dekanswechsel und die Weiterzahlung von Subsidiën abgelehnt. Sehr wahrscheinlich wurde dieser Protest bereits 1471 protokolliert. — Auf dem gleichen Generalkapitel vom 1. September 1480 stellte das Kapitel dann fest, daß mit dem Tod des Kustos Emmerich von Kirburg am 2. Mai 1472 die Kustodie vakant sei. Die Einkünfte gehörten dem Kapitel und könnten von diesem verteilt werden, was dann auch geschah. Man beschloß aber, die Kustodie als solche nicht aufzuheben, sondern sie künftig einem residierenden Kapitularkanoniker zu übertragen, der dann als *in custodiam deputatus* gelten solle. Dabei ging man von der These aus, daß die Kustodie kein *beneficium ecclesiasticum seu officium perpetuum* sei, und folglich deren *administratio* vergeben werden könne. Die Inkorporation war damit umgangen. Die Aufgaben und Einkünfte des *deputatus* wurden genau umschrieben (vgl. § 27, Abschnitt 4). Als erstem wurde in diesem Sinne die *administratio custodie* dem Kapitularkanoniker Johann Pistor übertragen, der auch einen diesbezüglichen Eid leistete.

Die Statuten von 1500 berücksichtigen diese neue Regelung, indem sie die *custodia seu thesauraria* als *officium* und nicht als *dignitas* bezeichnen und den mit diesem Amt betrauten auf die Bestimmungen der Inkorporationsurkunde verpflichten. Wie bei den übrigen Ämtern hat auch der Kustos Bürgen für die sachgerechte Betreuung der Klein-

odien usw. zu stellen. Im Gegensatz zu den Ämtern des Kellners, Almosen- und Fabrikmeisters ist eine jährliche Neuwahl des Kustos (bzw. des Administrators der Kustodie) jedoch nicht vorgesehen.

Die 1480 gefundene Lösung war nur eine halbe Lösung, da abgesehen von geringen finanziellen Umgruppierungen nicht viel gewonnen war. Die Schwierigkeit bestand offensichtlich darin, daß das Amt als solches notwendig war und nicht einfach abgeschafft werden konnte, wie es das Kapitel wohl ursprünglich angestrebt hatte. Es nimmt daher nicht wunder, daß das Amt des Administrators der Kustodie schon bald mit einem anderen, diesem in gewisser Weise verwandten verbunden wurde, nämlich dem des Fabrikmeisters. Ein direktes Zeugnis über diese Vereinigung ist nicht erhalten. Lediglich ein Randvermerk einer späteren Abschrift der Statuten von 1500 vermerkt zur Kustodie *nunc magister fabricae* (K Abt. 213 Nr. 741) und die Rechnungen der Fabrik führen Einnahmen aus den der Kustodie belassenen Gütern auf (vgl. § 27, Abschnitt 4).

5. Der Kantor

Auch das Amt des Kantors, der zumindest bei der festlichen Gestaltung der Liturgie die Gesänge anzustimmen und zu leiten hatte, gehört zu den in Stifts- und Klosterkirchen selbstverständlich vorhandenen Ämtern. In St. Paulin ist ein Kantor erstmals zum Jahre 1207 bezeugt (vgl. § 34), was aber nichts über das Alter des Amtes besagt. Die Statuten von 1500 enthalten keine näheren Bestimmungen. Das Statut Erzbischof Johanns von 1595 weist nach dem Dekan dem Kantor die Pflicht zu, für eine würdige Gestaltung des Gottesdienstes besorgt zu sein. Die *disciplina choralis* (vgl. § 23) bestimmt, daß an den Hochfesten, wenn der Kantor einen besonderen Platz im Chor einnimmt (*stationem in choro facit*), niemand ohne dessen Erlaubnis die Gesänge beginnen dürfe. Im Ordinarius wird dies durch die Angabe *cantor regit chorum* bezeichnet.

Freie Wahl des Kapitels. Die freie Wahl des Kapitels in allen Monaten wird 1583 ausdrücklich festgestellt (vgl. Scholaster).

Rangfolge. 1325 wird die Kantorie als *nec dignitas nec personatus sed simplex officium* bezeichnet (Sauerland, VatReg 1 S. 365 Nr. 780). Nach der Aufhebung der Kustodie 1469—1480 folgte der Kantor in der Rangfolge unmittelbar dem Scholaster. Die Beschreibung des *status ecclesie* von 1720 zählt die Kantorie zu den Dignitäten (K Abt. 213 Nr. 772). 1780 stellt das Kapitel fest, daß der Kantor im Chor vor dem Scholaster die *praecedens* habe (vgl. Scholaster).

§ 13. Die Ämter (*officia*)

Anzahl der Ämter. Die Zahl der Ämter und ihre Abgrenzung von den Dignitäten sind in den verschiedenen Jahrhunderten sehr unterschiedlich. Das Statut von 1298 kennt drei Ämter, nämlich die des Kellners, des *refectorarius* und des Elemosinars. Da aber angenommen werden darf, daß es damals auch bereits das Amt des Fabrikmeisters gab, ist diese Zahl nicht verbindlich. Es dann daraus auch nicht geschlossen werden, ob Scholaster, Kantor und Kustos als Dignitäre oder *officiati* galten. Im Statut von 1500 wird die Kustodie als *officium* bezeichnet, was darin begründet sein mag, daß die Kustodie zu diesem Zeitpunkt bereit aufgehoben und deren Aufgaben dem Fabrikmeister übertragen waren (vgl. § 12, Abschnitt 4). Im übrigen werden aber dort bei den für alle *officia* geltenden Bestimmungen (Rechnungslegung usw.) nur der Kellner, der Elemosinar und der Fabrikmeister genannt. Schließlich nennt eine Beschreibung des *status ecclesie collegialis s. Paulini* von 1720 (K. Abt. 213 Nr. 772) als Dignitäten die des Propstes, des Dekans und des Kantors und als *officia* die des Scholasters, des Kellners und des Thesaurars (worunter hier der Fabrikmeister zu verstehen ist). Zu den *officia* wird dazu ausdrücklich vermerkt, daß diese keine *praecedens* hätten. Dem steht entgegen, daß 1780 die *praecedens* des Kantors vor dem Scholaster strittig war (vgl. oben Scholaster), woraus zu schließen ist, daß der Scholaster den Dignitäten zuzurechnen ist. Da eine den verschiedenen Aussagen des Stiftes selbst angepaßte Abgrenzung demnach nicht möglich ist, wurden hier Propst, Dekan, Scholaster, Kantor und Kustos zu den Dignitäten gerechnet und dort behandelt.

Die für die Verwaltung der Aufgaben des Propstes und der Güter der Propstei eingerichteten Ämter sind in § 27 behandelt.

Allgemeine Bestimmungen. Das Statut von 1298 schärft die Pflicht ein, die Einkünfte mit Sorgfalt einzutreiben und ohne Begünstigung an die jeweils Berechtigten zu verteilen. Die Verwalter der Ämter sind außerdem verpflichtet, für die Beitreibung von Außenständen bis drei Tage vor Paulinus (Generalkapitel) besorgt zu sein; gegebenenfalls müssen sie nachweisen, die erforderlichen Rechtsmittel (bis zur *excommunicatio* und *aggravatio*) in Anspruch genommen zu haben. Das Statut von 1500 hat die Bestimmung, wenn auch in einer veränderten Fassung, beibehalten und verlangt zudem bei der spezifizierten Rechnungslegung die Vorlage und Aushändigung der Register und Abschriften.

Schutzbestimmungen. Sicherlich aus gegebener Veranlassung oder hinreichender Erfahrung wurde schon in die Statuten von 1298 eine mit schwerer Strafandrohung verbundene Bestimmung zum Schutz der Inhaber von Ämtern gegen Beschimpfungen aufgenommen: Kein Kanoniker oder Vikar soll die *officiati* mit ehrenrührigen oder beschimpfenden Worten angreifen oder mit Worten oder Handlungen belästigen, wenn sie zu Recht von Verteilungen oder Einkünften suspendiert oder zurückgestellt werden, oder ihnen schroff gegenübertreten. Zuwiderhandelnde werden mit Klosterhaft bestraft und sind zur Genugtuung verpflichtet. Die Bestimmung wurde in das Statut von 1500 übernommen. — Der Satz, daß eine Erklärung des Angegriffenen genüge, wenn kein Zeuge zugegen sei, veranlaßte den päpstlichen Nuntius bei der Überprüfung der Statuten im Jahre 1708, darauf hinzuweisen, daß dies allgemeinen Rechtsgrundsätzen widerspreche und eine beeidigte Erklärung und zumindest ein Zeuge zu verlangen seien.

Über die von den einzelnen *officiati* verwalteten Vermögensmassen vgl. § 27. Angaben über die erhaltenen Rechnungsserien enthält § 4.

Die Aufstellung vollständiger Listen der Amtsinhaber wurde nicht angestrebt, da die Ämter jährlich neu vergeben wurden und die Listen somit, wenigstens in bestimmten Zeiten, lediglich eine Wiederholung der Kapitelsliste darstellen würden.

1. Der Kellner (*cellerarius*)

Aufgaben. Dem Kellner oblag die Verwaltung des Kapitelsgutes, sofern es nicht besonderen Vermögensmassen (z. B. der Fabrik) zugewiesen war, und insbesondere die Erhebung der aus diesem Gut einkommenden Natural- und Geldeinkünfte aller Art sowie deren Lagerung und anteilmäßige Verteilung an die daran Berechtigten. Durch die Aufhebung des Instituts der durch einzelne Kanoniker verwalteten *pensiones* (vgl. S. 157) wurden die Aufgaben des Kellners erheblich vermehrt. Lediglich für die Eintreibung der Wein-Einkünfte blieb eine Mithilfe aller Kanoniker gewahrt (§ 26, Abschnitt 4).

Durch das Reformstatut von 1595 wurde — praktisch wirksam mit Beginn des Rechnungsjahres 1597 — dem Kellner auch die Verwaltung der Güter des Almosens (= Präsenz) übertragen, dem seinerseits bereits 1592 die Verwaltung der Marien-Bruderschaft zugeordnet worden war.

Eigene, mit der Übertragung des Amtes gegebene Verwaltungsbefugnisse hatte der Kellner nicht, d. h. er konnte nicht in seinem Namen bzw. „im Auftrage“ des Kapitels, sondern nur im Namen des Kapitels

handeln. Bei der Aufstellung von Hofweistümern, Güterrenovationen usw. war er nur ad hoc beauftragter Vertreter von Dekan und Kapitel; Rent- und Pachtbriefe wurden auf den Namen von Dekan und Kapitel (meist ohne Nennung des Kellners) ausgestellt.

Erste Erwähnung. Ein Kellner ist urkundlich erstmals zum Jahre 1288 bezeugt (Peter; vgl. Kapitelsliste), doch ist das Amt ohne Zweifel älter, d. h. es dürfte wegen seiner grundsätzlichen Notwendigkeit seit der Einrichtung des Stiftes bestanden haben. Die Statuten von 1298 nennen es unter den drei *officia*.

Das Amt wird durchweg mit dem Terminus Kellner (*cellerarius*) benannt. Die Bezeichnung „Kellner oder Zinsmeister“ 1492 (K. Abt. 213 Nr. 125) ist ganz singular und ungewöhnlich.

Vergabe des Amtes. Amtsdauer. Die Statuten von 1500 bestimmen, daß der Kellner mit Mehrheit für die Dauer eines Jahres vom Kapitel zu wählen sei. Eine Verlängerung des Mandates war möglich. Der Kellner hatte bei der Übernahme des Amtes durch Bürgen eine Kautions zu stellen. Die Wählbarkeit wurde sicher seit der Mitte des 16. Jahrhunderts — ein genauer Zeitpunkt kann nicht angegeben werden, da dazu die Quellenüberlieferung zu lückenhaft ist — aufgegeben zugunsten einer Ausübung des Amtes im Turnus. Ein aus diesem automatischen Übergang ohne Berücksichtigung der Eignung oder des Interesses u. U. resultierender Nachteil wurde jedoch dadurch vermieden, daß ein Kanoniker vielfach mehrere Jahre hintereinander die Kellerei innehatte, indem er das Amt auch in den ihm turnusgemäß nicht zustehenden Jahren im Auftrag der jeweils Berechtigten bzw. Verpflichteten ausübte. Das Reformstatut von 1595 erklärte auch das Amt des Kellners wieder als wählbar und bestimmte, daß es, wie die übrigen *officia*, nicht auf ein Jahr, sondern auf wenigstens fünf bis sechs Jahre zu vergeben sei. Diese Anordnung wurde aber in St. Paulin anscheinend nur hinsichtlich der Wählbarkeit beachtet, sicherlich aber nicht hinsichtlich der Amtsdauer, da auch weiterhin ein jährlicher Wechsel festzustellen ist. Erst im Generalkapitel von 1703 wurde (ohne Bezugnahme auf das Statut) beschlossen, den Kellner künftig auf fünf Jahre zu wählen (vgl. KP). Als 1719 der 1716 gewählte Kellner Anethan das Amt resignieren wollte, wurde dies vom Kapitel abgelehnt (KP). In der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde die Kellerei wieder — ähnlich der auftragsweisen Verwaltung in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts — über längere Zeiträume hin von einem Kanoniker verwaltet.

Wahrscheinlich wegen der erheblichen Belastung, die mit dem Amt verbunden war, machte das Kapitel 1737—1743 den — auch im Ver-

gleich zu den übrigen Stiften des Erzstifts — ganz ungewöhnlichen Versuch, einen beamteten Laien als Kellner einzustellen. Vielleicht war dabei auch mitentscheidend, daß in dieser Zeit auch das Propstei-Vermögen vom Kapitel zu verwalten war. Jedenfalls wählte das Kapitel am 21. 6. 1737 den bisherigen Kellner des Grafen v. d. Leyen, Wernecke, zum Kellner (KP S. 415/16), der bis zu seiner Demissionierung am 21. 6. 1743 das Amt verwaltete. Ihm folgte am 27. 6. 1743 wieder ein Mitglied des Kapitels, nämlich der Kapitelssekretär Finger (KP S. 656—658). Über die Amtsführung Werneckes und die Gründe, weshalb man von dieser Regelung wieder abkam, ist nichts bekannt.

Amtszeit (Rechnungsjahr). Rechnungslegung. Als Beginn und Ende der Amtszeit (Rechnungsjahr) sind in den Statuten von 1500 die Vigil von St. Laurentius (9. August) angegeben. Entsprechend wird die Rechnungslegung vor dem Kapitel innerhalb der Oktav dieses Tages verlangt. Der Termin entspricht nicht dem in den Rechnungen (vgl. § 4) überlieferten Johann-Baptist-Termin (24. Juni), der durch das Reformstatut von 1595 auch für die Kellnerei festgesetzt wurde, aber bereits früher bestand. Im 17. und 18. Jahrhundert wurde das Amt auf dem Generalkapitel am 21. Juni vergeben. Das Rechnungsjahr begann am 24. Juni.

Besondere Verpflichtungen. Im Statut von 1500 wird der Kellner verpflichtet, jährlich an einem bestimmten, mit dem Kapitel vereinbarten Tag im April alle Schultheißen und Zender (*omnes villicos et centuriones*) zur Abrechnung über die Getreide- und Geldabgaben an das Stift (*de grano et censibus ad ecclesiam spectantibus*) zusammenzurufen. Diese Rechnungstage sind urkundlich nicht bezeugt, womit aber nicht gesagt ist, daß sie nicht stattfanden.

Ebenfalls im Statut von 1500 wird der Kellner verpflichtet, die residierenden Kapitularkanoniker einzeln zu einer Kapitelssitzung einzuladen, wenn es der Dekan oder der Senior befiehlt (vgl. S. 172).

Bis zum Verbot durch das Reformstatut von 1595 war der Kellner verpflichtet, dem Kapitel nach der Rechnungslegung eine Mahlzeit (*prandium*), bei der Verteilung des Getreides und des Weines je ein Essen (*coena*) und am Lucientag zusammen mit dem Vikar des St. Stephan-Altars und den Almosen- und Fabrikmeistern eine Zeche (*propinatio*) zu geben.

Amtseinkünfte. Die Amtseinkünfte werden im Statut von 1595 auf 22 fl. festgesetzt. Einzelheiten darüber sind nicht bekannt. 1711 setzte das Kapitel fest, daß der Kellner ein Ohm Wein erhalten solle (KP).

2. Der *refectorarius*

Dieses Amt ist nur im Statut von 1298 bezeugt. Eine nähere Bestimmung ist nicht möglich, doch muß wohl der Inhaber dieses Amtes die Verwaltung des Refektoriums ausgeübt haben.

3. Der Almosen- oder Präsenzmeister (*elemosinarius, magister praesentiae*)

Aufgaben. Dem Elemosinar oblag die Eintreibung und Verwaltung der Präsenzgelder. Die Anlage der Kapitalien besorgte das Kapitel, nicht der Elemosinar allein, wenn er wohl auch mit der unmittelbaren Abwicklung des Geschäftes (Wiedereinlösung angelegter Kapitalien, Neuanlagen usw.) beauftragt war. Die Statuten von 1500 bestimmen lediglich, daß der Elemosinar die *distributiones cottidianas sive praesentias* zu verteilen habe (ohne also die Erhebung der Einkünfte zu erwähnen), und schärfen ein, daß er sie ganz aufzuteilen habe, d. h. von den für eine bestimmte Präsenz festgesetzten Stiftungen keine Rücklagen bilden dürfe. Es war verboten, Präsenzgelder von mehr als zwei Memorien usw. zusammen zu verteilen, d. h. die Gelder waren unmittelbar nach der Leistung fällig und konnten nicht addiert werden. Offensichtlich hatte der Elemosinar auch die sogenannten Punktation, d. h. die Feststellung der Präsenzleistung der einzelnen Kanoniker vorzunehmen und aufzuzeichnen (s. u. *respector chori*).

Erste Erwähnung. Namenvarianten. Aufhebung. Der *elemosinarius* wird urkundlich erstmals in der Abrechnung von 1275/76 (K Abt. 213 Nr. 14 I) genannt. Über den Zeitpunkt der Einrichtung ist nichts bekannt.

Die Bezeichnung der im allgemeinen Präsenz genannten Institution als Almosen (*elemosina*) ist irreführend. Sie hat mit dem sonst üblichen Almosen oder Hospital, dessen Mittel für Nicht-Stiftsmitglieder wie Arme, Bettler, Pilger, Reisende usw. bestimmt sind, nichts zu tun. Da das Stift auch — obschon wegen der dort verehrten Reliquien größere Pilgerscharen dorthin kamen — kein Hospital besaß, wird man wohl annehmen dürfen, daß die spätere Präsenz (*elemosina*) in irgendeiner Weise mit einem älteren Almosen (Hospital) in Beziehung stand, ohne diese Beziehung mit Ausnahme des Namensbezuges beweisen oder gar näher bestimmen zu können (vgl. § 27, Abschnitt 5),

Daß die *elemosinaria* mit der Präsenz identisch ist, ergibt sich eindeutig aus der Aufgabenbestimmung des Statuts von 1500. Auch die Erwähnung des *elemosinarius* in der Abrechnung von 1275/76 (s. o.),

derzufolge dieser zum Anniversar des Propstes Meffrid jährlich vier Pfd. und fünf Sol. aus Hupperath erhält, kann nur auf den Präsenzmeister (im üblichen Sprachgebrauch) bezogen werden, da diesem die Verteilung an die beim Anniversar Anwesenden oblag. Das gleiche gilt dann auch von einem Legat des Kanonikers von St. Simeon Tristand von 1331 *ad elemosinam s. Paulini* (K. Abt. 215 Nr. 274). Eine vom *elemosinarius* 1351 gekaufte Rente wird ausdrücklich zur *divisio inter canonicos* bestimmt (K. Abt. 213 Nr. 44). Im 16. Jahrhundert war die Abweichung vom Sprachgebrauch immerhin schon soweit bewußt, daß in einer Urkunde von 1544 ausdrücklich von der *Präsenz, die man nennet Almoserie* gesprochen wird (StadtBi Trier Hs. 1755/1769 S. 132—134). In einer Statutenhandschrift des 18. Jahrhunderts (K. Abt. 213 Nr. 741) wird zu dem Abschnitt über den *elemosinarius* demnach auch am Rand vermerkt *modo magister praesentiae*.

Die Bezeichnung des (üblichen) Präsenzmeisters als *elemosinarius* ist auch für das Stift St. Florin in Koblenz bezeugt (vgl. Diederich, St. Florin S. 165—168).

Das Amt des *elemosinarius* wurde auf Anordnung der Reformstatuten von 1595 mit dem des Kellners vereinigt. Die Vermögensmassen blieben jedoch getrennt. Der Kellner rechnete in besonderen Rechnungen über seine Verwaltung ab. Erst ab 1706 ist die Abrechnung über das Almosen (Präsenz) in der der Kellerei enthalten. Der Kellner bezeichnet sich in den Almosen-Rechnungen bis 1705 noch als *elemosinarius* oder *magister praesentiae*. Ihm oblag jedoch lediglich die Eintreibung und Verteilung der Präsenzgelder, nicht auch die Punktation (s. *respector chori*).

Seit 1589/1592 verwaltete der Elemosinar auch die Marien-Bruderschaft (s. unten Abschnitt 10).

Vergabe des Amtes. Amtsdauer. Die Statuten von 1500 bestimmen, daß das Amt des Elemosinars für die Dauer eines Jahres vom Kapitel durch Wahl mit Stimmenmehrheit zu vergeben sei. Eine Verlängerung des Mandats war möglich. Der Gewählte hatte durch Bürgen eine Kautions zu stellen. Für eine Überprüfung dieser Bestimmung mit der Praxis sind Quellen nicht erhalten. Die diesbezüglichen Anordnungen des Reformstatuts von 1595 finden keine Anwendung mehr, da das Amt als solches aufgehoben wurde.

Amtszeit. Rechnungslegung. Das Statut von 1500 nennt als Beginn und Ende der Amtszeit des Elemosinars die Vigil von Laurentius (9. August) und verlangt die Rechnungslegung innerhalb der Oktav von Allerheiligen (1. November) nach Ablauf des Amtsjahres. Die

Rechnungen (erhalten lückenhaft ab 1497; vgl § 4) nennen als Beginn des Rechnungsjahres bis 1552 Allerheiligen, von 1553 bis 1598 Maria Verkündigung (25. März) und ab 1597 übereinstimmend mit dem von da an für alle Vermögensgruppen gleichen Beginn des Rechnungsjahres das Fest Johann Baptist (24. Juni).

Besondere Verpflichtungen. Bekannt sind nur eine 1595 verbotene Mahlzeit (*prandium*) bei der Rechnungslegung und die Beteiligung an der Zeche (*propinatio*) am Lucien-Fest.

Amtseinkünfte. Sie sind nicht bekannt.

4. Der Fabrikmeister (*magister fabricae*).

Aufgabe. Dem Fabrikmeister oblag die Verwaltung des Vermögens der Kirchenfabrik. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurden ihm auch die Aufgaben des Kustos (Thesaurars) übertragen (vgl. § 12, Abschnitt 4). Er war befugt, Ausgaben bis zur Höhe von zwei fl. selbständig zu veranlassen, darüberhinausgehende nur mit Rat und im Auftrag des Kapitels (Statut von 1500).

Erste Erwähnung. Bezeichnungen. Das Amt des Fabrikmeisters wird urkundlich zuerst in den Statuten von 1500 genannt, ist aber sicherlich älter. Die Fabrik als solche ist schon im Statut von 1298 genannt (vgl. § 27, Abschnitt 4).

Die übliche Bezeichnung ist *magister fabricae*. Im Kapitelsprotokoll von 1703 wird die Bezeichnung *thesaurarius* verwandt, was sich daraus erklärt, daß der Fabrikmeister auch die Aufgaben der in anderen Stiften vielfach zu den Dignitäten gezählten *thesauraria* (Kustodie) ausübte.

Vergabe des Amtes. Amtsdauer. Wie das Amt des Kellners und des Almosenmeisters war auch das des Fabrikmeisters nach Angabe der Statuten von 1500 für die Dauer eines Jahres vom Kapitel durch Wahl mit Stimmenmehrheit zu vergeben. Eine Verlängerung des Mandates war möglich. Der Gewählte hatte durch Bürgen eine Kautions zu stellen. Auch für dieses Amt gilt die Bestimmung des Reformstatuts von 1595, daß die *officia* nicht auf ein Jahr, sondern auf mindestens fünf bis sechs Jahre durch Wahl zu vergeben seien, doch gilt auch hier, daß das Amt auch weiterhin zunächst jährlich wechselte und im 18. Jahrhundert meist für eine unterschiedlich große Anzahl Jahre von einer Person ausgeübt wurde.

Amtszeit, Rechnungslegung. Das Statut von 1500 nennt auch für die Fabrik die Vigil von Laurentius als Beginn der Amtszeit und Termin für die Rechnungslegung. Da die Rechnungen nicht erhalten

sind (vgl. § 4), läßt sich diese Angabe nicht überprüfen. In dem erhaltenen Einzelstück von 1574/75 beginnt das Rechnungsjahr aber am 25. März. Ab 1597 begann auch für die Fabrik das Amts- und Rechnungsjahr am 24. Juni. Die Wahlen fanden beim Generalkapitel am 21. Juni statt.

Besondere Verpflichtungen. Bekannt ist lediglich die durch das Reformstatut von 1595 verbotene Mahlzeit (*prandium*) bei der Rechnungslegung und eine Beteiligung an der Zeche (*propinatio*) am Lucientag.

Amtseinkünfte. Die Höhe der Amts-Entschädigung ist in den Statuten nicht bestimmt. 1651 verweigerte der zum Fabrikmeister gewählte Kanoniker Osburg die Annahme des Amtes weil die Amtszulage zu gering sei. Das Kapitel beschloß daraufhin zwar eine Zulage, wählte aber nun nicht Osburg, sondern den Dekan, der das Amt bereits vier Jahre ausgeübt hatte und dann auch noch bis 1655 behielt (KP zu den Jahren 1647 bis 1655).

5. Der *perspector (respector) chori* (Punktator)

Aufgaben. Im Musterstatut von 1596 wird angeordnet, überall seien *perspectores* einzusetzen, die eidlich zu verpflichten seien, in das Präsenzbuch niemanden (außer den wirklich Anwesenden) aufzunehmen, es sei denn, der Betreffende sei krank oder in Angelegenheiten der Kirche tätig oder habe mit einem rechten Grund eine Befreiung erwirkt (*ne quisquam in praesentiis liber habeatur, nisi vel aegrotet vel actu in negotiis ecclesiae versetur, vel ex iusta causa libertatem impetaverit*). Aus dieser negativen Beschreibung ergibt sich, daß dieser *perspector* identisch ist mit dem im modernen Kirchenrecht z. B. für Domkapitel bestimmten Punktator, der die Aufgabe hat, die Teilnahme der Chormitglieder am Chordienst aufzuzeichnen und dadurch die Berechtigung zur Teilhabe an den Präsenzgeldern festzustellen. Das Amt ist demnach so alt wie die Einrichtung der Präsenz. In den späteren Nachweisen für St. Paulin wird der Punktator stets *respector chori* genannt.

Erste Erwähnung. Die *respectores chori* sind nur aus den seit 1640 erhaltenen Kapitelsprotokollen bekannt. Das Archivverzeichnis des Stiftes von 1783 (vgl. § 4) nennt aber unter *respectoria* einen (nicht ermittelten) *catalogus punctationis de anno 1595 usque ad annum 1613*. Da die Aufgabe des *respector chori* (Feststellung der Präsenz) eng mit der des Präsenzmeisters (Verteilung der Präsenzgelder) verbunden ist,

besteht die Möglichkeit, daß in St. Paulin das Amt des *respector* erst eingerichtet wurde, als das des Präsenzmeisters mit dem des Kellners verbunden wurde (1595/1597).

Kurz vor der Aufhebung des Stiftes nach dem Tode des *respector chori* Hermanns am 30.12. 1779 hat man bei der Neuwahl am 5. 1. 1780 wieder zwei getrennte Ämter, nämlich das des Präsenzmeisters und das des *respector chori*, geschaffen (KP). Vielleicht bestehen hier Zusammenhänge zu der neuen Präsenzstiftung.

Vergabe des Amtes. Amtsdauer. Das Amt wurde im Generalkapitel vom 21. Juni durch Wahl jährlich neu vergeben, blieb aber vielfach über mehrere Jahre bei einer Person. Starb der Amtsinhaber während der Amtsdauer, so fand sofort eine Neuwahl statt (z. B. wurde nach dem Tode des Kanonikers Johann Lorich am 5. 2. 1664 am 19. 2. Johann Emmerich Schorten zum Nachfolger gewählt. KP). Das Amt wurde anscheinend nur an Kanoniker vergeben.

Amtszeit. Tätigkeitsbericht. Die Amtszeit wird der Amtsdauer entsprochen haben. Die Feststellung der Residenz- (und wohl auch der Präsenz-) Tage wie auch die Korrektur der Fehler erfolgte im Generalkapitel am 23. April. Einzelheiten darüber sind nicht bekannt.

Besondere Verpflichtung. Nicht bekannt.

Amtseinkünfte. Nicht bekannt.

6. Der Zeremoniar

Das erzstiftische Musterstatut von 1597 kennt auch einen *praelectus caeremoniarum*, der darauf zu achten hatte, *ut in celebrando conformes ritus serventur; et per ipsum primitiantes instituantur, ut omnia honeste et secundum ordinem fiant in ecclesia*. Das Amt wird in Verbindung mit dem des *praelectus ornamentorum* genannt, d. h. den Aufgaben des Kustos bzw. dessen Gehilfen (Küster, Sakristan). Die terminologische Umschreibung zeigt schon, daß sich die Redaktoren wohl bewußt waren, daß es dafür in der Regel in den Stiften kein eigenes Amt gab, sondern die Sorge für die Beachtung des Zeremoniells beim Gottes- und Chordienst dem Kustos oblag.

Für das Stift St. Paulin sind spezielle Nachrichten nicht bekannt. Da hier die Kustodie zu Ende des 15. Jahrhunderts aufgehoben wurde, wird man annehmen müssen, daß diese Funktionen im allgemeinen vom Dekan oder vom Scholaster wahrgenommen wurden. Bei der Anweisung für die Primizfeier heißt es, daß der Primiziant einen der

Senioren oder den Scholaster als *instructor* annehmen solle (vgl. § 24, Abschnitt Cb).

7. Der Sekretär des Kapitels (Protokollist, Registrator)

Mit der Einführung regelmäßig geführter Kapitelsprotokolle (vgl. § 11, Abschnitt B) war auch die Benennung eines ständigen Protokollisten notwendig, wollte man nicht die Niederschrift der einzelnen Beschlüsse in einer Art Turnus regeln, was aber gewiß zu Ungleichmäßigkeit geführt hätte. Das Statut von 1596 schrieb deshalb auch die Wahl eines *registrator* vor, dessen Aufgabe es sei, alle wichtigen Beschlüsse des Kapitels (*notabilia in capitulo conclusa*) aufzuzeichnen (*in notam recipiat*). Er sollte außerdem festhalten, welche Urkunden und Register aus dem Archiv entnommen oder in ihm hinterlegt würden, damit das (Archiv-)Inventar immer bereitstehe. Somit waren die Aufgaben eines Registrators und Archivars einerseits und eines Protokollführers für die Kapitelssitzungen miteinander verknüpft. Mehr oder weniger zwangsläufig ergab es sich dann, daß dem mit diesen „schriftlichen Verwaltungsaufgaben“ beauftragten Kanoniker auch weitere damit zusammenhängende oder sich daraus ergebende Aufträge schriftlicher Art übertragen wurden, woraus sich schließlich das Amt eines „Kapitelssekretärs“ entwickelte, der z. B. für die in den Kapitelssitzungen beschlossenen Schreiben Konzepte anfertigte und die Expedition der Reinschriften besorgte, Neuausfertigungen von Pachtbriefen ausstellte und im Auftrage des Kapitels unterzeichnete usw. Bis ins 16. Jahrhundert wurde für dieserart Aufgaben meist ein öffentlicher Notar oder ein (in der Regel beim Offizialat Trier vereidigter) Schreiber zugezogen. Die vermehrte Schriftlichkeit und Bürokratisierung der Verwaltung und das Aufkommen der eigenhändigen Unterzeichnung von Schriftstücken aller Art hat diese Entwicklung notwendig gemacht. 1780 hat man dann aber in St. Paulin, ebenso wie in anderen kleinen Verwaltungen, von diesem Amt des Sekretärs, Registrators und Archivars das des Archivars abgetrennt (§ 4). Man kann es auch so sagen, daß schließlich der Archivar von all den Aufgaben wieder entlastet wurde, die ihm im Laufe der Jahrhunderte zusätzlich übertragen worden waren, weil sie irgendwie mit Schriftlichkeit und Verwaltung zu tun hatten, und er sich nun wieder ausschließlich seiner ursprünglichen und eigentlichen Aufgabe, der Aufbeahrung und Erschließung der Dokumente widmen konnte.

Die Kapitelssekretäre wurden in St. Paulin im 17. Jahrhundert als *registratores* bezeichnet; wahrscheinlich wurden sie auch früher so be-

nannt. In der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts heißen sie dann „Kapitelssekretär“, noch 1727 aber „Protokollist“. Sie wurden in der Regel im Generalkapitel am 21. 6. gewählt, theoretisch auf ein Jahr, doch versahen sie das Amt meist viele Jahre nacheinander.

8. Der Archivar

Von dem Amt des *registrators* und späteren Kapitelssekretärs (vgl. 7) wurde 1780 das des Archivars abgetrennt, der nun aber mehr der Forschung über die Geschichte des Stiftes zuneigte, als im Sinne des früheren „Registrators“ die Aufbewahrung und Bereitstellung der Rechts- und Verwaltungsschriftstücke des Stiftes zu besorgen (vgl. § 4, Archiv). Zu einer Kodifizierung seiner Rechte und Pflichten ist es nicht mehr gekommen.

9. Der Bibliothekar

Der 1780 ernannte Archivar Jakob Pierson bezeichnet sich auch als Bibliothekar des Stiftes. Da eine den Namen verdienende Bibliothek nicht bestand (vgl. § 5), ist dieser Bezeichnung keine weitere Bedeutung beizulegen.

10. Der Bruderschaftsmeister der St. Marien-Bruderschaft

Die Leitung der seit 1405 bezeugten Bruderschaft Unser Lieben Frau (vgl. § 22) oblag dem Brudermeister (als solcher schon 1405 bezeugt: K. Abt. 213 Nr. 81; ebenso 1511 und 1545: ebenda Nr. 135 und 157). Nach Ausweis der Rechnungen (vgl. § 4) wechselte das Amt jährlich unter den Mitgliedern des Kapitels, doch kam es auch vor, daß ein anderer die Vertretung übernahm. Seit 1592 ist das Amt mit dem des Almosenmeisters (Präsenz) vereinigt.

11. Rechner der speziellen Präsenzstiftungen

Für die Verwaltung der speziellen Präsenzstiftungen des 18. Jahrhunderts (vgl. § 27, Abschnitt 6) wurden jeweils besondere Rechner eingesetzt. Sie sind bei den Angaben über diese Stiftungen genannt.

§ 14. Kanoniker mit besonderer Rechtsstellung

1. Die Kapläne des Erzbischofs

Wie in anderen Diözesen, so besaß auch in Trier der Erzbischof das Recht, in den Stiftungen seines Erzbistums Kanonikate mit Pfründen

an Personen zu verleihen, die in seinem persönlichen und unmittelbaren Dienst standen und deshalb in ihren Stiften von der Residenz befreit waren. Das Recht ist in Trier seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bezeugt — die Bezeichnung *capellanus* gibt es aber in Zeugenreihen schon früher — und wird 1261 durch Papst Urban IV. bestätigt, aber auch insoweit eingeschränkt, als dem Erzbischof die Ernennung von (nur) zwei Kanonikern je Stift gestattet wird (vgl. Richter, Kanzlei S. 1—6 und Texte S. 109—112). Diese als *capellanus*, *sacellanus domini*, *archiepiscopi*, *aulici* bezeichneten Personen hatten die volle Rechtsstellung eines Kanonikers, waren aber von der Residenz befreit und erhielten die Einkünfte ihrer Pfründen wie residierende Kanoniker mit Ausnahme der Präsenz-Gelder. Es handelt sich bei diesen Ernennungen nicht um ein zusätzliches Kollationsrecht des Erzbischofs, sondern um die Residenzbefreiung eines bereits dem Kapitel angehörenden oder eines aus anderen Rechtsgründen, z. B. einer Ersten Bitte bei Regierungsantritt, vom Erzbischof nominierten Kanonikers. Die Privilegierung als *capellanus* galt längstens auf Lebenszeit des Erzbischofs und erlosch mit dessen Tod, konnte vom Nachfolger aber natürlich erneuert werden. Sie konnte aber auch vom Erzbischof zurückgezogen werden, der dann das Recht hatte, einen anderen zum *capellanus* zu ernennen und damit von der Residenz zu befreien. Seit dem 16. Jahrhundert galt es als Regel, daß der Erzbischof in den großen Stiften zwei Kapläne, in den sogenannten Halbstiften aber nur einen Kaplan ernennen konnte (so festgestellt 1511—1556 in K. Abt. 102 Nr. 76—80 für das Halbstift Kyllburg und 1595 allgemein in K. Abt. 1C Nr. 43 S. 964). Die Erzbischöfe scheinen das Recht aber nur selten voll ausgenutzt zu haben (eine Liste für 1500 bei Hontheim, Hist. Trev. 2 S. 530, für 1540 in K. Abt. 1C Nr. 30 S. 29). Dabei war es auch möglich, daß eine Person, die in zwei Stiften Kanonikate besaß, in beiden als *capellanus* von der Residenz befreit wurde.

Das Institut der *capellani* zeigt klar die ursprüngliche Stellung der Stifte als Klerikergemeinschaften, deren Angehörige uneingeschränkt im Dienst und zur freien Disposition der Bischöfe standen. Erst die Verselbständigung der Stifte zu Körperschaften eigenen Rechtes (wenn diese moderne Terminologie hier erlaubt sei) brachte eine Einschränkung der Verfügungsgewalt des Bischofs. Die Kapitel argumentierten dabei mit der durch die Residenzbefreiung bedingten Minderung des Gottesdienstes. Die Bischöfe haben aber grundsätzlich an ihrem Recht, Kanonikate als Besoldungsstellen für Bedienstete der eigenen Verwaltung zu verwenden, festgehalten. Insbesondere im Zu-

sammenhang mit der Freistellung der Universitätspfründen (vgl. hier Abschnitt 2) waren sie aber zu einer Einschränkung bereit.

Für St. Paulin bestimmen die Statuten von 1500, daß zwei *capellani* des Erzbischofs von der Residenz befreit, andererseits aber verpflichtet seien, die *onera* der residierenden Kanoniker — nämlich die Lesung des Evangeliums und der Epistel, des Hochamtes und der kanonischen Stunden — zu leisten oder durch Vertreter leisten zu lassen. Wie dieser Verpflichtung nachzukommen war bzw. in der Praxis nachgekommen wurde, ließ sich nicht feststellen.

Die Einkünfte beziffern die Statuten von 1500 mit $\frac{1}{25}$ also dem vollen Anteil der *residentes*. Diese Quote wurde nach der Pfründenverminderung von 1595 in den späteren Fassungen des Statuts auf $\frac{1}{18}$ reduziert. Das hätte gegenüber den residierenden Kapitularkanonikern (mit $\frac{1}{14}$) jedoch eine Schlechterstellung bedeutet, zumal auch die *sacellani* die normale unbeschränkte Exspektantenzeit durchlaufen mußten. Der erzbischöfliche Kaplan Kanoniker Schilli hat daher auch 1744 diese Bestimmung angefochten und nachgewiesen, daß der *sacellanus*, obschon er nicht residiere, als voll-anteilberechtigter *canonicus capitularis residens* zu gelten und einen Anteil von $\frac{1}{14}$ zu erhalten habe (KP von 1744 S. 695 f.). Man wird daher die Angabe der Statuten lediglich als einen Versuch zu werten haben, die im Vergleich zu den übrigen trierischen Stiftungen ungewöhnliche St. Pauliner Pfründen-Einteilung zuungunsten der Kapläne auszulegen.

Eine Reduzierung der Kaplanstellen in St. Paulin von zweien auf eine verfügte Erzbischof Johann 1587/88 im Zusammenhang mit der Inkorporation der Pfarrei St. Marien zur Brücke/St. Antonius in Trier (vgl. § 29) und der Verpflichtung des Kapitels, einen Kuratvikar zu bestellen (BistA Trier Abt. 71, 2 Nr. 45 und 46). Es scheint, daß seither in St. Paulin nur jeweils ein erzbischöflicher Kaplan ernannt war.

2. Die Inhaber der Universitätspfründe

In der Dotierungsbulle Papst Nikolaus V. für die Universität Trier vom 12. Februar 1455 (Zenz, Univ. Trier S. 205; zum Datum Inventar FWGTrier S. 145 Nr. 26) war die Inkorporation von sechs Kanonikern mit Pfründen und drei Pfarreien oder Ewigvikarien zugunsten der Universität angeordnet worden. Erzbischof Jakob von Trier erhielt das Recht, die Kanonikate und Pfarreien zu benennen. Der Rektor der Universität sollte die Pfründen ohne Schmälerung des Gottesdienstes besetzen. Da aber die Eröffnung der Universität zunächst nicht zustandekam (vgl. dazu Zenz, Univ. S. 11—16), unterblieb auch die

Ausführung dieses Teiles der päpstlichen Bulle. Bei den dann wieder aufgenommenen Verhandlungen versicherte Erzbischof Johann am 15. Februar 1473 dem Trierer Stadtrat, binnen Jahrestrist eine päpstliche Bulle erwirken zu wollen, in der Kanonikate in St. Florin und St. Kastor in Koblenz, Münstermaifeld, Dietkirchen, St. Simeon in Trier und Pfalzel sowie die Pfarrkirchen St. Laurentius und St. Gangolf in Trier und Andernach, nach Möglichkeit auch die zu Echternach und Diedenhofen der Universität inkorporiert würden (Struck, Lahn 2 S. 128 Nr. 256). Eine Bulle dieses Inhaltes verlieh Papst Sixtus IV. auch am 26. Mai 1474 (ChronikDiözTrier 1829 S. 88; Inventar FWGTrier S. 147 Nr. 33). Die Durchführung dieser Bestimmungen ist noch nicht in den einzelnen Stiften untersucht. Es scheint aber nicht, daß seitens der Kapitel grundsätzlich Einspruch erhoben wurde, was auf dem Rechtswege auch wohl kaum möglich gewesen wäre. Sie haben offensichtlich lediglich verlangt und auch durchgesetzt, daß die seitens der Universität nominierten Kandidaten die üblichen Aufnahmegebühren (Statutengelder) entrichteten und die Exspektanzjahre einhielten (zumindest ist das aus den Angaben von Zenz, Univ. S. 162—165 zu entnehmen. Wenn man berücksichtigt, daß oft mehrere Jahre vergingen, bis ein Kanonikat frei wurde und dann z. T. drei Karenzjahre folgten, ist die Feststellung von Zenz, die Bestimmungen seien nur zu einem kleinen Teil ausgeführt worden, wohl unzutreffend). Größere Schwierigkeiten scheinen seitens der Kandidaten der Universität bestanden zu haben, da bereits 1530 geklagt wird, die Pfründen dürften nur solchen Personen gegeben werden, die auch an der Universität Vorlesungen hielten (Zenz S. 165). Jedenfalls zeigte sich bereits um 1530, daß die Dotierung mit diesen wenigen „Planstellen“ nicht ausreichte, weshalb man unter anderem auch eine Erweiterung der Pfründenzahl anstrebte und die fünf Präbenden der Abtei St. Irminen-Trier in Vorschlag brachte. In dieser Situation konnte Erzbischof Richard von Papst Clemens VII. am 3. Oktober 1532 eine Bulle erwirken, in der nicht nur die Inkorporationen Papst Sixtus IV. von 1474 (mit Ausnahme der Pfarrei Diedenhofen) bestätigt, sondern um je ein Kanonikat mit Pfründe in St. Paulin-Trier, Limburg, Diez, Liebfrauen-Oberwesel, Wetzlar, Karden, Longuyon und Ivoix erweitert wurden (Hontheim, Hist. Trev. 2 S. 268; Inventar FWGTrier S. 155 Nr. 61). Damit waren fast alle Stifte des Erzbistums zur Ausstattung der Universität herangezogen. Nicht betroffen waren lediglich das Domstift und dessen Annexkapitel an Liebfrauen-Trier, die kleinen Kapitel der Stifte in Kyllburg, Mayen und Boppard sowie das dem Abt von Prüm unterstehende Marienstift

in Prüm. Die praktische Durchführung der „Inkorporation“ dieser Pfründen war offensichtlich so gedacht, daß bei der ersten Vakanz eines Kanonikates (ob grundsätzlich, oder nur dann, wenn das Besetzungsrecht dem Kapitel zustand, ist unklar) der Rektor der Universität einen Angehörigen der Universität für diese Pfründe benennen sollte, der unter Wahrung der jeweils üblichen Aufnahmebedingungen in das Kapitel als vollberechtigtes Mitglied aufgenommen und dem die Einkünfte einer Pfründe zugeteilt werden mußten. Auch wenn dies nicht ausdrücklich in den päpstlichen Bullen gesagt ist, sollte er gewiß von der Residenzpflicht befreit sein und somit im Kapitel die Rechtsstellung eines erzbischöflichen Kaplans haben. Bei seinem Ausscheiden aus der Universität durch Tod, Wegzug oder aus anderen Gründen hatte der Rektor jeweils einen neuen Kandidaten zu nominieren. In dieser Weise ist z. B. in St. Simeon-Trier die „Universitätspfründe“ bis zur Aufhebung des Stiftes 1802 kontinuierlich besetzt worden. Daß es trotz dieser doch sehr einfachen Regelung der Universität in den meisten Stiftungen nicht gelang, diese Pfründen zu behaupten, ist sehr wahrscheinlich darin begründet, daß die Universität bei Ausscheiden eines Pfründeninhabers den Nachfolgekandidaten nicht fristgerecht nominierte und damit das Nominationsrecht an das Kapitel zurückfiel oder aber ein Kandidat der Universität durch Inhaber einer päpstlichen Provision bzw. einer kaiserlichen oder erzbischöflichen Ersten Bitte verdrängt wurde. Im einzelnen ließe sich das nur klären, wenn Kapitels- oder Aufnahmeprotokolle für das 16. Jahrhundert erhalten wären, da in den sonstigen meist urkundlichen Nachweisen nur selten angegeben ist, daß es sich um den Inhaber der Universitätspfründe handelt. Die Kapitel waren verständlicherweise nicht daran interessiert, das Nominationsrecht des Rektors der Universität zu wahren, nicht allein, weil dadurch das eigene Besetzungsrecht geschmälert wurde, sondern auch, weil damit in allen Fällen eine Minderung der Präsenz beim Gottes- und Chordienst verbunden war.

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts war die Mehrzahl dieser Universitätspfründen offensichtlich wieder im Besitz der Kapitel. Am 3. Januar 1619 erteilte Erzbischof Lothar von Metternich dem Rektor der Universität den Auftrag, die inkorporierten Pfründen sofort in Anspruch zu nehmen und notfalls die Hilfe der weltlichen Macht anzurufen (Hontheim, Hist. Trev. 3 S. 257—259). Papst Gregor XV. bestätigte mit Bulle vom 17. Juli 1621 die Anordnungen von Nikolaus V., Sixtus IV. und Clemens VII. (K. Abt. 1 A Nr. 4242; Hontheim, Hist. Trev. Prodr. 1 S. 545). Ein durchschlagender Erfolg war diesem Ver-

such aber offensichtlich nicht beschieden, was wohl auch auf die unruhigen Zeitverhältnisse zurückzuführen ist. Erst 1655 unternahm Erzbischof Karl Kaspar einen neuen Schritt in dieser Angelegenheit, indem er am 12. Januar für alle Stifte unter Berufung auf die päpstlichen Bestimmungen anordnete, daß das nächst freiwerdende Kanonikat mit Pfründe hinsichtlich aller Einkünfte der Universität derart inkorporiert sein solle, daß es als erloschen zu betrachten und nicht wieder zu besetzen sei und alle Einkünfte an die Universität zum Unterhalt der Professoren abzuführen seien (K Abt. 1 C Nr. 52 S. 80—83). Zum Ausgleich verzichtete der Erzbischof auf sein Recht der Ernennung eines *sacellanus domini*, schränkte diesen Verzicht aber insofern wieder ein, als er erklärte, daß die Kapitel die Pfründeneinkünfte des erloschenen Kanonikates dann nicht an die Universität abzuführen brauchten, wenn er oder seine Nachfolger dennoch eine in ihren Diensten stehende Person mit dem Recht eines *sacellanus* ausstatteten. Diese Regelung war gewiß einfacher, als die frühere, da die Zahlung der Pfründeneinkünfte nun nicht mehr an eine fristgerecht nominierte und vom Kapitel angenommene bestimmte Person zu erfolgen hatte, sondern an die Universitätskasse. Dennoch haben sich die Stifte ihr widersetzt, weil mit dem Besitz eines Kanonikates auch Aufgaben und Pflichten verbunden seien, so daß beim völligen Wegfall einer Stelle eine Mehrbelastung der übrigen Kapitelsmitglieder unvermeidbar sei. Zudem sei die Situation in den Stiften wegen verschiedener Reformmaßnahmen nicht mehr der früheren vergleichbar und bei den z. T. sehr langen Exspektanzzeiten der Extrakapitulare die sofortige Aufhebung eines Kanonikates nicht vertretbar (vgl. das gemeinsame Schreiben der Kapitel von St. Kastor und St. Florin in Koblenz vom 14. April 1655; K Abt. 1 C Nr. 12804 Bl. 1 f.). Das führte dann zu dem anscheinend von den beiden Koblenzer Stiften gemachten Vorschlag, eine bestimmte Summe unabhängig vom jährlichen Pfründertrag, der wegen der Natureinkünfte z. B. aus Zehnten nicht unerheblich schwankte, an die Universitätskasse zu zahlen. Diese Regelung hatte gewiß auch Vorteile für die Universität, da sie nun mit jährlich gleichbleibenden Einkünften rechnen konnte. In den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts wurden daher mit verschiedenen Stiften feste Beträge ausgehandelt, und zwar von St. Florin-Koblenz und Münstermaifeld je 40 Rt., von Pfalzel 31 Rt., von Karden 25 Rt., von St. Paulin-Trier und St. Kastor-Koblenz je 20 Rt. (so Zenz, Universität S. 168; vgl. auch Diederich, St. Florin S. 213f.). In den Stiften blieb somit die Pfründenzahl erhalten. Die Bezahlung des Fixums wurde zunächst auf den jeweils jüngsten Kapitularkanoniker

abgewälzt, der sich bei seiner Aufnahme verpflichten mußte, die festgesetzte Summe an die Universität zu entrichten.

Es zeigte sich aber sehr bald, daß die Abwälzung der Zahlungsverpflichtung auf den jüngsten Kapitularkanoniker zu Unzuträglichkeiten führte, da diese bei schlechten Ernten kaum das zum Lebensunterhalt Notwendige behielten oder aber bei der Universität in Zahlungsverzug gerieten. Erzbischof Johann Hugo ordnete daher am 14. Februar 1678 an, daß in allen Stiften künftig der vereinbarte Betrag nicht mehr von den jüngsten Kapitularkanonikern zu bezahlen, sondern vor der Aufteilung der Pfründenanteile aus der *massa communis* bzw. dem *corpus* zu entrichten sei. Bei einigen Stiften sei diese — alle gleichmäßig, aber wesentlich geringer belastende — Regelung bereits eingeführt worden (K. Abt. 1C Nr. 12804 Bl. 5f.). Das Beispiel von St. Paulin (s. u.) zeigt, daß diese Anordnung nicht überall befolgt worden ist. In St. Simeon war das System der persönlich besetzten Universitätspfünde beibehalten worden. Daß es in allen Fällen gelegentlich doch noch Schwierigkeiten und z. B. Zahlungs-Versäumnisse gab, ist nicht verwunderlich.

Erzbischof Johann Hugo hatte sich bereits 1678 eine Neuregelung, die den päpstlichen Bullen gemäß und den Stiften oder der Universität am zuträglichsten sei, bei „veränderten Zeiten“ vorbehalten. Anscheinend glaubte man seitens der kurfürstlichen Verwaltung noch kurz vor dem Einmarsch der Revolutionstruppen, diese Zeiten seien nun gekommen. Die finanzielle Situation der Universität hatte sich durch die Aufhebung des Jesuitenordens 1773, der in Trier die theologischen und philosophischen Lehrstühle besetzt hatte, wesentlich verschlechtert, wenn auch indirekt das Vermögen des Trierer Kollegs zur Verfügung gestellt wurde. Schon 1781 erinnerte daher der Kurfürst an das Besetzungsrecht der Universität an Pfarreien (vgl. Zenz, Univ. S. 170—172). In einem Schreiben vom 12. Februar 1790 verlangte er dann aber auch unter Berufung auf die Bullen der oben genannten vier Päpste von den genannten Stiften die Einrichtung von Doktorat-Präbenden zugunsten der Universität, weil diese seinerzeit gegen die Zahlung jährlicher Abgaben von den Stiften wieder eingelöst worden seien, es sei denn, die Stifte würden binnen drei Monaten andere Vorschläge „nach Verhältnis ihrer Renten im allgemeinen und einer Kanonikalpräbende ins besondere“ unterbreiten, d. h. praktisch eine Erhöhung der jährlichen Beiträge anbieten. Die Stifte erhoben natürlich sofort Einspruch gegen dieses Ansinnen und das Kapitel von St. Paulin schlug — anscheinend aufgrund einer Anregung aus Karden — eine gemeinsame Aktion aller Stifte vor, wozu sich die

Kapitel von St. Florin und St. Kastor in Koblenz, Münstermaifeld, Limburg und Dietkirchen auch bereiterklärten (KP Paulin, s. u.). In einem gemeinsamen Schreiben vom 23. Juni 1790, das außer von den genannten Stiften auch von denen zu Pfalzel, Prüm, Kyllburg und Karden unterzeichnet war, lehnten sie entschieden höhere Belastungen ab, da sie dazu finanziell nicht in der Lage seien und eine Verringerung der Pfründenzahl eine Minderung des Gottesdienstes notwendig zur Folge hätte. Sie wiesen auch darauf hin, daß die theologischen und philosophischen Professuren aus dem Klementinischen Seminar inzwischen ausreichend dotiert seien und es nicht Sache der Stifte, sondern des weltlichen Standes sei, die „Lehre der profanen Wissenschaften und Künste“ zu finanzieren. Die Antwort der kurfürstlichen Verwaltung auf dieses auch allgemein sehr interessante Schreiben (K. Abt. 1 C Nr. 16708) ist nicht bekannt. Die Zeitereignisse machten eine weitere Erörterung dieser Frage allerdings auch überflüssig.

Für St. Paulin sind aus dem 16. Jahrhundert konkrete Angaben nicht möglich, da Inhaber der Universitätspfründe nicht bekannt sind. Damit ist aber keineswegs erwiesen, daß sich das Kapitel der päpstlichen Anordnung von 1532 hatte entziehen können. Es scheint aber, daß auch in St. Paulin das Besetzungsrecht irgendwann von der Universität nicht ausgeübt und damit wieder an das Kapitel gefallen war. Nach dem neuen Anstoß von 1619/1621 kam dann aber auch in St. Paulin die Angelegenheit erneut ins Rollen. Am 30. Dezember 1639 erschien der Rektor der Universität Dr. Peter Limburg vor versammeltem Kapitel im Chor der Stiftskirche, ließ die Bulle Papst Gregors XV. von 1621 verlesen und verlangte, ihn in den Besitz des durch den Tod des Peter Warmais freien Kanonikates mit Pfründe einzuweisen und ihm über dessen Einkünfte künftig Rechenschaft abzulegen. Das Kapitel erhob Einspruch, der Rektor aber ließ zum Zeichen der Inbesitznahme die Glocke im Chor läuten, nahm Platz im Chorgestühl, sang mit einigen mitgebrachten Zeugen den Hymnus ‚*Veni creator spiritus*‘ und ließ ein Protokoll anfertigen (K. Abt. 213 Nr. 210). Die Angelegenheit schien zugunsten der Universität geklärt, die annahm, nach Ablauf der in St. Paulin üblichen Karenz- und Exspektanzjahre in den Genuß der Einkünfte zu kommen. 1639 hatte aber der spätere Dekan Anton Wehr nach dem Tod des Warmais im Turnus den Nikolaus Andreas Reckingen für dieses Kanonikat nominiert, und 1644 kam es dann zu einer heftigen Auseinandersetzung zwischen dem Kapitel und der Universität über den Besitz dieses Kanonikates. Das Kapitel behauptete, Rektor Dr. Limburg habe seinerzeit die Nomination Reckingens faktisch hingenommen, wogegen am 3. Juni 1644

der nunmehrige Rektor Dr. Bruerius scharfen Protest erhob und die Pfründe für sich beanspruchte. Das Kapitel appellierte nach Rom (KP; vgl. die Angaben bei Reckingen in § 35). Über den Ausgang des Streites ist nur soviel bekannt, daß Reckingen in den nächsten Jahren zwar nicht in den Kapitelsprotokollen genannt wird, 1656 aber sein Kanonikat an Matthias Hermeskeil vertauschte, also in dessen Besitz gewesen ist. Inzwischen war mindestens noch ein weiteres Kanonikat im Turnus besetzt worden (Michael Malburg 1649; vgl. § 35), ohne daß von einem Einspruch der Universität etwas bekannt ist. Als schließlich die Verordnung des Erzbischofs vom 12. Januar 1655 am 29. Januar im Kapitel verlesen wurde, glaubte man in St. Paulin, den darin ausgesprochenen Verzicht des Erzbischofs auf eine *sacellan*-Stelle auch rückwirkend interpretieren und auf den derzeitigen *sacellan* Dr. Franz Jakob Schramm anwenden zu können, der 1647 auch Rektor der Universität gewesen war (KP; vgl. auch § 35). Praktisch hätte man durch diese „Umschreibung“ der *sacellan*-Pfründe auf eine Universitäts-Pfründe der Forderung vorerst ohne irgendeine Änderung genügt, doch ist dieser Plan anscheinend nicht weiterverfolgt worden. Als dann der Tauschpartner des oben genannten Reckingen, Matthias Hermeskeil, am 13. Januar 1662, also in einem ungeraden Monat, in dem das Besetzungsrecht nicht dem Kapitel im Turnus, sondern dem Papst zustand, starb, lehnte das Kapitel zunächst die Annahme des kraft päpstlichen Indultes vom Erzbischof nominierten Jakob Antheis mit der Begründung ab, die Pfründe sei der Universität reserviert, nahm ihn aber wenige Tage später doch an, vermutlich weil sich hier schon eine Regelung im Sinne der Zahlung eines Fixums abzuzeichnen begann. Jedenfalls wurden 1664 wieder zwei Kanonikate im Turnus besetzt (Johann Rüber und Peter Nikolaus Fisch; vgl. § 35), ohne die Reservation der Universität zu beachten. Erst 1667 griff der Erzbischof erneut ein, stellte aber nun dem Kapitel anheim, entweder der Inkorporation der Pfründe des am 14. Mai 1667 (also in ungeradem Monat!) verstorbenen Hubert Kyllburg in die Universität zuzustimmen, oder jährlich ein Fixum von 50 fl. an die Universität zu zahlen. Anspruchsberechtigt an dieser Pfründe des verstorbenen Hubert Kyllburg war der oben genannte Extrakapitular Antheis, der sich auch beim Generalkapitel vom 21. Juni 1668 meldete und sich schon vorher bereiterklärt hatte, als dann jüngster Kapitularkanoniker das Fixum an die Universität zu entrichten. Das Kapitel hatte sich bereits am 15. Juni an den Erzbischof gewandt und um eine Herabsetzung des geforderten Betrages gebeten, nachdem schon vorher der Dekan und der Kantor mündlich in Ehrenbreitstein wegen

dieser Sache vorgeschrieben hatten. Das Kapitel führte aus, daß eine Pfründe ($\frac{1}{18}$ der *massa communis*) ohne Präsenzgeldanteil und nach Abzug der üblichen anteilmäßigen Belastungen für Kontributionen, Kellerei-Unkosten und Beköstigung der Choralen oft kaum 20 Rt. einbrächte, wie der Erzbischof selbst von den häufigen Klagen des verstorbenen letzten *sacellanus* Osburg wisse. Wenn man nun von dem jüngsten Kapitularkanoniker die Zahlung von 50 Rt. verlange, sei zu befürchten, daß er u. U. zulegen müsse, was wohl dazu führen werde, daß er auf das Kanonikat verzichte und man keinen Nachfolger finden werde. Es sei dem Kapitel dann noch lieber, einen im Stift residierenden, d. h. am Chordienst teilnehmenden Professor der Universität aufzunehmen, wie es in St. Simeon gehandhabt werde. Sollte dies nicht möglich sein und wünsche der Erzbischof die Annahme des Antheis, dann bäte das Kapitel, das Fixum auf 20 Rt. herabzusetzen (K. Abt. 1C Nr. 12804 Bl. 4f.). Der Erzbischof bestimmte daraufhin am 18. September 1668, daß der jeweilige *junior capituli* künftig 22 Rt. an die Universität zu entrichten habe (KP S. 113v). Das war zunächst Jakob Antheis. Als Heinrich Osweiler 1670 in das Kapitel aufgenommen wurde, wurde er darauf aufmerksam gemacht, daß er als der nunmehr jüngste Kapitularkanoniker die 22 Rt. zu zahlen habe (KP S. 125). Der Betrag wurde anscheinend wenig später auf 20 Rt. gesenkt (schon der Eintrag von September 1668 ist entsprechend korrigiert). — Bemerkenswert an der schließlich auch in St. Paulin gefundenen Regelung ist, daß von 1639 bis 1668 immer nur dann die Angelegenheit erörtert wurde, wenn es sich um einen Anspruchsberechtigten an der Pfründe des Peter Warmais handelte. Formal war also nur darum verhandelt worden, ob die 1639 vom Rektor der Universität aufgrund der päpstlichen Bulle beanspruchte Pfründe zu inkorporieren sei, oder nicht. Das Beispiel zeigt, wie lange die Realisierung einer solchen Anordnung verhältnismäßig leicht hinausgeschoben werden konnte.

1678 ordnete dann Erzbischof Johann Hugo an, das Fixum unmittelbar durch die Kellerei zu bezahlen (s. o.). Ob die Verordnung in St. Paulin überhaupt durchgeführt wurde, ließ sich nicht feststellen. Angesichts der völlig unklaren Verhältnisse nach den Zerstörungen des Jahres 1674 ist das nicht eben wahrscheinlich. So ist es auch keineswegs erstaunlich, daß der Official von Trier am 22. Januar 1690 beim Stadtschultheißen von Trier eine Exekution gegen Dekan und Kapitel von St. Paulin wegen Zahlungsunterlassung beantragte (K. Abt. 1C Nr. 12804 Bl. 7; Zenz, Univ. S. 169). 1702 und 1709 ist dann aber wieder bezeugt, daß neu aufgenommene Kano-

niker verpflichtet wurden, aus ihren Einkünften die Abgabe von 20 Rt. an die Universität zu entrichten (§ 35, Hubert Wolf und Valentin Kirschbaum). So scheint es dann bis zur Aufhebung des Stiftes geblieben zu sein. Als der Erzbischof 1790 erneut die Einrichtung der „Doktoral-Präbenden“ verlangte, machte das Kapitel den immerhin interessanten Vorschlag, ihm die Propstei zu inkorporieren; man sei dann auch zur Zahlung einer namhaften Summe an die Universität bereit (KP S. 477—499 passim).

3. Die Studierenden

Die verschiedenen Angaben über den Scholaster (§ 12) zeigen, daß diesem die Ausbildung der jungen Kanoniker oblag. Ein Studium an einer Universität wurde in St. Paulin nicht verlangt. Es heißt in den Statuten von 1500 lediglich: *Quoniam dignum est, singulari favore illos prosequi, qui literali scientia decorari atque scholasticis disciplinis insuadere cupiunt*, werde eine Beurlaubung zum Studium erlaubt. Erst die späte Bestimmung, daß die Dignitäten des Dekans und des Scholasters nur einem graduierten Akademiker übertragen werden könnten, machte auch in St. Paulin ein Studium notwendig.

Für diejenigen, die studieren wollten, ist in den Statuten von 1500 bestimmt, daß sie den *canonici residentes* insofern gleichzustellen seien, als sie — wie die Kapläne des Erzbischofs — $\frac{1}{25}$ (bzw. nach der Reduktion $\frac{1}{18}$) der Pfründenmasse erhalten sollten. Andererseits wurden sie aber verpflichtet, für ihre *onera* (vornehmlich die Aufgaben beim Gottesdienst) eine Vertretung zu stellen. Erst dann konnten sie vom Kapitel für zwei Jahre zum Studium beurlaubt werden, während welcher Zeit sie also — mit den genannten Auflagen und Einschränkungen — als *residentes* bzw. rechtmäßig von der Residenz Befreite galten. Eine Unterbrechung des Zwei-Jahres-Studiums war nicht statthaft. Nach Abschluß war ein Zeugnis über Studium und Lebenswandel vorzulegen. 1706/07 verlangte das Kapitel ausdrücklich einen formellen Abschluß des Studiums (durch ein Examen) und weigerte sich, den Kanoniker Hubert Wolf ohne ein entsprechendes Zeugnis zur Residenz zuzulassen (vgl. § 35, Wolf, 1702 ff.).

4. Die Assessoren der Offizialate

Mit Dekret vom 24. November 1783 bestimmte der Erzbischof, daß alle Kanoniker, die an den Offizialaten Koblenz und Trier als Assessoren tätig seien, in ihren Stiften auch dann als *praesentes* zu gelten hätten, wenn sie an den Sitzungen der Offizialate teilnahmen

oder im Auftrag der Offizialate abwesend seien (Blattau, Statuta 5 Nr. 236 S. 363 f.; im Kapitel von St. Paulin verlesen am 24. Dezember 1783: KP S. 817—820). Der Dienst am Offizialat wurde also einer Abwesenheit in stiftischen Angelegenheiten gleichgestellt. Die Befreiung ist der der erzbischöflichen Kapläne (vgl. Abschnitt 1) ähnlich, aber weniger ausgedehnt (so konnten sie z. B. am Sonntagsgottesdienst in der Regel teilnehmen). Die Befreiung des Kanonikers Josef Ludwig Beck von der Residenz „aus erzbischöflicher Macht“ ist ein Sonderfall (vgl. § 35, Beck 1779 ff.).

5. Der Senior des Kapitels

Der nach der Folge der Aufnahme in das Kapitel, nicht nach dem Lebensalter älteste Kanoniker war Vertreter des Dekans in dessen Abwesenheit. Er war befreit von der Verpflichtung zur *statio vindemialis* (s. § 26, Abschnitt 4) und von der *residentia stricta* (festgestellt 1754; KP S. 210).

§ 15. Die Vikarien und Altarpfründen

1. Übersicht

Die Quellenüberlieferung zur Geschichte der Vikarien und Altarpfründen im Stift St. Paulin ist selbst im Vergleich zu der ohnehin sehr lückenhaften St. Pauliner Überlieferung so außerordentlich schlecht, daß man annehmen muß, daß die sicherlich einmal vorhandenen Urkundensammlungen („Archive“) der einzelnen Benefizien nach der Aufhebung bzw. Zusammenlegung der Vikarien und Altarpfründen 1578/80 (s. u.) vom Kapitel nicht länger aufbewahrt wurden. Anders ist es wohl nicht zu erklären, daß auch nicht eine Stiftungsurkunde der spätmittelalterlichen Vikariestiftungen erhalten ist, wie sie aus den Archiven der anderen Stifte bekannt sind. Die hier gemachten Angaben beruhen daher ausschließlich auf mehr oder weniger zufälligen Erwähnungen und auf Einträgen in den Rechnungen des Almosens (Präsenz; K Abt. 213 Nr. 643), in denen Abgaben einer Anzahl von Vikarien (nicht aller!) aufgeführt sind und bei denen seit 1553/54 auch die Namen der Inhaber der Benefizien, wenigstens in der Mehrzahl der Rechnungen, enthalten sind.

Aus diesen zufälligen Einzelnachrichten ist die nachstehende Liste zusammengestellt, die nach den Altarpatrozinien geordnet ist und auch Verweise der Zweitpatrozinien enthält.

Patrozinium	Altarweihe (bzw. Ersterwähnung)	Nachweis von von Altaristen und Vikaren
Anna	1249	1417, 1658—1802
Antonius und Goar	1321	1334—1425
Apostel s. Johann Baptist	—	—
Barbara s. Katharina	—	—
Clemens und Hl. Kreuz	1049	1347—1802
Cosmas und Damian	(1350)	1359—1580
Damian s. Cosmas	—	—
Erasmus	(1372)	—
Felix	1148	1227; 1371
Goar s. Antonius	—	—
Johann Baptist und alle Apostel	1148	1360—1580
Johann Nepomuk	1760	—
Josef	1760	—
Elftausend Jungfrauen und Ursula	(1347)	1347—1580
Katharina und Barbara	(1294, 1315)	1566—1580
Hl. Kreuz s. Clemens	—	—
Laurentius	(1322)	1322—1333
Maria (in der Krypta)	(1354)	1354—1586
Maria (Lanseriana)	—	1768—1802
Maria Egyptiaca	(1315)	1335—1580
Marus und Peter und Paul	1148	1423—1580
Matthias s. Paulinus	—	—
Mauritius und Michael	1088	1334—1471
Michael s. Mauritius	—	—
Nikolaus	(1425)	1425—1574
Paulinus und Matthias	1148	(1227) 1354—1580
Peter und Paul s. Marus	—	—
Stephan	(1327)	—
Ursula s. Elftausend Jungfrauen	—	—
Valentin	(1310)	1310—1580
Walburgis	(—)	1754—1802

Trotz aller hinsichtlich der Vollständigkeit der Liste als solcher und des Aussagewertes der Daten notwendigen Vorbehalte ist dieser Liste doch zu entnehmen, daß sich das Stift St. Paulin im Bezug auf die Vikarien und Altarpfründen von den übrigen Stiften nicht

unterscheidet. Auch hier wurden um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert zahlreiche Altarpfründen gestiftet, deren Dotationen und Verpflichtungen kaum anders gewesen sein dürften, als in den übrigen Stiftungen. Die Stifter sind nicht bekannt, doch wird auch hier die Mehrzahl unter den Kanonikern des Stiftes selbst zu suchen sein. Die Höchstzahl scheint am Ende des 15. Jahrhunderts mit 16 Altarpfründen erreicht worden zu sein.

Schon 1349 sind die Kapläne von St. Paulin als gemeinsame Empfänger eines Zinses in Trier bezeugt (K Abt. 1 A Nr. 4012; *presbyteri seu capellani ecclesie s. Paulini*) und auch in den Urkundenarengen erscheinen sie wie üblich als besondere Gruppe neben Dekan und Kapitel. Sie werden als *vicarii, altariatae, capellani, presbyteri* und *beneficiatores* bezeichnet. Die Rechtsbedeutung dieser Begriffe schwankt offensichtlich und kann nur von Fall zu Fall bestimmt werden.

Die Vikare waren durch Eid verpflichtet zu Treue und Gehorsam gegenüber Dekan und Kapitel, zur sachgerechten Verwaltung der Güter und zur Erfüllung der *onera* ihrer Benefizien (Statut von 1500). Die Kollationsrechte an der St. Anna-Vikarie besaß der Scholaster, an den übrigen Pfründen, soweit Nachweise erhalten sind, der Dekan.

In der Liste nicht aufgenommen ist der 1227 bezeugte *sacerdos* des Hochaltars, der nicht Kanoniker war (MrhUB 3 Nr. 328 S. 264). Er ist der Vorgänger der späteren Hebdomadare (vgl. § 23). Eine besondere Stellung hatte der Vikar des St. Clemens-Altars, da es sich bei diesem Altar um den Pfarr- und Leutaltar von St. Paulin handelt (vgl. § 29). Die ältesten Vikarien im üblichen Sinne einer mit wenigen Meßverpflichtungen verbundenen Altarpfründe sind die 1227 gestifteten Vikarien am St. Felix- und am St. Paulinus-Altar. Die Felix-Vikarie wurde aber durch die Einrichtung der täglichen Messe für die Verstorbenen, die schließlich von den Kanonikern übernommen wurde, praktisch in eine Präsenzstiftung umgewandelt. Die Reihe der üblichen spätmittelalterlichen Stiftungen beginnt um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert.

Auch in St. Paulin war die materielle Ausstattung dieser Pfründen offensichtlich unzureichend, sei es, daß die Dotationen von vornherein zu gering bemessen waren, sei es, daß die in Kapitalrenten angelegten Stiftungsgelder durch den Währungsverfall entwertet worden waren. Es wurde daher auch in St. Paulin durch Erzbischof Jakob eine radikale Neuordnung durchgeführt: das Reformstatut vom 3. Mai 1578 (vgl. § 10) ordnet an, daß die Einkünfte aller Altäre zu einer Masse zu vereinigen und aus dieser künftig zwei Vikare ausreichend

zu versorgen seien. Diesen beiden Vikaren solle ebenfalls die Seelsorge der Pfarreien Ruwer und St. Walburgis übertragen werden. Für den Fall, daß keine Vikare zu haben seien, könnten Dekan und Kapitel die Einkünfte der Altäre vollständig an sich ziehen und die Seelsorge der beiden Pfarreien übernehmen. Es solle jedoch auch dafür gesorgt werden, daß das Gedächtnis und der Wille der Stifter bewahrt bleibe (K. Abt. 213 Nr. 739 S. 42).

Die Anordnung scheint in einer modifizierten Form ausgeführt worden zu sein: Bestehen blieb die Vikarie St. Clemens, der die Seelsorge der Pfarrei Ruwer uniert wurde (vgl. § 29). Die Betreuung der Pfarrei St. Walburgis erhielt aber weder ein Vikar, noch wurde sie vom Kapitel ausgeübt, vielmehr wurde sie zunächst den Trierer Karmelitern und später den Dominikanern übertragen (vgl. § 29). Erst 1754 wurde eine St. Walburgis-Vikarie eingerichtet, deren Vikar auch die Seelsorge in der gleichnamigen Pfarrei ausübte. Ob als zweite Vikarie nach der Zusammenlegung von 1578 die am St. Annen-Altar weiterbestand, oder ob hier in der Mitte des 17. Jahrhunderts eine Altarpfründe neu gestiftet wurde, war nicht sicher festzustellen. Eine Neugründung aus der Mitte des 18. Jahrhunderts ist aber die St. Marien-Vikarie (*Lanseriana*). Bei der Aufhebung des Stiftes 1802 bestanden vier Vikarien; St. Clemens, St. Anna, St. Walburgis und St. Maria. Mit der St. Clemens-Vikarie und der St. Walburgis-Vikarie waren die Pfarreien Ruwer und St. Walburgis verbunden. Eine Meßstiftung am St. Johann Nepomuk-Altar 1747 führte nicht zur Einrichtung einer Vikarie.

2. Die Vikarien und Altarpfründen im einzelnen

In der nachstehenden, alphabetisch geordneten Zusammenstellung sind die wenigen bekannten Nachrichten über die einzelnen Benefizien und die Altäre (zur Lagebeschreibung vgl. auch § 3) zusammengestellt. Die Nachweise zu den jeweils angefügten Listen der Vikare und Altaristen enthält § 36.

St. Anna

Der Altar stand wahrscheinlich am ersten nördlichen Pfeiler des Mittelschiffes (vgl. § 3 Abschnitt 1 c) und wurde am 26. August 1249 von Erzbischof Arnold geweiht (MrhUB 3 Nr. 1020 S. 759; Verzeichnis der Reliquien in § 21). Er gehört zu den Altären, die in den liturgischen Vollzug des Stiftsgottesdienstes einbezogen sind (*statio* an Aschermittwoch, Waschung an Gründonnerstag; vgl. § 24). Zumin-

dest in jüngerer Zeit wurde an diesem Altar auch die Wohltätermesse gelesen. Eine besondere Vikarie ist erst spät urkundlich bezeugt. 1417 überträgt der Propst von St. Paulin dem Vikar des St. Annen-Altars Georg verschiedene Zinseinkünfte, ablösbar vom jeweiligen Propst mit 75 fl. (K. Abt. 213 Nr. 746 S. 5—8; es handelte sich um Zinsen von zusammen ein Ml. und drei Quart Korn und 39 Alb. aus fünf Gärten in Trier). Im Statut von 1500 (vgl. § 10) erhält die Vikarie St. Anna die Hälfte des Steigerungserlöses der Kurie des verstorbenen Alexander, die möglicherweise mit der genannten Stiftung des Propstes in Zusammenhang steht und ebenso mit einer Abgabe an den St. Annen-Altar, die regelmäßig in Almosenrechnungen des 16. Jahrhunderts aufgeführt wird. Da die Vikarie auch in der Neuzeit bezeugt ist, muß dahingestellt bleiben, ob sie 1578/80 aufgehoben und später neu eingerichtet wurde, oder ob sie durchgehend bestanden hat. Über die Kollation der Vikarie des Mittelalters sind keine Nachrichten bekannt; die des 17. und 18. Jahrhunderts übte der Scholaster aus. In der Wahlkapitulation vom 1. 9. 1723 wird das Besetzungsrecht des Scholasters jedoch insofern eingeschränkt, indem ihm nicht das Recht eingeräumt wird, den Altaristen *absolute nominandi*, sondern lediglich gestattet ist, einen Kandidaten dem Kapitel zu präsentieren (KP S. 252). Nach der Zerstörung der Kirche und der Kurien erhält die Vikarie 1743 wieder ein Haus (an der Paulinusstraße; vgl. Schmitt, Paulin S. 261).

1658 waren die Güter des Altares dem Kapitel nicht genau bekannt, weshalb man beschloß, dieserhalb an den derzeitigen Inhaber des Altars, Wilhelm Brixius, zu schreiben (KP zum 26. April). Eine Residenzverpflichtung hat demnach nicht bestanden. Der am 13. 12. 1658 angenommene Vikar Johann Bernhard Milauer, zugleich Scholaster von St. Simeon, hat die Dotation des Altares in einer Stiftung vom 1. 2. 1661 beträchtlich vermehrt. Er übertrug dem Altar das von seinen Eltern ererbte $\frac{1}{12}$ am großen und kleinen Zehnten zu Salmrohr, Weinberge im Avelertal bei Trier und Rentverschreibungen über zusammen 300 fl. Testamentarisch hinterließ er dem Altar außerdem 180 fl. zur Einrichtung eines Anniversars und übertrug ihm noch auf dem Sterbebett einen Weinberg in Leiwen (K. Abt. 213 Nr. 222 und Abt. 215 Nr. 1403 und 1696). Mit der Stiftung von 1661 war eine Messe monatlich fundiert worden. — Bereits die nächste Besetzung machte aber den Versuch einer Belebung dieser Vikarie illusorisch: Scholaster Malburg präsentierte am 31. 7. 1664 dem Kapitel als Nachfolger Milauers in der Vikarie den 14jährigen Martin Kettenhoven und konnte auch in einer Abstimmung am 1. 8. diesen

Kandidaten *per gratiam* mit 5:4 Stimmen durchsetzen (vgl. § 36). Vor der Neuwahl des Scholasters beschloß dann freilich das Kapitel am 23. 12. 1665, daß der Neugewählte sich verpflichten müsse, den St. Anna-Altar nur einem *sacerdos* (mit Jahresfrist-Klausel) und einem *residens* zu geben (KP). Soweit es sich überprüfen läßt, wurde diese Verpflichtung künftighin auch eingehalten (vgl. § 36). Der Vikar Zimmer erweiterte in seinem Testament von 1756 die Dotation des Altares und erhöhte die Verpflichtungen um zwei Messen monatlich (K. Abt. 213 Nr. 250).

Vikare (Nachweise in § 36):

1417	Georg
— 1658	Wilhelm Brixius
1658—1664	Johann Bernhard Milauer
1664—	Martin Kettenhofen
— 1700	Friedrich Groß
1700—1707	Johann Adam Föhr
1707—1716	Johann Gerhard Trimport
1716—1756	Johann Gregor Zimmer
1756—1802	Johann Georg Meurers

St. Antonius und St. Goar

Der Trierer Weihbischof Daniel weihte am 19. 7. 1321 einen in der Nähe der Sakristei (*sacrarium*) gelegenen Altar zu Ehren der hl. Bekenner Antonius und Goar, der Jungfrau Maria und aller Apostel und verlieh dabei einen Ablass (K. Abt. 213 Nr. 780 Stück 6; Stengel, NovAlam S. 70 Nr. 117). Nach Schmitt (Paulin S. 172) soll der Altar bereits 1234 genannt sein, was aber wohl ein Irrtum ist. 1334 kauft der Kaplan Simon eine Rente, die nach seinem Tod an diesen Altar fallen soll (StadtA Trier Urk. O 40). 1370 wird der St. Antonius-Altar als Angrenzer genannt (K. Abt. 215 Nr. 477 und 538). In den Almosenrechnungen des 16. Jahrhunderts wird eine selbständige Vikarie nicht mehr genannt.

Altaristen (Nachweise in § 36):

1334	Simon <i>de Bancro</i>
1419—1421	Johann Schweighauser d. Ä.
— 1423	Tilman <i>de Drussenhau</i>
1423—1425	Johann Schweighauser d. J.
(1425)	Heinrich <i>Henrici de Prato</i>
(1425)	Johann <i>Grysse</i> von Kirchberg

St. Clemens (Heilig Kreuz)

Der St. Clemens-Altar vor den Chorschranken wurde 1049 von Papst Leo IX. (neu) geweiht. Beim Brand der Kirche am 1. August 1093 soll er unbeschädigt geblieben sein. Über die Rechtsstellung dieses ursprünglichen Pfarr- und Leutaltars vgl. § 29. In den liturgischen Vollzug des Stiftsgottesdienstes war er häufig einbezogen (vgl. §§ 23 und 24).

Die St. Clemens-Vikarie ist vor 1600 urkundlich nur bezeugt zum Jahre 1349 als Besitzangrenzer (K Abt. 213 Nr. 41), durch Dorsalvermerk auf einem Rentbrief des Kapitels von 1580 (ebenda Nr. 184; die in Greimerath gekaufte Rente gehöre dem St. Clemens-Altar), durch Erwähnungen von Vikaren seit 1347 sowie in Listen von 1497 und 1578/80. Dem Statut von 1500 ist zu entnehmen, daß der Vikar des St. Clemens-Altars das Hochamt zu halten hatte. An allen Freitagen war der jeweilige Hebdomadar zu einer Memorie des Kanonikers Simon Coleson am St. Clemens-Altar verpflichtet (ebenefalls Statut von 1500).

Für 1350 und 1524 sind Vikare des Heilig-Kreuz-Altars genannt. Die Kollation hatte 1524 der Dekan (BistA Trier Urk. I A 365). Da eine besondere Heilig-Kreuz-Vikarie in den Listen von 1497 und 1578/80 nicht genannt ist, handelt es sich hierbei wohl ebenfals um Inhaber der St. Clemens-Vikarie; das Erstpatrozinium des St. Clemens-Altars ist Heilig Kreuz.

Die Reformanweisung Erzbischof Jakobs von 1578 ordnete an, nur zwei Vikarien bestehen zu lassen, denen die *cura animarum* von Ruwer und St. Walburgis zu übertragen sei (s. o. Einleitung und § 29, Stiftspfarrrei). Die *cura* in Ruwer hatte — durchgehend nachweisbar seit 1645 — der Vikar von St. Clemens. Es ist anzunehmen, daß dies seit der Reform der Vikarien und sehr wahrscheinlich auch schon früher ebenso der Fall war. Das Ernennungsrecht stand dem Dekan zu.

Altaristen bzw. Vikare, Kuratvikare von Ruwer (Nachweise in § 36):

1347	Heinrich von <i>Aychpach</i>
1350	Johann <i>Wilkini Fullonis</i>
1377	Matthias
1391	Goswin Tilmanni gen. <i>Bac</i>
1422—1425	Dietrich Fuchs von Gebhardshain
1426—1427	Konrad <i>de Sole</i>
—1427	Dietrich von Waldrach?
1427	Tilmann von Maring?
1509—	Konrad Arnsberg
—1524	Peter Schauffdecker

1524—	Thomas Textor
1553/54	Anton
1563—1580	Johann Kyllburg
1593	Johann Münster (?)
1609	Bernhard Fink
1631	Nikolaus Heinen (?)
—1645	Johann Burk
1645—(1649)	Johann Textor
1653—1691	Johann Scheidweiler
1693—1728	Matthias Schiltz
1735—1761	Gerhard Gill
1761—1771	Theoderich Adolf Bodenbach
1772	Johann Theoderich Wolscheid
1772—1778	Georg Jakob Freund
1779—1802	Gabriel Jakob Hammerschlag

St. Cosmas und St. Damian

Im Testament des Kaplans Bruno von St. Paulin vom 9. 3. 1350 wird dem Altar *SS Cosme et Damiani* ein Weinberg in Eitelsbach verschrieben (K. Abt. 213 Nr. 42). Der Altar stand wahrscheinlich am südlichen zweiten Pfeiler des Mittelschiffes. In den Almosenrechnungen des 16. Jahrhunderts wird die Vikarie regelmäßig genannt. Der letzte Inhaber war gleichzeitig Pastor in Enschede.

Altaristen bzw. Vikare (Nachweise in § 36):

1359—1374	Johann <i>de Kelde</i>
1553/54	Theobald Longuich
1563/64—1580/81	Adam Enschede

St. Erasmus

Der in der Krypta gelegene St. Erasmus-Altar wird 1372 erwähnt (Zins; StadtA Trier Urk. Elisabeth-Hospital 40). Im Statut von 1500 (vgl. § 10) erhält die Vikarie St. Erasmus die Hälfte des Steigerungserlöses einer der beiden Kurien Zum Turm. 1519 kaufen Dekan und Kapitel für die Vikarie eine Rente in Filsch (Kopiar StadtBi Trier Hs. 1775/1770 S. 251—254). In den Almosenrechnungen wird regelmäßig eine Lieferung an den Altar aufgeführt. Vikare sind namentlich nicht bekannt. Dekan Osweiler wird 1706 vor dem St. Erasmus-Altar begraben.

St. Felix

Der dem Erbauer der ersten Kirche, Bischof Felix, geweihte und an dessen Grab in der Apsis des nördlichen Seitenschiffes (der roma-

nischen Kirche) errichtete Altar wurde nach Schavard (Collatio Bl. 18^v; MGH SS 15 S. 1276) wie die Kirche und andere Altäre am 31. Januar 1148 geweiht; abweichend von den Angaben zu den übrigen Altarweihen sind die in den Altar gelegten Reliquien hier allerdings nicht genannt, so daß anzunehmen ist, daß Schavard für den St. Felix-Altar weniger genaue Unterlagen besaß. Zum Kirchweihfest ist hier auch kein Besuch, wie an den übrigen an diesem Tag geweihten Altären, im Ordinarius vorgesehen (vgl. § 23). Der Altar gehört zu den in den liturgischen Vollzug des Stiftsgottesdienstes mehrfach einbezogenen Altären, was natürlich primär in der besonderen Lage in der Seitenschiff-Apsis begründet ist (*statio* an Aschermittwoch, Waschung am Gründonnerstag, Versammlungsaltar des Kapitels von St. Simeon bei Beerdigungen; vgl. §§ 23 und 24).

1227 beurkundete Erzbischof Theoderich, daß der St. Pauliner Kanoniker Theoderich von Bliedenbach dem Altar des hl. Felix, dem Trierer Erzbischof und Gründer (*fundator*) der Paulinuskirche, aus eigenen Mitteln erworbene Äcker und Weinberge in Euren, Kürenz, *Rudenbus* und im *Brule* übertrug mit dem Wunsch, daß für die Einkünfte dieser Güter täglich eine Messe für die Verstorbenen gefeiert werden solle. Dabei war anscheinend zunächst daran gedacht worden, daß der Priester des Hochaltars diese Messe zelebrieren sollte. Es heißt nämlich, die Kanoniker seien der Überzeugung, daß es ungebührlich sei und zu Unstimmigkeiten führe (*inconueniens et indiscretum*) und zudem nicht ohne Vergehen (*delictum*; wohl wegen der Bination) geschehen könne, daß der Priester des Hochaltars zwei Messen täglich feiere, nämlich eine am Hochaltar und eine am St. Felixaltar für die Verstorbenen. Auf Bitten des Stifters Theoderich gaben die Kanoniker daher ihre Zustimmung, daß der im Stift erzogene Kleriker Ludwig als Priester für den St. Felix-Altar angenommen wurde. Das Kapitel gab der neu geschaffenen Pfründe noch zwei Weinberge, die Theoderich dem Refektorium gegeben hatte, hinzu und das Anrecht an einer *portio refectorii*. Über die Kollation wurde bestimmt, daß auch nach dem Tode des Ludwig der jeweilige Dekan zusammen mit einem oder zwei mit dem Kanoniker Theoderich verwandten (*de cognatione*) Kanonikern innerhalb von acht Tagen einen Priester als Nachfolger bestimmen solle, oder, falls keine Verwandten (*nepotes*) des Theoderich im Kapitel seien, mit *potiores*. Der jeweilige Inhaber des Altares hatte neben der täglichen Messe für die Verstorbenen den Chordienst wie die Kanoniker auszuüben. Der Erzbischof bestätigte diese Regelung (StadtA Trier Urk. L 21; MrhUB 3 Nr. 328 S. 264, MrhR 2 S. 491 Nr. 1839). Noch das Statut von 1500

gibt an, daß der Vikar des St. Felix-Altars Totenmesse und Commendatio zu lesen habe, wenn eine Memoria bestimmt sei. Die Verpflichtung sei nach der Aufhebung der Vikarie von den Kanonikern im Turnus zu übernehmen (vgl. dazu auch § 23).

Dem Altar St. Felix wird im Testament des Kaplans Bruno vom 9. 3. 1350 ein Legat vermacht mit der Auflage, sein Anniversar zu feiern (K. Abt. 213 Nr. 42). In einer Urkunde vom 20. 4. 1411 bestimmen Propst und Kapitel, dem jeweiligen Kaplan des St. Felix-Altars jährlich zwei Ohm Wein und vier Hühner zu liefern (davon das Kapitel ein Ohm, den Rest der Propst), da sie den Gottesdienst mehren und nicht mindern wollen und der verstorbene Propst Schavard eine zum Altar gehörende Olk mit Garten hinter dem Hause des Kaplans, hinten angrenzend an das Haus der Propstei, mit Zustimmung des Kapitels in einen Graben am Propstgebäude umwandeln ließ (StadtA Trier Urk. U 5). Die *recepta altaris s. Foelicis* einschließlich der Lieferung des Propstes sind seit dem 17. Jahrhundert in den Rechnungen des Almosens (z. B. K. Abt. 213 Nr. 644 S. 451, 644, 720) verrechnet. Daraus ist zu entnehmen, daß diese Vikarie bereits vor der Zusammenlegung der Altarfründen von 1578 aufgehoben und deren Einkünfte der Präsenz zugewiesen wurden, wie auch aus den oben angeführten Bestimmungen des Statutes von 1500 ersichtlich ist. Folgerichtig sind in den Listen von 1497 und 1578/80 Altar und Vikarie St. Felix auch nicht mehr genannt.

Vikare (Nachweise in § 36):

1227	Ludwig
1371	Sifrid Nicolai von Lorich

St. Johann Baptist (und alle Apostel)

Zu den am 31. Januar 1148 geweihten Altären gehörte auch der *in dextro latere monasterii versus occidentem quod dicitur novum* gelegene Altar aller hl. Apostel und des hl. Johannes des Täufers (Schavard, Collatio Bl. 19r; MGH SS 15 S. 1277; Verzeichnis der Reliquien vgl. § 21). Der Altar stand anscheinend am vorletzten Pfeiler des Schiffes neben dem Baptisterium (vgl. § 3, Abschnitt 1c), worauf auch das Patrozinium des Johannes des Täufers hinweist, der später ausschließlich als Patron genannt wird. Hinter diesem Altar soll das Grab des Bischofs Rustikus (vgl. § 19, Abschnitt 8) gelegen haben. Der St. Johannes-Altar gehört zu den Altären, die in den liturgischen Vollzug des Stiftsgottesdienstes einbezogen sind (*statio* am Weihe- tag, an Aschermittwoch und an den Donnerstagen der Fastenzeit,

Waschung an Gründonnerstag, Versammlungsaltar des Konventes von St. Matthias bei Beerdigungen. Vgl. §§ 23 und 24). Die *benedictio fontis* im Baptisterium fand am Karsamstag statt (Ordinarius Bl. 66^v—67^v); an Ostern und Pfingsten ging man in Prozession zu dieser *fons* (Ordinarius Bl. 67^v und 97^r—98^v).

Eine Altarpfunde scheint erst seit dem 14. Jahrhundert bestanden zu haben. Der Altar wird in Testamenten vom 7. 12. 1347 (Legat, Dekan Johann) und 9. 3. 1350 (Anniversar, Kaplan Bruno) genannt (K. Abt. 213 Nr. 37 und 42). 1551 ist er als Besizanrainer erwähnt (K. Abt. 157 Nr. 134). Auch die Almosenrechnungen des 16. Jahrhunderts nennen den Altar.

Altaristen (Nachweise in § 36):

1360—(1399)	Alard von Bastogne
1426	Gottfried Hulwecke von Montabaur
nach 1509	Vitus aus St. Vith
1566/67—1572	Johann Luxemburg
1573/74—1580/81	Peter Luxemburg

St. Johann Nepomuk

An dem nach dem Wiederaufbau in der Krypta (wohl an Stelle des St. Erasmus- oder des St. Valentin-Altars) errichteten St. Johann-Nepomuk-Altar stiftete der Dekan von St. Paulin, Weihbischof Lothar Friedrich v. Nalbach testamentarisch 1747 eine hl. Messe an allen Sonntagen nach dem Hochamt, die *iuxta turnum chori* zu halten sei (vgl. § 31). Vielleicht ist v. Nalbach auch der Stifter des Altars, der erst am 26. September 1760 von Weihbischof v. Hontheim geweiht wurde (BistA Trier Abt. 45). Weitere Einzelheiten über Altar und Messe sind nicht bekannt. Um eine Vikarie handelt es sich nicht.

St. Josef

Ebenfalls im Zusammenhang mit der barocken Umgestaltung der Krypta wurde der St. Josef-Altar neu errichtet und am 26. September 1760 von Weihbischof v. Hontheim geweiht (BistA Trier Abt. 45). Eine Vikarie bestand an diesem Altar nicht.

Hl. Elftausend Jungfrauen bzw. Märtyrer (und St. Ursula)

Ein Kaplan des Altars der 10000 Märtyrer wird zum 20. 5. 1347 als Zeuge genannt (K. Abt. 213 Nr. 36); in Testamenten wird der Altar der 11000 Jungfrauen, der mit diesem wohl identisch ist, zum 7. 12.

1347 und 9. 3. 1350 erwähnt (wie bei Joh. Bapt.; K. Abt. 213 Nr. 37 und 42). Eine Urkunde vom 14. 1. 1348 nennt den Altar als Besitzangrenzer in Trier (ibid. Nr. 40). Auch die Almosenrechnungen des 16. Jahrhunderts nennen den Altar der 11000 Jungfrauen.

Sehr wahrscheinlich ist mit diesem Altar identisch der 1535 als Besitzangrenzer in Trier-Kürenz erwähnte St. Ursula-Altar (K. Abt. 213 Nr. 148). Die Almosenrechnungen jedenfalls kennen nur den Altar der 11000 Jungfrauen.

Altaristen (Nachweise in § 36):

1347	Dietrich
1354	Wilhelm
—1397	Gerhard <i>de Uden</i>
1397—	Johann <i>Gerarai de Reys</i>
—1427	Johann von Remagen
1427	Heinrich von Boppard
1537—1562	Matthäus von Schönecken
1566/67—1580/81	NN von Kyllburg

St. Katharina (und St. Barbara)

Nach Schmitt (Paulin S. 172) soll der Altar St. Katharina und Barbara schon 1294 genannt sein. Eine Rente von 26 Ml. Weizen aus Rappweiler, die Dekan und Kapitel für 130 Pfd. Denare käuflich von dem Ritter Theoderich von Schwarzenberg als Dotation der Altäre St. Katharina und Maria Egyptiaca erwarben, wird am 1. 6. 1315 den Vikaren überschrieben (K. Abt. 213 Nr. 21). Man wird daraus mit Sicherheit schließen dürfen, daß beide Altäre bzw. Vikarien nicht wesentlich früher gestiftet wurden. — Der St. Katharinen-Altar wird erwähnt im Testament des Dekans Johann vom 7. 12. 1347 (ibid. Nr. 37) und als Besitzangrenzer in Trier-Maar 1370 (K. Abt. 215 Nr. 477 und 538). Auch die Almosenrechnungen des 16. Jahrhunderts nennen den Altar.

Altaristen (Nachweise in § 36):

1566/67—1568/69	Wilhelm
1570/71—1580	Daniel
1580	Johann Wolf
1580—	Karl von Hornung

St. Laurentius

Ein St. Laurentius-Altar ist zum 19. 12. 1322 bezeugt. Der Vikar des Altares verpachtet an diesem Tage mit Zustimmung des Dekans

als Patrons der Vikarie ein Haus am Dom genannt *Alderoven* (K Abt. 213 Nr. 24. Wegen dieses Hauses auch eine Entscheidung 1333: K Abt. 1 A Nr. 3913). Im Testament des Kaplans Bruno vom 9. 3. 1350 erhält der Altar ein Legat (K Abt. 213 Nr. 42). In den Almosenrechnungen des 16. Jahrhunderts werden Altar und Pfründe nicht mehr genannt.

Altaristen (Nachweise in § 36):

1322—1333 Johann von Saarburg

St. Maria in der Krypta

Der Altar Unser lieben Frau in der Gruft von St. Paulin wird mit dem Vikar Jakob 1354 erstmals bezeugt und ist regelmäßig in den Almosenrechnungen des 16. Jahrhunderts genannt. Als Weihefest dieses Altares ist im Ordinarius (Bl. 120^v—122^r) der 15. August (Fest Mariä Aufnahme) angegeben. Im Kopiar des Martin Steinborn von 1542 (StadtBi Trier Hs. 1755/1770) ist ausdrücklich vermerkt, daß die Renten dieses Altares nicht zur Liebfrauen-Bruderschaft gehören (S. 271). Die Tatsache, daß zwei Rentbriefe von 1450 und 1544 (dieser auch K Abt. 213 Nr. 550 S. 539f.) in dieses Kopiar, wenn auch als besondere Gruppe, aufgenommen wurden (S. 477—485), zeigt aber, daß der Altar im Unterschied zu den übrigen Vikarien anscheinend eine Sonderrolle spielte. 1544 ist bezeugt, daß die Kollation des Altares dem Dekan zustand.

Nach dem Wiederaufbau der Stiftskirche stiftete Dekan Damian Ernst Finger (1754—1770) einen neuen Marienaltar für die Krypta und verband testamentarisch mit einem Legat an die Fabrik die Auflage, täglich zwei Wachskerzen für diesen Altar zu stellen (ebenso wie zwei Wachskerzen am Marienbild des Hochaltares; vgl. § 31). Dieser Altar wurde am 26. September 1760 von Weihbischof von Hontheim geweiht (BistA Trier Abt. 45). Eine Verbindung dieses Altares mit der nachgenannten Marienvikarie (*Praebenda Lanseriana*) besteht nicht.

Altaristen bzw. Vikare des älteren Altares (Nachweise in § 36):

1354—1364	Jakob Cerdonis
1393—1423	Johann Petri von Kürenz
1423	Wilhelm <i>de Wege</i>
1423—1425	Johann Schweighauser von Montabaur d. J.
1425	Heinrich <i>Henrici de Prato</i>
1425	Johann <i>Grysse</i> von Kirchberg

1450	Johann von Wetzlar
1544—1553/54	Johann Ruwer
1563/64—1580/81	Johann Daun
—1586	Johann Baden
1586	Eucharius Rasoris

St. Maria (*Praebenda Lanseriana*)

Der Kanoniker des Stiftes Pfalzel Johann Michael Lanser hatte in seinem Testament vom 7. Juli 1733 (K Abt. 157 Nr. 312) bestimmt, daß sein nach Abzug genannter Einzelstiftungen verbleibendes Vermögen zu einem Drittel seinen Verwandten und zu zwei Dritteln den Armen Seelen im Fegfeuer zufallen solle. Lanser muß wenig später gestorben sein, da bereits am 23. 9. 1733 ein Inventar seiner Hinterlassenschaft aufgestellt wurde (K Abt. 213 Nr. 763 S. 21—128). Das Testament wurde am 19. September 1739 vom Kurfürsten bestätigt und für die Erbauseinandersetzung ein besonderer Anwalt für die Wahrung der Interessen der Armen Seelen bestellt (*curator fidelium animarum*; vgl. K Abt. 213 Nr. 763 passim).

Wegen der Verteilung dieses beträchtliches Vermögens wurde jahrelang verhandelt. Anscheinend 1746 wurde beschlossen, von dem den Armen Seelen zufallenden Anteil im Stift St. Paulin eine Kanonikerpfründe einzurichten, deren Inhaber verpflichtet werden sollte, wöchentlich zwei hl. Messen für die Armen Seelen zu zelebrieren bzw. zelebrieren zu lassen. Die Intention der vom Kurfürsten mit der Regelung dieser Angelegenheit beauftragten Hofräte Johann Heis und P. Haydrich ging dahin, diese Meßstiftung nicht nur den gegenwärtig im Fegfeuer büßenden Seelen zuzuwenden, sondern auch allen künftigen zu dieser Strafe verurteilten Armen Seelen. Es wurde auch erwogen, nicht allein den in die einzurichtende Pfründe eingesetzten Kanoniker zu den genannten Meßopfern für die Armen Seelen zu verpflichten, sondern auch dem ganzen Chor von St. Paulin besondere Verpflichtungen aufzuerlegen (vgl. dazu K Abt. 213 Nr. 763).

Der Verlauf der Verhandlungen mit dem Kapitel von St. Paulin ist in allen Einzelheiten nicht bekannt. Jedenfalls bestimmte Erzbischof Franz Georg mit Urkunde vom 25. November 1746 (K Abt. 213 Nr. 763 S. 13—20), daß das im Testament des Johann Michael Lanser den Armen Seelen zugewandte Vermögen dem Stift St. Paulin zu inkorporieren sei und daraus zunächst dem Johann Peter Paris (= Franzano; vgl. § 35) ein Kanonikat mit *stallum in choro* und *vox activa et passiva in capitulo cum onore et honore* einzurichten und zu übertragen sei mit der Verpflichtung, wöchentlich zwei hl. Messen für

die Armen Seelen zu zelebrieren oder zelebrieren zu lassen. Nach dem Tode des J. P. Paris sei die Pfründe ipso facto in ein geistliches Benefizium *cum onore ludimagisterii* umzuwandeln, dessen Kollation dem Dekan zustehen solle. Dieser Ludimagister-Vikar habe wie bisher die Jugend der Pfarrei zu unterrichten, solle aber nunmehr einen Teil der Güter der Lanser-Stiftung erhalten, verbunden mit der Auflage, die beiden Wochenmessen zu zelebrieren und am Chordienst wie die Vikare teilzunehmen. Der Rest der Stiftungsgüter war dem Kapitel zugedacht mit der Verpflichtung, täglich nach der Matutin die Antiphon ‚*Sancta Maria succurre*‘ oder eine andere zu singen und freitags die ‚*Tenebrae facta sunt*‘.

Das Kapitel stimmte dieser Regelung zu (KP Paulin 1746, S. 46) und nahm J. P. Paris am 21. 6. 1747 aufgrund der erzbischöflichen Kollation auf, stellte aber die Bedingung, daß der neue Kanoniker mit den Einkünften dieser Sonderpfründe zufrieden sein müsse, d. h. keinen Anteil an den Verteilungen der Kellerei habe (KP S. 66). Nach dem Tode des J. P. Paris wurde am 1. 4. 1767 die sogenannte *fundatio Lanseriana* eingerichtet, in der bestimmt war, daß das Kapitel täglich die ‚*Tenebrae*‘ sang. Die dafür eingerichtete besondere Präsenzstiftung wurde aus dem Erlös eines Mühlenanteils in Stadtbredimus (s. u.) dotiert (KP S. 404). Die Abrechnungen dieser Stiftung konnten nicht ermittelt werden.

Die Gesamtsumme des dem Stift St. Paulin zugefallenen Anteils an der Erbschaft Johann Michael Lansers betrug 9670 Rt. und 52 Alb. Neben Bargeld und Schuldverschreibungen gehörten dazu ein Gut in Piesport/Mosel und die Hälfte einer Mühle bei Stadtbredimus/Luxemburg. Letztere wurde 1763 für 1450 Rt. verkauft (zahlreiche Aufstellungen in K Abt. 213 Nr. 763).

Die neu eingerichtete Vikarie BMV erhielt der bisherige Küster und Glöckner Matthias Idem, der in den kurtrierischen Hofkalendern ab 1768 als *vicarius BMV* und *ludirector* bezeichnet wird (vgl. § 36). Nach dem Verzicht von Idems Nachfolger Jakob Fassbender erhob der Trierer *praetor* Staadt am 26. 5. 1779 Ansprüche auf die Kollation des Benefiziums. Er vertrat die Ansicht, daß es sich dabei um eine Familienpfründe handele, deren Kollation ihm zustehe, und nominierte seinen Sohn. Das Kapitel lehnte diese Interpretation ab und stellte fest, daß die Kollation dem Dekan zustehe (KP S. 405f.). Dieser hatte den bereits am 7. 4. 1779 angenommenen Peter Müller nominiert.

Inhaber der Pfründe (Nachweise in §§ 35 bzw. 36):

(1747—1767	Johann Peter Franzano)
1768—1773	Johann Matthias Idem
1773—1779	Johann Jakob Fassbender
1779—1802	Peter Müller

St. Maria Egyptiaca

Der Altar soll am ersten Pfeiler des Mittelschiffes (vom Lettner gerechnet) an der Südseite gestanden haben. Damit stimmt die Angabe des Ordinarius (Bl. 65^v, 67^r) überein, daß er auf dem Weg von der Sakristei zum Hochaltar lag. Wie die St. Katharinen-Vikarie (s. d.) ist auch die des Altars St. Mariae Egyptiaca nicht lange vor dem 1. 6. 1315 gestiftet worden (K Abt. 213 Nr. 21). Auch dieser Altar ist im Testament des Dekans Johann vom 7. 12. 1347 (ibid. Nr. 37) und als Besitzangrenzer (StadtA Trier, Urk. Elisabeth-Hospital 29) genannt. Auch die Almosenrechnungen des 16. Jahrhunderts nennen diese Vikarie. Im Liber ordinarius wird er am Karfreitag erwähnt (Bl. 65^r—66^v; vgl. § 23).

Altaristen bzw. Vikare (Nachweise in § 36):

1335	Peter
1553/54	Johann Luxemburg
1566/67—1574/75	Nikolaus Luxemburg
1576/77—1580/81	Lambert von Prüm

St. Marus sowie St. Peter und St. Paul

Am 31. Januar 1148 wird der in der Apsis des südlichen Seitenschiffes beim Grab des hl. Bischofs Marus gelegenen Altar zu Ehren der Apostel Petrus und Paulus und des hl. Marus geweiht (Schavard, Collatio Bl. 19^r; MGH SS 15 S. 1277. Reliquienverzeichnis s. § 21). Im liturgischen Vollzug des Stiftsgottesdienstes gehört er zu den alten Altären, die in die Stiftsliturgie einbezogen sind (*statio* am Aschermittwoch und an allen Mittwochen der Fastenzeit, Waschung am Gründonnerstag, Versammlungsaltar des Konventes von St. Marien ad martyres bei Beerdigungen; vgl. §§ 23 und 24). Am Kirchweihtag, der mit dem Weihetag des Altares identisch ist, wird hier eine *statio* gehalten. Der Altar ist im Liber ordinarius bei den Regieanweisungen für Prozessionen mehrfach genannt (vgl. §§ 23 und 24), weil sich in seiner Nähe eine Türe befand, durch die man bei manchen Umgängen wieder in die Kirche einzog.

Eine Vikarie an diesem Altar ist nur durch die Almosenrechnungen (seit 1492) und seit 1423 genannte Vikare bekannt. Einzelurkunden, in denen der Altar erwähnt wird, wurden nicht ermittelt. Im Statut von 1500 (vgl. § 10) ist bestimmt, daß am Altar der hl. Petrus und Marus zwei Wochenmessen durch den Hebdomadara als Memorie des Dekans Johann Cruchter zu lesen seien.

Altaristen bzw. Vikare (Nachweise in § 36):

1423—1425	Johann Schweighauser von Montabaur d. J.
1425	Heinrich <i>Henrici de Prato</i>
1425	Johann <i>Grysse</i> von Kirchberg
1553/54	Johann Bettenfeld
1566/67—1580/81	Matthias Binsfeld

St. Mauritius (und St. Michael)

Ein neu errichtetes Oratorium wurde am 22. September 1088 von Erzbischof Egilbert zu Ehren der hl. Michael und Mauritius geweiht (vgl. § 3, Abschnitt 2). Die Zweckbestimmung dieses zweigeschossigen Gebäudes, dessen Untergeschoß erhalten ist, ist unbekannt. 1228/42 bestätigt Erzbischof Theoderich in einer nur als Bruchstück erhaltenen Urkunde (K. Abt. 213 Nr. 11, veröffentlicht in *TrierArch* 22/23. 1914 S. 185f., etwa das letzte Drittel der Urkunde mit Datum und Zeugen fehlt) die Erbauung der *capella s. Mauricii contigua cimiterio s. Paulini . . . ad hoc constructa, quod in ea haberetur memoria defunctorum et specialiter in eodem cimiterio sepultorum*. Wahrscheinlich ist damit ein nicht weiter bekannter Um- oder Erweiterungsbau des Obergeschosses gemeint. Der Erzbischof bekundet, daß der St. Pauliner Propst und Trierer Archidiakon Rudolf (*de Ponte*) der Kapelle zur Verbesserung der Dotation die Kirche zu *Videum* (= Schöndorf; vgl. § 29), deren Patronat Rudolf wegen der Kustodie von St. Paulin innehatte, mit Zustimmung des Kapitels von St. Paulin und des Domkapitels anektiert habe. Der jeweilige Kustos von St. Paulin solle Kapelle und Kirche einer *persona idonea* übertragen, die den Dienst in der Kapelle persönlich ausüben müsse und zum Chordienst in St. Paulin verpflichtet sei. Dem Vikar in Schöndorf sei eine *portio congrua* vorbehalten. Der jeweilige Kapellan wurde verpflichtet, den Stiftsmitgliedern von St. Paulin am Anniversar des Propstes Rudolf 23 Solidi zu geben. Die Kapelle erhielt außer der genannten Kirche einen Weiher bei St. Paulin (über die weiteren Legate des Propstes Rudolf an das Stift vgl. § 30).

Es läßt sich nicht feststellen, ob bereits vor dieser Stiftung von 1228/42 eine Vikarie an der St. Mauritius-Kapelle bestand. Falls dies der Fall war, ist anzunehmen, daß deren Kollation auch früher dem Kustos des Stiftes zustand, wofür auch der Umstand sprechen könnte, daß der Erbauer des Gebäudes von 1088, Propst Kuno, bevor er Propst wurde, ebenfalls Kustos gewesen war (vgl. § 30). In diesem Falle wären 1228/42 die beiden der Kollation des Kustos zustehenden Pfründen — die Vikarie an der St. Mauritius-Kapelle und die Pfarrei Schöndorf — miteinander vereinigt worden.

Die Kapelle wird im Mittelalter selten genannt. 1349 wird der St. Mauritius-Altar von St. Paulin als Besitzangrenzer genannt (K Abt. 213 Nr. 41), 1350 ist die *capella s. Maurittii intra septa ecclesiae s. Paulini* im Testament des Kaplans dieser Kapelle, Bruno von *Meyndorf*, bezeugt (K Abt. 213 Nr. 42).

Mit der Inkorporation der Kustodie 1471/80 wurde auch die Vikarie an der St. Mauritius-Kapelle liquidiert (vgl. § 12, Abschnitt 4). Im Statut von 1500 (vgl. § 10) ist bestimmt, daß der Hebdomadar drei Wochenmessen in der St. Mauritius-Kapelle zu lesen habe.

Altaristen bzw. Vikare (Nachweise in § 36):

1334—1350	Bruno von <i>Meyndorf</i>
—1366	Ludwig von Lintgen
1366	Johann Lutzerath
1366	Nikolaus von Rodemachern
1418—1422	Johann Ulkini von Kreuznach
1430—1446	Nikolaus Krebs von Kues
1471	Nikolaus Flasweiler

St. Nikolaus

Der St. Nikolaus-Altar, der am letzten linken Pfeiler des Mittelschiffes stand (1674 heißt es: *columna ad altare divi Nicolai prope portam anteriorem versus occidentem et ad latus sinistrum ingressus ecclesie*: K Abt. 213 Nr. 781 S. 143), ist im Liber ordinarius unter den Altären genannt, die in die Gesamtliturgie des Kapitels einbezogen sind (*statio* am Aschermittwoch und an allen Freitagen der Fastenzeit, Waschung am Gründonnerstag, Versammlungsaltar des Konventes von St. Martin bei Beerdigungen; vgl. §§ 23 und 24).

Eine Altarpfründe wird in den Almosenrechnungen des 16. Jahrhunderts genannt. 1536 verzichtet der Altarist Peter Weiss auf den Altar; als Kollator wird dabei der Dekan bezeichnet (StadtA Trier Urk. S 26).

Altaristen (Nachweise in § 36):

1425—1429	Hermann <i>Rensynck</i>
(1508)—1536	Peter Weiss
1553/54—1563/64	Nikolaus Machern
1566/67—1574	Augustin Hillesheim

St. Paulinus (und St. Matthias) in der Krypta

Mit der Kirche wurde am 31. Januar 1148 auch die Krypta geweiht und ein in dieser gelegener Altar, und zwar zu Ehren des hl. Apostels Matthias, des hl. Bischofs und Märtyrers Paulinus und der hl. Märtyrer der Thebäischen Legion (Schavard, Collatio Bl. 19r; MGH SS 15 S. 1277). Der Altar stand (wie heute) in der Mitte der Krypta vor dem Paulinus-Sarg. Das St. Matthias-Pratozinium ist wohl schon bald durch Paulinus verdrängt worden und später verschwunden (vgl. die Bemerkung in der etwas jüngeren Vorlage der Collatio in MGH SS 15). Gedenk-*stationes* in der Krypta fanden an diesem Altar statt (vgl. §§ 23 und 24; er war auch Versammlungsalter des Konventes von St. Maximin bei Beerdigungen), ebenso am Weihetag. Dieser und alle anderen Altäre der Krypta wurden am Gründonnerstag gewaschen (Ordinarius Bl. 62r—65r).

Eine Altarpfründe am St. Paulinus-Altar wurde von Erzbischof Theoderich 1227 auf Bitten seines Bruders, des St. Pauliner Propstes Meffrid, für einen Priester eingerichtet, der an diesem Altar täglich eine hl. Messe feiern sollte (StadtA Trier Urk. O (II 2) 34; MrhUB 3 Nr. 329 S. 265; MrhR 2 S. 491 Nr. 1840). Die Vikarie wird 1544 (die Verweser verpachten einen Hof zu Eitelsbach; K Abt. 213 Nr. 154) und in den Almosenrechnungen des 16. Jahrhunderts genannt. Kollator ist 1544 der Dekan. Im Statut von 1500 (vgl. § 10) ist bestimmt, daß am St. Paulinus-Altar täglich eine Frühmesse (während der Laudes der Matutin) zu lesen sei. Der Vikar des Altares habe beim Hochamt zu ministrieren.

Der mit der barocken Umgestaltung der Krypta neu errichtete St. Paulinus-Altar wurde am 26. September 1760 von Weihbischof v. Hontheim geweiht (BistA Trier Abt. 45).

Vikare (Nachweise in § 36):

1354	Nikolaus von Esch
1432	Peter Alarts aus Cochem
1544	Kaspar von Kürenz
1553/54	Martin von Kürenz
1563/64	Johann von Luxemburg
1566/67—1570	Peter von St. Thomas

1570—1578/79
1580/81

Robert von Enschringen
Kaspar von Schöndorf

St. Stephan

Über die St. Stephanus-Kapelle östlich vom Kreuzgang vgl. § 3, Abschnitt 2. Der Dekan von St. Simeon Peter von Pfalzel schenkte am 22. 5. 1327 dem St. Stephan-Altar eine Rente zu Trier (K Abt. 215 Nr. 212). Als Besitzangrenzer wird der Altar 1462 und 1511 erwähnt (K Abt. 201 Nr. 187 und Abt. 213 Nr. 136). Die Liste von 1497 nennt den Altar nicht, wohl aber das Verzeichnis von 1578/80. Die Kapelle ist in die Liturgie des Gründonnerstags einbezogen. Am Fest *inventio s. Stephani* (3. August) ging man in Prozession zur Kapelle, doch auch bei anderen Gelegenheiten ist die Kapelle im Liber ordinarius als Ortsangabe genannt (vgl. §§ 23 und 24).

St. Valentin

Der Altar stand in der Krypta (*statio* am Valentinstag im Liber ordinarius Bl. 41r). Ein Vikar des Altares wird erstmals zum 23. Dezember 1310 genannt (K Abt. 92 Nr. 83). Auch die Almosenrechnungen des 16. Jahrhunderts nennen Altar und Vikarie.

Altaristen bzw. Vikare (Nachweise in § 36):

1310	Heinrich von Mertesdorf
1553/54	Matthias Bitburg
1566—1580	Andreas Dappen

St. Walburgis

Die Vikarie ist nicht zu verwechseln mit der Pfarrei gleichen Namens (vgl. dazu § 29).

Die Einrichtung einer Vikarie, der die Seelsorge der Pfarrei St. Walburgis zu übertragen sei, war im Reformstatut von 1578 angeordnet, offensichtlich aber nicht durchgeführt worden. Erst 1754 wurde aufgrund einer Stiftung des Kanonikers Matthias Leiwien eine Vikarie St. Walburgis in der Pfarrkirche gleichen Namens eingerichtet, der neben der üblichen Teilnahme am Chordienst des Kapitels und der Feier einer Wochenmesse für den Stifter auch die Seelsorge der Pfarrei St. Walburgis übertragen wurde (vgl. § 29, Abschnitt 1). Die Kollation stand dem Kapitel zu. Die Vikare der Vikarie St. Walburgis und die Pfarrverwalter der Pfarrei St. Walburgis sind demnach seit 1754 identisch.

Vikare (Nachweise in § 36):

1754—1764	Johann Theoderich Oehmbs
1764—1770	Johann Simon Esselen
1770—1777	Karl Kaspar Speicher
1777—1786	Johann Matthias Funk
1786—1793	Anton Cordel
1793	Johann Theoderich Coll
1795—1802	Bruno Schmitt

§ 16. Die *familia* des Stiftes

Die zahlreichen, sehr verschieden begründeten und gearteten und mehr oder weniger engen Bindungen eines großen Personenkreises an das Stift können hier nicht ausführlich dargestellt werden, obschon besonders im Mittelalter eine größere geistliche Institution, wie sie auch das Stift St. Paulin darstellt, nur dann in ihrer öffentlichen Wirksamkeit voll erfaßt werden kann, wenn dieser weite Personenverband in das Bild einbezogen ist. Dies gilt nicht nur für die nachstehend wenigstens genannten Personengruppen, sondern vielleicht mehr noch für die vielfältigen grundherrschaftlichen Bindungen, wie sie z. B. in Botendiensten und Lieferfahrten noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bezeugt sind (vgl. § 27, Abschnitt 1B). Die Bezeichnung dieses Personenverbandes in der Überschrift als *familia* im weiteren Sinne sollte wenigstens andeuten, daß auch dies in einer Stiftsgeschichte zu berücksichtigen wäre, auch wenn diesem Anspruch hier nicht nachgekommen werden kann.

1. Vögte, Lehensleute, Ministerialen

Prepositus sancti Paulini advocatus est in et super omnibus villis et bonis ad ecclesiam sancti Paulini pertinentibus. Diese lapidare Feststellung der um 1400 geschriebenen *Jura prepositi* (StadtBi Trier Hs. 1757/972a S. 5; vgl. § 27, Abschnitt 1B) ist auch für den Anfang des 15. Jahrhunderts nicht ganz zutreffend, da die Vogteirechte der Grafen von Sayn bzw. deren Lehnsträger über den stiftischen Besitz in Kerben bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bestehen blieben (vgl. § 28, Kerben). Für die übrigen Besitzungen des Stiftes ist die Angabe der *jura* aber richtig (Einzelheiten in § 27, Abschnitt 1); daß Kerben „übersehen“ wurde, mag daran liegen, daß die Verhältnisse dieses zum Kapitelsgut gehörenden und verpachteten Fernbesitzes dem Propst unbekannt waren.

Es bedarf aber keiner Erörterung, daß der Propst nicht immer die Vogtei über die Besitzungen des Stiftes ausgeübt hat. Mehr läßt sich zu dieser Frage allerdings auch kaum sagen. Die Egbert-Fälschung zu 981 bestimmt ausdrücklich die Vogtfreiheit der von Egbert dem Stift als Ersatz übertragenen Besitzungen und räumt dem Propst das Recht des *regendi, defendendi et iudicandi* ein (MrhUB 1 Nr. 255 S. 311), wobei es sich aber ohne Zweifel um eine spätere Interpolation handelt (vgl. § 1, Abschnitt 4). 1225 werden angeblich zu Unrecht beanspruchte Vogteirechte der Herren von Malburg-Falkenburg zu Hupperath käuflich vom Propst Meffrid erworben (vgl. § 28, Hupperath) und 1288 ist Johann von Malburg Mitsiegler eines Schiedsspruches wegen verschiedener Güter des Kapitels in *Wyck*, ohne daß hier mit Sicherheit gesagt werden kann, in welcher Funktion er handelt (vgl. § 28, Weich). Oberlehnsherren könnten die Grafen von Luxemburg gewesen sein, doch läßt sich das ohne umfangreiche genealogische und besitzrechtliche Untersuchungen nicht bestimmen. Bei der schlechten Quellenlage ist es auch müßig, darüber Spekulationen anzustellen, ob die Obervogtei des Erzbistums, die zuletzt im Besitz des Pfalzgrafen war, sich auch über die mittelbar zum Bistumsgut gehörenden Stiftsgüter erstreckte, was an sich naheliegender wäre. Die tatsächlich um 1400 bestehende Vogtfreiheit der St. Pauliner Besitzungen im Trierer Bereich, die auf dem Wege über Ablösungen so generell wohl kaum hätte erreicht werden können, würde dann mit dem Verzicht des Pfalzgrafen Heinrich auf die Trierer Hochstiftsvogtei im Jahre 1197 auch für St. Paulin gegolten haben (vgl. Hans Werle, Die rheinischen Pfalzgrafen als Obervögte des Erzstiftes Trier im 11. und 12. Jahrhundert. TrierJb 1957 S. 5—14). Die Pröpste von St. Paulin hatten in dieser Zeit eine ausreichend starke Stellung, um gegenüber den Amtleuten des Erzbischofs eine eigene Position aufzubauen und damit die Grundlage für die spätere verfassungsrechtliche Konstruktion des „Amtes St. Paulin“ (vgl. § 27, Abschnitt 1C) zu legen¹⁾. Es sei aber doch angemerkt, daß noch 1251 den Grafen von Luxemburg, den Grafen von (Blies-)Kastel und den Rittern von der Brücke ein Nominationsrecht an Kapitelsfründen eingeräumt wurde (vgl. § 11), das zumindest auf eine sehr enge Beziehung des Stiftes zu diesen Familien schließen läßt.

¹⁾ Hingewiesen sei auch darauf, daß die benachbarte Abtei St. Maximin schon 1135 für den engeren Abteibering (*ante portam*, Ruwer, Mertesdorf, Matten (?), Tarforst, Emmel) beanspruchte, *nullum nisi abbatem advocatum* zu haben (MrhUB 1 Nr. 483 S. 539).

Das Statut von 1298 (vgl. § 10) nennt ein Oberrecht des Propstes über *vasallos et alios ipsius ecclesie et prepositure juratos et officiatos, quocumque nomine censentur*, die er u. a. zum Empfang ihrer Lehen (*feodum*) anzuhalten hat. Man wird diesen Bezeichnungen kein zu großes Gewicht geben dürfen. Jedenfalls kann von einem auch nur leidlich ausgebildeten Lehnhof, wie ihn z. B. die benachbarte Abtei St. Maximin besaß, keine Rede sein. Wenn es ihn gegeben hätte, müßten trotz der schlechten Überlieferung des Propsteiarchives wenigstens rudimentäre Nachrichten darüber in Archiven der Lehnsträger erhalten sein. So ist zum Jahre 1278 bezeugt, daß das Kapitel von St. Paulin für 22 Pfund Denare Güter des Ritters Johann Wolf (*Lupus*, eine Trierer Ministerialenfamilie) zu Mörsdorf und Metzdorf, die dieser bisher vom Propst von St. Paulin zu Lehen getragen hatte, käuflich erwarb (K Abt. 213 Nr. 15; MrhR 4 S. 124 Nr. 559). In der gleichen Sauergegend ist auch die Kirche von Udelfangen als Lehen der Trierer Ordulf/Scholer gut bezeugt (vgl. § 29). Dabei mag es sich um die im Statut von 1298 gemeinten *vasalli* gehandelt haben, doch ist über die Funktion dieser ritterbürtigen Gefolgsleute nichts bekannt. Man wird höchstens vermuten dürfen, daß sie mit Gerichts- und Verwaltungsaufgaben betraut waren. Eine kriegerische Gefolgschaft der Pröpste (kraft dieses Amtes) halte ich für sehr unwahrscheinlich, wenn natürlich auch Männer wie Propst Adalbero von Luxemburg eine militärische Mannschaft hatten. In der schon genannten Urkunde von 1288 über Güter in *Wyck* ist die Rede von elf *feuda*, deren *inquillini seu vasalli* einen jährlichen Zins zu entrichten haben (K Abt. 213 Nr. 16; vgl. § 28, Weich). Offensichtlich handelt es sich dabei um Bauern, die freilich eine beachtliche Rechtsstellung besaßen, was aber hier nicht erörtert werden kann.

Besser bekannt sind die *jurati et officiat* des Statuts von 1298, wenn sich auch hier erhebliche terminologische Schwierigkeiten ergeben. Zu den *jurati* sind sicher die seit dem 13. Jahrhundert vielfach bezeugten *ministeriales* zu zählen, die ohne Zweifel nichts anderes sind als die Schöffen des Gerichtes St. Paulin. Zu ihnen gehören sicher die als „Ministerialen“ bezeichneten Rudolf von Eich und Jakob, Emichs Sohn, die 1267 als Zeugen in einer privatrechtlichen Urkunde des Gerichtes St. Paulin genannt werden (MrhR 3 S. 516 Nr. 2279), aber auch der Ministeriale Embricho, der 1246 als Gutachter bezeugt (MrhUB 3 Nr. 878 S. 657) und wohl identisch ist mit dem 1237 zusammen mit Johann und drei weiteren *ministeriales* s. *Paulini* genannten Bäcker Embicho (MrhUB 3 Nr. 607 S. 465). Die Liste von als Ministerialen bezeichneten Schöffen ließe sich bis ins

15. Jahrhundert beliebig fortsetzen. Erst dann setzt sich die Bezeichnung Schöffe durch. Sie sind nicht ritterbürtig, sondern Trierer Bürger und Handwerker. In den Urkunden erscheinen sie meist, angeführt von einem aus ihren Reihen stammenden Schultheißen, als Zeugen bei Güterverkäufen usw. vor dem Propst oder als Siegelzeugen des Propstes. In dieser Funktion unterscheiden sie sich nicht von der Tätigkeit der Schöffen des Trierer Stadtgerichtes beim Abschluß von Rechtsgeschäften und der gleichfalls als Ministerialen bezeichneten Schöffen der benachbarten *Potestas sancti Maximini* oder der Schöffen des Trierer Palastgerichtes. Über die Rechtsstellung dieser Schöffen-Ministerialen ist speziell für St. Paulin nichts bekannt. Man wird aber gut daran tun, sie nicht zu nahe mit der ohnehin schon reichlich diffusen, allgemein als Ministerialen bezeichneten Personengruppe zusammenzubringen und sie eher den Schöffen und Geschworenen (*jurati!*) der Dorfgerichte zuzuordnen haben (das zeigen auch die instruktiven Angaben namentlich über St. Maximin bei Schulz, Ministerialität S. 170—189; vgl. ferner Knut Schulz, Die Ministerialität als Problem der Stadtgeschichte. RheinVjbl 32. 1968 bes. S. 209—219 über „Hausgenossen“).

Zu unterscheiden sind von diesen „Gerichts-Ministerialen“ die ebenfalls als *ministeriales* bezeichneten Inhaber von Dienstämtern der stiftischen Verwaltung. Für St. Paulin sind wir über diese Personengruppe und ihre Aufgaben ungleich schlechter unterrichtet, als z. B. für das Domstift, St. Maximin und St. Simeon. Wir müssen es daher hier bei wenigen Angaben bewenden lassen. Es muß genügen, darauf hinzuweisen, daß die Inhaber dieser Ämter, die auch als Dienstmannen und *feudales* bezeichnet werden, bestimmte Aufsichtsfunktionen in der innerstiftischen Verwaltung auszuüben und auch an feierlichen Gottesdiensten, namentlich den großen Prozessionen, teilzunehmen hatten. In diesem Zusammenhang sind sie auch erstmals für St. Paulin zusammen mit den Ministerialen des Domstiftes und des Stiftes St. Simeon bei der Einrichtung neuer *stationes* in der Domkirche durch Erzbischof Johann im Jahre 1200 bezeugt (MrhUB 2 Nr. 181 S. 222; vgl. § 24, Abschnitt 4; dort und in § 23 weitere Nachweise für Teilnahme am Gottesdienst aus dem Liber ordinarius). Das *officium scotellarum* ist 1241 genannt (MrhUB 3 Nr. 730 S. 588).

Eine Liste der verschiedenen Ämter und der damaligen Amtsinhaber enthält die Kellerei-Rechnung des Jahres 1579 (K Abt. 213 Nr. 607 S. 457). Genannt werden (in Klammer die *feudales*): das *officium pistorum* — Bäckeramt (Hans Berr, *alterum vacans tantundem*), *cocorum* — Kochlehen (Bernhard Senheim, Heinrich *Cervicorum*)

limitum (?) (Dionysius Enden, Jakob *Stellanus*), *nuntiorum* — Botenamt (Theoderich *Balen*), *janitorum* — Pfortenamt (Johann Wolf), *custodie* — Küsteramt (Maximin Pergener, Dappen Georg). Die hier genannten Inhaber gehören einflußreichen Trierer Bürgerfamilien an, womit auch für St. Paulin das von St. Maximin und St. Simeon ermittelte Bild der ständischen Einordnung dieser Personengruppe bestätigt ist (vgl. allgemein Schulz, Ministerialität S. 170—189). Anhand der Rechnungen des Stiftes lassen sich diese Dienstmannen als solche, aber nicht namentlich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts verfolgen. Die Kellerei-Rechnung von 1651/52 kennt insgesamt zehn *feudales*, die an zehn *stationes* teilnahmen. Als Namensträger kann ich nur noch Matthias *Ludovici* als Inhaber eines der Bäckerlehen im Jahre 1656 benennen (KP; K Abt. 213 Nr. 781 S. 57f.). Spätestens seit dem 16. Jahrhundert, wahrscheinlich aber schon viel früher, handelt es sich um reine Ehrenämter, die nicht mehr mit Dienstfunktionen in der stiftischen Verwaltung verbunden waren, sondern lediglich noch bei Prozessionen und an höchsten Feiertagen als Gefolge des Stiftes in Erscheinung traten.

2. Hilfspersonal beim Gottesdienst und in der Verwaltung

Die bei der Feier der Liturgie unmittelbar zu leistenden Dienste gehörten gemäß den Statuten zu den Aufgaben der jüngeren Kanoniker und solchen mit niederen Weihegraden (vgl. S. 146). Das Statut von 1298 (vgl. § 10) sieht Strafen für eine Versäumnis von Diakon, Subdiakon und Akolyth vor.

Beim Chordienst ist schon verhältnismäßig früh die Assistenz von Chorknaben bezeugt. So werden in Testamenten von 1347 und 1350 (K Abt. 213 Nr. 37 und 42) *scolares pauperes chorum frequentes* und 1360 (K Abt. 213 Nr. 780 Stück 15) *scholares et clerici pauperes chorum frequentes* genannt. Im Statut von 1375 wird unterschieden zwischen vier *chorales, qui pro officio chori designati noscuntur*, und zwei Knaben, *qui consueverunt ad psallendum et serviendum horis canonicis interesse*. Die Einkünfte der Letztgenannten waren kurz zuvor gekürzt worden, was Erzbischof Kuno aber streng untersagte; er ordnete an, deren Bezüge durch eine Umlage auf die derzeitigen Pfründeninhaber wieder denen der vier anderen Choralen anzugleichen und die nächste freiwerdende *pensio* ganz zum Unterhalt der Chorknaben zu verwenden. Diese „Bepfründung“ ist aber sicher nicht durchgeführt worden. Im Statut von 1500 ist gesagt, daß das Kapitel von St. Paulin sechs würdige *scholares* als *chorales* hatte, habe und auch in Zukunft haben

solle, die an den einzelnen kanonischen Stunden und beim Gottesdienst singen und daran teilnehmen sollten. Die bepfründeten Kanoniker seien verpflichtet, sie angemessen und anständig (*commode et honeste*) zu ernähren und zu kleiden. Im 17. Jahrhundert hatte der Scholaster den Unterhalt der Chorknaben zu bestreiten (vgl. § 12, Kapitel 3), doch beschloß das Kapitel 1681, daß die *chorales* wie früher reihum bei den Kanonikern essen sollten (KP S. 182). Daß diese Chorknaben aus der Stiftsschule hervorgegangen sind bzw. dieser angehörten, zeigen schon die oben zitierten Bezeichnungen. In der *disciplina chori* heißt es auch dementsprechend, daß die *scholares* den vom *magister scholae* eingeteilten Dienst *in choro legendo vel cantando* mit Sorgfalt zu verrichten hätten und an Festtagen drei *scholares in albis* im Chor und am Altar ministrieren sollten. Im Statut von 1500 ist auch gesagt, daß die *scholares* das Rauchfaß zu tragen hätten. Ihre vielfältigen Aufgaben bei Prozessionen und Stationen sind in § 24 beschrieben. Eine generelle Verfügung des Erzbischofs für alle Stifte von 1785 über die „zum Chor gewidmete Jugend“ verbot die alten Bräuche des Umganges am Dreikönigstag, des Scholaren-Festes am Tag der Unschuldigen Kinder (für St. Paulin vgl. § 23 zum Nikolaustag am 6. Dezember) und die „eingeschlichenen Zeremonien“ am Palmsonntag. Den Kleidervorschriften ist zu entnehmen, daß diese in manchen Stiften den Scholaren-Ministranten gestellt wurden (Blattau, Statuta 6 Nr. 13 S. 13).

Über anderes Hilfspersonal des Stiftes, namentlich in der Verwaltung, sind nur wenige Angaben möglich. Nachdem die ursprünglich wohl praktischen Aufgaben der Dienstmannen (s. oben) zu Ehrenämtern geworden waren, benötigte das Stift neues Personal zur Erfüllung dieser Dienstleistungen. Andere Arbeiten, wie die des Glöckners und des mit dem Aufkommen der Orgeln notwendigen Organisten, bedurften ohnehin einer regelmäßigen Erfüllung. Inwieweit es sich bei den hierfür in Dienst gestellten Personen um Laien oder Kleriker handelt, ist kaum festzustellen; immerhin ist aber doch bezeugt, daß das „geistliche Proletariat“ des niederen Klerus zumindest zeitweise auch diese Aufgaben wahrnahm. Bei ihnen wie auch bei den Laien wird man dabei von einer „nebenberuflichen“ Tätigkeit sprechen können.

Der Glöckner (*campanarius*) wird bei Meßstiftungen häufig genannt, weil ihm für das Läuten der Glocken meist ein besonderes Entgelt bestimmt wurde. Bei Neuaufnahmen in das Kapitel erhielt er 2 fl. (Statut von 1500).

Ob er auch das Amt des Kirchenwächters (*aedituus*) versah, könnte nur in Einzelfällen festgestellt werden. Aus St. Florin/Koblenz

ist bekannt, daß er verpflichtet war, nachts in der Kirche zu schlafen (Diederich, St. Florin S. 110). In St. Paulin ist 1568 der *aedituus* Tilmann Selingen bezeugt (K Abt. 1 C Nr. 39 S. 33 und 42), der 1570 bis 1573 Altarist in St. Simeon ist (K Abt. 213 Nr. 643). 1643 wird ein Cuno Weyer als *custos* (= Küster im heutigen Sinne, nicht die Dignität) angenommen, der 1644 als *aedituus* bezeichnet wird (KP zum 7. 1. bzw. 15. 6.).

Dieser Küster (jüngerer Ordnung), den man vielleicht allgemein als den Kirchendiener bezeichnen kann, ist im 17. und 18. Jahrhundert häufig genannt. Er nahm vielfach auch die Aufgaben des Glöckners wahr. In der Neuzeit scheint seine Hauptaufgabe im Sakristeidienst bestanden zu haben, weshalb er auch als Sakristan bezeichnet wurde (z. B. 1732 und 1736: KP S. 362 und 402). Er unterstand in St. Paulin dem Scholaster, was darin begründet sein mag, daß es die Dignität des Kustos seit dem Ende des 15. Jahrhunderts nicht mehr gab, zum anderen aber darin, daß er vielfach auch der Schulmeister des Stiftes war (s. u.). Die Bezeichnung *custos* oder *subcustos* ist nur selten bezeugt.

Einen Schulmeister für den Anfangsunterricht wird es wohl schon früh gegeben haben, auch wenn Amt und Amtsinhaber nur selten bezeugt sind (vgl. auch § 12, Abschnitt 3). 1360 wird bestimmt, daß der *rector scholarum* ein Legat an die *scholares* verwalten soll (K Abt. 213 Nr. 780 Stück 15), worunter wohl nicht der Scholaster, sondern der Schulmeister zu verstehen ist. In der Neuzeit wird dieser als *ludimagister*, *ludimoderator* oder *ludirector* bezeichnet. Wahrscheinlich waren die Amtsinhaber stets jüngere Kleriker. Genannt werden 1627 ein *ludimagister* Johann *Hertzigh* (K Abt. 213 Nr. 209), 1649 ein Nikolaus *Henrici* (KP). 1663 erhält der *ludimagister* vom Kapitel die Erlaubnis, den Dienst an der Kapelle Mertesdorf zu übernehmen, muß aber dafür sorgen, daß an seiner Stelle ein anderer an Sonn- und Festtagen die kleinen Stunden im Chor singt (KP). 1667 erhält der bisherige *ludimagister* Bernhard Hillesheim die Pfarrei Wadrill (KP S. 114). Als Sakristan und *ludimagister* wird 1732 der Sohn des Sakristans von St. Antonius/Trier, Johann Fisch, angenommen (KP S. 362), 1736 ebenso für beide Aufgaben ein Palmatius (KP S. 402) und von 1779 bis 1794 ist Franz Exener aus Morbach *ludirector* des Stiftes (KP S. 422 und Hofkalender).

Der Schulmeister war zumindest seiner Herkunft nach ein Gehilfe des Scholasters und konnte ursprünglich offenbar von diesem beliebig ein- und abgesetzt werden. Erst 1723 bestimmt das Kapitel, daß der Scholaster nur mit Zustimmung des Kapitels den *ludimagister* annehmen oder entlassen könne (KP S. 252). Anscheinend wurde er zeit-

weilig vom Kapitel besoldet, seit 1678 aber vom Scholaster (vgl. § 12, Abschnitt 3). 1767/68 wurde die neu errichtete St. Marien-Vikarie (Praebenda Lanseriana) mit dem Amt des *ludimagister* verbunden (vgl. § 15, St. Marien-Vikarie).

Über den Organisten ist nichts bekannt. Johann Lothar Strupp wird 1761—69 als solcher im Hofkalender genannt. Die Orgel ist auch im Liber ordinarius bezeugt.

Zu nennen sind beim Hilfspersonal des Stiftes auch die gelegentlich bezeugten Notare und Sekretäre. Es handelt sich dabei aber offensichtlich nicht um eine feste Einrichtung, sondern wohl nur um gelegentliche Beauftragungen. So wird 1480 ein Friedrich Friderici von Dausenau als *scriba et notarius* des Kapitels bezeichnet (StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 164f.), der wohl ein Verwandter des gleichnamigen Scholasters (vgl. § 32) ist. Der mehrfach bezeugte öffentliche Notar und vereidigte Schreiber am Offizialat Trier Georg Mertesdorf bezeichnet sich 1586 als *secretarius* des Kapitels von St. Paulin (K. Abt. 1C Nr. 43 S. 254) und 1641 wird ein Arnold Clotten als Stiftsnotar bezeichnet (StadtA Trier Urk. S. 67). Daß das Stift außerdem bei Prozessen Bevollmächtigte (*syndici*) ernannte, ist selbstverständlich.

Von eigenen Handwerkern ist mit einer Ausnahme nichts bekannt: 1661 wird ein *tegulator noster* genannt, der die Kirchendächer in Waldrach, Schöndorf und Beuren sowie das Kelterhaus in Waldrach reparierte (Kellereirechnung). Es läßt sich aber unschwer vorstellen, daß in früheren Zeiten in der Bauhütte (vgl. § 27, Abschnitt 4) auch einige Bauhandwerker ständig beschäftigt waren.

§ 17. Äußere Bindungen und Beziehungen

1. Verhältnis zum Papst

Wenn man sich in St. Paulin auch damit rühmte, die Stiftskirche sei von zwei Päpsten, von Leo IX. 1049 und Eugen III. 1148, geweiht und mit (im Text nicht überlieferten) Privilegien und großen Ablässen ausgestattet worden, dann waren darüber hinaus die Beziehungen zum Papst und zur Kurie doch verhältnismäßig gering. So besaß St. Paulin beispielsweise keines der im 12. Jahrhundert weitverbreiteten ausführlichen Besitzbestätigungs-Privilegien. Lediglich von Papst Alexander III. hatte es 1178/81¹⁾ eine sehr allgemein gehaltene Bestätigung

¹⁾ MrhUB 2 S. 85 Nr. 44; Jaffé, Reg. Pontif. 2. ²1888 S. 409 Nr. 14298 mit falschem Tagesdatum 3. Juni. Das Stück ist nur in Abschriften seit dem 15.

der Privilegien von Leo IX. und Eugen III. sowie der Urkunde Erzbischof Egberts erhalten, in der auch die feierliche Begehung des Kirchweihfestes gestattet wurde. Ähnlich bestätigte Papst Lucius III. am 22. Februar 1183 die gleichen Privilegien und Urkunden sowie den Kirchweihfesttag, ferner eine Schenkung Erzbischof Eberhards und verlieh das Privileg, bei allgemeinem Interdikt zum Gottesdienst die Glocken läuten und Tote beerdigen zu dürfen. Wenn hier dem Stift auch ausdrücklich die *protectio s. Petri* versichert wird, so schließt das Privileg doch nicht nur *salva sedis apostolice auctoritate*, sondern auch *et diocesani episcopi canonica iustitia et debita reverentia*, berührt also die Zu- und Unterordnung als bischöfliche Kirche in keiner Weise (MrhUB 2 Nr. 56 S. 96; Jaffé, Reg. Pontif., 2. 21888 S. 452 Nr. 14842; nur abschriftlich überliefert). Die wichtige Übertragung der Patronatsrechte durch Propst Meffrid an das Kapitel wurde 1231 von Gregor IX. und nochmals 1260 von Alexander IV. bestätigt (vgl. dazu § 26, Abschnitt 2).

Von den nicht eben seltenen Exkommunikationsprivilegien des 13. Jahrhunderts besaß das Stift zwei von Papst Innozenz IV. (21. August 1246: *Cum nuper prohibuerimus*; nur die Schuldigen sind zu exkommunizieren, nicht eine ganze Stadt oder ein Kollegium. 12. Juni 1247: *Tranquillitati vestre*; kein päpstlicher Legat usw. kann Dekan und Kapitel exkommunizieren, suspendieren oder mit dem Interdikt belegen ohne spezielles päpstliches Mandat, in dem dieses Privileg genannt wird. K Abt. 213 Nr. 38 und 39, Ausfertigungen ohne die Bullen. Zuweisung zu Innozenz IV. durch Rückvermerke des 13. Jahrhunderts gesichert. Fehlen MrhR und Potthast, Reg. Pontif.).

Bedeutender war ein Privileg Papst Martins IV. vom 31. März 1284, in dem neben einer Bestätigung des Besitzes Propst, Dekan und Kapitel auch die *libertas et immunitas* verliehen wurde: *sub beati Petri protectione suscipimus atque nostra omnesque libertates et immunitates a predecessoribus nostris Romanis pontificibus sive per privilegia aut alias indulgentias vobis et ecclesie vestre s. Paulini extra muros Treverenses concessas, necnon libertates et exemptiones secularium exactionum ab archiepiscopis ac regibus aut principibus vel aliis christifidelibus rationabiliter vobis et dicte ecclesie indultas sicut eas iuste ac pacifice obtinetis vobis et per vos eidem ecclesie auctoritate apostolica confirmamus et . . . communimus* (MrhR 4 S. 258 Nr. 1138; nicht bei Potthast,

Jahrh. überliefert (K Abt. 213 Nr. 776 und 777), die älteren Stücke haben aber das richtige Datum *3 Kal. Junii* (nicht 3. Junii wie MrhUB). Die Jahresangabe fehlt. Zur Datierung dienen die Regierungsdaten Alexanders III. (1159–81) und die Nachweise des in der Urkunde genannten Propstes Albert (1178–1210).

Reg. Pontif.; nur abschriftlich überliefert K Abt. 213 Nr. 777). Inwieweit hier Tendenzen zur Erlangung einer — gegen den Erzbischof gerichteten — *libertas Romana* sichtbar sind, läßt sich nur schwer bestimmen, weil solche Versuche zumindest nicht weiterverfolgt wurden und ergänzende Nachrichten nicht bekannt sind. Immerhin muß dieses Zeugnis wohl doch im Zusammenhang gesehen werden mit den verschiedenen heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Trierer Erzbischöfen und den Trierer Stiften — an ihrer Spitze das Domstift — und Klöstern in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts (vgl. § 8) und kann dann doch weite, wenn auch im Endergebnis müßige Perspektiven öffnen.

Seit dem 14. Jahrhundert sind die Beziehungen zur Kurie dann bestimmt durch päpstliche Exspektanzen und Provisionen vielfacher Art (s. u.). Daneben wären noch gelegentliche Schutzbriefe zu nennen (vom 6. Februar 1371 durch Papst Gregor XI. an den Dekan von St. Florin-Koblenz zur Restituierung entzogener Güter und vom 1. Juli 1477 von Papst Sixtus IV. mit Bestellung von Konservatoren: K Abt. 213 Nr. 50 und 130), die aber gewiß kein Zeugnis für engere Beziehungen sind. Dies gilt auch für die Einschaltung der Kurie in die verwickelten Fragen der Inkorporation der Kustodie 1469/71 (vgl. § 12, Abschnitt 4) und ebenso für die Bestätigung der Tauschgeschäfte zwischen Propst und Kapitel durch Papst Sixtus IV. am 14. März 1478 und 26. September 1480 (vgl. § 27, Abschnitt 1), sowie die Inkorporation der Pfarrei St. Marien zur Brücke in Trier vom 27. September 1480 (vgl. § 29) und die Bestätigung der dem Kapitel inkorporierten Pfarrkirchen durch Papst Leo X. 1514 (vgl. § 26, Abschnitt 2), die ausschließlich dazu dienten, die höhere Autorität des Papstes als Schutz für die Rechte des Kapitels in Anspruch zu nehmen.

Die Verhandlungen wegen der teilweisen Einbehaltung der Einkünfte der Propstei zugunsten des Wiederaufbaues der Stiftsgebäude im 18. Jahrhundert wurden zunächst vom Erzbischof geführt und liefen, wie auch anderer Schriftverkehr mit der Kurie, über den päpstlichen Nuntius. Irgendwelche besonderen Beziehungen des Stiftes wurden dabei nicht festgestellt.

Über die päpstlichen Reservationen und Provisionen vgl. § 11, S. 134 und die zahlreichen Nachweise in der Kapitelsliste. Der allgemein bekannte Mißbrauch bei der Pfründenbesetzung durch die päpstliche Kurie wird auch für das Stift St. Paulin durch die Angaben in den bisher erschienenen Bänden des Repertorium Germanicum und der Regesten aus dem Vatikanischen Archiv von Sauerland hinreichend bezeugt. Ob und inwieweit die dort genannten Personen

allerdings auch tatsächlich in den Besitz der ihnen verliehenden Pfründen gelangt sind, läßt sich nicht überprüfen, weil dazu die Quellen fehlen. In zahlreichen Fällen handelt es sich aber gewiß nur um Suppliken, in anderen erhielten gleichzeitig mehrere Personen eine Provision auf dieselbe Pfründe und ebenso eine Person eine Provision auf mehrere Pfründen, wenn auch mit Kumulationsdispens. Man wird daher annehmen dürfen, daß ein hoher Prozentsatz der päpstlichen Provisionen des späten Mittelalters nie realisiert worden ist. Das Bild der vielen Namen der Inhaber päpstlicher Provisionen auch für Pfründen in St. Paulin ist sicher irreführend, wenn man daraus einen Überblick über die tatsächliche personelle Zusammensetzung des Kapitels glaubt gewinnen zu können. Hinzu kommt, daß durch die Verlagerung der Einkommensanteile von der Einzelpfründe bzw. dem Pfründenanteil als solchem auf die Präsenzgelder der Anteil nichtresidierender Kanoniker — und das waren in der Regel die hier gemeinten „Pfründenjäger“ — immer geringer wurde. Und schließlich muß man beachten, daß viele dieser Pfründen sehr häufig den Besitzer wechselten. Im ganzen wird man gerade wegen der Namenfülle, die das Repertorium Germanicum bietet, unbeschadet der unbestreitbaren Mißstände als solcher doch etwas differenzierter sehen müssen.

Die Normalisierung des päpstlichen Provisionswesens durch die Einschränkung auf die ungeraden Monate brachte an sich kaum eine Verbesserung. Da aber im 17. und 18. Jahrhundert das Verleihungsrecht meist den Erzbischöfen überlassen wurde, sind für diese Zeit personelle Fehlbesetzungen kaum bezeugt. Daß dadurch das frühere Kooptationsrecht des Kapitels nicht weniger beschränkt wurde, bedarf keiner Erörterung.

2. Verhältnis zum König und Kaiser

In der Frühgeschichte des Stiftes spielt die Förderung durch die Könige und Kaiser Dagobert (I. oder II.; Schenkung des Bezirks Welschbillig), Ludwig den Frommen (Schenkung Masholder) und Heinrich I. (umfangreiche Restitutionen) eine bedeutende Rolle. Daraus kann aber nicht auf irgendwelche engeren Beziehungen zum Herrscherhaus geschlossen werden. Vielmehr handelt es sich dabei um die (zunächst wohl mittelbare, später wohl auch unmittelbare) Förderung einer unbestritten bischöflichen Kirche durch den König.

Auch später ist im Stift nie versucht worden, in eine unmittelbare Beziehung zu König und Reich zu treten. Karl IV. hat die Kirche

besucht, als er die Gebeine des hl. Palmatus erhielt (vgl. § 20, Abschnitt 4), und Maximilian I. im Jahre 1512 als Pilger (vgl. § 22, Abschnitt 2). Bei einer einmaligen direkten Besteuerung der Trierer Stifte und Klöster durch König Ruprecht beteiligte sich auch das St. Paulinus-Stift an der gemeinsamen Appellation (K. Abt. 1 D Nr. 836; Sauerland, VatReg 7 Nr. 495 S. 193; ausführlich Struck, Lahn 1 Nr. 831 S. 360).

Somit bleibt als „Beziehung“ zum Herrscherhaus nur die Entgegennahme der Ersten Bitten beim Regierungsantritt. Im Mittelalter (mindestens von Heinrich VII. 1309 bis Friedrich III. 1452) war dieses Recht aber von den Königen den jeweiligen Trierer Erzbischöfen für ihre Diözese verliehen (vgl. Helmut Weigel, Kaiser, Kurfürst und Jurist: Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts. 1958 S. 97f.). Einzelheiten für St. Paulin sind nicht bekannt. Seit Karl V. wurden die *Preces* vom König bzw. dessen Kanzlei zumindest ausgefertigt, wenn auch vielfach aufgrund einer Vorschlagsliste des jeweiligen Erzbischofs (vgl. die Zusammenstellung bei Heyen, Erste Bitten). In St. Paulin gab es Schwierigkeiten nur 1770/71 wegen des *Precisten* v. Dalberg (vgl. § 31). Von mehr grundsätzlicher Bedeutung war der Fall Braun 1705/06. Das Beispiel zeigt, welche Schwierigkeiten den Kapiteln aus dem Streit zwischen dem Wiener Hof und der päpstlichen Kurie nach der Thronbesteigung Josefs I. erwachsen konnten. Bekanntlich war nach römischer Auffassung die Verleihung eines päpstlichen *Indultes* für die von dem neugewählten Kaiser auszustellenden *preces primariae* erforderlich, während der Kaiser den Anspruch erhob, diese Ersten Bitten kraft weltlichen Rechtes auszusprechen (vgl. H. E. Feine, Papst, Erste Bitten und Regierungsantritt des Kaisers seit dem Ausgang des Mittelalters. ZSRG Kan 20. 1931 S. 1—101). Das Stift St. Paulin wurde im März 1706 gezwungen, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Aufgrund einer Nomination des Erzbischofs von Trier erhielt Hugo Ernst Braun am 8. Oktober 1705 *Preces* Josefs I. auf ein Kanonikat in St. Paulin (HHStA Wien, *Primariae preces*, Protokollbd. Josefs I.). Diese legte er am 7. Januar 1706 dem Kapitel vor. Eine Stellungnahme war nicht erforderlich, da ohnehin kein Kanonikat unbesetzt war. Nachdem aber am 10. März, d. h. in einem ungeraden, päpstlichen Monat, der Kanoniker Heinrich Osweiler gestorben war, stellte Braun am 13. März den Antrag, ihm aufgrund der *Preces* das nun freie Kanonikat zu verleihen. Das Kapitel konnte einer Entscheidung nicht ausweichen, da die Pfründe in diesem Falle normalerweise dem Besetzungsrecht des Papstes unterlegen hätte. Es entschied nicht

ohne juristische Finesse, daß das Provisionsrecht des Papstes nicht ohne ausdrückliche päpstliche Zustimmung durch kaiserliche *Preces* verdrängt werden könne. Die Frage nach der Notwendigkeit eines generellen päpstlichen Indultes zu *preces primariae* des Kaisers war hier also eingeschränkt auf solche von kaiserlichen Bitten betroffene Pfründen, deren Besetzungsrecht im konkreten Einzelfalle dem Papst zustand. Wie sich das Kapitel verhalten hätte, wenn es sich um eine in einem geraden (d. h. nicht päpstlichen) Monat vakant gewordene Pfründe gehandelt hätte, war zu diesem Zeitpunkt nicht zu beantworten. Der päpstliche Nuntius in Köln teilte verständlicherweise die Ansicht des Kapitels von St. Paulin. Der Erzbischof von Mainz dagegen stellte als Exekutor der kaiserlichen *Preces* einen Vollstreckungsbefehl zugunsten Brauns aus. Ein Ende dieser Kontroverse war nicht abzusehen, und der einzig direkt betroffene war Braun. Im Juni 1706, noch vor dem Generalkapitel, von dem an gegebenenfalls die Karenzjahre zählten, gab das Kapitel die Anregung, Braun solle sich eine päpstliche Provision beschaffen, die man auch — da sie rechtzeitig nicht mehr vorgelegt werden konnte und die zudem hätte abgewiesen werden können, da die Dreimonatsfrist dann verstrichen wäre — rückwirkend zum 21. Juni (dem Tag des Generalkapitels) annehmen wollte. Braun konnte tatsächlich am 1. Dezember 1706 eine päpstliche Provision vorlegen und wurde nunmehr mit Wirkung vom 21. Juni 1706 als Kanoniker angenommen (vgl. seine weiteren biographischen Daten in der Kapitelsliste).

Damit war für das Kapitel von St. Paulin diese Angelegenheit der kaiserlichen Ersten Bitte freilich noch nicht abgeschlossen. Die Wiener Kanzlei nämlich verstand die päpstliche Provision keineswegs als Zustimmung zur Ersten Bitte oder gar als eine Ergänzung derselben, wie offenbar die St. Pauliner Stiftsherren den Vorgang interpretierten, sondern folgte aus der Annahme Brauns aufgrund der päpstlichen Provision, daß die *Preces primariae* für St. Paulin wieder frei seien und somit neu vergeben werden könnten. Die Bitte auf ein Kanonikat von St. Paulin zugunsten Brauns vom 8. Oktober 1705 wurde daher am 7. November 1709 auf Heinrich Walter Fier umgeschrieben, der sie am 10. Februar 1710 dem Kapitel vorlegte. Dieses suchte mit fadenscheinigen Ausreden, Zeit zu gewinnen und eine Entscheidung zu vertagen. Zunächst erwog man die Möglichkeit, Braun könne resigniert haben; bis zur Klärung dieser Frage könne über die Annahme der *Preces* nicht entschieden werden. Dann wurde aber in einer Kapitelssitzung vom 19. Februar ein Schreiben des päpstlichen Nuntius vom 1. Oktober 1709 (!) verlesen, in dem die

Annahme kaiserlicher Precisten ohne päpstliches Indult streng untersagt wurde. Dem erneut vorsprechenden Prokurator Fiers ließ man antworten, seine Vollmacht reiche nicht aus. Von kaiserlicher Seite wurde sogar mit militärischer Exekution gedroht. Dann hat Fier den Versuch offenbar aufgegeben. Jedenfalls ist nach dem 20. Juli 1710 in St. Pauliner Quellen von ihm nichts mehr zu hören (Quellen: KP S. 30—35, 41—43, 87—98).

3. Verhältnis zum Erzbischof und Kurfürsten von Trier

Eine Unterscheidung zwischen Beziehungen zum Diözesanbischof und zum Landesherrn wäre eine verfassungsrechtliche Konstruktion, die an der Wirklichkeit vorbeiredet. Sie bleibt daher hier unberücksichtigt, wenn auch beide Formen der Einwirkungsmöglichkeiten des Erzbischof-Kurfürsten zu beachten sind.

Das Stift St. Paulin ist immer eine bischöfliche Kirche gewesen, d. h. es hat nie eine kirchenrechtliche Exemption von der bischöflichen Gewalt beansprucht. Andererseits hat es wie andere bischöfliche (Eigen-) Kirchen im Hochmittelalter eine größere Selbständigkeit angestrebt und erhalten (eine ähnlich zusammenfassende Untersuchung wie beispielsweise die von L. Falck, Klosterfreiheit und Klosterschutz ArchMittelrhKG 8. 1956 S. 21—75 steht für Trier noch aus). Besaß der Erzbischof noch bis ins 9. Jahrhundert eine unbeschränkte Verfügungsgewalt, so ist am Ende des 13. Jahrhunderts mit dem Privileg einer *libertas Romana* (vgl. hier Abschnitt 1) der Höhepunkt der Verselbständigungsbestrebungen erreicht. Mit Erzbischof Balduin wird dann aber in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein Ausgleich zwischen den Extremen erreicht, über den es zwar keine verbrieften Verträge gibt, der aber aus den von Fall zu Fall bezugten Einzelmaßnahmen erschlossen werden kann. Danach besaß der Erzbischof unbestritten ein Korrekptionsrecht auch in innerstiftischen Verfassungs- und Verwaltungsfragen, wie es namentlich durch den Erlaß von Statuten im Zusammenhang mit den Reformbemühungen der Erzbischöfe im 15. und 16. Jahrhundert deutlich wird¹⁾. Im 18. Jahrhundert stei-

¹⁾ Die Stifte des Nieder-Erzstiftes (St. Florin und St. Kastor in Koblenz, Münstermaifeld, Limburg, Dietkirchen, Liebfrauen und St. Martin in Oberwesel, St. Goar und Boppard) schlossen sich am 22. Februar 1454 zusammen, weil Erzbischof Jakob das Stift St. Kastor visitiert und neue Statuten mit *etlich nuwekeit* erlassen hatte, wogegen man sich wehren wollte (K Abt. 112 Nr. 1187; Struck, Lahn 1 S. 479 Nr. 1080). Ebenso schlossen am 24. Juli 1498 die genannten Stifte und die von Dietz, Weilburg und Wetzlar sowie die Landdekane des Niederstiftes in St. Kastor einen Bund zum gegenseitigen Schutz gegen nicht näher

gerte sich dieses Eingriffsrecht des Erzbischofs zu einem schon fast als absolutistisch zu bezeichnenden Kirchenregiment mit zahlreichen generellen und speziellen Anordnungen (leicht überschaubar bei Blattau, Statuta), wogegen seitens des Stiftes nur schwacher Widerstand geleistet wurde. St. Paulin gefiel sich in der Rolle der „ersten und ältesten Stiftskirche des Erzbistums nächst dem Domkapitel“, die es seit dem frühen 15. Jahrhundert bis in die Endjahre des 18. Jahrhunderts beanspruchte (vgl. § 1, Abschnitt 3d), aber nicht in eine Verfassungswirklichkeit oder gar einen Führungsanspruch gegenüber dem übrigen Stiftsklerus umsetzen konnte.

In den Besitzstand haben die Erzbischöfe seit dem 12./13. Jahrhundert nicht mehr eingegriffen, das Stift aber auch — im Gegensatz zu anderen Stiftten — nicht mehr gefördert. Das ist aber wohl nicht in einem getrübteten Verhältnis zwischen Bischof und Stift begründet, sondern in der im ganzen gesunden oder doch völlig ausreichenden wirtschaftlichen Situation des Stiftes. Zur Besteuerung wurde es als landständisches Stift selbstverständlich herangezogen (die Simpelzahlungen wurden 1716 für den Wiederaufbau zeitweise erlassen).

Bei der Einordnung derjenigen Besitzungen des Stiftes, in denen es Grund-, Mittel- und Hochgerichtsrechte besaß, unter die Landeshoheit des Kurstaates gab es zeitweise Schwierigkeiten mit dem Propst, zu dessen Sondervermögen diese Besitzungen und Herrschaftsrechte gehörten. Die verfassungsrechtliche Konstruktion eines „kurtrierischen Amtes St. Paulin“ ermöglichte es, einen von der kurtrierischen weltlichen Verwaltung praktisch exemten, nicht arrondierten Besitz dennoch dem Territorialstaat einzugliedern (vgl. § 27, Abschnitt 1 C).

Innerhalb der Landstände war das Kapitel von St. Paulin Mitglied des geistlichen Standes des Oberstifts. Einzelne seiner Mitglieder haben darin gelegentlich eine führende Stellung innegehabt (vgl. z. B. Dekan Lersmacher), nicht aber das Stift als solches. Der Dekan von St. Paulin war wie die Dekane von St. Simeon und Pfalzel geborenes Mitglied des Direktoriums des Oberstiftischen Klerus. Die Höhe der vom Stift aufgebrachtten Subsidien und Landsteuern (Simpelanteil) kann sinnvoll nur in einer Untersuchung über den Gesamtanteil des geistlichen Standes festgestellt werden (vgl. Knetsch, Landständische Verfassung; Laufner, Landstände. In der Taxa generalis vom Anfang

erläuterte Bedrückungen (K Abt. 112 Nr. 1276). Eine ähnliche Vereinigung der Stifte des Ober-Erzstiftes ist mir nicht bekannt. Vergleichbar ist aber in etwa der Sieben-Kirchen-Bund der Stadt Trier (vgl. Abschnitt 5), der aber in erster Linie gegen die Stadt Trier gerichtet war.

des 14. Jahrhunderts ist St. Paulin wie St. Simeon mit 30 Pfd. veranschlagt: vgl. Fabricius, *Taxa* S. 5. Vergleichszahlen der Stifte und Klöster 1590/99 für eine Besteuerung bei Heyen, *Jahreseinkünfte*).

In personeller Hinsicht haben die Erzbischöfe auf verschiedene Weise Einfluß ausüben können. Das Recht der Ernennung des Propstes, bei dessen Wahl sie früher wohl zumindest auch ein Mitspracherecht besaßen, haben sie 1450 definitiv erwerben können, wenn es auch später in der Praxis wegen Kumulation oder *resignatio in favorem* bzw. Bestallung eines Koadjutors *cum iure succedendi* meist vom Papst ausgeübt worden ist. Die Dekanswahl, ein de jure nicht bestrittenes Recht des Kapitels, bedurfte zumindest seit dem 16. Jahrhundert der Annahme und Bestätigung durch den Erzbischof und war auch zeitweise mit der Leistung eines Fidelitätseides verbunden (vgl. § 12, Abschnitt 2). Bei der Besetzung der Kanonikate hatte der Erzbischof scheinbar verhältnismäßig wenig Eingriffsmöglichkeiten (der gegenüber Erzbischof Balduin geleistete Eid eines Kanonikers ist ein Einzelfall, der aber eine Tendenz dieses Kirchenfürsten erkennen läßt; vgl. § 35, Dominikus von Arrancy, 1338), nämlich nur die Ernennung von zwei Kaplänen (vgl. § 14, Abschnitt 1) und die Besetzung eines weiteren Kanonikates beim Regierungsantritt durch Vorlage einer Ersten Bitte (vgl. § 11, Abschnitt A, I 2). Erst 1783 wurden auch die Assessoren des Offizialates teilweise von Residenz befreit und damit diese Beamten des Erzbischofs in gewisser Weise den erzbischöflichen Kaplänen gleichgestellt, mit dem Unterschied freilich, daß der Erzbischof sie nicht aus diesem Grund für ein Kanonikat nominieren konnte (vgl. § 14, Abschnitt 4). In der Praxis waren die Möglichkeiten der Erzbischöfe freilich viel umfassender, weil sie in den meisten Fällen auch das Recht der Ersten Bitten der Könige und Kaiser entweder durch direkte Übertragung oder durch eine Vorschlagsliste ausgeübt haben und weil ihnen in der Neuzeit auch mehrfach das Besetzungsrecht an den durch Tod in den ungeraden Monaten vakant gewordenen Kanonikaten von den Päpsten übertragen worden ist. Durch diese Addition verschiedener Rechte sind im 18. Jahrhundert mehr als ein Drittel aller Kanonikate in St. Paulin durch den Erzbischof besetzt worden. Dennoch ist im Vergleich zu anderen Stiften der Anteil der durch Kooptation des Kapitels (im Turnus) besetzten Stellen immer noch verhältnismäßig hoch, da durch die Ausübung der kaiserlichen und päpstlichen Rechte durch den Erzbischof die Rechte des Kapitels nicht beschnitten wurden. Es muß im Gegenteil betont werden, daß die Ausübung des päpstlichen und kaiserlichen Besetzungsrechtes durch den Erzbischof das Eindringen landfremder (und daher vielfach nicht residierender)

und ungeeigneter Personen in das Kapitel verhindert hat. In größerem Zusammenhang sind auch darin Tendenzen „staatskirchlicher“ Politik der Erzbischöfe zu sehen.

4. Verhältnis zu außertrierischen Landesherrschaften und Staaten

Der Besitz des Stiftes St. Paulin lag zum weitaus größeren Teil im Kurfürstentum Trier. Von „auswärtigen Beziehungen“ kann daher keine Rede sein.

Die Verwaltung der Besitzungen und Rechte im Luxemburgischen — Patronats- und Zehntrechte in Alzingen (mit Hesperingen), Mesenich (mit Grewenich und Mörsdorf) und Öttringen (mit Schrassig), Zehntrechte in Borg (zu Oberleuken) und Wintersdorf (wohl von Udelfangen herkommend), Gerichts- und Grundrechte in Mesenich, Grewenich und Mörsdorf, Mühlenanteil in Stadtbredimus (Einzelheiten in § 28 und 29) — war spätestens seit dem 17. Jahrhundert naturgemäß schwieriger als in kurtrierischen Gebieten. Behinderungen in den kirchlichen Rechten (Patronat) sind nicht bekannt. Auch fehlen direkte Nachrichten, daß die Ausfuhr von Naturalien (Zehnte, Zinsen usw.) verboten oder erschwert war, doch ist auffallend, daß — abweichend von der in St. Paulin bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bevorzugten Erhebung der Zehnten in Naturalien — diese in Alzingen und Öttringen schon seit dem 16. Jahrhundert verpachtet wurden (und zwar nicht in der Form der jährlichen Versteigerung kurz vor der Ernte, sondern in der Form der Verpachtung auf mehrere Jahre gegen ein Fixum; vgl. die Rechnungen in K Abt. 213 und die Zusammenstellungen im Archivrepertorium von 1783 StadtBi Trier Hs. 1674/774 S. 122 und S. 578—580). 1701 waren die Verhandlungen wegen eines Verkaufs aller Zehnten, Renten und Gefälle zu Alzingen, Öttringen, Schrassig, Mesenich, Grewenich, Wintersdorf und Mörsdorf — vorbehaltlich der Patronatsrechte — zu einem Preis von 3000 Talern (verzinsbar mit 5%) bereits abgeschlossen, als die Käufer (der luxemburgische Rats-Advokat Peter Hery und der Echternacher Gerichtschöffe Theodor Adolf Holler) wegen Konfiskationsgefahr im bevorstehenden Krieg zurücktraten (K Abt. 213 Nr. 239—241). Später scheint man auf diesen Plan nicht wieder zurückgekommen zu sein.

Als die kurtrierische Regierung im August 1797 glaubte, zu dem bevorstehenden Friedensgeschäfte zwischen Deutschland und Frankreich eine genaue Aufstellung aller Güter und Rechte trierischer Stifte, Klöster usw. in Frankreich, Lothringen und Luxemburg zu benötigen, damit bei solchem erwünschlichen Unternehmen für das Erzstift Trier zur

Abwendung oder Heilung eines tief einschneidenden Schadens nützlich mag unterhandelt werden (Zitat nach dem Rundschreiben des Generalvikariats zu Trier vom 21. August 1797 BistA Trier Abt. 71,7 Nr. 32 Bl. 231/32; dort Bl. 236—242 auch das Muster der Aufstellung), stellte auch das Kapitel von St. Paulin eine solche Übersicht seiner Besitzungen auf (ebenda Bl. 282ff. als Konzept mit weiteren Notizen und Berechnungsunterlagen). Das durchschnittliche jährliche Einkommen (nach Abzug der Ausgaben und Belastungen) aus allen im Luxemburgischen gelegenen Rechten usw. wird darin mit rund 2880 Livres angegeben, wovon fast die Hälfte aus dem Zehnt von Alzingen-Hesperingen kam.

In Frankreich besaß das Stift keine Güter und Rechte. — In Lothringen erhob es Zehnte in Kirf und Oberleuken; der durchschnittliche jährliche Ertrag wurde 1797 mit 348 Livres (einschließlich einer Grundrente aus Oberleuken von neun Livres) angegeben. — Daß das Kapitel 1681 vor der Reunionskammer in Metz einen Lehnseid (*foi et hommage*) für seinen in der Grafschaft Sponheim gelegenen kleinen Besitz in Erden leisten mußte (K Abt. 213 Nr. 234f.) blieb ohne Bedeutung.

5. Verhältnis zur Stadt Trier

Über das Verhältnis des Stiftes zur Bevölkerung Triers und zur städtischen Verwaltung ist nur wenig bekannt. Dem großangelegten Versuch, durch den Ausbau der Trierer Märtyrerlegende zu einem Blutzugnis des Patriziates und der städtischen Bevölkerung (vgl. § 20) eine Verbindung zwischen Stift und Stadt zu schaffen, war jedenfalls kein bleibender Erfolg beschieden. Bei der Abgabe von Reliquien an das Kloster Schaffhausen um 1110 hatte man Bedenken *propter metum civium* (MGH SS 15 S. 957). Später ist von einer ähnlichen Anteilnahme keine Rede mehr. Andererseits ist aber auch von den zwischen der Bürgerschaft im weiteren Sinne und den geistlichen Institutionen in Städten allgemein üblichen Spannungen kaum etwas bekannt. Da sie meist in den Steuerprivilegien des Klerus, der stetigen Zunahme des geistlichen Besitzanteils und z. T. auch in konkurrierender Gerichtsbarkeit, und andererseits in der Zunahme bürgerlicher Selbständigkeit begründet waren, ergaben sich zwischen dem Stift St. Paulin und der Stadt Trier kaum Anlässe zu ernsthaften Auseinandersetzungen, weil das Stift innerhalb der Stadt keinen nennenswerten Besitz hatte und selbst am Rentenmarkt des späten Mittelalters kaum beteiligt war. Die heutige topographische Situation, in der die St. Paulinuskirche mitten

im städtischen Siedlungsbereich liegt, darf nicht übersehen lassen, daß der Stiftsbering von St. Paulin bis zum Ende des 18. Jahrhundert ein beträchtliches Stück außerhalb der Stadt lag. Das Stift war zwar vielfältig mit der Stadt verbunden — besonders sichtbar im wörtlichen Sinne wohl bei den gemeinsamen Prozessionen (vgl. § 24, Abschnitt 6); als in Mitleidenschaft gezogenes Objekt auch bei den vielen Belagerungen der Stadt bis hin zur völligen Zerstörung des Jahres 1674; seit der Mitte des 15. Jahrhunderts besaß das Stift in der St. Antonius-Kirche auch ein Refugium in der Stadt und im 18. Jahrhundert wohnten die meisten Stiftsherren innerhalb des Mauerberinges —, aber es war doch keine unmittelbar mit dem städtischen Gemeinwesen verwobene und in dieses eingefügte geistliche Institution.

Dennoch war auch das Stift St. Paulin an dem wohl doch in erster Linie gegen die Bürger Triers gerichteten Kirchenbund beteiligt, der erstmals 1242 zwischen dem Domstift und den Stiften St. Paulin und St. Simeon sowie den Abteien St. Maximin, St. Eucharius/Matthias, St. Marien ad martyres und St. Martin abgeschlossen wurde. Da St. Paulin aber hier offensichtlich nur im Rahmen der auch in anderen Fragen gemeinsam auftretenden sieben Kirchen beteiligt war, ist an dieser Stelle auf diesen „Sieben-Kirchen-Bund“ nicht näher einzugehen.

Vertrag vom 17. April 1242: MrhUB 3 Nr. 744 S. 561 (vgl. Bastgen in Trier-Arch 15. 1909 S. 79f.; zum Domkapitel auch Urkunden vom 27. Mai 1256, 28. April 1271 und 15. Februar 1272: MrhR 3 S. 292 Nr. 1296, S. 593 Nr. 2605; S. 611 Nr. 2688 sowie Kentenich, Gesch. Stadt Trier S. 195). Vertrag zwischen dem Domkapitel und den Kapiteln von St. Paulin und St. Simeon zur gegenseitigen Verteidigung ihrer Rechte vom 5. Januar 1257: MrhUB 3 Nr. 1380 S. 995. Erneuerung des Sieben-Kirchen-Bundes am 16. März 1262: MrhR 3 S. 417 Nr. 1864 (Ausf. u. a. StadtA Trier Urk. E 18). — Erneuerung des Bundes von 1262 am 22. Dezember 1402 (Exemplare: K Abt. 211 Nr. 513, Abt. 215 Nr. 569, StadtA Trier Urk. G 5).

In den noch nicht näher untersuchten Auseinandersetzungen der Jahre 1437—1440 war das Stift St. Paulin auch direkt betroffen. Die genannten sieben Stifte und Klöster schlossen am 9. Mai 1437 einen Bund gegen die Stadt Trier, da diese ihre Rechte und Freiheiten gewaltsam verletzt und verschiedene Gebäude vor der Stadtmauer geschleift und niedergebrannt habe. Man beschloß daher die Wahl von sieben Deputierten mit je zwei Gehilfen und verpflichtete sich zu deren Unterstützung. Sollte das Unrecht der Stadt ihnen gegenüber anhalten, sei man entschlossen, die Stadt zu verlassen (StadtA Trier Urk. E 10). Diese Drohung wurde dann offensichtlich auch ausgeführt. 1440 schaltete sich der Erzbischof als Vermittler ein und am 10. Mai 1440

einigten sich die sieben Kirchen mit der Stadt, je einen Vertreter im Juli zum Erzbischof nach Pfalzel zu entsenden, um die beiderseitigen Streitpunkte zu klären und eine Aussöhnung herbeizuführen. Der Klerus der sieben Kirchen wolle *heruff wieder yn die stat . . ziehen (und) darynne . . blyben* (StadtA Trier Urk. E 12). Dem am 11. Juli 1440 vom Erzbischof vermittelten Vergleich ist auch zu entnehmen, daß die Stadt den Klerus seit 30 Jahren zur Schatzung herangezogen habe (vgl. Kentenich, Gesch. Stadt Trier S. 287f.).

Bei der genannten Zerstörung von Gebäuden vor den Mauern sind sicher auch die 1438 erfolgten Verwüstungen in St. Paulin gemeint (vgl. § 8). Seitens der Stadt handelt es sich um das verständliche und weitestgehend berechnete Bemühen, das Vorfeld vor den Mauern von Schutzmöglichkeiten für Feuerwaffen frei zu halten. St. Paulin lag so weit ab, daß es — anders als die Abtei St. Maximin — von diesen Maßnahmen seltener betroffen war, bis es 1674 dann auch aus fortifikatorischen Gründen zerstört wurde. Wenn hier auch die diesmal französischen Besatzungstruppen die Beseitigung verlangten und durchführten, so kann doch nicht übersehen werden, daß es sich um eine militärische Maßnahme zur Verteidigung der Stadt handelte. Teile von St. Maximin haben in der Sickingischen Fehde 1522 die Bürger von Trier zerstört.

Inwieweit der Sieben-Kirchen-Bund, der 1437 auf zehn Jahre befristet worden war, später noch bestand oder wieder auflebte, ist nicht untersucht. Im Eidesformular des Dekans von St. Paulin ist nur von einer *confraternitas cleri Trevirensis* die Rede, wie sie z. B. auch im Begräbnis-Ordo bezeugt ist (vgl. § 24, Abschnitt C). Mit Ausnahme des Domkapitels und zeitweise auch der Abtei St. Maximin waren die genannten Kirchen gemeinsam mit anderen in den Landständen vertreten. Politisch scheinen sie in der Neuzeit aber nicht mehr als eigene Gruppe in Erscheinung getreten zu sein.

6. Verhältnis zu anderen Stiften und Klöstern. St. Paulin als Oberhof

Es muß einer vergleichenden Untersuchung der Verfassungen aller Stifte des Erzbistums Trier überlassen bleiben, deren Gemeinsamkeiten und Besonderheiten festzustellen. Eine erhebliche Bedeutung wird dabei der Verfassung des Domkapitels zukommen, auch wenn es sich bei diesem, im Gegensatz zu den übrigen Trierer Stiften, um ein Adelsstift handelt (vgl. vorerst Bastgen, Domkapitel). Aber auch die Stifte St. Paulin und St. Simeon in Trier waren für die anderen Stifte bei Streitfragen maßgebend, wie eine Anfrage des Stiftes Limburg an das Dom-

stift und diese beiden Stifte aus dem Jahre 1300 zeigt (Struck, Lahn 1 S. 40 Nr. 68—70). Im 16. Jahrhundert haben die Trierer Erzbischöfe durch zahlreiche Einzelstatuten versucht, eine weitestgehend einheitliche Verfassung einzuführen. Für St. Paulin kann aber schon jetzt festgestellt werden, daß das „Musterstatut“ von 1595 keinesfalls in allen Punkten beachtet worden ist und für Aussagen über die tatsächlichen Verfassungsverhältnisse nur mit Einschränkungen herangezogen werden kann (vgl. § 10 und die Einzelangaben dazu in § 11).

Das Stift St. Paulin war darüber hinaus zumindest für die Stifte in Pfalzel und Prüm eine Art Berufungsinstanz bei innerstiftischen Rechts- und Verfassungstreitigkeiten. Im Kapitel von Pfalzel wird dazu 1583 ausdrücklich festgestellt, daß das Stift St. Paulin in Rechtsfragen stiftischer Verfassung der zuständige Oberhof sei (Kopiar des Stiftes Pfalzel, StadtBi Trier Hs. 1676/345 S. 39r) und 1780 heißt es ähnlich in Prüm, in strittigen Angelegenheiten frage man in St. Paulin (KP S. 493f.). Eine ausführliche Rechtsauskunft, namentlich über die Rechte des Dekans, wurde vom Kapitel in Prüm in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (vgl. S. 154 und S. 189) und nochmals 1786 erbeten (KP S. 104f.). Ob ein solcher „Instanzenzug“ auch für andere Stifte galt, bedürfte einer besonderen Untersuchung. Für St. Paulin selbst ist im Statut von 1298 bestimmt, daß sich der Propst bei Streitigkeiten mit dem Kapitel dem Spruch des Domkapitels und des Kapitels von St. Simeon zu unterwerfen habe (vgl. § 12, Abschnitt 1 f.).

Zu den rechtlich begründeten Bindungen an andere Stifte gehören die verschiedenen Verpflichtungen zur Teilnahme an einer gemeinsamen Liturgie, die ihren Ursprung aber nicht in einer Gemeinsamkeit der Stifte, sondern in deren (und anderer Kirchen) gemeinsamer Bindung an den Bischof haben (vgl. § 24).

Anderer Art, aber wohl doch in diesem Zusammenhang zu nennen, ist die auch im Aufnahmeeid beschworene *confraternitas cleri Trevirensis*, unter der wahrscheinlich die gegenseitige Teilnahme der Mitglieder des Domkapitels, der Kapitel von St. Paulin und St. Simeon sowie der Konvente von St. Maximin, St. Marien ad martyres, St. Martin, St. Matthias und St. Irminen an Beerdigungen zu verstehen ist (vgl. § 24, Abschnitt C).

Nicht zu verwechseln sind damit die nur aus gegebenem Anlaß und befristet geschlossenen *confederationes* der sieben Trierer Kirchen (die oben genannten Kapitel und Konvente ohne das Frauenkloster St. Irminen), bei denen es sich um Vereinbarungen zu einem gemeinsamen Vorgehen bzw. gemeinsamer Verteidigung handelt, meist gegen die Stadt Trier (vgl. oben Abschnitt 5) oder auch gegen den Erzbischof

(z. B. um 1306 gegen Erzbischof Dieter von Nassau; vgl. § 8). Inwieweit hier Vor- oder Nebenformen eines ständischen Zusammenschlusses erkennbar sind, bedürfte einer eingehenden Untersuchung. Zumindest liegt es nahe, Verbindungen zu sehen zu Vereinbarungen aller Klöster und Stifte des Erzstifts zur Wahrung gemeinsamer Interessen (z. B. 1405 zur Abwehr eines von König Ruprecht verlangten Zehnten: K Abt. 1 D Nr. 836; Sauerland, VatReg 7 Nr. 495 S. 193), die wieder überleiten zum Zusammenschluß des Trierer Klerus als Landstand (vgl. Knetsch, Landständische Verfassung S. 16—26). Daneben gibt es dann aber auch wieder neben dem landständischen Zusammenschluß und z. T. im Gegensatz zur Stellungnahme des Landtages die Bildung von Interessen-Verbänden aller Stifte, z. B. in der Frage der Freistellung einer Universitätsprüfende (vgl. § 14, Abschnitt 2).

Zu nennen sind in diesem Zusammenhang mehr oder weniger enger Beziehungen zu anderen Kirchen schließlich auch noch Gebets- und Sterbeverbrüderungen, über die aus St. Paulin freilich nur wenig bekannt ist. Nekrologien aus St. Paulin, die darüber vielleicht Auskunft geben könnten, sind nicht erhalten. Andererseits kommen Stiftsherren von St. Paulin in Totenbüchern Trierer Stifte und Klöster (z. B. St. Maximin, St. Simeon, Liebfrauen) verhältnismäßig selten vor und meist auch nur in Verbindung mit einer Stiftung (vgl. die Nachweise in der Kapitelsliste). Man wird hier also keine sehr intensiven Bindungen vermuten dürfen. Konkrete Vereinbarungen sind nur aus sehr später Zeit bekannt. So wird 1664 mit der Abtei St. Maximin/Trier eine *confraternitas defunctorum* vereinbart, in die alle residierenden Kapitularkanoniker von St. Paulin aufgenommen wurden (K Abt. 213 Nr. 223; KP zum 13. 7. und 8. 8. 1664). Mit St. Simeon wurde 1723 die Verpflichtung zu gegenseitigen Teilnahmen an Beerdigungen erneuert (KP S. 249; vgl. § 24, Abschnitt C), doch ist von einer Gebetsverbrüderung keine Rede. Wie unüberschaubar aber hier die Quellenlage ist, zeigt die Eintragung einer größeren Zahl von St. Pauliner Stiftsherren in den Totenrollen von Admont (Steiermark) in den Jahren 1489 und 1495 (vgl. Büniger S. 154 und 218 und die Nachweise in der Kapitelsliste), auch wenn daraus keineswegs auf engere Beziehungen geschlossen werden darf. Gewiß handelt es sich dabei um doch recht zufällige Angebote reisender Mönche zur Aufnahme in die Gebete des Heimatklosters, die man bereitwillig annahm, ähnlich wie in der Präsenzrechnung von 1655/56 eine Ausgabe von nur acht Schillingen gebucht ist mit der Erläuterung *pro inscriptione dominorum confratrum ad confraternitatem BMV de Monte Carmelo Romae nuntio dedi* (K Abt. 213 Nr. 644 S. 721). Wenn dagegen 1711 auch mit der Abtei Springiers-

bach ähnlich wie mit St. Maximin eine *confraternitas mortuorum* geschlossen wurde (KP S. 115), lagen hier wesentlich ältere und sicher auch engere Beziehungen vor, die sich nicht allein aus einer geringeren Entfernung der beiden Institutionen zueinander ergaben. Die Kellereirechnungen von St. Paulin erwähnen nämlich gelegentlich die Bewirtung eines Kanonikers aus Springiersbach und 1795 ist notiert, daß jeder von dort nach Trier kommende Kanoniker in St. Paulin eine Gastung mit zwei Maß trinkbarem Tischwein und Brot für einen Albus beanspruchen könne, was umgekehrt auch für St. Pauliner Stiftsherren in Springiersbach gelte. Wir gehen wohl kaum fehl in der Annahme, daß sich hier eine Vereinbarung erhalten hat, die auf die Translation der Gebeine des hl. Bischofs Abrunkulus von St. Paulin nach Springiersbach im Jahre 1136 zurückgeht (vgl. § 19, Abschnitt 7) oder zumindest an diese anknüpfte.

§ 18. Siegel

Folgende Siegel des Kapitels sind bekannt:

1. Rund, etwa 60 mm. Im Siegelfeld ganzfigurliche Darstellung des auf einem Stuhl mit Tierköpfen sitzenden hl. Bischofs Paulinus mit weit über die Arme reichendem, zwischen Ellbogen und Knien gerafftem Gewand, Pallium, Mitra und Nimbus. Beide Unterarme sind ausgewinkelt; in der rechten Hand hält er eine Palme, in der linken ein aufgeschlagenes Buch. Umschrift: + S(AN)C(TV)S · PAULINVS · TREV(IRORUM) · ARCHYEPISC(OPVS) · ET · MARTYR.

Gut erhaltener Abdruck an Urkunde von 1225 (UB Heidelberg, Alte Sammlung Nr. 295). Bruchstücke von 1246, 1251 und 1257 (K Abt. 215 Nr. 34, Abt. 213 Nr. 4, Abt. 1 D Nr. 86). Abb. Ewald, Rhein. Siegel 4 Tafel 15 Nr. 6.

Dies muß das Siegel sein, das Dekan und Kapitel von St. Paulin am 28. Dezember 1306 nicht zur Verfügung stand, *quia dictus dominus archiepiscopus (scl. Dyther) locum nostre thesaurarie infringens violenter, sigillum nostri capituli unam reliquit, cleynodiis et rebus aliis abstulit et recepit* (K Abt. 1 D Nr. 214; vgl. Sauerland, Erzbischof Dieter, AnnHistVNDRh 68. 1899, hierzu S. 49. Zur Sache vgl. § 8).

2. Rund, etwa 60 mm. Darstellung genau wie zu 1, aber über dem Buch ein 7 mm großer sechsstrahliger Stern. Umschrift identisch.

Beschädigte Abdrucke von 1361 (K Abt. 1 A Nr. 11580; nach diesem Abb. bei Ewald, Rhein. Siegel 4 Tafel 15 Nr. 7), 1380 (K Abt.

213 Nr. 59 und Abt. 52,19 Nr. 146), 1402 (K Abt. 210 Nr. 411) und 1519 (K Abt. 213 Nr. 140). Abb. nach Ewald auch Kunstdenkm. S. 325.

Bei der sehr großen Ähnlichkeit der beiden Stücke, die so weit geht, daß selbst in der kaum gekürzten und weitläufig angeordneten Umschrift die Ligatur *AV* in Paulinus gleich ist, scheint es mir sicher, daß es sich nicht um einen neuen Stempel handelt. Vielmehr erhielt der alte Stempel durch den zusätzlich eingeschnittenen Stern ein Beizeichen, um einen eventuellen Siegelmißbrauch zu Lasten des Kapitels in der Zeit der Entfremdung durch Erzbischof Dieter auszuschließen.

Am 4. April 1553 ist das Siegel *propter belli Gallici periculum* nicht zugänglich (K Abt. 213 Nr. 166), woraus aber nicht unbedingt zu folgern ist, daß es verloren ging, auch wenn jüngere Abdrücke vorerst nicht bekannt sind.

3. Rund, 39 mm. Im Siegelfeld in stilisierter Architekturumrahmung ganzfigürliche Darstellung des sitzenden hl. Paulinus mit weit fallendem Gewand und oben in den Schriftrand hineinreichender Mitra (kein Nimbus, kein Pallium), in der rechten, auf dem Oberschenkel aufliegenden Hand ein offenes Buch, in der vor der Brust gehaltenen linken Hand ein Palmzweig. Umschrift: S(IGILLUM) · SECRETU(M) · CAP(ITU)LI · ECCL(ES)IE · S(AN)C(T)I · PAULINI · EXTRA · MUROS · TREV(ERENSIS).

Stempel erhalten (BistA Trier Abt. 99 Nr. 134). Abdrucke zwischen 1454 (K Abt. 213 Nr. 99) und 1792 (K Abt. 213 Nr. 266). Leidlich guter Abdruck auch von 1519 (K Abt. 211 Nr. 997). Abb. Ewald, Rhein. Siegel 4 Tafel 15 Nr. 8. Schmitt scheint einen Abdruck von 1413 gekannt zu haben (vgl. Paulin S. 413).

4. Oval, 35 × 43 mm. Im Siegelfeld ein Christusmonogramm (✝) und zu dessen Seiten an A und ω. Ringsum ein Kranz. Umschrift: + SIGILLUM · ECCLESIAE · COLLEGIATÆ · S(AN)CTI · PAULINI.

Stempel erhalten (StadtA Trier, Siegelsammlung). Abdrucke von 1795 (BistA Trier Abt. 71,7 Nr. 32 Bl. 136, 138, 140). Abb. Ewald, Rhein. Siegel 4 Tafel 15 Nr. 5.

Außer diesen Stifts- bzw. Kapitelssiegeln gab es keine Amtssiegel. Die Inhaber der Dignitäten und Ämter führten vielmehr persönliche Siegel mit ihren Namen¹⁾. Sie sind in den Listen § 30 bis 34 nachge-

¹⁾ Die Angabe von Schmitt (Paulin S. 188), der Dekan habe (von Amts wegen) ein Wappen geführt, ist sicher falsch. Vermutlich handelt es sich bei dem von Schmitt beschriebenen Wappen (Querbalken mit drei Rosen) um das Familienwappen des Dekans Gerlach Busch. Nach dem Tod eines Dekans wurde dessen Siegel zerbrochen (so bezeugt 1677: KP S. 156).

wiesen. Auch das Schöffengericht von St. Paulin führte kein Amtssiegel, sondern siegelte mit einem für jeden Propst neu angefertigten Siegel (vgl. § 27, Abschnitt 1 D).

Das Stift führte kein Wappen. Zu Ende des 18. Jahrhunderts scheint das im letzten Siegel (oben Punkt 4) geführte Christusmonogramm als Wappen verstanden worden zu sein.

5. RELIGIÖSES UND GEISTIGES LEBEN

A. St. Paulin als Kultstätte

Die religiöse Bedeutung bzw. Wertschätzung einer christlichen Kultstätte ist im Mittelalter und in katholischen Bereichen auch noch in der Neuzeit wesentlich abhängig von den dort vorhandenen und einer Verehrung durch die Gläubigen zugänglichen Heiligengräbern und Reliquien. Dabei ist es völlig belanglos, ob eine spätere (und oft lange Zeit auch eine zeitgenössische) wissenschaftliche Kritik die Unechtheit dieser Heiltümer erwiesen hat oder auch — wie z. B. bei Wallfahrten — andere Motive und Begleiterscheinungen bewußt oder unbewußt eine mehr oder weniger große Anziehungskraft ausübten. Insofern muß bei der Darstellung der Erscheinungsformen einer kirchlichen Institution als Kultstätte die historisch-kritische Frage zurücktreten vor der Erfassung des Bestandes als solchem in den verschiedenen Epochen. Für die Geschichte des Stiftes St. Paulin als Kultstätte ist es z. B. bis ins 18. Jahrhundert ohne Bedeutung, ob die in der Krypta der Stiftskirche aufbewahrten Gebeine tatsächlich die des historisch gesicherten Bischofs Paulinus sind oder nicht. Dennoch wird man heute da, wo eine solche Frage überhaupt noch sinnvoll sein kann, nach der Echtheit bzw. nach der Entstehung einer falschen Tradition fragen müssen. Man muß sich aber bewußt bleiben, daß diese Fragestellung mit der nach der Bedeutung als Kultstätte nichts zu tun hat.

Die Kirche des Stiftes St. Paulin war Kultstätte in mehreren, auch in älteren Darstellungen über diese Bedeutung deutlich unterschiedenen Themenkreisen: einmal als Grabstätte der Blutzengen der Thebäischen Legion und der ungezählten Trierer Märtyrer, zum anderen als Grabstätte einer großen Zahl heiliger Bischöfe, schließlich als Aufbewahrungsort einer stattlichen Zahl nicht unbedeutender Reliquien des Herrn und zahlreicher Heiliger, und letztlich auch als ein mit verschiedenen Ablässen privilegiertes Gotteshaus. Die Summe all dieser in religiösem Verständnis heilwirkenden Kräfte ergibt die religiöse Bedeutung der Kultstätte St. Paulin.

Diese Summe scheint zunächst außerordentlich hoch zu sein. Von welcher Kirche konnte man schon behaupten und — im Zeitverständnis — auch beweisen, daß ihr Boden gefüllt war von Märtyrergräbern? Und dennoch bedeutete der ganze Reliquienschatz von St. Paulin nur wenig neben dem einen Ungeteilten Rock Christi, den die Domkirche bewahrte, und konnte auch nie die Verehrung finden, die das Volk dem Grab des einen Apostel Matthias in der Abteikirche im Süden der Stadt bis in die Gegenwart gezollt hat. Aber selbst ein Wallfahrtsort wie das nicht weit entfernte Eberhardsklausen, der „nur“ ein Gnadenbild der Schmerzensmutter aufzuweisen hatte, hat als Kultstätte im späten Mittelalter, aber auch in der das blutige Martyrium mehr bevorzugenden Barockzeit die St. Paulinuskirche weit übertroffen. Daran konnten auch noch so stolze Vergleiche nichts ändern, wie z. B. die Feststellung des Propstes Friedrich Schavard zu Anfang des 15. Jahrhunderts: *Itaque ipsa basilica harum reliquiarum ac vetustatis prerogativa primum post cathedralem sancti Petri ecclesiam obtinet honorem, que etiam precessit illam annis octuaginta* (Collatio S. 16^r), oder die Beteuerung des St. Maximimer Abtes Alexander Henn in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts: „Jene Kirche, die, obwohl sie von ihrem Reichtum so freigebig gespendet, dennoch der Reliquien noch mehr besaß, als alle Kirchen Deutschlands und Frankreichs insgesamt“ (Excidium, Übers. Buschmann S. 17).

Die Frage, warum das so gewesen ist, gehört in den Bereich der religiösen Volkskunde und kann nur in einer vergleichenden Untersuchung der bedeutenderen Kultstätten des Trierer Raumes gültig beantwortet werden. Im Rahmen dieser Stiftsgeschichte muß sie als solche offen bleiben. Von der Kenntnis des für dieses Stift eingesehenen Materials kann hier vorerst nur soviel gesagt werden, daß der Versuch des 11. Jahrhunderts, ein letztlich alle Proportionen sprengendes Glaubenszeugnis der stadttrierischen Bevölkerung, d. h. im damaligen Verständnis des Ministerialen- und des Bürgerstandes, in der Trierer Märtyrerlegende zu begründen, daran gescheitert ist, daß diese eigentlich doch großartige Legende nicht in der zu erwartenden Weise von der Trierer Bevölkerung angenommen worden ist. Die Gründe für dieses Sich-Versagen — trotz einer zunächst weitreichenden Popularität der Legende — sind noch nicht untersucht. Sie mögen in einer durch die Zeitumstände bedingten unzureichenden „Propaganda“ des Stiftes selbst oder auch in der Exklusivität der relativ kleinen Trierer Bürgerschaft zu suchen sein. Nicht unbedeutend war es wohl auch, daß in dieser Trierer Märtyrerlegende der Hirt der christlichen Gemeinde, der Bischof nämlich, fehlt und daher diese Episode in den *gesta epi-*

scoporum keinen Platz finden und durch sie verbreitet werden konnte. Entscheidend war aber m. E. in erster Linie die — religionspsychologisch gesehene — Überforderung des Vorstellungsvermögens des Gläubigen, der mit „ungezählten Märtyrern“ nichts anzufangen weiß und nicht die Masse, sondern das konkrete beispielhafte Einzelzeugnis sucht. Auch in der Ursulallegende sind ja die elftausend Gefährtinnen nur schmückendes Beiwerk der wenigen personifizierten Einzelnen. In St. Paulin hat man offensichtlich versäumt, Thyrsus und Palmatius entsprechend herauszuheben.

Neben dieser Gruppe der Trierer Märtyrer und der Thebäer des Rictiovarus-Mordens werden dann ja auch zunehmend die heiligen Bischöfe herausgestellt, die in St. Paulin begraben waren. Es ist sehr charakteristisch, daß in der *Collatio* des Friedrich Schavard aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts noch die *Historia martyrum* die bestimmende Geschichte ist, während hundert Jahre später im Heiltumsbüchlein ‚*Reliquie . . . s. Paulini*‘ der Schwerpunkt eindeutig bei diesen Bischofsgräbern liegt. Schavard hatte zwar 1402 das Haupt des Paulinus aus dem Holzsarg herausgenommen und eine große Prozession mit Beteiligung des Stadtrates gestiftet. Zur Begründung führte er aber nicht mehr das Blutzugnis der Trierer Bürgerschaft an, sondern erläuterte, daß die Trierer Bevölkerung ja einst diesen Bischof Paulinus aus seiner Verbannung in Phrygien zurückgeholt habe und deshalb die Vertreter der Bürgerschaft am Fest der *Translatio* teilnehmen sollten. Die Verlagerung zu den Einzelgräbern, zu Paulinus, ist hier schon angebahnt. Im Jahre 1515 wurden dann weitere Bischofsgräber geöffnet und dieser eindeutig bestimmbare Reliquienschatz klar herausgestellt.

Erst nachdem bei der Zerstörung des Jahres 1674 die Mehrzahl dieser Gräber — wenn auch nicht die Reliquien selbst, die man zum größeren Teil geborgen hatte — vernichtet worden war, hat man wieder auf die ungezählten Märtyrer zurückgegriffen und ihre Geschichte in den Deckenfresken der neuen Stiftskirche in einer kraftvollen und eindringlichen Sprache neu verkündet. Es ist die Sprache der dualistisch-barocken Frömmigkeit des 18. Jahrhunderts. Die Zeit reichte aber nicht mehr aus, hier eine neue Tradition zu begründen, ganz abgesehen davon, daß das von Rictiovarus inszenierte blutige Schauspiel dem Empfinden des 19. Jahrhunderts abstoßend erscheinen mußte.

Der Reliquienschatz von St. Paulin im herkömmlichen Sinne, d. h. die Sammlung von Partikeln verschiedenster Art, war im Vergleich zu diesen beiden vorgenannten Gruppen gering, wenn man auch nicht übersehen darf, daß die fast 200 Einzelstücke in reliquienärmeren

Gegenden wohl als bedeutender Schatz gegolten hätten. Die unten zusammengestellten Verzeichnisse können diesen Themenkreis nur in etwa skizzieren, sind im übrigen aber mehr als Materialsammlung für eine vergleichende Untersuchung gedacht.

Über Privilegien und Ablässe ist aus St. Paulin verhältnismäßig wenig bekannt. Die wenigen erhaltenen Nachrichten sind unten zusammengestellt.

§ 19. Bischofsgräber in St. Paulin

Die nachfolgende Zusammenstellung nennt in chronologischer Folge die Bischöfe von Trier, die der Tradition zufolge in St. Paulin begraben wurden. Am Schluß sind auch die Angaben über den „Bischof Lupus“ angefügt. Gemäß der diesem Abschnitt zugrunde liegenden Fragestellung nach dem Reliquienschatz von St. Paulin waren hier in erster Linie die Nachrichten über das zu verzeichnen, was in früheren Zeiten über die Gräber in St. Paulin berichtet und geglaubt wurde. Inwieweit diese Angaben einer kritischen Prüfung standhalten, konnte dabei von sekundärer Bedeutung sein, zumal durch die Zerstörung von 1674 Nachprüfungen am Objekt kaum noch möglich sind. Dennoch wurde versucht, auch die Frage nach der historischen Glaubwürdigkeit oder Beweisbarkeit dieser Nachrichten zu beantworten. Die jeweils vorangestellten biographischen Angaben dienen lediglich einer ersten Orientierung über die behandelte Person nach dem derzeitigen Forschungsstand, ohne auf Vollständigkeit oder kritische Prüfung Anspruch erheben zu wollen.

1. Bischof Paulinus

a) Vita

347 bis 358/59 Bischof von Trier. Nach der vielleicht auf eine glaubwürdige Tradition zurückgehenden Vita des Bischofs (vgl. § 1, 3) stammte Paulinus aus Aquitanien und soll von dem ebenfalls aus Aquitanien stammenden späteren Trierer Bischof Maximin aus der Taufe gehoben, erzogen, mit nach Trier genommen und zum Nachfolger als Bischof dieser Stadt designiert worden sein. Eine Abstammung von der Senatorenfamilie der Ponti aus Bordeaux, wie sie schon Brower vermutet hat, hält Ewig (Trier im Merowingerreich S. 38) für sehr wohl möglich und nimmt an, daß dann der in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts lebende Großvater des Paulinus von Nola (gest.

431) der Vater des Trierer Bischofs gewesen sein könnte (vgl. Karl Friedrich Stroheker, *Der senatorische Adel im spätantiken Gallien*. 1948 [Reprint 1970] S. 200—202). Sicher ist, daß Paulinus Nachfolger des Bischofs Maximin wurde. Daß er von Martin von Tours zum Bischof gesalbt worden sei, wie die jüngere Vita zu berichten weiß, ist aber gewiß eine freie Erfindung, da Martin erst mehrere Jahre nach Paulinus Tod Bischof wurde. — In den Auseinandersetzungen mit den Arianern stand Paulinus auf der Seite des Athanasius, dem er 347, hier erstmals als Bischof von Trier bezeugt, eine Unterwerfungserklärung der Bischöfe Ursacius von Singidunum und Valens von Mursa gegenüber Papst Julius übermittelte. Auf der Synode von Arles 353 stimmte er der erneuten Verurteilung der Lehre des Photin von Sirmium und des Marcellus von Ankyra zu, lehnte aber trotz der von Kaiser Konstantin angedrohten Verbannung eine Mit-Unterzeichnung der Verurteilung des Athanasius ohne eine Prüfung der Lehre in dessen Gegenwart ab und wurde daraufhin von den Bischöfen der Synode amtsenthoben und vom Kaiser verbannt. Die ihm zugewiesenen Verbannungsorte sind nicht bekannt; es ist lediglich überliefert, daß er in Kleinasien und zwar zeitweise in Gebieten der häretischen Montanisten gewesen sei. Eine Teilnahme an der ebenfalls von den Arianern beherrschten Synode von Mailand 355 (die Schmitt, Paulin S. 48 und bes. S. 410—412 Anm. 8 verteidigt) ist wenig wahrscheinlich. Zuverlässig bezeugt ist aber, daß ihm der Kaiser, wohl wegen der beharrlichen Ablehnung der arianischen Lehre, den anfänglich wohl gewährten Staatsunterhalt entzog und häufig wechselnde Exilorte anwies, angeblich sogar in noch heidnischen Gebieten. Noch vor der Verkündigung des allgemeinen Begnadigungsediktes Kaiser Julians starb Paulinus in Phrygien, sehr wahrscheinlich im Jahre 358 oder spätestens 359. Sein Fest wird am 31. August gefeiert.

Noch die jüngere, nach 1072 geschriebene Vita des Paulinus weiß nur, daß der Bischof in der Verbannung gestorben sei. Erst die um 1100 verfaßten *Gesta Treverorum* berichten, daß ihm die Heiden, denen er den wahren Glauben verkündete, das Haupt abschlugen (MGH SS 8 S. 154). Im Privileg Papst Lucius III. für das Stift von 1183 wird Paulinus folgerichtig dann auch als Märtyrer bezeichnet (MrhUB 2 Nr. 56 S. 96), wie es schon vorher die Weiheinschrift der Krypta von 1148 getan hatte (vgl. § 21, Verzeichnis f.). Im Jahre 1402 fürchtete man gar, das Haupt sei bei der Überführung aus Phrygien gar nicht mit nach Trier gekommen, sondern dort geblieben, konnte aber bei der Öffnung des Sarges (s. u.) feststellen, daß der Körper noch vollständig erhalten sei.

Die Leiche des Paulinus wurde von Phrygien nach Trier überführt und dort in der Krypta einer Marienkirche beigesetzt. Insoweit stimmen alle Quellen überein. Die ältere, in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts entstandene Vita des Bischofs will aber offensichtlich sagen, daß diese Überführung schon bald nach dem Tode des Paulinus stattfand und von der Trierer Christengemeinde — ohne Nennung des sie veranlassenden Bischofs — ausgeführt wurde (*Treverici eius obitum comperientes . . .*; AA SS August 6 S. 678), während die jüngere, nach 1072 entstandene Fassung der Vita die Translation auf den Rat und die Ermahnung des dritten Nachfolgers des Paulinus, Bischof Felix (386—398), zurückführt. Auch die ältere Vita des Felix weiß nichts von dessen Beteiligung an der Rückführung der Gebeine seines Vorgängers, die aber dann auch in der ebenfalls nach der Öffnung der Gruft im Jahre 1072 überarbeiteten Fassung dieser Vita genannt wird (wegen der mit diesen unterschiedlichen Angaben verbundenen Baufrage vgl. § 3, 1 b).

Zur Lebensbeschreibung des Paulinus vgl.: Die Viten s. § 1, 3. — Garenfeld, Bischöfe S. 46—61. — Winheller, Lebensbeschreibungen S. 55—73. — Schmitt, Paulin S. 44—57. — Ewig, Trier im Merowingerreich bes. S. 37f. — Ries, LThK 8. 21963 Sp. 210. — Pauly, Bischöfe S. 20—23.

In bildlichen Darstellungen trägt Paulinus die Gewänder eines Bischofs bzw. Erzbischofs und hält in der einen Hand meist ein Buch, in der anderen ein Schwert oder einen Palmzweig (Schmitt, Paulin S. 56f. und 413; vgl. auch die Siegelbeschreibungen in § 18 und bei den Pröpsten in § 30). Die älteste Darstellung im Trierer Egbert-Psalter aus dem späten 10. Jahrhundert (jetzt in Cividale; Abb. Sauerland, Psalter Nr. 17, und Pauly, Bischöfe S. 20) zeigt ihn mit Pallium und Nimbus ohne Attribute.

b) Der Sarg des Paulinus in der Krypta von St. Paulin.

Reliquien

Die noch heute in der Krypta von St. Paulin stehende, nach dem Wiederaufbau der Kirche am Ende des 18. Jahrhunderts durch barocke Aufbauten und Stuckzierrat umgestaltete Paulinustumba wurde 1883 (Bericht insbesondere von Friedrich Schneider, BonnJbb 78. 1884, S. 167—198) geöffnet. Dabei wurde folgendes festgestellt:

Das Hochgrab besteht aus einer Sandsteintumba, in der ein rechteckiger Holzsarg von 1,83 m Länge, 0,44 m Breite und 0,315 m Tiefe aus dünnen Zedernholzbrettern steht. Bei dem Holz soll es sich um das der Libanonzeder, nicht der Italienzeder handeln (Schaaffhausen,

BonnJbb 77. 1884 S. 238—242). Der Holzсар war mit verschiedenen Beschlägen verziert, von denen noch vier erhalten sind. Unter dem Boden waren zwei Eisenbänder angebracht, deren vier auf die Langseiten übergreifende Teile in Ösen endeten, an denen Ringe befestigt waren. Durch dünne Bronzebänder war der Sarg nach verschiedenen Richtungen gebunden. Im Inneren fanden sich mit Byssus umhüllte und in seidene Gewebe eingeschlagene menschliche Überreste.

Der Sarg befindet sich noch in der Steintumba in der Krypta von St. Paulin. Eine Nachbildung aufgrund der Graböffnung von 1883 besitzt das Landesmuseum in Trier. Abbildungen des Sarges u. a. in *Kunstdenkm.* S. 355 und Kempf, Paulin S. 13 und Zeugnisse Abb. 53; Abbildungen der Beschläge in *Kunstdenkm.* S. 357 und 361, Kempf, Zeugnisse Abb. 53a—c; Abbildungen der Stoffe in Kempf, Zeugnisse nach S. 178. Beschreibungen bei Kraus, *Inschriften* 1 S. 97f. und (mit weiteren Literaturangaben) in Kempf, Zeugnisse S. 71 (Sarg), S. 179 (Stoffe), S. 189—191 (Beschläge).

Auf Grund stilistischer Kriterien wird der Holzсар in das Ende des 4. Jahrhunderts datiert. Wegen der Holzart liegt die Vermutung nahe, daß es sich um die Lade handelt, in der die Gebeine des Paulinus aus Phrygien nach Trier überführt wurden. Der Sarg kann aber auch in Trier hergestellt worden sein. Die Gewebe sind spätrömisch. Die Beschläge, soweit es sich um zusätzliche Schmuckplatten handelt, können aus einheimischen, d. h. moselländischen Werkstätten stammen, sind aber ebenfalls der Spätantike zuzuweisen.

Das Hochgrab ist ein monolithischer, innen strigulierter Sandstein. Auf Grund der „der spätrömischen und merowingischen Zeit eigenen, durch den sphärischen Schlag erzielten Strigulierung der Oberfläche“ weist ihn Kraus (*Inschriften* 1 S. 97) dem „frühen Mittelalter“ zu. Kempf (Paulin S. 12 und Zeugnisse S. 179) spricht von einer Sandsteintumba, die innen bearbeitet war „wie sonst die spätantiken Sarkophage“. — Lücker-Bunjes (*Kunstdenkm.* S. 334) vermuten, daß es „der alte Sarkophag sei, in den die Reliquien nach ihrer Auffindung im Jahre 1072 gelegt wurden“, ohne den Sarg als solchen zu datieren. Da kaum zu bezweifeln ist, daß der in dieser Steintumba stehende Holzсар ursprünglich an Ketten aufgehängt war (s. u.), ist diese Umantelung durch einen Steinsarg jüngeren Datums, wobei auch an die Zweitverwendung einer älteren Tumba zu denken ist. Wann dies geschehen ist, wird sich kaum noch exakt feststellen lassen. Die unten erörterten Nachrichten über den hängenden und den schwebenden Sarg legen aber die Vermutung nahe, daß der Holzсар bis zur Öffnung der Gruft im Jahre 1072 frei im Raum stand und erst bei der Umgestaltung der ganzen Krypta in den folgenden Jahren in die Stein-

tumba hineingestellt wurde. Die Verfasser der *Historia martyrum* geben zu diesem wie auch zu anderen Punkten der nach 1072 vorgenommenen Änderungen leider keine Einzelangaben.

Die in der Bleitafel von 1072 und dann in den jüngeren Viten des Paulinus und des Felix dem Bischof Felix (386—398) zugeschriebene Überführung der Gebeine des Paulinus aus Phrygien läßt sich durch den Sarg hinsichtlich der Person des Felix nicht beweisen. Der Bericht über die Translation aus Phrygien erhält aber in dem Zedernholzsarg des späten 4. Jahrhunderts eine sehr wesentliche Stütze.

Eine hölzerne Lade in einer Steintumba ist nichts Besonderes. Der Holzsarg des Paulinus war aber ursprünglich offensichtlich an Ketten aufgehängt, wahrscheinlich an der Decke der Krypta oder zwischen vier Säulen unter einem Baldachin. Das wird nicht nur in der älteren, in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts niedergeschriebenen *Vita* des Paulinus so berichtet (*in sarcophago cum catenis ferreis in cryptae medio pendere fecerunt*), sondern ist auch durch die Ösen des erhaltenen Zedernholzsarges bewiesen. Es besteht jedenfalls kein Grund, daran zu zweifeln, daß dieser Sarg ursprünglich an Ketten aufgehängt war. Die Aufstellung von Tumben („Reliquienschreinen“) nicht nur unter oder in Altarmensen, sondern auch auf, hinter oder über diesen ist noch zu wenig erforscht, um eine von späteren Gebräuchen ausgehende Ablehnung dieses Berichtes zu begründen.

Der Sarg ist aber ebenso unzweifelhaft später — aus welchen Gründen auch immer — heruntergeholt und in eine Steintumba hineingestellt worden. Die in der *Historia martyrum* überlieferte Tradition wußte darüber zu berichten, daß die Normannen bei ihrem Überfall des Jahres 882 die Ketten des Sarges zerschlagen hätten. Der Sarg sei aber dabei nicht auf die Erde gefallen, sondern habe in wunderbarer Weise frei im Raum geschwebt. Diese Übernahme des verbreiteten Wunders vom schwebenden Sarg (vgl. dazu Hellmann, NA 38. 1913 S. 464—466) in die Paulinus-Geschichte ist keine freie Erfindung der Verfasser der *Historia martyrum*, sondern wird bereits in einer Ergänzung der Chronik Reginos durch den Maximiner Mönch Adalbert aus den sechziger Jahren des 10. Jahrhunderts berichtet (*cuius corpus Treverim reportatum usque hodie in quadam cripta nullis aliunde sustentaculis nitens divino nutu mirabiliter in aere dependet*. MGH SS in usum scholarum S. 15). Will man hier nicht eine jedes konkreten Anhaltspunktes entbehrende freie Erfindung unterstellen, dann muß man annehmen, daß man im 10. Jahrhundert in der — nicht zugänglichen, aber als solche doch bekannten — Krypta unter dem Chor der St. Paulinuskirche z. B. durch ein kleines Fenster oder

eine andere Öffnung einen Sarg sehen konnte, der nicht auf der Erde zu stehen, sondern in der Luft zu schweben schien. Das wäre durchaus möglich, wenn der ursprünglich an Ketten über einer kleinen Altarmensa hängende Sarg auf diese Mensa herabgefallen wäre; für das Zerreißen der Ketten braucht man natürlich nicht die Normannen zu bemühen, sondern kann an einen normalen Verschleiß durch Rost denken.

Als man dann im Jahre 1072 die Krypta öffnete und hinabstieg, fand man weder einen an Ketten hängenden (was man wohl auch nicht erwartet hatte) noch einen schwebenden Sarg. Man half sich recht phantasielos damit, daß man erklärte, das Wunder des schwebenden Sarges sei durch den Unglauben der Menschen hinweggenommen worden. Mangelnde Glaubensbereitschaft hatte man ja ohnehin bei den kritischen Mitbrüdern im eigenen Kapitel gefunden (vgl. § 20). — Bei dieser mit den verschiedenen Nachrichten in Einklang stehenden Interpretation muß man annehmen, daß der Holzsarg erst nach 1072 in die Steintumba hineingestellt worden ist.

Hochgrab und Holzsarg waren vor 1883 schon einmal im Jahre 1402 geöffnet worden. Weitere Öffnungen sind nicht überliefert. Für die Zeit vor 1402 sind sie nach dem Befund dieses Jahres kaum anzunehmen. Spätere Öffnungen, z. B. im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Krypta im 18. Jahrhundert, sind möglich.

Über die Öffnung von 1402 liegt ein Bericht des Propstes Friedrich Schavard vor (in dessen *Collatio* — vgl. § 1, 3b — Kap. 13—15 S. 9^v—12^r; Teilübersetzung bei Schmitt, Paulin S. 182—184, und Kentenich, *Gesch. d. Stadt Trier* S. 242—244). Danach begaben sich der genannte Propst Friedrich, der Dekan Johann und einige weitere Stiftsherren in der Mittagsstunde des Karfreitags, am 24. März 1402¹⁾, in die Gruft, beseitigten die eisernen Klammern des Steinsarges, hoben den Deckel und öffneten die Holzlade. Wie Schavard selbst berichtet, stand dieses Unternehmen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Öffnung des Sarges des Simeon am 13. Dezember 1401, bei der man das Haupt dieses Heiligen entnommen hatte. Es war nämlich die Frage aufgeworfen worden, ob das Haupt des Paulinus überhaupt in dem Sarg in der Krypta von St. Paulin vorhanden oder in Phrygien zurückgeblieben sei, da ja Paulinus, wie man inzwischen glaubte, enthauptet worden war. Dem Bericht über diese Öffnung ist ergänzend zu den Feststellungen von 1883 zu entnehmen, daß auch die

¹⁾ Schmitt (Paulin S. 182) nennt den 29. März, was vielleicht nur ein Druckfehler ist. In der *Collatio* (S. 10^r) ist richtig angegeben *die parasceve, que fuit nono kalendas aprilis*.

Holzlade außen mit verschiedenen Tüchern umwickelt war. Von den Beschlagstücken ist eines von Schavard abgebildet (S. 10^v).

Schavard berichtet, der Körper des Toten sei 1402 unversehrt vorgefunden worden: *Velut hominem integrum cum ipsius capite et absque membrorum corruptione*, und verweist auf die Prophetenstelle, wonach der Gläubige die Verwesung nicht schauen werde. In erster Linie sollte mit dieser Feststellung wohl die Frage nach dem vollständigen Besitz dieser wichtigen Reliquie beantwortet werden. Es ist daraus aber auch zu entnehmen, daß der Körper sehr wahrscheinlich einbalsamiert worden war. Schavard entnahm dem Sarg damals nicht nur das Haupt, das in einem Reliquienbehälter gefaßt wurde und heute noch erhalten ist (bei der Öffnung des Sarges 1883 fand man darin noch zwei Zähne, die zu diesem Kopf paßten), sondern auch Hautpartikel, Staub und etwas vom Holz des Sarges, wie aus den späteren Reliquienverzeichnissen (vgl. § 21, Verzeichnis Mitte 15. Jh., Behälter R, und Verzeichnis von etwa 1515) zu entnehmen ist.

Über Reliquien des Paulinus in anderen Kirchen ist nur wenig bekannt. Von Interesse wären hier vor allem Nachrichten aus der Zeit vor 1072 (Öffnung der Gruft) und vor 1402 (Öffnung des Sarges). So wurden bei der Neuweihe der Krypta von St. Maximin im Jahre 952 in einen *in honore episcoporum Treverensium* geweihten Altar vor den Särgen von Maximin, Agritius und Niketius Reliquien der Trierer Bischöfe Eucharius, Valerius, Maternus, Agritius, Maximin, Niketius, Paulin und Liutwin gelegt (MGH SS 15 S. 967 und S. 1270; Schmitt, Paulin S. 223 und S. 423). 980 sind bei der Kryptenweihe in St. Emmeram/Regensburg Reliquien von Paulin und Maximin bezeugt (MGH SS 15 S. 1095 und S. 1097), die zwar nicht ausdrücklich als solche dieser Trierer Bischöfe bezeichnet werden, aber bei den engen Beziehungen zwischen Regensburg und der Abtei St. Maximin wohl doch aus Trier stammen dürften. Das Prümer Reliquienverzeichnis von 1003 (Abschrift des 16. Jh.; MrhUB 1 Nachtrag Nr. 4 S. 718) nennt ... *de vestimentis ss. confessorum Paulini, Maximini, Willibrordi* ... , wobei es sich bei Paulinus natürlich auch um Stoffteile (Fäden) von der Umwicklung der Holzlade handeln könnte. Bei der Weihe von St. Peter in Bamberg im Jahre 1012, an der auch Erzbischof Megingaud von Trier teilnahm, legte Erzbischof Heribert von Köln bei der Weihe des rechten Seitenaltares Reliquien u. a. von Eucharius, Maximin und Paulin in diesen Altar (Hs. des 15. Jh.; MGH SS 17 S. 635). All diese Stücke müßten vor dem Normannenüberfall von 882 entnommen worden sein, wenn die Nachrichten über eine Schließung der Gruft bis 1072 zutreffend sind.

Da bei all diesen Nachrichten Maximin und Paulin zusammen genannt werden, ist natürlich auch daran zu denken, daß diese Stücke auf eine gemeinsame Zwischenstufe, z. B. den Bischof, zurückgehen. Das Prümer Beispiel zeigt zudem, daß es sich dabei ohnehin nicht um Körperreliquien handeln muß, sondern auch Partikel vom Sarg und Kontaktreliquien in Betracht kommen.

Dies gilt auch für die sehr seltenen Nachweise von Paulinus-Reliquien nach 1072. Dabei ist zu beachten, daß die *Historia martyrum* von einer Öffnung des Sarges nichts berichten. Vielmehr läßt der von der Erhebung des Jahres 1402 bezeugte relativ gute Erhaltungszustand der Gebeine mit hoher Wahrscheinlichkeit vermuten, daß der Sarg 1072 nicht geöffnet worden ist. Da aber seit den zahlreichen großen Reliquienfunden in Trier seit der Mitte des 11. Jahrhunderts hier nur noch eine Abgabe von Körperreliquien in Betracht kam, sind spätere Erwerbungen von Paulinus-Partikeln im Grunde ausgeschlossen. Die nach 1092 in Münchsmünster bezeugten Reliquien von Paulinus (MGH SS 15 S. 1074) könnten vielleicht aus St. Emmeram stammen. In Laach sind von der Weihe des Jahres 1156 nach Reliquien der Thebäer und des Bonifatius, die von St. Maximin kommen dürften, auch Partikel des Märtyrers (1) Paulinus bezeugt (MGH SS 15 S. 970f.), die aus der gleichen Abtei stammen könnten. Das wohl bemerkenswerteste Zeugnis aber für die Nicht-Verfügbarkeit von Paulinus-Reliquien nach 1072 ist die Tatsache, daß bei dem Reliquientausch zwischen St. Paulin und St. Eucharius im Zusammenhang mit der Weihe der beiden Kirchen durch Papst Eugen III. im Jahre 1148 die Stiftsherren von St. Paulin zwar Reliquien ihrer nach Paulinus „wichtigsten“ Bischöfe Marus, Modoald, Bonosus und Felix abgaben, nicht aber von Paulinus (MGH SS 15 S. 1278). — Auch nach 1402, d. h. nach der Öffnung des Sarges und der Entnahme des Hauptes, war man in St. Paulin offensichtlich sehr zurückhaltend mit der Abgabe. Als die Pfarrei Bischofsdhron, die den hl. Paulinus als Patron verehrte, 1780 um eine Partikel bat, beriet das Kapitel sehr lange, bevor es sich zur Abgabe eines Zahnes entschließen konnte (KP S. 521—527). — Über das Kopfreliquiar in St. Paulin vgl. § 21.

c) Der Paulinus-Sarkophag hinter dem Hochaltar der Stiftskirche

Hinter dem Hochaltar der alten Stiftskirche vor der Zerstörung von 1674 stand ein mit einer Schmalseite an den Altar anstoßender Marmorsarkophag mit folgender Inschrift:

[Anno] III^o IMP(er)II C(on)STANTII P(ri)NCIPIS ARIANI B(eatus) PAVLIN(us) OB CA(tholicam) FIDE(m) EXT(r)A CHR(istianum) [nomen <relegatus et usque ad mortem exsilia mutando fatigatus Phrygibus> et Miconibus praedicavit et fracti]S DIIS GENTILIV(m) ECCL(esi)AS FVNDAV(it) AD VLTIMV(m) AP(u)D FRIGIA(m) MVL[tis tormentorum generibus exquisitus capite caesus est II. Kalen(das) Septembris an(ni) CC]XCV INCARNATI VERBI ET MIRACVLIS MAGNIFICE [clarifi]CAT(us) A S(an)C(t)O FE[lice <Trevirim ex Phrygia translatus, cuius> gratiam et intercessione]M MARTIRVM QVOQ(ue) SV[b Ric]TIOVARO GLORIA(m) ET [coronam fidelium populus hic adorat et voti compos veniam exorat].

Überliefert durch Brower, *Annales* 1 S. 242; in der Transkription nicht immer korrekt. Die Inschrift verlief rund um den Sarg. Da dieser mit einer Schmalseite an den Hochaltar anstieß, konnten diese Teile von Brower nicht gelesen, sondern mußten ergänzt werden; diese Stellen sind oben in < > gesetzt. Schmitt, Paulin S. 413. Kraus, *Inschriften* 2 S. 193 Nr. 400 mit dem Kontext Browsers. — Der Sarg, von dem diese Inschrift stammt (s. u.), war bei der Zerstörung der Kirche 1674 herausgeschafft worden und stand bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts in einem Hof neben der Kirche. Im Kapitelsprotokoll von St. Paulin ist zum 28./29. 5. 1674 (S. 144) notiert: *Divi Fortunati episcopi Treverensis retro summum altare ex polinto alabastro sepulchrum, quod intuitu nobilitate operis mediante solutione duorum imperialium et 6 sestarium vini per operarios lapicidas est eductum et sic conservatum*. Der Kanoniker Oehms vermerkt dazu in seinen Auszügen (vgl. § 1, Abschnitt 3d), daß der Sarg 1792 noch vorhanden gewesen sei. Es ist aber charakteristisch, daß er im Barock-Neubau keine Wiederverwendung gefunden hat. Bruchstücke befanden sich 1826 und 1852 in Nells Ländchen (ein Gutsgelände im Süden der Stadt), sind jetzt aber verschollen. Die Textteile dieser Bruchstücke sind nach eigener Abschrift bei Schmitt (Paulin S. 413) und nach anderer Überlieferung bei Kraus (*Inschriften* 2 S. 193) mitgeteilt. Nur diese Teile sind oben in Majuskel gesetzt; Kürzungsaufösungen dieser Teile sind wie üblich durch () und Minuskel gekennzeichnet; die nur aus Brower bekannten Ergänzungen sind in [] und Minuskel wiedergegeben.

Nach einer erstmals in der Schrift *Reliquie . . . s. Paulini* (vgl. § 1, 3c) von etwa 1515 bezeugten Tradition (danach auch bei Brower, *Annales* 1 S. 242) soll Bischof (Amalarius) Fortunatus (809/10 bis 816, gest. um 850) diesen Sarg zur Aufnahme der Gebeine des Paulinus haben herstellen lassen. Fortunatus sei aber kurz nach der Fertigstellung des Sarges gestorben und dann selbst in diesem bestattet worden (*Reliquie* S. 16). Diese Geschichte ist aus mehreren Gründen sicher falsch. Zunächst kann die Inschrift wegen der ihr zugrundeliegenden Fassung der Paulinus-Felix-Kombination erst nach der Umformung der beiden Bischofsviten, d. h. nach 1072, entstanden sein, wahrscheinlich sogar erst nach der Jahrhundertwende, da in ihr bereits das erstmals in den *Gesta Treverorum* bezeugte Martyrium

des Paulinus (vgl. oben Vita) aufgenommen ist. Zum anderen soll paläographisch die Schrift der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zuzuweisen sein (Schmitt, Paulin S. 413). Auf Bischof Fortunatus ist weiter unten noch einzugehen (Kapitel 10). Hier interessiert vorerst, daß der *corpus Fortunati episcopi* zwar unter den 1148 durch Papst Eugen im Hochaltar von St. Paulin eingeschlossenen Reliquien aufgezählt wird (vgl. § 21), wobei aber weder der Reihenfolge der Aufzählung, noch einer anderen Bemerkung zu entnehmen ist, daß Fortunatus getrennt in der hinter dem Altar stehenden Tumba begraben lag. Somit darf für den Zeitpunkt des Papstbesuches im Jahre 1148 festgestellt werden, daß damals eine Bestattung des Bischofs Fortunatus in diesem Paulinus-Sarkophag nicht bekannt gewesen zu sein scheint.

Damit ist aber nicht gesagt, daß auch der Sarg damals nicht schon vorhanden gewesen sein könnte. Bei diesem muß es sich um eine sorgfältig gearbeitete Tumba für ein Hochgrab gehandelt haben, von der Schmitt (Paulin S. 412), der Reste noch gesehen hat, folgende Angaben macht: „Der Sarg war ursprünglich aus fünf großen Platten von weißem, feinkörnigen, krystallinischem Marmor zusammengesetzt. Der obere Rand desselben war rundum nach Außen schief abgehauen und auf dieser schiefen Fläche stand ringsum die schön eingegrabene Schrift.“ Es ist denkbar, daß dieser Sarg für den Platz bestimmt war, an dem er sich später befand, nämlich hinter dem Hochaltar. Zur Überführung der Reliquien des hl. Paulinus aus der Krypta in diese Tumba wäre es dann aus irgendeinem Grunde nicht gekommen. Gegen diese Annahme spricht aber, daß die Schrift alle vier Seiten der Tumba einnahm, d. h. aber, daß der Sarg von allen Seiten zugänglich sein sollte. Er müßte demnach für eine andere Stelle vorgesehen gewesen sein. Zunächst wäre dabei wohl an die Krypta zu denken, doch fehlt dann eine Erklärung dafür, daß dieser Plan fallengelassen wurde. Vielleicht gibt aber die ebenfalls nicht mehr erhaltene *tumba sancti Matthiae*, die in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts im Vorchor der neu errichteten Abteikirche von St. Eucharius/St. Matthias im Süden der Stadt für die Aufbewahrung der Reliquien des Apostels Matthias errichtet wurde (vgl. Kunstdenkm. S. 244), einen Hinweis auf einen ähnlichen Plan in St. Paulin. Nach allem, was wir noch von dem Paulinus-Sarg wissen, war er ein nach allen Seiten ausgearbeitetes Hochgrab, angefertigt in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts und bestimmt zur Aufnahme der Reliquien des hl. Paulinus. Es scheint mir gerade wegen der Parallele zu St. Matthias gut vorstellbar, daß in der Planung für den Wiederaufbau von

St. Paulin nach dem Brand von 1093 eine ähnliche *tumba sancti Paulini* vorgesehen war, vielleicht auch in einem Vorchor. Daß dieser Plan schließlich doch nicht zur Ausführung kam, könnte darin begründet sein, daß man die Lage der Bischofsgräber am Clemensaltar und auch diesen Altar selbst, den Papst Leo IX. geweiht hatte und der in wunderbarer Weise bei dem Brand von 1093 nicht zerstört worden war, nicht verändern wollte. Es könnte auch sein, daß man schließlich doch Bedenken hatte, die Gebeine des Bischofs Paulinus aus der altehrwürdigen Gruft und der Gemeinschaft der Trierer Märtyrer in die Oberkirche zu überführen. Vielleicht fand dieser Plan auch nicht die Billigung von Papst Eugen III. bei dessen Besuch 1148? Mehr als Fragen und Möglichkeiten können aber hier nicht aufgezeigt werden.

In der Beschreibung des Hochaltares bei Scheckmann (Epitome S. 51^v) wird anscheinend auch diese Umschrift erwähnt: *Videas altare in fronte sui apicibus preantiquis indicare, illi inclusis fore reliquias magnas, nusquam tale simile conspexeris; per ambitum cingitur altare antiquissima scriptura, sanctam altaris et reliquiarum singularem pollentiam pre se ferens.* Die Äußerung zeigt deutlich, daß es Scheckmann nicht gelungen ist, die Umschrift zu entziffern. Andererseits ist der Angabe zu entnehmen, daß sich an der Stirnseite des Altares noch eine weitere Inschrift befand, die vielleicht die (oder nur einen Teil?) im Altar 1148 eingeschlossenen Reliquien nannte (vgl. § 21).

d) Die griechische Inschrift am Hochaltar

Im Zusammenhang mit dem Grab des Paulinus ist auch noch eine griechische Inschrift zu nennen, die sich am Hochaltar der Stiftskirche befand. Sie hat zwar heute für die Geschichte des St. Paulinus-Stiftes keinen wissenschaftlichen Wert mehr, ist aber doch geistesgeschichtlich ein selten merkwürdiges Zeugnis der *interpretatio christiana* bzw. *Pauliniana*, wie sie in St. Paulin geübt wurde.

Die nicht erhaltene, sehr wahrscheinlich 1674 zerstörte Inschrift lautet nach der Ausgabe in den *Inscriptiones graecae* (14. 1890 S. 674 Nr. 2559) ohne Interpunktion:

Ε Ν Θ Α Κ Ε Ι Τ Ε Ε Υ C Ε Β Ι Α Ε Ν Ε Ι Ρ
 Ι Ν Ι Ο Υ C Α Ι Ε Ρ Ο Ο Κ Μ Η Τ Ι Α Π Ω Κ
 Ω Μ Η C Α Δ Δ Α Ν Ω Ν Ζ Η C Α C
 Μ Ι Κ Ρ Ο Π Ρ Ο C Ε Τ Ω Ν Ι Ε Υ Ι Υ Π Α Τ
 Ι Α Ο Ν Ω Ρ Ι Ο Υ Ο Η Κ Α Ι Κ Ω C Τ Ι Ο Ν Ι
 Ν Ο Υ Τ Ο Α Μ Η Ν Ι Π Α Η Μ Ο Υ
 Ι Β Η Μ Ε Ρ Α Κ Ι Β Ε Ν Ε Ι Ρ Ι Ν Η

Zur Überlieferung vgl. ebenda und Kraus, *Inschriften* 1 S. 82 Nr. 163, Schmitt, *Paulin* S. 433f. und S. 450. Die griechischen *Inschriften* fehlen bei Gose, *Inschriften*.

Als Transkription hat Kraus folgende Lesung vorgeschlagen:

Ἐνθα κείτε Εὐσεβία ἐν εἰρ-
 ῆνῃ οὖσα. Ἱεροκομητί? ἀπὼ κ
 ὠμης Ἀδδάνων, ζήσασ[α]
 μικρὸ(ν) πρὸς ἐτῶν ἰ, ἐ[ν ὕ]πατ-
 ῖα Ὀνωρίου[τ]ὸ ἡ καὶ Κωστ[α]ντί-
 νου τὸ α μηνὶ Πανήμου
 Ἰβ̄ ἡμέρα κιβ (κυριακῆ) ἐν εἰρήνῃ.

Über diese *Inschrift* berichtet nun Scheckmann (*Epitome* S. 51^v) folgendes:

Greca epitaphia (ut volunt ruralium grecorum non diserte grece locutionis) ibidem reperiuntur, quem alii et alii interpretantur aliter atque aliter. Interpretatus est ea huius tempestatis insignissimus greci et hebraici latinique linguagii intellectus et expositor Johannis Reuchlin. Supervenere alii qui nedum grecani lingua sed et natione et aliter interpretati sunt. Que res non modico primum canonicos, dein me affecit mestitia, immo potius in admirationem duxi. Doctores tamen astipulandum Reuchliniane interpretationi censuerunt et illi ego invitor. Adeant locus docti quicumque examinent, ut facilius inveniendi sit promptitudo, a leva sarcophagi marmorei illius invenient, quod discutiant et interpretentur.

Diese etwas dunkle Bemerkung findet eine Erklärung bei Brower-Masen (*Annales* 1 S. 63), die berichten, daß man früher die nachstehende Lesung des griechischen Textes mit der beigegebenen Übersetzung ins Lateinische in St. Paulin gegeben habe:

Ἐνθάδε κείται εὐσεβῆς ἀνὴρ ἐν εἰρήνῃ. Ὁ ὦν Καὶς. Ἱεροκωμίτην ἀπὼ κισε εἰς τὰ Δαρδάνων. Ζήσας μικρὸν πρὸς ἐτῶν ἐν παθεία, ἐξόριστος ὑπὸ Καὶς. Κωνσταντίου τὸ Α. μηνὶ πανέμου, ιζ ἡμέρα, κατέλιπε βίον ἐν εἰρήνῃ.

Hic religiosus vir quiescit in pace, quem sacrum incolam migrare in Phrygiam jussit Imp. ubi in ærumnis aliquot annis vivens exul factus à Constantio, primo Iulii diem clausit in pace.

Die Angaben bedürfen gewiß keiner Interpretation. Sie zeigen eindeutig, wie durch Lesefehler Traditionen entstanden. Das Beispiel der Eusebia-*Inschrift*, die im übrigen als eine der wenigen genau datierten (zum Jahre 406) griechischen *Inschriften* nicht nur in der

Trierer Epigraphik einen bedeutenden Platz einnimmt, ist aber in Trier kein Einzelfall. Aus St. Paulin wäre noch die Konstantinus-Inschrift zu nennen (vgl. § 19, Anhang) und auch bei anderen angeblichen Inschriften, die in der Trierer Historiographie eine so bedeutende Rolle spielen (vgl. Thomas, *Geschichtsschreibung* z. B. S. 165 u. 196), ist vielleicht weniger an direkte Fälschungen, sondern an falsche Lesungen zu denken (vgl. dazu schon Johann Leonardy, *Die angeblichen Trierischen Inschriften-Fälschungen*. 1867), wie es ja auch für die Geschichte von Dagobert, Irmina und Adela bekannt ist.

e) Paulinus als Kirchenpatron

Angemerkt sei hier lediglich, daß der hl. Paulinus als Kirchenpatron sehr selten bezeugt ist (vgl. die Nachweise bei Fabricius, *Erläuterungen* 5, und Pauly, *SiedlPfarrorg*). Der Kult des Heiligen ist jedenfalls nicht vom Stift St. Paulin verbreitet worden, ähnlich wie z. B. auch Maximin nur selten Patron der Kirchen dieser Abtei ist. Nur in den St. Pauliner Kirchen in Beuren und Grenderich ist Paulinus anscheinend in späterer Zeit an die Stelle anderer Patrone getreten (zu Beuren vgl. *Kunstdenkm. Krs Trier-Land* S. 50), also vom St. Paulinusstift propagiert worden. Vielleicht ist der berühmte hl. Bischof aber zeitweilig von den Trierer Erzbischöfen als Demonstrations-Patron bischöflicher Einflußbereiche verwandt worden. Zumindest möchte ich das für die Wahl des Paulinuspatroziniums für die neue Kirche des Stiftes Karden zu Ende des 8. Jahrhunderts vermuten. Ähnlich könnte das Paulinuspatrozinium in Freilingen (Frey-lange) bei Arlon (die Beziehung zur Translation des Maximin, die Müller, *Wallonische Dekanate* S. 322, andeutet, scheint mir doch zu weit hergeholt) und in Bischofsdhron begründet sein. Jedenfalls können Rechte des Stiftes St. Paulin aus dem Paulinuspatrozinium nicht erschlossen werden.

2. Bischof Bonosus

Der Nachfolger des Paulinus auf dem Trierer Bischofsstuhl war wie dieser Anhänger der athanasianischen Richtung. Freundschaftliche Beziehungen zu Hilarius von Poitiers, der wie Paulinus zeitweilig nach Phrygien verbannt war (gest. 367), und Hieronymus, der um 370 in Trier studierte und dort das monastische Leben kennenlernte, sind überliefert. Bonosus starb um 373; sein Fest wird in der Trierer Kirche am 17. Februar gefeiert.

Die Gebeine des als Heiliger verehrten Bischofs wurden 1047/49 durch Erzbischof Eberhard zusammen mit denen der Bischöfe Abrunkulus und Modoald von St. Symphorian nach St. Paulin überführt und in einer kleinen Gruft unter dem St. Clemensaltar vor den Chorschranken beigesetzt (vgl. § 29, Abschnitt 1). Aus St. Paulin sind zwei Inschriften bekannt:

a. Außeninschrift:

HIC SITVS EST BONÆ MEMORIÆ BONOSIVS TREVIRORVM
ARCHIEPISCOPIVS CVIVS AB HOC MVNDO TRANSITVS XIII
KAL(endas) MAR(tii) CELEBRATVR.

Brower, *Annales* 1 S. 260; Schmitt, *Paulin* S. 59; Beissel, *Trierer Kirchen* 1 S. 216; nicht bei Kraus, *Inschriften*.

b. Bleitafel aus dem Sarg:

XIII K[A]L(endas) M(a)R(tii) O(biit) BEAT(us) BONOSU(s) TREVIROR(um) ARCHIEP(iscopu)S CUI(us) CORP(us) IN ECCL(esi)A S(an)C(t)I SYMPHORIANI COLLOCATU(m) AB EBERHARDO EI(us) DE(m) SEDIS EP(iscop)O HUC EST TRANSLATUM.

Schmitt, *Paulin* S. 414 mit der Angabe, „bei den Reliquien des h. Bonosius eine ganz mit weißem Roste bedeckte Bleitafel“ selbst gefunden zu haben, die diese Inschrift trug. Kraus, *Inschriften* 2 S. 195 Nr. 405/11 nach einer buchstabengetreuen Abschrift Schmitts im Pfarrarchiv von St. Paulin. Beissel, *Trierer Kirchen* 1 S. 216. Ehrentraut, *Inscripttafeln* S. 208.

Die Bleitafel ist erhalten; sie befand sich 1969 im Tresor der Sakristei. Die Außeninschrift dürfte bei der Zerstörung der Kirche 1674 vernichtet worden sein. Die Reliquien des Bonosus werden unter den vor der Sprengung der Kirche geborgenen zwar nicht namentlich genannt (Henn, *Excidium* in der Übersetzung von Buschmann S. 18), sind diesen aber wohl doch zuzuzählen, da die Bleitafel nur bei dieser Gelegenheit entnommen worden sein kann (s. u.). Das Grab ist — zusammen mit denen der anderen von Erzbischof Eberhard überführten Trierer Bischöfe — mehrfach in der St. Pauliner Überlieferung bezeugt. Schon anlässlich der Translation des Modoald 1106 wird auch Bonosus genannt, von dessen Gebeinen damals Teile nach Helmarshausen gegeben wurden (vgl. unten *Leontius* und *Modoald*)¹⁾.

¹⁾ Einen Quellennachweis für die bei Schmitt (*Paulin* S. 89) angegebene Übertragung von Reliquien der Bischöfe Bonosus und Abrunkulus in die von Erzbischof Bruno um 1122 gestiftete Abteikirche Odenheim bei Bruchsal habe ich nicht ermitteln können (auch negative Auskunft des Bad. Generallandes Archivs Karlsruhe).

Auch bei der Translation des Abrunkulus nach Springiersbach 1136 wurden Bonosus-Reliquien mitgegeben (vgl. Pauly, Reliquienverzeichnis S. 286). 1148 erhält auch die Abtei St. Eucharius/Trier Partikel von Bonosus (MGH SS 15 S. 1278). Aus späterer Zeit ist nur bekannt, daß 1641 der Gubernator von Luxemburg, Reichling, eine Partikel von Bonosus erhielt (KP S. 9).

Das Grab bzw. der Sarg des Bonosus befand sich nach der St. Pauliner Überlieferung links unter dem St. Clemensaltar vor den Chorschranken (die unterschiedlichen Angaben über die Lage der Gräber von Bonosus, Leontius und Abrunkulus sind in Kap. 5 bei Leontius zusammengestellt) und wird auch heute noch in der kleinen Gruft von St. Paulin gezeigt. Wenn auch durch Grabungen des Jahres 1960 erwiesen ist, daß in dem mittleren der drei Särge unter dem St. Clemensaltar sicherlich kein Bischof begraben war, sondern der Jüngling Auspicius (vgl. unten Kap. 5), so gilt dies keineswegs auch für die Särge rechts und links vom Leontius-Auspicius-Sarg, nämlich die von Bonosus und Abrunkulus, die auch in der Tradition von St. Paulin sorgfältig von Leontius unterschieden werden. Schmitt (Paulin S. 414 und 449) gibt zu den Translationstafeln von Bonosus und Abrunkulus an, er habe sie „bei den Reliquien“ der beiden Bischöfe gefunden. Die äußere Form einer rechteckigen Bleiplatte und der verhältnismäßig lange Text zeigen aber, daß es sich bei den Bleitafeln um Inschriften handelt, die in den Sarg gelegt worden waren, und nicht etwa um Bezeichnungen von Reliquienteilen. Es kann auch kein Zweifel sein, daß die Inschriften aus dem 11. Jahrhundert stammen, d. h. aus der Zeit der Translation der Gebeine von St. Symphorian nach St. Paulin; zumindest wird niemand behaupten wollen, sie seien eine Fälschung des 17. Jahrhunderts oder einer noch späteren Zeit. Schmitt hat auch nicht behauptet, er habe die Inschriften aus den der Überlieferung gemäß als Grablagen der beiden Bischöfe bezeichneten Särgen entnommen, sondern „bei den Reliquien“ gefunden. Von Abrunkulus ist berichtet, daß dessen Gebeine vor der Zerstörung der Kirche 1674 erhoben und in die Stadt gebracht wurden. Von Bonosus ist das nicht gesagt, aber doch anzunehmen. Es ist daher mehr als wahrscheinlich, daß die Translationstafeln bei der Öffnung der Gräber 1674 entnommen und zu den Reliquien gelegt wurden. Nach dem Wiederaufbau hat man die Gebeine nicht wieder in die alten Särge gelegt. Insofern waren Reliquien und Bleitafeln Schmitt leicht zugänglich. Will man nun nicht unterstellen, daß beim Wiederaufbau der Kirche im 18. Jahrhundert die alten Grablagen der drei Bischöfe mit drei Steinsarkophagen, die genauso neben-

einander, aber weiter nach Westen in der Erde standen, verwechselt und die davor stehenden echten Särge (die dann aber frei in der Gruft gestanden haben müßten!) entfernt wurden, dann kann das Grabungsergebnis von 1960 nur für den Leontius-Sarg gelten und nicht auch für die Särge der beiden anderen Bischöfe.

Daß Bonosus von Erzbischof Eberhard nach St. Paulin überführt worden ist, war der äußeren Grabinschrift nicht zu entnehmen, sondern nur der im Sarg liegenden Bleitafel. Die Translation ist in anderen Quellen nicht überliefert. In älteren Werken (vgl. Beissel, Trierer Kirchen 1 S. 216 Anm. 1) ist daher vielfach die Ansicht vertreten worden, St. Paulin sei die erste und einzige Grablage des Bonosus und der anderen erst von Eberhard überführten Bischöfe. Hontheim hat daraus gefolgert, daß vor dem Bau des Felix, der erst der zweite Nachfolger des Bonosus ist, bereits eine Kirche an dieser Stelle bestanden haben müsse, und somit die St. Pauliner Felix-Tradition falsch sei, was dann weiterhin Neller als Argument gegen die Echtheit der Bleitafel von 1072 und der Märtyrergeschichte diente (vgl. dazu Schmitt, Paulin S. 414). — Wenn diese Argumente auch durch den Fund der Grab-Bleitafeln und damit der Nachricht von der Translation hinfällig geworden sind, so ist mit dem Nachweis von St. Symphorian als früherer Grablage von Bonosus und Abrunkulus eine neue Schwierigkeit dadurch entstanden, daß das Kloster St. Symphorian nach glaubwürdiger Überlieferung erst in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts von Bischof Modoald (622—647) gegründet worden ist. Man hat sich meist dadurch zu helfen versucht, daß man eine unbekannte erste Grablage annahm, von der dann Modoald die Gebeine in die neu erbaute St. Symphorianskirche überführte (Schmitt, Paulin S. 59. Beissel, Trierer Kirchen S. 217). Noch jüngst hat Ewig diese Vermutungen dahin präzisiert, daß Bonosus und Britto, dessen unmittelbarer Nachfolger, wie ihre Vorgänger vielleicht in St. Maximin bestattet worden seien und erst Felix und dessen Nachfolger die St. Paulinuskirche bevorzugten (Trier im Merowingerreich S. 49f. und S. 120 Anm. 61). Andererseits hat Ewig aber an der gleichen Stelle (S. 96 Anm. 35 und S. 120) mit Recht darauf hingewiesen, daß die Klostergründung durch Modoald nicht ausschließe, daß an der Stelle der von Modoald errichteten St. Symphorianskirche ein älteres Oratorium gestanden haben könnte, in dem Abrunkulus und Bonosus begraben waren. Wohl aus chronologischen Gründen ist er hinsichtlich des Abrunkulus (gestorben 525/26) in dieser Frage zuversichtlicher, als hinsichtlich des Bonosus (gestorben um 373).

3. Bischof Britto

Der Nachfolger des Bonosus, Britto, der die gallische Kirche in ihrer Gesamtheit auf dem römischen Konzil von 382 vertrat und dessen Pontifikat für die Trierer Kirche eine ruhige, religiöse und kulturelle Blütezeit darstellt (Dombau z. Zt. Kaiser Gratians, Beziehungen zu Martin von Tours und Ambrosius, die beide in Trier weilten, ebenso Ausonius), starb um 386 (vgl. Garenfeld, Bischöfe S. 63—68, und Ewig, Trier im Merowingerreich S. 39, 49, 55). Sein Fest wird in der Trierischen Kirche am 5. Mai gefeiert.

Von der Grabstätte des Britto gibt die Literatur durchweg an, daß sie unbekannt sei (Beissel, Trierer Kirchen S. 217; Thomas, HandbBistTrier, ²⁰1952 S. 28). Ewig (Trier im Merowingerreich S. 49f.) vermutet die ursprünglichen Gräber von Bonosus und Britto in St. Maximin. Dabei ist eine zumindest für die Ermittlung des St. Pauliner Anspruchs nicht uninteressante Mitteilung von Scheckmann (Epitome. 1517 S. 50r) beiseitegeschoben worden (Schmitt, Paulin, erwähnt den Fund S. 201 und 426, hält die Identifizierung aber offensichtlich für Fabel). Die Stelle lautet:

A latere sinistro chori requiescit s. Felix archiepiscopus Trev., qui primus fundator huius ecclesie, qui et ipse proxime e terra sumptus elevatus est et editiori tumulo seu capse inclusus. Dum illum e terra efferent et solum omne circumcirca aperirent, reppererunt et alias sanctorum venerandas sepulturas (ut sunt et nullibi poteris aperire humum eam quin sanctos invenias); inter cetera inventus est, ut non ambigitur, pontifex (Felici beatissimo similiter vestitus), ut ex veterioribus monumentis habebant inditium, sanctus Britto sive Brittonius archiepiscopus Trev., a latere dextro s. Felicis quiescentis.

Dem Bericht ist zu entnehmen, daß bei der Erhebung der Gebeine des Felix in der Umgebung von dessen Grab weitere Särge gefunden wurden, wobei es sich natürlich auch um Angehörige des Stiftes handeln könnte. Auffallend ist die Beobachtung, daß der Tote genauso gekleidet gewesen sei wie Bischof Felix. Daß man den Kleidungsstücken und Grabbeigaben bei der Identifizierung große Bedeutung beimaß, zeigt schon der Bericht über die Suche nach dem Grab des Leontius im Jahre 1107 (Kap. 5). Abwegig wäre es auch nicht, wenn Bischof Felix die Gebeine seines unmittelbaren Vorgängers in der von ihm erbauten Marienkirche in der Nähe des Paulinusgrabes hätte beisetzen lassen. Merkwürdig bleibt freilich, daß dieser Fund vom Anfang des 16. Jahrhunderts völlig unbeachtet geblieben ist. Man wird daraus zumindest soviel schließen können, daß die Stiftsherren

Britto neben dem Grabmal des Felix kein Epitaph errichteten und der Identifizierung von 1517 keinen Glauben schenkten. Die Erinnerung an ein zweites Bischofsgrab an dieser Stelle muß dann bald wieder verlorengegangen sein; Brower jedenfalls hat nichts darüber erfahren (es heißt *Annales* 1 S. 269 *eius sepultura incomperta*). Der Fall kann aber auch als Beispiel dafür gelten, wie ähnliche Funde in weniger kritischen Zeiten gewertet wurden.

4. Bischof Felix

386 bis 398 Bischof von Trier. Anhänger und zeitweilig Führer der Ithacianer (Gegner der Priscillianisten) und damit ohne Gemeinschaft mit Ambrosius und Rom. Legte 398 sein Bischofsamt nieder und soll sich in die von ihm erbaute St. Marienkirche (die spätere St. Paulinuskirche) zurückgezogen haben. Der Tag seines Gedächtnisses ist der 26. März. — Felix habe den Leib seines dritten Vorgängers Paulinus aus Phrygien überführen und in einer Gruft der Marienkirche beisetzen lassen (vgl. Kap. 1 a). Die jüngere, nach 1072 entstandene Fassung seiner Vita schreibt ihm auch die Bestattung der Gebeine der Trierer Märtyrer (§ 24) zu. Felix selbst soll im nördlichen Seitenschiff der St. Marien-Paulinus-Kirche begraben worden sein.

Zur Vita vgl. Garenfeld, Bischöfe S. 68—76. — Winheller, Lebensbeschreibungen S. 73—84. — Ewig, Trier im Merowingerreich S. 39. — K. Baus, LThK 4. ²1960 Sp. 71. — Pauly, Bischöfe S. 25 f.; dort auch S. 24 Abb. der ältesten Darstellung im Egbert-Psalter des 10. Jhs in Cividale. Diese auch Sauerland, Psalter Nr. 23.

Grabinschrift: *Hic requiescit s. Felix Trevirorum archiepiscopus, qui hanc ecclesiam supra sepulchra martyrum Thebaeae legionis construxit. Qui et b. Paulinum a Phrygia translatum inter eosdem martyres martyrem medium collocavit.*

Überliefert erstmals in Reliquie . . . s. Paulini, etwa 1515, S. 9. Ferner Brower, *Annales* 1 S. 274, Schmitt, Paulin S. 77, Beissel, Trierer Kirchen S. 217. Die Inschrift wurde 1674 zerstört.

In den Reliquie . . . s. Paulini ist dazu angegeben: *At caput sepulchri eius tale habetur aureis litteris epithaphium* (S. 9; etwa 1515). In der fast gleichzeitig (1517) erschienenen Beschreibung Scheckmanns (Epitome S. 50^r) wird aber dann von einer Öffnung des Grabes berichtet (Text oben Kap. 3 bei Britto), leider ohne weitere Angaben. Wegen der Angaben über das Thebäermartyrium kann die Inschrift erst nach 1072 angefertigt worden sein. Die Nachricht von der Bestattung des Felix in dieser Kirche ist aber doch sehr wahrscheinlich zutreffend.

Reliquien von Felix erhielten 1148 die Abtei St. Eucharius/Trier (MGH SS 15 S. 1278) und 1641 der Gubernator von Luxemburg, Reichling (KP S. 9). Die Gebeine, die schon einmal in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts wegen der Kriegsgefahr nach St. Simeon geflüchtet und 1655 feierlich mit denen des Marus zurückgeholt worden waren (KP; Schmitt, Paulin S. 231; vgl. auch bei Marus) wurden vor der Sprengung der Kirche 1674 in die Stadt gebracht (Henn, Excidium in Übersetzung Buschmann S. 18). Dekan Osweiler ließ 1733 ein Reliquiar für das Haupt anfertigen (vgl. § 24).

5. Bischof Leontius

Nach der überzeugenden Interpretation Ewigs (Trier im Merowingerreich S. 39—42), ist der in zwei Zeugnissen der Jahre 444/45 genannte, bisher nicht sicher identifizierte Bischof Leontius, den Papst Leo der Große wegen seines Alters und seiner Rechtschaffenheit sozusagen als „Alterspräsident“ der gallischen Kirche bezeichnet, mit dem gleichnamigen zweiten Nachfolger des Trierer Bischofs Felix identisch, der dann nicht, wie es die lokaltrierischen Quellen wissen wollen (vgl. Brower, Annales 1 S. 281), um 409, sondern erst sehr wahrscheinlich 446 (Ewig, Trier im Merowingerreich S. 41) gestorben wäre. Als Todestag wird der 19. Februar angegeben. Leontius, der — sofern die Identifizierung Ewigs zutrifft — in hohem Ansehen stand, hat keine Vita erhalten. Er ist im Trierer Egbert-Psalter des 10. Jahrhunderts unter den heiligen Trierer Bischöfen genannt und hier auch erstmals im Bild dargestellt (Sauerland, Psalter Nr. 29; Pauly, Bischöfe S. 22 u. 28).

Im Jahre 1106 glaubte man, der hl. Bischof sei in bzw. bei St. Paulin begraben. Abt Thietmar von Helmarshausen konnte nach langen und mühsamen Verhandlungen von Erzbischof Bruno die Erlaubnis erwirken, die Gebeine des Bischofs zu erheben und nach Helmarshausen zu überführen. In dem post eventum geschriebenen Bericht über die *translatio Modoaldi* läßt Thietmar den Bischof aber in weiser Voraussicht bestimmen, daß im Falle sich der hl. Leontius, wie es schon vorgekommen, nicht finden lassen wolle, es dann keinesfalls an ihnen sei, diese offensichtliche Fügung Gottes zu tadeln oder darüber zu urteilen. Um den Bittsteller aber nicht leer heimkehren zu lassen, solle man ihm dann einen anderen heiligen und bewährten Patron aus dem Reliquienschatz (*sacrarium*) von St. Paulin geben.

Damit ist deutlich gesagt, daß die Grabstelle nicht genau bekannt war. Vor Beginn der Grabung, so berichtet Thietmar, versuchte daher

auch der Abt von St. Martin mit dem Dekan und dem Kustos (*aedituus*) von St. Paulin, die Stelle, wo gegraben werden sollte, näher zu bestimmen (*ad insinuandum certis locum effodiendi*). Aber obschon viele geglaubt hatten, man werde nicht lange zu graben haben, fand man den ganzen ersten Tag nicht ein einziges Grab. Um Mitternacht stieß man zwar auf zwei Särge, in denen sich aber keine zuverlässigen Beweise für den Gesuchten fanden (*sed in eis nichil certi indicii continebatur, quo designari deberet is qui quaerebatur*). Auch am zweiten Tage fand man nichts. Am dritten Tage wurden die Ausgräber auf eine heilkräftige Stelle in einem angrenzenden Garten hingewiesen; der Kleriker, dem dieser Garten gehörte, gestattete, dort zu graben, und man stieß auch auf 12 Särge, doch in keinem fand man bischöfliche Insignien (*in quibus omnibus nullo pontificalis infulcae reperto indicio*). So mußte man es schließlich hinnehmen, daß sich Leontius nicht finden lassen wollte. (Der Bericht in der *Translatio s. Modoaldi* MGH SS 12 S. 295—299. Über die weiteren Begebenheiten vgl. unten bei *Modoald*.)

Diesem zeitgenössischen Bericht ist zu entnehmen, daß man zu Anfang des 12. Jahrhunderts in Trier annahm, das Grab des Leontius befinde sich in der unmittelbaren Nähe der Paulinuskirche. Die genaue Grabstelle kannte man nicht; es gab sicher kein Grabmonument und keine Grabkammer. Bemerkenswert ist auch, daß von den 14 Särgen, die man fand, nicht etwa gesagt wird, es seien solche von (unbekannten) Heiligen, z. B. des Rictiovarus-Martyriums. Man hielt es im Gegenteil für notwendig, zur Identifizierung — in diesem Falle des Leontius — bischöfliche Insignien zu finden. Offenbar war man gewohnt, in der Nähe von St. Paulin auf Särge zu stoßen, ohne in ihnen Märtyrergräber zu sehen, wie es später der Fall war. Hinsichtlich des Bischofsgrabes ist zu unterstreichen, daß außerhalb der Kirche, ja sogar in einem benachbarten Garten, gesucht wurde (dazu *Beissel, Trierer Kirchen* 1 S. 217f.).

Daß man das Grab des Bischofs nicht hatte finden können, war nicht nur für die Delegation aus Helmarshausen eine große Enttäuschung, sondern offensichtlich auch für die Stiftsherren von St. Paulin eine peinliche Feststellung, die zu korrigieren man sich schon bald bemüht hat. Die Entdeckung des Leontius-Grabes wenige Jahre später, verbunden mit der Überlassung der Reliquien an das Kloster Schaffhausen, schließen zudem die Annahme aus, man habe in St. Paulin im Jahre 1107 mit Absicht das Grab nicht gefunden, um den wertvollen Reliquienschatz nicht abgeben zu müssen. Die *Narratio de reliquiis in monasterium Scahusense translatis* (MGH SS 15

S. 956—959) zeigt vielmehr eindeutig, daß man in St. Paulin bemüht war, die durch die vergebliche Suche nach dem Grab des Leontius aufgekommenen Zweifel wieder zu beseitigen: *Itaque venerabilem quendam senem allocuti eumque de sancti Leguntii, Trevirorum quondam archiepiscopi, corpore sunt percontati, quia de eodem sancto ferebatur fuisse pridem revelatum seni predicto, quod non satis accurate iaceret tumulatus in eodem monasterio.* Und man fand das Grab: *Ergo ab eis inventus et cum licentia episcopi sublatus sancti Constantis reliquiis est coniunctus* (a. a. O. S. 957). Die näheren Umstände sind leider nicht geschildert; insbesondere fehlt eine Angabe darüber, wo man das Grab fand und durch welche Kriterien (bischöfliche Insignien?) man überzeugt wurde, daß es sich um die Gebeine des hl. Bischofs handele. Daß aber auch die Schaffhauser Mönche fürchteten, die Echtheit der Reliquien könnte angezweifelt werden, erhellt daraus, daß der Heilige selbst, zusammen mit den ebenfalls nach Schaffhausen überführten Rictiovarusmartyrern Constans und Alexander, mehrfach in Traum-Erscheinungen, in denen er sich in bischöflicher Gewandung zeigte, seine Identität bezeugen mußte. — Die Translation fand statt zur Zeit des Trierer Erzbischofs Bruno (1102 — 1124), der als Sohn des Grafen von Bretten und Lauffen der Gründerfamilie des Klosters Schaffhausen angehörte.

Daß man nach der Translation der Gebeine des Bischofs Leontius auch weiterhin in St. Paulin behauptete, der Heilige sei dort bestattet, und auch sein Grab zu zeigen wußte, ist nicht weiter verwunderlich und nach mittelalterlichem Reliquienverständnis auch nicht falsch, da sicherlich, wie es allgemein üblich war, Partikel aus dem Sarg und auch dieser selbst zurückbehalten worden waren, und pars pro toto galt. Dennoch ist auffallend, daß Nachrichten über das Grab (den Sarg) und Reliquien des Leontius erst spät überliefert sind und darin eine bemerkenswerte Unsicherheit in den Lageangaben festzustellen ist. Bei Enen (Medulla S. 66) ist angegeben, „vor dem Chor unter dem Clemensaltar“ seien Bonosus, Leontius, Abrunkulus und Modoald begraben. Scheckmann (Epitome S. 51^v) ist genauer: *ferme subtus altare s. Clementis . . . requiescunt tres sancti viri archiepiscopi Trevirenses Bonosus, Leguntius, Abrunculus. Altari inclusus Modowaldus.* Und in den Reliquie . . . s. Paulini von etwa 1515 wird (S. 9) präzise gesagt: *Leguntius . . . divo Bonosio a dextris adiacet, medius videlicet inter Bonosium et Abrunculum sub ara allethe Christi Clementis pape.* Brower-Masen (Metropolis, ed. Stramberg 1 S. 201) geben dann wieder die Reihe: *sub altari d. Clementis . . . Bonosus . . . quiescit, cui a dextris Leguntius, ac deinde Aprunculus succedit.* Den Angaben

ist wohl soviel gemeinsam, daß unter dem Clemensaltar drei Bischöfe begraben seien, wobei das Grab des Leontius das in der Mitte befindliche gewesen sein soll. Bonosus und Abrunkulus sind um 1047 von Erzbischof Eberhard aus St. Symphorian nach St. Paulin überführt worden, wie durch die den Reliquien beigegebenen Bleitafeln zuverlässig bezeugt ist (s. die Angaben bei diesen Bischöfen). Von Leontius ist das nie behauptet worden. Von den Särgen des Bonosus und des Abrunkulus sind auch die Inschriften von Grabplatten überliefert; bei Leontius macht Brower, der bei den anderen in St. Paulin bestatteten Bischöfen immer die Grabinschriften mitteilt, keine Angaben über die Grablage und teilt natürlich auch keine Inschrift mit (Annales 1 S. 281). Wichtiger ist aber wohl noch das negative Zeugnis des St. Pauliner Propstes Friedrich Schavard, der in der Collatio (vgl. § 1, 3b) offensichtlich aufgrund zeitgenössischer Zeugnisse die bei der Weihe des St. Clemensaltars durch Papst Leo IX. 1049 in den Altar gelegten Reliquien verzeichnet und darunter auch solche von Bonosus, Abrunkulus und Modoald nennt, nicht aber solche des Leontius. Die vergebliche Suche nach dem Leontiusgrab im Jahre 1107 stimmt damit gut überein. Aber auch in den Reliquienverzeichnissen der Altarweihe von 1148 (vgl. § 21) wird Leontius nicht erwähnt, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß der St. Clemensaltar 1148 nicht neu geweiht wurde, mit diesem negativen Zeugnis also nicht bewiesen werden kann, daß nicht schon 1148, d. h. nach der Wiederentdeckung vor 1125, das Leontiusgrab unter dem St. Clemensaltar gezeigt wurde.

Inzwischen ist aber auch durch eine Grabung des Jahres 1960 erwiesen, daß das Leontiusgrab sicher falsch ist. Die Situation ist folgende: in der Westwand der kleinen, westlich in der Verlängerung der großen Krypta gelegenen, wahrscheinlich ursprünglich vom Inneren der Kirche aus zugänglichen Gruft, die vor der nach 1072 begonnenen Umgestaltung der großen Krypta angelegt wurde (vgl. § 3), sind die Stirnseiten von drei Särgen sichtbar (Grundriß mit Einzeichnung der drei Särge bei Kempf, Paulin S. 34). Über diesen Särgen stand der St. Clemensaltar¹⁾.

Bei der genannten Grabung von 1960 fand man nun über dem mittleren Sarg in 58 Bruchstücken die Grabschrift eines Jünglings Auspicius, die ursprünglich in eine Sandsteinplatte eingelassen war,

¹⁾ Wenn Oehms — nach Schmitt, Paulin S. 466 — angibt, die Särge seien erst nach dem Neubau der Kirche im 18. Jahrhundert in die rückwärtige Wand der Gruft eingemauert worden, so ist das nach dem archäologischen Befund sicher falsch. Wahrscheinlich ging Oehms, der die alte Kirche nicht mehr selbst gesehen hat, davon aus, daß die Särge früher wie die der großen Krypta freigestanden

die wiederum „unmittelbar auf dem Sarkophagdeckel“ lag (Kempf, Zeugnisse S. 192). Der Inschriftenbefund ist nach der Angabe Kempfs original, was ausschließt, daß der Sarg im Mittelalter in die Erde gebracht oder auch nur von oben geöffnet worden sein kann. Kempf urteilt daher mit Bestimmtheit, daß „in den Sarkophagen . . . deshalb nicht die Bischöfe Bonosus, Leontius und Abrunkulus bestattet (waren), wie eine spätere Überlieferung besagt; in dem großen mittleren Sarkophag lag ein Jüngling mit Namen Auspicius, dem die noble metrische Grabschrift gewidmet war“ (Zeugnisse S. 192).

Hinsichtlich des Leontiuussarges, d. h. des mittleren der drei Sarkophage, ist diese Feststellung gut mit den späteren schriftlichen Zeugnissen in Einklang zu bringen. 1107 hatte man das Grab noch außerhalb der Kirche gesucht, aber nicht gefunden. Wenige Jahre später, noch vor 1125, wurde das Grab entdeckt und sicherlich geöffnet. Über die Lage dieses Sarkophages ist nichts bekannt. Möglich wäre es, daß man damals den Auspicius-Sarg von der Stirnseite her öffnete, die Gebeine herausnahm und nach Schaffhausen überführte. Möglich ist auch, daß man erst später diesen mittleren der drei Särge als den Leontiuussarg deklarierte. Bemerkenswert ist aber, daß dieser mittlere Sarg im Gegensatz zu den beiden anderen Särgen anscheinend keine Inschrift erhielt. Da diese Inschriften wahrscheinlich im Zusammenhang mit den Bauten des 2. Drittels des 12. Jahrhunderts (vor der Weihe von 1148) angefertigt wurden (vgl. § 3), hat man wohl erst später diesen mittleren Sarg mit dem des Leontius identifiziert²⁾.

Hinsichtlich der beiden äußeren Särge, die in der Tradition als die des Bonosus und des Abrunkulus bezeichnet werden, vermag ich der Schlußfolgerung vom Kempf jedoch nicht zu folgen. Zunächst ist zu beachten, daß schon die Überlieferung über diese beiden, von Erzbischof Eberhard um 1047 nach St. Paulin überführten Bischöfe sich wesentlich von der über Leontius unterscheidet (vgl. dazu hier Kap. 2). Darüberhinaus zeigt aber auch die Auspicius-Platte in der linken unteren Ecke, d. h. in Richtung des Bonosus-Sarges, eine umfangreiche Zerstörung, die es nicht gestattet, für diesen Bereich

hätten. Schmitts Angabe (Paulin S. 466), man habe sich 1107 gescheut, den Deckel des Grabes zu öffnen, ist eine Verwechslung mit dem Alexander-Sarg, der in der großen Krypta freistand und -steht. Richtig ist dagegen die Angabe Schmitts von den kleinen viereckigen Löchern in der herausragenden Stirnseite der Särge.

²⁾ Von Leontius-Reliquien ist mir nur ein Nachweis von 1641 bekannt, als der Gubernator von Luxemburg, Reichling, einige Partikel erhielt (KP S. 9).

noch von einem originären Befund zu sprechen. Die Feststellung Kempfs kann daher nach dem derzeitigen Grabungsbefund nur für den mittleren der drei Särge, den Leontius-Sarg, gelten. Es scheint mir nach allem, was über die Translation von um 1047 überliefert ist, so gewesen zu sein, daß der über dem Auspicius-Sarg stehende Hl. Kreuz-St. Clemens-Altar nicht etwa abgebrochen, sondern stehen gelassen wurde und die Gebeine von Bonosus und Abrunkulus in zwei neben dem Altar vorgefundene Särge gelegt wurden. Die Inanspruchnahme des mittleren Sarges als „Leontius-Sarg“ erfolgte dagegen erst später. Völlige Sicherheit könnte in dieser, wie auch in anderen Fragen freilich nur ein umfassende Grabung bringen.

Inzwischen ist die ganze Leontius-Geschichte durch einen weiteren Fund im Jahre 1969 noch interessanter geworden. Man fand nämlich bei Bauarbeiten im Bereich des südlichen Seitenschiffes der alten Kirche eine Grabplatte mit folgender Inschrift:

HIC QVIESCIT IN PACE LYCONTIVS
 PRESBITER. TITVLVM POSVERVNT
 FRATRES SVI QVIRIACVS ET LEOSA
 PRIDIE $\overline{\text{KL}}$ NOVBR PAVSAVIT
 (FERIA QVARTA)

Darunter ein Christusmonogramm (P) und die Buchstaben A und ω (die Platte befindet sich im Diözesanmuseum). Die Inschrift ist in erster Linie bedeutsam, weil damit erstmals aus spätantiker Zeit das Grab eines christlichen Priesters in St. Paulin nachgewiesen ist. Für die Leontius-Tradition gibt sie aber auch einen zumindest merkwürdigen Quellenbeleg für einen Namen, zu dem man in St. Paulin im 11. Jahrhundert behauptete, daß ein Bischof gleichen Namens in oder bei der Stiftskirche bestattet sei, ohne aber (zunächst) die Lage des Grabes angeben zu können. Es würde durchaus in das Bild einer unkritischen Kombinationsfreude der St. Pauliner (und Trierer) Stiftsherren passen, wenn man dort die Gleichung Presbyter Lycontius = Bischof Leguntius/Leontius aufgestellt hätte. Vielleicht ist sogar das beharrliche Suchen der Helmarshäuser Mönche nach bischöflichen Insignien gerade darin begründet, daß sie den Presbyter nicht als Bischof gelten lassen wollten. — Man sieht an dem zufälligen Fund von 1969 aber auch, welche Überraschungen der Boden in St. Paulin noch enthalten kann³⁾.

³⁾ Im HandbBistTrier 201952 S. 29 ist angegeben, Leontius sei in St. Marien ad martyres beigesetzt worden. Wahrscheinlich handelt es sich nur um eine Verwechslung mit St. Marien-St. Paulin.

6. Bischof Marus

Bischof Marus soll die zerstörte St. Marienkirche (Paulinuskirche) wiederaufgebaut haben und dort auch nach seinem Tod um 480 begraben worden sein (Gesta Trev. MGH SS 8 S. 158). Sein Gedächtnis wird am 26. Januar gefeiert. Die älteste Darstellung ist im Egbert-Psalter des 10. Jahrhunderts in Cividale (Abb. Sauerland, Psalter Nr. 21 und Pauly, Bischöfe S. 28) überliefert. Das Grab des Marus befand sich im Chor des südlichen Seitenschiffes der romanischen Kirche. Offensichtlich war es eine in Verbindung mit einem Altar freistehende Tumba. Der Sargdeckel wurde 1515 etwas angehoben, wobei man feststellte, daß der Körper noch gut erhalten war. Damals wurde das Monument mit einem Eisengitter umgeben (Reliquie . . . s. Paulini S. 11f.). Der Altar wurde 1148 zu Ehren der Apostel Petrus und Paulus und des hl. Marus geweiht (Schavard, Collatio S. 19^r; vgl. § 21,3) und wird später als St. Marus-Altar bezeichnet. An dem Sarg befand sich folgende Inschrift:

P(raesul) S(anctus) MAR(us). D(e)O DIL(ec)T(us). MILA(n)S CARNE
VI(n)CENS EGIT VIRTUTES. C(e)T(era) EI(us) VITE LIB(er)
HAB(et).

Die verlorene, wahrscheinlich 1674 zerstörte Inschrift ist erstmals überliefert in der Schrift Reliquie . . . s. Paulini (S. 12) und dann bei Brower (Annales 1 S. 299), ferner bei Schmitt (Paulin S. 87), Beissel (Trierer Kirchen 1 S. 220) und Kraus (Inschriften 2 S. 194 Nr. 403). Die Wendung *cetera eius vitae liber habet*, ist — wenn nicht reine Verlegenheitslösung, da man nichts mehr zu sagen wußte — eher ein Topos, als ein Hinweis auf eine verlorene Vita (wie Brower und Beissel annehmen). Nach Schmitt (Paulin S. 447) soll die Inschrift gegen 1100, d. h. also vor der Weihe von 1148 angefertigt worden sein. Da sie nichts über die Arbeiten an der St. Paulinuskirche berichtet, die schon in den Gesta Treverorum dem Marus zugeschrieben werden, könnte zumindest eine ältere Vorlage vorhanden gewesen sein.

Marus galt als Helfer bei Arthritis-Krankheiten aller Art¹⁾. Neben allgemeinen Wendungen über zahlreiche wunderbare Heilungen berichten die Reliquie . . . s. Paulini von etwa 1515 (S. 11f.) und ein

¹⁾ Medizingeschichtlich, aber auch zur Charakterisierung des Sprachvermögens des Autors der Reliquie . . . s. Paulini sind die Angaben ganz interessant. In dem St. Maximiner Manuskript des 16. Jahrhunderts heißt es: *Marus . . . an gravissimis, arthritica, scilicet chiragra, podagra, spasmo similibusque morbis, paralysi quoque, liberos et sanatos reddere consueverit* (AA SS Januar 2 S. 730). In Reliquie . . . s. Paulini dagegen: *Paralitica ibi membra conglutinantur, podagricorum bases solidantur et plante, curatur arthetica* (wohl statt *arthritica*), *spasinus* (statt *spasmus*) *pellitur, cyrogra* (statt *cyragra*) *quam et ciaticam (?) appellitant eliminatur et id genus reliqua merentur sospitatem* (S. 11).

sprachlich besseres Manuskript des 16. Jahrhunderts (AA SS Januar 2 S. 730) von der Heilung eines eigens nach Trier gekommenen Sachsen²⁾. Von Heilungen wissen auch Enen (Medulla) und Brower-Masen (Metropolis ed. Stramberg 1 S. 200: *in podagra subsidium*) zu berichten. Von den Knien der Heilung suchenden Pilger sei der Estrich um das Grab ganz abgerieben worden (AA SS wie oben; Schmitt, Paulin S. 86f.).

Reliquien von Marus sind bei den Kirchenweihen von St. Martin-Trier 1097 und St. Eucharius-Trier 1148 bezeugt (MGH SS 15 S. 1281 u. 1278). Partikel wurden 1588 von Johann Borgia in die Jesuitenkirche zu Lissabon übertragen (AA SS und Schmitt, Paulin S. 447), eine kleine Rippe erhielt 1641 der Gubernator von Luxemburg, Reichling (KP S. 9), und 1673 gab man auch dem Dompropst Damian von der Leyen eine Partikel (KP S. 129). Die in St. Paulin gebliebenen Teile wurden wegen der Kriegsgefahr in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts mit denen des hl. Felix nach St. Simeon geflüchtet, 1655 aber während der *statio aurea* wieder nach St. Paulin gebracht (KP und Schmitt, Paulin S. 231; man erhoffte sich eine größere Teilnahme der Bevölkerung, die wegen der Ausstellung der Toga Christi nach Trier kam). Vor der Zerstörung 1674 wurden sie wieder in die Stadt gebracht (Henn, Excidium bei Buschmann S. 18) und befinden sich heute noch in St. Paulin (vgl. auch Schmitt, Paulin S. 87 u. 159). Dekan Osweiler ließ 1733 ein Reliquiar für das Haupt anfertigen (vgl. § 21).

7. Bischof Abrunkulus

Von Abrunkulus, dem nach dem Zeugnis Gregors von Tours Bischof Nicetius folgte (Vitae Patrum 3, MGH SS. rer. Merov. 1. 1885 S. 682), ist außer dem Namen und den verschiedenen Grabstätten nichts bekannt. Da Nicetius im Jahre 525/26 den Trierer Bischofsstuhl bestieg (Ewig, Trier im Merowingerreich S. 89), muß Abrunkulus um 520 gelebt haben. Er ist in den Katalog der als Heilige verehrten Trierer Bischöfe des 10. Jahrhunderts aufgenommen (Pauly, Bischöfe S. 22 u. S. 31; dort S. 30 auch Abb. der ältesten Darstellung im Egbert-Psalter des 10. Jahrhunderts nach Sauerland, Psalter Nr. 33). Sein Fest wird am 22. April gefeiert.

²⁾ Vielleicht ist damit der 1515/17 im Bruderschaftsbuch (StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 51r; vgl. § 22, Abschnitt 3a) eingetragene Heinrich *Duverß* aus Brakel (Krs. Höxter, Westfalen) gemeint, von dem es heißt: *obtulit 6 Alb. pro media lib. cere, dicens sanctum Marum sibi in suis necessitatibus miraculose subvenisse; de curru prostratus crure sinistro confracto semivivus iacens, invocavit s. Marum, qui eum, ut fermiter credit, sanitatem pristinae restituit.*

Von seinem Grab in St. Paulin sind 2 Inschriften erhalten:

a. Außeninschrift:

HIC IACET S(anc)TÆ RECORDATIONIS APRVNCVLVS HVIVS
SANCTÆ SEDIS ARCHIEPISCOPVS CVIVS DEPOSITIONIS DIES
X^o KAL(endas) MAII OBSERVATVR

Brower, *Annales* 1 S. 312 (mit der Variante für das erste sanctae: S^{AE});
Schmitt, *Paulin* S. 89; Kraus, *Inschriften* 2 S. 194 Nr. 402; Beissel, *Trierer
Kirchen* 1 S. 221.

b. Bleitafel aus dem Sarg:

X. K(a)L(endas) MAI O(biit) [beatus] ABRUNCULUS TREVERO-
RUM ARCHIEP(iscopu)S CUI(us) CORPUS IN ECCL(esi)A SANCTI
SINPHORIANI COLLOCATUM AB EBERHARDO EI(us)D(em)
SED(is) EP(iscop)I HUC EST TRANSLATUM

Schmitt, *Paulin* S. 449, der angibt, die Bleitafel „bei den Reliquien des
h. Aprunculus in St. Paulin“ selbst gefunden zu haben; Kraus, *Inschriften* 2
S. 195 Nr. 405/10, der die Tafel noch im Archiv der Pfarrei gesehen hat; Beissel,
Trierer Kirchen 1 S. 221; Ehrentraut, *Inschriftentafeln* S. 208 f.

Das Grab befand sich in einer kleinen Gruft unter dem St.
Clemensaltar vor dem Chor. Die 1674 noch in St. Paulin befindlichen
Teile der Gebeine (s. u.) wurden vor der Zerstörung in die Stadt
geflüchtet (Henn, *Excidium* nach Buschmann S. 18); wahrscheinlich
wurde damals die Bleitafel entnommen und später einem Reliquiar
beigefügt und so überliefert. Die Grabschrift wird 1674 vernichtet
worden sein; die Bleitafel ist heute verschollen.

Wegen der Überführung der Gebeine durch Bischof Eberhard von
St. Symphorian nach St. Paulin um 1047/49 vgl. § 29. Da das Kloster
St. Symphorian nach glaubhafter Überlieferung erst von Bischof
Modoald (622—647) gegründet wurde, glaubte man annehmen zu
müssen, Abrunkulus sei erst an einer anderen Stelle bestattet worden
und später nach St. Symphorian übertragen worden (Schmitt, *Paulin*
S. 88; Beissel, *Trierer Kirchen* S. 220). Ewig hat dagegen mit Recht
darauf hingewiesen (Trier im Merowingerreich S. 96 Anm. 35 und
S. 120), daß die Klostergründung durch Modoald nicht ausschließe,
daß an der Stelle der (späteren) St. Symphorianskirche ein älteres
Oratorium gestanden habe, in dem Abrunkulus (und Bonosus) begraben
waren. — Die oben zitierten Inschriften stammen natürlich aus
der Zeit der Translation nach St. Paulin.

Bereits 1106 war die Abgabe der Reliquien des heiligen Bischofs in
Erwägung gezogen. Damals entschied sich Abt Thietmar von Helmars-

hausen, der den Leib eines der in St. Paulin begrabenen Bischöfe erhalten sollte, aber für Modoald, doch wurden ihm schließlich auch Teile von Abrunkulus hinzugegeben (s. bei Modoald). 1136 wurde dann der größte Teil der Gebeine von Erzbischof Albero in die Kirche der neugegründeten Abtei Springiersbach überführt. Ein nicht mehr erhaltenes Reliquiar soll die Inschrift gehabt haben: *Haec sunt ossa sancti Abrunculi episcopi et confessoris Trevirensis, qui fuit sepultus in ecclesia sancti Symphoriani et inde translata ab Everhardo archiepiscopo in ecclesiam sancti Paulini et inde iterum translata ab Alberone archiepiscopo in locum Sprinkirbac rogatu Richardi primi abbatis loci istius, qui ea reposuit in archam istam* (Kraus, Inschriften 2 S. 209 Nr. 446; ähnlich Schmitt, Paulin S. 449; Kunstdenkm. Krs. Wittlich S. 302). Vielleicht befand sich diese Inschrift an dem Schrein des hl. Abrunkulus, von dem eine Beschreibung des 12. Jahrhunderts in einer Abschrift von 1572 erhalten ist (hrsg. von F. Pauly, Das Reliquienverzeichnis des Augustiner-Chorherrenstifts Springiersbach vom Jahre 1136. Festschrift für Alois Thomas. 1967 S. 285—288). Die inzwischen ebenfalls verlorene, wahrscheinlich zeitgenössische Dedikationsinschrift Erzbischof Alberos vom 6. August 1136 nennt als Titelheilige nach der Trinität, der Gottesmutter, dem Hl. Kreuz und dem Apostel Paulus auch den Bischof *Abrunculus* (Brower, Annales 2 S. 33; Kraus, Inschriften 2 S. 209 Nr. 444). Wahrscheinlich wurden bei der Erhebung 1136 auch Teile der Reliquien des hl. Bischofs in die zur Zeit Erzbischof Alberos erbaute Abrunkuluskapelle neben dem Trierer Dom gebracht (vgl. Kunstdenkm. Trier-Dom S. 183)¹⁾.

Teile der Gebeine des Abrunkulus und der Sarg blieben in St. Paulin. Bei der Konsekration des St. Marus-Altars im Jahre 1148 wurden auch Abrunkulus-Partikel in den Altar gelegt (vgl. § 21, Abschnitt 3). Scheckmann (Epitome. 1517 S. 51v) nennt das Grab des Heiligen *ferme subtus altare s. Clementis*, während die Schrift Reliquie s. . . . Paulini von etwa 1515 genau beschreibt, daß Abrunkulus unter dem Clemens-Altar zur Linken des Leontius begraben worden sei, aber auch die Übertragung von *membra principaliora corporis* nach Springiersbach kennt (S. 12). Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit dieser St. Pauliner Überlieferung gilt das in Kap. 2 über das Grab des Bonus Gesagte in gleicher Weise.

Abrunkulus ist Patron der Kirche von Besselich (Filiale der Trierer St. Viktor-Pfarrei), die der Abtei St. Martin inkorporiert war. Das

¹⁾ Vermerkt sei aber immerhin, daß 1668 eine Partikel von Abrunkulus von der Abtei Springiersbach dem Vikar der Abrunkulus-Kapelle beim Dom überlassen wurde (vgl. TrierChronik 5. 1908/09 S. 80).

Patrozinium muß also vor der Übertragung der Güter des Klosters St. Symphorian an das Stift St. Paulin um 1000 gewählt worden sein. Das Abrunkulus-Patrozinium von Itzig dagegen kann vom Stift St. Paulin (also nach der Übertragung der Reliquien kurz vor 1047) vergeben worden sein (vgl. § 29).

8. Bischof Rusticus

Bischof Rusticus ist nur in den jüngeren Trierer Bischofslisten und erst seit dem 14. Jahrhundert im Trierer Festkalender genannt (vgl. Ewig, Trier im Merowingerreich S. 88f.; Pauly, Der heilige Goar; Heyen, St. Goar). Gedächtnistag ist der 14. Oktober. Die einzige Quelle, die über ihn berichtet und auf der alle anderen Erwähnungen fußen, ist die Vita s. Goaris (MGH SS rer. Merow. 4 S. 402—423), die in Rusticus den Kontrahenten des heiligen Einsiedlers sieht und die von Goar aufgedeckte Affäre des Bischofs schildert, die dann dank Wilhelm Busch (Der hl. Antonius von Padua. Kapitel 6: Bischof Rusticus) dem Rusticus zu einer gewissen Berühmtheit unter den Trierer Bischöfen verhalf. Die erheblichen chronologischen Schwierigkeiten, die der in den Bischofslisten an verschiedenen Stellen eingereihte Rusticus aufgibt, hat Ewig mit Vorbehalt dadurch zu lösen versucht (Trier im Merowingerreich S. 88f.), daß er Rusticus als einen Gegenbischof des (rechtmäßigen) Bischofs Nicetius deutet, der in der Zeit der Verbannung des Nicetius nach einem Zerwürfnis mit König Chlothar I. den Trierer Bischofsstuhl innegehabt haben könnte und diesen wieder räumen mußte, nachdem Sigibert I. (561—575) Nicetius wieder zurückrief. Goar, dessen historische Existenz Ewig für gesichert hält, wird hier als Anhänger des Nicetius verstanden. Pauly dagegen sieht — im wesentlichen mit den schon von Bruno Krusch (Vorbemerkung zu Vita s. Goaris) vorgetragenen Argumenten und ohne den Lösungsversuch Ewigs zu erörtern — in Rusticus „eine mit Absicht in eine nicht nachprüfbare Zeit zurückdatierte Prümer Erfindung“ (Der heilige Goar S. 51; in Bischöfe S. 32: „wie es scheint lediglich auf Grund eines Mißverständnisses in die Bischofsliste hineingeraten“).

Über das Grab des Rusticus weiß die Vita s. Goaris nichts. Die Gesta Treverorum berichten dann (A. 12. Jh.: MGH SS 8 S. 158), Rusticus habe büßend noch sieben Jahre *in ecclesia b. Mariae quae vocatur Litus ad martires* gelebt, wobei die Bußzeit als solche sicherlich der Goarsvita entnommen ist, der Bußort aber hier erstmals genannt wird. Die Grablage wird auch hier nicht angegeben. Erst die Heiltumschriften von 1514/17 (Enen, Medulla, 1514 S. 66r; Reliquie . . . s.

Paulini, etwa 1515 S. 13f.; Scheckmann, Epitome, 1517 Bl. 23) kennen das Grab des heiligen Bischofs in St. Paulin hinter dem Johannes Baptist-Altar im rechten Seitenschiff in der Nähe des Taufbeckens (über die Lage des Altares vgl. § 3, Abschnitt 1c). In den Reliquie . . . s. Paulini wird auch die Begegnung zwischen Rusticus und Goar erzählt und, wie schon bei Enen, die siebenjährige Buße in St. Marien ad litus erwähnt. Begraben aber sei der Bischof in St. Paulin. Hier wird auch berichtet, daß der Sarg 1515 mit päpstlichem Indult geöffnet wurde und ein herausströmender süßer Geruch alle überzeugt habe. Das Haupt des Heiligen habe man damals dem Grab entnommen als Anreiz und Versicherung aller Büsser, *quia deus misertus est penitentibus*.

Propst Friedrich Schavard hat um 1400 dieses Grab anscheinend noch nicht gekannt; jedenfalls ist in seiner Callatio davon nicht die Rede, obschon die (Neu-)Weihe des Johannesaltares (vgl. dazu § 21, Abschnitt 3) von 1148 mit Ortsangabe und Aufzählung der Reliquien verzeichnet ist (Collatio S. 19r; vgl. § 1,3b). Brower, der Pauliner Grabinschriften meist wörtlich mitteilt, drückt sich sehr unbestimmt aus, indem er nur von einer *memoria* spricht, die Rusticus in St. Paulin erlangt habe (*memoriam in aede b. Paulini apud evangelistae Joannis altare consecutus*. Annales 1 S. 327). In der Metropolis von Brower-Masen (ed. Stramberg 1 S. 200) wird dagegen der Leib des Rusticus unter den Reliquien von St. Paulin genannt und auch Abt Alexander Henn weiß zu berichten, daß unter den vor der Zerstörung der Kirche 1674 geborgenen Gebeinen der Bischöfe sich auch die des Rusticus befanden (Excidium in der Übers. Buschmann S. 18).

Diese Zeugnisse erlauben wohl nur die Feststellung, daß man in St. Paulin seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts die Stelle zu bezeichnen wußte, wo Bischof Rusticus begraben sei. Es ist müßig, darüber Vermutungen anzustellen, ob der Ort, an dem Rusticus Buße tat, etwa St. Paulin war und in den Gesta Treverorum und den diesen folgenden Quellen eine Verwechslung des Pauliner Erst-Patroziniums (Maria) mit dem Marien-Patrozinium der Benediktinerabtei am Ufer vorliege, womit die Grabstätte in St. Paulin natürlich eine größere Wahrscheinlichkeit trotz der sehr späten Zeugnisse fände (so Schmitt, Paulin S. 87 f. und S. 447 f. Beissel, Trierer Kirchen S. 221 vermutet eine Translation von unbekannter Stelle nach St. Paulin).

9. Bischof Modoald

Bischof von Trier von 614/27—647/49, Gründer bzw. Erneuerer der Klöster St. Symphorian-Trier (zusammen mit seiner Schwester

Severa), St. Marien-Ören in Trier (mit seiner Nichte Modesta), St. Marien in Andernach und des Stiftes Münstermaifeld (vgl. Ewig, Trier im Merowingerreich S. 117—128). Die Vita s. Modoaldi des Abtes Stephan II. von St. Jakob-Lüttich von 1107/12 (AA SS Mai 3 S. 50 bis 62; Auszug MGH SS 8 S. 223—226) ist für die Lebensgeschichte des Bischofs selbst ohne Wert, hinsichtlich der Angaben über das 11. Jahrhundert zusammen mit der zeitgenössischen Translatio s. Modoaldi (AA SS a. a. O. S. 63—78; Auszug MGH SS 12 S. 290—310) zuverlässig (vgl. Winheller, Lebensbeschreibungen S. 145—158; Pauly, Bischöfe S. 35—37). Sein Gedächtnis wird am 12. Mai begangen.

Modoald wurde in St. Symphorian begraben (vgl. auch Bonosus und Abrunkulus). Nach der Zerstörung dieses Klosters im Normannensturm von 882 seien die Reliquien, so berichtet die Vita, angeblich weil sie dort vor Dieben nicht sicher waren, nach St. Paulin übertragen und dort in einer aus starken Brettern gefügten und von Eisenbändern gehaltenen Lade auf dem Hl. Kreuz-Altar (später St. Clemens, vor den Chorschranken; vgl. § 29) aufgestellt worden (*Itaque arcam ligneam, firmissimis tabulis compactam ferreisque nexibus circumquaque munitam accelerant; eoque translata confessoris pignora in oratorium s. Paulini super altare sanctae crucis deportant*. Vita s. Modoaldi, AA SS S. 60. Daß der Holzarg, wie es Schmitt, Paulin S. 113, schildert, zwischen vier Säulen in der Höhe über dem Altar gehangen habe, steht nicht in der Vita, kann aber so gewesen sein). Der Zeitpunkt dieser ersten Translation ist nicht überliefert. Bei der Weihe des Hl. Kreuz-Altars durch Papst Leo IX. am 7. September 1049 befanden sich die Modoald-Reliquien bereits in St. Paulin (vgl. § 21, Abschnitt 3), so daß die Vermutung naheliegt, daß sie wie die der Bischöfe Bonosus und Abrunkulus durch Erzbischof Eberhard (ab 1047) von St. Symphorian hierher übertragen wurden. Eine Translationstafel, wie sie in die Särge von Bonosus und Abrunkulus gelegt worden war, ist freilich nicht überliefert; sie ging vielleicht schon 1107 (s. u.) verloren. — Die Holzlade war umkleidet von Marmortafeln, die nach dem durchaus glaubhaften Bericht der Vita aus St. Symphorian nach St. Paulin gebracht wurden. Bei dem großen Brand von 1093 wurde dieser Sarg zerstört (*Unde et contigit, ut ignis edax . . . non solum arentum lignorum materiam penitus absumeret, sed tabulas quoque marmoreas, operis dignitate mirandas, circumquaque corrumperet*. Vita a. a. O. S. 61), doch blieben die Gebeine selbst unverletzt.

Dazu mag auch eine Grabinschrift gehört haben, doch hatte sie wohl sicherlich einen anderen Text als den, den der Verfasser der Vita mitteilt. Diese Grabinschrift war noch im 17. Jahrhundert in St.

Paulin vorhanden (vgl. Brower, *Annales* 1 S. 353) und lautete: *Hoc est sanctuarium Deo dilecti Trevirorum archiepiscopi Modoaldi, cuius sanctitatem Christo devotus rex Dagobertus, sicut in precepto eius de ecclesia Treverensi continetur, verbis magnificavit, et citra Renum et fluvium Ligerim rebus magnifice ditavit.*

Bei Kraus, *Inschriften* 2 S. 329 Nr. 36 nach Ortelius, *Itinerarium per nonnullas Galliae Belgicae partes* (1584) S. 59. Mit geringen Abweichungen ebenso schon in *Reliquie . . . s. Paulini*, etwa 1515 S. 16. Brower, *Annales* 1 S. 353. Ähnlich Schmitt, *Paulin* S. 91. Die wohl älteste Überlieferung in der *Vita s. Modoaldi* S. 60 hat einen etwas anderen Wortlaut. Dieser ist auch abgedruckt bei Beissel, *Trierer Kirchen* 1 S. 223.

Man wird kaum fehlgehen in der Annahme, daß die — möglicherweise ursprüngliche, d. h. vielleicht noch aus dem 7. Jahrhundert stammende — Inschrift-Tafel ebenfalls bei dem Brand von 1093 zerstört wurde und dann in einer Fassung, wie man sie nach dem damaligen Stand der Geschichtsschreibung glaubte ergänzen zu können, erneuert wurde. Der Hinweis auf die Urkunde König Dagoberts steht ohne Zweifel in einem Zusammenhang mit der in Trier um 1100 schon als Allgemeingut zu bezeichnenden Dagobert-Historie.

Die *Vita s. Modoaldi* berichtet schließlich auch noch von den Wundern, die sich an dem alten Steinsarg, in dem die Gebeine Modoalds vor der Translation geruht hatten, ereigneten (a. a. O. S. 61 f.). Er war auch nach St. Paulin gebracht worden, wird aber in späteren Quellen nicht mehr genannt.

Abt Thietmar von Helmarshausen gelang es 1107, nachdem vergeblich nach den Gebeinen des Bischofs Leontius gesucht worden war (vgl. Kap. 5), die Reliquien Modoalds für seine Abtei zu erwerben. Die mit großem Zeremoniell durchgeführte Übertragung in das Weserkloster ist anschaulich und mit vielen Einzelangaben in der *Translatio s. Modoaldi* geschildert (a. a. O.; deutsch bei Schmitt, *Paulin* S. 148 bis 156). Die Bedeutung, die man in Trier diesem Ereignis gab, ist nicht allein dem organisatorischen und propagandistischen Geschick Abt Thietmars zuzuschreiben, sondern auch darin begründet, daß Bischof Modoald in der Trierer Geschichtsschreibung dieser Zeit Repräsentant einer der markantesten Epochen in der Geschichte der *Treverensia sacra* war, zu dem nahezu alle älteren Klöster und Stifte in unmittelbarer Beziehung standen. Schon die Aufstellung seines Sarges an der nächst dem Hochaltar vornehmsten Stelle der St. Paulinuskirche etwa 60 Jahre vorher erklärt sich aus dieser Bedeutung. Daß der Wegzug gerade dieses heiligen Bischofs für die Stadt ein außerordentliches Ereignis war, bedarf daher keiner Erklärung.

Über die Verbreitung des Modoald-Kultes von Helmarshausen aus kann hier nicht gehandelt werden. Die Reliquien kamen nach der Säkularisierung des Klosters 1525 nach Paderborn und sind wahrscheinlich verschollen (Schmitt, Paulin S. 156; schriftl. Auskunft des Archivs des Generalvikariates Paderborn). Ein Kreuz aus der Werkstatt des Roger von Helmarshausen, das vor 1803 im Kloster Abdinghof aufbewahrt wurde, zeigt eine Darstellung des heiligen Bischofs (die älteste Darstellung ist die im Trierer Egbert-Psalter des 10. Jahrhunderts in Cividale; Abb. Sauerland, Psalter Nr. 25 und Pauly, Bischöfe S. 35). Wahrscheinlich aus der gleichen Werkstatt kam ein Reliquiar nach St. Paulin, von dem eine Stirnseite noch erhalten ist (vgl. § 21, Abschnitt 1i).

In Trier sind Modoald-Reliquien aus der Zeit vor der Translation nach Helmarshausen vergleichsweise häufig bezeugt, was auch ein Hinweis auf das hohe Ansehen dieses Bischofs in Trier ist. Noch in der Zeit vor der Überführung der Gebeine Modoalds von St. Symphorian nach St. Paulin weihte Erzbischof Poppo im Jahre 1018 die Abtskapelle in St. Maximin, wobei Reliquien Modoalds in den Altar gelegt wurden (MGH SS 15 S. 967 u. S. 1271). 1072 nennt dann eine Weihenotiz des St. Benedikt-Altars in St. Maximin ebenfalls Partikel Modoalds (ebenda S. 1271) und 1097 sind solche bei einer Kirchenweihe in St. Martin/Trier bezeugt (ebenda S. 1281). Auch in St. Jakob/Lüttich sollen schon vor 1107 Modoald-Reliquien gewesen sein (Schmitt, St. Paulin S. 92). 1107 blieben dann sicher Teile in St. Paulin zurück, die in dem oben genannten Reliquiar aufbewahrt wurden. Wohl Partikel dieses zurückbehaltenen Bestandes kamen anlässlich der Translation des Abrunkulus (s. Abschnitt 7) 1136 nach Springiersbach in dieses Kloster (Pauly, Reliquienverzeichnis S. 286), andere wurden bei der Kirchenweihe von 1148 an St. Eucharius/Trier gegeben (MGH SS 15 S. 1278). Auch die Abtei St. Marien ad martyres erhielt 1209 anlässlich einer Altarweihe Modoald-Partikel (MGH SS 15 S. 1273), die aber schon länger dort gewesen sein können, da diese Abtei auch die Gebeine der Schwester Modoalds, Severa, besaß. Wann die Trierer Domkirche die im 16. Jahrhundert bezeugten Modoald-Reliquien erhalten hat, ist nicht bekannt (Enen, Medulla S. 36v. Bei der Angabe von Schmitt, Paulin S. 91 f., 1107 sei das Haupt Modoalds in die Kapelle des Erzbischofs gelangt, liegt eine Verwechslung mit Bischof Auctor vor; vgl. Brower-Masen, Annales 2 S. 6). An St. Gereon in Köln könnten Modoald-Partikel vielleicht anlässlich der großen Translation von 1107 überlassen worden sein (Gelenius, Colonia S. 267, nach Schmitt, Paulin S. 92). In Trier und im Trierer Raum ist der im 10. und in der zweiten

Hälfte des 11. Jahrhunderts sicher als Heiliger verehrte Bischof (vgl. Pauly, Bischöfe S. 22; Katalog des 10. Jh. im Egbert-Psalter) jedoch bald vergessen worden. Er fehlt in allen älteren Festkalendern, einschließlich dem Erzbischof Balduins (vgl. Miesges, Festkalender S. 52); keine Kirche ist ihm geweiht (vgl. Fabricius, Erl. 5, Indexband S. 321).

10. Bischof Amalarius Fortunatus

Der Trierer Erzbischof (nach Pauly, Bischöfe S. 44 nur „zeitweiliger Bistumsverwalter“) der Jahre 809/10 bis 816 Amalarius Fortunatus ist nach den Ergebnissen der Untersuchungen von Johann Michael Hanssens (*Amalarii opera* 1, *Introductio*) und Allen Cabaniss (*Amalarius*) identisch mit dem „einflußreichsten Liturgiker der Karolingerzeit“ (Balthasar Fischer NDB 1 S. 236) Amalarius Symphosius von Metz, der bald nach Ostern 813 im Auftrage Karls des Großen eine Legationsreise nach Konstantinopel unternahm und nach der Rückkehr von dort eine Lehrtätigkeit an der Palastschule in Aachen begann. 835 wurde er Nachfolger des vertriebenen Bischofs Agobard von Lyon, 836 aber selbst abgesetzt. Danach war er vielleicht Hilfsbischof des Bischofs Drogo von Metz. Er starb um 850, wahrscheinlich in Metz. In der dortigen St. Arnulf-Kirche soll er begraben worden sein (B. Fischer NDB 1 S. 236f und LThK 1. ²1957 Sp. 414. Ewig, *Geschichte des Trierer Landes* 1. 1964 S. 273, hält die Identifizierung des Trierer Bischofs mit Amalarius von Metz nicht für gesichert). Festtag der Trierer Kirche ist der 10. Juni.

Nach Trierer Überlieferung soll Fortunatus, der in den älteren Bischofslisten fehlt, in St. Paulin begraben worden sein. Diese Tradition läßt sich bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts zurückverfolgen, da in der ohne Zweifel zeitgenössischen Beurkundung der Kirchen- und Altarweihen des Jahres 1148 unter den im Hochaltar befindlichen Reliquien u. a. auch der *corpus Fortunati episcopi* genannt wird (vgl. § 21). Dem entspricht die Mitteilung von Schmitt (Paulin S. 451), er habe bei den St. Pauliner Reliquien einen Oberschenkelknochen gefunden, umwickelt mit einem Bleistreifen, der die Inschrift gehabt habe: CORPVS S(ancti) FORTVNATI EP(iscopi). Da die Schrift des Bleistreifens mit der der übrigen St. Pauliner Reliquienbeschriftungen identisch sei, datiert Schmitt auch diesen Streifen in das Jahr 1148 bzw. in die Zeit nach 1072 (vgl. auch Kraus, *Inschriften* 2 S. 194 Nr. 405/12. Der Bleistreifen war schon zur Zeit von Kraus, 1892, verloren). Von den Heiltums-Schriften des frühen 16. Jahrhunderts

geben auch Enen (Medulla, 1514, Bl. 45v) und Scheckmann (Epitome, 1517, Bl. 51v) noch an, der heilige Bischof sei zusammen mit vielen berühmten Reliquien im Hochaltar begraben, wenn auch hier schon der Schwerpunkt eindeutig zugunsten der Fortunatus-Reliquie verschoben ist, die 1148 offensichtlich noch von sehr untergeordneter Bedeutung war. In der Schrift Reliquie . . . s. Paulini (etwa 1515 S. 16) aber steht zu lesen, Fortunatus sei in einer hinter dem Hochaltar stehenden kostbaren Marmortumba begraben, die er seinerzeit für den hl. Paulinus habe anfertigen lassen, in der er aber dann selbst bestattet worden sei. Diese Angabe hat Brower (Annales 1 S. 242) übernommen, wenn auch mit dem Vorbehalt, daß es sich um eine St. Pauliner Tradition (*haec domestici*) handele. Brower war nämlich auch die Metzger Überlieferung bekannt (Annales 1 S. 403), derzufolge Amalarius Fortunatus in der dortigen St. Arnulf-Kirche bestattet sei. Die dortige Grabstätte war durch zahlreiche Wunder weithin bekannt geworden, so daß selbst der für die St. Pauliner Tradition stets eintretende Kanoniker Oehms in seinem Plan von 1792 (vgl. § 1, Abschnitt 3d) die Möglichkeit einer (Teil-)Translation nach Metz einräumen mußte.

Die Frage nach der Echtheit dieses Bischofsgrabes ist hier ohne Belang¹⁾, da lediglich die für die Wertschätzung der Paulinuskirche als *thesaurus reliquiarum* wichtige Tradition zu ermitteln ist. Daß der Marmorsarg nicht aus der Zeit des Fortunatus stammen kann, ist an anderer Stelle dargelegt (vgl. Kap. 1 c). Es scheint auch, daß der *corpus Fortunati* immer nur aus dem von Schmitt genannten Oberschenkelknochen bestanden hat, so daß eher anzunehmen ist, daß die Fortunatus-Reliquie erst bei der Kirchen- und Altarweihe von 1148 nach St. Paulin gekommen ist. Die Deutung des Paulinus-Sarges hinter dem Hochaltar als Fortunatus-Grab kam dann im 16. Jahrhundert auf. Die Reliquien wurden vor der Zerstörung von 1674 geborgen (Schmitt, Paulin S. 451).

¹⁾ Schmitt, Paulin S. 452, meint, Fortunatus sei in St. Paulin bestattet, später aber nach Metz übertragen worden; in St. Paulin habe man aber, wie üblich, einige Gebeine zurückbehalten. Nachdem dann in Metz Wunder am Grabe des Bischofs geschahen, habe man in Trier 1148 die zurückbehaltenen Gebeine mit anderen in den — wie Schmitt annimmt schon bald nach 1072 — für Paulinus hergestellten Sarg gelegt. Beissel, Trierer Kirchen 1 S. 228, nimmt an, die Kirchen von Trier und Metz hätten sich die Reliquien des Bischofs geteilt. Cabaniss, Amalarius, geht auf die Trierer Überlieferung überhaupt nicht ein. Hanssens, Amalarii opera S. 82 Anm. 53, scheint die Meinung, Amalarius sei in Metz begraben, *longe probabilior*.

11. Bischof Bertolf

Bischof von Trier von 869 bis 883, also zur Zeit des Normannenüberfalls auf Trier am 5./9. April 882, bei dem die St. Marien–St. Paulinus-Kirche verschont blieb. Wahrscheinlich ist darin auch der Grund zu sehen, daß Bertolf in St. Paulin begraben wurde.

Inscription auf dem Sarkophag: O(biit) BERTOLFVS TREVIR(orum) ARCHIEPISCOPVS IIII JDVS FEBR(varii).

Brower, *Annales* 1 S. 433; Hontheim, *Hist. Trev.* 1 S. 222 Anm.; Schmitt, *Paulin* S. 95; Beissel, *Trierer Kirchen* 1 S. 228; Kraus, *Inscriptionen* 2 S. 194 Nr. 404. Das Grab befand sich nach Brower neben der Sakristei (*Brevi saxo magni viri monumentum juxta sacrariam . . . clauditur*), d. h. am äußeren Rand der Apsis des südlichen Seitenschiffes. 1966/69 wurde der Sarg an seiner ursprünglichen Stelle gefunden und freigelegt (Abb. der Fundstelle bei Pauly, *Bischöfe* S. 49). Damit sind alle Meditationen über die Glaubwürdigkeit der St. Pauliner Überlieferung (insbes. von Beissel) hinfällig. Bemerkenswert ist, daß das Bischofsgrab bei Enen und Scheckmann nicht erwähnt wird. Der Grund ist wohl darin zu sehen, daß Bertolf nicht mehr wie die älteren Bischöfe als Heiliger verehrt wurde und die Inschrift allzu unscheinbar war.

NB: Ergänzung S. 791

12. Bischof Radbod

Erzbischof von Trier 883 bis 915, Erzkanzler von Lothringen. — Seine Grabstätte ist nicht bekannt. Vielleicht kann diese Überlieferungslücke durch die als falsch erwiesene Angabe Browsers über das Grab Erzbischof Ruotberts (vgl. Kap. 14) geschlossen werden. Es ist nämlich wenig wahrscheinlich, daß Brower neben dem Grab Ruotberts noch ein zweites Bischofsgrab in St. Walburgis verzeichnet haben soll, ohne dafür einen konkreten Anhaltspunkt gehabt zu haben. Er muß schon eine Grabinschrift gesehen haben, von der er vielleicht noch ARCHIEPISCOPUS lesen, den Namen des Bestatteten aber nicht mehr genau identifizieren konnte. Es ist auch auffallend, daß Brower entgegen seiner sonstigen Gewohnheit die Grabinschrift selbst nicht mitteilt. Bei einer abgeriebenen Inschrift mit eigenwilligen Ligaturen, wie sie im 10. Jahrhundert vorkommen, ist eine Verlesung von RATBOT in RUOTBERT durchaus denkbar. Für eine Grablage Radbods in bzw. bei St. Paulin spricht auch die Tatsache, daß dieser Erzbischof in der Egbertfälschung (vgl. § 1, Abschnitt 4) als einer der Förderer des St. Paulinusstiftes bezeichnet wird. Es scheint mir daher immerhin möglich, daß die Angabe Browsers über das Grab Erzbischof Ruotberts in der St. Walburgiskirche insoweit zutrifft, daß zwar nicht Ruotbert, wohl aber Radbod hier begraben war.

13. Bischof Ruotger

Von 915 bis 931 Erzbischof von Trier. — Brower (*Annales* 1 S. 451) gibt an, Ruotger sei *in oratorio b. Walpurgis* bei St. Paulin (vgl. dazu § 29) begraben worden und teilt folgende stark abgetretene Inschrift mit:

VI K(a)L(endas) FEB(ruarii) O(biit) RVOTGERUS TREVIR(orum)
ARCHIEP(iscopus).

Nach Brower bei Schmitt, Paulin S. 100; Beissel, *Trierer Kirchen* 1 S. 229; Kraus, *Inschriften* 2 S. 194 Nr. 401. Heute verloren. Über die Vermutung Beissels, die Walburgiskirche sei ursprünglich als Grabkammer und nicht als Kapelle erbaut worden, vgl. § 29.

14. Bischof Ruotbert

Seit 931 Erzbischof von Trier, gestorben auf dem Hoftag in Köln am 19. Mai 956. — Brower (*Annales* 1 S. 461) gibt an, Ruotbert sei *prope Paulinianam basilicam in coemeterium decessoris b. Walpurgis sacrum* begraben worden, teilt aber nicht, wie sonst üblich, die Grabinschrift mit. (Nach Brower dann auch Kraus, *Inschriften* 2 S. 194 zu Nr. 401; Schmitt, Paulin S. 100 und S. 454; Beissel, *Trierer Kirchen* 1 S. 229.) Diese Angabe ist inzwischen widerlegt, da bei Grabungen im Inneren der Liebfrauenkirche 1950 in der „Mittelachse der frühmittelalterlichen Rundanlage“ das Grab eines Erzbischofs gefunden wurde, für das „in den Estrich der Wiederherstellung von 955 eine Öffnung zum Herablassen des Steinsarkophages gebrochen worden war, die mit einem völlig ähnlichen Mörtel wieder geschlossen worden war“ (Th. K. Kempf, *Das Bischöfliche Museum in Trier*. 1954 S. 27 und briefliche Mitteilung). Urkundlich ist bezeugt, daß Erzbischof Ruotbert die Wiederherstellung der verfallenen Liebfrauenkirche unterstützt hat (vgl. *MrhUB* 1 Nr. 198 S. 258 und *Kunstdenkm.* S. 129). Ein anderer Trierer Erzbischof aus der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts kann nicht in Betracht kommen. So bleibt nur die Annahme, daß der in Liebfrauen bestattete Erzbischof (im Sarg fanden sich noch Teile des Palliums, ferner ein Grabkelch mit Patene; Abb. Pauly, *Bischöfe* S. 53) der 956 gestorbene Ruotbert gewesen ist, und daß die Angabe Browsers als Irrtum bezeichnet werden muß. — Über die Möglichkeit, daß es sich um das Grab Radbods handelte vgl. oben Kapitel 12.

15. Bischof Eberhard

Wie an anderer Stelle ausgeführt (vgl. § 7) muß Bischof Eberhard (1047—1066) entgegen der stiftischen Tradition, die Erzbischof Egbert

als den großen Gönner und Erneuerer des St. Paulinusstiftes bezeichnet, als derjenige gelten, der nach der folgenschweren Auseinandersetzung zwischen Erzbischof Poppo und Propst Adalbero von Luxemburg zu Anfang des 11. Jahrhunderts dem St. Paulinusstift wieder sichtbar seine Gunst erwiesen, die St. Symphorian-Angelegenheit bereinigt und in der von ihm vermittelten Kirchenweihe durch Papst Leo IX. den Stift zu vermehrtem Ansehen verholfen hat. Dies findet seinen Ausdruck auch darin, daß Eberhard im Mittelschiff der Paulinuskirche begraben wurde¹⁾.

Grabinschrift: PAVSAT HIC EBERARDVS TREVIORVM ARCHIEPISCOVVS, QVI IN VIGILIA PASCHÆ SACRIS INSTANS OFFICIIS EX CERA IMAGINE PER JVDÆOS ACCENSA INFIRMATVS AD SACRARIVM DVCTVS IBIDEM FLEXIS GENIBVS ORANS IN SACRIS VESTIBVS EXPIRAVIT ANNO D(omi)NI MLX VIII KAL(endas) MAII.

Brower, *Annales* 1 S. 540; Schmitt, *Paulin* S. 117. — Brower hat bereits darauf hingewiesen, daß Eberhard an den 17. Kalenden des Mai (15. April = Ostersonntag) des Jahres 1066 starb, das Datum der Inschrift also falsch sei. Daraus und aus der Schrift des *sepulchrum eminentum* schloß er, daß Grabmonument und Inschrift erst später angefertigt worden seien. Schmitt und Beissel (*Trierer Kirchen* 1 S. 231) datieren aus den gleichen Gründen nach dem Brand von 1093. Der Text ist offensichtlich von dem Bericht der *Gesta Treverorum* über den Tod Eberhards beeinflusst. Da es sich um ein Hochgrab handelte, ist eine noch spätere Entstehungszeit anzunehmen. Das Grab (Tiefgrab mit Grabplatte) kann dennoch an der gleichen Stelle gelegen haben. Das Monument wurde 1674 zerstört.

16. „Erzbischof Lupus“

In den Verzeichnissen der Bischofsgräber in St. Paulin wird seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts auch ein Erzbischof Lupus genannt, der selbst den wenig kritischen Autoren der Heiliumsschriften ein Rätsel war. Sein Grab befand sich hinter dem St. Nikolaus-Altar am zweiten, linken Pfeiler von Westen (vgl. § 3, Abschnitt 1c). Enen (*Medulla* 1514 Bl. 66^r) gibt noch einfach an: *Sanctus Lupus, Ertzbischof zu Trier*. Dem Verfasser der Reliquie . . . s. Paulini von etwa

¹⁾ Wenn Beissel, *Trierer Kirchen* 1 S. 231, meint, Eberhard „wäre vielleicht in oder bei dem Dome bestattet worden, wenn er nicht in der Paulinuskirche gestorben wäre“, so ist das eine auch sachlich falsche Zweckinterpretation, um die These, St. Paulin sei Begräbniskirche der Trierer Bischöfe gewesen, zu widerlegen; Eberhard starb bei der Taufwasserweihe der Ostervigil, die selbstverständlich in der Domkirche stattfand, auch wenn das in den *Gesta Treverorum* nicht ausdrücklich gesagt ist. Vgl. *Gesta Trev.* MGH SS 8 S. 182.

1515 (S. 16f.) ist aber schon bewußt gewesen, daß ein Lupus in der Trierer Bischofsreihe keinen Platz hat: *sed ubi pontificum (sic) amministraverit heu dolor scitur minime*. Er nennt dann die Bischöfe dieses Namens von Sens, Troyes und Lyon und erzählt von deren Taten, ohne sich aber festzulegen. Überliefert sei lediglich eine im Grab gefundene Bleitafel mit der Inschrift: *Sanctus Lupus archiepiscopus (Quis Luporum hoccine loco requiescat maiores nostri posteris in scriptis reliquerunt minime, preter quod in tumba eius sacra inventum est exaratum in plumbo antiquissimis litteris scilicet Sanctus . . .)*. Wann diese Bleitafel gefunden wurde, ist leider nicht angegeben. Anscheinend geschah dies nicht im Zusammenhang mit den Graböffnungen von 1515 (vgl. § 21), da diese hier immer eigens erwähnt sind. Scheckmann (Epitome, 1517 Bl. 52^r) kennt auch nur diese Inschrift und das Grab und vermerkt im übrigen lapidar *ubi fuerit episcopus nescitur*. Später scheint man sich mit diesem Bischofsgrab nicht weiter beschäftigt zu haben. Aber noch Oehms nennt es in seinem Plan der romanischen Kirche von 1792, schreibt aber, es sei dies kein Trierer Erzbischof, sondern Lupus von Troyes, und fügt hinzu, es handle sich nur um wenige Reliquien. Dies wäre theoretisch wohl möglich, doch lohnt es wohl nicht, darüber nachzusinnen, wie die Stiftsherren in den Besitz dieser Reliquien gekommen sein können. Die Bleitafel kann durchaus eine Reliquien-Beschriftung gewesen sein. Aber schon die überlieferte Lesung muß fragwürdig bleiben.

Zusammenfassung

War St. Paulin zeitweilig Grabkirche der Bischöfe von Trier?

Nach der St. Pauliner Tradition waren folgende Trierer Bischöfe in der Stiftskirche bzw. in St. Walburgis begraben:

Lfd. Nr.	Name	Regierungszeit	Lage des Grabes	Translation bzw. Graböffnung
1	Paulinus	347—358/59	Krypta	Öffnung 1402, 1883
2	Bonusus	um 365/73	Ältere Gruft unter dem St. Clemens-Altar	1047/49 aus St. Symphorian nach St. Paulin. — 1674 geborgen.
3	Britto	um 380/86	Nördlicher Seitenchor	Um 1515 gefunden.

4	Felix	386—398	Nördlicher Seitenchor	Öffnung um 1515. Vor 1655 und 1674 geborgen.
5	Leontius	um 444/46	Ältere Gruft unter dem St. Clemens- Altar	1102/04 nach Schaff- hausen.
6	Marus	um 480	Südlicher Seitenchor	Öffnung 1515. Vor 1655 und 1674 geborgen.
7	Abrunkulus	um 520	Ältere Gruft unter dem St. Clemens- Altar	1047/49 aus St. Sympho- rian nach St. Paulin. 1136 nach Springiersbach.
8	Rusticus	um 550	Hinter dem St. Johannes Baptist- Altar	Öffnung 1515, 1674 ge- borgen.
9	Modoald	614/25—647/49	Auf dem St. Clemens-Altar.	1047/49 aus St. Sympho- rian nach St. Paulin. 1107 nach Helmarshausen.
10	Amalarius Fortunatus	809/10—816	Hinter dem Hochaltar.	Öffnung 1515, 1674 ge- borgen.
11	Bertolf	869—883	Südlicher Seitenchor	—
12	(Radbod)	883—915	St. Walburgis- Kirche	(Vermutung)
13	Ruotger	915—931	St. Walburgis- Kirche	—
14	Ruotbert	931—956	Angeblich St. Walburgis-Kirche. Richtig: Lieb- frauen.	—
15	Eberhard	1047—1066	Mittelschiff	—

Von diesen 15 Bischöfen muß Ruotbert ausscheiden; an dessen Stelle ist Radbod eingesetzt, so daß für die Stiftszeit 14 Bischöfe bleiben, die in bzw. bei St. Paulin begraben gewesen sein sollen. Bei Britto ist die um 1515 aufgestellte Vermutung später nicht weiterverfolgt worden. Leontius ist sehr wahrscheinlich eine reine Erfindung auf Grund eines Presbyter-Grabes dieses Namens. Von Fortunatus besaß man wahrscheinlich nicht das Grab, sondern nur Reliquien. Das Rusticus-Grab ist erst spät bezeugt. Vier Gräber sind also recht zweifelhaft. Von den verbleibenden zehn Gräbern sind drei keine Erstbestattungen, sondern Translationen, nämlich Bonosus, Abrunkulus und

Modoald. Klammert man auch noch die jüngere Gruppe Bertolf, Radbod und Ruotger (869—931) sowie Eberhard (1047—1066) aus, dann bleiben drei Bischöfe, nämlich Paulinus, Felix und Marus. Nur diese sind in der älteren St. Pauliner Tradition mit der Geschichte der Kirche verknüpft.

Eine solche Auszählung, die geeignet ist, den Nimbus der Stiftskirche als Grabkirche vieler Trierer Bischöfe zu zerstören, ist natürlich verfehlt, wenn es darum geht, den „Kurswert“ von St. Paulin in der Verehrung der Gläubigen zu ermitteln. Für diese Frage bleibt natürlich die Feststellung bestehen, daß die ersten zehn (bzw. neun, wenn man das nicht populär gewordene Grab des Britto wegläßt) in der Liste genannten Bischöfe als Heilige verehrt wurden. Daß die Leiber von Leontius, Abrunkulus und Modoald im 12. Jahrhundert anderen Kirchen überlassen worden waren, war dabei von minderer Bedeutung, weil die Gräber als solche und die zurückbehaltenen Partikel immer noch als bedeutende Reliquien angesehen wurden.

Will man aber solchen Grabstätten-Listen einen Aussagewert über die Bedeutung der jeweiligen Kirche in der Stadt- und Bistumsgeschichte beimessen, indem man darin besondere Beziehungen zu den Bischöfen und eventuell den zeitweiligen Rang einer bischöflichen Grabkirche glaubt erkennen zu können, dann muß man wohl doch eine kritische „Sichtung“ vornehmen. Sie ist in St. Paulin ohnehin dadurch erschwert, daß nur die Gräber von Paulinus und Bertolf erhalten sind, alle anderen aber 1674 zerstört wurden. Lediglich die (zweitverwendeten?) Säрге von Bonosus und Abrunkulus in der älteren Gruft könnten noch aus der Zeit vor der Zerstörung an ihrem Platz stehen. Aber selbst wenn man die schriftliche Tradition von St. Paulin — mit Einschluß der Nachrichten der Bleitafeln der Translationen von 1047/1049 — als zuverlässig gelten läßt, bleiben als alte Bischofsgräber nur die von Paulinus, Felix, wohl kaum Leontius, Marus und vielleicht Rusticus. Daß die St. Paulinuskirche zu diesen Bischöfen (mit Ausnahme von Leontius) in engen Beziehungen stand, ist auch anderweitig bezeugt. Es läßt sich daraus aber keineswegs schließen, daß St. Paulin zu irgendeiner Zeit bischöfliche Grabkirche gewesen sei. Daß es eine solche Kirche in Trier nicht gegeben hat, bis der Dom seit der Mitte des 11. Jahrhunderts Grabkirche wurde, ist an anderer Stelle darzulegen.

Anhang

Die Grabinschrift des Constantius

Zu nennen ist an dieser Stelle auch die angebliche Grabinschrift des Aelius Constantius, von der man in St. Paulin und in der Trierer Geschichtsschreibung behauptete, es handele sich um die des Constantius Chlorus, des Mannes der Helena und Vaters Konstantins des Großen, von dem man zwar wußte, daß er 306 in York gestorben war, aber annahm, sein Leichnam sei nach Trier überführt und auf dem Marsfeld bestattet worden. Für die Wertung der St. Paulinuskirche als bevorzugte Grabkirche war diese Tradition nicht ohne Bedeutung.

Die Inschrift befand sich in der romanischen St. Paulinuskirche in der Nähe des St. Antoniusaltares und lautete: *Hic iacet Elius Constantius, vir consularis, comes et magister utriusque milicie atque patri-cius et secundo consul ordinarius*. Die Steinplatte war seit der Zerstörung der Kirche 1674 verschollen, wurde aber 1877 als Türschwelle eines relativ weit entlegenen Hauses wiedergefunden und gelangte ins Landesmuseum Trier. Es handelt sich um ein Stück einer Altarplatte (?) aus der Zeit des Erzbischofs Eberhard (1047—1066), in das die Inschrift wohl nach dem Brand von 1093 eingehauen wurde. Die um 1100 geschriebene ältere Fassung der *Gesta Treverorum* (MGH SS 8 S. 151) kennt die oben genannte Deutung auf Constantius Chlorus und zitiert auch den Text der Inschrift, aber ohne das *Hic iacet*. Es ist daher vermutet worden, daß die Inschrift erst später angefertigt wurde, und zwar aufgrund eines elfenbeinernen Konsulardiptychons des Flavius Constantius von 417, von dem ein aus St. Paulin stammendes Fragment erhalten ist. Die Tafel diente dort vielleicht als Buchdeckelschmuck und die Inschrift, deren Anfang wahrscheinlich FL(avius) CONSTANTIVS V(ir) C(larissimus) COMES usw. lautete, wurde in der aus St. Paulin hinreichend bekannten unkritischen Kombinationsfreude als eine Nachricht über den Gatten Helenas gedeutet, womit das St. Paulinusstift den Anschluß an die Trierer Helena-Tradition gefunden hatte. Es war dann für Trierer und St. Pauliner Verhältnisse nur mehr ein kleiner Schritt, von dieser Diptychon-Inschrift eine verloren gegangene Grabinschrift zu erschließen und diese dann durch eine Neuanfertigung zu „ersetzen“: der Text war nur durch ein *Hic iacet* zu ergänzen bzw. zu „erläutern“. Wohl von dieser Inschrift kam dann im 15. Jahrhundert Propst Schavard zu der Meinung, auf der Igeler Säule sei die Vermählung zwischen Constantius und Helena dargestellt.

Über die Constantius-Inschrift mit Abb. und Lit.: Hans Graeven, Das Original der trierischen Constantiusinschrift. WestdtZGKunst 23. 1904 S. 24—35. Zu den Trierer Inschriften-Interpretationen des 11. Jahrhunderts jetzt Thomas, Geschichtsschreibung S. 115. Über Schavard vgl. § 1, Abschnitt 3b und § 30.

§ 20. Die St. Pauliner Märtyrer

1. Die Legende und ihre Quellen

Die 1072 schriftlich formulierte Trierer Märtyrerlegende berichtet folgendes:

Nach der Weigerung der den christlichen Glauben bekennenden Soldaten der Thebäischen Legion unter ihrem Führer Mauritius, in Agaunum (St. Maurice im Wallis) den heidnischen Göttern zu opfern, und der deshalb befohlenen Hinrichtung dieser Legionäre, verfolgte Rictiovarus, Präfekt Kaiser Maximians, die verschiedenen Abteilungen dieser Legion, um die Soldaten zum heidnischen Opfer zu zwingen oder hinrichten zu lassen. Aus diesem Grunde kam er auch an den 4. Nonen des Oktober des Jahres 286 (oder nach anderen 292) nach Trier. Hier lagerte auf dem Marsfeld im Norden vor der Stadt eine Einheit der Thebäer, später präzisiert auf eine Kohorte von 300 Mann, unter ihrem Anführer Thyrsus. Diese bekannten sich zum christlichen Glauben und weigerten sich, den Göttern zu opfern. Auf Befehl des Rictiovarus wurden sie hingerichtet. Am folgenden Tage befahl Rictiovarus auch dem städtischen Magistrat und den Patriziern, ein Glaubenszeugnis abzulegen. Der Konsul Palmatius und die sieben Senatoren Maxentius, Constantius, Crescentius, Justinus, Leander, Alexander und Sother sowie *quatuor viri, genere et virtute clarissimi* mit Namen Hormisdas, Papirius, Constans und Jovianus weigerten sich aber, ein Götzenopfer darzubringen und wurden ebenfalls getötet. Als am dritten Tage auch die Bevölkerung Triers aufgefordert wurde, den Göttern zu opfern, lehnte dies die zahlenmäßig nicht näher bezeichnete Christengemeinde ab und Rictiovarus „übte Mord am Volk beiderlei Geschlechts“. Ein an der Hinrichtungsstätte vorbeifließender Bach war rot gefärbt vom Blut der Märtyrer und nach späteren Ausschmückungen sogar die Mosel bis zur sogenannten Märtyrerkapelle bei Neumagen. Die Gebeine der Toten wurden von Bischof Felix (386—398) unter dem Boden der von ihm errichteten St. Marienkirche (der späteren St. Paulinuskirche) bestattet, die des Thyrsus und der oben genannten 12 Bürger in einer Krypta. Bei diesen 13 Särgen ließ Felix auch den aus dem Verbannungs- und Sterbeort in Phrygien zu-

rückgeholten Leib des Bischofs Paulinus beisetzen. — Im Zusammenhang mit dem Normannenüberfall von 882 wurde der Eingang dieser Grabgruft verschlossen. Auf einer Bleitafel, die man unter einer Marmorplatte vor einem Altar in der Krypta verbarg, wurden die Geschichte des Martyriums und die oben genannten Namen der Märtyrer aufgezeichnet. Diese Platte fand man, als im Jahre 1072 die Krypta wieder geöffnet wurde. In zahlreichen Wundern fanden die Entdeckungen von 1072 eine Bestätigung.

Diese Geschichte ist mitsamt einer ausführlichen Schilderung der von verschiedenen Kanonikern des Stiftes, namentlich Propst Kuno, angestellten Nachforschungen und Erkundigungen sowie einem religionsgeschichtlich und für die Lokalgeschichte sehr wertvollen zeitgenössischen Bericht über Wunder nach der Gruftöffnung von 1072 in der *Historia martyrum Treverensium* erzählt, die kurz nach der Öffnung niedergeschrieben wurde (Hontheim, *Prodromus* 1 S. 109 bis 124; AA SS Okt. 2 S. 373—383; Auszug MGH SS 8 S. 220—223; ausführliche Wiedergabe mit z. T. wörtlicher Übersetzung bei Schmitt, Paulin S. 119—128).

Wichtigster Bestandteil der Legende ist die genannte Bleitafel (Text in den vorgenannten Ausgaben der *Historia*, ferner bei Kraus, *Inschriften* 2 S. 330 Nr. 38; Schmitt, Paulin S. 350—352 mit Übersetzung S. 122—124; und in den jüngeren Rezensionen der *Gesta Treverorum* in MGH SS 8 S. 166f.; älteste Überlieferung als Beilage zu einem Brief des Erzbischofs Udo (1066—1078) an seinen Bruder Burchard in einer Hs. des 11. Jahrhunderts: H. V. Sauerland, *Der älteste Bericht über die Inventio martyrum Treverensium im Jahre 1072*. Pastor Bonus 5. 1893 S. 339—343. O. Holder-Egger, *Ein Brief Erzbischof Udos von Trier*. NA 17. 1892 S. 487—489). Angeblich wurde die Tafel um 880 angefertigt und 1072 gefunden. Ihr Vorhandensein ist außer in der *Historia martyrum* und den von dieser abhängigen Quellen nirgends bezeugt. Zumindest ist sie schon bald nach 1072 verschwunden. Es kann heute nicht mehr bezweifelt werden, daß es sich um eine Fälschung handelt, wobei lediglich strittig ist, ob die Tafel tatsächlich existiert hat (d. h. 1072 angefertigt wurde) oder nicht (vgl. Kraus zur Edition a. a. O.; Ehrentraut, *Inscriptentafeln* S. 212 Nr. 45 und S. 225). Die älteste Rezension der *Gesta Treverorum* (MGH SS 8 S. 166) zitiert eine Kurzfassung, die nach einem Einleitungssatz nur die Namen der in den Särgen der Gruft Ruhenden nennt, ohne Paulinus und Thyrsus. Im Kontext heißt es aber, Name, Stand und Herkunft der Märtyrer sowie Zeit und Ort des Martyriums seien ebenfalls aufgezeichnet.

2. Entstehung und Besonderheiten der Legende

In der Einleitung zur *Historia martyrum Treverensium* ist ausführlich berichtet, aus welchen Quellen einige Kanoniker von St. Paulin die Nachrichten entnahmen, die sie veranlaßten, die oben geschilderte Geschichte eines großen Trierer Martyriums zu rekonstruieren und wie sie sie dann in der angeblich gefundenen Bleitafel in knapper, prägnanter Zusammenfassung bestätigt fanden. Die dabei angewandte Methode erweist sich weniger als direkte Fälschung oder Erfindung von angeblichen oder vermeintlichen Tatsachen, denn als phantasievolle, aber unkritische Kombination verschiedener Einzelnachrichten, wie sie auch anderswo in dieser Zeit und besonders in Trier geübt wurde. Eine Rekonstruktion dieses Vorganges und damit die Herauslösung eines älteren und eventuell echten Kernes ist aber dadurch erschwert, daß die St. Pauliner Fassung einer Trierer Märtyrerlegende offensichtlich eine ältere Tradition über ein christliches Martyrium in Trier überdeckt hat und in St. Paulin selbst eine zuverlässige Kenntnis über die in der im 11. Jahrhundert unzugänglichen Krypta Begrabenen nicht mehr bestand (vgl. dazu Heyen, Märtyrerlegende und Thomas, Geschichtsschreibung bes. S. 33). Zu unterscheiden sind folgende Motive, Ereignisse und Personen bzw. Personengruppen:

a) Bischof Paulinus, historisch einwandfrei bezeugt (vgl. § 19), hat mit der Märtyrergeschichte selbst nichts zu tun. Seine 1072 allgemein bekannte Grabstätte ist lediglich Kriterium für den Nachweis, daß dort, wo er begraben ist, auch die Gräber der Trierer Märtyrer zu finden seien. In einem *liber ymnorum vetustissimus, scotice scriptus* des Klosters St. Irminen war nämlich zu lesen, Paulinus sei *iuxta prolem clarissimam Trevirenssem et inclitam, ubi dormiunt corpora peregrinorum plurima* bestattet worden. Die *Historia martyrum* und die jüngeren Viten von Paulinus und Felix berichten daher auch durchaus folgerichtig, daß Paulinus nach der Überführung aus Phrygien bei bzw. zusammen mit den Märtyrern begraben worden sei. Zeitlich liegt zwischen dem angeblichen Trierer Martyrium und dem Tod des Paulinus ein Zwischenraum von 50 bis 60 Jahren.

b) Die Thebäergruppe mit Thyrsus und seinen Gefährten ist im Zusammenhang zu sehen mit der Ausgestaltung der Thebäerlegende, über die eine umfassende Untersuchung noch aussteht. Kern der Legende ist ein Martyrium von Soldaten der Thebäischen Legion in Auganum (St. Maurice im Wallis), wobei es hier unerörtert bleiben kann, ob es sich dabei um einen historischen Vorfall handelt oder

nicht (ablehnend: Denis van Berchem, *Le martyre de la légion thébaine. Essai sur la formation d'une légende*. SchweizBeitrrAltertumswiss 8. 1956; zustimmend: L. Dupraz, *Les passions de s. Maurice d'Agaune*. *Studia Friburgensia* NS 27. 1961; Heinrich Büttner, *Zur Diskussion über das Martyrium der thebäischen Legion*. *ZSchweizKG* 55. 1961 S. 265—274). Mit den Martyriumsstationen Ventimiglio (Secundus), Agaunum (Mauritius), Solothurn (Ursus, Victor), Bonn (Cassius, Florentius), Köln (Gereon) und Xanten (Victor) ist sie auch in Trier bekannt. Spätestens um die Mitte des 11. Jahrhunderts, jedenfalls vor der St. Pauliner „Entdeckung“ von 1072, ist dort eine eigene Gruppe thebäischer Legionäre greifbar, die unter ihrem Anführer Bonifatius am linken Moselufer unfern der Brücke in der Nähe einer St. Viktor-Kirche den Glaubenstod gestorben sein soll. Die Gebeine seien aber von Bischof Hildulph zu Ende des 7. Jahrhunderts nach St. Maximin übertragen worden; die des Bonifatius kamen von dort nach Moyennoutier (Einzelheiten Heyen, *Märtyrerlegende* S. 33 bis 36). — Wenn es sich bei einigen der mit der Thebäer-Legion verbundenen Namen auch tatsächlich um Hinrichtungen christlicher Glaubenszeugen — ohne Zusammenhang mit der Legion — handeln mag, so ist dies für die Bonifatius-Gruppe in Trier doch kaum anzunehmen. Mit der legendenumwobenen Legion hat sie natürlich nichts zu tun. Dies gilt aber noch mehr für die St. Pauliner Thyrsus-Gruppe, die gewiß als Analogiebildung zur St. Maximiner Bonifatius-Gruppe zu verstehen ist und möglicherweise an die *peregrini* des genannten Paulinus-Hymnus anknüpfte.

c) Das Glaubenszeugnis der Trierer Bevölkerung ist von diesem Thebäer-Martyrium zu unterscheiden. Es gliedert sich in die kleine, namentlich genannte Gruppe des Konsuls Palmatius, der sieben Senatoren und der vier Patrizier einerseits und in die Gruppe des ungezählten, namenlosen Volkes andererseits. Die zwölf „Bürger“ waren mit Paulinus und dem Thebäerführer Thyrsus in der Gruft begraben; die Särge, in denen ihre Leiber ruhten, konnte man zeigen. Trotz aller gegenüber den Entdeckungen des Jahres 1072 in St. Paulin gebotenen kritischen Vorbehalte darf man doch annehmen, daß die seit 1072 in der Krypta von St. Paulin bezeugten Särge bereits vor der Öffnung dort standen. Sie sind der entscheidende historische Kern der Märtyrerlegende. Offensichtlich war aber 1072 nicht bekannt, wieviele Särge in der Gruft standen und wer in ihnen begraben war. Der Paulinus-Hymnus sprach nur von einer *proles clarissima et inclita*. Mehr hat man damals zumindest aus schriftlichen Zeugnissen nicht gewußt; andernfalls hätte es der Verfasser der *Historia martyrum*, der sorg-

fällig über seine Quellen berichtet, sicherlich gesagt. Auch eine mündliche Tradition ist nicht erkennbar. Die Aufteilung der 13 Särge erweist sich vielmehr als der — im übrigen recht kümmerliche — Versuch, eine Sinn-Deutung in Verfassungsverhältnissen des 11. Jahrhunderts zu finden, sind doch der „Konsul“ und die sieben „Senatoren“ ein augenfälliges Gegenstück zum Schultheißen und den sieben Schöffen Triers. Nachdem man dann einen weiteren Sarg an den Legionenführer Thyrsus vergeben hatte, blieb für die übrigen vier Särge nur noch die Verlegenheitslösung, die in ihnen Bestatteten als *virī genere et virtute clarissimi* zu bezeichnen. Selbst wenn die Namen der 13 Toten in irgendeiner Form überliefert gewesen sein sollten, was immerhin noch möglich wäre¹⁾, so zeigt gerade diese Angabe der *Historia martyrum* bzw. der angeblichen Bleitafel über deren Ämter und Stellungen, daß man im Jahre 1072 darüber nichts wußte²⁾.

Andererseits kann diese Verlegenheits-Deutung aber auch wieder ein Beweis dafür sein, daß die 13 Särge tatsächlich 1072 in der Gruft standen. Sie bleiben vorerst das Rätsel der Trierer Märtyrerlegende. Von einer erneuten Öffnung der Särge dürfte kaum ein Aufschluß zu erwarten sein. Die Tradition ist in der Zeit von der Schließung der Gruft (im Zusammenhang mit den Normannenüberfällen zu Ende des 9. Jahrhunderts?) bis zur Öffnung im Jahre 1072 abgerissen; anscheinend wurde nur weitergereicht, daß dort Bischof Paulinus begraben sei. Man hat vielleicht sogar in die Gruft hineinsehen können und den etwas erhöht stehenden und daher scheinbar schwebenden Sarg des Paulinus erkannt (vgl. § 19, Kapitel 1b). Von den übrigen Särgen und den in ihnen Begrabenen wußte man aber offensichtlich nichts, es sei denn, man kannte ihre Existenz. Die Fragen nach dem

1) Bei Hontheim, *Prodromus* 1 S. 106, ist versucht nachzuweisen, daß diese Namen aus dem *Martyrologium Romanum* einfach ausgeschrieben wurden. Das würde aber der sonst zu beobachtenden Kombinationsmethode widersprechen und eine glatte Fälschung darstellen. Ich möchte daher vermuten, daß doch Namen oder Namenhinweise in irgendeiner Form vorhanden waren, die man dann „deutete“. Dabei ist es natürlich immer noch möglich, daß z. B. ein Palmatus mit dem römischen Konsul des *Martyrologium Romanum* „kombiniert“ wurde.

2) Angemerkt sei hier lediglich, daß Schmitt im Jahre 1853 von dem Sarg des Hormisda die barocke Ummantelung entfernen ließ und auf der Vorderseite des Deckels des inneren Steinsarges die Inschrift fand: SANCTVS HORMISTA CONSVL TREVIRORVM ET MARTIR (Kraus, *Inschriften* 2 S. 332 Nr. 40 nach handschriftlichen Aufzeichnung von Schmitt). Hier ist also sogar einer der *virī clarissimi* als Konsul bezeichnet! Schmitt glaubte, die Inschrift in die Zeit bald nach 1072 datieren zu müssen, während Kraus sie sicher zu Recht „einer viel späteren Zeit“ zuschreibt.

Kristallisationskern der Kultstätte St. Paulin werden weiter bei diesen Särgen anzusetzen haben, ganz einfach weil sie existent sind. Vorerst wird man nur soviel sagen können, daß es wohl eine besondere Auszeichnung war, an dieser hervorragenden Stelle begraben zu werden, gleichgültig, ob vor, mit oder nach Paulinus. Insofern wird es schon richtig sein, daß Paulinus *iuxta prolem clarissimam Trevirensis et inclitam* begraben wurde. Ob die *peregrini* des Paulinus-Hymnus im übertragenen Sinne zu verstehen sind und von hier eine Verbindung zu den *sancti* der Ursinianus-Inschrift (vgl. § 3, Abschnitt 1a) besteht, mag dahingestellt bleiben¹⁾.

d) Die Personifikation des heidnischen Staates ist Rictiovarus, der nicht zur Thebäerlegende gehört, sondern eine andere Martyriumsgruppe miteinander verbindet. Mit der *Passio sanctorum Fusciani, Victorici et Gentiani* geht die Tradition dieser Märtyrer bis in das 7. Jahrhundert zurück. In diese *Passio*, die den St. Pauliner Stiftsherren im Jahre 1072 bekannt war, ist noch vor der Mitte des 11. Jahrhunderts die Nachricht über ein durch Rictiovarus in Trier angerichtetes Blutbad eingeschoben worden. Der Tatort dieses Martyriums lag im Norden vor der Stadt. In zwei Varianten des Trierer Einschubs in die *Passio Fusciani* wird einmal das Wasser eines in die Mosel fließenden Bächleins vom Blut der Märtyrer gerötet und ein andermal die Mosel selbst von den in diese fließenden Blutbächlein rot gefärbt. Der Unterschied ist darin begründet, daß im einen Falle die Hinrichtungsstätte in einiger Entfernung vom Moselufer und im anderen Falle in dessen unmittelbarer Nähe angenommen wurde. Unmittelbar am Ufer aber lag die Benediktinerabtei St. Marien (*ad litus*), weiter landeinwärts, noch jenseits der großen Zufahrtsstraße zur Stadt, die St. Paulinus-Kirche, deren Erstpatrozinium ebenfalls die Gottesmutter war, und von dieser nicht weit entfernt die Abtei St. Maximin. — Diese zweite schon vor 1072 nachweisbare Tradition eines in Trier geschehenen Martyriums neben dem der Thebäer unter Bonifatius ist durch die Person des Rictiovarus ebenfalls in die St. Pauliner Fassung der Legende aufgenommen worden. Es ist nicht ersichtlich, daß sie ur-

¹⁾ Ich halte es nicht für glücklich, wenn jetzt Pauly (Bischöfe. 1969, S. 22f.) in einem neuen „Analogieschluß“ aus den Funden von Xanten (vgl. neben verschiedenen Abhandlungen von W. Bader die Berichte von H. Berger in BonnJbb 160. 1960 S. 313—341 und 161. 1961 S. 396—448) auf ein Martyrium weniger — bald namentlich nicht mehr bekannter — Soldaten unter Kaiser Julian in der Zeit zwischen 361 und 363 in Trier schliessen will, die ehrenvoll bestattet wurden und die man, weil sie mit der Trierer Bevölkerung keine unmittelbare Verbindung hatten, als „Fremde“ bezeichnen konnte. Das gleicht zu sehr der alten Kombinationsmethode.

sprünglich mit der St. Paulinuskirche und namentlich mit den 13 in der Gruft neben Bischof Paulinus Bestatteten in Zusammenhang stand. Vielmehr ist anzunehmen, daß diese Tradition mit der Marienabtei am Ufer verbunden war, womit natürlich nichts über das Alter dieser Abtei, sondern lediglich einer Gedächtnisstätte gesagt sein kann (Einzelheiten bei Heyen, Märtyrerlegende S. 27—29; Thomas, Geschichtsschreibung S. 33).

e) Das ungezählte Volk beiderlei Geschlechts des Rictiovarus-Mordens schließlich ist der Bestandteil der Märtyrerlegende, den man als die typische mittelalterliche Übertreibung bezeichnen könnte, auf die sich die Trierer allzeit gut verstanden. Sie hat die ganze Geschichte auch in Verruf gebracht. Es bedarf keiner Erörterung, daß die vielen Särge und Gräber, die man bis in unsere Tage in und um St. Paulin fand und findet, keine Gebeine von Märtyrern bergen.

Die im Jahre 1072 formulierte *Historia martyrum Treverensium* in der Sicht der Stiftsherren von St. Paulin ist eine Kombination dieser verschiedenen Traditionen zu einem großen Martyrium, das im nördlichen Vorfeld der Stadt (Marsfeld) in einiger Entfernung vom Ufer, d. h. in der Nähe der St. Paulinuskirche lokalisiert wird. Die beiden Gruppen Thebäer und „Trierer“ bleiben getrennt bestehen, werden aber durch Rictiovarus miteinander verbunden; den Thebäern bleibt aber ein besonderer Tag vorbehalten. Die zweite, in der *Passio Fusciani* noch namenlose Gruppe wird in zwei Untergruppen (und zwei Tage) geteilt, nämlich in die der zwölf namentlichen genannt Senatoren und Patrizier sowie in die des Volkes. Die Thebäer-Tradition von St. Maximin und die Rictiovarus-Tradition von St. Marien ad litus werden ignoriert. Ob in Trier eine dritte, an der Krypta von St. Paulin bzw. an den dort in nicht bekannter Zahl und nicht namentlich bekannten Begrabenen anknüpfende Tradition bestand, ist nicht nachweisbar. Nach dem Bericht der *Historia martyrum* war der Anknüpfungspunkt für die Gruft von St. Paulin lediglich die Aussage des Paulinus-Hymnus, der Bischof sei *iuxta prolem clarissimam Trevirensem et inclitam, ubi dormiunt corpora peregrinorum plurima* bestattet worden.

Nimmt man die St. Pauliner Märtyrerlegende als solche, dann sind zwei Besonderheiten hervorzuheben, nämlich einmal die Tatsache, daß an diesem Glaubenszeugnis der Trierer Bevölkerung kein Bischof und kein einziger Kleriker teilnahm, und zum anderen die dazu in Parallele stehende ungewöhnliche Hervorhebung der Laien. Abgesehen davon, daß auch darin ein Kriterium für die Unglaubwürdigkeit der

Geschichte zu sehen ist, war gerade das Fehlen des Bischofs und des Klerus einer Verbreitung der Legende abträglich, konnte sie doch in dieser Form in der *Gesta episcoporum* nur schwer einen richtigen Platz finden. Es ist aber jüngst noch betont worden, daß die Trierer Geschichtsschreibung des 11./12. Jahrhunderts dezidiert Geschichte der Trierer „erforscht“ und darstellt und nicht Geschichte der Trierer Bischöfe, wie es andernorts der Fall war (vgl. Thomas, Geschichtsschreibung). In diesem Zusammenhang ist auch die St. Pauliner-Trierer Märtyrerlegende zu sehen. Die Hinwendung zu den Laien, wobei man vornehmlich an die Ministerialen und die mit diesen vielfach verbundenen Kaufleute und Schöffen zu denken haben wird (vgl. Schulz, Ministerialität), wird in der Zeitsituation begründet sein, als man versuchte, diese starke, reich und selbständig gewordene Schicht an das Stift zu binden. Ein nachhaltiger Erfolg war diesem Versuch nicht beschieden.

Eine Lösung des für die Bischofsreihe schon nahezu peinlichen Problems des Fehlens eines Märtyrer-Bischofs wird anscheinend erst im 17. Jahrhundert versucht. In den Heiltumbüchlein vom Beginn des 16. Jahrhunderts heißt es noch in enger Anlehnung an den Bericht der *Gesta Treverorum*, einige Christen seien vor dem Morden des Rictiovarus gerettet worden, damit sie die Leichen der Erschlagenen in einem Brunnen bergen konnten. Das behält auch die im Nachlaß des Luxemburger Jesuiten Wilhelm Wiltheim überlieferte *Passio beatorum Thebaeorum et Trevirorum martyrum* (vgl. unten Abschnitt 3) bei, erläutert aber — soweit ich sehe erstmals — ausdrücklich, weshalb ein Bischof nicht erwähnt wird. Es heißt dort, daß in jener Zeit (der legendäre) Florentius Bischof von Trier gewesen sei, der aber neben Trier auch die Bistümer Tongern und Köln innegehabt und wegen der minderen Stabilität der Kirche von Tongern in dieser Stadt residiert habe. Aus diesem Grunde sei er nicht bei seiner Herde in Köln bzw. Trier gewesen, als dort die Hinrichtungen stattfanden; nichtsdestoweniger habe aber auch er wenig später den Märtyrertod erlitten. Der Zusammenhang dieser Konstruktion mit den in den Bischofslisten von Trier, Köln und Tongern übereinstimmenden Namen und insbesondere mit der Maternuslegende ist hier nicht zu erörtern. Es läßt sich aber wohl nicht bestreiten, daß hier — in einer Zeit, in der Kumulationen von Bistümern nicht selten waren — eine einleuchtende Erklärung geboten wurde. Demgegenüber ist der Lösungsversuch von Christoph Brower (*Annales* 1 S. 197, geschrieben 1617, veröffentlicht 1670) wesentlich schwächer. Die genannte *Passio* beschäftigte sich nur mit der Legende des Martyriums und fügte eine Erklärung hinzu, warum

der Bischof nicht mit seinen Gläubigen genannt wurde. Brower dagegen geht von der Bischofs-Chronologie aus und ordnet konsequent in diese das Martyrium ein, aber nicht bei Florentius, sondern bei dem (ebenfalls legendären) Bischof Marcellus. Es ist auch keine Rede davon, daß dieser außerhalb Triers residierte, sondern es wird lediglich von ihm berichtet, daß er *per hos etiam dies fortiter pro Christo luctatus, sanguine in martyrii arena profuso, viam in coelum sibi munit*. Ein direkter Bezug wird noch nicht ausgesprochen, aber das Trierische Brevier des 18. Jahrhunderts sagt dann in der Lektion des Marcellus: *Treviris per Rictium Varum, Belgicae praesidem, in legionem Thebaeam proceresque Tevericos immuni suppliciorum crudelitate et frequentia saevitum est, inter quos cum suo grege pastor succubuit* (vgl. Hontheim, Prodromus 1 S. 107). Die bald einsetzende kritische Auseinandersetzung mit der Trierer Überlieferung hat nicht nur das Martyrium des Marcellus bestritten, sondern schon bald diesen ganz aus der Trierer Bischofsliste gestrichen.

Die an St. Maximin und St. Marien ad litus anknüpfenden älteren Traditionen über Martyrien in Trier konnten durch die St. Pauliner Fassung der Legende nicht völlig verdrängt werden. Bei der St. Maximiner Bonifatius-Gruppe (1231 wird anlässlich der Weihe eines St. Mauritius-Altars in St. Maximin betont, daß in der Krypta die Gebeine von 300 Legionären des Mauritius begraben seien; vgl. MGH SS 15 S. 1271) bestand zwar kein direkter Widerspruch zur St. Pauliner Thebäer-Gruppe unter Thyrsus, weil der Hinrichtungsort der in St. Maximin begrabenen Thebäer nicht in der Nähe der Abtei lag, sondern am jenseitigen Moselufer. Hier war also eine Kombination beider Geschichten derart möglich, daß zwei Thebäergruppen (später zwei Kohorten von je 300 Mann) unter Bonifatius und Thyrsus nach Trier kamen, von denen die eine am linken, die andere am rechten Moselufer lagerten und dann durch Rictiovarus in diesen beiden Lagern den Tod erlitten. Die in St. Maximin und St. Paulin vorhandenen und verschenkten Thebäer-Reliquien waren gleichwertig. Dennoch wurde im 16. Jahrhundert dann berichtet, die Märtyrer, *a christianis sepulti, immensae capacitatis puteum impleverunt, super quem postea aedificatum est s. Maximini monasterium* (Brower-Masen, Annales 1 S. 195, nach Molanus). Damit war die Translation des Bischofs Hildulph überflüssig; Maximin selbst stand am Ort des Martyriums bzw. der Gräberstätte. Propst Schavard hatte in seiner Collatio vom Anfang des 15. Jahrhunderts (vgl. § 1, Abschnitt 3b) noch die ältere St. Maximiner Tradition gekannt, derzufolge sich seinerzeit der hl. Athanasius bei seinem Aufenthalt in Trier in diesem Brunnen auf den Kampf gegen

die Arianer vorbereitet hatte, wußte aber auch schon, daß später Gebeine der Thebäer dort beigesetzt worden seien¹⁾.

Ein *puteus*, angefüllt mit Reliquien der Märtyrer, spielt auch in der Überlieferung von St. Marien ad litus eine wichtige Rolle. Offensichtlich handelt es sich dabei um antike Gruben, in die die bei Neubestattungen ausgegrabenen Knochen früher Begrabener gesammelt wurden, ähnlich den mittelalterlichen Beinhäusern. Nach einer Variante der Märtyrerlegende, wie sie auch in dem oben zitierten Zeugnis für St. Maximin überliefert ist, wurden die Leichen der Erschlagenen in einem solchen *puteus* gesammelt. Auch in St. Marien ad litus zeigte man einen derartigen, mit Knochen angefüllten „Brunnen“ und behauptete, es sei der der Thebäischen und Trierer Märtyrer. Sehr wahrscheinlich ist die ältere Trierer Tradition des Rictiovarus-Martyriums noch mit dieser Abtei verbunden, und die Redaktoren der älteren Fassung der *Gesta Treverorum* haben dieser Überlieferung noch den Vorzug gegeben, auch wenn sie im übrigen die St. Pauliner Fassung übernahmen²⁾. Es hat zwar anscheinend keine schriftliche Kontroverse zwischen St. Paulin und St. Marien über die Frage des Martyriumsortes gegeben, aber über die Heiltumsbüchlein des 16. Jahrhunderts bis zur Aufhebung der St. Marienabtei 1802 standen beide Behauptungen ungebrochen und unausgeglichen nebeneinander. Sicher nahm auch St. Marien ad litus seit dem 13. Jahrhundert den Unterscheidungsnamen St. Marien ad martyres an, um diesen Anspruch zu bekräftigen (wenn Schmitt, Paulin S. 457 u. öfter, behauptet, Marien ad litus habe den Beinamen ad martyres wegen der Reliquien der hl. Pontianus, Clemens und Gangolf und zur Unterscheidung von St. Marien ad horreas/St. Irminen-Ören angenommen, dann ist das reine Zweckinterpretation, um die Kontroverse mit St. Paulin zu vermeiden).

¹⁾ Der St. Maximiner Thebäer-Kult kann hier nicht in Einzelheiten erörtert werden. Vermerkt sei aber, daß Abt und Konvent 1389 eine Bruderschaft errichteten zu Ehren der allerhl. Dreifaltigkeit, Marias, der hll. Maximin, Agritius und Nicetius und *sanctorum martirum Thebee legionis, quorum corpora in cripta et in puteo cripte in monasterio nostro antefato site et in immaculate virginis Marie dedicate requiescunt* (K Abt. 211 Nr. 3037). Es scheint aber, daß man sich in St. Maximin immer auf die Thebäer beschränkte und nicht auch die ungezählten Trierer Märtyrer einbezog.

²⁾ Bei der Entstehungsgeschichte der Thebäer- und Märtyrer-Tradition in St. Marien ad litus wären auch die Fälschungen dieser Abtei aus dem Ende des 11. Jahrhunderts (MrhUB 1 Nr. 244, 248, 249 S. 299, 304, 305) zu berücksichtigen, die neben Maria als besondere Heilige des Klosters nur Beatus und Pontianus nennen, von den Märtyrern also noch nichts wissen.

3. Die literarische Weiterbildung der Legende

Die St. Pauliner Darstellung eines großen, drei Tage dauernden Trierer Martyriums ist nach den eigenen Angaben der *Historia martyrum* schon von den Zeitgenossen der Entdeckungen des Jahres 1072 und selbst von Stiftsangehörigen bezweifelt worden. Die Geschichte jener Bäuerin, die auf die Nachricht von dem Fund in St. Paulin nur zu sagen wußte, in ihrem Garten stünden auch eine Menge solcher Särge und dort wachse Kohl darüber (AA SS Oct. 2 S. 365; Schmitt, Paulin S. 128f.), ist nicht nur ein schönes Beispiel für den vertrauten Umgang mit den Zeugnissen der Vergangenheit im Trierer Land, sondern auch für einen gesunden kritischen Sinn. Wenn auch ähnliche direkt ablehnende Äußerungen sonst aus dem Mittelalter nicht bekannt sind, wird man doch aus dem passiven Verhalten der Bevölkerung hier Rückschlüsse auf derartige Vorbehalte ziehen dürfen.

In Trier bzw. in St. Paulin hat man sich natürlich sofort um eine Verbreitung der „Feststellungen“ von 1072 bemüht und den Text der Bleitafel in *plurimis cartis* abgeschrieben, wie die *Historia martyrum* ausdrücklich berichten. Ein Bruder des Trierer Erzbischofs Udo, Burchard, bat um Auskunft (s. o. Kap. 1). Lampert von Hersfeld kennt den Trierer Bericht, hat ihn aber falsch verstanden (er schreibt, man habe die Leiber von 13 Thebäern gefunden: MGH SS 5 S. 190). Sigebert von Gembloux nennt in seiner um 1074/78 entstandenen metrischen *Passio sanctorum Thebeorum* (hrsg. von Ernst Dümmler, AbhAkadBerlin 1893) beiläufig auch den Trierer Thyrsus (Buch 3, Verse 950—54). Damit ist die Trierer Variante zwar aufgenommen in die Thebäerlegende, das städtische Martyrium findet aber kaum Beachtung.

Bei den ersten Reliquientranslationen aus St. Paulin spielen dann aber weder Thebäer, noch „ungezählte Trierer Märtyrer“ eine Rolle, sondern in St. Paulin begrabene heilige Trierer Bischöfe. 1107 erhält das Kloster Helmarshausen den Modoald und Teile von Abrunkulus und Bonosus, um 1110 das Kloster Schaffhausen den Leontius, aber nun auch den „Senator“ Alexander und den *vir clarissimus* Constans. Erst aus späteren Zeiten sind dann Nachrichten von Abgaben „Trierer Märtyrer“ und „Thebäer“ überliefert. Die anfängliche Zurückhaltung soll aber auch darin begründet gewesen sein, daß man *propter metum civium* nicht wagte, den neu entdeckten Reliquienschatz anzugreifen (Narratio de reliquis in monasterio Scaffhusense translatis, MGH SS 15. S. 956—958). Daraus wäre zu entnehmen, daß es wohl doch gelungen war, die Trierer Bevölkerung auf die Bedeutung dieser

Entdeckungen für ihre eigene Geschichte aufmerksam zu machen und dafür zu gewinnen.

Die Erzählung der *Historia martyrum* ist später kaum noch verändert worden. In der schon bald nach 1072 verfaßten *Passio sanctorum martirum Trevirensium* (veröffentlicht: Heyen, ArchMittelrh-KG 16. 1964 S. 56—66) ist sie in einer religiös vertieften und sprachlich qualitätvolleren Form dargestellt, die aber kaum eine Verbreitung gefunden hat. Die mehr „historisch“ berichtende Bleitafel und die *Historia martyrum* sind vielmehr Vorlage späterer Bearbeitungen, die im übrigen lediglich bemüht sind, eine Einordnung in die *Historia episcoporum* zu ermöglichen und die Überlieferungen von St. Maximin und St. Marien ad litus/martyres sowie im Thebäerteil diese Legende in ihren zahlreichen Verästelungen einzubeziehen. Das gilt schon für die wenig jüngere Erstfassung der *Gesta Treverorum*, die die neue St. Pauliner Überlieferung mit der älteren Trierer in Einklang zu bringen versuchte (s. o.; vgl. Thomas, Geschichtsschreibung). In den Legendarien und Martyrologien des 13. und 14. Jahrhunderts wird dieser Stand kaum verändert (vgl. Heyen, Märtyrerlegende S. 51 mit Anm. 98) und selbst die um 1400 geschriebene *Collatio* des Propstes Friedrich Schavard (vgl. § 1, Abschnitt 3b) enthält keine Ausgestaltung der Legende selbst, wohl aber in dem Exemplar der Pariser Nationalbibliothek (Ms. lat. 10157) die ältesten erhaltenen bildlichen Darstellungen des Martyriums und der Vorgänge um die Wiederauffindung der Gebeine im Jahre 1072 (veröffentlicht: Heyen, ArchMittelrhKG 16. 1964 nach S. 32). Ein Hymnus auf die Trierer Märtyrer aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts hat ebenfalls nur die Variante, daß hier neben Thyrsus auch Bonifatius genannt wird (veröffentlicht: Schmitt, Paulin S. 181—183). Die Heiltumsbüchlein aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts (Enen, Scheckmann und Reliquie . . .) zeigen deutlich die Unterschiede der letztlich auch nicht zu vereinbarenden Darstellungen von St. Paulin und St. Marien ad litus. Interessant ist es, daß der in Himmerod wirkende Dichter und Humanist Matthias Agricicus aus Wittlich (vgl. Leonhard Keil, TrierZG-Kunst 2. 1927 S. 141—155) in einer 1581 Abt Reiner von St. Maximin gewidmeten *Passio divi Palmatii proconsulis, qui una cum b. Thyrsio legionis Thebeae duce martyribusque innumeris imperante Maximiano Caesare a Rictiovaro tyranno sub anno domini 292 Treviris occisus est* (gedruckt im Anhang zur *Vera narratio* des Matthias Agricicus, Köln 1582) eigentlich mehr von den ersten Trierer Bischöfen Eucharius, Valerius und Maternus sowie von der Kaiserin Helena schreibt, als von dem genannten Thema und auch da nur Thyrsus und Palmatius

nennt, nicht einmal den Maximiner Bonifatius. Die Verse sind zum Teil übernommen in die poetischen Lebensbeschreibungen Trierer Heiliger in den *Fasti Trevirenses* (Matthiae Agritii Witlichii *Fastorum Trevirensium libri . . .* Trier 1587), wo zum 4. Oktober der Thebäischen Märtyrer gedacht wird (S. 57—60); *Palmatius* und die Ungezählten Märtyrer sind nicht genannt, wohl aber in einem Einschub (S. 61) der Kölner Gereon, Viktor in Xanten, Cassius in Bonn und Mauritius.

Kritische Vorbehalte gegenüber der Trierer Märtyrerlegende kann man vielleicht schon bei dem Trierer Stadtsyndikus Wilhelm Kyriander erkennen (*Annales sive commentarii de origine et statu antiquissimae civitatis Augustae Treverorum*. ¹1578, ²1603, zitiert nach der 2. Aufl.), der an der chronologisch passenden Stelle des 3. Teiles sich lediglich in allgemeinen Erörterungen über christliche Martyrien vor Konstantin ergeht, ohne die Trierer Begebenheiten auch nur zu erwähnen (S. 37), von denen er dann aber doch unter Bischof Felix berichtet (S. 52). Die *Antiquitatum et annalium Trevirensium libri* des Jesuiten Christoph Brower (gest. 1617; das Werk wurde erst 1670 veröffentlicht von seinem Ordensbruder Jakob Masen) berichten aber wieder ausführlich zum Jahre 286 über das Blutzugnis in Trier (S. 192—195), beziehen die Thebäerlegende als solche und die *Passio Fusciani* in ihre Darstellung ein und zitieren einen Teil der Bleitafel. Wie schon weiter oben gesagt, ist hier auch die St. Maximiner Behauptung, das Kloster sei über der Grabzisterne der Märtyrer errichtet, bezeugt (S. 195) und — soweit ich sehe, erstmals — versucht, den mißlichen Umstand aus der Welt zu schaffen, daß kein Trierer Bischof unter den christlichen Blutzügen genannt wird (s. o., Bischof Marcellus). Zum Jahre 1072 wird dann auch ausführlich über die Öffnung der Gruft und die nachfolgenden Wunder berichtet und die Bleitafel ganz zitiert (S. 547 f.).

Nicht im Druck veröffentlicht wurde eine im Nachlaß des nach 1654 gestorbenen Luxemburger Jesuiten Wilhelm Wiltheim überlieferte *Passio beatorum Thebaeorum ac Trevirorum martyrum* (Königl. Bibliothek Brüssel, Bibliothèque de Bourgogne, Hs. 6731—76 Bl. 35—39)¹⁾, die sich eng an Scheckmanns *Epitome* anlehnt, aber (neben geringfügigeren Ergänzungen und Ausschmückungen) mit der

¹⁾ Zu Wilhelm Wiltheim, nicht zu verwechseln mit seinem Bruder Alexander, vgl. Aug. Neyen, *Biographie Luxembourgeoise* 2. 1876 S. 251—253. Das dort unter den Schriften Wiltheims genannte Manuskript *De sanctis martyribus Trevirensibus* (Bl. 18—34) ist eine Abschrift (16. Jh.) der *Historia martyrum* mit allen Wundergeschichten (d. h. in der längeren Fassung der AA SS, die mehr Wunder enthält, als der Text bei Hontheim, *Prodromus*; diese Hs. stammt offen-

zeitlichen Einordnung des Martyriums in das Pontifikat des in Torgern residierenden und gleichzeitig die Bistümer Trier und Köln verwaltenden Florentius den bemerkenswertesten Versuch einer Erklärung für das Fehlen des Bischofs darstellt (vgl. oben Kapitel 2).

Damit war aber auch die Zeit erreicht, in der die kritische Auseinandersetzung einsetzt. Weihbischof Johann Nikolaus von Honthheim hatte noch in der 1750 erschienenen *Historia Trevirensis diplomatica* die (angeblich) 1072 gefundene Bleitafel als Quellenzeugnis zu etwa 882, dem mutmaßlichen Zeitpunkt ihrer Anfertigung im Zusammenhang mit den Normannenüberfällen, eingeordnet und die Glaubwürdigkeit ihrer Angaben verteidigt (Bd. 1 S. 221). In dem der Edition der *Historia martyrum* im ersten Band des *Prodromus Historiae Trevirensis* (1757) vorangestellten Vorwort (S. 87—108), das zum größeren Teil von Christoph Neller verfaßt wurde (Schmitt, Paulin S. 347; Originalkonzept Nellers mit Änderungen Honthheims: StadtBi Trier Hs. 1822/990), werden dann aber zahlreiche Einwände gegen die Märtyrerlegende und insbesondere gegen die Angaben der Bleitafel erhoben. Im einzelnen ist darauf hier nicht einzugehen. Zwar traten die Bollandisten in einem umfangreichen Vorwort (S. 330—335) zur Edition der *Historia martyrum* in den *Acta Sanctorum* (Oktober 2. 1768, übrigens einem der letzten Bände der Reihe vor der Aufhebung des Jesuitenordens; Bearbeiter ist Jakob Bueus) wieder für eine weitgehende Glaubwürdigkeit der Legende ein, konnten damit aber die aufgekommenen Zweifel nicht beseitigen. Es hat zwar nicht an Verteidigern der Legende gefehlt, wenn sie auch seltener bemüht waren, die Einwände der Kritiker zu entkräften, als vielmehr die Märtyrergeschichte unreflektiert und in Anpassung an die Vorstel-

sichtlich aus St. Paulin, da die Überschrift lautet: *Historia de sanctis martyribus Thebee legionis qui in ista ecclesia requiescunt*). Im Anschluß daran enthält der Band Bl. 35—39 die genannte *Passio* von einer Hand der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts. Ob es sich dabei um ein eigenes Werk Wiltheims handelt, muß ich offen lassen. Es scheint mir aber, daß eine Vorlage aus der Abtei St. Maximin zumindest eingearbeitet worden ist, da von dem Thebäer Bonifatius und dessen Gefährten nicht nur das Martyrium jenseits der Brücke, sondern auch die Translation durch Bischof Hildulf nach St. Maximin und die weitere Übertragung des Bonifatius nach Moyenmoutier genannt werden. Außerdem ist zwischen die eigentliche *Passio* und den Bericht über die Translation des Bonifatius noch ein kurzes Kapitel *De sancto Asteriolo* eingefügt und auf dem leer gebliebenen Schlußblatt von der gleichen Hand die Urkunde Papst Gregors vom 7. Januar 1237 über die Feier des St. Agritius-Festes in St. Maximin (MrhUB 3 Nr. 580 S. 445; vgl. § 24, Abschnitt 5a) abgeschrieben (Bl. 40). Die Autorschaft Wilhelm Wiltheims scheint mir jedenfalls fraglich, doch war es mir nicht möglich, der Frage nachzugehen, ob es sich eventuell um eine St. Maximiner Handschrift handelt.

lungswelt der Zeit den Gläubigen weiterzuerzählen. Zu nennen wären hier für die Übersteigerung des Schaurig-Blutigen in der Barockzeit die Predigten des Jesuiten und zeitweiligen Trierer Dompredigers Franz Hunolt (*Christliche Sitten-Lehr . . . in . . . Predigen*, 6. Theil, Augsburg 1763 S. 513—534) oder die Marterpredigt des St. Pauliner Kanonikers Anton Oehmbs (*Martyr-Predigt oder Geschichte der unzähligen trierischen Blutzeugen . . . Trier 1768*), der immerhin versuchte, auf Nellers Kritik zu antworten. Die imposanteste Darstellung der Trierer Märtyrerlegende sind aber ohne Zweifel die 1743 von Christoph Thomas Scheffler geschaffenen Fresken an der Decke der neuen St. Paulinuskirche.

Die Geschichte von dem drei Tage währenden Wüten des Christenmörders Rictiovarus und dem Glaubenstod der Thebäer, der Patrizier und ungezählter Gläubiger der Stadt Trier hat die Wirren der Französischen Revolution überlebt. Es ist aber sehr charakteristisch, daß die Legende in literarischen Darstellungen und im Bewußtsein des gläubigen Volkes mehr und mehr und heute vollständig eingeeengt ist auf St. Paulin. Von einem Bischof Marcellus spricht wohl niemand mehr, die Kirche der St. Marienabtei am Ufer ist längst abgerissen und St. Maximin ist seit Generationen zweckentfremdet bzw. nicht zugänglich. In St. Paulin aber erzählen die Fresken Schefflers und die aus der abgerissenen Walburgiskirche in die ehemalige Stiftskirche übernommenen Tafelbilder Ludwig Counets von 1712 noch täglich die Geschichte des Martyriums. Jeder Führer rekapituliert die Legende, wenn auch zunehmend mit kritischen Einwänden, aber nun beschränkt auf St. Paulin. Die Version der Stifftsherren von St. Paulin des Jahres 1072 hat sich also — wenn auch als Legende erkannt — durchgesetzt. Aus dem Trierer Diözesanproprium sind die seit dem 13. Jahrhundert bezeugten Einzelfeste am 4. (Thyrus und seine Gefährten), 5. (Palmatus und seine Gefährten) und 6. (die ungezählten Trierer Märtyrer) Oktober gestrichen bzw. zu einem Fest aller heiligen Trierer Märtyrer am 5. Oktober zusammengefaßt (*Officia propria dioecesis Trevirensis*, genehmigt von der Ritenkongregation am 13. 4. 1962)¹⁾. Der Trierer Stadtrat nimmt an diesem Tage am Gottesdienst in St. Paulin teil, so wie es Friedrich Schavard im 15. Jahrhundert gewünscht, aber nicht erreicht hatte (vgl. § 24, Abschnitt 2).

Die Legende ist zur Sage geworden, beispielsweise in den biedereren Versen eines Philipp Laven (*Trier und seine Umgebung in Sagen und*

¹⁾ Im *Martyrologium Romanum* (Propylaeum ad AA SS Decembris. 1940) sind am 5. Oktober Palmatus und Gefährten, am 6. Oktober die Ungezählten

Liedern. 1851), in denen alle Märtyrergeschichten um die St. Paulinuskirche kreisen, um das Kreuz vor der Kirche, um die Steine der Richtstätte, mit den Thebäern, den Patriziern, dem Volk, mit Rictiovarus und dem tapferen Töchterlein des Palmatus. Laven berichtet auch (S. 287—289) von einer zu seiner Zeit noch vorhandenen, in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts von einem Simon Joseph Hermand angefertigten Darstellung der „Trierischen Marterung“ in kleinen Wachsfiguren; das erste Bild, das das Martyrium darstellte, enthielt über 130 Personen. Auch in den Fresken Schefflers sind volkstümliche Ausmalungen des grausigen Geschehens enthalten. Einige Sagen von Rictiovarus, der schon in den Hexenprozessen des 16. Jahrhunderts eine Rolle spielt, hat M. Zender gesammelt (Sagen und Geschichten aus der Westeifel. 1966 S. 269—271. Ferner bei Schmitt, Paulin S. 133—135 und S. 464 Anm. 19). Es ist aber zu befürchten, daß die Erzählungen des Volkes von den Märtyrern bald verlorengehen.

Ein Extrem vermeintlich wissenschaftlicher Beschäftigung mit der Märtyrerlegende ist der fast wie eine Satire anmutende Versuch von Peter Adolf Linde, in Rictiovarus und seinen Hinrichtungen die Erinnerung an den Überfall eines fränkischen Herzogs im Jahre 411 zu sehen (Der Frankenherzog Rictiovarus und die Trevirer Märtyrer. 1852). Daneben steht wohltuend die letzte große Darstellung der Trierer Märtyrerlegende des St. Pauliner Pfarrers Philipp Schmitt (1853). Hier wird die Geschichte noch einmal kräftig und gläubig erzählt (S. 12—33), eingebettet in eine breite Schilderung anhand der Berichte über die Christenverfolgungen in Lyon im Jahre 177 und eine Zusammenfassung der Legenden um die Thebäer und Rictiovarus. In einem ungewöhnlich umfangreichen Anmerkungsteil (S. 331 bis 407) versucht er mit beneidenswerter Quellen- und Literaturkenntnis seinen Glauben kritisch zu beweisen. Wenn ihm heute auch darin niemand mehr folgen wird, so zollt man der Leistung doch gerne Respekt. Schmitts Verdienste um die Erhellung der Geschichte des Stiftes St. Paulin und seiner Kirche können kaum hoch genug eingeschätzt und sicherlich nicht durch seinen Glauben an die Glaubwürdigkeit der Märtyrerlegende geschmälert werden.

4. Die Reliquien. Ihre Verbreitung

Eine wichtige Ergänzung der literarischen Nachrichten über die Verbreitung der Trierer und speziell der St. Pauliner Märtyrerlegende

Trierer Märtyrer und am 12. Dezember (!) die Trierer Maxentius, Constantius, Crescentius, Justinus und Gefährten aufgenommen (S. 435—438, 578f.). Der Thebäer Thyrsus fehlt.

könnten Nachweise über Reliquien darstellen, doch sind die im Archiv von St. Paulin dazu überlieferten Nachrichten verständlicherweise selten (man führte kein „Ausgaben-Verzeichnis“) und andere Quellen noch kaum erschlossen, so daß die hier zusammengestellten Angaben lückenhaft sein müssen. Methodisch kommt hinzu, daß auch von den Abteien St. Maximin und St. Marien ad litus/martyres Partikel der Märtyrer der Thebäischen Legion und der Trierer Bevölkerung abgegeben wurden. Wenn daher Schmitt (Paulin S. 135) — wohl mit leichter Übertreibung — sagt, „fast in allen Reliquien-schreinen des Bistums“ Trier befänden sich derartige Reliquien, so ist damit keineswegs gesagt, daß es sich auch um solche aus St. Paulin handelt. Bemerkenswert ist wohl auch, daß die Trierer Märtyrer weder als Gruppe, noch einzeln als Kirchenpatrone im Bistum Trier bezeugt sind mit Ausnahme des „Konsuls“ Palmatius, der Patron der Trierer Rathaus-Kapelle war (vgl. Fabricius, Erl. 5, 2 S. 3 und Index).

Bei der ersten großen Reliquien-Abgabe der St. Pauliner Stiftsherren nach der Öffnung der Gruft wurden, wie schon gesagt, den Mönchen aus Helmarshausen 1107 keine Märtyrer überlassen, sondern der hl. Bischof Modoald. Thebäer-Reliquien fügte die Abtei St. Maximin hinzu. Wenig später erhielt dann aber das Kloster Schaffhausen die Gebeine von Constans und Alexander. Auch bei der Translation des sich in Trier vernachlässigt fühlenden (legendären) Bischofs Auctor nach St. Ägidius in Braunschweig im Jahre 1113/14 sind wieder zwei Thebäer dabei, aber auch diese kommen offensichtlich aus St. Maximin, jedenfalls nicht aus St. Paulin (vgl. Brower, Annales 2 S. 10f. und Winheller, Lebensbeschreibungen S. 159—167). Die Thebäer-Reliquien, die mit der Übertragung der Gebeine des Bischofs Abrunkulus 1136 nach Springiersbach kamen, stammen dagegen wahrscheinlich aus St. Paulin (vgl. Pauly, Reliquienverzeichnis S. 287). Reliquien eines *Tyrsi martyris* nennt dann ein unter Abt Gebhard (1146 — 1191) aufgestelltes Verzeichnis des Prämonstratenserklosters Windberg bei Straubing (MGH SS 17 S. 560), die sicher aus Trier kommen, da neben einer Partikel der *tunica domini* auch solche von Valerius und Helena genannt werden. Die Nachricht ist insofern wichtig, weil daraus zu entnehmen ist, daß der Sarg des Thyrsus im Jahre 1072 oder später geöffnet worden sein mußte. Mehrere Partikel des *dux* Thyrsus erhält dann auch die Abtei St. Eucharius/Trier bei dem Reliquientausch von 1148 (vgl. § 21), daneben aber auch solche der Thebäer allgemein und von Leander, Alexander, Justinus, Crescentius, Maxentius und Constantius (MGH SS 15 S. 1278). Die Thebäerreliquien, die bei der Kirchweihe der

Abtei Laach 1156 genannt werden (ebenda S. 970f.), stammen dagegen wohl aus St. Maximin, da auch solche von Bonifatius genannt werden. Vermerkt sei aber noch, daß selbst die Abtei St. Marien ad martyres 1315 Reliquien von Thyrsus und seinen Gefährten besaß (ebenda S. 1274). Reliquien von Thyrsus, Palmatius und den Märtyrern der Thebäischen Legion soll vor 1348 auch das Kloster St. Nabor besessen haben (Schmitt, Paulin S. 135).

Am 9. November 1356 kam es dann noch einmal zu einer feierlichen Erhebung von Reliquien, als Kaiser Karl IV. der größte Teil des Konsuls Palmatius und ein Teil der Hirnschale des Thyrsus übergeben wurden. Es ist bemerkenswert, daß die darüber angefertigte Urkunde (Chronik der Diözese Trier 1829 S. 331—333, Schmitt, Paulin S. 474) von Erzbischof Boemund gemeinsam mit dem Kapitel von St. Paulin ausgestellt wurde. Schmitt (Paulin S. 178f.) hält wohl deshalb auch die Abgabe dieser kostbaren Reliquien für eine Gegenleistung auf die Forderungen Karls aus der Erbschaft seines Großonkels, Erzbischof Balduins. Der Kaiser ließ die Palmatius-Reliquien nach Karlstein bringen und in einer diesem Heiligen geweihten Kapelle aufbewahren. In Rom erwarb er dazu aber auch die Gebeine des römischen Märtyrers und Konsuls Palmatius (Fest im Martyrologium Romanum am 10. Mai). Ob er Zweifel an der Echtheit der Trierer Überlieferung hatte und auf alle Fälle glaubwürdige Palmatius-Reliquien zu besitzen wünschte? — In St. Paulin blieben nur zwei Knochen und wenig Staub zurück. Ein Arm ist 1515 im Reliquienverzeichnis aufgeführt (vgl. § 21, Abschnitt 3). Vielleicht ist eine Bleitafel mit der Beschriftung *Ossa et cineres s. Palmatii consulis et martyris*, die um 1745 von Studenten gefunden wurde, als sie aus Neugierde den Sarg des Palmatius in der Gruft öffneten (Hontheim, Prodrum 1 S. 107; Schmitt, Paulin S. 257; Kraus, Inschriften 2 S. 331 Nr. 38; Ehrentraut, Inschriftentafeln S. 214 Nr. 48), im Jahre 1356 in den Sarg gelegt worden. Sie liegt heute noch im Sarg oder ist verschollen. — Über Karlstein vgl. Ergänzung S. 791.

Ob und inwieweit die Bemühungen des Propstes Friedrich Schvard zu Anfang des 15. Jahrhunderts auch eine größere Verehrung der St. Pauliner Märtyrer erreichten und indirekt dadurch auch zu einer Verbreitung von Reliquien beitrugen, ist nicht bekannt. Erst aus dem 16. Jahrhundert sind wieder einige Nachrichten überliefert. So übersandte Erzbischof Johann am 4. 9. 1583 dem Johann Welser in Augsburg einige Reliquien der Trierer Märtyrer und von Sebastian, Agnes und Apollonia, um die Johann Welser für seine Tochter, die als Nonne im Kloster St. Katharina in Augsburg lebte, und für die

eigene Hauskapelle gebeten hatte. Der Erzbischof fügte der Sendung eine Geschichte des Trierer Martyriums nach der Schilderung in Enens Medulla bei (K Abt. 1 C Nr. 43 S. 88—94). 1606 überließen die Stiftherren von St. Paulin mit Zustimmung des Erzbischofs dem Koadjutor von Köln und Lüttich, Ferdinand von Baiern, einige Häupter und Gebeine. Im Begleitschreiben heißt es, daß sie dieselben *e sacro nostro sancti Michaelis sacello, in quo sanctorum martyrum Trevirensium reliquiae asservantur*, entnommen hätten (Schmitt, Paulin S. 465). Vielleicht ist diese St. Michael- bzw. St. Mauritius-Kapelle (vgl. § 3, Abschnitt 2) schon als Aufbewahrungsort der Reliquien im Reisebericht des Fulvio Ruggieri vom Jahre 1562 bezeugt, in dem es heißt, daß ungezählte Häupter und Knochen der Thebäischen Märtyrer „neben der Kirche an einer abgesonderten Stelle, versperrt und zugedeckt“ (*a canto la chiesa in un luogo separato, serrato et coperto*) aufbewahrt würden (Nuntiaturberichte aus Deutschland 2, 2. 1953 S. 148. Teil-Übersetzung des Herausgebers A. Wandruszka in KurtrierJb 9. 1969 S. 135). Die Umschreibung für eine Kapelle wäre freilich recht ungewöhnlich. Jedenfalls wurden seit dem 17. Jahrhundert die in und bei St. Paulin gefundenen menschlichen Gebeine in dieser Kapelle gesammelt und kritiklos als Märtyrerreliquien bezeichnet. 1640 mußten die Knochen nach einer Entweihung der Kapelle durch vier Kapuzinerpatres neu geordnet werden (vgl. § 3, Abschnitt 2).

Es dürfte kaum lohnen, die ohnehin unvollständige Liste der Orte zu wiederholen, in denen Schmitt (Paulin S. 136f.) Reliquien der Trierer Märtyrer festgestellt hat, oder sie um einige Nachweise zu vermehren. Genannt sind Städte und Klöster in allen katholisch gebliebenen Teilen Deutschlands, in den spanischen Niederlanden und in Oberitalien. Besonders der Jesuitenorden scheint sich der Verbreitung des Trierer Reliquienschatzes angenommen zu haben und brachte solche selbst bis China und Japan (vgl. Brower, Annales 2 S. 458; Schmitt, Paulin S. 130 und 137). Vermerkt sei lediglich noch, daß 1652 immerhin auch einmal die Abgabe von Reliquien, um die die Franziskaner-Observanten von Luxemburg gebeten hatten, abgelehnt wurde (KP zum 9. 8.).

Anderseits wird man aber auch aus gelegentlichen Nachweisen Trierer Märtyrerreliquien in weit entfernten Kirchen keine voreiligen Schlüsse auf die (literarische oder mündliche) Verbreitung des Trierer Kultes ziehen dürfen, wie das Beispiel der Thebäer-Reliquien in Einsiedeln zeigt. Diese Abtei erwarb zwischen 1598 und 1603 aus Trier zwei Köpfe der Thebäer (Herkunft nicht genannt), ein Haupt aus

der Gesellschaft der hl. Ursula (vom Kloster St. Katharinen), einen Teil der *tunica* Marias und zwei Knochen von Gefährten des hl. Thyrsus (von St. Marien ad martyres), zwei Häupter und Teile von Thebäern (von St. Maximin), nicht spezifizierte Reliquien (von St. Agnes), einen Kopf von den Trierer Märtyrern (von der Pfarrkirche St. Paulus) und schließlich noch ein Haupt aus der Schar der hl. Ursula (vom Kloster Engelpfort an der Untermosel). Diese Fülle von Einzelnachweisen mag zunächst erstaunen. Sie findet aber eine sehr einfache Erklärung darin, daß der langjährige Siegler des erzbischöflichen Offizialats in Trier und Dekan von St. Simeon/Trier Helias Heimann von Senheim (über ihn ausführlich demnächst in *Germania Sacra*, Erzbistum Trier, Das Stift St. Simeon/Trier) um 1590 in noch nicht genau geklärte Beziehungen zum Kloster Einsiedeln trat und im Auftrage des Abtes und von Einsiedeln aus in großem Umfange Reliquien zu erwerben suchte, wahrscheinlich als Ersatz für bei dem Brand von 1577 entstandenen Verluste. Die durch seine Herkunft und frühere Tätigkeit gegebenen guten Beziehungen zu Trier erklären zwanglos, daß er gerade von hier zahlreiche Reliquien erhielt¹⁾.

Mit der Zerstörung der Kirche und der Stiftsgebäude 1674 wurde auch die Märtyrerkapelle niedergerissen. Die Soldaten benutzten die Gebeine zum Spott als Schwerter, und die Stiftsherren glaubten, als sie beim Ausheben einer Grube zum Bergen der Glocken auf Särge stießen, neue Reliquien gefunden zu haben (Henn, *Excidium* in der Übers. Buschmann S. 19). Wahrscheinlich hatten sie mit den Gebeinen der Bischöfe auch einen Teil der Märtyrer-Reliquien in die Stadt flüchten können. 1718 gaben sie wieder einige Partikel an *aliqua monasteria* ab (KP S. 177) und 1737 insgesamt 17 genau beschriebene Teile *ex communi sarcophago sanctorum Thebeorum martirum Trevisensium* an die Franziskaner in Andernach (KP S. 425).

¹⁾ Vgl. Stiftsarchiv Einsiedeln A. SD(1) und A. TD(1). Die Nachweise verdanke ich P. Joachim Salzgeber OSB Einsiedeln. Verbindungsmann Heimanns in Trier war zunächst Weihbischof Peter Binsfeld (gest. 1598), später anscheinend der Dekan von Dietkirchen und Kanoniker von St. Kastor in Koblenz (?) Peter Farrennes von Sehl. Heimann besaß ein allgemeines päpstliches Breve, Reliquien für Einsiedeln erwerben zu dürfen. Auch der Erzbischof von Trier stellte Heimann bzw. seinen Mittelsmännern eine Lizenz aus zum Erwerb von Reliquien in Klöstern seines Bistums. Trotzdem war das Trierer Domkapitel nicht bereit, etwas von der *tunica domini* abzugeben. — 1596 übersandte Binsfeld Reliquien durch Pilger nach Einsiedeln. 1603 unternahm Heimann selbst eine Rundreise, die ihn vom 31. März bis 1. Juni nach Engelpfort (in der Nähe seines Heimatortes Senheim!), Köln, Rommersdorf, Bonn, Boppard, Bingen, Eberbach, Mainz und Worms führte, wo er überall Reliquien erhielt (TD (1) 34).

Anders als bei den in St. Paulin begrabenen und zeitweise in größerer Verehrung stehenden heiligen Bischöfen, deren Reliquien nach der Zerstörung von 1674 in Reliquiaren und einfachen Behältern aufbewahrt wurden und werden und deren Namen heute schon fast vergessen sind, haben die „Trierer Märtyrer“ in den Särgen von Palmatus, den sieben Senatoren und den vier Patriziern ebenso wie der Thebäer Thyrsus über die Aufhebung des St. Paulinusstiftes hinaus ihren Platz behalten. Das Beispiel kann lehren, wie sehr menschliches Bewußtsein und mehr noch volkstümliche Frömmigkeitsformen abhängig sind von konkreten Anknüpfungspunkten. Wer tatsächlich in diesen Särgen begraben war, wissen wir nicht. Manches spricht dafür, daß diese Gräber — wie die Holzlade des Paulinus — über das Jahr 1072 weit zurückreichen, vielleicht bis in die Glanzzeit der Treverensia sacra im 4. und 5. Jahrhundert. Der eigentliche Kern der Kultstätte St. Paulin kann das Grab des heiligen Bischofs Paulinus sein, er kann aber auch noch in diesen 13 anderen Särgen des Thyrsus und der „Trierer Märtyrer“ verborgen und von der in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts konzipierten Legende umhüllt sein. Das Rätsel um diese Särge zu klären, bleibt eine Aufgabe der Forschung.

§ 21. Teil-Reliquien und Reliquien-Sammlungen.

Reliquiare

Sprachlich und im religiösen Verständnis der Gläubigen besteht zwischen den Gebeinen und Gebrauchsgegenständen eines Heiligen kein Unterschied, wenn sie in einem Grab (Sarg) liegen, oder wenn sie in einer Altarmensa oder einem besonderen, meist auch transportablen Behälter aufbewahrt werden. In allen Fällen handelt es sich um Reliquien. Dennoch wurde zwischen dem Grab eines Heiligen in einer Kirche und Reliquienpartikeln „fremder“ Heiliger sorgfältig unterschieden. Die kaum faßbare Wertschätzung folgte aber eher einer himmlischen Hierarchie der Heiligen, als der materiellen Größe des Reliquienteiles, wenn auch ein durch Wunder berühmt gewordener Lokalheiliger die amtliche Rangfolge durchbrechen konnte. In St. Paulin gab es nach dieser Unterscheidung einerseits die beiden Gruppen der „Hausheiligen“, nämlich die Thebäischen und Trierer Märtyrer sowie die dort begrabenen heiligen Bischöfe, und andererseits eine Sammlung von Teilreliquien. Der Unterschied zwischen Reliquien in Gräbern und solchen in kleineren Behältern wurde aber in St. Paulin wie auch in anderen Kirchen verwischt, als man 1402 das

Haupt des Paulinus aus dem Sarg herausnahm und in einem besonderen Reliquiar faßte. Hausheilige und fremde Heilige waren nunmehr in gleicher Weise Bestandteil des „Reliquienschatzes“ im engeren Sinne, unter dem die Sammlung von Reliquien-Partikeln verstanden wurde.

Ältere Verzeichnisse des Gesamtbestandes an Reliquien sind ebensowenig wie Verzeichnisse des übrigen Kirchenschatzes erhalten. Nur sieben Listen von Reliquien, die bei den Altarweihen von 1049 bis 1249 in die Altäre gelegt wurden, sind überliefert (s. u. Kap. 3, Stück a—g). Eine der Dedikationsurkunde für die St. Maria-Magdalenen-Kapelle von 1403 entnommene Liste nennt die im Altar dieser Kapelle aufbewahrten Partikel (Kap. 3, Stück h). Die einzigen als reine Reliquienverzeichnisse aufgestellten Kataloge stammen aus der Mitte des 15. Jahrhunderts (Kap. 3, Stück i) und von etwa 1515 (Kap. 3, Stück k). Sie unterscheiden sich darin, daß das ältere Stück die Partikel nach ihrer Aufbewahrung in Reliquienbehältern nennt, während die Liste von etwa 1515 eine Ordnung nach der Rangfolge der himmlischen Heerschar aufzustellen versucht. Das ältere Verzeichnis ist die Vorlage für die ausführliche Liste bei Enen (Medulla, 1514 Bl. 46^v—48^r). Scheckmann (Epitome, 1517 Bl. 52^v) bringt nur einen sehr kurzen Auszug aus der Liste von etwa 1515, nach der sich auch Brower-Masen (Metropolis, ed. Stramberg 1 S. 201 f.), wenn auch mit weniger Kürzungen, richten.

Eine nähere chronologische Bestimmung des Erwerbs der im Verzeichnis aus der Mitte des 15. Jahrhunderts genannten Reliquien ist nicht möglich, weil darüber Einzelnachrichten fehlen und die Reliquiare, die vielleicht eine genauere Datierung geben könnten, nicht erhalten sind (Einzelheiten s. u.). Lediglich die Reliquientafel des Friedrich Schavard läßt sich in den Anfang des 15. Jahrhunderts datieren, weil hier der Stifter genannt ist, womit aber auch noch nichts über den Zeitpunkt des Erwerbs der darin aufbewahrten Reliquien selbst gesagt ist. Das gilt mehr noch für die Frage nach den Vorbesitzern dieser Heiltümer bzw. den Bezugsquellen des Stifters. In der Dedikationsnotiz über die Kirchen- und Altarweihen von St. Eucharius/St. Matthias durch Papst Eugen III. am 13. Januar 1148 heißt es aber immerhin ausdrücklich, der Papst habe *fere omnes* in die Altäre gelegten Reliquien aus Rom mitgebracht (MGH SS 15 S. 1279). Das dürfte dann auch für die Reliquien gelten, die Papst Eugen bei den gut zwei Wochen später vorgenommenen Weihen in die Altäre von St. Paulin legte (Verzeichnisse Kap. 3, Stücke c bis f). Ein Vergleich der Reliquienlisten des Jahres 1148 von St. Paulin mit

denen von St. Eucharius zeigt aber auch, daß man vor den Weißen offensichtlich eigene Reliquien austauschte; St. Paulin erhielt nämlich nicht nur Partikel von Eucharius, Valerius und Maternus, sondern auch von Celsus, während die Abtei St. Eucharius in größerer Zahl Reliquien der Thebäer, aber auch von Marus, Modoald, Bonosus und Felix (aber nicht von Paulinus!) sowie von Thyrsus und anscheinend auch von den „Senatoren“ erhielt (vgl. § 20, Abschnitt 4). Analog möchte man vermuten, daß die St. Pauliner Wenzel-Reliquien vielleicht 1356 bei der Abgabe des Palmatus an Kaiser Karl IV. (vgl. § 20, Abschnitt 4) erworben wurden. Die in Trier seltenen Elisabeth-Reliquien (bei Enen, Medulla, habe ich nur noch im Kloster St. Katharinen Partikel von dieser Heiligen ermitteln können) könnte Erzbischof Dietrich II., der an der feierlichen Erhebung der Gebeine der hl. Elisabeth in Marburg 1236 teilgenommen hatte (Goerz, RegEb S. 40) und durch seinen Bruder, Propst Meffrid, in engen Beziehungen zum Stift St. Paulin stand, vermittelt haben. Wir müssen es bei diesen Beispielen einer Auswertung bewenden lassen, da die hierfür notwendige Aufarbeitung zumindest aller stadttrierischen Reliquienverzeichnisse den Rahmen dieser Stiftsgeschichte sprengen würde. Der in den nachstehenden Verzeichnissen aus der Mitte des 15. Jahrhunderts und um 1515 ersichtliche Bestand soll auch ein Beitrag zu einer solchen vergleichenden Untersuchung sein¹⁾.

Der Bestand an Teilreliquien, wie ihn das Verzeichnis aus der Mitte des 15. Jahrhunderts angibt, wurde im Jahre 1515 nicht unwesentlich dadurch erweitert, daß man aus verschiedenen Sarkophagen bzw. Gräbern einzelne, besonders kostbare Gebeine (Köpfe; Beinknochen) herausnahm und dem Reliquienschatz im engeren Sinne hinzufügte. Man folgte damit — wie oft in St. Paulin — nur dem Vorbild anderer Kirchen. Denn so wie die Gruftöffnung von 1072 in unmittelbarem Zusammenhang mit den früheren Reliquienfunden in Trierer Kirchen zu sehen ist, so war auch schon die Entnahme des Paulinushauptes im Jahre 1402 veranlaßt durch die vorangegangene Entnahme des Maximinhauptes im Jahre 1397 und des Simeonhauptes im Jahre 1401. Die Aktion des Jahres 1515 ist ebenso gewiß angeregt worden durch die Entnahme und Zur-Schau-Stellung der *tunica domini*

¹⁾ Notiert sei noch, daß die Blasius-Reliquien im Hochaltar (vgl. Kap. 3, Stück c) auch im Liber ordinarius (Bl. 40^v; vgl. § 1, Abschnitt 3c) erwähnt werden. — Schmitt (Paulin S. 202) berichtet von einem „sehr alten Holzstich, worauf unsere Reliquien vorgestellt waren. Das einzige Exemplar, welches sich zu unserer Zeit gefunden hat, wurde an einen Engländer verkauft“. Vermutlich handelt es sich um einen Einblattdruck für Pilger.

und anderer Reliquien in der Trierer Domkirche im Jahre 1512, vielleicht aber noch mehr durch die Zeigung des Marien-Kleides aus dem sogenannten Tragaltar des hl. Willibrord in der Abtei St. Marien ad litus im gleichen Jahre, da man in St. Paulin auch eine solche Marien-Reliquie zu besitzen wußte (über St. Marien vgl. Enen, Medulla Bl. 56^v—57^r, das Reliquienbuch des Priors Johann von St. Wendel. 1513, und KirchlAmtsanzeigerDiözTrier 5. 1857 S. 40—42, 48—62).

Über diese Grab- und Altaröffnungen des Jahres 1515 berichtet nur die Schrift Reliquie . . . s. Paulini und zwar derart, daß die Öffnung der Särge bzw. die Entnahme von Reliquien nicht in einem besonderen Absatz, sondern nur gelegentlich und nebenbei erwähnt wird. Es wird ausdrücklich betont, daß eine Genehmigung Papst Leos X. vorgelegen habe (bei Marus S. 12). Genannt ist die Öffnung der Särge von Marus und Rusticus, indirekt auch die von Lupus (S. 11, 14, 17). Auch bei der Beschreibung des Kleides Mariens ist genau angegeben, daß man es zusammen mit 32 Haaren im Jahre 1515 aus dem Marmorsarkophag hinter dem Hochaltar herausgenommen habe (S. 21; vgl. das Verzeichnis Kap. 3, Stück k). Diese Stücke waren in dem Verzeichnis der anläßlich der Konsekration durch Papst Eugen III. im Jahre 1148 in den Altar bzw. in den Marmorsarkophag hineingelegten Reliquien genannt (*de capillis et vestimentis matris domini*; vgl. Kap. 3, Stück c); da man dieses Verzeichnis zumindest aus Schavards Collatio kannte, war es naheliegend, den Sachverhalt zu überprüfen, nachdem in der Marienabtei ein ähnliches Stück gezeigt wurde. Es sind aber damals anscheinend noch weitere Särge geöffnet worden, ohne daß dies ausdrücklich gesagt wird¹⁾. Anders ist es jedenfalls nicht zu erklären, daß das Verzeichnis von 1515 eine Reihe von Stücken mehr hat, als das aus dem 15. Jahrhundert, die alle von in St. Paulin begrabenen Heiligen stammen. Daß das Grab des Felix

¹⁾ Ein Eintrag auf dem letzten Blatt des Mitgliederbuches der Marienbruderschaft (StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 168; vgl. § 22, Kapitel 3a), das leider zur Hälfte abgerissen ist, berichtet über einen Besuch Kaiser Maximilians mit großem Gefolge am 3. Mai 1512, wahrscheinlich in St. Paulin, wie man der Fundstelle entnehmen möchte (im Bericht des Peter Maier über den Aufenthalt Maximilians in Trier ist ein Besuch in St. Paulin am 3. Mai allerdings nicht erwähnt, sondern nur der Bußgang am Karsamstag, dem 10. April; vgl. Kentenich, Gesch. Stadt Trier S. 322 und 325). Dabei ist auch von einer *inventio* von Reliquien die Rede, die aber anscheinend nicht zum St. Pauliner Reliquienschatz gehören. Erhalten sind auf dem Restblatt: *Crisanti et Dariae mart . . . De manna domini . . . qua dominus positus fuit in presepe . . . De ligno crucis sancte . . . [De] s. Laurentio parva crux . . . Getulii martiris . . . De veste Marie virginis . . . dominus flagellatus . . . De s. Appolonia*. In welcher Kirche diese Reliquien nachweisbar sind, wurde nicht untersucht.

damals geöffnet wurde, ist aus Scheckmanns Epitome bekannt, nicht aus der Schrift Reliquie . . . s. Paulini (vgl. § 19).

Die Abweichungen zwischen den beiden Reliquienverzeichnissen betreffen folgende Stücke. Mehr hat das Verzeichnis von 1515: die beiden genannten Marien-Reliquien (Kleid und Haare), die Häupter von Rusticus und Modoald, ein Kopfteil von Lupus, Schenkelknochen von Thyrsus, Felix, Modoald, ein Arm von Palmatius, Teile von Maxentius, Leander, Rusticus, Bonosus und Leontius. Außer den Gräbern von Marus, Rusticus, Lupus und Felix scheinen also von den Bischofsgräbern auch die von Modoald (im St. Clemensaltar), Bonosus und Leontius geöffnet worden zu sein. Die übrigen Stücke (Thyrsus, Palmatius, Maxentius, Leander) müßten aus den Märtyrersärgen in der Krypta entnommen worden sein, worüber sonst nichts bekannt ist. Außerdem hat das Verzeichnis von 1515 — abgesehen von kleinen Varianten in der Stückzahl oder der Beschreibung der Stücke (z. B. *pars* statt *brachium* u. ä.) und von nicht nachprüfbaren Sammelbezeichnungen z. B. für Thebäer- und Bekennerreliquien — mehr Reliquien von Valentin und Maternus, die wie die Marien-Reliquien aus dem Marmorsarkophag stammen könnten, sowie von dem Thebäer Secundus und von Maria Magdalena, die vielleicht zwischenzeitlich erworben wurden. Im Katalog von 1515 fehlen aber Teile *de veste s. Thomae apostoli* und *de lapidibus operis mosaici supra sepulchrum domini*, die im älteren Katalog genannt sind. Diesen kleinen Abweichungen wird man aber keinen zu großen Wert beimessen dürfen.

Vor der Zerstörung der Kirche 1674 wurden nicht nur die transportablen Reliquien gerettet, sondern anscheinend auch alle bekannten Gräber hll. Bischöfe in der (Ober-)Kirche geöffnet und die darin vorgefundenen Gebeine in die Stadt geflüchtet (vgl. Henn, Excidium; Einzelangaben in § 19 bei den Bischöfen) und dem Reliquienschatz im hier behandelten engeren Sinne hinzugefügt. Namentlich die Häupter von Felix und Marus wurden dann besonders herausgehoben (s. unten Reliquiare). Die Öffnung des Hochaltars vollzog am 11. 5. 1674 Weihbischof Anethan; anscheinend wurde dabei ein Protokoll aufgenommen (Schmitt, Paulin S. 451; die Stücke waren zu Schmitts Zeiten wohl noch beisammen).

1. Reliquiare

Reliquiare nennt das Verzeichnis aus der Mitte des 15. Jahrhunderts folgende:

a) Das Reliquiar für das Haupt des Paulinus. Es war ein aus Silber getriebenes und mit Gold und Edelsteinen verziertes sogen. Brustreliquiar, das nach der Entnahme des Hauptes 1402, sehr wahrscheinlich in den Jahren 1475/77 (in diesen Jahren verschiedene Stiftungen für das *caput s. Paulini* im Bruderschaftsbuch StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 9^v, 10^r, 10^v) angefertigt worden ist. Im 30jährigen Krieg war es mit dem Archiv nach St. Simeon ausgelagert und wurde 1640 zurückgeholt (*caput cum sua argentea capsula*; KP zum 20. 3. 1640; vgl. auch § 4, 1). Brower (Annales 2 S. 261) berichtet, ein Jude habe 1670 das Behältnis ohne die Reliquie gestohlen; die Stiftsherren hätten später das Reliquiar zurückerhalten, aber nicht ohne Beschädigungen.

b) „Ein mit schönen Buchstaben ringsum geschmücktes Kästchen aus Chalcedon.“ Da der Chalcedon-Stein im Mittelalter nur selten bezeugt ist (vgl. ReallexDKunstG 3. 1954 Sp. 410—414), dürfte es sich um eine sehr kostbare Schale mit Metallfassung gehandelt haben. Der Inhalt (Verzeichnisse Kap. 3, Stück i) gibt keinen Hinweis auf ein eventuelles Alter, da sicher im 15. Jahrhundert Veränderungen vorgenommen wurden (der Finger des hl. Simeon, der sicher aus der Graböffnung von 1401 stammt, wurde hinzugefügt; die Teile vom Haupt des hl. Mauritius wurden herausgenommen).

c) Ein Becher aus Silber, eine große rote Nuß mit einem Kreuz, ein Schwarze Nuß genanntes Repositorium mit einem Kreuz, ein Hahn aus Silber, ein langes Horn (bei Enen, Medulla Bl. 47, ein krummes Horn, gefaßt in Silber und Gold), ein Straußenei genannter Behälter, eine große Nuß mit einer großen Eichel, eine mit einer kleinen Eichel und eine mit einfacher Eichel (? *in nuce cum . . . glande*), eine schwarze Nuß mit einer Lilie. Außer diesen knappen Angaben ist über diese zehn Reliquiare nichts bekannt.

d) Eine kleine Nuß mit der Beschriftung „Sankt Johannis Minne“. Das Stück ist religions- und volkskundlich auch wegen der durch die Inschrift bezeugten früheren Verwendung von Interesse (zum „Minne“-Trunk vgl. Handwörterbuch d. dt. Aberglaubens 4 Sp. 745—760 über Johannisminne und 6 Sp. 375—380 über Minne allgemein). Bemerkenswert ist aber auch, daß diese Trinkschale als Behälter für zwei kostbar gefaßte Kreuz-Reliquien verwandt wurde.

e) Eine Reliquientafel des Propstes Friedrich Schavard. Der großen Zahl von 48 Reliquien ist zu entnehmen, daß es sich dabei nur um sehr kleine Partikel gehandelt haben kann. Vermutlich gibt das Verzeichnis (Kap. 3 Stück i) auch die Reihenfolge der Anordnung, die eine Ordnung nach Heiligengruppen unschwer erkennen läßt

(Apostel und Evangelisten, Märtyrer, Bekenner, — darin als besondere Gruppe die drei Trierer Bischöfe Eucharius in der Mitte und Maximin und Agritius zu beiden Seiten, herausgestellt vielleicht auch Simeon — Frauen und schließlich im unteren Teil Marien- und Herren-Reliquien). Da auch eine Simeon-Partikel dabei ist, darf man annehmen, daß es sich nicht etwa um eine ältere, von Schavard erworbene Tafel handelt, sondern um ein in seinem Auftrag angefertigtes Stück, das aber sicher in der Tradition ähnlicher Tafeln steht. Inhaltlich bemerkenswert ist eine Reliquie der 1231 gestorbenen hl. Elisabeth von Thüringen.

f) Eine Monstranz zwischen zwei Engeln. Nach Bezeichnung (*monstrantia*), Gattung und Aufbau ist dieses Stück sicher dem späten Mittelalter zuzuweisen (vgl. A. Thomas, LThK 8 ²1963 Sp. 1215). Kunsthistorisch interessant ist auch, daß dieses Ostensorien-Reliquiar zur Zeit der Niederschrift des Verzeichnisses (Kap. 3, Stück i, Punkt C) durch die am Fuß in einer besonderen Fassung zusammengestellten Stücke des Hauptes des hl. Mauritius erweitert wurde.

Im 18. Jahrhundert kamen neu hinzu:

g) Kopf-Reliquiare für die Häupter der Bischöfe Felix und Marus. Sie wurden von Dekan Osweiler gestiftet und 1733 in Augsburg bestellt. Der Preis betrug 1104 Taler (Schmitt, Paulin S. 246). Vgl. unten Punkt m.

Diese unter a—g genannten Stücke sind verloren. Wahrscheinlich wurde ihr Materialwert zu Ende des 18. Jahrhunderts eingeschmolzen.

Erhalten bzw. noch in neuerer Zeit nachweisbar sind aber mehrere Reliquienbehälter, die sehr wahrscheinlich alle im späten 19. Jahrhundert aus Altarsepulkren entnommen wurden, wie es von einigen nachweisbar ist. Es ist sehr bedauerlich, daß einige Stücke erst nach dem 2. Weltkrieg verlorengegangen zu sein scheinen. Offenbar führen das kirchenrechtliche Gebot zur Beseitigung falscher Reliquien, das abnehmende religiöse Reliquienverständnis und eine — wenn auch verständliche — Scham über Auswüchse des Reliquienkultes dazu, nicht nur die Partikel selbst, sondern auch die zu diesen gehörenden historischen Gegenstände und Zeugnisse (Reliquiare mit und ohne künstlerischen Wert, Authentiken, Urkunden usw.) zu vernichten.

h) Reliquienkästchen aus Holz (Esche?). Länge 16,8 cm, Breite 8,4 cm, Höhe 5,5 cm. Die Längs- und Breitseiten sind in feiner Ritzung mit Bandgeflecht ornamentiert, der Deckel zeigt zwei antithetische Fabeltiere in Bandgeflechtumrahmung. Geringe Farbspuren. Von der irisch-karolingischen Ornamentik geprägte Arbeit des 8./9.

Jahrhunderts. 1969 im Bischöflichen Dom- und Diözesanmuseum Trier. (Abbildung in Kunstdenkm. S. 7, Beschreibung ebenda S. 359 und Fr. Schneider, BonnJbb 78. 1884 S. 197; Katalog der Ausstellung *Werdendes Abendland an Rhein und Ruhr*, Essen, 1956 S. 179.) Das seltene Stück verdient eine eingehende kunsthistorische Untersuchung.

i) Teil eines Modoald-Reliquiars in Form eines Sarkophages mit steil ansteigendem Dach. Erhalten ist das Beschlagstück einer Stirnseite aus vergoldetem Kupferblech mit Emailleinlagen. Höhe 18,5 cm, Breite 8,7 cm. Oben die von einem Kreisnimbus umschlossene Hand Gottes. Im Mittelfeld bis zu den Knien reichende Darstellung des hl. Modoald mit betend erhobenen Händen. Unten Schriftband mit der Inschrift MODOWALDVS. Das bisher noch nicht näher untersuchte und kaum beachtete Stück zeigt stilistische Verwandtschaft mit dem sogenannten Kreuz des hl. Modoald aus der Werkstatt des Roger von Helmarshausen (dies bis 1803 im Kloster Abdinghof, jetzt Schnütgen-Museum Köln; vgl. Kunst und Kultur im Weserraum, Ausstellungskatalog 1965 S. 573f. und Abb. 219) und ist wahrscheinlich wie das Kreuz in unmittelbarem Zusammenhang mit der Translation von 1107 (vgl. § 19) entstanden (Beschreibung Schmitt, Paulin S. 92; Schneider, BonnJbb 78. 1884 S. 196f.; Kraus, Inschriften 2 S. 195 Nr. 406; Kunstdenkm. S. 358 ohne Abb.). — Modoald-Reliquien sind in dem Verzeichnis aus der Mitte des 15. Jahrhunderts nicht genannt (Kap. 3, Stück i). Erst der Katalog von etwa 1515 nennt das Haupt und einen Unterschenkel Modoalds (Kap. 3, Stück k). In der Schrift Reliquie . . . s. Paulini wird aber nicht berichtet, daß der St. Clemens-Altar, in dem die Gebeine Modoalds aufbewahrt waren, geöffnet wurde, wie dort auch die Translation von 1107 nicht erwähnt wird. Es ist daher ungewiß, ob die in St. Paulin 1107 verbliebenen und vermutlich im St. Clemens-Altar eingeschlossenen Reliquien in dem Behälter, von dem die erhaltene Emailplatte stammt, im Jahre 1515 herausgenommen wurden oder erst bei der Räumung der Altäre vor der Zerstörung von 1674. Da die Angabe von 1515 aber ohnehin etwas suspekt ist, wird man eher annehmen, daß das Reliquiar von Anfang des 12. Jahrhunderts bis 1674 im St. Clemens-Altar gelegen hat. — Die Platte befindet sich (1969) im Kirchenschatz von St. Paulin. Sie ist eingearbeitet in ein neugotisches (sicher erst nach 1884 angefertigtes) Reliquiar.

k) Ein rechteckiger, kastenartiger Tragaltar aus bemalten und mit Edelsteinen besetzten (an den Längsseiten Bergkristall, im Deckel Onyxtafel) Holztafeln. Frühgotisch (Beschreibung bei Schneider,

BonnJbb 78. 1884 S. 197). In diesem Schrein befand sich 1884 die Dedikationsurkunde des St. Anna-Altars von 1249 (Kap. 3, Stück g), so daß angenommen werden darf, daß es sich um den Reliquienbehälter dieses Altars handelt. Das Stück konnte 1969 nicht ermittelt werden. Auch die genannte Urkunde von 1249 war nicht auffindbar.

l) Reliquiar in Form eines überdachten Kästchens. Kern aus Holz, mit grobem Leinen und dann mit grün und weiß gemustertem (stehende Schwäne) Seidenstoff überzogen. Spätes Mittelalter, vielleicht auch älter (Beschreibung bei Schneider a. a. O. S. 198). 1969 im Bischöflichen Dom- und Diözesanmuseum Trier.

m) Brustreliquiare von Paulinus, Felix und Marus. Neugotisch. Die oben unter a und g genannten drei Reliquiare dieser Bischöfe wurden 1794 nach Frankfurt geflüchtet. Die Reliquien kamen 1813 ohne die Fassungen zurück (Marx, GeschPfarreien 2 S. 65). Die Identität des heute als Haupt des Paulinus gezeigten Kopfes mit dem 1402 aus dem Paulinus-Sarg entnommenen ist gesichert, da zwei bei der erneuten Öffnung des Sarges 1883 in diesem gefundene Zähne zu diesem Kopf passen (Schaaffhausen, BonnJbb 77. 1884 S. 238). Die neuen Reliquiare wurden im 19. Jahrhundert angefertigt.

n) Ein Reliquiar der Geißel Christi. 19. Jahrhundert. Vielleicht ist hier die im Verzeichnis von etwa 1515 (Kap. 3, Stück k) genannte Reliquie verwandt.

2. Reliquienauthentiken aus Blei

Die Untersuchung von Ehrentraut (Bleierne Inschriftentafeln aus mittelalterlichen Gräbern in den Rheinlanden. BonnJbb 152. 1952 S. 190—225) hat — mit einer Ausnahme aus Köln — die Reliquienauthentiken nicht einbezogen, sondern nur Grab- und Translations tafeln sowie Dedikationsinschriften erfaßt, hält es aber für möglich, daß die vornehmlich in den Rheinlanden verbreitete Sitte der Beigabe von bleiernen Schrifttafeln in Gräbern eine Nachahmung der Reliquienauthentiken auf Blei, die die in die Altarsepulkren gelegten Reliquien bezeichneten, darstellt (S. 218f.). Diese Authentiken sind schmale Bleistreifen, die um die Reliquienpartikel herumgelegt wurden und meist nur den Namen des Heiligen angeben. Daneben enthielten Bleikästchen, in die die Reliquien hineingelegt wurden, die Angabe des Altars, dem sie zugehörten.

Aus St. Paulin sind eine ganze Anzahl solcher Bleistreifen bekannt, die aber leider inzwischen fast alle verloren zu sein scheinen. Sie stammen zum größeren Teil aus dem Hochaltar, in den sie im Jahre

1148 hineingelegt worden waren (vgl. die Dedikationsinschrift Kap. 3, Stück c). Vor der Zerstörung von 1674 wurden sie mit den Reliquien geborgen.

Erhalten ist mit der Reliquie nur noch folgendes Stück (1969 im Tresor der Sakristei von St. Paulin): Eine fast rechteckige Marmorplatte von $9,3 \times 10,3 \times 0,8$ cm mit abgeschrägter Oberkante. Auf dieser Kante die umlaufende Inschrift PATER ET FILIVS ET SP(iritu)S S(an)C(tv)S. Um den Stein herumgelegt ein schmaler Bleistreifen mit der Inschrift: ALTARE QUOD S(anctvs) BONIFATIVS P(a)P(a) DEDICAVIT.

Schmitt, Paulin S. 160; Kraus, Inschriften 2 S. 195 Nr. 405, 9; Kunstdenkm. S. 359 mit stark voneinander abweichenden Lesungen.

Der Stein ist im Verzeichnis der Altarweihe von 1148 (Kap. 3, Stück c) genannt (*de altari sancti Bonefacii pape*). Die Beschriftung des Steines ist nach Kraus „etwas älter“ als 12. Jahrhundert. Die Überlegungen von Schmitt (S. 161), um welchen Papst Bonifatius es sich wohl handle bzw. ob nicht Winfrid-Bonifatius gemeint sei, erübrigen sich wohl.

Kraus (Inschriften 2 S. 194 Nr. 405) nennt ferner folgende Bleistreifen von Reliquien, die heute verloren sind. Die Angaben sind hier in aufgelösten Transkriptionen wiedergegeben; paläographische Nachzeichnungen gibt Kraus.

1. *De stola et casula Martini.*
2. *Lambert martir.*
3. *[Reliquie sancti Maximini episcopi.*
4. *Brachium Prisce virginis et martyris.*
5. *Dens Sixti pape et martiris cum ceteris (reliquiis eius).*
6. *De petra supra quam dominus natus est.*
7. *Symeonis confessoris.*
8. *Corpus sancti Fortunati episcopi.*

Diese Stücke stammen mit Ausnahme der Nr. 6 alle aus dem Hochaltar und sind in der Dedikationschrift von 1148 (Kap. 3, Stück c) mit geringen Abweichungen ebenso bezeichnet. Der Stein aus Bethlehem (Nr. 6) ist ungewöhnlich, da unter den St. Pauliner Herrenreliquien zwar mehrere Steine genannt sind (vgl. das Verzeichnis Kap. 3, Stück k), aber keiner von der Geburt.

Kraus nennt außerdem eine Bleikassette mit drei Inschriften aus verschiedenen Zeiten, nämlich: *In altare apostolorum* (8.—10. Jh.),

Ad altare sancti Joannis Evangelistae (18. Jh.) und *De membra sanctae Luciae* (15. Jh.).

Die Schrift Reliquie . . . s. Paulini von etwa 1515 berichtet außerdem, daß in einem Grab hinter dem St. Nikolaus-Altar eine Bleitafel mit der Inschrift *Sanctus Lupus archiepiscopus* gefunden worden sei (S. 16f.), die aber später nicht mehr erwähnt wird (vgl. zu Lupus § 19, Kapitel 16). Translationstafeln aus Blei sind bezeugt von Bonosus und Abrunkulus (vgl. § 19, Kapitel 2 und 7). Die des Bonosus ist erhalten (1969 im Tresor der Sakristei von St. Paulin).

3. Reliquienverzeichnisse

Die hier zusammengestellten Verzeichnisse a bis h sind Weiheinschriften entnommen und nennen die Reliquien einzelner Altäre. Die Kataloge i und h sind zusammenfassende Aufstellungen¹⁾.

a) Verzeichnis der am 7. 9. 1049 in den St. Clemens-Altar gelegten Reliquien.

Schavard, *Collatio* Bl. 17v f (Text hier nach der in der Bebilderung vollständig ausgeführten und daher wohl „authentischen“ Handschrift Schavards in Paris; vgl. § 1, Kapitel 3b; nach der Zweitschrift in Trier mit geringen Abweichungen in MGH SS 15 S. 1276). Vgl. MrhR 1 S. 378 Nr. 1330.

Consecravit quoque idem dominus papa (scl. Leo) altare sancti Clementis antechorum ecclesie predictae in honorem etiam sancte crucis, in cuius veneratione ipsam consecravit ecclesiam. Cuius quidam pars in ipso continetur cum istorum sanctorum reliquiis, videlicet:

Stephani prothomartyris

Clementis pape et martyris

Stephani pape et martyris

Ciriaci martyris

Cosme et Damiani martyrum

Valentini et Faustini martyrum

Bonosii, Abrunculi, Modowaldi confessorum et pontificum et aliorum plurimorum sanctorum reliquie, quorum nomina deus novit.

b) Weiheinschrift der am 22. 9. 1088 geweihten St. Michaels-Kapelle (vgl. § 3, Abschnitt 2).

¹⁾ Eine im Bericht des Fulvio Ruggieri über die Reise des Nuntius Commendone (Nuntiaturreportage aus Deutschland 2, 2. 1953 S. 148) vom Januar 1562 enthaltene Aufzählung von Reliquien in St. Paulin ist höchstens von Interesse wegen der getroffenen Auswahl. Genannt werden nämlich nur ein Dorn von der Krone Christi, ein Teil eines Mantels Marias und Reliquien von Lazarus, Petrus, Johann Evangelist, Jakobus d. Ä. und Jakobus d. J. Der ebenfalls unter den St. Pauliner Reliquien genannte Kamm Mariens gehörte zum Reliquienschatz von St. Maximin (vgl. z. B. Enen, *Medulla* S. 53v). Die Verwechslung zeigt, daß derartige Berichte wenig zuverlässig sind.

Brower, *Annales* 1 S. 567; Schmitt, *Paulin* S. 138f.; Kraus, *Inschriften* 2 S. 192 Nr. 398; MGH SS 15 S. 1276, Fußnote.

Anno . . . 1088 . . . ab Egelberto . . . dedicatum . . . in honore sanctae Crucis, Mariae matris domini sanctique Michahelis archangeli et sancti Mauriti sociorumque eius et omnium sanctorum. In cuius altari condidit:

de sepulchro domini

reliquias Lazari amici domini

ac sanctorum martyrum Pancratii, Sebastiani, Diogenis necnon sanctarum virginum Barbarae, Ceciliae.

c) Verzeichnis der am 31. 1. 1148 in den Hochaltar gelegten Reliquien.

Schavard, *Collatio* Bl. 18v (vgl. oben zu a. In MGH SS 15 S. 1277 nach jüngerer Vorlage zusätzlich hinter Andreas: *reliquie sancti Jacobi apostoli*, hinter Waltrada: *Cecilie*; ferner Abweichungen in der Bezeichnung der Trierer Bischöfe als „Erzbischöfe von Trier“, namentlich auch Zusatz *Treverensis* bei Bischof Fortunatus).

Hec autem reliquie continentur in principali alteri, quod ipse (scl. papa Eugenius III.) consecravit:

De sanguine domini

de cruce domini

de inconsutili veste domini

de sepulchro domini

de mensa domini

de presepio domini

de capillis et vestimentis matris domini

de sepulchro sancti Johannis evangeliste

de reliquiis sancti Andree apostoli

de ossibus sancti Mathie apostoli viginti frustra

pars brachii sancti Clementis pape et martiris

poples sancti Laurentii martiris

due partes de spina sancti Cornelii pape

Stephani prothomartiris

Stephani pape et martiris

dens Sixti pape et martiris cum ceteris reliquiis eius

Dyogenis martiris

Felicissimi et Agapiti martirum

Sebastiani martiris

Cosme et Damiani martirum

Valentini martiris

Gregorii martiris

Blasii martiris

dens Cyriaci martiris cum ceteris reliquiis eius

Faustini martiris

Systinii martiris

costa Fortunati martiris

Florentii martiris

*Petri exorciste
 femur Gregorii pueri et martiris
 Lamberti martiris
 Eucharitii episcopi
 Valerii episcopi
 Materni episcopi
 Agricii episcopi
 Leonis pape
 corpus Fortunati episcopi
 reliquie sancti Maximini episcopi
 Celsi confessoris
 Symeonis confessoris
 dens Lodoaldi archipresbiteri
 de stola et casula sancti Martini
 de altari sancti Bonifacii pape
 reliquie sancti Gregorii pape tertii
 sancti Remigii confessoris
 brachium sancte Prisce virginis et martiris
 reliquie sanctarum virginum Barbare, Severe, Waltrade, Walpurgis, Genoveve.*

d) Weihe-notiz des am 31. 1. 1148 geweihten St. Marus-Altars im rechten Seitenchor.

Schavard, Collatio Bl. 19^r (MGH SS 15 S. 1277).

*Consecratum est ab ipso Baldewino archiepiscopo altare sancti Mari in honore
 sanctorum apostolorum Petri et Pauli et sancti Mari, cuius corpus ibidem requiescit.
 Hee autem sanctorum reliquie continentur in eodem altari:
 Stephani pape et martiris
 Felicissimi, Agapiti martirum
 Bonosii, Abrunculi confessorum
 Lazari, Mathie et Prisce virginis.*

e) Weihe-notiz des am 31. 1. 1148 geweihten St. Johann-Baptist-Altars.

Schavard, Collatio Bl. 19^r (MGH SS 15 S. 1277).

*Consecratum est altare in dextro latere monasterii versus occidentem, quod dicitur
 novum, in honore omnium sanctorum apostolorum et sancti Johannis baptiste. Hee
 autem sanctorum reliquie continentur in eodem altari:
 Sixti pape et martiris
 Agapiti martiris
 Valentini martiris
 Materni episcopi
 Agricii episcopi
 Barbare virginis
 Waldetrade virginis
 et reliquie sanctorum martirum Thebe legionis.*

f) Weihenotiz der am 31. 1. 1148 geweihten Krypta und des St. Matthias-Altars.

Schavard, Collatio Bl. 19^r (MGH SS 15 S. 1277).

Consecrata est cripta et altare in ea a supradicto Baldewino Cesaree Palestine archiepiscopo in honore sancti Mathie apostoli, sancti<ssimi> Paulini episcopi et martiris, cuius corpus, ut diximus, ibidem requiescit, et in honore sanctorum martirum Thebee legionis. Hee vero reliquie sanctorum continentur in altari sancti Mathie apostoli:

Stephani prothomartiris

Agapiti martiris

Fortunati martiris

Laurentii martiris

Materni confessoris

Agritii confessoris

Prisce virginis

Genofeve virginis

et reliquie sanctorum martirum Thebee legionis.

g) Verzeichnis der Reliquien im St. Anna-Altar, aufgestellt bei der Weihe des Altars am 26. 8. 1249.

Aus der Dedikationsurkunde, die in einem Reliquienkästchen des St. Anna-Altars (vgl. Kap. 1, Stück k) gefunden wurde. Die Urkunde war 1969 nicht auffindbar. Druck: Schmitt, Paulin S. 472 Anm. 21 und MrhUB 3 Nr. 1020 S. 759.

. . . dedicatum est hoc altare a venerabili patre domino Arnolde Trevirorum archiepiscopo in honore beate Anne, et continentur hee reliquie in hoc altari:

de ligno domini

de brachio sancti Nicholai

de costa beate Anne

reliquie beati Stephani

de sepulchro beate Marie

de mensa domini

reliquie sanctorum Innocentium

reliquie undecim millium virginum

reliquie sancti Laurentii

de scapula et sanguine martyrum Thebee legionis

Felicis archiepiscopi

tum de calceamento sancte Irmine

de monte ubi Moyses legem accepit

de sepulchro domini

et aliorum sanctorum plurimorum.

h) Verzeichnis der Reliquien im Altar der St. Maria-Magdalenen-Kapelle, aufgestellt bei der Weihe des Altars am 22. 7. 1403.

Schavard, Collatio Bl. 21^r.

De dente beate Marie Magdalene

de sancta Christi cruce

de sancta Katharina virgine
de sancto Johanne baptiste
de sancto Laurentio martyre
de beato Georgio martyre
de sancto Vincentio martyre
de sancta Agatha virgine
de sancta Barbara virgine
de sancta Cordula et quodam osse 11 m. virginum
de sancto Materno episcopo
de cirotheca eiusdem
de digito sancti Symeonis confessoris
de pelle sumpta de capite sancti Paulini episcopi et martyris
de legione Thebeorum
de sancto Panthaleone martyre
de sanctis Crispino et Crispiniano.

i) Reliquienverzeichnis aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.

BistA Trier Abt. 71,7 Nr. 37 Bl. 150^v—154^r. Auszug in Übersetzung Schmitt, Paulin S. 223—225.

Zur Datierung: Das Verzeichnis ist überliefert als Anhang des Liber ordinarius (vgl. § 1, Abschnitt 3c) in einer Abschrift vom Anfang des 18. Jahrhunderts. Da dort angegeben ist, der Liber ordinarius sei von einer Vorlage des Jahres 1586 abgeschrieben, datiert Schmitt (Paulin S. 225) auch das Reliquienverzeichnis in dieses Jahr. Ein Vergleich mit dem Verzeichnis von etwa 1515 (unten Stück k) zeigt aber, daß die Liste im Liber ordinarius älter sein muß, weil in ihr die 1515 aus Altären und Gräbern entnommenen Partikel fehlen. Zudem hat das Verzeichnis im Liber ordinarius bereits Enen für die Liste in der Medulla (1514, Bl. 46^v—48^r) vorgelegen, wie ein Vergleich eindeutig zeigt. Andererseits enthält dieses Verzeichnis schon die 1402 aus dem Paulinussarg entnommenen Reliquien, so daß es in die Mitte des 15. Jahrhunderts datiert werden kann.

In der nachstehenden Veröffentlichung sind die Reliquien- bzw. Heiligenbezeichnungen gekürzt wiedergegeben. Ohne Berücksichtigung des Kasus bedeuten *archiep.* = *archiepiscopus*, *conf.* = *confessor*, *ep.* = *episcopus*, *m.* = *martyr*, *s.* = *sanctus*, *v.* = *virgo*.

Nomina reliquiarum ecclesiae huius sanctissimae

A. Primo magnificum caput sanctissimi atque fortissimi catholicae fidei pro-pugnatoris Trevirorum archipraesulis Paulini.

B. In cista Calcidoniae pulchris litteris circumornata: Primo de gladiis, quibus sancti martyres Trevirenses et Thebaei occisi et trucidati sunt. — Pars magna brachii s. Ursulae. — Brachium unius ex consortibus s. Ursulae. — Magna pars brachii s. Lazari per Christum a morte resuscitati. — Digitus s. Simeonis confessoris in Nigra Porta, quae nunc eius nominis dicata est, quiescentis. — De s. Andrea, Jacobo, Mathaeo. — De oleo, quod effluxit de corpore et tumba s. Catharinae virginis.

C. Egregia pars capitis s. Mauriti ducis signiferi principilarii et principalis Thebaeae legionis, olim in hac cistula locata, nunc vero tam pulchre quam honeste per

dominum quendum huius basilicae canonicum compta et decorata, sub monstrantia inter duos angelos habetur.

D. In quodam argenteo potoreo: De Petro, Andrea, Georgio, Bernardo, Lucia, Otilia.

E. In magna rubea nuce cum cruce: De Laurentio. — De prunis, quibus assatus fuit s. Laurentius. — De Vincentio, Sixto, Hypolito, Christophoro, Vito, Gereone martyre Thebaeae legionis, Wenzelao, Pancratio, Dyonisio, Afra, Chrysogeno. — Articulus s. Blasii. — De Agapito, Machario.

F. In repositoio dicto nigra nux cum cruce: De Barbara. — Dens s. Barbarae. — De Catharina. — De lapide montis Synai, super quem angeli corpus eius sepelientes posuerunt. — De catena, qua vincata fuit s. Catharina. — De Appollonia, Margaretha, Christina, Caecilia, Cordula, Martha hospita Christi, Demoda v. ex undecim millibus martyribus.

G. In argenteo gallo: De s. Euchario Trev. archiep. primo, uno ex 72 discipulis domini, a beato Petro apostolo huc ad convertendum Treviros transmissio. — De s. Maximino Trev. archiep. duae partes. — Articulus digiti s. Simeonis conf. in Nigra Porta. — De s. Cyrillo ep. Trev. — De s. Severino Coloniensi ep. — De s. Theodorico conf. — De s. Severo archiep. Trev. — De s. Modesto ep. magna pars scapulis eius.

H. In longo cornu: Plenum est hoc repositorium de reliquiis sanctorum martyrum innumerabilium Trevirensium et Thebaeae legionis, supra quorum monumenta haec sancta ecclesia a s. Felice Trev. archiep. est aedificata, et ita hic subtus eorundem reliquiis, ut vix digitus sub quo haec reliquiae non conduntur possit supponi.

I. In repositoio quod dicitur ovum struthionis: De lapide super quem Christus stando ascendit. — De lapide super quem Christus stando praedicavit. — De lapide qui est Gethsemani cui dominus impressit manus. — De lapidibus operis Mosaici supra sepulchro domini. — De terra sepulchri domini. — De syndone qua involutus fuit Christus in sepulchro. — De lapide super quem cecidit sors in electione Matthiae.

K. In magna nuce cum magne glande conservatur de reliquiis decem millium martyrum [et] de Innocentibus plures particulae.

L. In parva nuce habente scriptum SANCT JOHANS MYNNE: crux parva argentea vermiculato auro in qua repositum est in modum crucis de ligno sanctae crucis. — Item adhuc una pars de ligno crucis.

M. In tabula domini Friderici Schavardi sequentes continentur reliquiae: De Petro, Andrea, Bartholomaeo, Matthia. — De vestibus Joannis ev. — De Jacobo, Lucae, Vincentio, Sixto, Sebastiano, Tyburtio, Stephano, Mauritio, Augustino, Bernardo [et] dens eiusdem, Gregorio, Nicolao, Maximino, Euchario, Agritio patriarcha Anthiocenororum et archipraesule Trevirorum, Hieronymo, Briccio, Willibrordo Trajectensium primo et ultimo archiep., Alexio, Gallo, Simeone, Cyrillo, veste Mariae Zebedaei, Cunegunda, Caecilia, Walpurga, Otilia, Dorothea, Elisabeth landgravina. — Dens Barbarae. — De Afra, Margaretha. — De peplo b. Mariae v. — De mensali domini. — De lachrymis domini. — De ligno et lapide et mensa domini. — De columna, ad quam fuit flagellatus Jesus. — Spina una de corona Jesu. — De cruce Jesu. — De virga Moysis versa in colubrum.

N. In monstrantia inter duos angelos: De ligno crucis. — De vestimento. — De syndone. — De linteamine asperso sanguine Christi. — De columna ad quam ligatus est Jesus. — De manna coeli. — De lacte, capillis, camisea rubea b. Mariae v. et de candela quae praesentata est in templum. — De peplis s. Elisabeth et de s. Agnetis. — De s. Paulo apostolo. — De ossibus Innocentum. — De lapide quo s. Stephanus lapidatus est. — Dens et reliquiae s. Andreae apostoli. — De reliquiis Modoaldi conf.

O. Harum reliquiarum similes particulae continentur in nigra nuce cum lilio.

P. In magna nuce cum parva glande subscriptae sunt reliquiae: De terra sepulchri domini. — De Ignatio ep. et m. — De sudario domini. — De Lamberto, Innocentibus, Sylvestro, Aegideo, Philippo et Jacobo, Erhardo. — De porta per quem intravit dominus. — De Brigida. — De vestimentis Sergii et Bachi. — De reliquiis Thebaeae legionis. — De sanctuario ss. Laurentii et Margarethae v. — De Maria Jacobi. — De martyribus Thebaeorum Promealde quinque dentes. — De arbore ficus sub qua sedit b. Maria cum puero Jesu in occisione Innocentum. — De capillis, veste et pallio b. Mariae v. — De pane qui remansit supra mensam domini Jesu et 12 apostolorum. — De undecim millibus martyrum virginum. — De capite Calixti. — De cilicio Johannis bapt. — De Catharina, Machario, Protho et Hyacintho, Balduino conf.

R. In magna nuce cum glande: pluribus confessoribus. — De veste s. Thomae apostoli. — De cute et pulveribus s. Paulini archiep., quod fuit sumptum de eius corpore aperto illius in cripta sarcophago anno 1402 in vigilia annuntiationis b. Mariae v. — De tumba lignea s. Paulini archipraesulis et m. — De martyribus innumerabilibus Trevericae civitatis. — Articulus magnus de Innocentibus. — De reliquiis sanctorum martyrum Thebaeae legionis.

k) Reliquienverzeichnis von etwa 1515

Druckschrift Reliquie . . . s. Paulini S. 20—23. Die in Klammern gesetzten Großbuchstaben verweisen auf die Reliquienbehälter des vorstehenden Verzeichnisses aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.

Abgekürzt sind ohne Berücksichtigung des Kasus: archiep. = archiepiscopus, conf. = confessor, ep. = episcopus, m. = martyr, s. = sanctus, v. = virgo.

Reliquie Christi:

de ligno s. crucis quatuor partes (L, M, N)
spina una de corona Ihesu (M)
de columna Ihesu in qua fuit flagellatus (M)
de columna Ihesu ad quam fuit ligatus (N)
de vestimento Christi (N)
de lintheamine asperso sanguine eius (N)
de syndone cui fuit involutus in sepulchro (J, N)
de sudario eius (P)
de terra sepulchri eius due partes (J, P)
de lapide super quem stando ascendit (J)
de lapide super quem stando predicavit (J)
de lapide qui est Gethzemani cui manus impressit (J)
de lapide, ligno et mensa domini (M)
de mensali domini (M)
de pane qui remansit super mensam domini et discipulorum eius (P)
de porta per quam transivit dominus (P)
de lachrimis domini (M).

Reliquie beate Marie:

De vestimento s. Marie matris domini Ihesu, imposito olim sarcophago marmoreo retro summum altare huius ecclesie per dominum Eugenium papam tertium. Habente

in longitudine semiquattuor ulnas et medium quartale, in latitudine semiduas cum medio quartali. Reperto Christi anno 1515.

de capillis eiusdem virginis numero 32 inventis cum vestimento predicto

de capillis eius similiter (N, P)

de lacte eius (N)

de camisia eius (N)

de pallio et veste eius (P)

de peplo eius (M)

de candela qua fuit presentata ad templum (N)

de arbore ficus sub qua sedit mater cum filio in occisione Innocentum (P).

Reliquie patronorum:

caput s. Paulini archiep. et m. (A)

caput s. Rustici archiep. Treverensis

caput s. Modowaldi archiep. Treverensis

crus s. Tyrsi ducis Thebeorum et m.

brachium s. Palmatii proconsulis Treverorum [et] m.

de s. Maxentio consule et m.

de s. Leandro consule et m.

crus s. Foelicis Treverorum archiep.

crus s. Modowaldi Treverorum archiep.

de s. Rustico Treverorum ep.

pars capitis s. Lupi archiep.

Item de eodem alie reliquie:

de s. Bonosio archiep. Treverorum

de s. Leguntio archiep. Treverorum

de gladiis quibus Thebei et Treverici m. interempti sunt (B)

de martyribus Thebeorum (R)

de martyribus innumerabilibus Treverorum (R)

de cute et pulveribus capitis s. Paulini (R)

de tumba lignea ipsius (R).

Alie reliquie varie:

de manna celi (N)

de virga Moysi versa in colubrum (M)

de Innocentibus due partes (N, P)

articulus de Innocentibus (R)

de cilicio s. Johannis baptiste (P).

Reliquie apostolorum:

de s. Petro (D, M)

de s. Paulo (N)

de s. Andrea due partes (B, D, M, N: dens)

de s. Jacobo maiore due partes (B, M)

de vestibus Johannis ewangeliste (M)

de s. Philippo due partes (P)
de s. Bartholomeo (M)
de s. Jacobo minore (P)
de s. Matheo (B)
de s. Mathia (M)
de lapide super quem sors cecidit in electione Mathie (J)
de digito s. Luce ewangeliste (M).

Reliquie martyrum:

de s. Stephano prothom. (M)
de lapide quo lapidatus fuit (N)
de s. Laurentio pars brachii (E)
de prunis quibus fuit assatus (E)
de sanctuario beatorum Laurentii et Margarethe v. (P)
de s. Vincentio m. (E, M)
de s. Mauritio pars capitis (C)
item alia particula eiusdem (M)
de s. Secundo Thebeo m.
de s. Gereone Thebeo m. due partes (E)
de s. Sixto m. papa (E, M)
de capite s. Kalixti papa et m. (P)
de s. Dyonisio ep. et m. (E)
de capite s. Valentini ep. et m.
de s. Lamperto ep. et m. pars brachii (P)
brachium s. Lazari a domino resuscitati (B)
de s. Ignatio ep. et m. (P)
de s. Blasio ep. et m. articulus (E)
de s. Sebastiano m. (M)
de s. Georgio m. (D)
de s. Christofero m. (E)
de s. Vito m. (E)
de s. Ipolito m. (E)
de s. Crisogano m. (E)
de s. Agapito m. (E)
de s. Pancratis m. (E)
de s. Wentzeslao rege et m. (E)
de s. Tyburtio m. (M)
de s. Machario m. (E)
de s. Protho et Iacincto m. (P)
de vestimentis s. m. Sergii et Bachii (P).

Reliquie confessorum:

de s. Silvestro papa (P)
de s. Gregorio papa et doctore (M)
de s. Eucharisio primo Trevirensium ep. due partes (G, M)
de s. Materno Treverensium ep.
de s. Agricio patriarcha Anthioceno et primo Treverensium archiep. (M)

de s. Maximino archiep. Treverensium due partes (G, M)
de s. Augustino doctore (M)
de s. Iheronimo doctore (M)
de s. Nicolao ep. (M)
de s. Willibrordo ep. (M)
de s. Briccio ep. (M)
de s. Cyrillo ep. (M)
de s. Cirillo ep. Treverensi (G)
de s. Severo ep. Treverensi (G)
de s. Modesto ep. pars magna cum scapulis (G)
de s. Bernardo abbate cum uno dente (D, M)
de s. Gallo abbate (M)
de s. Machario abbate (P)
de s. Egidio abbate (P)
de s. Symeone conf. Treverensi digitus cum particula (B, G, M)
de s. Alexio conf. (M)
de s. Severino ep. Coloniensi (G)
de s. Erhardo conf. (P)
de s. Balduino conf. (P)
de reliquiis s. Modowaldi conf. (N)
de s. Theoderico conf. (G).

Reliquie virginum et viduarum:

de s. Catharina v. et m. (F, P)
de lapide montis Synai super quem angeli corpus eius sepelientes posuerunt (F)
da cathena qua fuit vincita (F)
de oleo quod fluxit de corpore et tumba eius due partes (B)
de s. Barbara v. et m. cum uno dente (F, M)
de s. Margereta due partes (F, M)
de s. Appolonia cum uno dente (F)
de s. Cecilia v. et m. due partes (F, M)
de s. Lucia (D)
de s. Cristina m. due partes (F)
de s. Dorothea m. (M)
de s. Ursula pars brachii (B)
brachium s. Cordule v. et m. ex 11 milibus v. (B: brachium unius de consortibus, F)
de s. Demode ex 11 milibus v. (F)
item de 11 milibus v. (P)
de martyribus Thebeorum Orici et Promecilde quinque dentes (P)
de s. Afra m. (E, M)
de s. Walpurga v. (M)
de s. Otilia v. due partes (D, M)
de s. Kunigunde v. (M)
de s. Brigida v. (P)
de s. Maria Magdalena
de s. Martha sorore eius (F: hospita Christi)
de Maria Jacobi (P)
de veste Marie Zebedei (M)

de s. Elizabeth lanigravia (M)
de peplis s. Elizabeth et Agnetis (N).

Harum reliquiarum solemnis ostensio fit in anno bisextili dominica proxima tertiis idibus Maii, qua celebratur s. Paulini translatio a Frigia ad Treverim, cum solemnii processione, consulatu Treverico interessente ac copiosa tum cleri tum populi frequentia.

§ 22. Ablässe, Pilger, Bruderschaften, Anniversarien

In gewissem Umfange lassen sich Bedeutung und Einzugsbereich einer Kultstätte auch aus Stiftungen, Prozessionen, Bruderschaften u. a. erkennen. Von St. Paulin sind darüber kaum Nachrichten überliefert, was nicht allein in der schlechten Quellenlage begründet ist, sondern mehr noch darin, daß St. Paulin eben keine besondere Ausstrahlungskraft ausübte.

1. Ablässe

Über Ablässe, die in St. Paulin gewonnen werden konnten, ist nur wenig bekannt. Das kann nicht in der mangelhaften Überlieferung begründet sein, da schon Propst Schavard zu Beginn des 15. Jahrhunderts nur von den anlässlich der Weißen durch die Päpste Leo IX. und Eugen III. verliehenen Ablässen zu berichten wußte und gewiß andere Privilegien genannt hätte, wenn sie damals vorhanden gewesen wären. Es ist auch dies ein Beweis für die geringe Bedeutung der St. Paulinuskirche als Pilgerort. Somit wird hier eine Aufzählung genügen.

[1049]. Papst Leo IX. verleiht anlässlich der Weihe 2110 Jahre, 68 Tage und 90 Karenen Ablaß. Bedingungen sind nicht bekannt (Schavard, *Collatio* S. 19^v; die Zahlenangaben sind sicher verdächtig und dürften durch Rechenkunststücke, wie sie Schavard und seine Zeitgenossen liebten, zustande gekommen sein).

[1148]. Papst Eugen III. verleiht anlässlich der Weihe zusätzlich noch einmal die gleiche Anzahl Ablässe wie Papst Leo IX. (Schavard a. a. O.).

Besucher der Kirche an Sonn- und Feiertagen erhalten nach Beichte und Reue 100 Tage Ablaß. Es ist nicht gesagt, wer diesen Ablaß verliehen hat (Schavard a. a. O. Ebenso diese drei Ablässe in einer Hs. von St. Maximin vom Endes des 14. Jhs.: K Abt. 211 Nr. 2101 S. 77).

1256. Erzbischof Arnold verleiht allen Besuchern der Kirche, die etwas zur Vollendung der Kirchenausstattung beitragen, einen Ablaß von 40 Tagen (MrhUB 3 Nr. 1350 S. 974).

1321. Weihbischof Daniel verleiht bei der Weihe des Altares St. Antonius und St. Goar einen Ablaß am Dedikationstag (19. Juli; K Abt. 213 Nr. 780 Stück 6).

1325. Zwölf Bischöfe (in Avignon) verleihen den Besuchern der St. Walburgis-Kirche an bestimmten Tagen je 40 Tage Ablaß (StadtA Trier Urk. U 49; vgl. § 29).

1325. Ein gleichlautendes Privileg soll für Besucher des St. Clemens-Altars verliehen worden sein (Schmitt, Paulin S. 173f.).

1376. Erzbischof Kuno von Falkenstein verleiht denjenigen einen Ablass von 40 Tagen, die an der Antiphon und der Marien-Kollekte nach der Komplet teilnehmen (Goerz, RegEb S. 111).

1711. Papst Clemens IX. verleiht der Sakramentsbruderschaft einen Ablass für bestimmte Tage (K Abt. 213 Nr. 243; Breve vom 5. Februar. Vgl. hier Kapitel 3b).

1755. Papst Benedikt XIV. ebenso wie Clemens IX. (K Abt. 213 Nr. 244; Berve vom 30. Juni).

1755. Papst Benedikt XIV. verleiht einen Ablass am Fest des hl. Paulinus (K Abt. 213 Nr. 245; Breve vom 30. Juni).

1779. Papst Pius VI. ebenso wie Benedikt (K Abt. 213 Nr. 246; Breve vom 31. August. Publikationserlaubnis des Weihbischofs von Trier für die Tage 4., 5. und 6. Oktober).

2. Pilger

Nachrichten über Pilger sind kaum überliefert. Wenn die Gesta Treverorum anlässlich der Zerstörung der Kirche 1674 beiläufig erwähnen, daß fast täglich einheimische und ausländische Pilger nach St. Paulin kämen (ed. Wyttenbach 3 S. 121), dann wird man diese Nachricht nicht überbewerten dürfen. Zumindest handelt es sich bei diesen „täglichen“ Pilgern wohl nur um Einzelpersonen oder kleine Gruppen und überwiegend um durchreisende Besucher, die — wenn schon in Trier — auch die Gräber von St. Paulin aufsuchten. In dem Reliquienverzeichnis von etwa 1515 und bei Brower-Masen (Metropolis, ed. Stramberg 1 S. 202) ist zwar angegeben, daß der Reliquienschatz in allen Schaltjahren am Fest Translatio s. Paulini (Sonntag nach dem 13. Mai; vgl. § 23) gezeigt werde, doch ist über einen besonderen Zulauf von Pilgern an diesem Tage nichts bekannt. Die schlechte Quellenlage verbietet zwar eine konkrete (negative) Aussage, doch wird man immerhin feststellen dürfen, daß es organisierte und über Generationen hin beibehaltene Pilgerfahrten zu den in St. Paulin begrabenen Bischöfen oder den Trier-St. Pauliner Märtyrern (wie z. B. bis in die Gegenwart nach St. Matthias) nicht gegeben hat. Auch über Bann-Wallfahrten bzw. Pflicht-Prozessionen nach St. Paulin ist nichts bekannt, was hier wenigstens angemerkt sei, wenn diese „Pilger“-Fahrten auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit religiösen Kultstätten zu sehen sind (vgl. dazu Kyll, Pflichtprozessionen).

Dennoch ist natürlich auch die St. Paulinuskirche von Pilgern besucht worden. Es läßt sich aber nicht nachweisen, daß diese Besuche in erster Linie den Märtyrern oder den übrigen Gräbern von Heiligen

allgemein oder bestimmten Reliquien galten. Lediglich das Grab des hl. Bischofs Marus scheint im 16. Jahrhundert speziell bei Glieder-Erkrankungen aufgesucht worden zu sein (vgl. § 19, Kapitel 6). Die übrigen Pilger waren sehr wahrscheinlich Gläubige, die sich auf einer allgemeinen Pilgerreise zu einem der großen Wallfahrtszentren befanden oder auch speziell nach Trier gekommen waren, nicht aber in erster Linie zu einem Besuch in St. Paulin, sondern im Dom oder in St. Matthias. Dies gilt auch für den wohl berühmtesten Pilger, nämlich Kaiser Maximilian, der am Karsamstag (10. April) des Jahres 1512 *in wollen und barfuß* am Stadtgraben entlang nach St. Matthias und St. Paulin ging, das ‚Salve‘ singen, *orgeln und drummeln* ließ und dem Prior von St. Matthias beichtete (Bericht des Peter Maier bei Kentenich, *Gesch. Stadt Trier* S. 322; über einen eventuellen weiteren Besuch am 3. Mai vgl. § 21, Anm. S. 331). Erst in der Neuzeit sind anscheinend an den Tagen des Rictiovarus-Martyriums (4. bis 6. Oktober) größere Besuchergruppen nach St. Paulin gekommen, wie u. a. die Ablaß-Privilegien für diese Tage zeigen¹⁾.

Diese Nebenrolle von St. Paulin läßt sich eindeutig nachweisen anhand der Eintragungen im Mitgliederbuch der St. Marienbruderschaft von St. Paulin (vgl. unten Kapitel 3) für die Jahre 1515 bis 1517 und 1524. Dieses Bruderschaftsbuch mit knapp 9000 Eintragungen aus der Zeit von etwa 1450/55 bis 1524 ist trotz des für die älteren Teile schlechten Erhaltungszustandes geeignet, einigen Aufschluß über Pilger in St. Paulin zu geben. Es handelt sich hierbei nämlich nicht um eine Gebetsbruderschaft im engeren Sinne, sondern offensichtlich um eine Bruderschaft für Pilger, in die diese auch bei einem einmaligen Besuch und der Entrichtung einer anscheinend geringen Gebühr eintreten konnten und damit in die Gebete der Bruderschaft, vornehmlich eine Messe an allen Samstagen, eingeschlossen waren. Das ist in den Statuten zwar nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber aus den Eintragungen, die einen ständisch und nach ihrer Herkunft sehr heterogenen Personenkreis erfassen, wie er wohl nur in Pilgergruppen vorkommt. Vor allem aber die Tatsache, daß die übergroße Mehrzahl von rund 7500 Eintragungen in den wenigen Wochen der Ausstellung des hl. Rockes in Trier in den Jahren 1515, 1516, 1517 und 1524 erfolgte, zeigt eindeutig, daß es sich hierbei um Pilger handelt, die nur „nebenbei“ auch nach St. Paulin gekommen

¹⁾ Schon 1611 verzeichnet die Präsenzrechnung (K Abt. 213 Nr. 644 S. 262): *In festis sanctorum Thebei legionis et martyrum Treverensium propter maiorem diligentiam personarum distributi sunt inter presentes* 3 fl. 17 Alb. 6 Den. . Die festlichere Gestaltung läßt wohl auch auf eine größere Teilnahme des Volkes schließen.

waren. Der Einschluß in die Gebete der Bruderschaft war natürlich der Zweck dieser Eintragungen; andernfalls würde man besser von einem „Gästebuch“ sprechen und hätte damit treffender den Wert dieser Quelle für die Geschichte des Stiftes charakterisiert.

Die ersten 40 Blätter der Handschrift mit den Eintragungen von etwa 1450/55 bis 1515 sind leider bis auf ein Drittel abgefressen, so daß eine genaue Auswertung dieser Namenslisten nicht mehr möglich ist. Anhand der noch erhaltenen Datierungen und Zeilenreste lassen sich folgende Zahlen über neu aufgenommene Mitglieder erschließen (alle Zahlen geschätzt):

Zeitraum	Zahl der Eintragungen	Jahres- durchschnitt	Blatt
vor 1461	150	—	3 ^r — 3 ^v
1461—1465	270	54	3 ^v — 7 ^r
1466—1473	90	11	7 ^r — 9 ^r
1474—1478	120	15	9 ^r —11 ^r
1479—1480	70	35	11 ^r —12 ^r
1481—1493	75	5,7	12 ^r —13 ^r
1494—1502	80	10	13 ^r —13 ^v
1503—1514	170	14	13 ^v —18 ^v
	<u>1025</u>	<u>19</u>	

Es kann sich dabei natürlich nicht um absolute Zahlen über Pilgerbesuche handeln, da nicht alle der Bruderschaft beigetreten sein müssen. Man wird diesen Zahlen aber doch entnehmen dürfen, daß man sich keine zu großen Scharen wird vorzustellen haben, und auch, daß die Zahlen in den einzelnen Jahren doch sehr unterschiedlich sind.

Die Herkunftsangaben sind zum größeren Teil verloren. Aus den erhaltenen Resten läßt sich entnehmen, daß es sich vornehmlich um Bewohner der näheren Umgebung handelt (z. B. St. Wendel, Zerf, Saarbürg, Sierck, Echternach, Wampach, St. Vith, Korlingen, Pfalzel, Longuich, Klüsserath, Löslich, Platten, Mehren, Monreal, Ediger, Cochem, Klotten, Koblenz, Nassau, Wetzlar, Boppard, Salzig, Pfalzfeld, Kastellaun, Morbach), während von entfernteren Orten St. Nabor, Köln und Duisburg zu nennen wären, ohne aber damit in Anspruch nehmen zu können, die erhaltenen Fragmente vollständig ausgewertet zu haben.

Der als Quelle wesentlich wertvollere Teil sind aber die rund 7500 Namen der Jahre 1515 bis 1517 und 1524. Deren Auswertung im Rahmen der Geschichte des Stiftes St. Paulin wäre aber eine Fehlinterpretation, da es sich ohne Zweifel nicht um Paulinus- oder Märtyrer-Wallfahrer handelt, sondern um Pilger, die wegen der hl. Rock-Ausstellung nach Trier gekommen waren. Das ist eindeutig aus der Tatsache zu entnehmen, daß die Eintragungen nur in den wenigen Wochen vorgenommen wurden, in denen der hl. Rock ausgestellt wurde (vgl. Beissel, Trierer Kirchen 2 S. 124—137).

Daß diese Pilger auch die anderen großen Kirchen in Trier (und Umgebung) und deren Heiltümer besuchten, ist eigentlich selbstverständlich und war noch bei der Ausstellung des Jahres 1959 Brauch. Die verschiedenen Heiltums-Büchlein, die zu Anfang des 16. Jahrhunderts im Zusammenhang mit den hl. Rock-Ausstellungen erschienen und die Reliquien der Trierer Kirchen aufzählen (vgl. allgemein Beissel, Trierer Kirchen 2 S. 121 f.; für St. Paulin § 4, Abschnitt 3d), beweisen indirekt diese fromme Übung der Pilger, sind sie doch nichts anderes als Baedeker für Reliquien-Wallfahrer. In St. Paulin hat man offensichtlich diesen Pilgerscharen — anknüpfend an die bestehende Übung — die Aufnahme in die Marienbruderschaft und die Eintragung in das Mitgliederbuch angeboten. Wie hoch der Prozentsatz derjenigen ist, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machten, ist unbekannt. Die gelegentlich in der Literatur genannten Pilgerzahlen sind aber sehr wahrscheinlich zu hoch (vgl. dazu z. B. W. Andreas, Deutschland vor der Reformation. ⁵1948 S. 190), schon allein, weil sie in keinem Verhältnis zu den bekannten oder erschlossenen Einwohnerzahlen der Siedlungen stehen.

Die Namenlisten sind in erster Linie eine bisher völlig unbeachtete, außerordentlich wertvolle Quelle für die Geschichte der hl. Rock-Wallfahrt, und für die Jahre 1517 und 1524 wohl auch für die Aachen-Wallfahrt. Ihre Auswertung nach der Herkunft der Pilger wäre gewiß eine lohnende Aufgabe. In der Geschichte von St. Paulin können nur die absoluten Zahlen interessieren, die zumindest prozentual zeigen, welche Bewegung auch für dieses Stift die hl. Rock-Wallfahrten brachten. Wir geben daher nachstehend eine Übersicht über die Zahl der Eintragungen an den einzelnen Tagen.

Gezählt wurden nur die Eintragszeilen (*Item*), ohne zu berücksichtigen, ob damit eine oder mehrere Personen, z. B. ein Ehepaar, eingeschrieben wurden. Die Zahl der genannten Pilger wird schätzungsweise um zwei Drittel höher sein, als die der hier gezählten Eintragungen. Zu beachten ist ferner, daß die Zahlen für 1515 zu einem

großen Teil geschätzt sind, da hier die Blätter 19 bis 40 nur in Reststreifen erhalten sind; gezählt wurden auf den recto-Seiten noch erkennbare 496 Zeilen, so daß auf beiden Seiten mit rund 1000 Eintragungen zu rechnen ist. In den Listen von 1517 sind zum 13., 14., 15. und 26. Juli 138 Pilger aus Ungarn eingeschrieben, zum Jahre 1524 weitere 20 (vgl. Thoemmes, Wallfahrten der Ungarn).

Tag	Anzahl der Eintragungen	Blatt
1515		
[Pfingsten, 27. Mai bis Donnerstag, 31. Mai] }	etwa 1000	19 ^r — 41 ^v
Freitag, 1. Juni	105	41 ^v — 43 ^v
Samstag, 2. Juni	133	43 ^v — 46 ^r
Trinitatis, 3. Juni	160	46 ^r — 49 ^r
Montag, 4. Juni	65	49 ^r — 50 ^v
Dienstag, 5. Juni	62	{ 50 ^v — 51 ^r 64 ^r — 64 ^v
Mittwoch, 6. Juni } Donnerstag, 7. Juni }	568	64 ^v — 75 ^r
Freitag, 8. Juni	172	75 ^r — 78 ^r
Samstag, 9. Juni	208	78 ^r — 81 ^v
1. Sonntag nach Trinitatis, 10. Juni	929	81 ^v — 96 ^r
	<u>3402</u>	
1516		
Pfingsten, 11. Mai	252	96 ^v —102 ^r
Montag, 12. Mai	300	102 ^r —107 ^r
Dienstag, 13. Mai	231	107 ^v —111 ^v
Mittwoch, 14. Mai	139	111 ^v —114 ^r
Donnerstag, 15. Mai	79	114 ^v —116 ^r
Freitag, 16. Mai	270	116 ^r —120 ^v
Samstag, 17. Mai	119	120 ^v —122 ^v
Trinitatis, 18. Mai	43	122 ^v —123 ^v
Montag, 19. Mai	48	123 ^v —124 ^r
Dienstag, 20. Mai	76	124 ^v —125 ^v
Mittwoch, 21. Mai	236	125 ^v —129 ^v
Donnerstag, 22. Mai	154	129 ^v —132 ^r
Freitag, 23. Mai	49	132 ^r —133 ^r

Tag	Anzahl der Eintragungen	Blatt
Samstag, 24. Mai	70	133 ^r —134 I ^r
1. Sonntag nach Trinitatis, 25. Mai	49	134 I ^r —134 II ^r
	<u>2115</u>	
1517		
[Sonntag, 5. Juli]	94	134 II ^r —136 ^r
Montag, 6. Juli	285	136 ^r —141 ^r
Dienstag, 7. Juli	111	141 ^r —143 ^r
Mittwoch, 8. Juli	116	143 ^r —145 ^r
Donnerstag, 9. Juli	146	145 ^r —147 ^v
Freitag, 10. Juli	65	147 ^v —148 ^r
Samstag, 11. Juli	49	148 ^r —149 ^v
Sonntag, 12. Juli	96	149 ^v —151 ^r
Montag, 13. Juli	117	151 ^r —153 ^r
Dienstag, 14. Juli	137	153 ^r —155 ^v
Mittwoch, 15. Juli	155	155 ^v —158 ^r
Donnerstag, 16. Juli	60	158 ^r —159 ^v
Freitag, 17. Juli	33	159 ^v —160 ^r
Samstag, 18. Juli	49	160 ^r —161 ^r
Sonntag, 19. Juli	44	161 ^r —161 ^v
Montag, 20. Juli	32	161 ^v —162 ^r
Dienstag, 21. Juli	19	162 ^v
Mittwoch, 22. Juli	31	162 ^v —163 ^r
Donnerstag, 23. Juli	19	163 ^v
Freitag, 24. Juli	14	163 ^v —164 ^v
Samstag, 25. Juli	47	164 ^v —165 ^v
Sonntag, 26. Juli	54	165 ^v —166 ^v
	<u>1773</u>	

1524

ohne Tagesdaten 209 56^v— 60^v
(auf noch leeren Seiten eingetragen, wahrscheinlich unvollständig).

Vergleichszahlen zur Ermittlung der Pilgerbesuche könnten auch Angaben über Einnahmen aus dem Opferstock darstellen. Für St. Paulin sind die Fabrikrechnungen aber zu schlecht erhalten (vgl. § 4, Abschnitt 2D), um hier zu sicheren Ergebnissen zu gelangen. Die

einzig erhaltene Fabrikrechnung des 16. Jahrhunderts von 1574/75 (sie ist irrtümlich in den Band der Kellereirechnungen eingebunden worden: K Abt. 213 Nr. 607) nennt nur Einnahmen *ex theca* für den Zeitraum 11. August bis 10. Dezember, die aber mit 262 fl., 4 Alb. erstaunlich hoch sind (S. 420f.). Eine Fabrikrechnung des 17. Jahrhunderts nennt folgende Zahlen (BistA Trier Abt. 71, 7 Nr. 26):

Jahr	fl.	Alb.	Jahr	fl.	Alb.
1664/65	17	9	1677/78	4	20
1667/68	39	5	1678/79	4	22
1668/69	23	22	1679/80	10	9
1669/70	31	22	1680/81	9	8
1671/72	28	7,5	1681/82	9	7
1676/77	9	3	1694/95	4	18

Erstaunlich ist, daß nach der Zerstörung von 1674 überhaupt noch Spenden einkamen. Sehr bedeutend waren diese aber auch vorher nicht.

3. Bruderschaften

a) Die St. Marien-Bruderschaft

Eine „Bruderschaft der guten Herren von St. Paulin“ ist urkundlich zum Jahre 1405 bezeugt (K Abt. 213 Nr. 81); sie wird identisch sein mit der 1413 genannten „St. Paulins-Bruderschaft in der Gruft in dem Münster“, die anscheinend mit einem Gedächtnis der Bruderschaftsmitglieder an den vier Fronfasten verbunden war (BistA Trier Abt. 71, 7 Nr. 4). 1508 geben Propst, Dekan, Kapitel und Vikare von St. Paulin der Bruderschaft *in honore sancte et individue Trinitatis, gloriosissime dei genitricis Marie, sanctorum martyrum innumerabilium Treverensium et Thebee legionis necnon gloriosi patroni nostri divi Paulini* (neue) Statuten, in denen bestimmt wird, daß 1. jedes Mitglied bei seinem Eintritt einen Eid zu leisten hat, sich *sacerdotaliter et honeste* zu benehmen¹⁾. Nach dreimaliger Verwarnung kann es

¹⁾ Die auf der vorletzten Seite des Bruderschaftsbuches (s. u.) verzeichnete Eidesformel lautet:

Ego N. promitto bona fide fraternitatem pro meo posse promovere in omnibus locis, vigiliis, missis, orationibus, commensationibus ac congregationibus universis, honeste me regere et sacerdotaliter tenere nulli vanitati contumeliose inherere, neminem verbo aut facto offendendo ita, ut per me nullum scandalum fraternitati oriatur, sic me deus adiuvet et sancta dei evangelia.

ausgeschlossen werden, 2. jeden Samstag nach der Matutin in der Krypta eine Marien-Messe für die Lebenden und Verstorbenen der Bruderschaft zu feiern ist, die von einem der Mitglieder, *quem ordo tetigerit*, zu zelebrieren ist. Nach der Messe werden die Psalmen ‚*Miserere*‘ und ‚*De profundis*‘ mit Kollekten gebetet und anschließend eine *distributio* nach Vermögen der Bruderschaft an die Anwesenden verteilt, 3. beim Tod eines Bruderschafts-Mitgliedes am nächsten Morgen am St. Paulinus-Altar in der Krypta eine Messe zu singen ist und gleichzeitig drei weitere Messen an den anderen Altären in der Krypta gelesen werden sollen, und zwar von denjenigen, die nach dem gerade amtierenden Hebdomadar in der Zelebrationsverpflichtung für die Wochenmesse folgen, 4. an allen Samstagen der Quatemberwochen eine weitere Messe am St. Paulinus-Altar gefeiert werden soll (Bruderschaftsbuch Bl. 52^{r-v}. Eine etwas längere Fassung scheint auf dem abgefressenen Blatt 2 gestanden zu haben). Aufgrund eines Beschlusses des letzten ordentlichen Kapitels wurden am 3. Januar 1509 die Bruderschaftsmeister gewählt, und zwar für dieses Jahr von den Kanonikern Johann von Lieser und von den Vikaren Konrad Arnsberg. Außerdem wurde beschlossen, daß jedes Mitglied (des Kapitels oder der Bruderschaft?) einen Goldgulden für die Samstagmesse zahlen solle, womit Dekan Nikolaus von Enschringen den Anfang machte (ebenda Bl. 54^{r-v}).

Die Verwaltung besorgte zumindest seit der Mitte des 16. Jahrhunderts nur ein Brudermeister, und zwar ein Kanoniker; das Amt wechselte anscheinend in einem jährlichen Turnus (vgl. § 13, Abschnitt 10). Zwischen 1589 und 1592 wurde die Verwaltung mit der des sogenannten Almosens (Präsenz) zusammengelegt (gemäß Rechnungslegung), doch bestand die Bruderschaft als selbständige Institution weiter (Rentenkäufe z. B. durch Dekan und Kapitel für die Bruderschaft 1616 und 1618: K. Abt. 213 Nr. 200 und 203). Im 16. Jahrhundert wurden aus den Einnahmen der Bruderschaft bezahlt eine Messe an allen Samstagen (außer in den Quatemberwochen und während der Herbstferien), ferner eine wöchentliche Wohltätermesse (*missa benefactorum*), eine Messe an sieben Marienfesten (Verkündigung, Heimsuchung, Aufnahme, Geburt, Opferung, Empfängnis, Lichtmeß; mit Ausnahme von Aufnahme waren diese Messen von dem Kanoniker Raban von Bingen 1511 gestiftet worden; vgl. § 35, Raban), sowie an einigen anderen Tagen.

Im Rechnungsjahr 1569/70 (K. Abt. 213 Nr. 643 S. 427—433) betrogen die Einnahmen aus Zinsen 93 fl., 3 Alb., aus Gärten, Häusern usw. 23 fl., 11 Alb. Verteilt wurden für die Samstagmesse

je 16 Alb. (wegen des Krieges war nur in 44 Wochen Chordienst, abzüglich drei Quatember-Samstage, fünf Wochen Herbstferien und fünf weitere Samstage *intra tumultum*, an denen die Messe nur gelesen und nicht gesungen wurde, weshalb nur je 4 Alb. verteilt wurden), für die Wohltätermesse je 12 Alb., für die Marienmessen je 1 fl., 4 Alb. 1573/74 mit 33 fl. Einnahmen als Aufnahmegebühr blieben bei 52 Samstagen abzüglich vier Quatemberwochen, fünf Wochen Herbstferien und drei Ausfällen, weil die Samstage auf Marienfeste fielen, und 54 Wohltätermessen 56 fl., 21 Alb. Überschuß, die unter 13 Kanoniker verteilt wurden (S. 625—635). 1679/80 betrug die Einnahmen nur noch 38 fl., 20 Alb. (K Abt. 213 Nr. 644 S. 1360) und 1703/04 noch 28 fl., 10 Alb. (K Abt. 213 Nr. 645 S. 787).

Die Eidesformel und namentlich die Verpflichtung zu einem „priesterlichen“ Lebenswandel lassen schon vermuten, daß es sich um eine Priester-Bruderschaft handelt, und als solche wird sie auch 1547 bezeichnet (K Abt. 213 Nr. 158). Andererseits zeigt das erhaltene Mitgliederbuch (s. u.), daß nicht nur auch Laien aufgenommen wurden, sondern diese an Zahl die Kleriker bei weitem übertrafen. Wahrscheinlich wird man die Bezeichnung als Priester-Bruderschaft so zu verstehen haben, daß die Kanoniker und Vikare von St. Paulin, die Priester waren, die genannten Meßverpflichtungen übernahmen, daß aber die in die Bruderschaft aufgenommenen Laien in die Gebete eingeschlossen waren. Die genannte Toten-Messe-Verpflichtung mag auf die Priester des Stiftes eingeschränkt gewesen sein.

Von dieser Bruderschaft ist ein Mitgliederbuch erhalten (StadtBi Trier Hs. 1675/346). Es handelt sich um eine Papierhandschrift von 168 Blatt, von denen aber die ersten 40 Blätter mit den älteren Eintragungen bis zu einem Drittel abgefressen und vom letzten Blatt die Hälfte abgerissen sind. Das Buch enthält neben den oben genannten Beschlüssen von 1508 und 1509 und wenigen anderen Bemerkungen fast ausschließlich Eintragungen von Namen der in die Bruderschaft aufgenommenen Personen, und zwar Vor- und Zuname, bei über der Hälfte aller Eintragungen auch den Herkunftsort, vielfach den Namen der Ehefrau und die Angabe, Eltern, Verwandte und Freunde mit in das Gebet einzuschließen. Spenden an die Bruderschaft (Aufnahmegebühren) sind selten genannt. Im Normalfall nimmt ein Eintrag eine Zeile ein. Die Eintragungen reichen von etwa 1450/55 (erstes erhaltenes Datum Bl. 3^v: 1461) bis 1524 mit wenigen Nachträgen bis 1553 (Bl. 55^r und 61^r). Insgesamt enthält das Buch knapp 9000 Eintragungen; zählt man bei Ehepaaren die Ehefrauen besonders, dann handelt es sich um rund 15000 Mitglieder. Ein Rückschluß aus diesen

Zahlen auf die Beliebtheit der Bruderschaft wäre aber völlig verfehlt, da rund 7500 Eintragungen aus den wenigen Wochen der Ausstellung des hl. Rockes in den Jahren 1515, 1516, 1517 und 1524 stammen, also Pilger nennen, die nach St. Paulin nur gekommen waren, weil sie sich ohnehin in Trier aufhielten, und die eine ihnen angebotene Möglichkeit der Aufnahme in eine Gebetsbruderschaft wahrnahmen. Aber auch die älteren Eintragungen zeigen, daß die meisten Mitglieder offensichtlich als Pilger nach St. Paulin gekommen und bei dieser Gelegenheit der Bruderschaft beigetreten waren. Aus diesem Grunde sind weitere Angaben über diese Mitgliedergruppe auch im Kapitel 2 über die Pilger gegeben.

Neben diesen „Pilger-Mitgliedern“ verzeichnet das Buch auch Bruderschaftsmitglieder im engeren Sinne, wobei es sich meist um Kanoniker und Vikare des Stiftes, um deren Angehörige und die *familia* des Stiftes (Haushälterinnen der Kanoniker, Hofleute u. ä.) handelt. Daneben werden auch einige Angehörige benachbarter Stifte und Klöster, wenige Bürger der Stadt Trier und einige Adlige (Sötern, Oberstein, Rheingraf) genannt. Im ganzen ist dieser Personenkreis der *fratres et sorores* aber sehr klein.

b) Die Sakramentsbruderschaft

Am 26. Mai 1711 beschloß das Kapitel die Gründung einer *confraternitas venerabilis sacramenti* (KP S. 109). Der Personenkreis, der in die Bruderschaft aufgenommen werden konnte, war an sich nicht beschränkt, doch blieb der Einzugsbereich im wesentlichen eingengt auf den Sprengel der St. Pauliner Stiftspfarrrei St. Walburgis.

Das Mitgliederbuch 1713—1813 im BistA Trier Abt. 71,7 Nr. 38 verzeichnet die Namen der Mitglieder im Alphabet der Vornamen. Es handelt sich dabei überwiegend um Einwohner beiderlei Geschlechts aus St. Paulin, Kürenz, Maar usw., die Kanoniker des St. Paulinusstiftes und einige wenige Angehörige anderer Klöster. Der Band wurde für die Personalnachweise der *Germania sacra* nicht ausgewertet.

Ein Ablaßbrevé Papst Clemens IX. vom 5. Februar 1712 (K. Abt. 213 Nr. 243) nennt als Jahrtag der Bruderschaft die Oktav des Sakramentsfestes und als weitere besondere Feste das der *translatio s. Paulini* und die der ungezählten Trierer Märtyrer, des hl. Felix und des hl. Clemens (Erneuerung durch Ablaßbrevé Papst Benedikts XIV. vom 30. Juni 1755, ebenda Nr. 244; vgl. auch Schmitt, Paulin S. 247).

Die St. Nikolaus-Bruderschaft bei St. Walburgis ist hier nicht zu behandeln, da es sich um eine Pfarrei-Bruderschaft handelt (Quellen dazu BistA Trier Abt. 71,7. Die Bruderschaft wurde 1804 in die St. Paulinuskirche übertragen).

4. Anniversarien-Stiftungen

Über die Stiftung von Jahrgedächtnissen und einfachen Gedenktagen (Memorien) ist sehr wenig bekannt. Das hat hier aber gewiß seinen Grund darin, daß aus St. Paulin kein Memorienbuch oder Nekrologium erhalten ist (ein *liber memoriarum* wird im Statut von 1500 und zum Jahre 1578 genannt: K Abt. 213 Nr. 643 S. 864) und die lückenhafte Überlieferung des Urkundenbestandes keinen Ersatz dafür zu geben vermag. Für die Neuzeit wäre eine relativ vollständige Erschließung von Anniversarien- und einfachen Meßstiftungen anhand der Rechnungen der Präsenz mit erheblichem Arbeitsaufwand wohl möglich. Als Ergebnis wäre aber sehr wahrscheinlich lediglich festzustellen, daß in St. Paulin wie in anderen Stiften die Mehrzahl der Kanoniker und Vikare Anniversarien und Memorien stiftete, ferner einige Verwandte der Stiftsangehörigen, manche Erzbischöfe¹⁾, einzelne Bürger der Stadt und wenige mit dem Stift in Beziehung stehende Adlige. Da für das Mittelalter die Quellenlage aber zu schlecht ist, lohnt es nicht, einige Zufallsfunde hier zusammenzustellen; über Stiftungen der Kanoniker sind in den Personallisten (§ 30 bis § 36) Nachweise verzeichnet.

¹⁾ Unter den Anniversarienstiftungen der Erzbischöfe erlangte die des Erzbischofs Eberhard (1047—1066) eine gewisse Berühmtheit, weil Eberhard die Abtei St. Eucharius/Matthias zur Lieferung von bestimmten Naturalien am Jahrestag (15. April) verpflichtet hatte, darunter Wein (wahrscheinlich auf Grund der Urkunde von 1059: MrhUB 1 Nr. 352 S. 409; vgl. StadtBi Trier Hs. 1674/774 S. 9). Wegen der Qualität dieses Getränkes kam es im 18. Jahrhundert mehrfach zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mönchen von St. Matthias einerseits und den Stiftsherren von St. Paulin, St. Simeon und Pfalzel andererseits, bis schließlich 1776 das Offizialat den Marktwert bestimmte (vgl. Schmitt, Paulin S. 283; KP 1775 S. 202—204). An St. Paulin hatte St. Matthias jährlich zu liefern 1 Ml. Weizen, 4 Ml. Korn, 1 Ml. Erbsen und 1,5 Ohm Wein (Mattheiser Maß = 48 Sester trierisch). Die Verteilung an die Stiftsangehörigen war genau geregelt; ein Teil wurde an Arme verteilt, die von den Kapitularkanonikern benannt wurden (vgl. z. B. 1795/96 in K Abt. 213 Nr. 632).

B. Der Gottesdienst

§ 23. Chor- und Gottesdienst

Das gemeinsame Chorgebet und die Feier des Gottesdienstes sind die selbstverständliche und alltägliche, darum aber nicht minder die wichtigste und eigentliche Aufgabe stiftischen — und klösterlichen — Lebens. Die Darstellung der Geschichte eines Stiftes müßte dieses tägliche Werk als bekannt voraussetzen oder aber detailliert schildern. Die erstgenannte Möglichkeit geht von der Voraussetzung einer genormten, überall gleichen und darum allgemein bekannten (oder doch in allgemeinen Darstellungen nachschlagbaren) liturgischen Ordnung aus und übersieht die reiche Vielfalt des Betens und des gottesdienstlichen Zeremoniells der mittelalterlichen Kirche. Der Versuch einer eingehenden Schilderung aber setzt vergleichbare Bearbeitungen anderer verwandter Institutionen voraus, um die individuelle Gestaltung überhaupt erkennen zu können. Zudem ist nicht zu übersehen, daß auch nur der äußere Ablauf einer „römischen Messe“ keineswegs allgemein bekannt ist, geschweige denn der des Chorgebetes, und daß seit den vielfältigen Reformen im Gefolge des Zweiten Vatikanischen Konzils auch kaum noch die Möglichkeit besteht, durch eigene Anschauung „mittelalterliche“ Liturgie kennenzulernen. — Wenn trotzdem hier im Rahmen der der *Germania Sacra* gesetzten Grenzen versucht wird, wenigstens etwas von diesem äußeren Geschehen beim Chor- und Gottesdienst eines Stiftes auszubreiten, dann kann es sich dabei nur um einen Beitrag für eine künftige vergleichende Untersuchung handeln. Es sei aber betont, daß dieser Versuch durch die nun vorliegende Untersuchung von Adalbert Kurzeja über den älteren *Liber ordinarius* der Trierer Domkirche (Theol. Diss. Trier 1965. Druck Münster 1970) wesentlich erleichtert wurde. Ich kann daher auch auf den Nachweis liturgiegeschichtlicher Handbücher und älterer Literatur verzichten, da sie bei Kurzeja nachgewiesen und aufgearbeitet sind. Ich habe mich hier aber weitestgehend auf eine Darstellung des äußeren, sichtbaren Geschehens beschränken müssen. Eine Untersuchung des St. Pauliner Eigengutes in der Gebetsfolge, im gesprochenen, gesungenen und gelesenen Wort, muß ich Kundigeren überlassen.

Die wichtigste und für große Teile auch einzige Quelle für dieses Kapitel ist der *Liber ordinarius* des Stiftes (BistA Trier Abt. 71, 7 Nr. 37), der zwar nur in einer Abschrift aus dem Jahre 1734 erhalten

ist, dessen Vorlage aber aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts stammen muß (vgl. § 1, Abschnitt 3c). Daß es sich dabei nicht um eine selbständige St. Pauliner Arbeit handelt, ist seit der Auffindung und Veröffentlichung des älteren Ordinarius des Domstiftes durch Kurzeja gewiß. Wenn auch vorher schon als selbstverständlich vorauszusetzen war, daß die Liturgie in St. Paulin in ihrem Grundbestand — abgesehen von Eigenfesten — nicht wesentlich von der anderer Trierer Kirchen und speziell der Domkirche unterschieden sein konnte, so ist nunmehr eine eindeutige Abhängigkeit des St. Pauliner Ordinarius von dem gut hundert Jahre älteren Domordinarius erwiesen. Bemerkenswert ist aber, daß der St. Pauliner Ordinarius wesentlich stärker abhängig ist von diesem älteren Domordinarius als von dem im Auftrage Erzbischof Balduins 1345 neu verfaßten jüngeren Ordinarius des Domes (der das *Proprium de tempore* von dem *de sanctis* trennt und einen speziellen Stationarius-Teil enthält). Vielleicht darf man daraus auf eine ältere St. Pauliner Vorlage (Anfang 14. Jahrhundert) schließen, die kurz nach 1400 mit Berücksichtigung einiger Änderungen aus dem Ordinarius Balduins überarbeitet wurde (ähnlich ohne Datierung Kurzeja S. 41 f.). Das liturgische Interesse des Propstes Friedrich Schavard (vgl. § 24, bei *Translatio Paulini* S. 395) legt die Vermutung nahe, in ihm den Initiator dieser Neufassung zu sehen. Beim St. Symphoriansfest am 22. August wird auch ausdrücklich ein *antiquus ordinarius* genannt (Bl. 123^v; der außerdem an verschiedenen Stellen genannte *Liber de ecclesiasticis observandis* ist nach Kurzeja S. 41 Anm. 127 der *Micrologus de ecclesiasticis observationibus* des Bernold von Konstanz). — Als weitere liturgische Quellen wurden herangezogen ein Stationale von St. Paulin von 1719 (BistA Trier Abt. 95 Nr. 583) und ein Stationale des 18. Jahrhunderts (StadtBi Trier Hs. 1971/1744), die aber kaum ergänzende Hinweise erbrachten. Soweit Ordinarien usw. anderer Stifte und Klöster benutzt wurden, ist das jeweils vermerkt. Urkundliche Zeugnisse sind selten.

Der *Liber ordinarius* von St. Paulin unterscheidet nicht zwischen Temporale (nach dem Ostertermin beweglicher Festkreis des Herrenjahres) und Sanctorale (Heiligenfeste im feststehenden Kalenderzyklus), sondern hat nach dem älteren Typ der Ordinarien beide Festkreise ineinander gearbeitet, d. h. es sind die Heiligenfeste gruppenweise in das Temporale eingeschoben. Außerdem sind im Anschluß an die Anweisungen über die verschiedenen Prozessionen der Fastenzeit eine allgemeine Betrachtung über Stationen und Prozessionen (vgl. § 24) und ähnlich auch bei anderen passenden Gelegenheiten allgemeine Angaben eingeschoben.

Zum überwiegenden Teil bestimmt der Ordinarius die Gebetsfolge der einzelnen Chorstunden für jeden Tag einschließlich der Messe, indem jeweils die Anfänge der verschiedenen Psalmen, Lektionen, Responsorien usw. angegeben werden. Inwieweit hier Unterschiede zu anderen Kirchen bestehen, vermag ich nicht festzustellen. Die Veröffentlichung dieses Teiles wäre auch nur im Volltext möglich und bedürfte zudem einer umfangreichen Kommentierung, da — wie ein Vergleich mit dem älteren Domordinarius gezeigt hat — zahlreiche Lese- bzw. Abschreibefehler enthalten sind. Dieser Vergleich ergab aber auch, daß zumindest zur Gebetsordnung des Domstiftes Abweichungen nicht eben selten sind, wenn auch der Grundstock — wie eigentlich selbstverständlich — der gleiche ist. Im Anhang des Ordinarius ist aus späterer Zeit (wahrscheinlich aus dem 17. Jahrhundert) eine generelle Angabe über die Übereinstimmung bzw. die Abweichung vom (Trierischen) Brevier (ob das von 1628?) enthalten. Sie lautet:

Sequitur ordo et dispositio quomodo in hac ecclesia sancti Paulini in choro ob vitandas confusiones inter ordinarium et breviarium novum generaliter tum specialiter sit servandum.

Ad matutinas. Ad omnia quantum psalmos, lectiones, responsoria, laudes et preces servandum sit secundum breviarium, sed benedictiones cum suffragiis secundum usum ecclesiae.

Ad primas. Per totum annum tam festivali quam feriali die juxta breviarium cum psalmis et precibus, exceptis martyrologio, quinque psalmis et quindecim gradibus, qui secundum antiquum usum ecclesiae servari debent, sed tempore quadragesimali, quando quindecim gradus dicuntur ad tertias, hoc est singulis feriis tertiis, cantandi sunt quinque psalmi more antiquo extra quadragesimam.

Ad tertiam, sextam, nonam et completorium. Per integrum secundum breviarium cum psalmis et precibus est tenendum.

Ad vespas. Per totum in psalmis, antiphonis, hymnis et precibus secundum breviarium exceptis suffragiis.

Ad vigilias. Per totum annum secundum antiquum ecclesiae usum de beatae virgine, de patronis. Etiam antiphonae beatae virginis post matutinas et completorium per totum annum secundum ecclesiae usum.

Zu den Angaben über die Gebetsfolge enthält der Ordinarius auch „Regieanweisungen“ über das Zeremoniell, sofern es von der einfachen bzw. allgemeinen Ordnung abweicht. Diese allgemeine Chorordnung, die *disciplina chori*, ist im Ordinarius nicht beschrieben, sondern als bekannt vorausgesetzt. Sie war (in gekürzter Form?) auf einer vor dem Chor hängenden Tafel aufgeschrieben und ist in den Statuten von 1500

und im Nachtrag des Ordinarius überliefert. Offensichtlich liegt dieser St. Pauliner Fassung eine für alle trierischen Stifte geltende Redaktion zugrunde, die in einer zumindest in den Anfang des 15. Jahrhunderts zurückreichenden Fassung des Stiftes St. Simeon in Trier noch erkennbar ist (dazu ausführlich in *Germania Sacra*, Stift St. Simeon. Vgl. auch Looz-Corswarem, *Disciplina choralis*). Die Ordnung von St. Paulin enthält gegenüber dieser ursprünglichen Fassung einige vergleichsweise lange Einschübe über den Einzug in den Chor in Prozessionsordnung an Festtagen, über die Verteilung der Lektionen, über das Stehen beim Chor- und Gottesdienst, über die Eintrittssperre für den Chorraum bei den einzelnen Stundengebeten, über die gebundene Teilnahme an einzelnen Chorstunden, über die Ordnung der Scholaren und über die Sauberkeit (Text Blattau, Statuta 2 Nr. 8 S. 47f., mit den Abschnittsanfängen: *In solemnitatibus . . .*, *Item processione existente . . .*, *Item scholarium rector . . .*, *Item semper quousque . . .*, *In Matutinis . . .*, *Item in omnibus horis . . .*, *Item nullus ad Sextam . . .*, *Et vos scholares . . .*, *Item vasa . . .*).

Generelle Abweichungen vom alltäglichen Zeremoniell gab es für alle Sonntage, die mit wenigen Ausnahmen durch eine Prozession vor dem Hochamt ausgezeichnet waren (vgl. unten Abschnitt 1) und für die Festtage. Die Festtage werden im Ordinarius unterschieden in *festivitates praecipuae*, *solemnes* und *simplices*. Hochfeste sind Weihnachten, Epiphanie, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Mariä Aufnahme und Paulinus. *Solemnes* sind Circumcisio, Marus, Kirchweih, Lichtmeß, *translatio Paulini*, Mariä Heimsuchung, Thyrsus, Palmatus, ungezählte Märtyrer, Allerheiligen und Clemens. An den Hochfesten und den *festivitates solemnes* wird zur ersten Vesper, zur Matutin, zur Messe und zur zweiten Vesper Weihrauch am Altar und im Chor verwandt; wenn die Tage auf einen Sonntag fallen, geht der amtierende Diakon in der Prozession (ohne *statio*) vor dem zelebrierenden Priester; der Kantor führt den Chor; es werden sieben Kerzen angezündet; alle tragen purpurne Chormäntel. An den Hochfesten gilt dies auch für die ganze Oktav. Die einfachen Feste haben neun Lektionen, Weihrauch zur ersten Vesper, Matutin und zweiten Vesper sowie fünf Kerzen (Bl. 3^r-4^r, 19^v, 21^r).

Abweichungen von der in der Neuzeit zunehmend wenigstens im Bistumsbereich einheitlichen Fest- und Gebetsordnung bestanden nach einer Zusammenstellung im jüngeren Nachtrag (wohl 17. Jahrhundert) des Ordinarius (Bl. 141^r und ^v) für folgende Tage, an denen der *usus ecclesiae (nostrae)* zu beachten sei: *Apertio Simeonis* (9. 1.), Antonius (17. 1.), Kirchweih (31. 1.), Kastor (13. 2.), Valentin (14. 2.), Bonus

(17. 2.), Leontius (19. 2.), Felix (26. 3.), Abrunkulus (22. 4.), Quirin (30. 4.), *Translatio Nicolai* (9. 5.), *Translatio Paulini* (Sonntag vor Gangolf), *Translatio Felicis* (Tag danach), *Apparitio Michaelis* (Montag nach der Oktav von Fronleichnam), Fortunatus (10. 6.), Vitus und Modestus (15. 6.), Adalbert (25. 6.), *Translatio Martini* (4. 7.), Oktav von Maria Magdalena (29. 7.), ganze Oktav von Paulinus (September), *Depositio Maximini* (Sonntag nach Mariä Geburt), *Conceptio Johannis Baptistae* (24. 9.), Thyrsus (4. 10.), Palmatius (5. 10.), alle Trierer Märtyrer (6. 10.), Rusticus (14. 10.), Allerseelen (2. 11.), Vier Gekrönte (8. 11.). Nach dem Brevier und nicht nach dem Ordinarius seien zu begehen Josef (19. 3.), Benedikt (21. 3.) und Lucia (13. 12.). Bei diesen Tagen handelt es sich primär um Abweichungen von der allgemeinen Gebetsfolge (meist mehr Gebete, z. B. neun Lektionen statt drei).

Ein Fest- oder Gedächtnistag war aber nicht allein durch eine reichere Gebetsfolge ausgezeichnet. Hier war auch die Gelegenheit für eine abwechslungsreiche und vielgestaltige Entfaltung der äußeren liturgischen Handlung, nicht nur in der Wahl der Gewänder, in der Verwendung von Licht (Kerzen) und Weihrauch sowie im Schmuck der Altäre, sondern auch durch verschiedenartige Prozessionen und Stationen in und außerhalb der Kirche. Hinzu kam die Teilnahme anderer Stifte und Klöster am eigenen Gottesdienst. Die Anweisungen des Ordinarius über diese äußere Gestaltung sind nachstehend zusammengestellt, und zwar nur soweit es sich um die in St. Paulin selbst vollzogene Liturgie handelt. Die Angaben über die Teilnahme des Kapitels von St. Paulin am Gottesdienst anderer Stifte und Klöster, insbesondere des Domstiftes, und über die gemeinsam mit anderen Kapiteln und Konventen gehaltenen Prozessionen und Stationen zu und in anderen Kirchen sind dagegen im nächsten Kapitel zusammengestellt. Vermerkt sind aber in der nachstehenden Beschreibung der äußeren liturgischen Handlungen in St. Paulin während des Kirchenjahres auch die oben bereits genannten Tage mit eigener Gebetsordnung (immer Bl. 141 des Ordinarius) und die wenigen aus anderen Quellen überlieferten Nachrichten über die Einrichtung von bestimmten Festen, Propinationen oder besonderen Gebeten.

1. Die verschiedenen Tagesmessen

Über die verschiedenen Messen, die in St. Paulin an einem Tag gefeiert wurden, ist wenig bekannt. Der Ordinarius enthält darüber kaum etwas; die Statuten von 1500 (vgl. § 10) bringen aber einige Bestim-

mungen, die die Grundlage der nachstehenden Angaben bilden. Einzelstiftungen sind dabei nicht berücksichtigt. — Eine Zusammenstellung über die Zelebrationsverpflichtungen der Kanoniker aus dem 18. Jahrhundert (BistA Trier Abt. 71,7) beziffert die Gesamtzahl mit 1117 Messen jährlich, darunter täglich das Hochamt, die Frühmesse, die Wohltätermesse und — außer im Oktober — eine Seelenmesse und fünf Wochenmessen.

Das Hochamt ist die gemeinsame Messe des Kapitels innerhalb des Offiziums. Sie wird daher auch meist einfach als *missa* bezeichnet. Zelebranten sind die Kanoniker (sofern sie Priester sind und die drei Jahre der *lectura* geleistet haben) und die Vikare der Altäre St. Paulin (bzw. nach der Reduktion der Vikarien der von St. Walburgis) und St. Clemens. Zur Sonntagsvesper am Samstagabend hatte der Scholaster auf einer Tafel im Chor aufzuschreiben, wer in der folgenden Woche das Hochamt zu zelebrieren und wer Evangelium und Epistel zu verlesen hatte (Ordinarius Bl. 4^v). Der Hebdomadar ist bereits in den Statuten von 1298 genannt (§ 10). Das Statut von 1500 bestimmt in einer wenig jüngeren Vorbemerkung, daß er gebeichtet haben müsse. *Et dehinc secundum sanctiones canonicas coma seu barba deposita, quasi angelico vultu ad sancta sanctorum devotius accedat.* — An Einkünften des Zelebranten nennen die Statuten von 1500 je vier Ml. Weizen und vier Ml. Hafer jährlich vom Kustos und vom Kellner, ferner von jeder Verteilung der allgemeinen Memorien den Anteil eines Anwesenden und die Einkünfte des 3. Jahres der Karenzjahre.

Eine Frühmesse (*missa prima, missa laudum*) wurde täglich während der Laudes am St. Paulinus-Altar zelebriert. Ein bestimmter Zelebrant ist in den Statuten von 1500 nicht genannt (*is qui legerit*). An Einkünften nennen die Statuten eine Zuwendung von 16 fl. durch den Präsenzmeister (*elemosinarius*) und ein Anteil an den *panes prae-bendales*. Eine Abschrift der Statuten aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts (K Abt. 213 Nr. 741) gibt an, daß diese Messe jetzt mit einer bestimmten Summe Weizen und Hafer aus Zehnten und Zinsen dotiert sei.

Die Totenmesse am St. Felix-Altar mit *Commendatio* ist nicht nur in den Statuten von 1500 genannt, sondern auch im Liber ordinarius (Bl. 7^v—8^r) beschrieben. Danach wurde diese Messe an allen Werktagen vom Sonntag nach der Oktav von Epiphanie bis Ostern und vom ersten Sonntag nach der Oktav von Fronleichnam bis Weihnachten nach der Prim als *missa animarum* gelesen, und zwar als spezielles Anniversar oder, falls ein solches am jeweiligen Tag nicht bestand, als Vigil mit drei Lektionen. Zelebrans war der Vikar des St. Felix-Altars.

Anniversarien von Erzbischöfen oder von Pröpsten von St. Paulin, die mit Präsenzgeldern von 20 Sol. und mehr dotiert waren, wurden mit der *campana magna* angekündigt, die anderen durch mündliche Ansage nach der Prim und einfachem Glockenschlag mit der *campana nonae antiqua*. Die Anniversarien der Erzbischöfe wurden zelebriert mit Assistenz von zwei Kanonikern als Diakon und Subdiakon, einem Akolythen mit dem Weihrauchfaß und ministrierenden Scholaren, die der Pröpste nur mit Assistenz. Die Anniversarien der Erzbischöfe wurden am St. Clemens-Altar durch den Vikar dieses Altars zelebriert, die der Pröpste in der St. Mauritiuskapelle durch den Vikar des St. Felix-Altars. Sofern das Grab desjenigen, dessen Anniversar gefeiert wurde, innerhalb des Kirchenberinges (*infra septa ecclesiae*) lag, ging man nach der Messe in Prozession zu diesem Grab, und zwar mit Kreuzen, Weihrauch und Weihwasser. Am Grab wurden *„Libera me“* und eine *Commendatio* gebetet. Bei Anniversarien der Erzbischöfe, die in St. Paulin begraben waren, trugen alle bei diesem Gang brennende Kerzen in den Händen; bei denen, die nicht in St. Paulin begraben waren, ging man zum Grab des Erzbischofs Eberhard in der Mitte der Kirche. In allen übrigen Fällen, in denen das Grab nicht im Kirchenbering lag, wurde die *Commendatio* am Altar gebetet (Bl. 7^v—8^r). — Die Statuten von 1500 bestimmen, daß der Zelebrant neben bestimmten Früchten vom Präsenzmeister jedesmal 1,5 Albus zu erhalten habe. Eine Ergänzung des 18. Jahrhunderts (in K. Abt. 213 Nr. 741) gibt an, daß nach der Inkorporation der Vikarie diese Messe der Reihe nach (*secundum ordinem*) zelebriert werde. — Es ist dies die mit Präsenzgeldern verbundene Messe (vgl. Präsenz). Sie geht auf eine Stiftung des Jahres 1227 zurück (vgl. § 15, Vikarie St. Felix).

Eine Inkorporation, d. h. praktisch die Aufhebung der *missa animarum* als besondere Messe wurde bereits 1574 angestrebt (K. Abt. 213 Nr. 607), anscheinend aber vergeblich. Zwischen 1650 und 1660 wurden dann die Frühmesse und die Totenmesse zusammengelegt (vgl. die den Rechnungen entnommenen Angaben in § 27, Abschnitt 3).

Die genannte Aufstellung des 18. Jahrhunderts nennt neben der Totenmesse, die im Oktober nicht gelesen wurde (wegen der durch die Weinlese bedingten schwachen Besetzung), eine Wohltätermesse. Sie wurde am St. Anna-Altar gefeiert, der daher auch als „Wohltäter-Altar“ bezeichnet wurde. Über die Einrichtung dieser täglichen Messe ist nichts bekannt. Wahrscheinlich ist sie — ähnlich wie in anderen Kirchen — als Addition und generelle Abgeltung der verschiedenen Einzelstiftungen (neben den Anniversarien der Totenmesse) entstanden.

Außerdem gab es nach Ausweis der Statuten von 1500 noch sieben Wochenmessen, die offensichtlich aus Stiftungen einzelner Wochenmessen für bestimmte Tage zu einer die ganze Woche einnehmenden Ordnung zusammengekommen sind. Genannt werden drei Messen in der St. Mauritiuskapelle (ohne Angabe der Stifter), zwei Messen am Altar St. Petrus und Marus (gestiftet von dem Dekan Johann Cruchter), eine Messe am Freitag am St. Clemensaltar (gestiftet von dem Kanoniker Simon Coleson) und eine Messe am Sonntag zwischen der Matutin und dem Hochamt (gestiftet von dem Kanoniker Adam Vogel). Diese Sonntagsmesse eröffnete den Zyklus. Am Sonntag nach dieser Woche hatte der Hebdomadar in der St. Walburgis-Pfarrkirche noch eine Messe zu zelebrieren (als Memorie für Peter und Johann *an dem Ende* und deren Eltern). — Diese Ordnung eines geschlossenen Wochenzyklus scheint aber später wieder aufgegeben worden zu sein, denn einerseits nennt die Aufstellung vom Ende des 18. Jahrhunderts nur noch fünf Wochenmessen, andererseits sind weitere Stiftungen urkundlich bezeugt (so vor 1519 eine Messe an allen Montagen durch Kanoniker Heinrich Löwenstein: K Abt. 211 Nr. 997; 1522 eine Messe am ersten Dienstag eines jeden Monats durch Kanoniker Heinrich Smelts: K Abt. 213 Nr. 279).

2. Besonderheiten des Chor- und Gottesdienstes im Ablauf des Kirchenjahres

Advent: Von der ersten Vesper des ersten Adventsontags bis Weihnachten wird der Chordienst *in signum maioris religionis seu devotionis et expectationis . . . Nativitatis* in schwarzen Chormänteln (*cappis*) gehalten (Bl. 3^r).

Andreas (30. November): Einfaches Fest (Bl. 9^{r-v}).

Nikolaus (6. Dezember): *Statio* vor dem St. Nikolaus-Altar. Wenn der Tag auf einen Sonntag fällt, ist eine Verlegung auf den folgenden Tag wegen der Oktav von Andreas nicht möglich; nur wenn es unbedingt erforderlich scheine, kann er vorverlegt werden. Die Scholaren haben eine eigene Messe (*Scholares possunt cantare in missa sua ‚Sanctus‘ et ‚Agnus Dei‘ solemniter*) und sind auch am übrigen Offizium in besonderer Weise (sie singen z. B. das ‚*Benedicamus*‘) beteiligt. Nach der zweiten Vesper erhalten sie vom Vikar des St. Paulinus-Altars einen Umtrunk (Bl. 10^{r-v}).

Wahrscheinlich handelt es sich hierbei schon um eine Verlagerung des Festes der Scholaren vom Tag der Unschuldigen Kinder auf den

Nikolaustag (vgl. unten Sonntag nach Epiphanie. Zur Sache vgl. K. Meisen, Nikolauskult und Nikolausbrauch im Abendlande. Forsch-Volkskde 9/12. 1931). Ohne Bezug auf St. Paulin oder ein anderes Stift wird noch 1785 vom Erzbischof verboten, daß die „zum Chor gewidmete Jugend“ am Tag der Unschuldigen Kinder in geistlicher Tracht Chordienst verrichte, die Tagzeiten singe usw. (Blattau 6 Nr. 13 S. 13). — Eine Präsenz an Nikolaus stiftete 1241 der Dekan Burkard (MrhUB 3 Nr. 671 S. 512).

Mariä Empfängnis (8. Dezember): Einfaches Fest (Bl. 11^v bis 12^v). Das Fest wird 1350 von dem Kaplan Bruno gestiftet (K Abt. 213 Nr. 42).

Eucharius (9. Dezember): Mit erster Vesper (Bl. 12^v).

Lucia (13. Dezember): Fest mit neun Lektionen (Bl. 141^r). *Propinatio* durch Dekan, Kantor und Scholaster (Bl. 14^v). Diese *propinatio* leistete später der Propst (vgl. § 27, Propsteigut).

Thomas (21. Dezember): Nach der Prim versammeln sich alle Kanoniker, Vikare und Kleriker sowie die jüngeren und älteren Scholaren in der Schola, wo eine Feier ist, bei der der Beauftragte (*procurator*) des Scholasters eine lateinische Ansprache über die Aufgaben der Scholaren beim kommenden Weihnachtsfest hält. Danach verliest einer der Scholaren die *statuta scholarum de disciplinis servanda. Quibus lectis omnes scholares sub virga existentes, exuti vestibus suis usque camisias, disciplina virgarum prius a magistro scholarum recepta excutiuntur. Hoc facto et indutis vestibus eorum pulsatur ad Tertiam* (Bl. 18^v).

Vigil von Weihnachten (24. Dezember): Zur Vesper wird der schwarze Chormantel abgelegt; man geht im Chorrock (Bl. 19^v).

Weihnachten (25. Dezember): Hochfest. Teilnahme am Hochamt des Domstiftes. In St. Paulin wird dafür die Prim früher gehalten. Daran anschließend folgen ein feierliches ‚*Asperges*‘ und hintereinander Terz und Sext. Währenddessen liest der Hebdomadar schnell (*festinanter*) die Tagesmesse. Danach zieht man in Prozession zum Dom. Wenn diese Prozession nicht stattfindet, hält man in St. Paulin eine kleine Prozession vom Chor durch den Haupteingang und zurück durch den Eingang neben dem St. Marus-Altar mit *statio* vor dem St. Clemensaltar (Bl. 21^v).

Circumcisio (1. Januar): *Festum solemne* (Bl. 3^v) mit sieben Kerzen, erster Vesper und Prozession vor dem Hochamt mit *statio* in der Mitte der Kirche (Bl. 24^v—25^v).

Vigil von Epiphanie (5. Januar): Wenn am Sonntag mit Prozession (Bl. 26^v).

Epiphanie (6. Januar): Hochfest mit sieben Kerzen wie an Weihnachten. Feierlicher Umgang in purpurnen Chormänteln. Nach der zweiten Vesper Prozession in der Krypta (Bl. 26^v—27^v).

Sonntag in der Oktav von Epiphanie: Festtag der Subdiakone. Nach der Matutin ziehen die Subdiakone und in deren Gefolge alle übrigen vom Chor in einer Prozession nach St. Maximin und zurück. Dabei reitet einer der Subdiakone, der Bischof genannt wird, auf einem Esel. *Et ab hoc appellatur festum asinorum*. Nach der Rückkehr in den Chor beginnt die Terz, dann folgt die Messe. Am Nachmittag ist eine *propinatio*. —Wenn Epiphanie auf einen Sonntag fällt, wird am Sonntag der Oktav das Agritiusfest begangen (s. u.). Der Tag der Subdiakone ist dann am Sonntag vor Epiphanie (Bl. 28^{r-v}).

Das Fest der Subdiakone ist weit verbreitet. Der Esel soll von einem Weihnachtsspiel herkommen, in dem die Propheten des Alten Testaments mit messianischen Weissagungen auftraten, darunter auch Bileam/Balaam mit seinem Esel (nach 4 Moses 27, 22ff.). Dieser Tag der Subdiakone gehört zu den drei Festtagen der Diakone (Stephan), Priester (Johann Evangelist) und Scholaren (Unschuldige Kinder; der Kinderbischof dieses Tages wird dann mit dem Nikolausbrauch vermischt) nach Weihnachten, die in St. Paulin nicht bezeugt sind, wohl aber im Trierer Domstift (vgl. Kurzeja, Ordinarius S. 98 bis 101 mit Literaturangaben. Dort Anm. 317 auch der Text des Ordinarius von St. Paulin). Die Scholaren hatten in St. Paulin anscheinend schon am Nikolaustag ihr Fest (vgl. dazu oben). Über eine Mischform in St. Florin-Koblenz vgl. Diederich, St. Florin S. 141—144. Wegen häufiger Mißbräuche ordnen die Statuten für St. Paulin von 1595 (vgl. § 10) die Abschaffung des Brauches an. In den Kellerei-Rechnungen ist die Ausgabe für den Umtrunk nach 1541/42 bereits nicht mehr vermerkt (vgl. § 27, Abschnitt 3).

Öffnung des Grabes des Simeon (9. Januar): Einfaches Fest mit Gedächtnis bei der ersten Vesper (Bl. 141^r). Teilnahme an der Messe im Stift St. Simeon. Vgl. § 24, Abschnitt 5.

Oktav von Epiphanie und Agritius (13. Januar): Im Stiftsoffizium wird die Oktav von Epiphanie mit erster Vesper gefeiert, Agritius kommemoriert. Nach der ersten Vesper am Vortag und nach der Messe am Tag selbst ging man aber in Prozession nach St. Maximin und nahm am dortigen Agritius-Festoffizium teil (Bl. 29^r). Vgl. § 24, Abschnitt 5.

Antonius (17. Januar): Fest mit neun Lektionen (Bl. 141^r).

Marus (26. Januar): *Festum solemne*. Von der Vesper an brennen fünf Kerzen am St. Marus-Altar, auf dem *scrine cum sanctuario* auf-

gestellt sind. — Das Fest Pauli Bekehrung (25. Januar) kann wegen der Vesper von Marus verschoben werden (Bl. 36^{r-v}). — Es ist nicht ausdrücklich gesagt, daß das Offizium oder doch wenigstens das Amt am St. Marus-Altar gefeiert wurden, aber doch naheliegend.

1490 stiftet Dekan Ludolf von Enschringen eine Präsenz am St. Marus-Tag (StadtBi Trier Hs. 1755/1769 S. 90^v).

Pauli Bekehrung (25. Januar): Immer mit ‚*Gloria*‘ und ‚*Credo*‘ (36^{r-v}). Dekan Burkard stiftete 1241 testamentarisch eine Präsenz zur ersten Vesper, Matutin und Messe dieses Tages (MrhUB 3 Nr. 671 S. 512).

Kirchweihfest (*Dedicatio ecclesie s. Paulini*; 31. Januar): *Festum solemne* mit neun Lektionen (Bl. 141^r). Der Festcharakter wird nicht dadurch gemindert, daß das Fest eventuell in der Zeit nach dem Sonntag Septuagesima (Beginn der Vorfastenzeit) fällt; man geht im Chorrock und singt das ‚*Alleluja*‘. Wenn der Tag auf den Sonntag Septuagesima selbst fällt, wird das Offizium des Sonntags auf den Montag verschoben, und zwar mit der ersten Vesper, die dann am Sonntag nach der zweiten Vesper des Kirchweihfestes verkürzt kommemoriert wird. Wie an Hochfesten brennen zur ersten Vesper, zur Matutin, zur Messe und zur zweiten Vesper sieben Kerzen. Auf dem St. Clemensaltar werden der Reliquienschrein (*capsa*) aufgestellt und zwei Kerzen angezündet. — Die erste Vesper am Vorabend entspricht genau der des Domstiftes zum Kirchweihstag, doch kennt man in St. Paulin nicht den Wechselgesang der beiden Chöre (vgl. § 24, Abschnitt 4). Auch für das übrige Offizium ist das Vorbild des Domstiftes unverkennbar; es gibt aber auch Unterschiede in der Gebetsauswahl und -folge. — Zur Prozession vor der Terz zieht der Offiziant mit Diakon und Subdiakon, der den *solemniorem textum* trägt, durch den äußeren Eingang in den Chor ein, begleitet von zwei Akolythen mit Kreuzen und einem Akolythen mit Weihwasser. In den oberen Sitzen ist man in purpurne Chormäntel gekleidet. Nach dem Einzug der Gruppe des Offizianten stimmt der Kantor das ‚*Asperges me*‘ an und der Priester aspergiert zuerst den Altar, danach seine Assistenz, dann den Kantor und schließlich alle im Chor nach ihrer Ordnung. Sofern der Bischof anwesend ist, übernimmt dieser die Aspergion des Altares. Inzwischen tragen zwei Priester in purpurnen Chormänteln, begleitet von Akolythen mit Kreuzen, den Reliquienschrein vom St. Clemens-Altar in den Chor. Hier formiert sich nun die Prozession nach folgender Ordnung: an der Spitze schreitet ein Akolyth mit Weihwasser, darauf folgt ein Akolyth mit dem großen Kreuz, dann kommen zwei Akolythen mit kleineren Kreuzen, dann der Subdiakon mit der Schrift, dann Diakon, Offi-

ziant und Kantor und schließlich alle übrigen. Wenn der Bischof teilnimmt, gehen am Schluß der Prozession unmittelbar vor dem Bischof der Subdiakon mit der Schrift und der Akolyth mit dem großen Kreuz. Mit feierlichem Geläut zieht die Prozession zum Haupteingang hinaus und umschreitet die ganze Kirche, und zwar durch die *curia fratrum* und den Kreuzgang, über den Friedhof hinter der St. Stephan-Kapelle, mitten durch (*recte per*) die *curia* des Propstes, durch eine Türe neben dem St. Walburgis-Friedhof und wieder zurück durch den Haupteingang. Hier wird der Reliquienschrein von den Ministerialen, die einen Weg bilden, in die Höhe gehoben, so daß alle, die die Kirche betreten, darunter hindurchgehen. Auch dies ist eine Nachbildung der Liturgie des Domstiftes. In der Mitte der Kirche vor dem St. Clemens-Altar formiert sich die Prozession wieder und singt den Hymnus ‚*Hoc in templo*‘, den der Kantor oder der Organist auf der Orgel anstimmt. Der Reliquienschrein wird währenddessen wieder auf den St. Clemens-Altar gestellt. Dann zieht man wieder in den Chor und singt das Responsorium ‚*Terribilis est*‘. Anschließend gehen die Kanoniker (*domini*) auf den Lettner, wo feierlich das Evangelium gelesen wird. Danach soll (*sit ibi*) ein Religiöse oder ein Priester eine Ansprache an das Volk halten und die Gnaden und Ablässe des Tages bekanntmachen. — Dann folgen Terz und Messe. — Das übrige Tagesoffizium entspricht wieder dem des Domstiftes mit der Ausnahme, daß man nach der zweiten Vesper noch in Prozession zu den Altären zieht, die am gleichen Tage geweiht worden waren, nämlich St. Marus, St. Johann und St. Paulinus in der Krypta, bei denen man jeweils eine kleine *statio* hält (Bl. 37^r—39^r).

Es ist der Gedächtnistag der Weihe der Kirche bzw. des Hochaltares durch Papst Eugen III. im Jahre 1148. Die feierliche Begehung des Kirchweihtages mit ‚*Gloria*‘ wurde von Papst Alexander III. 1178/1181 gestattet (MrhUB 2 Nr. 44 S. 85; Jaffé, RegPontif. 2. 1888 S. 409 Nr. 14298; zum Datum vgl. S. 245 Anm. 1) und von Papst Lucius III. 1183 bestätigt (MrhUB 2 Nr. 56 S. 96; Jaffé, RegPontif. 2. 1888 S. 452 Nr. 14842).

Auch die gleichzeitige Weihe der drei genannten Altäre ist gut bezeugt (vgl. § 24, Abschnitt 3). Nach der Zerstörung der romanischen Kirche im Jahre 1674 beschloß das Kapitel am 21. 6. 1709, den Kirchweihstag wie früher am 31. Januar zu feiern (KP S. 76).

Mariä Lichtmeß (2. Februar): *Festum solemne*. Teilnahme am Gottesdienst im Dom. In St. Paulin vor der Messe feierliche Kerzenweihe. Die Kerzen werden von allen auf den Altar gelegt, dort gesegnet, angezündet und verteilt. Mit den brennenden Kerzen geht man dann in

Prozession über den Friedhof und durch die Türe neben dem St. Marus-Altar zurück in die Kirche. Im Mittelschiff vor dem Kreuz ist eine *statio*. Danach folgt die Messe, bei der bis nach dem Evangelium alle Kerzen brennen (Bl. 40^r und ^v).

Die *statio* im Dom ist um 1200 von Erzbischof Johann eingerichtet worden (vgl. § 24, Abschnitt 4). Über die Kerzenweihe in Trier vgl. Kurzeja S. 253—263. Über die Verteilung von Kerzen an die Stiftsangehörigen an diesem Tage vgl. § 27, Abschnitt 4.

Kastor (13. Februar): Fest mit neun Lektionen (Bl. 141^r).

Valentin (14. Februar): Fest mit neun Lektionen (Bl. 141^r). Prozession zum St. Valentin-Altar in der Krypta (Bl. 41^r).

Bonosus (17. Februar): Fest mit neun Lektionen (Bl. 141^r).

Leontius (19. Februar): Fest mit neun Lektionen (Bl. 141^r).

Matthias (24./25. Februar): Keine besonderen liturgischen Anweisungen. Es werden nur lange Erläuterungen gegeben über eine eventuelle Verlegung wegen des Schaltjahres oder des Festes Petri Stuhlfeier oder des Aschermittwochs (Bl. 42^r und ^v).

Josef (19. März): Der Tag ist ohne besondere Angaben aufgeführt (Bl. 43^r; erst 1479 im römischen Brevier; vgl. LThK 5. 21960 S. 1130). Im Anhang der Zusammenfassung der Sonderfeste ist der Tag mit neun Lektionen angegeben mit dem Zusatz *secundum breviarium et non ordinarium* (Bl. 141^v).

Über die Teilnahme an der im 18. Jahrhundert eingeführten Stadtprozession am Fest des hl. Josef vgl. § 24, Abschnitt 4 am Schluß.

Benedikt (21. März): Fest mit neun Lektionen *secundum breviarium et non ordinarium* (Bl. 141^v).

Mariä Verkündigung (25. März): Kein Festtag. Es ist deutlich abgehoben vom allgemeinen Text (*Nota quod*) vermerkt, daß Erzbischof Otto 1420 eine eventuelle Verlegung wegen des Osterfestes geregelt habe, wie es 1554 vorgekommen sei (Bl. 44^r; Ostern fiel auch im Jahre 1543 auf den 25. 3). — Nach der zweiten Vesper geht man zum St. Felix-Altar (wegen der Vigil von Felix).

Papst Rudolf stiftete 1227/42 eine Präsenz mit *propinatio* zur ersten Vesper, Matutin und Messe (TrierArch 12/13. 1914 S. 185f.), die im Ordinarius nicht genannt ist.

Felix (26. März): Fest mit neun Lektionen (Bl. 141^r). Alle Chorstunden von der Prim an werden am St. Felix-Altar gehalten. Angaben über mehrere Verschiebungsmöglichkeiten (Bl. 44^r—45^v).

Aschermittwoch: Nach der Aschenweihe *accedunt singuli secundum ordinem, flectantes genua humiliter ante sacerdotem et sacerdos*

ponens cineres super capita singulorum dicat singulis, *Memento homo . . .*. *Ultimo vero de prioribus sacerdotibus et ipsi sacerdoti eodem modo super caput cineres ponit.* Danach gehen alle in Prozession vor folgende Altäre, wo jeweils eine *statio* gehalten wird: St. Paulin in der Krypta, St. Clemens, St. Marus, St. Johann, St. Nikolaus, St. Anna, St. Felix. Abschließend zieht die Prozession durch den Kreuzgang. Dann folgt die Messe (Bl. 48^r—49^r).

Fastenzeit: Samstags von der Non an bis zur Komplet des Sonntags und wenn Chordienst ist, hängt vor dem Hochaltar das Fastentuch (*cortina seu pannis quadragesimalis*). Eine *statio* ist montags in der Krypta, dienstags vor dem St. Clemens-Altar, mittwochs vor dem St. Marus-Altar, donnerstags vor dem St. Johannes-Altar, freitags vor dem St. Nikolaus-Altar. Am Samstag nach dem 1. Sonntag der Fastenzeit zieht man in Prozession nach Liebfrauen, nach dem 2. Sonntag nach St. Simeon, nach dem 3. Sonntag nach St. Maximin, nach dem 4. Sonntag nach St. Marien ad martyres und nach dem Passionssonntag wieder nach St. Maximin (Bl. 54^r—58^v).

Über die Prozessionen und Stationen an den Ferialtagen der Quadragesima allgemein vgl. Kurzeja S. 298—305, über die Samstagsprozession von St. Paulin vgl. § 24, Abschnitt 6. Im 18. Jahrhundert ging man in St. Paulin nur noch die drei letzten Prozessionen (Stationale von 1719 S. 1—25).

Palmsonntag: Früh am Morgen werden der Hochaltar und der St. Clemensaltar geschmückt. Außen vor der Westfront werden unter einem Baldachin auf einem Teppich die Reliquienschreine und über dem Baldachin an der Mauer des Paradieses ein Kreuz aufgestellt (*ponatur tapetum cum baldechino super coemiterium in faciem ecclesie et supponantur scrinia reliquiarum et ponatur crucifixum super baldechinum sursum ad murum paradisi*). Von der Prim an tragen alle Chor-röcke. Das Offizium entspricht zum größten Teil dem des Domstiftes. Zur Terz zieht das Kapitel in Prozession in den Chor ein, die von den oberen Sitzen in purpurnen Chormänteln. Der Kantor leitet den Chor. Dann kommt der Offiziant in festlichen Gewändern mit Kreuzen, Weihrauch, Weihwasser und brennenden Kerzen durch den vorderen Eingang in den Chor und besteigt den Chorlettner auf der linken Seite. Dort findet die Weihe der Palmen statt, die anschließend verteilt werden. Dann folgt eine Aspersion wie an Sonntagen und anschließend liest man Terz, Messe und Sext. — Währenddessen kommt das Kapitel von Pfalzel in Prozession vor der Kirche an. Diesen schließt sich der Chor von St. Paulin mit dem großen Evangelienbuch und allen großen

und kleinen Kreuzen [und Reliquienschreinen¹⁾] an und gemeinsam zieht man zum Simeonstor, wo das Kapitel von St. Simeon hinzukommt, mit dem man weiter durch die Simeonsstraße zum Dom *ante capsarium* zieht. Hier ist inzwischen die Palmweihe beendet²⁾, und man nimmt mit den ebenfalls in Prozession angekommenen Mönchen die vorbestimmten Plätze im Domchor ein³⁾. Auf der linken Chorseite kommt zuerst — zu den Prälatensitzen hin — das Domkapitel, dann folgen die von St. Paulin, St. Simeon und Pfalzel. Jeweils vor den Kapiteln stehen die Scholaren. Die Reihenfolge auf der rechten Chorseite ist St. Maximin, St. Marien ad martyres, St. Martin, St. Matthias; auch hier jeweils vorne die Knaben (*pueri*). Dann zieht man zur Prozession hinaus aus dem Chor in folgender Reihenfolge: erst die Kreuze, dann die Scholaren der Stifte, dann die Reliquien von St. Paulin und St. Simeon⁴⁾, dann die Stiftsherren in purpurnen Chormänteln, dann die Reliquien von St. Maximin, St. Marien ad martyres und St. Martin⁵⁾, dann alle Mönche in ihren Gruppen, dann die Reliquien des Domes, und zwar zuerst ein Subdiakon mit der Schrift, begleitet von zwei Akolythen mit Kreuzen, dann ein mit einer Dalmatik gekleideter Diakon mit dem Petrusstab, ebenfalls begleitet von zwei Akolythen mit großen Kreuzen, dann der Priester im Chormantel mit dem hl. Nagel, dem zwei Akolythen mit brennenden Kerzen voranschreiten. Am Schluß folgt der Bischof. — In dieser Ordnung zieht man hinaus nach St. Paulin auf den Friedhof vor der Kirche. Dort findet die große Kreuzverehrung statt. Die Mönche stellen sich auf der rechten, die Kleriker auf der linken Seite auf. Abwechselnd singen sie die Antiphonen ‚*Pueri Hebreorum*‘, ‚*Ceperunt*‘, ‚*Occurrunt*‘ und ‚*Gaude*‘. Dann singen einige Knaben, auf der Mauer des Paradieses stehend, den Hymnus ‚*Gloria, laus et honor tibi*‘, den anschließend die Chöre respondieren bzw. repetieren. Schließlich schreitet der Zelebrant

¹⁾ Die Reliquien sind im Ordinarius von St. Paulin nicht genannt. Nach den unten genannten Angaben des Domordinarius müssen sie aber mit in den Dom gebracht worden sein.

²⁾ Der Ansicht von Kurzeja S. 266, bes. Anm. 1151, die übrigen Kapitel und Konvente hätten auch an der Palmweihe im Dom teilgenommen, kann ich mich nicht anschließen. Für St. Paulin, St. Simeon und St. Maximin bringt Kurzeja selbst die Nachweise, daß die Palmweihe in den eigenen Kirchen gefeiert wurde. Im Domordinarius heißt es auch ausdrücklich nach der Palmweihe, daß die Prozessionen *presentes esse debent tunc* (Kurzeja S. 483).

³⁾ Die nachstehend beschriebene Ordnung im Dom ist nicht im Ordinarius von St. Paulin, sondern in dem des Domstiftes beschrieben (Kurzeja S. 484).

⁴⁾ Pfalzel ist nicht genannt.

⁵⁾ St. Matthias ist nicht genannt.

(eventuell der Bischof, wenn er teilnimmt) zur Kreuzverehrung und wirft sich auf dem oben genannten Teppich zur Erde. Der Kantor schlägt ihn mit einem Palmzweig⁶⁾. Dann zieht man in die Kirche ein, wo mit der Antiphon ‚*Turba multa*‘ dieser Prozessionsteil abgeschlossen ist. — Alle ziehen nun in Prozessionen von St. Paulin vorbei an St. Elisabeth⁷⁾ nach St. Maximin, wo eine *statio* gehalten wird (‚*O Crux ave*‘), und von dort zum Dom, wo nach der Terz das Hochamt beginnt. Bei Beginn der Verlesung der Passion gehen die einzelnen Gruppen, und zwar zuerst die von St. Matthias, nach Hause; falls aber ein Abt die Messe zelebriert, wartet dessen Konvent bis zum Schluß des Gottesdienstes. — Wenn die Prozession zum Dom nicht stattfindet, hält man in St. Paulin im Anschluß an die Palmweihe eine eigene Prozession vom Hauptportal durch die *curia fratrum*, über den Friedhof hinter der Kirche, durch den Hof des Propstes und zurück auf den Friedhof der vor Kirche, wo dann die Kreuzverehrung folgt, wobei man für den Wechselgesang selbst zwei Gruppen (rechter und linker Chor) bildet. Muß auch diese Prozession wegen der Witterung ausfallen, macht man einen Umgang durch den Kreuzgang und verlegt alles übrige in die Kirche (Bl. 59^r—61^r). — Zur Erläuterung vgl. § 24, Abschnitt 2. Über die Liturgie des Palmsonntages allgemein vgl. Herm. J. Gräf, Palmenweihe und Palmenprozession in der lateinischen Liturgie (Veröff. Missionspriesterseminar St. Augustin, Siegburg 5. 1959).

Gründonnerstag: Das Gebets-Offizium ist weitestgehend mit dem des Domes (Kurzeja S. 486) identisch, in den Angaben über den äußeren Ablauf ist aber der Ordinarius von St. Paulin wesentlich ausführlicher. — Zur Matutin wurden an den drei letzten Kartagen im Chor und auf den Stufen 24 Kerzen angezündet, die eine nach der anderen nach den einzelnen Psalmen und Responsorien ausgelöscht wurden. Der auch anderweitig ebenfalls an diesen drei Tagen den Abschluß der Laudes bildende Kyrie-Tropus wurde in St. Paulin von zweimal zwei Scholaren (in der Mitte des Chores und an der linken Seite des Altares) und zwei Kanonikern abwechselnd gesungen und scheint etwas länger gewesen zu sein, als im Dom. — Nach der Prim ist dann im Ordinarius von St. Paulin wörtlich wie im älteren Domordinarius

⁶⁾ Diese Dramatisierung des Einzugs Christi kennt der ältere Ordinarius des Domes noch nicht. Er ist aber im Ordinarius Balduins und von St. Paulin enthalten. Vgl. dazu Kurzeja S. 276 mit Anm. 1190.

⁷⁾ Nach der Zerstörung der St. Michael-Pfarrkirche 1522 wurde der Pfarrgottesdienst in der Kapelle des St. Elisabeth-Hospitals gehalten. Vgl. Marx-Schuler, GeschPfarreien 2 S. 60.

die Ablaßerteilung an die Pilger und die Rekonkiliation der Büsser durch den Bischof oder seinen Vertreter eingeschaltet. Einleitend heißt es im St. Pauliner Ordinarius zusätzlich: *Ad publicandum indulgentias et ad introducendam poenitentium. Quia indulgentiae solent quandoque peregrinis in ista ecclesia publicari et poenitentes introduci, ideo qualiter hoc fieri debeat, videamus. Notandum quod* (Es folgt dann der Text wie im Domordinarius mit einigen Varianten, die überwiegend als Abschreibebefehle erkennbar sind.) Am Schluß folgt aber noch der Satz: *Deinde conficitur chrisma et distribuitur prout ordo requirit*, der im Domordinarius fehlt (Zur Erläuterung vgl. § 24, Abschnitt 3). — Bei der Messe wird eine zweite Hostie für das Offizium des nächsten Tages konsekriert. Diese wird nach der Messe in einem Kelch in die Sakristei gebracht und dort *in armario ad hoc deputato* aufbewahrt; Tag und Nacht brennt dabei eine Kerze. — Nach der Messe — von jetzt an bis zur Messe des Karsamstags schweigen auch in St. Paulin die Glocken, und man gibt mit *instrumenta lignea* die Zeitzeichen — müssen alle Laien die Kirche verlassen. Die Türen werden geschlossen. Es folgt wie in allen größeren Kirchen die Waschung der Altäre. Der Dekan hat dabei ein Leinentuch vorgebunden, der Subdiakon trägt eine große Schüssel (*cyphum*) mit Wasser und Wein sowie Zweige des Sabebaumes (*ramus savine*; vermutlich verwandte man „Palm“-Zweige). Zunächst wurde der Hochaltar abgedeckt und mit den Zweigen auf der Altarplatte in Kreuzform gewaschen, dann vorne und auf beiden Seiten. Dann wurden auch die anderen Altäre der Kirche gewaschen, und zwar zumindest alle, an denen Stationen gehalten wurden; die anderen Altäre (es heißt *nova!*) könne man auch waschen, wenn es passe. Genannt werden nur alle Altäre in der Gruft und die der Hl. Clemens, Marus, Johann, Nikolaus, Anna und Felix. In der St. Stephan-Kapelle werden schließlich die Schüssel und das Leinentuch abgestellt. — Dann gehen alle ins Refektorium, wo Brote und gesegneter Wein bereitstehen. Der Diakon liest aus dem Evangelium ‚*Ante diem festum Paschae*‘. Währenddessen kleiden sich der Dekan und einer der Oberen in einer Nebenkammer zur Fußwaschung (*ad abluendos pedes aliorum*), d. h. sie binden sich ein Leinentuch vor. Aber *quia taediosum est, detrahere calceamenta*, waschen sie den anderen nicht die Füße, sondern kniend die Hände, trocknen und küssen sie. Danach waschen zwei derjenigen, die gewaschen wurden, diejenigen, die gewaschen haben. Das Wasser soll warm sein, und es sollen eine Schüssel und kein Krug und zum Trocknen Leinentücher verwandt werden. Nach der Waschung nehmen alle an einem langen Tisch Platz und essen das Brot und trinken den Wein. Während des Mahles liest

der Scholaster oder sein Vertreter die Homilie. Für Brot und Wein sorgt der Kantor, erhält aber vom Kellner dafür zwei Viertel Frucht (Bl. 62^r—65^r. Im Stationale von 1719 Bl. 26—45 ist die Feier von der Reinigung der Altäre an ähnlich beschrieben, aber ohne die Waschung zu erwähnen).

Karfreitag: Die Liturgie folgt im wesentlichen dem römischen Ordo mit den Lesungen, der Passion, den großen Fürbitten (*Flectamus genua* außer bei der Bitte für die Juden), der Kreuzverehrung (das dreifache *ἅγιος ὁ θεός* wird gesungen am Eingang zur Sakristei, vor dem St. Maria Egyptiaca-Altar und am Eingang zum Chor. Die Kreuzverehrung der Chormitglieder ist in der Mitte des Chores kurz vor den Stufen; es nehmen daran teil die *domini, clerici et milites, si fuerint*; falls der Bischof teilnimmt, hat dieser den Vortritt vor dem Zelebranten. Die Kreuzverehrung des Volkes findet vor dem St. Clemens-Altar statt. Gesungen wird u. a. der Hymnus ‚*Crux fidelis*‘) und der Kommunionfeier mit der vorkonsekrierten Hostie. Die Zeitzeichen werden *cum instrumentis ligneis* gegeben. Die Chormitglieder tragen schwarze Chormäntel, der Zelebrans aber eine *cappa purpurea super albam* und Diakon und Subdiakon Alben mit Kaseln. Auf die Kommunionfeier folgt die Vesper (still gebetet) und dann die Grablegung eines mit einem Tuch bedeckten Kreuzes in einem „Grab“ in der Krypta. Dort brennen dann bis zur *visitatio* am Ostermorgen (s. u.) zwei Kerzen (Bl. 65^r—66^v).

Abt Vinzenz von St. Maximin stiftet 1565 die Lesung des ganzen Psalters am Karfreitag (Schmitt, Paulin S. 199).

Karsamstag: Von der Matutin bis zur achten Stunde ist kein Chordienst. Danach werden die Altäre wieder gedeckt. — In der Sakristei wird aus einem Stein mittels Eisen und Schwefel neues Feuer geschlagen und damit eine gewundene Kerze angezündet. Dieses Feuer wird gesegnet. *igne vero sic benedicto portatur cereus ardens in summitate laureae et feratur ante sacerdotem cum ministris suis usque dum eo magnus cereus paschalis et omnia luminaria per monasterium veteri igne extincto accendantur*. Danach ziehen der Zelebrant, der Diakon und der Subdiakon mit dem festlichen Text in Prozession zum Ausgang der Sakristei. Dort singen zwei Akolythen in Alben vor der Türe der Sakristei das ‚*Inventor rutili*‘, worauf zwei Scholaren mit nichtbrennenden Kerzen, ein Akolyth mit Weihwasser und ein anderer mit *laurea cum cereo ardente* und zwei weitere mit Kerzen respondieren. Das wird wiederholt vor dem St. Maria Egyptiaca-Altar und am St. Clemens-Altar. Danach gehen zwei Akolythen zum Sitz des Kantors und der Diakon mit den Ministranten auf den Ambo neben die Osterkerze, die

gesegnet wird. Der Zelebrant geht zum Altar und liest die Präfation. Nach einigen weiteren Gebeten geht man *ad benedicendum fontem* beim St. Johannes-Altar (ohne genauere Angaben über die *benedictio*) und zurück zum Chor, wobei die Litanei gesungen wird. Darauf beginnt die Messe mit dem ‚Kyrie‘, mit ‚Gloria‘ und ‚Alleluja‘. — Am Abend findet nach der Komplet ein Besuch am Grab (in der Krypta) statt (Bl. 66^v—67^v. Die *benedictio fontis* auch noch im Stationale von 1719 Bl. 45—49).

Ostersonntag: Um die elfte Stunde, noch vor dem Läuten zur Matutin, ziehen der Dekan oder der Hebdomadar und die Scholaren mit Kreuzen und brennenden Kerzen zum Grab in der Krypta. Nach einem Gebet wird das zusammengefaltete Schweiß Tuch neben das Haupt des Kreuzes gelegt, ein Kreuz aus Weihrauch verbrannt, das (über das Kreuz gebreitete) Tuch weggenommen. Dann erhebt der Priester das Kreuz und trägt es hinter den Hochaltar. Auf dem Wege singt man die Antiphon ‚*Christus resurgens*‘ und die Kollekten ‚*In resurrectione tua*‘ und ‚*Deus qui per unigenitum*‘. — Nach dieser durch die Kreuzverehrung symbolisierten Auferstehung folgt die Matutin und darauf die *Visitatio sepulchri*: In Prozession ziehen alle vor den St. Clemens-Altar, die Kanoniker mit brennenden Kerzen in den Händen, die Scholaren mit (Öl-?)Lichtern (*lumina*). Drei der ältesten Kanoniker (*de superioribus sedibus*), die Priester sind, gehen mit den Kerzen in purpurnen Chormänteln und mit Weihrauch zum Grab in der Krypta. Dort finden sie zwei Scholaren, einen am Kopf und einen am Fuß des Grabes. Diese sagen zu den ankommenden Priestern: *Quem quaeritis?* Diese antworten: ‚*Jesum Nazarenum*‘. Einer der Scholaren antwortet: ‚*Non est hic. Surrexit etc.*‘ Und der andere der Scholaren sagt: ‚*Venite et videte etc.*‘. Und wieder der eine: ‚*Cito euntes*‘. Die drei Priester treten dann hinzu, ergreifen gemeinsam das Schweiß Tuch und verlassen die Krypta. Dabei singen sie die Sequenz ‚*Victime*‘ bis zum Vers ‚*Dic nobis*‘ und gehen direkt zum St. Clemens-Altar. Der Chor singt dann ‚*Dic nobis Maria*‘. Einer der drei Priester rezitiert: ‚*Sepulchrum Christi viventis et gloriam vidi resurgentis*‘. Und wieder singt der Chor ‚*Dic nobis Maria*‘, worauf der zweite Priester antwortet: ‚*Angelicos, sudarium et testes*‘. Und dabei heben sie das Schweiß Tuch in die Höhe. Wieder singt der Chor ‚*Dic nobis Maria*‘, und es antwortet der dritte Priester ‚*Surrexit Christus (spes mea)*‘. Der Chor antwortet: ‚*Credendum est*‘. Dann wird die Sequenz vollendet. Im Chor folgt dann das ‚*Te Deum*‘. — Vor der Terz, zu der mit der großen Glocke geläutet wird, findet eine Prozession statt. Zu ihr versammelt man sich im Chor und zieht durch den Haupteingang der Kirche hinaus, dann durch die

curia fratrum, über den Friedhof und wieder durch die Türe beim St. Marus-Altar zurück mit einer *statio* im Mittelschiff vor dem St. Clemens-Altar. Danach folgt die Terz. — Der Ordinarius sieht für diese Prozession auch eine Teilnahme des Bischofs vor, bestimmt aber anderseits, daß man zum Dom zu gehen verpflichtet sei (*quia . . . ut singulis annis tenemur ire*) und deshalb Prim und Terz zeitlich vorverlegt würden, die Prozession ausfalle (*omissa circuitione*) und der Priester während der Terz die Messe lese. Anschließend gehe man dann sofort zum Dom. — Zur Vesper geht man in Prozession zum Taufbrunnen (*ad fontem*), wobei auf dem geschmückten St. Johannes-Altar eine Kerze brennt, dann vor das Kreuz am Lettner (mit brennender Kerze auf dem St. Clemens-Altar). Das feierliche ‚*Alleluja*‘ wird abwechselnd im rechten und im linken Seitenchor gesungen. Anschließend an die Vesper geht man in Prozession zum Refektorium, wo eine *Propinatio* gereicht wird (Bl. 67^v—70^r; noch im 18. Jahrhundert hatte der Propst von Sonntag bis Mittwoch nach Ostern eine *Propinatio* zu reichen: vgl. § 27, Propsteigut).

1. Sonntag nach der Oktav von Ostern: Prozession im Kreuzgang mit *statio* in der Mitte der Kirche vor dem Kreuz (Bl. 75^v).

Freitag nach dem 1. Sonntag nach der Oktav von Ostern: Bannprozession (*jejunium bannitum*). Prozession *pro poenitentibus seu pro plaga dei olim commissa in urbem sedanda*. Das Kapitel von St. Paulin zieht nach der Messe in schwarzen Chormänteln nach St. Simeon (erst vor den St. Simeon-Altar, dann in den Chor) und von dort gemeinsam mit dem von St. Simeon zum Dom. Dort beginnt die eigentliche Prozession (vgl. § 24, Abschnitt 6c), die für die St. Pauliner in St. Maximin endet. Falls man aus irgendeinem Grunde nicht mit dem Domkapitel gehen kann (*si autem aliqua de causa non eamus cum dominis maioris ecclesiae*), beginnt die Prozession in Liebfrauen; wenn sie ganz ausfällt, gehen die St. Pauliner nur bis St. Maximin und von dort wieder zurück (Bl. 67^r und ^v).

Mittwoch nach dem 2. Sonntag nach der Oktav von Ostern: Wolfsprozession (*statio pro plaga luporum*) nach Temmels/Echternach bzw. Euren. In schwarzen Chormänteln zieht das Kapitel nach der Messe zum Friedhof von St. Simeon; das dortige Kapitel kommt über die Treppe herunter und schließt sich an; gemeinsam zieht man nach St. Gangolf; dort stößt das Domkapitel hinzu und übernimmt die Führung (Bl. 77^r—78^r). Vgl. § 24, Abschnitt 6d.

Montag, Dienstag und Mittwoch nach dem 4. Sonntag nach der Oktav von Ostern (= vor Christi Himmelfahrt): Bittprozessionen, gemeinsam mit dem Domkapitel und dem Kapitel

von St. Simeon. Über die Prozession als solche vgl. § 24, Abschnitt 6b. Für St. Paulin speziell war folgendes zu beachten: Am Montag und Dienstag kommen alle *scholares, quam superpelliceati quam cappati* in den Chor und erhalten vom Kellner je einen Obulus gen. *obulus crucialis* (die Prozession hieß auch Kreuzprozession). Die mit *superpellicium* gehen dann hinaus und warten vor der St. Walburgiskirche. Die übrigen ziehen nach einigen Gebeten mit den Kreuzen in Prozession aus der Kirche, vereinigen sich mit den vorgenannten vor St. Walburgis und gehen dann gemeinsam zur Stadt. Montags schließt sich das Kapitel von St. Simeon am Friedhof dieser Kirche der Prozession von St. Paulin an (d. h. die St. Pauliner halten in St. Simeon keine *statio*), und gemeinsam zieht man zum Dom. Dort beginnt dann die Prozession. — Dienstags geht die Prozession von St. Paulin aber hinauf in die St. Simeonskirche und hält eine *statio* am Grab des hl. Simeon und vor dem St. Michael-Altar. Dann ziehen die Kapitel von St. Paulin und St. Simeon gemeinsam in die St. Gangolfkirche, wo man sich mit dem Domkapitel vereinigt und die Prozession beginnt. — Mittwochs läutet man in St. Paulin etwas später als an den vorhergegangenen Tagen zur Prozession, da man die Prozession des Domstiftes und des Stiftes St. Simeon erwartet. Wenn an diesem Tag ein Anniversar zu feiern ist, zieht man dies vor und liest nach der Prim eine Seelenmesse. Daran kann man dann Sext, Terz und Hochamt anschließen, wenn man diese wegen der Messe der St. Maximiner (s. u.) vorziehen will. Dann kommen wieder wie am Montag und Dienstag die *cappati* in den Chor und die *superpelliceati* gehen hinaus und erwarten die Prozession vor St. Walburgis. Der Offiziant und seine Assistenz sind an diesem Tage festlich gekleidet. Der Subdiakon hat den *magnum solemnem textum*, die Akolythen tragen die Festkreuze. Man hat den Reliquienschrein (*cista cum reliquiis*) dabei. Hochaltar und St. Clemens-Altar sind geschmückt. Feierlich zieht man in den Chor ein, Akolythen mit brennenden Kerzen zu beiden Seiten des Reliquienschreines. So erwartet man an den oberen Stufen des Chores die Prozession von Domstift und St. Simeon. Der Domkantor intoniert die Antiphon *‚Isti sunt sancti‘*. Danach singt man den Psalm *‚Domine exaudi‘*. Anschließend ziehen die drei Kapitel in einer gemeinsamen Prozession nach St. Maximin. — Wenn man von dort zurückkommt, befindet sich der Konvent von St. Maximin im Chor von St. Paulin, wo er eine Messe feiert. Die Prozession der St. Pauliner zieht daher nur bis in das Mittelschiff. Erst wenn die von St. Maximin ihren Gottesdienst beendet und die Kirche verlassen haben, können die St. Pauliner Sext und Messe feiern, sofern sie diese nicht schon vor den Beginn der Prozession vorgezogen haben

(s. o.). — Für den Fall, daß die Bittprozessionen mit den Festen Maximin, Simeon oder Domkirchweih zusammenfallen, sind verschiedene Verschiebungen und Kombinationen vorgesehen (Bl. 79^r—82^v).

Maria Egyptiaca (9. April): 1548 stiftet Maria Peritz die Feier dieses Tages als Festtag (StadtBi Trier Hs. 1755/1769 S. 216^v). Im Liber ordinarius nicht erwähnt.

Abrunkulus (22. April): Fest mit neun Lektionen (Bl. 86^r und 141^r).

Markus (25. April): *Hac die agitur maior lytania* (Bittprozession). Wegen des Ostertermins sind folgende Möglichkeiten vorgesehen: 1. Wenn der Tag auf Ostern fällt, findet nach der Prim eine Prozession *in cappis purpureis* mit allen Kreuzen nach St. Walburgis statt und von dort zurück zum Chor. 2. Wenn der Tag in die Osterwoche oder auf einen der Sonntage nach Ostern bis Christi Himmelfahrt fällt, findet eine Prozession wie zu 1, aber nach St. Maximin statt. 3. An allen anderen Werktagen formiert sich die Prozession nach Terz und Frühmesse in *cappis nigris* im Chor bzw. *in superpelliceatis* vor St. Walburgis mit einfachen Kreuzen und zieht zum Dom. Dort vereinigt man sich mit den anderen Prozessionsteilnehmern und zieht mit diesen gemeinsam nach St. Matthias und zurück zum Dom bzw. bis zum Chor von St. Paulin (Bl. 86^r—87^v). Vgl. § 24, Abschnitt 6a.

Quirin (30. April): Einfaches Fest (Bl. 141^r).

Philipp und Jakob (1. Mai): Auch Kirchweihfest des Domes. In St. Paulin wird das Offizium von Philipp und Jakob gebetet. Zusätzlich nimmt man aber an der ersten Vesper des Vortages und an der Prozession und dem Hochamt in der Domkirche teil (Bl. 87^v—88^r). Vgl. § 24, Abschnitt 4.

Britto (5. Mai): Nur Memorie (Bl. 88^v).

Translatio Nicolai (9. Mai): Einfaches Fest (Bl. 141^r). Vesper und Hochamt im Chor, die übrigen Chorstunden am St. Nikolaus-Altar (? , Bl. 89^{r-v}).

Gordian und Epimachus (10. Mai): *Solemniter peragitur*. Angaben über Verschiebungsmöglichkeiten. Verteilung von 1 fl. Präsenzgeld für Kanoniker und Vikare aus einer Memorienstiftung des Kanonikers Ditmar von Rees (Bl. 90^r).

Translatio Paulini et commemoratio ss. martyrum et confessorum in eadem ecclesia recondita (13. Mai, grundsätzlich verschoben auf den Sonntag vor diesem Tag; vgl. unten): *Festum solemne* mit Glockengeläut zur ersten Vesper und allen anderen Chorstunden und sieben Kerzen zur Matutin und zur zweiten Vesper. Das Kapitel von St. Simeon kommt mit der Antiphon von Paulinus

„*Sanctissimi et enarrabilis*“ zur ersten Vesper am Vorabend nach St. Paulin und nimmt auch an der Prozession und dem Hochamt des Haupttages teil. Die beiden Kantoren leiten dabei gemeinsam den Chor. Einige Gesänge werden abwechselnd von den St. Paulinern und den St. Simeonern gesungen. Ein Gang zur Krypta findet im Anschluß an die erste Vesper statt. Am Haupttage geht nach der Prim eine Prozession, an der alle in purpurnen Gewändern teilnehmen, durch das Hauptportal über den Friedhof (vor der Kirche?) und zurück mit *statio* vor dem St. Clemens-Altar. Darauf folgt die Terz und das Hochamt im Chor. Nach der zweiten Vesper geht man zum St. Felix-Altar und anschließend nochmals in die Krypta (Bl. 2^v und 90^r—91^r).

Im Liber ordinarius ist angegeben, das Fest sei *quarto Idus Maii* zu begehen, werde aber immer auf den vorhergehenden Sonntag verlegt. Falls dieser Sonntag mit Modoald zusammenfalle, dann werde Modoald auf den folgenden Werktag verlegt, das auf den gleichen Tag fallende Gedächtnis von Nereus, Achilleus und Pancratius aber an diesem Sonntag kommemoriert (Bl. 90^r). Zu Modoald ist dann aber notiert, daß der Tag nicht an dem unmittelbar auf das Gedächtnis der Translatio Paulini folgenden Tag begangen werden könne, sondern um einen Tag verschoben werden müsse, weil am Tag nach Translatio Paulini das Gedächtnis der Translatio Felicis begangen werde (Bl. 91^{r-v}). — Diese Angaben sind offensichtlich nicht in den normalen Kollisionen zwischen beweglichen und unbeweglichen Festtagen begründet. Daß der Liber ordinarius als Translationstag die 4. Iden des Mai (= 12. Mai) angibt, während die Bleitafel von 1072, das Breviarium Balduini und jüngere Kalender das Gedächtnis zum 13. Mai (3. Iden) verzeichnen (vgl. Miesges, Festkalender S. 52; Brower, Annales 1 S. 274), ist sicher ein Lesefehler des Kopisten des Ordinarius (IV statt III). Den Grund für die Verlegung vom 13. Mai auf den vorangehenden Sonntag wird man vordergründig wohl darin sehen wollen, daß dem Tag ein besonders festlicher Rahmen gegeben werden sollte. Dieser Vermutung steht aber die allgemeine Praxis entgegen, nach der Sonderfeste an Werktagen durch besondere liturgische Ausgestaltung und Indulgenzien zu mehr oder weniger anerkannten Festtagen erhoben wurden. Durch die Verlegung auf den Sonntag kam man ohnehin in Gefahr, mit dem Pfingstfest zu kollidieren, weshalb in einer Anweisung der Collatio des Schavard (Kap. 16 S. 12^r) auch angegeben ist, in diesem Falle sei das Fest der Translatio auf den Sonntag vor Pfingsten zu verschieben. Der Grund für das Ausweichen vor dem 13. Mai liegt sehr wahrscheinlich darin, daß an diesem Tage das Fest des hl. Gangolf, des Patrons der Trierer Stadt-Pfarrkirche, gefeiert

wurde und man in St. Paulin mit der Verlegung auf den Sonntag diesem Fest ausweichen wollte, um überhaupt eine Beachtung und d. h. eine feierlichere Gestaltung durch größere Teilnahme zu erreichen. Zur Ausgestaltung des Festes vgl. § 24, Abschnitt 2.

Translatio Felicis (am Tag nach der Feier der Translatio Paulini): Einfaches Fest (Bl. 141^r).

Das Fest ist im Hauptteil des Ordinarius nur indirekt bei den Verschiebungsangaben für das Modoald-Fest (s. oben bei Translatio Paulini) ohne liturgische Angaben genannt. In der sicherlich jüngeren Zusammenstellung der Eigenfeste am Schluß der Abschrift des Ordinarius ist es dann besonders aufgeführt. Da Bischof Felix nach der allgemeinen Tradition in der von ihm erbauten Kirche begraben wurde, kann unter der Translatio wohl nur die Erhebung des Jahres 1515 gemeint sein (vgl. § 21).

Modoald (12. Mai): *Celebratio chori* (Bl. 91^r).

Maximin (29. Mai): Prozession nach St. Maximin und Teilnahme an der ersten Vesper und dem Hochamt (Bl. 92^r und 110^v—111^r). Vgl. § 24, Abschnitt 5a.

Simeon (1. Juni): Prozession nach St. Simeon und Teilnahme an der ersten Vesper und dem Hochamt (Bl. 92^r und 110^v—111^r). Vgl. § 24, Abschnitt 5b.

Fortunatus (10. Juni): *Festum solemne, cantor reget chorum*, sieben Kerzen. Wenn der Tag auf einen Sonntag fällt, ist ein Umgang in purpurnen Chormänteln (Bl. 92^v—93^r und 111^v—112^r, 141^v).

Vor 1500 stiftete der Kanoniker Simon Coleson mit 1 fl. Rente 15 Messen, und zwar je drei an den vier Fronfasten und an Fortunatus, doch wurde das Präsenzgeld später nur am Fest des Bischofs Fortunatus verteilt (Statut von 1500, insbes. die Fassung K Abt. 213 Nr. 737; ferner K Abt. 213 Nr. 285 und StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 11—15).

Vitus und Modestus (15. Juni): Einfaches Fest (Bl. 141^v).

Johann Baptist (24. Juni): Wenn der Tag auf einen Sonntag fällt, ist ein Umgang im Kreuzgang ohne *statio*. Messen werden am Hoch- und am St. Clemens-Altar gefeiert (Bl. 94^r und 112^r bis ^v).

Adalbert (25. Juni): *Corruptus nocturnus* (Bl. 141^v).

Christi Himmelfahrt: Hochfest wie an Ostern; die Prozession geht aber nicht über den St. Mauritius-Friedhof; die *statio* ist in der Mitte der Kirche. Am folgenden Tag Umgang im Kreuzgang ohne *statio* (Bl. 94^v—95^v).

Vigil von Pfingsten: Anniversar mit sieben Psalmen für alle Verstorbenen. Segnung der *fons* wie an der Vigil von Ostern (Bl. 96^v).

Pfingsten: Hochfest mit sieben Kerzen, Prozession über den St. Mauritius-Friedhof (Bl. 97^r—98^v).

Dreifaltigkeitssonntag: Fest mit fünf Kerzen, Prozession durch den Kreuzgang ohne *statio* (Bl. 99^{r-v}).

Fronleichnam (*festum sacramenti*): Fest mit sieben Kerzen. Während der Oktav brennt Tag und Nacht eine Kerze vor dem Allerheiligsten. Der Dekan ist Zelebrant (*sacerdos* des Tages). Alle tragen purpurne Chormäntel. Die Sakramentsprozession geht in folgender Ordnung: Akolyth mit Weihwasser, zwei Akolythen mit kleinen Kreuzen, ein Akolyth mit dem großen Kreuz, der Subdiakon *cum textu*, der Diakon, der Kantor, das eigentliche Prozessionsgefolge, der Priester mit dem Sakrament und Kerzen, ein Scholar *cum nota*. Der Weg führt direkt nach St. Maximin mit einer *statio* in der Mitte der Kirche und von dort durch die Langgasse über den Friedhof wieder nach St. Paulin mit einer *statio* vor dem St. Clemens-Altar. Danach folgt die Terz (Bl. 100^r—102^r).

Über die Teilnahme an der im 18. Jahrhundert eingeführten Stadtprozession an Fronleichnam vgl. § 24, Abschnitt 4 am Schluß.

Oktav von Fronleichnam: Der 1540 gestorbene Scholaster Michael von Piesport d. Ä. stiftete diesen Tag als Festtag (Vermerk auf Grabstein; vgl. § 32).

An allen Samstagen nach der Oktav von Fronleichnam bis zum Advent: Marien-Offizium (Bl. 102^v).

Montags nach der Oktav von Fronleichnam: Fest *apparitio Michaelis* aufgrund einer Stiftung des Kanonikers Tilmann Saaburg, erweitert durch dessen Verwandten Philipp von Kollesleuken mit Psalm ‚*De profundis*‘ in der Krypta. *Distributio* (Bl. 104^{r-v}).

Siebenschläfer (27. Juni): An Werktagen Nocturn, an Sonntagen neun Lektionen (Bl. 112^v).

Peter und Paul (29. Juni): Am Vortag geht man nach der Vesper in Prozession zum Dom und singt dort nach der Vereinigung mit den übrigen Prozessionen die erste Vesper. Am Tage selbst nimmt man nach der Sext auch am Hochamt im Dom teil (Bl. 113^r).

Mariä Heimsuchung (2. Juli): *Festum solemne* mit sieben Kerzen, festlichen Gewändern, vollem Geläut. Prozession durch das Hauptportal, die *curia fratrum* und zurück durch die Türe neben dem St. Marus-Altar (Bl. 114^v—115^v). — Sonntags in der Oktav: Umgang durch den Kreuzgang (Bl. 115^v).

Translatio Martini (4. Juli): Einfaches Fest (Bl. 141^v).

Oktav von Peter und Paul (6. Juli): Mit erster Vesper am Vorabend (dabei Kommemoration von Goar). *Missa ut in libris habetur* (Bl. 115^v—116^r).

Kilian (8. Juli): An Werktagen Nocturn, an Sonntagen neun Lektionen (Bl. 116^r).

Margaretha (13. Juli): Mit erster Vesper am Vorabend (Bl. 116^r).

Justi confessoris (14. Juli) *nihil Henrici imperatoris: die feriali nocturnus, dominica memoria* (Bl. 116^r).

Divisio apostolorum (15. Juli): Fest mit erster Vesper am Vorabend (Bl. 116^r). Über die Teilnahme am Anniversar Erzbischof Johanns I. im Dom vgl. § 24, Abschnitt 4.

Viktor und Praxedis (21. Juli): An Werktagen Nocturn, an Sonntagen neun Lektionen (Bl. 116^{r-v}).

Maria Magdalena (22. Juli): Nach der ersten Vesper am Vorabend zieht man in Prozession in die Kurie des Propstes, wo eine *propinatio* mit 3 Sester Wein aus den Einkünften des Propstes gereicht wird. Danach geht man in Prozession wieder zurück zur Kirche. Die Prim wird im Hauptchor gehalten. Dann zieht man wieder in Prozession zur Kurie des Propstes, wo die Messe gefeiert wird (Bl. 116^v bis 117^r). Vgl. dazu § 27, Abschnitt 1 B.

Anna (26. Juli): Nach der ersten Vesper ist eine Prozession zum St. Anna-Altar. Der Vikar des Altares gibt danach eine *propinatio*. Die Matutin wird vor diesem Altar gesungen (Bl. 117^{r-v}).

Oktav von Maria Magdalena (29. Juli): Fest mit neun Lektionen (Bl. 141^v).

1548 stiftet der Kanoniker Martin Lehmen die Begehung dieses Tages als Festtag (StadtBi Trier Hs. 1755/1769 S. 327^r).

Stephan (2. August): einfacher Festtag (Bl. 118^v).

Inventio Stephani (3. August): Prozession zur St. Stephan-Kapelle. Ob das ganze Tagesoffizium dort gefeiert wird, ist nicht ersichtlich. Es ist nur am Rand vermerkt, die zweite Vesper werde im Chor gesungen (Bl. 118^v).

Mariä Aufnahme (15. August): Hochfest mit sieben Kerzen, festlichen Gewändern und vollem Geläut. In der Prim wird aufgrund einer Stiftung des Nikolaus Straßburg ein ‚*Salve Regina*‘ gesungen. Prozession durch das Hauptportal, die *curia fratrum* und über den Friedhof mit *statio* in der Mitte der Kirche und vor dem St. Marien-Altar, dessen Weihe an diesem Tag gefeiert wird. — Fest mit voller Oktav. Am Sonntag Umgang im Kreuzgang (Bl. 120^v—122^r).

Symphorian (22. August): Die Oktav von Mariä Aufnahme hat das Fest offenbar weitestgehend verdrängt. Immerhin ist noch

angegeben, daß in der ersten Vesper die *suffragia de sanctis martyribus Timotheo et Simphoriano* zu beten seien mit dem Hinweis *secundum antiquum ordinarium*. Auch am Tag wird die Kommemoration der Märtyrer genannt (Bl. 123^{r-v}). — Über die Bedeutung des Symphorian-Tages für St. Paulin vgl. § 24, Abschnitt 5c.

Augustinus (28. August): Mit ‚*Gloria*‘ in der Mitte der Kirche (Bl. 123^v).

1493 stiftet der Kanoniker Johann Leyendecker eine Messe an diesem Tag (K Abt. 215 Nr. 728).

Paulinus (31. August): Hochfest mit voller Oktav. Zur ersten Vesper und am Tag selbst brennen je sieben Kerzen im Chor und in Ampeln hängend in der Krypta. An der ersten Vesper und am Hochamt nehmen das Domkapitel und das Kapitel von St. Simeon teil (im Ordinarius werden nur *processiones* ohne nähere Bestimmung genannt). Zum Schluß der ersten Vesper zieht man zu einer *statio* in die Krypta, wo das Responsorium ‚*Isti sunt sancti*‘ gesungen wird. Vor dem Hochamt ist nur dann, wenn der Tag auf einen Sonntag fällt, ein feierlicher Umgang mit *statio* vor dem Kreuz im Mittelschiff. An Werktagen beginnt nach der Ankunft der Prozessionen sofort die Messe. Auch nach der zweiten Vesper geht man mit einer *statio* vor dem Kreuz im Mittelschiff in die Krypta. Am Sonntag während der Oktav, an dem das Offizium des Festtages gebetet wird, ist eine feierliche Prozession im Kreuzgang, aber ohne Stationen (Bl. 3^v, 124^r—125^v, 141^v).

Vigil von Mariä Geburt (7. September): Weihtag des St. Clemens-Altars. Daher wird das Hochamt an diesem Altar gefeiert. (Im Ordinarius heißt es aber: *Sed non servatur, quia violatum est altare*. Bl. 125^v.)

Mariä Geburt (8. September): Nach der zeitlich vorverlegten ersten Vesper am Vortage zieht man in Prozession zum Dom und von dort gemeinsam (mit dem Domkapitel und dem Kapitel von St. Simeon) zur ersten Vesper nach Liebfrauen. Ebenso nimmt man an Prozession und Hochamt in Liebfrauen teil (Bl. 125^v—126^v). Vgl. § 24, Abschnitt 4.

1675 wurde eine Dankprozession nach St. Matthias angeordnet (vgl. § 24, Abschnitt 6f). Wahrscheinlich ging man aber weiter zur ersten Vesper nach Liebfrauen.

Sonntag nach Mariä Geburt: Feier des Festes *Depositio Maximini* mit neun Lektionen. Wenn der Sonntag auf Kreuzerhöhung fällt, wird das Fest *Depositio* am Sonntag vor Mariä Geburt begangen (Bl. 126^v, 141^v).

Das Fest wurde im Jahre 1409 (Revers des Kapitels vom 14. Juni: K. Abt. 211 Nr. 2116 S. 81—83) von Abt Rorich von St. Maximin wegen der engen Verbundenheit der Bischöfe Maximin und Paulin gestiftet und sollte wie die Feste Thyrsus und Palmatius festlich mit Orgel, feierlichem Geläut, neun Lektionen und eigener Historia begangen werden. Dafür war eine Rente von 2 fl. als Präsenzgeld und für eine *propinatio* für die Kanoniker, Vikare und Scholaren nach der ersten Vesper bestimmt. Weitere 2 fl. gab Abt Rorich für sein am folgenden Tag zu begehendes Anniversar am St. Clemens-Altar. Der Tag der *Depositio Maximini* ist in den Trierer Kalendern zum 12. September verzeichnet (Miesges, Festkalender S. 84).

Kreuzerhöhung (14. September): Eine zweite Messe von mehreren Märtyrern und Bischöfen wird am St. Clemens-Altar aufgrund einer Stiftung des Jakob Graach gelesen (Bl. 127^v).

Conceptio Johannis Baptiste (24. September): Einfacher Festtag (Bl. 141^v).

Hieronymus (30. September): Teile in der Mitte der Kirche (Bl. 130^r).

1493 stiftet der Kanoniker Johann Leyendecker eine Messe an diesem Tag (K. Abt. 215 Nr. 728).

Thyrsus und Gefährten (4. Oktober), Palmatius (5. Oktober), Ungezählte Märtyrer (6. Oktober): Jeder Tag als *festum solemne* mit sieben Kerzen vor und auf dem Altar des hl. Paulinus und sieben Kerzen *superius pendentes in cripta*. Am ersten Tag wird eine *tapeta* auf den Sarg des Thyrsus gelegt, am zweiten Tag auf den des Palmatius und am dritten Tag werden alle Särge der Krypta bedeckt. Vesper und Messe werden in der Krypta gehalten. *Hic non secundum ordinarium celebramus festum Thyrsi et sociorum, sed secundum observationem ecclesiae nostrae s. Paulini* (Bl. 3^v, 130^v—131^v, 141^v).

Rusticus (14. Oktober): Einfacher Festtag (Bl. 141^v).

Das Fest wird am 20. Juni 1708 mit Genehmigung des Weihbischofs auf den 14. Dezember verlegt, da die Kanoniker im Oktober meist bei der Weinernte seien und daher nicht teilnehmen könnten (KP S. 63).

Translatio Materni (23. Oktober): Teilnahme an der ersten Vesper, an Prozession, Terz und Hochamt des Domkapitels (Bl. 132^v—133^r). Vgl. § 24, Abschnitt 4.

Allerheiligen (1. November): *Festum solemne* mit sieben Kerzen und purpurnen Chormänteln, Prozession durch das Hauptportal, die *curia fratrum*, über den Friedhof und zurück durch den Eingang beim St. Marus-Altar. Am Abend Vigil von Allerseelen (Bl. 133^v—134^v).

Allerseelen (2. November): Vor dem Platz des Kustos brennen *super tapetum* vier Kerzen. Eine Prozession geht *a parochia* (wohl St. Walburgis) *usque ad sacellum s. Mauritii*. Wenn man an der St. Stephan-Kapelle vorbeikommt, werden zwei Gebete verrichtet. In der St. Mauritius-Kapelle ist eine *statio*. Der Vikar von St. Stephan gibt nach der Prozession eine *propinatio* (Bl. 134^v—135^r, 141^v).

Hubertus und Pirmin (3. November): *Itur ad vigiliam et missam animarum, quae servantur in summo templo, pro omnibus episcopis Trevirensibus* (Bl. 135^r). Vgl. § 24, Kapitel 4.

Modesta (4. November): An Werktagen Nocturn, an Sonntagen Memorie (Bl. 135^r).

Fibicius (5. November): ebenso.

Leonard (6. November): ebenso.

Willibrord (7. November): Mit erster Vesper am Vorabend (Bl. 135^v).

Vier Gekrönte (8. November): Mit erster Vesper am Vorabend. An Werktagen Nocturn und Lesung der *Passio*, an Sonntagen neun Lektionen (Bl. 135^v).

Elisabeth (19. November): 1374 Rentenkauf für die Feier dieses Festes (K Abt. 213 Nr. 52). Im Liber ordinarius nicht genannt.

Clemens (23. November): *Festum solemne* mit sieben Kerzen und Oktav. An der ersten Vesper am Vorabend, die vor dem St. Clemens-Altar gesungen wird, nimmt das Domkapitel teil. Am Schluß singt man in der Krypta das Responsorium ‚*Isti sunt sancti*‘. Ob das Offizium des Haupttages auch am St. Clemens-Altar gesungen wurde, ist nicht ausdrücklich angegeben, aber wahrscheinlich; es heißt nur, daß die Matutin im Chor beginnt. Auch die Teilnahme des Domkapitels am Hochamt ist nicht ausdrücklich genannt. Ein feierlicher Umgang, anscheinend durch den Kreuzgang, aber ohne *statio*, wird nur gehalten, wenn der Tag auf einen Sonntag fällt. Felicitas wird kommemoriert (Bl. 4^r, 137^v—138^v).

In den Kellerei-Rechnungen ist seit dem 16. Jahrhundert bis 1664/65 eine besondere *distributio pro festis* mit meist geringen festen Zahlungen an bestimmten Tagen bezeugt (vgl. § 27 Abschnitt 3), die von der im Liber ordinarius überlieferten Festtags-Ordnung an verschiedenen Tagen abweicht. Da nicht ermittelt werden konnte, wie es zu dieser, wahrscheinlich über das 16. Jahrhundert zurückreichenden, über einen langen Zeitraum völlig gleichbleibenden Sonder-Verteilung gekommen und ob ihr auch eine liturgiegeschichtliche Bedeutung beizumessen ist, soll die Liste dieser Tage hier getrennt angefügt werden.

Heiligkeitag bzw Festtag	Kalendertag	Verteilung in Albus
Barbara	4. Dezember	10
Mariä Empfängnis	8. Dezember	10
Eucharis	9. Dezember	18 u. 3 Sol.
Fabian und Sebastian	20. Januar	20
Marus	26. Januar	10
Matthias	24. Februar	18 u. 6 Sol.
Mariä Verkündigung	25. März	10
f. lanceae et clavorum Christi	Freitag nach Quasimodo	10
statio luporum	Mittwoch nach Jubilate	8
Kreuzauffindung	3. Mai	10
Johannes ante portam latinam	6. Mai	10
Apparitio Michaelis	8. Mai	1 fl., 6 Alb.
Translatio Nicolai	9. Mai	10
Translatio Paulini	13. Mai	1 fl., 4 Alb., 6 Sol.
Trinitatis	(beweglich)	10
Fortunatus	10. Juni	10
10000 Märtyrer	22. Juni	10
Johannes	24. Juni	20
Mariä Heimsuchung	2. Juli	3 fl., 8 Alb.
Translatio Martini	4. Juli	20
Oktav Peter u. Paul	6. Juli	10
Verklärung Christi	6. August	10
Aufnahme Mariä	15. August	1 fl., 12 Alb.
Bartholomäus	24. August	20
Augustinus	28. August	10
Enthauptung Johannes	29. August	13
Depositio Maximini	12. September	1 fl., 16 Alb.
Mauritius u. Gefährten	22. September	10
Conceptio Johannis	24. September	10
Hieronimus	30. September	10
Elisabeth	19. November	18
Praesentatio Mariae	21. November	10
Katharina	25. November	18 u. 6 Sol.

§ 24. Stationen und Prozessionen

Der Begriff der Prozession als eines feierlichen Um- oder Aufzuges ist heute noch geläufig, während der der *statio* nur noch in den Sonderformen des Stationsgottesdienstes und der Stationskirche bekannt ist. Ursprünglich und auch noch in den Trierer Ordinarien konnte aber als *statio* jede stehende Versammlung zu einem feierlichen Gebet bezeichnet werden. Der Ordinarius von St. Paulin definiert daher auch zutreffend: *Est statio alicuius collegii intra vel extra ecclesiam ad quem-*

cunq̃ue locum orationis aut exsolvendae dominicae laudis aut hominis gratia progressio (Bl. 82r; ähnlich der Domordinarius, Kurzeja S. 509). Theoretisch hätte man dann auch die Versammlung zum Chorgebet und zur Eucharistiefeyer als *statio* bezeichnen müssen, sofern man in einer Prozession zum Ort des Gebetes (dem Chor) zusammenkam, tat dies aber nicht. Wenn man aber z. B. im Anschluß an die Vesper noch in die Krypta ging und dort ein Gebet verrichtete, bezeichnete man dies schon als *statio*. Hinzu kam also wohl die — wenn auch nur geringfügige — zeitliche und örtliche Abweichung von der Alltagsform. Insofern war eine *statio* immer mit einer — wenn auch nur kurzen und einfachen — Prozession verbunden. Dabei war es nicht notwendig, daß die *statio* die Prozession beendete; sie konnte auch den Weg, u. U. mehrfach, unterbrechen. Umgekehrt gab es aber auch Prozessionen ohne *statio*.

In dieser einfachen Form ist die *statio* mehr als ein bloßer Aufenthalt und eher eine Reverenz vor dem Kreuz oder eine Begrüßung eines Heiligen an dessen Altar. Dazu konnte man eigens zu diesem Altar (oder der Kapelle oder Kirche) hingehen oder auch sozusagen im Vorbeigehen einen „Besuch“ machen. Insofern sind auch die Stationsgottesdienste nichts anderes als Besuche eines Heiligen an einem bestimmten Tag, meist einem Gedächtnistag, in seiner Kirche, der Stationskirche. Erst dadurch, daß Papst bzw. Bischof oder deren Vertreter selbst an diesem „Besuch“ teilnahmen und den Gottesdienst feierten, erhielten die Stationsgottesdienste einen besonderen Rang und können als „liturgische Manifestationen der kultischen Einheit mit der Bischofskirche“ (LThK 9 ²1964 Sp. 1021f.) verstanden werden, weil die vom Bischof gefeierte Eucharistie in der Frühzeit der einzige offizielle Gottesdienst der Gesamtgemeinde war (vgl. auch Kurzeja S. 220f.). Diese „bischöflichen Wandergottesdienste“ sind aber in bezug auf die liturgische Form der *statio* eine sekundäre Erscheinung.

Der Reichtum und die Abwechslungsfreude mittelalterlicher liturgischer Gestaltung zeigt sich gerade in diesen Stationen und in den zahlreichen Prozessionen. Man muß aber vielleicht doch betonen, daß die in den Trierer Ordinarien des späten Mittelalters überlieferten Formen weit weniger dekorativ-theatralisch ausgestaltet waren, als man versucht ist, es sich von den bis in die Gegenwart erhaltenen barocken Formen vorzustellen und auszumalen. Die Regieanweisungen, wie sie für St. Paulin in § 23 und für die gemeinsamen stadttrierischen Prozessionen nachstehend zusammengestellt sind, zeigen doch ein einfacheres Zeremoniell und — gemessen an späterer Farben-

pracht — eine bescheidene Ausstattung. Die Symbolkraft wird darum um so stärker deutlich. Es sei aber auch bemerkt, daß die weiten Buß- und Bittprozessionen eine beachtliche physische Leistung waren.

Einbezogen sind in die nachstehende Zusammenstellung auch die Gottesdienste in St. Paulin, an denen andere Kapitel oder Konvente teilnahmen. Die Kirche von St. Paulin war dann bestenfalls Stationskirche, an den Prozessionen nahm das Kapitel von St. Paulin aber nicht teil.

Bemerkt sei noch, daß das Stift St. Paulin keine sogenannte Pflichtprozession der grundherrschaftlichen Pfarreien kannte.

Über Pilgerprozessionen nach St. Paulin, die mit den hier behandelten liturgischen Prozessionen nichts zu tun haben, vgl. § 22.

A. Stationen und Prozessionen in St. Paulin

1. Ohne Teilnahme Fremder

Der Festcharakter eines Tages war gekennzeichnet durch die Ausgestaltung und die Länge der Prozession und die Anzahl der Stationen vor dem Hochamt und in besonderen Fällen auch nach der Vesper. Für die Ausgestaltung waren charakteristisch die Zahl und die (künstlerische) Qualität der Vortragekreuze (man unterschied einfache und festliche Kreuze) und der Kerzenträger. Fahnen werden nicht genannt. An den Hochfesten wurde ein *textum solemne* vorangetragen, worunter mit hoher Wahrscheinlichkeit der — leider ohne den alten Einband — noch erhaltene Codex Egberti (vgl. § 3, Abschnitt 3) gemeint ist. An einfachen Sonntagen hatte man einen *liber eburneus*. An Prozessionswegen gab es eine breite Auswahl vom einfachen Umgang in der Kirche bis zu einer Prozession um die ganze Kirche herum durch den Kreuzgang und über die beiden Friedhöfe. Zahl und Ort der Stationen waren weitgehend vom Weg der Prozession bestimmt, es sei denn, daß die *statio* — z. B. als „Besuch“ eines Altares an dessen Patronats- oder Dedikationstag — der eigentliche Anlaß der Prozession war. Auf Einzelheiten ist aber hier nicht weiter einzugehen, da die diesbezüglichen Angaben des Ordinarius in § 23 zu den einzelnen Festen verzeichnet sind. Lediglich die generelle Ordnung der sonntäglichen Prozession ist nachstehend beschrieben. Hingewiesen sei auch darauf, daß die Fronleichnamsprozession die einzige selbständige St. Pauliner Prozession außerhalb des engeren Kirchenbereiches war.

An allen Sonntagen vom 1. Sonntag nach der Oktav von Epiphanie bis zum Palmsonntag und vom 1. Sonntag nach der Oktav von Fronleichnam bis Weihnachten fand eine Prozession mit *statio* im Kreuzgang statt. Der Verlauf war folgender: Vor der Terz zogen alle in Prozession zum Chor und blieben dort in Prozessionsordnung stehen. Dann kamen der zelebrierende Priester (bekleidet mit dem Chorrock: *cappa choralis*), der Subdiakon (bekleidet im Advent und von Septuagesima bis Ostern mit einer einfachen Albe, an den anderen Sonntagen mit einer *tunica choralis*) mit dem *liber eburneus*, ein Akolyth mit Weihwasser und zwei *scholares latini* (bekleidet mit Alben) mit Kreuzen in den Chor. Der Priester besprengte den Hochaltar mit Weihwasser und anschließend den Kantor, den Subdiakon, die übrigen Chormitglieder und schließlich vom Eingang (*ostium*) des Chores aus das Volk. Dann betete der Priester von einem Pult (*pulpitum*) in der Mitte des Chores das ‚*Exaudi nos*‘. Anschließend gingen alle in Prozession mit Kreuzen und Weihwasser nach St. Walburgis. Auf dem Weg wurde — abwechselnd an den einzelnen Sonntagen — aus den Psalmen gesungen. In St. Walburgis war dann eine *statio* mit dem Hymnus ‚*Isti sunt sancti*‘. (Wenn in St. Walburgis die Pfarrmesse gefeiert wurde, ging man in die Krypta. Dort sprengten der Priester dann Weihwasser zwischen dem St. Paulinus- und dem St. Marien-Altar, der Akolyth bei den anderen Altären und Sarkophagen.) Anschließend ging man in Prozession in und durch den Kreuzgang. An der Westseite bei der Mauer der Kellerei blieb man stehen, bis ein bestimmter Teil der Gebete beendet war, und ging dann weiter zum Kapitelssaal. Dort war eine *statio* mit Gebeten für die dort (d. h. im Kreuzgang) Begrabenen. Dann ging die Prozession zurück in die Kirche, wo sofort die Terz gesungen wurde und unmittelbar anschließend das Hochamt begann (Bl. 5^r—6^r).

2. Teilnahme anderer Kapitel und Konvente an Gottesdiensten in St. Paulin (St. Paulin als Stationskirche)

Die Teilnahme anderer Kapitel und Konvente an Gottesdiensten in St. Paulin ist in deren liturgischer Ordnung ein in der Regel mit einer Prozession verbundener Stationsgottesdienst. In der liturgischen Ordnung von St. Paulin ist diese Teilnahme anderer natürlich keine *statio*, sondern ein durch die Teilnahme anderer besonders festlich ausgestalteter Gottesdienst. Die Anweisungen des Ordinarius sind daher auch im § 23 bei der Beschreibung der Liturgie in St. Paulin zusammengestellt. In diesem Abschnitt sind nur eine Zusammenfassung und sachliche Ergänzungen zu geben.

Es handelt sich um folgende Tage: Palmsonntag (nur z. T. in St. Paulin), Translatio Paulini (Sonntag vor dem 13. Mai), Paulinus (31. 8.), Clemens (23. 11.).

Palmsonntag. St. Paulin ist nicht Stationskirche der Eucharistiefeier dieses Tages, sondern der Kreuzverehrung. Diese feierliche und einprägsame Zusammenkunft der Trierer Stifte und Abteien und sicher auch der Bevölkerung ist bereits zum Jahre 1072 in einer der Wundergeschichten der *Historia martyrum* erwähnt (MGH SS 8 S. 223). Die Prozession als solche ist zum Jahre 1107 auch in der wenig später geschriebenen *Translatio Modoaldi* geschildert (MGH SS 12 S. 288). Schon im 11. Jahrhundert war offenbar der feierliche Hymnus ‚*Gloria laus*‘ das einprägsamste Geschehnis (es heißt zu 1072: *cum . . . consuetudinarias ibi laudes domino dixissent*) und 1347 lautet die Actum-Angabe einer Urkunde *subtus portam supra quam die Palmarum decantari solet canticum ‚Gloria laus‘* (K. Abt. 213 Nr. 36).

Diese gute Bezeugung auch in nicht-liturgischen Quellen ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß gerade diese Palmprozession liturgiegeschichtlich und darüber hinaus auch für die Frage nach dem Rang der Trierer Kirchen erhebliche Schwierigkeiten bereitet (zum folgenden ausführlich Kurzeja S. 266—278). Ungewöhnlich ist insbesondere die in allen Ordinarien überlieferte Ordnung, die Palmweihe getrennt in den eigenen Kirchen vorzunehmen und dann erst in die Domkirche zu ziehen. Normal wäre es, entweder nach gallikanisch-cluniazensischem Brauch zur gemeinsamen Weihe in die Domkirche oder nach palästinensisch-römischem Brauch in eine andere Kirche zu kommen, von wo aus man dann in Prozession zur Domkirche zu ziehen pflegte. Obwohl bezeugt ist, daß die Palmweihe in Mainz in St. Alban, in Köln in St. Gereon und in Metz in St. Arnulf stattfand (vgl. Kurzeja S. 275 Anm. 1184), glaubt Kurzeja nachweisen zu müssen, in Trier habe nach gallikanischem Brauch ursprünglich eine gemeinsame Weihe im Dom stattgefunden. Zu dieser Ansicht sieht er sich dadurch veranlaßt, daß im älteren Domordinarius und im Trierer *Liber officialis* des Pseudo-Amalar aus dem 11. Jahrhundert die Schlußgesänge der Prozession in der St. Paulinus-Kirche bzw. in der Kirche, vor der die Kreuzverehrung stattfindet, gesungen werden und dann trotzdem im Domordinarius die Prozession über St. Maximin in die Domkirche fortgesetzt wird. Nach dieser Ordnung endete also die Prozession in St. Paulin, woraus zu schließen wäre, daß sie im Anschluß an die gemeinsame Palmweihe in der Domkirche begann. Kurzeja versucht diese Schwierigkeiten dadurch zu lösen, daß er annimmt, die Palmweihe sei um die Jahrtausendwende, als die Dom-

kirche wegen Einsturzgefahr unbenutzbar war, in die Liebfrauenkirche verlegt worden, und von dort sei die Palmprozession mit Kreuzverehrung nach St. Paulin gegangen und habe in dieser Zeit auch dort geendet. Erst nachdem der Gottesdienst im Dom selbst wieder gehalten werden konnte, habe man die Prozession dann bis zum Dom sozusagen verlängert. Diese Begründung mag für das „verlängerte Ende“ zutreffen, kann aber nicht erklären, daß die Palmweihe in den erhaltenen Ordinarien (z. B. auch in St. Maximin) nicht gemeinsam in der Domkirche gefeiert wurde. Umgekehrt lassen sich die Schwierigkeiten freilich auch nicht lösen, wenn man annimmt, eine gemeinsame Palmweihe (mit Kreuzverehrung) habe nach römischem Brauch in St. Paulin stattgefunden, weil dann die Prozession im Dom enden müßte und somit die Angaben über den Schlußgesang in St. Paulin wieder nicht passen. — Man wird es daher wohl bei der Feststellung bewenden lassen müssen, daß die erhaltenen Ordinarien einen Zustand schildern, der eine einheitliche Ordnung nicht mehr erkennen läßt, und ein Übergangsstadium zur selbständigen Gestaltung der Liturgie in den verschiedenen Kirchen bezeichnen. Darüberhinaus wird man aber gerade bei der Ausgestaltung der Liturgie immer mit mehr oder weniger großen Abweichungen von einer durchaus vorhandenen „Norm“ zu rechnen haben¹⁾. Es sei aber auch darauf hingewiesen, daß der getrennte Vollzug der Palmweihe in der eigenen Kirche mit anschließend gemeinsamer Prozession eine Parallele findet in der Liturgie des Lichtmeßtages, an dem die Kerzenweihe ebenfalls in den drei Stiftskirchen getrennt vollzogen wurde (vgl. Abschnitt 4).

Die Prozession, die anscheinend im 14. Jahrhundert außer Übung gekommen war, wurde von Erzbischof Otto von Ziegenhain (1418 bis 1430), der vor der Erlangung der Bischöfswürde Propst von St. Paulin gewesen war, erneuert. Jedenfalls kann sich die Notiz bei Brower (*Annales* 2, *Index chronologicus* S. 33) zum Jahre 1419 — *Processio solennis ad s. Paulinum per Ottonem in pristinum usum revocata, infulatis abbatibus cum omni clero ex summa aede pompam prosequentibus* — nur auf diese Palmprozession beziehen. Die Mönche von St. Maximin nahmen am Ende des 15. Jahrhunderts aber nicht mehr an ihr teil (Kurzeja S. 267); der Ordinarius von St. Paulin nennt ebenso wie schon der ältere Domordinarius verschiedene Ausweichmöglichkeiten. Im 18. Jahrhundert nahmen die Kapitel von St. Paulin und St. Simeon zwar noch an Prozession und Messe der Domkirche teil

¹⁾ Gerade für die Liturgie des Palmsonntages zeigt dies eindrucksvoll Herm. J. Gräf, *Palmenweihe und Palmprozession in der lateinischen Liturgie*. (Veröff.-Missionspriesterseminar St. Augustin, Siegburg 5) 1959.

(vgl. Abschnitt 4), von der großen *statio* vor der St. Paulinuskirche mit dem Hymnus ‚*Gloria laus*‘ ist aber keine Rede mehr. Spätestens im 17. Jahrhundert wurde sie aufgegeben.

Translatio Paulini (13. Mai bzw. Sonntag davor). Es handelt sich um das Gedächtnis des Tages, an dem nach dem Zeugnis der Vita s. Paulini und anderer Quellen der aus Phrygien zurückgeholte Leib des Paulinus in Trier ankam. Der Tag, den man in St. Paulin sicherlich von jeher festlich begangen hatte, wurde nach der Öffnung des Paulinussarges im Jahre 1402 dadurch in seinem Festcharakter herausgehoben, daß das Kapitel von St. Simeon zur Teilnahme gewonnen werden konnte. Der Plan des Stifters dieser Ausgestaltung, Propst Friedrich Schavard, ging freilich wesentlich weiter. Schavard wollte nämlich nach der durch ihn angeregten und auch selbst durchgeführten Öffnung des Sarges des Paulinus und der Entnahme des Hauptes des Bischofs das Fest der Translation zu einem großen liturgischen Ereignis ausgestalten. Es ist dies der letzte mir bekannte Trierer Versuch, eine neue Prozession im mittelalterlichen Stil zu begründen. Propst Schavard (er spricht von *quedam persona, per nos non nominanda, ne insidiator bonorum humanam laudem ingerendo mercedem subripiat eternam*) wollte zunächst eine *statio* an der Vigil des Festes der Translation einrichten, an der die Konvente bzw. Kapitel von St. Maximin, St. Simeon und St. Marien ad martyres teilnehmen sollten. In drei getrennten Prozessionen sollten sie nach St. Paulin kommen. Dabei sollten auf dem Weg die von St. Maximin die Antiphon von Paulinus singen, die von St. Simeon die Antiphon von mehreren Bekennern und die von St. Marien die Antiphon von mehreren Märtyrern. Gemeinsam mit dem Kapitel von St. Paulin sollte dann im Chor die Vesper gesungen werden, an die nach dem Magnifikat eine Kommemoratio aller hll. Bischöfe und Bekenner und in der Krypta die aller in der Kirche ruhenden Märtyrer angeschlossen werden sollten. Danach war ein gemeinsamer Umtrunk (*propinatio*) im Refektorium vorgesehen. Am Morgen des Festtages selbst sollten die beiden Mönchskonvente und das Kapitel von St. Simeon dann auch am feierlichen Hochamt teilnehmen und dazu in der üblichen Weise ihre kostbaren Reliquien mitbringen, namentlich die Mönche von St. Maximin das Haupt des hl. Maximin. Bei dem dann auch schon vor Schavards Zeiten üblichen Umgang um die Kirche sollten insbesondere die Häupter von Paulinus und Maximin mitgeführt werden, weil den beiden Bischöfen im Leben so vieles gemeinsam gewesen sei. Da aber die Trierer Bevölkerung seinerzeit den Leib des Paulinus aus Phrygien zurückgeholt habe, sei auch der Stadtrat zur Teilnahme an der Feier

dieses Gedächtnistages und am Umgang einzuladen; in der üblichen Weise sei er an der *distributio* zu beteiligen. Die Stiftung sei von Propst Schavard mit *cuncta patrimonialia* dotiert worden (Collatio Kap. 16 S. 12^r und ^v). — Es ist wohl nicht schwer, sich ein Bild dieser drei Prozessionen mit ihren Kreuzen und Reliquienschreinen vom nahen St. Maximin, von St. Simeon und von St. Marien ad martyres nach St. Paulin auszumalen. Wahrscheinlich ist es nie Wirklichkeit geworden. Schavard schildert so, als ob diese Stiftung ausgeführt worden wäre, und schreibt auch, beim Umgang sei neben dem Haupt des Maximin auch das des Simeon mitgeführt worden. Der Liber ordinarius kennt nur die Teilnahme des Stiftes St. Simeon, offenbar ohne Reliquien, und über dessen Teilnahme gibt es auch eine besondere Stiftungsurkunde vom 1. Mai 1402. In ihr bekunden Propst (das ist Schavard selbst), Dekan und Kapitel von St. Paulin, daß Friedrich Schavard eine Stiftung gemacht habe, derzufolge Propst, Dekan und Kapitel von St. Simeon zur Vesper und Messe in Prozession nach St. Paulin kommen und beim Einzug die Antiphon von mehreren Bekennern singen. Dafür erhalten sie im Refektorium eine *propinatio*, können den Wein aber auch mitnehmen, und nach der Messe zusammen einen Gulden. Wenn einer die Messe vor der *elevatio corporis* verläßt, erhält der Glöckner von St. Simeon dessen Anteil. Umgekehrt gehen, so ist in der gleichen Urkunde bestimmt, Propst, Dekan und Kapitel von St. Paulin am Fest der *inventio s. Simeonis* am 9. Januar zur Vesper und Messe nach St. Simeon. Die Unkosten für eine *distributio* von je einem Gulden im Chor von St. Simeon und von St. Paulin und für eine *propinatio* im Refektorium trägt das Kapitel von St. Paulin (K Abt. 213 Nr. 74f.). — In dieser stark reduzierten Form scheint die Stiftung des Propstes Schavard bis zur Zerstörung der Kirche 1674 bestanden zu haben. Schmitt (Paulin S. 185) behauptet zwar, sie sei in der ursprünglich geplanten Form ausgeführt worden, doch habe ich dafür keinen Beleg ermitteln können. Der Liber ordinarius nennt nur die Teilnahme von St. Simeon. Im Reliquienverzeichnis von etwa 1515 (vgl. § 21, 3) ist angegeben, daß an diesem Tage in Schaltjahren auch der Reliquienschatz von St. Paulin gezeigt werde.

Bei dieser *statio* des Stiftskapitels von St. Simeon in St. Paulin handelt es sich nicht um einen Stationsgottesdienst im strengen Sinne, sondern nur um eine auf Gegenseitigkeit beruhende Teilnahme an einem Eigenfest zu dessen festlicherer Gestaltung. Wie weit schon der ursprüngliche Plan Schavards von der Vorstellung der Stationsgottesdienste als Eucharistiefeyer des Bischofs mit seiner Gemeinde in

wechselnden Kirchen entfernt ist, zeigt sich darin, daß die Teilnahme des Domkapitels offensichtlich nicht einmal in Betracht gezogen worden ist. Der Plan Schavards entbehrt nicht eines beachtlichen Sinnes für die Symbolkraft der Liturgie, aber er zeigt auch, daß die alten Stationsgottesdienste schon in dieser Zeit nicht mehr verstanden wurden.

Paulinus (31. August). Die unter Verwendung einer echten Vorlage gefälschte Egbert-Urkunde zu 981 (MrhUB 1 Nr. 255 S. 311; vgl. § 1, Abschnitt 4) enthält in der Poenformel die Angabe: *Hanc traditionem feci et scripto confirmavi in festivitate s. Paulini ad altare ipsius sancti in celebratione vero missarum eiusdem sollempnitatis . . . coram multis astantibus . . .* Wahrscheinlich ist dieser Passus einer echten Urkunde von 981 entnommen und gehört zu den wenigen urkundlichen Zeugnissen über die Teilnahme des Bischofs an den Stationsgottesdiensten der Patronatstage (vgl. Abschnitt 6). Umso bedauerlicher ist es, daß gerade hier die Angaben des St. Pauliner Ordinarius äußerst sparsam sind und sich fast ausschließlich auf die Gebetsfolge beschränken. Die Teilnahme des Domkapitels ist konkret nur in dessen Ordinarien, hier aber bis zum 18. Jahrhundert, bezeugt (vgl. Kurzeja S. 297 und S. 541); das Kapitel von St. Paulin hatte dafür 50 Solidi zu zahlen (Domkalender von 1399, LaBi Hannover Ms. XVIII, 1006 Bl. 41v). Auch die Teilnahme des St. Simeon-Stiftes ist aus dessen Quellen bekannt (z. B. StadtBi Trier, Hs. 1738/89). Die Liturgie selbst ist im äußeren Vollzug wenig prächtig; auffallend ist vor allem, daß die Prozession vor dem Hochamt an Werktagen ausfällt. Hier ist deutlich erkennbar, daß der Paulinustag trotz seines hohen Ranges im Stift selbst kein Festtag geworden bzw. geblieben ist und praktisch schon im 15. Jahrhundert auf den nächsten Sonntag verschoben war.

Clemens (23. November). Es handelt sich nicht um den Dedikationstag des St. Clemens-Altars als Gedächtnis der Weihe durch Papst Leo IX. im Jahre 1049 (vgl. §§ 7 und 21), der am 7. September gefeiert wurde (vgl. zu diesem Tag § 23). Die Vermutung von Kurzeja (S. 298), die *statio* des Domkapitels könnte aus diesem Anlaß eingerichtet worden sein, entbehrt somit der Grundlage. Vielmehr gehört die *Clemens-statio* eindeutig zu der umfassenden Ordnung der Stationsgottesdienste an Patronatstagen der Trierer Stifts-, Abtei- und Pfarrkirchen. Die Konsequenzen, die sich damit für die Rechtsstellung des St. Clemens-Altars bzw. für die Interpretation der Weihe von 1049 ergeben, sind an anderer Stelle erörtert (vgl. § 29, Abschnitt 1). Für die Teilnahme hatte das Kapitel von St. Paulin dem Domkapitel 3

Pfund und 10 Solidi zu zahlen (Domkalender von 1399, LaBi Hannover Ms. XVIII, 1006 Bl. 56^v).

Von diesen vier Tagen gehören somit zwei (Paulinus und Clemens) in die stadttrierische Ordnung der Stationsgottesdienste an Patronatstagen, einer (Translatio Paulini) ist als sehr späte Stiftung zur feierlicheren Ausgestaltung eines Gedächtnistages bezeugt. Eine den Rang der St. Paulinus-Kirche charakterisierende Bedeutung hat aber die Kreuzverehrung am Palmsonntag, worauf im folgenden Abschnitt noch zurückzukommen ist.

* *
*
*
*

An dieser Stelle muß auch wenigstens genannt werden die Benutzung der St. Paulinus-Kirche durch andere Kapitel und Konvente, ohne daß das Kapitel von St. Paulin an deren Gottesdiensten teilnahm. Im Ordinarius von St. Paulin ist diese nur einmal überhaupt erwähnt, weil die Möglichkeit bestand, daß man sich gegenseitig stören könnte (am dritten Tag der Bittprozession mit Maximin). Für die anderen Kapitel und Konvente war St. Paulin dann natürlich Stationskirche. Man wird wohl annehmen dürfen, daß man schon aus Gastfreundschaft in St. Paulin die benötigten Kirchenggeräte zur Verfügung stellte.

Solche Stationen in St. Paulin fanden statt durch das Domkapitel bei den Prozessionen am Freitag nach Judica und am sechsten Sonntag nach Pfingsten (vgl. dazu hier Abschnitt 6), durch den Konvent von St. Maximin am dritten Tag der Bittprozession vor Himmelfahrt (vgl. § 23). Vermutlich gab es noch mehr derartiger „Besuche“, die aber nur durch die Bearbeitung der liturgischen Handbücher der anderen Kirchen ermittelt werden können. Über die entsprechenden Stationen des Stiftes St. Paulin vgl. Abschnitt 5 am Schluß.

3. Teilnahme des Bischofs an der Liturgie in St. Paulin ?

Der Liber ordinarius von St. Paulin sieht an mehreren Tagen die Teilnahme des Bischofs an der Liturgiefeier in St. Paulin vor, und zwar an Palmsonntag, Gründonnerstag, Karfreitag, Ostern und am Kirchweihfest. Urkundlich ist bezeugt, daß auch einmal an Weihnachten eine Versammlung (*collecta*) in St. Paulin stattfand und man von dort in Prozession zur gemeinsamen Feier des Gottesdienstes in die Domkirche zog. Die Nachweise seien zunächst zusammengestellt.

Weihnachten. Die *Gesta Treverorum* berichten anschaulich von der Feier des Weihnachtsfestes im Jahre 1147 durch Papst Eugen III. (MGH SS 8 S. 255; auch *Gesta Alberonis* MGH SS 24 S. 378). Damals ritt der Papst in Begleitung der Kardinäle und Bischöfe erst nach St. Paulin und zog von dort zur Feier der Messe in den Dom. Schmitt (Paulin S. 157) hat diese nur einmal bezeugte Prozession mit *statio* in St. Paulin als eine wesentlich ältere und ständige Einrichtung verstanden, was Kurzeja (S. 253 Anm. 1119) aber bezweifelt. Er bestreitet zwar nicht die Möglichkeit einer der römischen Mitternachtsstatio bei Groß-St. Marien nachgebildeten Mitternachtsstatio in St. Paulin, die später nach Liebfrauen verlegt wurde, möchte aber eher in der Papstprozession von 1147 „eine festliche Ausweitung der vor dem Hochamt stattfindenden Prozession“ sehen. Kurzeja führt selbst ausreichend Beispiele aus der Domliturgie dafür an, daß nicht alles sein Vorbild in der römischen Liturgie haben muß. Die Möglichkeit einer *collecta* in St. Paulin wird nicht erörtert. Berücksichtigt man aber die enge Einbeziehung von St. Paulin in den liturgischen Vollzug des Palmsonntags, dann ist es wohl doch nicht so abwegig, in diesem singulären Zeugnis von 1147 einen Hinweis auf eine liturgische Ordnung des Weihnachtsfestes zu sehen, die z. Z. der Abfassung der Ordinarien des Domes und von St. Paulin, also seit dem 14. Jahrhundert, bereits reduziert war. Man muß ja auch berücksichtigen, daß die erneuerte St. Paulinuskirche erst gut fünf Wochen später, nämlich am 31. Januar des folgenden Jahres, von dem gleichen Papst neu geweiht wurde, woraus man vielleicht auch schließen darf, daß die *collecta* in St. Paulin einer damals bestehenden Ordnung entsprach.

Palmsonntag. Die Möglichkeit der Teilnahme des Bischofs an der Prozession und an der Kreuzverehrung vor St. Paulin ist im Domordinarius und im Ordinarius von St. Paulin vorgesehen (vgl. oben) und nicht weiter verwunderlich.

Gründonnerstag. Im Ordinarius von St. Paulin heißt es ausdrücklich, die Ablaßerteilung an die Pilger und die Rekonziliation der Büßer durch den Bischof finde *quandoque*, manchmal, in St. Paulin statt. Deshalb werde die dafür geltende Ordnung mitgeteilt. Über die Angaben des Domordinarius hinaus wird zudem noch gesagt, daß anschließend die Weihe des Chrisams und dessen Verteilung stattfinde. Es handelt sich dabei um reine Pontifikalhandlungen. Von der Ablaßerteilung und der Büßerrekonziliation, die z. T. Trierer Sondergut sind, ist gut bezeugt, daß sie bis ins 16. Jahrhundert in der Domkirche stattfanden (vgl. Kurzeja S. 133—136). Es gibt auch keinen Anhaltspunkt für die Annahme, daß es sich ähnlich wie bei der

Kreuzverehrung des Palmsonntags um eine den *stationes* vergleichbare Teileremonie in St. Paulin gehandelt haben könnte, zumal von der Teilnahme des Domkapitels keine Rede ist. Aber auch eine mißverständene Übernahme aus einer Vorlage des Ordinarius von St. Paulin kann nicht in Betracht kommen, weil mit dem zitierten Einleitungssatz ausdrücklich auf die in Ausnahmefällen gegebene Sonderregelung hingewiesen ist. Wir werden daher nicht umhin können, diese Aussage des Liber Ordinarius von St. Paulin als bewußt niedergeschriebene Feststellung zu nehmen.

Karfreitag. Im Ordinarius ist nur bei der Angabe über die Reihenfolge bei der Kreuzverehrung einmal in Erwägung gezogen *nisi episcopus sit ibidem* (Bl. 66^r), ohne diese Möglichkeit dann aber weiter zu erörtern.

Ostern. Eine Teilnahme des Bischofs ist vorgesehen bei der Aspersion vor der Prozession, die dem Hochamt vorangeht (*si vero episcopus praesens fuerit* und *et episcopum in sedem suam reversum . . . aspergat*; Bl. 69^r). In § 23 ist schon darauf hingewiesen, daß anderseits im Ordinarius auch ausdrücklich vermerkt ist, daß diese Prozession ausfalle, weil man zum Dom zu gehen verpflichtet sei. Dennoch wird man auch hier nicht einfach eine mechanische Übernahme einer Anordnung des Domordinarius in den Ordinarius des St. Paulinus-Stiftes annehmen dürfen, weil auch in der Anweisung für diese Osterliturgie recht beachtliche Unterschiede zwischen beiden Ordinarien festzustellen sind (die Beschreibung der Osterliturgie ist in § 23 deshalb ausführlich wiedergegeben, um einen Vergleich mit dem älteren Domordinarius — Kurzeja S. 142–153 und S. 490–494 — zu erleichtern).

Kirchweihfest (31. Januar). Der Ordinarius sieht eine Teilnahme des Bischofs an der Prozession um die Kirche vor dem Hochamt vor und gibt Anweisungen über die dann zu beachtende Prozessionsfolge. Eine Teilnahme des Domkapitels und/oder des Kapitels von St. Simeon ist nicht vorgesehen.

Die Interpretation dieser Zeugnisse ist dadurch erschwert, daß bisher die liturgische Überlieferung der Trierer Stifte und Abteien mit Ausnahme des Domstiftes noch nicht eingehend untersucht ist und somit Vergleiche nicht möglich sind. Daß der Bischof selbst ursprünglich häufiger an Gottesdiensten seiner Domkirche und auch anderer Kirchen teilnahm, ist allgemein bekannt. Der Überlieferungsstand der Trierer Ordinarien reicht aber nur in eine Zeit zurück, in der dies nicht mehr üblich war. Auch für das Domstift war im 14. Jahrhundert die Teilnahme des Bischofs schon eine Ausnahme. Wir

werden aber im Abschnitt über die (echten) Stationsgottesdienste an Patronatstagen (unten Abschnitt 5) noch auf ein wenigstens in den Umrissen deutlich erkennbares Beispiel dafür einzugehen haben. Bei den hier in Rede stehenden Fällen der Teilnahme des Bischofs an Gottesdiensten in St. Paulin handelt es sich aber zweifelsohne nicht um Stationsgottesdienste dieser allgemein bekannten Art. Hierzu kann man höchstens noch die Teilnahme am Kirchweihfest zählen; da es sich dabei aber um den Gedächtnistag der Weihe durch Papst Eugen III. im Jahre 1148, also um ein recht junges Fest handelt, muß schon eine Analogiebildung zu den Patronatstagen in Betracht gezogen werden.

Bei den übrigen Tagen, an denen die Teilnahme des Bischofs vorgesehen ist, kann man unterscheiden die *statio* mit Kreuzverehrung am Palmsonntag, die in der überlieferten Form Teil einer von der Domkirche ausgehenden und primär auch von dieser getragenen Liturgie ist, sowie die nur einmal urkundlich und nicht im Ordinarius bezeugte *collecta* am Weihnachtstag einerseits und die Anwesenheit des Bischofs an der Liturgie der Kar- und Ostertage andererseits. Die nicht nur in den Ordinarien, sondern auch durch andere Quellen gut bezeugte Auszeichnung der St. Paulinus-Kirche als (primärer) Zielort der Palmprozession und „Stations“-Ort der großen, gemeinsamen stadttrierischen Kreuzverehrung am Palmsonntag ist leicht verständlich, wenn man berücksichtigt, daß nach Alter und Rang nur St. Paulin dafür in Betracht kommen konnte. St. Maximin war mehrere Jahrhunderte nicht-bischöfliche Kirche und schied wahrscheinlich auch als monastische Institution aus. St. Simeon ist erst um 1030 gegründet worden. St. Eucharius bot mit den Gräbern der ersten Trierer Bischöfe sicherlich einen bedeutenden Anziehungspunkt, war vor der Umwandlung in ein Benediktinerkloster aber anscheinend ein wenig bedeutendes Stift. Die weite Entfernung von der Domkirche mag hier auch ein Hindernis gewesen sein, ebenso wie bei St. Marien ad martyres, obschon letzteres später eine bischöfliche Kathedra zu besitzen behauptete.

Im Vergleich mit dieser *statio* am Palmsonntag sind die, wenn auch nur spärlichen Zeugnisse über eine Anwesenheit des Bischofs in St. Paulin an Gründonnerstag, Karfreitag und Ostern ungleich gewichtiger. Für den Karfreitag und Ostern ist zwar lediglich eine Teilnahme ähnlich wie am Kirchweihfest vorgesehen. Am Gründonnerstag handelt es sich aber unzweifelhaft um die Ausübung reiner Pontifikalhandlungen, die gemeinhin der Bischofskirche vorbehalten sind. Der Autor des Ordinarius von St. Paulin war sich auch dieser

Besonderheit bewußt und bemerkte, daß die Ablaßerteilung an die Pilger und die Rekonziliation der Büsser nur manchmal in St. Paulin stattfindet. Daß eine mechanische Übernahme aus dem Domordinarius hier nicht in Betracht kommen kann, ergibt sich auch daraus, daß der Ordinarius von St. Paulin zusätzlich vermerkt, daß anschließend die Weihe des Chrisams erfolge.

Man kann aus diesen Zeugnissen m. E. nur den Schluß ziehen, daß der Bischof auch noch in der Zeit der Niederschrift des Ordinarius nicht nur gelegentlich und aus besonderem Anlaß (Kirchweihfest) am Gottesdienst in St. Paulin teilnahm — was letztlich ohne nennenswerte Bedeutung wäre —, sondern auch die eigentlichen Pontifikalhandlungen hier vollzog. Kurzeja hat zur Deutung der Liturgie des Palmsonntags die Möglichkeit in Betracht gezogen, daß St. Paulin im 11. Jahrhundert, als der Dom wegen Einsturzgefahr nicht benutzbar war, als „Ersatz-Kathedrale“ gedient haben könnte (vgl. dazu auch § 7, Abschnitt 3). Im Ordinarius von St. Paulin ist im Zusammenhang mit den Anweisungen über Empfänge von Würdenträgern (vgl. hier Abschnitt C) aber auch noch eine zweite, sozusagen „ordentliche“ und jederzeit mögliche Situation angegeben, in der St. Paulin diese „Ersatz“-Funktion für die Domkirche zu übernehmen hatte, nämlich dann, wenn die Domkirche mit dem Interdikt belegt war. Es muß mangels ausreichender urkundlicher Zeugnisse dahingestellt bleiben, ob dies nur ein Anspruch des St. Paulinus-Stiftes war oder ein tatsächlich geübtes Recht. Daß die Rekonziliation der Büsser und vor allem die Weihe des für die Taufwasserweihe in der Ostervigil benötigten Chrisams nicht in einer interdizierten Kirche vorgenommen werden konnten, bedarf keiner Erörterung. Daß dann aber für die mehrfach mit dem Interdikt belegte Domkirche eine Ersatzkirche zur Verfügung stehen mußte, ist ebenso selbstverständlich. St. Paulin konnte sehr gut als diese Ersatzkirche gelten. — Ich möchte daher in den Angaben des Ordinarius von St. Paulin, die eine Teilnahme des Bischofs am Gottesdienst und die Vornahme von Pontifikalhandlungen in der Stiftskirche vorsehen, nicht ein über Jahrhunderte mitgeschlepptes Relikt aus einer Zeit sehen, in der St. Paulin als außerordentliche Ersatzkirche für die wegen Einsturzgefahr nicht benutzbare Domkirche diente, sondern als Zeugnis dafür, daß die Stiftskirche die ordentliche „Ausweich“-Kirche des Bischofs war, wenn die Domkirche mit dem Interdikt belegt war. Da vor allem die Päpste sich gerade im späten Mittelalter dieses Straf- und Druckmittels gerne bedienten, ist es normal, daß gerade die spätmittelalterlichen Ordinarien diese Möglichkeit in Betracht ziehen. Als Stütze für

diese Interpretation kann auch darauf hingewiesen werden, daß im Ordinarius von St. Paulin stets von einem eventuell teilnehmenden *episcopus* gesprochen wird und nicht vom *archiepiscopus*. Im Normalfall wurden die Pontifikalhandlungen in Trier nämlich von einem Weihbischof ausgeübt und nicht vom Erzbischof selbst. Um einer möglichen Fehlinterpretation vorzubeugen, sei betont, daß im Kapitel von St. Paulin erst in neuerer Zeit Weihbischöfe saßen, es sich bei den Angaben des Ordinarius des 15. Jahrhunderts also nicht um die Berücksichtigung des bischöflichen Ranges eines Kapitelsmitgliedes handeln kann.

Diese Interpretation der Bischofspräsenz in St. Paulin unterstreicht einerseits den Rang der Stiftskirche, kann aber andererseits auch übersteigerte Deutungen zurechtrücken (vgl. dazu § 7, Abschnitt 3).

B. Stationen und Prozessionen außerhalb von St. Paulin

Es handelt sich hierbei um die Teilnahme des Stiftes St. Paulin an Gottesdiensten anderer Kirchen oder um gemeinsam mit anderen Kapiteln und Konventen begangene Prozessionen außerhalb des eigenen Stiftes. Da diese nicht eigentlich zur gottesdienstlichen Ordnung der St. Paulinus-Kirche gehören, sind sie in § 23 nicht näher beschrieben, so daß die Erläuterungen an dieser Stelle etwas ausführlicher sein mußten. Es versteht sich aber, daß hier nicht der Ort einer eingehenden Beschreibung z. B. der gemeinsamen stadttrierischen Prozessionen ist, wenn auch das Stift St. Paulin daran einen bedeutenden Anteil zu tragen hatte. Nur soweit mit der Auswertung einschlägiger Quellen zur Ermittlung des Umfanges der Beteiligung des Stiftes St. Paulin an diesen gemeinsamen gottesdienstlichen Formen allgemeine Ergebnisse ermittelt wurden, sind diese hier auch behandelt. Dies gilt vornehmlich für die in Abschnitt 5 beschriebenen Patronatsstationen. Das Stift St. Simeon wurde hier stets in die Untersuchung mit einbezogen, da es fast durchweg die gleichen Verpflichtungen wie das St. Paulinus-Stift zu tragen hatte. In der Geschichte des Stiftes St. Simeon wird dann nur noch auf die Besonderheiten einzugehen sein.

4. Teilnahme an Gottesdiensten in der Domkirche

Bezeugt sind zu verschiedenen Zeiten und aus verschiedenen Anlässen Teilnahmeverpflichtungen der Stifte St. Paulin und St. Simeon an Gottesdiensten der Domkirche an folgenden Tagen:

Weihnachten (25. Dezember), Mariä Lichtmeß (2. Februar), Palmsonntag (Palmprozession), Ostersonntag, Anniversar Erzbischof Heinrichs von Vinstingen (26. April), Kirchweihfest des Domes (1. Mai), Peter und Paul (29. Juni), Anniversar Erzbischof Johanns I. (15. Juli), Mariä Geburt (8. September), *Translatio Materni* (23. Oktober), Anniversar aller Trierer Erzbischöfe (3. November).

Im einzelnen ist darüber bekannt:

Weihnachten. Vor der Messe fand eine gemeinsame feierliche Prozession der drei Stifte durch den Domkreuzgang, die Liebfrauenkirche und den Dom statt mit *stationes* in der Liebfrauenkirche (Antiphon ‚*Haec est dies*‘) und im Hauptschiff des Domes. Bei letzterer standen der Zelebrant mit der Begleitung an den Chorstufen des Ostchores, die Prälaten vor dem Westchor; zu beiden Seiten des Mittelschiffes nahm der übrige Klerus einander zugewandt Platz. In der Mitte stimmte der Domkantor die Antiphon ‚*Hodie*‘ an. Danach zog man in den Chor, wo der Domklerus die rechte Seite, der Klerus der beiden Stifte die linke Seite einnahmen. Dann folgten Terz und Messe (vgl. Kurzeja S. 251—253).

Mariä Lichtmeß. Der Ordinarius des Domstiftes erwähnt die Teilnahme der beiden Stifte nicht (vgl. Kurzeja S. 460—462), so daß sich nicht bestimmen läßt, an welchen Teilen des Offiziums der Liturgie diese teilnahmen. Dem Ordinarius von St. Paulin ist zu entnehmen, daß man im 15. Jahrhundert erst nach der eigenen Kerzenweihe zum Dom zog. Insofern kann die Anweisung des Jahres 1200 (s. u.), die Stifte sollten *cum candelis suis* zum Dom gehen, so verstanden werden, daß die beiden Kapitel mit den geweihten — und brennenden? — Kerzen in Prozession zur Bischofskirche ziehen und dort an der Messe teilnehmen sollten. — Die Teilnahmeverpflichtung der Stifte St. Paulin und St. Simeon geht auf eine Einrichtung Erzbischof Johanns I. zurück, der in einer Urkunde des Jahres 1200 bestimmte, daß den beiden Stiften eine Geld-*distributio* aus den Einkünften der durch ihn dem Domkapitel gleichzeitig inkorporierten Pfarrkirche Ochtendung zu leisten sei, wenn sie an Lichtmeß, am Kirchweihfest des Domes (1. Mai) und an seinem Anniversar (15. Juli) teilnahmen (MrhUB 2 Nr. 181 S. 222; ausführlich auch Gesta Treverorum, MGH SS 24 S. 396). Es ist auch für die *statio* an Lichtmeß nicht anzunehmen, daß es sich um eine ältere, durch Johann erweiterte oder erneuerte Ordnung handelt (Kurzeja S. 254 Anm. 1120).

Palmsonntag. Vgl. dazu oben Abschnitt 2.

Ostersonntag. Die Prozession im Dom vor dem Hochamt, an dem die Stifte St. Paulin und St. Simeon teilnahmen, ist der an Weihnachten sehr ähnlich (mit vier *stationes* vor dem Refektorium im Kreuzgang, in Liebfrauen, im Mittelschiff mit Aufstellung wie an Weihnachten, im Chor; vgl. Kurzeja S. 280—282). Kurzeja sieht in dieser Teilnahme der Stiftskapitel am Hochamt im Dom einen fernen Nachklang der seit dem 6. Jahrhundert bezeugten Teilnahme von Klerus und Volk am bischöflichen Gottesdienst in der Kathedrale (S. 281), also ein Überbleibsel eines ursprünglichen Stationsgottesdienstes im engeren Sinne.

Anniversar Erzbischof Heinrichs von Vinstingen. Eine Teilnahme der Stiftskapitel von St. Paulin und St. Simeon und des Konvents der Dominikaner am Anniversar dieses 1286 gestorbenen Erzbischofs am 26. April ist nur durch eine Präsenzgeldzahlung von je 20 Solidi an die Stifte und 10 Solidi an das Kloster im Präsenzgeldverzeichnis des Domstiftes von 1399 (vgl. unten) bezeugt (Bl. 20^v). Im Liber ordinarius von St. Paulin ist diese *statio* nicht genannt. Im Ordinarius des Domstiftes ist irrtümlich Erzbischof Theoderich eingesetzt (Kurzeja S. 512 und S. 344 mit Anm. 1569). Zur Klärung müßten wohl Nekrologien zugezogen werden. Wahrscheinlich ist die Stiftung mit dem Anniversar aller Erzbischöfe am 3. November (s. u.) zusammengelegt worden.

Kirchweihfest des Domes. Die Kapitel von St. Paulin und St. Simeon nahmen bereits an der ersten Vesper am Vortag teil, die mit einer *statio* in der Liebfrauenkirche endete. Am Tag selbst zogen sie nach Terz und Messe in der eigenen Kirche in Prozession zum Dom und nahmen dort teil an der Prozession und dem Hochamt. Bei der Prozession wurde der ganze Dom umschritten. Dabei wurden der hl. Nagel und das Haupt des Papstes Cornelius mitgeführt; letzteres wurde bei der Rückkehr über dem Portal angebracht, so daß alle darunter hindurchgingen. Die Prozession endete mit einer *statio* in der Mitte der Kirche. Bei Vesper und Amt war der Platz der beiden Stiftskapitel im Westchor (St. Nikolauschor). Die Gesänge wurden abwechselnd vom Domkapitel im Ostchor und den vereinigten Kapiteln im Westchor gesungen (*tenentes chorum contra chorum . . . cantando alternatim*). Das Domkapitel gab neben Präsenzgeldern eine *propinatio* (Beschreibung teilweise im Liber Ordinarius von St. Paulin Bl. 87^v bis 88^r, ausführlich in dem des Domstiftes, Kurzeja S. 282—284 und S. 514—515). — Die Feier dieses Tages als *Dedicatio* des Domes geht auf die Weihe des Hochaltares durch Erzbischof Johann I. am 1. Mai 1196 zurück. Die Teilnahmeverpflichtung der beiden Stiftskapitel

wurde von Erzbischof Johann im Jahre 1200 begründet (vgl. oben bei Mariä Lichtmeß; Kurzeja S. 254).

Peter und Paul. Die Kapitel von St. Paulin und St. Simeon nahmen an der ersten Vesper am Vortag sowie an der nicht genau beschriebenen Prozession und am Hochamt des Tages selbst teil. Sie erhielten neben Präsenzgeldern eine *propinatio* nach der Vesper (im Liber Ordinarius von St. Paulin nur kurz angegeben Bl. 113r. In dem des Domstiftes sind die beiden Stifte nicht genannt: Kurzeja S. 529f.; ihre Teilnahme ist aber im Präsenzgeldverzeichnis von 1399 und aus späteren Nachrichten bezeugt). — Eine Pflichtprozession als *visitatio religiosa* beim Bischof am Patronatstag der Domkirche ist seit dem 12. Jahrhundert nachweisbar, sehr wahrscheinlich aber wesentlich älter (vgl. Kyll, Pflichtprozessionen S. 74ff. mit späteren Zeugnissen; Kurzeja S. 284). Die *statio* der beiden Kollegiatstifte mit der Teilnahme an Vesper und Hochamt wird man aber damit nicht in unmittelbarem Zusammenhang bringen können. Sie gehört vielmehr in ein System wechselseitiger Beteiligung an Patronatsfesten, worüber weiter unten berichtet ist.

Anniversar Erzbischof Johanns I. Die Teilnahmeverpflichtung des Stiftes St. Paulin ist im Liber ordinarius nicht im Kalenderteil vermerkt, sondern bei der allgemeinen Bemerkung über *stationes* bei Beerdigungen (Bl. 83r). Sie wurde für St. Paulin und St. Simeon von Erzbischof Johann selbst im Jahre 1200 mit der Einrichtung der *stationes* an Lichtmeß und am Kirchweihfest begründet (MrhUB 2 Nr. 181 S. 222). Im Ordinarius des Domes ist sie nicht genannt, wohl aber im Präsenzgeldverzeichnis des Domstiftes von 1399 mit Zahlungen an die beiden Stifte und einer *propinatio* bezeugt (Bl. 35r). Nach einem Zeugnis des 16. Jahrhunderts soll auch der Stadtrat daran teilgenommen haben (Kentenich, Gesch. Stadt Trier S. 413). Später ist das Gedächtnis nicht mehr genannt. Wahrscheinlich wurde es mit dem aller Erzbischöfe am 3. November vereinigt (s. u.).

Mariä Geburt. Zur ersten Vesper am Vortage zog das Kapitel von St. Paulin in Prozession zum Dom, wo man sich zur Prozession in die Liebfrauenkirche sammelte. Dort wurde dann die Vesper gesungen. Ebenso ging man am Tag selbst nach der Sext zur Domkirche und sang im dortigen Chor gemeinsam die Antiphon ‚*Anima mea*‘. Danach zog man in feierlicher Prozession durch den Domkreuzgang nach Liebfrauen, wo das Hochamt gefeiert wurde. Beteiligt waren das Domkapitel und das Kapitel von St. Simeon. Neben Präsenzgeldern gab das Domkapitel nach der ersten Vesper einen Umtrunk. — Es handelt sich um das Kirchweihfest der alten, von Erzbischof

Ruotbert wiederhergestellten und am 8. September 955 geweihten Kirche und nicht um den Dedikationstag des noch stehenden frühgotischen Neubaues, der am 8. Juli begangen wurde. Kurzeja hat mit guten Gründen vermutet, daß der Weihetag von 955 mit dem Patronatstag zusammenfiel, d. h. daß der Titel der Liebfrauenkirche ursprünglich *Nativitas Mariae* und nicht wie heute *Assumptio* gewesen ist (Kurzeja S. 285 f., 544 und bes. S. 227 Anm. 983). Es handelt sich bei dieser *statio* also um eine Teilnahme am Dedikations- und Patronatstag der Liebfrauenkirche, die wegen der engen Beziehung dieser Kirche mit Domkirche und Domstift aufs engste mit den *stationes* in der Domkirche verbunden war, theoretisch aber davon zu unterscheiden wäre. — Die Teilnahme von St. Paulin und St. Simeon ist im Ordinarius des Domes (Kurzeja S. 544) nicht ausdrücklich genannt. Es ist nur von *processiones* die Rede. Auch der Ordinarius von St. Paulin spricht nur von *congregatis processionibus*. Die beiden Kollegiatstifte sind aber im Präsenzgeldverzeichnis des Domstiftes von 1399 als Teilnehmer bezeugt (Präsenzgeld und *propinatio* am Abend; Bl. 45^v). Es ist aber doch bemerkenswert, daß der Pfarrer von St. Gangolf und die Abtei St. Martin die Ausschmückung des Kreuzganges und des Refektoriums zu bezahlen hatten (Kurzeja S. 286), woraus vielleicht auf eine ursprüngliche Beteiligungspflicht eines größeren Kreises geschlossen werden darf. — Die *statio* wurde 1675 durch eine Dankprozession nach St. Matthias verdrängt (vgl. Abschnitt 6).

Translatio Materni. Die Stiftskapitel von St. Paulin und St. Simeon zogen zur ersten Vesper am Vortage zum Dom und ebenso am Morgen des Haupttages zur Teilnahme an einer feierlichen Prozession und der anschließenden Terz und dem Hochamt. Wie an *Dedicatio* (1. Mai) nahmen die beiden Kollegiatstifte im St. Nikolauschor (Westchor) Platz und sangen mit dem Domkapitel im Ostchor abwechselnd (*cantamus . . . vicissim*; knappe Beschreibung im Ordinarius des Domes, Kurzeja S. 548, ohne Beschreibung der Prozession, die im Ordinarius von St. Paulin als *solemnis* bezeichnet wird: Bl. 132^v). — Die Überführung der Gebeine des Bischofs Maternus aus St. Matthias fand anlässlich der Wiedereinweihung des Domes durch Erzbischof Poppo am 21. Oktober 1037 statt. Die Verschiebung des Festes auf den 23. Oktober erfolgte wahrscheinlich im Zusammenhang mit der an diesem Tage durch Erzbischof Bruno vollzogenen Weihe des St. Nikolaus-Altars im Westchor im Jahre 1121 (Kurzeja S. 205 u. 286). Dieser Westchor wurde dann bis zur Vollendung des Ausbaues des Ostchores vermutlich auch vom Domklerus für den Gottesdienst benutzt, war also zeitweilig „Hauptchor“. Hinzu kommt, daß der hl.

Maternus im 11. und wohl auch noch im 12. Jahrhundert an die Stelle eines Zweitpatrons der Domkirche getreten ist und das Petruspatrozinium zurückdrängte (vgl. dazu Kurzeja S. 224). Somit ist diese *statio* eigentlich eine Teilnahme am Dedikations- und Patronatstag der Domkirche, der erst durch den jüngeren Kirchweihstag an Philipp und Jakob und das ältere Patronatsfest an Peter und Paul zurückgedrängt wurde.

Anniversar aller Trierer Erzbischöfe. Im Liber ordinarius von St. Paulin ist die Teilnahme an Vigil und Seelenmesse für alle Trierer Erzbischöfe im Dom lediglich als solche vermerkt. Das Gedächtnis wurde von Erzbischof Werner im Jahre 1398 im Zusammenhang mit der Gewährung der vollen Testierfreiheit des Klerus eingerichtet. Dabei war bestimmt worden, daß eine Seelenmesse für die Erzbischöfe Kuno, Boemund und Balduin sowie alle Vorgänger und Nachfolger als Erzbischöfe und alle Wohltäter der Trierer Kirchen am Tag nach Allerseelen zu feiern sei, und zwar von den Trierer Kollegiatkirchen gemeinsam in der Domkirche, von den Koblenzer Stiften in der St. Florin-Kirche und von den übrigen Stiften und Pfarreien in ihren jeweiligen Kirchen. Die Teilnehmer erhielten einen Ablass von 40 Tagen (Blattau, Statuta 1 Nr. 45 S. 212). Eine Aufzeichnung des Stiftes St. Simeon aus dem 16. Jahrhundert über die Stationsverpflichtungen von St. Simeon und St. Paulin im Dom nennt auch dieses „Anniversar aller Erzbischöfe“ (StadtBi Trier Hs. 1610b/416 Bl. 211). 1716 wurden die Kapitel von St. Paulin und St. Simeon zur Teilnahme aufgefordert, wandten aber ein, davon seit 40 Jahren nichts gehört zu haben (K. Abt. 213 Nr. 742 S. 25). Das Stationale von St. Paulin von 1719 (BistA Trier Abt. 95 Nr. 583) kennt den Tag nicht. 1751 soll nur das Kapitel von St. Simeon an der Memorie im Dom teilgenommen haben (Dissertatio . . . De testamento clerici . . . quam . . . defendet Nicolaus Steffens . . . Trier 1751 S. 11: *Collegiata s. Paulini una cum parochialibus ecclesiis anniversarium omittit. Nec credo, illud observari extra urbem*). Es scheint, daß im Zusammenhang mit diesem Anniversar aller Erzbischöfe die Einzelfeiern für die Erzbischöfe Johann und Heinrich (s. o.) aufgehoben wurden; die genannte Aufzeichnung von St. Simeon nennt jedenfalls diese beiden Stationen nicht mehr.

Sachlich lassen sich diese *stationes* in der Domkirche in drei deutlich voneinander abgehobene Gruppen aufteilen:

a) Stationen im engeren Sinne einer Teilnahme am Gottesdienst der Bischofskirche an den Hochfesten des Kirchenjahres, nämlich Weihnachten und Ostern. Die Liturgie ist äußerlich-sichtbar geprägt

von der Prozession mit der festlichen, das ganze Mittelschiff der Domkirche einnehmenden *statio*. Sicher handelt es sich bei dieser *statio*-Verpflichtung um weit zurückreichende liturgische Handlungen der Bischofsstadt, an denen wahrscheinlich ursprünglich auch andere Kleriker- (und die Mönchs-?) Gemeinschaften sowie das Volk teilnahmen. Hinzuzuzählen ist zu dieser Gruppe auch die *statio* am Palmsonntag als Einleitung der Kar-Liturgie, von der wegen des Mangels an älteren Zeugnissen nur vermutet werden kann, daß sie ursprünglich wohl eine gemeinsame Feier von Bischof, Klerus und Volk gewesen ist. Schließlich ist diesen Hochfesten auch die erst im Jahre 1200 eingerichtete *statio* an Mariä Lichtmeß zuzuzählen.

b) Stationen an Patronats- und Dedikationstagen. Hierher gehören das Patronatsfest an Peter und Paul und der Kirchweihtag am 1. Mai, aber auch das Dedikations- und Patronatsgedächtnis am Fest *Translatio Materni*. Es ist sehr charakteristisch, daß für beide Kirchweihstage die liturgische Ordnung des großen Wechselgesanges zwischen Ost- und Westchor galt, die in sicher beeindruckender Weise den ganzen Kirchenraum erfaßte, ganz anders jedenfalls, als die große *statio* im Mittelschiff an den Hochfesten. Hierher gehört auch die Teilnahme am Fest Mariä Geburt, das ja nichts anderes ist, als das Gedächtnis des Kirchweih- und Patronatstages der Liebfrauenkirche. Auf diese Stationen wird noch zurückzukommen sein (Abschnitt 5).

c) Stationen an Anniversariantagen. Es handelt sich hier nicht mehr um Stationsgottesdienste im engeren Sinne. Das Motiv ist zwar auch eine Erhöhung der Zahl der beim Gedächtnis Anwesenden, aber nicht so sehr um eine feierliche Gestaltung der Liturgie zur größeren Ehre Gottes zu erreichen, sondern um die Zahl der Beter und Gebete für die Seele des Verstorbenen zu mehren. Es handelt sich daher auch um jüngere und seltene Stiftungen. Sie stehen in einer Linie mit den üblichen Präsenzstiftungen bis hin zu Brotspenden an die Armen an Anniversariantagen. Das zeigt sich auch darin, daß am Anniversar Heinrichs von Vinstingen auch die Dominikaner teilnahmen und die liturgischen Ordinarien und Stationsbücher keinen rechten Platz für sie finden; sie gehören eigentlich in die Nekrologien und Memorienbücher. — Es ist im übrigen sehr charakteristisch, daß im Ordinarius von St. Paulin bei den allgemeinen Angaben über die gegenseitige Teilnahme an Beerdigungen (vgl. Abschnitt C) ausdrücklich vermerkt ist, daß man zur *Commendatio* an Anniversarien der Erzbischöfe nicht verpflichtet sei (Bl. 83r).

Über den tatsächlichen Vollzug der in den Ordinarien mehr oder weniger genau festgelegten Teilnahmeverpflichtungen ist wenig be-

kannt. Es ist aber wohl nicht nur den kriegerischen Wirren des 17. Jahrhunderts, sondern auch der besser erhaltenen Überlieferung zuzuschreiben, daß aus dem 18. Jahrhundert mehr Klagen über den schlechten Besuch der Stationen im Dom bekannt sind; wahrscheinlich war das Interesse auch früher nur zeitweise lebendig. Am 13. 2. 1708 schien es aber dem Erzbischof geraten, die Kapitel von St. Paulin und St. Simeon energisch an ihre Verpflichtungen zu erinnern und für die Nichtbeachtung eine Strafe von 15 Goldfl. je Kapitel festzusetzen. Der konkrete Anlaß war der, daß beide Kapitel schon an Weihnachten 1707 nicht am Gottesdienst des Domes teilgenommen hatten und dann auch, trotz einer ausdrücklichen Einladung vom 1. 2., nicht zum Fest Mariä Lichtmeß erschienen waren. Als der Official nun am 17. 3. auf Grund der Verordnung des Erzbischofs die Säumigen mit der angesetzten Strafe belegen wollte, protestierten beide Kapitel natürlich energisch, weil eine Strafe nicht rückwirkend angewandt werden könne. Interessanter ist aber, was sie sonst einzuwenden wußten. Der Erzbischof hatte bestimmt, daß sie an den Festen Weihnachten, Lichtmeß, Palmsonntag und Ostern *ad processionem et missam* verpflichtet seien, an Kirchweih und Peter und Paul aber zu Prim, Vesper, Prozession und Messe. Es werden nicht genannt Mariä Geburt, Translatio Materni und das Anniversar der Erzbischöfe, das, wie oben gesagt, erst 1716 eingemahnt wurde. Die beiden Kapitel bestreiten nun die Verpflichtung als solche nicht, wenden aber ein, daß sie generell nur zur Teilnahme an Kirchweih, Peter und Paul sowie Palmsonntag gehalten seien, an den übrigen Tagen aber nur dann, wenn der Erzbischof selbst am Gottesdienst teilnehme. Diese Auswahl ist nach der positiven Seite aus den Verhältnissen des 18. Jahrhunderts leicht erklärbar: Kirchweih und Patronatsfest waren Tage, an denen man gegenseitig am Gottesdienst teilnahm; das war in den eigenen Kirchen ebenso, und man mußte daran interessiert sein, diesen Brauch zur feierlichen Ausgestaltung der Liturgie dieser Tage zu erhalten. Die Teilnahme am Palmsonntag mag in der Palmprozession so fest verankert gewesen sein, daß hier eine Verpflichtung zu bestreiten nicht anging. Bemerkenswert ist aber auch die Begründung der negativen Auswahl. Das Fest Mariä Lichtmeß muß hier ausscheiden, weil die *statio* bei ihrer Einrichtung im Jahre 1200 sicher auch mehr zur festlichen Gestaltung des Tages eingerichtet worden war. Aber bei Weihnachten und Ostern war die Forderung der Stiftsherren von St. Paulin und St. Simeon, der Bischof müsse selbst daran teilnehmen, sicher nicht so ganz abwegig, handelt es sich hier doch offensichtlich um Stationsgottesdienste, die die Einheit von Klerus und Volk mit dem Bischof manifestieren soll-

ten. — Daß die wahren Gründe in menschlicher Bequemlichkeit der Stiftsherren und mangelnder Gastfreundschaft des Domkapitels zu suchen waren, erläuterte Weihbischof Verhorst in einem sarkastischen Brief vom 9. 1. 1708: Die Herren von St. Paulin gäben vor, an Weihnachten seien die Straßen zu kotig und naß, und die von St. Simeon schlossen sich diesem Argument gerne an. In Wirklichkeit aber wohnten die meisten Pauliner ohnehin in der Stadt und am Agritius-Fest (13. Januar) mache niemand derartige Einwände; vielmehr liefen dann alle aus der Stadt nach St. Maximin, wo es nach der Vesper einen Umtrunk gebe (K Abt. 213 Nr. 742 S. 5—7).

Die Sache war mit dieser Anordnung des Jahres 1708 nicht durchgestanden. 1716 wurde die Teilnahme am Anniversar aller Erzbischöfe am 3. November eingemahnt (s. oben), anscheinend ohne Erfolg. 1719 ließ der Domdekan in St. Paulin anfragen, ob man nicht künftig bei den gemeinsamen Stationen die Responsorien abwechselnd singen wolle, wie das bei der Prozession nach St. Matthias an Mariä Geburt (vgl. Abschnitt 6) gehandhabt werde. Das Kapitel von St. Paulin stellte aber fest, daß in seinen Chorbüchern von Responsorien keine Rede sei, sondern nur von Litaneien, und antwortete recht unfreundlich, man wolle den bisherigen Brauch beibehalten (KP K Abt. 213 Nr. 782 S. 188). 1736 wurde dem St. Paulinustift durch Protokollauszug des Domkapitels zur Kenntnis gegeben, man habe festgestellt, die beiden „Nebentifte“ seien sehr „negligent“ in der Teilnahme an den Stationen. Am diesjährigen Kirchweihstag seien lediglich je zwei Geistliche erschienen, worüber der „Weltstand“ sehr ärgerlich sei (K Abt. 213 Nr. 742 S. 27). Am 21. Dezember 1785 schließlich wurde im Kapitel von St. Paulin über die Teilnahme am Weihnachtsgottesdienst im Dom gesprochen und zu Protokoll genommen, daß die kotigen Straßen, Nässe, Kälte usw. den Gang zum Dom nach dem anstrengenden eigenen Offizium der Weihnachtsnacht „unschicklich und untunlich“ machten. Bei dieser Gelegenheit wurde dann auch festgestellt, daß man nicht zur Stationsteilnahme an Mariä Geburt verpflichtet sei (vgl. Abschnitt 6), und beschlossen, sich gemeinsam mit dem St. Simeons-Stift an den Erzbischof zu wenden (KP S. 70—72). — Man kann dem Kapitel von St. Paulin in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts keineswegs eine laxe Gesinnung vorwerfen (vgl. § 9 und die Angaben in der Personaliste), aber offensichtlich hatte man auch dort kein Verständnis mehr für das unstreitig anstrengende Zeremoniell der Prozessionen, Umgänge und Stationen, wie es in einer „gefreudigeren“ Zeit entwickelt worden war. So wird auch im Mai 1789 beanstandet, daß die Bannprozession (vgl. Abschnitt 6) sehr verspätet begonnen habe, und der

Domdekan gebeten, für einen pünktlichen Ablauf Sorge zu tragen (KP S. 314f.). Sicherlich zeigt sich hier auch ein vom Gedankengut der Aufklärung beeinflusster Gesinnungswandel und andererseits die Hinwendung zu individuellen Formen des Betens. Auch ohne den gewaltvollen Umbruch der Revolution hätten die alten liturgischen Formen, die hier noch eben greifbar sind, wohl bald ein Ende gefunden.

Über die Leistungen des Domkapitels an die Teilnehmer aus St. Paulin und St. Simeon, die offensichtlich als Präsenzgelder zu verstehen sind, unterrichtet das Präsenzgeldverzeichnis des Domstiftes von 1399 (LaBi Hannover Ms. XVIII, 1006). Danach hatte das Domkapitel jedem Stift zu zahlen an Lichtmeß und Kirchweih 15 Sol., an Ostern, Peter und Paul sowie Weihnachten 17 Sol. und 6 Denare, am Anniversar Erzbischof Heinrichs 20 Sol. (und den Dominikanern 10 Sol.), an Mariä Geburt und Translatio Materni 35 Sol. und am Anniversar Erzbischof Johannis 40 Solidi. Eine Zahlung an Palmsonntag ist nicht genannt (ebenso natürlich nicht an dem erst später eingerichteten Anniversar aller Erzbischöfe). — Wegen der Aufbringung dieser Gelder, zu denen auch noch die des Domstiftes hinzukamen, war am 14. März 1328 ein Vergleich zwischen Erzbischof Balduin und dem Domkapitel geschlossen worden. Danach gelangten insgesamt zur Verteilung an Lichtmeß und Kirchweih je 3 Pfd., an Ostern, Peter und Paul sowie Weihnachten 3,5 Pfd. und an Mariä Geburt und Translatio Materni je 7 Pfd. Die Anniversarien und Palmsonntag fehlen auch hier. Von den zusammen 30,5 Pfd. erhielten das Domkapitel die Hälfte, St. Paulin und St. Simeon je ein Viertel. Der Erzbischof hatte von diesen Aufwendungen 12 Pfd. zu tragen, übertrug diese Verpflichtung aber nun 1328 auf den Vizepastor von St. Gangolf/Trier (K Abt. 1A Nr. 333; wegen St. Gangolf vgl. Pauly, SiedlPfarrorg. 6 [Burdekanat] S. 225). — Wegen Zahlungsweise und Höhe dieser Präsenzgelder in späterer Zeit müßten die Rechnungen des Domkapitels untersucht werden.

Zumindest in früheren Zeiten scheinen auch die Ministerialen von St. Paulin und St. Simeon an den Prozessionen zum Dom und an den dortigen Gottesdiensten teilgenommen zu haben. Da Nachrichten über die Ministerialen ohnehin selten sind, sei die Angabe des Präsenzgeldverzeichnisses des Domstiftes von 1399 (LaBi Hannover Ms. XVIII, 1006 Bl. 66v) hier im Wortlaut mitgeteilt:

Ministeriales ecclesie Treverensis presentes in refectorio tenentur habere de jure in qualibet propinatione sollempni 3 cyphos ligneos vini, primum maiorem de vino clericorum, secundum mediocrem de vino sacerdotum, tertium minorem de vino dominorum. Et quando ministeriales ecclesiarum sanctorum Paulini et Symeonis ad ecclesiam nostram pro-

cessionaliter ad refectorium veniunt, tunc eisdem simili modo, ut prescriptum est, propinabitur. Et nostris ministerialibus in eorum ecclesiis et monasteriis, ubi processio nostra ire contigerit, viceversa cyphi cum vino, ut prescriptum est, ministrabuntur. Et sic in sollempnibus propinationibus. Subcustodes ecclesiarum sanctorum Paulini et Symeonis in refectorio nostro habent de jure quilibet unum cyphum ligneum maiorem de vino clericorum. Et nostri subcustodes in eorum ecclesiis et monasteriis unum cyphum ligneum maiorem cum vino clericorum, ut scriptum est, de jure recipient. Notandum etiam, quod quando ministeriales sancti Symeonis dicti Stoilger presentes in refectorio nostro fuerint, similiter unum cyphum, quod habent, de vino clericorum habere tenentur.

Für das Jahr 1727 sind eine damals schon bestehende Feier des Josefsfestes (19. März) mit jährlich gewöhnlicher Solennität zu Trier im Dhumb congregato clero saeculari et regulari bezeugt (Gesta Trev., ed. Wyttenbach, 3 S. 241) und für 1731 eine gemeinsame Fronleichnamsprozession auf Anordnung des Erzbischofs, die die Pfarrprozessionen ablösen sollte und an der neben den Kapuzinern und den vier Mendikanten-Häusern auch *clerus saecularis* teilnahm (ebenda S. 254). Über eine Teilnahme der Kapitel von St. Paulin und St. Simeon an diesen Prozessionen ist wenig bekannt. Merkwürdig ist, daß in den oben zitierten Verhandlungen des 18. Jahrhunderts wegen der Teilnahme der Stifte St. Paulin und St. Simeon an den älteren Stationsgottesdiensten im Dom nie von diesen beiden Tagen die Rede ist. Aus den Rechnungen der Propstei von St. Paulin von 1766/67 und 1792/93 (K Abt. 213 Nr. 603 S. 693—756 und Nr. 604) ist aber ersichtlich, daß die Kanoniker von St. Paulin am Fest des hl. Josef und an Fronleichnam zum Dom gingen und an der gemeinsamen Prozession teilnahmen. Der Propst hatte dem Kustos, den vier Choralen sowie dem Küster an diesen Tagen, wie auch an den übrigen Stationstagen im Dom ein Frühstück zu geben.

5. Teilnahme an Stationsgottesdiensten in anderen Kirchen. Patronatsfeste der Kirchen der Stadt Trier

Das Kapitel von St. Paulin war nicht nur zur Teilnahme an den Patronats- und Kirchweihfesten des Domes und der Liebfrauenkirche verpflichtet, sondern nahm nach Ausweis des Liber ordinarius auch an Gottesdiensten von St. Simeon und St. Maximin teil, und zwar:

a) In St. Maximin

Agritius (13. Januar). Mit dem Domkapitel und dem von St. Simeon nahmen die Stiftsherren von St. Paulin an der ersten Vesper

am Vortage in St. Maximin teil. Bei der Ankunft stimmte der Domkantor den Hymnus ‚*Sacerdos et pontifex*‘ an, während die von St. Paulin die Antiphon ‚*O quam venerandus*‘ sangen. Die Vesper sang man dann gemeinsam, und anschließend gab der Abt im Refektorium einen Umtrunk. Ebenso zog man am Tag selbst von St. Paulin (und sicher ebenso vom Dom bzw. von St. Simeon) nach der eigenen Messe in Prozession „zum hl. Agritius“ (so im Liber ordinarius von St. Paulin Bl 29r: *ad s. Agritium*, nicht: nach St. Maximin), wo nun der Kantor von St. Paulin den Hymnus ‚*Sacerdos et pontifex*‘ anstimmte. Dann nahm man gemeinsam am Hochamt teil (Domordinarius, Kurzeja S. 291f., 452; Ordinarius von St. Paulin Bl. 28v—29r).

Maximin (29. Mai). Die Gestaltung dieser *statio* ist in der äußeren Form der des Agritiusfestes sehr ähnlich und dürfte für diese Vorbild gewesen sein (Domordinarius, Kurzeja S. 293 und 517; Ordinarius von St. Paulin Bl. 91v—92r mit der Angabe, man singe die Vesper *prout ibidem est consuetum*).

Die *statio* der drei Stifte am Tag des hl. Agritius wurde im Jahre 1225 von Erzbischof Theoderich auf Bitten von Abt und Konvent von St. Maximin eingerichtet. In der darüber ausgestellten Urkunde heißt es, daß die drei Stifte *ex antiquo* am Fest des hl. Maximin in Prozession zu dessen Kirche zu gehen pflegten und dabei fünf Pfund (als Präsenzgeld) erhielten. Sie sollten nun ebenso am Fest des hl. Agritius teilnehmen, damit dieses *devotius et cum maiori sollempnitate* gefeiert werde. Dafür wurde ein Präsenzgeld in gleicher Höhe festgesetzt, wofür der Erzbischof der Abtei die Kirche in Detzem, deren Patronat sie bereits besaß, inkorporierte (MrhUB 3 Nr. 251 S. 207). Ein Maximiner Chronist des 16. Jahrhunderts stellt es so dar, als habe der Erzbischof die Teilnahme an der ersten Vesper und am Hochamt festgesetzt, was zwar nicht in der Urkunde steht, sachlich aber zutreffen kann. Nach der gleichen Quelle sollte der Heilige gebeten werden, *ut ipse iugiter oraret pro populo et universa Treverorum sancta civitate* (vgl. Sauerland, Geschichtsquellen S. 153f.). Daß schon im 13. Jahrhundert eine Einbeziehung der Laien in die Feierlichkeiten beabsichtigt war, zeigen allgemeine Ablassverleihungen an Teilnehmer durch Papst Gregor IX. im Jahre 1237 und Erzbischof Theoderich im Jahre 1240 (MrhUB 3 Nr. 580 S. 445; MrhR 3 S. 34 Nr. 145). Bemerkenswert ist, daß diese Herausstellung des Agritiusfestes vor der Öffnung des Grabes dieses Bischofs im Jahre 1246 erfolgte.

Über die *propinationes* für die drei Stiftskapitel an beiden Festtagen ist ein *modus propinandi* erhalten. Danach wurde der Umtrunk den drei Stiften im Refektorium gereicht. Es erhielten die Kapitularka-

noniker (*domini*) dreimal vom besseren Wein, und zwar abwechselnd neuen und alten Wein. Die Extrakapitulare (*canonici iuvenes*), die unten neben den Scholaren saßen, erhielten ebenfalls dreimal *de vino dominorum* (im Gegensatz zum *vinum puerorum*). Den Scholaren gab man zweimal jungen, spritzigen Wein (*de vino recenti et acuto*) und den Ministerialen der drei Stifte je drei Behälter mit zwei Sextar *de vino puerorum* und einem Sextar *de vino dominorum*. Die *conversi* von St. Simeon (hierzu Vermerk: *non datur*) und die Glöckner der drei Stifte schließlich erhielten je einen Sextar *de vino puerorum* (Kopiar von St. Maximin, Anfang 16. Jh.: K Abt. 211 Nr. 2113 S. 493 und Nr. 2116 S. 84; den Nachweis verdanke ich Frl. Dr. Zimmer. Nach einer späteren Quelle mit kleinen Abweichungen veröffentlicht von Franz Wolff, *Modus propinandi* S. 62. Regest zu Ende des 13. Jh.(I) in *MrhR* 4 S. 694 Nr. 3119. Die Quelle enthält noch weitere, für die *statio* in St. Maximin wichtige Angaben). Die Mönche von St. Maximin erhielten am Vorabend, wenn die Gäste fort waren, vom Abt einen Umtrunk in dessen Wohnung (*in aula habitationis sue*) und am Tag selbst je ein Viertel (Kalendar von St. Maximin, K Abt. 701 Nr. 87 S. 9f. [Agritius] und S. 63f. [Maximin], 15. Jh.).

b) In St. Simeon

Öffnung des Grabes des hl. Simeon (9. Januar). Die *statio* in St. Simeon ist im Ordinarius von St. Paulin nicht mehr aufgenommen worden. Nur in der jüngeren Aufstellung über Eigenfeste (Bl. 141r) ist zum 9. Januar vermerkt: *Festum apertionis s. Simeonis. Memoria ad primas vespervas et ad ‚Benedictus‘ antiphona*. Eine *statio* ist also auch hier nicht genannt. Ein Ordinarius von St. Simeon aus dem 15. Jahrhundert (StadtBi Trier Ns. 1738/89 Bl. 37r) gibt aber an: *Ad vespervas conveniunt domini de sancto Paulino ad ecclesiam nostram. Et cantor eorum et noster stabunt simul prout moris est*. Im übrigen wird dann auf die Ordnung des St. Simeon-Tages verwiesen, wo nähere Angaben über die Beteiligung der Kapitel des Domstiftes und von St. Paulin, die als solche erwähnt wird (Bl. 90r), aber fehlen. Im Domordinarius ist das Fest nicht verzeichnet, da das Domkapitel nicht daran teilnahm. — Die Teilnahme an diesem Gedächtnistag wurde im Jahre 1402 von Propst Friedrich Schavard gestiftet, nachdem 1401 das Grab des Simeon geöffnet worden war (vgl. hier Abschnitt 2 zu *Translatio Paulini* und Einzelheiten in der Geschichte des Stiftes St. Simeon). Die Teilnahme an der Messe in St. Simeon ist noch 1782 bezeugt (KP Paulin S. 681 bis 685).

Simeon (1. Juni). Das Kapitel von St. Paulin ging (ebenso wie das Domkapitel) nach der ersten Vesper am Vortag nach St. Simeon. Dort stimmte der Kantor die Antiphon ‚*Venerantes*‘ an, und dann sang man gemeinsam die Vesper. Ebenso zog man am Tag selbst nach der Sext in Prozession nach St. Simeon, sang zur Begrüßung die Antiphon ‚*Iste homo*‘ und feierte dann gemeinsam die Messe *ut ibidem habetur* (Ordinarius von St. Paulin Bl. 92r; vgl. auch Domordinarius, Kurzeja S. 293 und 517).

Für die Frage nach einer umfassenden Ordnung der Stationsgottesdienste scheidet die Teilnahme von St. Paulin am Fest *Apertio Simeonis* sicher aus. Die *statio* ist lediglich festlichere Gestaltung eines Gedächtnistages, wobei hier bei Propst Schavard auch eindeutig historisierende Tendenzen erkennbar sind. Wichtig ist vor allem, daß das Domkapitel nicht beteiligt war. Ähnliches möchte man von dem erst 1225 gestifteten Agritius-Fest sagen, wenn hier nicht ausdrücklich die Analogie zur Maximin-*Statio* bei der Einrichtung betont wäre. Diese *statio* ist daher eher letztes Glied einer Kette. Inwieweit dies auch von der *statio* am Fest des hl. Simeon gilt, hängt letztlich von der Datierung der Stationsgottesdienste als solcher ab. Wahrscheinlich ist aber auch hier, wie bei Agritius, die Analogie zu ähnlichen, im 11. Jahrhundert schon bestehenden Stationstagen ausschlaggebend. Der älteste unter den hier genannten Stationstagen, an denen das Domkapitel und das Kapitel von St. Paulin gemeinsam in einer anderen Kirche teilnahmen, ist sicher der am Fest des hl. Maximin. Bemerkenswert an dieser *statio* ist weniger die Teilnahme des Domkapitels, als die des Kapitels von St. Paulin. Man kann sie einfach mit der Nachbarschaft zur St. Maximin-Abtei erklären. Vielleicht ist aber hier doch der Rest einer größeren Ordnung erhalten geblieben, die an dieser Stelle kurz erörtert sein soll.

c) Stationsordnung der Stadt Trier für Patronatsfeste

Die Teilnahmeverpflichtungen des Domstiftes an Patronats- und Dedikationstagen anderer Kirchen hat Kurzeja (S. 290—298) zusammengestellt und eingehend untersucht. Sie sind im älteren Domordinarius unter den Stationen, die außerhalb der eigenen Kirche *ad laudem Dei et in honorem sanctorum* gehalten werden, zusammengefaßt; sie fänden statt *quedam . . . ad conventuales ecclesias, quedam ad parochiales, alie ad quasdam capellas antiquas* (Kurzeja S. 510). — Wir geben nachstehend diese Liste, ergänzen sie aber durch die Angaben eines Präsenzgeldverzeichnisses des Domstiftes von 1399 (LaBi Han-

nover Ms. XVIII, 1006)¹⁾ über Leistungen anderer Kirchen an das Domstift und die in Abschnitt 4 genannten Patronatsfeste der Domkirche und der Liebfrauenkirche.

Heiligkeitag	Stationskirche	Angabe im Präsenzgeldverzeichnis von 1399
Eucharius (8. 12.)	Abtei St. Matthias	<i>Tenentur fratres s. Mathie 7 lb. parvorum Turon. Ex hiis presbiteris 12,5 sol., ministerialibus 10 sol., choralibus 5 sol. et custodibus 30 den. Item tenentur iidem fratres s. Mathie amam vini et ml. frumenti pro prebenda (Bl. 61^r).</i>
Agritius (13. 1.)	Abtei St. Maximin	<i>Tenentur fratres s. Maximini 50 sol. Ex hiis ministerialibus 5 sol. (Bl. 3^r).</i>
Valerius (29. 1.)	Abtei St. Matthias	<i>Tenentur fratres s. Mathie 15 lb. parvorum Turon.²⁾ [Verteilung wie an Eucharius, aber doppelt] (Bl. 3^v).</i>
Kastor (13. 2.)	—	<i>Distribuntur 40 sol., ut cantetur historia ipsius, quos tenentur domini de Cardono (Bl. 8^r).</i>
Inventio crucis (3. 5.)	Kapelle Heilig Kreuz	<i>In statione distribuntur 50 sol. Ex hiis ministerialibus 5 sol., quos solvit capellanus altaris s. Judoci sita in ecclesia Trev. ex bonis suis sitis in Lyven (Bl. 25^r).</i>
Gangolf (13. 5.)	Pfarrkirche St. Gangolf	<i>Processio nostra vadit ad ecclesiam s. Gangulphi vespas et missam ibidem cantando. Et rector ecclesie ibidem dabit [gestrichen: 15 sol., 8 den. Korrektur am Rand verwischt]. Ex hiis habet budellus ministerialium pro juncis emendis in nativitate b. Marie 16 den. (Bl. 25^r).</i>

¹⁾ Es handelt sich um ein Verzeichnis aller in der Domkirche zu feiernden Anniversarien, Memorien, Feste und Stationen, an denen Präsenzgelder oder -naturalien verteilt wurden, d. h. um eine Aufstellung über die außergewöhnlichen bzw. zusätzlichen Präsenzeinnahmen. Diese sind für jeden Kalendermonat, aber ohne Tagesangabe zusammengestellt. Außerdem ist angegeben, wer die Präsenzzuwendung zu zahlen hat (z. B. die Rentenschuldner). Die Hs. in Hannover ist im 2. Weltkrieg stark beschädigt worden. Eine 1874 von Adam Goerz angefertigte Abschrift (K Abt. 701 Nr. 33) hat noch den vollständigen Text; zitiert ist hier nach dem Original.

²⁾ Die Angabe stimmt nicht. Nach dem Vertrag vom 2. 10. 1330 (vgl. weiter unten) war die Abtei verpflichtet, als Ablösung für das zu reichende Mahl (*comestio*) an Eucharius und Valerius zusammen 15 Pfd. zu zahlen, und zwar an jedem Tag 7,5 Pfd.

Heiligkeitag	Stationskirche	Angabe im Präsenzgeldverzeichnis von 1399
1. Tag der Bittprozessionen	Pfarrkirche St. Marien zur Brücke	<i>Tenetur ecclesia s. Marie ad pontem 40 sol. Ex hiis ministerialibus 5 sol. Et tenetur magister rectorii 2 ml. frumenti et 1 summerium et 1 amam vini. (Bl. 25^v).</i>
Maximin (29. 5.)	Abtei St. Maximin	<i>Solvunt fratres ibidem 50 sol. Ex hiis habent ministeriales 5 sol. (Bl. 26^v).</i>
Simeon (1. 6.)	Stift St. Simeon	<i>Solvunt domini de s. Symeoni ratione huius festi 3 lb. Ex hiis ministerialibus 5 sol. (Bl. 30^r).</i>
Gervasius und Protasius (19. 6.)	Pfarrkirche St. Gervasius und Protasius	(keine Angaben)
Alban (21. 6.)	Kapelle St. Alban	(keine Angabe)
Peter und Paul (29. 6.)	Dom	—
Viktor (21. 7.)	Pfarrkirche St. Viktor	<i>Fratres s. Martini tenentur 13 sol. minus 2 den. Ex hiis budello ministerialium 3 sol. pro juncis emendis in nativitate b. Marie virg. Et dabunt in vesperis placentas et propinabunt dominis nostris. Item dabunt amam vini et 1 ml. frumenti pro prebenda (Bl. 35^v).</i>
Laurentius (10. 8.)	Pfarrkirche St. Laurentius	<i>Rector ecclesie s. Laurentii tenetur 40 sol. Ex hiis ministerialibus 5 sol. (Bl. 40^r).</i>
Mariä Aufnahme (15. 8.)	Abtei St. Marien ad martyres	<i>Tenantur fratres b. Marie ad martyres 50 sol. Ex hiis ministerialibus 5 sol. Item tenentur amam vini et ml. frumenti pro prebenda (Bl. 40^v).</i>
Symphorian (22. 8.)	Kloster bzw. Pfarrkirche St. Symphorian	<i>Tenantur fratres s. Paulini 50 sol. Ex hiis ministerialibus 5 sol. (Bl. 41^r).</i>
Hermes (28. 8.)	Pfarrkirche St. Helena (Euren)	<i>Processio nostra vadit Urium et distribuntur ibidem 3 lb. et 34 den. Ex hiis cellerario 18 den., ministerialibus 10 sol., presbiteris 10 sol., choralibus 3 sol., custodibus 3 sol. et hostiariis 1 sol. De quibus 3 lb. 34 den. solvunt patroni de Urio 13 sol. minus 2 den. et moniales s. Agnetis 50 sol. Item tenentur amam vini et ml. frumenti pro 1 prebenda (Bl. 41^r).</i>

Heiligkeitag	Stationskirche	Angabe im Präsenzgeldverzeichnis von 1399
Paulinus (31. 8.)	Stift St. Paulin	<i>Fratres ibidem tenentur 50 sol. Ex hiis ministerialibus 5 sol. (Bl. 41^v).</i>
Mariä Geburt (8. 9.)	Stift Liebfrauen (Dom)	—
Translatio Materni (23. 10.)	Dom	—
Saturninus (30. 10.)	Kapelle St. Cäcilia in einer Domkurie	(keine Angabe)
[Allerheiligen] (1. 11.)	—	<i>Post vesperas propinabunt sollempniter in refectorio domini de Hymmenrode. Et tenentur cellerario de jure I sextarium vini (Bl. 66^v).</i>
Martin (11. 11.)	Abtei St. Martin	<i>Tenentur fratres s. Martini 50 sol. Ex hiis ministerialibus 5 sol. Item tenentur amam vini et ml. frumenti pro prebenda (Bl. 55^v).</i>
Briectius (13. 11.)	Kapelle in der St. Briectius-Domkurie	(keine Angabe)
Clemens (23. 11.)	Volksaltar in St. Paulin	<i>Tenentur fratres s. Paulini 3 lb. 10 sol. Ex hiis ministerialibus 5 sol. (Bl. 56^v).</i>

Von den in dieser Liste genannten Tagen sind in der Zusammenstellung des Domordinarius nicht genannt: Kastor, 1. Tag der Rogationen, Peter und Paul, Mariä Geburt, *Translatio Materni*, Allerheiligen und Briectius. Die beiden Patronatstage der Domkirche (Peter und Paul, *Translatio Materni*) und der der Liebfrauenkirche (Mariä Geburt) fehlen natürlich, weil es sich um eine Aufstellung des Domstiftes handelt. Kastor und Allerheiligen sind keine Stationen; auf die an diesen Tagen von zwei außerhalb Triers gelegenen Institutionen zu leistenden Präsenzgelder ist noch zurückzukommen. Briectius ist von Kurzeja aus dem Sanctorale des Ordinarius in diese Liste hinzugefügt; daß dazu kein Anlaß bestand, wird zu zeigen sein. Daß die Kirche St. Marien zur Brücke schließlich am 1. Tag der Bittprozessionen ein Präsenzgeld zahlte, konnte den Verfasser der Liste der Stationen im Domordinarius nicht veranlassen, die Prozessions-*statio* in dieser Kirche eigens zu erwähnen. Dieser Nachweis des Präsenzgeldverzeichnisses von 1399 ist aber von erheblicher Bedeutung für die Interpretation dieser Liste. Im übrigen stimmt aber das Verzeichnis von 1399 mit der Liste des Ordinarius weitestgehend überein. Um so wichtiger sind die Abweichungen: Daß Angaben für die drei Feste im Dom und in Liebfrauen fehlen, ist selbstverständlich. Auch die Lücke

bei St. Gervasius ist einfach zu erklären, weil diese Kirche dem Domkapitel inkorporiert war, der Patronatstag den eigenen Festen also sozusagen gleichstand. Die Zahlung am St. Albanstag hatte früher die Abtei St. Matthias zu leisten; seit 1330 war sie abgelöst (vgl. weiter unten), so daß sie zu Recht im Verzeichnis von 1399 fehlt. Hier fehlt auch, wie im Domordinarius das Briccius-Gedächtnis, aber auch der Saturninus-Tag; darauf ist noch zurückzukommen. Für die unterschiedliche, aber doch an manchen Tagen gleiche Höhe der Zahlungen habe ich keinen gemeinsamen Nenner feststellen können.

Es bedarf wohl keiner Erörterung, daß es sich bei dieser Liste um Patronatsfeste handelt. Dennoch hat Kurzeja viel Mühe darauf verwandt, für die einzelnen Kirchen und womöglich auch die Gedächtnistage konkrete, zeitlich genaue bestimmbare Anlässe der Einrichtung einer *statio* festzustellen (S. 290—298). Er konnte auch zeigen, daß bei einigen Kirchen der Patronatstag mit dem Weihetag identisch ist (wobei noch zwischen einer „Gebrauchs“-Weihe und der feierlichen Weihe am Patronatstag zu unterscheiden wäre, wie sie noch bis ins 18. Jahrhundert nachweisbar sind) und in den übrigen Fällen eine „engere Beziehung“ der jeweiligen Kirche zu einem bestimmten Zeitpunkt konstatieren. Daraus scheint sich dann zu ergeben, daß diese Liste nacheinander, jeweils aus einem konkreten Anlaß oder in einer konkreten Zeitsituation zustande gekommen ist und letztlich doch eine zufällige Auswahl aus den Trierer Kirchen bringt. Die Liste zeigt aber m. E. mehr, wenn man davon ausgeht, daß es sich um Patronatsfeste handelt (die auch Dedikationsfeste sein können), und wenn man die Kirchen, in denen diese Stationen gehalten wurden, in zwei Gruppen aufteilt, nämlich in Abtei- und Stiftskirchen einerseits und Pfarrkirchen andererseits. Das ergibt folgende Zusammenfassung:

a) Die Abtei- und Stiftskirchen St. Maximin (Maximin und Agrius), St. Eucharius/Matthias (Eucharius und Valerius), St. Martin (Martin), St. Marien ad martyres (Mariä Aufnahme), St. Paulin (Paulinus), St. Simeon (Simeon). Hinzuzählen muß man auch die Patronatsfeste der Domkirche (Peter und Paul sowie Translatio Materni) und von Liebfrauen (Mariä Geburt). Das sind aber alle alten Abteien und Stifte Triers mit Ausnahme der Benediktinerinnenabtei St. Irminen/Ören (Marien). Die Domkirche und zwei Abteien haben je zwei Stationen. Von diesen ist das Agriusfest in St. Maximin erst 1225 eingerichtet worden (vgl. weiter oben). Vom Valeriusfest in St. Eucharius/Matthias hat Kurzeja vermutet, daß er vor der Überführung der Gebeine dieses Bischofs nach Goslar im Jahre 1053 eingerichtet worden sein muß. Andererseits fehlt ein Gedächtnis des dritten der drei Gründer-

bischöfe, Maternus, dessen Gebeine nicht viel früher, nämlich 1037 in den Dom überführt worden waren. Vielleicht darf man daher hier doch an eine Art Kompensation denken, die dann nicht ganz 200 Jahre später St. Maximin veranlaßte, seinerseits eine zweite Patronatsstation einzurichten. Viel bemerkenswerter als diese je zwei Stationen ist aber die Tatsache, daß eine *statio* am Fest des Apostels Matthias, dessen Gebeine 1050 bzw. zum zweitenmal 1127 in der Euchariusabtei gefunden wurden, fehlt.

b) Die Pfarrkirchen St. Gangolf, St. Marien zur Brücke, St. Gervasius, St. Laurentius, St. Symphorian, St. Viktor, St. Helena/Euren und St. Clemens (in St. Paulin). Das sind aber ohne Ausnahme alle alten Pfarrkirchen des Stadtberinges (der natürlich nicht auf den Mauerbering beschränkt ist, aber auch nicht mit dem späteren Burdekanat identisch ist. Auf dieses m. E. sehr wichtige Nebenergebnis der Interpretation dieser Stationsliste kann hier nur hingewiesen werden. Einzelheiten über die genannten und die unten noch zu nennenden Kirchen bei Pauly, SiedlPfarrorg 6 S. 210—279). Es fehlen alle sogenannten Stifts- bzw. Klosterpfarreien, d. h. die Pfarreien, die als grundherrschaftliche Eigenkirchen der Stifte und Klöster die Pfarrorganisation im Stadtbering sprengten, nämlich (in Klammern jeweils das Stift bzw. die Abtei) St. Paulus (St. Irminen/Ören), St. Michael (St. Maximin), St. Walburgis (St. Paulin), St. Gertrud (St. Martin), St. Johann Baptist (St. Marien ad martyres), St. German ad undas (St. Irminen/Ören), St. Medard (St. Matthias). Daß keine dieser „Pfarrkirchen“ in der Liste der Stationsgottesdienste genannt ist, ist ein bemerkenswerter Hinweis auf ihr Alter und ihren kirchenrechtlichen Rang. Es fehlt in der vorstehenden Liste schließlich auch St. Isidor, das aber sehr wahrscheinlich als Nebenskapelle von St. Viktor zu betrachten ist (vgl. Pauly S. 262—265) und somit hier ohnehin ausscheidet. — Bedenken ließen sich gegen die Aufnahme der St. Clemens-*statio* unter die alten Pfarrkirchen erheben. In § 29 ist aber dargelegt, daß der Hl. Kreuz-St. Clemens-Altar in St. Paulin ein 1049 nach St. Paulin übertragener Pfarraltar ist¹⁾. Daß auch St. Marien zur Brücke, das in der Liste des Domordinarius fehlt, hierher gehört, ergibt sich aus der Angabe des Präsenzgeldverzeichnisses von 1399, die den übr-

¹⁾ Ein Gedächtnis der Altarweihe durch Papst Leo IX. 1049 kann nicht in Betracht kommen, da die Weihe nicht am Clemenstag, sondern am 7. September vollzogen worden war und auch an diesem Tage gefeiert wurde (vgl. § 23). Zu denken wäre aber auch an eine Zweit-*statio* wie im Dom, in St. Maximin und St. Matthias, wobei die Patrozinienwahl freilich sehr ungewöhnlich wäre; man möchte dann eher Felix erwarten.

gen Zahlungen an Patronatsstationen entspricht. Wie es zu dieser Verbindung mit der Zwischen-*statio* der Bittprozession gekommen ist, vermag ich nicht zu sagen. Da aber keine andere Kirche, in denen bei den Bittprozessionen Einkehr gehalten wird, zu einer Zahlung verpflichtet ist, kann es sich hierbei nur um eine wie auch immer begründete Ableitung aus den Patronatsstationen handeln. Damit ist aber erwiesen, daß Patronatsstationsgottesdienste in allen Pfarrkirchen des Stadtberinges mit Ausnahme aller Stifts- und Klosterpfarrkirchen stattfanden.

c) Es bleiben aber in der vorstehenden Liste einige Stationen, die in diese beiden Gruppen nicht hineinpassen, nämlich die Kapellen Hl. Kreuz, St. Alban, St. Cäcilia (an Saturninus) und St. Brictius. Die beiden letztgenannten kann man ohne Erörterung ausschließen, da es sich um Stationen in Domkurien handelt, die zudem nur mit einer ersten Vesper und nicht mit einem Amt gefeiert wurden und ähnlichen internen Stationen an Domaltären und -kapellen gleichzustellen sind; sie sind in die Liste nur hineingeraten, weil sie etwas weiter entfernt vom Dom lagen. — Schwieriger ist die Interpretation bei Hl. Kreuz und St. Alban. Für die *statio* in Hl. Kreuz mußte der Kaplan des St. Jodokus-Altars im Dom aus seinen Gütern in Leiwen 40 Sol. zahlen. Der Altar lag im nördlichen Seitenschiff (Kunstdenkm. Trier-Dom S. 259); es ist aber nicht bekannt, wie diese Verpflichtung zustande kam. Vielleicht handelt es sich hier tatsächlich, wie Kurzeja (S. 292) vermutet, um eine Stiftung des Dompropstes Arnulf, der die sehr alte Kapelle 1050/1066 erneuerte. — Für die *statio* in St. Alban war die Abtei St. Eucharius/St. Matthias, der diese Kapelle gehörte, zu einer Bewirtung mit einem Umtrunk und mit Kuchen und Früchten (*facere propinationem et dare placentas et fructus ad comedendum*) nach der ersten Vesper verpflichtet. Als Erzbischof Balduin hier die Trierer Kartause errichtete, wurde die *statio* 1330 aufgehoben und die Abtei St. Matthias von der Zahlung entbunden (K. Abt. 1 A Nr. 11484, Abt. 1 D Nr. 359, Abt. 210 Nr. 239. Vgl. Simmert, Frühgeschichte St. Alban S. 5—38, hierzu bes. S. 37 Anm. 11. In dem dabei abgeschlossenen Vertrag vom 2. 10. 1330 wandelte die Abtei gleichzeitig ihre Beköstigungsverpflichtung an Eucharius und Valerius in eine Geldzahlung um; vgl. dazu weiter unten). Der Rechtsgrund für diese St. Albans-*statio* und die Leistungsverpflichtungen der Abtei St. Matthias ist nicht bekannt. Die Pfarrorganisation scheint keinen Raum für eine ursprünglich selbständige Kirche an dieser Stelle zu lassen, es sei denn, der Pfarrbering von St. Gervasius, der bis 1219 ebenfalls zu St. Matthias gehörte (vgl. dazu Pauly, SiedlPfarrorg. 6 S. 235—238), und St. Medard

sahen ursprünglich etwas anders aus, was aber nur eine Vermutung sein kann. Vielleicht kann aber dieses bisher unbeachtet gebliebene Zeugnis über den hohen Rang der Kirchen Hl. Kreuz und St. Alban auf eine ältere kirchenrechtliche Organisation des südlichen Weichbildes von Trier zurückgehen.

Aber wenn auch die Stationen in Hl. Kreuz und St. Alban als Ausnahmen bestehen bleiben, so wird man doch bei den übrigen nicht eine für jede einzelne Kirche angeordnete oder gestiftete *statio* annehmen dürfen. Gerade bei der ausgesprochenen Vorliebe des Mittelalters für individuelle Lösungen — auch und besonders in der Liturgie — hätte sicherlich am Ende nicht diese klare und vollständig durchgeführte Ordnung stehen können, wie wir sie ohne Interpretationszwang glauben erkennen zu können. Die in irgendeiner Form fixierte Regel lautet offensichtlich, daß in jeder Stifts- und Klosterkirche, aber nicht in Frauenklöstern, und in jeder selbständigen oder, wie man im Gegensatz zu den Stifts- und Klosterpfarreien vielleicht besser sagen würde, bischöflichen Pfarrkirche ein Stationsgottesdienst am Patronatstag, der in manchen Fällen mit dem Dedikationstag identisch war, stattfinden sollte. Es ist hier nicht der Ort, den Zeitpunkt der Begründung einer solchen Ordnung zu erörtern. Das Beispiel des zweiten Kirchweihfestes des Domes zeigt, daß diese Regel beweglich war und Ergänzungen zuließ. Andererseits war im 13. Jahrhundert eine Änderung oder Ergänzung schon nicht mehr möglich, wie das alte Dedikationsfest der Liebfrauenkirche zeigt. Und schließlich ist der *statio* in St. Symphorian bzw. der Zahlungsverpflichtung des St. Paulinusstiftes zu entnehmen, daß die Ordnung zumindest vor der Jahrtausendwende als feste Einrichtung bestanden hat, da man andernfalls sicher nach der Translation diese *statio* aufgegeben hätte. Hingewiesen sei aber auch darauf, daß in St. Eucharius/Matthias, St. Maximin und St. Paulin nicht die ursprünglichen Patrone (Johannes Evangelist und Baptist sowie Maria) gefeiert wurden, sondern die Gedächtnistage der dort begrabenen Bischöfe.

Diese Trierer Ordnung der Stationsgottesdienste in allen Stifts-, Abtei- und Pfarrkirchen an deren Patronatstagen fügt sich gut ein in das Bild einer älteren Ordnung der Stationsgottesdienste, wie es Th. Klauser skizziert hat (Eine Stationsliste der Metzger Kirche aus dem 8. Jahrhundert. Ephemerides Liturgicae 44. 1930 S. 162—193). Danach fanden die Stationsgottesdienste an den Hochfesten des Kirchenjahres in der Bischofskirche statt, an den Festtagen großer Heiliger aber in den Kirchen, die diesen Heiligen gewidmet waren. Das ist genau die Ordnung der Patronatstage, die wir hier für Trier feststellen konnten.

In den erhaltenen Quellen ist nur von einer Teilnahme des Domkapitels an diesen Stationsgottesdiensten die Rede. Das würde für eine frühere Zeit heißen, daß der Bischof mit dem Domkapitel zur Feier des Gottesdienstes in diese Kirchen kam, wie es in wenigen Fällen auch bezeugt ist (Nachweise bei Kurzeja). Aber wenn wir über die Frage als solche auch nicht wesentlich hinauskommen, dann muß sie doch wenigstens gestellt werden, die Frage nämlich, wie es mit der Beteiligung von „Klerus und Volk“ an diesen Stationsgottesdiensten bestellt war bzw. im Zusammenhang mit der Geschichte des Stiftes St. Paulin, ob auch das Kapitel von St. Paulin an diesen Stationen teilnahm. Aus den Nachrichten in Ordinarien, Stationarien und gelegentlichen Zeugnissen erfahren wir nur etwas über die Beteiligung des Kapitels von St. Paulin an den Stationen im Dom, in Liebfrauen, St. Maximin und St. Simeon. Als Erzbischof Ludolf zwischen 1002 und 1008 an der St. Symphorians*statio* teilnahm, befand sich in seiner Begleitung der Propst von St. Paulin, Adalbero von Luxemburg. Man kann das damit erklären, daß er auch Kaplan des Erzbischofs war und sich als solcher in dessen Begleitung befand. Aber es ist doch auffallend, daß man damals Paramente und Kirchengesetz aus der St. Symphorianskirche nach St. Paulin brachte, woraus man vielleicht doch schließen darf, daß einige Kanoniker aus St. Paulin dabei waren (vgl. *De calamitate abbatae s. Martini*, MGH SS 15,2 S. 739—741; zur Sache hier § 29 und § 30: Adalbero). Aber dieses vage Zeugnis reicht nicht aus, eine Theorie darauf zu gründen. Vielleicht gelingt es doch noch, anhand der noch kaum untersuchten liturgischen Quellen hier weiterzukommen. Vorerst müssen wir es bei der Feststellung bewenden lassen, daß der Stationsgottesdienst am Patronatstag in St. Paulin selbst und die zuverlässig bezeugte Teilnahme des Kapitels von St. Paulin an Patronatsstationen in anderen Kirchen in einer umfassenden Ordnung für alle Stifts-, Abtei- und bischöflichen Pfarrkirchen des Stadtberinges von Trier zu sehen sind und nicht als mehr oder weniger zufällig eingerichtete individuelle Regelungen.

Schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts waren diese Stationen sicher auf Besuche des Domkapitels zur ersten Vesper und zum Hochamt des Festtages eingeschränkt und wurden von den aufgesuchten Kirchen wegen der damit verbundenen Unkosten als lästig empfunden. Zumindest ist von den Mönchskonventen bezeugt, daß sie in der Zahlung der üblichen *pensiones* nachlässig seien, weshalb Erzbischof Balduin in dem oben (Abschnitt 4) genannten Vertrag vom 14. 3. 1328 wegen der Ablösung der Zahlungsverpflichtung des Erzbischofs die Übung bestätigte, daß in einem solchen Falle *decanus . . . ecclesie Tre-*

verensis . . . sigillum suum cere impressum transmittit et reponi facit super altare ecclesie negligentis in solutione huiusmodi pensionis et ex tunc persone eiusdem ecclesie negligentis quamdiu non solverint . . . cessare a divinis in eadem ecclesia tenebuntur (K Abt. 1 A Nr. 333). Zwischen dem Domkapitel und der Abtei St. Matthias vermittelte Erzbischof Balduin am 2. 10. 1330 einen Vergleich, in dem das von der Abtei nach der ersten Vesper der Eucharius- und Valerius-Stationen geschuldete Mahl (*comestio*) in ein Geldfixum von je 7,5 Pfund kleiner Turnosen umgewandelt wurde. Der Umtrunk (*propinatio*) wurde aber beibehalten. Auch hier wurde als Sanktion bei Nichtzahlung das Interdikt anerkannt (K Abt. 1 D Nr. 359; vgl. ferner oben bei St. Alban-Ablösung).

Zu besprechen sind aber noch zwei aus dem Präsenzgeldverzeichnis in die Liste aufgenommene Zahlungsverpflichtungen, nämlich die des Stiftes Karden und der Zisterzienserabtei Himmerod. Für den Umtrunk, den die Abtei Himmerod an Allerheiligen zu geben hatte, wissen wir keine Erklärung. Bei der Zahlung von Karden handelt es sich aber m. E. um eine Einbeziehung des Stiftes in diese Ordnung der Patronatsgedächtnistage Triers. Es kann wohl keinen besseren Beweis für die hier vorgetragene Interpretation geben, daß es sich bei diesen Patronatsstationen um eine ganz klare liturgische Ordnung handelt.

* *

Zu nennen sind in diesem Abschnitt auch noch die Prozessionen des Stiftes St. Paulin in andere Kirchen, ohne daß die Kapitel oder Konvente dieser Kirchen an den Stationen der St. Pauliner teilnahmen (vgl. die Besuche anderer Kapitel und Konvente in Abschnitt 2 am Schluß). Das gilt in erster Linie für die St. Maximin-Kirche, zu der die Prozessionen von St. Paulin häufiger führten, namentlich am Sonntag der Oktav von Epiphanie (Eselsprozession der Scholaren), an Fronleichnam und an den Samstagen nach Oculi und Judica (vgl. Abschnitt 6e), aber auch wenn die große Bannprozession nicht stattfand. In St. Simeon hielten die St. Pauliner meist eine *statio* auf ihrem Prozessionsweg zum Dom; diese Kirche war aber auch Ziel der Prozession am Samstag nach Remiscere. Nach St. Marien ad martyres ging man am Samstag nach Laetare und nach Liebfrauen am Samstag nach Invocavit. Auch wenn diese Stationen in der Liturgie der Gastkirchen keinen Platz gefunden haben, so sind sie doch Zeugnis der immer wieder sichtbar werdenden Verbundenheit der alten Stifte und Klöster Triers.

Eine Untersuchung der gottesdienstlichen Formen und besonders der Gestaltung der Festtage in den Trierer Kirchen könnte wahrscheinlich noch mehr solcher Verbindungen aufdecken. So beschloß beispielsweise das Kapitel von St. Paulin am 23. 8. 1775, den Augustinern in Trier auch weiterhin am Fest des hl. Nikolaus von Tolentino (10. September) einen Karolin zu einem „Tractement“, dem man beizuwohnen pflege, zu zahlen, namentlich mit Rücksicht auf den eigenen Beichtvater aus diesem Hause, Pater Dorten (KP S. 170). Das ist sicher keine *statio* mehr im alten Sinne; aber es ist doch ein letzter Nachklang der alten Übung, am Festtage der Nachbarkirchen teilzunehmen.

6. Gemeinsame Bitt-, Buß- und Dankprozessionen

Das Kapitel von St. Paulin war — ebenso wie das von St. Simeon — verpflichtet, mehrere Prozessionen mit dem Domkapitel gemeinsam zu halten. Eine ausführliche Erörterung dieser Stiftsprozessionen durch die Stadt bzw. für die Stadt und das Bistum an dieser Stelle erübrigt sich (vgl. Arens, Bittprozession; Kyll, Bittprozessionen und die unten gen. Arbeiten). Da das Stift St. Paulin aber Mitgestalter dieser Prozessionen war, müssen sie hier wenigstens knapp beschrieben werden.

a) Die Bittprozession am Markustag (25. April), die sogenannte *Litania maior*.

Sie wurde gehalten vom Domkapitel und den Kapiteln von St. Paulin und St. Simeon. Sammelkirche war der Dom. Von dort zog man in schwarzen Chormänteln ohne Zwischenstationen nach St. Matthias, wo die Sext und das Bittamt gehalten wurden. Auch auf dem Rückweg bis zum Dom waren keine Stationen vorgesehen. Nach späterer Ordnung wurde aber in Löwenbrücken die hl. Helena begrüßt (Ordinarius St. Paulin Bl. 86r—87v; Domordinarius, Kurzeja S. 307f. und 508).

b) Die Prozessionen der Bittwoche (Montag, Dienstag und Mittwoch vor Christi Himmelfahrt), die sogenannte *Litaniae minores*.

Die Prozessionen wurden gehalten vom Domkapitel und den Kapiteln von St. Paulin und St. Simeon. Die Teilnahme der Bevölkerung ist gelegentlich erwähnt; für das 17. Jahrhundert ist auch die Teilnahme des Stadtrates an der Prozession am Mittwoch, der *statio aurea*, bezeugt (vgl. Kurzeja). Inwieweit der übrige Stadtklerus teilnahm, ist ungewiß. Aufschlußreich für die Frage einer eventuellen Teilnahme auch der Mönchskonvente in früheren Zeiten ist die Tatsache, daß der Konvent von St. Maximin für die *statio* der Mittwochs-

prozession die eigene Kirche räumte (s. u.). Die Prozessionen nahmen die nachstehend in gedrängter Form angegebenen Wege. Zugrunde gelegt ist die älteste Überlieferung im Domordinarius. Spätere Änderungen sind in Klammer angegeben.

Montag: Zielort war St. Matthias; Sammelort der drei Kapitel war die Domkirche. Weg: Liebfrauen — St. Nikolaus im Dom¹⁾ — St. Laurentius — (St. Agnes) — St. Gervasius in den Kaiserthermen — (Dreifaltigkeitskapelle in den Thermen²⁾ — durch das Alttor — im Vorbeigehen Gruß an St. Alban (nach Zerstörung von 1674 nicht mehr) — Hl. Kreuz-Kapelle — (Marienkapelle bei St. Matthias) — St. Maternuskapelle — St. Eucharius/St. Matthias: Sext und Bittamt — St. Helena in Löwenbrücken — (in späterer Zeit dann direkt zum Hauptmarkt; früher:) — St. Barbara³⁾ — Salvatorkapelle — St. Marien zur Brücke (vgl. dazu oben Abschnitt 5c) — vorbei an der *porta judaeorum* — Hauptmarkt. Hier Trennung. Jedes der drei Kapitel setzte die Prozession bis in die eigene Kirche fort.

Dienstag: Zielort war St. Marien ad martyres; Sammelort der drei Kapitel war die St. Gangolfkirche. Weg: Fleischstraße — Gruß an St. Jakob beim Jakobshospital — St. Johann an der Brücke (Templer bzw. Johanniter) — Salvatorkapelle bei St. Irminen/Ören (entfällt später) — St. Irminen/Ören — St. Paulus — (seit 1337 St. Katharinen⁴⁾ — St. Mauritius (Deutschherren; entfällt später) — St. Martin — St. Symphorian (entfällt später, da zerstört) — St. Remigius (entfällt später, da zerstört) — St. Marien ad martyres: Sext und Bittamt. — Danach im Ordinarius des Domes: *Extra portam s. Symeonis incipiatur litania ‚Humili prece‘*. Im Ordinarius von St. Paulin: *Deinde trans ripam incipiatur . . .* — Für den Rückweg gibt es keine Anweisungen. Die Prozession endete also in St. Marien.

Mittwoch: Im Gegensatz zu den Prozessionen der beiden Vortage gab es keinen gemeinsamen Zielort, an dem das Bittamt gefeiert wurde. Vielmehr zog das Domkapitel nach St. Simeon, hielt dort *statio* im Chor von St. Michael, am Grab des hl. Simeon und in der St. Johanneskapelle und zog dann gemeinsam mit dem Kapitel von St.

¹⁾ Der Weg vom Dom nach Liebfrauen und zurück zum St. Nikolaus-Altar im Dom ist auffallend. Im St. Pauliner Ordinarius ist dazu am Rand vermerkt: *In dem alten steht ad st. Stephanum* (Bl. 79^v). Die St. Stephanskapelle hinter Liebfrauen wäre jedenfalls sinnvoller.

²⁾ Dies schon im Ordinarius von St. Paulin.

³⁾ Im Domordinarius dort ein *‚De profundis‘ pro cantore, qui ibi iacet*. Im Ordinarius von St. Paulin heißt es *pro foemina quae jacet ibi*.

⁴⁾ Die *statio* wurde von den Nonnen 1337 vertraglich „erkauft“. Sie ist im Ordinarius von St. Paulin enthalten.

Simeon nach St. Paulin. Hier war zwar die feierliche (Haupt-) *statio*, aber kein Bittamt. Die drei Kapitel zogen vielmehr gemeinsam nach St. Maximin und hielten dort eine *statio* vor dem Kreuz (vor dem Lettner) und im Chor. Danach trennte man sich. Das Domkapitel ging *per viam Tiliae* (so im Ordinarius von St. Paulin) durch das Kürenzer Tor (so im Domordinarius) zurück zum Dom. Die St. Pauliner trennten sich *super torentem* von den St. Simeonern, die in den Chor ihrer Kirche zurückgingen, während die St. Pauliner durch die *Hellengasse* nach St. Paulin gingen. Danach feierte jeder getrennt die Messe.

Die Beschreibung der gemeinsamen Teile dieser Prozessionen ist im Ordinarius von St. Paulin Bl. 79^r—81^v weitestgehend identisch mit der des Domordinarius, Kurzeja S. 504—507. Sachliche Abweichungen sind oben angegeben. Die Pauliner Angaben sind stark gekürzt auch gedruckt bei Lager, Prozessionen S. 183—185. Vgl. auch Arens S. 44—49. Der spezielle Teil von St. Paulin ist in § 23 beschrieben.

c) Die Bannprozession (*statio bannita*) am Freitag der dritten Woche nach Ostern.

Sie wurde im Jahre 983 von Erzbischof Egbert während einer großen Dürre und damit drohender Hungersnot angeordnet und ist erstmals zum Jahre 1072 in einer der Wundergeschichten der St. Pauliner *Historia martyrum* bezeugt (Hontheim, Prodrömus 1 S. 124). Die Prozession nahm ihren Ausgang im Dom, wo die Kapitel von St. Paulin und St. Simeon sich vorher einfanden. Ihr Weg führte in einem *circuitus* um die Stadt und besuchte die sieben Abtei- bzw. Stiftskirchen St. Matthias, St. Irminen, St. Martin, St. Marien ad martyres, St. Paulin, St. Maximin und St. Simeon. Als kostbarste Reliquie wurde dabei der Stab des hl. Petrus mitgenommen, den bis St. Matthias der Dompropst, bis St. Irminen der Archidiakon von Trier (St. Peter), bis St. Marien ad martyres der von Dietkirchen, bis St. Maximin der von Karden, bis St. Simeon der von Longuyon und auf dem letzten Wegstück der von Tholey trugen. Die Konvente der Klöster beteiligten sich an dieser Prozession sicher nicht, obschon ihre Kirchen aufgesucht wurden; sie hielten aber im Klosterbereich einen Umgang mit dem Gesang der Litanei und der sieben Bußpsalmen und anschließend die Bittmesse. Inwieweit die ebenfalls auf Grund einer Anordnung Erzbischof Egberts in diesen Tagen nach Trier kommenden Prozessionen umliegender Pfarreien an dieser Prozession des Stiftsklerus teilnahmen, ist nicht geklärt. Ursprünglich wurde die Prozession wohl vom Domkapitel und dem von St. Paulin bestritten. Erst nach seiner Gründung um 1030 kann St. Simeon hinzugekommen sein. Das würde auch besser zu der Siebenzahl der Kirchen passen, die aufgesucht wurden (s. o.), da man

eigentlich auch die Domkirche mitzählen muß und dann auf acht Kirchen kommt. Daß die Siebenzahl schon bei der Einrichtung eine Rolle gespielt haben wird, kann man der Tatsache entnehmen, daß die Frauenabtei St. Irminen eingeschlossen war. St. Simeon ist eben eine spätere Ergänzung. Damit mag es auch zusammenhängen, daß das Kapitel von St. Paulin sich in St. Maximin verabschiedete, d. h. an der *statio* in St. Simeon nicht mehr teilnahm. Bemerkenswert ist schließlich noch, daß diese Prozession keine gemeinsame Eucharistiefeier kennt. Die Prozession wurde fast unverändert bis zum Ende des 18. Jahrhunderts gehalten.

Vgl. mit Literatur- und Quellenangaben Kyll, Pflichtprozessionen S. 81—92, Kurzeja S. 321—323. Älteste Beschreibung im Ordinarius des Domes bei Kurzeja S. 500f. Teildruck der Angaben des Ordinarius von St. Paulin bei Lager, Prozessionen S. 181f.; weitere Angaben speziell für St. Paulin vgl. § 23.

d) Die Wolfsprozession (*statio pro plaga luporum*) am Mittwoch nach dem 2. Sonntag nach der Oktav von Ostern.

Nach Kyll (Wolfsprozession) wurde diese Sonderform einer Bittprozession während oder kurz nach der großen Wolfsplage des Jahres 1197 eingeführt. Kurzeja hält sie anscheinend für älter und stellt sie in Zusammenhang mit gallischen Buß- und Bittprozessionen im Frühjahr zur Abwehr von Landplagen und Wachstumsschäden; er deutet die Möglichkeit einer Einengung auf die Wolfsprozession und im Zusammenhang damit eine Umverlegung des Zielortes von Echternach nach Temmels an (S. 317—320). Das von Kyll und Kurzeja angeführte Argument, sie könne in der später bekannten Form nicht vor der Gründung des St. Simeonstiftes (um 1030) eingerichtet worden sein, ist nicht schlüssig, da St. Simeon ebenso zur Teilnahme an der sicher vorher von Erzbischof Egbert eingerichteten Prozession am Bannfreitag verpflichtet war. In der Volkssage wurde die Prozession im 18. Jahrhundert in das Jahr 462 datiert. Beteiligt waren an ihr auch einige Orte des Trierer Moseltales und an der unteren Saar und Sauer.

Die Trierer Klöster und Pfarreien nahmen auch an dieser Prozession nicht teil. — Treffpunkt für die Teilprozessionen des Domkapitels und der Kapitel von St. Paulin und St. Simeon war die St. Gangolfkirche. Von dort zog man gemeinsam durch die Fleischstraße, vorbei am St. Jakobsspital, über die Moselbrücke nach St. Helena in Euren und dann auf einem nicht näher beschriebenen Weg zu dem rund 12 km entfernten Temmels an der Obermosel. Dort sang man ursprünglich in der St. Peter-Pfarrkirche Sext und Amt; später (die Datierung ist ungewiß) wurde das Bittamt in der St. Georgskapelle im Landsitz des Komturs der Trierer Deutschherren gefeiert. Neben

Temmels konnte auch das wesentlich weiter entfernte Echternach Zielort sein (Priorität und Deutung sind kontrovers); hier wurden dann Sext und Amt in der St. Willibrordskirche gesungen, wobei die Trierer Prozession im linken Chor Platz nahm, während die Mönche von Echternach die rechte Seite einnahmen; daran anschließend nahm man im Klosterrefektorium ein Mittagsmahl ein, begab sich zur Lesung der Non in die Pfarrkirche St. Peter, zu einer *statio* in die St. Nikolauskapelle und trat dann die Heimfahrt an. War man aber bis Temmels gegangen, bestieg man nach der Messe die dort (wie in Echternach) bereitliegenden Schiffe, und zwar getrennt je Stift zumindest ein Schiff. Die Fahrt ging moselabwärts für die beiden Kapitel von St. Paulin und St. Simeon bis zu einer Insel bei Wasserbillig, wo man anlegte und auf dem Schiff das Mittagsmahl einnahm, während das Domkapitel noch etwas weiter bis Niederkirch fuhr und auf dem dortigen Domhof einkehrte. Nach dieser Pause sangen die beiden Stiftskapitel auf ihren Schiffen während der Fahrt die Non — die von St. Paulin stimmten an —, ebenso das Domkapitel in der St. Michaelskapelle. Auf einer etwas moselabwärts von Niederkirch gelegenen Insel trafen sich dann die drei Kapitel zu einem vom Domstift gereichten Umtrunk. Am späten Nachmittag trat man gemeinsam die Heimfahrt an, in der Mitte das Schiff des Domkapitels, rechts das von St. Paulin, links das von St. Simeon. Dabei sang man abwechselnd in den drei Schiffen die Litanei, unterbrach sie aber jeweils zu einem Gruß an die Heiligen bei der Vorbeifahrt an St. Matthias, St. Helena in Euren (oder Löwenbrücken?) und St. Barbara. An der Brücke in Trier verließ man die Schiffe, dankte im Vorbeigehen an der St. Nikolauskapelle dem Heiligen für seinen Schutz auf dem Wasser, und zog noch gemeinsam bis zum Marktplatz. Hier trennte man sich. — Im 15. Jahrhundert fand man den Weg bis Temmels bzw. Echternach wohl zu beschwerlich und ließ die Prozession in Euren enden. Der genaue Zeitpunkt für diese Verkürzung ist nicht bekannt; wahrscheinlich handelt es sich auch eher um eine aus gelegentlichen Ausnahmen erwachsene Gewohnheit. Der Ordinarius von St. Paulin nennt nämlich Euren oder Pfalzel als Ausweichmöglichkeit einer eigenen Prozession, falls die gemeinsame nach Temmels nicht stattfindet.

Älteste erhaltene Quelle für diese Wolfsprozession war früher der auf „um 1400“ datierte Liber ordinarius von St. Paulin und der Ordinarius von Erzbischof Balduin. Sie ist aber auch im Domordinarius aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts beschrieben, den Kurzeja ediert hat: S. 502—503. Daher sind einige Datierungen der früheren Bearbeitungen zu korrigieren. Text im Ordinarius von St. Paulin Bl. 77r—78r; Auszug bei Lager, Prozessionen S. 182f. — Ausführliche Schilderung bei Fischer, Schiffsprozession. Ferner Kyll, Wolfsprozession; Kurzeja S. 317—320.

e) Prozessionsstationen an den Wochentagen der Fastenzeit

Das Domkapitel und die Kapitel von St. Paulin und St. Simeon gingen an verschiedenen Tagen der Fastenzeit nach der Terz in Prozession zu bestimmten Kirchen, in denen sie die Sext und eine besondere Messe sangen. Die Verteilung war folgende:

nach dem Sonntag	St. Simeon mittwochs	Domstift freitags	St. Paulin samstags
Invocavit	Liebfrauen	St. Matthias	Liebfrauen (entfällt)
Reminiscere	Liebfrauen	St. Irminen (entfällt später)	St. Simeon (entfällt)
Oculi	Liebfrauen	St. Martin	St. Maximin
Laetare	Liebfrauen	St. Marien ad martyres	St. Marien ad martyres
Judica	Liebfrauen	St. Paulin (später St. Maximin)	St. Maximin

Das Domkapitel kannte während der Prozessionen noch einige Stationen in am Wege liegenden Kirchen, die später aber wegfielen. In St. Paulin ging man im 18. Jahrhundert nicht mehr nach Liebfrauen und St. Simeon (Stationale von 1719, BistA Trier Abt. 95 Nr. 583 S. 1—25). — Bei der engen Bindung der drei Stifte an allen übrigen Prozessionstagen ist es schwer vorstellbar, daß diese Prozessionsstationen der Fastenzeit von jeher getrennt in der oben angegebenen Ordnung gehalten wurden. Auch die seit dem 15. Jahrhundert bezeugte Uniformität der Prozession von St. Simeon nach Liebfrauen entspricht nicht der Abwechslungsfreude des Mittelalters. Es ist aber bei dem derzeitigen Stand der Erforschung liturgischer Quellen müßig, darüber Überlegungen anzustellen, wie eine ältere und wohl irgendwie doch gemeinsame Ordnung dieser dreimal fünf Stiftsprozessionen ausgesehen haben mag.

Ordinarius St. Paulin Bl. 55^r—v. Domordinarius bei Kurzeja S. 302—304 und S. 511; dort auch Anm. 1380 Angaben für St. Simeon. Spätere Änderungen im Dom nach dem Stationale des Domes von 1774; BistA Trier Abt. 95 Nr. 582.

Noch im 14. Jahrhundert wurde im Domstift eine weitere Prozessionsfolge an den sieben Freitagen nach der Oktav von Pfingsten eingeführt, deren Zielstationen (mit Messe) die Kirchen von St. Mat-

thias, St. Irminen, St. Martin, St. Marien ad martyres, St. Paulin, St. Maximin und St. Simeon waren (Die Reihenfolge hier nach dem Domstationale von 1774, BistA Trier Abt. 95 Nr. 582 S. 182—184. Da diese Prozessionen bereits im Domordinarius des Erzbischofs Balduin von 1345 enthalten sind, schließt Kurzeja S. 323, daß sie auch von Balduin eingerichtet wurden). In St. Paulin haben sie keine Nachahmung gefunden.

f) Die Dankprozession an Mariä Geburt nach St. Matthias.

Die *statio* in der Liebfrauenkirche am Fest Mariä Geburt (vgl. Abschnitt 4) wurde im Jahre 1675 durch Erzbischof Karl Kaspar von der Leyen in eine Dankprozession nach St. Matthias zur Erinnerung an den Sieg über das französische Heer an der Konzer Brücke am 11. August umgewandelt. An dieser Prozession nahmen auch die Klöster und der Stadtklerus teil (Kurzeja S. 286 nach J. Hau, Die Heiligen von St. Matthias in ihrer Verehrung. ²1938 S. 110. Friedr. Ellerhorst, Eine Trierer Stadtprozession nach St. Matthias vor 200 Jahren. NTrierJb 1971 S. 16—24). Sie wurde 1785 (vermutlich im Zusammenhang mit der allgemeinen Einschränkung der Prozessionen durch Verordnung vom 29. 11. 1784: Blattau, Statuta 5 S. 396 Nr. 268) durch den Erzbischof auf eine Kleinprozession über den Domfreihof eingeschränkt. Statthalter Domdekan Kerpen berichtete im August 1787, daß seither außer dem Domkapitel niemand mehr an dieser Prozession teilnehme, und bat, sie in der alten Form wieder zuzulassen. Der Erzbischof betonte zwar in einem Schreiben vom 13. 8. 1787, daß es nicht seine Intention gewesen sei, die Prozession abzuschaffen, sondern lediglich, Mißbräuche zu verhindern. Er war aber nicht bereit, die alte Form zu erneuern, sondern ließ nur die beiden Stiftskapitel, den Magistrat und die Bürgerschaft an ihre Pflicht zur Teilnahme erinnern (Blattau, Statuta 6 S. 78 Nr. 73; K Abt. 1 C Nr. 78 S. 422f., Nr. 10061 S. 544f. und Nr. 11248). Erst 1790 wurde die Prozession wieder zugelassen, in der Revolutionszeit aber erneut verboten. Im 19. Jahrhundert wurde sie als Männerprozession wieder aufgenommen und besteht als solche bis in die Gegenwart.

C. Liturgische Anweisungen für besondere Anlässe

Im Anschluß an die allgemeinen Ausführungen über Stationen und Prozessionen gibt der Liber ordinarius von St. Paulin auch einige Anweisungen für besondere Anlässe, die hier zusammengestellt seien.

a) Empfänge höchster kirchlicher und weltlicher Würdenträger

In z. T. wörtlicher Übereinstimmung mit dem älteren Domordinarius (Kurzeja S. 511f.) gibt auch der Ordinarius von St. Paulin eine Anweisung für den Empfang eines Papstes, Kaisers, Königs, Legaten oder Erzbischofs, und zwar für den Fall, daß die Domkirche mit dem Interdikt belegt oder aus anderen Gründen, z. B. wegen Baumaßnahmen, für den Gottesdienst nicht verwandt werden könne. Es heißt darüber sehr präzise: *Sciendum est ergo, quod divinis existentibus in maiori ecclesia stationes gaudii seu ineundorum ad adventuum principum fiunt semper ibidem; et quomodo in his agendum sit, in eorum ordinario plenius edocetur. Divinis vero in maiori ecclesia non existentibus, in secundaria, hoc est in nostra ecclesia, fieri debent hoc modo* (Bl. 82^{r-v}). Vielleicht ist das mehr ein Anspruch, als ein verbrieftes und anerkanntes Recht, da der Domordinarius Balduins z. B. den Empfang des Papstes in die Abtei St. Matthias/St. Eucharius verlegt (Kurzeja S. 339), wobei sicher der in den Gesta Treverorum ausführlich geschilderte Empfang Papst Eugens III. im Jahre 1147 als Vorbild diente (MGH SS 8 S. 254). In der Praxis wäre es sicherlich darauf angekommen, aus welcher Richtung der Gast ankam, von Westen (St. Matthias) oder von Osten (St. Paulin). Aber auch der Anspruch und sein Niederschlag in der Regieanweisung des Ordinarius verdient Interesse.

Zum Empfang versammeln sich alle Mönche und Kleriker in geziemender Kleidung (*cum ornatu decentiori*) mit den Festkreuzen und in roten Chormänteln auf dem Friedhof vor der St. Paulinuskirche. Die Mönche nehmen auf der rechten Seite, die Kleriker auf der linken Seite Platz, und zwar zum Paradies, d. h. zur Kirche hin die Älteren und zum Friedhofsausgang hin die Jüngeren. In der Mitte stehen der Offiziant und der Subdiakon, beide in festlichen Gewändern mit Chormänteln, letzterer mit dem Fest-Text, und die Kreuzträger. Wenn der Gast ankommt, gehen ihm der Offiziant und sein Gefolge bis zum Tor des Friedhofs entgegen. Der Offiziant geht auf den Gast zu und reicht ihm Weihwasser und den Evangelientext zum Kuß. Der Kantor stimmt das Responsorium ‚*Cives apostolorum*‘ an (wenn es ein Papst, Legat oder Erzbischof ist; bei Kaisern und Königen singt man ‚*In tuemini quantus sit iste*‘). Dann wird der Gast in die Kirche geführt. Hier formiert sich die Prozession wieder im Mittelschiff und singt das Responsorium ‚*Honor virtus*‘ (bzw. ‚*Deum time*‘). In der Mitte steht ein Schemel mit einem Teppich darüber, auf dem der Gast zum Gebet niederkniet. Dann spricht der hinter ihm stehende Offiziant:

,*Salvum fac servum tuum domine. Mitte eis auxilium. Esto nobis domine. Domine exaudi orationem. Dominus vobiscum*‘. Darauf folgte die Kollekte ,*Praetende quaesumus domine famulo*‘. Dann schreitet man mit der Antiphon ,*Sanctissimi*‘ und der Kollekte vom hl. Paulinus in den Chor. — Danach folgt ein Begrüßungsmahl (Ordinarius von St. Paulin Bl. 82^v—83^r. Vgl. Domordinarius bei Kurzeja S. 511 ff.; dort fehlen die Gebete im Mittelschiff nach dem Responsorium).

b) Primizfeier

Der Liber ordinarius von St. Paulin hat am Schluß (Bl. 139^v bis 140^r) des eigentlichen Ordinarianteiles noch eine Anweisung für die Feier einer Primiz, die im Domordinarius nicht enthalten ist. Wegen der Bezeichnung des Weihbischofs als *reverendissimus dominus suffraganeus* ist sie wohl jünger als der Hauptteil. Es heißt da: Wenn ein Kanoniker seine Primiz in St. Paulin feiern will, muß er einen der Senioren oder den Scholaster als *instructor* annehmen und einen bestimmen, der das Gastmahl bereitet. Vom Kapitel muß er dann vier oder fünf Tage vorher die Erlaubnis erbitten, am Hochaltar zu zelebrieren; das muß vom *conductor* und *instructor* befürwortet werden. Danach lädt er persönlich in geistlicher Kleidung zwei oder drei Tage vorher jeden Kanoniker in dessen Wohnung zum Primizamt und einem Frühstück (*prandium*) ein. Am Vortag wird der Primiziant vor der ersten Vesper auf ein Zeichen des Kantors von allen feierlich mit Kreuzen in bzw. vor seiner Kurie abgeholt und in den Chor geleitet. Dabei geht er zwischen dem Dekan und dem Senior. Im Chor geht er aber an seinen normalen Platz. Dann singt man wie üblich die Vesper. Danach gibt der Primiziant eine vorbereitete Bewirtung (*propinatio*) aus Brot und Fisch an Fasttagen bzw. Fleisch an den übrigen Tagen. Am folgenden Tag liest der Primiziant — sofern der Weihbischof vorgeschrieben hat, zuerst die Tagesmesse, dann die vom Hl. Geist, dann die Marienmesse und als vierte die für die Verstorbenen zu lesen — die Tagesmesse. Den Chor leitet (außer im Advent und in der Fastenzeit) der Kantor. Der Primiziant darf das Birett tragen (?). Assistenz geben ihm der Dekan und der *instructor* und zwei Ministranten. Nach Messe und Sext wird der Primiziant (ohne Kreuze) zu seiner Wohnung zurück begleitet. Er trägt dabei geistliche Kleidung. Auch die Laien gehen mit. In der Wohnung gratulieren ihm alle und reichen ihm die Hand.

c) Krankheit und Tod (Versehgang und Beerdigung)

Für die Beerdigung von Stiftsangehörigen ist im Liber ordinarius (Bl. 83^r—85^r) eine ausführliche Ordnung überliefert, die in vielen Ein-

zelheiten mit der des Domes (vgl. Kurzeja S. 341—343 und S. 512 bis 514) übereinstimmt, aber auch bemerkenswerte Unterschiede zeigt. Der nachstehenden Zusammenfassung ist eine kurze Anweisung über die Spendung der Eucharistie und der hl. Ölung an Kranke, die ebenfalls im Liber ordinarius überliefert ist (Bl. 84^r), vorangestellt. Durch eine Gebetsverbrüderung der Trierer Stifte und Abteien war das Kapitel von St. Paulin aber auch zur Teilnahme an Begräbnissen in anderen Kirchen verpflichtet. Die Nachrichten dazu sind in einem dritten Unterabschnitt zusammengestellt. — Dem Begräbnis sind vornehmlich im späten Mittelalter, aber auch noch im 18. Jahrhundert viele Sonderbestimmungen der Testamente gewidmet, in denen die Zahl der Totenmessen, die Teilnahme von Beginen und Armen, die Einrichtung von Anniversarien und Memorien usw. geregelt wurden. Es ist hier nicht der Ort, über die sich darin spiegelnde Angst vor dem Tod und die Fürsorge für das Leben im Jenseits zu sprechen, zumal es sich dabei nicht um spezifische Erscheinungen des stiftischen Lebens handelt. Bei den biographischen Angaben sind einige solche Nachrichten mitgeteilt. Neben den nüchternen Regieanweisungen des Ordinarius muß aber diese konkretere Wirklichkeit des Einzelfalles gesehen werden.

Wenn ein Stiftsangehöriger — Kanoniker, Vikar, Kaplan, Scholar — krank ist, bringt ihm der Hebdomadur die Eucharistie. Wenn es ein Kanoniker ist, trägt der Priester dabei die *cappa* und die Stola, bei den anderen nur die Stola. Er wird begleitet von zwei Akolythen, von denen der eine nach Möglichkeit eine große Kerze, andernfalls eine Laterne trägt und der andere ein Glöckchen. Wenn die hl. Ölung (*in sacri olei unctione*) gespendet wird, trägt der eine Akolyth an Stelle des Glöckchens ein Bild des Gekreuzigten, das dem Kranken vor Augen gehalten wird und neben dem Öl steht. — Gegenüber dieser sehr einfachen, auf ein Minimum an Teilnehmern beschränkten Form beschreibt der Domordinarius bei der Spendung des Sterbesakramentes die Teilnahme des gesamten Domklerus, der in Prozession zum Haus des Kranken zieht. Kurzeja vermutet wohl richtig, daß diese Form auf einen klösterlichen Brauch zurückgehe (S. 341). Die St. Pauliner Ordnung läßt auch die persönliche Isolierung des Stiftsgeistlichen nach der Aufgabe der *vita communis* erkennen.

Den Tod eines Kanonikers hat der Ministeriale, der bei der Prozession voranzuschreiten pflegt, im Auftrage des Kellners den anderen Kirchen zu melden und dabei zu den Exequien einzuladen. Der Tote wird inzwischen entsprechend seinem Stand und seiner Stellung (*secundum statum et ordinem*) gekleidet. Nach dem Frühstück, vor der Non, wird dreimal mit der kleinen Glocke und dann mit allen Glocken

geläutet. Dann singt man Non und Vesper und zieht anschließend in Prozession, voran der Offiziant in Chormantel und Stola, mit einfachen Kreuzen zum Haus des Verstorbenen. Dort werden der Psalm ‚*De profundis*‘ und die Kollekte ‚*Pro defuncto*‘ gebetet und der Tote mit Weihwasser besprengt und aspergiert. Dann tragen ihn die Ministerialen in die Kirche; voran gehen alle Teilnehmer in Prozession; Sarg, Kreuz und Priester folgen. Auf dem Weg singt man die 15 Gradualpsalmen, beim Einzug in die Kirche das Responsorium ‚*Libera me domine*‘. — Die Leiche eines Kanonikers wird in der Mitte der Kirche aufgebahrt, die eines Priesters (Vikars oder Altaristen) mit Benefizium nach Möglichkeit vor seinem Altar, andernfalls vor dem St. Marus-Altar, die eines Scholaren vor dem St. Nikolaus-Altar. Alle werden aber in der gleichen Weise am Sterbeort abgeholt und in die Kirche getragen. Um die Bahre werden Kerzen aufgestellt. Dann singt man feierlich die Vigilien und verläßt dann in Prozession die Kirche. — Bei Beginn der Dämmerung wird mit der Non-Glocke zum Psalter geläutet. In Prozession ziehen alle in die Kirche und beten das ‚*Circumdederunt me*‘. Anschließend singen zwei der Dignitäre das ‚*Venite exultemus*‘. Dann wird der ganze Psalter, eingeteilt in drei Quinquagenen, gebetet. Auf die erste Quinquagene folgen drei Lesungen der Vigilien und nach jeder Lektion das Responsorium ‚*Credo quod redemptor*‘ mit der Kollekte ‚*Pro defuncto*‘. Dann wird ein Umtrunk gereicht. Die übrigen zwei Quinquagenen mit Lektionen und Responsorien beten dann abwechselnd Priester und Scholaren. — Am Morgen des Begräbnistages kommen um die Zeit der Prim die Prozessionen der anderen Kirchen an. Sie legen beim Einzug ihre Kreuze auf die Bahre und gehen dann an ihre Plätze, und zwar die Domherren in den Hauptchor, die von St. Simeon zum St. Felix-Altar, die von St. Maximin in die Krypta, die von St. Marien ad martyres zum St. Marus-Altar, die von St. Martin zum St. Nikolaus-Altar und die von St. Matthias, falls welche kommen, zum St. Johannes-Altar. Hier betet jede Gruppe getrennt die Vigilien, während einer von ihnen die Totenmesse liest; zelebrieren soll einer von den Dignitären mit Diakon und Subdiakon. Danach versammeln sich alle Prozessionen im Hauptchor, und zwar die Mönche rechts und die Kleriker links. Hier werden dann das feierliche Totenamt gelesen und anschließend die Commendatio über der Bahre in der Mitte der Kirche gebetet. Danach tragen vier Kanoniker, und zwar zwei von St. Paulin und je einer vom Domkapitel und von St. Simeon, den Sarg vor den Chor. Dort wird kniend der Psalm ‚*De profundis*‘ mit der Kollekte ‚*Pro defuncto*‘ und das Responsorium ‚*Libera me domine*‘ gebetet. Dann trägt man den Sarg zum Grab. Dort beten die einzelnen

Kapitel und Konvente nach ihrem Brauch (*consuetudo*) die Commendatio, wonach jede Gruppe wieder an den oben genannten speziellen Platz zurückgeht, dort die sieben Bußpsalmen mit Oration betet und dann die Kirche verläßt.

Für die Teilnahme an der Beerdigung bestand eine Vereinbarung zwischen den (älteren) Trierer Stiften und Abteien. Es heißt dazu im Ordinarius von St. Paulin (Bl. 83^r): *Conventuales ecclesiae civitatis suburbii Treverensis clericorum et monachorum aut monialium beatae Mariae in Horreo habeant fraternitatem et ordinationem inter se*. Dazu gehörten das Domkapitel, die Kapitel von St. Paulin und St. Simeon sowie die Konvente von St. Maximin, St. Marien ad martyres, St. Martin und St. Matthias und die Frauenabtei St. Irminen. Es ist der Kreis der sieben bzw. acht Hauptkirchen, der aus der Bannprozession am Freitag der dritten Woche nach Ostern (vgl. oben 6c) bekannt ist. Sie waren, wie es oben für St. Paulin beschrieben ist, zur Teilnahme an den Begräbnisfeiern verpflichtet und hatten ihre vorbezeichneten Plätze in den einzelnen Kirchen (für die Domkirche vgl. Kurzeja S. 342; St. Paulin ging in den St. Willibrords-Chor). Unterschiede sind durch die örtlichen Gegebenheiten bedingt. Zum Ritus der individuellen Commendatio am Grabe sagt der Ordinarius von St. Paulin, daß ein Priester von den oberen Plätzen mit Stola und einer brennenden Kerze in der Hand die Commendatio spreche. Der Dekan oder der Senior halte dabei auch eine brennende Kerze in der Hand. Die Totenmesse am Nebenaltar hielt von den St. Paulinern der Vikar des St. Felix-Altars, der auch im Stift die Seelenmessen zu halten hatte; falls am gleichen Tag in St. Paulin ein Anniversar zu halten war, konnte er dieses bei der Totenmesse kommemorieren. — Die Nonnen von St. Irminen waren von der Teilnahme in anderen Konventen bzw. Kapiteln entbunden, mußten aber derweil in ihrer eigenen Kirche die Exequien feiern. Umgekehrt aber gingen anscheinend die Mönche und Kleriker zu Beerdigungen einer Nonne nach St. Irminen. Als Sargträger waren bestimmt bei einem Kanoniker zwei Kanoniker seiner eigenen Kirche und je einer der beiden anderen Kirchen, bei einem Mönch — ohne nähere Angaben — vier Mönche; die Nonnen, so heißt es, hielten es nach ihrer Ordnung. Es ist ausdrücklich angegeben, daß auch die Ministerialen der einzelnen Kirchen zur Teilnahme verpflichtet seien.

Inwieweit und wie lange diese Ordnung praktisch befolgt worden ist, läßt sich aus Mangel an Quellen nicht feststellen. Der Ordinarius von St. Paulin deutet selbst an, daß die Teilnahme des Konventes von St. Matthias fraglich sei (s. o.), was bei einem Fußweg von einer

Stunde nicht verwunderlich ist und wohl auch auf Gegenseitigkeit beruhte. Urkundlich ist einmal 1352 die Teilnahme des Domkapitels sowie der Kanoniker und Vikare (1) von St. Paulin bei dem Begräbnis eines Propstes von St. Simeon überliefert (K Abt. 215 Nr. 421). Aber ebenso gewiß ist es, daß diese gegenseitige Teilnahme später nicht mehr geübt wurde, denn 1723 regte das Kapitel von St. Simeon in St. Paulin an, man solle künftig an Begräbnissen wechselseitig teilnehmen, wozu sich das Kapitel von St. Paulin auch bereit erklärte (KP Paulin 1723 S. 249). Insofern wird man nicht fehlgehen in der Annahme, daß auch die Begräbnisordnung der acht Kirchen in einer Zeit entstanden ist, als das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit noch lebendig war, d. h. letztlich, als noch im Bischof selbst die liturgische Mitte gegeben war.

Im Ordinarius ist das gleiche Zeremoniell auch vorgesehen für Beerdigungen höchster geistlicher und weltlicher Würdenträger, angefangen von Papst und Kaiser. Varianten waren nur vorgesehen für den Platz in der Kirche, an dem die Leiche aufgebahrt wurde. Von praktischer Bedeutung ist das nur für Beerdigungen der Erzbischöfe gewesen, bei denen auch in späterer Zeit die Teilnahme der Kapitel und Konvente bezeugt ist (vgl. Kurzeja S. 342). Aber auch der Ordinarius von St. Paulin sieht vor, daß Adlige und Schöffen (*nobiles sive magnates aut valentes scabini Trevirenses aut eorum consimiles*) ihr Grab in St. Paulin wählen. Sie werden zwar nicht am Sterbehaus abgeholt, aber mit einer angemessenen Prozession empfangen und in der Mitte der Kirche aufgebahrt. Weniger Vornehme (*mediocres*) werden nur am Eingang der Kirche empfangen, mit Weihwasser besprengt und aspergiert und vor dem St. Marus-Altar aufgebahrt. — Die Gedenkmessen am dritten, siebten und dreißigsten Tag wurden für alle am St. Felix-Altar gehalten.

Über die Teilnahme des Kapitels von St. Paulin an Anniversarien der Erzbischöfe vgl. Abschnitt 4, über die allgemeine Messe für die Verstorbenen vgl. § 23.

C. Geistiges Leben

§ 25. Geistiges Leben. Dienst in Wissenschaft und Verwaltung

„Das Stift Paulin zeichnete sich nie durch wissenschaftliche Tätigkeit aus, obschon ihm dieselbe auch niemals fremd blieb.“ Dieses sehr bestimmte negative Urteil von Schmitt (Paulin S. 198), der

sicherlich lieber zugunsten des Stiftes plädiert haben würde, wenn er dazu eine Möglichkeit gesehen hätte, stellt zu hohe Anforderungen hinsichtlich des Umfangs und der Wissenschaftlichkeit der literarischen Tätigkeit eines Stiftskapitels. Vielleicht ist daran auch der immer wieder zum Nachbarstift St. Simeon angestellte Vergleich schuld, dessen Kapitel in der Neuzeit und vornehmlich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine beträchtliche Zahl bedeutender Männer angehörte, mit deren wissenschaftlichen Leistungen sich die Kanoniker von St. Paulin in der Tat nicht messen konnten. Immerhin lassen sich aber für St. Paulin aus verschiedenen Zeiten doch einige recht bedeutsame Schriften aufweisen.

Dies gilt in erster Linie für die literarische Tätigkeit der Stiftskanoniker in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts, deren wissenschaftliche Qualität billigerweise aus ihrer Zeit und nicht nach den Maßstäben historisch-kritischer Methoden des 19. und 20. Jahrhunderts beurteilt werden muß. Schon um die Jahrtausendwende hat man sich offenbar in St. Paulin mit der Vergangenheit des eigenen Stiftes und vornehmlich der Geschichte der dort begrabenen Bischöfe beschäftigt. Die älteren Fassungen der Viten von Paulinus und Felix müssen jedenfalls noch vor der Mitte des 11. Jahrhunderts bzw. einige Zeit vor 1072 entstanden sein und sind sehr wahrscheinlich auch von St. Pauliner Stiftsherren verfaßt worden (Winheller, Lebensbeschreibungen S. 66 und 83; vgl. auch § 1, Abschnitt 3). Noch in den Anfang des 11. Jahrhunderts (vor 1016) möchten wir auch die Entstehung des *Libellus de rebus Treverensibus* datieren, der u. E. ebenfalls in St. Paulin entstanden ist (vgl. Heyen, Untersuchungen Pfalzel S. 61 bis 73). Die sehr wahrscheinlich dem Autor dieses *Libellus* unterlaufene Verlesung eines *Hugobert* in *Dagobert* im Testament der Adela von Pfalzel und die aus dieser — falschen — Lesung scharfsinnig gezogenen Schlußfolgerungen hinsichtlich der Abstammung dieser Adela und deren Mutter Irmina von Ören haben die Trierer Geschichtsschreibung auf Jahrhunderte hin beeinflußt. Auch unabhängig davon ist der *Libellus* eine der frühesten erhaltenen Versuche einer Darstellung Trierer Geschichte, beträchtliche Zeit vor der Niederschrift der ersten Fassung der *Gesta Treverorum* (zum Gesamtkomplex der Arbeiten zur Trierer Geschichte im 11. Jahrhundert vgl. jetzt Thomas, Geschichtsschreibung).

Aus der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts bezeugen dann mehrere Schriften aus St. Paulin eine sehr intensive Beschäftigung mit der Geschichte des Stiftes und der Trierer Kirchen überhaupt. Die Vorgeschichte der Öffnung der Paulinusgruft im Jahre 1072 und die

Entstehung der St. Pauliner Märtyrerlegende sind an anderer Stelle zusammenfassend dargelegt (vgl. § 20). Daraus ergibt sich, daß sich vor 1072 einige Stiftsherren von St. Paulin eingehend mit den schriftlichen Zeugnissen und der mündlichen Tradition über die frühchristlich-spätantike Geschichte der Trierer Kirche beschäftigt haben. Das Ergebnis dieser Bemühungen war die sicherlich falsche Geschichte von der Hinrichtung ungezählter Soldaten der Thebäischen Legion und Bürger der Stadt Trier, vorgetragen in der ohne Zweifel in St. Paulin verfaßten *Historia martyrum Treverensium* und in erbaulicher Ausschmückung erzählt in der *Passio sanctorum martyrum Treverensium*. Es wäre verfehlt, in den Werken Produkte mittelalterlich-wundergläubiger Fabulierfreude oder zur Erhöhung des Ansehens und des Ruhmes des eigenen Stiftes ersonnene Fälschungen zu sehen. Die Schriften müssen vielmehr aus ihrer Zeit verstanden werden als ernsthafte, wenn auch mißlungene Versuche, durch Interpretation und Kombination verschiedener Quellen eine auf weite Strecken dunkle Vergangenheit zu erhellen. An kritischen Gegenstimmen hat es selbst unter den eigenen Stiftsangehörigen nicht gefehlt. Aber im ganzen ist diese um 1072 in St. Paulin entstandene Geschichte der Trierer Märtyrer, die keine Legende, sondern eine durch falsche Interpretation zustandegekommene historische Darstellung sein will — hier ist zwischen der *Historia* und der *Passio* zu unterscheiden —, angenommen worden und hat das Bild von der Geschichte der Trierer Kirche auf Jahrhunderte hin bestimmt.

Als Folge der „Entdeckungen“ von 1072 sind dann auch die Viten von Paulinus und Felix überarbeitet und zu großen Teilen neu abgefaßt worden. Literarisch sind die „historischen“ Arbeiten, nämlich die *Historia martyrum* und die beiden Viten von minderer Qualität, während die *Passio* durchaus den besseren Arbeiten dieser Art zugechnet werden darf.

Nach dieser zumindest sehr produktiven Zeit des 11. Jahrhunderts ist dann für drei Jahrhunderte kein literarisches Zeugnis mehr aus St. Paulin bekannt. Erst aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts ist wieder eine Schrift eines St. Pauliner Kapitelsmitgliedes überliefert: Die *Collatio* des Propstes Friedrich Schavard (vgl. § 1, Abschnitt 3b). Wenn die literarische Qualität dieses kleinen Werkes auch recht gering ist, so ist es doch Zeugnis für ein Interesse der Stiftsangehörigen für die Geschichte ihrer Institution und — der Zeit entsprechend — für die dort aufbewahrten Reliquien.

Danach hat dieses Interesse aber offensichtlich nachgelassen, worin das St. Paulinus-Stift sich aber nicht wesentlich von anderen

Trierer Stiften und Klöstern unterscheidet. Das durch die Ausstellung des Heiligen Rockes im Jahre 1512 veranlaßte Heiltumsbüchlein von St. Paulin (Reliquie indulgentieque ecclesie collegiate divi . . . Paulini. 1517) ist ähnlich den Verzeichnissen der übrigen Klöster und Stifte (vgl. Hennen, Zusammenstellung der Trierer Heiligtumsbücher) eine unbedeutende Zusammenstellung der Reliquien. Die größeren zusammenfassenden Abhandlungen über die Trierer Kirchen wurden vom Trierer Weihbischof Johann Enen (*Medulla Gestorum Treverensium*. Metz 1514) und dem Maximiner Mönch Johann Scheckmann (*Epitome alias Medulla gestorum Trevirorum*. Metz 1517) verfaßt. Ein St. Maximiner Mönch, der spätere Abt Alexander Henn, hat schließlich auch die Zerstörung des St. Paulinus-Stiftes im Jahre 1674 geschildert (*Excidium s. Paulini*. Vgl. § 1, Abschnitt 3d), wenn auch eine Mitwirkung eines St. Pauliner Kanonikers, vielleicht des als Auftraggeber genannten Dekans Rosport, wahrscheinlich ist. Im übrigen sind aber aus den Jahrzehnten des nur provisorisch fortgeführten Stiftslebens nach der Zerstörung und der Bemühungen um den Wiederaufbau ohnehin größere wissenschaftliche oder literarische Arbeiten nicht zu erwarten. Erst aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist wieder eine literarische Betätigung in St. Paulin bekannt; aber die Schriften des konservativen Kanonikers Anton Oehmbs waren Tagesprodukte.

Es mag ohnehin problematisch erscheinen, die Schriften einzelner Kanoniker als wissenschaftliche Leistungen der Stifte zu zählen, denen diese angehörten bzw. in denen sie eine Pfründe besaßen, denn in vielen Fällen dürfte der Nachweis doch schwer zu erbringen sein, daß diese Autoren nicht ebenso eine Pfründe in einem anderen Stift hätten erhalten und dann ebenso gut dort ihre Veröffentlichungen hätten schreiben können. Im Mittelalter mag die Bibliothek eines Stiftes noch wichtig gewesen sein, wenn man sich die Abgeschiedenheit, die bei auf dem Land gelegenen Klöstern zutreffen mag, auch nicht zu groß wird vorstellen dürfen. In der Neuzeit aber war das Fehlen einer eigenen größeren Bibliothek zumindest in den Städten kaum noch von Belang. Bei den oft zahlreichen Pfründenkumulationen bedeutender Autoren mangelt es zudem an Kriterien, sie einem bestimmten Stift zuzuweisen. Es wäre zum Beispiel sicher absurd, wollte man die weltweite Wirkung des Vikars von St. Paulin Nikolaus Cusanus für dieses Stift in Anspruch nehmen.

Dies gilt mehr noch für Stiftsangehörige, die in der geistlichen und weltlichen Verwaltung tätig waren. Daß ein Kardinal Campeggio, wenn auch nur kurzfristig, Propst von St. Paulin gewesen ist, mag

man als Kuriosum hinnehmen. Aber ebensowenig wird man aus der Tatsache, daß die Liste der Pröpste nicht weniger als sieben Erzbischöfe von Trier, vier auswärtige Bischöfe und drei Gegenbischöfe nennt (vgl. § 30), den Schluß ziehen dürfen, das St. Paulinus-Stift sei eine „Pflanzstätte“ für Bischöfe gewesen. Der Grund ist vielmehr darin zu sehen, daß die gut dotierte Propstei von St. Paulin zu den beehrteren Pfründen des Erzstiftes gehörte und zutreffender als eine Nebenpfründe des Trierer Domkapitels, denn als die Hauptpfründe des St. Paulinus-Stiftes bezeichnet würde. Andererseits ist aber auch nicht zu übersehen, daß diese hohen Würdenträger dazu beigetragen haben, Glanz und Ruhm des St. Paulinus-Stiftes zu mehren.

Ähnlich gilt dies auch für die übrigen Stiftsangehörigen ohne den Propst. Auch hier wären hohe und höchste Beamte des geistlichen Kurstaates zu nennen, deren Ämter in der vorliegenden Kapitelsliste sicher nicht einmal alle erfaßt sind. Dazu gehören Weihbischöfe, Offiziale und Siegler sowie die breite Skala des Officialats-Personals von den frühen *iudices*, *advocati* und Notaren bis zu den Assessoren des 18. Jahrhunderts. Auch von ihnen wird man nicht sagen können, daß sie „aus dem Stift hervorgegangen“ seien, dort ihre Ausbildung erhalten und sich qualifiziert hätten. Vielmehr ist auch für diese umgekehrt die Pfründe in St. Paulin nur eine Besoldungsstelle, in manchen Fällen sogar einschließlich eines Studienstipendiums.

Besonders deutlich wird das an der sogenannten Universitätspfründe (vgl. § 14, Abschnitt 2), die lediglich eine Planstelle für Professoren der Universität sein sollte und auch war. Andererseits zeigt aber gerade die Geschichte dieser Pfründe in St. Simeon, was hier nur angedeutet werden kann, daß die Zugehörigkeit von „Männern der Wissenschaft“ zum Kapitel über einen längeren Zeitraum offensichtlich auch eine prägende Kraft auf das Gesamtkapitel ausüben konnte. Von den Inhabern der anderen reinen Besoldungsstellen, den Kaplänen der Erzbischöfe (vgl. § 14, Abschnitt 1), gilt dies aber nicht, da sie nur selten in Trier residierten und dem Kapitel meist fernstanden.

Insofern fällt es schwer, von einem „geistigen und wissenschaftlichen Leben“ oder gar der geistigen Bedeutung eines Stiftskapitels zu sprechen. Es zeigt sich vielmehr auch hier, daß die Stiftskapitel nicht mit den von einem bestimmten geistigen Ideal geprägten monastischen Kommunitäten verglichen werden können, bei denen es auf die prägende Kraft starker Persönlichkeiten ankam, wenn auch deren Wirkung in Stiften auf die übrigen Kapitelsmitglieder nicht verkannt werden soll.

Der Dienst der Kanoniker in der Verwaltung des Erzbischofs schließlich kann in einer Stiftsgeschichte nicht dargestellt, sondern nur angedeutet werden. Andernfalls wäre es nämlich notwendig, zum Beispiel die Geschichte des Trierer Offizialates unter dem Aspekt des qualitativen und quantitativen Anteils von Kanonikern des Stiftes St. Paulin oder den Anteil St. Pauliner Stiftsherren an den Entscheidungen der Landstände zu untersuchen, was aber ohne Frage den Rahmen sprengen würde. So wird man dieses Kapitel, auch wenn es im Vergleich zu den übrigen dieses Teiles unangemessen kurz erscheint, mit einem Hinweis auf Einzelangaben in den Personallisten und auf künftige behördengeschichtliche Untersuchungen abbrechen müssen.

6. DER BESITZ

§ 26. Übersicht

1. Die Besitzentwicklung im allgemeinen

St. Paulin war — nach dem Domstift — nicht nur das älteste Stift des Erzbistums Trier, sondern auch ohne Zweifel das reichste. Neben den Benediktinerabteien St. Maximin/Trier und Prüm mag der Besitz von St. Paulin zunächst klein erscheinen; nimmt man aber die in der Egbertfälschung als entfremdet genannten Güter und Rechte hinzu, dann hatte auch St. Paulin ein arrondiertes Besitztum im engeren Trierer Raum, das mit dem von St. Maximin und — wenn man den wirtschaftlichen Ertrag mitberücksichtigt — auch Prüm sehr wohl verglichen werden kann. St. Paulin hatte aber keinen nennenswerten Fernbesitz.

Alle Einzelheiten — einschließlich der, was ausdrücklich betont sei, oft problematischen und keineswegs immer vollgültig beweisbaren Vermutungen und Hinweise auf noch notwendige weiterführende Einzeluntersuchungen — sind in der beigegebenen Besitzliste vermerkt. In dieser Übersicht kann daher für alle Nachweise und erläuternden Ausführungen auf diese Abschnitte verwiesen werden. Hier soll nur versucht werden, einen Überblick über die Gesamtentwicklung zu skizzieren.

Auszugehen ist von der unmittelbaren Umgebung der Stiftskirche und des engeren Stiftsbereiches. St. Paulin hatte sich hier in das Gelände im Osten vor den Mauern der Stadt mit den Abteien St. Maximin (zwischen Stadtmauer und eigenem Bering), St. Marien ad martyres (zwischen der Mosel und dem eigenen Bering) und St. Symphorian zu teilen. Da St. Maximin von einer Ausdehnung nach Osten durch St. Paulin und St. Marien ad martyres abgeschnitten war, hat diese Abtei beider Bereiche gleichsam übersprungen und in Ruwer Anschluß an den Bereich Fell-Dezern gefunden. St. Paulin konnte dagegen nicht nur den Bering der späteren Siedlungen „Straß Paulin“ und Maar für sich in Anspruch nehmen, sondern auch Kürenz und Avel gewinnen und dort über Benningen-Kasel an den Ruwerbesitz Waldrach-Schöndorf Anschluß finden, der — analog dem Bereich Dezern-Fell der Abtei St. Maximin — den Weg in den Hunsrück öffnete.

Waldrach ist möglicherweise schon unter Dagobert I. an Bistum und Stift gefallen. Auf ihn wurde auch der umfangreiche Besitzkomplex im Norden Triers um Welschbillig zurückgeführt, der dem Paulinusstift weniger eine Kolonisations- und Missionsaufgabe zuwies, als vielmehr der Verbesserung der Vermögenslage gedient haben dürfte. Jedenfalls wurde diese in die Eifel weisende Komponente später nicht wesentlich ausgebaut.

Ähnliches ist von den westlich Trier gelegenen Besitzungen des Stiftes zu sagen, von denen zudem unsicher ist, ob sie nicht ganz oder doch zu wesentlichen Teilen erst im Anfang des 11. Jahrhunderts aus der Masse der Besitzungen des St. Symphorianklosters erworben wurden. Eine exakte Datierung der St. Pauliner Rechte ist hier unmöglich. Zu nennen sind der Besitz an der Sauer um Mesenich, dann die Kirchenrechte an Alzingen und Öttringen südöstlich Luxemburg und endlich der Besitzanteil Oberleuken im Saargau.

Nach Osten schließlich, entlang der Mosel, sind ältere St. Pauliner Rechte nur in Kesten zu vermuten. St. Paulin war stets stärker landwirtschaftlich als weinbauwirtschaftlich orientiert.

Die große, um nicht zu sagen großartigste Expansion gelang dem Stift nach Süden, in den Hunsrück. Von Waldrach aus vollzog sich das sicherlich mit Siedlung und Missionierung verbundene Vordringen in zwei Richtungen, die in beiden Fällen dem Stift von den Trierer Erzbischöfen aufgegeben worden waren: einmal durch die Zuweisung von Birkenfeld-Niederbrombach unter Liutwin zu Anfang des 8. Jahrhunderts und zum anderen durch die Übertragung von Wadrill zu Anfang des 9. Jahrhunderts unter Hetti. Die Zwischenstationen zwischen Waldrach und Birkenfeld bildeten Beuren, Reinsfeld, Geisfeld und Rascheid. Von Wadrill (oder wieder von Waldrach über Schöndorf) wurde das Stift dann von Egbert zu Ende des 10. Jahrhunderts nach Zerf und Heddert gewiesen. Vielleicht sind aber hier, ebenso wie in Oberleuken, auch größere Schenkungen Propst Adalberos bald nach der Jahrtausendwende in Betracht zu ziehen.

Es wäre verfehlt, wollte man diese Erwerbungen etwa auf der Grundlage moderner Gemeindegrenzen und nach dem derzeitigen Siedlungs- und Rodungsstand in ihrer wirtschaftlichen Nutzbarkeit beschreiben. Ohne Zweifel handelt es sich hier zu einem erheblichen Prozentsatz um reine Urwälder, die lediglich eine Nutzungsmöglichkeit boten. Was St. Paulin dann in diesem Raum wieder verloren hat, waren Möglichkeiten, wobei dahingestellt bleiben muß, ob es sie wahrgenommen hätte oder überhaupt hätte wahrnehmen können. Hier mag ein wesentlicher Unterschied zu den Benediktinerabteien wie St.

Maximin und Prüm liegen. Aber es gehört auch zur historischen Betrachtung, das Wenn und die Möglichkeiten aufzuzeigen.

Denn neben diesem Ausgreifen in den Hunsrück sind alle anderen St. Pauliner Erwerbungen geringfügig. Den Nordbesitz vermehrte Ludwig der Fromme durch Masholder. Weiter nach Osten in der Vorderpfalz übertrug Erzbischof Radbod dem Stift zu Anfang des 10. Jahrhunderts vermutlich Bergweiler, wovon St. Paulin die Villikation Hupperath behielt oder ausbaute. Der gleiche Radbod soll auch Besitz an der Mosel in Noviant geschenkt haben und von Erzbischof Egbert ist das weit entlegene Kerben im Koblenzer Raum zu Ende des 10. Jahrhunderts erworben worden. Als dann aber Propst Adalbero um die Jahrtausendwende von Erzbischof Ludolph die Zuweisung des offensichtlich reichen Erbes des St. Symphorianklosters erreichen konnte, schien eine entscheidende Wende in den St. Pauliner Besitzverhältnissen grundgelegt zu sein. Schon allein die beachtliche Vergrößerung des unmittelbaren Stiftsbereiches vor den Mauern der Stadt nach Zurlauben bis zur Mosel bedeutete eine Verbesserung der Wirtschafts- und auch der Rechtslage gegenüber der Bürgersiedlung, die gerade in dieser Zeit ihren Aufstieg begann. Hinzu kam der ehemals St. Symphorianer Besitz auf dem jenseitigen Moselufer in Pallien als Verbindung zum Bereich Sirzenich-Lorich (und vielleicht auch der spätere St. Pauliner Teil von Ruwer). Ensch und Lieser an der Mosel stammen wohl gleichfalls aus dieser Vermögensmasse und ebenso die luxemburgischen Besitzungen in Alzingen und Öttringen, die oben bereits genannt wurden.

Wenig später, wenigstens zum Teil auch im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zwischen Erzbischof Poppo und Propst Adalbero hat das Stift dann aber auch erheblich Verluste erlitten, die nur zu einem geringen Teil später wieder wettgemacht werden konnten.

Von der Nordposition Welschbillig-Masholder konnten nur Newel und Hofweiler behauptet werden, nun aber erweitert durch Sirzenich-Lorich.

Der Sauerbesitz um Mesenich blieb erhalten und ebenso — wenn auch vielleicht mit kleinen Verlusten an Echternach — der Besitz Alzingen-Öttringen. Es ist aber charakteristisch für die engräumige Wirtschaftspolitik von St. Paulin, daß Verkäufe in Fischbach, Kayl und Öttringen im Luxemburgischen um 1235 bezeugt sind. — Die Moselgüter blieben, außer vielleicht in Kesten und sicher in Noviant, unangetastet.

Ganz wesentliche Verluste mußte das Stift aber im Hunsrück hinnehmen. Die gesamte Position Waldrach-Reinsfeld-Beuren-Birken-

feld ging praktisch an den Erzbischof und über diesen an den Adel verloren. Erhalten blieben geringe Reste in Waldrach, Schöndorf und Beuren. Erhalten blieben auch Wadrill und Heddert-Zerf, das von Erzbischof Eberhard in der Mitte des 11. Jahrhunderts um Greimerath vermehrt wurde.

Dieser Besitzstand, wie er sich zu Anfang des 12. Jahrhunderts abzeichnete, ist bis zum Ende des 18. Jahrhunderts dann nicht mehr wesentlich verändert worden, wenn man von kleinen Verlusten und Erwerbungen absieht, die eher als Arrondierungs-Transaktionen zu verstehen sind. Nur im 15. Jahrhundert hat das Stift einige Kirchen- und Zehntrechte käuflich erworben, die aber — etwa im Vergleich zum Nachbarstift St. Simeon — nur von geringem Umfang waren. Auffallend ist auch, daß St. Paulin im Gegensatz zu allen anderen Stiftten des Erzbistums Trier sich kaum am Rentenmarkt des Spätmittelalters beteiligt hat; es mag sein, daß diese Feststellung zum Teil durch die schlechte Überlieferung des Stiftsarchivs bedingt ist.

Sicher ist jedenfalls, daß das Stift St. Paulin von den Trierer Erzbischöfen nach Erzbischof Eberhard (1047—1066) nicht mehr materiell unterstützt worden ist. Das ist um so erstaunlicher, als mehrere Erzbischöfe vor der Erlangung des Bischofsstuhles Pröpste von St. Paulin waren und somit diesem Stift in besonderer Weise nahegestanden haben müßten. Erst nach der Katastrophe von 1674 wurde das unter Franz Georg von Schönborn (Erzbischof von 1729—1756) wieder anders.

So bleibt eine Betrachtung der Besitzgeschichte des Stiftes seit dem 12. Jahrhundert beschränkt auf den inneren Ausbau des einmal erreichten Besitzstandes. In wirtschaftsgeschichtlicher Hinsicht ist die Entwicklung hier verhältnismäßig uninteressant, da sich die Wirtschaftsstruktur des überwiegend landwirtschaftlich genutzten Besitztums nicht wesentlich verändert hat bzw. über die Rode- und Landausbautätigkeit keine Quellen erhalten sind und somit nur allgemeine Erwägungen möglich wären. Hingewiesen sei aber wenigstens auf die detailliert überlieferte, wenn auch noch nicht im einzelnen untersuchte Vereinödung der Siedlung Greimerath im 30jährigen Krieg und deren Wiederbesiedlung. Im übrigen sind in St. Paulin bis ins 18. Jahrhundert Abgaben- und Bewirtschaftungsformen (dies insbesondere im Weinbau) in Formen geübt worden, wie sie auch im 15. Jahrhundert üblich waren.

Wichtiger wäre eine Untersuchung über die Entwicklung der Herrschaftsrechte des Stiftes in den großen, arrondierten, meist mit beträchtlichen Waldungen verbundenen Hunsrückbesitzungen. Dafür

reichen aber die erhaltenen Quellen nur in Einzelfällen aus, besonders weil das bei den Pröpsten entstandene Schriftgut, wenn es überhaupt einmal als besonderes Propsteiarchiv formiert war, verloren ist. So muß es hier vorerst mit den wenigen Andeutungen über das der trierischen Landeshoheit nur bedingt eingeordneten „Amt St. Paulin“ (vgl. § 27, Abschnitt 1) sein Bewenden haben, zumal diese Sonderstellung innerhalb des Kurstaates nur im Vergleich und im Zusammenhang mit ähnlichen Rechts- und Verfassungsformen sinnvoll interpretiert werden kann, wie etwa der „reichsunmittelbaren“ Besitzungen des Trierer Domkapitels und des „Amtes St. Maximin“. Hier bleibt nur der Hinweis auf ein Forschungs-Desiderat. Bei den diesbezüglichen Ausführungen in der alphabetischen Besitzliste haben wir uns daher darauf beschränkt, Angaben der mehr zufällig ermittelten Quellen zu zitieren und auf weitere Quellen hinzuweisen.

Hinsichtlich der Grundherrschaft einschließlich der Grundgerichtsbarkeiten ist die Überlieferung besser und es dürfte möglich sein, zumindest paradigmatisch die Struktur eines arrondierten Besitztums aus der Zeit des späteren Landausbaues und eines bis ins 18. Jahrhundert zumindest rudimentär erhaltenen Villikationssystems aus der Zeit des frühen und hohen Mittelalters darzustellen. Besonders auf die Tatsache, daß für die Rekonstruktion früher Besitzverhältnisse der Typ der Villikation und der parzellierten Grundherrschaft im Altsiedelgebiet zu beachten ist, wurde bei den Einzelangaben in der Besitzliste mehrfach hingewiesen.

2. Die Rechte an Pfarrkirchen

Die dem Stift gehörenden Kirchen liegen in dessen alten Grundherrschaften, gehören ihm in allen Teilen und sind somit sicherlich auch eigenkirchliche Gründungen des Stiftes. St. Paulin hat nicht, wie nahezu alle anderen Stifte der Erzdiözese, im Laufe der Jahrhunderte einzelne Kirchen entweder zur Aufbesserung seiner Wirtschaftslage vom Erzbischof als Geschenk erhalten oder aus Adelsbesitz käuflich oder als Stiftungsgut erworben. Nur einige Zehntanteile wurden im 15. Jahrhundert gekauft. Die große Masse der Zehntrechte und alle Patronatsrechte gehen ins frühe Mittelalter zurück und wurden im Zuge des miteinander kombinierten kolonisatorischen Ausbaues und der kirchlichen Missionierung gegründet bzw. erworben. Besitzveränderungen fanden lediglich zwischen den einzelnen Vermögensmassen des Stiftes, namentlich zwischen Propstei- und Kapitelvermögen statt.

Für die Gesamtgeschichte des Kirchenbesitzes sind folgende Urkundengruppen zu unterscheiden:

1. Die Egbertfälschung zu 981 (vgl. § 1, Abschnitt 4). Als entfremdete und nicht restituierbare Kirchen werden dort genannt die in (Nieder-)Brombach und Birkenfeld, in (Welsch-)Billig-Sülm-Röhl-Newel, in Masholder, in Schöndorf (*Videum*), Rascheid, Waldrach und Wadrill sowie in (Berg-)Weiler und Geisfeld. In diesen Orten sind später noch Besitzrechte des Stiftes nachweisbar an den Kirchen von Brombach-Birkenfeld, Schöndorf, Waldrach und Wadrill. Sie müssen entweder später (zurück-)erworben worden oder nur teilweise verlorengegangen sein. Nicht wieder bezeugt als Besitz des St. Paulinusstiftes sind die Kirchen in (Welsch-)Billig-Sülm-Röhl-Newel, Masholder, Rascheid, (Berg-)Weiler und Geisfeld.

2. In einer Urkunde vom 26. November 1227 bekundet der St. Pauliner Propst und Großarchidiakon Meffrid, *quod ego, attendens tenuitatem prebendarum ecclesie s. Paulini et considerans continuum laborem fratrum ibidem deo famulantium, contuli ad refectorium omnes ecclesias, que ad collationem prepositure spectant, ecclesie eiusdem* (Kopiar StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 223; fehlt MrhUB und MrhR; Druck Kentenich, Urkunden). Am darauffolgenden Tag inkorporierte der Bruder des Propstes, Erzbischof Theoderich, dem Refektorium des Stiftes alle Kirchen, deren Patronatsrecht der Propst besitze (MrhR 2 S. 486 Nr. 1824). In beiden Urkunden sind die Kirchen nicht einzeln genannt. Erst eine von Papst Gregor IX. am 5. Oktober 1231 — nach dem Tode des Propstes Meffrid — für Dekan und Kapitel ausgestellte Bestätigungsurkunde nennt die Kirchen in Mesenich, Sirzenich, Ensch, Kerben, Beuren, Waldrach, Wadrill, Zerf, Oberleuken, Öttringen und Alzingen, deren Patronatsrecht Propst Meffrid dem Kapitel schenkte (Kopiar a. a. O. S. 226; fehlt Jaffé, Reg. Pontif., MrhUB und MrhR; Druck Kentenich a. a. O.; Datum: *Reatus, 3. Non. Oct., pont. . . . 5*; Ortsnamen: *Meisinhe, Sertzenich, Ensch, Cerve, Buren, Waltracho, Wadrela, Zerffe, Luche, Otringe, Alkesingen*). — Der Nachfolger von Propst Meffrid, Propst Rudolf (*de Ponte*), soll diese bedeutende Veräußerung propsteilicher Rechte bestätigt haben (erwähnt in der nachgenannten Urkunde von 1268). Dessen Nachfolger, Propst Arnold (von Schleiden), hat aber versucht, die Rechtmäßigkeit der Schenkung Meffrids zu bestreiten. Wenn unsere Interpretation der in diesem Zusammenhang zwischen 1254 und 1268 ausgestellten Urkunden richtig ist, hat Propst Arnold die bei der Transaktion von 1227/31 nicht eingeholte Zustimmung der einzelnen Archidiakone zu den Inkorporationen der in ihrem Sprengel gelegenen Kirchen — juristisch durchaus zu Recht — als Ansatzpunkt für seinen Einspruch benutzt. Jedenfalls bemühte sich das Kapitel von St. Paulin 1254/55 nicht nur

um eine Bestätigung der Schenkung von 1227 durch den Erzbischof, die Erzbischof Arnold auch im Dezember 1254 erteilte (MrhR 3 S. 265 Nr. 1156), sondern auch um die (nachträgliche) Zustimmung der Archidiakone. Für die einzige im Archidiakonats Karden gelegene Kirche in Kerben erteilte Archidiakon Heinrich von Bolanden diesen Konsens noch im Dezember 1254 (K Abt. 213 Nr. 7; MrhR 3 S. 265 Nr. 1157). Die Inkorporation der im Archidiakonats Tholey gelegenen Kirchen von Beuren, Waldrach, Wadrill, Zerf, Oberleuken, Alzingen und Öttringen bestätigte Dompropst und Archidiakon Simon (von Franchirmont) im April 1255 (Kopiar a. a. O. S. 224f.; MrhR 3 S. 272 Nr. 1198). Es fehlte noch die Zustimmung für die im Archidiakonats St. Peter gelegenen Kirchen von Mesenich, Sirzenich und Ensich; dieses Archidiakonats hatte aber Propst Arnold selbst inne. Andererseits konnte das Kapitel argumentieren, bei der Schenkung von 1227 habe für diese Kirchen der archidiakonale Konsens implicite vorgelegen, da Propst Meffrid ebenfalls das Archidiakonats St. Peter innehatte. Zu einer Einigung kam es aber vorerst nicht. Nach der Trierer Doppelwahl vom 5. Dezember 1259, bei der die beiden Archidiakone Arnold von Schleiden und Heinrich von Bolanden gewählt wurden (vgl. Gesta Trev. MGH SS 24 S. 414f.; MrhR 3 S. 357 Nr. 1594), ließ sich das Kapitel von St. Paulin in einer Bulle Papst Alexanders IV. vom 18. März 1260 die Schenkung der Patronate von Mesenich, Sirzenich, Ensich und Kerben durch Propst Meffrid bestätigen (K Abt. 213 Nr. 10; MrhR 3 S. 360 Nr. 1609). Genannt werden nur die Kirchen der beiden Archidiakonats Karden und St. Peter; der Kardener Archidiakon aber hielt sich damals am päpstlichen Hofe auf (vgl. Gesta Trev. a. a. O.) und konnte die von ihm 1254 ohnehin ausgesprochene Bestätigung nur bekräftigen. Die päpstliche Urkunde bezog sich also im Grunde nur auf die Kirchen des Archidiakonats St. Peter. — Der Streit zwischen Propst und Kapitel, bei dem es neben dieser Patronatsfrage auch noch um andere strittige Punkte ging (vgl. § 8), zog sich bis 1268 hin. Erst in diesem Jahre wurde ein Vergleich geschlossen, in dem der Propst die Schenkung Propst Meffrids anerkannte (Kopiar a. a. O. S. 587f.; MrhR 3 S. 542 Nr. 2399). Namentlich genannt wird darin nur die Kirche in Sirzenich, für die Propst Arnold eine Sonderregelung gewünscht hatte (vgl. § 29). Eine formelle archidiakonale Zustimmung ist im übrigen auch in dieser Urkunde nicht enthalten.

3. Rund 200 Jahre später fand eine weitere Transaktion zwischen Propst und Kapitel statt, durch die nochmals Besitztitel der Propstei dem Kapitel übergeben wurden. Schon 1470 hatte Erzbischof Johann zwischen Propst Philipp von Isenburg und dem Kapitel wegen einer

von letzterem geforderten Weizenlieferung vermittelt (K. Abt. 213 Nr. 105; Goerz, RegEb S. 231). Nach Propst Philipps Tod 1470 kam es mit dessen Nachfolger wegen dieser Weizenlieferung *pro panibus prebendalibus* erneut zu Verhandlungen, die 1480/84 durch die Übergabe der Zehntrechte des Propstes in Zerf, Beuren, Ensich und Öttringen an das Kapitel abgegolten wurden (Einzelheiten § 27, Abschnitt 1 A).

4. Neben diesen lediglich innerhalb der Vermögensmassen des Stiftes den Besitzer wechselnden Kirchen sind nur wenige echte Neuerwerbungen zu nennen.

a) Die zu Anfang des 11. Jahrhunderts aus der Vermögensmasse des ehemaligen Klosters St. Symphorian übernommenen Kirchen sind unter den oben genannten bereits enthalten.

b) 1480 wurde dem Stift die Trierer Pfarrkirche St. Marien zur Brücke mit der innerhalb der Mauern gelegenen St. Antonius-Kapelle inkorporiert. Es ist ausdrücklich bezeugt, daß das Ziel dieser Maßnahme nicht etwa eine Verbesserung der Vermögenslage des Stiftes war, sondern daß diesem damit ein Fluchtort innerhalb der Stadtmauern — vornehmlich wohl für den Kirchenschatz — gegeben werden sollte (vgl. § 29).

c) In vergleichsweise sehr geringem Umfange wurden im 15. Jahrhundert Zehnt- und Patronatsanteile auch käuflich erworben, und zwar 1423 Zehnte in Gusterath, Konz und Trier-Olewig und vor 1454 bzw. 1481 Zehnt- und Patronatsanteile in Kirf, Meurich und Rommelfangen. Die 1431 in Merzkirchen erworbenen Zehntanteile gingen später wieder verloren.

Dieser zu Ende des 15. Jahrhunderts erreichte Besitzstand wurde in der Folgezeit nicht mehr verändert. Eine Bestätigungsbulle Papst Leos X. von 1514 nennt als inkorporierte Pfarreien die von Kerben, Zerf, Waldrach, Oberleuken, Mesenich, Alzingen, Öttringen, Schöndorf (*pulchra villa*), Ensich, Wadrill, Beuren, Udelfangen und St. Marien zur Brücke in Trier (Regest des 18. Jahrhunderts im Pfarrarchiv Waldrach; Original oder vollständige Abschrift nicht ermittelt). Nicht genannt sind die beiden „Stiftspfarrreien“ (vgl. § 29) St. Walburgis (mit Sirzenich) und St. Clemens (Ruwer).

Nach Ausweis der Kapitelsprotokolle des 17. und 18. Jahrhunderts wurden die dem Kapitel inkorporierten Kirchen durch Abstimmung im Kapitel vergeben (außer Kerben, das von Nachbarpfarrern versorgt wurde und der Kuratvikarie St. Clemens, die vom Dekan vergeben wurde). Dabei ist bei der hierfür verhältnismäßig dichten Überlieferung für das 18. Jahrhundert deutlich erkennbar, aber wohl auch für die früheren Jahrhunderte zu vermuten, daß diese 14 Kuratvikare

des Kapitels vielfach erst Stiftsvikare waren und nun auf die besser dotierten Pfarrvikarien promovierten und in gewisser Weise auch innerhalb der einzelnen Pfarreien eine Art „Beförderungslaufbahn“ beobachtet werden kann. Diese enge Bindung an das Stift, verbunden mit einem Wechsel innerhalb dieser Stiftspfarrreien, erlaubt es, in dieser Gruppe der Kuratvikare eine besondere, dem Stift doch in gewisser Weise verbundene Klerikerschicht ähnlich der der Altarvikare des Spätmittelalters zu sehen, ohne daß hierfür eigene Rechts- und Verfassungsformen entwickelt wurden. — Zu bemerken ist noch, daß im 17., aber auch noch im 18. Jahrhundert vielfach die Seelsorge der stadtnahen Pfarreien den Trierer Dominikanern und Kapuzinern übertragen wurde, was wohl im Priestermangel begründet war (Einzelheiten in § 29).

Alle Kirchen waren dem Kapitel *pleno jure* inkorporiert. Die Kuratvikare galten kirchenrechtlich als *vicarii perpetui*. Aus diesem Grunde konnte das Kapitel 1737 auch den Anspruch des Erzbischofs auf das Besetzungsrecht der in einem päpstlichen Monat (März) vakant gewordenen Pfarrei Beuren abweisen (KP S. 411, 417/18). Über die besondere Rechtsstellung der Pfarrei Trier-St. Walburgis (Exemtion von der Visitation des Landdekans) vgl. § 29, Abschnitt 1. Andererseits hatte auch das Kapitel alle Lasten an den inkorporierten Kirchen zu tragen (*jus cathedralis et archidiaconalis*, Reparatur- und Baulast usw.).

3. Gütertrennung. Bildung von Sondervermögen

Alle Güter und Rechte waren Eigentum des Stiftes als Institution, das ursprünglich der freien Verfügungsgewalt des Bischofs unterstand. Die Stiftsangehörigen besaßen (lediglich) ein Nutzungsrecht, das der Bischof aber auch einschränken bzw. teilweise Nicht-Stiftsangehörigen (z. B. als Lehen) überlassen konnte. Erst mit der Verselbständigung des Stiftes gegenüber dem Bischof wurde dessen Verfügungsgewalt beschränkt und schließlich in der Praxis ganz aufgehoben, ging aber nun nicht auf die Stiftsangehörigen über, sondern wurde theoretisch ganz ausgeschlossen (Unveräußerlichkeit der *bona ecclesiastica*). Nur in besonderen Notfällen war eine Veräußerung durch die Stiftsangehörigen als Gemeinschaft erlaubt, bedurfte aber der Zustimmung des Bischofs und bzw. oder des Papstes.

Die Nutzung durch die Stiftsangehörigen erfolgte ursprünglich gemeinsam. Einzelheiten sind darüber nicht bekannt, namentlich auch nicht über die Art der Verwaltung. Der den Stiftsangehörigen zur

freien, aber sachgerechten und die Substanz erhaltenden Nutzung überlassene Besitz umfaßte auch herrschaftliche Rechte, insbesondere weltliche und geistliche Jurisdiktionsrechte einschließlich der Patronatsrechte, und die daraus fließenden Einkünfte. Ob diese Rechte ursprünglich vom Bischof ausgeübt wurden, ist nicht bekannt. Nach der Verselbständigung war es jedenfalls selbstverständlich, daß die Verwaltung und Ausübung dieser Rechte einer Einzelperson aus den Stiftsangehörigen übertragen wurde, und zwar verständlicherweise dem auch zur Regelung interner Angelegenheiten der Gemeinschaft Vorstehenden, dem Propst. Da diesem auch die Repräsentanz nach außen und die Regelung von Verbindlichkeiten zufiel, wurden wahrscheinlich ohne formellen Beschluß in einer allmählichen Entwicklung dem Propst eine Anzahl von Nutzungsrechten unmittelbar und ausschließlich zugewiesen. Auch hierbei handelt es sich nur um die Ausübung und Nutzung von Rechten und Einkünften und nicht um freie Verfügungsgewalt. Es entstand so aber ein von dem übrigen abgetrenntes Besitztum, das Propsteigut.

Die Frage nach dem Zeitpunkt dieser Herausbildung eines Sondervermögens ist nur sinnvoll, wenn sie beinhaltet, wann dieser Prozeß abgeschlossen war, denn solange noch über einen Zu- und Abgang dieses Besitzes zwischen dem Propst und den übrigen Stiftsangehörigen verhandelt werden konnte, war die Bestimmung dieses Besitzes als Amtsausstattung zur Wahrnehmung bestimmter delegierter Aufgaben von seiten des Propstes nicht bestritten. In St. Paulin ist noch 1227 eine große Umschichtung von Nutzungsanteilen zugunsten des Stiftsrefektoriums vorgenommen worden (vgl. Abschnitt 2). Die Übertragung von Zehntrechten des Propstes an das Kapitel im Jahre 1480 dagegen war eine Ablösung bestehender Leistungsverpflichtungen des Propstes gegenüber dem Kapitel, also im Grunde genommen keine Neuverteilung von Nutzungsanteilen. Hier ist die Propstei eindeutig eine praktisch vom übrigen Stiftsvermögen unabhängige Nutzungsmasse. In der Verfügungsgewalt über den Besitz als solchen war der Propst aber nach wie vor abhängig von der Zustimmung des Kapitels.

Der Beginn der Herauslösung eines eigenen Nutzungsbesitzes für den Propst muß auch im Zusammenhang mit der Auflösung des gemeinsamen Lebens der Stiftsangehörigen gesehen werden. Solange eine *vita communis* zusammen mit dem Propst bestand, konnte er mit eigenen Einkünften kaum etwas anfangen (die volle Testierfreiheit wurde erst im 14. Jahrhundert erreicht; vgl. S. 166). Erst die Herausbildung von Pfründen ermöglichte es dem einzelnen, ein wohlhabendes oder nur bescheidenes Leben zu führen.

Über diese allgemeinen Überlegungen hinaus kann für die Verhältnisse in St. Paulin kaum etwas ausgesagt werden. Der Propst wird mit einer selbständigen Leistung und insofern auch mit eigenen Einkünften erstmals in der Egbertfälschung zu 981 genannt, wo ihm ein Teil der Bauunterhaltungslasten zugewiesen wird (vgl. § 1, Abschnitt 4 und § 27, Abschnitt 4). Da dieser Abschnitt der Fälschung aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts aber bestenfalls auf eine Bestimmung Erzbischof Eberhards aus der Mitte des 11. Jahrhunderts zurückgeht, wird man die Herausbildung mehr oder weniger selbständiger Sondervermögen auch in St. Paulin in die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts datieren müssen.

Die Festsetzung eines bestimmten Besitzanteils als Amtsausstattung zur selbständigen Durchführung besonderer Aufgaben galt aber nicht nur für den Propst. In dem vorgenannten Abschnitt der Fälschung zu 981 wird auch bereits eine Leistungsverpflichtung und damit indirekt auch ein Amtsgut des Kustos genannt. Man darf wohl mit Sicherheit annehmen, daß auch Dekan und Scholaster bereits eigene Anteile am Besitz zur Wahrnehmung ihrer besonderen Aufgaben besaßen. Die Quellenlage ermöglicht keine näheren Angaben, aber da bei der Übergabe der Patronatsrechte des Propstes an das Kapitel im Jahre 1227 die des Dekans und des Kustos nicht genannt werden, müssen diese bereits vor 1227 zur Amtsausstattung dieser Dignitäten gehört haben.

Wie gesagt erfolgte die Festsetzung bestimmter Sondervermögen für die verschiedenen Ämter im Zusammenhang mit der Aufgabe der *vita communis* und der damit offenbar direkt verbundenen Einrichtung der *pensiones*, der Einzelpfründen (vgl. § 11, Abschnitt III, 1). Auch hier wird man wohl weniger einen einmaligen Verfassungs- und Verwaltungsakt anzunehmen haben, als eher eine schrittweise Entwicklung von der befristeten und abwechselnden Beauftragung des einzelnen Kanonikers mit der Bewirtschaftung eines Besitztums (wie es für die Einbringung der Weinernte bis zum Ende des 18. Jahrhunderts üblich war) über die auf längere Zeit übertragene Verwaltung bis hin zur Verpachtung des Besitztums gegen bestimmte Abgaben zur Erfüllung von Gemeinschaftsleistungen. Sobald diese Pachtgüter (*pensiones*) als unveränderliche Besitzeinheiten herausgebildet waren und durch Los oder durch von Fall zu Fall bestimmte Schiedsleute an die Kapitelsmitglieder befristet oder auf Lebenszeit verteilt wurden, war die Aufsplitterung des gesamten Besitzes in eine Reihe von Einzelgütern praktisch vollzogen. Jedes Kapitelsmitglied, ob Dignitär oder einfacher Kapitularkanoniker, hatte seinen bestimmten Besitzanteil, der

ihm mit bestimmten Verpflichtungen zur freien, wenn auch sachgerechten Nutzung übergeben war. In erster Linie diente er zur Bestreitung des persönlichen Unterhaltes. Eine einheitliche Wirtschaftspolitik (z. B. zur Arrondierung) war seither kaum noch möglich. Andererseits war aber auch eine gemeinsame Verwaltung für gemeinsame Aufgaben nur in sehr geringem Umfange erforderlich, da diese überwiegend aus den besonderen Amtsausstattungen (Propst, Dekan, Scholaster, Kantor, Kustos) zu finanzieren waren. Für die Abwicklung aller übrigen Aufgaben scheint zunächst der Kellner zuständig gewesen zu sein, an den alle bestimmte Abgaben zu entrichten hatten. Die Ämter des Fabrik-, Präsenz- und Hospitalmeisters scheinen erst später eingerichtet worden zu sein, als die Aufteilung des Gesamtbesitzes in Einzelpfründen bereits abgeschlossen war. Diese Aufteilung war spätestens zu Anfang des 13. Jahrhunderts vollzogen. Sie ist deutlich bezeugt in der schon genannten Transaktion von 1227 und in Einzelheiten über die *pensiones* faßbar im Statut von 1298. Die *pensiones* wurden de jure durch das Statut von 1375 wieder aufgehoben und zu einer gemeinsamen Vermögensmasse zusammengefaßt, de facto scheinen sie noch bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts von einzelnen Kanonikern verwaltet worden zu sein.

Die Amtsausstattungen der Dignitäten waren von der Reform von 1375 nicht betroffen. Sie bestanden weiter bis zum Ende des Stiftes. Lediglich die Kustodie wurde 1469/80 aufgehoben; ihr Sondervermögen gelangte zum größten Teil an die Fabrik. 1685 war kurzfristig erwogen worden, auch die Scholasterie zu inkorporieren. Von der Propstei konnte man im 18. Jahrhundert wenigstens die Hälfte der Einkünfte für den Neubau der Kirche und der Stiftsgebäude befristet einbehalten.

Im übrigen wurden die seit dem 16. Jahrhundert voll ausgebildeten klassischen Vermögensgruppen Kellerei, Präsenz (mit Hospital) und Fabrik (mit Kustodie), über die noch im einzelnen zu berichten ist, zunehmend in der Verwaltung zusammengefaßt. Am Ende des 18. Jahrhunderts gab es — abgesehen von der jungen Präsenzstiftung und den kleinen Sondervermögen der Dignitäten — praktisch nur noch die Kellerei als Verwaltungsinstanz des Gesamtvermögens und die Propstei, von der die Hälfte der Einkünfte aber, wie gesagt, ebenfalls wieder für das Stift verwandt wurde. In einer vielhundertjährigen Entwicklung scheint sich somit der Kreis wieder geschlossen zu haben. Es ist notwendig, diese hier nur angedeutete Gesamtentwicklung und namentlich die völlige Aufsplitterung des Besitzes in *pensiones* (die im Trierer Domstift noch weiter ausgebildet war und an dessen Quellen

klar erkennbar ist) zu sehen, wenn man die meist isoliert betrachtete Vermögenstrennung zwischen Propst und Kapitel richtig einordnen will. Sie ist dann nämlich nur Teilstück einer Gesamtentwicklung, die freilich nicht überall zur vollen Ausbildung gelangte. Sie ist jedenfalls nicht nur als Dualismus zwischen dem Propst und „den übrigen“ zu sehen.

Einzelangaben über die Amtsausstattungen bzw. Sondervermögen von Propst, Dekan, Scholaster, Kantor und Kustos sowie über die Vermögensmassen der Kellerei, der Fabrik und der Präsenz sind in § 27 zusammengestellt. Sie bezeichnen den Besitzstand seit dem 15. Jahrhundert. Für die frühere Zeit sind detaillierte Angaben nicht möglich, da Quellen dazu nicht erhalten sind. Dies gilt insbesondere für die *pensiones*, über die in § 11, S. 157, berichtet ist.

4. Einzelfragen zur Besitzverwaltung

Eine Schilderung der Verwaltung und Bewirtschaftung der verschiedenen Besitzungen ist in Einzelheiten hier nicht zu geben, da es sich dabei überwiegend um Wirtschaftsfragen handelt, die ebenso für nichtstiftischen Besitz, beispielsweise den einer Abtei oder einer kleineren Adelherrschaft galten. Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß die gesicherte materielle Grundlage eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der religiösen und geistigen Aufgaben einer kirchlichen Institution ist — aber andererseits materieller Überfluß auch Mit-Ursache eines inneren Verfalles sein kann —, so ist es wohl doch berechtigt, den rein wirtschaftsgeschichtlichen Fragen in einer Stiftsgeschichte einen geringeren Raum zu geben. Die in den Archiven der Stifte und Klöster überlieferten Quellen sind zwar überwiegend solche der Güterverwaltung und Wirtschaftsführung, doch wäre es verfehlt, daraus den Schluß zu ziehen, die Tätigkeit der Kanoniker und Mönche habe sich auf die Nutzung (und wo möglich die Vermehrung) des materiellen Besitzes beschränkt. Neben den in § 27 behandelten Organisationsfragen, bei denen ohnehin manche Einzelheiten wirtschaftsgeschichtlicher Art zu nennen sind, sollen daher hier lediglich noch einige, in das innere Gefüge des Stiftes eingreifende Erscheinungen kurz genannt werden.

Besichtigung der Güter. — Eine regelmäßige Besichtigung der verpachteten Güter — sei es an Kanoniker in der Form der *pensio*, sei es an Laien — lag im Interesse einer Erhaltung und wenn möglich einer Besserung des Besitzstandes. Dies gilt für Gebäude wie für

Grund-, Wald- und Weinbergsbesitz. Da eine solche Besichtigung nicht von den Verwaltern der einzelnen Vermögensgruppen verlangt war und diese auch überfordert hätte, wurden dazu wiederholt Sonderkommissionen eingesetzt. So bestimmen schon die Statuten von 1298, der Dekan solle im ersten Jahr zusammen mit dem ersten oder den beiden ersten Senioren die Besitzungen besichtigen; im darauffolgenden Jahr solle diese Besichtigung durch die beiden im Eintrittsalter nächstfolgenden durchgeführt werden, und so fort alle Jahre durch zwei Kanoniker im Turnus, wobei die Möglichkeit einer Vertretung eingeräumt blieb. Auf Grund dieser Bereisungen solle jährlich über den Stand der Besitzungen berichtet werden. — Diese sehr grundsätzliche Regelung wurde nicht befolgt. Beim Weinbergsbesitz, bei dem eine regelmäßige Pflege besonders wichtig war, anders als bei der Dreifelderwirtschaft, war durch die sogenannte *Vindemia*-Verpflichtung (s. u.) und durch die allgemein üblichen Bau-Gedinge eine Kontrolle ohnehin gegeben. Die Wahrung herrschaftlicher Rechte war durch die jährlichen grundherrschaftlichen und hoch- und mittelgerichtsbareitlichen Jahrgedinge zumindest möglich. Hofgebäude, Mühlen u. ä. gingen meist in Zeitpacht über und wurden vielfach bei Pächterneuerungen besichtigt, wobei dann notwendige Reparaturen vereinbart werden konnten. Generelle Aufnahmen der verschiedenen Rechte und Einnahmen wurden jedoch nur in größeren Zeiträumen vorgenommen, die sogenannten Renovationen, bei denen schon die Bezeichnung einen Intervall zum Ausdruck bringt. Wie notwendig aber diese Besichtigungen waren, zeigt eine Kapitelsbeschlus vom 8. August 1645, wenn wieder Friede sei, an allen Orten die Zehnterhebung genau durch Kanoniker überwachen zu wollen *propter evidentissimas rusticorum defraudationes ubique locorum* (KP K Abt. 213 Nr. 781 S. 30).

Pflege der Weinberge. Die Weinlese (*vindemia*). — Die regelmäßige Pflege der Weinberge ist eine Grundvoraussetzung für einen ausreichenden Ertrag und die Erhaltung der Substanz. Eine auch nur kurzfristige Vernachlässigung in der Bebauung und Düngung kann zu einer völligen Verödung führen und die Arbeit von Generationen zunichte machen. Hinzu kommt, daß die Erträge großen Schwankungen unterworfen sind. Es ist daher verständlich, daß eine Ertrags-Anteilpacht mit $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ zugunsten des Grundherrn allgemein üblich war. Außerdem war man allgemein bemüht, durch die jährlichen Bauge-dinge eine ausreichende Pflege zu überwachen. In Pachtverträgen wurde die sorgfältige Unterhaltung und regelmäßige Düngung immer wieder und oft sehr detailliert verlangt; in vielen Fällen mußte bei der

Neuverpachtung vernachlässigter Weinberge dem neuen Pächter eine Abgabefreiheit für mehrere Jahre eingeräumt werden. Den Entzug eines verpachteten Weinberges wegen mangelhafter Bebauung (*cultura*) kennen bereits die Statuten von 1298. Sie bestimmen, daß diese Weinberge von stiftsangehörigen *pensionarii* ipso facto, von Laien auf dem Gerichtswege einzuziehen seien.

Andererseits bedingte aber die Ertrags-Anteil-Pacht die Teilnahme von Stiftsangehörigen, da sonst erhebliche Schmälerungen mit Sicherheit zu erwarten waren. So war z. B. schon die Teilung der Trauben und nicht erst des Mostes eine für die Qualität des Anteils unerläßliche Voraussetzung, da bei einer Teilung im Faß von den Winzern — wie wiederholt in Urkunden geklagt wird — versucht wurde, den höherwertigen „Vorlauf“ von der Teilung auszuklammern. Wenn aber schon die Trauben geteilt wurden, war es auch nötig, an den verschiedenen Orten Kelterhäuser, Fässer usw. zu haben, um die Ernte sofort verarbeiten zu können. Da die Lese zudem mehrere, oft viele Tage in Anspruch nahm, mußte für Unterkunft und Verpflegung der Stiftsangehörigen gesorgt sein.

Aus diesen Gründen war in St. Paulin wie auch in allen übrigen Klöstern und Stiften mit Weinbergsbesitz der „Herbst“, d. h. die Zeit der Weinlese eine etwas turbulente, die stiftische Gemeinschaft praktisch aufhebende Zeit. Alljährlich wurde die *vindemia* zwischen den Stiftsherren aufgeteilt, d. h. es wurde bestimmt, wer an welchem Ort die Weinlese zu überwachen und die Ernte einzubringen hatte. Für St. Paulin waren das meist acht Orte (Bernkastel, Waldrach, Kasel, Lieser, Ensich, Graach, Mesenich und Kesten), zu denen je ein, zum Teil auch zwei Kanoniker abgeordnet wurden. Der Dekan und der Senior waren von dieser Pflicht befreit. Wer im übrigen nicht teilnehmen wollte, mußte als Ersatz 2 Rt. zahlen (so 1795), damit ein Nichtstiftsangehöriger mit dieser Aufsicht beauftragt werden konnte (KP zu 1746 und 1754 und Kellereirechnung von 1795/96). Im übrigen scheint diese Lesezeit aber auch recht amüsant und erholsam gewesen zu sein. — Daß in diesen Wochen der Gottes- und Chordienst vielfach vernachlässigt und zum Teil ganz eingestellt wurde, nimmt dabei nicht wunder. Erzbischof Balduin verbot 1344 mit dem „Statutum Mauritianum“ zwar generell die verbreitete Übung, zwischen Mauritius (22. September) und Allerheiligen (1. November) wegen der Weinlese den Chor- und Gottesdienst ganz ausfallen zu lassen und auch den Unterricht der Scholaren einzustellen (Blattau 1 S. 191 Nr. 39), hat aber an der sachlichen Notwendigkeit, daß bei der Einbringung der Ernte alle mithelfen mußten, nichts zu ändern vermocht.

§ 27. Die einzelnen Vermögensmassen

1. Das Propsteigut

A. Herausbildung des Sondergutes

Bei der Herausbildung der Amts- und Sondervermögen (vgl. dazu § 26, Abschnitt 3) waren dem Propst insbesondere die Herrschafts- und Jurisdiktionsrechte des Stiftes zugefallen. Die Quellenlage ermöglicht zwar keine genaue Aufstellung über die ihm schließlich zur Nutzung zugewiesenen Güter und Rechte für das 12./13. Jahrhundert, doch kann aus den weiter unten genannten Quellen seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts und wenigen Einzelnachrichten der früheren Zeit der Umfang des Propsteigutes doch in etwa erschlossen werden. Dieses umfaßte

a) von Rechten des Stiftes an Kirchen alle Patronate mit Ausnahme derjenigen an der Stifts-Pfarrei und an der Pfarrei Schöndorf, die der Dekan als *verus pastor* bzw. der Kustos als Amtsausstattung erhielten. Außerdem erhielt der Propst die Zwei-Drittel-Zehnten der Pfarreien Beuren, Ensch, Mesenich, Öttringen, Sirzenich, Wadrill und Zerf.

b) von Rechten des Stiftes an Grundgütern wahrscheinlich alle herrschaftlichen Rechte. In Verbindung mit seiner Stellung als Lehnherr der stiftischen Lehnsleute und dem Rückkauf von Vogtei- und Hunriarechten gelang es dem Propst, auf dieser Basis eine zwar nicht arrondierte, aber doch recht umfangreiche Herrschaft aufzubauen, die teilweise Grund-, Mittel- und Hochgerichtsbarkeit voll umfaßte und — bei Anerkennung der kurtrierischen Landeshoheit — eine obrigkeitsebene Stellung des Propstes darstellte (vgl. dazu weiter unten). Das Kapitel von St. Paulin besaß später grundherrschaftliche Rechte nur in Benningen-Kasel, Geisfeld, Greimerath, Mesenich und Oberleuken, die aber zeitweise auch mit dem Propst strittig waren. Hochgerichtsrechte hat das Kapitel nur in Benningen und Greimerath in Anspruch genommen. Diese Ausnahmen sind namentlich bei Greimerath möglicherweise erst in einer jüngeren Zeit entstanden, dürften jedenfalls nicht in die Zeit einer Umschreibung der dem Propst vorbehaltenen Rechte und Pflichten zurückreichen.

Neben den herrschaftlichen und jurisdiktionellen Rechten an Grundgütern waren dem Propst auch Grundnutzungsrechte in verschiedenen Ortschaften zugefallen, doch war hierbei die Aufteilung so stark differenziert zwischen den einzelnen Nutzungsarten, daß eine generelle Unterscheidung nicht möglich, für eine detaillierte Aufstellung die

Quellenlage aber zu lückenhaft ist. Anscheinend hat es hier auch verschiedentlich noch Verschiebungen und Austausch zwischen Propst und Kapitel gegeben, zumal Einzelrechte auch noch mit Teilabgaben belastet waren. Bemerkenswert ist aber, daß der Propst anscheinend keines der mit wesentlich geringeren Herrschaftsrechten ausgestatteten und auch kleinräumigeren Weingüter an der Mosel erhalten hat.

Umfangreiche Minderungen dieses dem Propst zur Nutzung überlassenen Besitzes zugunsten des Kapitels sind aus den Jahren 1227 und 1470/80 bekannt. 1227 überließ Propst Meffrid dem Refektorium alle Patronatsrechte, was praktisch einer Inkorporation gleichkam. Die Aufteilung der (grundherrschaftlichen) Zwei-Drittel-Zehntanteile wurde aber nicht verändert. Meffrids Nachfolger versuchte zwar die Transaktion von 1227 rückgängig zu machen, doch konnte das Kapitel den neuen Besitz erfolgreich verteidigen (Einzelheiten in § 26, Abschnitt 2).

Zweihundertfünfzig Jahre später hatten sich die Beziehungen zwischen Propst und Kapitel wesentlich gewandelt. Die Zeit der kurialen Pfründeninhaber hatte sicher zu einer Entfremdung geführt, aber wahrscheinlich auch dem Kapitel Gelegenheit gegeben, in Gebieten mit gemischten Nutzungsrechten seinen Anteil zumindest umfassender in Anspruch zu nehmen. Als dann aber nach der Überlassung des Verleihungsrechtes an den Erzbischof 1450 (vgl. § 12, Abschnitt 1b) wieder einheimische und am Ort anwesende Propste ihre Besitzrechte wahrnahmen, kam es zu Auseinandersetzungen mit dem Kapitel, die Erzbischof Johann 1470 zu schlichten versuchte. In einer Urkunde vom 7. Januar 1470 führt der Erzbischof aus, das Kapitel beanspruche vom Propst eine jährliche Weizenlieferung, die Propst Philipp von Isenburg aber verweigere. Dem Kapitel wird nun aufgegeben, bis zum 1. März alle Urkunden über die *divisio[n]en und separatio[n]en, als dann vorzütten die probstie und yre renthen von dem capitel und sinen gulthen gescheiden ist*, vorzulegen. Könne das Kapitel damit seinen Anspruch beweisen, so sei der Propst auch rückwirkend zur Lieferung verpflichtet (K. Abt. 213 Nr. 105; Goerz, RegEb. S. 231). Das Ergebnis dieser Untersuchung ist urkundlich nicht überliefert. Wahrscheinlich ist eine Entscheidung zunächst vertagt worden, weil Propst Philipp wenig später starb. Aus einer Besitztransaktion von 1480/83 ergibt sich aber, daß das Kapitel seine Forderung hatte durchsetzen können. Propst Gerhard, der Nachfolger Philipps von Isenburg, übertrug nämlich mit Urkunde vom 2. August 1480 dem Kapitel alle ihm zustehenden großen und kleinen Zehnten zu Zerf, Beuren, Ensch und Öttringen zur Ablösung einer Weizenlieferung *pro panibus prebendalibus*, zu

der der jeweilige Propst verpflichtet sei und die er schlecht leisten könne, da er Weizen nicht „griffbereit“ habe. Papst Sixtus IV. gab am 26. September 1480 dem Abt von St. Matthias und dem Archidiakon von Tholey Anweisung, zu prüfen, ob dieser Tausch angemessen und nützlich sei, und ihn gegebenenfalls zu bestätigen. Die beiden Beauftragten bestimmten am 11. Januar 1483 — der Grund für diese Verzögerung ist nicht bekannt — einen Einspruchstermin und bestätigten am 5. Januar 1484 kraft ihrer päpstlichen Vollmacht die Übereignung von 1480 (K Abt. 213 Nr. 113—116; StadtBi Trier Hs. 1761/985 Bl. 106). Diese Weizenlieferung des Propstes, die als solche bereits in einer Urkunde des Propstes Arnold von 1255 bezeugt ist (K Abt. 213 Nr. 780 Stück 4; MrhR 3 Nr. 1177 S. 268), ist in der noch zu nennenden Aufstellung des Propstes Friedrich Schavard vom Anfang des 15. Jahrhunderts (StadtBi Trier Hs. 1757/972a S. 14; vgl. unten Abschnitt B) mit 74 Maltern angegeben mit dem Zusatz, wenn der März nur drei Sonntage habe, seien nur 70 Malter zu liefern. Es handelt sich also um eine wahrscheinlich wöchentlich zur Verteilung kommende Naturalleistung.

Der Vertrag mit Propst Gerhard zeigt, daß das Kapitel bei Wahrung seiner Rechte durchaus zu einem Ausgleich bereit war. Die als Tauschobjekt für die Weizenlieferung übernommenen Zehntrechte waren gewiß eine vollwertiges Äquivalent auf lange Sicht; das Kapitel mußte aber auch damit rechnen, bei schlechten Ernten oder in Kriegzeiten gar nichts oder nur wenig zu erhalten.

Propst Gerhard war aber schon vor dem Tausch von 1480 bemüht gewesen, die offenbar in Unordnung geratenen Besitzverhältnisse der Propstei zu ordnen. Mit Urkunde vom 31. Mai 1476 verkaufte er für 200 fl. dem Kapitel eine Wiese zu Ruwer. Weil das Kapitel aber fürchtete, Gerhards Nachfolger möchten diesen Vertrag nicht anerkennen, erbat es eine päpstliche Bestätigung, die Papst Sixtus IV. mit Bulle vom 17. März 1478 erteilte. Der Propst hatte angegeben, daß er das Geld für die Propstei, namentlich das Propsteigebäude, aber auch zur Wiederherstellung des Hochgerichtes und anderer *durch kriege der lande und sumenisse unser vorfare* entstandener Verluste verwandt habe. Das Kapitel hatte das Geld durch Anniversarienstiftungen der Kanoniker Tilmann Joel und Peter Pütz erhalten (K Abt. 213 Nr. 110; Kopiar StadtA Trier Hs. 1755/1769 Bl. 19f., 28f.). Es handelt sich bei diesem Verkauf um kein sehr bedeutsames Geschäft. Charakteristisch ist aber, daß Propst und Kapitel sich hier als selbständige Vertragspartner gegenüberstehen und selbst einen so geringfügigen Rechtsakt in Rom bestätigen ließen. Es war später häufig notwendig, daß die

Präsenz bei der Kellerei Geld entlieh und umgekehrt, und selbstverständlich mußte dafür auch Zins entrichtet werden. Das wurde aber als interner Verwaltungsakt innerhalb des Kapitels geregelt und nicht durch einen formellen öffentlichen Rechtsakt. Für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts ist also eine völlige Trennung zwischen Propstei- und Kapitelsgut festzustellen.

B. Rechte und Einkünfte seit dem 15. Jahrhundert

Für die Feststellung des Umfangs des Propsteigutes ist neben den wenigen erhaltenen Rechnungen seit 1692 (vgl. § 4, Abschnitt 2) und einigen Aktenstücken insbesondere eine um 1400 entstandene Aufstellung zu nennen, die als *Jura prepositi sancti Paulini* bezeichnet ist. Es handelt sich um ein Pergamentheft von 10 Bl., angelegt sehr wahrscheinlich von Propst Friedrich Schavard um 1400 (das am Anfang angeführte Weistum der Rechte in Mesenich ist datiert auf 1380; die ganze Sammlung ist aber etwas später entstanden), erstmals ergänzt um 1500 und dann von verschiedenen Händen bis ins 17. Jahrhundert.

Erstschrift StadtBi Trier Hs. 1757/972a; nur teilweise erhaltene Abschrift vom Anfang des 16. Jahrhunderts K Abt. 213 Nr. 746; Abschrift mit einigen Ergänzungen von etwa 1680 ebenda Nr. 745; Neubearbeitung mit ausführlichen Angaben (vor 1593) ebenda Nr. 747. Der Druck als „Rechte des Collegiatsstiftes St. Paulin bei Trier“ bei Grimm, Weisthümer 6 S. 514—518 nach dem Trierer Exemplar ist ungenau und hinsichtlich der Nachträge unvollständig.

Die *jura prepositi* nennen für die Zeit um 1400 folgende Besitzungen und Rechte des Propstes (Einzelheiten zu den Orten in § 28 und 29):

Mesenich. Vogteiherrschaft.

Metzdorf. Grundherrschaft und alle Gerichtsbarkeit.

Udelfangen. Grund- und Vogteiherrschaft.

Sirzenich und Lorich. Grundherrschaft und alle Gerichtsbarkeit.

Newel und Hofweiler. Teilgrundherrschaft mit Vogteirechten. Hochgericht vom Kurfürst von Trier bestritten und in der Neuzeit an diesen verloren (Nachträge).

Zerf. Grundherrschaft. Hochgericht auf Etterbezirk, eine Mühle und vier Kammerforste beschränkt.

Wadrill und Sitzerath. Grundherrschaft; Gerichtsbarkeit ohne Hochgericht.

Beuren. Grund- und Vogteiherrschaft (Hochgerichtsbarkeit hat der Kurfürst von Trier).

Birkenfeld, Reichenbach, Reichweiler und Brombach. Einkünfte verpachtet; Besthaupt.

Hupperath und Dierscheid. Grund- und Hochgerichtsherrschaft.
Heddert. Grund- und Hochgerichtsherrschaft.

Söst. Gerichtsbarkeit innerhalb des Etter.

Distrikt St. Paulin. Alle Gerichtsbarkeit, Grund- und Zehntrechte.

Dazu Avel, Zurlauben.

Ruwer (nur in den späteren Ergänzungen, in der Erstfassung zu St. Paulin oder Sirzenich gezählt?). Hochgerichtsbarkeit.

Ferner Zehntrechte in Mesenich, Sirzenich-Lorich (mit dem sogenannten St. Symphorians-Zehnt z. B. in Zurlauben), Zerf, Wadrill-Sitzerath, Beuren und Öttringen. Von diesen Zehnten wurden die zu Zerf, Beuren und Öttringen 1480 dem Kapitel übergeben (vgl. oben Abschnitt A). Der ebenfalls 1480 dem Kapitel überlassene Zehnt zu Ensch fehlt in den *jura prepositi*.

Mit Ausnahme des Besitzes im Raum Birkenfeld-Brombach, der 1556 verkauft wurde (vgl. § 28), ist dieser Besitzstand bis zum Ende des 18. Jahrhunderts unverändert geblieben. Es handelt sich fast ausschließlich um Herrschaftsrechte, aus deren Nutzung der Propst vielfältige Einkünfte erhielt. Sie können im einzelnen hier nicht beschrieben werden. Bemerkenswert ist aber, daß noch zu Ende des 18. Jahrhunderts der Anteil an Naturallieferungen den der in Geld abgelösten Leistungen bei weitem übertraf.

Um die Vielfalt der Leistungen und die Schwierigkeiten der Wirtschaftsführung wenigstens anzudeuten, ist nachstehend eine Zusammenfassung der Rechnungen für die Wirtschaftsjahre 1766/67 (K Abt. 213 Nr. 603 S. 693—756) und 1792/93 (K Abt. 213 Nr. 604) gegeben:

Einnahmen:

a) Schafft- oder Grundzins. Zahlbar in Geld durch die Meier von Heddert, Zerf (zusätzlich Scheuer- oder Sesterpfennig), Wadrill, Beuren, Hupperath, Sirzenich (Silberzins).

b) Weinschank. Ungeld von Wirten für verzapfte Weine in Zerf und Trier-Markusberg am Markustag (Wadrill und Beuren seien seit 40 Jahren zur kurfürstlichen Einnahme gezogen).

c) Besthaupt und Kurmut. Von Untertanen zu Hupperath (mit Minderlittgen und Bergweiler), Heddert, Zerf (mit Paschel) und Dierscheid Besthaupt bei Todesfall vom gespaltenen Fuß, abgelöst in Geld (1766/67 ein Todesfall, Einnahme 1 Rt.; 1792/93 neun Todesfälle, Einnahme 51 Rt.).

d) Frevel und Strafen. $\frac{2}{3}$ -Anteil an den durch den Oberschultheißen verhängten Strafen, Strafen bei Jahrgedingen, gepfändetes Vieh. Hier aus Heddert Ziegen-Geld.

e) Holzverkäufe. 1792/93 war der Wald in Avel durch kaiserliche Truppen verwüstet worden (durch Sachverständigen geschätzter Schaden 15.000 Rt.); der dadurch nötige Einschlag brachte 934 Rt. Ferner in Wadrill von der Gemeinde

für die Rotthecke 150 Rt.; vom Holzeinschlag des Gemeindewaldes Wadrill-Sitzerath wurde 1766/67 der Zehnte des Verkaufserlöses gezahlt.

f) Zinsen von Wiesen, Gärten und Hausplätzen.

g) Pachtverträge: Hof in Avel; Fischfang in Mesenich/Sauer; Wasserlauf der Mühlen in Hupperath, Wadrill, Zerf; Fähre in Trier-Zurlauben. (Die Wasserrechte wurden ursprünglich viel weitgehender genutzt. So mußten z. B. die Trierer Frauenklöster St. Barbara und Löwenbrücken nach Ausweis der *jura prepositi* von ihren Mühlen in Trier-Pallien, die aus dem Sirzenicher Bach angetrieben wurden, *de aquaeductu* einen Zins zahlen. Fischfangrechte in der Ruwer, die ebenfalls noch in den *jura prepositi* genannt werden, gingen anscheinend verloren.)

h) Pflicht-Fahrten (Beuren, Lorich, Trier-Maar), abgelöst in Geld.

i) Schirm- und Neujahrgulden der Schutz-Juden. 1766/67 sechs Juden, 1792/93 fünf Juden. Neujahr je 2 Rt., Schirmgeld je 6 Rt.

k) Weinlieferungen. Zinsen aus Hupperath und Metzdorf, Zehnte aus Mesenich. Vergleichsweise wenig.

l) Getreidelieferungen. Weizen, Roggen, Hafer und Heidekorn als grundherrliche Zinsen, Vogthafer, Zehnte und Mühlen-Ertragsanteile (Bannmühlen zu Newel, Heddert, Wadrill, Zerf, Sitzerath, Beuren und Mesenich, die beiden letztgenannten 1766/67 verfallen). Vogt- und Rauchhafer zahlten Wadrill-Sitzerath, Zerf, Beuren, Newel, Sirzenich, Lorich, Metzdorf, Udelfangen, Hupperath und die Abtei St. Matthias wegen des Benrather Hofes. Zehnte (Weizen, Roggen, Hafer) lieferten Sirzenich, Lorich, Mesenich, Wadrill und Sitzerath (die beiden letztgenannten auch Heidekorn und Rapsamen).

m) Die kleinen Zehnten waren in Geld abgelöst, und zwar für Flachs, Heu, Erbsen, Ferkel, Lämmer und Kartoffeln.

n) Wildbret und Fische. Der Propst hatte eigene Jäger in Wadrill, Zerf, Heddert und Trier-Avel; geliefert wurde auch aus Beuren und Metzdorf. Die Jagd in Hupperath war 1792/93 an den Stadt-Chirurg Nagel zu Wittlich verpachtet. 1766/67 kamen ein: zehn Hirsche und Schmaltiere, fünf Wildschweine, zwölf Rehe und Hirschhälber, 45 Hasen, neun Schnepfen, 1792/93 auch 64 Feldhühner und 209 Vögel (aus Wadrill). An Lachs und Forellen wurden 1792/93 aus Wadrill, Zerf und Beuren 134 Pfund geliefert.

o) Hühner und Kapaune. Hühner wurden als Rauchhühner (Belastung je Feuerstelle) geliefert aus Udelfangen, Wadrill, Hupperath, Zerf, Heddert, Beuren, Metzdorf und Sirzenich, und zwar rund 450 Stück. Der Müller von Heddert hatte zwei Kapaune zu liefern.

p) Eier. Abgabepflichtig waren Heddert, Zerf, Ittel-Hofweiler, Newel, Beuren und Sirzenich, und zwar mit zusammen 920 Stück (1792/93 lieferte Zerf nicht wegen der Franzosen).

q) Schweine lieferten (je eines) die Meier zu Newel, Sirzenich, Zerf und Beuren, die Müller zu Wadrill und Sitzerath und die Boten zu Newel und Beuren. Der Bote zu Zerf sollte an dessen Stelle zwei und der Meier zu Heddert sechs Maß Butter liefern.

r) (Holz-)Kohle aus Zerf (1766/67 eine „Batsch“ = Korbwanne).

s) Kleine Zinsbeträge kamen ein vom Lerchenfang in der St. Pauliner Flur, von Schleifsteinen aus Hofweiler, von Schiefergruben in Beuren und Wadrill, vom Steinbruch in Lorich, von einem 1792/93 probeweise angelegten Kalkofen in Sirzenich, für die Lumpensammlung in den Propsteidörfern und von Bienenfunden in Wadrill, Zerf und Beuren.

Ausgaben:

a) Bewirtungen an bestimmten Tagen, und zwar:

Den Kanonikern von St. Paulin an der Vigil von St. Maria Magdalena (vgl. dazu § 23) und St. Lucia jeweils eine Bewirtung mit zwei Sester altem und einem Sester neuem Wein, für 13 Albus Brot und für zweieinhalb Albus Käse. Ferner an den drei Ostertagen mit je vier Sester Wein und für 13 Albus Brot. 1766/67 und 1792/93 hatte das Kapitel aber beschlossen, nur eine Feier am Osterdienstag zu halten, wobei 36 bzw. 40 Rt. ausgegeben wurden. — In den *jura prepositi* ist diese Verpflichtung ebenfalls genannt. An den beiden Heiligenfesten wurde aber statt für 13 für zwei Albus Brot gereicht (Geldentwertung!). An Ostern sind es vier Tage (Sonntag bis Mittwoch) mit 16 Sester Wein, drei Schweineschinken und sieben Albus für Weißbrot. Die Rechnungen des 18. Jahrhunderts geben auch nicht Lucia an, wie die *jura*, sondern Lukas.

Dem Kustos (gemeint ist wohl der Küster), den vier Choralen und dem Boten an den neun Tagen, an denen das Kapitel an einer *statio* im Dom teilnahm (vgl. § 24, Abschnitt B4) ein Frühstück zu 48 Albus.

Dem Oberschultheißen und den propsteilichen Meiern mit deren Frauen und den Boten am Peterstag (29. Juni) eine völlige Mahlzeit, die 1766/67 immerhin 33 Rt. kostete.

Am Fest der Unschuldigen Kinder (28. Dezember) lieferten Meier, Müller und Boten ihre Pflichtschweine (s. Einnahmen Punkt q). Dabei durften sie noch einen Mann mitbringen und erhielten eine volle Mahlzeit mit Wein. Ferner gab es Prämien für die besten Schweine der drei Lieferantengruppen.

b) Beköstigungen wurden auch bei der Lieferung der Zinsen und Zehnten gegeben. Sie sind in den Rechnungen meist mit fünf Albus pro Person veranschlagt. Anscheinend kamen bei dieser Gelegenheit ganze Karawanen nach St. Paulin, werden doch 1766/67 u. a. aus Sirzenich 26 Personen, aus Lampaden und Paschel 25, aus Beuren 41, aus Newel 60 (1792/93 sogar 88) und aus Zerf 45 Personen genannt. Es bedarf wohl keiner Phantasie, sich diese Lieferfahrten, die hier noch im späten 18. Jahrhundert bezeugt sind und sicherlich in sehr frühe Zeiten zurückreichen, als erlebnisreiche Tage im bäuerlichen Alltag auszumalen, die nicht nur eine Belastung darstellten, sondern auch die Beziehung „zur Herrschaft“ zu pflegen, geeignet waren.

c) Sogenannte Herbstkosten bei der Weinlese. Darunter fallen Ausgaben für Fässer, Kelter, Schröder, aber auch z. B. 24 Albus für den Trommelschlag vor der Versteigerung der Zehnten zu Metzdorf (so 1766/67; die Bekanntmachung einer Holzversteigerung 1792/93 im Trierer Wochenblatt kostete nur 6 Albus).

d) Bau und Reparaturkosten für Hof- und Kelterhäuser u. ä.

e) Reisekosten (bei Zehntversteigerungen), Pferdemiets, Botenlöhne.

f) Prozeßkosten und „Affairen“, z. B. Gerichtsschreiber, Ausfuhrgenehmigung für die Metzdorfer Früchte, Gutachten.

g) Besoldungen. Rechner (Verwalter) 50 Rt., Bote 4 Rt., vier Jäger je 6 Rt. Ferner Schieß- und Fangprämien für Wildbret und Fische (für einen Hirsch z. B. 1 Rt.).

h) Verschiedenes, darunter eine Montur für den Boten (20 Rt.), Simpelgeld in Luxemburg (1766/67 52 Rt.), Speicherpacht.

Die Bilanz des Rechnungsjahres 1792/93 weist einen Überschuß von 2780 Rt. aus. Von Naturaleinkünften wurden in diesem Jahr im Haushalt des Propstes direkt verbraucht (zum Teil als Beköstigung einquartierter Generale) nur zwei Fuder Wein, ein Teil des Wildbrets (zwei Schmalrehe, ein Hirschkalb, ein Rehkitz, drei Schnepfen, 31 Hasen, fünf Feldhühner, 201 Vögel), 28 Pfund Forellen und 324 Eier. Alle anderen Naturalien wurden verkauft. Bei einigen Orten (besonders Zerf) sind Mindereinnahmen „wegen der Franzosen“ vermerkt, andererseits sind bei den Gesamteinnahmen auch die mit über 1000 Rt. ungewöhnlich hohen Erlöse aus dem Holzeinschlag in Avel (s. Einnahmen Punkt e) enthalten. Wahrscheinlich betrug die Gesamteinkünfte der Propstei im 18. Jahrhundert nach Abzug aller Ausgaben durchschnittlich 2000 bis 2250 Rt. jährlich.

C. Hochgerichtsbezirke. Das „Amt St. Paulin“

Charakteristisch für die Propstei von St. Paulin ist der bis zur Aufhebung des Stiftes behauptete hohe Anteil an Hochgerichtsrechten. Über die Handhabung dieser Rechte im frühen und hohen Mittelalter, namentlich über die Vögte, sind konkrete Nachrichten nicht überliefert. Lediglich für das Kapitelsgut Kerben kennen wir einen Vogt. Die Feststellung der um 1400 niedergeschriebenen *jura prepositi* (vgl. hier Abschnitt B), daß der Propst *advocatus in et super omnibus villis et bonis ad ecclesiam s. Paulini pertinentibus* sei, kann jedenfalls für die Frühzeit nicht gelten (vgl. § 16, Abschnitt 1).

Wenn somit wegen dieses Mangels an Quellen auch über Auseinandersetzungen zwischen dem Stift bzw. dem Propst einerseits und Vögten und ritterbürtigen Lehnsleuten andererseits kaum etwas bekannt ist, so sind doch seit dem 16. Jahrhundert latente Spannungen zwischen den Propsten von St. Paulin und der kurtrierischen Verwaltung wegen der von Kurtrier beanspruchten Landeshoheit festzustellen. Die Situation ist in manchen Punkten der der Abtei St. Maximin vergleichbar, wenn auch St. Paulin bei weitem nicht so arrondierte Gebiete mit voller Grund- und Hochgerichtsbarkeit besaß wie die benachbarte Benediktinerabtei und auch keinerlei Anknüpfungspunkte an eine reichsfreie Stellung wie bei St. Maximin gegeben waren. Es sind auch

keine Kriterien dafür bekannt, daß man in St. Paulin den Status eines freien Reichsstiftes erstrebt hätte. Die Abwehr galt offensichtlich lediglich den Versuchen der kurtrierischen Verwaltung, weniger von der Zentrale aus, als vielmehr in den einzelnen Ämtern, in denen St. Pauliner Besitzungen lagen, die Gerichtsrechte des Propstes zu beschränken und St. Pauliner Enklaven einzugliedern. Erschwert war die St. Pauliner Situation dadurch, daß die Pröpste der letzten Jahrhunderte hohe Positionen im Kurstaat innehatten und eine Gegenstellung zu diesem Staat als solchem praktisch nicht in Betracht kam. Man kann diese Zwistigkeiten auch als Kompetenzstreitigkeiten verschiedener Behörden eines Staates verstehen.

Die kurtrierische Verwaltung hat im 18. Jahrhundert die der kurfürstlichen Jurisdiktion entzogenen Hochgerichtsbezirke des Propstes von St. Paulin — und ebenso die des Abtes von St. Maximin —, die sich den inzwischen entwickelten Staatsvorstellungen nur schwer einordnen ließen, durch die staatsrechtliche Konstruktion eines „Amtes St. Paulin“ und eines „Amtes St. Maximin“ dem Territorialstaat des Kurfürsten von Trier einzugliedern versucht. In den zu diesem „Amt“ gehörenden Ortschaften *exequieret der Beamte* (des Propstes) *auch im Namen des Kurfürsten die landesherrlichen Generalia* (so die kurfürstliche Amtsbeschreibung von 1787: K Abt. 1 C Nr. 6951). Praktisch enthielt sich die kurfürstliche Verwaltung hier aller Mitwirkung und begnügte sich mit der Anerkennung der Landeshoheit durch den Propst und der administrativen Bezeichnung als Amt. Es galten Elle, Maß und Gewicht der Propstei; namentlich stand auch das Judengeleit innerhalb des „Amtes“ dem Propst zu. Die Ortschaften waren 1719 auch bei der Aufstellung des sogenannten Landmaßes erfaßt worden, wogegen der Propst aber Protest erhoben hatte. In einem Vergleich war schließlich festgesetzt worden, daß die auf Grund dieser Aufnahme zu erhebende Steuer dann gestrichen sein solle, wenn der Kurfürst oder ein Domherr die Propstei innehabe. Die kurtrierische Verwaltung schloß daraus, daß *also die Propstei sowohl als Kapitel der kurtrierischen Landeshoheit nunmehr vollends unterworfen* (K Abt. 1 C Nr. 6951). In der Praxis war seit Jahrhunderten der Propst von St. Paulin zumindest auch Domherr, so daß die Steuerfreiheit des Propsteigutes gewährleistet war.

Zu diesem „Amt St. Paulin“ gehörten (nach der Amtsbeschreibung von 1787: K Abt. 1 C Nr. 6951 und 6949):

1. Ortschaften, in denen das Stift St. Paulin, z. T. aufgeteilt zwischen Propst und Kapitel, die volle Grund-, Mittel- und Hochgerichtsbarkeit besaß, der Kurfürst also nur die Landeshoheit, nämlich

a) Das Hochgericht Sirzenich–Lorich mit (Trier–)Zurlauben, (Trier–)Maar (hiervon gehörten $\frac{2}{3}$ zur kurfürstlichen Palast-Jurisdiktion), einigen Häusern von (Trier–)Straß Paulin (die östliche Straßenseite gehörte zu St. Maximin), der rechts gelegene, größere Teil von Ruwer (der linke Teil gehörte zu St. Maximin, doch beanspruchte der Propst von St. Paulin die Hochgerichtsbarkeit über den ganzen Ort. Die Zivilgerichtsbarkeit über den domkapitularischen Hof Duisburg war strittig). Hierzu kann wohl auch der Hof Avel (Trier–Kürenz) gezählt werden.

b) Das Dorf Hupperath.

c) Der St. Pauliner Anteil des Dorfes Heddert (z. T. vermischt mit dem domkapitularischen Anteil).

2. Ortschaften, in denen der Propst nur Teile der Gerichtsbarkeit besaß, nämlich

a) Udelfangen, Newel und Hofweiler. Der Propst besaß die „niedere Forsteilichkeit“ und die Grundgerichtsbarkeit, ein mit Meier und Schöffen besetztes Gericht mit Jahr- und Frevel-Geding und Wald- und Feldförster.

b) Beuren, Wadrill und Sitzerath. Hier besaß er unbestritten die unter a genannten Rechte, beanspruchte aber auch die — vom kurtrierischen Amt Grimburg bestrittene — Mittelgerichtsbarkeit.

c) Zerf–Frommersbach. Seit 1782 war hier dem Propst die Hoch- und Grundgerichtsbarkeit, dem kurtrierischen Amt Saarburg aber die Mittelgerichtsbarkeit zugesprochen. Die Amtsbeschreibung sagt dennoch, *omnis jurisdictio excepta superioritate territoriali* stehe dem Propst zu. Zu Zerf gehörte auch ein aus der Jurisdiktion von St. Matthias ausgemarktes Haus zu Paschel.

3. Ortschaften, in denen die Gerichtsbarkeit zwischen dem Propst und dem Kapitel strittig war, nämlich

a) der Hof (Kasel–)Benningen, über den das Kapitel alle Jurisdiktion, der Propst aber die Hochgerichtsbarkeit beanspruchte.

b) das Dorf Greimerath, in dem das Kapitel die Hoch- und Grundgerichtsbarkeit, das kurtrierische Amt Saarburg aber das Mittelgericht besaßen (ähnlich wie in Zerf).

Es versteht sich, daß bei dieser starken Differenzierung der Rechte Kompetenzstreitigkeiten nicht ausblieben. Einzelheiten dazu sind bei den einzelnen Ortschaften z. T. vermerkt. In Einzeluntersuchungen über Abgrenzung, Ausdehnung, juristische Interpretation und

praktische Wirksamkeit dieser Rechte, zu denen auch die Archivalien der einzelnen benachbarten kurtrierischen Ämter herangezogen werden müßten (meist in K Abt. 1C), könnten die Angaben sicherlich noch genauer gefaßt werden.

D. Verwaltung des Propsteigutes

Über die Verwaltung sind nur wenige Nachrichten überliefert, insbesondere weil das Propsteiarchiv nur schlecht erhalten ist (vgl. § 4). Da die Propstei aber meist als Nebenpfünde im Besitz höherer Geistlicher des Erzstiftes war, darf mit Sicherheit angenommen werden, daß die Pröpste selbst sich nur selten um die Verwaltung der Besitzungen, Güter und Rechte gekümmert haben.

Im allgemeinen hatten die Pröpste für die Verwaltung des wirtschaftlich nutzbaren Propsteigutes eigene Kellner. Zu diesen gehört wahrscheinlich schon der 1334—1341 genannte Herbrand von Zolver (vgl. § 35). Zuverlässig sind bezeugt 1338 ein Albert (K Abt. 213 Nr. 780 Stück 4), 1629 Gottfried Nörvenich (K Abt. 213 Nr. 331; er ist nicht Kanoniker), 1737—1739 J. J. Werneke (Rechnungen). Auch der 1745 gestorbene Trierer Ratsherr, Vorsteher der Schuhmacherzunft und Schöffe der Abtei Ören Heinrich Umbscheiden war Kellner der Propstei von St. Paulin (über ihn G. Kentenich, *Der tote Stadtrat. Trier-Chronik* 4. 1907/08 S. 17—20). Daneben sind aber zumindest im 18. Jahrhundert auch mehrfach Kanoniker oder Vikare des Stiftes als Inhaber dieses Amtes nachweisbar (1693—97 Cölsch, 1730—34 Karl Kaspar Pidoll, 1756—58 Pierson, 1759—67 Rüth, 1792 Zimmer) und 1780 der Pfarrer von St. Gervasius/Trier und Konsistorialassessor Johann Georg Reetz (K Abt. 213 Nr. 691). Das Amt erfuhr im 18. Jahrhundert in der Titulatur eine Aufwertung, indem die Inhaber nicht mehr als Kellner, sondern als Propstei-Verwalter bezeichnet wurden. Sie sind nicht zu verwechseln mit den noch zu nennenden Oberschultheißen.

In den mit der Propstei verbundenen (Hoch- und Grund-)Gerichtsbezirken gab es verschiedene Schöffengerichte, denen ein vom Propst ernannter Schultheiß oder Meier vorstand (eine Beschreibung von deren Pflichten aus dem 17. Jahrhundert in K Abt. 213 Nr. 785 S. 21). Im engeren Gerichtsbezirk St. Paulin wurden diese Schöffen lange Zeit als Ministerialen bezeichnet (vgl. § 16, Abschnitt 1). Im 18. Jahrhundert stand ihnen ein gelehrter Oberschultheiß vor, der auch Oberfunktionen in Hochgerichtssachen für das ganze „Amt St. Paulin“ ausübte (Oberschultheißen waren z. B. 1629 der Trierer Ratsschöffe Dr. iur. utr. Nikolaus Iden: K Abt. 201 Nr. 331; 1653 Johann Umb-

scheiden: K. Abt. 213 Nr. 785 S. 39; 1656—1676 Matthias Ludovici: K. Abt. 213 Nr. 785 passim; 1761—1769 Dr. iur. utr. Johann Jakob Linius, auch Syndikus des Kapitels: Hofkalender). Auch von den sieben St. Pauliner Schöffen wurden im 18. Jahrhundert, sicher wegen der Hochgerichtsfunktionen im „Amt St. Paulin“, Rechtskenntnisse verlangt (K. Abt. 1C Nr. 6949 und 6951; nach dieser Quelle wurden drei der sieben Schöffen vom Kapitel ernannt). Protokolle der gerichtlichen Verhandlungen der Oberschultheißerei sind für die Jahre 1747 bis 1750 erhalten (BistA Trier Abt. 71, 7 Nr. 31 a). Ein nur z. T. beschriebener Protokollband des 17. Jahrhunderts (K. Abt. 213 Nr. 785) diente mehr der Aufzeichnung von Verwaltungsakten.

Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden im Gericht St. Paulin vor den Schöffen (Ministerialen) abgeschlossen und von diesen mit dem Siegel des Propstes gesiegelt. Sie hatten also nicht, wie z. B. die Schöffen im benachbarten Gericht von St. Maximin, der *Potestas sancti Maximini*, ein eigenes Gerichts- oder Schöffensiegel, sondern ein auf den Namen des jeweiligen Propstes neu angefertigtes, in jüngerer Zeit meist auch dessen Familienwappen zeigendes persönliches Amtssiegel, das aber offensichtlich im Besitz des Schultheißen bzw. der Schöffen war, da nachweislich auch damit gesiegelt worden ist, wenn der Propst nicht in Trier anwesend war (Einzelangaben und Beschreibung der Siegel in der Liste der Pröpste § 30).

Die Meier erhoben auch grundherrliche Abgaben in den Dörfern und lieferten sie an den Propsteikellner. Für die Ausübung der Jagd waren Jäger eingesetzt. Für den Nachrichtendienst standen Boten zur Verfügung (vgl. z. B. bei Beuren in § 28). Fronfuhren (Gespannleistungen) gab es, doch sind sie nur noch in Geldablösungen faßbar. Zins- und Zehntleistungen waren aber Bringschulden.

Über das Gebäude des Propstes vgl. § 3, Abschnitt 2.

Über die Verwendung eines Teiles der Einkünfte der Propstei für den Wiederaufbau der Kirche und der Stiftsgebäude von 1734—1782 vgl. § 12, Abschnitt 1.

2. Die übrigen Amtsausstattungen

Die den anderen Dignitären zur Erfüllung der mit den Ämtern verbundenen Aufgaben zugewiesenen Nutzungsrechte an bestimmten, vom übrigen Besitz getrennten Gütern (Sondervermögen) waren verhältnismäßig gering. Die Inhaber dieser Ämter waren aber anders als der Propst grundsätzlich auch Kapitularkanoniker und erhielten als solche zunächst die normalen Pfründeneinkünfte eines Kanonikers und kraft

Amtes bei den meisten Verteilungen einen doppelten Anteil. Ihre zusätzlichen Einnahmen bestanden also in erster Linie in diesem *duplum* bzw. in Zuwendungen, die ihnen vor der Aufteilung der verbleibenden Einnahmen zugeteilt wurden. Einzelheiten sind darüber bei den Angaben über die Kellerei und die Präsenz gegeben. — Die Ämter jüngerer Ordnung (*officia*) erhielten nur Besoldungen, deren Erhöhung gegebenenfalls bei Antritt des Amtes mit dem Kapitel ausgehandelt wurde (vgl. z. B. für das Amt des Fabrikmeisters in § 13). Im Unterschied zu den Einkünften der Dignitäre, die auch mit Ausgaben verbunden waren, waren die Besoldungen der Offizianten echte Einnahmen für eine Dienstleistung (Lohn), da die Auslagen bei der Rechnungslegung zusätzlich abgerechnet wurden.

a) Sondervermögen des Dekans

Nach einer Aufstellung für die Jahre 1721/23 (vgl. § 31) erhielt der Dekan als Amtsausstattung den ganzen Zehnten zu Ruwer, ein Drittel der Zehnten zu Lorich und Sirzenich, ein Fixum aus der Kellerei und dem *corpus* sowie das sogenannte Dechanei-Land. Nach Abzug aller Ausgaben blieben ihm von drei Jahren 7 Ml. Weizen, 11 Ml. Korn, 1 Ml. Gerste, 20 Ml. Hafer, 10 Fuder Wein und 35 fl., 10 Albus. Nicht berücksichtigt sind in dieser Abrechnung die Präsenzgelder, die normalerweise hinzukamen. Diesen verhältnismäßig hohen Einnahmen konnten u. U. beträchtliche Ausgaben gegenüberstehen, da der Dekan z. B. in Ruwer nicht nur die oben bereits in Abzug gebrachte Besoldung des Vikars zu bezahlen, sondern auch die Baulast für Chor und innere Ausstattung zu tragen hatte.

b) Sondervermögen des Scholasters

Als Amtsausstattung besaß der jeweilige Scholaster den Hof des Stiftes in (Nieder-)Ernst (vgl. § 28). Im 17. Jahrhundert wurden die Pachteinahmen vom Stiftskellner erhoben und an den Scholaster abgeführt (4 Ml. Korn und 2 Ohm Wein). Eine 1275/76 bezeugte Leistung des Propstes an den Scholaster von 5 Solidi jährlich (K Abt. 213 Nr. 14 I) ist später nicht mehr nachweisbar. — Die Wahlkapitulation vom 29. Juli 1685 (KP S. 202—204; nachdem man den Plan fallen gelassen hatte, die Scholasterie zu inkorporieren: Vgl. § 13, Abschnitt 3) bestimmte, daß der Gewählte für die Dauer von zwölf Jahren auf die ihm aus der Kellerei zustehende Lieferung der Einnahmen aus Ernst zu verzichten habe. Nach Ablauf dieser Frist

wurde am 21. Juni 1697 vereinbart (KP S. 236), daß der Scholaster künftig 24 Imp. und 1 Ml. Weizen für den Unterhalt des Küsters und der Chorknaben zahlen solle. Ähnlich war bereits 1678 vereinbart worden, daß der Scholaster den Schulmeister und den Küster ganz zu unterhalten habe (KP S. 164; vgl. § 13, Abschnitt 3). — Besetzungsrechte an Pfarrkirchen oder Zehnteinnahmen aus solchen besaß die Scholasterie nicht. Der Scholaster hatte aber das Recht, den Altaristen des St. Anna-Altars zu nominieren. 1723 wurde dieses Recht auf ein Präsentationsrecht gegenüber dem Kapitel eingeschränkt (vgl. § 15).

c) Sondervermögen des Kantors

Im Testament des Priesters Jakob in Trier von 1252 wird über Weinberge in Trier verfügt, die Jakob *de cantoria s. Paulini* (in Erbpacht?) besaß (MrhUB 3 Nr. 1141 S. 846; MrhR 3 S. 220 Nr. 930). Dabei kann es sich wohl nur um ein Amtsgut des Kantors handeln, von dem freilich später nichts mehr bekannt ist. — Vor der Neuwahl 1686 wurde bestimmt, daß der Gewählte wie schon 1670 auf das ihm als Kantor zustehende eine Ml. Korn aus Aach zugunsten der *divisio* zu verzichten habe, dafür aber als zusätzliche Einnahme jährlich ein Ohm Wein nach freier Wahl erhalten solle (KP S. 206f.). Dieser Malter Korn aus Aach, der ein Zehntanteil sein soll (vgl. § 29), wird im Archivverzeichnis des 18. Jahrhunderts als Amtsgut des Kantors bezeichnet (StadtBi Trier Hs. 1674/774 S. 112).

Über das Sondervermögen des Kustos ist im Zusammenhang mit der Aufhebung der Kustodie im Jahre 1480 (vgl. § 12, Abschnitt 4) weiter unten in Abschnitt 4 berichtet.

3. Die Kellerei

Die Kellerei ist die Stelle, der die Verwaltung aller Rechte und Besitzungen des Kapitels oblag, sofern nicht besondere Vermögensmassen mit eigener Verwaltung eingerichtet waren. Wie schon der Name sagt, war die ursprüngliche Aufgabe die Annahme, Lagerung, Verwaltung und Ausgabe der Naturaleinkünfte. Mit zunehmender Geldwirtschaft, die aber in St. Paulin bis zur Aufhebung des Stiftes im Jahre 1802 nur teilweise eingeführt wurde, würde die Bezeichnung als (Haupt-)Kasse mehr der modernen Terminologie entsprechen.

Die Vorratshaltung (Kellerei) war so lange von Bedeutung, als eine *vita communis* bestand. Mit der Aufgabe des gemeinsamen Tisches und dem Übergang zur Einzelpfründe (*pensio*) mit einem selbständigen

Haushalt des einzelnen Kanonikers wurden auch die Speicher- und Kellerräume überflüssig, es sei denn, man benutzte sie gemeinsam. Dies änderte sich nicht, als die Pfründengüter (*pensiones*) wieder zu einer *massa communis praebendarum* (vgl. S. 159) zusammengefaßt wurden, da der Einzelhaushalt der Kanoniker bestehen blieb, und sie die vorher aus den Pfründengütern unmittelbar erwirtschafteten Einkünfte nun mittelbar über die vom Kellner verwaltete *massa communis* erhielten, mit dem Unterschied freilich, daß jeder einen gleichen Anteil hatte. Der Kellner rechnete mit den Kanonikern nicht in Geld ab, sondern verteilte die eingenommenen Naturalien anteilmäßig direkt an die Berechtigten. Eine vorübergehende Lagerung war allerdings, insbesondere beim Wein, notwendig. Zumindest aus dem 18. Jahrhundert ist bekannt, daß die einzelnen Kanoniker in ihren Häusern (Kurien) Getreidevorräte und Wein lagerten.

Kleinere Mengen an Naturalien (Getreide und Wein) hat der Kellner aber zu allen Zeiten zur Verfügung halten müssen für Gastungen sehr verschiedener Art. Hier sind zunächst die stiftsinternen *propinationes* zur feierlichen Gestaltung einzelner Festtage zu nennen (vgl. § 23), denen auch die Bewirtungen an den *statio*-Tagen in St. Paulin (vgl. § 24) zuzurechnen sind. Zu den echten Kellerei-Aufgaben gehören sie deshalb, weil sie — zumindest ihrem Ursprung nach — als zusätzliche Zuteilung aus der Zeit einer *mensa communis* verstanden werden können. Auch das Recht der Kanoniker von Springiersbach, bei einem Aufenthalt in Trier vom Kapitel von St. Paulin ein bestimmtes Quantum Wein und Brot zu erbitten, wie es umgekehrt auch für die St. Pauliner Kanoniker in Springiersbach galt (vgl. § 17, Abschnitt 6), mag ebenfalls als Relikt einer solchen Tischgemeinschaft entstanden sein. — Anders ist dagegen die Verpflichtung des Kellners begründet, die Bauern, die Zinsen oder z. B. erlegtes Wildbret abliefern, oder ankommende Boten u. a. zu bewirten. Hier dürfte einerseits das im Mittelalter allgemein und insbesondere die kirchlichen Institutionen verpflichtende Gesetz der Gastung und Herberge des Fremden zu berücksichtigen sein, zumal das Stift St. Paulin kein Hospital besaß und auch keinen „Gästepater“, wie ihn die Klöster kennen. Bei den oben genannten Personengruppen war aber darüberhinaus die Bewirtung auch Bestandteil der Entlohnung für einen Dienst, so daß ein Anspruch auf Leistung bestand. Ob darüberhinaus der Trunk in diesen Fällen wie z. B. beim Kauf auch als formaler Rechtsakt zu betrachten ist, war nicht festzustellen. Die Ausgabe wurde in den Rechnungen bezeichnet als *pro bibale*, woraus im 18. Jahrhundert der Ausgabetitel *Bibalyen* entstand.

Die vorgenannten Naturalleistungen bestehen alle nur aus Lebensmitteln. In erster Linie handelt es sich um Getreide (Weizen, Roggen, Hafer, Heidekorn, Gerste; auch Erbsen sind dazu zu rechnen) und Wein, die wenigstens befristet lagerfähig waren. Im 18. Jahrhundert kamen auch Kartoffeln hinzu. An Fleisch werden nur Wildbret (Hirsche, Rehe, Wildschweine, Haselhühner, Schnepfen) und Geflügel (Hühner und junge Hähne) genannt, die natürlich direkt verteilt wurden. Die Beschaffung von Großvieh (Rinder, Schweine) ist aus den Kellereirechnungen nicht ersichtlich; sie war offenbar Angelegenheit des einzelnen Kanonikers. Eier, die in der Karwoche einkamen, wurden ebenso wie Käse (Ziegenkäse aus Gusenburg und Sauscheid als Zehnt) direkt verteilt. Andere Naturalleistungen sind in den erhaltenen Rechnungen nur in einer Geldablösung bezeugt. Zu nennen sind Holzlieferungen (aus Greimerath und Ruwer) und die bis 1651/52 (als Geldleistung) bezeugte Lieferung einer *tunica* im Frühjahr und im Herbst an jeden Kanoniker (vgl. unten A d). Die Kellerei war also auch Kleiderkammer.

In den Rechnungen wird grundsätzlich zwischen Geld- und Naturaleinnahmen und -ausgaben unterschieden. Die Naturaleinnahmen wurden unmittelbar nach Eingang verteilt, während die Geldeinnahmen in der Hauptsache zur Bestreitung der Unkosten verwandt, zum geringen Teil für bestimmte Leistungen verteilt wurden.

Im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zeigen die Rechnungen, etwas schematisiert, folgendes Bild.

A. Geldrechnung

1. Einnahmen

a) Die sogenannten *recepta pecuniarum*, d. h. Geldeinnahmen sehr verschiedener Art und auch unterschiedlicher Höhe, die seit 1554/55 nach Zahlungsterminen abgerechnet wurden, vorher in einer einfachen Liste. Darunter befinden sich Einnahmen aus Mühlen- und Fährrechten, Abgaben von Häusern, Zahlungen von Schultheißen usw.

b) Die sogenannten *recepta pecuniarum parvorum censuum*, die anscheinend als ablösbare Zinsleistungen zu verstehen sind. Darunter befindet sich eine jährliche Zahlung der Abtei St. Maximin für die *stationes* an Agritius und Maximin.

c) Die *talia* (Schatzung) im Herbst und im Mai aus Zerf, Hupperath, Beuren, Wadrill, Heddert, Metzdorf, Udelfangen und nur im Mai auch aus Newel. In den älteren Rechnungen wird diese Einnahme den kleinen Zinsen (b) zugerechnet.

2. Ausgaben

a) Ausgaben bei der Weinlese (*distributa pecuniarum per dominos in vindemiis*). Dieser Titel umfaßte bis 1635/36 nur Ausgaben, die den einzelnen zur Weinlese abgeordneten Kanonikern (den „Weinherren“, vgl. § 26, Abschnitt 4)

entstanden und von diesen durch Vorlage einer *cedula* abgerechnet worden waren; seit 1588 ist in den Rechnungen bei diesen Ausgaben auch die Höhe der jeweiligen Erträge vermerkt, nicht aber die Abrechnung über die Verteilung dieser Wein-Einnahmen (vgl. unten Punkt C). Unterschieden werden mit geringen Ausnahmen die *vindemiae* in der Stiftsumgebung (*in campis*), in Kasel, Waldrach, Ensich, Graach-Bernkastel, Kesten-Lieser und Mesenich, seit 1611/12 auch in Issel und Metzdorf.

b) Die *distributa ordinaria pro festis*. Es handelt sich um meist geringe Summen, die an bestimmten (zusätzlichen) Festtagen an die Anwesenden verteilt wurden (meist 10 oder 20 Albus; vgl. die Liste § 23 am Schluß). Da sie bei der Kellerei verwaltet wurden, wird man sie wohl nicht mit Präsenzgeldern im engeren Sinne vergleichen dürfen, sondern mit in Geld umgewandelten bzw. von vornherein in Geld ausgegebenen *propinationes*. Es ist nicht ersichtlich, daß diese Leistungen auf Einzelstiftungen zurückgehen. Da sie immer gleich sind, ist eher anzunehmen, daß es sich um eine alte, vom Kapitel verfügte Einrichtung handelt. Die *distributio pro festis* kommt in den Rechnungen nur bis 1664/65 vor. In den späteren Rechnungen wird sie nicht mehr genannt.

c) Die *propinationes* (Gastungen). Gereicht wurden Wein (weiß und rot) und Brot. Im Mittelalter hatten diese gemeinsamen Umtrünke eine größere Bedeutung; sie sind entstanden als Zugabe zu den gemeinsamen Mahlzeiten und sollten den Festcharakter bestimmter Tage unterstreichen. In den Klöstern mit gemeinsamem Tisch hatten sie bis ins 18. Jahrhundert Bestand und bestehen als Festtags-Zulage auch heute noch. In den Stiften dagegen sind sie schon früh in Wegfall geraten; nur die Berechtigung nicht dem jeweiligen Stift bzw. dem Kapitel angehörender Personen zur Teilnahme an bestimmten Festen, hat einige *propinationes* hier bestehen lassen. Für die Kapitelsmitglieder war es einfacher, ihren Anteil zusammen mit den übrigen Einkünften zu erhalten.

In den Kellereirechnungen von St. Paulin sind die großen *propinationes* an den Vigilien von Paulinus, Clemens und der *translatio Paulini* bis 1654/55 bezeugt. Danach (1660/61 und folgende) kommen sie nicht mehr vor. Es handelt sich hierbei um die *stationes* in St. Paulin (vgl. § 24, Abschnitt A2), die vom Kapitel durch den Kellner auszurichten waren und beträchtliche Summen kosteten. Ihre Einstellung hängt wohl mit den Kriegswirren und der Zerstörung der Kirche 1674 zusammen.

Bis 1554/55 sind in den Rechnungen außerdem *propinationes* geringeren Umfanges bezeugt an Weihnachten, Stephanus, Johannes und der Vigil des Festes *asinorum* (vgl. § 23, Sonntag in der Oktav von Epiphanie). 1541/42 wurden sie zum letzten Mal ausgegeben. Ab 1542/43 ist der Titel zwar noch in den Rechnungen geführt, doch heißt es dazu regelmäßig: *hoc anno nichil propter charitatem vini*. In der Rechnung von 1558/59 ist die Position dann ganz in Fortfall gekommen.

d) Die *tunicae hiemales sive autumnales* und *aestivales*. Jeder (residierende?) Kanoniker erhielt im Herbst und im Frühjahr einen Geldbetrag für die *tunica*, worunter wohl ein wollenes bzw. leinenes Obergewand zu verstehen ist. Die Ausgabe ist bis 1651/52 bezeugt, danach nicht mehr.

e) Jeder der zehn *feudales* (vgl. § 16, Abschnitt 1) erhielt für die Teilnahme an den zehn *stationes* (vgl. § 24, Abschnitt B) je 5 Solidi. Die Ausgabe wurde ebenfalls von der Kellerei bestritten und ist in den Rechnungen bis 1651/52 bezeugt.

B. Getreiderechnung

a) Grundzinsen. Sie werden abgerechnet *in mensura claustralis*, die etwa der Hälfte des stadttrierischen Maßes entsprach. Erhoben wurden diese Zinsen aus Metzdorf, Mesenich, Newel, Udelfangen, (Nieder-)Söst, Sirzenich und Lorich sowie aus Ruwer-Issel-Schweich-Mertesdorf (eine Position).

Diesen Grundzinsen wurden hinzugerechnet die Weizen-Einnahmen in Trierer Maß aus Zehnten zu Ensich, Udelfangen, Oberleuken, Kirf-Meurich-Karen(heim), an Zinsen zu Aach, Wintersdorf, Mesenich (von Wiesen u. a.) sowie kleinere Grundzinsen aus Trier (u. a. Kloster Löwenbrücken/Trier und Kartause Trier und eine Abgabe der Fabrik von St. Walburgis).

Von diesen Einnahmen erhielten (in Trierer Maß): der Kellner als Belohnung und Schwund-Entschädigung ein Ml., Dekan, Scholaster, der Vikar des Hochaltars und der *canonicus minor residens* je vier Ml., die Ministerialen (*feudales*) je drei Pfründen von etwa zwei Ml. Der Rest wurde an die residierenden Kapitularkanoniker verteilt.

b) Die Zehnteinnahmen des sogenannten *corpus ecclesie*.

Rechnungen über diese Einnahmen sind erstmals 1650 (!) überliefert. Es handelt sich ausschließlich um Zehnteinnahmen in Weizen und Hafer. Erhoben wurde der Zehnt in folgenden Orten: Stiftsbering (*in campis*; die Hälfte erhielt die Kellerei, die andere Hälfte die Fabrik), Ensich, Schleich, Waldrach, Beuren, Prosterath, Rodenbusch, Gusenburg, Grenderich, Sauscheid, Zerf, Greimerath, Lampaden, Paschel, Schöndorf, Bonerath, Holzerath, Hinzenberg (von den vier letztgenannten Orten fiel die Hälfte an die Fabrik), Mesenich, Grewenich, Mörsdorf, Udelfangen, Wintersdorf, Kersch, Aach (ein Distrikt), Meurich, Kirf, Oberleuken, Karenheim, Öttringen, Alzingen. Ferner zahlte die Fabrik je 4 Ml. Weizen und Hafer. Aus Altenberg wurde Medem erhoben.

Von diesen Einnahmen wurden die Vergütungen (Kompetenz) an die Plebane und Kuratvikare der Kirchen, von denen diese Zehnten erhoben wurden, und die des Pfarrers von St. Antonius bezahlt. Auch Reparatur- und Baulasten wurden aus diesen Einnahmen bestritten. Schließlich erhielt der Kustos ein Ml. Weizen. Sodann erhielten diejenigen, die am Hochaltar Dienst taten (*deseruiantibus summo altari*), je ein Ml. Weizen und Hafer. Von dem Restbestand wurde $\frac{1}{18}$ für die *canonici minor residentes* abgezogen. Der Rest wurde dann an die residierenden Kapitularkanoniker verteilt.

c) Reserviert für die *missa laudis et animarum* waren die Zehnten und Zinsen aus Winterbach, Konz, Gusterath, Filsch, Helfenstein und Oberbenningen. Sie wurden verteilt an diejenigen, die diese Messe zelebrierten. — In der Rechnung von 1650 — der ersten Getreide-Rechnung — gab es noch getrennt eine *missa laudis* und eine *missa animarum*. Für die *missa animarum* war die Hälfte der Zehnteinnahmen aus Holzerath, Bonerath, Hinzenburg und Schöndorf bestimmt, die ab 1660 im *corpus* vereinnahmt wurde. Die *missa laudis* erhielt die oben genannten Zinsen. Daraus ist zu entnehmen, daß die *missa laudis* als solche zwischen 1650 und 1660 mit der *missa animarum* zusammengelegt wurde, die Einkünfte aber nicht den Zelebranten zuflossen, sondern beim *corpus* vereinnahmt wurden.

C. Verteilung der Weine

Die Abrechnungen der Weineinkünfte sind im allgemeinen in den Kellereirechnungen nicht enthalten (vgl. oben Geldrechnung 2a). Eine in der Almosen-

rechnung von 1655/56 überlieferte *Formula divisorum vinorum* (K. Abt. 213 Nr. 644 S. 735) ist eine Ausnahme. Es wird darin unterschieden (gerechnet wird 1 Fuder = 6 Ohm, 1 Ohm = 32 Sester; die Rechnung enthält aber offensichtlich Fehler, die bei den nachstehenden Angaben nicht korrigiert sind):

a) <i>Divisio maior</i>						
	Fuder	Ohm	Sester	Fuder	Ohm	Sester
Gesamteinnahme				21	4	19
Vorabzug für						
Dignitäten	—	3	—			
Pastor St. Antonius	—	2	—			
Kantor, Proto-						
kollist, Regi-						
strator	—	—	16			
<i>Respector chori</i>	—	—	16			
Fabrik	1	—	—	1	5	32
				<hr/>	<hr/>	<hr/>
				19	4	20
Davon $\frac{1}{18}$ an den						
<i>capellanus domini</i>				1	—	23
				<hr/>	<hr/>	<hr/>
				18	3	29
Dies geteilt unter 10 <i>residentes</i> = je				1	5	6
Rest 1 Sester)						
b) <i>Divisio minor</i>						
Gesamteinnahmen				4	1	11
Vorabzug für						
Dignitäten	—	3	—			
Pastor St. Antonius	—	2	—	—	5	—
				<hr/>	<hr/>	<hr/>
				3	2	11
Davon $\frac{1}{18}$ an den						
<i>capellanus domini</i>				—	1	1
				<hr/>	<hr/>	<hr/>
				3	1	7
Vikar St. Clemens				—	—	1
				<hr/>	<hr/>	<hr/>
				3	1	6
Dies geteilt unter 10 <i>residentes</i> = je				—	1	28

Nach diesem Schlüssel wurden dann die Mengen verteilt. Wegen des Qualitätsunterschiedes fand wahrscheinlich wie in anderen Stiften eine Verlosung der Fässer statt. Verteilt wurden 1655/56 aus Graach zwei Fässer, aus Bernkastel ein Faß, aus Lieser zwei, aus Kesten vier, aus Trier (*Campis*) zwei, aus Waldrach sieben, aus Kasel vier und aus Ensich sieben Fässer.

Zum Vergleich und als Übersicht über die finanzielle Situation des Stiftes kurz vor der Aufhebung sei hier auch eine Zusammenfassung der Kellereirechnung von 1795/96 (K. Abt. 213 Nr. 632) gegeben. Sie hat eine etwas klarere Gliederung, zeigt aber, daß die Naturalwirtschaft bis zum Ende des 18. Jahrhunderts fortbestand. Die Naturalrechnung nennt jetzt ausschließlich an die Stiftsangehörigen verteilte Einkünfte in Getreide, Wein, Brot und dergleichen, während die Geldrechnung überwiegend zur Bestreitung der vom Stift zu leistenden Ausgaben zu dienen scheint. Das ist aber in den ungewöhnlich hohen Belastungen durch die französische Kontributionsforderung von 1795 begründet. In ruhigen Zeiten blieben auch bei den Geldeinnahmen beträchtliche Überschüsse, die an die Kanoniker als Einkünfte verteilt wurden. Zu berücksichtigen ist in der Kellereirechnung von 1795/96 schließlich auch, daß hier in den Ausgaben die Aufgaben der alten Präsenz (Almosen) und auch Teile der Aufgaben der Fabrik übernommen sind.

A. Naturalrechnung

a) Die sogenannte Präbenden-Masse mit Zehnten und Medum-Fruchtleistungen in Weizen, Roggen, Hafer, Heidekorn, Gerste, Erbsen und Kartoffeln, darunter auch Pachtleistungen aus der Mühle in Greimerath und Rauchhafer aus dem gleichen Dorf. Diese Einkünfte wurden nach dem unten angegebenen Schlüssel verteilt, vorab aber eine nicht unbeachtliche Menge an sogenannten „Bestallungen“ abgezogen, darunter die Sondereinkünfte des Dekans und Scholasters (je vier Ml. Weizen und ein Ml. Hafer) sowie des Kantors (drei Faß und vier Panes Weizen, je ein Ml. Roggen und Hafer), die Besoldung der Seelsorger von St. Antonius/Trier, Enschede, Mesenich, Schöndorf, Udelfangen und Waldrach, Leistungen an die Vikare von St. Clemens (zwei Ml. Weizen) und St. Marien (acht Ml. Korn, drei Ml. Hafer), Abgaben an den Oberschultheißen, an Meier und Schultheißen, Berechtigungen für Stiftsämter sowie ein Vorabzug für die Früh- und Seelenmesse (s. u.).

Für die Verteilung blieben dann:
(Abkürzungen: M = Malter, F = Faß, P = Panes)

Weizen	M	F	P	Pro Berechtigten		
				M	F	P
Sonderausgaben	22	2	4			
$\frac{1}{10}$ Hohe Messe an 16 Berechtigte	5	2	—	—	2	5
$\frac{1}{18}$ für 2 <i>residentes</i>	2	5	2	1	2	5
Rest an 14 <i>capitulares</i>	45	4	—	3	2	—
Rest	—	—	5			
Gesamteinnahmen	75	6	3			
Roggen						
Sonderausgaben	105	4	7			
$\frac{1}{10}$ Hohe Messe an 16 Berechtigte	16	6	—	1	—	3
$\frac{1}{18}$ für 2 <i>residentes</i>	8	3	6	4	1	7
Rest an 14 <i>capitulares</i>	143	7	4	10	2	2
Rest	—	—	2			
Gesamteinnahmen	274	6	3			

				Pro Berechtigten		
	M	F	P	M	F	P
Hafer						
Sonderausgaben	16	5	4			
$\frac{1}{10}$ Hohe Messe an 16 Berechtigte	17	6	—	1	—	7
$\frac{1}{18}$ für 2 <i>residentes</i>	9	—	—	4	4	—
Rest an 14 <i>capitulares</i>	152	7	2	10	7	3
Rest	—	—	7			
Gesamteinnahmen	196	3	5			

Heidekorn

$\frac{1}{10}$ Hohe Messe an 16 Berechtigte	—	6	—	—	—	3
$\frac{1}{18}$ für 2 <i>residentes</i>	—	4	—	—	2	—
Rest an 14 <i>capitulares</i>	8	4	2	—	4	7
Rest	—	—	6			
Gesamteinnahmen	9	7	—			

Gerste

$\frac{1}{18}$ für 2 <i>residentes</i>	—	5	4	—	2	6
Rest an 14 <i>capitulares</i>	11	4	6	—	6	5
Rest	—	—	6	—	—	—
Gesamteinnahmen	12	3	—			

Erbsen

$\frac{1}{18}$ für 2 <i>residentes</i>	—	—	6	—	—	3
Rest an 14 <i>capitulares</i>	1	7	6	—	1	1
Rest	—	—	4			
Gesamteinnahmen	2	1	—			

Kartoffeln

$\frac{1}{18}$ für 2 <i>residentes</i>	1	4	—	—	6	—
Rest an 14 <i>capitulares</i>	28	—	—	2	—	—
Rest	—	4	—			
Gesamteinnahmen	30	—	—			

b) Die Früh- und Seelenmesse. Auf der Einnahmeseite standen Zehnt-, Zins- und Pachtleistungen aus Gusterath, Filsch, Helfenstein-Olewig, Kasel, Konz und Winterbach sowie ein Ersatz für eine Pacht-Mindereinnahme aus Kasel (statt früher 10 Ml. 4 Faß Roggen und 2 Ml. Hafer hatte man einen neuen Vertrag nur über 6 Ml. Korn abschließen können, so daß das Kapitel am 23. September 1789 *aus Rücksicht auf die Herren vicarios* beschloß, die Differenz aus der Präbenden-Masse auszugleichen). — Die Einnahmen wurden verteilt an 16 Berechtigte, und zwar an 13 Kapitularkanoniker (der von der Residenz befreite Offizial Beck erhielt nichts) und drei Vikare. Es erhielt jeder an Korn 2 Ml., 4 Faß, 6 Panes (Summe: 41 Ml., 4 Faß) und an Hafer 7 Faß, 4 Panes (Summe: 15 Ml.).

c) Weine. Die Einnahme betrug 10 Fuder und ein Ohm. Diese wurden, abzüglich geringer Naturalabgaben, für 1106 Rt. 18 Alb. versteigert. Von diesem Erlös wurden ähnlich wie bei den Getreide-Einnahmen sogenannte Bestellungen vorab in Rechnung gestellt (darunter ein Fuder aus Kesten, das als Dignitätsfuder bezeichnet ist und an Dekan, Kantor und Fabrikmeister verteilt wurde), insgesamt 201 Rt. 13 Alb. 4 Pfg. Die restlichen 905 Rt. 4 Alb. 4 Pfg. wurden verteilt:

	Rt.	Alb.	Pfg.	Pro Berechtigten		
				Rt.	Alb.	Pfg.
$\frac{1}{10}$ Hohe Messe an 16 Berechtigte	90	27	—	5	35	3,5
$\frac{1}{18}$ für 2 <i>residentes</i>	45	13	6	22	33	7
Rest an 14 <i>capitulares</i>	769	17	6	54	51	$3\frac{2}{7}$

d) Hühner, und zwar je „Stockgut“ (Hof) in Greimerath, Mertesdorf, Ruwer, Wadrill, Zerf ein oder zwei Hühner, zusammen 52 Stück.

Davon erhielten die beiden *residentes* je ein Huhn, die 14 Kapitulare je drei Hühner, Dekan und Scholaster die doppelte Anzahl und der Kellner zwei Hühner.

e) Eier. Das Soll betrug:

Vom Pastor von St. Walburgis jedem Kanoniker sechs gefärbte Eier	84
Vom Meier zu Greimerath 5 für den Boten und	65
Vom Meier zu Mertesdorf 27 Alb. und	95
Vom Meier zu Ruwer 6 Alb. und	122
Vom Meier zu Schweich	95
Vom Meier zu Wadrill am Bann-Freitag	275
Vom Schultheißen zu Metzdorf am Bann-Freitag	150
	<u>886</u>

Deliefert wurden aber nur 215 Stück. Normalerweise wurden verteilt beim sogenannten Propstei-Schank am Osterdienstag je Kanoniker 12 Stück, an Küster, Organist, Balg-Zieher, Schulmeister, Bote und Aufwärter je 6 Stück und jedem Choralen 3 Stück. Der Rest wurde dann nach dem üblichen Schlüssel (Dekan und Scholaster doppelt, Extrakapitulare $\frac{1}{18}$, Rest verteilt) aufgeteilt. Der Kellner gab Ostern auch die oben genannte Stückzahl aus, was 222 Eier ausmachte, hatte also die Einnahmen schon überschritten, „erwartend den ferneren Eingang, welcher aber wegen Abgang der Hühner durch Krieg ausbliebe“ (S. 35).

f) Wildbret, und zwar Hirsche, Rehe, Schweine, Haselhühner, Schnepfen und Feldhühner, Fisch. Je nach Eingang wurde es an die Kanoniker verteilt (geteilt in Zimmel, Schlängel und Buch = Vorder- und Hinterteil, Mittelstück).

g) Die Eberhards-Stiftung. Es handelt sich um die vom Erzbischof Eberhard eingerichtete Verpflichtung der Abtei St. Matthias, am 17. März 1 Ml. Weizen, 4 Ml. Korn, 1 Ml. Erbsen und $1\frac{1}{2}$ Ohm Wein (Mattheiser Maß = 48 Sester Trierisch) zu liefern (vgl. § 22). Der Weizen wurde zu Broten verbacken, von denen Dekan und Scholaster sechs, jeder Kanoniker und Vikar drei, Organist, Balg-Zieher, Küster, Chorknabe und Schulmeister je eines und der Bote zwei

erhielten. Von Korn und Erbsen erhielt der Bote ein Faß Korn und ein Panis Erbsen; der Rest wurde gleichmäßig an 14 Arme verteilt, von denen jeder Kapitularkanoniker einen benannte. Vom Wein erhielten die genannten Stiftsbediensteten ebenfalls einen Anteil; den Rest teilten sich die Kanoniker und Vikare.

h) Schöffen-Brote. An der Vigil von Paulinus, Weihnachten und Ostern wurden zweifündige Brote gebacken, und zwar für den Oberschultheißen und die sechs Schöffen je sieben Brote.

i) Präbendal-Weizenbrot am Gründonnerstag. Es wurden vier Faß Weizen zu Weck verbacken. Davon erhielten Dekan, Scholaster und Kantor (dieser als „Schankgeber“) je sechs Brote, ebenso der Oberschultheiß und die Schöffen je sechs Brote, die Kanoniker je drei Brote, Organist usw. je zwei und die Chorknaben ein Brot. Außerdem erhielt jeder andere am Tisch anwesende Fremde drei Brote. Das Gewicht des Einzelbrottes mußte je nach der Zahl der erwarteten Gäste abgestimmt werden.

B. Geldrechnung

1. Einnahmen. Als besondere Positionen sind aufgeführt:

a) Verkaufte Kellerei-Früchte, d. h. Getreide-Natural-Einnahmen, die zur Beschaffung von Bargeld verkauft wurden.

b) Kapitalzinsen.

c) Die Einkünfte der Besitzungen in Kerben, die mit Einnahmen und Ausgaben hier in Geld verrechnet wurden. Hopfacht und Zehntpacht sowie Ausgaben an den Schirmherrn, den Vogt und den Seelsorger wurden zwar in Naturalien geleistet, die Überschüsse aber dann (sicher wegen der weiten Entfernung) verkauft.

d) Große Zehnte zu Alzingen-Hesperingen und Öttringen-Schrassig im Luxemburgischen sowie die kleinen Zehnten waren gegen Geldbeträge verpachtet bzw. versteigert.

e) Grundherrschaftliche Einnahmen, meist aus Greimerath (10 Pfg. Untertanen-Auszugsgeld, Besthaupt, Dehm = Eckergeld), und Abgaben von Steinbrüchen (Greimerath und Hofweiler).

f) Haus- und Gartenzinsen.

g) Mai- und Herbst-Schaff (Beuren, Geisfeld, Greimerath, Heddert, Hupperrath, Metzdorf, Newel, Udelfangen, Wadrill, Zerf).

h) Holzlieferungen aus Greimerath und Ruwer, die in Geld abgegolten wurden.

i) Grundherrschaftliche Strafen und Bußen aus Greimerath.

k) Abgaben von Salm- und anderem Fischfang in der Ruwer.

l) Ablösung der Verpflichtung der Kanoniker, bei der Weinlese zu helfen, mit je 2 Rt.

m) Optionsgelder für Stiftskurien in Höhe von einheitlich 10 Rt. an die Kellerei.

n) Statutengelder in Höhe von 28 Goldfl. Davon wurden 14 fl. an die Kapitularkanoniker verteilt, die anderen 14 entweder der Kellerei oder *nach gestalt der sachen* der Fabrik überwiesen.

o) Kapitalaufnahmen. Im Rechnungsjahr 1795/96 mußten wegen der Kontributionen (s. u.) 20.610 Rt. zu 4 und 5% aufgenommen werden.

p) Erbschaften, insbesondere von Stiftsangehörigen.

q) Kapitalschuld-Ablösungen durch Schuldner.

2. Ausgaben. Es werden folgende Positionen unterschieden:

a) Almosen.

b) Bezahlung des Beichtvaters (1795/96 nicht, da dieser emigriert war).

c) Bewirtschaftung des Weinbergbesitzes und der Weine (Fässer, Kelterreparaturen, Fracht). 1795/96 sind 650 Rt. ausgewiesen, darunter 75 Rt. als Frachtkosten und 560 Rt. für Weinbergs- und Lesearbeiten.

d) Bewirtschaftung des Waldbesitzes. Dabei auch eine Livree und ein Jagdkittel für den Jäger (30 Rt., alle drei Jahre).

e) Botenlöhne, Briefporto, Reisekosten.

f) Sogenannte Konfraternitätskosten (Bewirtung der Kanoniker aus Springersbach; vgl. § 17, Abschnitt 6).

g) Unkosten als Zehnt- und Patronatsherr (Baureparaturen und Kirchengeräte).

h) Gerichts-, Notars- und Prozeßkosten.

i) Schatzungen und landesherrliche Simpelgelder. Kontributionen (vom 23. Oktober bis 24. Dezember 1795 insgesamt 21.202 Rt. für die Bourbottische Kontribution, ferner 641 Rt. „gezwungenes Anlehen“), Grundsteuer (723 Rt.).

k) Abgabe an die Universität (20 Rt.; Pfründenablösung, vgl. § 14, Abschnitt 2).

l) Karpfengeld am Sonntag Laetare (je Kapitularkanoniker 24 Alb., je Extrakapitular, Vikar, Küster und Organist 12 Alb., je Chorknabe 4 Alb.). Tenebrae-Gelder (Anniversarien. 1795/96 33 Rt.).

m) Entgelt für den Kellner einschließlich Pauschale für sogenannte Zehnt-Reisen (200 Rt.).

n) Kapitalschuld-Zinsen (1795/96 rund 400 Rt. Zinsen für 11.750 Rt. Schulden zu 3 bis 4% Zinsen).

o) Verteilung von Geldüberschüssen an die Kanoniker (1795/96 rund 400 Rt. in mehreren Raten).

Im Rechnungsjahr 1795/96 ergab sich folgende Bilanz:

Einnahmen	26.084 Rt.
Ausgaben	25.740 Rt.
Überschuß	<u>344 Rt.</u>

Diese Zahlen sind aber irreführend, da in ihnen die hohen Kontributionen des Jahres 1795 und die zu deren Bezahlung notwendige Kapitalaufnahme enthalten sind. Bringt man diese Beträge in Abzug, dann ergibt sich folgendes Zahlenbild:

Einnahmen	26.084 Rt.
Kapitalaufnahme	<u>20.610 Rt.</u>

5.474 Rt.

Ausgaben	25.740 Rt.	
Kontribution	21.202 Rt.	
„gezwungen“	641 Rt.	
Grundsteuer	723 Rt.	
	<hr/>	3.124 Rt.
Überschuß		<hr/> 2.350 Rt.

Zu berücksichtigen wären noch Mindereinnahmen wegen der Kriegereignisse, aber auch Minderausgaben, so daß durchschnittlich aus der Geldrechnung noch rund 2.000 Rt. zur Verteilung an die Kanoniker jährlich zur Verfügung gestanden haben, was etwa 130 Rt. für jeden Kanoniker ausmachte.

4. Die Fabrik und die Kustodie

Zur Bestreitung des Unterhalts der verschiedenen Kirchengebäude war die Bildung eines Sondervermögens oder zumindest die Sicherung regelmäßiger Zahlung in eine hierfür bestimmte Kasse erforderlich. Größere Institutionen hatten nicht nur bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, sondern auch für die laufenden Instandsetzungsarbeiten eigene Werkstätten, von denen die Bezeichnung dieser „Bauabteilung“ als *fabrica* abgeleitet wurde. Der Verwalter dieser Fabrik, der nicht nur die Kassengeschäfte zu erledigen, sondern auch die notwendigen Arbeiten in Auftrag zu geben und zu beaufsichtigen hatte, wurde als Fabrikmeister oder Baumeister bezeichnet.

Von der Fabrik, die nur Baumaßnahmen (wenn auch oft im weiteren Sinne) auszuführen hatte, ist zu unterscheiden die mit der Bereitstellung des Sachbedarfs für den Gottesdienst beauftragte Stelle. In erster Linie handelt es sich dabei um die beim Gottesdienst benötigten Geräte (Kelche, liturgische Bücher, Altarwäsche, Kerzen u. a.), Kleidungsstücke und Konsekrationsmaterien (Hostien, Wein). Da zumindest ein Teil dieser Gegenstände zum Kirchenschatz gehörte und von dem mit der Betreuung und Pflege desselben beauftragten Kustos (Thesaurar) verwaltet wurde, gehörte meist auch die Bereitstellung des übrigen Sachbedarfs zu den Aufgaben des Kustos. Es versteht sich, daß damit auch der Unterhalt dieser Geräte, Kleidungsstücke usw. verbunden war. Dem Kustos standen für diese Aufgaben besondere Einkünfte zur Verfügung. Es war aber in der Regel nicht üblich, daß er dem Kapitel über seine Einnahmen und Ausgaben eine Abrechnung vorlegte. Er hatte lediglich dafür zu sorgen, daß alles zur Verfügung stand. Entscheidend für diese unkontrollierte Regelung war wohl der Umstand, daß teure Kirchenggeräte und Paramente meist gestiftet wurden und daher deren Neuanschaffung aus der Kasse des Kustos nicht notwendig war.

Diese allgemein geltende theoretische Unterscheidung zwischen den Aufgaben des Fabrikmeisters und des Kustos bzw. zwischen den von diesen verwalteten Vermögensmassen ist in St. Paulin deshalb besonders zu beachten, weil hier beide Ämter später zusammengelegt wurden, was aber nur indirekt aus den verschiedenen Einnahmepositionen und den Ausgaben erschlossen werden kann.

Sowohl über die Baulast, als auch über die Aufgaben des Kustos enthält die Egbertfälschung zu 981 (vgl. § 1, Abschnitt 4) einige konkrete Angaben. In ihr verpflichtet nämlich der Erzbischof sich und seine Nachfolger, *ut eadem cura eademque diligentia et sollicitudine, qua domum beati Petri edificant, et huic monasterio trabes, laquearia, fenestras ponant, casulis, dalmaticis, cappis vetustate consumptis meliores restituant*, mit der Ergänzung *preposito ipsius monasterii cetera in edificiis procurante, custode vero lineas vestes in ecclesia utendas reparante* (MrhUB 1 Nr. 255 S. 312). Die Bestimmung steht im Zusammenhang mit der Erklärung des Erzbischofs, daß er nicht in der Lage sei, dem Stift alle diesem von früheren Erzbischöfen entzogenen Besitzungen zurückzugeben oder zu ersetzen. Als Ausgleich für die Verluste übernimmt er daher die genannte Leistungsverpflichtung. Bei den Meß- und Chorgewändern handelt es sich gewiß um ständig wiederkehrende Anschaffungen, da andernfalls eine Verpflichtung der Nachfolger überflüssig gewesen wäre. Man wird daher auch die Bestimmungen über Dachwerk, Decke und Fenstern nicht als eine mehr oder weniger einmalige Leistung bei Neubauten zu verstehen haben, sondern als Unterhaltsverpflichtung für diese Bauteile der Stiftskirche. Dem Propst verblieb alles übrige *in edificiis*, also vornehmlich Mauerwerk und Boden. Dem Kustos war die Pflege des Leinzeuges übertragen.

Die Fälschung ist sehr wahrscheinlich zu Anfang des 13. Jahrhunderts unter Verwendung echter, heute verlorener Urkunden der Erzbischöfe Egbert (977—993) und Eberhard (1047—1066) hergestellt worden (vgl. § 1, Abschnitt 4). Ob der hier in Rede stehende Passus einer dieser Vorlagen in dieser oder ähnlicher Form entnommen ist, läßt sich mit Sicherheit nicht bestimmen. Wenn überhaupt, käme am ehesten Erzbischof Eberhard für die Übernahme einer so weitgehenden Verpflichtung in Betracht. Vielleicht handelt es sich bei diesem Passus der Fälschung aber auch lediglich um den Versuch, einen Anspruch auf Unterstützung durch den Erzbischof rechtlich zu begründen. Verwirklicht werden konnte diese Forderung jedenfalls im Sinne einer Unterhaltsverpflichtung nicht. Es ist bezeugt, daß Erzbischof Bruno das Stift beim Neubau der romanischen Kirche zu Anfang des 12. Jahr-

hunderts unterstützt hat (vgl. § 3, Abschnitt 1c), aber von Beihilfen bei Reparaturen ist nie die Rede.

Für die Geschichte der Fabrik ist diese Urkunde insofern von Bedeutung, als aus ihr zu entnehmen ist, daß die Baulast noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts, dem Zeitpunkt der Fälschung, nicht von einer besonderen Institution, einer *fabrica*, getragen wurde. Wenn wir die in der Fälschung genannten Leistungen nach den oben skizzierten beiden Vermögensgruppen unterscheiden, dann übernahm der Erzbischof sowohl Aufgaben der Fabrik (Teile des Baues) als auch der Kustodie (Meßgewänder), während dem Propst die übrigen Fabriklasten und dem Kustos natürlich die der Kustodie verblieben. Da selbst die Fälschung die Übernahme eines Teiles der Bau- und Paramentenlasten durch den Erzbischof als eine Neuerung bezeichnet, kann daraus nur geschlossen werden, daß die Unterhaltslasten früher ganz aus der *massa communis* bestritten wurden oder vom Propst, nachdem diesem ein Sondervermögen zugewiesen war.

Die in der Fälschung (bzw. bei Vorhandensein einer echten Vorlage durch einen Erzbischof) angestrebte Regelung der Unterhaltsfrage für Fabrik und Kustodie ist zumindest in der anhand der Quellen nachprüfbaren Zeit nicht praktiziert worden. Dem Vergleich zwischen Propst Arnold und dem Kapitel von 1268 (UB Heidelberg Nr. 306; MrhR 3 S. 542 Nr. 2399; vgl. § 26, Abschnitt 2) ist zu entnehmen, daß Arnold in seiner Eigenschaft als Kustos des Stiftes die Opfergelder aus dem *cypum ecclesie* für die Kustodie beanspruchte, während das Kapitel sie der Fabrik, die hier erstmals urkundlich bezeugt ist, zuwandte. Arnold erkannte dies nun ausdrücklich als alte Übung an. Außerdem hatte Arnold die Kirche in Sirzenich einer *persona de capitulo, qua nobis placeret*, übertragen wollen, *ut ornamenta ecclesie conservaret et cappas debito tempore distribueret*. Auch dabei kann es sich nur um Aufgaben des Kustos handeln, zumal Arnold diese Regelung auch nur für seine Lebzeiten anerkannt wissen wollte. Immerhin ist aus diesen Angaben eindeutig die Unterscheidung von Fabrik- und Kustodiegut (bzw. -aufgaben) zu entnehmen, aber auch ersichtlich, daß es der Fabrik an ausreichenden Mitteln fehlte, die man zu Lasten der Kustodie zu beschaffen suchte. Eine ähnliche Verquickung zeigt auch das Statut von 1298, wobei es dahingestellt bleiben muß, ob hier neues Recht geschaffen oder lediglich eine bestehende Ordnung schriftlich festgelegt wurde. In diesem Statut wird nämlich bestimmt, daß jeder neu auf ein Kanonikat Angenommene eine *cappa* im Wert von fünf Pfund Trierer Denare zu stellen habe. Wenn er in den Genuß der Pfründe gelangt, muß er außerdem der Fabrik 40 Solidi zahlen, sofern er die Präsenz hält;

ist er abwesend, muß er zusätzlich zu der Zahlung an die Fabrik in drei Jahren insgesamt zehn Pfund in zweimal drei und einmal vier Pfund an das Kapitel entrichten (K. Abt. 213 Nr. 18). Hier sind also Leistungen der neuen Kapitelsmitglieder an die Kustodie (Neuanschaffung von Paramenten) und an die Fabrik festgelegt. Die Möglichkeit, unumgängliche Verpflichtungen, zu deren Abdeckung keine Vermögensmasse vorhanden war, durch Sonderleistungen einzelner Kapitelsmitglieder zu begleichen, wurde dann weiter ausgebaut durch die in den 40 Solidi schon zugrunde gelegten sogenannten Statutengelder und in den Optionsgebühren für die Kurien (s. u.). Dieses Verfahren zeigt, daß für die Fabrik zumindest keine ausreichenden anderen Einnahmen aus einem Sondervermögen zur Verfügung standen. Wenn der Propst tatsächlich einmal die Baulasten oder doch einen Teil derselben zu tragen hatte, wie es die Egbertfälschung zu zeigen scheint, dann muß diese Verpflichtung schon im 13. Jahrhundert in irgendeiner Form, vielleicht im Zusammenhang mit der Übertragung der Patronatsrechte (vgl. § 26, Abschnitt 2), auf das Kapitel abgewälzt worden sein. Dieses stellte aber dann kein Sondervermögen bereit, sondern versuchte, durch die Erhebung von Gebühren die notwendigen Mittel aufzubringen. Das führte so weit, daß selbst Legate für die Feier von Anniversarien und Memorien und schließlich auch die 1310 von Erzbischof Balduin ausdrücklich für die Einrichtung eines Anniversars und die Besoldung der Zelebranten am Hochaltar gestatteten Einkünfte des ersten und zweiten Gnadenjahres (vgl. § 11, S. 164) der Fabrik überlassen wurden (so gerügt im Statut von 1375). Der Grund für diese Manipulationen lag darin, daß das Kapitelsgut in Einzelpfründen (*pensiones*; vgl. § 11, S. 157) aufgeteilt war und die für die Fabrikaufgaben benötigten Mittel durch eine Umlage von den einzelnen Pfründeninhabern hätten erhoben werden müssen, was offensichtlich nicht zu erreichen war. Erzbischof Kuno hob daher auch im Statut von 1375 mit der ausdrücklichen Begründung, das Stift sei verschuldet, das Dach müsse erneuert werden und die Kirchengebäude befänden sich in einem ruinösen Zustand, die Einzelpfründen auf und ordnete deren Zusammenfassung zu einer einheitlichen Vermögensmasse an. Daraus sollten dann offensichtlich, wenn es im Statut auch nicht ausdrücklich gesagt ist, auch die anderweitig nicht aufzubringenden Mittel für die Fabrik entnommen werden. Jedenfalls ist auch hier von der Einrichtung eines ausreichenden und selbständigen Fabrikvermögens keine Rede. Daß im 15. Jahrhundert das Kapitel als solches die Unterhaltslasten zu tragen hatte, ist aus unten genannten Inkorporationsverhandlungen von 1471 zu entnehmen, wo es heißt, die Einkünfte der *mensa* (= Kellerei)

reichten zur Bestreitung der Reparaturkosten nicht aus (vgl. auch § 12, Kustos).

Bei der Kustodie war die Sachlage anders. Das Amt als solches ist bereits 1072 bezeugt (vgl. § 12, Abschnitt 4). Zur Amtsausstattung bzw. zum Sondervermögen der Kustodie gehörte sicher die Pfarrei Schöndorf (mit den Filialen Holzerath, Bonerath und Hinzenburg), die in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vorbehaltlich einer *portio congrua* für den Seelsorger der Vikarie St. Mauritius inkorporiert wurde (vgl. § 15). Als Stiftung des Kustos blieb diese Vikarie aber mit der Kustodie verbunden. 1471 wurden dann die Kustodie und die St. Mauritius-Vikarie aufgehoben und deren Vermögen dem Kapitel übergeben. Damit waren aber auch die Aufgaben des Kustos auf das Kapitel übergegangen, so daß dieses nunmehr eine *administratio custodie* einrichten mußte, die einem der Kanoniker übertragen wurde (vgl. § 12, Abschnitt 4). Die Kustodie blieb also als Sondervermögen und als Amt bestehen. Aufgaben, Leistungen und Einkünfte dieser Sonderverwaltung wurden 1480 genau bestimmt (StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 164—168). Es heißt da:

1. Aufgaben. Obhut der Reliquien, des Kirchenschatzes (*cleinodia*), der Kelche, Ornamente. Ein Inventar soll angefertigt werden. Tunlichst ist ein Subkustos einzusetzen.

2. Sachleistungen.

A. Kerzen an Stiftsmitglieder:

a) an Lichtmeß jedem *canonicus praesens in choro* und dem Vikar von St. Clemens eine Wachskerze im Wert von einem Talent, der *familia* des Propstes, sofern dieser residiert, sieben kleine Kerzen (vier zu $\frac{1}{8}$, drei zu $\frac{1}{10}$ Talent), ebenso der *familia* des Dekans, sofern dieser residiert, der *familia* eines Kanonikers, sofern er eine hat und residiert, und der des gen. Vikars je vier Kerzen (zwei zu $\frac{1}{8}$, zwei zu $\frac{1}{10}$ Talent), dem Hofmann in Benningen vier, jedem Priester (*sacerdos*) und dem *magister scholarum* je eine (zu $\frac{1}{4}$ Talent), jedem *scolar* eine (zu $\frac{1}{10}$), jedem der zwei Ministerialen bzw. Subkustoden eine (zu $\frac{1}{2}$) und deren Häusern zwei (eine zu $\frac{1}{8}$, eine zu $\frac{1}{10}$ Talent), den anderen Ministerialen je zwei (zu $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{10}$ Talent), den Trierer Schöffen je zwei, dem Stiftsboten eine (zu $\frac{1}{10}$ Talent).

b) Am Sonntag ‚*Esto mihi*‘ jedem residierenden und haushaltenden Kapitularkanoniker, sofern er Diakon ist, dem Vikar von St. Clemens und beiden Ministerialen bzw. Subkustoden je $\frac{1}{2}$ Talent Wachs.

B. Öl für die Lampen, und zwar:

a) ständig Tag und Nacht eine im Chor, eine vor der Eucharistie, eine am St. Paulinusaltar in der Krypta, eine am St. Erasmusaltar in der Krypta.

b) Von Johann Baptist bis Weihnachten Tag und Nacht am Lettner (*in letto sive ambone*) eine Lampe (in der übrigen Zeit versorgt sie der Altarist des St. Paulinusaltars).

c) An Weihnachten, Ostern, Pfingsten und den drei folgenden Tagen, an Allerseelen und an allen Festen, *quibus cantor preest choro*, zwei Lampen im Chor Tag und Nacht. Die Lampe am Eingang der Krypta versorgt das ganze Jahr über Tag und Nacht der Altarist des St. Stephanaltars, eine neben dem St. Valentins-Altar in der Krypta von Johann Baptist bis Weihnachten der Altarist des St. Paulinus-Altars, die übrige Zeit der des St. Marien-Altars.

C. Für den Chor- und Gottesdienst werden besonders genannt:

Täglich Kerzen und ausreichend Wein für das Meßopfer, ausreichend Kerzen im Chor für die Matutin. Stricke und Öl für den Glöckner.

D. Den Subkustoden jährlich acht Ml. Weizen und die üblichen 168 Essen (*prandia*). Im Advent (den Kanonikern usw.) das übliche Gastessen (*propinatio*).

3. Einkünfte. Diese wurden 1480 neu festgesetzt, und zwar:

a) Die Hälfte des Getreide- und Weizehnten in Schöndorf und in der St. Pauliner Flur (*in campis*) wie bisher, jedoch abzüglich vier Ml. Weizen und ein Ml. Hafer, die an das Almosen kamen.

b) Der Weizehnt in Kesten wie bisher für Zelebrationen.

c) Alle Früchte, Zinsen, Rechte usw. in *Retersdorf* und *Boilsdorf* mit Zubehör, wie sie seit alters das Kapitel hat. Die bisherigen Einkünfte aus Poltersdorf und eine Wiese in Avel kamen an das Kapitel.

d) Außerdem folgende Ölzinzen, die bisher das Almosen (Präsenz) besaß, nämlich vom Kloster Löwenbrücken acht Sester, aus Schweich zweieinhalb Sester (nebst den Hähnen), aus Metzdorf einhalb Sester, von einem Einwohner bei St. Marien ad martyres/Trier zwei Sester, aus Ensch ein Sester und das Öl bei Beerdigungen (*ex decessum*) von Pfarrangehörigen von St. Walburgis.

Diese Regelung blieb nicht lange bestehen. Die Statuten von 1500 kennen zwar noch die Verwaltung der *custodia seu thesauraria* als Offizium und verpflichten den Amtsinhaber auf die Inkorporationsurkunde, aber ein späterer Randvermerk dieser Statuten erläutert bereits *nunc magister fabricae* (K. Abt. 213 Nr. 741). Daß dies nicht etwa nur eine andere Bezeichnung ist, sondern auf einen anderen sachlichen Zusammenhang hinweist, ergibt sich aus der eingangs genannten Unterscheidung.

Hier geben nun die Rechnungen der Fabrik weitere Aufschlüsse. Diese sind für das 16. Jahrhundert zwar nur für das Jahr 1574/75 erhalten und in geschlossener Serie nur von 1664—1740 (vgl. § 4, Abschnitt 2), ermöglichen aber doch eine ausreichend detaillierte Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben.

An Einnahmen sind zu unterscheiden:

1. Die Hälfte der Zehnten aus der St. Pauliner Flur (*in campis*) und aus der Pfarrei Schöndorf (mit Holzerath, Bonerath, Hinzenburg), wobei es sich überwiegend um Getreidezehnten handelt und nur um einen kleinen Weizehnt aus der St. Pauliner Flur.

2. Grund- und Kapitalzinsen in geringem Umfang (1574/75: knapp 60 fl.).
3. Statuten- und Optionsgelder für Kurien.
4. Einnahmen aus Opferstöcken.
5. Im 17. und 18. Jahrhundert auch die Verwaltung der Einkünfte der Vikarie St. Walburgis (s. u.).

Die Ausgabenseite zeigt eine sehr bunt gemischtes Bild, bei dem aber doch folgende Sachgebiete unterschieden werden können:

1. Bereitstellung des täglichen Bedarfs für die Gestaltung des Gottesdienstes und Unterhalt der dabei benötigten Geräte usw., zum Beispiel Meßwein, Hostien, Kerzen und Öl, Weihrauch, Waschen der beim Gottesdienst benötigten Gewänder und Tücher, Reinigung der Kirche und speziell des Taufbeckens, Neuanschaffung von Paramenten und liturgischen Büchern (1574/75: *pro impingendo* eines Missale 2 fl., 18 Alb.), Glockenseile, Heizung.

2. Unterhalt der Gebäude, zum Beispiel Dachreparaturen (1574/75 Strohkäufe für das Dach einer Kurie), Mauerarbeiten, Reparatur eines Brunnens, Ausbesserung einer Kelter, Kauf von Steinen, Schiefeln, Nägeln, Fuhr- und Handwerkslöhne (einschließlich Vesperbrot). Zu den Gebäuden gehörte auch die Schule von St. Paulin (1735 Reparatur des Fußbodens, den die Franzosen durch Einstellen von Pferden beschädigt hatten).

3. Geschäftskosten, zum Beispiel Bringlohn für die Zehntpfllichten, Weinbergs- und Waldarbeiter (auch Holzsägen), Faßreparaturen, Botenlöhne, Notarskosten, Löhne für Küster, Organist, Glöckner und Meßdiener.

4. Aus den Zehnteinnahmen waren je vier Ml. Korn und Hafer an die Zelebranten des Hochaltars abzuführen. Wahrscheinlich handelt es sich hier lediglich um eine Abrechnungsvereinfachung, da diese Leistung eigentlich über die Präsenz abzuwickeln wäre. Ähnlich wurden auch kleinere Stiftungen durch die Fabrikkasse verrechnet, ohne daß dies zu den Aufgaben des Fabrikmeisters gehörte. Selbst die Gebühr für die notarielle Neuaufstellung des Turnus in Höhe von drei fl. wurde 1575 aus dieser Fabrikkasse gezahlt (Eine detaillierte Schilderung der Rechnung des Jahres 1667 gibt Schmitt, Paulin S. 232—236).

Diese Übersicht zeigt deutlich, daß zwischen 1500 (Statut) und 1574 (erste erhaltene Fabrikrechnung) der größere Teil des 1480 gebildeten Sondervermögens der Kustodie mit den Einnahmen der Fabrik zusammengelegt und die Verwaltung beider Ämter dem Fabrikmeister übertragen wurde. Der Beschluß über diese Umorganisation konnte nicht ermittelt werden. Es läßt sich daher auch nicht bestimmen, ob älteres Fabrikgut bei dieser Gelegenheit einer anderen Vermögensmasse zugeteilt wurde. Aus dem Kustodiegut kam der 1480 genannte Weinzehnt aus Kesten offensichtlich zur Kellerei, da er in deren Rechnungen gebucht wird. Alte Fabrikeinkünfte in der wohl um die Mitte des 16. Jahrhunderts gebildeten „gemeinsamen Verwaltung“ sind jedenfalls die Statuten- und Optionsgelder und vielleicht auch die Einkünfte aus Opferstöcken. Die Steigerungserlöse der Kurien sind schon in den Statuten von 1500 (und ebenso 1595) als Einnahmen der Fabrik bezeugt.

Nur aus der zufällig erhaltenen Fabrikrechnung von 1574/75 kann auch erschlossen werden, daß in dieser Zeit beabsichtigt war, die Einkünfte der Seelenmesse (*missa animarum*) und der St. Mauritius-Vikarie der Fabrik zu übereignen, da in dieser Rechnung die Kosten einer Reise des Dekans nach Wittlich (zum Kurfürsten) vom 27. Oktober 1574 in dieser Angelegenheit verbucht sind. Da nach Ausweis der Kellereirechnungen die Seelenmesse aus der anderen Hälfte der Schöndorfer Zehnten bezahlt wurde, war also hier die Zuweisung dieses ganzen Zehnten an die Fabrik beabsichtigt. Der Plan ließ sich aber offensichtlich nicht verwirklichen. Wenige Jahre später gelang aber in sehr ähnlicher Weise eine (wenn auch geringfügige) Aufbesserung der Einkünfte der Fabrik. Bei der Reform der Vikarien von 1578 (vgl. § 15) war nämlich angeordnet worden, aus den Vermögen der verschiedenen aufgehobenen Altarpfründen zwei neue Vikarien einzurichten, darunter eine mit dem Titel St. Walburgis, deren Inhaber auch die Seelsorge in der gleichnamigen Stiftspfarrrei ausüben sollte. Wie sich aus den Fabrikrechnungen und den Personalnachweisen für St. Walburgis (vgl. § 15) ergibt, wurde die Verwaltung dieses Vermögens dann aber nicht einem für diese Pfründe eingesetzten *vicarius perpetuus* übertragen, sondern der Fabrik, die die mit der Ausübung der Seelsorge in St. Walburgis beauftragten Karmeliter- und Dominikanerpatres besoldete. Die dabei für die Fabrik erzielten Überschüsse waren zwar nicht erheblich, brachten aber doch verhältnismäßig konstante Einnahmen. Eine Aufbesserung der Fabrikeinkünfte war bei der genannten Reform von 1578 auch durch die Bestimmung angestrebt worden, die Pfründeneinkünfte der nichtresidierenden Kanoniker von vier Malter Korn um die Hälfte zu kürzen und die ersparten zwei Malter der Fabrik zuzuweisen. Da die Kanoniker des 17. und 18. Jahrhunderts aber meist ihrer Residenzverpflichtung nachkamen (oder rechtmäßig befreit waren und somit als *residentes* galten), brachte diese Regelung für die Fabrik nur geringen Nutzen. 1708 wurden bei der Bestätigung der Statuten durch den Nuntius die bisher dem Glöckner beim Eintritt gezahlten zwei Gulden der Fabrik zugewiesen.

Die Bilanz der vereinigten Fabrik und Kustodie war nach Ausweis der Rechnungen mit etwa 500 fl. jährlich in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Grundstock der Einnahmen bildeten die aus dem Kustodievermögen stammenden Zehnten, die auch bei schlechten Ernten für die unaufschiebbaren Ausgaben für den Gottesdienst ausreichten. Statuten- und Optionsgelder kamen naturgemäß unregelmäßig ein, waren aber so hoch, daß hier meist die Möglichkeit einer Rücklagenbildung bzw. der Deckung von Verbindlichkeiten aus dem Vorjahr ge-

geben war, so daß auch die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Gebäude ohne zusätzliche Einnahmen bestritten werden konnte. Aus diesen, späten Quellen entnommenen Zahlen ergibt sich, daß die im 13. Jahrhundert erkennbare Vermögens- bzw. Einnahmenausstattung für die Kustodie (Zehnt Schöndorf) den Bedarf im wesentlichen richtig eingeschätzt hatte. Die Ausstattung der Fabrik mit Gebühren war aber unzureichend und mußte durch verschiedene, zum Teil recht fragwürdige Maßnahmen aufgebessert werden. Auch dies spricht für die Vermutung, daß die Baulast ursprünglich anders geregelt war. Die verschiedenen organisatorischen Änderungen und Umschichtungen der Einkommen haben an dieser ursprünglichen Ordnung verhältnismäßig wenig geändert.

Nach der Zerstörung der Kirche und der Stiftsgebäude 1674 konnten die Einkünfte der Fabrik zum Wiederaufbau nicht herangezogen werden. Jedenfalls gestattete Erzbischof Johann Hugo am 29. Juli 1702 ausdrücklich auf Bitten des Dekans — offensichtlich in Abänderung einer bestehenden Ordnung —, daß die bisher an die Fabrik fallenden Statutengelder und Einkünfte nicht-residierender Kanoniker für den Wiederaufbau der zerstörten Kanonikerhäuser (Kurien) verwandt werden könnten (Anhang der Statuten, z. B. K Abt. 213 Nr. 739 S. 58f.).

Über die Errichtung einer „Baukasse“ aus Überschüssen der für den Wiederaufbau der Kirche und der Stiftsgebäude zweckgebundenen Einnahmen aus den Propsteigütern im Jahre 1788 vgl. § 12 Abschnitt 1.

5. Die Präsenz (das „Almosen“)

Die Präsenz ist das von der übrigen Vermögensmasse des Stiftes getrennte und gesondert verwaltete Vermögen, dessen Ertrag an diejenigen Stiftsangehörigen verteilt werden mußte, die an bestimmten Gottesdiensten teilnahmen. Da im Prinzip der Ertrag verausgabte und das Grund- und Kapitalvermögen nicht angetastet werden durften, war theoretisch eine Vermögensminderung nur durch Konkurs des Schuldners oder durch Vernichtung einer Vermögensanlage, z. B. eines Hauses, möglich, andererseits eine Vermögens- und Ertragssteigerung durch neu hinzugekommene Stiftungen stets zu erwarten. Die dennoch überall feststellbare erhebliche Schwankung der Ertragshöhe und ein häufig zu beobachtender Vermögens- und Ertragsschwund sind bei agrarisch genutztem Grundbesitz meist erntebedingt oder in der Geldentwertung bzw. in den Schwankungen des Kapitalmarktes (Zinshöhe)

begründet. Es war daher wiederholt notwendig, durch verschiedenartige Maßnahmen die Ertragslage zu verbessern.

Ausgaben der Präsenz waren — neben der Bestreitung von Verwaltungskosten im weitesten Sinne — theoretisch ausschließlich Präsenzgelder. Dabei sind zwei Arten zu unterscheiden. Einmal die für die Teilnahme an einem bestimmten Gottesdienst (Messe oder Chorgebet oder Teil des Chorgebetes) für jeden einzelnen festgesetzten Beträge (z. B. sechs Denare) und zum anderen die an alle Anwesenden gleichmäßig zu verteilenden Summen (z. B. ein Gulden). Im ersten Falle blieb das Präsenzgeld des einzelnen Teilnehmers gleich und die Gesamtsumme ergab sich aus der Anzahl der jeweils Anwesenden (z. B. sechs Denare mal Anzahl der Teilnehmer). Im zweiten Falle blieb die Gesamtsumme gleich und der Anteil des einzelnen Teilnehmers richtete sich nach der Anzahl der Anwesenden (z. B. ein Gulden geteilt durch Anzahl der Teilnehmer). War die Gesamtsumme festgesetzt, dann konnten keine Überschüsse erzielt werden; war der Einzelbetrag bestimmt, ergaben sich bei schwacher Beteiligung oft erhebliche Überschüsse, aber bei hohen Anwesenheitszahlen und z. B. schlechter Kapitalertragslage (niedrige Zinssätze) auch leicht Zahlungsschwierigkeiten.

Die Präsenz von St. Paulin bestand zum weitaus größten Teil aus Kapitalvermögen. Ihre Ertragslage war daher relativ großen Schwankungen unterworfen. Rückfluß und Neuanlage von zum Teil beträchtlichen Geldbeträgen sind in den Rechnungen fast in jedem Jahr bezeugt. Daneben gab es in Not- und Krisenzeiten hohe Außenstände. Diese rein wirtschaftsgeschichtlichen Aspekte wurden hier nicht näher untersucht.

Neben der Verwaltung des Präsenzvermögens und der Auszahlung der Präsenzgelder hatte die Präsenz von St. Paulin aber auch noch eine andere Funktion, die auch in der Bezeichnung der Präsenz als „Almosen“ (*elemosinaria*) deutlich wird. Diese Bezeichnung als Almosen ist in St. Paulin vom 13. bis zum 18. Jahrhundert üblich (vgl. die Angaben in § 13). Sie können darauf zurückgehen, daß man zunächst die in Einzelstiftungen begründeten Präsenz-„Spenden“, ursprünglich gewiß in Naturalien, als Almosen bezeichnete. Erst der Ausbau dieser Einzelspenden zu praktisch regelmäßigen Zahlungen mit dem Ziel, die Teilnahme am Chordienst generell zu honorieren, ließ die Bezeichnung Präsenzgeld aufkommen. Es ist ja nicht zu übersehen, daß die Notwendigkeit, für den Chordienst Präsenzgelder auszusetzen an sich schon ein Zeichen für negative Erscheinungen des stiftischen Lebens und insofern eine jüngere Einrichtung ist. — Andererseits kann die

Bezeichnung der Präsenz als Almosen in St. Paulin auch von der normalerweise so bezeichneten Institution des Hospitals hergeleitet sein. Ein eigenes Hospital bzw. eine besondere Stelle für die Betreuung von Pilgern und Bittstellern hat es nämlich in St. Paulin nicht gegeben. Vielmehr wurden Almosen und Geschenke verschiedenster Art auf Anweisung des Kapitels vom Verwalter des Almosens (= der Präsenz) ausgezahlt und unter der noch weiter irreführenden Rubrik *distributa refectorii*¹⁾ verrechnet (Beispiele s. u.). Abgesehen davon, daß mit der Bezeichnung dieser Rubrik eine weitere „Verwaltungsabteilung“ für Hospitals-Aufgaben genannt ist, könnte es sein, daß ursprünglich die Hospitals- bzw. Almosenverwaltung die Aufgabe der Verwaltung der Präsenzstiftungen übernommen und daher den Namen *elemosinaria* beibehalten hat, auch nachdem die Almosen-Angelegenheiten längst von denen der Präsenzverwaltung überlagert waren. Für das 13. und frühere Jahrhundert wäre demnach eine vereinigte Verwaltung für Angelegenheiten des Refektoriums und des Hospitals anzunehmen, der zusätzlich die der Präsenz übertragen wurden, wobei der Rückgang der Refektoriums-Aufgaben in Parallele stand zur Zunahme der Präsenz-Aufgaben.

Ursprünglich waren Präsenzzahlungen offensichtlich Einzelstiftungen und an ganz bestimmte Gottesdienste gebunden. Ihr Ziel war es, eine möglichst große Zahl von Stiftsangehörigen zur Teilnahme z. B. an einer Messe für einen Verstorbenen an dessen Jahrgedächtnis zu gewinnen. Das geschah ursprünglich wohl in der Form eines Umtrunkes oder der Austeilung eines Imbisses. Von hier führt die Entwicklungslinie zu den in Testamenten noch in der Neuzeit bezeugten Brotverteilung an die Armen, wenn sie am Totenamt teilnahmen. Hier wird aber auch wieder die oben genannte Nähe der Präsenz zu Hospital und Refektorium deutlich. In der äußeren Form sehr ähnlich, im Ursprung aber wohl doch zu unterscheiden sind die Bewirtungen (*propinationes*) für die Teilnehmer an Prozessionen und Stationen (vgl. § 24) in Stationskirchen, die wahrscheinlich auf die Gastfreundschaft, die *hospitalitas*, zurückgehen und nicht als Ent- oder Belohnung für die Teilnahme zu verstehen sind. Aus der einmal begonnenen Übung, den Teilnehmern an Anniversarien und Memorien ein Geschenk zu machen, entwickelt sich dann die Vorstellung, als bestünde grundsätzlich ein Anspruch auf derartige Teilnehmer-Gebühren. Ursprüngliche Gast-

¹⁾ Sprachlich steht dahinter natürlich die allgemeine Bedeutung von *refectio* = Erquickung. Propst Meffrid gibt z. B. um 1227 bei der Einrichtung seines Anniversars u. a. auch 30 Sol. Zins, die als *refectio* an Arme zu verteilen seien (StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 227f.).

Bewirtungen wurden als Rechtsanspruch empfunden und in verbindliche Geldzahlungen umgewandelt.

Von diesem Verständniswandel wurde schließlich auch der Chordienst erfaßt. Es mag paradox erscheinen, daß die Hauptaufgabe des Kanonikers, die Verrichtung des Chorgebetes nämlich, einer zur Pfründe zusätzlichen Entlohnung bedurfte, um überhaupt noch ausgeübt zu werden. Die Verpflichtung auf die Residenz allein genügte jedenfalls nicht, auch eine eigentlich selbstverständliche Beteiligung am Chorgebet zu erreichen. Diese bedurfte vielmehr einer erneuten Honorierung durch die Ausdehnung des Präsenzgeldes auch auf den Chordienst.

In St. Paulin scheint diese generelle Chordienst-Präsenz erst 1553 eingeführt worden zu sein. Es heißt dazu in der Präsenzrechnung im Dezember (K Abt. 213 Nr. 281): *Nota. Hic alius ordo presentie est inceptus. Item ordinatum, quod quilibet festivis diebus in matutinis, summa missa et vespers debet gaudere presentiis in qualibet horarum 6 hlr. Simili modo feriali die in matutinis, vigiliis et missa animarum.* Von da an ist in den Rechnungen diese *distributio pro choro* bezeugt, die pro Person wöchentlich maximal 126 Denare (sechs Den. für drei Horen an sieben Tagen; 126 Den. = 10,5 Alb.) einbrachte. Die Finanzierung erfolgte zum größeren Teil aus der bisher höheren Dotierung der Seelenmesse, war hier also eine reine Zwangsmaßnahme, um die Teilnahme am Chorgebet zu erreichen, da die bisherigen Leistungen für eine Beteiligung an der Seelenmesse gekürzt wurden.

Die Verwaltung des Präsenz-(Almosen-)Vermögens erfolgte durch den *Elemosinarius* (Almosenmeister; vgl. § 13). Er ist nicht identisch mit dem *respector chori*, der die einzelnen Präsenzstunden notierte. Zwischen 1589 und 1592 wurde die Verwaltung der St. Marien-Bruderschaft (vgl. § 22, Abschnitt 3) mit der des Almosens vereinigt (bei getrennter Rechnungslegung). Das Reformstatut von 1595 ordnete an, das Almosen mit der Kellerei zu vereinigen bzw. beide Vermögensmassen von einer Person verwalten zu lassen; bis 1705 wurde über die Einnahmen und Geschäftskosten des Almosens aber noch gesondert abgerechnet.

Unabhängig von der durch Einzellegate begründeten sogenannten „Präsenzstiftung“ (s. u.) war das Kapitel zu Anfang des 18. Jahrhunderts bemüht, durch eine Erhöhung der Vermögensmasse der Präsenz eine Aufbesserung der Präsenzgelder und damit eine Verbesserung der Teilnahme am Gottes- und Chordienst zu erzielen. Die Einrichtung der besonderen „Präsenzstiftung“ hatte nämlich notwendig zur Folge, daß die eigentliche Präsenz keine Zuwendungen mehr erhielt, da

Stiftungen von Laien im 17. und 18. Jahrhundert kaum noch vorkamen. Das Kapitel faßte daher im Generalkapitel vom 23. April 1711 auf Antrag des Dekans einstimmig den bemerkenswerten Beschluß, daß jeder der derzeitigen Kapitularkanoniker einmalig den Betrag von 150 Imp. in die Präsenzkasse zahlen sollte und künftig jeder neu in einen *locus capitularis* aufgenommene Kanoniker den gleichen Betrag entweder sofort oder mit Gestellung einer Kautions innerhalb von zwei Jahren zu zahlen habe. Das Kapitel erbat für diese nicht unbeachtliche Erhöhung der Aufnahmegebühren die Bestätigung des päpstlichen Nuntius in Köln, die dieser auch am 6. Juni 1711 mit der Einschränkung erteilte, daß ein neu aufgenommener Kanoniker in den ersten beiden Jahren auf die Hälfte seiner Pfründeneinkünfte zugunsten der Präsenz verzichten oder aber diese Hälfte mit je 75 Imp. einlösen müsse (KP S. 107—109. Bestätigung des Nuntius auch in den Statutenhss. des 18. Jahrhunderts).

Die Vermögens- und Ertragsentwicklung der Präsenz kann in Einzelheiten hier nicht geschildert werden. Als Beispiel sei nur die Ordnung der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts beschrieben und in verkürzter Form das Rechnungsergebnis des Rechnungsjahres 1576/77 mitgeteilt.

Bei den Einnahmen werden unterschieden:

a) Pensionen (Renten und Zinsen) mit Zahlungstermin. Wahrscheinlich handelt es sich hierbei ausschließlich um Kapitalerträge, auch wenn in den Rechnungen neben dem Schuldnernamen meist Immobilien (Äcker, Wiesen, Weinberge, Häuser) als Grundlage genannt sind; wahrscheinlich sind dies Pfandgüter. Die Schuldner wohnen überwiegend in Trier und Umgebung. Hier werden auch 12 Albus von den Einwohnern aus Geisfeld verbucht, die eine Ablösung für die Lieferung von Fellen darstellen.

b) Kleinere Zinsen ohne Zahlungstermin. Die Schuldner sind meist Stiftsangehörige, die von verschiedenen Kurien und von den Altären kleinere Beträge zu entrichten haben.

c) Einnahmen aus Allodien aus der Umgebung des Stiftes und den umliegenden Ortschaften. Es handelt sich um Pachterträge in Geld, zahlbar zu bestimmten Terminen.

d) Außergewöhnliche Einnahmen. Meist sind es Beträge aus dem Rückkauf von Rentenschulden (Minderung der Einnahmen bei a), daneben zeitweise auch Stiftungseinnahmen, die nach Anlage im Ertrag bei Pensionen verbucht werden.

e) Naturaleinnahmen, und zwar Weizen und Hafer aus Grundzinsen in Winterbach, Filsch, Konz und Gusterath, Zehnte aus Konz, Gusterath und Helfenstein-Olewig, sowie von Mühlen in Lutzerath und Ruwer (über die Orte vgl. § 28 und 29). Es handelt sich um 30—50 Malter.

Bei den Ausgaben werden unterschieden:

a) Die *distributa pro choro*. Es handelt sich um die Präsenzgelder, die für die Teilnahme am Chordienst bezahlt wurden (vgl. oben). Der *respector chori* notierte

die Teilnahme für die einzelnen Chorstunden täglich, wahrscheinlich auf einer Tafel oder in einer Kladde. Erhalten sind diese Merktafeln leider nicht. Abgerechnet wurde wöchentlich. Die Präsenzrechnung verzeichnet nur den insgesamt pro Woche ausgezahlten Betrag, ohne die Empfänger mit ihrem Anteil zu nennen. Diese Zahlen geben also nur die in einem Münzwert verschlüsselte Präsenz der am Präsenzgeld des Chordienstes berechtigten Stiftsangehörigen, aufgeschlüsselt nach Wochen und Jahren (vgl. § 11, Abschnitt C).

b) Die *distributa pro festis, memoriis et celebrationibus per anni circulum*. Es handelt sich um die zu bestimmten Festen oder Gottesdiensten (in der Regel durch eine besondere Stiftung mit der Bereitstellung eines Stiftungsvermögens) eingerichteten und in ihrer Gesamthöhe festgesetzten Präsenzgelder. Sie wurden an die jeweils Anwesenden verteilt. Ihre Summe ist also theoretisch gleichbleibend und konnte nur durch weitere Stiftungen erhöht werden. Unterschiede ergaben sich aber daraus, daß bestimmte Gedächtnisse auf Festtage fielen und daher nicht begangen werden konnten (Überschneidung zwischen Kirchenjahr und Heiligenkalender).

c) Die *alia distributa*. Der größere Teil der hier genannten Beträge sind Präsenzgelder für Stiftungen, die sich über das ganze Jahr verteilen und auch in den Positionen a und b untergebracht werden könnten. Hier ist z. B. 1576/77 und öfter die von dem Kanoniker Heinrich Löwenstein gestiftete und mit einem Präsenzgeld von insgesamt 54 fl. (wöchentlich 1 fl. 1 Alb.) dotierte Messe am Montag jeder Woche genannt, ferner eine Messe an den ersten Dienstagen jedes Monats (Stifter Heinrich Smelts; 10 fl.) und an bestimmten Sonntagen (Stifter Martin Lehmen; 8 fl.). Zeitweilig werden hier auch die mit je 1 Alb. und 6 Den. Präsenzgeld ausgestatteten Seelenmessen (*missae animarum*) genannt; ihre Zahl schwankt um 140 (wahrscheinlich weil manche Messen wegen der Festtage ausfallen mußten). — Außerdem werden hier auch eine Zahlung an die residierenden Kanoniker verbucht (die nicht unbedingt auch regelmäßig präsent sein mußten; 12 Goldfl. = 42 Trierer fl. im Jahre 1576/77) und feste Zahlungen innerhalb und außerhalb des Stiftes, die wahrscheinlich auf verschiedene kombinierte Stiftungen zurückgehen, die lediglich von der Präsenz verwaltet wurden (1576/77 an St. Maximin 4 fl. und kleinere Beträge an die Kartause, an Himmerod, das St. Elisabeth-Hospital und St. Agnes in Trier; an St. Walburgis und die Altäre St. Anna, St. Johann und St. Erasmus im Stift). Ferner stehen hier die Gebühren für den Rechner, den *respector chori* und den *respector residentiae*, eine Wachs-Zahlung an den Kustos, Zahlungen an den Glöckner und die Choralen (u. a. *pro factura vestium* und *pro fontinalibus*) und für Reinigung (*vasallo scopatori*).

d) Die *distributa refectorii*. Diese Position ist schon wegen ihrer Bezeichnung bemerkenswert (s. o.). Es könnte hier tatsächlich ein Relikt des gemeinsamen Tisches der Stiftsangehörigen erhalten sein in einer *consumptio* am Sonntag Laetare, die mit einem beachtlichen Betrag (20 bis über 30 fl.) ausgewiesen ist. Außerdem werden hier Entlohnungen und Bewirtungen verrechnet, die den Bauern gegeben werden, wenn diese ihre Naturalleistungen liefern. Schließlich ist dies auch die Stelle, bei der „Milde Gaben“ des Kapitels an Bittsteller verrechnet werden, zwar die interessanteste, aber im Rahmen einer Stiftsgeschichte nicht auswertbare Quelle (z. B. 1576/77: den Dominikanern *pro restauratione templi* 6 fl., *duobus captivis Hungariis ad subsidium liberationis* 2 fl.; 1589 *in subsidium structurae civitatis s. Wendaline* 4 fl. Die Reihe ließe sich beliebig fortsetzen. Zu nennen wäre aber auch 1581 ein Hochzeitsgeschenk für die Tochter des Hofmannes in Lieser in Höhe von 9 fl.).

e) Eine Position *alia exposita*, bei der insbesondere neue Kapitalanlagen (Rentenkäufe) verbucht werden. Man kann sie auch als außergewöhnliche Ausgaben bezeichnen.

f) Die Naturaleinnahmen werden verteilt an diejenigen, die die *missa laudum* lesen.

Die Rechnung des Jahres 1567/77 (K. Abt. 213 Nr. 643 S. 773—802) gibt (hier aufgerundet in fl.) folgende Zahlen bei den einzelnen Positionen:

1. Einnahmen.

a) Aus Renten und Zinsen mit Zahlungsterminen		745
An größeren Positionen sind darin enthalten:		
Stadt Köln	108	
Erzbischof von Trier aus Welschbillig	105	
Hospital St. Simeon (Legat Pergener)	100	
Abtei Ören zweimal 28	56	
Abtei St. Marien ad martyres	28	
Einwohner zu Oberemmel	24	
	<u>421</u>	
b) Aus kleineren Renten ohne Zahlungstermine (u. a. aus Kanonikerkurien und von Altären)		5
c) Aus Allodien		164
d) Außerordentliche Einnahmen		603
Darunter Rentenrückkäufe mit 50 und 525 fl.		
	Summe	<u><u>1517</u></u>

2. Ausgaben.

a) Für den Chordienst		276
b) Für Teilnahme an Festen, Memorien und besonderen Gottesdiensten		286
c) Für „andere“ Ausgaben		167
Im einzelnen:		
Meßstiftungen	72	
Seelenmesse	9	
Abgaben im Stift	39	
Abgaben außerhalb des Stiftes	5	
Residenzgeld an Kapitulare	42	
d) <i>Exposita refectorii</i>		41
e) Außergewöhnliche Ausgaben		237
Darunter an die Fabrik 50 fl. und Rentenkaufr für 175 fl.		
f) Einmalige Sonderverteilung an acht Kanoniker (100 Goldfl.)		
	Summe	<u><u>1357</u></u>

In den Ausgaben sind enthalten an Präsenzgeldern $276 + 286 + 72 + 9 = 643$ fl. Davon erhielten nach einer dieser Rechnung beiliegenden Aufstellung (S. 790):

Dekan	32	Matthias	50
und Doppel für		Kolmann	7
bestimmte Teile	30	Maximin	19
Kantor	36	Friedrich	47
für das Amt	3	Caspar	11
Benzrath	49	Eucharis	5
Vasatoris	55	Gottfried	13
Scholaster	36	Christophorus	3
Simon	14	Nikolaus	10
Arnold	45	<i>Rector scholarum</i>	12
Pölich	57	Hochaltar	32
Clemens	16	Duplum	61
			<hr/> 643

6. Die „Präsenzstiftung“ des 18. Jahrhunderts

Im 18. Jahrhundert wurden von den Kanonikern des Stiftes — in der Regel testamentarisch — eine Reihe von zusätzlich dotierten Präsenztagen gestiftet, d. h. es wurden Kapitalien bzw. Renten bereitgestellt, von denen an einer bestimmten Anzahl von Tagen im Jahr zusätzliche Zahlungen an die Anwesenden geleistet wurden. Das Ziel war eindeutig, eine größere Zahl von Stiftsmitgliedern zur Teilnahme an den einzelnen Chordiensten zu bewegen.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Stiftungen:

a) *Fundatio Osweiler*. Gestiftet von dem am 10. März 1706 verstorbenen Dekan Heinrich Osweiler (Über das Testament vgl. die Angaben in § 31). Die Stiftung umfaßte: a) Ein Anniversar am Todestag und vier Memorien an den vier Quatembern. Präsenzgelde wurden gezahlt an Kanoniker und Vikare für die Teilnahme am *officium defunctorum*, am *sacrum* und an der *commendatio* (je 2 Alb.) und jedem Zelebranten zusätzlich (12 Alb.). Außerdem erhielten zu jedem Tag die Fabrik 36 Alb., der Küster 9 Alb., die Choralen 12 Alb. und der jeweilige Präsenzmeister doppelte Präsenzgelde. — b) An 48 sogenannten Präsenztagen — bestimmte Festtage und jeder erste Mittwoch im Monat — erhielten jeder Kanoniker und Vikar für die Teilnahme an der hl. Messe 9 Alb., an der Matutin 2 Alb. und an Prim und Komplet je 1 Alb. — c) Ebenfalls über diese Präsenzstiftung verrechnet wurde ein Legat an den Vikar des St. Clemens-Altars als Administrator der Pfarrei Ruwer in Höhe von 16 Rt. jährlich und an den *respector chori* von 3 Rt. und 30 Alb. — Bei einer Maximalzahl von 14 Kano-

nikern und 2 Vikaren wurde 1706 ein jährlicher Kapitalbedarf von maximal 249 Rt. und 33 Alb. ohne Berücksichtigung der durch die Verwaltung entstehenden Unkosten errechnet, was eine Investition von 5000 Rt. zu 5% erforderlich machte. Die Hinterlassenschaft Osweilers war bedeutend höher (nahezu 10000 Rt.); andererseits war aber testamentarisch auch die Errichtung von zwei Kanonikerkurien bestimmt worden, weshalb in den folgenden Jahren verschiedene Transaktionen nötig waren (eine Zusammenstellung darüber im Archivrepertorium StadtBi Trier Hs. 1674/774 S. 36—38). Die Rechnung von 1780 weist ein Kapital aus von 8258 Rt. 44 Alb., woraus nach Abzug der Ausgaben ein Überschuß von 100 Rt. für eine neue Zinsanlage und 19 Rt. 44 Alb. erwirtschaftet worden waren.

Rechnungen 1706—1708, 1710—1728, 1780 und Quittungsbuch über ausgezahlte Präsenzelder 1706—1717 in K Abt. 213 Nr. 646—648.

b) Fundatio Falkenstein. Gestiftet von dem am 14. August 1705 verstorbenen Kanoniker Johann Georg Falkenstein. Testamentarisch war lediglich die Feier eines Anniversars bestimmt, im übrigen es aber dem Kapitel überlassen worden, aus dem Erlös des Nachlasses Präsenztage festzusetzen. Eingerichtet wurden 1707 neben dem Anniversar sechs Memorien an den vier Quatembern, neun Präsenztage und ein besonderes Präsenzgeld für die Teilnahme an der Liturgie der Ostervigil von der Weihe des Feuers bis zum Schluß. Die Präsenzzeiten und die Höhe der Präsenzelder entsprachen weitestgehend den Bestimmungen der Osweilerschen Präsenz: Zelebrant 12 Alb., Teilnehmer an Matutin, Hochamt und Vesper je 2 Alb., Ostervigil 8 Alb., Legate an Fabrik, Kustos, Choralen, *receptor* und Rechnungsführer der Stiftung. Der Verkauf des Nachlasses hatte 2257 Rt. erbracht.

Rechnungen 1707—1779, 1789, 1791—1794 in BistA Trier, Abt. 71,7.

c) Fundatio Kesselstatt. Der Propst Karl Kaspar von Kesselstatt stiftete am 20. Dezember 1718 mit 207 Imp. eine hl. Messe am Montag jeder Woche. Das Archivrepertorium (§ 4) nennt die Stiftung bei den *fundationes* (S. 48), obschon sie im strengen Sinne nicht zu den Präsenzstiftungen gehört.

d) Fundatio Cölsch. Der am 14. August 1723 verstorbene Scholaster Philipp Christoph von Cölsch stiftete testamentarisch mit Obligationen in Höhe von 845 Rt. ein Anniversar am Todestag (Präsenzelder von zusammen je 18 Alb.), eine hl. Messe in der Marterkapelle an allen Freitagen außer in der Karwoche, in der die Messe auf

den Mittwoch verlegt wurde (dotiert mit je 10 Alb.), eine hl. Messe für den ganzen Chor an den Vigilien von Lucia und Joseph (jedem Zelebranten 10 Alb.), eine hl. Messe in der St. Walburgiskirche am St. Johann Nepomuk-Altar an jedem Mittwoch mit Ausstellung des Sanctissimums (*expositum venerabilis*), Segen, Rosenkranz und ‚*De profundis*‘ (jährlich 9 Rt.).

e) Fundatio Lanser. Vgl. § 15.

f) Die übrigen Stiftungen. Schon die Stiftung Cölsch mit einem Kapital von unter 1000 Rt. zeigt, daß das Vorbild von Osweiler und Falkenstein schon mangels ausreichender Eigenmittel nicht von allen Stiftsmitgliedern nachgeahmt werden konnte. Dennoch haben in der Folgezeit bis zur Aufhebung des Stiftes viele Kanoniker die „Präsenzstiftung“ vermehrt, immer durch die Stiftung eines Anniversars und je nach Vermögenslage durch die Einrichtung einer zweiten Messe an einem bestimmten Tag oder auch einer Wochenmesse. Im Grunde genommen unterscheiden sich diese Stiftungen nicht von den üblichen Anniversarien-, Memorien-, Festtags- und einfachen Meßstiftungen, wie sie seit je üblich waren, es sei denn, man sieht in dem äußerlichen Unterschied der Bezeichnung als „Präsenzstiftung“ auch einen Gesinnungswandel insofern, als bei den früheren Stiftungen das Gedächtnis des Toten und die Fürbitte für sein eigenes Seelenheil Anlaß der Fundation waren, während nun die bessere Gestaltung des Gottesdienstes durch eine vermehrte Teilnahme erstrebt wurde.

Eine Aufzählung der einzelnen Stiftungen erübrigt sich, da sie im wesentlichen die Wiederholung der Kapitelsliste darstellen würde. Bei den Angaben über die einzelnen Kanoniker sind die Stiftungen jeweils vermerkt (vgl. § 35). Mit Ausnahme des Priesters und Kellners von St. Irminen/Trier Nikolaus Niderkorn, der 1748 eine Präsenz in St. Paulin stiftete, sind alle in der Präsenzstiftung genannten Fundatoren Mitglieder des Kapitels von St. Paulin.

Die Verwaltung der verschiedenen Stiftungen wurde von einem Rechner besorgt, der die Stiftung Osweiler und bis 1779 auch die Stiftung Falkenstein getrennt, die Stiftungen ab Cölsch (bzw. seit 1780 ab Falkenstein) gemeinsam abrechnete. Quellenmäßig sind daher zu unterscheiden die *Praesentia* Osweiler ab 1706, die *Praesentia* Falkenstein von 1707—1779 und die *Praesentia Cölsch et aliorum* ab 1724.

Im Rechnungsjahr 1801/02 umfaßte die Präsenzstiftung ohne die Osweilersche Präsenz Stiftungen von 26 Personen, darunter 22 Anniversarien, drei Wochenmessen, eine tägliche Messe, eine Stiftung der Psalmen ‚*Miserere*‘ und ‚*De profundis*‘. Das Gesamtkapital betrug

15299 Rt. und 39 Alb. (darunter die Stiftung Falkenstein mit inzwischen 2 888 Rt. und die Stiftung Gottfried Schmidt mit 2 400 Rt.).

Rechnung der Präsenzstiftung 1801/02 in K Abt. 213 Nr. 649. Rechner waren 1707—1716 v. Cölsch, 1724—1729 Nikolaus Anethan, 1729—1734 Kirschbaum, 1734—1779 Hermanns (1777—1779 vertreten durch Oehmbs), 1791—1794 Pierson.

§ 28. Liste der Herrschafts-, Gerichts- und Grundrechte, des Grundbesitzes, an Zinsen, Renten u. ä.

Die nachstehende Liste verzeichnet in alphabetischer Reihenfolge die Ortschaften, in denen das Stift St. Paulin — ohne Unterscheidung nach Vermögensmassen — Rechte und Einkünfte nicht-kirchlicher Art besaß. Die Angaben sind keinesfalls erschöpfend, sondern beschränken sich im allgemeinen auf die Erst- und Letzterwähnungen, den Nachweis des wahrscheinlichen Ursprunges und eine Beschreibung des ursprünglichen und späteren Umfanges. Rechte herrschaftlicher Natur wurden nach Möglichkeit eingehender erfaßt und dargestellt.

Ortschaften, in denen das Stift bei der Aufhebung 1802 noch Rechte, Besitzungen und Einkünfte besaß, sind durch zwei vorgestellte ** gekennzeichnet. Darüber unterrichten verschiedene Aufstellungen im Archiv des Saar-Departements (K Abt. 276 Nr. 2561 und 2681) vom April 1804. Eine tabellarische Übersicht auf Grund dieser Quellen gibt Schmitt (Paulin S. 270—274) mit weiteren Erläuterungen. Die jährlichen Einkünfte aus den Grund- und Herrschaftsrechten werden mit 6511 Talern (écus) angegeben. Hinzu kamen Zinsen in Höhe von 2259 Talern für Außenstände von zusammen 55257 Talern (bei 262 Schuldnern; nur zehn Schuldner sind mit Beträgen über 1000 Talern und insgesamt 17524 Talern angegeben, so daß die Durchschnittsschuld 150 Taler betrug). Diese Kapitaleinkünfte sind in der nachstehenden Liste nicht berücksichtigt.

Die Ortsnamen sind durch Kreis- bzw. Kantonsangabe nach dem Stand von 1968 näher lokalisiert, d. h. die Änderungen der Verwaltungsreformen seit 1969 sind nicht berücksichtigt.

**Aach (Landkrs. Trier). Vgl. Lorch und Newel. Ackerland wird seit 1505 für etwa ein Ml. Korn jährlich von der Kellerei verpachtet: K Abt. 213 Nr. 667.

**Avel/Avelsbach/Avelertal (Stadt Trier). Vgl. Trier.

Bekond (Landkrs. Trier). Vereinzelt sind Zinsen erwähnt, die von Ensch aus erhoben wurden (s. dort).

**Benningen (Wohnplatz Gde. Kasel, Landkrs. Trier). Vgl. Kasel-Benningen.

- **Benratherhof (Gde. Paschel, Krs. Saarburg). Vgl. Zerf.
- **Bergweiler (Krs. Wittlich). Die Identifizierung des in der Egbertfälschung genannten Weiler (s. u.) mit diesem Ort ist wegen der später nachweisbaren Rechte von St. Paulin in Hupperath (s. d.) möglich (so Ewig, Trier im Merowingerreich S. 168), aber nicht beweisbar.
- **Bernkastel (Krs. Bernkastel). Vgl. Graach.
- **Beuren (Landkrs. Trier). Zu den von Propst Meffrid bzw. Erzbischof Theoderich 1227 dem Refektorium des Stifts übergebenen Patronatsrechten gehörte auch das der Kirche zu Beuren (vgl. § 26, Abschnitt 2 und § 29). Wie in den übrigen Orten, in denen der Propst von St. Paulin 1227 Patronatsrechte besaß, so sind auch in B. aus späterer Zeit eine noch voll ausgebildete Grundherrschaft und Reste einer Hochgerichtsbarkeit erkennbar (s. u.). Damit wird die von Ewig geäußerte Vermutung, die Trierer Erzbischöfe hätten dem Stift St. Paulin die kolonisationsische Erschließung und kirchliche Organisation einer ihnen vor 800 vom König übergebenen und von Ewig rekonstruierten *marca Burensis* übertragen, auch hinsichtlich dieses Ortes bestätigt (Ewig, Trier im Merowingerreich S. 232).

Zu dieser „Mark Beuren“ zählt Ewig neben Beuren und dessen Filiale Prosterath noch Malborn, Geisfeld, Rascheid, Pöler, Hinzert und Reinsfeld. Ein Weistum der Zender des Hochgerichtes Reinsfeld (!) von 1546 gibt allerdings einen noch größeren Bereich an. Vgl. K Abt. 1 C Nr. 30 S. 614—626. Nach den Angaben der Egbert-Fälschung sollen Erzbischof Hetti (816—847) Besitz in Reinsfeld und Erzbischof Radbod (883—915) Kirche und Besitz in Geisfeld geschenkt haben, während König Heinrich I. (919—936) Ort und Kirche Rascheid bereits restituiert haben soll. Zur Zeit Egberts sei dieser Besitz bereits verloren gewesen und nicht restituierbar (vgl. auch bei den einzelnen Orten). Aus diesen eigenen St. Pauliner Angaben, die zu fälschen oder zu erfinden kein Anlaß bestand, ergibt sich, wenn man den dem Stift verbliebenen Besitz hinzurechnet, immerhin ein geschlossenes Gebiet, das die Ortschaften Beuren, Geisfeld und Rascheid umfaßte. Das dazwischen liegende Hinzert besaß das Stift Pfalzel, das wir auch sonst in der Nähe von St. Pauliner Besitzungen finden, und in Pöler ist 1589 ein Alexander von Hausen Grundherr (Amtsbeschreibung Grimburg K Abt. 1 C Nr. 3790), der durchaus als kurtrierischer Lehnsmann diesen Besitz erhalten haben könnte. In Geisfeld besitzt 1589 der Rheingraf zu Dhronneck die Grundherrschaft, in Rascheid der Graf von Wittgenstein, der auch die Vogtei über das zur Abtei St. Marien ad martyres gehörende Bescheid in Besitz hatte. Die gleiche Abtei ist auch Grundherr zu Malborn. — Aus diesen Gründen ist der genannten Annahme Ewigs wohl zuzustimmen, wenn vielleicht auch mit der Einschränkung, daß St. Paulin nur ein Teil der Mark Beuren übergeben wurde. Ein zeitlicher Ansatz für die Übertragung von Beuren selbst ist freilich schwer zu geben. Die Schenkung Hettis behaltete — soweit sie später entfremdet wurde — nur Teilbesitz in Reinsfeld. Er stünde ziemlich isoliert und wenig sinnvoll zu den übrigen St. Pauliner

Besitzungen. Hetti hat wahrscheinlich auch das kleine Hinzert an Pfalzel geschenkt. Es ist daher wohl wahrscheinlich, daß Hetti auch das an Reinsfeld und Hinzert angrenzende Beuren vergab. Möglicherweise gehörten auch Rascheid und Pöler zu dieser Schenkung, die dann Heinrich I. restituierte. Erzbischof Radbod hätte schließlich diesen Komplex Beuren-Rascheid um Geisfeld erweitert. Doch mehr als Vermutungen können diese Überlegungen nicht sein. Was dem Stift von all diesen Besitzungen verblieb, war lediglich Beuren.

Nach einer Einigung mit dem Amtmann von Grimburg 1481 (K Abt. 213 Nr. 117) besaß der Propst von St. Paulin in Beuren die volle Grundherrschaft mit Bußen bis zu 60 Schillingen, Gebot und Verbot mit Ausnahme von Kriminalsachen, Wasser und Weide, Bienenfang im Wald, Maß und Gewicht usw. Die Hochgerichtsbarkeit, die er beanspruchte und analog zu den übrigen Besitzungen wohl auch besessen hat (vgl. Zerf, Wadrill usw.), konnte er nicht behaupten, wenn er auch nach dem Schöffeweistum von 1656 als Vogtherr bezeichnet wird. Immerhin wird schon im Verzeichnis der *jura prepositi* von 1380/1400 (vgl. § 27, Abschnitt 1) gesagt, daß der Propst Vogt und Lehnherren sei *als wyt als die probstie umb Buren* reiche und er das Gericht habe, soweit die Vogtei reiche, aber ohne über Hals und Haupt und das, was auf der Straße geschehe. Zu dieser „Herrlichkeit“ Beuren gehörten eine Hofstatt gleichen Rechtes in Geisfeld, wohl noch ein Überrest ehemals umfangreicherer Rechte, und anscheinend ausgedehnte Waldungen (mit erheblichen Bußen für Waldfrevel aus den umliegenden Gemeinden; K Abt. 213 Nr. 671—674, 715, 731. Das Verzeichnis der Kellner-Einnahmen von 1275/76 nennt Lieferungen des *officiatus* zu Beuren: K Abt. 213 Nr. 14). Als Illustration der Vielfalt zu leistender Herrendienste sei vermerkt, daß neun Hofstätten zu Beuren je drei Frontage im Jahr *boitschafft* leisten, d. h. einen Boten stellen mußten, sein Brot *in den gieren*¹⁾, den Stab in der Hand und mit der Sonne *uß und wieder heim (jura prepositi)*. Birkenfeld-Niederbrombach-Reichenbach (Krs. Birkenfeld). Die Egbertfälschung nennt unter den dem Stift entfremdeten Besitzungen auch die von Herzog Liutwin, dem späteren Bischof von Trier (705—717/23), geschenkten Orte und Kirchen zu Brombach und Birkenfeld. Es besteht kein Grund, diese Angabe zu bezweifeln; bemerkenswert ist freilich, daß die Notiz offensichtlich berichtet, Liutwin habe den Besitz noch vor der Übernahme der Trierer Bischofswürde dem Stift geschenkt. Das ist insofern von Bedeutung,

¹⁾ Zu *ger, gier* = keilförmiges Stück Tuch (Zwickel) an Kleidungsstück, hier wohl eine Art aufgenähte Tasche. Vgl. M. Lexer, *Mittelhochdt. Wörterbuch* 1. 1872 S. 869 und Rhein. *Wörterbuch* 2. 1931 Sp. 1192.

als dadurch der Einsatz des St. Paulinusstiftes in dieser von Trier relativ weit entfernten Gegend im Stammgebiet der späteren Widonen und Salier, deren Vorfahre Liutwin ist, verständlich würde und ebenso der erst anschließend erfolgte Ausbau eines Verbindungsweges zu diesem Fernbesitz, nunmehr mit Hilfe der Erzbischöfe von Trier.

Wie auch bei den übrigen Angaben, ist im Falle Brombach–Birkenfeld die Angabe der Egbertfälschung nicht ganz korrekt: auch hier hat das St. Paulinusstift noch Besitzungen behalten oder zurück-erhalten, wenn darüber auch nur spärliche Nachrichten vorhanden sind. Immerhin nennt die Kellner-Abrechnung von 1275/76 (K Abt. 213 Nr. 14, Stück 1) noch eine Lieferung von 30 Sol. am Fest des hl. Marus aus *Rychenbach*, wobei es sich nur um Reichenbach handeln kann. Inhaber des Besitzes ist damals der Propst. Auch in Nachträgen aus der Zeit um 1500 zum Verzeichnis der *jura prepositi* (vgl. § 27, Abschnitt 1) werden Einkünfte aus Birkenfeld, Reichenbach, Rötswailer und [Nieder-]Brombach genannt, die aber zu diesem Zeitpunkt schon nicht mehr im einzelnen bekannt waren, da auf ein Weistum der Höfer verwiesen wird bzw. in einer anderen Fassung (K Abt. 213 Nr. 747) auf einen *zedel davon sagende*. Die Einkünfte waren gegen ein Fixum von 9 fl. verpachtet, vorbehaltlich jedoch des Besthauptes, das noch erhoben wurde. Später sind auch diese Einkünfte nicht mehr bezeugt. Möglicherweise waren sie einbegriffen in den dem Propst von St. Paulin zustehenden Salzehnten zu Birkenfeld, den derselbe 1556 für jährlich 18 Goldgulden (1) an den Erzbischof von Trier verkaufte (K Abt. 213 Nr. 280). Über einen Versuch, das Stift 1575 zur Beteiligung an der Besoldung des Pfarrers von Birkenfeld heranzuziehen vgl. Pauly, SiedlPfarrorg 4 S. 159 Anm. 17.

Der Umfang dieses Besitzes Brombach–Birkenfeld dürfte in etwa identisch sein mit den im Liber annalium jurium zu etwa 1200 beschriebenen Rechten des Erzbischofs von Trier (MrhUB 2 Nr. 15 S. 409) und den späteren Großbännen von Birkenfeld und Niederbrombach entsprochen haben (vgl. H. Baldes, Geschichtliche Heimatkunde der Birkenfelder Landschaft. 1923 S. 52–55, 303/04, 346–351). Die vorgenannte Nachricht über die Einnahme aus Reichenbach zeigt, daß die spätere sogenannte Pflege Reichenbach dem Bezirk Birkenfeld zuzählen ist (vgl. die diesbezüglichen Vermutungen bei Baldes S. 338/39). — Die Hauptmasse des Besitzes ist um 1200 im Besitz des Erzbischofs von Trier bzw. von dessen Vögten, der Grafen von Sponheim. Wann das Stift den ihm noch verbliebenen Rest in Reichenbach (an die Grafen von Sponheim) verlor oder aufgab, ist nicht bekannt. Spätestens mit der Einführung der Reformation 1557/60 scheint es sich völlig aus diesem Raum zurückgezogen zu haben (vgl. oben Verkauf der Salzehnt-Rechte).

Der St. Pauliner Besitz bildete die Grenze zwischen den Bistümern Trier und Mainz, wodurch nicht allein das Alter dieser Rechte erhärtet wird, sondern ebenso die Bedeutung der Missionsaufgabe des Stiftes im Auftrage des Erzbischofs von Trier unterstrichen wird (vgl. auch Ewig, Trier im Merowingerreich S. 135 und Pauly, Siedl-Pfarrorg 4 S. 157—178).

Boilsdorf. Nicht identifiziert. Unter den Einkünften der Kustodie werden 1480 Früchte und Zinsen aus B. und *Retersdorf* genannt (Kopiar StadtA Trier Hs. 1755/1770 S. 164—168; vgl. § 27, Abschnitt 4).

Bremm (Krs. Cochem). Rentenkäufe des Kapitels zu 1533 und der Bruderschaft zu 1518 (K Abt. 213 Nr. 146 und 135) sind später nicht mehr greifbar.

**Bruttig (Krs. Cochem). Vgl. Ernst.

**Burg (Krs. Wittlich). Vgl. Hupperath.

Cochem (Krs. Cochem). Vgl. Ernst. Eine Stiftung von 3 fl. ist 1522 bezeugt (K Abt. 213 Nr. 279).

Detzem (Landkrs. Trier). Vereinzelt werden Zinsen erwähnt, die von Ensich (s. dort) aus erhoben wurden.

**Dhron (Krs. Bernkastel). Vgl. Neumagen.

**Dierscheid (Krs. Wittlich). Die *jura prepositi* sagen ausdrücklich, daß Dierscheid zur Villikation von Hupperath (s. dort) und zur Propstei gehöre. In der Schlußaufstellung des Kapitels vom April 1804 (K Abt. 276 Nr. 2561) ist eine Grundrente in Korn im Wert von 2 Tl. 27 Alb. genannt.

Driesch (Krs. Cochem). Das Kapitel erhält 1522 bei einer Stiftung 6 Ml. Korn und 2 Ml. Hafer (K Abt. 213 Nr. 279), die aber später nicht mehr nachweisbar sind (Vorurkunden StadtBi Trier Hs. 1755/1769 S. 29—33).

**Eitelsbach (Landkrs. Trier). In dieser zum Stift Pfalzel gehörenden kleinen Grundherrschaft besaß das Stift, nachweisbar erst seit dem 14. Jahrhundert, geringen Streubesitz, der sicherlich z. T. zur Grundherrschaft Ruwer zu zählen ist, z. T. aber wohl auch im Laufe der Jahrhunderte erworben sein kann. 1804 besaß das Stift hier 14776 Stock Weinberge und etwa 6 Mg. Ackerland (K Abt. 213, Urkunden passim).

**Ellenz (Gde. Ellenz-Poltersdorf, Krs. Cochem). Vgl. Ernst.

**Ensich (Landkrs. Trier). In einer primitiven Fälschung des 16. Jahrhunderts wird behauptet, Erzbischof Egbert habe dem Stift St. Paulin im Jahre 981 den Hof Ensich geschenkt (K Abt. 213 Nr. 679 Bl. 77; aus der Egbert-Fälschung wurden wohl Name und

Datum entnommen; für den Text diente eine Vorlage des 15. Jahrhunderts). Das, wenn auch schwache Indiz aus der Abrechnung des St. Pauliner Kellners von 1275/76 (K. Abt. 213 Nr. 14), in der eine Lieferung aus Ensch am St. Symphorians-Fest bezeugt ist, läßt vielmehr vermuten, daß das Stift St. Paulin mit dem St. Symphorians-Kloster um 1000 auch dessen Besitz in Ensch an sich zog. Auch der 863 bezeugte Besitz des St. Symphorian-Klosters in Klüsserath (MrhR 1 S. 183 Nr. 649) spricht für diese Vermutung.

Es handelt sich um eine kleinere Grundherrschaft mit einem Asylohof in Ensch (im 17. Jahrhundert als „freier kaiserlicher Hof“ bezeichnet), Jahrgeding und Jagdrechten. Die kleine Pfarrei Ensch (mit Schleich) gehörte ebenfalls dem Stift und war sicherlich eine grundherrschaftliche Eigenkirche (vgl. § 29). Spätestens im 17. Jahrhundert hat Kurtrier seine Hochgerichtsbarkeit auch über den St. Pauliner Besitz ausgedehnt. — Zinsen bezog das Stift aus Schleich, Detzem, Pölich, Klüsserath, Thörnich, Mehring, Bekond, Longen, Kirsch, doch handelt es sich dabei z. T. sicherlich auch um urkundlich nicht einzeln überlieferte Gelegenheits-Rentenkäufe. Die Grundherrschaft war wohl auf Besitz in Ensch, Schleich und in geringerem Umfange Klüsserath beschränkt (K. Abt. 213 Nr. 678, 679, 681 und Einzelurkunden). 1255 ist der Hof als *pensio* des Propstes bezeugt (K. Abt. 213 Nr. 780 Stück 4; MrhR 3 S. 268 Nr. 1177).

**Erden (Krs. Bernkastel). Dekan Johann Holler schenkte 1347 dem Stift sein väterliches Erbgut zu Erden (K. Abt. 213 Nr. 36 und 37). 1432 wird dieser Besitz für 8 fl. jährlich verpachtet; der Pächter wird verpflichtet, von einer Anzahl besthauptpflichtiger Güter die Hälfte des Besthauptes an das Kapitel abzuführen. Ein Verzeichnis von 1529 zeigt die Güter bereits an mehrere Pächter aufgesplittert; die Ertragshöhe von 8 fl. ist geblieben (Kopiar StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 26—32). 1648 richtet dann das Kapitel für Besitzungen in Erden und Löslich und Zinsen in Ürzig ein Hofgeding ein, wobei es heißt, dieser Besitz sei vor 100 Jahren von dem Dekan Eucharius Rasoris (gest. 1586) dem Kapitel geschenkt worden. Diese Schenkung ist nicht bekannt, doch besteht kein Grund, die Notiz von 1648 zu bezweifeln, doch handelt es sich wohl um eine Ergänzung des Besitzes von 1347. Das Gut wurde 1674 verpfändet, aber wieder eingelöst (K. Abt. 213 Nr. 230). Da es in der Grafschaft Sponheim lag, mußte das Stift am 1. 8. 1681 vor der Reunionskammer in Metz *foi et homage* leisten (K. Abt. 213 Nr. 234 und 235). In der Mitte des 18. Jahrhunderts handelte es sich um 55 Morgen Land, 13417 auf $\frac{1}{3}$ und 14316 gegen feste Zinsen verpachtete Weinstöcke, einige Öl-

und Geldzinsen und sieben Besthaupthäuser, so daß ein alter grundherrschaftlicher Hof erschlossen werden darf (K Abt. 213 Nr. 677).

**Ernst (Krs. Cochem). Ein Hof der Scholasterie des Stifts in Niederernst wird urkundlich erst 1536 genannt (K Abt. 213 Nr. 156; Verpachtung an zwei Stämme gegen $\frac{1}{2}$ bzw. $\frac{1}{3}$ des Weinertrages), ist aber zweifelsohne wesentlich älter. Die Besitzstruktur zeigt noch im 17. Jahrhundert deutlich eine Grundherrschaft mit Jahrgeding, Zinsleuten (in Valwig, Bruttig, Cochem, Ernst, Ellenz, Fankel) und Besthaupt, so daß auch dieser Besitz unbedenklich in die Zeit vor der zuverlässigen Überlieferung des Stiftsarchivs (Anfang 11. Jahrh.) zurückdatiert werden darf, zumal es sich um eine Amtsausstattung handelt, die sicherlich nicht später erworben wurde. 1804 werden 8387 Weinstöcke und Ackerland angegeben (K Abt. 213 Nr. 676 und Abt. 276 Nr. 2561). Vgl. auch G. Reitz, Geschichte von Ernst a. d. Mosel. Mschr. 1932 = K Abt. 701 Nr. 916. Zum Hof in Niederernst (mit Baugeding in Ellenz?) gehörte in Ellenz das „Hohe Haus zum Rindsfuß“: S. 168. Vgl. auch Kunstdenkm. Landkrs. Cochem 1 S. 359. Der „Herrenberg“ ist nach den St. Pauliner Stiftsherren benannt.

Fankel (Krs. Cochem). Vgl. Ernst.

**Ferres (Ortsteil Gde. Piesport, Krs. Wittlich). Weinbergsbesitz, um 1700 erworben (vgl. Piesport; K Abt. 213 Nr. 706).

**Filsch (Landkrs. Trier). Propst, Dekan und Kapitel von St. Paulin kaufen 1403 für 90 fl. von Johann v. d. Fels und dessen Ehefrau Else v. Heffingen eine Rente von 3 Ml. Korn aus dem Dorf *Viltsche*, wie sie die Verkäufer bisher aus dem Gut des Kloster St. Marien d. A./Trier bezogen (StadtBi Trier Hs. 1755/1769 S. 317 f.). 1519 kaufen Dekan und Kapitel für die St. Erasmus-Vikarie des Stifts eine Örente von 2 Sestern (ebd. Hs. 1755/1770 S. 251—254). Bei dem Kauf von 1403 handelt es sich um einen Anteil an den Vogtei-Einnahmen der v. d. Fels, weshalb im Grundbuch von Filsch von 1720 auch das Stift St. Paulin als Vogtherr mit einer Einnahme von 3 Ml. Korn verzeichnet ist (K Abt. 1 C Nr. 15093). Auch die Schlußaufstellung des Stifts von 1804 nennt diese Grundrente, deren Wert mit 18 Thlr. bezeichnet wird (K Abt. 276 Nr. 2561). Schmitt (Paulin S. 271) gibt an, das Stift habe hier 54 Mg. Ackerland besessen, was mit diesen urkundlichen Zeugnissen nicht übereinstimmt.

Fischbach (Kanton Mersch/Luxemburg). 1235 übereignet Alexander von Zolver dem von ihm gegründeten Zisterzienserinnenkloster bei Differdingen verschiedene Güter, darunter *omnia bona mea ad meam proprietatem sive alodium pertinentia tam in Visbach*

quam in Keyle et de Otringen, que specialiter emi a canonicis Treverensibus sancti Paulini (Wampach, UrkQLuxemburg 2 Nr. 277 S. 297). Andere Nachweise sind über diesen Besitz nicht bekannt (vgl. aber § 29 unter Alzingen und Öttringen).

**Foedlich (Ortsteil Gde. Mesenich, Landkrs. Trier). Vgl. Mesenich.

**Franzenheim (Landkrs. Trier). Vgl. Zerf.

**Frommersbach (Wohnplatz Gde. Zerf, Krs. Saarburg). Der Ort ist Bestandteil des Besitzkomplexes Zerf (s. dort). Rentenkäufe für die Kellerei und die Präsenz sind 1580 und 1617 bezeugt (K Abt. 213 Nr. 202 und 275).

Fusenich (Landkrs. Trier). Erzbischof Boemund stiftete am 4. 12. 1361 ein Anniversar für Erzbischof Balduin mit 50 fl. bzw. einer Rente von 40 Sol. aus *Vuße* (K Abt. 1A Nr. 11580). Vielleicht handelt es sich um Fusenich, von wo St. Paulin 1375 eine Rente von $\frac{1}{2}$ Quart Korn erhielt (K Abt. 186 Nr. 148). Spätere Nachweise sind nicht bekannt.

**Geisfeld (Landkrs. Trier). Besitz in Geisfeld soll Erzbischof Radbod (883—915) dem Stift geschenkt haben, der dann entfremdet wurde und nicht mehr restituiert werden konnte (Egbertfälschung § 1, Abschnitt 4; vgl. Beuren). Einen Hof in G. hat das Stift aber behalten (oder später wiedererhalten). Er gehörte zur Grundherrschaft Beuren (s. dort; ein Streit wegen einer Forsthube in G. in K Abt. 213 Nr. 681). In den Präsenzrechnungen werden regelmäßig 12 Alb. von den Einwohnern zu Geisfeld genannt, *qui olim nattas/naccas* (= Felle) *tradiderunt*.

**Graach (Krs. Bernkastel). Zu unterscheiden sind zwei verschiedene Besitzkomplexe: 1. Ein erst seit 1477 bezeugter Hof mit Kelterhaus und Weinbergen, der zu diesem Zeitpunkt bereits wie der Hof in Lieser an zwei Stämme verpachtet und in dem dem Kapitel ein Herbergsrecht vorbehalten ist (K Abt. 213 Nr. 129, 162, 216). Zum Jahre 1547 ist ein Rentenkauf, zu 1604 ein Weinbergskauf bezeugt (K Abt. 213 Nr. 158, 191). 1634 wird der Hof für 750 fl. an das Stift St. Simeon verpfändet, 1728 aber wieder eingelöst (ebd. 287). Ein Prozeß mit der Abtei St. Martin-Trier wegen der Zehntzahlung aus einer kleineren Parzelle ist zum Jahre 1785 bezeugt (ebd. 668). Die Herkunft des Besitzes ist völlig unklar. Will man nicht einen späteren Kauf annehmen, der dann aber doch wohl urkundlich bezeugt sein müßte, darf man den Erwerb wohl bis in den Anfang des 11. Jahrhunderts, die Zeit seit der eine relativ gesicherte urkundliche Überlieferung vorliegt, zurückdatieren. In Bernkastel ist 1617 ein Rentenkauf bezeugt (K Abt. 213 Nr. 201), der dem Besitz in Graach zu-

zuzählen ist. — 2. Dekan Osweiler (gest. 1706) schenkte dem Stift für die sogenannte „Osweilersche Präsenz“ (vgl. § 27, Abschnitt 6) u. a. Weinberge in Graach (2864 Stock) und Bernkastel (4177 Stock) und zwei Wiesen in Monzeldorf, die getrennt von dem älteren Besitz in Graach verwaltet wurden (K Abt. 213 Nr. 668 mit Vorurkunden bis 1657 und Rechnungen der Präsenzstiftung).

**Greimerath (Krs. Saarburg). *Villa* und Kirche Greimerath schenkte Erzbischof Eberhard (1047—1066) dem Stift, das 1207 auch die Hunria-Rechte erwarb (vgl. § 1, Abschnitt 4 und unten bei Zerf). Der Ort gehörte zum Kapitelsgut. — Ein Weistum von 1611 (K Abt. 213 Nr. 550 S. 163—176) bezeichnet Propst und Kapitel als Hochgerichts- und Grundherren, schränkt dann aber die niedere und hohe Gerichtsbarkeit des Kapitels doch auf den Etterbezirk ein. Zum Verfahren wird gesagt, daß im Falle einer, der Hals und Bauch verwirkt habe, ergriffen würde, dann die Stiftsherren bzw. deren Meier von den (kurfürstlichen) Forsthubern die Erlaubnis erbitten sollten, den Missetäter über die Straße nach (Trier) St. Paulin in die Propstei zu bringen. Dort sollten sie ihn sechs Wochen und drei Tage halten und verhören. Falle das Urteil auf Tod, so sei der Missetäter wieder nach Greimerath zu bringen an den Stock, wo die Schöffen das Urteil zu sprechen hätten. Dann sei wieder von den Forsthubern die Erlaubnis zu erbitten, den Delinquenten hinzurichten. Würde dies von den Forsthubern verweigert, so sei man dennoch berechtigt, den Verurteilten außerhalb des Etters auf dem Boden der Propstei hinhängen zu lassen. Der Amtmann von Saarburg legte gegen das Weistum und gegen das dabei gehaltene Jahrgeding Protest ein. Bereits 1588 war die Hochgerichtsbarkeit des Stiftes in Greimerath von der kurfürstlichen Verwaltung bestritten worden. Das Stift hatte damals zwei der Zauberei angeklagte Personen nach Trier bringen lassen, worauf der Kurfürst dem stiftischen Oberschultheißen eine schwere Strafe androhte. Das Kapitel antwortete, es glaube dazu befugt zu sein, führte andererseits aber auch an, eine der beklagten Personen sei im propsteilichen Zerf gefangen genommen worden, die andere aber hätten die Einwohner unaufgefordert nach Trier gebracht (ebd. Nr. 47). Das Stift hat schließlich — ähnlich wie in Zerf — die Mittelgerichtsbarkeit des kurtrierischen Amtes Saarburg anerkennen müssen (vgl. K Abt. 1 C Nr. 6949 und 6951). 1596 siegeln Dekan und Kapitel von St. Paulin für das Gericht Greimerath, das kein eigenes Siegel führt (BistA Trier Abt. 71,4 Nr. 33).

Im 30jährigen Krieg verödete der Ort. 1665 wird angegeben, das Stift habe seit 30 Jahren keinerlei Einkünfte bezogen (K Abt. 213

Nr. 224). Um eine Wiederbesiedlung zu ermöglichen, ließ das Kapitel 1657 alle am Bann Berechtigten durch das Offizialat Trier vorladen; als niemand erschien, wurden alle bisherigen Ansprüche für nichtig erklärt und das Kapitel berechtigt, neue Zinsleute einzusetzen. Der erste Neusiedler war Jakob Wittmann, dem das Kapitel am 7. September 1665 gestattete, sich in Greimerath niederzulassen, ein Haus aufzubauen und etwa $\frac{1}{7}$ des nutzbaren Bodens zu bebauen. Wittmann wurde gleichzeitig zum stiftischen Meier ernannt (K. Abt. 213 Nr. 215 und 224; s. auch unten Oehmbs). In der Folge gab es bis zur Aufhebung des Stiftes zahlreiche Streitigkeiten und Prozesse wegen verschiedener vom Kapitel bzw. von der neuen Gemeinde beanspruchter Rechte, Bannrenz-Streitigkeiten mit den Nachbargemeinden usw. Die Grundherrschaft und ein *dominium directe et utile* über die Waldungen vermochte das Kapitel durchzusetzen. K. Abt. 213 Nr. 215, 224, 242, 682, 731, 735, 550 S. 176—187. Anton Oehmbs, Gerechtsame des St. Paulin-Stifts bey Trier in das Dorf Greimerath unweit Zerf, in dessen Gärten, Flöre, umliegende Wälder und Districten; samt einem dasige Gerichtsbarkeit betreffenden Anhang usw. Trier (Eschermann) 1793. 44 Seiten.

**Grewenich (Landkrs. Trier). Pertinenz der Grundherrschaft Mesenich (s. dort).

Grimburg (Burg, Gde. Grimburg, Landkrs. Trier). Die Grimburg wurde am Ende des 12. Jahrhunderts von Erzbischof Johann I. erbaut, wahrscheinlich auf Grund und Boden des Stiftes St. Paulin (zu Wadrill) oder des Domkapitels (zu Sauscheid). Einzelheiten über eine eventuelle Auseinandersetzung dieserhalb sind nicht überliefert (Kunstdenkm. Trier-Land S. 133, nach Gesta Treverorum). Aus einem im Zusammenhang mit den Streitigkeiten zwischen Erzbischof Arnold von Trier einerseits und dem Trierer Domkapitel und den Stiften St. Paulin und St. Simeon andererseits gefällten Schiedsspruch des Dompropstes Simon und des Archidiakons Heinrich von Bolanden vom 4. 3. 1258 ist aber ersichtlich, daß sowohl der Propst von St. Paulin, als auch der Domkustos (dieser sicherlich als Grundherr zu Sauscheid, Grenderich und Gusenburg) mit je $\frac{1}{4}$ an dieser Burg beteiligt waren. Die *custodes* der Burg waren nach diesem Schiedsspruch verpflichtet, nachdem sie dem Erzbischof den Treueid geleistet hatten, diesen auch dem Propst von St. Paulin und dem Domthesaurar zu leisten. Propst und Thesaurar konnten sich der Kustoden bedienen. Andererseits war der Propst (wie auch der Thesaurar) zur Beisteuer zu den Lasten verpflichtet und hatte für seinen $\frac{1}{4}$ -Anteil jährlich sechs Ml. und ein Sömmmer Weizen, sechs Solidi

und sechs Denare den Turmknechten (*famulis turreis*), fünf Solidi dem Kaplan, fünf Solidi den Wächtern (*vigilibus*) und 15 Denare dem Pförtner zu zahlen (MrhUB 3 Nr. 1436 S. 1041, MrhR 3 S. 330 Nr. 1465). Die *jura prepositi* und deren spätere Kommentare (§ 27, Abschnitt 1) nennen noch eine Abgabe von 15 Ml. Korn nach Grimburg, aber keine Rechte mehr.

**Gusterath (Landkrs. Trier). Propst, Dekan und Kapitel erwarben 1423 für 400 Gulden von dem Trierer Notar Johann Eichelberg von Sierck dessen Rechte zu Gusterath, nämlich 10 Ml. Getreide und einen Anteil am großen und kleinen Zehnten, und weitere Zehnte zu Konz (s. d.) und Zehnte, Gülten und Güter zu Trier-Olewig (1427 Zustimmung der Erben: K Abt. 213 Nr. 87—89)¹). Vgl. auch bei Helfenstein.

**Heddert (Landkrs. Trier). Besitz in Heddert soll dem Stift St. Paulin nach den Angaben der Egbertfälschung als Ersatz für entzogene Güter von Erzbischof Egbert übertragen worden sein (vgl. § 1, Abschnitt 4). Wegen der engen Verflechtung von Teilrechten der späteren „Propstei Heddert“ in den benachbarten Orten und namentlich in den von Propst Adalbero von Luxemburg an die Abtei St. Matthias geschenkten Gütern um Lampaden muß aber auch die Möglichkeit einer Schenkung dieses Propstes in Betracht gezogen werden (vgl. Heyen, Adalbero S. 16f.). 1207 erwarb das Stift die Hunria-Rechte (vgl. unten bei Zerf)²).

Nach dem Schöffengewestum von 1670 (K Abt. 213 Nr. 227) bildete der propsteiliche Hof ein eigenes Hoch- und Niedergericht (mit blutigen Wunden, Jagd, Gewicht), zu dem auch vier freie Höfe gleichen Rechtes in den benachbarten Gemeinden und Hoheiten gehörten,

¹) Vorurkunde zu diesem Erwerb ist eine im Kopiar StadtBi Trier Hs. 1755/1769 S. 321 überlieferte Pfandverschreibung des Ritters Hermann von Brandenburg und dessen Ehefrau Agnes von 1372 zugunsten des Trierer Bürgers Peter Douven, in der ebenfalls die als Lehen des Herzogs von Luxemburg bezeichneten Zehnten etc. zu Konz und in die Anteile in Gusterath und Trier-Olewig genannt werden. Die Pfandsumme betrug 100 Robertsgulden. Das Stift blieb bis zur Aufhebung im Besitz von Einkünften aus Gusterath. Als die Nonnen von St. Katharinen/Trier 1663 den Gusterather Zehnteil pachten wollten, entschied das Kapitel, den Anteil gegen Meistgebot zu vergeben (KP).

²) Ergänzend zu den Angaben bei Zerf sei hier vermerkt, daß die Vermutung von Pauly, SiedlPfarrrg 4 S. 74f., das später domkapitularische Schillingen, in dessen Pfarrei Heddert lag, habe auch zu den dem St. Paulinusstift entfremdeten Gütern gehört, nicht stichhaltig ist. Einerseits sind die entfremdeten Güter nämlich in der Egbert-Fälschung genannt, andererseits ist Heddert nicht, wie Pauly S. 75 Anm. 123 sagt, restituiert worden, sondern, wie S. 72 richtig angegeben ist, eine Entschädigung für die nicht restituierbaren Güter.

und ein Kammerbusch, in dem Missetäter sechs Wochen Asylrecht besaßen. Die Hochgerichtsbarkeit ist auch durch einen Hexenprozeß von 1592ff. erwiesen (K. Abt. 213 Nr. 685 Bl. 32—84). Die Angaben der kurtrierischen Beschreibung des Amtes Grimburg von 1589 (K. Abt. 1 C Nr. 3790), derzufolge wie in Schillingen und Heydt der Kurfürst von Trier auch in H. die Hochgerichtsbarkeit und das Domkapitel ein Grundgericht besaßen, sind demnach ungenau. Eine Spezialuntersuchung über die offenbar recht umfangreiche „Propstei Heddert“ wäre sicherlich lohnend. Über Pauliner Rechte weiterhin K. Abt. 213 Nr. 683 und 684. Die *jura prepositi* enthalten nur Angaben über grundherrschaftliche Abgaben und Vogthafer. Erst ein Nachtrag (in K. Abt. 213 Nr. 747) nennt Besthaupt, Hoch- und Niedergericht. Kirchlich gehörte H. zur domstiftischen Pfarrei Schillingen. Vgl. auch Lampaden.

**Helfenstein (Trier-Olewig?). Mit den Zehnten aus Gusterath und Konz, die 1423 erworben wurden, wird in den späteren Rechnungen auch ein Zehnt aus *Helfenstein* genannt. Die 1423 genannten Einkünfte aus (Trier-)Olewig sind dagegen nicht mehr bezeugt. Wahrscheinlich handelt es sich um einen Distrikt in der Nähe von Olewig, der nach den hier begüterten Herren von Helfenstein benannt war.

Hinzert (Landkrs. Trier). Vgl. Beuren.

**Hofweiler (Landkrs. Trier). Die zum Propsteigut gehörende Grundherrschaft Hofweiler, zu der auch Dependenz in Ittel gehörten, ist wahrscheinlich wie Newel ein Restbestand aus der Schenkung des Bereiches Welschbillig-Röhl durch König Dagobert (vgl. Welschbillig. In einer späteren Fassung der *jura prepositi* ist bei Newel auch *Habwyler* = Hofweiler ergänzt; K. Abt. 213 Nr. 747). Die gemäß der Egbert-Fälschung durch Erzbischof Radbod geschenkte *villa* Weiler ist wohl eher mit Bergweiler (s. d.) zu identifizieren, da direkte Beziehungen von Hofweiler zu Welschbillig noch in der Angabe des 17. Jahrhunderts erkennbar sind, die grundherrlich-paulinschen Untertanen zu H. seien zum Frondienst am Mauerbau zu Welschbillig verpflichtet (K. Abt. 213 Nr. 685). Der Propst hat hier wie auch in Newel gegenüber dem Erzbischof von Trier nur die Grundgerichtsbarkeit und ein beschränktes Jagdrecht, nicht aber die Hochgerichtsbarkeit durchsetzen können. (Jahrgeding ab 1595, Zinsregister usw. K. Abt. 213 Nr. 685—688; Abt. 1 C Nr. 6949, 6951; Waldzinsrecht in Ittel erwähnt Abt. 215 Nr. 798).

**Hupperath (Krs. Wittlich). Erzbischof Theoderich bekundet 1225 einen Vergleich zwischen Propst und Kapitel von St. Paulin und

Ritter Richard von Malburg wegen der Vogtei Hupperath (*Hunbetrot*), auf die letzterer für 106 Pfd. mit Zustimmung der (vermeintlichen) Lehnherren, der Edelherren Merbod von Malburg und der Söhne des verstorbenen Friedrich von Falkenburg, verzichtete (MrhUB 3 Nr. 257 S. 212; wegen der Genealogie der Malburg–Falkenburg vgl. Möller, Stamm-Tafeln, NF 1 S. 8). Der Verzicht auf diese Vogteirechte durch Richard von Malburg — *quae sibi iniuste usurpare intendebat* — wird 1227 nochmals von Erzbischof Theoderich beurkundet, nun aber dahin präzisiert, daß des Erzbischofs Bruder, Propst Meffrid, die für den Verzicht erforderlichen 106 Talente gezahlt und aus dieser Erwerbung ein Anniversar im Stift fundiert hatte (StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 227 f.; Kentenich, Urkunden; verkürzt MrhR 2 S. 491 Nr. 1841; über die Stiftung vgl. § 30, Propst Meffrid). Diese Sonderlieferung zum Anniversar des Propstes ist auch in der St. Pauliner Kellerei-Rechnung von 1275/76 genannt, wo außerdem zu ersehen ist, daß die Kellerei zwei Normallieferungen im Juni und an Fastnacht aus Hupperath erhielt (K Abt. 213 Nr. 14). 1229 einigen sich das Stift St. Paulin und das Kloster Himmerod wegen der Mühle zu Burg dahin, daß Himmerod die Mühle künftig lastenfrei besitzen, aber einen erhöhten Zins an den Hof des Stiftes in Hupperath zahlen solle (K Abt. 96 Nr. 71; MrhUB 3 Nr. 379 S. 303; Himmerod behauptete im 18. Jahrhundert, die Mühle gehöre nicht zum Hupperather Bezirk: vgl. K Abt. 213 Nr. 692).

Alter, Herkunft und Umfang des Besitzes sind aus den wenigen erhaltenen Quellen kaum noch festzustellen. Das seit dem 15. Jahrhundert bezeugte Hochgericht Minderlittgen war in vier grundherrschaftliche Zendereien aufgesplittet: die des Kurfürsten von Trier in Großlittgen und Karl (z. T. verleht), die des Propstes von St. Paulin in Hupperath, die des Grafen von Manderscheid–Kail in Musweiler und die des Grafen von Wied–Runkel (bzw. von der Mark bzw. Aremberg) in Minderlittgen (Fabricius, Erl. 2 S. 193/94; Grimm, Weisthümer 6 S. 570, 571; K Abt. 213 Nr. 689 und Abt. 1 A Nr. 2334f.). Im 17. und 18. Jahrhundert hat aber der Propst von St. Paulin für seinen Bereich ein eigenes Hochgericht Hupperath beansprucht und auch ohne Zweifel ausgeübt (vgl. die Prozeßakten in K Abt. 213 Nr. 653, 689). Der Umfang des Hochgerichts- und Grundherrschaft erstreckte sich auf den Ort Hupperath, umfaßte aber anscheinend auch umfangreichere Teile von Minderlittgen, Musweiler, Bergweiler und Burg. Zumindest nennen die Grundzinsregister und Jahr- und Hochgedingsprotokolle zahlreiche Höfe aus diesen Ortschaften (K Abt. 213 Nr. 689, 690, 691).

Eine zeitliche Einordnung des St. Pauliner Besitzes ist nur durch eine umfassende Untersuchung der Besitzverhältnisse des ganzen Raumes möglich, bei der vor allem auch der von Kurtrier herrührende frühe Besitz der Abtei Himmerod (vgl. MrhUB 2 Nr. 19 und 224 S. 56 und 263; auch Hofgut Vailz!) und die Rechte und Besitzungen verschiedener Adelsfamilien zu berücksichtigen wären. Vorläufig läßt sich der St. Pauliner Besitz mit Sicherheit nur bis ins 12. Jahr-

hundert zurückdatieren. Es liegt aber durchaus nahe, in kurtrierischen Rechten und adligen Lehen- und Vogteigütern der Umgebung ältere St. Pauliner Rechte zu vermuten. Ob freilich das Weiler der Egbert-Fälschung auf das Hupperath benachbarte Bergweiler zu beziehen ist, mag dahingestellt bleiben. Rechts- und wirtschaftsgeschichtlich bemerkenswert ist eine Angabe in den Nachträgen von etwa 1500 zu den *jura prepositi* (§ 27, Abschnitt 1), die besagt, daß die in beträchtlicher Entfernung gelegene und in keinerlei direktem Zusammenhang mit Hupperath stehende *villa* Dierscheid *spectans ad villicationem in Hupenrot tenetur ad preposituram*.

Irsch (Landkrs. Trier). Ein Rentenkauf ist für 1512 bezeugt (K. Abt. 213 Nr. 138).

**Issel (Landkrs. Trier). Pertinenz der Grundherrschaft Ruwer. Vgl. auch Schweich.

**Ittel (Landkrs. Trier). Vgl. Hofweiler (Waldzins 1518; K. Abt. 215 Nr. 798).

**Kasel-Benningen (Landkrs. Trier). Nach der Aufstellung von 1804 (K. Abt. 276 Nr. 2561) besaß das Stift in Benningen (*Beinling* u. ä.), einem Ortsteil der heutigen Gemeinde Kasel, sein größtes landwirtschaftliches Besitztum mit über zehn Morgen (33 233 Stock) Weinbergen und rund 190 Morgen Acker- und Wiesenland und einem Hofhaus. Ursprünglich handelte es sich um zwei Höfe, Ober- und Niederbenningen, von denen der Hof Niederbenningen noch erhalten ist (Kunstdenkm. Trier-Land S. 58). Oberbenningen wird 1640 als *curtis ruinata* bezeichnet; die Güter wurden an Einwohner von Kasel verpachtet (StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 339—343; vgl. auch KP zum 21. 6. 1651). Der Hof (anscheinend noch ungeteilt) ist 1373 und 1394 als *pensio* ausgegeben (K. Abt. 213 Nr. 70 und 71). Geringe Akten auch K. Abt. 213 Nr. 654; Verpfändung 1674/85 ebd. Nr. 231.

Die zeitliche Einordnung des Besitzes und seine Zuordnung zu den St. Pauliner Güterkomplexen ist dadurch erschwert, daß aus der nur spärlichen Überlieferung Beziehungen zu Waldrach, aber auch zum engeren Stiftsbering erkennbar sind. Eine Einzeluntersuchung hätte die frühmittelalterliche Geschichte von Kasel-Benningen zu klären. Aus den späteren Verhältnissen ergibt sich, daß St. Paulin und Ören sich in die Grundherrschaft teilten, aber auch das Stift Pfalzel wegen der Grundherrschaft „Pfalzel-Eitelsbach-Kasel“ noch rudimentäre ältere Rechte geltend machte. St. Paulin zählte seinen „Hof Kasel“ zur Stiftspfarrei St. Walburgis (vgl. Fabricius, Erl. 5,2 S. 16), während andererseits 1256 festgestellt wird, Kasel sei eine Filiale von Waldrach (MrhUB 3 Nr. 1371 S. 988), was um so merkwürdiger ist, als auch diese Pfarrei dem Stift St. Paulin gehörte. Offensichtlich ist mit der Filiale von 1256 die auf der Örener Grundherrschaft stehende Kirche gemeint (so auch Pauly, SiedlParrorg 4 S. 58). Schon vor 1101 war festgestellt worden, daß St. Paulin keinen Zehntanspruch an der *terra dominicalis* des Klosters Ören in Kasel habe (vgl. MrhUB Bd. 1

Nr. 433, S. 494). Da Kasel aber auch zum Hochgericht Waldrach gehört (so im Weistum von 1574 in K Abt. 1 C Nr. 6940, aber auch schon für etwa 1200 im Liber annalium jurium bezeugt: MrhUB 2 S. 404), wird man den St. Pauliner Besitz Kasel-Benningen wohl nicht zur *dos* zu zählen haben, sondern eher als Teil des „dagobertinischen“ Besitzes „Waldrach“.

Daß aber auch hier keine arrondierte Grundherrschaft bestand, zeigen zwei Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts, aus denen Fremdbesitzer bekannt werden (Erzbischof Balduin verkauft 1333 dem Kantor von St. Paulin einen Weinberg in Benningen, den er von dem Propst Peter von Pfalzel erhalten hat, und 1439 kauft der Kantor Johann Weinberge in Benningen von den Trierer Johannitern: StadtBi Trier Hs. 1673/774 S. 188 und 1755/1770 S. 191).

Kayl (Kanton Esch/Luxemburg). Besitz vor 1235 verkauft. Vgl. Fischbach.

**Kell (Landkrs. Trier). Die Schlußaufstellung von 1804 (K Abt. 276 Nr. 2561) nennt eine Wiese in Kell von 50 Ruthen, 4 Fuß und einem Ertrag von 1 Tl., 18 Alb. Herkunft und Alter des Besitzes sind unbekannt, doch möchte es sich u. U. um ein Überbleibsel der Hunria-Rechte von Greimerath-Zerf oder Heddert handeln.

**Kenn (Landkrs. Trier). Besitz des Stiftes in Kenn ist urkundlich erst sehr spät bezeugt (1561 ein Rentenkauf; K Abt. 213 Nr. 273), so daß es sehr wohl möglich ist, daß das in der Aufstellung von 1804 genannte Ackerland identisch sein könnte mit den 1687 bzw. 1747 dem Kapitel zur Tilgung einer Schuld übereigneten 6 Mg. Land mit einem Ertrag von 1 Ml. Weizen und 6 Viertel Korn (K Abt. 213 Nr. 238). 1767 werden freilich verschiedene Ländereien für zusammen 3½ Ml. Weizen an 3 Stämme verpachtet (K Abt. 213 Nr. 655), so daß u. U. auch noch Streubesitz von Ruwer aus in Betracht zu ziehen wäre, der dann freilich wesentlich älter sein müßte.

**Kerben (Krs. Mayen). Die Egbert-Fälschung zu 981 gibt an, Erzbischof Egbert habe dem Stift als Ersatz für nicht mehr restituierbare Besitzungen u. a. Güter in der *villa Kerve* übertragen (MrhUB 1 Nr. 255 S. 311; vgl. § 1, Abschnitt 4). Ob Kerben dabei dem dort genannten heimgefallenen Lehengut des Grafen Luothard zuzuzählen ist, muß dahingestellt bleiben (vgl. Ewig, Trier im Merowingerreich S. 237 Anm. 64). Der Besitz ist in jüngeren Quellen gut bezeugt; vgl. auch § 29. Das Stift (Kapitel) besaß einen grundherrschaftlichen Hof mit eigenem Hofgeding (Schultheiß und sieben Schöffen) und vier Dingtagen. Die älteste Zusammenstellung (etwa 1330) aller Rechte, Einkünfte und Leistungen enthält das sogenannte Propsteibuch des Elias, Propst von Münstermaifeld, der als Kanoniker von St. Paulin den Hof Kerben als *pensio* besaß (K Abt. 144 Nr. 1427 S. 47r—48r).

Vögte waren die Grafen von Sayn bzw. als deren Lehenträger die Herren von Renneberg und von Bürresheim. Der Bürresheimer Anteil gelangte 1355 auf dem Erbwege an die Herren von Schöneck auf dem Hunsrück (vgl. die Lehnbriefe im Schönecker Archiv K. Abt. 52,19). 1380 erwarb das Kapitel für 300 fl. von Dietrich von Renneberg sowie Friedrich und Philipp von Schöneck drei Herbergsrechte am Hof Kerben mit 30 Mann und 30 Pferden; die lehnherrliche Zustimmung erteilte der Graf von Sayn 1413 (K. Abt. 213 Nr. 57—59 und 83 f.; Rückkaufverlaubnis des Kapitels K. Abt. 52,19 Nr. 146). 1405 belegten die von Schöneck und die von Bübingen den Hof mit Arrest wegen einer rückständigen Rentenlieferung, die aber dann abgegolten wurde (K. Abt. 213 Nr. 79). Die Erbfolge der Vogtei ist hier im einzelnen nicht darzustellen. Im Weistum von 1572 (K. Abt. 213 Nr. 550 S. 121—127) wird der jeweilige Inhaber des Hauses Schöneck auf Burg Bürresheim als Schirmherr bezeichnet. Wilhelm von Breitbach-Bürresheim wird gleichzeitig als Schirmherr und Erbvogt genannt. Er erhielt als Schirmherr in ungleichen Jahren 4 Ml. Korn und 3 Ml. Hafer, in gleichen Jahren 2 Sömmern Korn und $1\frac{1}{2}$ Sömmern Hafer weniger, und als Vogt 5 Schillinge. In den Kellereirechnungen von 1795/96 sind Leistungen an den Grafen von der Leyen als Schirmherr und den Herrn von Bürresheim als Erbvogt aufgeführt. — Das Weistum von 1572 sagt ferner, daß der Vogt im Bedarfsfalle die Hilfe des Kurfürsten von Trier als Landesherrn anzurufen habe (andererseits ist in der Amtsbeschreibung vom Ende des 18. Jahrhunderts angegeben, das Hubengericht zu Kerben sei seit dem Vergleich mit der Ritterschaft von 1719 „frei und immediat“: K. Abt. 1 C Nr. 14482 S. 7). Nach der gleichen Quelle ergänzt sich das Schöffenkollegium durch Kooptation mit Rat des Vogtes „aus des Schönecks eigenen Leuten“. Ein neuer Schöffe hat dem Vogt und dem stiftischen Schultheißen einen Eid zu leisten und wird vom Vogt eingesetzt. Der Schultheiß wird vom Kapitel ernannt. 1583 wird er gleichzeitig Hofmann des Stiftes und wird auf zwölf Jahre ernannt. Er hat jährlich 8 fl. an den Stiftskellner zu zahlen (K. Abt. 213 Nr. 778 und Nr. 550 S. 115—117). Die genannte Kellereirechnung nennt auch eine Abgabe an den Stadtschreiber von Münstermaifeld als „Erb-Bürgermeister“. Wann diese Erblichkeit des Schultheißenamtes beginnt, war nicht festzustellen (Bereits 1361 ist ein Schöffe von Münstermaifeld Schultheiß des Hofes Kerben. Daneben wird damals ein Münstermaifelder Bürger als „Vogt“ genannt: K. Abt. 215 Nr. 475).

Bereits Propst Elias verpachtete den Hof 1338 auf vier Jahre gegen die Hälfte des Ertrags (K Abt. 144 Nr. 1427 S. 49^r). Weitere Verpachtungen sind dann seit 1459 bezeugt, zunächst auf zwölf Jahre, dann an jeweils zwei aufeinanderfolgende Generationen. Der Hofmann hatte die auf dem Hof liegenden Lasten zu tragen, namentlich 17 Ml. Korn (an die Vogt- und Schirmherren; vgl. die Aufstellung des Propstes Elias), Schöffen- und Höferessen, „Fleischgeld“, Frohndienste. An das Stift hatte er zunächst 4, später (1543, 1583) 10 Ml. Korn zu liefern, ferner die in Kerben und Minkelfeld erhobenen Zehnten nach Kobern zu fahren und dort zu speichern. In Kerben sollte er eine Schäferei von 200 Schafen unterhalten. 1648 erhielt er auch den kleinen Zehnten. Die Pacht betrug nun 8 Ml. Korn und 8 fl. (Pachtbriefe bzw. -reverse in K Abt. 213 Nr. 550 S. 107—119. Dort S. 127—136 auch eine Beschreibung der Hofgüter von 1612). — Zur Grundherrschaft Kerben gehörten auch 16 Mg. Ackerland in Rüber und 5 Mg. Land in Küttig (s. dort), die besonders verpachtet waren. — Vgl. ferner: Übersicht über Hofpacht und Zehnt 1798—1800: K Abt. 213 Nr. 694; Jagd mit dem Kurfürsten von Trier strittig: ebd. Nr. 681.

**Kesten (Krs. Bernkastel). König Heinrich I. soll dem Stift in *Casteneith* 4 *picturas* (Pichter, Weinbergshufen) restituiert haben, die 981 erneut entfremdet, nun aber nicht wieder restituierbar waren (Egbert-Fälschung § 1, Abschnitt 4). Die späteren Besitzverhältnisse zeigen, daß damit nicht der Gesamtbesitz des Stiftes, der größer war, gemeint ist. Wann das Stift erstmalig in Kesten Besitz erwarb, zu bestimmen, böte bei der schon frühen großen Besitzzersplitterung an der Mittelmosel nur müßigen Spekulationen Raum. Später besaß das Stift — es handelt sich um Kapitelsgut — ein recht bedeutendes Hofgut mit Hofgeding in Kesten und (nach einer Renovation von 1598: K Abt. 213 Nr. 550 Nr. 59) ausgeliehenem Weinbergsbesitz in Kesten, Osann, Monzel, Wintrich (die Inhaber dieser Güter sind verpflichtet, zum Hofgeding zu erscheinen), Reinsport, Niederemmel, Müstert und Piesport (im Archivverzeichnis StadtBi Trier Hs. 1673/774 S. 448—472 werden ferner Maring, Lieser und Minheim genannt).

Ältere grundherrschaftliche Zusammenhänge läßt vielleicht ein Verzeichnis der Salzins- und -zehnt-Güter zu Kesten von 1649 erkennen (K Abt. 213 Nr. 550 Nr. 61), in dem ausgeführt wird, daß die Bistums-, Palast-, Helfenstein-, Wadgasser-, Spitals-, Beforter-, Peters-, Leyer- und Escher-Güter unter der Manderscheider Herrschaft und die Güter, die in die Kirche Minheim Zins geben, aus dem Palastgut stammten und Salzehnt schuldig seien (gelegen in den Bännen von Kesten, Wintrich, Monzel und Osann). Das gelte auch für die Lehngüter

des Hauses Esch auf Monzeler und Osanner Hoheit. Zur Klärung dieser Frage bedürfte es einer eingehenden Untersuchung des gesamten, sehr stark besitz- und herrschaftsrechtlich aufgesplitterten Raumes. Vgl. auch K Abt. 213 Nr. 693. Hofgeding ab 1592 usw. — Ausführliche Schilderung der späteren Verhältnisse: Richard Laufner, Das ehemalige St. Pauliner Hofgut in Kesten. RheinVDenkmalpflHeimatschutz 1957 S. 39—52 (Daß St. Paulin von Heinrich I. auch das Patronatsrecht der Kirche in Kesten restituiert wurde, kann ich der Egbert-Fälschung nicht entnehmen, wenn mir auch der spätere Besitz der Herren v. d. Brücke auf ursprünglich St. Pauliner Rechte zurückzugehen scheint).

****Kewenicher Hof (Wüstung bei Ruwer, Landkrs. Trier).** Im Kewenicher Hof unterhalb Ruwer stand im Feuerherd eine Grenzmarke, Willstein genannt, die die St. Maximiner Grundherrschaft Kenn und die St. Pauliner Grundherrschaft Ruwer trennte (Grenzweistum von 1706 in K Abt. 213 Nr. 550 S. 518f.). Der Hof gehörte der Abtei St. Maximin und hatte Weidgang- und Ackerrecht in der St. Pauliner Gemarkung Ruwer (Einung zwischen St. Maximin und St. Paulin 1527 bzw. 1584 in K Abt. 213 Nr. 550 S. 534—536). 1506 verpachtet das St. Paulinusstift Weinberge im Kewenicher Berg (K Abt. 213 Nr. 132f.). Vgl. zu Kewenich Steinbach, Ortskunde Trier-Mettendorf S. 277.

Kirsch (Ortsteil Gde. Longuich, Landkrs. Trier). Vereinzelt sind Zinsen erwähnt, die von Ensich aus erhoben werden (1616 ein Rentenkauf von 5 fl.: K Abt. 213 Nr. 200).

****Klüßerath (Landkrs. Trier).** Geringer, vielleicht zur Hof-Grundherrschaft Ensich (863 ist Besitz von St. Symphorian in Klüßerath bezeugt: MrhR 1 S. 183 Nr. 649) gehörender Besitz wird im 15. und 16. Jahrhundert durch kleinere Rentenkäufe vermehrt (K Abt. 213 Nr. 127, 171; Nr. 654 Güterrenovation von 1644/1761).

****Kobern (Landkrs. Koblenz).** In der stiftischen Überlieferung wird gelegentlich Kobern als Sammel- und Lieferplatz genannt (vgl. z. B. Rüber; vgl. auch § 29), doch handelt es sich dabei nicht um stiftischen Besitz im eigentlichen Sinne, sondern nur um den „Verkehrsort“ für den Besitzkomplex Kerben (s. dort).

Könen (Krs. Saarburg). Die Fabrik kauft 1606 eine Rente von $2\frac{1}{2}$ fl. in Könen (K Abt. 213 Nr. 192).

****Konz (Krs. Saarburg).** Propst Peter erwarb 1332 für 61 Pfd. Den. Besitz der Ritter von Dudeldorf in Konz (K Abt. 213 Nr. 27) und 1423 kauften Propst, Dekan und Kapitel von dem Trierer Notar Johann Eichelberg von Sierck neben Renten und Zinsen aus Gusterath (s. dort) und Trier-Olewig auch dessen *frucht des zehenden, ploichswynnunge und mullen* zu Konz (Zustimmung der Erben 1427:

K Abt. 213 Nr. 87—89). Vermutlich bildeten diese Besitztitel zusammen den später zur Kellerei gehörenden Hof, dessen Verpachtung für jährlich rund 2½ bzw. 3 Ml. Getreide seit 1682 bezeugt ist (K Abt. 213 Nr. 675; vgl. auch Schmitt, Paulin S. 275).

**Kues (Stadt Bernkastel-Kues, Krs. Bernkastel). Vgl. Lieser.

**Kürenz (Ortsteil Stadt Trier). Vgl. Trier.

**Küttig (Krs. Mayen). 5 Mg. Land zu K. gehörten zum Hofgut in Kerben und waren getrennt verpachtet (Pachtbrief 1468 und 1488 für 16 Weißpfg. bzw. 1 fl.: K Abt. 213 Nr. 550 S. 119f. u. S. 111f., genannt auch 1612: ebd. S. 127 ff.).

**Lampaden (Landkrs. Trier). Die Schlußaufstellung von 1804 (K Abt. 276 Nr. 2561) nennt auch Grundrenten in Korn zu Lampaden und Paschel in Höhe von 26 bzw. 33 fl. Sehr wahrscheinlich gehören diese Güter zum Besitz Zerf (s. dort). 1760 wird eine Rotthecke zu Lampaden als „in der Propstei Paulin“ gelegen bezeichnet (K Abt. 215 Nr. 1799), so daß eine Zugehörigkeit zu Heddert auch möglich ist.

**Leiwen (Landkrs. Trier). Der Vikarie St. Anna werden 1661/65 einige Weinberge in Leiwen geschenkt, deren Abgaben 1759 strittig sind (K Abt. 213 Nr. 222).

**Lieser (Krs. Bernkastel). Nicht die St. Pauliner Überlieferung, sondern die Gesta Treverorum berichten, daß Erzbischof Ludolf (994—1008) dem Stift Besitz in Lieser geschenkt habe, der aber von Erzbischof Bruno (1102—1124) wieder entzogen worden sei (MGH SS 8 S. 195). Die Zurückführung des Besitzes auf Ludolf und damit auf Propst Adalbero läßt es möglich erscheinen, daß das Gut ursprünglich zum St. Symphorianskloster gehörte und mit diesem an St. Paulin kam. Befremdlich ist die Nachricht über die Entziehung durch Erzbischof Bruno, da dieser zu den aktiven Förderern von St. Paulin gezählt wird. Jedenfalls dürfte der Besitz bald wieder zurückgegeben worden sein, da das Stift bis zur Aufhebung einen Hof in Lieser besaß. — Der Hof umfaßte 1804 zusammen mit dem Besitz in Kues neben einem Hofhaus mit Kelter 6727 Stock Weinberge und rund 4 Mg. Ackerland, war also nicht sehr groß (K Abt. 276 Nr. 2561). Er ist urkundlich bezeugt seit 1378 und war damals an *pensionarii* vergeben, die ihn aber bereits gegen ⅓ des Weinertrags verpachtet hatten (ebenso 1388, 1390; K Abt. 213 Nr. 54, 55, 62—69). Auch aus der späteren Zeit liegen Pachtbriefe vor, seit 1525 an zwei Stämme mit Vorbehalt eines Herbergsrechtes (K Abt. 213 Nr. 142, 159, 695). Es handelt sich um einen grundherrschaftlichen Hof mit Jahrgeding, zu dem neben den oben genannten Hofgütern eine An-

zahl Lehnweinberge (Zinsgüter) gehörten (Jahrgeding 1546, Renovation 1715 ff.: K Abt. 213 Nr. 695). Der Hof gehörte zum Kapitelsgut. Vgl. auch Kesten.

Longen (Landkrs. Trier). Vereinzelt sind Zinsen erwähnt, die von Ensch aus erhoben wurden (s. dort).

**Lorich (Landkrs. Trier). Vgl. Sirzenich.

**Lösnich (Krs. Bernkastel). Vgl. Erden.

**Maar (Ortsteil Stadt Trier). Vgl. Trier.

Malborn (Krs. Bernkastel). Vgl. Beuren.

**Maring (Gde. Maring-Noviant, Krs. Bernkastel). Vgl. Kesten.

Masholder (Krs. Bitburg). Kaiser Ludwig der Fromme soll nach der in diesem Teile wohl zuverlässigen Angabe der Egbert-Fälschung dem Stift M. mit Kirche und allem Zubehör aus Eigenbesitz geschenkt haben. Der Besitz war von den Trierer Erzbischöfen entfremdet worden und konnte nicht restituiert werden (vgl. § 1, Abschnitt 4). Späterer St. Pauliner Besitz ist hier nicht nachweisbar.

**St. Medard (Ortsteil Stadt Trier?). Vgl. Zerf.

Mehring (Landkrs. Trier). Vereinzelt sind Zinsen erwähnt, die von Ensch aus erhoben wurden (s. dort).

**Mertesdorf (Landkreis Trier). Der erst seit dem 16. Jahrhundert bezeugte Besitz des Stiftes in Mertesdorf geht sicherlich noch in das frühe Mittelalter zurück, wie die noch im 18. Jahrhundert klar erkennbare grundherrschaftliche Struktur erkennen läßt, und war ursprünglich Pertinenz der St. Pauliner Grundherrschaft Ruwer. Der St. Pauliner Anteil an Mertesdorf, der bei der Landmaß-Aufnahme von 1721 im Zuge der Vermessung des St. Maximiner Distriktes ausgelassen und später gesondert vermessen wurde (K Abt. 1 C Nr. 15174) umfaßte 68 Mg. Schiffelland und 8 Mg. Wiesen, die damals für $7\frac{2}{8}$ Ml. Hafer/Korn, 24 Alb. und 44 Eier in Erbpacht vergeben waren. Es handelte sich um einen geschlossenen Bezirk im Ortsteil der Gemarkung, unmittelbar angrenzend an die Pfälzeler Grundherrschaft Eitelsbach mit einem eigenen Wald- und Jagddistrikt (Grenzangaben auch in K Abt. 213 Nr. 698 S. 101; vgl. auch Nr. 712). Der Besitz steht nicht in Zusammenhang mit dem St. Pauliner Besitz Benningen-Kasel.

**Mesenich (Landkrs. Trier). Zu den 1227 von Propst Meffrid dem Kapitel überlassenen Patronatsrechten gehörte auch das der Kirche in Mesenich (mit Mörsdorf, Metzdorf und Grevenich); der Propst behielt aber $\frac{2}{3}$ der Zehnten (vgl. § 29). 1255 anerkennt Propst Arnold, daß er wegen der ihm vom Kapitel als *pensio* überlassenen *curtis* Mesenich jährlich 8 Karat Wein an das Kapitel zu liefern habe

(MrhR 3 S. 268 Nr. 1177), und auch das Einkünfteverzeichnis des Kellners von 1275/76 nennt Lieferungen aus der *curtis* Mesenich (K Abt. 213 Nr. 14). 1278 schließlich erwirbt das Kapitel Güter (*bona*) des Ritters Johann Lupus in Mörsdorf und Metzdorf, die dieser bisher vom Propst von St. Paulin zu Lehen trug (vgl. Mörsdorf).

Rechte und Besitzungen in diesem Raum sind seit dem frühen Mittelalter sehr stark aufgesplittert und ohne eine sehr detaillierte Einzeluntersuchung nicht zu klären, zumal sicher seit dem 14. Jahrhundert und wohl schon früher auch zwischen Propst und Kapitel von St. Paulin die Abgrenzung der Gerichtsrechte strittig war. Jedenfalls wird man die Grund- und Hochgerichtsrechte des St. Paulinusstiftes in Mesenich und Metzdorf (im Mesenicher Ortsteil Foedlich besaß die Abtei Echternach ein eigenes Etter-Gericht: vgl. K Abt. 231,15 Nr. 477; in Grevenich und Mörsdorf sind abgesehen von Einzelgütern nur Kirchenrechte von St. Paulin nachweisbar) in frühe Zeiten zurückdatieren dürfen, ohne aber vorerst genauere Angaben machen zu können (diesen Sauer-Besitz der Dagobert-Schenkung im Raum Welschbillig zuweisen zu wollen, wie Pauly, SiedlPfarrorg 3 S. 242 versucht, ist aber wohl abwegig).

In Mesenich ist nach einem Weistum des 17. Jahrhunderts der Propst Vogt, das Kapitel Grund- und Kirchenherr, doch gehörte der Ort nicht zum sogenannten Amt St. Paulin (vgl. § 27, Abschnitt 1). Ein in die *jura prepositi* aufgenommenes Schöffenweistum von 1380 billigt dem Propst auch grundherrliche Rechte zu. — In Metzdorf ist der Propst schon in den *jura prepositi* und noch im 18. Jahrhundert Hoch-, Mittel- und Grundgerichts- sowie Grundherr. Der Ort gehörte zum Amt St. Paulin. — Alte Verbindungen zwischen beiden Orten sind aber u. a. noch daran zu erkennen, daß die Metzdorfer auf die Bannmühle zu Mesenich verpflichtet waren (Entscheidung von 1597).

Quellen für Mesenich: K Abt. 213 Nr. 602, 656—658, 712; StadtBi Trier Hs. 1757/972 a, StadtA Trier Urk. U 51. Für Metzdorf: K Abt. 213 Nr. 656, 659, 699—701, 780 Stück 4.

Über ein altes Hochgericht Liersberg–Igel–Langsur–Mesenich–Foedlich–Grevenich vgl. Weistum vom Anfang des 14. Jahrhunderts in ArchGNiederrhein 1, 1837 S. 255—257. Metzdorf gehörte nicht zu diesem Hochgericht, so daß es wohl von daher verständlich wird, daß die volle Hochgerichtsbarkeit des St. Pauliner Propstes nur hier und nicht in Mesenich durchgesetzt werden konnte.

- **Metzdorf (Landkrs. Trier). Vgl. Mesenich und Mörsdorf.
- **Minderlittgen (Krs. Wittlich). Vgl. Hupperath.
- **Minheim (Krs. Wittlich). Vgl. Kesten.
- **Minkelfeld (Wohnplatz Gde. Kerben, Krs. Mayen). Vgl. Kerben. Möhn (Landkrs. Trier). Vgl. Welschbillig.
- **Monzel (Krs. Wittlich). Vgl. Kesten.

- **Monzelfeld (Krs. Bernkastel). Vgl. Graach.
- **Mörsdorf (Wohnplatz Gde. Mompach, Kanton Echternach/Luxemburg). Nicht näher spezifizierte Güter (*bona*) in *Merrinstorph* und *Mettindorf*, wobei es sich sicherlich um Mörsdorf und Metzdorf handelt, kaufen 1278 Dekan und Kapitel von St. Paulin für 22 Pfd. Denare von dem Ritter Johann Lupus (Wolf; wohl die Trierer Schöffenfamilie), die dieser bisher vom Propst von St. Paulin zu Lehen hatte (K Abt. 213 Nr. 15; MrhR 4 S. 124 Nr. 559). Die Güter gehörten wohl früher und sicherlich später zum Besitzkomplex Mesenich (s. dort).
- **Müstert (Ortsteil Gde. Niederremmel, Krs. Bernkastel). Weinbergbesitz zum Hof Kesten gehörig (s. dort). Ferner Zukäufe um 1700 (K Abt. 213 Nr. 706).
- **Musweiler (Krs. Wittlich). Vgl. Hupperath.
- **Neumagen (Krs. Bernkastel). In der Besitzübersicht von Schmitt (Paulin S. 273) werden Ackerland, Wiesen und ein Haus mit Kelter im Werte von zusammen 64 Thl. 27 Alb. in N. und Dhron aufgeführt. Die Tabelle Schmitts ist weitgehend identisch mit der Schlußaufstellung des Stifts von 1804 (K Abt. 276 Nr. 2561), doch fehlt darin diese Angabe. Wahrscheinlich handelt es sich um Güter, die wie die in Piesport um 1700 käuflich erworben wurden (vgl. K Abt. 213 Nr. 706).
- **Newel (Landkrs. Trier). Newel wird in der Egbert-Fälschung unter den von Dagobert geschenkten Gütern genannt (vgl. Welschbillig), die später durch die Trierer Erzbischöfe dem Stift entfremdet worden seien. Seit mindestens 1288 ist aber die St. Pauliner Grundherrschaft über diesen Ort bezeugt (vgl. Inventar FWGTrier S. 138 Nr. 7), so daß die Angabe der Fälschung entweder ungenau ist oder der Besitz später restituiert wurde. Vielleicht bezog sich die Feststellung einer Entfremdung auf den Hof der Herren *de Palatio*, den diese 1284 dem Trierer Kloster St. Barbara verkauften (Inventar FWGTrier S. 138 Nr. 6), und der sehr wahrscheinlich über den Erzbischof in den Besitz dieser Ministerialenfamilie gelangte (zur weiteren Geschichte dieses Hofes vgl. Inventar FWGTrier Nr. 51, 52, 86, 104, 148, 230, 637—639). Zur Siedlungsstruktur des Ortes vgl. den Grabungsbericht (1966/67) von Siegfried Gollub, Ein neuer fränkischer Friedhof bei Newel (TrierZGKunst 33. 1970 S. 57—124).

Newel gehörte zum Amtsgut des Propstes, der die Grundgerichtsbarkeit und die niederen Forstrechte innehatte, die Hochgerichtsbarkeit aber nicht gegenüber den Erzbischöfen von Trier (Amt Welschbillig) durchsetzen konnte, obschon er auch Vogtrechte be-

saß (1632 wird neben Zinshafer auch Vogt- und Rauchhafer erhoben: K Abt. 213 Nr. 685). — Die Mühle zu Newel war Bannmühle für Newel, Sirzenich und Lorich (Jahrgedingsprotokolle ab 1592, Zinsregister ab 1743, Grenzbehang 1786 usw. K Abt. 213 Nr. 685—688, 702—704, 712; Abt. 1 C Nr. 6949, 6951; Abt. 201 Nr. 331. Vgl. auch die *jura prepositi* § 27, Abschnitt 1). Dependenz geringen Umfanges lagen in der Gemarkung von Olk (K Abt. 213 Nr. 705; Grenzbehang von 1786). Das seit 1505 für etwa 1 Ml. Pacht ausgeliehene Ackerland von Aach gehörte u. U. auch zum Besitz in Lorich, da es zur Kellerei gehörte (K Abt. 213 Nr. 667). Vgl. auch Hofweiler.

Niederbrombach (Krs. Birkenfeld). Vgl. Birkenfeld.

**Niederemmel (Krs. Bernkastel). Vgl. Kesten.

**Niederernst s. Ernst.

Niederkirch (jetzt Monaise, Wohnplatz Stadt Trier). Vgl. Zewen.

**Niedersehr (Wohnplatz Gde. Lampaden, Landkrs. Trier). Vgl. Zerf.

**Niederzerf (Ortsteil Gde. Zerf, Krs. Saarburg). Vgl. Zerf.

**Oberleuken (Krs. Merzig-Wadern). Nur aus späten Quellen bekannt ist die Grundherrschaft des Kapitels in Oberleuken, die es bis zur Aufhebung gemeinsam und zu gleichen Teilen mit dem Trierer Domkapitel und der Abtei Weiler-Bettnach besaß (vgl. Abt. 1 C Nr. 14713, Abt. 1 D Nr. 4548, Abt. 213 Nr. 705 und 712). Da das St. Paulinusstift aber auch das Patronatsrecht und den ganzen Zehnten in der auf diese Ein-Dorf-Grundherrschaft beschränkten Pfarrei besaß und dieser Besitz seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts urkundlich nachweisbar ist, wird man auch das Alter der Grundherrschaft des Stiftes weit zurückdatieren dürfen. Vielleicht handelt es sich um eine Schenkung des Propstes Adalbero aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts (vgl. Heyen, Adalbero S. 16). Die Vogtei über den Ort besaßen in der Neuzeit die Herren von Warsberg (Wincheringen) und von Berg (bzw. deren Erben). In den *jura prepositi s. Paulini* vom Anfang des 15. Jahrhunderts (StadtBi Trier Hs. 1757/972a S. 5; vgl. § 27, Abschnitt 1) wird aber ausdrücklich mit Bezug auf die Pfändung eines St. Pauliner Bauern in Oberleuken durch Johann von Bübingen (der in dieser Zeit einen Anteil der Herrschaft Berg besaß) und dessen Befreiung durch Propst Friedrich im Jahre 1404 betont, daß der Propst von St. Paulin Vogt in und über alle Dörfer und Güter des Stiftes sei. Die Untertanen zu Oberleuken seien Johann von Ellenz (auf Grund welchen Anspruchs ist nicht gesagt) zu keinerlei Abgaben verpflichtet, *cum degant cum foco et flamma sub potestate sancti Paulini et advocatia domini pre-*

*positi et sunt eorum jurati; neque promissum neque iuramentum ali-
quod fecerunt dicto Johanni de Ellentze.* Aus späterer Zeit ist über
diesen Anspruch des Propstes freilich nichts mehr bekannt.

**Olewig (Ortsteil Stadt Trier). Vgl. Gusterath.

**Olk (Landkrs. Trier). Vgl. Newel (Grenzbehang 1786 in K. Abt. 213
Nr. 705).

**Osann (Krs. Wittlich). Vgl. Kesten.

Öttringen (Kanton Luxemburg). Besitz vor 1235 verkauft. Vgl.
Fischbach.

**Pallien (Ortsteil Stadt Trier). Vgl. Trier.

**Paschel (Krs. Saarburg). Vgl. die Angaben bei Lampaden. Der Be-
sitz gehörte zu Zerf oder zur sogenannten „Propstei Heddert“.

**Pellingen (Krs. Saarburg). Vgl. Zerf.

**Piesport (Krs. Wittlich). Weinbergsbesitz des Hofes in Kesten
(s. dort), dazu um 1700 größere Zukäufe. Kapitelsgut (K. Abt. 213
Nr. 705; Rentenkäufe 1564 und 1573 ebd. Nr. 175 u. 193; vgl.
Kesten). Die Güter stammen z. T. auch aus der Erbschaft Lanser
(vgl. § 15). Ein Verzeichnis verschiedener Käufe im 18. Jahrhundert
auch im Archivverzeichnis StadtBi Trier Hs. 1674/774 S. 604—606.
Pluwig (Landkrs. Trier). Die Egbert-Fälschung (§ 1, Abschnitt 4)
berichtet, König Heinrich (919—936) habe dem Stift früher entzo-
gene Besitzungen, darunter Waldrach mit der Kirche und drei
picturas in Bubiaco restituiert. Bis zu Egberts Zeiten seien diese
Güter dann wieder verloren gegangen. Dennoch besitzt das Stift
später die Kirche in Waldrach (s. § 29). — Der Ort *Bubiaco* konnte
bisher nicht sicher identifiziert werden. Das MrhUB (Register) gibt
keine Deutung; Oehmbs (Gerechsamte S. 7) und diesem folgend
Schmitt (Paulin S. 101) und Görz (MrhR 1 S. 254 Nr. 889) identifi-
zieren mehr oder weniger einschränkend mit Pluwig; Ewig hat sich
dem wohl aus sprachlichen Gründen nicht angeschlossen, sondern
Bübingen („bei Saarburg“) vorgeschlagen (Trier im Merowinger-
reich S. 168; gemeint ist wohl Bübingen im Gau bei Nennig-Remich).
Wenn man aber der Vermutung Ewigs, St. Paulin sei von den Trier-
er Erzbischöfen im Bereich des „Fiskus“ Waldrach eingesetzt
worden (vgl. unten Waldrach), folgt, dann ist eine Identifizierung
von *Bubiacom* mit Pluwig zumindest mehr wahrscheinlich als die mit
Bübingen, da St. Pauliner Besitzrechte im Saargau nicht bekannt
sind (wegen der falschen Identifizierung von *Videum* mit Weiten
vgl. Schöndorf) und Pluwig sehr wohl zum „Fiskus“ Waldrach ge-
hört haben kann.

Pölerter (Landkrs. Trier). Vgl. Beuren.

Pölich (Landkrs. Trier). Vereinzelt werden Zinsen erwähnt, die von Ensch aus erhoben wurden (s. dort).

Prosterath (Landkrs. Trier). Diese Filiale der Pfarrkirche von Beuren gehörte nicht zur Grundherrschaft des Stiftes in Beuren. Vgl. Beuren.

Rappweiler (Krs. Merzig-Wadern). 1315 werden Einkünfte in Höhe von 26 Ml. Weizen jährlich aus Weiler bei Weißkirchen zur Dotation der Altäre St. Katharina und St. Maria Egyptiaca gekauft (K. Abt. 213 Nr. 21). Der Besitz ist später nicht mehr nachweisbar.

Rascheid (Landkrs. Trier). Die Egbert-Fälschung gibt an, König Heinrich I. habe dem Stift den entfremdeten Ort R. und die dortige Kirche restituiert, doch sei der Besitz erneut entzogen worden und könne z. Z. nicht rückerstattet werden (vgl. § 1, Abschnitt 4). Auch später ist Besitz des Stiftes hier nicht nachweisbar. Er wurde dem Stift wahrscheinlich von Erzbischof Hetti (816—847) übertragen; vielleicht gehörte auch Pöler zu dazu. Vgl. Beuren.

Reichenbach (Krs. Birkenfeld). Vgl. Birkenfeld.

Reinig (Wohnplatz Gde. Wasserliesch, Krs. Saarburg). Das Kapitel von St. Paulin verpachtet 1529 Ackerland in *Rinich* für jährlich 4 fl. (Kopiar StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 16—18), wobei es sich um Reinig handeln könnte. Spätere Nachweise sind nicht bekannt.

Reinsfeld (Landkrs. Trier). Besitz in *Reinoniscampo (terra indomnicata)* schenkte nach Angabe der Egbert-Fälschung Erzbischof Hetti (816—847) dem Stift, wurde aber später entfremdet und konnte nicht restituiert werden (vgl. § 1, Abschnitt 4). Auch später ist Besitz des Stifts hier nicht mehr nachweisbar. Vgl. Beuren.

**Reinsport (Ortsteil Gde. Niederemmel, Krs. Bernkastel). Vgl. Kesten.

Retersdorf (ob Rittersdorf, Krs. Bitburg?). Unter den Einkünften der Kustodie werden 1480 solche aus R. und *Boilsdorf* genannt (StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 164—168; vgl. § 27, Abschnitt 4). Der Besitz ist später nicht mehr nachweisbar.

Röhl (Krs. Bitburg). Vgl. Welschbillig.

Rötswweiler (Gde. Rötswweiler-Nockenthal, Krs. Birkenfeld). Vgl. Birkenfeld.

**Rüber (Krs. Mayen). 16 Mg. Ackerland *entboven Rover an Kerverweg*, Teil des Hofes Kerben, werden 1424 für jährlich 2 Ml. Korn, lieferbar nach Kobern, verpachtet (StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 134). Zum Gesamtbesitz vgl. Kerben.

Rudenbus (Rodenbusch). 1227 übereignet der Kanoniker Theoderich von Bliedenbach Weinberge in *Rudenbus* dem St. Felix-Altar

(MrhUB 3 Nr. 328 S. 264; vgl. § 15). In den *vindemia*-Verteilungen werden die Weinberge in *Rodenbusch* zusammen mit denen in Ensch und Beuren vergeben (z. B. 1641 und 1649 in KP). Eine Identifizierung dieses Ortes war nicht möglich (Jungandreas, Siedlungs- und Flurnamen, hat S. 898 nur den Beleg von 1227, den er als Flurnamen bei Trier lokalisieren will. Die ebd. S. 880 genannte Wüstung Rodenbusch bei Bettenfeld kommt wohl nicht in Betracht).

**Ruwer (jetzt Stadt Trier).

Bis zum Jahre 1932 war die heutige Zivilgemeinde Ruwer geteilt in zwei politische Gemeinden, nämlich Ruwer-Paulin (rechts des Baches) und Ruwer-Maximin (links des Baches). Der Siedlungskern und der größere Teil der Wohnsiedlung lag und liegt auf der rechten (Pauliner) Ruwerseite. Diese bis 1932 geltende Einteilung geht zurück auf frühmittelalterliche, grundherrschaftliche Rechte der beiden suburbikarischen Kirchen, wenn auch die Verhältnisse bis zum Ende des 18. Jahrhunderts differenzierter waren, als es diese administrative Vereinfachung des 19. Jahrhunderts erkennen läßt. 1969 wurde Ruwer in die Stadt Trier eingemeindet.

Die grundherrschaftlichen Verhältnisse des unteren Ruwertales (Ruwer-Eitelsbach-Mertesdorf/Grünhaus-Kasel/Benningen-Waldrach), die nach ihrer ganzen, noch im 18. Jahrhundert erkennbaren Struktur auf frühmittelalterliche Villikationen zurückgehen, bedürfen einer gemeinsamen Untersuchung. Für St. Paulin sind hier nur vorläufige Andeutungen möglich. Für das Stift Pfalzeln vgl. Heyn, Untersuchungen S. 29—38.

Eine Schöffenbefragung von 1395 (K Abt. 213 Nr. 550 S. 558f.) gibt als Herkunft der sieben Schöffen des St. Pauliner Grundgerichtes an, daß vier aus Ruwer, zwei aus Issel und einer aus Mertesdorf kommen. Bei einem Jahrgeding von 1706 (ebd. S. 513—520) wird festgestellt, daß nur fünf Schöffenstühle besetzt seien (vier aus Ruwer, einer aus Schweich) und nach altem Herkommen die beiden freien Stühle zu besetzen seien mit einem Schöffen aus Schweich oder Issel und einem aus Mertesdorf oder Eitelsbach. Daraus ergibt sich, daß die St. Pauliner Besitzungen in Schweich/Issel, Ruwer und Eitelsbach/Mertesdorf ein gemeinsames Grundgericht bildeten. Die Struktur ist der der Pfälzeler Grundherrschaft dieses Raumes sehr ähnlich, so daß mit Sicherheit angenommen werden darf, daß es sich hier um eine alte Villikation des Stiftes St. Paulin handelt.

Mittelpunkt dieser Villikation war ein arrondierter Besitz in Ruwer (Grenzbeschreibung von 1706 in K Abt. 213 Nr. 550 S. 518f.). Pertinenzen waren der im Ruwerer Bann gelegene Distrikt Frehnet (Grenzbeschreibung von 1709 ebd. S. 520—522), Acker- und Weinbergsbesitz in Schweich (s. dort) und Issel, vielleicht auch geringer Grundbesitz in Kenn (s. dort) und ein geschlossenes, von der Grundherrschaft der Abtei St. Maximin klar getrenntes Besitztum im Ortsteil

der Gemarkung von Mertesdorf (s. dort), das anscheinend nach Eitelsbach hinüberraute (hier aber wahrscheinlich auch spätere Neuerwerbungen). Benachbarte und z. T. konkurrierende Grundherrschaften besaßen die Abtei St. Maximin (im links des Baches gelegenen Teil von Ruwer, im Kewenicher Hof, in Kenn-Longuich und in Mertesdorf-Grünhaus), und das Stift Pfalzel (in Eitelsbach-Mertesdorf). Das Besitztum der Trierer Kartause und der Duisburger Hof des Domkapitels in Eitelsbach sind jüngere Erwerbungen, deren Beziehungen zu diesen älteren Grundherrschaften noch untersucht werden müßten. In einem Vertrag zwischen der Abtei St. Maximin und dem Kapitel in St. Paulin von 1527 bzw. 1584 (K Abt. 213 Nr. 550 S. 534—536) wird festgestellt, daß der Zender von Ruwer-Maximin dem Zender von Ruwer-Paulin in gemeinen Sachen Gehorsam zu leisten schuldig sei. Die St. Pauliner haben auch Weidgangrecht im St. Maximiner Teil, so daß eine ursprüngliche Oberherrschaft von St. Paulin nicht ausgeschlossen ist (vgl. auch unten die Kontroverse wegen des Hochgerichts).

Die Grundherrschaft Ruwer gehörte zum Kapitelsgut, während die Hochgerichtsbarkeit der Propst von St. Paulin innehatte. In einer Ergänzung der *jura prepositi* aus dem 16. Jahrhundert (vor 1593: K Abt. 213 Nr. 747 S. 16) heißt es dazu, der Propst habe das Hochgericht aus- und inwendig des Dorfes mit Ausnahme der Straße durch das Dorf, wo sie der Erzbischof habe. Demnach beanspruchte der Propst, wie es ebenso für das 18. Jahrhundert bezeugt ist, auch die Hochgerichtsbarkeit über den St. Maximiner Anteil von Ruwer, was von der Abtei aber bestritten wurde; zu ernsthaften Auseinandersetzungen scheint es aber nicht gekommen zu sein, wohl weil es an konkreten Anlässen fehlte. Die kurtrierische Landeshoheit war von beiden Seiten anerkannt; die beiden Ruwer werden daher auch in den Amtsbeschreibungen der beiden „Ämter“ St. Paulin und St. Maximin (vgl. § 27, Abschnitt 1) aufgeführt (K Abt. 1 C Nr. 6949—6951). — Hoheitsrecht des Kurfürsten war auch das Recht des Salmenfangs (der „hohe Fisch“ heißt es im Weistum von 1588 K Abt. 213 Nr. 550 S. 507—513) von Michaelis bis Neujahr (wenn der Fisch steigt), das seit sicher 1697 im Besitz der Trierer Kartause ist (Vergleich mit St. Paulin 1697 in K Abt. 213 Nr. 550 S. 537f.). In der übrigen Zeit besaß das Kapitel (als Grundherr) das Fischfangrecht von der Brücke bis in die halbe Mosel (Weistum von 1588 a. a. O.). Mühlengerechtigkeiten hat das Stift in Ruwer nicht wahrgenommen. Die Follmühle, für deren Bau das Kapitel 1524 den Grund und Boden erblich verpachtet hatte (StadtBi Trier 1755/1770, S. 41—44), wurde 1642 im Tausch gegen Gartenland in Trier-Maar vom Kapitel erworben, 1655 aber bereits wieder verkauft (K Abt. 213 Nr. 550 S. 531—533 und KP). Wald-, Forst- und Jagdrechte sind in Ruwer und Mertesdorf (s. dort) bezeugt.

Wegen der Ausübung der Hochgerichtsbarkeit kam es zu Differenzen zwischen dem Propst und dem Kapitel. 1395 ließ das Kapitel durch die Schöffen feststellen, daß der Propst nur über Hals und Haupt zu richten habe, Grenzsteinversetzung und Wunden aber vor den Stiftskellner gehörten, der aber verpflichtet sei, im Bedarfsfall die Hilfe des Propstes zu suchen (K. Abt. 213 Nr. 550 S. 558f.). 1588 ließ sich das Kapitel von den Schöffen weisen, daß der Angriff (Verhaftung) eines Missetäters innerhalb des Dorfes nur mit Erlaubnis des stiftischen Kellners durch den stiftischen Meier erfolgen dürfe. Der Meier habe den Missetäter bis an die Hollbrück an der Feldpforte (?) zu bringen und dort dem propsteilichen Oberschultheiß zu übergeben (K. Abt. 213 Nr. 550 S. 507—513 und Nr. 785 S. 9—17). In dieser Zeit gehörte Ruwer bereits zum propsteilichen Hochgericht Sirzenich (s. dort), doch kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob dies auch ursprünglich der Fall war. Wie komplex hier die Gerichts- und Herrschaftsverhältnisse waren, mag auch ein Zeugnis von 1469 illustrieren, in dem der Kellner des Kapitels als *eyn vaigt des gerichtz* zu Ruwer in Gütersachen siegelt, wobei es sich offenbar um eine grundherrliche Sache handelt (BistA Trier Abt. 71,8 Nr. 11).

Außer den genannten Quellen vgl. Abt. 213 Nr. 707—712; Zinsregister 1743ff., Landmaß 1670ff.; Rentenkäufe und Verpachtungen ab 1444 wiederholt, wenn auch nicht häufig bezeugt in Abt. 213.

Saarburg (Krs. Saarburg). Eine nach dem Kaufpreis zu schätzende recht große Wiese zu S. verkaufte das Kapitel 1573 für 555 fl. (K. Abt. 213 Nr. 726). Alter und Herkunft des Besitzes sind nicht bekannt.

Schleich (Landkrs. Trier). Teilbesitz der Hof-Grundherrschaft Ensich (vgl. dort). Vereinzelt Rentenkäufe im 15. und 16. Jahrhundert (K. Abt. 213 Nr. 92, 122, 145).

**Schömerich (Krs. Saarburg). Vgl. Zerf.

**Schöndorf (Landkrs. Trier). Zu den von König Heinrich I. bereits einmal restituierten, dann erneut entfremdeten und z. Z. Erzbischof Egberts nicht verfügbaren Besitzungen des Stiftes gehörte auch *Videu cum ecclesia* (vgl. § 1, Abschnitt 4). Wie an anderer Stelle ausgeführt, handelt es sich dabei um Schöndorf (vgl. § 15 und 29, Schöndorf). Über die späteren kurtrierischen Lehnsträger von Schöndorf vgl. Pauly, SiedlPfarrorg 4 S. 77-78. Zu ergänzen ist noch ein Weistum von 1701 in StadtBi Trier Hs. 1757/972 a Bl. 68—73. Spätere geringe Grundrechte von St. Paulin gehören zum Besitzkomplex Zerf (s. dort).

****Schweich** (Landkrs. Trier). Besitz des St. Paulinusstiftes in Schweich und Issel ist urkundlich erst seit 1272 bezeugt (Weinbergsname *Peichtre s. Paulini* bei Schweich in MrhR 3 S. 630 Nr. 2775). Da es sich aber dabei um eine Pertinenz der Grundherrschaft Ruwer (s. dort) handelt, ist der Besitz sicherlich sehr viel älter. Im 18. Jahrhundert handelt es sich um rund 69 Mg. Ackerland, die an Höfer ausgegeben waren, und rund 6000 Stock Weinberg, die seit 1478 gegen $\frac{1}{3}$ des Ertrags verpachtet wurden (Vorleserecht). Es handelt sich um Kapitelsgut. K Abt. 213 Nr. 111, 143, 221, 229, 236, 713. Artur Gemmel, Chronik von Schweich. 1960 S. 113.

Sensweiler (Krs. Bernkastel). Angeblich St. Pauliner Besitz in einer Fälschung Schotts zu 975. Vgl. § 1, Abschnitt 4.

****Sirzenich und Lorich** (Landkrs. Trier). Nach der St. Pauliner Egbert-Fälschung soll Erzbischof Egbert dem Stift 981 Sirzenich und Lorich als Ersatz für nicht restituierbare früher entzogene Güter geschenkt haben. Da aber beide Orte zur Trierer Vorort-Pfarrei St. Symphorian gehörten, wird man annehmen müssen, daß St. Paulin auch die Grundherrschaften Sirzenich und Lorich wie die Kirche St. Symphorian um die Jahrtausendwende von Erzbischof Ludolph erhielt. Die Egbert-Fälschung hätte hier also einen späteren tatsächlichen Besitzstand in die wohl vorhandene Vorlage Egberts hineininterpoliert (Ewig, Trier im Merowingerreich S. 139 spricht von einer „Rückprojizierung jüngeren Besitzstandes“).

Alleiniger Hoch-, Mittel- und Grundgerichtsherr war der Propst von St. Paulin (vgl. die *jura prepositi* § 27, Abschnitt 1), doch war das Kapitel an den Einkünften beteiligt (eine Lieferung an den Kellner schon in der Aufstellung von 1275/76 in K Abt. 213 Nr. 14). Über die Zehnten vgl. § 29.

Die Geschichte des propsteilichen Hochgerichtes zu Sirzenich bzw. auf dem Berge bei Sirzenich bedürfte einer eigenen Untersuchung, in der festzustellen wäre, inwieweit die im 17. und 18. Jahrhundert bezeugte Ausdehnung dieses Gerichts auf ältere Zusammenhänge zurückgeführt werden darf oder erst eine jüngere Zentralisierung darstellt. Dies gilt vornehmlich für die Zugehörigkeit von Ruwer zu diesem Gericht (die im 18. Jahrhundert für den St. Maximiner Teil von Ruwer bestritten wurde, vgl. Ruwer), wozu immerhin schon 1590 in einem Schied festgestellt wird, daß die Gemeinde Ruwer für jeden Missetäter, den sie nach Sirzenich zur Hinrichtung bringe, für das bei der Urteilsvollstreckung benötigte Brennholz aus dem Wald der Gemeinde Sirzenich (auch zum Heizen der Gerichtsstube usw.) an die Gemeinde ein Sester Wein zu liefern habe, der aber von dem Vermögen des Verurteilten einzuziehen sei (Abschrift 18. Jahrhundert im Kopiar K Abt. 213 Nr. 550 S. 597f.). — Zum Hochgericht gehörten außer Sirzenich, Lorich und Ruwer auch Trier-Maar, Trier-Pallien und Trier-Zurlauben (zumindest soweit hier die St. Pauliner Hoheit reichte).

Von den St. Pauliner Propstei-Leuten in Pallien wird bereits 1377 festgestellt, daß sie kein Ungeld zu zahlen brauchten (K Abt. 1A Nr. 4115).

Quellen: Lieferungen an den Kellner von St. Paulin 1275/76 in K Abt. 213 Nr. 14; Jahrgedingsprotokolle von 1592 und 1594 im Kopiar K Abt. 213 Nr. 550 S. 599—607; dort S. 594—597 auch ein Schied wegen der Weidrechte des Hofmannes des Klosters Löwenbrücken/Trier auf dem Hof Pulsberg 1573/74; Akten über spätere Jahrgedinge, Einnahmenverzeichnisse, Streitigkeiten mit dem Domkapitel (16. Jh.), Prozesse der Gemeinden usw. K Abt. 213 Nr. 661 bis 665, 696f., 712, 714, ferner Nr. 125 und 237; 1329 Urteil der 14 Schöffen des St. Pauliner Hofes zu Sirzenich, die feststellen, daß das Kloster St. Barbara/Trier für das Wasser der Mühle in Pallien, das aus Sirzenich kommt, einen Grundzins zahlen muß: Inventar FWGTrier S. 139 Nr. 12; so auch in den *jura prepositi* für St. Barbara und Löwenbrücken.

**Sitzerath (Krs. St. Wendel). Grundherrschaft des Propstes. Vgl. Wadrill. Vgl. auch K Abt. 213 Nr. 732, 733.

**Söst (Nieder-Soest; Krs. Saarburg). In Niedersöst besaß das Kapitel, wenn auch erst seit 1519 bezeugt, die Grundherrschaft mit Hof, Grundgericht, Hofgeding und einem Grundzins von 21 Ml. Getreide (1543 acht, 1670 fünf Erbgüter). Ende des 18. Jahrhunderts stand das Stift dieserhalb mit der Abtei St. Matthias, die die Grundherrschaft in Obersöst besaß, in Prozeß; paulinischerseits erstrebte man wegen der starken Gemengelage ein gemeinsames Grundgericht mit geteilten Rechten (K Abt. 213 Nr. 226, 716—718, 660, darunter Gerichtsbuch 1625—1671, Jahrgedingsprotokolle 1519ff.). Der Propst beanspruchte ein Hoch- und Niedergericht innerhalb des Eppers sowie Wasser und Weide (*jura prepositi*; vgl. § 27, Abschnitt 1). Im 18. Jahrhundert werden diese Rechte nicht mehr genannt. Die Herkunft des Besitzes ist nicht bekannt, aber sehr wahrscheinlich wesentlich älter als die erste Nennung.

Stadtbredimus (Kanton Remich/Luxemburg). Aus der Erbschaft des Pfälzeler Kanonikers Johann Michael Lanser erhielt das Stift 1746/47 die Hälfte einer Mühle bei Stadtbredimus (vgl. § 15, *Praebenda Lanseriana*), die es am 2. Mai 1763 für 1450 Rt. an Theoderich Franz Baron de Lefebre, Gouverneur in Gent, verkaufte. Der Erlös war für die Einrichtung einer ‚*Tenebrae*‘-Lesung bestimmt (K Abt. 213 Nr. 763 und KP 1762 S. 324, 329).

Sülm (Krs. Bitburg). Vgl. Welschbillig.

Thörnich (Landkrs. Trier). Vereinzelt sind Zinsen erwähnt, die von Ensch aus erhoben wurden (s. dort).

**Trier

1. Hochgerichtsbezirk. Wie das Domstift und die großen Abteien Triers hatte auch St. Paulin einen an die Stiftsimmunität angrenzen-

den eigenen Gerichtsbezirk, der den größten Teil der sogenannten Hochstraße Paulin (heutige Paulinstr.; die nördliche Seite der Straße von der Stadtmauer bis zur Kreuzung Zurmayenerstr. gehörte zu St. Maximin, ebenso die Südseite der heutigen Thebäerstr.), etwa $\frac{1}{3}$ der Siedlung Maar und das ganze Gebiet zwischen Maar-Mosel-Stadtmauer bzw. Martinskloster-Paulinerstr. umfaßte (Zurmayen aber gehörte wieder zu St. Maximin). Eine Karte vom Ende des 18. Jahrhunderts in K Abt. 702 Nr. 279. Sehr wahrscheinlich gehörte das Gebiet an der Mosel (Zurlauben bis etwa zur Theobaldsmühle) ursprünglich zum Immunitäts- und Grundbesitz des Klosters St. Symphorian. Über die Ausdehnung nach Osten vgl. unten Avel und Kürenz.

2. Über Grund- und Zinsrechte sind zusammenfassende Übersichten nicht überliefert. Die Einzelnachrichten lassen aber erkennen, daß das Stift am Rentenmarkt der Stadt Trier nicht wesentlich beteiligt war. Es besaß auch keine Mühle im Stiftsbering und hat anscheinend auch keinen Markt (vgl. § 3, Abschnitt 2) oder gar eine Marktsiedlung errichtet (ein Prozeß mit der Stadt wegen Händlern in Vororten 1736ff. aber in K Abt. 213 Nr. 722). Einzelurkunden in Abt. 213 passim; Akten ebd. Nr. 720—723, 774, 775. Bemerkenswert ist, daß es innerhalb der Mauern keinen Hof bzw. kein größeres Haus besaß, weshalb es 1480/82 die Pfarrkirche St. Marien ad pontem-St. Antonius erwarb mit der ausdrücklichen Begründung, eine Zufluchtstätte für die Reliquien bei Kriegsgefahr zu besitzen (vgl. § 29).

3. In den Vororten sind Besitzungen erwähnt (ohne Vollständigkeit) in Avel, Euren, Kürenz, Maar, Maximin, Pallien, Sonnenschein, Zurlauben. Wegen Olewig (Erwerb von Zinsen 1423) vgl. Gusterath und Helfenstein. Wegen Niederkirch vgl. Zewen.

a) Einer eingehenden Untersuchung bedürfte der Bezirk Avel/Avelsbach/Avelertal, wo das Kapitel bereits von Propst Meffrid Besitz erhielt. Ausdehnung bzw. Abgrenzung dieses Gebietes (zwischen Ruwer und Kürenz bis zur Mosel? Durch die heutigen Bahnanlagen ist die topographische Situation völlig verändert.) sind nicht untersucht. Die Propstei hatte hier einen Hof mit Mühle und Waldungen und einem Steinbruch (verpachtet seit 1571), während das Kapitel und einige Vikarien eine beträchtliche Anzahl Weinberge besaßen. Im Nachtrag der *jura prepositi* (vor 1593: K Abt. 213 Nr. 747 S. 19) heißt es ausdrücklich, nach dem Weistum der Schöffen von St. Paulin stehe die Hochgerichtsbarkeit zu Avel dem Propst zu. Es ist daher mit Sicherheit anzunehmen, daß Avel mit Kürenz

zum St. Pauliner Hochgerichtsbezirk, dem alten Stiftsbering, gehörte. Vgl. auch Abt. 213 Nr. 651, 667 und 719.

b) Auch die Geschichte der Wohnsiedlung Kürenz ist noch nicht ausreichend untersucht. Der Ort gehörte aber sicher zum St. Pauliner Hochgerichtsbezirk und wohl auch zum älteren Immunitätsbereich. Hier sind auch (im Gegensatz zur Stadt Trier) zahlreiche Rentenkäufe überliefert. Im 18. Jahrhundert war die Jagdgerechtigkeit mit dem Kurfürsten strittig. Vgl. K. Abt. 213 Nr. 730 und Urkunden passim.

c. Pallien gehörte sicher — soweit es paulinisch war — zum Hoch- und Grundgerichtsbezirk Sirzenich (z. B. wird 1415 ausdrücklich von einem Einwohner von Pallien gesagt, er gehöre zum Sirzenicher Gericht. Vgl. StadtBi Trier Hs. 1673/774 S. 592. Dort S. 586 auch ein *Beleid deren marken von Pallien bis auf Sirzenicher gericht* genannt). Der verhältnismäßig kleine Besitz war insofern von Bedeutung, weil er eine direkte Landverbindung zwischen dem oben genannten St. Pauliner bzw. St. Symphorianer Immunitätsbering zum Gericht Sirzenich darstellte. Wirtschaftlich waren in Pallien von einiger Bedeutung die dortigen Mühlen. Sie standen innerhalb des propsteilichen Hochgerichtsbezirks Sirzenich (s. dort), gehörten aber dem Kapitel. Die ältere Mühle ist nach Angaben des Stifts von 1658 die Lochmühle (Mühle im Loch). 1415 wird diese und die Kestenmühle für jährlich zusammen 6,5 fl. verpachtet. Später (Pachtbriefe von 1507, 1535, 1577, 1638, 1658) wird nur noch eine Mühle genannt. Die Pachtsumme sank von 3 fl. 1507 auf 1 fl. 1535, stieg dann aber wieder auf 4 Ml. und 1 fl. 1638. 1611 verpachtet das Stift einen unbebauten Mühlenplatz an verschiedene Weißgerber zur Errichtung einer Walkmühle, 1691 einen anderen Platz zum Bau einer Lohmühle. Als die Stadt Trier 1658 versuchte, die Stadtmühle zur Bannmühle für die Stadtbewohner zu erklären und auswärtigen Müllern die Einfahrt in die Stadt zu verwehren (vgl. ähnlich St. Simeon), erhob das Kapitel dagegen Protest und konnte auch ein positives Mandat des Kurfürsten erwirken. (Vgl. K. Abt. 213 Nr. 550 S. 463 bis 481).

d) Für Zurlauben vgl. K. Abt. 213 Nr. 550 S. 351—366 (Verpachtung des Hauses Zum Affenstein 1558, 1647, 1716, Abmarkung des Gartens, der 1705 von den Franzosen in die Martins-Schanze einbezogen worden war; Verpachtung an Melchisedech 1700, Verpachtung von Feldern 1553, 1585, 1606). Vgl. auch Nr. 723 und K. Abt. 276 Nr. 2561. In den *jura prepositi* (Nachtrag von 1593: K. Abt. 213 Nr. 747 S. 19) ist ausdrücklich festgestellt, daß Dorf und Ge-

richt „Zu der Leuben“ mit aller Obrigkeit ohne Ausnahme dem Propst gehören.

Trittenheim (Landkrs. Trier). Ein Rentenkauf der Präsenz ist zum Jahr 1611 überliefert (K. Abt. 213 Nr. 198).

**Udelfangen (Landkrs. Trier). Trotz der Nähe zu den St. Pauliner Besitzungen in Newel und Metzdorf bildete die kleine Grundherrschaft U. bis zur Aufhebung des Stiftes einen eigenen Gerichtsbezirk¹⁾ und nahm auch hinsichtlich der Pfarrorganisation eine selbständige Rolle ein, die keine Rückschlüsse auf eine anderweitige Zugehörigkeit erlaubt (vgl. § 29; die Vermutungen von Pauly, Siedl-Pfarrorg 3 S. 242/43 sind zu vage). Vgl. K. Abt. 213 Nr. 656, 712, 724f.

Alter und Herkunft des Besitzes sind unbekannt. In der stiftischen Überlieferung wird U. erstmals 1227 genannt, als Erzbischof Theoderich u. a. bekundet, daß der verstorbene Propst Meffrid ein von ihm für 14 Talente käuflich erworbenes Allod in U. dem Kapitel übertragen habe (StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 227f.; nicht MrhUB; MrhR 2 S. 491 Nr. 1841; Kentenich, Urkunden S. 75). Die Vorbesitzer sind nicht genannt. Vielleicht sind sie im Kreis der Trierer Ministerialen zu suchen, die Zehntlehen in U. vom Stift St. Paulin besaßen (vgl. § 29). Jedenfalls ist nicht anzunehmen, daß mit diesem Allod das ganze Dorf bzw. alle St. Pauliner Rechte gemeint sind; eher ist an einen Arrondierungskauf zu denken, wobei es sich auch um entfremdetes (alodialisiertes) Dienstgut handeln könnte.

Eine Rückdatierung der St. Pauliner Rechte an U. in die Dagobertinische Zeit und ihre Zuweisung zum Besitzkomplex Welschbillig (vgl. Pauly a. a. O.) ist aus topographischen Gründen ganz unwahrscheinlich. Eher möchten wir wegen der Verzahnungen mit Rechten der Abtei Ören an der Sauer (Rosport-Wintersdorf-Kersch) annehmen, daß die kleine, aber offenbar zu keinem der benachbarten St. Pauliner Villikationssysteme gehörende Grundherrschaft zu den Gütern des St. Symphorianklosters gehörte und erst um 1000 an St. Paulin kam (vgl. auch § 29).

**Ürzig (Krs. Wittlich). Vgl. Erden.

**Valwig (Krs. Cochem). Vgl. Ernst.

**Wadrill (Krs. Merzig-Wadern). Die Angaben der Egbert-Fälschung (vgl. § 1, Abschnitt 4) sind insofern ungenau, als sie angeben, Erzbischof Hetti (816—847) habe dem Stift *terra indominicata* in

¹⁾ Vgl. das Verzeichnis der *Jura prepositi* von 1380 bei Grimm, Weisthümer 6 S. 514 und § 27, Abschnitt 1. 1478 ist der Propst ebenfalls als Gerichtsherr von U. bezeugt und hat einen eigenen Schultheißen in diesem Ort: K. Abt. 215 Nr. 684. Eine kurtrierische Beschreibung des Amtes Welschbillig von 1558 — K. Abt. 1C Nr. 6944 — dagegen berichtet, U. habe weder Meier, noch Schöffen, noch Gericht; vielmehr gingen die Einwohner nach Mesenich ans Gericht mit Ausnahme von zwei Örener Untertanen, die nach Rosport gingen. Wahrscheinlich sind hier Forderungen als Tatsachen geschildert. In der Neuzeit gehörte der Besitz zum Propsteigut, unterstand aber dem kurtrierischen Hochgericht in Welschbillig.

Wadrill (*Waderola*) geschenkt, die bereits König Heinrich I. (919 bis 936) — nun mit Kirche und Zubehör — restituierte, die aber dann bis zu Egberts Zeiten neuerlich entfremdet wurde und 981 nicht rückerstattet werden konnte. Dem steht die (echte) Besitzbestätigung Papst Lucius III. von 1183 gegenüber, die u. a. von Erzbischof Eberhard (1047—1066) geschenkte Fischfangrechte in Wadrill nennt (MrhUB 2 Nr. 56 S. 97; Jaffé, RegPontif. 2. ²1888 S. 452 Nr. 14842); hier sind zumindest grundherrschaftliche Rechte vorausgesetzt, so daß eine Rückerstattung St. Pauliner Rechte in Wadrill in der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts anzunehmen wäre, die zum Zeitpunkt der Fälschung der Egbert-Urkunde um 1200 noch zu erwähnen wenig sinnvoll ist (andererseits aber auch wieder den echten Kern der Fälschung stützen kann). Bei dieser Sachlage ist es aber ein aussichtsloses Unterfangen, die einzelnen Etappen des Erwerbs, der Entfremdung und der Restitution St. Pauliner Rechte an Wadrill rekonstruieren zu wollen. Eine Erstschenkung durch Erzbischof Hetti zu bezweifeln, besteht jedoch kein Grund. Ewig (Trier im Merowingerreich S. 230, 233) hat darauf hingewiesen, daß der Bereich Wadrill offenbar zwischen dem Stift St. Paulin und der Abtei Mettlach strittig war (vgl. die Angaben im Mettlacher Urbar in MrhUB 2 S. 339; zu den verschiedenen urkundlichen Namenformen für Wadern und Wadrill vgl. auch Pauly, SiedlPfarrorg 4 S. 89), und vermutet, daß ein salomonisches Urteil eines Trierer Erzbischofs den Sprengel Wadrill-Wadern zwischen St. Paulin und Mettlach geteilt habe. Wie dem auch sei: der Schiedsspruch von 1258 (MrhUB 3 Nr. 1436 S. 1041, vgl. dazu auch Grimburg und Zerf), in dem gegen die Ansprüche Erzbischof Arnolds bzw. von dessen Beamten festgestellt wird, daß das St. Paulinusstift das volle Wildbannrecht (Wald, Jagd, Fischfang) u. a. in Wadrill besitze, zeigt deutlich, daß auch der Erzbischof selbst nicht nur im 10. Jahrhundert zu den Kontrahenten des Stiftes gehörte. Wenn unsere Vermutung zutrifft, daß die Grimburg auf St. Pauliner Boden erbaut wurde (vgl. Grimburg), dann wird diese Vermutung erhärtet.

Trotz dieser offenkundigen Schwierigkeiten ist es dem Stift — näherhin dem Propst, der auch bei der innerstiftischen Transaktion von 1480 (vgl. § 27, Abschnitt 1) seinen $\frac{2}{3}$ -Anteil am Zehnt behielt (vgl. auch § 29) — gelungen, die uneingeschränkte Grundherrschaft in Wadrill und dem angrenzenden Sitzerath zu behaupten. Es ist allerdings übertrieben, daß „nicht mehr viel zur Erreichung der Landeshoheit“ gefehlt habe (Pauly, SiedlPfarrorg 4 S. 88), denn gerade die Hochgerichtsbarkeit hat der Propst — im

Gegensatz zu anderen Propsteigütern (vgl. § 27) — hier nicht erlangen oder behaupten können. Die kurtrierische Beschreibung des Amtes Grimburg von 1589 (K Abt. 1C Nr. 3790) nennt den Kurfürsten von Trier als Landesfürsten und Hochgerichtsherrn und bezeichnet den Propst von St. Paulin als Grund- und Zehntherrn (grundherrliche Bußen aber nur bis zu einer Höhe von 10 Alb.). Die vom Propst selbst redigierten *Jura prepositi* aus dem 15. Jahrhundert (vgl. § 27, Abschnitt 1) nennen diesen zwar als Lehnsherrn (= Grundherr) und Vogt, dem alles weltliche Gericht zustehe, außer was Hals und Haupt betrifft, das ist *dubde, mort, noitzoicht und nachtbrandt*, aber auch die Amtsbeschreibung des „Amtes“ St. Paulin von 1787 (K Abt. 1C Nr. 6949 und 6951), berichtet nur, daß der Propst für Wadrill und Sitzerath auch die Mittel-Gerichtsbarkeit beanspruche und dieserhalb bereits seit 30 Jahren gegen das Amt Grimburg beim Reichskammergericht prozessiere. Bei dem Versuch, auch eine „landesherrliche Oberforsteilichkeit“ (ein auch anderwärts im späten 18. Jahrhundert stark strapazierter Begriff der kurtrierischen Verwaltung) zu beanspruchen, mußten die kurtrierischen Beamten 1786/87 freilich zurückstehen und sich mit der Empfehlung begnügen, die kurfürstliche Forstordnung zu beachten (K Abt. 213 Nr. 261 und 262. Forstfrevellprotokolle 1743ff. ebd. Nr. 731).

Lieferungen an den Kellner von St. Paulin aus Wadrill sind schon genannt in der Aufstellung von 1275/76 in K Abt. 213 Nr. 14. Vgl. auch K Abt. 213 Nr. 715, 733, 734. In Nr. 734 Schöffenweistum von 1591, Jahrgeding von 1629. Die verschiedenen Lieferungen an den Propst im 15. Jahrhundert nennen die *jura prepositi*.

Waldrach (Landkrs. Trier). Die Egbert-Fälschung (§ 1, Abschnitt 4) berichtet, König Heinrich (919—936) habe dem Stift früher entzogene Besitzungen, darunter auch Waldrach mit der Kirche, restituiert, die dann bis 981 wieder dem Stift entfremdet wurden. St. Paulin besaß später die Kirche zu Waldrach (vgl. § 29).

Die Untersuchungen Ewigs (Trier im Merowingerreich insbes. S. 166) haben gezeigt, daß mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, daß der Bischof von Trier mit den übrigen großen Gebietsschenkungen Dagoberts I. auch den „Fiskus“ Waldrach erhielt und das Stift St. Paulin zur Erschließung und Missionierung dieses Gebietes einsetzte. Große Teile des im Zusammenhang mit diesem Auftrag erhaltenen bzw. in dessen Ausübung erschlossenen Besitzes hat das Stift dann aber wieder verloren. Es ist jedoch ohne eine eingehende detaillierte Untersuchung über den möglichen Umfang dieses vermuteten oder erschlossenen „Fiskus“ Waldrach oder auch des — damit identischen? — spät-

mittelalterlichen Hochgerichts Waldrach (dazu insbesondere K Abt. 1 C Nr. 6940) nicht möglich, eventuell bis ins 7. Jahrhundert zurückreichende und später verlorengegangene Besitzungen und Rechte des Stiftes St. Paulin zu erfassen. Überbleibsel könnten die Rechte an den Kirchen in Waldrach und Schöndorf (vgl. § 29), der Besitz in Benningen-Kasel (s. dort) und das ebenfalls bis zum Ende des 10. Jahrhunderts verlorene *Bubiacum* (vgl. Besitzliste: Pluwig) sein. In Waldrach besaß St. Paulin nach dem 10. Jahrhundert keinerlei grundherrschaftliche Rechte mehr. Vereinzelte Rentenkäufe sind ohne Belang. 1496 konnte es für ein Kapitaldarlehen von 1300 fl. die Einkünfte des Erzbischofs erwerben (Goerz, RegEb S. 298; K Abt. 1 C Nr. 18 Stück 1126).

Wehlen (Krs. Bernkastel). Die Pfälzeler Rechte in Wehlen waren kurze Zeit bis 1535 als Pfandgut im Besitz von St. Paulin (vgl. Stift Pfälzel).

Weich (*Wyech*). Nicht identifiziert, vielleicht Malberg- oder Sefferweich (Krs. Bitburg). In einem Streit des Kapitels von St. Paulin mit dem *armiger* Werner *Strossenburch* und Konsorten wegen Gütern in und bei *Wyech* stellen Schiedsleute 1288 fest, daß das Kapitel von den *inquillinis seu vassallis* von elf *feuda* jährlich vier Sol. Trierer Denare erhalte, die der Bote des Kapitels erhebe. Bei Nichtzahlung binnen sechs Wochen nach Andreas solle sich der Bote an den *advocatus dictorum feudorum* wenden, damit dieser die Zahlung erzwingen. Tue dieser das nach der 1., 2. und 3. Ermahnung nicht, dann könne das Kapitel *propria auctoritate* vorgehen, dürfe aber nur den rückständigen Zins und die entstandenen Unkosten eintreiben, nicht auch die Güter selbst angreifen (K Abt. 213 Nr. 16; MrhR 4 S. 357 Nr. 1584). Über diesen Besitz ist sonst nichts bekannt. Mit dem *advocatus* ist wohl kaum ein Vogt des Stiftes gemeint. Mitsiegler ist aber Johann von Malburg, dessen Vorfahren 1225 Vogteirechte in Hupperath (s. dort) beanspruchten (vgl. § 16, Abschnitt 1).

Weiler. In der Egbert-Fälschung (§ 1, Abschnitt 4) wird als 981 nicht restituierbare Schenkung Erzbischof Radbods (883—915) die *capella in loco Wilre dicto cum ipsa villa et cum omnibus appendiciis suis* genannt. Eine sichere Identifizierung ist nicht möglich, da spätere St. Pauliner Besitzrechte in Weiler-Orten keinen eindeutigen Beweis für eine Identität mit der Radbod-Siedlung darstellen können. Als solche Orte kommen in Betracht Bergweiler (wegen der Nähe zu Hupperath) und Hofweiler (das aber eher zum entfremdeten Welschbillig-Bezirk gehörte). Vgl. auch bei den beiden genannten Orten.

Weiten (Krs. Merzig-Wadern). Die Identifizierung des *Videum* der Egbert-Fälschung zu 981 (§ 1, Abschnitt 4) mit Weiten ist falsch. Vgl. Schöndorf.

Welschbillig-Möhn-Sülm-Röhl-(Newel) (Landkrs. Trier bzw. Krs. Bitburg). Die Egbert-Fälschung nennt als Schenkung König Dagoberts an das Stift die Orte Billig, Sülm, Röhl und Newel mit den Kirchen.

Ewig (Trier im Merowingerreich S. 124 Anm. 81) nimmt an, daß diese Angabe in der vermuteten echten Vorlage Egberts enthalten gewesen sei und daß der auf guter Tradition beruhende Libellus de rebus Trevirensibus, der außer den genannten vier Orten noch Möhn als Dagobert-Schenkung an St. Paulin aufzählt (MGH SS 15 S. 103), ebenfalls diese echte Vorlage benutzte. Aus dem Libellus entnahm der Verfasser des Chronicon Epternacense seine Angabe über diese Schenkung, die er aber insofern änderte, als St. Paulin lediglich Sülm, Röhl, Möhn und Newel erhielt, während Billig als Schenkung Dagoberts an St. Maximin bezeichnet wird (MGH SS 23 S. 45). Der Grund für diese Korrektur ist darin zu sehen, daß der Echternacher Verfasser *Billiacum/Billiche* mit dem ihm näher gelegenen Wasserbillig identifizierte, das der St. Maximin-Abtei gehörte. Es kann aber wohl nicht mehr zweifelhaft sein, daß mit dem St. Pauliner Billig Welschbillig gemeint ist. (Über die verschiedenen Billig-Orte — neben Wasser- und Welschbillig sind noch Scharf-, Ober- und Waldbillig in Betracht gezogen worden — vgl. Josef Steinhausen, Zur Vor- und Frühgeschichte Welschbilligs. Trier-Heimatb. Festschrift zur Rhein-Jahrtausendfeier 1925. S. 273 bis 310, hierzu S. 299—303 und Pauly, SiedlPfarrrorg 3 S. 209).

Die fünf östlich der Römerstraße Trier-Bitburg gelegenen Orte bilden offensichtlich eine Einheit, grenzen in ihren Gemarkungen aber nicht unmittelbar aneinander. Röhl und Sülm im Norden sind von Welschbillig, Möhn und Newel getrennt durch die Siedlungen Dahlem, Trimport, Idenheim, Idesheim, Ittel und Hofweiler. Welschbillig ist als Hauptort an erster Stelle genannt, dann folgt die nördliche Gruppe (Röhl-Sülm) und schließlich die an Welschbillig im Süden angrenzende Gruppe Möhn-Newel. Der Besitz ging mit Ausnahme von Newel und einigen zu diesem gehörenden Pertinenzen dem St. Paulinus-Stift verloren. Warum die Egbert-Fälschung Möhn ausläßt, ist nicht ersichtlich. Wann der Besitz dem Stift von den Erzbischöfen entzogen wurde, läßt sich nicht genau bestimmen; da aber bereits Erzbischof Theoderich (965—977) den *hominibus scilicet famulis s. Petri in potestate Pilliaco manentibus* die Erbllichkeit ihrer Grundgüter bestätigt (MrhUB 1 Nr. 230 S. 286), muß der Besitz bereits vor dieser Zeit an Dienstmannen des Erzbischofs ausgegeben worden sein. Die Grundherrschaft in Welschbillig ist in späterer Zeit im Besitz des Domkapitels, in Möhn, Sülm und Röhl des Erzbischofs. Vgl. Beschreibung des kurtrierischen Amtes Welschbillig von 1558 K Abt. 1 C Nr. 6944 und 12928. Sehr wahrscheinlich gehörten auch die oben genannten zwischen den beiden Besitzkomplexen gelegenen Siedlungen zur Dagobertschenkung an St. Paulin, gingen aber ebenfalls dem Stift schon früh verloren (über den Bereich der Pfarrei Ittel vgl. Heyen, Untersuchungen S. 55—60). Zur Geschichte von Newel s. dort.

Wiltingen (Krs. Saarburg). In Wiltingen besaß das Kapitel geringen Weinbergsbesitz, der seit 1341 bezeugt ist (Angrenzer; K Abt. 213 Nr. 31) und verpachtet war (z. B. 1531, ebd. Nr. 144). Da er dem Stift wenig einbrachte, wurden die damals sechs Weinberge um-

fassenden Güter 1588 mit Genehmigung des Erzbischofs und der Absicht, günstiger gelegenen Besitz in Kasel zu erwerben, für 1500 fl. an die Trierer Familie Dronkman verkauft. Der Pächter beanspruchte aber ein Vorkaufsrecht und erhob Klage gegen das Stift; der Prozeß dauerte 1608 noch an; das Urteil konnte nicht ermittelt werden, doch ist sicher, daß St. Paulin später keine Rechte mehr in Wiltingen besaß (K Abt. 213 Nr. 726).

Im Weistum von Wiltingen wird gesagt, daß am Vierherrenbrunn im Wiltinger Wald vier Vogteien zusammenstoßen, darunter auch die des Propstes von St. Paulin (vgl. u. a. Karl Caspar, Alte Urkunden berichten von Wiltingen, Canzem und Keupig. Heimatb-KreisSaarburg 1962 S. 50—52). Daraus darf nicht auf St. Pauliner Rechte in Wiltingen geschlossen werden; es handelt sich hierbei vielmehr um die angrenzende St. Pauliner Propstei Heddert bzw. Zerf-Greimerath.

**Winterbach (Hof Gde. Kordel, Landkrs. Trier). Die Brüder Arnold und Friedrich, Söhne des verstorbenen Trierer Schöffen Arnold Tristandi, verkauften am 14. Mai 1421 mit Zustimmung ihres Lehns Herrn Johann v. Vinstingen und Falkenstein, ihres Stiefvaters Johann v. Brandenburg und ihrer Mutter Gertrud dem Stift St. Paulin für 200 fl. eine Rente von 8 Ml. Korn aus dem Hof der Abtei Himmerod Winterbach (StadtBi Trier Hs. 1755/1769 S. 311—314). 1656 wollten die Herren von Kesselstatt diese Rente mit 300 Rt. ablösen; das Kapitel von St. Paulin lehnte dies ab, bot aber einen Tausch an. Ein Angebot von 400 Rt. wurde 1657 ebenfalls abgelehnt (KP S. 59f., 63). Die Schlußaufstellung des Stifts von 1804 beziffert den Wert dieser Grundrente mit 48 fl. (K Abt. 276 Nr. 2561). Vgl. Kunstdenkm. Trier-Land S. 77.

**Wintersdorf (Landkrs. Trier). Über Grund- und Zehntrechte vgl. § 29, Udelfangen und Wintersdorf.

**Wintrich (Krs. Bernkastel). Vgl. Kesten.

Wirschweiler (Krs. Bernkastel). Angeblich St. Pauliner Besitz in einer Fälschung Schotts zu 975. Vgl. § 1, Abschnitt 4.

**Wittlich (Krs. Wittlich). Eine 1659 erstmals erwähnte kleine Rente (K Abt. 213 Nr. 218) ist auch noch in der Kellereirechnung von 1795/96 aufgeführt.

Zemmer (Landkrs. Trier). Ein Rentenkauf des Almosens 1622 (K Abt. 213 Nr. 207) ist sicherlich ein Gelegenheitskauf.

**Zerf (Krs. Saarburg). Sehr wahrscheinlich ist die Angabe der Egbert-Fälschung, dieser Erzbischof habe dem Stift als Ersatz für entzogene Güter u. a. Zerf geschenkt, richtig (vgl. § 1, Abschnitt 4;

über die Möglichkeit der Rückführung dieses Besitzes auf Propst Adalbero von Luxemburg vgl. Heyen, Adalbero S. 16f.). Erzbischof Eberhard (1047—1066) fügte diesem Besitz *mel et medemam in silva* hinzu (MrhUB 2 Nr. 56 S. 97) und 1207 erwarb Propst Albert die *hunria* u. a. in Zerf von dem Ministerialen Peter von Merzig (MrhUB 2 Nr. 232 S. 270). Im Verzeichnis der Einnahmen des Kellners werden Lieferungen der *forestarii*, des *officiatus*, des *officiatus bumeyster* und des *villicus* genannt (K Abt. 213 Nr. 14).

Als unter Erzbischof Arnold 1256—1258 die sogenannten Wildbannrechte (Waldnutzung, Jagd und Fischfang) zu Greimerath, Zerf und Wadrill mit dem Erzbischof bzw. dessen Beamten strittig waren, konnte man in St. Paulin sicherlich nicht zuletzt durch die massive Hilfe, die das Zusammengehen der drei Trierer Stifte bedeutete, durchsetzen, daß die vollen und ausschließlichen Rechte in den Waldungen der drei Ortschaften anerkannt wurden (MrhUB 3 Nr. 1436 S. 1041; MrhR S. 330 Nr. 1465). Es bleibt aber merkwürdig, daß man hierfür nicht die viel klarere Urkunde Erzbischof Eberhards oder — falls diese bereits verloren oder aus Anlaß der Egbert-Fälschung auf die Seite geschafft war — die von Papst Lucius III. heranzog, sondern die Egbert-Fälschung in der Bestätigung Erzbischof Theoderichs, deren Rechtsgültigkeit man sich ausdrücklich bescheinigen ließ (MrhR 3 S. 331 Nr. 1469; vgl. dazu auch Wadrill).

Trotz des Erwerbs der Hunria-Rechte 1207 hat das Stift die Hochgerichtsbarkeit nicht voll behaupten können, sondern wurde schließlich von den kurfürstlichen Forsthubern und dem kurtrierischen Amtmann zu Saarburg auf ein Hoch- und Niedergericht auf den Straßen und innerhalb des Dorf-Etters zurückgedrängt (Urteil von 1398. K Abt. 213 Nr. 776/77; Goerz, RegEb S. 125. Ebenso in den *Jura prepositi*: Gericht hoch und tief über Hals und Bein *binnen eders*. Vgl Rörig, Entstehung der Landeshoheit S. 45 ff. Ferner Karl Siegfried Bader, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich (1. 1957) und dazu die Besprechung von Ursula Lewald in RheinVjbl 23. 1958, S. 153 speziell zu Zerf).

Ausdehnung und Umfang der von Zerf ausgehenden grundherrschaftlichen Rechte und insbesondere der Waldnutzungsrechte und deren Aufteilung zwischen Propst und Kapitel bedürften einer ausführlichen Untersuchung. Die mehrfach genannten vier Kammerforste des Propstes im Bezirk Zerf, eine Bannmühle in Niederzerf und z. B. auch eine Auseinandersetzung mit der kurtrierischen Verwaltung im 18. Jahrhundert wegen des Weinzapf-Rechtes zeigen, wie vielgestaltige Herrschaftsrechte hatten behauptet werden

können, auch wenn dieser Besitz schließlich nicht in den quasi-exemten Bereich des sogenannten „Amtes St. Paulin“ aufgenommen wurde. Daß den Waldrechten dabei eine besondere Bedeutung zukommt, zeigt die Liste der Orte, in denen „Höfer“ des Besitzes Zerf genannt werden, wie sie (ohne hier Vollständigkeit beanspruchen zu können) mehrfach in St. Pauliner Aufzeichnungen genannt werden, nämlich Zerf, Niederzerf, Lampaden, Pellingen, Niedersehr, Franzenheim, Paschel, Benratherhof (hierzu wird in späteren Fassungen der *Jura prepositi* ergänzt, daß der Abt von St. Matthias einen Erbzins von 2 Ml. Hafer zu entrichten habe; das geht wahrscheinlich auf eine Schlichtung zwischen der Abtei und dem Propst von 1540 zurück: K Abt. 210 Nr. 880), Schömerich, Greimerath, St. Medard (?) und Schöndorf. Inwieweit hier aber auch Rechte der „Propstei Heddert“ (s. dort) zu berücksichtigen wären, bedürfte einer besonderen Untersuchung. Wegen der Kirchenrechte vgl. § 29. Zewen (Landkrs. Trier). Ein Rentenkauf des Kapitels in Zewen und Niederkirch ist zum Jahre 1489 bezeugt (K Abt. 213 Nr. 124). Über einige Weinzinsen des St. Nikolaus-Altars ist ein Verzeichnis von 1612 erhalten (ebd. Nr. 699 Bl. 117—125).

**Zurlauben (Ortsteil Stadt Trier). Vgl. Trier.

§ 29. Liste der inkorporierten Kirchen und der Zehntrechte

Die nachstehende Liste verzeichnet in alphabetischer Reihenfolge die Ortschaften, in denen das Stift St. Paulin — ohne Unterscheidung nach Vermögensmassen — Rechte und Einkünfte kirchlicher Art besaß. Die Angaben beschränken sich auf unmittelbare Beziehungen zum Stift St. Paulin. Nachrichten zur Geschichte der Pfarreien und Kirchen, insbesondere auch Personalangaben, waren einer Pfarrmatrikel vorzubehalten. Vielfach wurden die dem Stift inkorporierten Pfarrkirchen den Vikaren und Altaristen des Stiftes verliehen. Angaben darüber enthält die Liste der Vikare und Altaristen (§ 36) und sind über das Register erschlossen.

Wegen der besonderen Rechtsstellung wurde die Untersuchung über die Stiftspfarrrei als besonderes Kapitel an den Anfang gestellt.

Ortschaften, in denen das Stift bei der Aufhebung 1802 noch Rechte besaß, sind durch zwei vorgestellte ** gekennzeichnet.

Die Ortsnamen sind durch Kreis- bzw. Kantonsangaben nach dem Stand von 1968 näher lokalisiert, d. h. die Änderungen der Verwal-

tungsreformen seit 1969 sind nicht berücksichtigt. Außerdem ist die Zugehörigkeit in der kirchlichen Verwaltungsorganisation vor 1802 angegeben.

A. Die Stiftspfarrrei St. Clemens–St. Walburgis–St. Symphorian

Wie die übrigen älteren Stifte und Klöster Triers hatte auch St. Paulin eine besondere Stiftspfarrrei, die sich zunächst über die zur Gründungsausstattung zu zählende, in unmittelbarer Umgebung der Kirche gelegene Grundherrschaft erstreckte und, wegen dieses grundherrschaftlichen Ursprungs, kein arrondiertes Gebiet umfaßte (Territorialprinzip), sondern als Personalverband zu verstehen ist, der erst später im Zuge der allgemeinen Entwicklung auf den Boden übertragen wurde, aber dennoch bis zur Aufhebung des Stiftes analog der Streulage der Grundherrschaften eine „Streu-Pfarrrei“ blieb. In St. Paulin sind die Verhältnisse nur insofern etwas komplizierter und — bei der mangelhaften Quellenlage — undurchsichtiger, als hier zwei im Frühmittelalter selbständige Stiftspfarrreien zusammengefaßt und dann seit dem Spätmittelalter wieder getrennt wurden, nämlich die Stiftspfarrreien von St. Symphorian und von St. Paulin.

1. Die Klosterpfarrrei von St. Symphorian (St. Remigius?)

Das Frauenkloster St. Symphorian besaß im suburbikarischen Bereich zwei Pfarrkirchen: die von St. Viktor jenseits der Brücke (Trier-West) mit Sievenich, Pallien, Beßlich und Kimmlingen (bei Möhn) und die eigentliche Klosterpfarrrei, zu der sicherlich das unmittelbar benachbarte Zurlauben und die Dörfer Lorch und Sirzenich gehörten (über weitere Pertinenzen vgl. unten bei St. Walburgis). Patron dieser Klosterpfarrrei war sehr wahrscheinlich der hl. Remigius (vgl. Pauly, SiedlPfarrorg. 6 S. 247f.). Nach der Aufgabe des Klosters im Gefolge der Normannenzerstörungen 882 kamen beide Pfarrreien an die Abtei St. Martin. Während dieses Benediktinerkloster in der Auseinandersetzung mit dem St. Pauliner Propst Adalbero um 1000 wegen der Besitzungen des St. Symphorian-Klosters schließlich die St. Viktor-Pfarrrei behaupten konnte, hat es neben den übrigen Klostergütern auch die Klosterpfarrrei an St. Paulin abgeben müssen.

Erzbischof Eberhard (1047—1066) hat dann vor 1049 die Gebeine der in der St. Symphorianskirche begrabenen Bischöfe Bonosus, Abrunkulus und Modoald nach St. Paulin übertragen und dort vor den Chorschranken beigesetzt (vgl. die Angaben in § 19).

Ein über diesen Gräbern errichteter Altar wurde 1049 von Papst Leo IX. zu Ehren des Hl. Kreuzes geweiht. Es ist der spätere St. Clemens-Altar.

2. Der Altar Heilig-Kreuz und St. Clemens

Papst Leo IX. weihte am 7. September 1049 den vor den Chorschranken stehenden Altar zu Ehren des Hl. Kreuzes (Verzeichnis der Reliquien § 21, Abschnitt 3) und privilegierte ihn dahingehend, daß nur der Erzbischof (von Trier) und dessen Suffraganbischöfe und -äbte (*preter . . . archiepiscopum eiusque suffraganeos episcopos et abbates*; wenn man unter den *suffraganeos* nicht Weihbischöfe verstehen will, muß man sowohl die *episcopos* als auch die *abbates* zu den *suffraganeos* ziehen), der Propst und der Dekan des Stiftes selbst und ein würdiger Hebdomadar berechtigt seien, an diesem Altar zu zelebrieren (Collatio des Propstes Schavard; MGH SS 15 S. 1275—1277; Jaffé, Reg. Pontif. 1 S. 532; Schmitt, Paulin S. 113).

Die Lage des Altares in der Mitte der Kirche vor den Chorschranken, sein Patrozinium (Hl. Kreuz) und die Privilegierung zeigen eindeutig, daß dies der Volks- und Pfarraltar der Paulinuskirche war. Die Translation der drei Bischöfe von St. Symphorian nach St. Paulin und ihre Beisetzung unter, über und in diesem Altar ist daher u. E. auch und wohl primär als eine symbolische Übertragung der Klosterpfarrei von St. Symphorian in die St. Paulinuskirche zu verstehen. Die Weihe dieses Altares durch den Papst sanktionierte in hervorragender Weise den — wie man es in der Abtei St. Martin sah und behauptete — „Raub“ dieser Pfarrei (und anderer Güter des ehemaligen St. Symphorian-Klosters) durch Propst Adalbero.

Ob dieser Hl. Kreuz-Altar — später wird er nach dem Nebenpatron stets und ausschließlich als St. Clemens-Altar bezeichnet — bereits vor 1049 an dieser Stelle gestanden hat und der Papst lediglich eine durch die Niedersetzung der Bischofssärge notwendig gewordene Neuweihe vornahm, läßt sich nicht eindeutig klären, ist aber doch sehr wahrscheinlich, da ein Altar an dieser Stelle mit Sicherheit anzunehmen ist und zu einem Patrozinienwechsel keine Veranlassung bestand. Dann wäre freilich auch zu schließen, daß dieser Hl. Kreuz-St. Clemens-Altar der alte Volks- und Pfarraltar der Stiftspfarrei von St. Paulin gewesen wäre. 1049 wären dann die Klosterpfarrei von St. Symphorian und die Stiftspfarrei von St. Paulin miteinander vereinigt worden.

3. St. Walburgis

Dem steht — wenigstens scheinbar — entgegen, daß später als Stiftspfarrkirche die neben der St. Paulinuskirche stehende St. Walburgiskapelle galt. Über das Alter dieser Kapelle lassen sich nur Vermutungen anstellen. Sie lag südlich der heutigen St. Paulinus-Kirche und scheint ursprünglich in den Kreuzgang des Stiftes einbezogen gewesen zu sein.

Da sie 1808 abgerissen wurde, sind Datierungshinweise von kunsthistorischer oder archäologischer Seite kaum noch zu erwarten. Eine Grundrißskizze gibt noch aus eigener Anschauung Franz Tobias Müller (in Müller-Lager, Die Kirchen und klösterlichen Genossenschaften Triers vor der Säkularisation. [1920] S. 249), die zwei deutlich unterscheidbare Baukörper erkennen läßt: einmal einen kleinen genordeten und einen — wie wir annehmen — an diesen angebauten größeren gestoteten Bau. Der Eingang der Kirche lag an der Südwestecke, d. h. in der Mittelachse des kleineren Baukörpers und bestand nach F. T. Müller aus „drei steinernen Bogen von ältester Bauart“. Erst 1756 wurde der Eingang in die Achse des Hauptbaues (also in die Südwestecke) verlegt. Durch die Altäre des Hauptbaues und die nach Osten orientierten Bänke war der Hauptteil auch des älteren Bauwerkes in die Ostrichtung einbezogen, so daß von diesem lediglich ein „besonderer kapellenartiger Raum“ (Müller a. a. O.) übrigblieb, in dem ein Marienaltar stand. Dieser Altar war 1778 von einem Ungenannten gestiftet worden; der Pfarrer erbat am 23. September 1778 vom Kapitel die Erlaubnis, diesen Altar *beym Kirchen-Eingang zur linken ad locum reliquiarum* aufstellen zu dürfen, was am 30. September gestattet wurde (KP S. 350/51). Wir können daraus entnehmen, daß hier unbekannte Reliquien — vermutlich solche der Trierer Märtyrer — aufbewahrt wurden.

Auch der ursprüngliche Verwendungszweck dieses Kirchenraumes wird kaum noch mit Sicherheit festzustellen sein. Schmitts (Paulin S. 100) mit nichts begründeter Meinung, die Stiftsherren hätten die St. Walburgiskirche „gewiß“ vor der Normannenzeit als Pfarrkirche für die ihnen zugehörigen Leute bauen lassen, steht die anscheinend erstmals von Beissel (Trierer Kirchen 1. S. 229 und 234) aufgestellte Vermutung entgegen, das Gebäude sei „ursprünglich wohl als Grabkammer, nicht aber als Kapelle geplant“. Beissel stützt sich dabei auf die Nachricht, daß die beiden Bischöfe Ruotger (gestorben 930) und Ruotbert (gestorben 956) in St. Walburgis begraben waren (vgl. dazu § 19), und darauf, daß Brower (Annales 1 S. 461) berichtet, der Leib des verstorbenen Ruotbert sei *illatum prope Paulinianam basilicam in coemeterium decessoris b. Walpurgi sacrum*, obschon bereits Schmitt (Paulin S. 454) betonte, daß hier der „blühende Stil“ Browsers in Rechnung zu stellen sei, so daß es wohl kaum zugänglich ist, mit Beissel den Entstehungszweck der St. Walburgiskirche als Grabkammer „aus dem Namen Coemeterium, welcher ihr gegeben wird“, zu begründen. Browsers Mitteilung besagt lediglich, daß Bischof Ruotbert dort begraben sei, wo sich auch Bischof Ruotgers Grabstätte befand (daß die Angabe so nicht zutrifft, kann hier ohne Bedeutung sein; vgl. § 19, Abschnitt 14). Wir möchten deshalb weniger an eine Grabkammer (so auch Kunstdenkm. S. 502) im engeren Sinne denken, als an einen Kapellenbau ähnlich den wenig jüngeren Bauten Bischof Egberts (977—993) bei der Domkirche (Andreas-

kapelle; vgl. Kunstdenkm. Trier-Dom S. 182) und bei St. Matthias (Maternuskapelle; vgl. Kunstdenkm. S. 261), die nicht primär als Grabkirchen errichtet wurden, wenn auch Bestattungen darin stattfanden.

Urkundlich bezeugt ist die St. Walburgis-Kirche als *ecclesia parochialis, annexa ecclesie collegialis s. Paulini* erst zum Jahre 1325 (K Abt. 213 Nr. 26), doch wird der St. Walburgis-Altar bereits 1311 anlässlich der Stiftung eines St. Pauliner Einwohners erwähnt (StadtA Trier Urk. Elis.hosp. Nr. 21). Das Zeugnis vom 3. März 1325 ist ein in Avignon datierter Ablaßbrief verschiedener Bischöfe, in dem gesagt wird, daß diese St. Walburgis-Pfarrkirche zu Ehren der hl. Apostel Philipp und Jakob und der hl. Helena (*Elena*) geweiht sei. Der Ablaß von je 40 Tagen wird unter den üblichen Bedingungen Besuchern der Kirche an den Festen der genannten Patrone, an Walburgis und an dem (nicht genannten) Kirchweihstag, sowie an allen Herrenfesten und denen einer Anzahl genannter anderer Heiliger verliehen. Erzbischof Balduin bestätigte den Ablaß am 23. August 1325 (StadtA Trier Urk. U 49). In einem Testament des Vikars von St. Simeon Matthias vom Kalkofen vom 25. April 1327 erhält die St. Walburgis-Kirche ein Legat (K Abt. 215 Nr. 418) und im Testament des St. Pauliner Vikars Bruno vom 9. März 1350 werden mit einer Zuweisung an die *societas presbiterorum apud s. Walpurgim iuxta . . . s. Paulini ecclesiam* vier Memorien gestiftet (K Abt. 213 Nr. 42). Schließlich übertragen Else von Wittlich, deren Söhne Werner und Johann von Sehem u. a. mit Urkunde vom 29. Juni 1391 ein Haus bei St. Paulin der St. Walburgis-Kirche, dessen Erträge zur Hälfte für Licht in dieser Kirche verwandt werden sollen, während die andere Hälfte dem jeweiligen Kirchherrn zufallen soll (K Abt. 213 Nr. 61).

Die Verleihung eines Ablasses — wozu im Spätmittelalter in der Regel ein konkreter äußerer Anlaß, sei es nun ein Neubau oder Umbau, eine Neuweihe oder eine Statusveränderung, vorzuliegen pflegte —, die vergleichsweise zahlreichen Zeugnisse aus dem 14. Jahrhundert und die ungewöhnliche Form der Hervorhebung des späten Walburgis-Patroziniums als Titelpatrozinium der Pfarrkirche unter Beibehaltung der Patrone Philipp, Jakob und Helena legen die Vermutung nahe, daß um 1320/1325 eine einschneidende Veränderung vorgenommen worden ist. Die Quellenlage erlaubt keine sicheren Schlüsse, doch wird man wohl die Arbeitshypothese aufstellen dürfen, daß die zu Anfang des 10. Jahrhunderts erbaute und den Aposteln Philipp und Jakobus geweihte (eine Dedikation auf die hl. Helena in dieser Zeit ist wohl ausgeschlossen) Kapelle erst zu Anfang des 14. Jahrhunderts Pfarrkirche der Stiftspfarrrei von St. Paulin wurde und

erst jetzt — ob verbunden mit einer Erweiterung des Kirchenbaues, mag immerhin als Möglichkeit genannt sein — das Walburgis-Patrozinium erhielt. Die St. Walburgiskapelle hätte demnach die Funktionen und Rechte des ursprünglich in der Stiftskirche vor den Chorschranken zu suchenden Pfarr- oder Leutaltares, und d. h. hier des Hl. Hreuz-St. Clemens-Altars, übernommen.

Zum Pfarrbezirk von St. Walburgis zählen in der Neuzeit (vgl. die den Visitationsprotokollen entnommenen Angaben bei Marx, Gesch-Pfarreien 2 S. 60—67) die Moselseite der Wohnsiedlung Straß Paulin, die Siedlungen Maar und Zurlauben und die Theobaldsmühle (alle heute Trier-Stadt im Norden), die Dörfer Sirzenich und Lorich, die Lochsmühle (Trier-Pallien), der St. Pauliner Teil von Ruwer, der St. Pauliner Hof in Kasel (Hofsiedlung Benningen), der Avelerhof und das Dorf Kürenz (beide heute Trier-Stadt im Osten). Als ursprünglicher Bestandteil der Pfarrei St. Symphorian sind mit Sicherheit zu bestimmen Zurlauben, Sirzenich, Lorich und die Lochsmühle. Sehr wahrscheinlich wird man auch die Theobaldsmühle hinzurechnen dürfen. Die ursprüngliche Zugehörigkeit des Anteils an Straß Paulin ist nicht sicher zu bestimmen; da es sich um die moselseitig gelegenen Häuser handelt (d. h. um die Gegenseite der Straße von St. Paulin aus gesehen; die andere Straßenseite gehörte zur St. Maximiner Pfarrei St. Michael), ist eine ursprüngliche Zugehörigkeit zu St. Symphorian immerhin möglich, wenn nicht wahrscheinlich. Gleiches gilt für die Siedlung Maar, die ebenfalls eher zu St. Symphorian zu rechnen wäre als zu St. Paulin.

Nicht sicher bestimmbar ist die ursprüngliche Zugehörigkeit von Ruwer. Da alle älteren Quellen über diesen, nach seiner grundherrschaftlichen Struktur ohne Zweifel in das frühe Mittelalter zurückreichenden (vgl. § 28) Besitz schweigen, muß er den unmittelbar stiftischen Pertinenzen („Stiftsbering“ im weiteren Sinne) zugerechnet werden und damit auch zu einer der beiden Stiftspfarreien gehört haben. Unklar ist lediglich, ob Ruwer zur ehemaligen Klosterpfarre von St. Symphorian oder zur Stiftspfarre von St. Paulin zu zählen ist. Die — freilich erst seit dem 16. Jahrhundert bezeugte — Zugehörigkeit von Ruwer-St. Paulin zum Hochgericht Sirzenich (vgl. § 28, Sirzenich und Ruwer), läßt vermuten, daß der Ortsteil auch zur Pfarrei dieses Hochgerichts, nämlich St. Symphorian, gehörte. Dahin deutet auch, daß im Spätmittelalter und nach der Verselbständigung von Sirzenich und Ruwer der Dekan des Stiftes die Kollation von Sirzenich und Ruwer innehatte, während dem Kapitel die von St. Walburgis zustand. Die Grundherrschaft in Ruwer besaß anderseits das Kapitel, so daß

auch schon für die Zeit der Aufteilung des Stiftsbesitzes in verschiedene Vermögensmassen eine größere Eigenständigkeit zumindest der Grundherrschaft Ruwer (mit den Pertinenz in Issel-Schweich und Mertesdorf) angenommen werden kann. Diese würde eine ursprüngliche Zugehörigkeit zum Besitz des Klosters St. Symphorian nicht ausschließen. Auffallend ist schließlich, daß ausgerechnet die Kapelle in Ruwer das Patrozinium des St. Pauliner Pfarraltars — St. Clemens — hatte. Wir möchten daher annehmen, daß Ruwer zum Besitz des Klosters St. Symphorian und zu dessen Klosterpfarre gehörte und erst nach der Übernahme dieses Besitzes durch das Stift St. Paulin um 1000 an dieses kam.

Als alter Kern der St. Pauliner Stiftspfarrrei bliebe dann der relativ geschlossene Bereich Kürenz-Avelerhof-Benningen (Kasel).

Über die Ausübung der Seelsorge sind aus dem Mittelalter nur unzureichende Nachrichten erhalten. Die Annahme, Mitglieder des Stiftes hätten in älterer Zeit die Dienste eines Pfarrers bzw. Pfarrverwalters versehen (so Marx, GeschPfarreien 2 S. 61), geht von der nicht beweisbaren und wenig wahrscheinlichen Voraussetzung aus, daß die Kapitelsmitglieder die Priesterweihe erhalten hätten. Urkundlich ist nur ein Pfarrer (*plebanus*) bekannt, nämlich der zum Jahre 1336 genannte Reyner (K. Abt. 215 Nr. 280). Dieser, wenn auch einzige Nachweis zeigt, daß zumindest im 14. Jahrhundert ein besonderer Pfarrverwalter für die inkorporierte Pfarrei vom Stift angestellt worden ist. Sehr wahrscheinlich ist dies vorher und später ebenso gehandhabt worden. — Das Reformstatut von 1578 (vgl. § 10) ordnete an, aus der Vermögensmasse der vereinigten Altäre u. a. einen Vikar zu besolden, dem die Seelsorge der St. Walburgisparrei zu übertragen sei. Dies ist aber offensichtlich nicht geschehen. Vielmehr wurde im 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Seelsorge in der Pfarrei St. Walburgis von nicht-stiftsangehörigen Klerikern ausgeübt. Deren Besoldung erfolgte durch die Fabrik, die auch die Einkünfte der „inkorporierten Vikarie“ einzog, wie sie auch schon früher einen Teil der Zehnten der St. Pauliner Flur erhalten hatte. Ob tatsächlich eine formelle Inkorporation vorlag, ist nicht bekannt. In der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts waren Angehörige des Trierer Karmeliter-Konvents Kuratoren der Pfarrei. 1642 verlangten sie eine höhere Besoldung (KP passim), worauf das Kapitel aber nicht eingehen wollte und anscheinend vorübergehend Weltgeistliche als Pfarrverwalter einstellte (so 1644 den Vikar von St. Simeon Johann Fontanus). 1648 wird dann im Kapitel beschlossen, den Trierer Dominikanern die Betreuung der Pfarrei zu übertragen (KP zum 22. 6. 1648). Diese haben bis 1754 die

Seelsorge in St. Walburgis ausgeübt (vgl. die Liste der Pfarrverwalter). — Erst 1754 kam es zu einer Regelung, die in etwa der Anordnung von 1578 entsprach, indem auf Grund einer Stiftung des Kanonikers Matthias Leiwen in Höhe von 2000 Imp. in der Pfarrkirche St. Walburgis eine besondere Vikarie gleichen Namens neu eingerichtet wurde, der man auch die Seelsorge der Pfarrei, die den Dominikanern entzogen wurde, übertrug. Der Vikar erhielt die Auflage, am Chordienst wie die Kanoniker und Vikare des Stiftes teilzunehmen und neben seinen Seelsorgeverpflichtungen als Pfarrverwalter wöchentlich eine hl. Messe für den Stifter der Vikarie zu zelebrieren. Als erster Vikar wurde Johann Theodor Oehms angenommen (Kapitelsbeschluß vom 12. März 1754, Zustimmung des Erzbischofs vom 23. April: KP S. 186 und S. 188f.). Die Kollationsrechte an Vikarie und Pfarrei besaß das Kapitel.

Pfarrer und Pfarrverwalter von St. Walburgis.

Reyner	1336
Michael Abels, Karmeliter	1609
Philipp Kirsch	—1644
Johann Fontanus	1644—1645
Dominikus Simonis OP	1656
Dominikus Kückeyßen OP	1706
Heinrich Winter OP	1712
Leonard Quotbach OP	1716—1720
Konrad Mannebach OP	1721—1725
Reginald Dumont OP	1725—1730
Bruno Weich OP	1730—1752
NN Schaar/Scharr OP	1752—(1754)

Ab 1754 sind die Pfarrverwalter identisch mit den Vikaren der Vikarie St. Walburgis im Stift St. Paulin (s. § 15).

4. Auflösung des Pfarrverbandes

a) Sirzenich

Bereits 1479 war auf Grund der diesbezüglichen Forderungen der Dorfbewohner der Gemeinde Sirzenich ein regelmäßiger Gottesdienst an jedem 2. Sonntag und bestimmten Festtagen zugestanden worden. Erzbischof Jakob hatte bei der Reform des Stiftes 1578 dies zwar abschaffen wollen, mußte aber bereits im folgenden Jahre den nachdrücklichen Beschwerden der Gemeinde insofern nachgeben, als dieser aufgegeben (aber damit auch gestattet) wurde, einen eigenen Priester zu besolden. Die Verselbständigung dieser Filialgemeinde, die von sich aus wieder die Gemeinde Lorch hinzuzog, war damit sehr weit vorge-

schritten. Zu einer völligen Loslösung von der Pfarrei St. Walburgis kam es aber bis zur Aufhebung des Stiftes St. Paulin nicht; zumindest das Taufrecht blieb bei der Mutterkirche.

b) Die Reform von 1578/80

Das Reformstatut Erzbischof Jakobs vom 3. Mai 1578 ordnete an, die Besitzungen aller Altäre zu vereinigen und aus dieser Vermögensmasse zwei Vikare zu besolden, denen die Verwaltung der Seelsorge in den Pfarreien Ruwer und St. Walburgis aufzutragen sei. Die Sonderstellung der Pfarrangehörigen von Sirzenich wurde verboten. Für den Fall, daß keine Vikare vorhanden seien, sollten die Einkünfte der Vermögensmasse der vereinigten Altäre an den Dekan und das Kapitel fallen die dann auch die Seelsorge auszuüben hätten.

In diesem Zusammenhang interessiert lediglich die Aussage über die Pfarrseelsorge. Das Statut spricht wie selbstverständlich von zwei verschiedenen Pfarreien, nämlich der Pfarrei Ruwer und der Pfarrei St. Walburgis. Dies entspricht zwar dem Visitationsprotokoll von 1569, das ebenfalls eine selbständige Pfarrei Ruwer kennt (Marx, GeschPfarreien 2 S. 94 ff.), nicht aber den späteren Protokollen, die Ruwer wenigstens meist zu St. Walburgis zählen. Möglicherweise überdecken die anscheinend eindeutigen Angaben aus der 2. Hälfte des 17. und aus dem 18. Jahrhundert über den Umfang der Pfarrei St. Walburgis aber ältere, differenziertere Verhältnisse des Mittelalters.

c) St. Clemens in Ruwer

Der Vikar des St. Clemens-Altars im Stift St. Paulin, dessen Kollation dem Dekan zustand, ist sicher seit der Mitte des 17. Jahrhunderts gleichzeitig *vicarius curatus* in Ruwer. 1761 wird stiftischerseits behauptet, die Vikarie sei der *cura* der Pfarrei Ruwer annektiert und dem Dekan stehe die Kollation als *pastor primitivus* dieser Pfarrei zu (KP S. 312), doch wird man dieser Aussage angesichts der Anordnung des Statuts von 1578 keine allzu große Bedeutung beimessen dürfen, zumal andererseits das gleiche Kapitel 1753 feststellte, Ruwer sei lediglich Filialgemeinde und der Dekan (als Zehntinhaber) folglich nicht zum Neubau des Chores verpflichtet, wie es verlangt worden war (KP S. 171 f.). Als schließlich 1788 der Erzbischof monierte, daß der Kurator nicht in Ruwer, sondern in St. Paulin residiere, verwies das Kapitel auf seine Statuten und führte an, daß in Ruwer zudem für die Seelsorge ein Frühmesser am Ort sei (KP S. 211 f.).

Diese Angaben zeigen immerhin soviel, daß Ruwer dem Status einer selbständigen Pfarrei seit der Mitte des 16. Jahrhunderts zumindest sehr nahe kam. Für diese Rechtsfrage ist es dabei ohne Belang, ob der Dekan von St. Paulin als *pastor primitivus* dieser Pfarrei zu gelten hat und der die Seelsorge ausübende Priester lediglich Vikar ist, da zahlreiche inkorporierte Pfarreien darum dennoch selbständige Pfarreien blieben (Die Deklaration als „keine eigentliche Pfarrkirche, sondern nur eine Kurat-Vikarie“, die der Dekanei einverleibt war, bei Marx, GeschPfarreien 2 S. 95 entbehrt einer rechtlichen Begründung). Wichtig wäre lediglich, ob der Pfarraltar dieser Pfarrei in der Kirche in Ruwer stand oder der St. Clemens-Altar in St. Paulin war. Die Sachlage wird noch dadurch komplizierter, daß das Visitationsprotokoll von 1641 berichtet, die Pfarrangehörigen kämen nach St. Walburgis und nähmen auch an dessen Send teil.

Das Kollationsrecht an der „Vikarie“ von St. Walburgis lag aber beim Kapitel von St. Paulin. Es müßte demnach — wenn man eine vereinigte Pfarrei St. Symphorian - St. Walburgis annimmt — das Kollationsrecht dieser Pfarrei zwischen Dekan und Kapitel derart getrennt worden sein, daß das Kapitel die Ernennung des Pfarrverwalters als solchen (St. Walburgis) innehatte und der Dekan die Ernennung einer davon abgetrennten „Pfarrei“ Ruwer, die mit der St. Clemensvikarie vereinigt wurde. Große Wahrscheinlichkeit vermögen wir dieser Lösung nicht beizumessen.

5. Schlußfolgerungen

Auf Grund dieser meist sehr späten und in ihren Angaben sehr spröden Quellenzeugnisse möchten wir, ohne den Beweis in allen Einzelheiten erbringen zu können, als Arbeitshypothese über die Geschichte der St. Pauliner Stiftspfarrrei folgendes vermuten:

Zur Stiftspfarrrei von St. Paulin gehörten der engere Stiftsbereich, Kürenz, Avelerhof und Benningen. Das ursprüngliche Patrozinium dieser Pfarrei ist nicht bekannt; wahrscheinlich war der Pfarraltar aber der vor den Chorschranken der Stiftskirche stehende Altar, der wohl schon vor 1049, dem Jahr seiner Neuweihe, dem Hl. Kreuz und dem hl. Clemens geweiht war. Zur Stiftspfarrrei von St. Symphorian (St. Remigius) gehörten neben dem engeren Stiftsbereich Zurlauben, Maar, Sirzenich, Lorch und Ruwer. Der Pfarraltar wurde 1049 nach St. Paulin übertragen und mit dem dortigen vor den Chorschranken stehenden Pfarraltar vereinigt. Es ist nicht feststellbar, daß diese beiden Pfarreien de jure miteinander vereinigt wurden. Zumindest muß

als Möglichkeit offen bleiben, daß beide Pfarreien weiterbestanden. Zu einer nicht bekannten Zeit — wahrscheinlich aber erst in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts — wurde dann der Pfarrgottesdienst in die St. Walburgiskapelle verlegt und zwar für beide Pfarreien. Seither wird von einer Pfarrei St. Walburgis gesprochen, zu der die oben genannten Sprengel beider Pfarreien gezählt wurden. Im Spätmittelalter sind dann hier wie auch anderswo Selbständigkeitsbestrebungen der entfernter liegenden Gemeinden zu erkennen, die dazu führten, daß den Filialgemeinden Sirzenich und Ruwer ein eigener Gottesdienst und die Mehrzahl der Sakramente zugestanden, andererseits aber an der Zugehörigkeit zur Mutterkirche St. Walburgis festgehalten wurde. Die Teilung der Kollationsrechte zwischen dem Dekan und dem Kapitel, wie sie bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nachweisbar ist, macht es wahrscheinlich, daß eine vollständige Vereinigung (*unio*) der beiden Pfarreien nie ausgesprochen worden war. Die alte St. Pauliner Stiftspfarrkirche blieb vollständig erhalten; ihre Kollation hatte das Kapitel. Die Klosterpfarre von St. Symphorian löste sich auf: Sirzenich-Lorich und Ruwer wurden mehr oder weniger selbständige Pfarreien, der Rest zwischen Paulinstraße und Mosel (Zurlauben, Maar) zählte zur St. Pauliner Walburgispfarre; die Kollation über Sirzenich und Ruwer besaß der Dekan.

Die besondere Rechtsstellung von St. Walburgis wurde 1763 vom Kapitel von St. Paulin gegenüber Ansprüchen des Landdekans mit aufschlußreichen Argumenten verteidigt (KP S. 336—337): Der Landdekan (St. Peter minor) beanspruchte ein Visitationsrecht an der Pfarrkirche St. Walburgis, was aber das Kapitel mit der Begründung bestritt, die Walburgiskirche sei von der St. Paulinuskirche *non separata, sed eadem omnimodo annexa et unita*. So seien auch die Pfarrangehörigen verpflichtet, den Sonntagsgottesdienst in der St. Paulinuskirche zu besuchen, wenn in St. Walburgis kein Gottesdienst gefeiert werde. Kraft der Statuten und bischöflicher Verleihung — Urkunden darüber sind nicht bekannt — habe der Stiftsdekan ein ausschließliches Visitationsrecht an dieser Pfarrei. Das Kapitel betonte ausdrücklich, daß an den übrigen dem Stift annektierten Kirchen der jeweilige Landdekan und nicht der Stiftsdekan das Visitationsrecht habe, dies bei St. Walburgis aber anders sei. — Sicherlich kann man gegen diese Argumente einwenden, daß sie sehr späte Rechtsverhältnisse schildern; andererseits finden diese Angaben in der oben aus anderen Kriterien erschlossenen Feststellung eine Stütze, daß die Pfarrei St. Walburgis nichts anderes ist, als die ursprüngliche Hl. Kreuz-St. Clemens-Pfarrei der Stiftskirche.

Nachdem bereits seit Einzug der Franzosen der Pfarrgottesdienst angeblich wegen Einsturzgefahr in der St. Paulinuskirche gehalten und am 3. April 1798 der Taufstein von der St. Walburgiskirche in die Stiftskirche übertragen worden war, wurde bei der Neueinrichtung der Pfarreien am 10. März 1803 die Stiftskirche als Pfarrkirche bestimmt. Die St. Walburgiskirche wurde 1808 abgerissen (Schmitt, Paulin S. 302f.). Der Kreis war wieder geschlossen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung über die Stiftspfarrrei wurden weitestgehend bereits von Pauly (SiedlPfarrorg. 6 S. 241—245, 247—250, 293—295) übernommen.

B. Die übrigen Kirchen

**Aach (Landkrs. Trier). Zu Aach bezog das Stift im 18. Jahrhundert einen sehr geringen Zehntanteil (vgl. Schmitt, Paulin S. 274), der sicherlich mit den dortigen Grundrechten zusammenhängt. Er gehörte zum Amtsgut des Kantors (StadtBi Trier Hs. 1674/774 S. 112).

**Alzingen (Wohnplatz Gde. Hesperange, Kanton Luxemburg/Luxemburg). Landkapitel Remich. Patrozinium: Victor. Filialen: Hesperingen (Nikolaus). — Fabricius, Erl. 5,2 S. 118. Heydinger, Archidiaconatus in Longuion S. 8 und S. 49.

Die Pfarrorganisation bedarf einer besonderen Untersuchung. Die nachstehenden Angaben können nur als vorläufige Hinweise gelten. Das St. Paulinustift bezog $\frac{2}{3}$ der Zehnten in Alzingen und Hesperingen (u. a. BistA Trier Abt. 71,7 Nr. 32 S. 7: Aufstellung über die Rechte im Luxemburgischen von etwa 1758; ähnlich S. 283). Das Visitationsprotokoll von 1570 (Heydinger a. a. O.) nennt Hesperingen aber unter den Filialen von Itzig. Die Kollation der St. Abrunkulus-Kirche in Itzig besaß der Abt von Echternach. Itzig gehörte zum Landkapitel Luxemburg; das Visitationsprotokoll von 1628/29 (Kaiser, Archidiakonats Longuyon 2 S. 19) nennt bei Itzig keine Filialen. Auch ein Visitationsprotokoll des Dekanats Remich im Archidiakonats Tholey (!) von 1628 nennt bei Alzingen keine Filialen (K Abt. 1C Nr. 11335 S. 952 und 997 alte Zählung). 1642 hat der Pfarrer von Alzingen Binationserlaubnis für Itzig (KP) und 1780 verlangt die Abtei Echternach vom Kapitel von St. Paulin wegen dessen Zehnantteil eine Beteiligung an den Pfarrhausbauten zu Itzig (KP S. 479). — Diese Zeugnisse lassen mit hoher Wahrscheinlichkeit vermuten, daß Alzingen, Itzig und Hesperingen ursprünglich eine Pfarrei bildeten, die später zwischen Echternach und

St. Paulin geteilt wurde. Sehr bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang das Patrozinium des Trierer Bischofs Abrunkulus in Itzig, dessen Gebeine kurz vor 1049 von St. Symphorian nach St. Paulin übertragen wurden (vgl. § 19). Wenn man berücksichtigt, daß Echternach schon 789/90 die *villa* Itzig erwarb und seit 903/04 wohl alleiniger Grundherr des Ortes war (vgl. Wampach, Grundherrschaft Echternach Textband S. 369, 409, 445 und Quellenband Nr. 101 S. 168 und Nr. 161 S. 247) und auch die Kirche bereits in der Bestätigungsurkunde Papst Alexanders II. von 1069 genannt ist (Wampach, Quellenband Nr. 195 S. 317; Jaffé, Reg. Pontif. 1 S. 584 Nr. 4667), dann darf dieses St. Pauliner Patrozinium sicherlich als Zeugnis für einen Einfluß des St. Paulinusstiftes gewertet werden (so schon Ewig, Trier im Merowingerreich S. 207). Vielleicht ist von hier aus auch ein Rückschluß auf das Alter der St. Pauliner Rechte möglich, denn das St. Paulinusstift konnte an dieser propagandistischen Hervorhebung des Bischofs Abrunkulus erst nach der Translation der Gebeine desselben in die eigene Kirche ein Interesse haben. In diese Zeit der Mitte bzw. der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts weist aber auch das St. Viktor-Patrozinium der St. Pauliner Pfarrkirche in Alzingen, sofern es sich dabei um den Thebäer Viktor handelt, woran wohl nicht zu zweifeln ist. Daraus wäre dann wieder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu schließen, daß St. Paulin erst im 11. Jahrhundert den Besitz in Alzingen-Hesperingen (-Itzig) erhielt; es liegt nahe, das St. Symphorian-Kloster bzw. die Abtei St. Martin/Trier als Vorbesitzer anzunehmen. Im übrigen könnte unter dieser Voraussetzung das Abrunkulus-Patrozinium auch von St. Symphorian nach Itzig gekommen sein, was aber den vermuteten Erwerbszeitpunkt für St. Paulin nur bestätigen würde.

Propst Meffrid überließ 1227 dem Kapitel das Patronatsrecht zu Alzingen (vgl. § 26, Abschnitt 2). Bei der Zehnt-Transaktion von 1480 (vgl. § 27, Abschnitt 1 A) wird die Kirche nicht genannt; das Kapitel besaß aber später den ganzen Zehnten (von dem $\frac{1}{3}$ an den Pfarrer fiel) und muß ihn demnach auch schon vor 1480 besessen haben. Bemerkenswert ist auch, daß das Stift in Alzingen keine grundherrschaftlichen Rechte hatte.

Als Kollator und Patron war das Kapitel 1596 zum Wiederaufbau der „vor Jahren“ durch spanische Truppen in Brand gesteckten Kirche verpflichtet. Die Baulast oblag der Fabrik. Um der Verpflichtung nachzukommen, war das Kapitel genötigt, Geld aufzunehmen (K Abt. 213 Nr. 190). Im Jahre 1717 verlangte der Weihbischof die Vorlage einer Inkorporationsurkunde, da er andernfalls

eine vom Kapitel geschene Präsentation des Nachfolgers des im päpstlichen Monat (21. September) gestorbenen Pfarrers nicht annehmen könne. Das Kapitel legte eine solche Urkunde vor (ohne nähere Angaben: KP S. 165). Im 17. und 18. Jahrhundert wurde die Kirche durch Abstimmung der Kapitularkanoniker vergeben (vgl. KP). Der Zehnt ist sicher seit dem 16. Jahrhundert verpachtet (vgl. die Zusammenstellung im Archivrepertorium von 1783, und die Rechnungen in K Abt. 243).

****Benningen** (Hofgut, Gde. Kasel, Landkrs. Trier). Vgl. Kasel (Pfarrei Waldrach).

Bergweiler (Krs. Wittlich). Ob die in der Egbert-Fälschung (§ 1, Abschnitt 4) als Schenkung Erzbischof Radbods (883—915) genannte, 981 nicht restituierbare *capella in Wilre* mit Bergweiler zu identifizieren ist, muß dahingestellt bleiben (vgl. § 28 unter Bergweiler). St. Pauliner Kirchenrechte sind später nicht nachweisbar.

****Bescheid** (Landkrs. Trier). Im Distrikt *auf der Ader* besaß das Stift wegen der Pfarrei Beuren Zehntanteile (1693 strittig; vgl. StadtBi Trier Hs. 1674/774 S. 138, 164. In Kellereirechnungen von 1774/75 und 1795/96 genannt).

****Beuren** (Landkrs. Trier). Landkapitel Wadrill. Patrozinium: Paulinus (nach Fabricius ohne Quellenangabe Maria; von Pauly nicht übernommen). Filialen: Prosterath (Antonius von Padua), das aber ursprünglich zur Pfarrei Thalfang gehörte und erst nach der Einführung der Reformation in Thalfang 1564 der Pfarrkirche in Beuren unterstellt wurde (Pauly, SiedlPfarrorg. 4 S. 64 Anm. 57), und Hof Rockenburg, Zehntdistrikt in Bescheid. — Fabricius, Erl. 5,2 S. 121. Pauly, SiedlPfarrorg. 4 S. 64—65.

Die Kirche in B. ist eine, sicherlich auch vom Stift St. Paulin gegründete, grundherrliche Eigenkirche. Die Besitzrechte des Stiftes gehen wahrscheinlich auf eine Schenkung Erzbischof Hettis (816 bis 847) zurück und waren ursprünglich wohl umfangreicher (vgl. § 28). Propst Meffrid ließ 1227 die Kirche dem Stift inkorporieren und Propst Gerhard überließ 1480 dem Kapitel auch die dem Propst verbliebenen Zehntanteile (in den *jura prepositi* von 1380/1400 sind sie mit $\frac{1}{2}$ des Zehnten bezeichnet), so daß das Kapitel nunmehr Kollator und Voll-Dezimator zu B. war. Die Kollatur übte das Kapitel gemeinsam aus (durch Wahl. Vgl. KP. Ein Streit mit dem Pfarrer wegen der Kompetenz ist für 1747/48 in den KP überliefert, eine Kirchenreparatur wird im Jahre 1763 mehrfach behandelt; vgl. auch StadtBi Trier Hs. 1674/774 S. 136—156).

****Beuren** (Krs. Saarburg). Über Zehntanteile vgl. Kirf.

****Bierfeld** (Krs. St. Wendel). Ein Teil der Gemarkung gehörte zum Zehntbezirk von Gusenburg (s. dort). Pfarrlich gehörte B. zu Nonnweiler (vgl. Stift Pfalzel).

Birkenfeld (Krs. Birkenfeld). Landkapitel Wadrill. Patrozinium: Jakob. Die Nennung der späteren Filialorte muß hier unterbleiben, da es sich um Ausbausiedlungen handelt, die erst entstanden sind, als das St. Paulinusstift keine Pfarrechte mehr besaß. — Fabricius, Erl. 5,2 S. 121—122. Baldes, Geschichtliche Heimatkunde der Birkenfelder Landschaft. 1923. Pauly, SiedlPfarrorg. 4 S. 157 bis 178.

Unter den in der Egbert-Fälschung (vgl. § 1, Abschnitt 4) genannten Besitzungen, die dem St. Paulinusstift entfremdet worden waren, werden auch die Kirchen zu Birkenfeld und Nieder-Brombach genannt; diese Güter und Rechte an der Nahe seien dem Stift von Herzog Liutwin, dem späteren Bischof von Trier (705—717/23), geschenkt worden. Das Stift behielt zwar bis ins 16. Jahrhundert einige Einkünfte und Rechte in diesem Raum (vgl. § 28), die jedoch an dieser Stelle nicht zu berücksichtigen sind. Es ist vielmehr festzustellen, daß das St. Paulinus-Stift seit dem frühen 8. Jahrhundert mit der kolonisationsartigen Erschließung und Missionierung des Gebietes um Birkenfeld und Niederbrombach betraut war, seit dem Anfang des 11. Jahrhunderts aber von den Trierer Erzbischöfen bzw. deren Lehnsleuten abgelöst wurde (Einzelheiten der weiteren Geschichte bei Baldes und Pauly).

****Bonerath** (Landkrs. Trier). Filiale von Schöndorf (s. dort).

****Borg** (Krs. Merzig-Wadern). Teilbezirk zu Zehntbereich Oberleuken (s. dort).

****Ensch** (Landkrs. Trier). Landkapitel Piesport. Patrozinium: Martin. Filiale: Schleich (Johann Baptist). — Fabricius, Erl. 5,2 S. 51. Pauly, SiedlPfarrorg. 2 S. 109—110.

Zu den 1227 von Propst Meffrid dem Kapitel übertragenen Patronatsrechten (vgl. § 26, Abschnitt 2) gehört auch das der Kirche in Ensich. 1480 erhielt das Kapitel auch den dem Propst verbliebenen Zehntanteil und war seither im Besitz des vollen Patronats- und Zehntrechtes. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgte durch Wahl des Kapitels (vgl. dazu KP. Eine Kirchenreparatur wird 1659 im KP erwähnt). — Die Kirche ist ohne Zweifel als grundherrschaftliche Eigenkirche — nach Ausweis des Patroziniums in vorkarolingischer Zeit — gegründet worden und wird mit der (nur einen Teil des Ortes umfassenden) Hof-Grundherrschaft Ensich-Schleich des St. Symphorian-Klosters um 1000 in den Besitz des Stiftes St. Paulin

gelangt sein (vgl. § 28. Die Bemühungen von Pauly, Ensich als Filialkirche der Mutterkirche in Mehring zu erweisen, sind nicht überzeugend; die Annahme eines geschlossenen Pfarrsprengels wird frühmittelalterlichen Besitz- und Herrschaftsformen nicht gerecht).

**Faha (Krs. Merzig-Wadern). Über Zehntanteil vgl. Kirf.

Filsch (Landkrs. Trier). Burdekanat. Mit der Pfarrei St. Marien zur Brücke — St. Antonius/Trier erhielt das Stift wahrscheinlich Seelsorgeverpflichtungen und Rechte in Filsch, die im 16. Jahrhundert irrtümlich als Patronatsrechte verstanden wurden, später aber nicht mehr bezeugt sind (vgl. Pauly, SiedlPfarrorg. 6 S. 297 f.).

**Frommersbach (Wohnplatz Gde. Zerf, Krs. Saarburg). Filiale von Zerf.

Geisfeld (Landkrs. Trier). Landkapitel Wadrill. Patrozinium: Maria (und Margaretha, später Markus, 1581 — ob irrtümlich? — Mauritius; vgl. dazu die Angabe über Tholeyer Zehntrechte bei Pauly, SiedlPfarrorg. 4 S. 67). Filialen: Malborn (Brixtius) und Wüstung Harsburg (oder Hasborn). — Fabricius, Erl. 5,2 S. 124. Pauly, SiedlPfarrorg. 4 S. 65—67.

Die Egbert-Fälschung (§ 1, Abschnitt 4) nennt unter den nicht restituierbaren Gütern auch die Kirche in Geisfeld, die Erzbischof Radbod (883—915) dem Stift übertragen habe. Später besaß das Stift St. Paulin einen Hof in G., der zur Grundherrschaft Beuren (vgl. § 28) gehörte, hatte aber keine Rechte an der Kirche.

**Greimerath (Krs. Saarburg). Filiale von Zerf. In der Schenkungsurkunde Erzbischof Eberhards über Greimerath (vgl. § 28) wird auch die Kirche genannt, die somit bereits im 11. Jahrhundert eine gewisse Selbständigkeit gehabt zu haben scheint oder als grundherrschaftliche Eigenkirche gegründet, erst später der dem gleichen Grund- und Kirchenherrn gehörenden Kirche in Zerf unterstellt wurde. — 1659 wird die Notwendigkeit von Reparaturen der Kirche erwähnt, 1661 der Wiederaufbau des Turmes genannt. 1745 wird beschlossen, das noch mit Stroh gedeckte Dach der Kapelle mit Schiefer zu decken: KP.

**Grenderich (Wüstung zwischen Gusenburg und Sauscheid, Landkrs. Trier). Filiale von Wadrill (s. dort).

Die Zugehörigkeit der Kapelle in Grenderich zur Pfarrei Wadrill war zeitweise strittig. Da der Domkustos die Grundherrschaft hier besaß, beanspruchte er 1249 auch Patronats- und Zehntrechte. In einem Schied vom 28. 9. 1249 wurde aber festgestellt, daß Kapelle und Zehnt zu Grenderich von der *ecclesia* Wadrill abhingen *ut filiam de matre*. Die *pastores* von Wadrill seien durch Präsentation und In-

stitution in die Kirche von Wadrill auch *pastores* der Kapelle Grenderich *sine alia presentatione* und das Kapitel von St. Paulin habe an der Kapelle das gleiche Patronatsrecht wie an Wadrill. Der Domkustos habe keinerlei Ansprüche (K. Abt. 213 Nr. 12, MrhUB 3 Nr. 1023 S. 762, MrhR 3 S. 164 Nr. 728. MrhR 4 S. 654 Nr. 2939 ist damit identisch. Die Urkunde spricht zwar von dem Archidiakon (von Tholey) S(imon) als dem Kontrahenten des Kapitels, doch heißt es am Schluß, der Archidiakon habe *nomine custodie* keinerlei Ansprüche. Simon war nämlich gleichzeitig Domkustos). Wegen der grundherrschaftlichen Seite vgl. § 28, Grimburg.

1654 verweigerten die Einwohner von Sauscheid und Grenderich die Zehntzahlung mit der Begründung, die Kirche in Grenderich müsse repariert werden. Das Kapitel von St. Paulin vertrat den Standpunkt, zur Reparatur einer Filialkirche nicht verpflichtet zu sein, erklärte sich nach Verhandlungen 1655 aber doch zu einer Beteiligung bereit (KP S. 51—54; Zehntstreitigkeiten sind auch 1748 bezeugt: KP S. 90). — Nachdem der Ort (zu Anfang des 18. Jahrhunderts oder im 30jährigen Krieg?) von den Bewohnern aufgegeben wurde, verfiel auch die Kapelle; um 1730 soll sie baufällig gewesen sein (Kunstdenkm. Trier-Land S. 137). Der Gottesdienst wurde nach Gusenburg verlegt, wo in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts eine neue Kapelle errichtet wurde (s. Gusenburg und Wadrill). — Die den Visitationsregistern entnommenen Angaben bei Pauly (Siedlpfarrorg. 4 S. 88—89) sind entsprechend zu interpretieren.

- **Grewenich (Landkrs. Trier). Filiale von Mesenich (s. dort).
- **Grimburg (Burg, Landkrs. Trier). Filiale von Wadrill (s. dort). Der 1286 genannte Priester in G. ist ohne Zweifel ein Burgkaplan (Pauly, Siedlpfarrorg. 4 S. 88 hat offenbar übersehen, daß der heutige Ort Grimburg bis 1932 Sauscheid hieß und bei allen älteren Belegen nur die Burg gemeint sein kann).
- **Gusenburg (Landkrs. Trier). Filiale von Wadrill (s. dort). In den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts wurde in G. eine neue Kapelle errichtet, die in die Rechte der aufgelassenen Kapelle Grenderich (s. dort) eintrat. 1769 und 1793 ist ein *vicarius* für Sauscheid-Gusenburg bezeugt. Wegen des Nominationsrechtes vgl. Wadrill. — Zu Gusenburg gehörte nach Angabe der Kellereirechnung von 1774/75 auch ein kleiner Teil der Gemarkung von Bierfeld, von dem das Stift Zehnt beanspruchte (in diesem Jahr aber keinen erhielt, da es sich um Rottland handelte).

- **Gusterath** (Landkrs. Trier). Über den 1423 erworbenen Zehntanteil vgl. § 28.
Harsburg (oder Hasborn, Wüstung bei Geisfeld–Malborn, Landkrs. Trier). Filiale von Geisfeld (s. dort).
- **Hesperingen/Hesperange** (Kanton Luxemburg/Luxemburg). Filiale von Alzingen (s. dort).
- **Hinzenburg** (Landkrs. Trier). Filiale von Schöndorf (s. dort).
Hofweiler (Landkrs. Trier). Die Identifizierung des in der Egbert-Fälschung genannten *Wilre*, dessen Kapelle Erzbischof Radbod (883—915) dem Stift geschenkt haben soll, mit Hofweiler, ist möglich aber nicht beweisbar (vgl. auch Bergweiler). Später sind St. Pauliner Kirchenrechte nicht nachweisbar.
- **Holzerath** (Landkrs. Trier). Filiale von Schöndorf (s. dort).
- **Itzig** (Wohnplatz Gde. Hesperange, Kanton Luxemburg). Über vermutete bzw. erschlossene St. Pauliner Rechte vgl. Alzingen.
- **Kasel** (Landkrs. Trier). Filiale von Waldrach (s. dort).

Die Zugehörigkeit von Kasel zur Pfarrei Waldrach war in der Sache nie bestritten, wohl aber in der praktischen Auswirkung. So wird schon unter Erzbischof Egilbert (gestorben 1101) festgestellt und durch Erzbischof Bruno 1116 bekräftigt, daß die *terra dominicalis* des Klosters Ören in Kasel von Zehnt und Besteuerung frei sei. Kontrahent Örens war das Stift St. Paulin, das offensichtlich Zehntrechte in Anspruch nahm, die nur von der Pfarrkirche Waldrach abgeleitet werden konnten (K Abt. 210 Nr. 7, MrhUB 1 Nr. 433 S. 494, MrhR 1 S. 469 Nr. 1691). — Auf Grund dieser grundherrschaftlichen Zehnt-Immunität gelang es Ören, eine weitgehende Selbständigkeit der Filiale Kasel schon verhältnismäßig früh durchzusetzen, wird doch 1256 festgestellt, daß die Gemeinde Kasel gegenüber der Mutterkirche Waldrach nur zur Zahlung eines Ölzinnes, zur Taufe ihrer Kinder und zum Besuch der drei Jahresfeste und der Synode verpflichtet sei (MrhUB 3 Nr. 1371 S. 988, MrhR 3 S. 302 Nr. 1342). Diese selbständige Stellung der Filialkirche hat mit verschiedenen Varianten bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bestanden (Einzelheiten bei Pauly, SiedlPfarrorg. 4 S. 57—58. Zu ergänzen aus Pfarrarchiv Waldrach, Sammelband Kirchen-Dokumente: im 18. Jahrhundert hatte die Filiale an allen Samstagen eine hl. Messe. Beim Neubau der Kapelle 1781 wird bestimmt, daß die Filialisten zur Taufe und zur Eheschließung nach Waldrach zu kommen verpflichtet seien. Der „Filialkirchhof“ wird erwähnt).

Im 18. Jahrhundert hat das Kapitel von St. Paulin anscheinend Bemühungen des Pfarrers (Kuratvikars) von St. Walburgis/Trier

unterstützt, die Gemeinde Kasel (oder nur den St. Pauliner Anteil?) von Waldrach abzuziehen und nach St. Walburgis umzupfarren. So heißt es 1730 im Kapitelsprotokoll von St. Paulin, der Pfarrer prä-tendiere zwar, der Hofmann (*villicus*) des Stifts in Kasel sei Pfarr-angehöriger von Waldrach, doch sei von Hofmann und Stift die Zugehörigkeit zur St. Walburgispfarrkirche behauptet worden (S. 324f.). Im Juni 1732 wünschte der Pfarrer von Waldrach erneut, die Frage zu klären, doch vertagte das Kapitel die Entscheidung. Zum 24. 7. 1732 wird aber berichtet, ein Kind aus Kasel sei in St. Walburgis getauft worden, weil der Pfarrer von Waldrach die Taufe abgelehnt habe (KP S. 367, 638). Wahrscheinlich handelt es sich hierbei aber nur um einen Versuch, die Rechte der St. Walburgis-Pfarrei zu vergrößern.

**Kelsen (Krs. Saarburg). Über Zehntanteile vgl. Kirf.

**Kerben (Krs. Mayen). Landkapitel Ochtendung. Patrozinium: Goar. Filialorte: Minkelfeld (Markus). — Fabricius, Erl. 5,2 S. 160. Pauly, SiedlPfarrog. 2 S. 271—272.

Als Ersatz für nicht restituierbare Güter schenkte Erzbischof Egbert dem St. Paulinusstift den Ort Kerben (vgl. § 28). 1227 überließ Propst Meffrid dem Kapitel das Patronatsrecht (vgl. § 26, Abschnitt 2); da das Kapitel später den ganzen Zehnten bezog, wird es wohl vor 1227 bereits den grundherrlichen $\frac{2}{3}$ -Anteil besessen haben. Es handelt sich hierbei um eine grundherrliche Eigenkirche, die einem übergeordneten Pfarrverband offenbar nie eingegliedert worden ist (Pauly, SiedlPfarrog 2 S. 271—72 sieht die Entwicklung umgekehrt so, daß die zu Polch oder Gappennach gehörende Filialkirche „vergessen“ worden sei. Das ist schon darum unwahrscheinlich, weil eine solche „Vergeßlichkeit“ den Baulastträgern der Pfarrkirche um den Beitrag auch des Zehntherren des Filialsprengels gebracht hätte). Zur St. Pauliner Grundherrschaft gehörte auch Minkelfeld. Zum Zehntbereich vgl. auch Kobern.

1644 liefert das Kapitel aus dem *armarium* der Sakristei von St. Paulin einen silbernen Kelch an die Kirche in Kerben: KP S. 23. — Der Pfarrer von Kobern (Stift St. Kastor) erhob von 6 Mg. Land des Bürrsheimer Hofes in Kerben $\frac{1}{2}$ des Zehnten; als dieses Gebiet 1610 um $1\frac{1}{2}$ Mg. erweitert wurde, erhob das Paulinusstift Protest: KP S. 127ff. Zur Ausübung der Seelsorge vgl. Pauly.

**Kersch (Landkrs. Trier). In einem Vertrag von 1779 zwischen dem St. Paulinusstift und der Abtei St. Irminen (Ören) in Trier wird festgestellt, daß St. Paulin in Kersch von allen Zehnten einen Anteil von $\frac{1}{10}$ zu erhalten habe, während Ören die übrigen $\frac{9}{10}$ besitze (KP

- S. 428—431. Das Archivverzeichnis von 1783, StadtBi Trier Hs. 1674/774 S. 414, nennt Unterlagen über St. Pauliner Zehntrechte seit 1654. Der Anteil betrug durchschnittlich 1 Ml. Weizen und 3 Ml. Korn. Vgl. auch Schmitt, Paulini S. 275 und K Abt. 213 Kellereirechnung von 1795). Die St. Pauliner Rechte sind von den Grund- und Kirchenrechten in Udelfangen herzuleiten (s. dort).
- **Keßlingen** (Krs. Merzig-Wadern). Über Zehntanteile vgl. Kirf.
- **Kesten** (Krs. Bernkastel). Die in den Kellereirechnungen von 1774/75 und 1795/96 genannten Zehnteinnahmen zu Kesten ($\frac{1}{3}$; auch Heu- und kleine Zehnte) sind zwar sehr spät bezeugt, hängen aber wohl doch mit dem sehr alten Pauliner Grundbesitz zusammen (vgl. § 28; das Patronatsrecht zu Kesten schenkte 1238 Friedrich de Ponte an das Kloster Machern. Den Angaben bei Fabricius, Erl. 5,2 S. 54 über die Verteilung der Zehnten widersprechen nicht unbedingt die St. Pauliner Quellen, da dort nur die Weinzehnten angegeben sind). Reparaturlasten des Stiftes sind 1748 bezeugt (KP S. 91).
- **Kirf-Meurich-Rommelfangen** (Krs. Saarburg). Mit Urkunde vom 1. September 1454 gestatten Dekan und Kapitel von St. Paulin dem Ludwig von Pillig, Herr zu Linster, und dessen Ehefrau Ida von Bettstein und deren Erben eine ihnen vor längerer Zeit verkaufte Rente von 5 Ml. Weizen aus Zehnt, Renten und Gefällen zu Meurich und Rommelfangen mit 150 fl. zurückzukaufen (K Abt. 213 Nr. 99 und Nr. 550 Stück 66). Dies ist der erste urkundliche Nachweis St. Pauliner Rechte in diesem Bereich, die auch kaum wesentlich älter sein dürften (vgl. Weiten). 1481 erwirbt dann das Kapitel für 500 fl. von Ludwig und Arnold von Bübingen, Herren zu Berg, 6 Ml. Weizen-Zins aus deren Zehnten zu Kirf und deren ganzen Zehntanteil zu Meurich (K Abt. 213 Nr. 118 und Nr. 550 Stück 68). Theoderich von Bübingen, Herr zu Berg, hatte bereits 1434 seinen $\frac{2}{3}$ -Anteil am Zehnt zu Meurich an Johann von Meurich verkauft (Nr. 550 Stück 65). 1454 schließlich verkauften Lempgin von Gundersdorf und dessen Ehefrau Else mit Zustimmung von Elses Kindern aus 1. Ehe mit dem vorgenannten Theoderich von Bübingen, Ludwig, Arnold, Margaretha und Johann von Bübingen, eine Rente von 6 Ml. Weizen und 1 Sö. Erbsen aus Zehnt und Gefällen zu Kirf an den Saarburger Schöffen Medard (von der Brücke) und dessen Ehefrau Else (Nr. 550 Stück 67) und gaben 1456 ihre Zustimmung, daß Medard auch den Zehntanteil zu Meurich von Johann von Meurich erworben hatte (StadtBi Trier Hs. 1755/1770 Nr. C 3 S. 94 bis 96). Anscheinend sind es diese Anteile, die das Stift 1493 erwarb

(s. u.). Wie sie mit dem Erwerb von 1481 zusammenhängen, ist nicht klar ersichtlich. Da aber der genannte Arnold von Bübingen und dessen Ehefrau Margaretha Hombrecht von Schomberg und Margaretha von Esch, Wwe. zu Berg, mit ihrem Sohn Thomas von Bübingen am 22. 9. 1488 für 200 fl. ihren Zehnten zu Kirf an Oswald von Bellenhausen und dessen Schwestern verkauften (K Abt. 213 Nr. 550 Stück 69) kam es zu einem Prozeß, in dessen Verlauf das Offizialat Trier 1497 auf Antrag des Stiftes St. Paulin wegen nicht erfolgter Lieferung der 6 Ml. Weizen aus dem Zehnten zu Kirf die Güter der Bübingen-Berg zu Faha und Kirf mit Arrest belegen ließ (K Abt. 213 Nr. 126; Nr. 550 Stück 72). Erst am 3. 2. 1502 kam es zu einer Einigung zwischen dem Kapitel von St. Paulin und Oswald von Bellenhausen wegen dieses Zehnten in Kirf; da St. Paulin ältere Rechte als O. v. Bellenhausen nachweisen konnte, verstand sich letzterer gegen Zahlung von 200 fl., seine Ansprüche an das Kapitel abzutreten (Nr. 550 Stück 70), so daß dieses nunmehr den gesamten Anteil des Bübingen-Berger Anteils am Zehnt zu Meurich und Kirf besaß. — Daneben hatte das Stift 1493 einen Anteil am Zehnt zu Kirf und Meurich von Else, Wwe. *Rychenclaiß* von Saarburg, *Claiß* Scherer zu *Berperch* u. a. käuflich erworben (K Abt. 213 Nr. 550 Stück 71; als Kaufpreis werden 10 fl. genannt, doch muß hier wohl mit einer Verschreibung des auch sonst ungenauen Kopisten gerechnet werden), der wohl mit dem oben genannten Rentenkauf von 1454 identisch ist. — Für den Kauf von 1481 hatten Dekan und Kapitel eine Rückkaufurlaubnis erteilt (Nr. 550 Stück 75), die auch am 26. 6. und 19. 10. 1593 von Friedrich Stühr, Mitherr zu Berg (Erbe Ludwigs v. Bübingen), präsentiert wurde (Nr. 550 Stück 73,74), vom Kapitel aber offenbar abgewiesen werden konnte; wir erfahren dabei, daß es sich um ein lothringisches Lehen handeln soll.

Im 18. Jahrhundert betrug der Anteil in Kirf $\frac{1}{3}$ von $\frac{2}{3}$, in Meurich $\frac{2}{3}$ (Fabricius, Erl. 5,2 S. 107). 1719 bezog das Stift nach eigener Angabe neben den $\frac{1}{3}$ zu Kirf und $\frac{2}{3}$ zu Meurich auch einen Anteil von $\frac{1}{3}$ am Pastoratszehnt, der anscheinend auf nicht genau faßbare Anteile am Patronat beruhte. Das Stift schätzte seinen Anteil am Gesamtzehnt der Pfarrei (in Kirf, Münzingen, Faha, Keßlingen, Meurich, Kelsen, Beuren) auf $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{6}$ (K Abt. 213 Nr. 694). In einem Prozeß von 1670 wurde festgestellt, daß der Zehnt vom ganzen „Distrikt“ (Flur) zu Kirf zu zahlen sei (Nr. 550 Stück 76). Reparaturlasten des Stiftes an der Kirche sind für 1657 und 1659 bezeugt (KP).

Die Urkunden Kopiar K Abt. 213 Nr. 550 Stück 65, 67—71 sind auch überliefert in Kopiar StadtBi Trier Hs. 1755/1770 Stück C1, 2, 4—7. — Zur Geschichte der Pfarrei vgl. Pauly, SiedlPfarrog. 6 S. 67—73.

- **Kobern (Landkrs. Koblenz). Ein Zehnt im „Tal zu Kobern“ wird 1583 genannt (K Abt. 213 Nr. 778). Sicherlich handelt es sich dabei um einen zum Zehntbezirk Kerben gehörenden Distrikt.
- **Konz (Krs. Saarburg). Über 1423 erworbene Zehntrechte vgl. § 28.
- **Lorich (Landkrs. Trier). Filiale von Trier-St. Symphorian bzw. St. Walburgis. Vgl. das Kapitel: Die Stiftspfarrei und Sirzenich. Malborn (Krs. Bernkastel). Filiale von Geisfeld (s. dort).
- **Mandern (Landkrs. Trier). Durch Urteile des Offizialats Trier von 1506 und 1553 werden Ansprüche des Kapitels von St. Paulin auf die Hälfte der Zehnten in den Bännen (*districtus*) der Dörfer Zuckart (Wüstung, auch Sickerath; vgl. Pauly, SiedlPfarrog. 4 S. 71) und Mandern gegenüber verschiedenen Einwohnern zu Mandern bestätigt (K Abt. 213 Nr. 550 S. 419—423 und StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 174—177). Im 18. Jahrhundert betrug dieser Zehnt zu Mandern durchschnittlich 2 Ml. Korn/Hafer und 5 fl. (Schmitt, Paulin S. 275 und Kellereirechnung von 1774). Wahrscheinlich handelt es sich hierbei um einen Grenz-Zehntbezirk der Pfarrei Zerf. Mandern und Zuckart gehörten zur domkapitularischen Pfarrei Schillingen. Vgl. Fabricius, Erl. 5,2 S. 130 und Pauly, SiedlPfarrog. 4 S. 71—76. Wegen der Vermutungen Paulys über ältere St. Pauliner Rechte an Schillingen vgl. § 28 unter Heddert.
- Masholder (Krs. Bitburg). Die Egbert-Fälschung (vgl. § 1, Abschnitt 4) gibt an, im Jahre 981 sei auch das dem Stift von Kaiser Ludwig dem Frommen geschenkte M. *cum ecclesia* nicht restituierbar gewesen. Andere Nachrichten sind über diesen Besitz nicht bekannt. Zur Geschichte der Kirchenorganisation in dem Gebiet in und um Bitburg vgl. Nikolaus Kyll, Siedlung, Christianisierung und kirchliche Organisation der Westeifel. RheinVjbl 27. 1961 S. 159—241. Pauly, SiedlPfarrog. 3 S. 162—183. Ferdinand Pauly, Zur Geschichte der Bitburger Kirchen (Geschichte von Bitburg. 1965 S. 81 bis 139). Die St. Nicetius-Kapelle in Masholder war später Filiale von Bitburg-St. Peter (vgl. Fabricius, Erl. 5,2 S. 34).
- **Mertesdorf (Landkrs. Trier). In den zur Grundherrschaft Ruwer gehörenden Gemarkungsteilen von Mertesdorf erhob das Stift auch den Zehnten, doch kann man hier nicht von einer Pfarrzugehörigkeit sprechen, sondern nur von Zehntrechten, die mit der Grundherrschaft identisch und in dieser begründet sind.

Merzkirchen (Wohnplatz Gden. Dittlingen und Portz, Krs. Saarburg). Mit Urkunde vom 19. Januar 1431 übernehmen der Unterschultheiß und genannte Schöffen des Gerichts St. Maximin vor Trier und die Meier der Abtei St. Maximin in Fell, Longuich und Riol die Bürgschaft für den durch Abt und Konvent von St. Maximin geschehenen Verkauf ihres Anteils am großen und kleinen Zehnten mit allem Zubehör zu Merzkirchen an Dekan und Kapitel von St. Paulin. Am 14. 6. 1431 geloben Abt, Prior und Konvent von St. Maximin, den Verkauf binnen Jahresfrist *zu werben, zu arbeiden und zu bestellen*, damit der Käufer in den Besitz der 42 Ml. Weizen erblicher Pacht gelange und darin bestätigt werde. Am 12. 4. 1432 erneuern die genannten Bürgen ihre Bürgschaftserklärung. Schließlich erklären in zwei Urkunden vom 29. 5. 1467 einerseits Abt, Prior und Konvent von St. Maximin, daß sie den früher geschehenen Verkauf von $\frac{2}{3}$ Zehnt zu Merzkirchen anerkennen und die Bedenken über unbillige Verkaufsbedingungen zurückstellen, während andererseits Dekan und Kapitel von St. Paulin der Abtei den Rückkauf des Zehntanteiles mit 1300 fl., auch in zwei Raten, gestatten (Briefregister von St. Maximin K Abt. 211 Nr. 2101 S. 195—196, 198—199, 309). — Die Beweggründe für diesen Kauf sind in der Geschichte der Abtei St. Maximin zu suchen. Bemerkenswert ist aber, daß das St. Paulinusstift in der gleichen Zeit in der unmittelbaren Nachbarschaft von Merzkirchen weitere Zehntrechte käuflich erwarb (vgl. Kirf-Meurich-Rommelfangen) und damit den Besitzkomplex Oberleuken ausbauen konnte. Der Zehnt in Merzkirchen konnte freilich nicht behauptet werden. Wann er von St. Maximin zurück-erworben wurde, ist nicht bekannt (die St. Maximiner Quellen wurden dazu nicht weiter überprüft!). Da die Rückkaufsumme aber identisch ist mit dem Betrag, den das Kapitel 1496 dem Erzbischof gegen eine Verschreibung von Einkünften aus Waldrach auszahlen konnte (Goerz, RegEb S. 298), ist es nicht wenig wahrscheinlich, daß der St. Maximiner Rückkauf in dieser Zeit stattfand. Jedenfalls hat das St. Paulinusstift später hier keine Rechte mehr.

**Mesenich (Landkrs. Trier). Landkapitel Kyllburg-Bitburg. Patronium: Remigius. Filialen: Mörsdorf (Martin), Metzdorf (Nikolaus), Grewenich (Brictius). — Fabricius, Erl. 5,2 S. 38. Heydinger, Archidiaconatus in Longuiono S. 342f. Pauly, SiedlPfarrorg. 3 S. 241—243.

Das St. Paulinusstift besaß in dem zu den ältesten Besitzungen gehörenden Mesenich auch die Kirche mit einem die stark aufgesplitterte Grundherrschaft überschreitenden Pfarrbezirk, woraus

wohl auf eine starke Position gegenüber den anderen Grundherren (u. a. die näher gelegene Abtei Echternach) und eine aktive Teilnahme an der kirchlichen Erschließung geschlossen werden darf. Bei der Teilung in Propst- und Kapitelsvermögen war die Pfarrkirche Mesenich an den Propst und die Grundherrschaft an das Kapitel gefallen. Im benachbarten, ebenfalls der Pfarrei Mesenich gehörenden Metzdorf besaß dagegen der Propst die Grundherrschaft (vgl. § 28). Propst Meffrid übertrug dann 1227 das Patronatsrecht an Mesenich dem Kapitel (vgl. § 26, Abschnitt 2), $\frac{2}{3}$ des Zehnten verblieben aber dem Propst und wurden auch bei der Transaktion von 1480 nicht an das Kapitel abgetreten. Die Besetzung der Pfarrerstelle erfolgte durch Abstimmung im Kapitel (KP). Streitigkeiten wegen der Pfarr-Kompetenz sind seit dem 16. Jahrhundert wiederholt bezeugt. So urteilt z. B. 1501 der Offizial von Trier, daß der Anspruch des Pfarrers auf $\frac{1}{3}$ des großen und kleinen Zehnten aus der ganzen Pfarrei abgewiesen werden müsse, da die Pfarrei der *mensa* des Kapitels inkorporiert sei: StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 72—76. Über Feststellungen bei den Visitationen von 1570 und 1654 vgl. Pauly S. 242 nach de Lorenzi, BeitrGPfarreien 1 S. 174. Streitigkeiten mit dem Kuratvikar 1747 in KP S. 73, 79. Zehntrechte des Propstes waren verlehnt (im 17. Jahrhundert erwirbt das Stift St. Simeon in Trier Anteile von den Lontzen gen. Robin; vgl. Stift St. Simeon, Liste der Zehntrechte).

- **Metzdorf (Landkrs. Trier). Filiale von Mesenich (s. dort).
- **Meurich (Krs. Saarburg). Über im 15. Jahrhundert käuflich erworbene Zehntanteile vgl. Kirf.
- **Minkelfeld (Wohnplatz Gde. Kerben, Krs. Mayen). Filiale von Kerben (s. dort).
Möhn (Landkrs. Trier). Vgl. Welschbillig.
- **Mörsdorf (Wohnplatz Gde. Mompach, Kanton Echternach/Luxemburg). Filiale von Mesenich (s. dort).
- **Münzingen (Krs. Merzig-Wadern). Über Zehntanteile vgl. Kirf.
Newel (Landkrs. Trier). Vgl. Welschbillig.
Niederbrombach (Krs. Birkenfeld). Vgl. Birkenfeld.
Noviand (Gde. Maring-Noviand, Krs. Bernkastel). Die Egbert-Fälschung berichtet, Erzbischof Radbod (883—915) habe dem Stift den Zehnt der *terra indominicata* in Noviand geschenkt, der aber später wieder entzogen worden sei und von Egbert nicht mehr habe restituiert werden können (vgl. § 1, Abschnitt 4). St. Paulin hatte in Noviand später keinerlei Rechte.

****Oberleuken** (Krs. Merzig-Wadern). Landkapitel Perl. Patrozinium: Gangolf, später Lucia. Keine Filialen. — Fabricius, Erl. 5,2 S. 112. Pauly, SiedlPfarrorg. 6 S. 73—77.

Grundherrschaft (vgl. § 28) und Kirche zu O. gehen vielleicht auf eine Schenkung des Propstes Adalbero von Luxemburg an das Stift zurück (vgl. Heyen, Adalbero S. 16. Pauly vermutet S. 75 eine Schenkung durch Erzbischof Eberhard). Das Kapitel besaß $\frac{2}{3}$ der Zehnten und erhielt 1227 von Propst Meffrid auch das Patronatsrecht (vgl. § 26, Abschnitt 2), so daß es nunmehr alleiniger Dezimator und Kollator der Pfarrei war. Sicher handelt es sich dabei um eine grundherrschaftliche Eigenkirche, deren lose Bindungen an die Mutterkirche in Tünsdorf (St. Martin) noch im 18. Jahrhundert an der Erhebung des sogenannten Martinszehnten von 18 Mg. Land in der Gemarkung Oberleuken durch die Kirche Tünsdorf zu erkennen sein mögen (vgl. Weistum in K Abt. 1 D Nr. 4548 und Kopiar K Abt. 213 Nr. 550 Stück 95 zu 1713). An einer Beschreibung der zehntpflichtigen Gemarkung von 1491 (K Abt. 213 Nr. 550 Stück 94) ist auffallend, daß von einigen Teilen auch Zehnte nach Bornich, Sinzich und Kesseling zu entrichten waren. Andererseits gehörte die Flur Bloderschlag in der Gemeinde Borg zum Zehntbezirk von Oberleuken (Aufstellung von 1797 in BistA Trier Abt. 71,7 Nr. 32 Bl. 283). Wegen des kleinen Zehnten bzw. des Zielviehs kam es 1427 zu einer Einigung zwischen der Gemeinde und dem Kapitel, indem die Gemeinde die Gestellung und den Unterhalt des Zielviehs übernahm und der kleine Zehnt in einer Geldsumme fixiert wurde (K Abt. 213 Nr. 550 Stück 96 bzw. StadtBi Trier Hs. 1755/1770 Stück E 3 S. 170—171). Baulasten des Kapitels an der Kirche sind zum Jahre 1657 bezeugt (KP). Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgte im 17. und 18. Jahrhundert durch Abstimmung im Kapitel (KP).

****Oberzerf** (Wohnplatz Gde. Zerf, Krs. Saarburg). Filiale von Zerf (s. dort).

****Öttringen/Oetrange** (Wohnplatz Gde. Contern, Kanton Luxemburg in Luxemburg). Landkapitel Remich. Patrozinium: Bartholomäus. Filiale: Schrassig. — Fabricius, Erl. 5,2 S. 118. Heydinger, Archidiaconatus in Longuiono S. 19.

1227 erhält das Kapitel von Propst Meffrid das Patronatsrecht der Kirche zu Öttringen und 1480 auch den bis dahin dem Propst vorbehaltenen Zehnten (vgl. § 26, Abschnitt 2 und § 27, Abschnitt 1A). Als Patron und Dezimator erhielt das Kapitel 1570 $\frac{2}{3}$ des Zehnten; $\frac{1}{3}$ fiel an den Pfarrer (Visitationsprotokoll bei Heydinger). Dieses Verhältnis blieb bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bestehen;

der Zehnt war verpachtet (vgl. die Rechnungen). Die Pfarrer wurden im 17. und 18. Jahrhundert vom Kapitel gewählt (KP). Kirchenbaulasten sind 1760 f. bezeugt, wobei eine Beitragspflicht der Nonnen von Differdingen strittig war (vgl. KP S. 286, 301). Über das Alter der St. Pauliner Rechte sind nähere Angaben nicht möglich. — Wegen einer zu Öttringen gehörenden *capella* Vichten vgl. Heydinger. Ein Visitationsprotokoll von 1628 nennt keine Filialen (K Abt. 1 C Nr. 11335 S. 945, 989 alte Zählung).

Pölerth (Landkrs. Trier). Filiale von Rascheid (s. dort).

**Prosterath (Landkrs. Trier). Nach 1564 Filiale von Beuren. Die „unnötige“ Einrichtung eines Friedhofs 1788 nennt das Archivverz. von 1783, StadtBi Trier Hs. 1674/774 S. 144.

Rascheid (Landkrs. Trier). Landkapitel Wadrill. Patrozinium: Johannes der Täufer. Filiale: Pölerth (Blasius). — Fabricius, Erl. 5, 2 S. 129. Pauly, SiedlPfarrorg. 4 S. 67—69.

König Heinrich I. (919—936) soll bereits einmal Ort und Kirche R. dem Stift restituiert haben, die dann erneut entfremdet wurden und z. Z. Erzbischof Egberts nicht zurückerstattet werden konnten (vgl. § 28). Wahrscheinlich wurde der Besitz ursprünglich von Erzbischof Hetti (816—847) dem Stift übergeben. Spätere Zeugnisse sind nicht bekannt.

**Rockenburg (Hof Gde. Bescheid, Landkreis Trier). Filiale von Beuren (s. dort).

Röhl (Krs. Bitburg). Vgl. Welschbillig.

**Rommelfangen (Krs. Saarburg). Über im 15. Jahrhundert käuflich erworbene Zehntanteile vgl. Kirf.

**Ruwer (Ortsteil Ruwer—St. Paulin, Landkrs. Trier). Filialgemeinde der St. Pauliner Stiftspfarrrei, ursprünglich wohl zu St. Symphorian gehörig, seit dem 16. Jahrhundert pfarrgleiche Stellung (zeitweilig auch so benannt). Kollation des Dekans. (Kurat-)Vikare bei den Vikaren von St. Paulin, Vikarie St. Clemens. Vgl. das Kapitel: Die Stiftspfarrrei.

**Salmrohr (Krs. Wittlich). J. B. Milauer, Scholaster von St. Simeon und Vikar des St. Annen-Altars in St. Paulin, schenkte diesem Altar 1661 die von seinen Eltern ererbten Anteile von $\frac{1}{12}$ am großen und kleinen Zehnten zu Salmrohr (K Abt. 213 Nr. 222).

**Sauscheid (seit 1932 Grimburg; Landkrs. Trier). Filiale von Wadrill (s. dort). Vgl. aber auch Grenderich.

**Schleich (Landkrs. Trier). Filiale von Ensched. Die Filialgemeinde beanspruchte alle 14 Tage sonntags eine hl. Messe durch den Pfarrer von Ensched, was 1764 als altes, aber lange nicht befolgtes Recht be-

zeichnet wird (KP S.363). Das Stift ist 1771 zur Haltung des Faselviehs verpflichtet und erhält den kleinen Zehnten (KP S. 37).

**Schöndorf (Landkrs. Trier). Landkapitel Wadrill. Patrozinium: Andreas. Filialen: Bonerath (Arnold), Hinzenburg, Holzerath. — Fabricius, Erl. 5,2 S. 130. Pauly, SiedlPfarrorg. 4 S. 77—78.

Zu den in der Egbert-Fälschung (§ 1, Abschnitt 4) genannten Kirchen, die König Heinrich I. dem Stift restituiert haben soll und die danach wieder entfremdet wurden, gehört auch die *in Videum*. Man hat diesen Ort allgemein mit Weiten an der Saar identifiziert (z. B. Oehms, Gerechtsame; Eltester in MrhUB; Kunstdenkm. Krs. Saarburg S. 279; Ewig, Trier im Merowingerreich S. 168 und 219). Die Identifizierung geht davon aus, daß dieser Besitz dem Stift vor 981 entfremdet und nicht mehr zurückerstattet wurde; insofern sind spätere Besitznachweise ausgeschlossen oder doch nicht erforderlich. Nun läßt sich Besitz des Stiftes in Weiten auch tatsächlich nicht nachweisen. Wohl aber der Besitz der Kirche in *Videum*. Es handelt sich um eine stark beschädigte Urkunde Erzbischof Theoderichs von 1228/42, in der dieser die durch Propst Rudolf geschehene Vereinigung der Kirche *in Videum* mit der St. Mauritius-Kapelle bei St. Paulin bestätigt (K Abt. 213 Nr. 11; veröffentlicht in TrierArch 22/23. 1914 S. 185f.; vgl. § 15, St. Mauritius). Das Patronatsrecht dieser Kirche *in Videum* besaß der Propst damals *ratione custodie quam habuit in eadem ecclesia s. Paulini*. Da der Kustos künftig die St. Mauritius-Kapelle und die Kirche in *Videum* einer *persona idonea* übertragen soll, behält er die Verfügungsgewalt über diese Kirche. Folglich muß es sich um eine Kirche handeln, die im Besitz bzw. in der Verfügung des Kustos steht. Dafür kommt aber nur die in Schöndorf in Betracht. Das *Videum* der Fälschung zu 981 und der Urkunde von 1228/42 muß also Schöndorf sein. Diese Identifizierung läßt sich auch umgekehrt dadurch stützen, daß die Kirche von Schöndorf (neben der stiftischen Pfarrkirche St. Walburgis und der anders gelagerten Pfarrei Udelfangen) als einzige der St. Pauliner Pfarreien in den Kirchenurkunden von 981, 1227 und 1480 nicht genannt wird (es sei denn als *Videum* 981). Sprachlich wird *Videum* = Schöndorf vielleicht verständlich, wenn der Ort im Deutschen ursprünglich nicht Schöndorf, sondern etwa Schaudorf hieß. Die Lage des Ortes auf einer Anhöhe würde dem entsprechen.

Nach der Inkorporation der Kustodie (vgl. § 12, Abschnitt 4) fielen die dieser bisher aus der Pfarrei Schöndorf zufließenden Einnahmen an die Fabrik; im 18. Jahrhundert beansprucht auch die Kellerei einen Teil der Zehnten (KP). Die Kollation wurde vom

Kapitel derart ausgeübt, daß bei Vakanz im Kapitel über die Neuvorgabe abgestimmt wurde (KP). Die Höhe der Kompetenz ist 1754 und 1765 strittig (KP S. 218, 382). Eine Renovierung der Kirche ist 1769 erwähnt (KP S. 446).

**Schrassig (Wohnplatz Gde. Schuttrange, Kanton Luxemburg/Luxemburg). Filiale von Öttringen (s. dort).

**Sirzenich (Landkrs. Trier). Die Zugehörigkeit von Sirzenich (und Lorch) zur Klosterpfarrei von St. Symphorian (vgl. oben, Abschnitt A) ergibt sich aus der Fälschung der Abtei St. Martin/Trier zu 975 (MrhUB 1 S. 715—716, Nachtrag Nr. 1 und 2; vgl. Oppermann, Urkundenstudien 2 S. 241). Bemerkenswert ist aber, daß unter den Kirchen, deren Patronatsrecht Propst Meffrid 1227 dem Kapitel überläßt (vgl. § 26, Abschnitt 2), auch die von Sirzenich genannt ist. Das ist wohl so zu interpretieren, daß bei der Übertragung der „Pfarrei St. Symphorian“ nach St. Paulin die Selbständigkeit dieser Pfarrei gewahrt blieb und hier Sirzenich als Hauptort dieser Pfarrei für St. Symphorian steht. Der (grundherrliche) $\frac{2}{3}$ -Anteil des Zehnten verblieb dem Propst. Propst Arnold hatte die Übertragung Meffrids nicht anerkennen wollen und speziell von der Kirche in Sirzenich das Recht beansprucht, sie einer ihm geeignet erscheinenden Person aus dem Kapitel zu übertragen, *ut ornamenta ecclesie conservaret et cappas debito tempore distribueret* (UB Heidelberg Nr. 306; MrhR 3 S. 542 Nr. 2399). Diese Zweckbestimmung bezieht sich auf die Aufgaben Arnolds als Kustos, nicht als Propst (vgl. § 27, Abschnitt 4). In der Vergleichsurkunde von 1268 (§ 26, Abschnitt 2) widerruft Arnold seine Verfügungen über die Kirche von Sirzenich und überläßt die Entscheidung den *fratres seniores* des Stiftes.

Die Gemeinde beanspruchte 1479, die Kirche sei eine freie Pfarrkirche, und da der Dekan von St. Paulin $\frac{1}{3}$ des großen und des kleinen Zehnten und das Wittum besitze, sei er auch verpflichtet, für die Besorgung der Gottesdienste und der übrigen Pfarrechte aufzukommen. Der Dekan behauptete dagegen, Sirzenich gehöre zur *matrix* St. Paulin und sei der Dekanei inkorporiert. Der Großarchidiakon Arnold v. Rollingen entschied am 21. 3. 1479, daß der Dekan einen Vikar von St. Paulin oder einen anderen Priester beauftragen müsse, am Tag des Kirchenpatrons (Anna), an Kirchweih, an Weihnachten, sodann im 1. Jahr am Osterabend, Pfingsten und Allerheiligen; im 2. Jahr an Ostern, Mariä Aufnahme und Lichtmeß, und schließlich an jedem 2. Sonntag einen Gottesdienst zu feiern (StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 209—212). Die Regelung ist abgestimmt mit der vom gleichen Tage für Udelfangen (s. dort). Offen-

sichtlich hat der Dekan diese Regelung aber nicht befolgt, sondern den Pfarrdienst selbst (oder durch einen fallweise beauftragten Vikar?) besorgt. Jedenfalls ordnete Erzbischof Jakob bei seiner Reform des Stiftes an, daß diese Beschwernis des Dekans abzustellen sei und die Gemeinde Sirzenich — wie schon immer zur Taufe — zu ihrer Mutterkirche St. Walburgis zu kommen habe. Die Gemeinde hat gegen diese Anordnung nachdrücklich Beschwerde eingelegt, und Erzbischof Jakob beauftragte schließlich den St. Pauliner Propst Wolfgang v. Eltz, den Streit gütlich zu schlichten. Dieser entschied am 7. April 1579, daß die Gemeinde künftig verpflichtet sei, einen Priester für alle Pfarrdienste (genannt werden Messe, Predigt, alle Sakramente) zu stellen (und zu besolden) und dafür den kleinen Zehnten, alle Kirchengerechtigkeiten, die Kirche selbst und die Wittums-Hofgüter und den Lämmerzehnt aus Lorich erhalten solle. Der Dekan von St. Paulin wurde von allen Verpflichtungen befreit, behielt aber $\frac{1}{3}$ des großen Zehnten (war aber, da es sich um eine Bringschuld handelte, zur Zahlung von 15 fl. bei der Lieferung verpflichtet; K. Abt. 213 Nr. 550 S. 592—594).

Das Visitationsprotokoll von 1609 gibt an, daß die Gemeinde einen Kaplan für einen 14tägigen Gottesdienst „gemietet“ habe, der mit 17 Talern besoldet werde (dazu gibt der Dekan 5 Taler und $\frac{1}{3}$ des kleinen Zehnten). Der Zehnt geht zu $\frac{2}{3}$ an den Propst, zu $\frac{1}{3}$ an den Dekan von St. Paulin (diese teilen sich auch in diesem Verhältnis in die Baulast; Turm und Friedhof unterhält die Gemeinde). Die Taufe wird in St. Walburgis empfangen. — Das Visitationsprotokoll von 1656 kennt nur einen Gottesdienst an jedem 4. Sonntag und zitiert die Bestimmung von 1578, derzufolge die Gläubigen nach St. Walburgis zum Sonntagsgottesdienst gehen sollen. In Lorich solle der Priester sechsmal jährlich zelebrieren (Marx, Gesch-Pfarreien 2 S. 56 f.).

**Sitzerath (Krs. St. Wendel). Filiale von Wadrill (s. dort).

Sülm (Krs. Bitburg). Vgl. Welschbillig.

**Trier-St. Antonius (Stadt Trier). Vgl. Trier-St. Marien zur Brücke.

**Trier-Avel/Avelerhof (Stadt Trier). Filiale von Trier-St. Walburgis. Vgl. das Kapitel: Die Stiftspfarrrei.

**Trier-Kürenz (Stadt Trier). Filiale von Trier-St. Walburgis. Vgl. das Kapitel: Die Stiftspfarrrei.

**Trier-Maar (Stadt Trier). Filiale von Trier St. Walburgis. Vgl. das Kapitel: Die Stiftspfarrrei.

**Trier—St. Marien zur Brücke/St. Antonius (Stadt Trier). Papst Sixtus IV. gab mit Bulle vom 27. 9. 1480 dem Abt von Tholey Anweisung, der *mensa* des Stiftes St. Paulin die Pfarrkirche St. Marien zur Brücke außerhalb der Stadtmauer und die zu dieser gehörende Kapelle St. Antonius innerhalb der Stadt zu inkorporieren. Die Seelsorge sollte durch einen Stiftsherren, und zwar in der St. Antoniuskapelle ausgeübt werden. Der Antrag des Stiftes war damit begründet worden, daß es für seine Reliquien bei Kriegsgefahr keinen sicheren Zufluchtsort innerhalb der Stadt habe, und daß es durch die Kriegsereignisse sehr geschädigt worden sei (StadtA Trier Urk. R 19). Die Inkorporation wurde am 16. 12. 1480 ausgesprochen (ebd. S 94) und am 21. 6. 1483 von Erzbischof Johann bestätigt (K Abt. 1 C Nr. 17/1013; Goerz, RegEb S. 257).

1173 war der Dompropst *pastor primarius*, 1219 trat er das Patronatsrecht zugunsten des Refektoriums an das Domkapitel ab, 1344 erhielt es die Johanniterkommende Trier (Fabricius, Erl. 5, 2 S. 11; Pauly, SiedlPfarrorg. 6 S. 228 bis 231 mit Lit.; zu nennen ist noch die gute Übersicht über die Geschichte der Pfarrei, insbesondere über die Rechtssituation bei den verschiedenen Inkorporationen, in der handschriftlichen Geschichte der Pfarreien von Bischof v. Hommer, BistA Trier Abt. 95 Nr. 319 S. 303—414). Die Johanniter stimmten der Inkorporation erst zu, nachdem ihnen das Kapitel von St. Paulin als Entschädigung die Lieferung einer *praebenda pannis tritici* wöchentlich durch den Kellner oder die Zahlung von vier Ml. Weizen oder 6 Gulden zugesichert hatte (Vereinbarungen über die Zahlungen vom 22. und 26. November 1482, Vergleich wegen des Besetzungsrechtes vom 12. Februar und 9. April 1483, Zustimmung des Provinzialkapitels der Johanniter vom 18. Januar 1484; StadtA Trier, Urk. L 5, 10, 13, 22, 26). Die jährlichen Zahlungen wurden offensichtlich 1489 mit 150 fl. abgelöst: Protokoll über die Auszahlung dieses Betrages an den Komtur der Johanniter am 9. März als Marginalnotiz auf der Urk. L 10).

1566 erwarb das Stift St. Paulin von der Pfarrgemeinde St. Antonius zwei Glocken, die bis dahin in St. Marien zur Brücke gehangen hatten, für 600 fl., ein Fuder Wein und 6 Ml. Korn (BistA Trier Abt. 71,2 Nr. 18; Pauly, SiedlPfarrorg. 6 S. 230). Wegen der Ausübung der Seelsorge gab es bereits 1572 Auseinandersetzungen mit den Pfarrangehörigen, offensichtlich weil das Kapitel von St. Paulin Priester ohne ausreichende materielle Ausstattung (und darum auch minderer Qualität) als Vikare einsetzte. Erzbischof Johann griff die Angelegenheit auf und bestätigte in einer Urkunde vom 22. Dezember 1587 zwar die Inkorporation, ordnete aber auch an, daß ihm eine *persona idonea* zum Examen zu präsentieren und über die ausreichende Ausstattung zu berichten sei. Als Ausgleich verzichtete er dafür auf eine der beiden *capellani*-Stellen im Stift (BistA Trier Abt. 71,2 Nr. 43, 45, 46 und StadtA Trier, Urk. L 11). —

1748 wurde im Kapitel von St. Paulin betont, daß die Pfarrei inkorporiert und folglich der *rector ecclesie* nicht *pastor*, sondern *vicarius* sei. Das solle künftig auch bei der Kollation zum Ausdruck kommen (KP).

- **Trier-Pallien (Stadt Trier). Filiale z. T. von Trier-St. Symphorian bzw. St. Walburgis. Vgl. das Kapitel: Die Stiftspfarrei.
- **Trier-St. Remigius (Stadt Trier). Vgl. das Kapitel: Die Stiftspfarrei.
- **Trier-Straß Paulin (Stadt Trier). Filiale von Trier-St. Walburgis. Vgl. das Kapitel: Die Stiftspfarrei.
- **Trier-St. Symphorian (Stadt Trier). Vgl. das Kapitel: Die Stiftspfarrei.
- **Trier-St. Walburgis (Stadt Trier). Vgl. das Kapitel: Die Stiftspfarrei.

Quellenhinweise zur Pfarrgeschichte: In K Abt. 213 Nr. 767 und 768 allgemein über Pfarrei, darin Rechnungen 1542 und 1704—1706; Baukosten (Wiederaufbau) 1663, 1681f. — Im Pfarrarchiv St. Paulin/Trier (BistA Trier Abt. 71,7): Rechnungen 1706—1726, 1758—1803, Verzeichnis der Kommunionkinder 1795ff., St. Nikolaus-Bruderschaft (Namen der Mitglieder 1669—1813; vor 1760 ging die Bruderschaft ein und wurde 1760 erneuert; päpstlicher Ablassbrief). Zinsregister der Kapelle in Kürenz und Verzeichnis der ständigen Messen 1659—1830. — Über die Reparaturen 1662—1663 vgl. auch KP Paulin. Ferner Marx, GeschPfarreien 2 S. 60—67.

- **Trier-Zurlauben (Stadt Trier). Filiale von St. Symphorian bzw. St. Walburgis. Vgl. das Kapitel: Die Stiftspfarrei. — 1779 hatte das Kapitel aus der Kapelle ein Meßgewand und einen Kelch weggenommen, da die Kirche aus einem nicht genannten Grund interdiziert war (ob wegen Baufälligkeit?). Die Gemeinde verlangte die Rückgabe der Geräte, doch wandte der Pfarrer ein, die Veranlassung für das Interdikt bestehe nach wie vor (KP S. 437 und 441).
- **Udelfangen (Landkrs. Trier). Dekanat Kyllburg. Patrozinium: Agritius. Keine Filialen (vgl. aber Kersch und Wintersdorf). — Fabricius, Erl. 5,2 S. 30. Pauly, SiedlPfarrorg. 3 S. 242—243.

1263 müssen Dekan und Kapitel von St. Paulin durch Schiedsrichter feststellen lassen, daß die von ihnen beanspruchten $\frac{2}{3}$ Zehnt zu U. (*Odervingen*) Lehen des Trierer Schöffen Jakob (Sohn Ordulfs) sind, die ihm vom St. Pauliner Propst namens des Kapitels verlehnt wurden. Jakob erklärt sich bereit, dem Kapitel (*mag. refectorii*) daraus jährlich 6 Ml. Hafer/Weizen zu liefern, wofür sich das Kapitel zur Feier einen Anniversars für Jakob und dessen Frau mit 20 Sol. Präsenzgeld verpflichtet. Hervorzuheben ist, daß die Erbfolge des

Lehens auch in der weiblichen Linie anerkannt wird. Die Ansprüche eines Otto, Sohn des verstorbenen Ritters Otto von St. Paulin, werden dagegen abgewiesen (K 213 Nr. 13; StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 197—199. Sehr stark gekürztes Regest: MrhR 3 S. 424 Nr. 1897). — Das Lehen ist im 14. Jahrhundert wieder greifbar: 1348 verkauft Ordolf Schoeler, Trierer Schöffenmeister, mit Zustimmung seiner Söhne Ordolf und Dietrich, die Hälfte seines Zehnten zu U. für 170 fl. an seinen Trierer Mitschöffen Johann Wolf und dessen Ehefrau Elisabeth. Es wird dabei ausdrücklich festgestellt, daß aus dem ganzen Zehntanteil des Ordolf 3 Ml. Weizen an die Dienstleute und 3 Ml. Roggen an das Almosen von St. Paulin zu entrichten seien und daß diese auch fernerhin aus der Ordolf verbleibenden Hälfte geliefert würden. Als Lehnsherr gibt der St. Pauliner Propst Boemund seine Zustimmung (StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 178—180; Rückkaufverlaubnis S. 180—182). Anscheinend ist aber dieser Verkauf nicht zustande gekommen oder bald rückgängig gemacht worden, da 1351 der oben genannte Sohn des Ordolf *Scholere*, Dietrich, den vom Propst von St. Paulin lehnrübrigen Zehnten zu U. an seine Schwiegermutter Katharina, Witwe des Trierer Schöffen Jakob *Ruvere*, verpfändete, wobei die neue Besitzerin die Lehnspflichten und die oben genannten Zahlungen mit übernahm (K Abt. 213 Nr. 288). Die weitere Besitzfolge dieses Lehens bedürfte einer genealogischen Untersuchung. Hier genügt zu bemerken, daß Dekan und Kapitel von St. Paulin 1478 käuflich für 148 fl. von Else, der Tochter des verstorbenen Trierer Schöffen Johann, und deren Kinder Peter, Johann, Nikolaus und Else alle Zehnten, Zinsen, Renten usw. derselben zu U. erwarben. Propst Philipp gab als Lehnsherr seine Zustimmung und belehnte Dekan und Kapitel mit diesem Lehen (StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 183—186. Das Stift erhielt damals auch die Vorurkunden von 1348 und 1351).

Bei diesem Lehen handelt es sich ohne Zweifel um den $\frac{2}{3}$ -Zehntanteil des Kirchherrn, der im Besitz des Kapitels war. Wie aus dem noch zu nennenden späteren Zeugnissen zu entnehmen ist, war damit auch das Patronatsrecht verbunden. Es ist daher nicht statthaft, aus der Nicht-Erwähnung der Kirche von U. in der Meffrid-Schenkung an das Kapitel (vgl. § 26, Abschnitt 2), die ausschließlich die Pfarrer-Drittel betraf, d. h. eine Inkorporation darstellte, Rückschlüsse auf eine frühere Zugehörigkeit der m. E. grundherrschaftlichen Eigenkirche zu einem anderen Pfarrverband zu ziehen (vgl. Pauly, SiedlPfarrorg. 3 S. 242—243, der eine Zugehörigkeit zu Mese-nich vermutet).

In welcher Weise die Seelsorge bisher ausgeübt worden war, geht aus diesen Urkunden nicht hervor. Sicher ist aber, daß das Kapitel nunmehr auch die *cura* beanspruchte. In einem Vertrag von 1479 zwischen dem Kapitel und der Gemeinde weist das Kapitel nämlich den Anspruch der Gemeinde, die Kirche zu U. sei eine Pfarrkirche mit allen Sakramenten, zurück und stellt fest, daß es Grundherr zu U. sei und alle Zehnten besitze, und daß die Kirche zur *matrix* St. Paulin gehöre und keinerlei Pfarrechte besitze und daß sie vielleicht als Pfarrkirche bezeichnet worden sein könnte, weil sie so weit weg gelegen sei (!). Andererseits erklärt sich das Kapitel aber bereit, einen Vikar des Stiftes oder einen anderen Priester zu beauftragen, am Fest des Kirchenpatrons Agritius, an Kirchweih und an Weihnachten, ferner in jedem 1. Jahr an Ostern, Mariä Aufnahme und Lichtmeß, in jedem 2. Jahr am Osterabend, Pfingsten und Allerheiligen, und schließlich an jedem 2. Sonntag das Meßopfer zu feiern, und auch alle Sakramente zu spenden. Der Priester sei aber nicht zur Residenz verpflichtet, wenn es ihm auch freistehe, in dem vorhandenen Pfarrhaus zu wohnen. Im Falle der Nichtresidenz sei er aber verpflichtet, der Gemeinde seine Wohnung in Trier oder sonstwo anzuzeigen, damit es den Pfarrangehörigen möglich sei, ihn wenn nötig auch nachts rufen zu können (in einer Erneuerung des Vertrags von 1538: StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 199—205). — Vergleicht man diese Regelung mit der am gleichen Tage mit der Gemeinde Sirzenich abgeschlossenen (s. dort), dann wird deutlich, daß der Seelsorgedienst in beiden Dörfern aufeinander abgestimmt wurde und nach der Vorstellung des Kapitels von einem Priester besorgt werden sollte. Man wird bezweifeln dürfen, daß dabei auf ältere Verhältnisse Rücksicht genommen wurde. Wenn das Kapitel vor dem Kauf der Rechte der Schöffenfamilie Scholer überhaupt Patronatsrechte in U. besaß, hatte es sicherlich dort bis 1478 auch einen Priester angestellt. Wahrscheinlich ist aber, daß die Scholer Patronat und Zehnt besaßen und beides 1478 verkauften und daß das Kapitel daraus eine Inkorporation konstruierte.

Daß U. zu St. Paulin in einem *mater-filia*-Verhältnis gestanden hätte, ist gewiß falsch. Es könnte mit Sirzenich und Lorch zu St. Symphorian gehört haben und wäre dann zu Anfang des 11. Jahrhunderts an St. Paulin gekommen. Sehr wahrscheinlich ist das aber schon aus topographischen Gründen nicht. Zudem hätte dann auch U. wie Sirzenich zur Amtsausstattung des Dekans gehören müssen. Da andererseits das St. Paulinusstift — wenn auch erst im 18. Jahrhundert nachweisbare, aber sicherlich ältere — Zehntrechte in den

U. benachbarten, zur Örener Pfarrei Wintersdorf (vgl. Pauly, Siedl-Pfarrorg. 3 S. 237—241) gehörenden Orten Kersch und Wintersdorf besaß (s. bei diesen Orten), möchten wir annehmen, daß Grundherrschaft (s. § 28) und Kirche U. ein selbständiger (d. h. nicht einer anderen Villikation zugehöriger) Besitz des St. Paulinusstiftes sind, der wegen der starken Verzahnung mit Örener Besitztiteln um 1000 aus der Vermögensmasse des St. Symphorian-Klosters an St. Paulin gekommen sein könnte.

1480 übertrugen Dekan und Kapitel dem Priester Michael von Bitburg (?) den Dienst zu Udelfangen gemäß dem Vertrag von 1479 gegen eine Lieferung von 3 Ml. Korn jährlich und ebenso nach dessen Tod 1484 dem Priester Theoderich *Oister* von Vianden (*Vienna*), wobei die Kirche als *ecclesia parochialis sive parochia in O. immo potius capella* (!) bezeichnet wird (StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 206—208). Für das 16. Jahrhundert sind die Seelsorge-Regelungen nicht bekannt. Erst zum Jahre 1661 ist bezeugt, daß ein Vikar von St. Simeon die *servitura* von U. übernimmt (diese und die folgenden Angaben aus KP). 1663 übernahmen die Augustiner in Trier die Seelsorge, 1710 übte sie der Pfarrer von Wintersdorf aus. Erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts werden regelmäßig Kuratvikare durch das Kapitel von St. Paulin ernannt. Zur gleichen Zeit setzen aber auch Nachrichten ein über Pläne, die Kirchen von Udelfangen und Sirzenich (St. Paulin) und Trierweiler (Abtei Echternach) zu einer Pfarrei zu vereinigen. 1747 sind die Einwohner von U. und Kersch (!) gegen diesen Plan. 1785 hält das Kapitel von St. Paulin weder eine ständige Residenz des Kurators in U. noch eine Vereinigung mit Trierweiler für erforderlich (KP zu 1777 S. 55, zu 1785 S. 17, 29, 32).

**Wadrill (Krs. Merzig-Wadern). Landkapitel Wadrill. Patrozinium: Martin (und Margaretha). Filialen: Grimburg (Pankrätius), Sitzerath (Vitus), Grenderich (Maria Magdalena und Paulinus), Sauscheid, Gusenburg, Bierfeld z. T. — Fabricius, Erl. 5,2 S. 132. Pauly, SiedlPfarrorg. 4 S. 87—89.

Die Egbert-Fälschung (§ 1, Abschnitt 4) berichtet von einer Schenkung Erzbischof Hettis (816—847) in Wadrill und der Restitution von W. mit Kirche und Zubehör durch König Heinrich I. (919—936); die neuerliche Entfremdung konnte dann von Erzbischof Egbert nicht rückerstattet werden. Ohne Zweifel hat das Stift dann aber wie die Grundherrschaft W. (vgl. § 28) auch die Kirche in W. zurückerhalten und selbst den ausgedehnten Pfarrsprengel trotz konkurrierender Bemühungen fremder Grundherren

behaupten können. Dabei dürfte es nicht unwesentlich gewesen sein, daß zunächst Grundherrschaft und Kirche zum Sondervermögen des Propstes gehörten, dem es sicher besser als dem Kapitel möglich war, seine Rechte voll zu wahren. Propst Meffrid überließ dann 1227 dem Kapitel das Patronatsrecht der Kirche (vgl. § 26, Abschnitt 2) während der $\frac{2}{3}$ -Anteil am Zehnten weiter zur Propstei gehörte und auch 1480 (vgl. § 27, Abschnitt 1 A) nicht an das Kapitel übergang. — Die Kollation wurde durch Abstimmung im Kapitel ausgeübt (KP). Bei einer notwendigen Reparatur 1765 wird vom Kapitel selbstverständlich eine Beteiligung des Hauptdezimators, des Propstes, verlangt (KP S. 393).

Die Filiationkapelle in Grenderich konnte alle Sakramente an sich ziehen und versorgte auch die Einwohner der Wadriller Filialen Gusenburg, Sauscheid und Sitzerath, doch hat das Kapitel von St. Paulin seit dem 13. Jahrhundert mit Erfolg bestritten, daß Grenderich eine eigenständige Pfarrei sei, wobei für das Stift wohl entscheidend der fremde Grundherr (Domkustos) war. Aus dieser *Filia*-Konstruktion ergab sich dann im 18. Jahrhundert die pfarrrechtlich interessante Situation, daß der von St. Paulin ernannte Pfarrer von Wadrill für sich in Anspruch nahm, den *vicarius curatus* von Sauscheid-Gusenburg (= Alt-Grederich) nominieren zu dürfen (KP Paulin S. 445f.). Vgl. auch die Angaben bei Grenderich und Gusenburg.

*Waldrach (Landkrs. Trier). Landkapitel Wadrill. Patrozinium: Laurentius. Filiale: Kasel (Nikolaus). — Fabricius, Erl. 5,2 S. 133. Pauly, SiedlPfarrorg. 4 S. 56—58.

Über die Restitution von Waldrach mit Kirche durch König Heinrich I. und die neuerliche Entfremdung dieses Besitzes nach den Angaben der Egbert-Fälschung und über den von Ewig (Trier im Merowingerreich S. 166) vermuteten Einsatz des St. Paulinusstiftes in einem von König Dagobert der Trierer Kirche überlassenen „Fiskus“ Waldrach vgl. § 28. Um 1100 sind Rechte des St. Paulinusstiftes an der Kirche Waldrach urkundlich nachweisbar (vgl. Filiale Kasel). 1227 überläßt Propst Meffrid dem Kapitel das Patronatsrecht (vgl. § 26, Abschnitt 2). Der dann bis zur Aufhebung des Stiftes bezeugte Anteil von $\frac{1}{3}$ am Zehnten ist sicherlich der Pfarrer-Anteil, der durch die der Übergabe des Patronats 1227 folgenden Inkorporation an das Kapitel gefallen war. Im Unterschied zu den übrigen St. Pauliner Kirchen besaß das Stift (d. h. weder der Propst noch das Kapitel) nicht auch die übrigen $\frac{2}{3}$ des Zehnten, die vielmehr im Besitz der verschiedenen Grundherren waren. (St.

Paulin besaß keine Grundrechte. Einzelheiten bei Pauly. Für das 18. Jahrhundert auch gute Aufstellungen im Pfarrarchiv Waldrach, Sammelband Kirchen-Dokumente. Über Kirchenreparaturen 1659 und Neubauverhandlungen 1754 und 1756 vgl. auch KP).

Weiler. Wegen des in der Egbert-Fälschung genannten *Wilre* vgl. Bergweiler und Hofweiler.

Weiten (Krs. Merzig-Wadern). Die Identifizierung des *Videum* der Egbert-Fälschung zu 981 mit Weiten ist falsch. Vgl. Schöndorf. Welschbillig (Landkrs. Trier). Als Schenkung König Dagoberts werden Welschbillig, Möhn, Sülm, Röhl und Newel *cum ecclesiis* genannt. Der Besitz ging dem Stift früh verloren. Vgl. § 28. Zur Geschichte der Pfarrei vgl. Nikolaus Kyll, Siedlung, Christianisierung und kirchliche Organisation der Westeifel (RheinVjbl 27. 1961 S. 159—241, hierzu S. 227f.) und Pauly, SiedlPfarrorg. 3 S. 208 bis 220.

**Wintersdorf (Landkrs. Trier). Zehnt- und Grundrechte in W. sind in der Kellereirechnung von 1774/75 (K Abt. 213) bezeugt. Einkünfte in W. beabsichtigte das Stift 1701 wie in den übrigen luxemburgischen Orten zu verkaufen. Wie in Kersch sind auch diese Rechte in Wintersdorf von den Grund- und Kirchenrechten des St. Paulinusstiftes in Udelfangen herzuleiten (s. dort).

**Zerf (Krs. Saarburg). Landkapitel Merzig. Patrozinium: Laurentius. Filialen: Oberzerf, Greimerath (Hl. Kreuz), Frommersbach. Fabricius, Erl. 5,2 S. 102. Pauly, SiedlPfarrorg. 5 S. 74—76.

Mit der Grundherrschaft Zerf erhielt das Stift sicher auch die Kirche zu Zerf zu Ende des 10. Jahrhunderts von Erzbischof Egbert (vgl. § 28). Propst Meffrid übertrug 1227 dem Kapitel das Patronatsrecht und Propst Gerhard verzichtete 1480 auch auf die ihm verbliebenen Zehntanteile. Demnach lag die Kollation *vigore incorporationis* (wie 1749 im Kapitel festgestellt wurde: KP) beim Kapitel und wurde durch Abstimmung unter den Kapitularkanonikern ausgeübt. Gelegentliche Versuche, durch Tausch oder gebundene Resignation des Besetzungsrecht des Kapitels zu umgehen, wurden von diesem zurückgewiesen (vgl. KP. 1666 wird die Pfarrei als seit 30 Jahren vakant bezeichnet: KP K Abt. 213 Nr. 781 S. 113). — Vgl. auch Mandern.

**Zuckart (Wüstung bei Mandern, Landkrs. Trier). Zehntanteil. Vgl. Mandern.

7. PERSONALLISTEN

In den nachstehenden Listen sind die bisher erfaßten Nachweise zusammengestellt, wobei in erster Linie ungedruckte Quellen sowie gedruckte Quellen- und Nachschlagewerke herangezogen wurden, in geringerem Umfange mehr zufällige Erwähnungen in der Literatur. Lückenlos ist die Kapitelsliste wegen der schlechten Quellenlage nur für die beiden letzten Jahrhunderte. Namentlich bei den Angaben über andere Pfründen und Ämter sind Ergänzungen notwendig. Genannt sind in der Regel nur Erst- und Letztbeleg eines Amtes usw., also nicht alle bekannten Nachweise.

Kanoniker, die eine oder mehrere Dignitäten innehatten, sind bei der jeweils höchsten Dignität behandelt, bei den übrigen und in der Kapitelsliste lediglich verwiesen. Nur Dignitäre (namentlich Pröpste), von denen mit Sicherheit festgestellt werden konnte, daß sie kein Kanonikat innehatten, sind in der Kapitelsliste nicht verwiesen.

Da gleichzeitig für die Stifte St. Simeon/Trier, Pfalzel und Kyllburg die Personallisten erarbeitet wurden, ist der Grundsatz der ausführlichen Behandlung bei der höchsten Dignität auf diese Stifte ausgedehnt worden, d. h. bei einem Kanoniker von St. Paulin, der z. B. Scholaster in St. Simeon war, ist in der Kapitelsliste von St. Paulin lediglich eine Kurzfassung mit Verweis auf St. Simeon gebracht.

§ 30. Die Pröpste

Luzo, (973—) 981 angeblich Propst von St. Paulin. In der Egbert-Fälschung zu 981 (MrhUB 1 Nr. 255 S. 311; vgl. § 1, Abschnitt 4) wird als erster Zeuge nach dem Erzbischof ein Luzo *prepositus eiusdem loci* genannt. Das müßte St. Paulin sein. Eine weitgehend übereinstimmende Zeugenreihe, ebenfalls mit einem Propst Luzo unmittelbar nach dem jeweiligen Abt (Deodat bzw. Hildebold), haben drei Fälschungen der Abtei St. Marien ad martyres/Trier zu 973, 976 und 981 (MrhUB 1 Nr. 244, 249, 256 S. 300, 305, 313), die auch in anderen Punkten mit der St. Pauliner Egbert-Fälschung übereinstimmen (vgl. Oppermann, Urkundenstudien 2 S. 225—230). Hier könnte Luzo sinnvoll nur Dompropst sein. In einer Liste der Pröpste von St. Paulin wird er schwerlich Platz haben.

Adalbero von Luxemburg, vor 993—nach 1037 Propst. Sohn des Grafen Sigfrid von Luxemburg und somit Bruder u. a. der Kaiserin Kunigunde (gest. 1033), des Herzogs Heinrich von Bayern (gest. 1026) und des Bischofs Theoderich von Metz (gest. 1047). Nach den *Gesta Treverorum* (MGH SS 8 S. 171) hatte er „während der Amtszeit“ des Erzbischofs Ludolf (994—1008) die Propstei von St. Paulin inne, doch ist es nicht wenig wahrscheinlich, daß er diese bereits von Ludolfs Vorgänger Erzbischof Egbert (975—993), den verwandtschaftliche Beziehungen mit dem Luxemburger Grafenhaus verbanden, erhalten hat. Er wird als *capellanus* Erzbischof Ludolfs bezeichnet (Thietmar, *Chronicon*: MGH SS NS. 9 S. 316).

Von Erzbischof Ludolf erwarb Adalbero käuflich auf Lebzeit die offenbar auf sein Betreiben der Abtei St. Martin/Trier entzogene Kirche St. Symhorian/Trier, die nach seinem Tod an das St. Paulinusstift fiel.

Es handelte sich dabei um die Kirche mitsamt dem Klosterbering und seinen Gebäuden sowie zumindest Teilen des früheren Besitzes des im Normannensturm von 882 untergegangenen Frauenklosters. Dazu gehörten sicher die grundherrschaftliche Klosterpfarre mit Sirzenich und Lorich und vielleicht einem Teil von Ruwer, wahrscheinlich auch Höfe in Ensich und Lieser an der Mosel sowie umfangreiche Besitzungen in Alzingen und Öttringen im Luxemburgischen (Einzelheiten in der Besitzliste § 28).

1008 wurde Adalbero zum Erzbischof von Trier gewählt, doch verweigerte der König seine Zustimmung und gab das Bistum dem Mainzer Dompropst Megingaud. Die ablehnende Haltung König Heinrichs II. ist nicht etwa in Adalberos Person begründet, sondern in den sich zuspitzenden Differenzen zwischen dem König und dessen luxemburgischen Schwägern, die in dem Versuch der Luxemburger, auch das Bistum Trier ihrem Machtbereich einzugliedern, ihren Kulminationspunkt fanden und überschritten. Eine Belagerung Adalberos in Trier durch Heinrich II. scheiterte. Die Luxemburger Brüder revoltierten offen, doch konnte keine der Parteien einen durchschlagenden Erfolg erzielen. Erst im April 1015 unterwarfen sich die Luxemburger. Adalbero verzichtete auf seine Ansprüche auf Trier, behielt aber den Burg-Palast in der Stadt selbst, wahrscheinlich als Faustpfand für die zu erwartende Nachfolgeregelung. Am 24. 12. 1015 nämlich starb Megingaud in Koblenz.

Gegenüber einer erneuten Kandidatur Adalberos konnte König Heinrich am 1. 1. 1016 die Wahl des bisherigen Domprop-

stes von Bamberg, des Babenbergers Poppo, durchsetzen. Diesem gelang schon sehr bald ein Ausgleich mit Adalbero, dem offensichtlich umfangreiche Besitzungen bei Saarburg und an der oberen Mosel überlassen wurden.

Sehr wahrscheinlich handelt es sich dabei neben luxemburgischem Erbgut um strittige Besitzungen einer älteren trierisch-luxemburgischen Prekarie, deren Nutzung auf Lebenszeit und zugunsten trierischer Kirchen eingeschränkte Verfügungsgewalt Adalbero als Abfindung erhielt.

In einem in drei inhaltlich voneinander abweichenden Fälschungen zum 10. 11. 1036 und zum Jahre 1037 überlieferten „Testament“ verfügte der als Propst von St. Paulin und Herr zu Rüttgen, Sierck, Saarburg und Bernkastel bezeichnete Adalbero über umfangreiche Besitzungen zugunsten der Abteien Prüm, St. Marien ad martyres/Trier, St. Maximin/Trier, St. Martin/Trier und St. Eucharius/Trier. Die Fälschung ist sicher unter Verwendung einer echten Vorlage hergestellt worden. — Bemerkenswert ist, daß eine Schenkung Adalberos an das Stift St. Paulin weder in diesem „Testament“, noch anderweitig überliefert ist. Es muß daher zumindest als Möglichkeit in Betracht gezogen werden, daß einige, in ihrer Herkunft nicht bestimmbar spätere Besitzungen des Stiftes St. Paulin auf eine urkundlich nicht überlieferte Schenkung des Propstes Adalbero zurückgehen. Wegen ihrer Lage und z. T. auch besitzrechtlichen Verflechtung mit den im „Testament“ genannten Besitzungen Adalberos kommen dafür in erster Linie in Betracht Oberleuken und vielleicht auch Zerf und Heddert (vgl. Besitzliste § 28). Die bedeutendere Erwerbung Adalberos für das St. Paulinusstift ist aber die der Vermögensmasse des ehemaligen St. Symphorian-Klosters.

Adalbero starb in St. Paulin (MGH SS 8 S. 172), wahrscheinlich um 1037.

Einzelheiten mit Quellen- und Literaturangaben bei Renn, Luxemburger Grafenhaus, wegen der Trierer Bischofskandidatur und des Verhältnisses der Luxemburger zum König, im übrigen Heyen, Adalbero von Luxemburg.

Rorich, 1052—1071 Propst? In Zeugenreihen von (z. T. verfälschten) Urkunden zwischen 1052 (MrhUB 1 Nr. 337—339 S. 384f.) und 1071 (ebd. Nr. 367 S. 442: verfälscht; davor 1068: Nr. 367 S. 424) wird ein Propst Rorich/Rurich ohne Stiftsangabe genannt, der nicht Dompropst (das ist Rambert) und nicht Propst von St. Simeon (das ist Geramm) gewesen sein, in die Liste der Pröpste

von St. Paulin aber eingeordnet werden kann. Ein [*R*]oricus sacerdos et prepositus ist zum 5. August im Nekrolog I von St. Simeon genannt. Er ist nicht zu verwechseln mit dem gleichzeitig bezeugten Trierer Chorbischof (Archidiakon) Rorich.

Kuno, 1085—etwa 1100 Propst. 1072 Kustos. Initiator der Öffnung der Paulinus-Gruft und der Auffindung der „Trierer Märtyrer“. Sicher auch beteiligt an der Abfassung der *Historia martyrum Trevirensium* und der damit eng verbundenen, 1072 angeblich aufgefundenen Bleitafel sowie der Ausgestaltung der Trierer Märtyrerverlegende (vgl. § 20). Er ist auch der Bauherr der Erweiterungsbauten an der Gruft (Inschrift an der Decke der Gruft: CRIPTÆ STRVCTORIS LECTOR MEMOR ESTO CVNONIS. Vgl. Kraus, Inschriften 2 S. 192 Nr. 397. Die Bauleitung hatte der Kanoniker Remigius; vgl. Ergänzung der Miracula in AA SS Okt. 2 S. 365). Seit sicher 1085 (MrhUB 1 Nr. 380 S. 437) war er Propst von St. Paulin. Die Identität des Propstes mit dem Kustos von 1072 ist zwar nicht direkt bezeugt, wegen der engen Beziehung beider Ämterinhaber zu den Trierer Märtyrern aber mehr als wahrscheinlich (so schon bei Hontheim, Prodromus 1 S. 116 Anm. i). Als Propst ist er Intervenient für die Weihe der St. Mauritius-Kapelle (vgl. § 3) durch Erzbischof Egilbert am 22. 9. 1088 (Weiheinschrift bei Kraus, Inschriften 2 S. 192 Nr. 398). Er ist sicher auch der Bauherr dieser Kapelle. Für die kirchenpolitische Stellung des Erzbischofs und ebenso des Propstes Kuno ist charakteristisch, daß die Dedikationstafel nach den Jahren der Krönung Heinrichs IV. als Kaiser durch seinen Gegenpapst Clemens III. datiert ist (vgl. dazu Schmitt, Paulin S. 138f.; Kraus a. a. O.). Kuno ist schließlich auch der Erbauer des Säulenkreuzes vor der St. Paulinus-Kirche (vgl. § 3). Urkundlich wird er noch einmal 1116 als Propst z. Z. Erzbischof Egilberts (1079—1101) genannt (MrhUB 1 Nr. 433 S. 494). Im Nekrolog von St. Maximin ist er zum 17. Mai eingetragen (Hontheim, Prodromus 2 S. 977).

Die Bedeutung des Kustos und späteren Propstes Kuno — und des Kanonikers Remigius — für die Geschichte der Kirche und des Stiftes St. Paulin als Mittelpunkt der Trierer Märtyrerverehrung kann kaum überschätzt werden. Um so bedauerlicher ist es, daß über ihn selbst so gut wie nichts bekannt ist. Immerhin sind die von Kuno und Remigius erbaute St. Mauritiuskapelle und das Säulenkreuz die letzten noch erhaltenen und sichtbaren Zeugnisse jener einschneidenden Jahre kurz nach 1072.

Remigius, um 1100 Propst? Vgl. Kapitelsliste.

Adalbert, 1116 Propst (MrhUB 1 Nr. 433 S. 494). Über seinen Beitrag zum Bau der neuen Kirche nach dem Brand von 1092 vgl. § 3, Abschnitt 1c.

Rudolf, 1125—1140 Propst. Priester, Domkanoniker (MrhUB 1 Nr. 454 S. 512, Nr. 515 S. 571). Über seinen wesentlichen Anteil am Neubau der Kirche nach dem Brand von 1093 vgl. § 3, Abschnitt 1c.

Konrad, 1141—1159 Propst (MrhUB 1 Nr. 523a S. 579 und Nr. 610 S. 672). Sehr häufig in Begleitung des Erzbischofs als Zeuge genannt, auch in Urkunden des Königs und außerhalb von Trier.

A(da)lbert von Saarbrücken, 1178—1210 Propst. Bruder der Grafen Simon (II.) von Saarbrücken und Heinrich (I.) von Zweibrücken, Neffe des Erzbischofs Adalbert II. von Mainz (1138—1141) und Onkel des Grafen Friedrich von Leiningen (Stammtafel bei Albert Ruppertsberg, Geschichte der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken. 1899 S. 128 und Text S. 101. Wegen der verwandtschaftlichen Beziehungen ist immer noch wichtig Joh. Martin Kremer, Genealogische Geschichte des alten ardennischen Geschlechts, insbesondere des . . . Hauses der ehemaligen Grafen von Sarbrück. Fkft/Lpzg. 1785 Tafel 10, Text S. 140 Anm. 6 und Urkunde S. 249 Nr. 3). Als Propst von St. Paulin häufig zwischen 1178 (MrhR 2 S. 113 Nr. 408) und 1210 (MrhUB 2 Nr. 262 S. 304) urkundlich bezeugt, meist jedoch nur in Zeugenreihen. In der Stiftsgeschichte tritt er hervor durch den Erwerb der Hunria-Rechte in Zerf, Greimerath und Heddert (vgl. § 28). Seit sicher 1192 (MrhUB 2 Nr. 126 S. 168) erhebt Albert auch Ansprüche auf das Archidiaconat von Dietkirchen. Über seinen Streit um diese Pfründe mit dem Propst von Münstermaifeld Godin vgl. den Bericht der Gesta Treverorum (MGH SS 24 S. 383; Godin hat sich offenbar behauptet; er ist sicher 1173—1189 Archidiakon; vgl. Index MrhUB 2). Albert hatte auch als Geistlicher Verfügungsgewalt über Familiengut (vgl. MrhUB 2 Nr. 279 S. 316; Pöhlmann-Doll, Reg. Grafen von Zweibrücken S. 14 Nr. 37); Teilerbe von Gütern in Eisweiler ist der vorgenannte Graf Friedrich von Leiningen (Kremer a. a. O. S. 249 Nr. 3).

Siegel: Führte auch als Propst ein Siegel, das nur die Archidiacons-Dignität nennt: rund, etwa 62 mm; im Mittelfeld Darstellung eines Adlers mit Nimbus (= Johannes), der ein Schriftband in den Fängen hält. Umschrift: ALBERTVS · TREVIRENSIS · ARCHIDIACONVS. Abdruck von 1205 (K Abt. 171 Nr. 8). Abbildung: Ewald, Rhein. Siegel 4 Tafel 57 Nr. 10. Beschreibung: MrhUB 2 Nr. 222 S. 262.

Dietrich von Wied, 1210—1212 Propst. Sohn des Grafen Dietrich von Wied. Seit 1196 (vor 27. März)—1212 Propst von St. Kuni- bert-Köln? (RegEbKöln 2 Nr. 1502 S. 303; vgl. Pellens S. 17), seit 1200 auch Archidiakon von Trier-St. Peter (MrhUB 2 Nr. 181 S. 221), seit 1210 zugleich auch Propst von St. Paulin (ebd. Nr. 273 S. 311, Nr. 286 S. 321).

Zwischen dem 15. 7. und dem 24. 11. 1212 zum Erzbischof von Trier gewählt. Die Propstei von St. Paulin erhielt sein Bruder Meffrid (s. dort), mit dem gemeinsam er für die Geschichte von St. Paulin wichtige Verfügungen getroffen hat (vgl. § 8). Gestorben am 28. 3. 1242 (Löhnert, Personal- und Amtsdaten S. 36; NDB 3 S. 685f.; Karl Pellens, Der Trierer Erzbischof Dietrich II. von Wied. Phil. Diss. Fribourg 1956).

Siegel: Führte auch als Propst ein Siegel, das nur die Archi- diakons-Dignität nennt: spitzoval, 53 × 67 mm; im Siegelfeld ganzfigürliche Darstellung eines Mannes (im Priestergewand? Manipel) mit Rute in der rechten und Buch in der erhobenen linken Hand; Umschrift: THEODERICVS · DEI · GRA(TIA) · ARCHIDIACON(US) · TREVER(ENSI)S. Gut erhaltener Ab- druck von 1212 (K Abt. 157 Nr. 4); Abbildung Ewald, Rhein. Siegel 4 Tafel 60 Nr. 2.

Meffrid von Wied, 1212/13—1228 Propst. Sohn des Grafen Diet- rich von Wied, Bruder des Vorgängers. Seit 1204 Domkanoniker (MrhUB 2 Nr. 217 S. 255), seit 1213 Archidiakon von Trier-St. Peter (Großarchidiakon; ebd. 3 Nr. 12 S. 17). Als Propst von St. Paulin erst seit 7. 2. 1220 bezeugt (MrhR 2 S. 397 Nr. 1458), doch erhielt er die Propstei sicher schon 1212/13 als Nachfolger seines Bruders Dietrich, nachdem dieser Erzbischof geworden war. Er ist meist nur als Archidiakon bezeichnet, da die Mehrzahl der von ihm überlieferten Urkunden von archidiakonalen Amtshandlungen berichten. Dennoch hat Meffrid als Propst von St. Paulin durch die Übergabe aller bisher zum Propsteigut gehörenden Patronatsrechte an das Kapitel eine für die innere Geschichte des Stiftes entschei- dende Besitzverlagerung vorgenommen (vgl. § 26 und 27). Außer- dem hat er durch die Ablösung von Vogteirechten in Hupperath (vgl. § 28) auch einen Beitrag zur Konsolidierung des Propstei- gutes geleistet und durch Ankauf eines Allods in Udelfangen und einer Mühle in Avel (vgl. § 28) das Kapitelsgut vermehrt. Meffrid starb zu Anfang des Jahres 1228 (als Zeuge genannt Februar 1228: MrhUB 3 Nr. 339 S. 272; bei der Urkunde Erzbischof Dietrichs von 1227: Kentenich, TrierArch 12. 1908 S. 75, in der Meffrid als ver-

storben bezeichnet wird, muß Trierer Stil beachtet werden. In der Urkunde vom 21. 5. 1230: MrhUB 3 Nr. 392 S. 311: ist ersichert tot). Der Nekrolog I von St. Simeon verzeichnet sein Anniversar zum 17. Jan. Rudolf (II.) von der Brücke, 1228—1244 Propst. Angehöriger des angesehenen und einflußreichen Trierer Ministerialengeschlechts. Seit 1216 Domkanoniker (MrhUB 3 S. 59 Nr. 62), 1228—1243 Archidiakon von Tholey, 1242 Gegenkandidat Arnolds von Isenburg für den Trierer Bischofsstuhl, 1242—1243 Dompropst. — 1217 Kustos von St. Paulin (MrhUB 3 Nr. 261 S. 216 zu 1225; vgl. MrhR 2 S. 369 Nr. 1349); als solcher bezeugt auch 1226 (Wampach, UrkQLuxemburg 2 Nr. 202 S. 217). 1228 Propst von St. Paulin. — Wahrscheinlich identisch mit einem 1223 und 1225 bezeugten gleichnamigen Kanoniker von St. Simeon (MrhUB 3 Nr. 193 S. 165, Nr. 254 S. 210).

Zu unterscheiden sind zwei Personen gleichen Namens, Onkel und Nefte, bezeugt zwischen 1216 und 1243, erstmals zusammen in einer Urkunde von 1223 (MrhUB 3 Nr. 222 S. 185). Wichtigstes Unterscheidungskriterium ist der Übergang der Dompropstei von Rudolf (I.) von der Brücke (noch 1227: MrhUB 3 Nr. 322 S. 258) auf Arnold von Isenburg (erstmal 1228/29: ebd. Nr. 339f. S. 272f.). Daraus ist zu folgern, daß Rudolf I. 1227/28 starb. Er war vor seinem Tod Dompropst (seit 1223), Archidiakon von Tholey (seit 1217) und Archidiakon von Lüttich (seit 1218). Im Archidiakonat Tholey folgte ihm sein Nefte Rudolf II., der vielleicht als Entschädigung für die nicht erlangte Dompropstei nach dem Tode Meffrids von Wied etwa 1228 auch die Propstei von St. Paulin erhielt. Wahrscheinlich bestand hier schon ein Gegensatz Wied-Isenburg einerseits und von der Brücke — jeweils mit Anhang — andererseits, der durch die Überlassung der Propstei von St. Paulin überbrückt werden sollte. Auffallend ist jedenfalls, daß die Gunsterweisungen Erzbischof Dietrichs für St. Paulin nach dem Tod seines Bruders Meffrid aufhören. Der Konflikt brach dann in voller Schärfe aus, als nach dem Tod Erzbischof Dietrichs am 28. 3. 1242 von der Mehrheit des Domkapitels der bisherige Dompropst Arnold von Isenburg und von einer Minderheit der St. Pauliner Propst Rudolf II. von der Brücke gewählt wurden. König Konrad verlieh Rudolf schon bald nach der Wahl die Regalien, hat ihn dann aber nicht sonderlich unterstützt. Exponierte Anhänger Rudolfs waren der Herzog von Lothringen, die Grafen von Luxemburg und Sayn und der Adel des trierisch-luxemburgischen Raumes. Der Gegenpartei um Arnold von Isenburg, durch die schnelle Ent-

scheidung König Konrads vielleicht ungewollt in eine antikaiserlich-päpstliche Position gedrängt, gelang es trotz der Behinderung durch die päpstliche Vakanz (10. 11. 1241—25. 6. 1243) verhältnismäßig schnell, zumindest den Kandidaten der Gegenpartei, Rudolf von der Brücke, und einen Teil seines Anhanges zum Nachgeben zu bewegen. Neben der Abfindungsausstattung mit der Saarburg erhielt Rudolf als Entschädigung auch die durch den Aufstieg Arnolds nun wieder vakante Dompropstei (Einzelheiten mit Quellen und Literatur bei Heyen, Doppelwahlen S. 28—33). Lange konnte sich Rudolf II. von der Brücke dieser Pfründen nicht erfreuen. Er starb nach dem 30. 7. 1244 und vor dem 23. 1. 1245.

Arnold von Schleiden, 1245/49—1273 Propst. Sohn des Grafen Konrad I. von Blankenheim, Herr zu Schleiden, des Begründers der Linie Schleiden (vgl. Möller, Stamm-Tafeln 3 S. 21). Seit 19. 2. 1236 als Archidiakon von Trier-St. Peter bezeugt (MrhUB 3 Nr. 552 S. 427). Bei der zwiespältigen Bischofswahl nach dem Tode Erzbischof Dietrichs (28. 3. 1242) gehörte Arnold von Schleiden zu den Wählern des Dompropstes Arnold von Isenburg, der sich schließlich auch gegen den Propst von St. Paulin, Rudolf von der Brücke, durchsetzen konnte (vgl. MGH Epp. 2 S. 32 Nr. 41 und die Angaben bei Rudolf von der Brücke). In einer mit diesen Auseinandersetzungen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Urkunde vom 10. 10. 1242 ist Arnold von Schleiden Mitbürge für den erwählten Arnold von Isenburg und wird hier als *A., maior archidiaconus, prepositus sancti Florini* bezeichnet (K Abt. 1A Nr. 103; MrhUB 3 Nr. 756 S. 571; MrhR 3 S. 71 Nr. 309). Da aber der seit 1202 bezeugte Propst von St. Florin in Koblenz, Konrad von Rheineck, bis 1250 im Besitz dieser Pfründe nachweisbar ist (vgl. Diederich, St. Florin bes. S. 227), könnte Arnold von Schleiden die Propstei nur im Zusammenhang mit dem kurzfristigen Trierer Schisma übertragen worden sein, ohne daß er in deren Besitz gelangt wäre. Vielleicht als Ersatz für diesen Anspruch auf die Propstei von St. Florin und als Belohnung für die aktive Wahlhilfe könnte Arnold von Schleiden dann nach dem Tod des Rudolf von der Brücke die Propstei von St. Paulin erhalten haben. Als deren Inhaber ist er urkundlich bezeugt seit 25. 3. 1249 (K Abt. 92 Nr. 22; Ausfeld, LothrJb 12. 1900 S. 30 Nr. 26) und bis zum Jahre 1268 (MrhR 3 S. 542 Nr. 2399), doch ist bis zu seinem Tode 1273 auch kein anderer Inhaber nachweisbar, so daß angenommen werden darf, daß er zeitlebens im Besitz dieser Pfründe geblieben ist. — 1268, wahrscheinlich aber schon früher, war er auch Kustos von St. Paulin.

Am Zustandekommen des tiefgreifenden Statuts über die Verschärfung der Residenzbestimmungen von St. Paulin vom 2. 9. 1251 (vgl. S. 144) war er offenbar aktiv beteiligt und erwirkte persönlich in Perugia am 26. 7. 1252 eine päpstliche Bestätigung dieser Anordnungen (MrhR 3 S. 209 Nr. 886 und S. 226 Nr. 959). Ebenfalls in seiner Eigenschaft als Propst von St. Paulin nominierte er am 24. 11. 1251 den Sohn des Kuno von Virneburg, Rether, für die Anwärterliste von St. Paulin (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833; vgl. S. 131). Wegen der Einkünfte der Propstei und namentlich der von Propst Meffrid dem Kapitel überlassenen Patronatsrechte sowie der Einkünfte der Kustodie hat er jahrelang mit dem Kapitel in Streit gelegen und erst 1268 dessen Forderungen anerkannt (vgl. § 26, Abschnitt 2).

Nach dem Tod Erzbischof Arnolds von Isenburg am 4. 11. 1259 brachte die Neuwahl vom 5. 12. 1259 wiederum ein zwiespältiges Ergebnis, ohne daß wir über die Parteien näher unterrichtet wären. Als Kandidaten standen sich Arnold von Schleiden und der Archidiakon von Karden, Heinrich von Bolanden, gegenüber. Beide wandten sich an den Papst, der die Wahl beider verwarf und bereits am 20. 8. 1260 dem Domdekan von Metz, Heinrich von Vinstingen, das Erzbistum übertrug. Beide Trierer Kandidaten haben den päpstlichen Spruch hingenommen und ihre Ansprüche nicht weiter verfolgt. Arnold von Schleiden trat sogar sofort auf die Seite des ernannten Heinrich von Vinstingen und soll nach dem tendenziösen Bericht der in St. Matthias-Trier verfaßten *Gesta Henrici prima* gleichsam der böse Geist Erzbischof Heinrichs bei dessen Vorgehen gegen die Abtei St. Matthias gewesen sein (*Gesta Henrici archiepiscopi et Theoderici abbatis*. MGH SS 24 S. 414—456). Dagegen wesentlich milder in der Gesamtbeurteilung, ohne die Rolle Arnolds von Schleiden zu erwähnen, ist die *Vita Henrici archiepiscopi altera* (ebd. S. 456—463. Vgl. Marx, *Erzstift 1* S. 138—140 und Franz Casper, *Heinrich II. von Trier*, vornehmlich in seinen Beziehungen zu Rom und zum Territorium, 1260—1286. Phil. Diss. Marburg 1899). Eine genaue Untersuchung über die wahren Gründe der ungewöhnlich harten Auseinandersetzung zwischen dem Erzbischof und der Abtei St. Matthias fehlt; eine Beurteilung der Stellung Arnolds in dieser Angelegenheit ist daher vorerst nicht möglich.

Seit November 1264 ist Arnold von Schleiden auch als Propst von St. Simeon-Trier urkundlich bezeugt (MrhR 3 S. 454 Nr. 2014). Gleichzeitig als Großarchidiakon und Propst von St. Simeon und

St. Paulin wird er nur hier und in einer Urkunde vom 29. 12. 1265 (MrhR 3 S. 478 Nr. 2124) genannt; meist ist er nur als Großarchidiakon bezeichnet, vereinzelt bis 1272 auch als Großarchidiakon und Propst von St. Simeon (so 1272: MrhR 3 S. 620 Nr. 2728), nicht mehr als Propst von St. Paulin. Da aber andere Inhaber der Propstei von St. Paulin nicht nachweisbar sind, darf angenommen werden, daß er auch diese Dignität bis zu seinem Tod innehatte.

Schließlich wird Arnold von Schleiden in einer Urkunde von April 1272 auch noch als Großarchidiakon und Propst von Pfalzel bezeichnet (MrhR 3 S. 615 Nr. 2709). Er hat also offensichtlich auch diese Pfründe noch erwerben können.

Arnold ist zuletzt als Großarchidiakon in einer Urkunde vom 3. 2. 1274 genannt, sein Nachfolger in der gleichen Dignität, Boemund von Warsberg, aber bereits am 15. 1. 1274 (MrhR 4 S. 8 Nr. 38 und S. 7 Nr. 33). Bei beiden Daten ist der Trierer Stil berücksichtigt. Vielleicht muß die erstgenannte Urkunde daher zu 1273 datiert werden. Arnold wäre dann Ende 1273 gestorben. Als tot ist er am 29. 5. 1277 bezeichnet (ebd. S. 95 Nr. 418).

Siegel: Arnold von Schleiden führte nur ein Siegel als Archidiakon. Die übrigen Dignitäten sind darin nicht genannt. Archidiakonssiegel: spitzoval, 72 × 43 mm; im Siegelfeld ganzfigurliche Darstellung eines stehenden Heiligen mit einem Buch in der linken Hand und vor die Brust angehobener, geöffneter rechter Hand. Umschrift: ARNOLDVS · DEI · GRA(TIA) · MAIOR · TREVE-(RE)N(SIS) · ARCHIDIACON(VS). Gut erhaltener Abdruck von 1257 (K Abt. 96 Nr. 249), bezeugt 1240 (K Abt. 171 Nr. 58) bis 1272 (K Abt. 96 Nr. 375). — Von 1249 ist ein rundes Rücksiegel mit einer achtblättrigen Blume erhalten (K Abt. 92 Nr. 22. Umschrift nicht lesbar), von 1259 ein rundes Siegel (etwa 30 mm) mit einem Glevenrad (K Abt. 55 A 4 Nr. 524. Das Siegel ist sehr ungewöhnlich; es handelt sich nicht um das Wappen der Blankenheim-Schleiden, die einen Löwen im Schild führten).

Dietrich von Blankenheim, (1274—) 1276 (—1282) Propst. Sohn des Gerhard IV., Herr zu Blankenheim (Möller, Stammtafeln 3 Tafel 87). Seit sicher 1251 Archidiakon von Longuyon (MrhUB 3 Nr. 1110 S. 821; sein Vorgänger Dietrich von Hagen ist in den Urkunden stets ohne Nachname genannt, so daß eine sichere Unterscheidung nicht möglich ist), seit 1267 Dompropst (MrhR 3 S. 524 Nr. 2312). Er ist nur einmal, zum 19. Dezember 1276, als (Dompropst und) Propst von St. Paulin urkundlich be-

zeugt (K Abt. 213 Nr. 14/1; fehlt MrhR). Dietrich ist bezeugt als Dompropst bis 1. 5. 1282 (MrhR 4 S. 212 Nr. 929). Wahrscheinlich besaß er die Propstei von St. Paulin seit 1274 nach dem Tod Arnolds.

Sehr wahrscheinlich ist dieser Dietrich von Blankenheim identisch mit dem im Trierer Schisma von 1242 auf der Seite Rudolfs von der Brücke stehenden gleichnamigen Propst des Liebfrauenstiftes in Prüm (vgl. MrhR 3 S. 64 Nr. 289; zu Rudolf vgl. oben, Liste der Pröpste) und dem am 24. 11. 1251 auf Bitten des Kanonikers von St. Paulin, Gottfried von Koblenz, in die Anwärterliste von St. Paulin (S. 131) aufgenommenen Propst von Prüm, Dietrich (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833).

Siegel: bekannt ist nur ein Siegel als Dompropst und Archidiakon: spitzoval, 70 × 45 mm; im Siegelfeld unter gotischem Bogen auf schlanken Säulen ganzfigurliche Darstellung eines stehenden Mannes mit an der Brust aufgeschlitztem Talar, einem Palmzweig in der rechten und einem Buch in der linken Hand. Umschrift: [S(IGILLUM) · T]HEODER(ICI) · MAIOR(IS) · PREP(OSIT)I · [TREV]ER(ENSIS) · ET · ARCHIDIAC(ONI). Von Urkunde (von 1282?) getrennter Abdruck (StadtA Trier, Siegel-sammlung). Abbildung Ewald, Rhein. Siegel 4 Tafel 62 Nr. 10. Die Beschreibung Schneemann, JahresberGesNützlForschTrier 1859/60 S. 43 ist sicher falsch ergänzt. Das dort beschriebene Siegel im StA Luxemburg von 1278 (zur Urkunde: Wampach, Urk-QLuxemburg 4 Nr. 448 S. 555) ist laut Mitteilung vom 30. 8. 68 unauffindbar. Die von Schneemann mitgeteilte Umschrift (s. PAVLINI · ARCHIDIAC ·) kann unmöglich richtig gelesen sein; sie wird vielmehr mit der oben angegebenen identisch sein. — Rücksigel: rund, 20 mm; im Feld ein nach rechts schreitender Vogel; Umschrift: S(IGILLUM) · TH(EODERICI) · ARCHIDIAC(ONI) · GALLICI (StadtA Trier a. a. O.).

Heinrich von Vinstingen, (1282—) 1286 (—1291) Propst. Wahrscheinlich Sohn des Kuno von Malberg, Herr zu Vinstingen, dessen Bruder Heinrich 1260—1286 Erzbischof von Trier war (vgl. Möller, Stamm-Tafeln 1 Tafel 13). Nachfolger Dietrichs von Blankenheim als Archidiakon von Longuyon wurde Heinrich von Vinstingen (häufig bezeugt seit 1282: MrhR 4 S. 226 Nr. 1003). Sehr wahrscheinlich erhielt er auch die vakante Propstei von St. Paulin. Er müßte dann identisch sein mit dem nicht namentlich genannten Propst von St. Paulin, dessen Güter in einer Auseinandersetzung innerhalb des Domkapitels vor August 1283 ver-

wüstet wurden (vgl. MrhR 4 S. 243 Nr. 1076, S. 251 Nr. 1114). Urkundlich bezeugt ist in dieser Zeit nur einmal ein Propst von St. Paulin H. zum 18. 2. 1286, der ein von Vinstingen sein dürfte (K Abt. 1C Nr. 3/62. Das Regest MrhR 4 S. 299 Nr. 1321 ist insoweit falsch, als dort von „Boemund, trier. Archidiakon, Primicerius von Metz und Propst von St. Paulin“ die Rede ist. In der Tat ist in der Siegelankündigung der Name des Propstes nicht angegeben; bei der Siegelbestätigung wird aber eindeutig unterschieden zwischen dem Archidiakon Boemund und *H. prepositus sancti Paulini*). Ein Propst von St. Paulin Heinrich ist mit Anniversar am 27. November im Nekrolog von Liebfrauen-Trier (K Abt. 206 Nr. 102) genannt. Heinrich von Vinstingen starb nach dem 13. 1. und vor dem 20. 9. 1291 (MrhR 4 S. 415 Nr. 1851, S. 434 Nr. 1943).

Friedrich von Saarbrücken-Warsberg, 1292—1325 Propst. Zur Familie vgl. unten. Als Propst von St. Paulin nur selten bezeugt (1292: MrhR 4 S. 441 Nr. 1969 und PublSectHistLuxemb 40. 1889 S. 387 Nr. 23, 1298: MrhR 4 S. 605 Nr. 2713, 1307: K Abt. 215 Nr. 100, 1324: K Abt. 1A Nr. 3876f.). 1287 Aufnahme in das Trierer Domkapitel (MrhR 4 S. 33 Nr. 1475f.; Lamprecht, Wirtschaftsleben 3 Nr. 69f. S. 93f.). 1289—3. 1. 1325 Archidiakon von Trier-St. Peter (MrhR 4 S. 379 Nr. 1673; sehr oft bezeugt). 1290—1322/24 Propst von St. Kastor in Koblenz, dort auch Kanoniker (vgl. Schmidt, QuellenKastor 1 Nr. 283 S. 162, Nr. 493f. S. 272—274, Nr. 520 S. 284). Die Identität des Propstes von St. Paulin mit dem Archidiakon ist urkundlich bezeugt (oben genannte Belege zu 1292 und 1298), die des Propstes von St. Paulin mit dem von St. Kastor aus der Siegelverwendung (s. u.).

Friedrich entstammt nicht dem Saarbrücker Grafenhaus, sondern der Familie der Herren von Saarbrücken, die auch die Beinamen Warsberg und Ettendorf führten (vgl. Möller, Stamm-Tafeln 3 S. 244—246, Tafel 104). Er selbst führte urkundlich nur den Beinamen von Warsberg. Er ist ein Bruder des Trierer Erzbischofs Boemund I. von Saarbrücken-Warsberg (1286—1299; vgl. Schmidt, QuellenKastor 1 Nr. 283 S. 162; Möller a. a. O., der ihn als Neffe einsetzt, ist zu berichtigen).

Aus einem mir unbekanntem Grund wird dieser Propst von St. Paulin und Trierer Großarchidiakon als Friedrich von Ulmen bezeichnet (Schmitt, Paulin S. 479; Kisky, Domkapitel S. 191). Die sehr zahlreichen urkundlichen Nachweise für Friedrich von Warsberg, insbesondere in Verbindung mit dem Siegel seines archi-

diakonalen Officialats, das regelmäßig das Warsbergwappen (Andreaskreuz) zeigt, und der Nachweis anderer Inhaber der vier übrigen Trierer Archidiakonate lassen für einen Friedrich von Ulmen keinen Platz.

Siegel: Als Archidiakon: spitzoval, 40 × etwa 60 mm; ganzfigurliche Darstellung einer männlichen Gestalt mit lang fallendem Gewand; Umschrift [S(IGILLUM) · FRIDE]RICI · D(E) · WARN[ISBERCH] ; stark beschädigter Abdruck von 1298 (K Abt. 171 Nr. 117). — Sekretsiegel: rund, 28 mm; im Siegelfeld Wappenschild (Andreaskreuz); Umschrift: SECRETV(M) · FRIDERICI · ARCHID(IACONI). — Als Propst von St. Paulin: spitzoval, etwa 45 × 75 mm; in reicher gotischer Architekturumrandung Darstellung einer auf einem Thron sitzenden Madonna mit Kind, links vor ihr kniend ein Bischof (?) mit Mitra, oben ein Engel (= Anbetung der Könige?), unten in einer runden Scheibe Darstellung des knienden Siegelinhabers mit gefalteten Händen; Umschrift: S(IGILLVM) · FRED(ER)ICI · DEI · [GRATIA · PREPOSITI · S(ANCTI) · P]AVLINI · [EX]T(RA) · MVROS · [TR]E(V)I[R(ENSES)]; Abbildung: Ewald, Rhein. Siegel 4 Tafel 64 Nr. 9; beschädigte Abdrucke von 1307 und 1324 (K Abt. 215 Nr. 100, Abt. 1A Nr. 3876f.). In Darstellung und Ausführung zeigt dieses Siegel hohe künstlerische Qualität. — Als Propst von St. Kastor 1322 kein eigenes Siegel (Schmidt, QuellenKastor 1 Nr. 493f. S. 272—274). 1321 benutzt er in seiner Eigenschaft als Propst von St. Kastor das St. Pauliner Siegel (ebd. Nr. 472 S. 255).

Johann von Kerpen, 1325/27—1329/31 Propst. Sohn des Dieter, Herr zu Kerpen (vgl. Möller, Stamm-Tafeln 1 Tafel 8). Als Propst von St. Paulin zwischen dem 21. 11. 1327 (BistA Trier Abt. 71,3 Nr. 9) und dem 13. 2. 1329 (Inventar FWGTrier S. 139 Nr. 12) bezeugt, doch ist anzunehmen, daß er die Pfründe seit 1325 bis zu seinem Tode, d. h. auch als Dompropst (s. u.), innehatte. — Domkanoniker seit sicher 1309 (K Abt. 1D Nr. 226), seit 10. 2. 1327 Domscholaster (ebd. Nr. 329). Seit Mai 1330 Dompropst (ebd. Nr. 349), bezeugt bis 21. 4. 1331 (K Abt. 1A Nr. 4712). — Anniversar in Liebfrauen-Trier am 27. August (Memorien am 24. 2. und 6. 3.; Nekrolog K Abt. 206 Nr. 102).

Siegel als Propst von St. Paulin: rund, etwa 50 mm; im Siegelfeld auf einem Thronstuhl sitzende Gestalt, davor kniend der Siegelinhaber mit Wappenschild (Zickzackbalken). Umschrift abgebrochen. — Rücksiegel: rund, 25 mm; Wappenschild, Umschrift

nicht erkennbar. — Stark beschädigter Abdruck von 1329 (K Abt. 18 Nr. 66).

Peter von Pfalzel, 1331—1332 Propst. Familie nicht bekannt; wahrscheinlich nicht-adliger Abstammung. Als Propst bezeugt seit 19. 10. 1331 (K Abt. 215 Nr. 274). — Seit 1309 Kanoniker, seit 4. 6. 1314 Scholaster von Pfalzel (K Abt. 157 Nr. 31); seit 26. 9. 1317 Kanoniker (StadtA Trier Urk. S 25), seit 14. 8. 1319 Dekan (K Abt. 215 Nr. 194), zuletzt Scholaster von St. Simeon-Trier. Gestorben zwischen dem 10. 3. und 10. 7. 1332 (K Abt. 213 Nr. 27 und Abt. 215 Nr. 230). Es scheint, daß er die drei Dignitäten nicht gleichzeitig innehatte, sondern jeweils auf die bis dahin besessene verzichtete, wenn er eine neue erlangte. Nur so ist es zu erklären, daß er im Nekrolog von St. Simeon (II S. 4^r und 12^r) nicht als Dekan, sondern als Scholaster von St. Simeon und Propst von St. Paulin bezeichnet ist.

Vielfach im Auftrag Erzbischof Balduins tätig. September 1314 Provisor der Abtei St. Matthias-Trier (K Abt. 210 Nr. 201), 1322 und 1325 zum Subkonservator Balduins für den Deutschen Orden bestellt (Pettenegg, UrkDtOrdensCentralA S. 265 Nr. 1011, S. 267 Nr. 1022), 1331 Palastmeister in Trier (K Abt. 1A Nr. 3898). — Von Peter von Pfalzel sind zahlreiche private Geld- und Gütergeschäfte bezeugt (insbes. in K Abt. 157, 186, 215). Sein bedeutender Nachlaß fiel an Erzbischof Balduin, der neben kleineren Teilen an die Stifte St. Paulin, St. Simeon und Pfalzel vornehmlich die Trierer Kartause St. Alban mit diesen Besitzungen austattete.

Siegel als Scholaster von Pfalzel: spitzoval, etwa 22 × 35 mm, im Siegelfeld wohl ganzfigurliche Darstellung einer stehenden Madonna mit Kind auf dem Arm; Umschrift nicht erkennbar. Rücksigel: rund, 15 mm, sechseckiger Stern, in der Mitte ein P. Bruchstück eines Abdrucks von 1314 (K Abt. 210 Nr. 201). — Siegel als Dekan von St. Simeon: spitzoval, etwa 33 × 45 mm; Siegelfeld geteilt, oben sitzende Madonna, unten stehende männliche Gestalt mit Nimbus, Palme und Buch, vor der eine andere kniet; Umschrift nur z. T. erkennbar, wahrscheinlich: *Sigillum Petri Decani Ecclesie Sancti Simeonis Treverensis*. Rücksigel: rund, 22 mm; oben Brustbild eines Heiligen mit Palme und Buch, unten ein P; Umschrift wahrscheinlich: *Secretum Petri Decani Sancti Simeonis*. Zwei stark beschädigte Abdrucke von 1324 und 1331 (K Abt. 215 Nr. 290 und Abt. 1A Nr. 3898). — Siegel als Propst von St. Paulin nicht bekannt.

Vakanz 10. 3./10. 7. 1332—19. 7. 1335. Vgl. dazu Johann von Zolver (in der Kapitelsliste) und nachstehend Boemund von Saarbrücken. Die Propstei war zwar am 23. 5. 1332 dem Walram Henrici von Trier vom Papst verliehen worden, da sie *ex devolutione iuxta Lateranense concilium* (nicht fristgerechte Wiederbesetzung?) vakant und das Besetzungsrecht an den Papst gefallen sei (Sauerland, VatReg 2 S. 583 Nr. 2401), doch ist diese päpstliche Provision sicher nicht beachtet worden. Über Walram ist sonst nichts bekannt. Er könnte der Trierer Ministerialen- und Schöffenfamilie der Walram/Ören angehören, die von den von der Brücke abstammen (vgl. Schulz, Ministerialität S. 104—109; Heinrich dort nicht nachgewiesen).

Boemund von Saarbrücken-Warsberg, 1335—1354 Propst. Zur Familie vgl. unten. 1354—1362 Erzbischof von Trier. — Nach dem Tod des Propstes Peter von Pfalzel waren in zwiespältiger Wahl der Trierer Archidiakon Boemund und der Domkantor Johann von Zolver (*de Celobrio*) zu Nachfolgern gewählt worden. Der von Erzbischof Balduin ernannte Prüfungskommissar entschied zugunsten Boemunds und der Erzbischof bestätigte diesen am 19. Juli 1335 als Propst von St. Paulin (K Abt. 1 D Nr. 3632; Goerz, RegEb S. 77; Stengel, NovAlam S. 204 Nr. 376), nachdem Johann von Zolver die Dompropstei erhalten hatte (vgl. dazu hier, Kapitelsliste). Boemund ist als Propst urkundlich verhältnismäßig selten bis 1349 (StadtA Trier, Elis. hosp. Nr. 33) bezeugt, hat die Propstei aber erst als Erzbischof (Wahl durch das Domkapitel am 6. 2. 1354, päpstl. Provision am 2. 5., Bischofsweihe in Avignon am 3. 5., Rückkehr nach Trier am 9. 7. 1354) an seinen Bruder Robert (s. dort) abgetreten. Als Propst hat er sich nachweislich um die Sicherung der Propsteibesitzungen an der Sauer bemüht (1335 Mesenich, 1338 Rückkauf einer verlehnten Mühle in Metzdorf: K Abt. 213 Nr. 656 und Nr. 780 Stück 4). — 1346 erwarb er im Tausch gegen ein Kanonikat in St. Kastor-Koblenz auch ein Kanonikat in St. Paulin (Schmidt, QuellenKastor 1 S. 425 f. Nr. 824—826, und nachträgliche päpstl. Bestätigung 1348 ebd. S. 446 Nr. 858; Sauerland, VatReg 3 S. 283 f. Nr. 707—709). Wie lange er diese Pfründe innehatte, ist nicht bekannt.

Boemund entstammt wie Propst Friedrich (s. oben) der Familie der Herren von Saarbrücken. Er ist in den Urkunden stets als von Saarbrücken bezeichnet; die Bezeichnung von Ettendorf-Warsberg (NDB 2 S. 402) ist falsch. Er wurde 1354 Erzbischof von Trier (s. oben), trat unter Beibehaltung der bischöflichen Würde

im März 1362 zurück und starb am 10. 2. 1367 auf der Saarburg.

Boemund wurde um 1290 geboren, war also bei seiner Wahl zum Erzbischof schon betagt. Über seine bedeutenden Leistungen als Vertrauter des Erzbischofs Balduin von Luxemburg (mehrere Gesandtschaftsreisen nach Avignon, auch im Auftrage König Johanns von Böhmen, Beteiligung an innerkirchlichen Reformen) fehlt eine monographische Untersuchung. Die Angaben über die von ihm innegehabten Pfründen sind fehlerhaft¹⁾. Er erhielt am 24. 1. 1308 ein Domkanonikat (K. Abt. 1 D Nr. 3654 S. 193a), studierte in Paris, erhielt 1324 eine Anwartschaft auf ein Kanonikat in Verdun (1326 noch Exspektanz, anscheinend nicht in Besitz gelangt; Sauerland, VatReg 1 S. 303 Nr. 645, S. 453 Nr. 1012) und das Kanonikat seines Onkels (?) Friedrich von Warsberg in St. Kastor/Koblenz (Schmidt, QuellenKastor 1 S. 284 Nr. 520) sowie 1326 eine Provision auf ein Domkanonikat in Metz (Sauerland, VatReg 1 S. 453 Nr. 1012; später *elemosinar* von Metz), war seit 1325 Großarchidiakon von Trier (StadtA Trier Urk. U 45) und wurde 1335 Propst von St. Paulin. Alle diese Pfründen hat er anscheinend kurz nach seiner Bestätigung als Erzbischof aufgegeben.

Wappen: ein Andreaskreuz. Siegel als Propst von St. Paulin: spitzoval, etwa 63 × 40 mm; Darstellung eines sitzenden Bischofs (Mitra und Pallium) mit Nimbus, einen Palmzweig in der rechten, ein Buch in der linken Hand haltend, wohl der hl. Paulinus. Stempel von beachtlicher künstlerischer Qualität. Legende: [S(IGILLUM)] · BOEMVNDI · P(RE)PO[SITI · EC]C(LESI)E ·

¹⁾ A. Dominicus (Boemund II. von Saarbrücken. MschriftRheinWestfGForsch 2. 1876 S. 85—114) behandelt nur die Zeit als Erzbischof. Bei Kisky (Domkapitel S. 186 Nr. 274) und diesem folgend bei Löhnert (Personal- u. Amtsdaten S. 50) ist die Archidiakonsangabe falsch. Die Ausführungen bei Johannes Gruhler (Boemund II., Erzbischof von Trier, Phil. Diss. Halle 1911) über die Frühzeit (S. 1—8) sind mangelhaft. Fehler enthalten R. Laufner (NDB 2 S. 402) und A. Heintz (LThK 2. 1958 Sp. 554), namentlich in der Angabe, B. sei auch Offizial gewesen. Dieser, offenbar auf Michel (Gerichtsbarkeit S. 32) zurückgehende Irrtum ist darin begründet, daß in zwei als Nachweis geltenden Urkunden von 1338 und 1341 (Blattau, Statuta 1 Nr. 33 S. 172f., und Hontheim, Hist. Trev. 1 S. 84—86) nicht zwei, sondern drei Personen urkunden, nämlich der Archidiakon Boemund, der (ungenannte) Offizial und der Scholaster Nikolaus, wie aus der Siegelankündigung eindeutig zu ersehen ist. Was die Archidiakonatspfründe betrifft, so ist zu sagen, daß Boemund seit 1325 Archidiakon von St. Peter (Großarchidiakon) war, nicht aber von Dietkirchen (dort 1290—1328 Gottfried von Eppstein, 1329—1370 Robin von Isenburg).

S(ANCTI) · PAVLINI · TRE[(VIRENSIS)]. — Abdruck von 1337 und 1348 (K Abt. 213 Nr. 245 und 322; beide beschädigt). — Ring-siegel: rund, etwa 10 mm, Wappenschild mit Kreuz (nicht Andreaskreuz!). Abdruck von 1337 (K Abt. 215 Nr. 258). — 1347 führt er als Propst auch ein normales Wappensiegel: rund, etwa 23 mm; im Siegelfeld im Sechspaß Wappenschild, darin ein Andreaskreuz (?) mit Turnierkragen (!); Umschrift: . . . V · BOE-MVNDI Beschädigter Abdruck von 1347 (K Abt. 194 Nr. 7).

Robert (Ruprecht) von Saarbrücken-Warsberg, 1354—1380 Propst. Bruder des Vorgängers. Nach der Erlangung des Erzbistums bat Boemund den Papst am 17. 5. 1354, seinem Bruder Robert die durch seinen Verzicht freien Pfründen eines Kanonikates und der Propstei in St. Paulin sowie des Archidiakonates von Trier-St. Peter zu verleihen. Robert besaß zu diesem Zeitpunkt bepfründete Kanonikate am Domstift Trier (seit 1331: K Abt. 1 D Nr. 361) und in St. Gereon-Köln, die Pfarrkirche von *Linzeriis* (Laienpatronat, seit 17 Jahren), die Propstei Weißenburg (seit 16 Jahren) und die Kantorie am Trierer Dom (seit 1349: Blattau, Statuta 1 S. 196 Nr. 42). Er hatte lediglich die Diakonatsweihe (1338 noch nicht die Subdiakonatsweihe: ebd. S. 174 Nr. 34). Auf die Propstei und die Pfarrei, eventuell auch auf die Kantorie war er bereit zu verzichten. Der Papst gab dieser Bitte nur hinsichtlich der Propstei von St. Paulin statt, nicht auch hinsichtlich des Archidiakonats (Sauerland, VatReg 4 S. 56 Nr. 132, S. 58 Nr. 136). Die Dignität des Domkantors behielt Robert vorerst. Das Archidiakonats erhielt der andere Bruder Arnold von Saarbrücken. Nachdem dann aber das Archidiakonats von Karden durch Tod des letzten Inhabers frei geworden war, verlieh Erzbischof Boemund dies ungeachtet einer päpstlichen Reservation sofort dem Robert und erbat dazu am 3. 2. 1358 nachträglich eine päpstliche Bestätigung, die am 12. 2. 1358 auch erteilt wurde. Drei Tage später verzichtete Robert auf die Domkantorie (ebd. S. 177 Nr. 468, S. 179 Nr. 473, S. 183 Nr. 483). Als schließlich die Dompropstei in Trier frei wurde, baten Erzbischof und Domkapitel den Papst, auch diese dem Robert zu verleihen. Der Papst stimmte am 9. 6. 1371 zu mit der Auflage, daß Robert auf das Archidiakonats und das Kanonikats in St. Gereon verzichte (ebd. 5 S. 321 Nr. 826). Robert starb als Dompropst, Propst von St. Paulin und Kanoniker am Dom und in St. Paulin am 27. 5. 1380 (Nekrolog Karden; im Nekrolog von St. Maximin sind sein Anniversar zum 23. Mai und eine Memorie zum 22. November eingetragen: Hontheim, Prodromus 2 S. 978).

Robert war ein enger Vertrauter seines Bruders Boemund, hat diesen z. B. auf dem Reichstag in Metz Ende 1356 begleitet (K Abt. 701 Nr. 4 Bl. 45^r) und 1362 den Vertrag mit Kuno von Falkenstein über den Unterhalt seines zurücktretenden Bruders abgeschlossen (Goerz, RegEb S. 97). In den Trierer städtischen Steuerlisten von 1363/64 ist eine *Katrine des proitzz mynne von sent Pauline* genannt (Kentenich, Gesch. Stadt Trier S. 237). Als Propst ist er in der Geschichte des Stiftes St. Paulin kaum von Bedeutung.

Siegel als Propst von St. Paulin: spitzoval, 38 × 65 mm; im Siegelfeld ganzfigurliche Darstellung eines sitzenden hl. Erzbischofs mit Nimbus, Mitra und Pallium, in der Linken ein Buch haltend, in der Rechten ein Schwert (wohl Paulinus), unten Wappenschild, darin ein Andreaskreuz. Umschrift: S(IGILLVM) · ROBERTI · P(RE)PO(S)ITI · E[CC(LESI)E] · S(ANCTI) · PAVLINI · TRE-[V(ERENSIS)]. Leicht beschädigte Abdrucke von 1363 und 1380 (K Abt. 215 Nr. 1054 und Abt. 186 Nr. 165). Abbildung: Ewald, Rhein. Siegel 4 Tafel 64 Nr. 15.

Johann Weiß von Limburg, 1381—1386/7 Propst. Zur Familie vgl. unten. 1353 bis sicher 1376 Domkanoniker (K Abt. 1 D Nr. 4260), seit 1362 Kanoniker von St. Kastor-Koblenz, Mag. (K Abt. 1 A Nr. 6081), nach 1379 auch Scholaster (Nekrolog St. Kastor, s. u.), 1373—1380 Dekan von Liebfrauen-Oberwesel (K Abt. 1 A Nr. 6248 und Abt. 108 Nr. 166; Schmidt, QuellenKastor 1 S. 695 Nr. 1373), 1381—1386/7 Propst von St. Paulin (K Abt. 186 Nr. 182, StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 343—345, K Abt. 96 Nr. 964), 1387/88—1395 Propst von St. Florin-Koblenz (Diederich, St. Florin S. 228). Die Identität des Domkanonikers Johann von Limburg kann zweifelhaft sein; bei den übrigen Pfründen und Dignitäten handelt es sich aber gewiß um dieselbe Person. Kanonikat und Scholasterie in St. Kastor-Koblenz hat er wohl bis zum Tod neben den übrigen Pfründen gleichzeitig besessen, während das Dekanat von Oberwesel und die Propsteien von St. Paulin und St. Florin offenbar nicht kumuliert, sondern nacheinander in Johanns Besitz waren. Die Propstei von St. Florin hat er wohl im Tausch gegen die von St. Paulin 1387 erworben (vgl. beim Nachfolger). Im Nekrolog von St. Kastor-Koblenz (K Abt. 109 Nr. 1604), in dem er als Propst von St. Florin und Scholaster von St. Kastor bezeichnet wird, sind mehrere Memorien und Stiftungen zu einzelnen Festtagen verzeichnet (S. 36, 40, 52, 56, 68, 73, 80, 84, 91, 120, 138). Es ist anzunehmen, daß er die anderen Stifte ähnlich bedacht hat.

Es handelt sich ohne Zweifel um einen Angehörigen der Familie Weiß von Limburg (so das Wappen, so auch im Totenbuch von St. Kastor) und nicht der mit dieser zwar verwandten Familie Köth von Limburg bzw. ursprünglich Köth von Wanscheid (über diese vgl. Dael v. Köth-Wanscheid, *Urkundliche Geschichte des freiherrlichen Geschlechts Köth von Wanscheid*, ArchHessG 9. 1861 S. 153—182; Gensicke, *Landesgesch. des Westerwaldes* S. 228), die im (ungeteilten) schwarzen Schild einen (ganzen) silbernen Adler führen. Diesen Köth von Limburg entstammt der etwa gleichzeitige (1377—1414) Trierer Domdekan Gerlach (er führt im Siegel das Köth-Wappen: Abdruck von 1405 an K Abt. 1 D Nr. 837; vgl. Kisky, *Domkapitel* S. 173). Die Angabe (Dael v. Köth-Wanscheid a. a. O. S. 156 und Brower-Masen, *Metropolis ed. Stramberg* 1 S. 224), Johann und Gerlach seien Brüder, ist somit falsch.

Siegel als Propst von St. Paulin: spitzoval, etwa 38 × 60 mm; im Siegelfeld halbfigurliche Darstellung eines Bischofs mit Mitra, einem Schwert in der rechten und einem Buch in der linken Hand; darunter Wappenschild: geteilt durch einen Balken, auf dem drei Rosen, oben ein halber Adler, unten leer; Umschrift: [S(IGILLVM) · JOHANNIS ·] P(RE)POSITI · ECC(LESI)E · SANCTI · PAVLI · NI · TREVEREN(SIS) · [EXTRA · MVROS]. Abdruck von 1381 und 1386, oberes Drittel abgebrochen (K Abt. 96 Nr. 964, Abt. 186 Nr. 182).
 Werner von Falkenstein, 1387/88 Propst. Sohn von Philipp VI. von Falkenstein, Herr zu Münzenburg (Möller, *Stamm-Tafeln* 1 Tafel 17). Seit 6. 1. 1388 Koadjutor und seit 3. 4. 1388 Nachfolger des zu seinen Gunsten resignierenden Trierer Erzbischofs Kuno von Falkenstein (gest. 21. 5. 1388), seines Großonkels. Gestorben am 4. 10. 1418, begraben in St. Kastor-Koblenz (Löhnert, *Personal- und Amtsdaten* S. 54. — Edgar Ruthe, *Werner III. von Falkenstein, Kurfürst und Erzbischof zu Trier (1388—1418) und das Reich (bis zu Ruprechts Tode)*. Phil. Diss. Halle-Wittenberg 1911. — Thomas, *HandbBistTrier* ²⁰1952 S. 39).

Die auch in anderen Angaben des Kuno-Werner-Kapitels ungenauen *Gesta Treverorum* (ed. Wytttenbach-Müller 2 S. 289) und nach diesen die weitere Literatur berichten, Werner sei vor seiner Bestallung als Koadjutor und Nachfolger Erzbischof Kunos Archidiakon von Trier sowie Propst von St. Florin-Koblenz und St. Paulin gewesen. Das darf zumindest nicht so verstanden werden, als habe er diese Pfründen vor seiner Ernennung zum Erzbischof gleichzeitig besessen. Ein urkundlicher Nachweis Werners als Archidiakon ist mir nicht bekannt (ob eine Verwechslung mit

Ulrich von Falkenstein vorliegt, der 1379 als Großarchidiakon bezeugt ist: K Abt. 1 A Nr. 4116 und StadtA Trier, Urk. Karm. 23 ?). Domkanoniker ist Werner sicher 1385 (K Abt. 1 D Nr. 4260). Die Propsteien von St. Florin und St. Paulin hat er nicht gleichzeitig, sondern nacheinander besessen, und zwar ist es mehr als wahrscheinlich, daß er die Propstei von St. Paulin im Tausch gegen die von St. Florin erworben hat, da sein St. Pauliner Vorgänger Johann Weiß von Limburg sein Nachfolger in St. Florin ist. Die Propstei von St. Florin hat er 1384 erhalten (Diederich, St. Florin S. 228). Wann er diese gegen die von St. Paulin tauschte, läßt sich nicht genau bestimmen, doch wird man die 2. Hälfte des Jahres 1387 dafür annehmen dürfen (Letztbeleg für St. Florin 4. 3. 1387: K Abt. 112 Nr. 345; Erstbeleg für St. Paulin 28. 1. 1388: K Abt. 186 Nr. 212—218). Es ist anzunehmen, daß er die Pfründe bald nach der Erlangung des Bischofsstuhles abgegeben hat.

Wilhelm von Ürsfeld, 1388/89—1399 Propst. Die Familie ist nicht näher bekannt. — 1367 Pastor zu Selheim (Inventar StadtA Andernach 1 S. 99 Nr. 174: Kauf einer Leibzucht von 50 fl. jährlich für 350 fl. und 50 Turnosen), 1368 Kanoniker zu Dietkirchen und Notar des Erzbischofs von Trier (ebd. S. 123 Nr. 249; Kanoniker auch 1369 ebd. S. 131 Nr. 268), 1374 Schreiber des Erzbischofs (ebd. S. 148 Nr. 334), 1372 Kanoniker von St. Florin-Koblenz (K Abt. 1 A Nr. 2700; Diederich, St. Florin S. 245), 1379 auch Kanoniker von St. Kastor-Koblenz (Schmidt, QuellenKastor 1 S. 693 Nr. 1367f.), 1381—1388 Propst von St. Simeon-Trier (zwischen 1. 3. 1381 und 10. 2. 1388 bezeugt: Inventar a. a. O. S. 181 Nr. 454, S. 208 Nr. 577), seit 1389 Propst von St. Paulin-Trier (ebd. S. 214 Nr. 600: 10. 12. 1389), wahrscheinlich schon seit 1388 (nach der Ernennung seines Vorgängers zum Erzbischof), 1395 auch Kanoniker zu Münstermaifeld (K Abt. 144 Nr. 502), vor 1397 Inhaber der Pfarrkirche *Bedendorf* (RepGerm 2 Sp. 677f.), gestorben am 3. 4. 1399 (Nekrolog Münstermaifeld Bl. 14^v und St. Kastor-Koblenz S. 54). Die Propsteien von St. Simeon und St. Paulin besaß er hintereinander, die Kanonikate in St. Florin und St. Kastor zumindest zeitweilig gleichzeitig (Inventar a. a. O. S. 172f. Nr. 415f.), wahrscheinlich dazu auch das zu Münstermaifeld. Wilhelm von Ürsfeld scheint in der kurfürstlichen Verwaltung Bedeutung gehabt zu haben, doch fehlt darüber eine Untersuchung.

Siegel: 1. als Kanoniker von St. Florin: rund, 23 mm; im Siegel-feld Wappenschild, darin 2 gekreuzte Zepter; Umschrift: S(IGIL-LVM) · WILH(ELM)I · DE · VRSELT · CAN(ONICI) · S(AN)C-

(T)I · FLORINI. Abdruck von 1379 (K Abt. 612 Nr. 371; Inventar S. 172 Nr. 415). — 2. als Propst von St. Simeon: rund, etwa 24 mm; in oval eingefaßtem Mittelfeld eine bärtige Gestalt, die einen Wappenschild hält, darin zwei gekreuzte Zepter; Umschrift: S(IGILLUM) · WILH(ELM)I · P(RE)P(OSIT)I · S(AN)C(T)I · SYMEON(IS) · TREV(ERENSIS). Bruchstücke verschiedener Abdrucke von 1381—1386 (K Abt. 612 Nr. 408, 417, 419, 503; Inventar S. 181 Nr. 454). — 3. als Propst von St. Paulin: rund, 25 mm; im Siegfelfeld halbfigürliche Darstellung eines Bischofs, darunter Wappenschild, in dem zwei gekreuzte Zepter; Umschrift: S(IGILLUM) · WILH(ELMI) · [PREPOSITI] · S(AN)C(T)I · PAULINI · TRE(V)IRI. Abdruck von 1389 (K Abt. 612 Nr. 543; Inventar S. 214 Nr. 600).

Friedrich Schavard, 1399—1406/09 Propst. Eine ausführliche Untersuchung über Herkunft, Leben und Werk des Friedrich Schavard steht noch aus. — Schavard wurde als *Treverensis et Pragensis* und Lic. decr. Ende 1387 in Heidelberg immatrikuliert (Toepke 1 S. 4). Zum 10. Dezember 1392 ist er als Kantor von St. Simeon in Trier bezeugt (K Abt. 211 Nr. 466) und am 21. Januar 1393 verleiht Erzbischof Werner seinem Sekretär, dem Mag., Lic. decr. und Kanoniker von Münstermaifeld Friedrich Schavard, eine der beiden *capellani*-Stellen dieses Stiftes und befreit ihn damit von der Residenzpflicht (K Abt. 144 Nr. 491). Am 22. August 1396 erhält er eine päpstliche Provision für Kanonikate mit Exspektanz auf Pfründen und zwei Dignitäten in St. Florin und St. Kastor-Koblenz, Münstermaifeld und St. Paulin (Sauerland, VatReg 6 S. 378 Nr. 874; RepGerm 2 Sp. 301) und ist zum 10. Oktober als Domkanoniker und Dompropst von Worms und damit auch als Kanzler der Universität Heidelberg bezeugt (Ed. Winkelmann, UrkBUivHeidelberg 1. 1886 S. 63 Nr. 41; vgl. Gerh. Ritter, Die Heidelberger Universität 1. 1936 S. 114—117). Als Dompropst von Worms ist er auch 1398 und 1399 tätig (Hch. Boos, UrkBStadt-Worms 2. 1890 S. 690 Nr. 1045, S. 694 Nr. 1046, S. 704 Nr. 1061). Diese Wormser Pfründen tauschte er aber am 15. September 1399 mit dem päpstlichen Abbreviator Theoderich Bogel auf dessen bepfündetes Kanonikat in St. Kastor-Koblenz. Als *non obstantes* des Friedrich werden bei der päpstlichen Genehmigung dieses Tausches genannt die Propstei von St. Paulin, die Kantorie von St. Simeon-Trier, die Scholasterie von Pfalzel, bepfündete Kanonikate in diesen drei Stiftten sowie in St. Florin-Koblenz und St. Martin-Worms. Außerdem erhielt er noch eine Provision mit Pfründen-

und Dignitätsanwartschaft in St. Kastor-Koblenz und Münstermaifeld (Sauerland, VatReg 6 S. 516 Nr. 1268; RepGerm 2 Sp. 301). Dieser Tausch vom 15. September steht aber gewiß im Zusammenhang mit einer Entscheidung des Papstes vom Vortage, derzufolge der genannte Theoderich Bogel auf alle Ansprüche an die durch den Tod des Wilhelm von Ürsfeld vakante Propstei von St. Paulin zugunsten des Friedrich Schavard zu verzichten hatte (Sauerland, VatReg 6 S. 515 Nr. 1267; RepGerm 2 Sp. 301).

Als Propst von St. Paulin ist Friedrich Schavard seit dem 21. Januar 1400 (BistA Trier Abt. 71,3 Nr. 139) häufig in Trier nachweisbar. Daneben ist er aber in den Jahren 1400 und 1401 in der Umgebung König Ruprechts bezeugt, eine Verbindung, die noch in seine Tätigkeit in Worms-Heidelberg zurückreichen wird (vgl. dazu Peter Moraw, Kanzlei und Kanzleipersonal König Ruprechts. AfD 15. 1969 hierzu S. 500f., und ders., Beamtentum und Rat König Ruprechts. ZGORh 116. 1968 S. 111). So ist er am 28. August 1400 als Rat König Ruprechts bezeugt und führt am 30. August für diesen Verhandlungen in Frankfurt. Am 30. Oktober sendet ihn der König mit Schreiben nach Trier und ernennt ihn am 7. Januar 1401 zu seinem Protonotar, Sekretär und *familiaris cotidianus domesticus et commensalis* mit allen Sonderrechten und am gleichen Tag zum lateranensischen Pfalzgrafen mit der Befugnis, Notare zu kreieren und unehelich Geborene zu legitimieren. Nicht weniger als acht Erste Bitten König Ruprechts werden ebenfalls am 7. Januar für Familiare, Kapläne und Verwandte Friedrichs ausgestellt (vgl. RegPfalzgf. 1 S. 9 Nr. 105f., S. 10 Nr. 115, S. 17 Nr. 203, 2 S. 29f. Nr. 368—377; RTA 4 S. 151 Nr. 136, S. 153 Nr. 137, 5 S. 305 Nr. 224). Wenig später scheint er aber aus dem Reichsdienst ausgeschieden zu sein. Am 23. Juni 1402 ist er Vertreter des Erzbischofs von Trier bei Verhandlungen in Mainz (RTA 5 S. 305 Nr. 224), aber danach vorerst auch nicht mehr im Dienst des Erzbischofs nachweisbar.

In Trier ist Friedrich Schavard als Propst von St. Paulin noch häufig bezeugt. Im Jahre 1401 ist er Mitinitiator der Öffnung des Grabes des hl. Simeon und verfaßte auch selbst einen Bericht darüber (vgl. Stift St. Simeon). Im folgenden Jahre öffnet er als Propst von St. Paulin zusammen mit einigen Stiftsherren auch den Sarg des Paulinus und entnimmt ihm das Haupt des hl. Bischofs (vgl. § 19, Abschnitt 1). Der bei aller Emotion im Kern doch sachliche Bericht darüber ist eine wertvolle Quelle für die Geschichte dieses Grabes. Schavards Stiftung eines besonderen Festes der *translatio*

s. *Paulini* ist ein letzter — wahrscheinlich nie ganz ausgeführter — Versuch, eine liturgische Prozessionsfeier im mittelalterlichen Stil zu begründen (vgl. § 24, Abschnitt 2). Das Propsteigebäude ließ er durch einen Wall befestigen (vgl. § 3, Abschnitt 2) und die in der Propstei gelegene St. Maria Magdalenenkapelle renovieren und neu weihen (vgl. § 3, Abschnitt 2 und § 21, Abschnitt 3). Den Kirchenschatz vermehrte er um eine kostbare Reliquientafel, die leider verschollen ist (vgl. § 21, Abschnitt 1). Schavards bedeutendste Leistung ist die *Collatio super urbis recommendatione*, die zu würdigen hier nicht der Platz ist (vgl. § 1, Abschnitt 3b).

Die schon von Schmitt (Paulin S. 181) behauptete und von Kantenich (Gesch. Stadt Trier S. 242) bekräftigte Vermutung, daß Friedrich Schavard aus Trier stamme, ist sehr wahrscheinlich zutreffend, doch kann hier auf die Frage der Vorfahren und Verwandten nicht weiter eingegangen werden. Der Adelsfamilie der Schaffard bzw. Scheiffard von Merode gehört er aber nicht an. Auch das romantische Bild, das Schmitt (Paulin S. 181) von dem Propst zeichnete, „der sich am liebsten ganz einfach *praepositus* nannte (und) nur für sein Stift und sein frommes Amt (lebte)“, ist gewiß nicht richtig. Seit die zahlreichen anderen Pfründen Schavards, seine Beziehungen zu Kurie und König und sein Dienst beim Kurfürst-Erzbischof von Trier bekannt sind, ist doch eine aktivere Persönlichkeit erkennbar, die wahrscheinlich nur ihren Lebensabend in der Heimatstadt verbrachte, aber auch dies offensichtlich nicht nur fromm und bescheiden. — Wann Friedrich Schavard starb, ist nicht bekannt. Zuletzt ist er in einer Urkunde vom 23. Oktober 1406 bezeugt (K Abt. 92 Nr. 167) und wird am 20. April 1411 als verstorben bezeichnet (StadtA Trier Urk. U 5). Da sein Nachfolger als Propst aber bereits zum 14. Juni 1409 bezeugt ist, wird er einige Zeit vor diesem Tage gestorben sein.

Siegel: bisher konnte erst ein unverhältnismäßig kleines, vielleicht persönliches (d. h. nicht-amtliches) Siegel als Propst ermittelt werden: rund, 30 mm; im Siegelfeld unter Architekturumrahmung Brustbild eines Bischofs mit Mitra, Schwert in der Rechten und Buch in der Linken (= Paulinus), begleitet von zwei Engeln. Unten Wappenschild, der zum größeren Teil ausgebrochen ist (sicherlich nicht das Merode-Wappen). Umschrift: S(IGILLUM) FRIDERICI P(RE)P(OSIT)I [EC]C(LES)IE S(AN)C(T)I PAULINI. Abdruck von 1406 (K Abt. 215 Nr. 572).

Johann Rune (Rone), 1409—1411 Propst. Familie nicht bekannt.

Rune gibt ein Musterbeispiel für erfolgreiche Pfründenkarriere

mittels guter Verbindungen zur Kurie: Seit 1383 Domvikar und päpstlicher Kollektor in der Provinz Trier (Sauerland, VatReg 6 S. 37 Nr. 52f.), 1385 Generalkollektor in Stadt, Diözese und Provinz Trier (Quittung für Abt von Echternach: StadtA Trier Urk. S 83), 1390 Pfarrer von Wasserbillig (Inventar FWGTrier S. 141 Nr. 16), 1391 Rektor des Altars St. Johann Bapt. und Evgl. in der Pfarrkirche Enkirch, Reservat auf ein Benefizium in der Verfügung von Dekan und Kapitel zu Münstermaifeld (Sauerland, VatReg 6 S. 184 Nr. 400; hier als Johann *Johannis* Rune. Das Reservat blieb ohne Erfolg), 1396 Dekan von St. Paulin (ebd. S. 381 Nr. 885), 14. 6. 1409 Propst von St. Paulin (K Abt. 211 Nr. 2116 S. 81), urkundlich bezeugt bis 20. 4. 1411 (StadtA Trier Urk. U 5), gestorben wohl längere Zeit vor dem 21. 11. 1417 (RepGerm 4 Sp. 2197). Bei seinem Tod war er Kollektor, Propst und Kanoniker von St. Paulin, Pfarrer von Wasserbillig und Vikar in Enkirch (Neuvergebungen RepGerm 4 Sp. 1602, 2074, 2197, 2886, 3371). Auf die Domvikarie scheint er schon vorher verzichtet zu haben. Kumulationsdispens seit 1396 (ebd. 2 Sp. 728f.; Sauerland, VatReg 6 S. 381 Nr. 885). — Der Name ist in verschiedenen Varianten geschrieben und in den genannten Publikationen gelesen (z. B. *Raue*, *Rave*, *Rime* und *Kune*); die Identität ergibt sich aus den Pfründen.

Otto von Ziegenhain, 1413—1417 Propst. Angehöriger der Grafen von Ziegenhain, Neffe des Trierer Erzbischofs Werner von Falkenstein (1388—4. 10. 1418). Am 13. 10. 1418 zum Erzbischof von Trier gewählt, gestorben 13. 2. 1430 (J. Chr. Lager, Aus dem Leben des Trierer Erzbischofs Otto von Ziegenhain (1418—1430). Pastor Bonus 2. 1890 S. 203—211, 253—265, 348—362. — Löhnert, Personal- und Amtsdaten S. 55f. — Thomas, HandBist Trier ²⁰1952 S. 39). Studierte in Wien und Heidelberg. Am 9. 11. 1406 zum Dompropst von Trier gewählt (K Abt. 1 D Nr. 839), seit 17. 6. 1405 Propst von St. Martin-Worms (vgl. Sauerland, VatReg 7 S. 292 Nr. 730; F. A. Como, Das kaiserliche Kollegiatstift St. Martin in Worms. 1962 S. 28), seit etwa 1405 Pfarrer von St. Wendel. Propst von St. Paulin sicher am 25. 6. 1413 und 14. 8. 1415 (BistA Trier Abt. 71,7 Nr. 4 und K Abt. 213 Nr. 550/37), wahrscheinlich aber bis 1417. Um 1417 auch Propst von St. Florin-Koblenz (Diederich, St. Florin S. 228). Er scheint 1417/18 seine Kumulationen bereinigt zu haben (Verzicht auf St. Paulin, St. Martin-Worms und St. Florin: vgl. RepGerm 4 Sp. 399, 1248, 3511, 3602), vermutlich im Hinblick auf die angestrebte Wahl zum Erzbischof. Da er schon zu Lebzeiten seines Onkels vielfach in Geschäften des Kurstaates

tätig war, dürfte er sich kaum um die mit seinen Pfründen verbundenen Aufgaben haben kümmern können.

Siegel: Bruchstück von 1413, unten Wappenschild (lediger Schild, im Schildhaupt ein Stern), Umschrift wahrscheinlich *S(igillum) Prepositi ecclesie s(ancti) Paulini* (BistA Trier Abt. 71,7 Nr. 4; vgl. Schmitt, Paulin S. 187).

Konrad Cluyr, 1418 Propstei-Bewerber. Familie nicht bekannt. Bewirbt sich noch vor Johann Jux (s. u.) am 19. 1. 1418 um eine päpstliche Provision auf die Propstei (RepGerm 4 Sp. 3166, 399), aber ohne Erfolg. 1418 Pfarrer von St. Wendel und Altarist in Gemünden/Hunsrück. 1423—1451 Kanoniker von St. Florin/Koblenz (Diederich, St. Florin S. 256). 1426 Bewerber um ein Kanonikat in St. Simeon/Trier (vgl. Stift St. Simeon/Trier, Kapitelsliste).

Johann Jux von Sierck (I.)¹⁾, 1418—1422 Propst. Familie nicht näher bekannt. Trierer Kleriker, Mag. (1421), seit sicher 1418 an der Kurie tätig, Familiare des Papstes, 1419 Abbraviator, wird am 28. 3. 1421 Sekretär, 1421 *nuntius*. Neben seiner Tätigkeit an der Kurie, die vorerst nur in dem Bemühen, Pfründen zu erlangen und zu sichern, greifbar wird (s. u.), hat er offensichtlich gute Beziehungen zu seiner Heimatdiözese unterhalten und als Vertrauensmann an der Kurie gewirkt. So leistet er 1419 verschiedene Zahlungen für Erzbischof Otto (RepGerm 4 Sp. 3075/76) und 1422 zahlt er für den Abt von St. Matthias Johann Rode Servitiengelder (ebd. 2296, K Abt. 210 Nr. 453). Es ist aber kein Zeugnis dafür bekannt, daß er sich, abgesehen von gelegentlichen Besuchen (Geleitbriefe erbittet er 1418 und 1421), längere Zeit in Trier aufgehalten hätte. — Johann Jux ist zum 19. 8. 1422 noch als lebend, am 20. 10. 1422 als verstorben bezeugt (RepGerm 4 Sp. 1789 u. 3073). Nachweise in RepGerm 2 Sp. 1387 und 4 Sp. 144, 501, 1789, 2074f., 2296, 2373, 3073—3076, 3199, 3300, ferner StA Rom, Lib.Quit. 2/77 nach Schmitz-Kallenberg).

Pfründen:

1. Bepfründetes Kanonikat in St. Paulin/Trier, Prozeß darum 1408, in Besitz seit sicher 1418 (RepGerm 2 Sp. 1387, 4 Sp. 114, 501, 2074).
2. Bepfründetes Kanonikat in Karden. Prozeß darum 1408 (RepGerm 2 Sp. 1387), später nicht mehr genannt.
3. Benefizium der Abtei Bausendorf. 1408 erbeten (RepGerm 2 Sp. 1387). Ob Pfarrei Rüsdorf (= Nr. 5)?

¹⁾ Die Zählung erfolgt zur Unterscheidung von Johann Jux von Sierck (II.), kurtrier. Kanzler und 1472—1489 Propst von St. Simeon (s. dort).

4. Domkanonikat in Metz. Seit sicher 1418 in Besitz (RepGerm 4 Sp. 501, 2074, 3300).

5. Pfarrei Rüsdorf (Frankr., Kanton Sierck). 1418 in Besitz, 1419 Prozeß, 1421 Tausch gegen Kapelle in Mackenhofen (vgl. Nr. 10; RepGerm 4 Sp. 2074, 3199).

6. Propstei St. Paulin. Supplik 9. 2. 1418, in Besitz 28. 8. 1418, Servitenzahlung 1419, noch in Besitz 1422 (RepGerm 4 Sp. 114, 2074). Eine Trierer Urkunde von 1421 ist mit dem Siegel des Propstes von St. Paulin Johann besiegelt (StadtA Trier Urk. WW 42). Da es sich dabei aber um eine Beurkundung des Schöffengerichtes der „Propstei St. Paulin“ (vgl. § 27, Abschnitt 1) handelt, das regelmäßig mit dem Amtssiegel des jeweiligen Propstes siegelt, kann daraus nicht auf persönliche Anwesenheit geschlossen werden.

7. Kapelle St. Gallus in der Kurie des Bischofs von Metz. 1418 Provision, 1419 in Besitz (RepGerm 4 Sp. 2074).

8. Benefizium in Toul. Supplik 1419 (RepGerm 4 Sp. 2074), später nicht mehr genannt.

9. Bepfründetes Kanonikat in Speyer. Supplik 1420, in Besitz 1422 (RepGerm 4 Sp. 2074, 3073).

10. Kapelle in Mackenhofen (Frankr., Kanton Diedenhofen). Im Tausch erworben 1421 gegen Pfarrei Rüsdorf (Nr. 5). (RepGerm 4 Sp. 3199).

Angelus Massu von Genazzano (*Genezano*), 1422—1425 Propst. 1421 *cubicularius* des Papstes, 24. 10. 1422 Supplik auf Kanonikat mit Pfründe und die Propstei von St. Paulin nach dem Tod des Johann Jux, 1423/24 offensichtlich im Besitz der Propstei, 6. 3. 1424 Verzicht auf Kanonikat mit Pfründe in St. Paulin, 11. 8. 1425 Tausch der Propstei mit Heinrich Raskop und Goswin Mul (s. bei diesem: Stift St. Simeon, Liste der Pröpste), bezeugt bis 29. 7. 1427, jedoch nicht mehr mit trierischen Pfründen (vgl. RepGerm 4 Sp. 113f., 501, 1249). In trierischen Quellen nicht bezeugt.

Heinrich Raskop, 1425—1429 Propst. Stammt aus Uedem/Niederrhein. Kölner Kleriker, Mag., seit 26. 11. 1417 bis sicher November 1426 als *scriptor* und *abbreviator* an der Kurie, Familiare. Vielleicht hatte er im März 1422 die Absicht, nach Deutschland zurückzukehren (Geleitsbrief, vollkommener Ablaß, eigener Beichtvater erbeten. Vgl. RepGerm 4 Sp. 1247—1250, 1457). Am 5. 4. 1426 ist er Vertreter des Abtes Johannes Rode von St. Matthias/Trier für dessen *ad limina*-Besuch an der Kurie (ebd. Sp. 2296). — Heinrich Raskop gibt ein vielleicht übertriebenes Beispiel für den Pfründenhandel des Personals der päpstlichen Kurie. Hinsichtlich der Frage der Pfründenakkumulationen darf aber nicht übersehen werden, daß auch Raskop die drei Propsteien von St. Martin-Worms, St. Simeon-Trier und St. Paulin-Trier nicht gleichzeitig, sondern hintereinander innehatte. Aufenthalte in einem der genannten Stifte sind zuverlässig nicht bezeugt. — Ob er mit dem am

8. 10. 1429 als Kölner Kleriker in der Artistenfakultät in Köln immatrikulierten Heinrich Rascop (Keussen 1 S. 243) identisch ist, muß bezweifelt werden.

Pfründen (wenn nicht anders angegeben nach RepGerm 4 Sp. 1247—1250):

1. Propstei St. Martin/Worms (dieser ist als wichtigste Einnahmequelle die Propstei des Halbstiftes Boppard inkorporiert). Supplik 26. 11. 1417, Prozeß 26. 9. 1418, Resignationserlaubnis 17. 5. 1419, Resignation bzw. Tausch gegen Propstei St. Simeon/Trier (Nr. 5) 9. 10. 1419 (auch Sp. 3371. Fehlt F. A. Como, Das kaiserl. Kollegiatstift St. Martin in Worms. 1962).

2. Bepfründetes Kanonikat in St. Marien/Aachen. *Non obstands* 26. 11. 1417, 6. 4. 1418, 26. 9. 1418, 15. 4. 1420, 30. 3. 1422.

3. Bepfründetes Kanonikat in St. Martin/Utrecht. Bitte um Bestätigung 6. 4. 1418, Provision *non obstands* 9. 10. 1419, Bitte um Bestätigung nach Freiwerden einer Stelle 18. 10. 1419 und 15. 4. 1420.

4. Benefizium in Lüttich. Supplik 26. 9. 1418, *non obstands* 9. u. 18. 10. 1419 und 13. 1. 1420, 30. 12. 1427.

5. Propstei St. Simeon/Trier. Erworben im Tausch mit Simon von Boppard gegen die Propstei von St. Martin/Worms (Nr. 1). Bitte um Bestätigung 9. 10. 1419. *Non obstands* 18. 10. 1419, 13. 1. u. 15. 4. 1420, Dispens wegen Inkompatibilität 30. 3. 1422, genannt 18. 1. 1424 (Sp. 641). Tausch mit Goswin Mul und Angelus Massu (Ringtausch; vgl. bei G. Mul) gegen die Propstei St. Paulin/Trier (Nr. 10) am 31. 7./11. 8./7. 9. 1425. — Als Propst erbittet er 25. 10. 1420 die Inkorporation der Pfarrkirche Wasserbillig in die Propstei und erneuert diese Bitte nach der Resignation am 10. 1. 1427.

6. Bepfründetes Kanonikat in St. Florin/Koblenz. Supplik 13. 1. 1420 (auch Sp. 2528), *non obstands* 15. 4. 1420, 30. 3. 1422 (vgl. Diederich, St. Florin S. 254).

7. Kanonikat in St. Servatius/Maastricht. Supplik 11. 8. 1421, Zahlung der Annatengelder 27. 4. 1426.

8. Thesaurarie am Dom zu Utrecht. Supplik 11. 8. 1421, Bestätigung 20. 3. 1426, Prozeß 19. 4. u. 17. 6. 1427, Bestätigung 1. 10. 1427.

9. Vikarie in der Pfarrkirche Echternach. Supplik 28. 4. und 14. 6. 1425. Resignation (auf Pfarrei?) 22. 12. 1425 (Sp. 722).

10. Propstei St. Paulin/Trier. Erworben im Tausch mit Goswin Mul bzw. Angelus Massu gegen die Propstei von St. Simeon/Trier (Nr. 5). Bitte um Bestätigung 11. 8. u. 7. 9. 1425, genannt 28. 8. und 20. 10. 1426 (Sp. 514), Dispensgesuch zum Einkünftebezug bei Abwesenheit auf drei Jahre 12. 8. 1427. — In stiftischen Urkunden genannt 27. 12. 1423 und 13. 3. 1427 (K Abt. 213 Nr. 90f.), doch handelt es sich dabei um Besiegelung von Schöffenerkunden des Gerichtes St. Paulin, die auf den Namen des jeweiligen Propstes, aber sicher nicht in dessen Anwesenheit ausgestellt wurden. Letzter Beleg zum 28. 11. 1429 (Struck, Lahn 1 S. 408 Nr. 952).

11. Kanonikat in St. Marien/Utrecht. Prozeß 30. 9. 1426.

12. Bepfründetes Kanonikat in St. Paulin/Trier. Hat es 20. 10. 1426 seit zwei Jahren zu Unrecht (Sp. 514), Bitte um Bestätigung 27. 9. 1427.

Für eine Identität dieses Heinrich mit dem ebenfalls aus Uedem stammenden und 1436 bis 1483 als Kanoniker von Xanten be-

zeugten (Classen, Xanten S. 132) gleichnamigen Heinrich *Raiscop* fehlen vorerst Kriterien. Dieser war 1446 auch Propst von St. Maria/Utrecht und stiftete in Uedem ein Hospital, das 1451 in ein Augustiner-Chorherrenstift umgewandelt und 1468 nach Ganswick (jetzt Gnadenthal bei Kleve) verlegt wurde (vgl. Friedr. Wilh. Oediger, Schriften des Arnold Heymerick. PublGesRheinGKunde 49. 1939 S. 279 Anm. 1 und Register).

Philipp von Sierck, 12. 6. und 18. 7. 1438 Propst. Sohn des Arnold, Herr von Sierck, Bruder des Erzbischofs Jakob von Sierck (1439—1456). Domkanoniker in Trier seit 1416, Archidiakon von Trier-St. Peter 1436, Domdekan 1439, Dompropst 1442. Auch Domkanoniker in Köln und Dompropst von Würzburg (1441). 1453 bewarb er sich um die Propstei von St. Marien in Aachen (Weigel, Kaiser, Kurfürst u. Jurist S. 106f.). Als Propst von St. Paulin nur 1438 bezeugt (K Abt. 1 D Nr. 987 und Abt. 149 Nr. 13). Eine genaue Untersuchung über die verschiedenen Pfründen fehlt. Gestorben September 1492 (Kisky, Domkapitel S. 80. Brower-Masen, Metropolis, ed. Stramberg 1 S. 145). Zur Familie und über Philipps Nachkommenschaft vgl. Möller, Stamm-Tafeln 3 S. 270 und Tafel 121.

Dieter von Isenburg-Büdingen, 1442—1448 Propst. Sohn des Dieter von Isenburg, Graf zu Büdingen, und der Elisabeth von Solms. Geboren um 1412, mit etwa 20 Jahren Domherr in Köln, Mainz und Trier (seit 1430), studierte in Köln und Erfurt. 1453 Domkustos in Mainz, 1456 bei der Trierer Bischofswahl gegen Johann von Baden unterlegen. 1459 zum Erzbischof von Mainz gewählt, im Annatenstreit aber 1461 vom Papst abgesetzt. Nach dem Tod seines Nachfolgers Adolf von Nassau 1475 erneut zum Erzbischof gewählt und vom Papst bestätigt. Gestorben am 7. 5. 1482 (Karl Menzel, Diether von Isenburg. 1868. Kisky, Domkapitel S. 56. A. Brück, LThK 3 ²1959 Sp. 382. E. Bock, NDB 3 S. 668). Eine genaue Untersuchung der Pfründen Dieters fehlt. Als Propst von St. Paulin ist er 1442 und 1445 bezeugt (StadtBi Trier Hs. 1755/1769 Bl. 27f. und K Abt. 215 Nr. 635). Offenbar mußte er mit der Erlangung der Propstei zu Fritzlar 1448 auf die von St. Paulin verzichten, die dann sein Bruder Philipp erhielt (s. bei diesem).

Philipp von Isenburg-Büdingen, 1451—1470 Propst. Bruder des Vorgängers. Verzichtleistung auf Erbensprüche 1451 (Demandt, RegKatz S. 1315 Nr. 4698). 1435 Ahnenprobe für Domstift Köln (ebd. S. 1046 Nr. 3720), Präbendar seit 10. September. Studium

Köln Winter 1435/36. Seit 1447 Domkanoniker in Trier, seit 1461 in Mainz (Kisky, Domkapitel S. 56f.). 10. 4. 1464 Treueid als Archidiakon von Longuyon (K Abt. 1 D Nr. 1220). Die Propstei von St. Paulin erhielt er durch eine päpstliche Provision am 20./28. Februar 1448 mit einer Dispens von der Inkompatibilität mit dem Domkanonikat in Köln und unbeschadet davon, daß er erst 23 Jahre alt war (RepGerm 6 Ms.). Urkundlich ist er als Propst von St. Paulin erstmals am 17. 7. 1451 bezeugt (Demandt a. a. O.), zuletzt am 7. 1. 1470 (K Abt. 213 Nr. 105; Streit mit Kapitel: vgl. § 27, Abschnitt 1). Gestorben 7. 2. 1470 (bzw. 1471, wenn Grabinschrift nach Trierer Stil), begraben beim Trierer Dom (Brower-Masen, Metropolis, ed. Stramberg 1 S. 167).

Gerhard Wildgraf zu Dhaun und Kirburg, Rheingraf zum Stein, 1470—1490 Propst. Sohn des Wild- und Rheingrafen Johann IV. und der Elisabeth von Hanau (Möller, Stamm-Tafeln NF 1 Tafel 37). Als Propst von St. Paulin mehrfach zwischen dem 24. 8. 1470 (StA Rom, Lib.Quitt. 17,67 nach Schmitz-Kallenberg) und 17. 12. 1488 (K Abt. 213 Nr. 776) bezeugt. Er war bemüht, das in der Zeit der kurialen Pfründeninhaber in Unordnung geratene Propsteigut wiederherzustellen, verkaufte dazu dem Kapitel für 200 fl. eine Wiese in Ruwer und löste eine Weizenlieferung an das Kapitel mit der Überlassung der Zehnten zu Zerf, Beuren, Ensch und Öttringen ab (vgl. § 27, Abschnitt 1). — Stud. iur. Köln 1461 (Keussen 1 S. 660). Domkanoniker zu Trier (1461 empfiehlt Erzbischof Johann seine Aufnahme: K Abt. 1 D Nr. 1213; Goerz, RegEb S. 213), seit 1468 Scholaster (StadtA Trier, Kesselstatt Nr. 7738). Domkanoniker zu Köln (1443 nominiert, 1446 noch minderjährig, 1451 emanzipiert, 1483 Kapellar: Kisky, Domkapitel S. 73; die Angabe bei Möller a. a. O., er sei Kanzler des Erzstifts Köln gewesen, ist wohl eine Verwechslung mit der Kapellar-Stelle), residierte aber nach den zahlreichen urkundlichen Nachweisen für St. Paulin und das Domstift Trier (K Abt. 1 D) offensichtlich in Trier. — Seit April 1489 krank (K Abt. 1 D Nr. 1335—1337), gestorben am 19. 7. 1490 (ebd. Nr. 4069; Bünger S. 217).

Jakob von Baden, 1490—1500 (?) Propst. Sohn des Markgrafen Christoph von Baden und der Otilie von Katzenelnbogen, geb. 6. 6. 1471. Studium in Bologna und Rom, Domizellar am Domstift Trier 1491, Domkanoniker in Mainz 1497/98 und Augsburg (Dohna, Domkapitel S. 96). Mit Zustimmung eines Teils des Trierer Domkapitels vom 27. 12. 1499 (K Abt. 1 A Nr. 9041) seit 16. 1. 1500 Koadjutor seines Großonkels Erzbischof Johann von Baden und

nach dessen Tod am 9. 2. 1503 von der Mehrheit des Domkapitels am 5. 3. 1503 zum Erzbischof gewählt. Gestorben am 27. 4. 1511 in Köln, begraben in St. Florin/Koblenz (Kisky, Domkapitel S. 116; ADB 13 S. 548f.; Thomas, HandbBist Trier ²⁰1952 S. 41). Als Propst von St. Paulin direkt nur in den Koadjutor-Verhandlungen von 1499/1500 bezeugt (K Abt. 1 A Nr. 9040—9045; dort auch als Speyerer Kleriker und königlicher Kammerrichter bezeichnet). Schon am 25. 4. 1490 und nochmals am 1. 2. 1492 ist aber Jakobs Vetter Friedrich von Baden als Statthalter der Propstei für Jakob genannt (StadtBi Trier Hs. 1755/1769 Bl. 90f. und K Abt. 213 Nr. 125). — Dieser Friedrich von Baden ist sicher identisch mit dem späteren Bischof von Utrecht (1496—1516), der auch an den Koadjutor-Verhandlungen in Trier maßgeblich beteiligt war. Wie lange Jakob von Baden die Propstei innehatte, ist nur aus der Ersterwähnung des Nachfolgers ersichtlich. Daraus ist zu schließen, daß er diese Pfründe wohl mit der Erlangung der Koadjutorie abgegeben hat. Arnold von Salm gehörte jedenfalls 1499 zu den Wählern Jakobs (K Abt. 1 A Nr. 9041).

Arnold von Salm (–Obersalm), 1501—1517 Propst. Sohn von Johann Graf von Salm und Margaretha von Sierck. 1476 Domizellar und 1496 Kapitular am Domstift Trier (Dohna, Domkapitel S. 180), apostolischer Protonotar (mußte sich daher 1496 gegenüber dem Domkapitel verpflichten, von der Kurie die Zusicherung zu erreichen, daß nach seinem Tod keine päpstliche Provision statt habe: K Abt. 1 D Nr. 4070). Eine päpstliche Exspektanz von 1494 auf die Dompropstei konnte er bei der Vakanz von 1503 nicht durchsetzen (K Abt. 1 D Nr. 4010). Am 7. August 1511 ernannte ihn Erzbischof Richard von Trier zum *procurator seu magister quaestium* (K Abt. 1 C Nr. 23 S. 4f.). Auch Inhaber der Pfarrei Krettnach (vgl. Keuffer-Kentenich, VerzHistATrier S. 53). Gestorben am 11. September 1517 (Kisky, Domkapitel S. 187). — Als Propst von St. Paulin urkundlich zwischen dem 1. April 1501 und dem 30. Januar 1517 bezeugt (K Abt. 213 Nr. 130 und Abt. 56 Nr. 1995 Bl. 20r).

Siegel als Propst: spitzoval, 36 × etwa 50 mm; in Architekturumrandung vollfigurliche Darstellung eines stehenden Bischofs mit Mitra, Stab und Schwert in der linken Hand (Paulinus als Märtyrer); von der Umschrift nur Bruchstücke. Stark beschädigter Abdruck von 1502 (K Abt. 213 Nr. 131).

Lorenzo Campeggio, 1517/18 Propst. Geboren 1474 in Mailand, gestorben 25. Juli 1539 in Rom. 1511 Auditor der Rota und Nun-

tius bei Maximilian I., 1514—1517 wiederum beim Kaiser, 4. Juli 1517 Kardinal (vgl. weiter H. Jedin in LThK 2. ²1958 Sp. 909f. mit Lit.). — Nach dem im Datum nicht genau bekannten Tod seines Vorgängers ließ Kardinal Campeggio durch einen Prokurator für sich von der ihm reservierten Propstei Besitz ergreifen, verzichtete aber unmittelbar anschließend oder wenig später ebenfalls durch einen Prokurator mit Vorbehalt einer jährlichen Rente (*pensio*) zugunsten des Jakob von Eltz (s. bei diesem).

Jakob von Eltz, 1518 Propsteibewerber. Sohn von Johann von Eltz und Margaretha von Helmstedt. Im Domkapitel Trier 1494 Domizellar, 1503 Kapitular, 1515 Dekan (12. März Eid gegenüber dem Erzbischof: K Abt. 1C Nr. 23 S. 354), verzichtete aber bald darauf, 30. Dezember 1516 Archidiakon von Dietkirchen und *capellanus domini* am Domstift (K Abt. 1C Nr. 23 S. 472 und 476f.), 28. September 1519 erneut Domdekan (ebd. S. 1080; Verzicht auf Kaplanstelle, auf Archidiakonat erst 1521?), bezeugt bis 1528. Auch Kanoniker in Karden und Münstermaifeld (Dohna, Domkapitel S. 116). 1518 Inhaber der Pfarrei Rübenach (K Abt. 53C 13 Nr. 695). Nicht zu verwechseln mit dem Erzbischof (1567—1581) gleichen Namens. — Kardinal Campeggio hatte zugunsten des Jakob von Eltz auf die Propstei von St. Paulin verzichtet. Offensichtlich war diese Verzichtleistung aber nicht in Rom bestätigt worden und ein anderer „kurialer Bewerber“, wobei es sich sehr wahrscheinlich um Johann Corritius (s. Nachfolger) handelt, hatte eine päpstliche Provision auf die Propstei erhalten. Kaiser Maximilian, als dessen *consiliarius* Jakob von Eltz bezeichnet wird, verwandte sich in mehreren Schreiben des Jahres 1518 an den Papst, einen Beauftragten in Rom und Erzbischof Richard von Trier (abschriftlich ohne Tagesdatum; Eltz wird bereits als Chorbischof/Archidiakon bezeichnet; K Abt. 213 Nr. 749 S. 7—12) für Jakob (*Jacobum in . . . praepositura . . . utilem et idoneam personam volumus persistere et neminem alium eius possessionem adipisci patiemur*), der *per quendam curialem in urbe residentem inquietatur, molestatur et vexatur*. Aber auch diese nachdrückliche Unterstützung vermochte offensichtlich nichts auszurichten. Jedenfalls ist Johannes Corritius zuverlässig seit 1519 im Besitz der Propstei bezeugt.

Johann Corritius, 1518/19—1527 Propst. Geboren um 1455, gestorben im Herbst 1527 in Verona. Kurialjurist, 1498 päpstlicher Notar, später Supplikenrezipient, Juli 1503 päpstlicher Sekretär. 1524 Notar und Familiare Papst Clemens VII. Corritius war ein Mäzen „aller deutschen und humanistischen Belange in Roma, be-

sonders der aus Deutschland kommenden Poeten“ (NDB). Berühmt waren die Dichter-Wettkämpfe am St. Annen-Tag in seiner Wohnung in Rom. Mehrere Gedichtsammlungen erschienen unter seinem Namen („erster Musen-Almanach“). Beim Sacco di Roma 1527 verlor er Haus und Vermögen und starb auf der Flucht in seine Heimat in Verona (Heinr. Grimm in NDB 3 S. 372f. mit Lit.). — Als Propst von St. Paulin ist Johann *Corritius*, *non residens*, zum 20. September 1519 in einer Stiftsurkunde bezeugt (K. Abt. 213 Nr. 140) und wird auch in der Liste der Pröpste der *Jura prepositi* als Johann *Corrinus*, *Rome residens*, genannt (StadtBi Trier Hs. 1757/972a S. 12). Bei der Ernennung seines Nachfolgers am 15. November 1527 wird Johann *Curricius* als tot bezeichnet (K. Abt. 1C Nr. 23 S. 1088f.). An der Identität mit dem Humanisten kann daher wohl kein Zweifel sein. Über den Erwerb der Pfründe vgl. die Angaben bei dem vorgenannten Jakob von Eltz.

Nach Heinrich Grimm (NDB) wurde Corritius „in Luxemburg“ geboren. Der Name *Corycius*, *Coritius* sei eine humanistische Anspielung auf den Gartenbau treibenden Greis Correr in Vergils *Georgica*. Das mag so literarisch bezeugt sein. Schmitt (Paulin S. 203) sieht in dem Namen die Herkunftsbezeichnung „aus Kürenz“, einem bei St. Paulin gelegenen heutigen Ortsteil von Trier, und verweist auf den Kanoniker Johann (Petri) von Kürenz (vgl. § 35, 1423–1453), der „wohl der Pathe und Beförderer unseres Propstes gewesen“ sei. Sprachlich ist die Form *Kurritz*, *Korritz* für Kürenz (latinisiert aber meist *Curvacia*) oft bezeugt (Nachweise z. B. in K. Abt. 213). Die humanistische Interpretation und die eigentliche Deutung des Namens als Herkunftsbezeichnung widersprechen sich auch nicht. Für eine landschaftliche oder territoriale Zuordnung zu Luxemburg kann Kürenz allerdings nicht in Betracht kommen. — In der ADB ist Corritius unter *Goritz* behandelt (Bd 9 S. 375).

Johann *de Alie*, angeblich nach 1527 Propst. — Die Liste der Pröpste in den *Jura prepositi* (StadtBi Trier Hs. 1757/972a S. 12) nennt nach Johann Corritius einen Dr. iur. Johann *de Alie* als Propst. Da die Ernennung von Johann von Isenburg als Nachfolger des Corritius aber zuverlässig bezeugt ist, könnte es sich höchstens um eine nicht realisierte päpstliche Provision handeln.

Johann von Isenburg-Grenzau, 1527—1531/38 Propst. Sohn von Gerlach Graf von Isenburg-Grenzau und Anastasia Gräfin von Saarwerden. Geboren 1507 (nach K. W. Prinz von Isenburg, Stammtafel des Geschlechtes Isenburg, 1941 Nr. 642; Schmitt, Paulin S. 205, gibt an, er sei 1527 22 Jahre alt gewesen). Im Domkapitel Trier 1515 Domizellar, 1532/33 Kapitular (Dohna, Domkapitel S. 146). 9./14. November 1534 Archidiakon von Longuyon (K. Abt. 1D Nr. 4071 und Abt. 1C Nr. 25 S. 648). Legte am 9. De-

zember 1527 dem Domkapitel ein Studienzeugnis der Universität Löwen vor (K Abt. 1 D Nr. 4074). Am 20. April 1547 zum Erzbischof gewählt. Priester- und Bischofsweihe hat er nicht empfangen. Seit Anfang des Jahres 1553 stumm und dahinsiechend (Thomas, HandbBistTrier ²⁰1952 S. 42). Gestorben am 18. Februar 1556 in Montabaur, begraben in St. Florin/Koblenz.

Die Propstei von St. Paulin verlieh ihm Erzbischof Richard am 15. November 1527 nach dem Tod des Johann Corritius (K Abt. 1 C Nr. 23 S. 1088f.). Als Propst ist er zum 2. März 1531 bezeugt (StadtBi Trier Hs. 1755/1769 S. 115—118, Besiegelung eines Rentenkaufes in Oberzerf). Der Nachfolger ist erst seit 1538 bezeugt (s. u.), doch könnte es auch sein, daß er die Propstei mit dem Erwerb des Archidiakonats Longuyon in November 1534 abgegeben hat.

Eberhard von Manderscheid-Blankenheim, 1538—1556/59 Propst. Sohn von Johann Graf von Manderscheid-Blankenheim und Margaretha Gräfin von der Marck. Geboren 1485. Im Domkapitel Trier 1500 Domizellar, 1519 Kapitular, 1528 erzbischöflicher Kapellan (jeweils erneuert beim Regierungsantritt der Erzbischöfe 1531, 1540 und 1547; K Abt. 1 C Nr. 25 S. 591, Nr. 30 S. 29, Nr. 32 S. 26). 1533 Archidiakon von Tholey, Verzicht 22. Dezember 1547; 14. März 1548 Archidiakon von Dietkirchen, Verzicht 15. Mai 1551 (K Abt. 1 C Nr. 32 S. 26—29 und S. 86). Studienzeugnis der Universität Freiburg vom 1. Mai 1503 (K Abt. 1 D Nr. 1436). Seit 1528 auch als Archidiakon von Lüttich bezeugt (K Abt. 1 D Nr. 4060). Kanoniker von St. Gereon/Köln. Gestorben 1559 (vgl. Dohna, Domkapitel S. 160).

Als Propst von St. Paulin seit dem 3. Mai 1538 bezeugt (StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 199—205), vielleicht bereits seit 1534/35 im Besitz der Pfründe (vgl. beim Vorgänger). Im Turnus des Kapitels von 1540 und 1551 als *non residens* bezeichnet. Er überließ die Reste der propsteilichen Rechte am Raum Birkenfeld-Niederbrombach dem Erzbischof (vgl. § 28). Als Propst ist er urkundlich bezeugt bis zum 11. Juni 1556 (K Abt. 213 Nr. 280), besaß die Dignität aber wahrscheinlich bis zu seinem Tod 1559. Es ist aber anzunehmen, daß er die Nachfolge seines Neffen durch Annahme als Koadjutor oder durch *resignatio in favorem* sicherte.

Siegel: Spitzoval, Bruchstück; in Architekturumrahmung Darstellung eines stehenden Bischofs (?), unten Wappenschild; von der Umschrift nur Reste. Stark beschädigter Abdruck von 1544 (K Abt. 213 Nr. 153).

Johann von Manderscheid-Blankenheim, 1559(?)—1569/71 Propst. Sohn von Arnold Graf von Manderscheid-Blankenheim und Margaretha Gräfin von Wied, Neffe des Vorgängers. Geboren 1538, gestorben 2. Mai 1592. 1545 Domizellar des Domkapitels Trier (Dohna, Domkapitel S. 161). Im Domkapitel Köln Kanoniker, 1563 Scholaster, 1569—1595 Bischof von Straßburg (Hier. Cath. 3 S. 130).

Als Propst von St. Paulin zum 12. Oktober 1563 bezeugt. Er residierte damals in Köln (K Abt. 213 Nr. 734). Auch der Turnus von etwa 1570 nennt ihn als *non residens*. Sicher erhielt er die Propstei durch Vermittlung seines Onkels Eberhard (s. dort) und gab sie wahrscheinlich mit der Erlangung der Bischofswürde von Straßburg 1569 ab.

Wolfgang von Eltz-Kempenich, 1569/71—1580 Propst. Sohn von Georg von Eltz und Anna von dem Burgtor, Neffe des Erzbischofs Jakob von Eltz. Im Domkapitel Trier 1549 Domizellar, 1558 Kapitular, 1567 erzbischöflicher Kapellan, 1569 Scholaster, 17. Juni 1570 Archidiakon von Karden (Dohna, Domkapitel S. 117). Zeitweilig Domherr zu Mainz. 1568 Rektor der Universität Trier (Treviris 1 S. 89). 1578 Personatist in Bassenheim (K Abt. 1C Nr. 39 S. 547f. und 555f.). Als Propst von St. Paulin seit dem 20. Dezember 1571 bezeugt (StadtA Trier, Urk. St. Afra Nr. 6), doch kann er auch schon 1569/70 im Besitz der Propstei gewesen sein (vgl. beim Vorgänger). Am 22. Oktober 1574 verlieh ihm Erzbischof Jakob auch ein bepfründetes Kanonikat in St. Paulin (K Abt. 1C Nr. 39 S. 371), von dem er am 26. Oktober Besitz ergriff und dabei 25 Goldfl. Statutengelder bezahlte (an die Fabrik: K Abt. 213 Nr. 607). Er ist mehrfach in Stiftsangelegenheiten nachweisbar. Über Versuche, Hugo Kratz von Scharffenstein um 1578 als Koadjutor anzunehmen, vgl. beim Nachfolger.

Hugo Kratz von Scharffenstein, 1580—1611 Propst, 1611 (—1625?) Administrator der Propstei. Sohn des Philipp Kratz von Scharffenstein und der Anna von Schönburg. Im Domstift Trier 1563 Domizellar, 1567 Kapitular, 1571 Kustos, 28. 12. 1582 Archidiakon von St. Peter (K Abt. 1C Nr. 43 S. 56), 4. 2. 1588 Dekan, 23. 9. 1623 Propst, gestorben 15. 6. 1625 im Alter von 84 Jahren (Dohna, Domkapitel S. 107f.; MittGebietKirchlArchäologieGTrier 1. 1856 S. 92—94; K Abt. 1C Nr. 43 S. 338—343). Begraben in Liebfrauen/Trier; Grabaltar von Hans Ruprecht Hoffmann (vgl. Kunstdenkm. S. 178f.). 1582 —1604 Kanoniker von St. Florin/Koblenz (Diederich, St. Florin S. 270). Erhielt 17. 7. 1583 die

Pfarrei Nehren (K Abt. 1 C Nr. 43 S. 85). 1577 Domkanoniker in Speyer (LA Saarbrücken, Archiv Münchweiler Nr. 137), seit 6. 8. 1583 Propst (F. X. Remling, Gesch. d. Bischöfe zu Speyer 2 S. 399 Anm. 1223).

In St. Paulin auf Grund einer päpstlichen Verleihung eingeführt als Propst am 15. Juni 1580 (K Abt. 213 Nr. 183). Etwa zwei Jahre früher geführte Verhandlungen, Hugo Kratz als Koadjutor des Propstes Wolfgang von Eltz mit dem Recht der Nachfolge anzunehmen, scheinen gescheitert zu sein. Dabei wird ausgeführt, der Koadjutor-Kandidat sei 37 Jahre alt, Priester, habe auch schon zelebriert, habe studiert, sei aber kein Doktor, doch *tanta fuit et est scientia et eruditione, quae abunde satis sit ad alios docendum atque in via Domini instituendum ac dirigendum populum et populos suae curae comissos aut comittendos*; er sei der Häresie nicht verdächtig (undatiertes Schriftstück K Abt. 213 Nr. 749). 1611 resignierte Hugo zugunsten seines Neffen Hugo Eberhard Kratz von Scharffenstein, dem der Papst am 26. Juni 1611 die Propstei übertrug. Offenbar war zunächst beabsichtigt, Hugo Eberhard als Koadjutor anzunehmen; in einem Schreiben eines Kommissärs aus Rom vom 4. Dezember 1610 wurde aber die Übersendung einer Resignationsurkunde und eines *testimonium fideitatis* für den Nachfolger angefordert (K Abt. 213 Nr. 749). Dieser ernannte dann am 19. September 1613 seinen Onkel Hugo Eberhard zu seinem ständigen Vertreter. Als solcher ist er nur bis 1618 urkundlich bezeugt (K Abt. 213 Nr. 203), doch ist anzunehmen, daß er die Verwaltung bis zu seinem Tod 1625 innehatte. — Hugo Kratz gehört zu den wenigen Pröpsten der Neuzeit, die sich persönlich um die Verwaltung der Propstei von St. Paulin kümmerten. Die Mehrzahl der erhaltenen Schriftstücke über Propsteigüter stammt aus seiner Zeit, darunter viele Handschriften, knappe Anordnungen und dergleichen. In Hexenprozessen um 1590 wurde er mehrfach von den Gefolterten als Teilnehmer der Hexenversammlungen, von einigen auch als Oberster der Hexen bezeichnet, wobei im Protokoll sein Name meist verschlüsselt als *h(er) d(om) d(echant)* eingetragen ist (StadtBi Trier Hs. 2180/45 S. 347, 461, 466, 480, 488, 497, 503, 505); eine Untersuchung gegen ihn ist nicht bekannt. Er trägt aber gewiß Mitschuld an mehreren Hexen-Verbrennungen durch das Hochgericht St. Paulin (vgl. Schmitt, Paulin S. 227f.).

Hugo Eberhard Kratz von Scharffenstein, 1611—1663 Propst. Sohn des Anton Kratz von Scharffenstein und der Katharina von Metternich. Im Domstift Trier 1602 Domizellar, 1623 Kapitular, 1627 Archidiakon von Dietkirchen, 1636 erzbischöf-

licher Kapellan, 1653 Propst (Dohna, Domkapitel S. 88 u. 108). 1650 Koadjutor-Kandidat in Trier (Jos. Baur, Philipp von Sötern 2, bes. S. 286—288, 346—348). Juli 1650—März 1652 Statthalter der Stadt Trier (Kentenich, Statthalter S. 159f.). Personatist in Ürzig. In Mainz: 1604 Domkanoniker, 1625 Kustos, 1646 Propst; Führer der Mainzer Gesandtschaft bei den Verhandlungen zum Westfälischen Frieden. 1647 Kandidat des Mainzer Erzstuhls. In Speyer Domkanoniker. In Worms: 1625 Domkanoniker, 18. 4. 1654—13. 3. 1663 Bischof von Worms. Begraben in der Liebfrauenkirche in Worms (Hier. Cath. 4 S. 373). 1629 Kanoniker in Bleidenstadt (K Abt. 201 Nr. 331), Propst von St. Bartholomäus in Frankfurt.

In St. Paulin wurde er am 25. Juni 1611 durch päpstliche Verleihung Propst, nachdem sein Onkel Hugo Kratz von Scharffenstein verzichtet hatte. Der ursprüngliche Plan, Hugo Eberhard als Koadjutor anzunehmen, war gescheitert (s. beim Vorgänger). Am 27. Oktober 1611 ernannte Hugo Eberhard in Paris Prokuratoren zur Inbesitznahme der Propstei und am 19. September 1613 in Löwen seinen Onkel Hugo Kratz zum ständigen Vertreter, da er sich studienhalber im Ausland aufhalte (K Abt. 213 Nr. 749). Die Verwaltung der Propstei besorgte wahrscheinlich der Onkel bis 1625. Für die spätere Zeit ist darüber nichts bekannt, doch ist kaum anzunehmen, daß Hugo Eberhard sich einige Zeit in St. Paulin aufgehalten hat. Im Turnus von 1649 ist er ausdrücklich als *non residens* bezeichnet.

Siegel: Ein Propsteisiegel, wie es für die Beurkundung von Rechtsgeschäften durch das Gericht St. Paulin benötigt wurde (vgl. § 27, Abschnitt 1), ist nur aus der Zeit bekannt, als Hugo Eberhard bereits Bischof von Worms war: Spitzoval, 62 × 37 mm. In Renaissance-Architekturumrahmung vollfigurliche Darstellung eines stehenden Bischofs mit Buch in der linken und Schwert in der rechten Hand. Oben Jahreszahl 1657, unten Wappenschild: ein Balken, oben 4:3, unten 3:2:1 Steine. Umschrift: HVGO · EVERHARDVS · EPISCOPVS · WORMATIENSIS · PRÆPOSITVS · AD · S(ANCTUM) · PAVLINVM · [PROPE] · TREVIROS . Abdruck von 1661: K Abt. 201 Nr. 356.

Damian Emmerich von Orsbeck zu Vernich, 1663—1682
Propst. Sohn von Wilhelm von Orsbeck und Maria Katharina von der Leyen, Bruder des Trierer Erzbischofs Johann Hugo von Orsbeck (1676—1711). Geboren am 31. Oktober 1632 in Vernich, gestorben am 15. August 1682 in Kärlich; begraben in St. Florin/Koblenz (Brower-Masen, Metropolis, ed. Stramberg, 1. S. 148; KP

Paulin Nr. 781 S. 186f.; Gedenkstein in Liebfrauen/Trier: Kunstdenkmal. S. 174f.). Studierte mit seinem Bruder 1651—1655 am Collegium Germanicum in Rom, 1655—1657 in Paris und Pont-à-Mousson (Remling, Gesch. d. Bischöfe zu Speyer 2 S. 555f.). Im Domstift Trier 1645 Domizellar, 1660 Kapitular, 1661 Kustos, 1676 Dekan, 1678 Propst (Dohna, Domkapitel S. 172). 1668 und 1669 Rektor der Universität Trier (Treviris 1 S. 96). Seit dem 22. Dezember 1679 Statthalter in Trier; auch Amtmann zu Pfalzel (K. Abt. 54 G Nr. 258; Kentenich, Statthalter S. 86f.). In Speyer seit 1654/59 Kanoniker, seit Sept. 1680 Propst (Remling S. 555f., 833).

In St. Pauliner Quellen ist er nicht weiter bezeugt. Die *jura prepositi* (StadtBi Trier Hs. 1757/972a) geben an, er habe die Propstei als Koadjutor seines Vorgängers erhalten. In seiner Zeit wurden die Stiftskirche und die Stiftsgebäude zerstört.

Karl Kaspar von Kesselstatt, 1682—1723 Propst, seit 1711/13 mit Koadjutor. Sohn von Johann Eberhard von Kesselstatt und Anna Antoinetta von Orsbeck, Neffe des Erzbischofs Johann Hugo von Orsbeck (1676—1711) und des Propstes Damian Emmerich von Orsbeck. Gestorben am 3. Mai 1723. In Trier 1662 Domizellar, 1682 Kapitular, 1685 Kantor, 16. 10. 1686 Propst (Dohna, Domkapitel S. 148). 1700 Rektor der Universität Trier (Treviris 1 S. 97), kurfürstlich trierischer Geheimer Rat, seit 4. April 1698 Statthalter zu Trier und Amtmann zu Pfalzel, seit 11. November 1714 Präsident des Hofrates in Trier (StadtA Trier Urk. W 22 und K Abt. 213 Nr. 715; Kentenich, Statthalter S. 114—116 u. S. 129).

In St. Paulin am 17. August 1682 auf Grund einer päpstlichen Provision als Propst eingeführt; zahlte 50 Imp. Statutengelder (K. Abt. 213 Nr. 781 S. 186f.). Die an sich genügende, noch zu Lebzeiten des Onkels ausgestellte Provision wurde durch eine päpstliche Verleihung vom 11. September 1682 ergänzt. Das dabei vorgeschriebene Glaubensbekenntnis leistete er vor dem Generalvikar von Trier am 16. Oktober 1682 (StadtA Trier, Archiv Kesselstatt Nr. 8476). Um den Wiederaufbau der Stiftskirche haben er und sein Nachfolger sich offensichtlich nicht bemüht. Er stiftete in St. Paulin eine Messe an jedem Montag (vgl. § 27, Abschnitt 6).

Johann Hugo Wolfgang von Kesselstatt, 1723—1730 Propst, seit 1711/13 Koadjutor. Sohn von Kasimir Friedrich von Kesselstatt und Anna Klara von Metternich. Geboren 1691, gestorben 1730. In Trier 1699 Domizellar, 1719 Kapitular, 1725 Scholaster. Domkanoniker in Lüttich und Halberstadt. Studium in Pont-à-Mousson 1714—1717 (Dohna, Domkapitel S. 148).

Päpstliche Ernennung zum Koadjutor des Onkels Karl Kaspar von Kesselstatt mit dem Recht der Nachfolge als Propst von St. Paulin am 24. März 1711 (StadtA Trier, Archiv Kesselstatt Nr. 8147). Diese wurde dem Kapitel von St. Paulin am 31. Mai 1713 mitgeteilt, worauf das Kapitel am 7. Juni nicht näher bezeichnete Einwände erhob und nach Rom berichten wollte, am 4. August aber doch den Prätendenten annahm, der nun den vorgeschriebenen Eid leistete (KP S. 130f.). In den vollen Besitz der Propstei gelangte er erst nach dem Tod des Onkels 1723. Über Beziehungen zum Stift ist nichts bekannt.

Franz Georg von Schönborn, 1730—1756 Propst. Sohn von Melchior Friedrich von Schönborn und Sophia von Boineburg. Geboren am 15. Juni 1682 in Mainz, gestorben am 18. Januar 1756 in Ehrenbreitstein. Im Domstift Trier 1697 Domizellar, 1717 Kapitular (Diakonatsweihe 11. 5. 1717), 1720 Kustos, 1723 Propst. Seit 2. Mai 1729 Erzbischof und Kurfürst von Trier (25. Oktober 1729 durch seinen Bruder in Bamberg zum Priester und am 30. Oktober zum Bischof geweiht). 1716 Domkanoniker in Köln, Domscholaster. 1715 Domkanoniker in Münster (resignierte 1741; Keinemann, Domkapitel Münster S. 266). Domkanoniker in Mainz, Domscholaster. Domkanoniker in Speyer, 10. 6. 1722—2. 11. 1755 Domdekan (Remling, *Gesch. d. Bischöfe zu Speyer* 2 S. 835). Propst von St. Moritz/Augsburg. 1732 Propst von Ellwangen und Bischof von Worms. Studierte in Mainz, Leiden, Salzburg, Siena und Rom, 1711 Mainzer Gesandter in Spanien (vgl. Dohna, *Domkapitel* S. 183. Thomas, *HandbuchBistTrier*. ²⁰1952 S. 45; Hier. Cath. 5 S. 387; H. Raab in *NDB* 5 S. 370f. und *LThK* 9. ²¹1964 Sp. 453f.; H. Göring, *Die auswärtige Politik des Kurfürstentums Trier im 18. Jahrhundert*, vornehmlich unter F. G. von Schönborn. 1922. Biographie, verfaßt von seinem Kammerherrn Ludwig Boos von Waldeck in *TrierChronik* 4. 1908 S. 33—48, 82—95).

Die Propstei von St. Paulin erhielt er durch eine päpstliche Provision und wurde am 26. September 1730 (durch den Kanoniker Nalbach von St. Simeon/Trier) eingeführt (K Abt. 213 Nr. 749 und KP S. 338f.). Franz Georg von Schönborn stellte die Einkünfte der Propstei St. Paulin für den Neubau der Stiftskirche zu Verfügung (vgl. S. 118 und S. 184).

Michael Joseph Bernhard Ötgens, 1756—1765 Propst. Kleriker der Diözese Antwerpen; päpstlicher Hausprälat und Geheimekammerer, Dr. iur. utr., *nobili genere*. Auf Grund einer päpstlichen Provision vom 21. Februar 1756 erhielt er die Propstei von St.

Paulin mit der Hälfte der Einkünfte (die andere Hälfte war dem Kapitel zum Wiederaufbau befristet überlassen; vgl. § 12, Abschnitt 1h). Am 25. Februar ernannte Ötgens den Sekretär des Trierer Weihbischofs von Hontheim, Johann Jakob Pierson (vgl. über ihn § 35), zum Prokurator, der an Ötgens Stelle am 31. März 1756 eingeführt wurde. Die erforderlichen Zeugnisse legitimer Geburt bis zum dritten Grad und des Empfangs der Tonsur wurden am 21. Juni 1756 nachgereicht (KP S. 228—246 und K Abt. 213 Nr. 780 Stück 13). Pierson ist auch 1758 als Propstei-Verwalter bezeugt (K Abt. 213 Nr. 732). Es ist kaum anzunehmen, daß Propst Ötgens jemals in Trier gewesen ist. Er war auch Propst des Stiftes Limburg/Lahn (Hofkalender 1764/65), stand 1756 seit 15 Jahren im Dienst der Kurie und besaß damals zwei Benefizien ohne Residenzverpflichtung. Nach Schmitt (Paulin S. 255f.) soll sich mit Ötgens auch der Trierer Erzbischof Johann Philipp 1756 um die Propstei beworben haben, die er dann nach Ötgens Tod 1765 erhielt.

Johann Philipp von Walderdorf, 1765—1767 Propst. Sohn von Karl Lothar von Walderdorf und Anna Katharina Elisabeth von Kesselstatt. Geboren am 24. Mai 1701 auf Schloß Molsberg bei Montabaur, gestorben am 12. Januar 1768. Im Domstift Trier 1718 Domizellar, 1736 Kapitular, 6. 4. 1742 Dekan (K Abt. 1C Nr. 68 S. 327—330; Priesterweihe 7. Oktober 1742: BistA Trier Abt. 45), verzichtet 1756 zugunsten seines Neffen Franz Philipp. 1736 Propst von St. Simeon/Trier, verzichtet 1764 zugunsten des Neffen Philipp Franz (vgl. Stift St. Simeon). Seit 3. September 1739 bis 1742 Generalvikar und Präsident des Konsistoriums Trier (K Abt. 1C Nr. 68 S. 268—275 und Nr. 19622). 1742 Statthalter von Trier (Kentenich, Statthalter S. 162—165). 11. Juli 1754 Koadjutor des Erzbischofs Franz Georg von Schönborn (15. Juni 1755 Bischofsweihe; Titularerzbischof von Patras). Nach dem Tod Schönborns am 27. Februar 1756 in Trier inthronisiert. Auch Kanoniker in St. Alban/Mainz (1738) und seit 20. Juli 1763 Bischof von Worms. — Vgl. Dohna, Domkapitel S. 199. Thomas, HandbuchBistTrier²⁰1952 S. 46. Biographie, verfaßt von seinem Oberstallmeister Ludwig Boos von Waldeck in TrierChronik 4. 1907/08 S. 85—95 und 5. 1908/09 S. 17—32.

Als Propst von St. Paulin wurde er auf Grund einer päpstlichen Provision am 13. November 1765 durch seinen Prokurator, Weihbischof von Hontheim, eingeführt, erhielt aber die Hälfte der Propsteieinkünfte (die andere Hälfte war noch für den Wiederauf-

bau dem Kapitel überlassen; vgl. § 12, Abschnitt 1h) des Rechnungsjahres 1765/66 nicht mehr, da er erst nach Johann Baptist in den Besitz der Pfründe gelangt war (die Einkünfte verfielen der Fabrik). Schon bald nach der Einführung war im Kapitel von St. Paulin von einem Gerücht die Rede, der Erzbischof beabsichtige, zugunsten seines Neffen Franz Philipp zu resignieren, doch geschah dies offenbar erst kurz vor dem Tod Johann Philipps, also wahrscheinlich Ende 1767 (KP S. 386—392, 418 und K Abt. 213 Nr. 749).

Franz Philipp von Walderdorf, 1768 Propst. Sohn von Lothar Wilhelm von Walderdorf und Maria Anna Philippina Gräfin von Stadion. Geboren am 22. März 1740 in Mainz. Im Domstift Trier 1756 Domizellar, 1777 Kapitular, 1784 Archidiakon von Longuyon, 1792 erzbischöflicher Kaplan, 1793 Verzicht zugunsten des Hugo von Kesselstatt. Domkanoniker in Mainz (aufgeschworen 13. 11. 1750, Kapitular 1764), Kanoniker von St. Viktor/Mainz, Propst von St. Georg in Limburg/Lahn. Heiratete 1793 (vgl. Dohna, Domkapitel S. 199).

Nach der Verzichtleistung seines Onkels verlieh ihm der Papst am 8. Januar 1768 die Propstei von St. Paulin (K Abt. 213 Nr. 251 mit Formular des Eides gegenüber dem Papst Nr. 252). Die Provisionsbulle wurde dem Kapitel am 24. Februar 1768 vorgelegt und der neue Propst am 26. Februar durch einen Prokurator eingeführt. Er verzichtete aber bereits am 21. Dezember 1768 zugunsten seines Bruders Philipp Franz (KP S. 418—420, 436).

Philipp Franz Wilderich Nepomuk von Walderdorf, 1769 bis 1802 Propst. Bruder des Vorgängers. Geboren am 2. März 1739 in Mainz, gestorben am 21. April 1810 in Bruchsal. Niedere Weißen 10. 3. 1764, Subdiakonat 13. 11. 1768, Diakonat 6. 2. 1773, Priesterweihe 17. 5. 1777 (Hier.Cath. 6 S. 385). Im Domstift Trier 1750 Domizellar, 1774 Kapitular, 1776 Dekan, 24. 4. 1781 Propst (Dohna Domkapitel S. 199). 1765 Propst von St. Simeon/Trier, 1766 Propst von St. Georg in Limburg/Lahn, 1777 kurfürstlich trierischer Geheimer Rat und 1776/77 Statthalter zu Trier (Kentenich, Statthalter S. 179f.). Domkanoniker in Speyer 1754, 22. April 1797 Bischof von Speyer (Remling, *Gesch. d. Bischöfe zu Speyer* 2 S. 804—830; Jak. Wille, *Das Fürstenbistum Speyer und seine letzten Bruchsaler Vertreter*. Badische Heimat 7. 1920; H. Wetterer, *Das bischöfliche Speyerer Vikariat in Bruchsal von der Säkularisation 1802/03 bis 1827*. FreibDiözArch NF 29. 1930). 1780 Ritter, 1781 Großkomtur des baierischen St. Georg-Ordens (K Abt. 213 Nr. 691; BistA Trier Abt. 71,4 Nr. 78).

Auf Grund der Resignation seines Bruders Franz Philipp verlieh ihm Papst Clemens XIII. am 21. Dezember 1768 die Propstei von St. Paulin (K Abt. 213 Nr. 253—255 mit Eidesformular). Im Kapitel wurde er am 15. März 1769 eingeführt. Auf die Vorlage einer Genealogie (als Nachweis legitimer Geburt) wurde verzichtet, da die Familie bekannt und der Probant Domkanoniker sei; ein Zeugnis über den Empfang der Tonsur wurde vorgelegt (KP S. 436—439).

§ 31. Die Dekane.

Heinrich, 1116, 1139, 1140, um 1153, 1157, 1171 Dekan (MrhUB 1 Nr. 433 S. 495, Nr. 508 S. 563, Nr. 515 S. 571, Nr. 578 S. 636, Nr. 604 S. 665, Nr. 630 S. 690; MrhR 2 S. 57 Nr. 200). Es wird sich dabei wohl um wenigstens zwei Personen handeln, die aber nicht unterschieden werden können. Im Nekrolog von St. Maximin ist ein Dekan Heinrich von St. Paulin zum 3. Februar eingetragen (Hontheim, Prodrömus 2 S. 969).

Burchard, 1207—1242 Dekan. Bezeugt zwischen 1207 (MrhR 2 S. 286 Nr. 1034) und dem 31. 3. 1242 (K Abt. 201 Nr. 671/379), meist als Zeuge im Gefolge des Erzbischofs, aber mit einer Beleglücke zwischen 1213 und 1232, aus der nur ein Beleg von 1229 bekannt ist (MrhR 2 S. 510 Nr. 1916). Sein Testament ist im Archiv des Domkapitels überliefert (K Abt 1D Nr. 4411 S. 445—450; MrhUB 3 Nr. 671 S. 511), datiert am 9. Januar 1240/41, mit Kodizill vom 12. Januar. Neben zahlreichen Einzellegaten an Trierer Klöster werden darin zwei große Stiftungen eingerichtet: 1. Es werden ein Haus in der Brotstraße in Trier, ein Weinberg in Trier-Euren und eine Wiese in Ruwer als Zubehör der von Burchard bewohnten Kurie (*domus claustralis*) bestimmt und diese Kurie wird dem jeweiligen Dekan von St. Paulin zugewiesen. Der Dekan wird dafür verpflichtet, an Pauli Bekehrung (25. Januar) und Nikolaus (6. Dezember) je 10 Sol. an die bei Vesper und Messe Anwesenden zu zahlen und am Anniversar Burchards neben Präsenzgeldern von fünf Sol. noch 1 Ohm Wein und 1 Ml. Brot an die Armen zu verteilen. 2. Das Frauenkloster Löwenbrücken, in dessen Krypta der Testator seine Grabstätte wählt, erhält für den Konvent vier Häuser in der Brotstraße und Grundstücke in der Nähe des Judenviertels sowie für das Krankenhaus (*infirmaria*) Grundstücke

zwischen Jakobstraße und Marktplatz. Präsenz- und Armengelder sind wie in St. Paulin an den gleichen Tagen aus den dem Konvent geschenkten Gütern zu zahlen. Die genannten Häuser und Grundstücke sind zum größten Teil käuflich erworben; da sie alle ziemlich beieinander liegen, muß Dekan Burchard einen systematischen Ankauf betrieben haben. Das Testament nennt außerdem eine Reihe von Schuldnern aus dem Ritter- und Bürgerstand. Testamentsvollstrecker sind der Domkantor Cuno, der Domkellner Friedrich und der Trierer Bürger Jakob *Papa*. Da eine Zahlung seines Verwandten Rudolf an das Stift St. Paulin *ad ordinationem meam* aus seinem Erbgut im Testament genannt wird (sie soll abgelöst werden), muß angenommen werden, daß Burchard die Weißen empfangen hat. — Im Nekrolog I von St. Simeon ist von einer Hand der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts zum 21. Januar in einem nicht mehr ganz lesbaren Eintrag ein *Burcardus decanus . . . [et can.] ecclesie nostre* genannt. Danach hätte Burchard auch ein Kanonikat in St. Simeon besessen. Im Nekrolog von St. Maximin ist er als Dekan von St. Paulin zum 17. Januar eingetragen (Hontheim, Prodrömus 2 S. 967).

Johann, 1249—1267 Dekan. 1249 verklagt wegen angeblicher Zehntberaubung des Klosters Martinsberg/Trier (MrhR 3 S. 162 Nr. 722). Sicher identisch mit dem ungenannten Dekan von St. Paulin, der am 17. 5. 1249 den päpstlichen Auftrag erhält, zugunsten eines Lütticher Domherrn in dessen Erbschaftsstreit zu wirken (MGH Epp 2 S. 536 Nr. 725; MrhR 3 S. 160 Nr. 712). 1251 nominiert er für die Anwärterliste von St. Paulin (vgl. S. 131) den Sohn seiner Schwester Clementia, Johann, und den Sohn des Ritters Reiner von der Brücke, Friedrich, während der Kanoniker Hugo von Veldenz den Sohn von Johanns Schwester Liveradis, Friedrich, nominiert (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833). 1252 Zeuge in Deventer in einer Urkunde des Bischofs von Utrecht (MrhR 3 S. 233 Nr. 995). Danach erst wieder 1266 nachweisbar (MrhR 3 S. 483 Nr. 2144) und in mehreren Urkunden vom August 1267 als Siegler (K Abt. 55A 4 Nr. 535—537). Da aber der 1269 bezeugte, gleichfalls Johann heißende Dekan ein anderes Siegel als der Johann von 1267 führt, muß bei den zwischen 1249 und 1287 mit dem Namen Johann nachweisbaren Dekanen eine Scheidung in die Jahre 1267/69 angesetzt werden, auch wenn die Belegstellen andere Zäsuren nahelegen (1249 bis 1252, 1266—1271, 1284—1287), wobei freilich nicht gesagt werden kann, ob nicht die beiden Johann 1249—1267 und 1269 bis 1287 für drei oder gar vier Amtsträger dieses Namens stehen.

Siegel: spitzoval, etwa 26×40 mm; im Siegelfeld ganzfigürliche Darstellung eines Bischofs (?) mit Buch in der Rechten und Rute/Palmzweig in der Linken; Umschrift: [SIG]ILL(VM) · IOHA[NIS · DECANI] · S[ANCTI] · PAV[LINI]; stark beschädigte Abdrucke von 1267 (K Abt. 55 A 4 Nr. 536 und 537 a).

Johann, 1269—1287 Dekan. 1269 und 1271 bezeugt (MrhR 3 S. 558 Nr. 2467 und S. 598 Nr. 2626). Dann erst wieder 1284 als Offizial von Trier und Testamentsvollstrecker des Domkantors Wilhelm von Davils (ebd. 4 S. 257 Nr. 1136) und nochmals 1287 (ebd. S. 322 Nr. 1419). Wegen der Unterscheidung vgl. bei dem Vorgänger Johann. Mit dem späteren Domkantor und Offizial Johann Giletti (vgl. Michel, Gerichtsbarkeit S. 24) wird er nicht identisch sein.

Siegel: spitzoval, etwa 23×37 mm; im Siegelfeld neben stilisiertem Baum rechts und links eine Taube; Umschrift nicht lesbar; stark beschädigter Abdruck von 1269 (K Abt. 215 Nr. 72).

Egidius, 1288 Dekan. 1262 Kanoniker (MrhR 3 S. 401 Nr. 1793; Inventar FWGTrier S. 138 Nr. 7).

Friedrich gen. Philomena, vor 1298 (?) Dekan. Vgl. unten um 1325.

Dietrich (Theoderich und Tilmann) Rufus, 1298—1325 Dekan. Der Nachname ist nur im Siegel (s. u.) überliefert. Kanoniker seit 1292 (PublSectHistLuxemb 40. 1889 S. 387 Nr. 23), 1295 Kellner (MrhR 4 S. 537 Nr. 2402), seit 4. 5. 1298 Dekan (ebd. S. 612 Nr. 2742). Zuletzt bezeugt am 24. 2. 1324 (K Abt. 215 Nr. 290). Ob identisch mit dem nicht mit Namen genannten Dekan von St. Paulin, den Erzbischof Balduin am 13. 3. 1325 zum Subdelegierten ernannt (Pettenegg, UrkDtOrdensCentralA 1 S. 207 Nr. 1022), muß offen bleiben. Im Streit der sieben Trierer Kirchen mit Erzbischof Dieter von Nassau 1306 soll er abgesetzt worden sein (vgl. § 8, Abschnitt 2). Dietrich wird 1333 als tot bezeichnet (K Abt. 1A Nr. 3913), muß aber vor 1328 gestorben sein (s. bei den nachgenannten Dekanen). Todestag 7./9. Juni (Nekrolog St. Simeon I und II S. 9^v). Auf die Herkunft könnte vielleicht eine Urkunde von 1317 einen Hinweis geben (K Abt. 157 Nr. 33), in der er für Arnold Greuse von Gondorf siegelt. Wahrscheinlich ist er identisch mit dem vor 1362 im Memorienverzeichnis von Liebfrauen/Trier zum 1. Juni eingetragenen Dekan von St. Paulin und Kanoniker von Liebfrauen *Th.* (K. Abt 206 Nr. 102). Er könnte dann auch der Kanoniker Thilmann von Liebfrauen sein, der 1296 in einem Streit zwischen dem Kloster Machern und dem Pfarrvikar von Wolf als oberster Schiedsmann bestellt wird (MrhR 4 S. 573 Nr. 2556).

Siegel: spitzoval, 31 × 51 mm; im Feld Darstellung eines sitzenden Bischofs mit Nimbus, unten kniende Siegelinhaber-Darstellung. Umschrift: S(IGILLVM) · THEOD(ERICI) · RVFI · DECANI · S(ANCTI) · PAVLI(NI) · TREVER(ENSIS). Abdrucke von 1315 und 1324, beide beschädigt (K Abt. 213 Nr. 21, Abt. 215 Nr. 290 und Abt. 1A Nr. 3876); Ewald, Rhein. Siegel 4 Tafel 72 Nr. 1.

Friedrich gen. Philomena, um 1325 (?) Dekan. In dem vor 1362 angelegten älteren Teil des Nekrologs von Liebfrauen/Trier (K Abt. 206 Nr. 102) ist zum 27. Oktober das Anniversar des Dekans von St. Paulin Friedrich gen. Philomena verzeichnet. Ein Friedrich bzw. Philomena ist im gleichen Nekrolog auch mit drei Memorien zusammen mit dem Archidiakon Robert von Warsberg, mit Johann *Rufus* und Johann von *Berris* genannt (9. 5., 11. 7., 13. 9.). Schmitt nennt in seiner Dekansliste (Paulin S. 479) ohne Quellenangabe zum Jahre 1314 einen Friedrich, was zu diesem Jahre aber nicht stimmen kann (vgl. oben Dietrich *Rufus*). Er ist entweder vor 1298 oder um 1325 einzureihen.

Nikolaus Ordolfi Scholer, (1325) 1328—1335 (1341/46) Dekan. Bezeugt als Dekan Nikolaus 1328 (K Abt. 55A 4 Nr. 900), nach Schmitt (Paulin S. 479 ohne Quellenangabe) schon 1325. 1350 verkauft der Trierer Schöffenmeister Ordolf Scholer von seinem verstorbenen Bruder Nikolaus, Dekan von St. Paulin, ererbte Häuser in Trier (StadtA Trier Urk. U 81). Da es sich dabei nur um Ordolf II. handeln kann (vgl. Schulz, Ministerialität S. 80), ist Nikolaus ein Sohn des berühmten Trierer Schöffenmeisters Ordolf (I.) Scholer und der Johanna von Rodemachern und muß daher auch identisch sein mit einem im Testament des Dompropstes Nikolaus von Hunolstein von 1335 (Toepfer, Urkb. Hunolstein Nr. 211 S. 161, 163) an zwei Stellen genannten Nikolaus, der dem Dompropst längere Zeit vor Errichtung des Testaments Zinsen verkauft hatte und in offensichtlicher Übernahme der verschiedenen Bezeichnungen in den Verkaufsurkunden einmal als Sohn des verstorbenen Ordolf Scholer und Kanoniker von St. Paulin und einmal als Dekan von St. Paulin bezeichnet wird. — Nikolaus besaß neben dem Dekanat (Kura-Benefizium) ohne päpstliche Dispens auch die Pfarrkirche zu *Lyne*, was 1361/64 bei der Neubesetzung des Dekanates zur Aussetzung des Wahlrechts des Kapitels führte (vgl. unten Johann von Luxemburg und Peter Theoderici). Wahrscheinlich hat er bis 1341/46 gelebt.

Johann Haller, 1346—1360 Dekan. 1330 und 1331 Kellner (K Abt. 96 Nr. 732f., Abt. 215 Nr. 297), seit 1331 Kantor (zuletzt 1341:

K Abt. 215 Nr. 328), seit 1346 Dekan (K Abt. 213 Nr. 35). Testament vom 7. 12. 1347 (K Abt. 213 Nr. 37. Ohne Besonderheiten) mit Ergänzungen vom 19. 7. und 31. 12. 1360 (ebd. Nr. 780/15). Im Testament und in einer Schenkungsurkunde von 1347 (ebd. Nr. 36) wird väterliches Erbgut in Erden a. d. Mosel genannt. Gestorben vor dem 4. 5. 1361 (Sauerland, VatReg 4 S. 289 Nr. 753).

Siegel als Kellner: Wappensiegel rund, 24 mm; gevierter Schild. Umschrift: S(IGILLUM) · JOHANNIS · HALLERI. Abdruck von 1330 (K Abt. 215 Nr. 297).

Johann von Luxemburg, 1361 Dekan. 1325 verleiht ihm der Papst ein Kanonikat mit Anwartschaft auf Pfründe und Dignität in St. Paulin unter der Bedingung, auf die Pfarrkirche Sterpenich (Kanton Arlon/Belgien) zu verzichten, falls er ein Kura-Benefizium erhalte (Sauerland, VatReg 1 S. 356 Nr. 762). Er ist wohl identisch mit dem gleichnamigen Priester und *capellanus et domesticus familiaris* Karls IV., für den dieser 1357 ein Kanonikat und die Kantorie von St. Simeon beim Papst erbittet, unbeschadet des Besitzes eines Kanonikats in St. Paulin und der Pfarrei Ospern (Kanton Redingen/Luxemburg; ebd. 4 S. 145 Nr. 381. Vgl. auch Kaiser, Archidiaconat Longuyon 2 S. 223 Anm. 1). Die Kantorwürde von St. Simeon hat er nicht erhalten, wohl aber ein Kanonikat (vgl. Stift St. Simeon/Trier, Kapitelsliste). 1358 erbat und erhielt er ferner ein Kanonikat am Dom zu Metz (Sauerland, VatReg 4 S. 181 Nr. 479, S. 194 Nr. 511, S. 195 Nr. 514, S. 257f. Nr. 659). Auch in trierischen Urkunden ist er meist als Domkanoniker von Metz und Kanoniker von St. Paulin bezeichnet (s. u.). Ein Kanonikat mit Anwartschaft auf Pfründe und Dignität in Lüttich ist 1361 bezeugt (s. u.). — Mit dem Verwandten Kaiser Karls IV., Johann von Luxemburg, der 1355 eine päpstliche Provision auf ein Domkanonikat in Trier erhielt und 1364—1372 als Domkanoniker nachweisbar ist (Sauerland, VatReg 4 S. 106 Nr. 264, 5 S. 172 Nr. 458; K Abt. 1 D Nr. 4260), ist er sicher nicht identisch.

Seit 1358 ist er im Bistum Trier als Einnehmer verschiedener päpstlicher Gebühren und Forderungen tätig (Sauerland a. a. O.; Schmidt, QuellenKastor 1 S. 519f. Nr. 1006 und 1008; K Abt. 144 Nr. 343 u. 345), worüber er am 15. 3. 1361 in Avignon abrechnet (Sauerland, VatReg 4 S. 286 Nr. 744f.). — Schon am 15. 2. 1358 hatte er von Papst Innozenz einen vollkommenen Ablass für die Sterbestunde erhalten und am 10. 7. 1360 eine Dispens von der Pfründenkumulation (ebd. S. 182 Nr. 481 und S. 257f. Nr. 659).

Im Nekrolog von St. Simeon (II S. 22^v) wird er auch als Siegler [des Erzbischofs] bezeichnet (nicht genannt bei Michel, Gerichtsbarkeit S. 102, aber gut in die Liste der Trierer Siegler einzureihen).

In St. Paulin war er nach dem Tod des Johann Haller (zuletzt bezeugt am 31. 12. 1360) von Propst und Kapitel zum Dekan gewählt worden. An der Gültigkeit dieser Wahl waren insofern Bedenken aufgekommen, als der frühere Dekan Nikolaus Ordolfi Scholer das Dekanat und die Pfarrkirche *Lyne* — beides Kura-Benefizien, ohne päpstliche Dispens (ist zu ergänzen) — mehrere Jahre besessen hatte, und somit beide Pfründen wegen unrechtmäßiger Kumulation dem Besetzungsrecht des Papstes verfallen waren. Mit Unterstützung des Erzbischofs erbaten daher der Propst und Johann von Luxemburg eine päpstliche Bestätigung der Wahl bzw. eine Provision auf das Dekanat, unbeschadet des Besitzes befründeter Kanonikate in St. Paulin und St. Simeon, einer Pfründen- und Dignitäten-Expektanz in Lüttich, der Pfarrkirche Ospern und eines schwebenden Prozesses wegen einer Dompfründe in Metz. Papst Innozenz erfüllte zwar diese Bitte am 4. 5. 1361 (Sauerland, VatReg 4 S. 289 Nr. 753), doch starb Johann bereits am 1. 6. 1361 (Nekrolog St. Simeon II S. 22^v).

Vakanz 1361—1364

Peter Theoderici (*Thiderici*) von Roermont, 1364 Dekan. 1334/35 Notar am Offizialat Trier (Michel, Gerichtsbarkeit S. 168). 1343 Lütticher Priester; erhält Pfarrei Echternach, unbeschadet des Besitzes der Pfarrei Weiler-Bettnach und einer Vikarie in Maastricht (Sauerland, VatReg 3 S. 91f. Nr. 226, S. 178 Nr. 456). 30. 3. 1360 Bitte um päpstliche Bestätigung eines befründeten Kanonikates in St. Paulin nach dem Tod des Ludolf von Holfels ebd. 4 S. 242 Nr. 630). Am 1. 5. 1364 verleiht ihm Papst Urban V. das Dekanat von St. Paulin, das der päpstlichen Disposition verfallen ist, weil Nikolaus Ordolfi das Dekanat, das eine *dignitas curata* ist, gleichzeitig mit der Pfarrei *Lyne* mehrere Jahre innehatte. Peter erhält das Dekanat unbeschadet des Besitzes eines befründeten Kanonikates in St. Paulin und der Pfarrkirche Echternach, auf die er aber verzichten muß, wenn er das Dekanat in Besitz hat. — Intervenient war Erzbischof Kuno zugunsten seines Familiaren Peter (ebd. 5 S. 103 Nr. 265). Diese päpstliche Besetzung unter Ausschaltung des Wahlrechts des Kapitels muß im Zusammenhang mit der nach der Wahl des Johann von Luxemburg aufgeworfenen Rechtsfrage über die Gültigkeit der Wahl von 1361 gesehen werden (s. oben bei Johann). Das Dekanat war nach

dem Tode Johannis 1361 offensichtlich bis 1364 vakant. Peter Theoderici zahlte am 8. 7. 1364 als Dekan dem päpstlichen Kollektor 12 fl., sicher die Provisionsgebühren (ebd. S. 115 Nr. 298). In Stiftsurkunden ist er als Dekan nicht bezeugt.

Tristand (IV.)¹⁾ *Erkil (Ercle)*, 1371—1388 Dekan. Seit 1362 Kanoniker (K Abt. 186 Nr. 126 zu 1362; Sauerland, VatReg 5 S. 315 Nr. 806 zu 1371; K Abt. 213 Nr. 65 u. 67 zu 1388). Sohn des Trierer Schöffen Johann *Erkil* (K Abt. 186 Nr. 126).

Siegel: spitzoval, etwa 34 × 50 mm; im Siegelfeld oben halbfigürliche Darstellung der Madonna mit Kind, unten Wappenschild, darin unter Schildhaupt ein Zinnenbalken; im Schildhaupt ein Anker. Umschrift nicht sicher lesbar. Schluß wahrscheinlich: DE-CANVS · SANCTI · PAVLINI · TREVIRENSIS; beschädigter Abdruck von 1380 (K Abt. 186 Nr. 165).

Heinrich von Heimersheim, 1381 angeblich Dekan. Der bei Brower-Masen (Metropolis ed. Stramberg 1 S. 204) und Schmitt (Paulin S. 479) in der Liste der Dekane zum Jahre 1381 genannte Heinrich von Heimersheim war Dekan von St. Simeon/Trier, nicht von St. Paulin. Vgl. Stift St. Simeon, Liste der Dekane.

Tilmann, 1392 Dekan. 1389 Kanoniker von St. Paulin und kurfürstlicher Amtskeller zu Pfalzel (BistA Trier Abt. 71,6 Nr. 24), 1392 Dekan von St. Paulin (K Abt. 211 Nr. 466).

Jakob, nach 1392 Dekan. Am 4. 5. 1392 erneuert er als ehemaliger Pastor von Nehren und derzeitiger Kanoniker von St. Paulin eine am 11. 4. 1385 noch als Pastor beurkundete Schenkung von Gütern, u. a. ein Hofhaus, zu Ediger und Nehren an die Abtei St. Marien ad martyres in Trier, die am 14. 10. 1401 nach dem Tode Jakobs, vormals Dekan und Kanoniker von St. Paulin, von seinem Bruder Johann *Jenuwe*, Weber und Bürger zu Trier, auch namens der Söhne Jakobs, Jakob und Thomas, als rechtmäßig vollzogen anerkannt wird (K Abt. 207 Nr. 253a, 260, 290). Als Pastor von Nehren ist Jakob auch 1374 und 1377 bezeugt (K Abt. 215 Nr. 1065 und Abt. 181 Nr. 77).

Johann Rune (Rone), 1396—1409 Dekan. Danach Propst. Vgl. Liste der Pröpste.

Johann von Lutremange (Lautermingen, *Lutermengen*, *Lutermagen*), 1409 bis vor 1419 Dekan. 1381 Kanoniker und Almosenmeister, 1388 Kanoniker, 1395 Scholaster (K Abt. 213 Nr. 284;

¹⁾ In der Zählung der Tristande sind hier die Kanoniker gleichen Namens von St. Simeon/Trier mitgerechnet (vgl. Stift St. Simeon, Kapitelsliste).

62—68, 550/120), Dekan am 14. 6. 1409 (K Abt. 211 Nr. 2116 S. 81), 20. 4. und 3. 7. 1411 (StadtA Trier Urk. U 5 und K Abt. 213 Nr. 82), am 18. 9. 1419 als verstorben genannt (RepGerm 4 Sp. 1827). 1381 und 1383 auch Kapitularkanoniker von St. Simeon (K Abt. 215 Nr. 555f.). 1396 erbittet er als Kanoniker von St. Paulin eine Provision auf den St. Nikolaus-Altar in der St. Nikolaus-Kapelle bei St. Maximin vor Trier, unbeschadet des Besitzes des St. Nikolaus-Altars im Umgang von St. Simeon/Trier und der Pfarrkirche von *Raycourt* (Rachecourt, Kanton Messancy/Belgien?; RepGerm 2 Sp. 688). Außerdem besaß er den St. Katharinen-Altar beim Umgang von St. Matthias/Trier, auf den er vor seinem Tod Verzicht leistete (ebd. 4 Sp. 3549).

Johann *Durbecker* (*Doerbecker*) von Saarburg, 1419 Bewerber um das Dekanat (RepGerm 4 Sp. 1827). Vgl. Kapitelsliste.

Wilhelm *de Wege* (*Weghe*) 1419—1422 Dekan. Priester des Bistums Utrecht (1418) bzw. des Bistums Trier (1423), Lic. leg. (1419), Dr. leg. (1421), Mag. (1422), von beiden Eltern ritterlicher Abstammung. Als Dekan von St. Paulin zwischen dem 7. 8. 1419 (RepGerm 4 Sp. 3783) und dem 13. 4. 1422 (Goerz, RegEb S. 150) bezeugt (nach Schmitt, Paulin S. 479 ohne Quellenangabe schon 1410, was aber wegen der übrigen Belege nicht stimmen kann). Daneben hatte er auch ein Kanonikat inne, das er am 13. 2. 1423 gegen die St. Marien-Vikarie in der Krypta von St. Paulin mit Johann von Kürenz tauschte (RepGerm 4 Sp. 2236). 1421 ist er Konservator der Kartause Trier (K Abt. 186 Nr. 297f.) und wird am 13. 4. 1422 von Erzbischof Otto gemeinsam mit dem Lic. iur. Matthias von Kottenheim zum Visitor der luxemburgischen und französischen Teile der Trierer Diözese ernannt (Goerz, RegEb S. 150; StadtA Trier Urk. N 30). Am 10. 1. 1421 hatte er sich erfolgreich um die Pfarrkirche von Wasserbillig unter Beibehaltung des Dekanats und Kanonikats in St. Paulin beworben (RepGerm 4 Sp. 3783), später (vor dem 10. 1. 1427) aber auf diese Kirche verzichtet (RepGerm 4 Sp. 1250). Auch soll er die Pfarrkirche Oberkerschen/Luxemburg besessen haben (vor dem 8. 8. 1422: ebenda Sp. 1789). — Ende 1422 hat er offenbar seine Pfründen im engeren Trierer Raum aufgegeben. Seit 7. 1. 1423 nämlich ist er als Dekan von St. Kastor/Koblenz bezeugt und gleichzeitig Subkollektor der Einkünfte der päpstlichen Kammer in Stadt und Diözese Trier (K Abt. 112 Nr. 1174). Vermutlich hat er das Dekanat im Tausch gegen das von St. Paulin erworben. Im November 1423 bewarb er sich auch um ein Kanonikat in St. Kastor (Rep-

Germ 4 Sp. 3783). Aber wohl schon 1423 ging er als Professor an die Universität Köln und war 1424 deren Rektor, 1425 Vizekanzler (Keussen 1 S. 58*). Am 17. 3. 1424 hatte er sich, anscheinend vergeblich, um ein Kanonikat in Köln bemüht (RepGerm 4 Sp. 3788). Das Dekanat in St. Kastor/Koblenz behielt er bei und ist 1429 und 1433 in Koblenz bezeugt (K Abt. 109 Nr. 728, 732). Im September 1436 ist er dann, nach wie vor Dekan von St. Kastor, Offizial in Köln (HistArchStadtKöln, St. Georg A II 15, Stück A 28).

Siegel als Dekan von St. Paulin: spitzoval, 35 × etwa 50 mm, in Architekturumrandung ganzfigurliche Darstellung eines stehenden Bischofs mit Mitra, Schwert und Buch (hl. Paulinus), unten Wappenschild, darin 3 Seeblätter (?) 2:1. Umschrift: SI(GILLVM) WILH(ELMI) DE WEGHE DECAN[I EC]C(LES)IE S(AN)C(T)I PAVLINI. Leicht beschädigter Abdruck von 1421 (K Abt. 186 Nr. 298).

Johann Cruchter (Crucher, wohl Ortsname Kruchten, Krs. Bitburg) 1422—1442 Dekan. Studiert 1407 und 1408 in Paris (Denifle-Chatelain, Liber Procuratorum nationis Anglicanae 2. 1897 Sp. 5, 36, 38). Mag. art., Trierer Kleriker. 1418 erbittet er, unbeschadet des Besitzes einer St. Bantus-Pfründe am Dom zu Trier, die Pfarrkirche Oberkerschen/Luxemburg (RepGerm 4 Sp. 1788). 1419 ist er als Zeuge am Offizialat Trier genannt (StadtA Trier, Elis. hosp. Urk. 57) und 1421 in St. Paulin (ohne nähere Bezeichnung) erwähnt (RepGerm 4 Sp. 2296). Zwischen 1422 und 1426 erbittet er an der Kurie mehrfach Dispens, die Kirche von Oberkerschen behalten zu dürfen, obschon er neben einem Kanonikat in St. Paulin und der genannten Dompfründe auch das Dekanat von St. Paulin (Kura-Benefizium) besitzt (RepGerm 4 Sp. 1788f.). Urkundlich ist er dann verschiedentlich zwischen 1425 (ebd. Sp. 722) und 1442 (K Abt. 215 Nr. 599) als Dekan in St. Paulin bezeugt. Am 10. März 1454 kaufen der Kanoniker von St. Paulin Tilmann von Saarburg und der Kanoniker von St. Simeon Johann *Duirbecker* (der sich 1419 um das Dekanat von St. Paulin beworben hatte) eine Rente, die gemäß Rückvermerk für eine Memorie Cruchters bestimmt war (StadtBi Trier Hs. 1755/1769 S. 267). In den Statuten von St. Paulin von 1500 (vgl. § 10) ist beim Kapitel über die Wochenmessen angegeben, Dekan Cruchter habe zwei Wochenmessen *pro memoria* am Altar St. Peter und Marus gestiftet. Im Nekrolog von St. Maximin ist er zum 15. November verzeichnet (Hontheim, Prodromus 2 S. 992). — Cruchter nahm im Trierer Schisma eine bedeutende

Stellung ein. Ähnlich wie der Abt von St. Matthias/Trier, Johann Rode, stand er als Vertreter des Klerus zunächst auf der Seite Ulrichs von Manderscheid bzw. der Gegner des vom Papst ernannten Raban und nahm auch an den Verhandlungen in Würzburg im Februar/März 1431 teil. Er gehörte ebenso wie Rode aber auch zu den ersten, die auf Rabans Seite übertraten, und zwar wieder als Vertreter des Klerus. Als solcher ist er auch mehrfach 1432 bis 1434 in Basel nachweisbar (vgl. Meuthen, Schisma Urk. Nr. 9, 13, 16 und Text S. 70, 105, 126, 196, 198).

Matthäus (Johannis) von Mayen, angeblich vor 1429 Dekan (K Abt. 1A Nr 3212), was aber nicht stimmen kann. Vgl. Stift. Simeon/Trier, Liste der Dekane.

Johann Maar (*Mair, Maer*) 1444 Dekan (K Abt. 213 Nr. 96 und Abt. 1D Nr. 4028 S. 205 zum 13. 12. 1445). Seit 5. 5. 1431 bis 28. 7. 1442 als Kantor bezeugt (K Abt. 211 Nr. 2101/181—84; StadtBi Trier Hs. 1755/1769 Bl. 27f.). Im Nekrolog von St. Maximin ist er als Dekan von St. Paulin zum 11. November eingetragen (Hontheim, Prodrumus 2 S. 991). Im Trierer Schisma trat er am 21. 4. 1432 auf die Seite Rabans (Meuthen, Obödienzlisten S. 50). Vermutlich identisch mit dem 1439/40 für kanon. Recht in Köln immatrikulierten Johann *Maer* aus Trier (Keussen 1 S. 315); der Nachname dürfte jedenfalls von dem Trierer Vorort Maar abgeleitet sein.

Johann vom Breitenstein (*de Latolapide*), 1445—1476 Dekan. Dr. decr., Sohn des Peter von Irlich des *bartscherrer*, Bürger zu Trier, der ihm 1372 ein Haus in Trier am Breitenstein (daher also der Name) verschreibt (BistA Trier Abt. 71, 6 Nr. 44). Als Dekan des Stiftes St. Paulin nur selten bezeugt. Erstbeleg 3. 2. 1445, dabei auch Offizial von Koblenz (K Abt. 112 Nr. 40). Michel (Geistl. Gerichtsbarkeit S. 40) zählt ihn zu den „hergelaufenen Fremden“ in der Umgebung des Erzbischofs Jakob von Sierck, was aber sicher falsch ist, da er ohne Zweifel aus Trier stammt. Seine Beteiligung an den Reformmaßnahmen des Erzbischofs (Michel a. a. O.) ist reine Vermutung. Er scheint eher 1445/46 als Rechtskundiger eine Vermittlerrolle gespielt zu haben (als Schiedsrichter 11. 12. 1445 und 20. 2. 1446: K Abt. 1D Nr. 1065, 1081). — Seit sicher 1459/60 auch Kanoniker von St. Simeon (K Abt. 215, Kellereirechnungen und Nr. 705, 710). Johann starb Ende 1475/Anfang 1476 (ebd.).

Siegel: Im Schild ein Sparren, in jedem Feld ein Viereckstein (Michel a. a. O. S. 58 Anm. 431).

Ludolf von Enschringen, 1477—1490/92 (1504) Dekan. Als solcher bezeugt seit 12. 11. 1477 (BistA Trier Urk. IB 115), zuletzt

am 25. 4. 1490 (StadtBi Trier Hs. 1755/1769 S. 90^v; Stiftung einer besonderen Präsenz am Tag des Trierer Bischofs Marus: 26. Januar). Am 9. März 1489 wird Jakob von Bacharach als Vize-dekan bezeichnet (StadtA Trier Urk. L 10 Rv.). Vermutlich gab er das Dekanat mit dem Erwerb der Propstei von St. Simeon (bezeugt seit 15. 1. 1492) auf. Auch Kanoniker in St. Paulin. Dr. iur. utr., 1482—1501 Kanzler des Erzbischofs. Gestorben 3. 5. 1504. — Weitere Einzelheiten vgl. Stift St. Simeon/Trier, Liste der Pröpste.

Richard Gramann von Nickenich, 1490—1494 Dekan. In den päpstlichen Einnahmeregistern ist Richard Gramann zum 4. Mai 1490 als Dekan von St. Paulin mit einer Zahlung von 14 fl. und zum 12. November 1494 als Dekan von Liebfrauen in Oberwesel und St. Paulin mit einer Zahlung von 15 fl. notiert (StA Rom, Archivio Camerale I, Quietanze 1137 Bl. 29 und 1138 Bl. 156; Auszug von Schmitz-Kallenberg und schriftl. Auskunft). In Quellen des Stiftes, die für diese Zeit allerdings sehr lückenhaft sind, ist Richard als Dekan nicht bekannt. Er ist lediglich 1509 als Kanoniker bezeugt (StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 54^r). Es ist aber möglich, daß er das Dekanat 1490 nach Ludolf von Enschringen erhalten und 1494, vielleicht im Zusammenhang mit dem Erwerb des Dekanates in Oberwesel, an Matthäus von Schönecken abgetreten hat.

Richard Gramann wurde am 11. März 1479 als Kanoniker von Liebfrauen/Trier vom Domkapitel und allen Trierer Geistlichen bevollmächtigt, *gratias, privilegia, indultas et indulgentias* zu erwirken (BistA Trier Abt. 1 B Nr. 119). Er hat sich noch 1480 in Rom aufgehalten, wie eine dort von ihm geschriebene Sammelhandschrift zeigt (vgl. Keuffer-Kentenich, BeschrVerzStadtBi Trier 10 Nr. 1110 S. 44f.). 1481 studierte er in Bologna (Friedländer S. 229). Später wird er als Mag. und Dr. art. et iur. utr. bezeichnet. 1485—1497 war er Offizial in Koblenz (Michel, Gerichtsbarkeit S. 60—62) und sicher 1511 Offizial in Trier (K Abt. 112 Nr. 540 Rv). Seit etwa 1500 war er als Lehrer an der Universität Trier tätig und 1509—1511 deren Rektor (Treviris 1 S. 87). An geistlichen Pfründen besaß er neben den beiden oben genannten Kanonikate in St. Florin/Koblenz (1484—1508; 1508 zum Dekan gewählt, aber später nicht im Besitz: Diederich, St. Florin S. 230 und 260), St. Simeon/Trier (seit 1503; vgl. Stift St. Simeon) und St. Kastor/Koblenz (1489 Erste Bitte Maximilians I.: Santifaller, Preces Nr. 613). Eine genauere Untersuchung fehlt. Er starb im Oktober 1513 (Diederich a. a. O.).

Matthäus von Schönecken, 1495—1503 Dekan. Entstammt der (Ministerialen-)Familie der Herren von Schönecken/Eifel aus dem Hause Bonifatius/Trier (Wappen: Schildchen im Schild). Lic. decr. Als Dekan bezeugt zwischen dem 18. 11. 1495 und dem 25. 7. 1503 (K Abt. 201 Nr. 241, Abt. 194 Nr. 37). Wahrscheinlich besaß er das Dekanat aber bis zur Erlangung der Propstei von St. Simeon/Trier im September 1504. Ein Kanonikat in St. Paulin behielt er (z. B. in den Kellereirechnungen von 1505/06 und 1506/07 nach dem Dekan genannt und als Kanoniker 1509: StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 54^v). Seit 1499 Siegler am Offizialat Trier. Erhielt 1531 die Pfründe eines *capellanus domini* in St. Paulin (K Abt. 1C Nr. 25 S. 591). Bedeutender Jurist. Gestorben 1540/42. Vgl. Stift St. Simeon/Trier, Liste der Pröpste.

Er ist nicht identisch mit dem gleichnamigen Vikar von 1537, da dieser auch Kanoniker von Kyllburg war und gleichzeitig mit dem Propst von St. Simeon bezeugt ist (K Abt. 213 Nr. 150).

Nikolaus von Enschringen, 1505/09—1515/18 Dekan. Zwischen dem 9. Januar 1509 (StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 54^r) und dem 27. Juli 1515 (K Abt. 1C Nr. 23 S. 431) als Dekan bezeugt. Wahrscheinlich ist er unmittelbarer Nachfolger des Matthäus von Schönecken; da er 1505 noch in Bologna studiert (Friedländer S. 265), wird er die Stelle nicht viel früher angetreten haben. Ein Kanonikat in Pfalzel trat er ebenfalls 1505 an (vgl. Stift Pfalzel).

Peter (*Sciscificis* von) Saarburg, 1518—1531/33 Dekan. Als Kapitularkanoniker und Almosenmeister 1504 bezeugt (Rechnung). 1505/07 Kellner, 1509 Kantor (StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 54^r). Am 27. September 1518 leistete er Erzbischof Richard den Treueid als Dekan (K Abt. 1C Nr. 23 S. 589); dabei siegelte für ihn der Offizial Dr. Matthias von Saarburg, mit dem er verwandt sein könnte. Als Dekan ist er urkundlich bezeugt bis zum 13. Juli 1531 (K Abt. 213 Nr. 140). Die Wahl des Nachfolgers erfolgte am 13. Dezember 1533 (ebd. Nr. 267).

Peter Nittel von Echternach, 1533—1543 Dekan. Am 13. Dezember 1533 wurde er von 14 Kapitularkanonikern zum Dekan gewählt. Der Kanoniker Peter Breidt hatte als Prokurator des kaiserlichen Precisten Peter Geilenkirchen gegen die Wahl protestiert, verzichtete aber am 18. Dezember im Hause des Kanzlers Johann von Enschringen (als Vermittler?) auf seine Ansprüche. Nittel hatte zuvor einen Eid geleistet, keiner Simonie schuldig zu sein. Am 22. Dezember bestätigte der Erzbischof die Wahl (K Abt. 213 Nr. 267 f.). Peter Nittel hatte am 30. Juni 1532 *preces primariae*

Kaiser Karls V. an Propst und Dekan von St. Paulin erhalten (Gross, Reichsregisterbücher Nr. 6431), doch waren diese offenbar nicht für die Erlangung des Dekanats von Bedeutung; eher ist anzunehmen, daß Nittel durch diese *preces* ein Kanonikat erlangte. Als Dekan von St. Paulin ist Peter Nittel in Urkunden des Stiftes selten bezeugt; 1540 ist er sicher *non residens* (Turnus). Seit 1540 war er *capellanus domini* (K Abt. 1C Nr. 30 S. 29). Er starb am 6. Januar 1542, angeblich im Alter von 54 Jahren (was aber mit dem Promotionsdatum 1503 schwer vereinbar ist; vgl. unten), und wurde in der St. Stephanus-Kapelle bei St. Simeon begraben (Grabinschrift bei Keil, Promotionsbuch S. 22 Anm. d).

In St. Simeon/Trier war er seit mindestens 1521 Kanoniker, seit 1533 Scholaster (vgl. St. Simeon). Im Domstift zu Trier besaß er 1531 ein Benefiziat (K Abt. 1D Nr. 4072). Für St. Florin/Koblenz hatte er am 30. Juni 1532 *preces primariae* Kaiser Karls V. an den Propst erhalten (Gross, Reichsregisterbücher Nr. 6429) und wohl daraufhin die Vikarie des St. Petrus-Altars erhalten, in deren Besitz er von 1537 bis 1542 nachweisbar ist (Diederich, St. Florin S. 315). In Karden besaß er seit 1532 ein Kanonikat (K Abt. 1C Nr. 25 S. 73f.) und die Vikarie Unser Lieben Frau und St. Philipp und Jakob (bezeugt erst nach dem Tod. BistA Trier Ms. 292 fol. 23v). Erzbischof Johann Ludwig verlieh ihm 1540 wie in St. Paulin auch in Karden und in St. Kastor/Koblenz die Stelle eines *capellanus domini* (K Abt. 1C Nr. 30 S. 29). 1524 ist er als Pfarrer von Wittlich bezeugt (Krudewig, Übersicht Kleinere-Archive 4 S. 170 Nr. 7). Vor seinem Tod besaß er auch die Pfarrei Steinsel (BistA Trier Abt. 71, 7 Nr. 10). Sehr wahrscheinlich ist er auch identisch mit dem Trierer Kleriker und öffentlichen Notar gleichen Namens, der 1519 in Trier urkundet (K Abt. 213 Nr. 140).

Im Februar 1503 promovierte er an der Universität Trier zum Bacc. art. lib. (Keil, Promotionsbuch S. 22). 1518 ist er als Mag. bezeugt (K Abt. 215 Nr. 809), 1533 als Dr. decr. (K Abt. 213 Nr. 267f.). 1518 ist er in Rom im Auftrage des St. Simeon-Stiftes, 1532 im Auftrage der Abtei Echternach tätig (K Abt. 215 Nr. 809 bzw. BistA Trier Nr. I B 178). 1532 hob Erzbischof Johann anläßlich der Reservierung eines Kanonikates in Karden die *nutzlichen und getreuen dienst . . . , die er uns in erlangung unsers pallii zu Rome . . . gethane*, hervor (K Abt. 1C Nr. 25 S. 73f.).

Peter Nittel hatte testamentarisch bestimmt, daß nach seinem Tod mit einem Kapital von 1000 Goldfl. eine Rente von 40 fl. zu kaufen sei, die zur Hälfte jährlich einem armen, aber unbescholtenen Mädchen als Heirats-Mit-

gift und zur anderen Hälfte alten und kranken *oder sunst mit kindern überladen* ehrbaren Hausarmen gegeben werden sollten. Als Verwalter bestellte er seine Testamentsvollstrecker, den Official Dr. Peter Dahlstein und den Dekan von St. Simeon Dr. Heinrich Falkenburg, bzw. nach deren Tod die jeweiligen Dekane von St. Paulin und St. Simeon und den ältesten Bürgermeister der Stadt Trier. Da er außerdem angeordnet hatte, etwaige Überschüsse seines Eigentums ebenfalls dieser Stiftung zuzuwenden, konnten die Exekutoren dem Grundkapital weitere 1650 fl. hinzufügen, so daß schließlich 106 fl. Rente jährlich zur Verfügung standen, von denen 50 fl. an drei Mädchen als Aussteuer und 56 fl. an Hausarme verteilt werden sollten. Das Kapital übernahm der Erzbischof zur Ablösung einer Rente aus dem Zoll zu Boppard bei Pfalzgraf Ludwig und überschrieb der Stiftung eine Rente von 106 fl. aus der Kellerei Hunolstein. Die Verwaltung wurde schließlich dem St. Nikolaus-Hospital bei St. Simeon übertragen. Hinsichtlich der Aussteuer-Gelder wurde 1550 bestimmt, daß eines der drei Mädchen durch die Dekane von St. Paulin und St. Simeon und den ersten Bürgermeister mit Stimmenmehrheit zu benennen sei; bei Stimmengleichheit solle das Los entscheiden, das der Hospitalverwalter von St. Nikolaus zu ziehen habe. Die übrigen zwei Mädchen solle der Hospitalverwalter mit Zustimmung des Kapitels von St. Simeon (Mehrheit, bei Gleichheit gibt der Dekan den Ausschlag) benennen. Die benannten Mädchen mußten bis Assumptio Mariä (15. August) des jeweiligen Jahres heiraten; andernfalls verfiel das ihnen zugedachte Geld den Armen (K. Abt. 71,3 Nr. 439 und 441 aus dem Archiv von St. Simeon und Abt. 1 C Nr. 30 S. 394—397). Die weitere Geschichte dieser Stiftung ist nicht untersucht worden.

Maximin Pergener, 1543—1557 Dekan. Am 15. Januar 1543 wählte ihn das Kapitel in Abwesenheit zum Dekan; er war damals bereits Kanoniker des Stiftes (K. Abt. 1 C Nr. 30 S. 287—290 mit Bestätigung der Wahl durch Erzbischof Johann Ludwig vom 14. Februar). Wahrscheinlich zur Absicherung gegen eventuelle kuriale Ansprüche ließ sich Pergener das Dekanat auch mit Urkunde vom 23. Januar 1543 vom päpstlichen Nuntius verleihen (K. Abt. 213 Nr. 269; datiert 1542, *10. Kal. Febr., pontif. . . . Pauli tertii anno 9*, was 1543 ergibt). Bemerkenswerterweise erwähnt die Bestätigung des Erzbischofs (s. o.) diese Verleihung nicht. Er stiftete in St. Paulin mit 2500 fl. fünf Seelenmessen und gab an St. Simeon ein Kapital mit der Auflage, den schwarzen Ornat in St. Paulin zu erneuern, wenn er verschlissen sei. Das sei 1702 und 1773 geschehen (Schmitt, Paulin S. 208). Pergener starb am 6. Oktober 1557. — Studium 1513 in Löwen (Schillings, *Matricule Louvain* 3. 1958 S. 470 Nr. 199), 1516—1520 in Bologna, 1519 erhielt er die Prüfungsthemen für die Promotion zum Dr. iur. utr. in Siena (Weigle, *Studenten* 2 S. 231 Nr. 352; Promotionsvermerk fehlt), bezeugt als Dr. iur. utr. (1533) et art. (1546), Siegler am Officialat Trier (1548), Official (1553), Kanoniker (*capellanus domini*) in Kyllburg (1511), Kano-

niker (1526) und Dekan (1553) in St. Simeon. Weitere biographische Angaben bei St. Simeon.

Siegel als Dekan von St. Paulin: spitzoval, etwa 57 × 37 mm; in Renaissance-Architekturumrahmung ganzfigurliche Darstellung eines stehenden Bischofs mit Nimbus, ein Buch in der linken, ein Schwert in der rechten Hand (hl. Paulinus); unten Wappenschild, darin eine Hausmarke; Umschrift: S(IGILLVM). MAXIMINI . PERGNER . I(VRIS) . V(TRIVSQVE). D[OC]TORIS . DECANI . ECCL(ESI)E . S(ANCTI) . PAVLINI . Beschädigte Abdrucke von 1546 (K Abt. 186 Nr. 655f.).

Dietrich (Theoderich) von Enschringen, 1557—1568 Dekan. Er wurde am 8. Oktober 1557 zum Dekan von St. Paulin gewählt und am 20. November vom Erzbischof bestätigt (K Abt. 1C Nr. 34 S. 31—33). Bei der Wahl war er Kapitularkanoniker, doch ist nicht feststellbar, seit wann er dem Kapitel angehörte. Er starb vor dem 18. Februar 1568 (K Abt. 1C Nr. 39 S. 28). Lic. iur. utr. (1553), Offizial (1557). Dekan von St. Simeon (1557). Weitere biographische Angaben bei St. Simeon.

Johann Reckschenkel, 1568—1569/72 Dekan. 1566 Kantor (Präsenzrechnung, wahrscheinlich schon 1563/64 als Nachfolger des Eucharius Rasoris). Wurde am 20. Februar 1568 zum Dekan gewählt und leistete am 6. April dem Erzbischof den Treueid (K Abt. 1A Nr. 11582f.; Abt. 1C Nr. 39 S. 32—37). Er mußte spätestens vor der Profefleistung als Kartäuser am 23. November 1570 auf Amt und Pfründe verzichtet haben (s. u.), doch ist die Wahl des Nachfolgers als Dekan erst zum 4. August 1572 bezeugt.

Geboren am 4. Februar 1525 (angeblich in Trier; bei den Kartäusern hatte er den Beinamen *Trevirensis*, wie es in der Chronik ausdrücklich heißt *a patria*; anderseits wird er in einer St. Pauliner Urkunde als *a Lutzenburgo* bezeichnet: K Abt. 1A Nr. 11584. Der Vater sei 1526 bis 1553 Küster von Liebfrauen/Trier, 1554 Pedell am Dom gewesen; vgl. Pastor bonus 19. 1907 S. 380f.), Bruder des Abtes von St. Maximin/Trier, Peter Reckschenkel (1556 bis 1568; dessen Grabinschrift Pastor bonus). 1551 Mag. art. Löwen, 11. Juni 1552 Priesterweihe (Kartäuserchronik), danach Pfarrer in Longuich bei Trier (s. u. Wappen). 1569 Eintritt in die Kartause Köln, 23. November 1570 Profef, 18. Januar 1580 Prior, Verzicht 25. September 1596. Gestorben 5. April 1611 in Köln. Die Kartäuser-Daten beruhen nach Angabe des Chronisten (s. u.) auf eigenen, späteren Angaben Reckschenkels, können also auch

geringfügig abweichen. — Drei Bände asketische und poetische Schriften in StadtBi Trier, Hs. 1221/617. Auch der *Vocabularius biblie* (ebd. Hs. 541/901; vgl. Keuffer, *BeschrVerz* 5 S. 12) war im Besitz Reckschenkels.

Wappen: Ein Herz, begleitet von 2:1 Blumen. Abdruck von 1568 (K Abt. 1 A Nr. 11583). Schlußstein am alten Tor zum Pfarrhof in Longuich (Kunstdenkm. Trier-Land S. 225).

Quellen und Lit.: Priorenliste und Chronik der Kartause Köln: HistA Köln, Geistl. Abt. Nr. 135a Bl. 25^r–26^v und Nr. 136a. — Hontheim, *Hist. Trev.* 2 S. 552. — Franz Tobias Müller, *Die Schicksale der Gottes-Häuser in und nahe bei Trier*, handschriftl. Fassung um 1820: BistA Trier Abt. 95 Nr. 342 S. 453f. — M. F. J. Müller: *ChronikDiözTrier* 1828 S. 714f. — Schmitt, *Paulin* S. 208 und S. 476 Anm. 75. — H. V. Sauerland: *WestdtZGKunst*, *Korrbl* 6. 1887 Sp. 164–170. — *Pastor Bonus* 19. 1907 S. 380f.

Eucharius Rasoris aus Trier (*Trevirensis*), 1572—1586 Dekan. Bei der Aufstellung des Turnus am 1. September 1551 war er der Junior der Kapitularkanoniker. Am 26. Januar 1557 wird er noch als Kanoniker bezeichnet, am 7. Mai 1557 bereits als Kantor (K Abt. 215 Nr. 1422 und Abt. 213 Nr. 550 Stück 56). Am 2. Juni 1569 (K Abt. 201 Nr. 454) ist er Scholaster (ebenso in den Präsenzrechnungen 1570—157); wahrscheinlich wurde er 1563/64 als Nachfolger des Michael Piesport d. J. Scholaster. 1558 und 1561 Kellner, 1581 Almosen- und Bruderschaftsmeister (Rechnungen). Am 4. August 1572 wurde er zum Dekan gewählt (Eid gegenüber dem Erzbischof am 17. September. K Abt. 1 A Nr. 11584f.). Er starb am 25. Juli 1586 (K Abt. 1 C Nr. 43 S. 249f.).

Geboren um 1530 (1580: 50 Jahre alt) in Trier als Sohn des Paul Rasor und der Margaretha (Zeugenverhör K Abt. 56 Nr. 2191 Verhör 709 bzw. Abt. 53 B Nr. 338 Bl. 267). 1555 Priester; er verkaufte zusammen mit seinem Bruder Nikolaus Rasoris, Domvikar, und der Maria, Witwe des Trierer Bürgers Nikolaus *Peltzer*, ein Haus in Trier (BistA Trier Abt. 71, 6 Nr. 95). 1571 ist er Pate einer Tochter des Bildhauers Hans Ruprecht Hoffmann (A. Schüler, *Ein vergessenes Werk des Steinmetzmeisters Hans Ruprecht Hoffmann in der Pfarrkirche St. Gangolf zu Trier*. *TrierChronik* 5. 1908/09 S. 133). Am 16. Januar 1571 verließ ihm Erzbischof Jakob die Pfarrei Oberemmel (K Abt. 1 C Nr. 39 S. 173); 1586 tauschte er diese an Johann Baden gegen die Vikarie BMV in St. Paulin (K Abt. 1 C Nr. 43 S. 245). 1575 und 1583 Rektor der Universität Trier (*Treviris* 1 S. 90). Testamentarisch vermachte er armen Studenten 300 fl. (K Abt. 213 Nr. 188).

Siegel: Spitzoval, 32 × etwa 55 mm; in barocker Architekturumrahmung ganzfigurliche Darstellung eines Bischofs mit Schwert und Buch; unten Wappenschild, darin eine Hausmarke. Umschrift: EVCHARIVS DECANVS SANCTI PAVLINI PROPE TREVERIM. Abdruck von 1580 (K Abt. 213 Nr. 184).

Wilhelm Brixius (*Brexius*, *Brectius*) aus Bernkastel, 1586—1631 Dekan. Aufnahme als Kanoniker am 27. September 1578 (K Abt. 213 Nr. 607 S. 458). Er wurde am 5. August 1586 von der Mehrheit des Kapitels zum Dekan gewählt (K Abt. 1C Nr. 43 S. 249—257; Eid gegenüber dem Erzbischof am 19. August) und ist bis zu seinem Tod am 4. Februar 1631 (K Abt. 1A Nr. 11586) sehr häufig in Urkunden genannt. 1590—93 und 1597 Kellner, 1593, 1596, 1606 und 1608 Almosenmeister (Rechnungen). 1598, 1610, 1611 und 1615 Rektor der Universität Trier (Treviris 1 S. 91f.). 1604—1606 Rechner des oberstiftischen Klerus (K Abt. 1E Nr. 719—725).

Siegel: Spitzoval, etwa 37 × 50 mm; in barocker Architekturumrahmung ein Bischof mit Schwert und Buch (Paulinus); unten Wappenschild, darin ein Widerkreuz über einem W (K Abt. 157 Nr. 165, Abt. 186 Nr. 786, Abt. 215 Nr. 1095—1097).

Der St. Pauliner Altarist Wilhelm Brixius ist mit diesem Dekan nicht zu verwechseln, vermutlich aber mit ihm verwandt.

Gerlach Busch aus Graach/Mosel, 1631—1632 Dekan. Am 29. Januar 1628 kauft der Dr. iur. Gerlach Busch, Kanoniker von St. Paulin und Kustos von St. Simeon, für 2.500 fl. eine Rente in Wallerfangen (BistA Trier Abt. 71, 72 Nr. 14). Im gleichen Jahre ließ er — wie inschriftlich mit der gleichen Titulatur bezeugt ist — einen silbervergoldeten Kelch anfertigen, der sich heute in der kath. Pfarrkirche St. Martin in Cochem befindet (Kunstdenkm. Krs. Cochem 1. 1959 S. 158). Andererseits soll er zwei Kelche der St. Walburgis-Kirche an sich genommen haben (Marx, GeschPfarreien 2 S. 62). Am 15. März 1631 wurde er zum Dekan von St. Paulin gewählt (K Abt. 1A Nr. 11586; Eid gegenüber dem Erzbischof am 20. März: ebd. Nr. 11587). Er starb im September 1632 (Kapitelsliste von St. Simeon im GermNatMus Nürnberg, Hs. 41848 Nomina).

Gerlach Busch war seit 1630 auch Offizial in Trier (Schmitt, Paulin S. 199; K Abt. 1A Nr. 11587, Abt. 56 Nr. 1568).

Ringsiegel: oval, etwa 16 × 23 mm, mit Wappenschild und den Buchstaben G B. Im Schild ein gleichschenkliger Winkel, begleitet von drei Sternen. Abdruck von 1631 (K Abt. 1A Nr. 11587).

Wilhelm Schneidt, 1633 Dekan. In den Präsenzrechnungen ist er von 1621 bis 1631 genannt, urkundlich als Dr. iur. utr. und Kapitularkanoniker von St. Paulin seit dem 4. April 1625 bezeugt (K Abt. 112 Nr. 661). Am 14. Januar 1633 wurde er zum Dekan gewählt, starb aber wenig später, noch vor seiner Bestätigung durch den Erzbischof (K Abt. 1 A Nr. 11588).

Johann Karl Hoffmann aus Trier, 1633—1640 Dekan. Am 15. Januar 1593 verlieh ihm Erzbischof Johann ein Kanonikat in St. Paulin (K Abt. 1 C Nr. 43 S. 747). In den Präsenzrechnungen ist er seit 1601 genannt und urkundlich bezeugt am 27. Februar 1627 als Kantor (K Abt. 213 Nr. 209). Am 7. März 1633 wurde er zum Dekan gewählt (K Abt. 1 A Nr. 11589), starb am 23. Februar 1640 und wurde in der St. Stephanus-Kapelle begraben (KP).

Siegel: Das Ringsg. von 1634 zeigt eine stehende menschliche Figur (K Abt. 1 A Nr. 11589).

Anton Wehr aus Trier, 1640—1641 Dekan. Zu seiner Wahl zum Dekan am 15. März 1640 ist im KP vermerkt, er sei 66 Jahre alt (= geb. 1574), vor 52 Jahren Exspektant geworden (1588), seit 44 Jahren Kapitularkanoniker (1596), seit 40 Jahren Priester (1600) und seit 19 Jahren Scholaster (1621). Die urkundlich überlieferten Daten stimmen mit diesen Angaben überein. Am 23. Februar 1589 verlieh ihm Erzbischof Johann kraft päpstlichen Indultes ein Kanonikat (K Abt. 1 C Nr. 43 S. 457). 1600 und 1612 war er Kellner. 1627 nominierte er im Turnus den Richard Rosport; dabei wird als Zeuge ein Richard Wehr, Goldschmied in Trier, genannt, der wohl sicher ein Verwandter ist (K Abt. 213 Nr. 209). Er starb am 15. Januar 1641 und wurde am 17. Januar begraben (KP).

Siegel: Im Siegel als Scholaster ist u. a. ein Wappenschild dargestellt, der einen gestürzten Anker zeigt (1640: K Abt. 1 A Nr. 11590).

Richard Rosport, 1641—1677 Dekan. Auf Grund einer Nomination des Anton Wehr im Turnus wurde er am 27. Februar 1627 als Kanoniker angenommen (K Abt. 213 Nr. 209). Am 15. März 1640 ist er als Kantor bezeugt und wurde im Januar 1641 zum Dekan gewählt (Eid gegenüber dem Erzbischof am 6. Februar: K Abt. 1 A Nr. 11591). Als Dekan ist er häufig in Urkunden des Stiftes bezeugt. Fabrikmeister 1642, 1643, 1647—55, *respector chori* 1640 (Rechnungen). Rosport starb am 9. September 1677 und wurde am 11. September begraben; die Grabrede hielt der Dekan von St. Simeon Johann Osweiler (KP).

Rosport stammt aus Trier und war 1627 *clericus*. Die Eltern waren der Trierer Bürger und Bäcker Johann Rosport und dessen Ehefrau Katharina. 1648 war Rosport Rektor der Universität Trier (Treviris 1 S. 94).

Siegel: Wappensiegel rund, 34 mm. Als Helmzier ein Bischof mit Stab und Schwert. Wappen: eine Hausmarke. Abdruck von 1655 (K. Abt. 213 Nr. 213). Ringsiegel: 12 × 13 mm, darin die Buchstaben R R S P D. Abdruck von 1642 (K. Abt. 1 A Nr. 11591).

Franz Jakob Schramm, 1677—1680 Dekan. Er wurde beim Generalkapitel von 1641 zum dritten Jahr der *lectura* zugelassen, muß also spätestens Mitte 1636 als Kanoniker angenommen worden sein. Am 20. März 1640 erwarb er eine Kurie. 1641 bis 1643 war er *respector chori*, 1644 Kellner und Fabrikmeister (Rechnungen). Beim Generalkapitel 1651 fehlte er unentschuldigt, weil er mit dem Koadjutor des Erzbischofs (Karl Kasper v. d. Leyen) verreist war. Von 1652 bis sicher 1655 war er als *sacellanus archiepiscopi* von der Residenz befreit. Am 29. Dezember 1665 wurde er zum Scholaster gewählt; der Erzbischof hatte vorher angeordnet, daß der zu Wählende in Theologie oder kanonischem Recht graduiert sein solle, weshalb die Auswahl nicht sehr groß war. Am 1. Dezember 1677 wurde Schramm dann zum Dekan gewählt. Er starb am 13. November 1680 an einem Schlaganfall im Alter von etwa 70 Jahren und wurde am 15. November vor dem Hochaltar der St. Walburgis-Kirche begraben (alle Angaben KP). — Schramm wurde 1647 zum Rektor der Universität gewählt (Treviris 1 S. 94). Damals war er bereits Dr. iur. utr. und Offizialats-Kommissar. 1652 erhielt er ein Kanonikat in St. Simeon (s. dort). 1680 (KP) wird er außerdem als kurfürstlicher Rat, Vizerektor der Universität und Professor bezeichnet.

Heinrich Osweiler, 1680—1706 Dekan. Aufgrund einer Kollation des Erzbischofs wurde er am 30. Januar 1666 als Kanoniker angenommen, am 21. Juni 1669 zur *residentia minor* zugelassen und am 21. Juni 1670 in das Kapitel aufgenommen. 1677 bis 1680 Kellner und Almosenmeister. Nach dem Tod des Dekans Schramm am 13. November 1680 wurde er zum Dekan gewählt (der Wahltag ist nicht bekannt; der Eintrag fehlt im KP); den Treueeid gegenüber dem Erzbischof von Trier leistete er am 11. Februar 1681 (K. Abt. 1 A Nr. 11592). Er starb am 10. März 1706 nach längerer Krankheit (Pflege durch Dominikaner und Kapuziner) an Apoplexie. Am 13. März wurde er vor dem St. Erasmus-Altar in St. Paulin begraben (KP).

Osweiler wurde in Echternach geboren. Er promovierte 1666 in Trier zum Bac. art., 1667 zum Mag. art. (Keil, Promotionslisten S. 139). Als Dekan von St. Paulin war er häufig in Angelegenheit der geistlichen Stände des Oberstifts tätig (Mitdirektor). In St. Paulin selbst hat er sich insbesondere um die Besserung der Präsenz und der Residenz der Kanoniker bemüht. Wichtigstes Zeugnis dafür ist neben seinen Bemühungen, durch den Bau von Kurien den Kanonikern die Residenz zu erleichtern, die Begründung der sog. Präsenzstiftung Osweiler, die das Vorbild für weitere Stiftungen dieser Art wurde (vgl. § 27, Abschnitt 6).

Bereits am 6. September 1703 stellte Heinrich Osweiler sein Testament auf. Er war vermögend und hatte neben der direkten Erbschaft von den Eltern noch beerbt seinen Bruder Johann, Dekan von St. Simeon und Offizial von Trier, seinen Vetter Georg Ehrang, seine Schwester Angela und seinen Bruder Dr. iur. utr. Paul Osweiler. Er wünschte ein Grab ohne „Pomp und Pracht“ in St. Paulin; drei Tage sollten neben dem eigentlichen Seelenamt täglich 25 Messen gelesen werden. An Einzellegaten bestimmte er: a) Die mütterliche Erbschaft in Echternach zugunsten der mütterlichen Linie. b) Das von ihm erbaute Haus in Trier (das heutige Pfarrhaus von St. Paulin) als Wohnung des jeweiligen Dekans — damit dieser nicht mehr die Ausrede habe, nicht in St. Paulin residieren zu können — mit einem Taxwert von 100 Talern, die für das Anniversar Osweilers bestimmt sind. c) Das Silbergerät soll zu zwei Brustreliquiaren für die Häupter der hl. Marus und Felix verwandt werden. d) Die väterliche Erbschaft wurde im wesentlichen der Hl. Kreuz-Kapelle in Echternach übertragen. e) In Testamentsergänzungen vom 17. Januar und 9. Februar 1705 erhielten u. a. die Kapuziner in Trier 400 Rt. und die Grauen Schwestern in Trier 100 Rt. Die Hauptmasse seines Vermögens (insbesondere die Erbschaft Ehrang) wurde bestimmt zur Hälfte für den Bau von zwei Kanonikerkurien („nicht zu pompös“), die den jeweils beiden ältesten Kanonikern taxfrei als Wohnung dienen sollten mit der Auflage, dafür 25 Messen zu lesen und den *canonici juniores* je ein Zimmer frei zu halten, falls sie residieren möchten (von den Kurien war 1741 erst eine errichtet; es wurden daher die Präsenztage reduziert, um mehr Mittel frei zu bekommen). Die andere Hälfte wurde für die Präsenzstiftung Osweiler bestimmt (vgl. § 27, Abschnitt 6). Zu Provisoren seiner Stiftung bestimmte Osweiler den jeweiligen Offizial von Trier, den Dekan von St. Paulin und den Syndikus der weltlichen Stände. Sie wurden ver-

pflichtet, alle Gelder außer Landes anzulegen, falls der Landesherr die Stiftung höher als z. Z. besteuern wolle. Testamentsvollstrecker waren Weihbischof Verhorst und der Kanoniker von St. Paulin Cornelius Gerhard Lersmacher (K Abt. 213 Nr. 282 und 760—762).

Cornelius Gerhard Lersmacher, 1706—1731 Dekan. Nach dem Tod des Dekans Rosport am 9. September 1677 wird im KP erst zum 18. März 1678 über Verhandlungen wegen der Neubesetzung des Kanonikats berichtet. Ansprüche erhob C. G. Lersmacher aufgrund einer Ersten Bitte des Erzbischofs vom 4. November 1677, die dem Kapitel auch bereits seit längerem vorlag. Das Kapitel wandte ein, die Zeit für die Vorlage sei verstrichen und der Kandidat sei noch zu jung (er habe lediglich die *annos capaces*). Die Vorlage eines päpstlichen Indultes, eines Alterszeugnisses und eines Zeugnisses über den Empfang der Tonsur am 17. Juni konnten gegen die ablehnende Haltung des Kapitels nichts ausrichten. Dieses hatte vielmehr bereits am 16. April entschieden, daß die Pfründe im Turnus zu vergeben sei und den von dem Kanoniker Fisch nominierten Nikolaus Reuland angenommen. Lersmacher, dessen Interessen meist sein Onkel, der Kardener Kanoniker Seulen, vertrat, konnte am 5. Mai 1679 aber eine Entscheidung des Erzbischofs erreichen, in der ihm das Kanonikat zugesprochen wurde; dem Turnus-Kandidaten könne das nächst freie Kanonikat gegeben werden, auch wenn dann dem Erzbischof die Besetzung zustehen sollte. (Dieser Turnus-Kandidat, Nikolaus Reuland, ist später nicht als Mitglied des St. Pauliner Kapitels bezeugt. Valentin Fisch nominierte vielmehr bei der nächsten Turnus-Nomination neu; vgl. Wilh. M. Esselen und Ph. Daubenfeld.) Lersmacher wurde am 21. Juni 1688 als Kapitularkanoniker angenommen (KP, insbes. S. 160—177, 218f.). — Am 26. März 1706 wurde er zum Dekan gewählt (KP S. 27—30). Von Schwierigkeiten, die Bestätigung des Erzbischofs zu erhalten, wird zum 12. August berichtet; das Kapitel beschloß, die Konfirmation solle gleichzeitig mit einer Bestätigung der Statuten in Rom beantragt werden (KP S. 34). Die Hintergründe für diese ablehnende Haltung der erzbischöflichen Verwaltung sind nicht untersucht. Später ist Lersmacher, der aus Freialdenhofen (Krs. Jülich) stammte und 1683 in Trier zum Bac. art., 1684 zum Mag. art. promoviert war (Keil, Promotionslisten S. 115), jedenfalls *persona grata* des Erzbischofs. 1704 ist er päpstlicher Protonotar, 1718 kurfürstl. Geh. Rat (auch Testamentsvollstrecker des Weihbischofs Verhorst: K Abt. 215 Nr. 1413) und wurde am 16. März 1719 Generalvikar in

Trier (K. Abt. 1C Nr. 19621). Im St. Paulinus-Stift war er von 1703 bis 1719 Fabrikmeister. In dieser Zeit hat er durch den Lütticher Maler Ludwig Counet (1700 bis 1721 in Trier tätig) verschiedene Gemälde über die Trierer Märtyrer und den hl. Paulinus, wahrscheinlich auch über den hl. Nepomuk herstellen lassen, die für die St. Walburgis-Kirche bestimmt waren und heute in der St. Paulinus-Kirche hängen (vgl. Kunstdenkm. S. 356 und Schmitt, Paulin S. 248). Die wichtigste Tätigkeit Lersmachers war aber die als Syndikus des Klerus des Oberstiftes; sie wurde ihm jedenfalls zum Verhängnis. Er wurde beschuldigt, erhebliche Summen aus der Kasse des obererzstiftischen Klerus und Gelder des Dekans Osweiler, dessen Testamentsvollstrecker er war, veruntreut zu haben, und am 24. Mai 1721 verhaftet. Der Ämter des Geh. Rats und Generalvikars wurde er enthoben und in der Festung Ehrenbreitstein inhaftiert. Erst sieben Jahre später, am 25. August 1728, kehrte er nach St. Paulin zurück (das Datum in KP; Schmitt, St. Paulin S. 249 gibt fälschlich das Jahr 1727 an; in den KP ist ausdrücklich gesagt, daß er sieben Jahre in Haft war). Die ganze „Affäre Lersmacher“ bedurfte einer besonderen Untersuchung. Wie man in Trier darüber dachte, zeigt deutlich die Nachricht der Gesta Treverorum (ed. Wytttenbach 3 S. 244), Lersmacher habe nach seiner Entlassung bei der großen Prozession nach St. Matthias am Fest Mariä Geburt (8. September) das Allerheiligste getragen. Auch das Kapitel von St. Paulin hielt ihn offensichtlich für unschuldig und hat ihn ohne Vorbehalte wieder als Dekan respektiert. Lersmacher starb am 24. November 1731 (Gesta Trev. 3 S. 255) und wurde vor dem von ihm errichteten St. Johann-Nepomuk-Altar begraben. In seinem Testament vom 11. August 1729 (StadtBi Trier Hs. 1562/196 Bl. 29f.) hatte er bestimmt, daß auf seinem Grabstein keine Lobworte und kein Wappen stehen sollten, sondern nur der Satz: *Hic iacet Cornelius Gerardus Lersmacher indignus sacerdos*. Seine Hinterlassenschaft sollte an den genannten Altar fallen (ein Teil war für eine Rente seiner beiden Schwestern auf deren Lebenszeit reserviert) und für die Stiftung eines Anniversars bei den Dominikanern in Trier verwandt werden.

Siegel: oval, 21 × 28 mm; im Wappenschild 2 Balken, begleitet von 3 Blumen (Sternen); Hut eines Protonotars. Abdrucke von 1704 und 1713 (K FWG Nr. 152 und 431).

Lothar Friedrich von Nalbach, 1732—1748 Dekan. Aufgrund einer Kollation des Erzbischofs nach der Resignation Steuwers wurde er am 9. Oktober 1709 als Kanoniker angenommen, am

25. Februar 1719 zur *residentia minor* zugelassen, und am 21. Juni 1724 in das Kapitel aufgenommen. Er erhielt aber bereits am 28. Juni Dispens von der Vigil und der *Missa defunctorum* montags, dienstags und freitags, da er an diesen Tagen an den Sitzungen des Konsistoriums bzw. des Generalvikariates teilnehmen mußte (s. u.). Am 23. März 1729 wurde er zum Scholaster gewählt und am 7. Januar 1732 zum Dekan. Bei dieser Wahl hatte er als erzbischöflicher Wahlkommissar fungiert. Das Kapitel beschloß am 21. Januar, die wöchentlichen Kapitelssitzungen künftig donnerstags zu halten, da Nalbach auch Dekan in St. Simeon geworden war, und der Termin der Kapitelssitzungen in beiden Stiften bisher zusammenfiel (alle Angaben KP). Nalbach hat den Neubau der Barockkirche von St. Paulin begonnen und wesentlich gefördert. Er starb am 11. Mai 1748. In der Präsenzstiftung (§ 27, Abschnitt 6) stiftete er ein Anniversar.

Lothar Friedrich Nalbach wurde am 24. Mai 1691 in Trier als Sohn des Trierer Ratsverwandten Matthias N. und dessen zweiter Ehefrau Susanna Geifges geboren. Er studierte in Trier (1707 Bacc., 1708 Mag. art.), Köln und Löwen und promovierte 1716 in Trier zum Dr. iur. utr. Noch im gleichen Jahr erhielt er eine Professur an der Trierer juristischen Fakultät, deren Dekan er von 1724 bis 1730 war. Die Tonsur hatte er bereits am 18. September 1705 erhalten; die Weihe zum Subdiakon empfing er am 5. März, zum Diakon am 12. März und zum Priester am 11. April 1719 (BistA Trier, Weiheprotokolle). Bereits am 4. Februar 1719 war er zum Offizial in Trier ernannt worden (Holzer, De Propiscopis S. 112). 1728 erhielt er ein Kanonikat in St. Simeon (1732 Dekan; vgl. Stift St. Simeon). Am 31. Dezember 1730 empfing er die Bischofsweihe (*episcopus Emmausensis*) und wurde Weihbischof in Trier und damit zugleich Prokanzler der Universität. Er führte als besonderer Vertrauter des Trierer Erzbischofs Franz Georg von Schönborn wichtige Verhandlungen, insbesondere am französischen Hof während und nach dem Polnischen Erbfolgekrieg¹⁾. Reformwünschen der theologischen Fakultät in Trier

¹⁾ Der schriftliche Nachlaß mit vielen amtlichen Papieren und tagebuchartigen Aufzeichnungen von seinen Gesandtschaftsreisen gelangte über die mit Nalbach verwandte Familie Reuland in die StadtBi Trier. Auf diesem Material fußen die Darstellungen in TrierChronik 6. 1821 S. 29–34, von J. H. Wyttenbach in Trevisis 2. 1835 Nr. 39–55 und auch Franz Schäfer, Lothar Friedrich von Nalbach. Sein Wirken für den Kurstaat Trier als Weihbischof. Phil. Diss. Köln 1936. Eine umfassende Biographie fehlt.

widersetzte er sich als Gegner des Jansenismus und aufklärerischer Bestrebungen (Zenz, Univ. Trier S. 63). Von seiner Tätigkeit als Bischof zeugen 30 Kirchenweihen und 2204 Priesterweihen (Holzer a. a. O. S. 113). — Nalbach starb nach 40tägiger Krankheit (KP Paulin) am 11. Mai 1748 und wurde in der Unterkirche von St. Simeon begraben²⁾.

Das Testament vom 31. Oktober 1747 ist nur in Auszügen für St. Paulin (BistA Trier Abt. 71, 7 Nr. 25) und St. Simeon (K Abt. 215 Nr. 1411) bekannt. Er vermacht darin jedem Stift u. a. ein Missale Romano-Trevirensis, verschiedene Paramente und Tapeten aus seiner Hauskapelle bzw. aus der unteren Empfangshalle seines Hauses. Ferner stiftete er Anniversarien und je eine Wochenmesse (in St. Paulin sonntags nach dem Hochamt am St. Johann-Nepomuk-Altar, in St. Simeon montags am Trinitatis-Altar). St. Paulin vermachte er auch einen *pretiosum ornatum ex auro contentum, variis vermiculatum florum coloribus argenteisque undequaque ob- et circumductum fimbreis* (KP 1748, S. 132f.). Ob es sich hierbei um den Chormantel handelt, der aus der kath. Pfarrkirche Bad Bertlich in das Bischöfliche Museum in Trier gelangte (vgl. Kunstdenkm. Landkrs. Cochem 1. 1959 S. 77), muß dahingestellt bleiben. Anniversarienstiftungen in den Trierer Pfarrkirchen St. Laurentius und St. Gangolf wurden bereits am 23. bzw. 28. März 1740 beurkundet (BistA Trier Abt. 71, 6 Nr. 166 mit liturgischen Sonderbestimmungen und Abt. 71, 3 Nr. 424).

Heinrich Ludwig Schmitz, 1748—1754 Dekan. Am 21. Juni 1707 wurde er als Extrakapitular in das Kapitel aufgenommen, muß also spätestens 1704 als Kanoniker angenommen worden sein. 1711 bis 1715 Kellner, 1726 bis 1735 Fabrikmeister (Rechnungen). 1725 stiftete er in Waldrach eine 20tägige Adventsandacht (1739 erweitert: Pfarrarchiv Waldrach, Sammelbd. S. 44—48). Am 24. Januar 1732 wurde er zum Scholaster und am 10. Juni 1748 einstimmig zum Dekan gewählt. Er starb am 1. Mai 1754 (KP). — Dekan Schmitz stammt aus Trier. Weihen: Tonsur und niedere Weihen am 20. und Subdiakonat am 22. April 1707, Diakonat am

²⁾ Beim Abbruch der Kirche bzw. bei der Wiederherstellung der Porta Nigra wurden die Gebeine Nalbachs in die Badische Kapelle (so Holzer S. 114) des Domkreuzganges übertragen. Vgl. auch Kunstdenkm. Trier-Dom S. 290. Teile der Epithaph-Inschrift in TrierChronik 6. 1821 S. 34 und bei Schäfer, Nalbach S. 2 Anm. 2. Leichenrede des Jesuitenpaters Feter Salm in *Orationes variae potissimum funebres*. Trier 1767 in StadtBi Trier.

18. Juni des gleichen Jahres, Priesterweihe nicht ermittelt, aber sicher erteilt (BistA Trier, Weiheprotokolle).

Siegel: Nicht sicher erkennbar, vielleicht ein Krug. Abdruck von 1748 (K Abt. 1 A Nr. 11593).

Damian Ernst Finger, 1754—1770 Dekan. Durch Tausch vom 14. Mai 1739 mit P. Chr. Nell erhielt er ein Kanonikat in St. Paulin und wurde am 22. Juni 1739 als Kapitularkanoniker angenommen. Er stand vorher in Diensten des Fürsten von Thurn und Taxis. 1743 ist er bereits als Sekretär des Kapitels bezeugt und wurde am 27. Juni dieses Jahres zum Kellner gewählt. Am 10. Juni 1754 wurde er einstimmig durch Akklamation zum Dekan gewählt. Finger starb nach längerer Krankheit im Alter von 73 Jahren am 24. März 1770 und wurde in der St. Walburgis-Kirche links vom Hochaltar begraben (alle Angaben KP).

Geboren etwa 1697 (s. o.). Der Nachruf rühmt ihn als in Rede und Schrift gelehrt. Den St. Marien-Altar in der Krypta von St. Paulin hat er aus eigenen Mitteln errichten lassen; für den Unterhalt dieses Altares mit täglich zwei Wachskerzen und für zwei Kerzen am Marienbild des Hochaltares stiftete er in die Fabrik 350 Rt. (vgl. dazu Erbauseinandersetzungen des Kapitels mit Hofrat Finger in BistA Trier, Abt. 71, 7 Nr. 25). In der Präsenzstiftung (vgl. § 27, Abschnitt 6) stiftete er drei Anniversarien für sich, seine Eltern und für verlassene Seelen. Bei den Dominikanern in Trier (Beziehungen zu diesen waren gegeben durch seinen Beichtvater P. Dr. Severin Dortans) stiftete er mit 200 Rt. ein Anniversar am 26. März (BistATrier Abt. 71, 2 Nr. 155).

Siegel: Sein Ringsiegel zeigt ein Wappen, in dem ein gebogener Arm mit einer Hand dargestellt ist. Abdruck von 1766 (K Abt. 213 Nr. 744).

Franz Karl Anton Eberhard Freiherr von Dalberg, 1770/71 Dekan. Auf Grund einer eigenen Supplik vom 16. Juli 1766 für eine Pfründe in St. Simeon oder St. Paulin erhielt er am 16. August 1766 kaiserliche *preces primariae* auf ein Kanonikat mit einer Dignität in St. Paulin (HHStA Wien, *Primariae preces*, Akten Faszikel 7 und Protokollbände, Supplik 159). Die *preces* wurden am 8. Juni 1769 durch einen Prokurator dem Kapitel von St. Paulin vorgelegt (KP S. 444). Nach dem Tod des Dekans Finger am 24. März 1770 beanspruchte von Dalberg am 4. April das Dekanat für sich. Das Kapitel hatte diesen Schritt befürchtet und schon vorher von Weihbischof von Hontheim ein Gutachten erbeten, der bereits am 1. April sich dahingehend geäußert hatte, daß solche *preces* (mit Dignität) wohl nur in Stiften ohne Domicellare möglich seien, da in ge-

schlossenen Stiften wie St. Paulin der Aufstieg in das Kanonikat der Reihe nach erfolge. Es sei auch zu bedenken, daß St. Paulin sechs Monate Residenz verlange, was bei den übrigen Pfründen von Dalbergs (s. u.) schwerlich möglich sei. Außerdem müsse der Dekan von St. Paulin Priester sein: „Hierzu wird sich der Freiherr von Dalberg auch schwerlich qualifizieren.“ Zudem habe das Kapitel bereits gedroht, von Dalberg auch das einfache Kanonikat wegen *defectum bonorum morum* zu versagen, falls er auf seiner Forderung auf das Dekanat beharre. Der Weihbischof riet dem Erzbischof, dem Kapitel die freie Wahl zu gestatten. Diese Erlaubnis wurde am 9. April erteilt. Erzbischöflicher Wahlkommissar war Weihbischof von Hontheim. Gewählt wurde am 17. April 1770 M. J. von Pidoll (s. dort). Der Erzbischof bestätigte die Wahl am 26. April. — Dalberg wandte sich, wie zu erwarten, an den Wiener Hof. Auch das Kapitel ernannte einen Bevollmächtigten (den Kanoniker von Vacano). Graf Franz Georg Karl von Metternich riet dem Kapitel in einem Schreiben aus Wien vom 21. Juli, man solle einen Vergleich anstreben, da der Hofrat wahrscheinlich zugunsten Dalbergs entscheiden werde. Dennoch machte das Kapitel zunächst noch die schon von Weihbischof von Hontheim angekündigte Drohung wahr und beschuldigte von Dalberg des Konkubinates (mit der bei ihm wohnenden Anna Maria Stetter, bürgerlichen Standes), der Erregung öffentlichen Ärgernisses und der Verschuldung. Dalberg entgegnete, das Konzil von Trient sehe vor, Konkubinariern bei der ersten Vermahnung $\frac{1}{3}$ der Einkünfte der Pfründe zu entziehen, nicht aber die ganze Pfründe, entfernte das Mädchen dann aber anscheinend doch aus seinem Hause; bezüglich der Verschuldung gab er zur Antwort, es sei seine Sache, wieviel Geld er ausbebe: jedenfalls habe er genug, um die Dekanswürde zu bekleiden; es bestünde für ihn auch kein Hinderungsgrund, Priester zu werden. Im übrigen stellte er fest, der Weihbischof sei ihm übel gesonnen und der neu gewählte Gegenkandidat von Pidoll habe Verwandte am Koblenzer Hof. — Auch der Erzbischof riet zu einem Vergleich. Dieser kam schließlich derart zustande, daß Dalberg das Dekanat zugesprochen wurde, sofort aber zu resignieren habe. Am 4. Dezember 1771 sprach von Dalberg den Verzicht aus. Dekan von Pidoll bot dem Kapitel an, die wegen dieser Sache entstandenen Kosten von rund 150 Reichstalern selbst zu tragen, wenn man die Ansprüche gegenüber seinem verstorbenen Oheim, dem Scholaster von Pidoll, fallen lassen wolle (Zinsverlust von 1000 Rt. in 20 Jahren). Das Kapitel nahm das Angebot an. Der Protokollist vermerkt,

man habe dem Grafen Metternich den guten Ausgang der Sache zu danken (KP passim und K Abt. 213 Nr. 758).

Damit war aber erst die Angelegenheit der *preces* auf die Dignität bereinigt. Der Anspruch von Dalbergs auf ein Kanonikat blieb bestehen und wurde durch offenbar neu ausgefertigte *preces* vom 8. Juni 1770 bekräftigt. Hier leistete das Kapitel keinen Widerstand, sondern nahm von Dalberg am 24. Januar 1772 auf das Kanonikat des verstorbenen Dekans Finger an. Dalberg verzichtete jedoch auch auf dieses Kanonikat am 6. März 1772 zugunsten des Erzbischofs von Trier, der es auf Grund eines Vorschlages von Dalbergs dem Johann Jakob Hoffmann verlieh (KP und K Abt. 213 Nr. 757).

Für weitere biographische Angaben zu Dalberg ist hier nicht der Platz. Er war am Trierer Domstift seit 1731 Domizellar, 1750 Kapitular, 1753 Archidiakon von Longuyon, 1760 von Karden und 1777 Propst. Er starb 1781 (vgl. Dohna, Domkapitel S. 112). Außerdem besaß er Pfründen in Mainz und Worms.

Johann Michael Josef von Pidoll, 1770—1802 Dekan. Auf Grund einer Nomination seines Onkels Karl Kaspar von Pidoll im Turnus vom 14. April 1755 wurde er am 10. Mai 1755 als Kanoniker angenommen (im Kapitel hatte man befürchtet, der Kanoniker Helling habe kurz vor seinem Tod zugunsten eines anderen resigniert, weshalb man die Annahme des Turnus-Kandidaten hinausgezögert hatte). Am 21. Juni 1758 wurde er Kapitularkanoniker. 1760—1770 Sekretär des Kapitels. Am 17. April 1770 wurde er zum Dekan gewählt (über die Schwierigkeit vgl. von Dalberg). Er war Dekan bis zur Aufhebung des Stiftes.

Johann Michael Josef von Pidoll wurde am 16. November 1734 in Trier als Sohn des kurfürstlichen Geh. Rates Hubert von Pidoll geboren, studierte in Trier und promovierte 1756 zum Dr. jur. Weißen: Tonsur am 14. Juni 1744, niedere Weißen am 23. September und Subdiakonats am 24. September 1757 (Weißen: *patrimonium* in Großlittgen), Diakonats am 20. Mai und Priesterweiße am 23. Dezember 1758 (BistA Trier, Weißenprotokolle). Zeitweilig Assessor und Sekretär am Generalvikariat in Trier, geistl. Geheimer Rat (Ernennung 10. September 1787: K Abt. 1C Nr. 11233), Direktor des geistlichen Justizsenates in Trier, 1791 Siegler am Generalvikariat Trier (Ernennung 18. Juli 1791: K Abt. 1C Nr. 11235), 1793 Referendar für geistliche Angelegenheiten in Koblenz. 1775—1791 Kanoniker in St. Simeon (vgl. dort), seit 1791 Kanoniker des Ritterstiftes Springiersbach (die Umwandlung der Abtei

in ein Stift war im wesentlichen sein Werk). Er ist der Verfasser der *Praerogativa* von St. Paulin (vgl. § 1, Abschnitt 3 d).

Als Weihbischof Johann Maria d'Herbain (vgl. § 35) am 2. Januar 1793 einen Schlaganfall erlitt, erbat der sich damals in Trier aufhaltende Peter Joseph Perreau, Generalvikar von Embrun/Frankreich und Titularbischof von Tricomiensis (Hier.Cath. 6 S. 416) eine Art Nachfolge-Vollmacht, doch gestattete ihm Erzbischof Clemens Wenzeslaus am 11. März 1793 nur, Kirchen und Priester zu weihen, da er nicht die Absicht habe, einen Weihbischof anzunehmen, der der deutschen Sprache nicht mächtig sei (K Abt. 1 C Nr. 19630). Als im November noch keine Hoffnung auf Heilung d'Herbains bestand, regte dieser selbst an, einen neuen Weihbischof an seine Stelle zu setzen. Der Erzbischof schlug dafür, anscheinend ohne andere Kandidaten in Betracht zu ziehen, Pidoll vor, der im Konsistorium vom 21. Februar 1794 dann auch zum Bischof von Diocletianopolis i. p. i. und Weihbischof von Trier ernannt wurde. Die Weihe empfing er am 19. März 1794 in der Hofkapelle zu Koblenz. Seine bisherigen Pfründen konnte er beibehalten, ohne freilich in deren Genuß zu kommen, da Trier besetzt war. Beim Anrücken der Revolutionstruppen war er außer Landes gegangen (1794 ist er in Frankfurt bezeugt: KirchlAmtsanzeiger-DiözTrier 5. 1857 S. 40), kam 1797 nach Ehrenbreitstein zurück, war 1801 aber wieder in Frankfurt. Im Juli 1801 erhielt er Anweisung, nach Trier zu reisen und insbesondere die Firmung zu spenden. Bei den Verhandlungen wegen der Neuregelung der linksrheinischen kirchlichen Verhältnisse nach Abschluß des französischen Konkordates war Pidoll von Erzbischof Clemens Wenzeslaus dem Papst als Nachfolger im Bistum Trier vorgeschlagen worden, doch erhielt er nicht Trier, sondern am 25. Mai 1802 das Bistum Le Mans. Im gleichen Monat erbat er von der kurfürstlichen Verwaltung einen Vorschuß für die Reise nach Paris, da seine finanzielle Lage so schlecht sei, daß er seine Gasthausschulden nicht bezahlen könne (ab 1793; vgl. K Abt. 1 C Nr. 11223). Sein neues Bistum nahm er am 11. Juli 1802 in Besitz. Er starb in Le Mans am 23. November 1819 und wurde in einer Seitenkapelle der Kathedrale von Le Mans begraben (Hier.Cath. 7 S. 144. Sifflet, *Les Evêques concordataires du Mans* 1. 1914. Paul Mazin, *Un Evêque concordataire, Mgr. de Pidoll, Evêque du Mans*. 1932. Ferner Holzer, *De Proepiscopis* S. 123—128 und Thomas, *Handb-BistTrier*, 201952 S. 51 f.).

§ 32. Die Scholaster

Gottschalk, 1136—1140 Scholaster (MrhR 1 S. 514 Nr. 1891 und S. 538 Nr. 1968).

Schmitt (Paulin S. 479) nennt ohne Quellenangabe zum Jahre 1139 einen Scholaster Ordolph. Vermutlich liegt hier eine Verwechslung mit einem der allerdings auch erst wesentlich später bezeugten Trierer Schöffen Ordolf *Scholer* vor (vgl. dazu Schulz, Ministerialität, Stammtafel nach S. 80).

Rudolf, 1166/67 Scholaster (MrhR 2 S. 75 Nr. 262).

R . . . , 1207 Scholaster (MrhUB 2 Nr. 232 S. 270).

Gottfried, 1215—1217 Scholaster (MrhR 2 S. 345 Nr. 1258 und S. 362 Nr. 1320).

N . . . , 1227 Scholaster (MrhUB 3 Nr. 318 S. 254).

Alexander, 1251—1266 Scholaster. Als Kanoniker zum 7. 8. 1246 (MrhUB 3 Nr. 878 S. 656), als Scholaster vom 24. 11. 1251 (ebd. Nr. 1124 S. 833) bis zum 8. 3. 1266 (MrhR 3 S. 483 Nr. 2144) bezeugt. 1251 nominiert er für die Anwärterliste von St. Paulin seinen Verwandten Christian, 1253 ist er Schiedsrichter (MrhR 3 S. 239 Nr. 1024 und S. 249 Nr. 1072). Im Memorienverzeichnis von Liebfrauen/Trier ist sein Anniversar am 3. August verzeichnet (K Abt. 206 Nr. 102). Er könnte mit der Trierer Ministerialenfamilie der *de Ponte* verwandt sein (vgl. Kapitelsliste unter Christian Rufus, 1251—1286). Vgl. auch Kapitelsliste zu 15. Jahrhundert.

Siegel: spitzoval, 22 × 34 mm, im Siegelfeld oben halbfigurliche Darstellung eines Bischofs, unten der kniende Siegelinhaber. Umschrift: S(IGILLVM) ALEXAN[DRI SCO]LAST(ICI) S(ANCTI) PAVL(IN)I TRE[VIRENSIS]. Abdruck von 1262 (StadtA Trier Urk. U 77; Urkunde vom 5. September 1262, fehlt MrhR, betr. Pfründe des Robert von Warsberg: vgl. MrhR 4 S. 403 Nr. 1802, S. 407 Nr. 1813).

In zwei Zeugenreihen von 1254 und 1261 ist Alexander ohne Namensnennung nur als (der) Scholaster von St. Paulin bezeugt. In den Regesten von Görz (MrhR 3 S. 259 Nr. 1128 = K Abt. 211 Nr. 204 und S. 382 Nr. 1708 = K Abt. 96 Nr. 280) wird diese Dignitätsangabe aber mit dem vorangehenden bzw. nachfolgenden Namen des Domkanonikers Simon von Franchirmont d. J. so in Verbindung gesetzt, als ob Simon Scholaster von St. Paulin gewesen wäre. Das kann schon wegen der Belege für den Scholaster Alexander nicht stimmen, ist aber auch nach dem Text der Urkunden nicht nötig:

1254: *in presentia Symonis canonici Trevirensis, scolastici sancti Paulini, magistri Everardi et . . .*;

1261: *in presentia W (als Nachtrag über der Zeile) maioris decani, Jo decani sancti Castoris in Coufluentia, cantoris et scolastici sancti Paulini, S. de Franchirmont et quamplurimum aliorum.*

Friedrich von der Brücke (*de Ponte*), 1292 Scholaster (PublSectHistLuxemb 40. 1889 S. 387 Nr. 23; nur Vorname). Als Friedrich *de Ponte, scholasticus s. Paulini et sacerdos* im Nekrolog von St. Maximin zum 26. Juni verzeichnet (Hontheim, Prodrumus 2 S. 980). Angehöriger des Trierer Ministerialengeschlechtes.

Heinrich, 1299 Scholaster. Mag., verzichtet auf die Pfarrkirche zu Irsch (*Evize*) bei Saarburg, die Erzbischof Heinrich 1276 dem Stift Kyllburg inkorporiert hatte (MrhR 4 S. 650 Nr. 2922).

Theoderich, 1305 Scholaster (Schmitt, Paulin S. 479; Quelle nicht bekannt).

Ernst, 1322 Scholaster. Erhält Legat im Testament des Kanonikers von St. Simeon, Reiner von Rodemachern (K Abt. 215 Nr. 272).

Philipp von Dudeldorf, 1327—1332 Scholaster. Bruder des Ritters Johann von Dudeldorf (K Abt. 215 Nr. 294). Kanoniker von St. Simeon und Vormund der Kinder des verstorbenen Trierer Schöffen Heinrich *Walrave* (ebd. Nr. 157). Scholaster von St. Paulin seit 15. 5. 1327 (ebd. Nr. 294). Im Nekrolog von St. Simeon (II S. 22^r) ist der 27. 9. 1332 als Todestag angegeben. Er wird dort und in einer Urkunde vom 26. 7. 1335 (PublSectHistLuxemb 40. 1889 S. 394 Nr. 59) als Kustos bzw. Thesaurer von St. Paulin bezeichnet. Alle anderen, auch die nach seinem Tod ausgestellten Urkunden (1339 und 1340: K Abt. 215 Nr. 248—250) bezeichnen ihn aber als Scholaster.

Siegel: rund, etwa 24 mm; im Siegelfeld Wappenschild, darin ein Löwe; Umschrift abgebrochen. Stark beschädigter Abdruck von 1327 (K Abt. 215 Nr. 294).

Johann, 1335 Scholaster (K Abt. 213 Nr. 656).

Nikolaus von Luxemburg (III.), 1338—1360/67 Scholaster. Mag., 29. 4. /24. 5. 1334 Prozeß um St. Erasmus-Altar im Trierer Dom (K Abt. 1 D Nr. 393), Kanoniker in St. Paulin seit 28. 10. 1335 (K Abt. 213 Nr. 656), Scholaster seit 23. 5. 1338 (Stengel, NovAlam S. 346 Nr. 527). Kanoniker von St. Simeon/Trier seit sicher 1. 8. 1341 (K Abt. 215 Nr. 412). Zuletzt genannt 19. 7. 1360 (K Abt. 213 Nr. 780/15), tot am 15. 3. 1367 (Sauerland, VatReg 5 S. 215 Nr. 563). Anniversar in Karden am 11. November, in Liebfrauen/Trier am 6. Oktober (Nekrologe). Unter Erzbischof Balduin nahm er in den Jahren 1338—1341 als Kommissar für die Synodalverhandlungen eine bedeutende Stellung ein (vgl. Blattau, Statuta 1 Nr. 31, 33, 37, S. 168, 172, 188; Stengel, NovAlam S. 369 Nr. 553, S. 457 Nr. 686), trat später aber offensichtlich wieder in den

Hintergrund. Bemerkenswert ist aber, daß er im Nekrolog von Karden als *iurisperitus* bezeichnet wird. Über eine mögliche Identität mit Nikolaus von Luxemburg (II.) s. Kapitelsliste.

Nikolaus von Mörsdorf (*Merstorf*), 2. Hälfte 14. Jahrhundert Scholaster. Mag. Mit Anniversar zum 15. November und monatlichen Memorien im Nekrolog II von St. Simeon von einer Hand 2. Hälfte 14. Jahrhundert eingetragen. Sonst nicht bekannt. Ob mit dem vorgenannten identisch (Mörsdorf a. d. Sauer im Luxemburgischen)?

Heinrich von Lutremange alias von Bastogne, 1373—1381/ vor 1394 Scholaster. 1373 und 1381 Scholaster (K Abt. 213 Nr. 70 und 284), 1394 *olim scolasticus adhuc canonicus* (ebd. Nr. 71). Der letztgenannte Beleg zeigt, daß er die Dignität dem sicher mit ihm verwandten Johann von Lutremange noch zu Lebzeiten überlassen hat. Sein Bruder Peter ist Prior in Mettlach (StadtBi Trier Hs. 1670/349 Bl. 130f.). Nicht identisch mit dem gleichnamigen Vikar von St. Simeon/Trier.

Siegel: rund, etwa 25 mm; im Siegelfeld Wappenschild (ganz im Typus der Adelsiegel), darin 2 Fische; Umschrift: . . . [M]AGE · SCOLAST(ICI) · S(ANCTI) · PA . . . ; zwei beschädigte Abdrucke von 1381 und 1394 (K Abt. 213 Nr. 71 und 284).

Johann von Lutremange, 1395 bis etwa 1411 Scholaster. 1411 bis vor 1419 Dekan. Vgl. Liste der Dekane.

Johann Waltmann, 1432—1437 Scholaster (K Abt. 213 Nr. 58 und Abt. 1A Nr. 4202). Trierer Priester. 1418 erhält er eine päpstliche Bestätigung des bepfründeten Kanonikates in St. Paulin, das durch Resignation des Theoderich vom Stein frei geworden war bzw. das er im Tausch gegen den Altar St. Michael in der Pfarrkirche (Trier-)Euren erworben hatte (RepGerm 4 Sp. 2478). Seither als Kanoniker bezeugt (ebd. Sp. 2296 und K Abt. 157 Nr. 56).

Friedrich Dausenau (*Dusenau*), 1480—1484 Scholaster (StadtA Trier Urk. S 94; K Abt. 213 Nr. 120 R). 1474 Kanoniker und Rektor der Pfarrkirche von Irsch a. d. Saar (K Abt. 201 Bl. 46). 1483/84 auch Kellner (Rechnung). Am 22. 7. 1495 in die Totenroteln von Admont eingetragen (Bünger S. 218). Ob er mit dem 1454 bezeugten gleichnamigen Vikar von St. Florin/Koblenz (Diederich, St. Florin S. 307) identisch ist, muß offen bleiben. Ein 1480 als *scriba et notarius* des Kapitels bezeichneter Friedrich *Friderici* von Dausenau dürfte ein Verwandter sein (StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 164f.).

- Johann Arlon, vor 1503 Scholaster. Am 18. Mai 1503 tauscht er als Scholaster von St. Paulin mit Johann Liutgen gegen dessen Vikarie St. Nikolaus in BMV/Tongern. Da Liutgen sich verpflichtete, Arlon eine Rente von acht fl. jährlich aus der Scholasterie zu zahlen, ist anzunehmen, daß auch die Dignität in den Tausch einbezogen war (StA Rom, Lib. Resign. 2 S. 148^v nach Exzerpt Schmitz-Kallenberg).
- Johann Liutgen von St. Vith, seit 1503 Scholaster. Erhält am 18. Mai 1503 im Tausch die Scholasterie. Vgl. beim Vorgänger.
- Peter Witin, 1509—1519 Scholaster. Als Kanoniker seit 1506/07 bezeugt (Kellereirechnung), als Scholaster zum 9. Januar 1509 und zum 5. und 20. September 1519 (StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 54^v; K Abt. 211 Nr. 997 und Abt. 213 Nr. 140).
- Michael (von) Piesport der Ältere, 1528—1540 Scholaster. Dem Kapitel von St. Paulin gehörten im 16. Jahrhundert zwei Kanoniker dieses Namens an; beide waren auch Scholaster. Sie sind 1533 gleichzeitig im Kapitel und werden als *senior* und *junior* unterschieden (K Abt. 213 Nr. 267). Der jüngere hat oft, aber nicht immer den Beinamen Casparis. — Der ältere war sei 1516 auch Pfarrer von Longuich (K Abt. 701, A VII 1 Nr. 224 Bl. 255) und Landdekan von Piesport. Als Kanoniker ist er seit dem 25. Juli 1518 bezeugt (StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 300), als Scholaster seit dem 21. Dezember 1528 (K Abt. 213 Nr. 852). Brudermeister der Liebfrauen-Bruderschaft 1518, Kellner 1528 (Rechnungen). Er stiftete das Fest der Oktav von Fronleichnam in St. Paulin und starb am 8. Oktober 1540. Grabstein heute in der zur Werktagskirche umgebauten ehemaligen Küsterwohnung von St. Paulin (Inscription Kunstdenkm. S. 356). — Er ist 1528 auch Altarist des St. Johann Evangelist-Altars in St. Simeon.
- Martin Lehmen von Merl, 1543—1547/48 Scholaster. Als Kanoniker seit dem 3. Januar 1509 bezeugt (StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 54^v); am 22. Juli 1511 Testamentsvollstrecker des Raban von Bingen (ebd. Bl. 55^v). Als Kantor genannt seit dem 13. Dezember 1540 (Turnus), als Scholaster seit dem 23. Januar 1543 (K Abt. 1 C Nr. 30 S. 287). Lehmen starb vor dem 17. März 1548, da zu diesem Tag der Nachfolger bereits bezeugt ist; Testamentsvollstrecker waren der Dekan von Pfalzel, Nikolaus Landt (von Merl), und der Scholaster von St. Paulin, Michael von Piesport. Er stiftete u. a. ein Anniversar, das Fest der Oktav von Maria Magdalena und eine Präsenz am Sonntag zwischen Ostern und Trinitas (StadtBi Trier Hs. 1755/1769 S. 64—70, 327—330).

Michael (Casparis von) Piesport der Jüngere, 1548—1563/64 Scholaster. Zur Unterscheidung vgl. oben bei der Ältere. — Der Jüngere: Als Kanoniker von St. Paulin bezeugt seit dem 13. Dezember 1533 (K Abt. 213 Nr. 267), als Scholaster seit dem 17. März 1548 (K Abt. 213 Nr. 160). Nach 1531 und vor 1541 erhielt er (oder der Ältere?) die Stelle eines *capellanus domini* (K Abt. 1C Nr. 25 S. 591). Letzter urkundlicher Beleg zum 6. April 1559 (K Abt. 211 Nr. 1181), aber als Verwalter des Almosens in den Rechnungen bis 1563 nachweisbar. Er wurde 1548 zum Testamentsvollstrecker der Maria Peritz und des Kanonikers Martin von Lehmen bestellt (StadtBi Trier Hs. 1755/1769 S. 172 und 327); im Testament des Maximin Pergener ist er als dessen *amicus* bezeichnet (K Abt. 215 Nr. 1422). — Er ist mit großer Wahrscheinlichkeit identisch mit den gleichnamigen Kanonikern von St. Simeon (1553 bis vor 1564) und Pfalzel (1523—1547 bezeugt). 1559 ist er auch Pfarrer von Üxheim (K Abt. 211 Nr. 1181).

Eucharius Rasoris, 1564/69—1572 Scholaster. Vgl. Liste der Dekane.

Paul *Cithopaeus* aus Kelberg, 1573 Scholaster. Als solcher ist er nur in der Rechnung, die er 1573 als Almosenmeister führte, bezeugt. Seit sicher 1580 war er Kantor. Vgl. Liste der Kantoren.

Matthias Pölich, 1584—1590 Scholaster. Als Kanoniker angenommen am 13. November 1569 (K Abt. 213 Nr. 607 S. 458). Bei der Dekanswahl vom 4. August 1572 ist er nichtwahlberechtigter Kanoniker (K Abt. 1A Nr. 11584), 1579—1582, 1584, 1588 und 1589 Kellner (zeitweise in Vertretung für andere), 1576 Almosenmeister, 1574 Bruderschaftsmeister (Rechnungen). Seit 1584 Scholaster (ebd.).

Der Vater des Matthias Pölich, Jakob Longen, Meier der Abtei St. Maximin in Pölich, wurde auf Grund der Beschuldigungen mehrerer als Hexen verbrannter Frauen im Januar 1588 verhaftet und im März wegen Zauberei stranguliert und verbrannt. Die Prozeßakten (K Abt. 211 Nr. 2202) zeigen in diesem Falle eindeutig, daß es hier nicht allein um Zauberei und Hexenwahn ging; bei mehreren Zeugenaussagen haben der Verdacht eines Totschlages an zwei Landsknechten aus dem Zug des Markgrafen Alkibiades und eine wenig korrekte Führung der Meierei-Verwaltung ein größeres Gewicht. Auch Neid der Dorfbewohner ist unverkennbar. Wahrscheinlich ist es darin begründet, daß der Sohn, der sich zunächst um Freilassung des Vaters bemühte, im Verlauf des Prozesses offenbar von dessen Schuld überzeugt wurde. Abt Reiner von

St. Maximin als oberster Gerichtsherr für Pölich verfügte, daß von dem Geständnis des Jakob in der Öffentlichkeit nur die Zaubereipunkte zu verlesen seien, wohl um die Familie zu schonen. Mit diesem Prozeß war aber auch Matthias Pölich in den Kreis der „Assoziationspersonen“ getreten, die von den der Hexerei beschuldigten Menschen in der Tortur als Teilnehmer an Teufels- und Hexenversammlungen benannt wurden. Er wurde verhaftet und soll im Gefängnis gestorben sein (Schmitt, Paulin S. 227; Jos. Mergen, So litt und starb ein Pölicher Meier als Opfer des Hexenwahns. NTrierJb 1969 S. 93—101. Protokollbuch über die in Hexenprozessen als Teilnehmer der Zusammenkünfte genannten Personen: StadtBi Trier Hs. 2180/45 S. 188, 467, 490, 497, 503; S. 481 zu Oktober 1592 mit Zusatz „tot“).

Anton Wehr aus Trier, 1621—1640 Scholaster. Vgl. Liste der Dekane.

Johann Georg Malburg, 1640—1665 Scholaster. Wann er als Kanoniker angenommen wurde, ist nicht bekannt. Am 20. März 1640 wurde er zum Scholaster gewählt. Er nominierte im Turnus den Michael Malburg (1649) und den Johann Rüber (1664); als Scholaster vgl. auch St. Anna-Altar (§ 15). 1649—1651 Kellner (Rechnungen). Er starb am 8. November 1665 (KP; urkundlich oft bezeugt. 1663 ist er Testamentsvollstrecker des Scholasters von St. Simeon Johann Bernhard Milauer: K Abt. 215 Nr. 1403).

Franz Jakob Schramm, 1665—1677 Scholaster. Vgl. Liste der Dekane.

Johann Emmerich Schorten, 1678—1685 Scholaster. Am 22. April 1662 bewarb er sich als Vikar *ecclesiae collegiatae s. Georgii apud Ubias* (?) um das im Tausch mit J. A. Scholt erworbene Kanonikat in St. Paulin. Da die Verzichtsurkunde Scholts am 22. Januar 1661 datiert war, hatte das Kapitel Bedenken, Schorten anzunehmen, denn inzwischen könne Scholt bereits gestorben sein. Offenbar konnte Schorten dann nachweisen, daß der Tauschpartner noch lebe, denn am 22. Juni 1662 wurde er als Kapitularkanoniker aufgenommen (KP). 1664 war er *respector chori*, 1667—1676 Kellner, 1668—1676 Almosenmeister (Rechnungen). Am 23. Dezember 1669 wurde er zum Registrator (Sekretär) des Kapitels gewählt und behielt dieses Amt bis 1681. Am 23. Mai 1678 wurde er zum Scholaster gewählt. Er starb am 4. Mai 1685. — Der Kanoniker Schorten ist sicher identisch mit dem am 4. April 1652 als *adolescens* für die Vikarie St. Katharina d. Ä. in Karden nominierten J. E. Schorten aus Trier (K Abt. 99 Nr. 701 Bl. 213^v). Er promovierte 1653 in

Trier zum Bac. art. (Keil, Promotionslisten S. 163). Vor seinem Tod war er Syndikus des Klerus des Oberstifts.

Georg Jakob Neander, 1685—1697 Scholaster. Er erwarb ein Kanonikat in St. Paulin am 11. Juni 1653 im Tausch mit Anton Schmidburg und war seit der Annahme im Generalkapitel am 22. Juni Kapitularkanoniker. Kellner und Almosenmeister 1658 bis 1666 und 1681, Fabrikmeister 1664—1677 (Rechnungen). Am 29. Juli 1685 wurde er zum Scholaster gewählt. 1691 nominierte er Besutio im Turnus. Er starb im Alter von 75 Jahren nach einjähriger Krankheit am 27. September 1697 und wurde in der St. Thomaskapelle bei St. Simeon (die daneben gelegene St. Thomas-Kurie bewohnte sein Bruder Christoph, Kanoniker von St. Simeon) begraben (KP).

Philipp Christoph Cölsch, 1697—1723 Scholaster. Auf Grund einer Nomination des Scholasters Schramm im Turnus wurde er als *adolescens* am 19. Oktober 1672 angenommen und am 22. Juni 1679 zur *residentia minor* zugelassen. Bruder des Franz Jakob Cölsch (s. Kapiteliste). Am 22./29. Juni 1680 wurde er Kapitularkanoniker (obschon er sich durch einen Prokurator und nicht persönlich beim Generalkapitel am 21. Juni beworben hatte; vgl. § 11). Die Präsenzrechnungen nennen ihn seit 1682. Stiftskellner 1687 bis 1705. Nach dem Tod des Scholasters Neander am 27. September 1697 wurde er zum Scholaster gewählt (der Wahltag ist nicht im KP verzeichnet). Er starb vor dem 25. August 1723, wahrscheinlich am 14. August (Tag des Anniversars; alle Angaben KP). Neben verschiedenen Einzelmessen stiftete er testamentarisch eine Wochenmesse in der Marterkapelle; die Stiftung wurde als *fundatio Cölsch* abgerechnet (vgl. § 27, Abschnitt 6). Er wurde in der St. Walburgiskirche begraben (vgl. Phil. Christ. Esselen). Eine Darstellung des hl. Paulinus aus seinem Besitz, die im 19. Jahrhundert in der Sakristei hing (Schmitt, Paulin S. 248), befand sich 1969 im Pfarrhaus von St. Paulin. Über ein Bild aus dem Nachlaß des Kanonikers Falkenstein vgl. bei diesem. — Cölsch empfing die Priesterweihe am 13. April 1686 (BistA Trier, Weiheprotokolle).

Nikolaus Anethan aus Cochem, 1723—1729 Scholaster. Auf Grund einer Kollation des Erzbischofs von Trier erhielt er am 10. November 1683 (durch Prokurator) das Kanonikat des verstorbenen Johann Adam Schwan und wurde am 21. Juni 1687 als Kapitularkanoniker angenommen. In den Präsenzrechnungen ist er durchgehend von 1687—1725 bezeugt. 1719 teilt er (am 31. Mai) dem Kapitel mit, daß er in Wien mit Fürst Schwarzenberg verhandle

und nicht rechtzeitig zum Generalkapitel zurück sein könne (KP S. 191). 1716—1720 Kellner, 1721—1726 Fabrikmeister, 1727 Kapitelssekretär (K Abt. 213 Nr. 190 Rv bzw. Nr. 675 und Rechnungen). Am 1. September 1723 wurde er zum Scholaster gewählt (KP S. 252). Er starb nach achttägiger Krankheit am 5. März 1729 und wurde in St. Laurentius/Trier begraben (KP S. 311, 315f. Die St. Laurentiuskirche wurde 1803 abgerissen, das Grab offenbar nicht übertragen; vgl. Kunstdenkm. S. 440).

Lothar Friedrich von Nalbach, 1729—1732 Scholaster. Vgl. Liste der Dekane.

Heinrich Ludwig Schmitz, 1732—1748 Scholaster. Vgl. Liste der Dekane.

Philipp Christoph Esselen aus Trier, 1748—1765 Scholaster. Am 15. Juni 1712 präsentierte der Kanoniker von St. Simeon Johann Matthias Esselen seinen Neffen, den *adolescens* Philipp Christoph Esselen, dem Kapitel von St. Paulin für das durch die Resignation *via Romana* frei gewordene Kanonikat des Franz Jakob Cölsch, der ebenfalls ein Verwandter der Esselen ist (s. u.). Philipp Christoph wurde vom Kapitel angenommen, am 21. Juni 1721 zur *residentia minor* zugelassen und am 21. Juni 1726 als Kapitularkanoniker aufgenommen. Am 1. Juli 1748 wurde er zum Scholaster gewählt „wie es schon seit Jahren im Kapitel vereinbart war“ (KP S. 106). Er starb am 9. März 1765 (alle Angaben KP).

Geboren 1696 in Trier, Sohn des Dr. med. Johann Heinrich Esselen (aus einer alten Trierer Familie) und der Maria Katharina Bourglonius (aus Österreich ?; der Bruder Franz Jakob von Burglon war kaiserlicher Schloßhauptmann zu Ebersdorf, ein Großneffe Pitrich lebte 1764 in Graz). Neffe des Kanonikers von St. Paulin Wilhelm Matthias Esselen und Großneffe des Scholasters von St. Paulin Philipp Christoph Cölsch (ob Taufpate?). Weißen: Tonsur am 26. März 1712, niedere Weißen am 6. Juni, Subdiakonat am 7. Juni 1721, Diakonat am 20. September 1721, Priesterweiße am 22. Mai 1723 (BistA Trier, Weiheprotokolle). 1713 in Trier zum Bac. art., 1714 zum Mag. art. promoviert (Keil, Promotionslisten S. 65). — Philipp Christoph Esselen stiftete 1760 den St. Paulinus-Altar in der Krypta (Inchrift Kunstdenkm. S. 352) und die Statuen von Thyrsus und Palmatius zu beiden Seiten der Brüstung der Orgelempore. (Die Statuen zeigen die Wappen von Esselen — ein Stern begleitet von 3 Blumen — und Bourglonius — ein Winkel, begleitet von 3 Bienenkörben ? —, also die der beiden Eltern; die Angabe

Kunstdenkm. S. 352, ein Kanoniker Bourglonius habe die Palmatius-Statue gestiftet, ist falsch.)

In seinem in mancher Hinsicht eigenwilligen Testament vom 31. Januar 1764 (K FWG Nr. 380; mit Nachtrag und Schlußvortrag vom 27. Februar 1765; Auszug BistA Trier Abt. 71,7 Nr. 25) bestimmte er zu Haupterben die armen Leute der Trierer Pfarreien St. Laurentius, St. Gangolf, St. Antonius, St. Paulus, St. Gervasius und St. Walburgis mit der Auflage, den Erlös seiner Hinterlassenschaft (nach Abzug der Einzellegate) direkt zu verteilen und nicht etwa in Renten anzulegen. Die Ausführung dieser Bestimmung wurde unter ausdrücklichem Ausschluß der Pfarrer seinem Bruder Reiner übertragen. In St. Paulin stiftete er mit 300 Rt. ein Anniversar, bei dem Präsenzgelder aber nur die wirklich Anwesenden erhalten sollten und nicht auch die wegen Krankheit oder in Angelegenheiten des Stiftes Abwesenden, die gemeinhin als präsent galten. In St. Gangolf, wo seine Eltern, Großeltern, Urgroßeltern und Geschwister begraben waren, richtete er ein Familien-Anniversar ein. Begraben werden wollte er „ohne Pomp und Pracht“ im Grab seines Großonkels Ph. Chr. Cölsch in St. Walburgis. Neben den Exequien sollten 1000 Messen für ihn und seine Eltern und Verwandten gelesen werden. Kleinere Zuwendungen erhielten verschiedene Neffen, Nichten und Paten. Ein Vermächtnis der Mutter zugunsten des Bruders Reiner Esselen SJ in Höhe von 1000 Rt. wurde um 200 Rt. erhöht und sollte an das Jesuitenkolleg in Trier fallen mit der Auflage, dem Bruder auf Lebzeiten ein „Spielgeld“ von 30 Rt. jährlich zu zahlen. Der Bruder Reiner sollte auch alle Bücher mit Ausnahme der unten genannten erhalten und u. a. ein Kreuz, das er dem Testator seinerzeit aus Büren geschickt hatte. Ein Vetter Johann Simon Esselen, Kuratvikar von St. Walburgis (vgl. § 36), dem Philipp Christoph das Studium bezahlt hatte und der bei ihm wohnte, erhielt alle Möbel, Kleider usw. und etwa 150 Bücher (Die im Testament S. 10f. enthaltene Liste nennt etwa 60 Titel mit überwiegend theologischen Werken, meist von Jesuiten). Über Philipp Christoph und insbesondere den Bruder Reiner vgl. Andr. Schüller, Die Brüder Esselen in Trier (TrierHt-Bll 1. 1922 S. 167—170; nach den Litterae Annuae der Kölner Jesuiten).

Von Philipp Christoph Esselen ist eine handschriftliche ‚Collecta Varia‘ erhalten (StadtBi Trier Hs. 1904/1473), die im ersten Teil (Bl. 4—31) lateinische Aphorismen politischer und moralischer Art mit z. T. satirischem Einschlag enthält, dann eine Tabelle mit Charakter- und sonstigen Eigenschaften verschiedener Völker und schließlich (Bl. 37—48) ein „Calendarium perpetuum, das ist immerwährendes narrenbuch, eingerichtet auf das nächst und mehr folgende jahren durch Jakob Kumholz, der edelen astronomischen wissenschaft geßienen und ergebenen. Gedruckt zu Dülken. Cum privilegio universitatis Wormatiensis“. Letzteres gibt humorige Ratschläge für die einzelnen Monate des Jahres, „eine lustige Erfindung“ (Keuffer-Kentenich, BeschrVerzStadtBiTrier 10 S. 77 Nr. 1904). Diese ‚Collecta‘ sind auch im Handschriftenkatalog der Trierer Jesuitenbibliothek aus dem 18. Jahrhundert verzeichnet

(StadtBi Trier Hs. 2226b/1812 Bl. 5^r). Der Katalog nennt auch (Bl. 17^r) *Vitae sanctorum scriptae a Balthasare Esselen, pharmacopaeo Treverensi*.

Siegel: oval, 17 × 20 mm; Wappensiegel: im Schild fünfstrahliger Stern, begleitet von 3 Blumen. Abdruck von 1756 (K Abt. 213 Nr. 250) und auf dem Testament.

Karl Kaspar von Pidoll, 1765—1768 Scholaster. Am 21. Juni 1710 wurde er, vorbehaltlich der Besserung seines Gesanges, als Kapitularkanoniker angenommen, muß also spätestens 1707 Kanoniker geworden sein. 1729—1735 Kellner. Seit 1754 war er als Senior von der *residentia stricta* befreit und wurde nach der Feier seines 50jährigen Kapitular-Jubiläums am 2. Juli 1760 auch von den Präsenzen und Vigilien befreit. Mitte März 1765 wurde er zum Scholaster gewählt und starb im Alter von 81 Jahren am 21. März 1768. In der Präsenzstiftung (§ 27, Abschnitt 6) stiftete er ein Anniversar. — Geboren 1687 als Sohn des Franz von Pidoll, Herr zu Quint, und der Helena Offenberg aus Köln. 1706 in Trier zum Bac. art., 1707 zum Mag. art. promoviert (Keil, Promotionslisten S. 143).

Philipp Heinrich Anton Scheurer, 1768—1779 Scholaster. Am 5. Mai 1728 legte er dem Kapitel *preces archiepiscopales* auf das durch den Verzicht des P. Chr. Nell freie Kanonikat vor; da dieser Verzicht aber rückgängig gemacht wurde (vgl. Nell), erhielt er am 26. Januar 1729 eine Kollation des Erzbischofs auf das durch den Tod Reichmanns freie Kanonikat und wurde am 4. Februar als Kanoniker angenommen (KP und K Abt. 1 C Nr. 64 S. 1521—1525). Am 26. Juni 1733 meldete er sich zur *residentia minor* und wurde am 21. Juni 1738 als Kapitularkanoniker aufgenommen. 1749 war er längere Zeit krank (am 2./3. Juli 1749 verlangten die Alexianer in Trier einen jährlichen Pflegesatz von 180 Imp.; KP S. 130). Am 11. April 1768 wurde Scheurer zum Scholaster gewählt und starb am 16. Januar 1779 nach dreimonatiger Krankheit. Er wurde am 17. Januar in der Märtyrerkapelle begraben (KP).

Scheurer wurde in Limburg als Sohn des Kammerrates und Kellners von Limburg Friedrich Adam Scheurer geboren. 1729 besuchte er das Gymnasium der Jesuiten in Koblenz und hatte den Logikkurs beendet (K Abt. 1 C a. a. O.). 1730 in Trier zum Bac. und Mag. art. promoviert (Keil, Promotionslisten S. 158). Weißen: Niedere Weißen am 20. Dezember 1737, Subdiakonats am 28. Februar 1738, Priesterweihe am 21. Februar 1739 (BistA Trier, Weiheprotokolle). — In seinem Testament vom 13. Januar 1779 hatte er u. a. 500

Messen in St. Paulin, St. Walburgis, den Trierer Pfarrkirchen und den Klöstern gestiftet. Von seinem Vermögen, das rund 15000 Rt. betrug, sollte die Hälfte an das Stift St. Paulin fallen, und zwar in erster Linie für den Bau einer Kanonikerkurie (mit Vorrecht für einen Verwandten. Grundsteinlegung des Hauses am 15. Juni 1779; vgl. KP S. 416—418 und Schmitt, Paulin S. 261 f.) und dann zugunsten der Fabrik (Erbaueinandersetzung nach Baurechnungen BistA Trier, Abt. 71,7 Nr. 25 und KP passim). Er stiftete auch ein Anniversar in der Präsenzstiftung (vgl. § 27, Abschnitt 6).

Johann Gottfried Schmidt, 1779—1796 Scholaster. Am 31. März 1756 legte er eine Erste Bitte des Erzbischofs vom 25. März 1756 vor und wurde am 16. Februar 1757 als Kanoniker und am 21. Juni 1762 als Kapitularkanoniker aufgenommen. Am 3. Februar 1779 wurde er zum Scholaster gewählt und starb am 7. Dezember 1796 (KP und Schmitt, Paulin S. 293). In der Präsenzstiftung (§ 27, Abschnitt 6) stiftete er eine tägliche Messe am Hochaltar und ein Anniversar.

Schmidt stammt aus Trier. Vater: Peter Schmidt, Kellner des Domkustos Frhr. von Sickingen; Mutter: Maria Eva geb. Recking (BistATrier Abt. 71,3 Nr. 404: Stiftung einer Wochenmesse durch die Mutter in Trier-St. Gangolf 1770). — Weißen: Tonsur am 28. Februar 1749, Niedere Weißen und Subdiakonat am 23., Diakonat am 27. und Priesterweihe am 30. Mai 1756 (BistA Trier, Weiheprotokolle). Weihetitel war der St. Margarethen-Altar im Dom zu Trier; diesen Altar behielt er bis zur Erlangung des Voll-Kanonikats in St. Paulin 1762 (Hofkalender). — 1750 promovierte er in Trier zum Bac. art., 1751 zum Mag. art. (Keil, Promotionslisten S. 160). — Schmidt schenkte dem St. Paulinusstift 1773 einen noch vorhandenen silbervergoldeten Kelch (vgl. die Inschrift Kunstdenkm. S. 358), 1776 ein kostbares Kreuz und 1777 ein Bild des hl. Liborius (KP S. 197—201 und S. 272; BistA Trier, Abt. 71,7 Nr. 25). Dem Trierer Spinnhaus vermachte er die Hälfte seiner Hinterlassenschaft in Höhe von 8000 Talern (TrierKronik 8. 1823 S. 306).

§ 33. Die Kustoden

Kuno, 1072 bis vor 1085 Kustos. 1085 bis etwa 1100 Propst. Vgl. Liste der Pröpste.
Friedrich, 1211—1212 Kustos (MrhR 2 S. 317 Nr. 1154 u. S. 320 Nr. 1164).

- Rudolf von der Brücke, 1217—1226/28 Kustos. 1228—1244 Propst. Vgl. Liste der Pröpste.
- Wirich, 1237 Kustos (MrhUB 3 Nr. 607 S. 465).
- Arnold von Schleiden, 1268 (—1273) Kustos. 1245/49—1273 Propst. Vgl. Liste der Pröpste.
- Vogel (*Volucer*), 1286—1299 Kustos. Mag., als Kanoniker seit 1269 bezeugt (MrhR 3 S. 542 Nr. 2403), als Kustos von St. Paulin seit 1286 (ebd. 4 S. 306 Nr. 1350). 1286 und 1299 unter den Testamentsvollstreckern des Erzbischofs Heinrich genannt (ebd. 4 S. 651 Nr. 2927). 1278—1281 Offizial von Trier (ebd. S. 116 Nr. 522 und S. 182 Nr. 799; Michel, Gerichtsbarkeit S. 23).
- Tristand (I.), 1300 Kustos (Struck, Lahn 1 S. 40 Nr. 69f.). 1295 bis vor 1302 Dekan von St. Simeon/Trier (vgl. Stift St. Simeon, Liste der Dekane).
- Philipp von Dudeldorf, vor 1332 angeblich Kustos. Vgl. Liste der Scholaster.
- Gerhard von Andernach, 1342—1349 Kustos. 1342 *clericus et familiaris ac medicus* des Königs Johann von Böhmen. 1327 verleiht ihm der Papst ein Kanonikat und die Anwartschaft auf eine Pfründe und eine Dignität in St. Paulin, unbeschadet des Besitzes bepfündeter Kanonikate in St. Severin/Köln, St. Florin/Koblenz und St. Goar sowie der Pfarrkirche von Andernach. Wenn er eine Dignität oder ein Amt mit Seelsorge in St. Paulin erhält, muß er auf die Pfarrkirche verzichten (Sauerland, VatReg 2 S. 62f. Nr. 1253). 1342 erhält er auf Bitten König Johanns von Papst Clemens VI. unbeschadet der vorgenannten Pfründen, zu denen nun auch die Kustodie von St. Paulin gehört, eine Provision auf ein Kanonikat in St. Kassius/Bonn (ebd. 3 S. 35 Nr. 78). Als Pfarrer von Andernach ist er bereits zum 28. 1. 1321 urkundlich bezeugt (Inventar StadtA Andernach 1 S. 29 Nr. 28); er ist dort als Mag. bezeichnet und gelobt dem Stadtrat, bis Ostern die Priesterweihe zu empfangen. Auch 1345 (K Abt. 96 Nr. 833) und zuletzt am 3. 2. 1349 (Inventar StadtA Andernach 1 S. 38 Nr. 49 ohne Trierer Stil wegen des Nachfolgers als Kustos, es sei denn, Gerhard hätte die Kustodie vorher abgegeben) urkundet er in Andernach. Er starb vor dem 22. 1. 1351 (Sauerland, VatReg 3 S. 364 Nr. 917). Erwähnt: Höroldt, St. Kassius S. 238; Diederich, St. Florin S. 240.
- Johann Meutze, 1349—1369/71 Kustos. 1326 verleiht der Papst dem Johann *Henrici* genannt *Meuze* ein Kanonikat mit Pfründen-anwartschaft in St. Paulin (Sauerland, VatReg 1 S. 453 Nr. 1101). In Trierer Quellen ist er zuerst zum 6. 2. 1348 als Kanoniker von

St. Simeon bezeugt (K Abt. 215 Nr. 406). In St. Paulin ist er seit dem 24. 10. 1349—1369 als Kustos genannt (BistA Trier Abt. 71,3 Nr. 41; K Abt. 215 Nr. 465). Er starb vor dem 23. 4. 1371 (Sauerland, VatReg 5 S. 315 Nr. 806). Todestag 22. Januar (Nekrolog St. Simeon II S. 2r; mehrere Memorien). — Johann ist ein Sohn des Trierer Schöffen Heinrich Meutze und der Phiela, die in 2. Ehe verheiratet war mit dem Schöffen Johann Damp. Geschwister des Kustos sind der Schöffe Bartholomäus M. und der Trierer Bürger Heinrich M., sowie Katharina, Mutter des Wilhelm Engelder, und Drutgin, Ehefrau des Johann von der Wagen (BistA Trier a. a. O. und K Abt. 215 Nr. 1288/36 u. 136). Im Testament seiner Mutter erhält er eine *vas bibendi nuncupatum perle cum copertorio ad hoc apto*, wofür er aber 40 Pfd. an Legaten bezahlen muß (BistA Trier a. a. O.).

Nikolaus von Birkenfeld, 1371—1374 Kustos. Als bepfündetem Kanoniker von St. Paulin und Inhaber der Pfarrei St. Wendel hatten ihm Dekan und Kapitel von St. Paulin nach dem Tod des Johann Meutze die Kustodie übertragen, was der Papst am 23. 4. 1371 bestätigte *dummodo Johannes non fuerat apostolice sedis familiaris* (Sauerland, VatReg 5 S. 315 Nr. 806). Auch zum 23. 11. 1374 als Kustos bezeugt (StadtA Trier Elis.hospital Urk. 42).

Theoderich Bogel, 1399—1404/18 Kustos. Seit 1397 Kanoniker. Mag., päpstlicher Abbreviator, später Sekretär an der Kurie. Neben zahlreichen anderen Pfründen im Bistum Trier und in anderen Bistümern besaß er seit sicher 1397 auch ein bepfündetes Kanonikat und seit 1399 die Kustodie in St. Paulin. Die auch von ihm erstrebte Propstei konnte er nicht erlangen, wohl aber die von Münstermaifeld (vgl. RepGerm. 2 Sp. 301, 1074—1076, 1424 und 4 Sp. 1047, 2001, 3590; Sauerland, VatReg. 6 Nr. 902, 942, 1268; Diedrich, St. Florin S. 248).

Nikolaus *Nicolai* von *Lauffenfelt*, (= Laufeld?), 1418 Bewerber um die Kustodie. Trierer Kleriker, Rektor des St. Michael-Altars in der Pfarrkirche Euren/Trier. 21. 4. 1418 Supplik um päpstliche Provision auf die Kustodie (RepGerm 4 Sp. 2958).

Dietrich vom Stein (*de Lapide*), 1418 Kustos? Vgl. Kapitelsliste (1410—1418).

Emmerich von Kirburg, 1471—1472 Kustos. Erhebt 1471 Einspruch gegen die beabsichtigte Inkorporation der Kustodie (vgl. § 12). Todestag 2. 5. 1472 (StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 155 bis 168). Sehr wahrscheinlich identisch mit dem 1442 bezeugten gleichnamigen Pfründner von St. Irminen/Trier (BistA Trier Abt. 71,8

Nr. 8); ob auch mit dem 1439 bezeugten Präbendar von Liebfrauen/Trier und Mainzer Kleriker Emmerich Franke von Kirchberg (K Abt. 1 D Nr. 991), scheint fraglich.

- Johann Pistor, 1480—1482 Kustos. Seit mehreren Jahren residierender Kapitularkanoniker, erhält er am 1. 9. 1480 die *administratio custodie* (vgl. dazu § 12) des Stiftes (StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 164f.). Gestorben kurz vor dem 14. 11. 1482 (Turnus).
 Michael, 1483 Subkustos (K Abt. 213 Nr. 114 R). Zur Rechtsstellung vgl. § 12.

§ 34. Die Kantoren

- Hugo, 1207—1228 Kantor (MrhUB 2 Nr. 232 S. 270 und 3 Nr. 344 S. 277). Große Lücke zwischen 1217 und 1224.
- Ludwig, 1251 Kantor. Nominiert für die Anwärterliste (§ 11) den Peter, Sohn seines Bruders Peter (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833).
- Sibod von der Brücke (*de Ponte*), 1266—1267 Kantor. Nachname nur 1249 als Kanoniker. Sohn des Ritters Ludwig von der Brücke und Bruder u. a. des Kanonikers Ludwig (MrhUB 3 Nr. 1001 S. 749). Als Kanoniker Sibod auch 1258 bezeugt (ebd. Nr. 1461 S. 1057). 1266 Kanoniker von St. Simeon und Kantor von St. Paulin (MrhR 3 S. 501 Nr. 2216). So auch im Nekrolog von St. Simeon (II S. 18^v) mit Anniversar am 9. November. 1267 in päpstlichem Auftrag für den Deutschen Orden tätig (K Abt. 55A 4 Nr. 535 bis 537).
- Siegel: spitzoval, etwa 26 × 37 mm; im Siegelfeld ganzfigurliche Darstellung im Profil eines vor einem Pult mit einem Buch stehenden Kanonikers (Kantors) mit Kapuze; Umschrift: S(IGILLVM) · SYBOD(ONIS) · CANTOR(IS) · [ECC(LESI)E] · S(ANCTI) · PAVLI(NI) · TREVE[R(ENSIS)]. Beschädigte Abdrucke von 1267 (K Abt. 55A 4 Nr. 536 und 537).
- Peter, vor 1301 Kantor. War auch Inhaber der Pfarrei Septfontaines/Siebenborn in Luxemburg, die am 10. Januar nach Peters Verzicht bzw. Tod frei ist (PublSectHistLuxemb 47. 1899 S. 7 Nr. 13). Ob identisch mit dem Kanoniker Peter von der Brücke?
- Friedrich, 1303 Kantor. Seine Ansprüche auf die Kirche zu Bedersdorf/Krs. Saarlouis, die er auf Grund einer Präsentation durch den Ritter Heinrich *de Virnenwilre* gegen den vom Abt von St. Matthias präsentierten Andreas beanspruchte, wurden durch Urteil des zuständigen Archidiacons verworfen (K Abt. 210 Nr. 186).

Eberhard *Friderici*, 1320—1325 Kantor. Erhielt von dem päpstlichen Legaten Johann, Bischof von Tusculum (gest. 1309), Dispens von dem Geburtsmakel, daß sein Vater Priester war, und empfing daraufhin die Subdiakonatsweihe. Die Urkunde über diese erste Dispens verlor er, erhielt aber von Papst Clemens V. (1305 bis 1314) eine neue und die Erlaubnis, die höheren Weihen zu empfangen und ein Benefizium mit *cura* anzunehmen. Nun erhielt er ein Kanonikat mit Pfründe in St. Paulin und vor fünf Jahren auch die Kantorie von St. Paulin. Obschon diese *nec dignitas nec personatus sed simplex officium* ist, verzichtete er 1325 darauf und erhielt dann eine päpstliche Dispens, künftig auch eine Dignität anzunehmen (Sauerland, VatReg 1 S. 365 Nr. 780). Aus stiftischen Quellen nicht bekannt. Es darf mit Sicherheit angenommen werden, daß der Vater einer einflußreichen Familie angehörte.

Johann Haller, 1331—1341 Kantor. Seit sicher 1346 Dekan. Vgl. Listen der Dekane.

Gerhard von Bastogne, 1347—1388/90 Kantor. Ein Kanonikat in St. Paulin erwarb er durch Tausch mit Heinrich von Philomena gegen die Pfarrkirche von Schleidweiler; da er diese Pfarrkirche innegehabt hatte, ohne Priester zu sein, erbat und erhielt er 1349 dieserhalb eine päpstliche Dispens und eine Neuverleihung des Kanonikates (Sauerland, VatReg 3 S. 315 Nr. 800; Stengel, NovAlam S. 564 Nr. 856). Im Besitz eines bepfündeten Kanonikates in St. Paulin ist er bereits zum 11. 12. 1342 bezeugt, als er eine päpstliche Reservation auf eine Dignität oder ein Personat oder ein Amt ohne Seelsorge in St. Paulin erhielt (Sauerland, VatReg 3 S. 52 Nr. 114). Seit sicher 15. 9. 1347 ist er dann Kantor von St. Paulin (K Abt. 215 Nr. 287). Als solcher wird er auch überwiegend in den zahlreichen Urkunden, in denen er genannt ist, bezeichnet. Er war gemeinsam mit seinem Neffen Alard (vgl. Kapitelsliste) *pensionar* des Hofes in Lieser (K Abt. 213 Nr. 54 f. u. 62—68). — In St. Simeon/Trier ist er früher als in St. Paulin, nämlich seit dem 18. 7. 1342, als Kanoniker bezeugt (Stengel, NovAlam S. 466 Nr. 710), behielt seine Pfründe auch bis zu seinem Tode, erhielt dort aber keine Dignität. Dennoch scheint er in engen Beziehungen zu St. Simeon gestanden zu haben, da er hier 1368 die bedeutende Altarstiftung St. Martin und Lubentius (vgl. Stift St. Simeon, Vikarien und Altäre) und 1363 eine seiner Verwandtschaft vorbehaltene Stiftsherrenkurie einrichtete (vgl. ebd., Kurien). — Andere Pfründen werden nur einmal 1349 genannt, als Erzbischof Balduin für ihn eine päpstliche Provision auf ein Kanonikat mit Pfründe an

St. Servatius in Maastricht erbat (Sauerland, VatReg 3 S. 455 Nr. 1157 und Stengel, NovAlam S. 564f. Nr. 856 Stück 15 und 17); als *non obstantes* werden dabei genannt neben der Kantorie von St. Paulin und dem Kanonikat in St. Simeon Kanonikate in Münstermaifeld und St. Goar, die Pfarrkirche Kobern und Anwartschaften auf Kanonikate in Prüm und Koblenz.

Gerhard von Bastogne gehört zum engeren Personalstab Erzbischof Balduins, als dessen Kaplan er seit August 1339 bezeichnet wird (Lamprecht, Wirtschaftsleben 3 S. 437 Nr. 292/1), 1349 auch als Sekretär (Sauerland u. Stengel a. a. O.), 1349 und 1350 auch als *receptor* (z. B. Schmidt, QuellenKastor 1 Nr. 857 S. 446), wobei es sich um die Zuständigkeit für die Landeskasse und nicht etwa nur die Kanzleikasse handelt (vgl. Richter, Kanzlei S. 13f.). Die Stelle eines bischöflichen Kaplans behielt er auch unter Balduins Nachfolgern Boemund II. (1354—1362) und Kuno (1362—1388), ist aber seit etwa 1350 und besonders in den 70er und 80er Jahren im Vergleich zu früheren Jahren nur noch selten bezeugt.

Vielleicht erlaubt in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß er schon 1355 in Karden ein Anniversar für sich und seine Eltern stiftete (Nekrolog Karden), am 1. 12. 1357 eine umfangreiche Anniversarien- und Memorienstiftung für sich, seine Freunde und Erzbischof Balduin in St. Simeon vornahm (K Abt. 215 Nr. 425f.) und am 15. 2. 1358 einen vollkommenen Ablass für die Sterbestunde erwarb (Sauerland, VatReg 4 S. 182 Nr. 481), den Schluß, daß er ernsthaft erkrankt war und vielleicht nicht mehr voll arbeitsfähig wurde.

Gerhard von Bastogne starb zwischen dem 30. 8. 1388 und dem 26. 7. 1390 (K Abt. 213 Nr. 62—68 und Abt. 215 Nr. 499). Im Nekrolog von St. Simeon (II S. 18^r) ist sein Anniversar zum 8. November, in dem von St. Maximin mit 4 Pfd. Präsenzgeld zum 17. Juli (Hontheim, Prodromus 2 S. 982) verzeichnet. Memorienstiftungen sind bezeugt in St. Simeon (mehrfach, in der Frühjahrsquatember auch für Erzbischof Balduin; Nekrolog II S. 4^v, 14^r, 20^v), Karden, Münstermaifeld (K Abt. 144 Nr. 1431 Bl. 1, 5, 8, 14) und Trier-Liebfrauen (K Abt. 206 Nr. 102). Anscheinend hat er dem Kloster Marienthal/Luxemburg das Haus zum Rindertanz in Trier/Flanderstr. geschenkt (vgl. K Abt. 215 Nr. 499). In St. Paulin stiftete er 1380 mit 200 fl. acht Memorien in den acht Monaten, in denen keine Quatembertage lagen. Mit dem Geld konnte das Kapitel das Herbergsrecht der Vögte in Kerben ablösen (StadtBi Trier Hs. 1674/774 S. 13).

Über die Herkunft Gerhards läßt sich ohne eine Spezialuntersuchung nichts aussagen. Sein Neffe, der Kanoniker Alard von Bastogne (vgl. Kapitelsliste), wird auch als Neffe des Trierer Bürgers Heinrich von Bastogne *der Wale* bezeichnet (K Abt. 213 Nr. 54 und Abt. 215 Nr. 566). Heinrich und Gerhard müßten demnach Brüder sein, und es wäre immerhin möglich, daß schon ihre Eltern sich in Trier niederließen, wenn auch noch der Sohn den Beinamen der Wallone/der Welsche erhielt. Eine Schwester Heilwin ist 1349 genannt (K Abt. 215 Nr. 348).

Siegel: rund, 20 mm; im Mittelfeld in Achtpaß ein bärtiger Kopf mit langem Haar, unten ein G sowie rechts und links die Buchstaben AR (in Ligatur) und DI (?); Umschrift: S(IGILLUM) · GERARDI · PARVI · DE · BASTONIA · P(RES)B(ITE)RI. Abdrucke von 1347, 1351, 1357 (K Abt. 1A Nr. 5639 u. 11563 und Abt. 215 Nr. 287).

Nikolaus von Bettenberg, 1404 Kantor. 13. 11. 1404 Dr. decr., Mag. art., *qui in loco de Heydelberg in decretis regit*; Provision auf Kanonikat mit Pfründenanwartschaft in St. Florin/Koblenz und eine *gratia* auf ein Benefizium der Kollation des Stiftes St. Cyriacus in Neuhausen bei Worms, unbeschadet des Besitzes von bepfändeten Kanonikaten in St. German/Speyer, St. Simeon/Trier, St. Paulin, der Kantorie von St. Paulin und des St. Michael-Altars in Ivoix (RepGerm 2 Sp. 1291 = Sauerland, VatReg 7 S. 184 Nr. 471. Diederich, St. Florin S. 251. Bei Fabry, St. Cyriacusstift nicht nachgewiesen). Vielleicht identisch mit dem am 23. 3. 1392 in Heidelberg immatrikulierten Nikolaus Petri von B. (Toepke 1 S. 51). Nicht identisch mit dem gleichnamigen Dekan von St. Simeon (1363—1381).

Johann Maar (*Mair, Maer*), 1431—1442 Kantor. 1444 Dekan. Vgl. Liste der Dekane.

Peter von Wincheren (Wintheren), 1465 Kantor (BistA Trier Abt. 71, 8 Nr. 10).

Johann von Straßburg, 1480—1484 Kantor (StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 164f., K Abt. 213 Nr. 119f. Rv).

Simon *Coleson*, 1500 Kantor. Als Kanoniker seit 1471 nachweisbar. Am 6./16. 4. 1471 ist er in Rom bezeugt, wo er offensichtlich die Verhandlungen wegen der Inkorporation der Kustodie und der St. Mauritiuskapelle (vgl. § 12) geführt hatte und nun die Gebühren bezahlte (StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 169; StA Rom, Lib. Quit. 17, Bl. 170 nach Exzerpt Schmitz-Kallenberg). Im Frühjahr 1479 scheint er dann nochmal nach Rom gereist zu sein, da ihn das Dom-

kapitel am 11. 3. 1479 bevollmächtigte, für dieses und alle Trierer Geistlichen in Rom *gratias, privilegia, indultas et indulgentias* zu erwirken (BistA Trier Urk. I B 119). Dabei hat er offenbar für sich selbst eine Provision auf die Pfarrkirche St. Marien zur Brücke in Trier (vgl. § 29) erhalten, worüber er im Mai 1480 mit seinem Mirkanoniker Matthias Dhron, der die Kirche für sich beanspruchte, in Streit geriet; erst am 9. 6. 1483 verzichtete Simon auf die aus der päpstlichen Provision herrührenden Rechte (StadtA Trier Urk. L 2, L 8, S 94). Vielleicht ist es in diesem Zusammenhang zu sehen, daß er sich aus der Turnus-Vereinbarung vom 14. 11. 1482 ausdrücklich ausschloß (vgl. § 11). Ein Jahr später kam es dann zwischen ihm und dem Kapitel zu heftigen Auseinandersetzungen wegen des Termins der Präsenzmeldung, in deren Verlauf Simon erst mit einer Appellation an den Papst drohte, es dann aber doch bei einer schiedsrichterlichen Entscheidung durch den Erzbischof bzw. den Abt von St. Maximin bewenden ließ (K Abt. 213 Nr. 119, 120; vgl. § 11). Am 22. 2. 1499 ist er noch als Priesterkanoniker bezeugt (K Abt. 213 Nr. 285), am 1. 2. 1500 aber als Kantor (StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 11—15). Er kaufte damals eine Rente in Klüsserath zur Stiftung von 15 Messen und hat nach Angaben der Statuten von 1500 auch eine Messe an allen Freitagen am St. Clemens-Altar gestiftet.

Peter (Sciscificis von) Saarburg, 1509—1518 Kantor. Vgl. Liste der Dekane.

Wilhelm (von) Graach, 1519—1533/38 Kantor. Am 25. April 1500 als Präsenzmeister bezeugt (StadtBi Trier Hs. 1755/1769 S. 204f.). Am 11. Dezember 1500 lieh er (als Kanoniker) dem Kapitel 1300 fl. zum Ankauf einer Rente (ebd. S. 8ff.). Am 5. September 1519 und 13. Dezember 1533 ist er als Kantor genannt (K Abt. 211 Nr. 997 und Abt. 213 Nr. 140 und 267). Vor dem 29. Mai 1538 scheint er gestorben zu sein, da an diesem Tage eine Rente für eine von ihm gestiftete Messe an den Donnerstagen der vier Quatember gekauft wird (ebenso am 7. Mai 1539 und 9. August 1540 für eine testamentarisch gestiftete Messe am Todestag. Seine Magd Anna stiftete vor dem 19. Mai 1529 eine Messe am Pfingstabend. StadtBi Trier Hs. 1755/1769 S. 208f., 23f., 280f., 213f.).

Martin Lehmen von Merl, 1540 bis vor 1543 Kantor. Vgl. Liste der Scholaster.

Johann Pistorius aus Trier, 1543 Kantor. 1531—1540 Kapitularkanoniker. Urkundlich genannt zwischen dem 13. Dezember 1533 (K Abt. 213 Nr. 267) und dem 13. Dezember 1540 (Turnus), in den

Präsenzrechnungen von 1531—1540 bezeugt, 1536 Brudermeister der Marienbruderschaft (StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 345). Kantor am 15. Januar 1543 (K Abt. 1C Nr. 30 S. 287). Der Nachfolger in dieser Dignität ist zuverlässig erst 1551 bezeugt. — Ob er identisch ist mit dem 1501 und 1502 bezeugten Notar am Offizialat Trier Johann *Pistoris gen. Back* (BistA Trier Abt. 71,2 Nr. 39 und StadtBi Trier a. a. O. S. 72), muß offen bleiben.

Peter Pelzer (*Pellifex*) von (Ober-) Wesel, 1551—1553 Kantor. In den Präsenzrechnungen seit 1531, urkundlich seit 13. Dezember 1533 (K Abt. 213 Nr. 267) bezeugt, 1536, 1541/42, 1547, 1550 Kellner (Rechnungen), 1551 Verweser des Almosens (StadtBi Trier Hs. 1755/1769 S. 238), 1545 Meister der Marienbruderschaft (StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 433). Als Kantor zuverlässig erst zum 29. Juni 1551 genannt (StadtBi Trier Hs. 1755/1769 S. 238), 1546 wahrscheinlich noch nicht (K Abt. 213 Nr. 695). Letzte Erwähnung als Kantor zum 28. Juni 1553 (K Abt. 213 Nr. 550 Stück 56). 1553/54 bewohnte er die Kurie *Wederauwe* (K Abt. 213 Nr. 643 S. 273). Wahrscheinlich ist er identisch mit dem gleichnamigen Dekan von Liebfrauen in Oberwesel, der am 2. November 1553 den Dekanseid leistete (K Abt. 1C Nr. 32 S. 140). — Die volle Namensform *Petrus Pellifex de Superiori Wesalia* selten (Turnus von 1540 und 1551), meist Peter von Wesel u. ä. Wenn kein Vorname angegeben ist, wird dieser Peter Pelzer als *Wesalia* bezeichnet, während Johann Pelzer (s. u.) als *Pellifex* verzeichnet ist.

Eucharius Rasoris aus Trier, 1557—1563/64 Kantor. Vgl. Liste der Dekane.

Johann Reckschenkel, 1563/64—1568 Kantor. Vgl. Liste der Dekane.

Lukas Tilmanni aus Trier, 1568 bis etwa 1570 Kantor. Der 1543 als Kapitularkanoniker genannte Lukas von Trier (K Abt. 1C Nr. 30 S. 287) und der in den Präsenzrechnungen von 1543—1553 genannte Lukas sind sicher identisch mit dem zum 1. September 1551 (Turnus) und 8. Oktober 1557 (K Abt. 1C Nr. 34 S. 31) bezeugten Kapitularkanoniker Lukas *Tilmanni*, der um 1570 (Turnus) Kantor ist. Da sein Vorgänger am 4. März 1568 zum Dekan gewählt wurde, ist er wahrscheinlich wenig später Kantor geworden. 1553/54 —1568/69 bewohnte er die Kurie „neben der Kirche“ (K Abt. 213 Nr. 643 S. 273, 368).

Salentin (von) Piesport, 1570/71 Kantor. Als Kanoniker seit 1554 bezeugt, 1554 und 1564 Kellner, 1566 Präsenzmeister (Rechnungen). 1570 Kantor und Pastor von Niederfeulen/Luxemburg

(Heydinger, Archidiaconatus in Longuiono S.282). Er starb vor dem 9. November 1571 (K Abt. 1C Nr. 39 S. 199).

Franz (von) Bernkastel, 1572—1574 Kantor. Urkundlich als Kapitularkanoniker zum 8. Oktober 1557 bezeugt (K Abt. 1C Nr. 34 S. 31), in den Präsenzrechnungen von 1566—1573 (außer 1572) genannt, am 4. August 1572 Kantor (K Abt. 1A Nr. 11584), gestorben kurz vor dem 10. Juli 1574 (K Abt. 213 Nr. 643 S. 653). 1570 ist er nichtresidierender Pfarrer von Schönberg/Dekanat Mersch (Heydinger, Archidiaconatus in Longuiono S. 290).

Johann Pelzer (*Pellifex*), 1574—1578 Kantor. Als Kanoniker in den Präsenzrechnungen seit 1548 bezeugt, im Turnus von 1551 als Kapitularkanoniker, seit 1568 (K Abt. 1A Nr. 11582) als Senior. 1570 verkaufte er einen Weinberg, offenbar Privatbesitz, in Trier (StadtA Trier Urk. St. Afra Nr. 5). Seit 1553/54 bewohnte er die Kurie *iuxta glaucam* (K Abt. 213 Nr. 643 S. 273, 648, 854). 1574 Kantor (ebd.). Gestorben kurz vor dem 24. Januar 1579 (ebd.).

Paul Cithopaeus (*Schosseler*) aus Kelberg (*Kelbergius*), 1579/80—1586/92 Kantor. Kanoniker seit 1568/69 (bewohnt die Kurie *adtiliam* bis 1582/83: K Abt. 213 Nr. 643 S. 368 und 999). 1570 Bruderschaftsmeister (Rechnung). Am 4. August 1572 wird er noch nur als Kapitularkanoniker bezeichnet (K Abt. 1A Nr. 11584), ist aber 1573 Scholaster (Rechnung als Almosenmeister). 1580 ist er dann Kantor (die Rechnung als Kellner läßt er durch einen Vertreter führen). Als solcher ist er noch zum 5. August 1586 (K Abt. 1C Nr. 43 S. 249) und als Bruderschaftsmeister des Jahres 1584 bezeugt (Rechnung).

Seit September 1591 wurde Paul Schosseler mehrfach in Hexenprozessen als Teilnehmer der Hexenversammlungen genannt und schließlich verhaftet. Er starb im Gefängnis. Er hatte auch die Pfarrei Longuich betreut, deren Pfarrer Bartholomäus Schweich ebenfalls als Teilnehmer der Versammlungen beschuldigt worden und geflohen war (StadtBi Trier Hs. 2180/45 S. 417, 477, 481, 488, 491, 495, 497, 502; Schmitt, Paulin S. 228).

Peter Vasator (Thon) aus Trier, 1596—1606 Kantor. Kanoniker seit 1563/64 (bewohnt die „Kleine Kurie“, seit 1570/71 zusätzlich die Kurie *Wederauwe*: K Abt. 213 Nr. 643 S. 300, 456, 854, 999). Als Kapitularkanoniker seit dem 21. März 1568 bezeugt (K Abt. 1C Nr. 39 S. 33). 1571 Almosenmeister, 1569, 1671 und 1583 Bruderschaftsmeister, 1572 Kellner. In Präsenzrechnungen von 1570—1589 genannt. Am 17. Juli 1596 Kantor (K Abt. 213 Nr. 190). Zuletzt genannt am 21. Juni 1606 (AA SS Oktober 2 S. 369). Er selbst nannte sich bzw. unterschrieb Peter *Thon/Thoin* (so AA

SS und K Abt. 1C Nr. 11354 S. 245), während andere (im gleichen Text) *Vasator* schrieben, was wohl eine Latinisierung von Tonne sein soll.

Peter (Wilhelm von) Piesport, 1608—1611 Kantor. Auf Grund einer Präsentation des Kanonikers Simon Piesport am 28. April 1586 auf das durch den Tod des Johann von Bentzrath frei gewordenen Kanonikat angenommen. Sohn der Eheleute Johann und Eva von Piesport (K Abt. 1C Nr. 105 Bl. 194; Abt. 213 Nr. 607 S. 458). In den Präsenzrechnungen von 1601—1603 genannt, urkundlich am 2. September 1608 als Kantor und am 7. Dezember 1611 als Kantor und Kellner bezeugt (K Abt. 213 Nr. 550 S. 163; BistA Trier Abt. 71,6 Nr. 213). — Ob er mit *Petrus de Bissbort dioc. Trev.*, der am 22. November 1550 an der Universität Heidelberg immatrikuliert wird (Toepke 1 S. 610), identisch ist, muß dahingestellt bleiben.

Johann Karl Hoffmann, 1627—1633 Kantor. Vgl. Liste der Dekane.

Johann Mehn (ob benannt nach dem Ort Möhn bei Trier?), um 1634 Kantor. Als Kapitularkanoniker von St. Paulin mehrfach seit dem 27. Februar 1627 (K Abt. 213 Nr. 209) bezeugt, in den Präsenzrechnungen 1621—1631 genannt. Am 7. März 1634 leistet er als Lic. iur. utr. und Kantor von St. Paulin den Eid als Siegler des Offizialats Trier (K Abt. 1C Nr. 11235) und wird am 13. März 1634 auch als Offizialats-Kommissar bezeichnet (K Abt. 215 Nr. 940).

Richard Rosport, 1640—1641 Kantor. Vgl. Liste der Dekane.

Franz Peter von Gülich, 1641—1653 Kantor. In der Präsenzrechnung seit 1627 genannt, urkundlich als Kanoniker von St. Paulin seit 11. Juli 1630 bezeugt (LA Saarbrücken, Archiv Münchweiler Nr. 276). 1640 nominierte er im Turnus den Franz von Hagen (s. dazu unten). Seit 1641 wird er als Senior des Kapitels bezeichnet und am 7. März 1641 zum Kantor gewählt (KP). 1641—1645 war er auch Kapitelssekretär (Registrator), 1641 Fabrikmeister und 1644 *respector chori* (Rechnungen). Er starb zwischen dem 24. Februar und dem 11. März 1653 (KP). — Seit 1622 besaß er ein Kanonikat in St. Simeon (s. dort), das er 1629 durch Tausch (das Tauschobjekt ist nicht bekannt, ist aber offensichtlich nicht das Kanonikat in St. Paulin) an Wilhelm Post abgab.

1630 verkauften er und sein Bruder Lothar Werner ihren Anteil an der St. Annen-Kapelle zu Trier an den Propst von St. Simeon/Trier, Franz Peter von Hagen, und 1632 demselben ihren Anteil an den Herrschaften Mandern und Niederkell (für 75 Königstaler; es

kann also nicht übermäßig viel gewesen sein). 1634 trat er alle Ansprüche an dem Erbe des verstorbenen Propstes Franz Peter von Hagen I. an dessen gleichnamigen Neffen Franz Peter von Hagen II. (vgl. dazu St. Simeon) ab (diese Angaben im Archiv v. Hagen: LA Saarbrücken, Archiv Münchweiler Nr. 276, 278, 282).

Konrad Eyss (Eyß), 1653—1669 Kantor. Am 23. April 1644 meldet er sich zum Subdiakonat und am 22. Juni 1644 zur ersten Residenz (KP), müßte also spätestens 1641 als Kanoniker in St. Paulin angenommen worden sein. Am 15. Juni 1648 ist er als Kapitularkanoniker bezeugt (K Abt. 213 Nr. 677; 1649 auch im Turnus) und wurde am 26. März 1653 zum Kantor gewählt (KP). Seit 1652 war er auch Sekretär des Kapitels, 1646 und 1648 Kellner (Rechnungen). Er starb am 20. November 1669 (KP).

1648 Dr. iur. utr. und Fiskal am Offizialat Trier (s. o.), seit 5. September 1665 ebenda Siegler (K Abt. 1 C Nr. 363 f.). Eine Verwandtschaft mit dem aus Vallendar stammenden Trierer Weihbischof Johann Matthias (von) Eyss (geb. 1669, Weihbischof seit 1710, gest. 1729) ist sehr wahrscheinlich.

Remaklus Heil, 1669—1686 Kantor. Beim Generalkapitel vom 22. Juni 1652 wurde er als Kapitularkanoniker angenommen, muß also spätestens 1649 aufgenommen worden sein. 1661 war er Kellner, 1665 Fabrikmeister (Rechnungen bzw. KP). Am 23. Dezember 1669 wurde er zum Kantor gewählt. Er starb am 5. Februar 1686 (KP). — Stammt aus Wallerfangen. 1651 in Trier Promotion zum Bac. art., 1652 zum Mag. art. (Keil. Promotionslisten S. 88).

Richard Linden aus Remich, 1686—1725 Kantor. Am 11. Oktober 1662 wurde er vom Dekan im Turnus nominiert und als Kanoniker angenommen, am 21. Juni 1668 zur *residentia minor* zugelassen und am 21. Juni 1670 als Kapitularkanoniker aufgenommen. Fabrikmeister 1678—1702, Kellner 1682, 1684—1686. Am 4. April 1686 wurde er zum Kantor gewählt. Linden starb am 24. September 1725 (KP, Rechnungen).

Simon Moxhon, 1725—1738 Kantor. Am 2. Mai 1695 wurde er durch einen Prokurator nach dem Tausch mit Johann Bruckers gegen ein *beneficium simplex* in Lüttich als Kanoniker angenommen und galt seit seiner offiziellen Annahme im Generalkapitel vom 21. Juni 1695 als Kapitularkanoniker. 1719/20 war er Fabrikmeister (Rechnungen). Die Präsenzrechnungen nennen ihn von 1695—1725 (Almosen und Präsenz Osweiler). Danach scheint er die Pfründe des erzbischöflichen Kaplans erhalten zu haben. 1725 wurde er als Nachfolger des Richard Linden auch Kantor, doch

führte das Kapitel wiederholt Klage darüber, daß er als erzbischöflicher Kaplan abwesend sei und seine Aufgaben als Kantor nicht erfülle; schließlich wurde 1731 der Kanoniker Hermann zum Subkantor (*succentor*) ernannt, den Moxhon aus seinen Einkünften als Kantor zu besolden hatte (dazu KP 1731 ff. S. 346—381 passim). Moxhon starb vor dem 21. Juni 1738.

Moxhon stammt aus Lüttich. 1695 *clerius Leodiensis*. Am 22. Juni 1722 wird er zum Besuch seiner kranken Mutter in Lüttich beurlaubt (KP). Weißen in Trier: niedere Weißen und Subdiakonats am 28. Mai, Diakonats am 5. Juni 1695, Priesterweiße am 19. September 1704 (BistA Trier, Weiheprotokolle). In einer nicht näher untersuchten Form war er offenbar auch in der Verwaltung der Grafen v. d. Leyen tätig (vgl. z. B. K Abt. 211 Nr. 1653f., 1675, 1687). — Testament vom 28. Mai 1738 (BistA Trier, Abt. 71,7 Nr. 25): liegt krank in Tal-Ehrenbreitstein, wünscht in der dortigen Hl. Kreuz-Kirche beerdigt zu werden und stiftet 300 Messen zum Begräbnis. Seine Erbschaft soll zur Hälfte an das Stift zu St. Paulin fallen (Stiftung eines Anniversars und einer Wochenmesse) und zur Hälfte an die Familie *Jonquoy*. Ein Legat von 10 Imperialen erhält die Stiftskirche in *Hougard* (?).

Siegel: Wappensiegel, im Schild ein Balken und 3:3 Gänse (?).
 Johann Christoph Hermanns, 1738—1779 Kantor. Er hatte ein Kanonikat in St. Paulin im Tausch mit Gerhard Verhorst gegen sein bisheriges *beneficium simplex* an St. Jakob/Köln erhalten und war am 1. Dezember 1717 angenommen worden (vgl. Verhorst). Beim Generalkapitel am 21. Juni 1718 beanspruchte er auch den Kapitelsitz des Verhorst, wogegen aber der nächstberechtigte Extrakapitular Valentin Kirschbaum protestierte. Hermanns verlangte, in die vollen Rechte seines Tauschpartners eingesetzt zu werden; Kirschbaum vertrat den Standpunkt, auch bei dem Tausch eines Kapitularkanonikers müsse der neu Eintretende die Karenz- und Exspektanzjahre ableisten. Im Kapitel scheint niemand für die Interpretation Hermanns eingetreten zu sein. Die Minderheit erstrebte vielmehr eine grundsätzliche Klärung der Rechtsfrage und befürwortete eine Klage. Die Mehrheit dagegen stimmte dem Kompromißvorschlag zu, beide Bewerber anzunehmen, die Einkünfte der Pfründe zu teilen, beiden aber nur eine — vorher durch Los zu vergebende — Stimme im Kapitel zu geben. Ich habe nicht klären können, wie dieser letztlich zu einer Pfründenvermehrung durch Teilung führende „Kompromiß“ wieder bereinigt wurde; sicher ist aber, daß beide Kanoniker später vollberechtigte Nach-

folger hatten und eine halbe Pfründe mit einem gemeinsamen Votum nicht mehr genannt wird. — Hermanns wurde am 26. Juni 1738 zum Kantor gewählt, nachdem er bereits seit 1731 als Succentor (Subkantor) den als erzbischöflicher Kaplan meist abwesenden Kantor Moxhon vertreten hatte. 1731 erhielt er vom Kapitel den Auftrag, ein *directorium chori* anzulegen und beim Generalkapitel 1776 erbot er sich, „mit seiner schönen Hand“ ein neues Antiphonale zu schreiben, wenn man ihm das nötige Pergament gebe. Seit 1750 besaß er vom Trierer Weihbischof die Vollmacht, alle Paramente — mit Ausnahme der Kelchtücher (*in quibus sacra unctio adhibetur*) — zu weihen (jeweils für drei Jahre, aber laufend bis 1777 erneuert: BistA Trier, Abh. 71,7 Nr. 25). 1768 konnte Hermanns sein 50jähriges Kanonikerjubiläum feiern (seither *canonicus jubilarius*) und am 24. Juni 1770 sein goldenes Priesterjubiläum. Er starb am 30. Dezember 1779 als Kantor, Präsenzmeister und *respector chori* (alle Angaben KP). — In seinem in einer einfältigen Sprache geschriebenen Testament vom 1. Februar 1775 schenkte er dem Dekan von Pidoll zwei auf Holz gemalte Bilder von Christus und Maria und setzte das Stift als Gesamterben ein mit dem Bemerkung, es wäre schön, wenn die Konfratres zwei silberne Leuchter für das Sanctissimum anfertigen ließen (BistA Trier, Abt. 71,7 Nr. 25). In der Präsenzstiftung (§ 27, Abschnitt 6) stiftete er ein Anniversar.

Geboren in Köln am 24. Januar 1697. Weißen: Subdiakon am 12. März 1718, Diakon am 2. April 1718, beide in Köln (Janssen-Lohmann, Weltklerus Sp. 592 Nr. 668). Priesterweihe am 23. Juni 1720 in Trier (BistA Trier, Weiheprotokolle). 1743 soll er mit Weihbischof Hontheim an der Abfassung des neuen Breviers beteiligt gewesen sein (vgl. Schmitt, Paulin S. 263 f.; dort auch Angaben über die von Hermanns geschriebenen Chorbücher). Ein von ihm geschriebenes Stationale aus der Dombibliothek jetzt BistA Trier Abt. 95 Nr. 583. Ein Missale Treverense in der Bibliothek des Priesterseminars Trier (Marx, Handschriftenverzeichnis Nr. 12).

Über die in St. Paulin noch vorhandenen, von Hermanns geschriebenen Chorbücher vgl. § 3, 3.

Valentin Josef Hitzler, 1780—1802 Kantor. Nach der Resignation des Johann Josef Michael Reuland (s. dort) erhielt er auf Grund einer Kollation des Erzbischofs vom 25. September 1760 (K Abt. 1 C Nr. 74 Bl. 124) am 12. November 1760 ein Kanonikat in St. Paulin. Für den damals Fünfzehnjährigen leistete *ob timorem reverentialem* der Vikar Oehms vertretungsweise den Eid; dann

wurde im Beisein der Eltern dem Knaben das Birett aufgesetzt und ihm sein Platz im Chor angewiesen. Nach drei Karenzjahren wurde er beim Generalkapitel am 22. Juni 1764 zur *residentia minor* zugelassen und am 21. Juni 1768 als Kapitularkanoniker angenommen. Am 22. Juni 1770 feierte er am Hochaltar von St. Paulin seine Primiz (s. u.). Hitzler wurde am 5. Januar 1780 zum Kantor gewählt (alle Angaben KP).

Valentin Josef Hitzler war Kaplan und Vertrauter des Trierer Weihbischofs Johann Michael Josef von Pidoll (s. § 31), emigrierte zunächst wie dieser beim Einmarsch der französischen Revolutionsheere und begleitete von Pidoll auch, als dieser im April 1802 Bischof in Le Mans wurde (Schmitt, Paulin S. 298). Am 9. Januar 1803 wurde er zum Titularkanoniker von Le Mans nominiert und am 5. März installiert. Er starb am 16. März 1824 im Alter von 77 Jahren in Le Mans und wurde auch dort begraben (Auskunft des Bistums Le Mans).

Sohn des Trierer Hofrates Hitzler. Geboren in Trier, getauft am 16. April 1747 in St. Gangolf/Trier. Weißen: Tonsur am 16. Dezember 1757, niedere Weißen am 15. Juni 1764, Subdiakonats am 19. Dezember 1767, Diakonats am 28. Mai 1768, Priesterweiße am 9. Juni 1770 (BistA Trier, Weiheprotokolle).

§ 35. Kanoniker

Benna, vor 975 bis nach 1000 Kanoniker? In der um 1080 geschriebenen Vita der hl. Edith wird berichtet, Ediths Vater, der 975 gestorbene König Edgar, habe den *Benna Treverensis canonicus de sancti Paulini patrocinio . . . , picturae artificiosique operis commentor egregius*, als Erzieher seiner Tochter nach England gerufen. Benna habe die von Edith erbaute und 984 geweihte Kirche des Klosters Wilton, als dessen Äbtissin sie 984 starb, *tam solaria quam parietes omnicolore pictura* und *varia celatura* geschmückt (A. Wilmart, La légende de ste. Edith. AnalBolland 56. 1939 S. 50f. und 87 nach Kempf, Benna S. 180). Es ist das Verdienst von Th. K. Kempf (Benna. 1966) auf diese Quelle aufmerksam gemacht zu haben. Zu beurteilen, ob mit diesem Nachweis eines Trierer Künstlers der Malerei und Goldschmiedekunst nun auch schon der Meister nahezu aller zur Zeit Erzbischof Egberts (977—993) wahrscheinlich in Trier entstandener Kunstwerke der Goldschmiedekunst und der Buchmalerei gefunden ist, und daraus zu folgern, daß der Meister des Registrum Gregorii mit diesem Benna, dem dann noch eine ganze

Reihe weiterer Meisterwerke zugeschrieben wird, identisch ist, möchte ich Kundigeren überlassen. Relativ schlüssig scheint mir lediglich der Hinweis auf einen Benna, der um die Jahrtausendwende für Erzbischof Willigis von Mainz ein überlebensgroßes, vergoldetes Holzkreuz geschaffen haben soll. Wenn in der gleichen Vita s. Edithae berichtet wird, daß Edith aus St. Paulin (!) eine Partikel des im Trierer Domschatz befindlichen hl. Nagels erhielt, für den Erzbischof Egbert das erhaltene kostbare Reliquiar herstellen ließ, dann wird man die Glaubwürdigkeit des Autors der Vita, Goscelin, zumindest für seine Angaben über St. Paulin in Frage stellen müssen. Es scheint jedenfalls, daß für ihn Trier und St. Paulin sehr nahe beieinander stehen. Und das ist wenige Jahre nach der Begründung und Verbreitung der St. Pauliner Märtyrervergende und den Entdeckungen des Jahres 1072 nicht einmal erstaunlich.

Luzo, (973—) 981 angeblich Propst. Vgl. Liste der Pröpste.

Adalbero von Luxemburg, vor 993 bis nach 1037 Propst. Vgl. Liste der Pröpste.

Rorich, 1052—1071 Propst? Vgl. Liste der Pröpste.

Christian, 1066 war ein *clericus de coenobio s. Paulini* namens Christian nach dem Bericht der Gesta Trev. (MGH SS 8 S. 182) in die angeblichen Ereignisse um den Tod des Erzbischofs Eberhard in der Ostervigil des Jahres 1066 insofern verwickelt, als er die von den Juden für ihren Tötungszauber angefertigte Wachsnachbildung des Kopfes von Erzbischof Eberhard getauft haben soll.

Kuno, 1072 bis vor 1085 Kustos, 1085 bis etwa 1110 Propst. Vgl. Liste der Pröpste.

Remigius, 1072 bis um 1100 Kanoniker. Zusammen mit dem Kustos und späteren Propst Kuno (vgl. Liste der Pröpste) wird der Kanoniker Remigius als einer der Initiatoren der Öffnung der Paulinusgruft im Jahre 1072 und der damit verbundenen Ereignisse genannt, namentlich als der Bauleiter der Erweiterungsbauten an der Gruft (AA SS Okt. 2 S. 365) und wahrscheinlich auch der neu errichteten, 1088 geweihten St. Mauritius-Kapelle (vgl. § 3). Das noch heute vor der Paulinuskirche stehende Säulenkreuz (§ 3) trägt die Inschrift: ME PIVS EXSTRVXIT CVONO REMIGIVS(UE) DICAVIT (vgl. Kraus, Inschriften 2 S. 200 Nr. 421). Schmitt (Paulin S. 139) deutet dies so, daß Kuno vor der Weihe des Kreuzes gestorben sei und Remigius dies insoweit vollendet habe. Da es aber nicht Sache eines einfachen Kanonikers sein kann (auch wenn er Priester war), ein solches Kreuz zu weihen, müßte daraus ge-

geschlossen werden, daß Remigius eine höhere Funktion innehatte und er nach Lage der Dinge Nachfolger Kunos als Propst geworden ist. Ein sicherer Beweis läßt sich aber dafür nicht erbringen.

Adalbert, 1116 Propst. Vgl. Liste der Pröpste.

Heinrich, 1116, 1139—1140, 1153—1161 Dekan. Wohl wenigstens zwei Personen. Vgl. Liste der Dekane.

Rudolf, 1125—1140 Propst. Vgl. Liste der Pröpste.

Gottschalk, 1136—1140 Scholaster. Vgl. Liste der Scholaster.

Ordolph, 1139 angeblich Scholaster. Vgl. Liste der Scholaster.

Konrad, 1141—1159 Propst. Vgl. Liste der Pröpste.

Rudolf, 1166/67 Scholaster. Vgl. Liste der Scholaster.

Alard, 1166/67 Kanoniker. Kapellan des Erzbischofs (MrhR 2 S. 75 Nr. 262).

Rudolf, 1173—1181 Kanoniker. Mag. (MrhUB 2 Nr. 19 S. 56, Nr. 40 S. 82).

A(da)lbert von Saarbrücken, 1178—1210 Propst. Vgl. Liste der Pröpste.

Gottfried von Meisenburg, 1203 Kanoniker? So Möller, Stamm-Tafeln 2 Tafel 51; Quelle unbekannt. Vgl. aber Stift St. Simeon/Trier, Kapitelsliste.

Burchard, 1207—1242 Dekan. Vgl. Liste der Dekane.

R. . . , 1207 Scholaster. Vgl. Liste der Scholaster.

Hugo, 1207—1228 Kantor. Auch Kanoniker. Vgl. Liste der Kantoren.

Dietrich von Wied, 1210—1212 Propst. Vgl. Liste der Pröpste.

Friedrich, 1211—1212 Kustos. Vgl. Liste der Kustoden.

Theoderich von Bleidenbach (*Blidebac*) 1211 bis vor 1237 Kanoniker. Stiftete als Kanoniker vor 1227 aus eigenen Mitteln eine Vikarie am St. Felix-Altar (MrhUB 3 Nr. 328 S. 264; vgl. § 15). Er ist sicher identisch mit dem Theoderich *sacerdos de Blidebac*, der 1211 oder kurz vorher ein Haus in Trier verkaufte (ebd. 2 Nr. 277 S. 314), und vielleicht auch mit dem in der gleichen Urkunde genannten Kanoniker von St. Paulin Theoderich. Im April 1237 ist er verstorben; zuletzt hatte er die Pfarrei Noviand-Mahring in Besitz (ebd. 3 Nr. 588 S. 451). Im Nekrolog von St. Maximin ist er als *sacerdos et canonicus s. Paulini* und *frater nostrae congregationis* zum 24. April eingetragen (Hontheim, Prodromus 2 S. 975).

Meffried von Wied, 1212/13—1228 Propst. Vgl. Liste der Pröpste.

Gottfried, 1215—1217 Scholaster. Vgl. Liste der Scholaster.

Rudolf von der Brücke, 1217—1226/28 Kustos, 1228—1244 Propst. Vgl. Liste der Pröpste.

N. . . . , 1227 Scholaster. Vgl. Liste der Scholaster.

Wirich, 1237 Kustos. Vgl. Liste der Kustoden.

Eberhard, 1242—1251 Kanoniker. 1242 delegierter Richter im Prozeß der Abtei St. Irminen/Ören gegen das Kapitel von Laon (K Abt. 201 Nr. 671/379). 1251 ist in der Anwärterliste von St. Paulin (§ 11) der Name seines Kandidaten offen gelassen; der Mitkanoniker Theoderich nominiert Eberhards Neffen Matthäus (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833). 1259 Bürge für das Kloster Löwenbrücken (ebd. Nr. 1490 S. 1074).

Arnold von Schleiden, 1245/49—1273 Propst. Vgl. Liste der Propste.

Thomas, 1245 und 1246 Kanoniker (MrhUB 3 Nr. 818 S. 613, Nr. 881 S. 659, Nr. 878 S. 656).

Alexander, 1246 Kanoniker, 1251—1266 Scholaster. Vgl. Liste der Scholaster.

Jakob, 1247—1267 Kanoniker. Mag., erhält am 8. 3. und 13. 4. 1247 päpstliche Aufträge zur Vermittlung von Pfründen im Bistum Trier an Kleriker der Diözese Toul (MGH Epp 2 S. 221 Nr. 297, S. 241 Nr. 320), womit vielleicht ein Hinweis auf seine Herkunft gegeben ist. 1251 nominiert er für die Anwärterliste von St. Paulin (§ 11) seinen Verwandten Anselm (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833). Am 10. 11. 1257 ist er als Zeuge am päpstlichen Hof in Viterbo bezeugt (MrhR 3 S. 323 Nr. 1434). Im Januar 1266 ist er Schiedsmann in einem Streit zwischen den Klöstern Himmerod und Echternach (ebd. S. 480 Nr. 2134); die Urkunde über eine von ihm am 10. 1. 1267 erworbene Rente in Trier (ebd. S. 504 Nr. 2229) ist im Archiv der Abtei Himmerod überliefert (K Abt. 96 Nr. 335). Wegen dieser Beziehung zu Himmerod wird auch der am 6. 12. 1261 als *clericus abbatis et conventus* dieses Klosters bezeichnete Kanoniker von St. Paulin Jakob mit diesem Mag. Jakob identisch sein (MRrh 3 S. 388 Nr. 1733), auch wenn die Magister-Angabe fehlt, ebenso wie in der Testamentsänderung des Priesters Jakob von Kastel von 1262 zugunsten seines Veters Jakob, Kanoniker von St. Paulin (ebd. S. 411 Nr. 1833). Es muß aber immerhin offen bleiben, ob dieser Jakob auch mit dem 1251 nominierten Sohn der Adelheid (s. u.) identisch sein könnte. Zuletzt genannt wird der Mag. Jakob am 22. 8. 1267 (K Abt. 55 A 4 Nr. 535f.).

Siegel: spitzoval, etwa 35 × 25 mm; im Siegelfeld Pelikan über Nest. Umschrift: [S(IGILLUM)] · MAG(IST)RI · IACOBI · DE...I · T(RE)VER(ENSIS). Beschädigter Abdruck von 1267 (K Abt. 55 A 4 Nr. 535).

Johann, 1249—1267 Dekan. Vgl. Liste der Dekane.

Ludwig von der Brücke (*de Ponte*), 1249 Kanoniker. Sohn des Ritters Ludwig v. d. Brücke (in Trier). Verkauft zusammen mit seinen Brüdern Sibod, Kanoniker, Peter und Egidius Erbgut zu Dalheim-Trimport (MrhUB 3 Nr. 1001 S. 749). Angehöriger des Trierer Ministerialengeschlechtes.

Sibod von der Brücke (*de Ponte*), 1249—1266 Kanoniker, 1266 bis 1267 Kantor. Vgl. Liste der Kantoren.

Simon, 1251 Kanoniker? Archidiakon (von Tholey) und Domkustos. Für die Anwärterliste von St. Paulin (§ 11) nominiert er seinen Kleriker Zacharias und Johann, den Sohn des Egidius von dem Fels (*de Rupe*). In der Reihenfolge nominiert er nach dem Dekan und erhält am Schluß ein zweites Stimmrecht nach dem Propst und vor dem Erzbischof (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833). Aus dieser Rangordnung ist wohl zu schließen, daß er auch ein Kanonikat in St. Paulin besaß.

Die Familien-Zugehörigkeit dieses Simon kann nur im Zusammenhang mit einer Personalliste des Trierer Domstifts zuverlässig geklärt werden. Es kommen in Betracht Simon 1239—1242 Domkustos, 1247—1252 Domkustos und Archidiakon, 1253—1267 Dompropst und Archidiakon, dieser auch sicher 1261/62 Domkustos (vgl. MrhUB und MrhR *passim*). Wenn es sich um eine Person handelt, dann ist es Simon von Warsberg (vgl. MrhR 3 S. 454 Nr. 2014 und S. 607 Nr. 2670). Die Urkunde von 1239 (MrhUB 3 Nr. 615 S. 471), derzufolge der Kustos Simon ein *de Ponte* wäre, ist wohl unvollständig überliefert. Jedenfalls handelt es sich nicht um Simon von Franchirmont (so Register MrhUB 3).

Dietrich, 1251 Kanoniker. Nominiert für die Anwärterliste (vgl. § 11) den Neffen seines Mitkanonikers Eberhard, Matthäus (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833).

Albert von *Bassindorf*, 1251 Kanoniker. Nominiert für die Anwärterliste (vgl. § 11) seinen Bruder Friedrich (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833).

Albero, 1251 Kanoniker. Nominiert für die Anwärterliste (vgl. § 11) den Sohn seiner Schwester *Adeleyd*, Jakob (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833).

Hugo von Veldenz, 1251 Kanoniker. Nominiert für die Anwärterliste (vgl. § 11) den Sohn der Schwester des Dekans, Friedrich (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833).

Heinrich, 1251 (—1267) Kanoniker. 1228—1267 Propst von Pfalzel und Domkanoniker. In St. Paulin nur bei der Nomination des Hermann, Sohn des Tielemann *Boffort* (= Befort?) für die Anwärterliste (vgl. § 11) bezeugt (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833). Vgl. Stift Pfalzel, Liste der Pröpste.

- Johann *de Elemosina*, 1251 Kanoniker. Mag., 1250 Stellvertreter des Archidiakons Theoderich von Blankenheim (MrhR 4 S. 727 Nr. 2883). Nominiert 1251 für die Anwärterliste von St. Paulin (vgl. § 11) seinen Kleriker Nikolaus (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833).
- Gottfried von Koblenz, 1251 Kanoniker. Er nominiert für die Anwärterliste (vgl. § 11) den Propst von Prüm, Theoderich (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833).
- Rether (von Virneburg), 1251 Kanonikatsanwärter. Sohn des Kuno von Virneburg. Vom Propst für die Anwärterliste (vgl. § 11) nominiert (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833).
- Ludwig von Luxemburg, 1251 Kanonikatsanwärter. Diakon, armer Kleriker; wird *intuitu remunerationis divinae* in die Anwärterliste (vgl. § 11) aufgenommen (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833).
- Johann, 1251 Kanonikatsanwärter. Sohn der verstorbenen Clementia, der Schwester des Dekans Johann. Auf dessen Bitte in die Anwärterliste (vgl. § 11) aufgenommen (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833).
- Zachareus, 1251 Kanonikatsanwärter. Kleriker des Archidiakons Simon. Auf dessen Bitte in die Anwärterliste (vgl. § 11) aufgenommen (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833).
- Peter, 1251 Kanonikatsanwärter, 1266 Kanoniker. Sohn des Peter, des Bruders des Kantors Ludwig, der ihn 1251 für die Anwärterliste (vgl. § 11) benennt (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833). 1266 Zeuge (MrhR 3 S. 483 Nr. 2144).
- Matthäus, 1251 Kanonikatsanwärter. Sohn des Rudolf, des Bruders des Kanonikers Eberhard. Von dem Kanoniker Theoderich für die Anwärterliste (vgl. § 11) nominiert (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833).
- Friedrich von *Bassindorf*, 1251 Kanonikatsanwärter. Bruder des Kanonikers Albert von *Bassindorf*. Von diesem für die Anwärterliste (vgl. § 11) nominiert (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833). 1249 war seine Nomination auf ein Domkanonikat zurückgestellt worden (ebd. Nr. 998 S. 746). Er könnte mit einem 1266 bezeugten Kanoniker Friedrich identisch sein (MrhR 3 S. 483 Nr. 2144).
- Jakob, 1251 Kanonikatsanwärter. Sohn der Schwester des Kanonikers Albero, Adelheid. Von Albero für die Anwärterliste (vgl. § 11) nominiert (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833). Vielleicht 1261 und 1262 bezeugt (vgl. oben bei Mag. Jakob, 1247—67).
- Friedrich, 1251 Kanonikatsanwärter. Sohn der *Liveradis*, der Schwester des Dekans. Von dem Kanoniker Hugo von Veldenz für die Anwärterliste (vgl. § 11) nominiert (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833).

- Hermann (*Boffort* = Befort?), 1251 Kanonikatsanwärter. Sohn des Tilmann *Boffort*. Von Heinrich, Propst von Pfalzel, für die Anwärterliste (vgl. § 11) nominiert (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833).
- Anselm, 1251 Kanonikatsanwärter. Verwandter des Kanonikers Jakob. Von diesem für die Anwärterliste (vgl. § 11) nominiert (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833).
- Nikolaus, 1251 Kanonikatsanwärter. Kleriker des Kanonikers Johann *de Elemosina*. Von diesem für die Anwärterliste (vgl. § 11) nominiert (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833).
- Johann von dem Fels (*de Rupe*), 1251 Kanonikatsanwärter. Sohn des verstorbenen Ritters Egidius von dem Fels. Von Archidiakon Simon für die Anwärterliste (vgl. § 11) nominiert (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833).
- Nikolaus, 1251 Kanonikatsanwärter. Neffe des Kanonikers von Verdun, Elias. Auf Grund einer päpstlichen Provision in die Anwärterliste (§ 11) aufgenommen (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833).
- Nikolaus von Linster (*de Lincerio*), 1251 Kanonikatsanwärter. Sohn des Theoderich von Linster. Auf Bitten des Grafen von Luxemburg in die Anwärterliste (vgl. § 11) aufgenommen (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833).
- Gerlach *Scoeveleen* von Boppard, 1251 Kanonikatsanwärter. Kleriker. *Ad mandatum* des päpstlichen Legaten in die Anwärterliste (vgl. § 11) aufgenommen (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833).
- Ludwig, 1251 Kantor. Auch Kanoniker? Vgl. Liste der Kantoren.
- Peregrinus, (1251) 1266—1272 Kanoniker. Erzbischöflicher Notar (zur Funktion vgl. Michel, Gerichtsbarkeit S. 139). 1251 vom Erzbischof für die Anwärterliste von St. Paulin (vgl. § 11) nominiert (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833). Als Kanoniker bezeugt 1266 und 1272 (MrhR 3 S. 483 Nr. 2144, S. 609 Nr. 2681), 1272 als päpstlich beauftragter Richter. 1252 gibt er die ihm vom Erzbischof verliehene Pfarrkirche St. Gangolf (bei Merzig) zurück, da sie der Abtei Mettlach inkorporiert sei (MrhUB 3 Nr. 1136 S. 840). 1258 als Kanoniker von St. Simeon genannt (MrhR 3 S. 332 Nr. 1474f.).
- Theoderich von Blankenheim, nach 1251 Kanoniker, 1276 bis 1282 Propst. Vgl. Liste der Pröpste.
- Friedrich von der Brücke (*de Ponte*), 1251/79—1284 Kanoniker. 1251 werden zwei Personen dieses Namens in die Anwärterliste (vgl. § 11) aufgenommen, nämlich 1. der Sohn des Ritters Reiner von der Brücke auf Vorschlag des Dekans Johann und 2. der Sohn des Ritters Rudolf von der Brücke auf Bitten seines Vaters (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833). Welcher von diesen der 1278 bis 1284

- genannte Priester und Kanoniker ist (MrhR 4 S. 123 Nr. 555, S. 127 Nr. 573, S. 146 Nr. 647, S. 206 Nr. 911, S. 268 Nr. 1187), läßt sich nicht feststellen; er prozessiert 1278/79 um die Pfarrei Signy (Signy-Mont-Libert, Kanton Carignon). Ein 1299 verstorbener Friedrich von der Brücke, Inhaber der Pfarrei Bernkastel (MrhR 4 S. 654 Nr. 2938), ist wohl nicht identisch.
- Christian *Rufus*, nach 1251—1284 Kanoniker. Sohn des Christian *Rufus*. 1251 von seinem Verwandten, dem Scholaster Alexander, für die Anwärterliste (vgl. § 11) nominiert (MrhUB 3 Nr. 1124 S. 833). Wohl identisch mit dem 1284 genannten Kanoniker Christian, der Testamentsvollstrecker des Kämmerers und Ministerialen von St. Maximin, Heinrich, eines Verwandten der *de Ponte*, ist (MrhR 4 S. 268 Nr. 1188).
- Macharius, 1253—1257 Kanoniker. 1253 erfolgreicher Prozeß wegen des Besitzes der ihm von der Abtei St. Matthias/Trier verliehenen Pfarrkirche Sinz (MrhR 3 S. 239 Nr. 1024, S. 249 Nr. 1072). 1257 päpstlicher Auftrag zur Untersuchung eines Streitfalles in Trier (ebd. S. 325 Nr. 1444 = Potthast, RegPontif. S. 2127 Nr. 26551).
- Simon von Franchirmont, 1254—1261 Scholaster. Vgl. Liste der Scholaster.
- Adolf, 1258—1266 Kanoniker (MrhUB 3 Nr. 1461 S. 1057 und MrhR 3 S. 501 Nr. 2215). 1266 als Zeuge in Viterbo.
- Egidius, 1262 Kanoniker, 1288 Dekan. Vgl. Liste der Dekane.
- Heinrich, 1262(—1289) Kanoniker? Dekan des Stiftes Dietkirchen. Verfügt in seinem Testament von 1262 u. a. über sein Gnadensjahr in St. Paulin, muß also hier eine Pfründe besessen haben. Wahrscheinlich besaß er auch ein Kanonikat in Pfalzel (vgl. Struck, Lahn 2 S. 10 Nr. 7, S. 13 Nr. 10, S. 159 Nr. 325).
- Ludwig, 1266 Kanoniker (MrhR 3 S. 483 Nr. 2144).
- Odechin (Utikin), 1267—1282 Kanoniker (K Abt. 55 A 4 Nr. 535f. vom 22. 8. 1267). Am 4. 8. 1281 und 30. 9. 1282 in Orvieto (Schmidt, QuellenKastor 1 S. 137 Nr. 251, S. 148 Nr. 259).
- Siegel: spitzoval, etwa 35 × 22 mm; im Siegelfeld ganzfigurliche Darstellung einer menschlichen Gestalt mit Palme in der Rechten und Buch in der Linken vor der Brust. Umschrift: . . . TREV Abdruck von 1267 (K Abt. 55 A 4 Nr. 536).
- Johann, 1269—1287 Dekan. Vgl. Liste der Dekane.
- Vogel (*Volucer*), 1269—1299 Kanoniker, seit 1286 Kustos. Vgl. Liste der Kustoden.
- Dietrich von Blankenheim, 1274/76(—1282) Propst. Vgl. Liste der Pröpste.

- Johann *Lumbardus (de Curia)*, 1278 (bis vor 1303) Kanoniker. 1273 und 1276 Mag. und *advocatus* am Offizialat Trier (MrhR 4 S. 71 Nr. 312. Erster Beleg für *advocati* in Trier; vgl. Michel, Gerichtsbarkeit S. 129). Nach der Umschrift eines Siegels von 1276 (Wyss, HessUB 1 Nr. 322 S. 242) auch genannt *de Curia* und Professor der Rechte: S(IGILLVM) MAG(IST)RI JOH(ANN)IS DE CVRIA LEGVM P(RO)FESSORIS. Michel (a. a. O. und S. 133, 141) schließt daraus, daß er Italiener gewesen sei und in Trier unterrichtet habe. Kanoniker von St. Paulin 1278 (MrhR 4 S. 127 Nr. 573). Gestorben vor dem 20. März 1303 als Kanoniker von St. Kastor/Koblenz (Schmidt, QuellenKastor 1 Nr. 329 S. 183).
- Arnold von Kempenich, 1278(—1280) Kanoniker (MrhR 4 S. 127 Nr. 573). 1269—1280 Mag., *advocatus* und 1278 *iudex delegatus* des Offizials von Trier, 1271 Kanoniker von Pfalzel. Wohl kaum Angehöriger des Adelsgeschlechtes von Kempenich. Vgl. Stift Pfalzel, Kapitelsliste.
- Nikolaus von Aspelt, 1278(—1295) Kanoniker (MrhR 4 S. 127 Nr. 573). Mag., Dr. leg., *advocatus* am Offizialat Trier, *professor legum*, 1265—1295 Kanoniker von St. Simeon/Trier. Wahrscheinlich ein Bruder des Erzbischofs von Mainz Peter von Aspelt. Vgl. Stift St. Simeon/Trier, Kapitelsliste.
- Johann von Dusemont, 1278 Kanoniker. Mag. (MrhR 4 S. 127 Nr. 573). Wohl sicher identisch mit dem 1262 als Prokurator des Domkapitels Trier bezeugten Kleriker Johann, Rektor der Kirche zu Dusemont (MrhR 3 S. 403 Nr. 1800, S. 408 Nr. 1818; vgl. Michel, Gerichtsbarkeit S. 133, 164; Dusemont = jetzt Brauneberg, Krs. Bernkastel).
- Heinrich von Vinstingen, (1282—)1286(—1291) Propst. Vgl. Liste der Pröpste.
- Peter von der Brücke (*de Ponte*), 1286 Kanoniker. Zeuge für die von Vinstingen; Angehöriger des Trierer Ministerialengeschlechtes (MrhR 4 S. 299 Nr. 1321).
- Peter, 1288—1300 Kanoniker. 1288 und 1292 als Kellner (Inventar-FWGTrier S. 138 Nr. 7 und PublSectHistLuxemb 40. 1889 S. 387 Nr. 23), 1300 als ehemaliger Kellner und derzeitiger Senior des Kapitels (Struck, Lahn 1 S. 40 Nr. 69).
- Peter, vor 1301 Kantor. Vgl. Liste der Kantoren. Ob mit einem der vorgenannten identisch?
- Randolf (Rudolf), 1291—1292 Kanoniker (MrhR 4 S. 415 Nr. 1850 u. PublSectHistLuxemb 40. 1889 S. 387 Nr. 23).

- Hermann, 1292 Kanoniker (PublSectHistLuxemb 40. 1889 S. 387 Nr. 23).
- Gottfried (Joffrid), 1292 Kanoniker (PublSectHistLuxemb 40. 1889 S. 387 Nr. 23). Vielleicht identisch mit dem gleichnamigen Kanoniker in St. Simeon (vgl. Stift St. Simeon/Trier, Kapitelsliste).
- Friedrich von der Brücke (*de Ponte*), 1292 Scholaster. Vgl. Liste der Scholaster.
- Friedrich von Saarbrücken-Warsberg, 1292—1324/25 Propst. Vgl. Liste der Pröpste.
- Dietrich Rufus, 1292 Kanoniker, 1295 Kellner, 1298—1325/33 Dekan. Vgl. Liste der Dekane.
- Paulinus von Aspelt, 1294—1301 Kanoniker. Mag. 1284 Pfarrer von Aspelt und Landdekan von Remich (MrhR 4 S. 262 Nr. 1160, S. 263 Nr. 1166). 1286 Anwalt (*advocatus*) am Offizialat Trier (Wampach, UrkQLuxemburg 5 Nr. 173 S. 173), 1294 Kanoniker von St. Paulin, Vertreter des Offizials des Archidiakonats Longuyon (MrhR 4 S. 518 Nr. 2320; Michel, Gerichtsbarkeit S. 25 u. 134), 1295 päpstlich Beauftragter wegen des Klosters Altenberg (MrhR 4 S. 543 Nr. 2427; Potthast, RegPontif S. 1937 Nr. 24175; bei Sauerland, VatReg 1 S. 4 Nr. 8 fälschlich Peter v. A.). Sicher identisch mit dem Kanoniker Mag. Paulinus von Trier, über dessen Grund zu einer Pilgerfahrt und einer Reise zur Kurie aus persönlichen Gründen der Papst 1301 eine Untersuchung anordnet (Sauerland, VatReg 1 S. 50 Nr. 101). Er ist ein Bruder des Gerhard von Aspelt, des Vaters des Mainzer Erzbischofs Peter (vgl. C. Wampach, Peter von Aspelt. Seine Herkunft. RheinVjbl. 15/16. 1950/51 S. 293—297).
- Friedrich gen. Philomena, vor 1298(?) Dekan. Vgl. Liste der Dekane.
- Heinrich, 1299 Scholaster. Wohl auch Kanoniker. Vgl. Liste der Scholaster.
- Tristand (I.), 1300 Kustos. Vgl. Liste der Kustoden.
- Eberhard von der Brücke (*de Ponte*), 1300—1334 Kanoniker (MrhR 4 S. 690 Nr. 3103; K Abt. 201 Nr. 671 Bl. 173). Im Nekrolog von St. Simeon (II S. 2^v und S. 22^v) ist er mit Todestag 24. Januar 1334 als Kanoniker von St. Paulin und Liebfrauen/Trier verzeichnet.
- Friedrich, 1303 Kantor. Vgl. Liste der Kantoren.
- Nikolaus gen. *Ungaria* von Metz, 1304 befründeter Kanoniker. Tauscht am 27. 1. mit Heinrich Kuhfleisch gegen dessen Kustodie in St. Kastor/Koblenz (Schmidt, QuellenKastor 1 S. 184 Nr. 335),

doch scheint dieser Tausch nicht vollzogen worden zu sein (vgl. bei Heinrich). Vgl. unten Nikolaus *Hungers*.

Heinrich Kuhfleisch (*Cufflex*), 1304—1316 Kanoniker? Am 25. 6. 1301 als Kustos von St. Kastor/Koblenz und Domvikar zu Trier bezeugt (K Abt. 1 D Nr. 203). 1304 tauscht er mit päpstl. Zustimmung die Kustodie gegen ein bepfründetes Kanonikat in St. Paulin (Schmidt, QuellenKastor 1 S. 184 Nr. 335), in dessen Besitz er allerdings urkundlich nicht nachweisbar ist. Lediglich als Domvikar wird er von 1313 bis 14. 8. 1316 genannt (K Abt. 1 D Nr. 250f. und 270, Abt. 213 Nr. 20) und zum 27. 11. 1316 als verstorben bezeichnet (K Abt. 1 D Nr. 273). Im Nekrolog von Liebfrauen/Trier sind sein Anniversar zum 2. September und eine Memorie zum 21. Dezember verzeichnet; er wird dabei lediglich als Domvikar bezeichnet. In St. Kastor/Koblenz stiftete der Scholaster Dietrich von Montabaur am 1. 12. 1316 für den verstorbenen Thesaurar ein Anniversar (Schmidt, QuellenKastor 1 S. 233 Nr. 430). Ein anderer Kustos ist für St. Kastor zwischen 1304 und 1316 nicht bezeugt (Schmidt, Register; erst wieder 1323), so daß man annehmen muß, daß der Pfründentausch von 1304 nicht ausgeführt worden ist.

Theoderich, 1305 Scholaster. Vgl. Liste der Scholaster.

Wilhelm von der Fleischgasse, vor 1310 Kanoniker (K Abt. 215 Nr. 140). 1289—1295/1310 Scholaster von Pfalzel. Vgl. Stift Pfalzel, Liste der Scholaster.

Nikolaus *Hungers*, vor 1310 bepfründeter Kanoniker. Ebenso in Kardan und Münstermaifeld. Der Papst gestattet am 10. 1. 1310 dem Trierer Erzbischof, die durch den Tod des Nikolaus freigewordenen Pfründen neu zu besetzen (Sauerland, VatReg 1 S. 141 Nr. 295). Ob identisch mit dem oben genannten Nikolaus gen. *Ungaria*?

Johann von Ivoix, 1314 Kanoniker (K Abt. 215 Nr. 269f.). Vielleicht identisch mit dem 1319 bezeugten Mag. und Domkanoniker gleichen Namens (K Abt. 1 D Nr. 289; Kisky, Domkapitel S. 181), der 1294 und 1302 als Mag. und *advocatus* genannt ist (MrhR 4 S. 518 Nr. 2320 und K Abt. 1 D Nr. 198f.; Auszug Wampach, UrkQLuxemburg 6 S. 329 Nr. 862).

Eberhard *Sauvage* von *Massu*, 1314—1328/30 Kanoniker (K Abt. 215 Nr. 269f.; Sauerland, VatReg 2 S. 149 Nr. 1473). Gestorben 28. 4. 1330, Propst von St. Simeon. Vgl. Stift St. Simeon/Trier, Liste der Pröpste.

- Johann *Theoderici* gen. *Colhaze de Butamundo*, 1317 Kanonikatsanwärter. Päpstliche Provision vom 13. Dezember (Sauerland, VatReg 1 S. 227 Nr. 479).
- Eberhard *Friderici*, vor 1320 Kanoniker. 1320—1325 Kantor. Vgl. Liste der Kantoren.
- Ernst, 1322 Scholaster. Vgl. Liste der Scholaster.
- Friedrich gen. *Philomena*, um 1325 (?) Dekan. Vgl. Liste der Dekane.
- Johann von Kerpen, 1325/27—1331 Propst. Vgl. Liste der Pröpste.
- Gobelin von Holfels, 1325 Kanonikatsanwärter. Sohn des Ritters Johann von Holfels. Der Papst verleiht ihm 1325 ein Kanonikat mit Pfründenanwartschaft in St. Paulin (Sauerland, VatReg 1 S. 380 Nr. 818). Nach Möller (Stamm-Tafeln NF 1 Tafel 23) hat er 1346 geheiratet. Er ist sehr wahrscheinlich identisch mit dem Domkanoniker gleichen Namens, der 1338 aufgefördert wird, die Weihen zu empfangen (Blattau 1 Nr. 34 S. 174; Kisky, Domkapitel S. 180).
- Johann von Luxemburg, 1325—1361 Kanoniker. 1361 Dekan. Vgl. Liste der Dekane.
- Elias von Münstermaifeld (*de Littore*), 1325 — etwa 1350/57 Kanoniker. 1325 erhält *Helias de Littore* eine päpstliche Provision auf ein Kanonikat mit Pfründenanwartschaft in St. Paulin, unbeschadet des Besitzes befründeter Kanonikate in St. Simeon-Trier, Münstermaifeld und Bischofsstein (Stift Karden) sowie der Pfarrei Metternich, *de quibus, sicut asserit, non potest propter tenuitatem reddituum eorundem secundum sui status decentiam sustentari* (Sauerland, VatReg 1 S. 398 Nr. 864). Dieser Elias *de Littore* ist sehr wahrscheinlich identisch mit dem 1327 bezugten Kaplan Erzbischof Balduins Elias (Stengel, NovAlam S. 102 Nr. 184), dem der Papst 1328 die Propstei von Münstermaifeld verleiht, unbeschadet des Besitzes befründeter Kanonikate in diesem Stift und in St. Paulin, St. Simeon und St. Florin-Koblentz (Sauerland, VatReg 2 S. 145 Nr. 1461; Diederich, St. Florin S. 240). Dieser ist dann sehr häufig als Elias von Münstermaifeld oder Elias, Propst von Münstermaifeld, bezugt. Seine Eltern hießen Konrad und Christina, zwei Schwestern Christina und Elisabeth (K Abt. 215 Nr. 402). Im Wappen führte er einen großen Stern, in den drei Ecken kleine Beizeichen oder Buchstaben (Siegel von 1340 K Abt. 215 Nr. 250). Daraus folgt eindeutig, daß er sicher nicht der Familie von Eltz entstammt, wie gelegentlich behauptet wird (z. B. auch Möller, Stamm-Tafeln 1 Tafel 26). Sehr wahrscheinlich

gehört er zu den in Boppard und Cochem eingesetzten bedeutenden Reichsministerialen der *de Littore* von Boppard und Franco-Elias (vgl. Karl Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Schriften der MGH 10. 1950/51 S. 133. Heyen, Reichsgut im Rheinland. Die Geschichte des königlichen Fiskus Boppard. RheinArch 48. 1956 S. 78—80. Über Stern-Wappen vgl. Otto Gruber, Wappen des mittelrhein.-moselländ. Adels. Einlage LandeskundlVjBl [Trier] 1962—1965, 1967, Wappenbilder-Index S. 29), von denen freilich auch Verbindungen zu den von Eltz zu bestehen scheinen. Elias hat seine verschiedenen Pfründen sehr sorgfältig verwaltet und genaue Verzeichnisse über die Rechte und Einkünfte der Güter aufgestellt, deren Nutzung ihm als *pensionarius* überlassen war, namentlich über das Propsteigut des Stiftes Münstermaifeld, den Hof des Stiftes St. Simeon in Lehmen und den Hof des Stiftes St. Paulin in Kerben. Von der Abtei Mettlach pachtete er den Hof in Polch (K Abt. 215 Nr. 487f.; daher auch als Präbendar der Abtei bezeichnet) und hatte zeitweise auch Teile der St. Simeoner Rechte in Nalbach in Besitz. Aufzeichnungen über diese Güter sind in zwei Handschriften im Archiv des Stiftes Münstermaifeld überliefert (K Abt. 144 Nr. 1426 und 1427). Als Kanoniker von St. Paulin ist er nur selten genannt, scheint die Pfründe aber bis zu seinem Tod behalten zu haben. Wahrscheinlich hat er überwiegend in Trier residiert. Seine Funktion in der Verwaltung des Erzbischofs ist noch nicht untersucht. Weitere Angaben bei Münstermaifeld und St. Simeon-Trier.

Wilhelm Pinchon, 1326 bepfündeter Kanoniker. Das Kanonikat ist am 26. 2. 1326 bei Verleihung eines Kanonikates in der Diözese Lüttich noch als *non obstans* bezeichnet, bei der Erlangung eines Kanonikats in Verdun vor dem 3. 11. 1327 aber wird der Verzicht auf St. Paulin gefordert (Sauerland, VatReg 1 S. 412 Nr. 897, 2 S. 90 Nr. 1323).

Johann Meutze, 1326—1369/73 Kanoniker. Seit 1349 Kustos. Vgl. Liste der Kustoden.

Heinrich, 1327 Kanonikatsbewerber. Sohn des Mag. Johann *Coci*. Auf Bitten König Johanns von Böhmen, dessen Kleriker und Familiare er ist, erhält er eine päpstliche Provision auf Kanonikat und Pfründenanwartschaft (Sauerland, VatReg 2 S. 93 Nr. 1330).

Nikolaus von Lay, 1327 Kanonikatsanwärter. Sohn des Ritters Heinrich von Lay. Päpstliche Provision auf Kanonikat mit Pfründenanwartschaft (Sauerland, VatReg 2 S. 72 Nr. 1277).

- Philipp von Dudeldorf, 1327—1332 Scholaster. Wohl auch Kanoniker. Vgl. Liste der Scholaster.
- Nikolaus *Efficax* von Luxemburg (I.), 1327 bis vor 1344 Kanoniker. 12. 8. 1326 päpstliche Provision auf Grund einer Bitte König Johanns von Böhmen, dessen Kleriker er ist, auf ein Kanonikat mit Pfründenanwartschaft in St. Kastor/Koblenz, unbeschadet des Besitzes von Kanonikaten mit Pfründenanwartschaft in Prag und Speyer und einer Anwartschaft auf ein Benefizium der Abtei Echternach (Sauerland, VatReg 1 S. 461 Nr. 1025). 3. 11. 1327 Kleriker und Notar König Johanns, der für ihn ein Kanonikat mit Pfründe in St. Paulin erbittet; *non obstantes* sind Kanonikate mit Anwartschaft in Prag und St. Kastor/Koblenz sowie die Echternacher Exspektanz (ebd. 2 S. 90 Nr. 1323; nur als Joh. von L. bezeichnet). 24. 7. 1330 Kleriker und Einnehmer König Johanns; päpstliche Verleihung einer Dignität am Dom zu Prag; *non obstantes* sind ein Kanonikat mit Anwartschaft in Prag und bepfändete Kanonikate in St. Paulin und St. Kastor/Koblenz sowie die Pfarrkirche *Diedenberg* in Luxemburg (ebd. 2 S. 346 Nr. 1926). 27. 1. 1344 Sekretär und Rat König Johanns, der für ihn ein frei gewordenes Kanonikat in Lüttich erbittet; als *non obstantes* die Propstei in Saaz, Kanonikate in Prag, Wishegrad, Melnik und St. Kastor/Koblenz (ebd. 3 S. 126 Nr. 317). 2. 12. 1346 päpstlicher Kaplan; verzichtete auf das Kanonikat in St. Kastor/Koblenz (ebd. S. 249 Nr. 628; in beiden Fällen nur Nik. v. L.). Das Kanonikat in St. Paulin ist 1344 schon nicht mehr genannt; vor 1360 vertauschte er es an Ludolf von Holfels gegen dessen Pfarreien Schönberg und Mamer/Luxemburg (ebd. 4 S. 242 Nr. 630).
- Gerhard von Andernach, 1327—1350 Kanoniker. Seit 1342 Kustos. Vgl. Liste der Kustoden.
- Nikolaus Ordolfi Scholer, (1325) 1328—1335 (1341/46) Dekan. Vgl. Liste der Dekane.
- Heinrich *Ultremair* (*Oltermer*), 1328 Kanoniker mit Pfründen-anwartschaft (Sauerland, VatReg 2 S. 142 Nr. 1454). Später nicht mehr in St. Paulin bezeugt. Bis 1383 Kanoniker in St. Simeon. Vgl. Stift St. Simeon/Trier, Kapitelsliste.
- Nikolaus von Luxemburg (II.), 1329—1330, 1360 Kanoniker. Lic. leg. (1329), Mag. (1330), Lic. iur. utr. (1360), Trierer Diakon (1360). 11. 1. 1329 päpstliche Provision auf ein Kanonikat mit Reservat einer Pfründe und einer Dignität in St. Paulin, unbeschadet des Besitzes eines bepfändeten Kanonikates in St. Servatius in Maastricht und einer Exspektanz auf ein Kanonikat in

Toul. Ein Reservat eines Benefiziums des Trierer Domkapitels wird gestrichen (Sauerland, VatReg 2 S. 203 Nr. 1597). 30. 7. 1330 päpstliche Verleihung eines Kanonikates mit Pfründenanzwantschaft in Pfalzel; als *non obstantes* werden genannt Kanonikate mit Anwartschaften in Toul und St. Paulin, die Anwartschaft auf ein Offizium in St. Paulin, ein bepfändetes Kanonikat in St. Kastor/Karden, die Pfarrkirche Emmel, eine Exspektanz auf ein Dom-Benefizium in Trier (ebd. 2 S. 347 Nr. 1929). 24. 8. 1360 Bitte um päpstliche Bestätigung bzw. Neuverleihung eines bepfändeten Kanonikates in Pfalzel, das er im Tausch gegen die Pfarrkirche Klotten erworben hatte, da er diese Kirche, ohne Priester zu sein, über ein Jahr innegehabt hatte. Als *non obstantes* werden genannt bepfändete Kanonikate in St. Paulin, St. Simeon/Trier und Münstermaifeld (ebd. 4 S. 271 Nr. 698). Die Identität dieses Nikolaus von Luxemburg von 1360 mit dem von 1329/30 ist nur Vermutung. Naheliegender wäre eine Identität des Nikolaus von 1329/30 mit dem Scholaster von St. Paulin (1338—1360/67) gleichen Namens, wogegen aber spricht, daß der Scholaster nie als Lic., sondern nur als Mag. bezeichnet wird. Eine Identität mit Nikolaus *Efficax* ist wohl auszuschließen.

Johann Haller, 1330 Kanoniker. 1331 Kantor, 1346 Dekan, gestorben 1360/61. Vgl. Liste der Dekane.

Heinrich von Sterpenich, 1331 Kanonikatsanwärter. Kleriker und Familiare König Johanns von Böhmen, der ihm eine päpstliche Provision auf ein Kanonikat mit Pfründenanzwantschaft in St. Paulin erbat, unbeschadet des Besitzes eines Domkanonikats in Trier und der Pfarrei Oberkerschen/Hautcharage (Luxemburg/Kanton Capellen), obschon er die Weihen nicht empfangen hatte (Sauerland, VatReg 2 S. 410 Nr. 2044). 1338 wurde er als Domkanoniker aufgefordert, bis Ende 1340 die Weihen zu empfangen (Blattau, Statuta 1 Nr. 34 S. 174), danach ist er in Trier nicht mehr bezeugt (vgl. Kisky, Domkapitel S. 190).

Peter von Pfalzel, 1331—1332 Propst. Ob auch Kanoniker, ist ungewiß. Vgl. Liste der Propste.

Walram *Henrici* von Trier, 1332 Propsteibewerber. Vgl. Liste der Propste.

Herbrand von Zolver (*de Celobrio*), 1334—1341 Kellner (K Abt. 215 Nr. 238 u. 328). Nur als Siegler bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften im Gericht von St. Paulin (vgl. § 27, Abschnitt 1D). 1341 bezeichnet als *discretus et honestus dominus*. Daher wahrscheinlich nicht Kanoniker und Stiftskellner, sondern Amts- und Gerichtskellner des Propstes für das Gericht St. Paulin.

Boemund von Saarbrücken-Warsberg, 1335—1354 Propst.
Vgl. Liste der Pröpste.

Johann, 1335 Scholaster. Vgl. Liste der Scholaster.

Bonifatius, 1335 Kanoniker (K Abt. 213 Nr. 656).

Heinrich von *Crunsinga*(?), 1335 Kanoniker (K Abt. 213 Nr. 656; Konzept, Lesung des Herkunftsnamens fraglich).

Johann von Marburg, 1335 Kanoniker (K Abt. 213 Nr. 656).

Nikolaus von Luxemburg (III.), 1335—1360/67 Kanoniker. Seit 1338 Scholaster. Vgl. Liste der Scholaster.

Johann von Zolver, 1335—1363 Kanoniker. Erwerb des Kanonikates im Tausch gegen die Pfarrkirche *Conston* (vgl. Sauerland, VatReg 3 S. 232 Nr. 591 und 5 S. 191 Nr. 512); bezeugt seit Oktober 1335 (K Abt. 213 Nr. 656), vermutlich aber schon früher in dessen Besitz. Nach dem Tod des Propstes Peter von Pfalzel 1332 war er von einem Teil des Kapitels zum Propst gewählt worden, doch entschied der Abt von St. Martin/Trier als Beauftragter Erzbischof Balduins, daß der Archidiakon Boemund von Saarbrücken der kanonisch gewählte Propst sei, was Erzbischof Balduin am 19. 7. 1335 bestätigte (K Abt. 1 D Nr. 3632).

Johann von Zolver war bereits am 10. Juli 1335 durch Kompromissare als Nachfolger des Nikolaus von Hunolstein zum Dompropst gewählt worden (K Abt. 1 D Nr. 407) und wurde am 21. 7. 1335 von Erzbischof Balduin als solcher bestätigt (Stengel, NovAlam S. 207 Nr. 378). Nach Kisky (Domkapitel S. 173) soll er bereits 1330 Kandidat für die Dompropstei gewesen sein, habe aber gegenüber Nikolaus von Hunolstein zurücktreten müssen und damals die Zusage erhalten, bei der nächsten Vakanz die Propstei zu erhalten (Quelle dafür nicht ermittelt. Johann von Kerpen gelobt am 4. 5. 1330 seinen Wählern Schadloshaltung und stellt Bürgen: K Abt. 1 D Nr. 349). Da Kerpen auch die Propstei von St. Paulin innehatte, dürften die lange Vakanz und die Doppelwahl in St. Paulin auch mit diesen Verhandlungen um die Dompropstei zusammenhängen. — Johann von Zolver ist seit 1319 als Domkanoniker und seit sicher 1334 als Domkantor bezeugt (Kisky a. a. O. und K Abt. 1 A Nr. 4779). Er gehört zur luxemburgischen Partei (1346 ist König Johann für ihn Interveniens beim Papst: Sauerland, VatReg 3 S. 232 Nr. 591) und besaß, offenbar ohne Weihen, auch verschiedene Pfarrkirchen, was ihm wiederholt Schwierigkeit bereitete (vgl. Sauerland, VatReg 3 S. 232 Nr. 591, S. 243 Nr. 609, 4 S. 271 Nr. 699; K Abt. 1 A Nr. 5649;

Abt. 1 D Nr. 4010: 1353 Privation der Propstei, die aber nicht vollstreckt wurde). Zolver starb Ende 1363/Anfang 1364.

Johann (*Wilhelmi*) von Roermont, 1335—1364 Kanoniker (K Abt. 213 Nr. 656 und Abt. 1 A Nr. 4038). 1338—1364 Propst von Pfalzel. Auch Offizial von Trier. Vgl. Stift Pfalzel, Liste der Pröpste.

Peter *Joffridi* von Rodemachern, 1338 Kanonikatsanwärter. Päpstliche Provision auf Kanonikat mit Pfründenanwartschaft (Sauerland, VatReg 2 S. 555 Nr. 2345).

Dominikus von Arrancy, 1338—1353 Kanoniker. Am 23. 11. 1338 leistet er gegenüber Erzbischof Balduin den Treue- und Gehorsamseid (K Abt. 1 A Nr. 11579; Stengel, NovAlam S. 385 Nr. 571). Bezeugt noch 1353 (PublSectHistLuxemb 40. 1889 S. 399 Nr. 85).

Johann von Waldeck, 1341—1349 Kanoniker (K Abt. 213 Nr. 29—34: Weinbergskäufe in Wiltingen; BistA Trier Hs. 129 S. 90: Schenkung eines Weinbergs in Beilstein an Kloster Engelport). 1337 als Geistlicher genannt (K Abt. 211 Nr. 340). 1345 wird festgestellt: Wegen Geburtsmangels hatte er eine Dispens erhalten, um Benefizien empfangen zu können. Daraufhin erhielt er die Pfarrkirche Sevenich und danach ohne Dispens die Ewigvikarie in Wasserbillig, obschon es ein Kurat-Benefizium war. Die Vikarie vertauschte er gegen die Pfarrkirche Maring (? *Marechs*) und diese gegen ein befründetes Kanonikat in St. Paulin. Die Priesterweihe hat er nicht empfangen. Wegen dieser verschiedenen Übertretungen erhielt er eine Buße von 100 fl., die für die Türkenhilfe zu zahlen waren, und dann eine päpstliche Neuverleihung des Kanonikates (Sauerland, VatReg 3 S. 183 Nr. 466f.). Er könnte ein illegitimes Kind der Herren von Waldeck/Hunsrück sein (Pfarrei Sevenich, Schenkung an Engelport). Im Nekrolog von St. Maximin ist er zum 12. November verzeichnet (Hontheim, Prodromus 2 S. 991).

Heinrich von Philomena, vor 1342 Kanoniker. Tauscht gegen die Pfarrei Schleidweiler mit Gerhard von Bastogne (Stengel, NovAlam S. 564 Nr. 856; Sauerland, VatReg 3 S. 315 Nr. 800; zur Zeitstellung vgl. Gerhard von Bastogne).

Gerhard von Bastogne, 1342—1388/90 Kanoniker. Seit 1347 Kantor. Vgl. Liste der Kantoren.

Johann von Bettenberg, 1342 Kanonikatsbewerber. Päpstliche Provision (Sauerland, VatReg 3 S. 36 Nr. 80f.). Vgl. auch Stift St. Simeon/Trier, Kapitelsliste.

- Lambessonius Symoneti von Ivoix, 1342 Pfründenwärter Armer Trierer Kleriker; päpstliche Provision auf ein Benefizium mit oder ohne Seelsorge, auch ein Kanonikat, in der Disposition von Dekan und Kapitel von St. Paulin (Sauerland, VatReg 3 S. 447 Nr. 1135; Stengel, NovAlam S. 465 Nr. 709).
- Gerlach von Bettenberg, 1343 Kanoniker. Sohn des Ritters Thilmann von Bettenberg. Trierer Kleriker. Erbittet 1343 eine päpstliche Provision auf ein Kanonikat in St. Paul/Worms, unbeschadet des Besitzes eines Kanonikates mit Pfründenanwartschaft in St. Paulin (Sauerland, VatReg 3 S. 120f. Nr. 300f.).
- Jakob Baldewini *Ellinscheidir* von Wittlich, 1343 Kanonikatsanwärter. Priester, päpstliche Provision auf Kanonikat mit Pfründenanwartschaft, unbeschadet des Besitzes der Pfarrkirche Wittlich (Sauerland, VatReg 3 S. 89 Nr. 220).
- Simon Ulrici, 1344 *circator* von St. Paulin. Pfarrer von Mendig (Sauerland, VatReg 3 S. 148 Nr. 384).
- Rüdiger Rüdigeri aus Koblenz, bis 1346 bepfündeter Kanoniker. Mag., tauscht am 28. 6./7. 7. sein Kanonikat gegen ein anderes in St. Kastor/Koblenz mit Boemund von Saarbrücken (Schmidt, QuellenKastor 1 Nr. 824—826 S. 425; Goerz, RegEb S. 86; vgl. Sauerland, VatReg 3 S. 283 Nr. 707).
- Johann von Septfontaines, 1346 Kanonikatsanwärter. Kaplan des Arnold von Pittingen, Ritter des Königs Johann von Böhmen, der für ihn eine päpstliche Provision erbittet (Sauerland, VatReg 3 S. 201 Nr. 519).
- Rudolf Losse, 1346—1350 Kanoniker ohne Pfründe. Am 24. 4. 1346 und 2. 3. 1350 wird ein Kanonikat mit Pfründenanwartschaft in St. Paulin unter den *non obstantes* genannt (Stengel, NovAlam S. 537 Nr. 796, S. 569 Nr. 864). Offenbar ist Losse nicht in den Besitz der Pfründe gelangt und hat die Angelegenheit nach seinem Weggang aus Trier (nach dem Tod des Erzbischofs Balduin) 1354 nicht weiter verfolgt. Eine Gesamtuntersuchung der Pfründen Losses fehlt. Vgl. vorerst Stengel, NovAlam *passim*.
- Boemund von Saarbrücken-Warsberg, 1346—(1354/56) Kanoniker. Propst. Vgl. Liste der Propste.
- Heinrich von *Kuke* (*Kuyg*), 1347—1373 Kanoniker. 1347 Kellner, 1373 Pensionar von Benningen (StadtA Trier, Urk. Elis. hosp. Nr. 30; K Abt. 213 Nr. 70; PublSectHistLuxemb 40. 1889 S. 399 Nr. 85).

Siegel: an der Urkunde von 1373 (K Abt. 213 Nr. 70) ist ein abgerissenes und nachträglich am Einschnitt eines hier ursprünglich eingehängten Siegels

Heinrichs befestigtes Siegel erhalten, das wahrscheinlich nicht das des Heinrich ist: rund, 23 mm; im Siegelfeld Wappenschild, darin eine Schale mit einer Blume und Vögeln am Rand; Umschrift nicht lesbar, aber offenbar am Anfang nicht *Henricus*.

- Heinrich Gileti von Luxemburg, 1350 Kanonikatsbewerber. Trierer Kleriker. Erzbischof Balduin erbittet für ihn 1350 päpstl. Provision auf Kanonikat in St. Paulin (Sauerland, VatReg 3 S. 333 Nr. 849), wie schon 1349 in St. Simeon/Trier (Stengel, NovAlam S. 564 Nr. 856).
- Johann Jakelonis, vor 1352 Kanoniker (Sauerland, VatReg 4 S. 16 Nr. 43). Nicht Dekan von St. Paulin (Stengel, NovAlam S. 437 Nr. 639 ist falsch). 1335—1341 Siegler am Offizialat Trier, 1341—1352 Dekan von St. Simeon/Trier. Vgl. Stift St. Simeon, Liste der Dekane.
- Johann *Wilhelmi Curtois* von Marville, 1352 Kanoniker. Zeuge in Avignon (K Abt. 215 Nr. 417).
- Johann von St. Johann, 1353 bis vor 1371 Kanoniker. Trierer Kleriker, erbittet am 25. 5. 1353 ein befründetes Kanonikat in St. Paulin, unbeschadet dessen, daß er um die Pfarrei *Gegyn* prozessiert (Sauerland, VatReg 4 S. 16 Nr. 43). Vor dem 17. 10. 1371 ist er, im Besitz des Kanonikates, an der Kurie gestorben (ebd. 5 S. 333 Nr. 858 und S. 504 Nr. 1257).
- Heinrich von dem Fels (*de Rupe*), 1354 Kanonikatsanwärter. Trierer Kleriker, Sohn des Ritters Johann v. d. Fels. Erhält auf Bitten Erzbischof Boemunds eine päpstliche Provision auf ein Kanonikat mit Pfründenanwartschaft (Sauerland, VatReg 4 S. 77 Nr. 187 u. 189).
- Robert (Ruprecht) von Saarbrücken, 1354—1380 befründeter Kanoniker und Propst. Vgl. Liste der Pröpste.
- Martin Kirschbaum, vor 1357 Kanoniker. Am 2. 11. 1357 als verstorben bezeichnet. Der Johanniterbruder Werner zu Trier hatte Ansprüche an sein Erbe erhoben (K Abt. 1 A Nr. 5920).
- Johann Stock, 1357—1361 Kanoniker. 1357 erhält er testamentarisch von Rudolf Losse auf Lebzeit einen Liber sextus und die Clementinen, die nach seinem Tod an die Verwandten Rudolfs fallen sollen (Stengel, NovAlam S. 638 Nr. 986). 1361 erbittet er eine päpstliche Bestätigung der Kollation auf die Pfarrei *Flastat*/Diözese Mainz, unbeschadet des Besitzes der Propstei Hl. Kreuz in Hünfeld (Sauerland, VatReg 4 S. 295 Nr. 777).
- Ludolph von Holfels, bis 1360 Kanoniker. Weil er die Pfarreien Schönberg und Mamer (Luxemburg) besessen hatte, ohne Priester

- zu sein, tauschte er diese mit Nikolaus *Efficax* (s. o.) gegen ein Kanonikat in St. Paulin (Sauerland, VatReg 4 S. 242 Nr. 630). — Domkanoniker seit 1309 (K Abt. 1A Nr. 4428), Domkustos seit 1335 (vgl. Kisky, Domkapitel S. 180). Gestorben am 28./29. 1. 1360 (Nekrolog Liebfrauen/Trier Anniversar am 28., Nekrolog St. Simeon II S. 2^v am 29.; 1. 2. 1360 tot: K Abt. 1D Nr. 4186). Zur Familie vgl. Möller, Stamm-Tafeln NF 1 S. 35, Tafel 23.
- Peter Theoderici von Roermont, 1360—1364 Kanoniker. 1364 Dekan. Vgl. Liste der Dekane.
- Heinrich Schaffard, 1362(—1367) Kanoniker. Nur aus einem Siegelabdruck als Kanoniker von St. Paulin bekannt (K Abt. 215 Nr. 449 von 1362). 1351—1367 Kanoniker, zuletzt Kustos von St. Simeon. Vgl. Stift St. Simeon/Trier, Liste der Kustoden.
- Tristand (IV.) *Erkil* (*Erclé*), 1362—1388 Kanoniker. Seit 1371 Dekan. Vgl. Liste der Dekane.
- Heinrich von *Verberch*, vor Juli 1364 Kanoniker (Sauerland, VatReg 5 S. 115 Nr. 299). Vgl. nachfolgend Jakob *Cerdonis*.
- Jakob *Cerdonis*, 1364 Kanonikatsanwärter. Vikar des St. Marien-Altars seit 1354 (BistA Trier Abt. 71, 3 Nr. 63). Erhält päpstliche Provision auf das seit dem Tod des Heinrich von *Verberch* freie Kanonikat, dessen Besetzungsrecht an den Papst gefallen ist, weil die Frist der Neubesetzung (durch das Kapitel) verstrichen ist (Sauerland, VatReg 5 S. 115 Nr. 299).
- Johann *Virgo*, 1366 Kanoniker. Trierer Kleriker. Erbittet päpstliche Bestätigung eines bepfründeten Kanonikates, das er nach dem Tod des Johann von Zolver erhalten hat (Sauerland, VatReg 5 S. 191 Nr. 512). Ein Johann *Virgo* ist 1382—1403 Pfarrer in Karden (K Abt. 144 Nr. 444 und Nekrolog Karden zum 5. 10.), doch ist eine Identität nicht sehr wahrscheinlich.
- Nikolaus von Birkenfeld, 1371—1374 Kustos. Auch Kanoniker. Vgl. Liste der Kustoden.
- Dietrich (*Therricus*) *de Thonatilia*, 1371—1378 Kanoniker. Priester, Notar, Pfarrer von Villers-la-Montagne. Erhält 1371 päpstliche Provision auf Kanonikat und Pfründe und 1378 als Kanoniker von St. Paulin Anwartschaft auf ein Benefizium in Reims (Sauerland, VatReg 5 S. 333 Nr. 858; RepGerm 1 S. 139a).
- Nikolaus von Mörsdorf (*Merstorj*), 2. Hälfte 14. Jh. Scholaster. Wohl auch Kanoniker. Vgl. Liste der Scholaster.
- Heinrich von Lutremange *alias* von Bastogne, 1373—1381/94 Scholaster. Vgl. Liste der Scholaster.

Alard von Bastogne (*Bastonia*), 1373—1399 Kanoniker. Am 31. 5. 1350 erbittet Erzbischof Balduin eine päpstliche Provision auf ein Kanonikat mit Pfründenexspektanz in St. Paulin für den Kleriker Alard *Johannis* von Bastogne (Sauerland, VatReg 3 S. 333, 335 Nr. 849, 855). Er ist identisch mit dem Diakon und Ewigkaplan von St. Johann Baptist in St. Paulin, Alard von Bastogne, dem Papst Innozenz am 10. 10. 1360 das durch die Resignation des Kardinals Peter von St. Martin frei gewordene Kanonikat in St. Simeon verleiht (ebd. 4 S. 275 Nr. 711) und der am 6. 2. 1361 in St. Simeon als Kanoniker angenommen wird (Nekrolog St. Simeon II S. 22^v). In St. Paulin ist er in Stiftsurkunden 1373 als Kellner (K Abt. 213 Nr. 70) und von 1378 (ebd. Nr. 54) bis zum 20. 12. 1399 (K Abt. 215 Nr. 566) als Kanoniker bezeugt. Als Kanoniker von St. Simeon ist er urkundlich bezeugt erst seit 1381 (ebd. Nr. 555) bis zu dem gleichen Nachweis von 1399. Von 1378 bis 1388 ist er auch als Pfarrer von Lieser genannt (K Abt. 213 Nr. 62 und Abt. 215 Nr. 518), hat die Kirche aber wohl bis zu seinem Tod besessen, da er auch den Hof des Stiftes St. Paulin in Lieser als Pachtgut innehatte (vgl. zu 1390 K Abt. 213 Nr. 69).

Er ist Neffe des Kantors von St. Paulin Gerhard von Bastogne (so K Abt. 213 Nr. 54) und des Trierer Bürgers Heinrich von Bastogne der *Wale* [= der Wallone?] (so K Abt. 215 Nr. 566). Ein Bruder Johann ist 1399 gestorben (ebd.). — Ob der im Memorienverzeichnis von Liebfrauen/Trier (K Abt. 202 Nr. 102) zum 28. Juli mit einem Anniversar genannte Trierer Kleriker Alard mit diesem identisch ist, muß dahingestellt bleiben.

Siegel: rund, etwa 26 mm; im Siegelfeld Wappenschild, darin ein Balken, oben 2, unten 1 Blume; Umschrift abgebrochen. Beschädigte Abdrucke von 1388 und 1390 (K Abt. 213 Nr. 62, 64, 69).

Simon von Remagen, 1375—1380 Kanoniker und Kellner (K Abt. 157 Nr. 28 und Abt. 186 Nr. 174). 1458 stud. art. in Köln (Keussen 1 S. 469).

Siegel: rund, 18 mm; im Siegelfeld eine kleine menschliche Gestalt, die die Hände auf der Brust gefaltet hat; Umschrift: S(IGILLVM) . SIMONIS . DE . REMAGE . Mehrere Abdrucke zwischen 1375 und 1380 (K Abt. 157 Nr. 28, Abt. 186 Nr. 148, 164, 174).

Thomas von St. Johann, 1377 Kanoniker (Sauerland, VatReg 5 S. 504 Nr. 1257). Vgl. Stift St. Simeon, Kapitelsliste.

- Johann *Gehel de Habayonovo*, 1378/94 Kanonikatsbewerber. Trierer Priester (RepGerm 1 S. 78b).
- Wigand *Johannis Tinctoris* von Sobernheim, 1378 Kanonikatsanwärter. Mainzer Kleriker. Päpstliche Provision vom 15. 11. (RepGerm 1 S. 147b).
- Johann Mergotels, 1378/94 Kanonikatsbewerber. Trierer Kleriker (RepGerm 1 S. 88b).
- Nikolaus *Blesi de Mers*, 1378/94 Pfründenbewerber, u. a. um ein Benefizium der Kollation des Kapitels von St. Paulin. Prokurator an der Kurie, Kleriker. Ohne Erfolg. Erhält 1379 ein Tabellionat (RepGerm 1 S. 111).
- Johann Weiß von Limburg, 1381—1386/87 Propst. Vgl. Liste der Pröpste.
- Heinrich von Heimersheim, 1381 angeblich Dekan. Vgl. Liste der Dekane.
- Johann von Lutremange, 1381 bis vor 1419 Kanoniker. 1395 Scholaster, 1411 Dekan. Vgl. Liste der Dekane.
- Werner von Falkenstein, 1387/88 Propst. Vgl. Liste der Pröpste.
- Wilhelm von Ürsfeld, 1388/89—1399 Propst. Vgl. Liste der Pröpste.
- Johann von Weiler (*de Wilre*), 1388 Kanoniker (K Abt. 213 Nr. 62—68). Identisch mit dem 1381—83 genannten Kanoniker von St. Simeon/Trier Johann *de Villari* (vgl. Stift St. Simeon, Kapitelsliste)?
- Johann Münzer (*Muntzer*), 1388 Kanoniker (K Abt. 213 Nr. 62 bis 68). Wohl identisch mit dem Kanoniker von St. Simeon/Trier Johann *Monetarius* (1396—1408/25; vgl. Stift St. Simeon/Trier, Kapitelsliste).
- Tilmann, 1389 Kanoniker. 1392 Dekan. Vgl. Liste der Dekane.
- Jakob (Arnoldi) von Trier gen. von Brücken (*de Ponte*), 1389 bis 1405 Kanoniker. 1389 erbittet er eine päpstliche Provision auf ein Kanonikat mit Pfründenanwartschaft in Münstermaifeld, unbeschadet des Besitzes eines Kanonikates mit Anwartschaft in St. Paulin und eines wegen eines bepfründeten Kanonikates in St. Simeon/Trier schwebenden Prozesses. 1394 erbittet er Einweisung in den Einkünftegenuß in St. Simeon, unbeschadet des Besitzes eines bepfründeten Kanonikates in St. Paulin, des St. Erasmus- und Silvester-Altars im Dom zu Trier, eines Benefiziums der Kollation des Abtes von Echternach, eines Kanonikates mit Pfründenanwartschaft in Münstermaifeld und der Anwartschaft auf eine frei werdende Dignität in St. Paulin und

St. Simeon (RepGerm 2 Sp. 535). 1401 wird er als Kanoniker von St. Paulin erwähnt (ebd. Sp. 932) und am 11. 3. 1405 ist er als Kanoniker von St. Paulin und Pensionar des Hofes Kerben in einer Stiftsurkunde bezeugt (K Abt. 213 Nr. 79). Namenform 1389: Jakob *Arnoldi alias de Ponte* von Trier.

Nikolaus Petri von Bettenberg, 1391, 1401 Kanonikatsbewerber. Bac. art., Trierer Kleriker. 1391 Supplik um päpstliche Provision auf die Pfarrkirche *Atteren* (Atttert, Kanton Arlon/ Belgien?), unbeschadet der Anwartschaft auf Benefizien der Kollation des Trierer Dompropstes und von Dekan und Kapitel von St. Paulin. 1401 Bitte um eine päpstliche Provision auf ein Kanonikat in St. Simeon/Trier, St. Paulin oder Pfalzel (RepGerm 2 Sp. 918f.).

Heinrich (von) *Anvel*, vor 1391 Kanoniker. Tauschte gegen ein Kanonikat in Pfalzel (RepGerm 2 Sp. 423f.; Sauerland, VatReg 6 S. 226 Nr. 500). Vgl. Stift Pfalzel, Kapitelsliste.

Dietrich von Hammerstein, 1392—1400 Kanoniker. 1395 Kellner (K Abt. 215 Nr. 559, Abt. 102 Nr. 40, Abt. 213 Nr. 550/120).

Jakob, 1392—1402 Kanoniker. Vor 1401 Dekan. Vgl. Liste der Dekane.

Friedrich (Johannis) von Osann, 1393—1405 Kanoniker. 1391 Trierer Kleriker. Erbittet Benefizium der Kollation des Erzbischofs von Trier. 1393 Rektor der Pfarrkirche *Vuse*/Diözese Trier; erbittet Benefizium der Kollation der Meisterin von St. Irminen/Trier, unbeschadet des Besitzes eines befründeten Kanonikates in St. Paulin (RepGerm 2 Sp. 294). In Trierer Urkunden als Kanoniker 1403—1405 bezeugt (StadtA Trier, Elis.hosp. Nr. 54; K Abt. 213 Nr. 76 u. 81), 1405 als Meister der Bruderschaft des hl. Paulinus (St. Marien-Bruderschaft; vgl. § 22, Abschnitt 3a).

Gobelin von Hammerstein, 1394 Kanoniker (RepGerm 2 Sp. 343). Vielleicht identisch mit dem gleichnamigen Scholaster von Pfalzel (1383—1392) und Kanoniker von St. Simeon (1381—1383/92). Vgl. Stift Pfalzel, Liste der Scholaster.

Tilmann von Grenderich, vor 1394 Kanoniker. Als kurfürstlicher Kellner zu Pfalzel ohne Angabe einer kirchlichen Pfründe wird er 1391 genannt (StadtBi Trier Hs. 1676/345 Bl. 22), ist aber wohl identisch mit dem zum 30. 9. 1394 als verstorben bezeichneten gleichnamigen befründeten Kanoniker von St. Paulin (RepGerm 2 Sp. 343).

Johann Strunck, 1395 Kanoniker. Erbittet päpstliche Provision auf die Pfarrkirche *Luntzwich* (Longuich?), unbeschadet des Besitzes der Pfarrkirche *Trauen* (*Traven* = Traben?) und eines

- Kanonikats mit Pfründenanzwarschaft in St. Florin/Koblenz (RepGerm 2 Sp. 767; Diederich, St. Florin S. 249).
- Friedrich Schavard, 1396—1406/09 Kanoniker. Seit 1399 Propst. Vgl. Liste der Pröpste.
- Johann Rune (Rone), 1396—1417 Kanoniker. Seit 1396 Dekan, seit 1409 Propst. Vgl. Liste der Pröpste.
- Matthias *Symonis* gen. *Bruchelgin*, 1397 Pfründenanzwärter. Trierer Kleriker. Päpstliche Provision auf Benefizium der Kollation von Propst, Dekan und Kapitel von St. Simeon/Trier und St. Paulin (RepGerm 2 Sp. 859).
- Theoderich Bogel, 1397—1404/19 Kanoniker. Seit 1399 Kustos. Vgl. Liste der Kustoden.
- Peter von Dagstuhl, vor 1398 bepfründeter Kanoniker. Am 8. 8. tot (RepGerm 2 Sp. 777).
- Johann von *Hunstorff*, bis 1398 bepfründeter Kanoniker. Vor dem 8. 8. gestorben (RepGerm 2 Sp. 777).
- Johann von Bastogne, bis 1398 Kanoniker (RepGerm 2 Sp. 736). 1366—1390/92 Kantor, 1392—1398 Propst von St. Simeon. Vgl. Stift St. Simeon/Trier, Liste der Pröpste.
- Nikolaus *de Elvinga*, 1398 Kanoniker. Trierer Subdiakon. Kanonikate mit Pfründenanzwarschaft in Münstermaifeld und St. Paulin als *non obstantes* genannt. Altarist in *Dalheim* (RepGerm 2 Sp. 889).
- Johann Reyneri, 1398—1403 Kanoniker. Mag. art. (1389), Familiare des Kardinals von St. Cäcilia Antonius de Cajetanis. Erhält am 15. 10. 1398 eine päpstliche Provision auf bepfründete Kanonikate in St. Paulin und Pfalzel, die 1403 auch unter den *non obstantes* aufgezählt werden. Kanoniker in St. Andreas/Köln (1389 bis 1403), Provision auf Kanonikate in Aachen und St. Marien ad gradus in Köln (1403). Ferner Benefizien in den Diözesen Cambrai (1389) und Tournai (1398). (RepGerm 2 Sp. 736).
- Johann von *Uffendorf*, 1398 Kanonikatsanzwärter. Trierer Priester. Erhält päpstliche Provision auf ein bepfründetes Kanonikat in St. Paulin, unbeschadet der Anzwarschaften auf Kanonikate in St. Kastor und St. Florin in Koblenz und ein Benefizium der Kollation des Propstes von St. Florin (RepGerm 2 Sp. 777; Sauerland, VatReg 6 S. 423f. Nr. 1012 u. 1114; Schmidt, QuellenKastor 1 S. 775 Nr. 1545f., S. 777 Nr. 1552; Diederich, St. Florin S. 249). Im Besitz der Pfründen ist er nicht nachweisbar.
- Michael Jodoci (Jost), 1400 Pfründenanzwärter. Trierer Kleriker. Päpstliche Provision auf Benefizien der Kollation von Propst, Dekan und Kapitel von St. Simeon und St. Paulin (RepGerm 2

- Sp. 868). 1403—1427 Kanoniker in St. Simeon. Vgl. Stift St. Simeon/Trier, Kapitelsliste.
- Ditmar (*Speceter*) von Rees (? *de Reys/Reusse*), 1401 bis vor 1429 Kanoniker. Erbittet 1401 als Kanoniker von St. Paulin eine päpstliche Bestätigung des Hl. Geist-Altars in der St. Marienkirche in *Reys*/Diözese Köln (RepGerm 2 Sp. 228). Vor dem 20. November 1429 gestorben; er hatte zuletzt neben einem befründeten Kanonikat in St. Paulin auch die Pfarrkirche St. Nikolaus in Luxemburg in Besitz (ebd. 4 Sp. 1264 und 1562). In St. Paulin stiftete er mit ein fl. Präsenzgeld das Fest St. Gordian und Epimachus (10. Mai; Liber ordinarius Bl. 90r).
- Heinemann Heintzonis, 1401 Kanonikatsanwärter. Sohn des Trierer Bürgers Heintzo, Familiare des königlichen Sekretärs Friedrich Schavard (vgl. Liste der Pröpste). Erste Bitte König Ruprechts an Propst und Kapitel von St. Paulin auf ein Kanonikat (RegPfalzgf. 2 S. 29 Nr. 369; Chmel, RegRup S. 5 Nr. 79).
- Johann Hachenberg von Linz, um 1403 Kanoniker? Prozessiert 1403 um ein Kanonikat (RepGerm 2 Sp. 649), ist aber anscheinend nicht in dessen Besitz gelangt. Mag., 1399—1419 Dekan von St. Florin/Koblenz. Weitere Pfründen vgl. Diederich, St. Florin S. 249 und Stift Münstermaifeld.
- Nikolaus von Bettenberg, 1404 Kanoniker und Kantor. Vgl. Liste der Kantoren.
- Peter Kolb, vor 1404 Kanoniker. Am 30. 6. 1404 als verstorben bezeichnet (K Abt. 213 Nr. 77).
- Johann Lorentzweiler, bis 1405 befründeter Kanoniker. Am 2. 3. 1405 als verstorben bezeichnet (RepGerm 2 Sp. 1288).
- Matthias *Nicholai Vasatoris*, 1405 Kanoniker. Trierer Kleriker, Bestätigung eines Benefiziums der Kollation von Propst, Dekan und Kapitel von St. Simeon und des Abtes von St. Marien ad martyres/Trier (RepGerm 2 Sp. 1288).
- Johann Jux von Sierck (I.), 1408—1422 Kanoniker. Seit 1418 Propst. Vgl. Liste der Pröpste.
- Berthold *Wunnecke* (*Wonneck*), 1410 Kanoniker. Tauscht an Dietrich vom Stein (RepGerm 3 Sp. 28). Vgl. St. Simeon, Kapitelsliste.
- Dietrich vom Stein (*de Lapide*), 1410—1418 Kanoniker. Auch Kustos? 1410 erwarb er durch Tausch gegen ein Kanonikat in Aschaffenburg das Kanonikat des Berthold *de Wunnecke* in St. Paulin, gab dies aber vor Januar 1418 wieder im Tausch gegen den Altar St. Michael in Euren/Trier an Johann Waltmann ab. Im April 1418 wird er als Inhaber der Kustodie von St. Paulin und als

verstorben bezeichnet (RepGerm 3 Sp. 28 und 4 Sp. 2478 und 2958). Er ist 1393—1429 Domkanoniker zu Trier, 1409 päpstlicher Kollektor in der Trierer Provinz, Kantor von St. Viktor in Mainz (1409—1419) und Kanoniker von St. Marien ad gradus/Mainz (1409). Vgl. Kisky, Domkapitel S. 190 und RepGerm 4 Sp. 3332, 3504.

Adolf von Eppstein, 1412 Kanonikatsanwärter. Päpstliche Provision vom 14. 4. 1412 auf ein Kanonikat mit Pfründenanswartschaft in St. Paulin, Münstermaifeld, St. Florin oder St. Kastor in Koblenz (RepGerm 2 Sp. 1335), ist aber in St. Paulin nicht nachweisbar. Domkanoniker und Archidiakon in Trier (seit 1422), 1430 Bischof von Speyer, gest. 24. Februar 1434. Vgl. Kisky, Domkapitel S. 49.

Johann Rode, 1412—1416 Kanoniker. Kanonikat in St. Paulin 1412 unter den *non obstantes* genannt, jedoch noch strittig, 1417 nach Eintritt in den Kartäuserorden neu vergeben (RepGerm 3 Sp. 215 und 4 Sp. 1919). 1416 Dekan von St. Simeon. Es handelt sich um den bekannten Reformabt von St. Matthias/Trier. Vgl. Stift St. Simeon/Trier, Liste der Dekane.

Heinrich (Petri) von Cochem, 1412—1417 Kanoniker. Auch Kanoniker in St. Simeon/Trier und Pfalzel. Vgl. Stift Pfalzel, Kapitelsliste.

Otto von Ziegenhain, 1413—1417 Propst. Vgl. Liste der Pröpste.

Johann Roßgins, 1415 Kanoniker. Als Angrenzer mit einem Haus in der Flanderstraße in Trier genannt (K Abt. 186 Nr. 279).

Johann *Franke*, *alias de Nusberg*, vor 1417 Kanoniker. Schreiber an der Kurie, am 21. 11. 1417 als verstorben bezeichnet (RepGerm 4 Sp. 2197).

Johann Neuerburg (*Nuwenborg*) *de Montemartis*, 1417—1429 Kanonikatsbewerber. Abbeviator an der Kurie, Sekretär des Kardinals Angelus Barbadicus, 1428 Dr. decr., erhält 1417 eine päpstliche Provision auf ein Kanonikat in St. Paulin, wegen dessen Besitz er aber bis 1429 prozessieren muß. Die zahlreichen weiteren Pfründen liegen außerhalb der Diözese Trier. Vgl. RepGerm 4 Sp. 2197—2200, 2169.

Johann *Fendchin* von Olbrück (*Oylbrucken*), bis 1418 bepfundeter Kanoniker. Trat vor dem 10. 11. 1418 in die Kartause Trier ein (RepGerm 4 Sp. 1814). Ob mit einem 1406—1418/20 bezugten Domkanoniker Johann von Olbrück (K Abt. 1 D Nr. 4260) identisch?

- Johann von der Hohenminne (*de Altoamore*), bis 1418 bepfründeter Kanoniker. Verzichtet am 10. 3. (RepGerm 4 Sp. 2344). Gehört sicher zu der Koblenzer Familie von der Hohenminne und ist wohl auch identisch mit dem gleichnamigen Kanoniker von St. Florin/Koblenz (1411—1419; Diederich, St. Florin S. 252), der vor dem 17. 5. 1420 gestorben ist (RepGerm 4 Sp. 886); daher nicht identisch mit dem gleichnamigen 1417—1425/27 bezeugten Vikar von Karden (ebd. Sp. 1637, 2419, 2327).
- Konrad Cluyr, 1418 Propstei-Bewerber. Nicht Kanoniker. Vgl. Liste der Pröpste.
- Nikolaus *Nicolai* von *Lauffenfelt* (= Laufeld?), 1418 Bewerber um die Kustodie. Vgl. Liste der Kustoden.
- Johann von Ghelmen, 1418 Kanonikatsbewerber. Lütticher Kleriker (RepGerm 4 Sp. 1919).
- Johann *Durbecker* (*Doerbecker*) von Saarburg, 1418—1420 Kanonikatsanwärter. Päpstliche Provision, 1419 Bewerber um Dekanat (RepGerm 4 Sp. 1827). Konnte sich offenbar nicht durchsetzen. Vgl. Stift St. Simeon/Trier, Liste der Kustoden.
- Johann Schilling von Rees (*Reys*), 1418—1428/29 Kanoniker. Kölner Kleriker. Erbittet 10. 3. 1418 ein Kanonikat in St. Paulin (RepGerm 4 Sp. 2344) und hat es offenbar auch erhalten, wenn auch bei den zahlreichen Suppliken der folgenden Jahre diese Pfründe nicht unter den *non obstantes* genannt wird; nur einmal, am 9. 3. 1428, wird er als Kanoniker erwähnt (ebd. Sp. 1818) und dann mehrfach zwischen dem 29. 7. und 22. 12. 1429 wegen der Neuverleihung der Pfründe nach seinem Tod (ebd. Sp. 1632, 2328, 2865, 3021). Er besaß ferner eine Provision auf die Hl. Geist-Vikarie im Stift Rees (1420—1422) und die Pfarrkirche von Dahlem/Diözese Trier (1421 — Tod). Vom Empfang der höheren Weihen ließ er sich mehrfach dispensieren. 1421 wird er als *curtesanus et famulus* des Mag. Wilhelm *Swan, anglici scriptor et abbreviator* bezeichnet. 1428 heißt es, er habe drei Jahre an der Kurie kanonisches Recht studiert (vgl. ebd. Sp. 2344, 2349, 340, 1261).
- Gottschalk von Köln, 1418—1432 Kapitularkanoniker. 1418 ist die Pfründe strittig (RepGerm 4 Sp. 2344), 1432 tritt er nach dem 21. 4. auf die Seite des Bischofs Raban (Meuthen, Obödienzlisten S. 50). Er ist sicher identisch mit dem Kölner Kleriker gleichen Namens, der vor dem 10. 6. 1423 auf ein Kanonikat im Stift Pfalzel verzichtet (RepGerm 4 Sp. 2286).
- Johann Waltmann, 1418—1437 Kanoniker. Seit 1432 Scholaster. Vgl. Liste der Scholaster.

- Ernst Dufel, 1419—1421 Kanoniker. Mainzer Priester, 1418 *capellanus et familiaris* des Bischofs von Speyer, Raban. Bewirbt sich 1418—1430 um verschiedene Pfründen in den Bistümern Speyer und Worms, wobei 1419 und 1421 als *non obstans* ein bepfändetes Kanonikat in St. Paulin genannt wird (RepGerm 4 Sp. 666f.). Um 1438 Kanzler des Erzbischofs Raban (Richter, Kanzlei S. 30).
- Wilhelm *de Wege*, 1419—1423 Kanoniker. Vertauscht das Kanonikat gegen die St. Marienvikarie. 1419—1422 Dekan. Vgl. Liste der Dekane.
- Tilmann Joel von Linz, 1419—1423/61 Kanoniker. Ein bepfändetes Kanonikat in St. Paulin wird 1419, 1420 und 1423 als *non obstans* bei anderen Pfründensuppliken bzw. -verleihungen genannt (RepGerm 4 Sp. 3602f.). Er stiftete in St. Paulin ein Anniversar, mit dessen Geld das Kapitel 1476 vom Propst eine Wiese in Ruwer kaufen konnte (StadtA Trier Hs. 1755/1768 Bl. 19r; vgl. § 27, Abschnitt 1 A). Mag. art., Dr. decr., Kanzler des Erzbischofs von Trier, u. a. Propst von St. Florin/Koblenz (vgl. Diederich, St. Florin S. 228). Über seine Rolle im Trierer Schisma vgl. Meuthen, Schisma passim. Seit 1444 stand er in Kölner Diensten. Tilmann starb am 31. 1. 1461. Vgl. Richter, Kanzlei S. 28—32.
- Nikolaus *Frederici* von St. Maximin, 1420 Kanonikatsbewerber (RepGerm 4 Sp. 2886). Danach in St. Simeon. Vgl. Stift St. Simeon/Trier, Kapitelsliste.
- Johann *Henrici* Pode, 1421 Kanoniker (RepGerm 4 Sp. 2296, als Zeuge in Trier).
- Nikolaus *Nicolai sculteti* von Merzig, 1421 Kanonikatsbewerber. Trierer Kleriker. Supplik um päpstliche Provision auf ein Kanonikat in St. Simeon/Trier und St. Paulin (RepGerm 4 Sp. 2958).
- Arnold Sommer von *Reys* (= Rees?), 1417/21/44—1480 Kanoniker. 1417 bittet A. *Girardi* S. d. R. um Kanonikat und Pfründe in St. Paulin nach der Resignation des Heinrich von Cochem und erneuert als *clericus Coloniensis* (hier *Sonner*) diese Bitte 1421 (RepGerm 4 Sp. 143, 158). 1444 ist er als Kanoniker und Kellner (A. *Soemer* v. R.), zum 1. September 1480 als residierender Kapitularkanoniker (A. *Reiß*) in Trier bezeugt (K Abt. 213 Nr. 95 bzw. StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 164f.).
- Johann von *Frichingen*, 1422 Kanonikatsbewerber. Pfarrer in Nennig. Bittet 1422 um ein Kanonikat in St. Paulin oder St. Simeon/Trier, unbeschadet des Besitzes der Kapelle auf Montclair (Rep-

- Germ 4 Sp. 1909). Offenbar ohne Erfolg, da 1433 als Landdekan von Perl bezeugt (Meuthen, Schisma S. 24 Nr. 37).
- Angelus Massu von Genazzano, 1422—1424 Inhaber eines Kanonikats mit Pfründe. Auch Propst 1422—1425. Vgl. Listen der Pröpste.
- Johann *Nicolai* von Grenderich, 1422—1425 Kanoniker. Trierer Priester, am 16. 6. 1422 Supplik auf Kanonikat, am 21. 5. 1425 Inhaber eines bepfändeten Kanonikates, verstorben (RepGerm 4 Sp. 2186 u. 520). Am 23. 6. 1416 in Heidelberg immatrikuliert (Toepke 1 S. 131).
- Johann Cruchter (Crucher), 1422—1442 Kanoniker und Dekan. Vgl. Liste der Dekane.
- Johann *Thome* von Aschaffenburg, 1423 Kanonikatsbewerber. Prozessiert gegen Johann *Henrici* Mul (RepGerm 4 Sp. 2001).
- Johann (*Henrici*) Mul (*Muyl*), 1423—1429/49 Kanoniker. Trierer Kleriker 1417, Priester 1421, Dispens wegen Geburtsmangels. Bei einer Supplik vom 3. 3. 1423 (s. u.) wird u. a. als *non obstans* ein Prozeß wegen eines bepfändeten Kanonikats in St. Paulin genannt (RepGerm 4 Sp. 2001f.). Am 19. 12. 1429 ist er auch urkundlich als Kanoniker dieses Stifts als Zeuge überliefert (K Abt. 53C 13 Nr. 508). Wahrscheinlich behielt er das Kanonikat bis zu seinem Tod 1449 (s. u.).

Im RepGerm (4 Sp. 720—722, 2001f., 2112, 2171f., 2665) sind zahlreiche Bemühungen um insgesamt zehn verschiedene Pfründen überliefert, von denen er aber anderweitig nur im Besitz der Pfarrei Kleinich (Nr. 9) nachweisbar ist, vielleicht auch eine Domvikarie (Nr. 5) innehatte. Der nur sehr bedingte Wert der päpstlichen Register für die Personallisten mag daran verdeutlicht werden. — Johann Mul bewarb sich um folgende Pfründen: 1. Pfarrkirche Klüsserath (Supplik 1417, Prozeß gegen Friedrich von Dudeldorf genannt bis 1425), 2. Pfarrkirche St. Gangolf/Trier (Supplik 1419), 3. Kanonikat und Vikarie (!) in St. Florin/Koblenz (Supplik 1419, Provision als *non obstans* im gleichen Jahr, später nicht mehr; nicht bei Diederich, St. Florin), 4. Pfarrkirche Lay (Supplik 1419), 5. Domvikarie Trier (1419—23 als *non obstans* genannt), 6. Pfarrkirche Rübenach (Supplik 1419), 7. Kanonikat in St. Paulin/Trier (s. o.), 8. Pfarrkirche Brechen (Supplik 1423; es handelt sich um ein nicht vollzogenes Tauschprojekt; vgl. hier Goswin Mul), 9. Pfarrkirche Kleinich (1423 Bitte um Provision, da Prozeß; im Besitz bis 1449; K Abt. 99 Nr. 531 und Abt. 109 Nr. 962), 10. Kanonikat in Münstermaifeld (Supplik 1425).

Johann Mul starb vor dem 22. 11. 1449 (Pfarrei Kleinich vakant; Belege wie oben bei 9).

- Johann (*Petri*) von Kürenz (*Curvacia*), 1423—1453 Kanoniker. Trierer Priester. 1393 erbittet er eine päpstliche Provision auf ein

Benefizium unter der Kollation von Propst, Dekan und Kapitel von St. Paulin (RepGerm 2 Sp. 732) und hat daraufhin wohl die St. Marien-Vikarie in der Krypta erhalten, die er 1423 mit Wilhelm *de Wege* gegen ein Kanonikat in St. Paulin vertauscht (ebd. 4 Sp. 2236). 1396 war er sicher schon im Besitz der Vikarie und erbat damals eine Provision auf die Pfarrkirche zu Dillingen (ebd. 2 Sp. 724), doch ist hier unsicher, ob er sie erhalten hat. 1423 jedenfalls (s. o.) werden als *non obstantes* genannt die Pfarrkirche zu Ehrang und ein Altar in der Pfarrkirche St. Paulus/Trier. 1432 trat er im Trierer Schisma auf die Seite Rabans (Meuthen, Obödienzlisten S. 50). Ob der Priester und Kanoniker Johann von Kürenz, der 1453 dem Kapitel von St. Paulin eine Wiese schenkt (K Abt. 213 Nr. 98), mit dem hier genannten identisch ist, ist wegen des langen Zeitraumes problematisch, aber doch möglich. Vgl. die Angaben bei Propst Johann Corritius (1518/19—1527) in § 30.

Johann Rasseler, bis 1424 Kanoniker. Im Oktober als verstorben bezeichnet (RepGerm 4 Sp. 514, 520, 1250, 3230).

Konrad (*Sartoris*) von Wetzlar, 1424—1433 Kanoniker. Er erhielt im März 1424 eine päpstliche Provision auf ein Kanonikat in St. Paulin, unbeschadet des Besitzes der Vikarien St. Peter im Stift Wetzlar und St. Marien in Zeitz, der Kapelle St. Gallus in Metz und eines Domkanonikates in Metz. Diese Pfründen hatte er seit Mai 1420 erhalten, auf die Vikarie St. Stephan in Merseburg aber 1423 verzichtet (hier Konrad *Caldenacht alias Sartoris*). 1422 wird er als *famulus* des verstorbenen Propstes von St. Paulin Johann Jux bezeichnet, dessen Kanonikate in Metz und St. Paulin er erhielt (RepGerm 4 Sp. 500f., 2343). 1432 und 1433 stand er als Kanoniker von St. Paulin auf Seiten des Erzbischofs Raban und vertrat im März/April 1433 auch das Trierer Domkapitel im Trierer Bistumsstreit vor dem Konzil in Basel (Meuthen, Obödienzlisten S. 50 und Schisma S. 23 Nr. 37, S. 150, 155; K Abt. 213 Nr. 58 und Abt. 215 Nr. 587 genannt). Vielleicht ist er identisch mit dem 1440—1461 als Scholaster von St. Florin-Koblenz (Diederich, St. Florin S. 257) und 1446 als ehemaliger Rektor des Altars St. Martin und Lubentius im Stift St. Simeon-Trier (K Abt. 215 Nr. 603) bezeugten Konrad von Wetzlar, der im Mai/Juni 1453 als Gesandter des Trierer Erzbischofs Jakob von Sierck am kaiserlichen Hof verhandelte (Weigel, Kaiser, Kurfürst und Jurist S. 110—113), 1455—1456 Generalvikar des Erzbischofs war (K Abt. 108 Nr. 857 und Michel, Gerichtsbarkeit S. 91) und am 17. Januar 1461 gestorben ist (Diederich a. a. O.).

Heinrich Raskop, 1425—1427/29 Kanoniker und Propst. Vgl. Liste der Pröpste.

Konrad *de Sole (Solis)*, 1425—1429 Kanoniker. 1426—1427 Vikar von St. Clemens? Erbittet als *clericus Trevirensis* am 21. 5. 1425 und 20. 10. 1426 eine päpstliche Bestätigung eines befründeten Kanonikats in St. Paulin, am 1. 8. 1426 ein Kanonikat in Pfalzel, unbeschadet der Exspektanz auf ein Kanonikat in St. Paulin, am 13. 12. 1426 unbeschadet einer Provision auf eine Vikarie in St. Paulin. Am 11. 7. 1427 erbittet er als *clericus Coloniensis* die Pfarrkirche St. Gangolf in Trier und ein Kanonikat in St. Simeon, verzichtet vor dem 29. 9. 1427 (*cl. Trev.*) auf den St. Clemens-Altar in St. Paulin und erbittet am 1. 6. 1429 erneut ein Kanonikat in St. Paulin (RepGerm 4 Sp. 514, 520, 3604). Ob er in den Besitz einer der fünf Pfründen (Kanonikate in St. Paulin, St. Simeon, Pfalzel, Vikarie in St. Paulin, Pfarrkirche St. Gangolf) gelangt ist, scheint zweifelhaft.

Peter von Unkel, 1426—1427 Kanonikatsbewerber. Kölner Kleiner, 1426/27 als Abbreviator an der Kurie. 11. 10. 1426 Supplik um päpstliche Provision auf ein befründetes Kanonikat in St. Paulin; diese wird am 29. 1. und 10. 7. 1427 als vorhanden erwähnt. 27. 9. 1427 Verzicht. Im gleichen Jahr auch Bewerbung um die Kantorie von St. Simeon/Trier, Kanonikate in St. Bartholomäus/Frankfurt und St. Kassius/Bonn sowie die Pfarrkirche in Zülpich (RepGerm 4 Sp. 3230f., 1250). Seit sicher 1441 Kanoniker, seit 1444 Dekan von St. Kassius/Bonn, gestorben vor dem 25. 1. 1466 (Höroldt, St. Cassius S. 216).

Johann von Remagen, vor 1427 Kanoniker (RepGerm 4 Sp. 688). Auch Vikar des Altars der Zehntausend Märtyrer (vgl. Liste der Vikare). Kantor von St. Simeon. Vgl. Stift St. Simeon/Trier, Liste der Kantoren.

Volmar *Lupeke* von Langenbecke, 1427 Kanonikatsbewerber. Supplik um päpstliche Provision, später nicht mehr genannt (RepGerm 4 Sp. 688).

Johann von Esch, bis 1428 Kanoniker. Am 21. 6. als verstorben bezeichnet (RepGerm 4 Sp. 3609).

Nikolaus (Thome) von Echternach, bis 1428 befründeter Kanoniker. 25. 4. 1390 päpstliche Provision auf ein Benefizium in der Diözese Lüttich, unbeschadet des Besitzes eines Benefiziums der Kollation der Abtei Echternach, eines Kanonikates mit Pfründen-anwartschaft in St. Simeon/Trier und eines Benefiziums in Lüttich. 24. 7. 1391 Familiare des päpstlichen Vizekanzlers Kardinal

Franz von Praeneste; Erneuerung der vorigen Provision; als *non obstands* zusätzlich ein Altar in *Rillaer*/Diözese Lüttich. 1. 7. 1401 Prozeß wegen der Pfarrkirche in *Munderchingen* (RepGerm 2 Sp. 932; immer Nik. Thome v. E.; vgl. Sauerland, VatReg 7 S. 79 Nr. 197). Die letztgenannte Pfarrkirche ist sicher die in Monnerich/Mondercange (Luxemburg, Kanton Esch). Da der Pfarrer der damit ebenfalls identischen Kirche von *Mondrichen* Nikolaus von Echternach am 3. 5. 1428 als verstorben bezeichnet wird (RepGerm 4 Sp. 600) und am gleichen Tage ein Nik. v. E. als befründeter Kanoniker von St. Paulin als verstorben genannt ist (ebd. 4 Sp. 1092), dürfte die Identität dieser Pfründeninhaber sicher sein. Die Kollation der Kirche von Monnerich besaß der Abt von Echternach (Fabricius, Erl. 5, 2 S. 76), so daß diese das 1390 genannte Benefizium sein dürfte. Das Kanonikat in St. Paulin könnte durch Tausch mit dem in St. Simeon erworben worden sein.

Heinrich Fabri, 1428 Kanoniker. Erbittet päpstliche Bestätigung des Kanonikats. Rektor der Pfarrkirche Wiltingen, Vikar in St. Simeon/Trier (RepGerm 4 Sp. 1092).

Tilmann (*Textoris*) von Saarburg, 1428/32—1463 Kanoniker. Trierer Kleriker. Am 21. 6. 1428 erbittet er eine päpstliche Provision auf ein Kanonikat mit Pfründe in St. Paulin (RepGerm 4 Sp. 3609) und ist seit 1432 als Kanoniker bezeugt. Im April dieses Jahres tritt er im Trierer Schisma auf die Seite Rabans (Meuthen, Obödienzlisten S. 50). 1446 ist er als Kanoniker von St. Paulin, Burdekan von Trier (nach Marx-Schuler, GeschPfarreien 2 S. 6 ohne Datum als Pfarrer von St. Michael) und Priester im Alter von etwa 40 Jahren bezeugt (K Abt. 1 D Nr. 4030 Bl. 85v). Am 23. 12. 1463 ist er erzbischöflicher Kommissar und Skrutator bei der Dekanswahl in St. Simeon (StadtA Trier Urk. L 32). Er stiftete in St. Paulin das Fest *apparitio s. Michaelis* am Montag nach der Oktav von Fronleichnam (Lib. Ordinarius Bl. 104).

Matthäus (Johannis) von Mayen, vor 1429 angeblich Dekan. Vgl. Liste der Dekane.

Johann *Sartoris* von Kruft, 1429 Kanoniker. 1425 *scolaris Trevirensis*; erbittet Vikarie der hl. Drei Könige im Stift St. Martin in Kerpen (anscheinend ohne Erfolg, da später nicht mehr genannt). 1427 Trierer Kleriker; erbittet Bestätigung der Vikarie St. Barbara in Karden (diese auch in Besitz). Am 29. 7. 1429 Supplik auf Kanonikat in St. Paulin (Provision zumindest auch erhalten), seit 17. 12. 1429 als verstorben bezeichnet (RepGerm 4 Sp. 2327f. und 96, 467, 1632, 1714, 1867, 2512, 3021, 3187).

- Nikolaus *Wammenstopper*, 1429 Kanonikatsbewerber. Trierer Kleriker. Supplik vom 22. 12. 1429 auf ein befründetes Kanonikat; offenbar ohne Erfolg (RepGerm 4 Sp. 3021. Vgl. wegen anderer Pfründen ebd. und RepGerm 1 S. 188 Nr. 1146, S. 190 Nr. 1160, S. 312 Nr. 1926 sowie Diederich, St. Florin S. 328: Provision auf Vikarie 1431).
- Johann *Wydenroyd*, 1429 Kanonikatsbewerber. Kölner Kleriker, Notar an der Kurie. Bewirbt sich 1429 um Kanonikat in St. Paulin, bezeugt 1424—1430 mit zahlreichen Pfründen in der Diözese Köln (RepGerm 4 Sp. 2511 f.).
- Nikolaus *Domoncheaus* (?), 1429 Kanonikatsbewerber. Trierer Kleriker. Supplik um päpstliche Provision vom 3. 8. 1429 (RepGerm 4 Sp. 2865).
- Johann *de Bettynhusen (de Suntra)*, 1429 Kanonikatsbewerber. Mainzer Kleriker, 1430 *sigillifer vel custos sigilli auditoris curie camerae*. Zwischen 1423 und 1430 Bewerbung um zahlreiche Pfründen, darunter auch in St. Paulin (RepGerm 4 Sp. 1630—1632).
- Johann Hoffmann von Lieser, 1429 bis nach 1430 Kanoniker. Dr. decret., bewirbt sich als Kanoniker von St. Paulin am 27. 7. 1429 um ein Benefizium in Lüttich und am 10. 10. 1430 um ein Kanonikat in Kyllburg, im zweiten Fall unbeschadet des Besitzes eines befründeten Kanonikates in St. Paulin und einer Provision auf ein Benefizium in Lüttich (RepGerm 4 Sp. 2031 f.; Sp. 3774 Prozeß wegen Lüttich vom 4. 12. 1430).

Sehr wahrscheinlich handelt es sich um den bekannten Gefährten des Nikolaus Cusanus (*Cusa et Lysura pervertunt omnia iura*), geboren in Lieser an der Mosel, 1417 in Heidelberg immatrikuliert, im Februar 1434 für Ulrich von Manderscheid in Basel tätig (Meuthen, Schisma S. 40, 190 f.), seit 1. 2. 1436 Generalvikar des Erzbischofs von Mainz. 1439 Propst von St. Marien ad gradus in Mainz (vgl. Marga Dörr, Das St. Mariengredenstift in Mainz. Phil. Diss. Mainz 1953. Maschr. S. 44). 1447 Übertritt zu Eugen IV., 1452 in Trierer Diensten, 1456 bis 1458 Professor für kanonisches Recht in Löwen (vgl. Jos. Wils, Matricule de l'université de Louvain 2. Brüssel 1946 S. 27 Nr. 80). Gestorben am 24. oder 27. August 1459 in Mainz. Sein Lebensweg bis 1434 konnte noch nicht genau festgestellt werden. Bei verschiedenen päpstlichen Provisionen zwischen 1447 und 1455 werden mit Ausnahme genereller Exspektanzen keine Pfründen in Trier genannt (RepGerm 6 Ms.). Vgl. allgemein F. Falk, Zur Biographie des Johannes von Lysura (Der Katholik 76. 1896 S. 437—454); Helmut Weigel, Kaiser, Kurfürst und

Jurist (Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts. 1958 S. 80 bis 115).

Konrad *Matthiae* von Bonn, 1430 Kanonikatsbewerber. Erbittet päpstliche Provision auf ein Kanonikat in St. Paulin, die aber bei einer anderen Provision 1432 nicht genannt wird (Rep Germ 1 Sp. 2338 und 4 Sp. 466f.; dort auch weitere Pfründen, u. a. ein Kanonikat in Münstermaifeld).

Heinrich von Limburg, 1430 (—1464) Kanoniker? Am 4. 1. 1430 erbittet der Trierer Kleriker Dr. decr. Heinrich *Rorici* von Limburg eine päpstliche Bestätigung seines bepfändeten Kanonikates in St. Paulin (RepGerm 4 Sp. 1264). Insbesondere wegen des akademischen Grades ist es mehr als wahrscheinlich, daß dieser Heinrich identisch ist mit dem späteren Offizial Dr. decr. Heinrich von Limburg. Dieser wird 1445 als etwa 40 Jahre alt bezeichnet (K Abt. 1 D Nr. 4028 S. 421f.), studierte 1416 in Heidelberg (Toepke 1 S. 133) und ist seit 1429 in Trier bezeugt (K Abt. 157 Nr. 74). Unter Erzbischof Raban ist er seit sicher 17. 12. 1435 (InventarFWGTrier S. 143 Nr. 23) Offizial in Trier, verlor das Amt aber bald nach dem Regierungsantritt Erzbischof Jakobs (noch bezeugt 28. 1. 1440: K Abt. 92 Nr. 184). Danach ist er noch gelegentlich als Notar tätig (1453: K Abt. 96 Nr. 918; 1457: StadtA Trier Urk. B 3) und im Mai 1464 als Vertreter des Offizials (K Abt. 132 Nr. 182). Wenig später scheint er gestorben zu sein (Michel, Gerichtsbarkeit S. 39f., 43, 135 ist ungenau).

Siegel: rund, 30 mm; im Siegelfeld Wappenschild: 3 Balken, der mittlere geschacht; Umschrift: [HENRICUS?] · LIMPURG · DECRETOR(UM) · DOCTOR; beschädigte Abdrucke von 1440 und 1453 (K Abt. 92 Nr. 184 und Abt. 96 Nr. 918).

Johann Maar (*Mair, Maer*) 1431—1444 Kanoniker. Seit 1431 Kantor, 1444 Dekan. Vgl. Liste der Dekane.

Johann Moir, 1432 Kanoniker (K Abt. 213 Nr. 58; nicht identisch mit dem Kantor Johann Maar, der in der gleichen Urkunde auch genannt ist).

Nikolaus *Zolner*, 1432 Kanoniker. Wird nach April 1432 als Anhänger Rabans im Trierer Schisma von Leuten Ulrichs von Manderscheid gefangen genommen (Meuthen, Schisma S. 121). Vielleicht ist er identisch mit Nikolaus Zolner von (Ober-)Wesel, der 1395 bis 1398 mit Vikarien in St. Florin/Koblenz und St. Martin/Oberwesel sowie einem Kanonikat in Karden bezeugt ist (RepGerm 2 Sp. 938f.; Diederich, St. Florin S. 305).

Nikolaus Maring (*Maranck*), 1432 Kanoniker. Wurde im Trierer Schisma als Anhänger Rabans von Leuten Ulrichs von Manderscheid gefangen genommen (Meuthen, Schisma S. 121).

Tilman von Maring (oder Mersch?: *Marck, March, Marinck, Marecke*), 1432—1440 Kanoniker. 1427 erbittet er, unbeschadet des Besitzes der Pfarrkirche von Berg, eine päpstliche Provision auf den St. Clemens-Altar in St. Paulin (RepGerm 4 Sp. 3603f.). 1432 wurde er als Kanoniker von Leuten Ulrichs von Manderscheid als Anhänger Rabans gefangen genommen (Meuthen, Schisma S. 121). Zuletzt ist er als Kanoniker am 12. 7. 1440 bezeugt (K Abt. 211 Nr. 2101 S. 170).

Johann *Bicheler* von Treysa (Grafschaft Ziegenhain), 1432 bis 1438 Kanoniker. Kapitularkanoniker 1432 (K Abt. 213 Nr. 58), im Trierer Schisma tritt er nach dem 21. 4. 1432 auf die Seite Rabans (Meuthen, Obödienzlisten S. 50 als *Richeler*), 1438 gibt er als Fabrikmeister namens des Kapitels den Auftrag zur Anfertigung eines Epistolars (Keuffer 1 Nr. 32 S. 35). 1434 ist er auch Kaplan des Altares St. Jost in der Pfarrkirche St. Gangolf/Trier (K Abt. 210 Nr. 428). Sicher identisch mit dem gleichnamigen Mainzer Kleriker und öffentlichen Notar, der 1424 in Trier tätig ist (K Abt. 157 Nr. 56). Die Verbindung nach Trier geht vielleicht über den Trierer Domkanoniker Johann (Graf von) Ziegenhain (1394—1406).

Simon Kolb von Kues, 1434 Kanoniker. Prokurator Ulrichs von Manderscheid in Basel. Verwandter des Kardinals Nikolaus von Kues (so Meuthen, Schisma S. 44 Nr. 83, S. 205 Anm. 116, S. 215 bis 218). Die Angaben RepGerm 4 Sp. 3374f. sind kaum auswertbar, da offenbar verschiedene Namensträger Simon von Kues hier zusammengestellt sind.

Matthias *Textoris*, vor 1435 Kanoniker? Ohne nähere Angaben am 22. 7. 1435 in die Admonter Totenroteln eingetragen (Bünger S. 218).

Johann (von) Meckel, 1436 Kanoniker (K Abt. 1 D Nr. 971f. mit nicht erkennbarem Siegel). Wegen der möglichen Identität mit einem gleichnamigen Kanoniker von St. Simeon und Präbendar von Liebfrauen/Trier vgl. Stift St. Simeon/Trier, Kapitelsliste.

Philipp von Sierck, 1438 Propst. Vgl. Liste der Pröpste.

Dieter von Isenburg-Büdingen, 1442—1445/50 Propst. Vgl. Liste der Pröpste.

Johann von Breitenstein (*de Latolapide*), 1445—1476 Dekan. Vgl. Liste der Dekane.

- Laurentius (Lorenz) von Neuenburg (*Nuwenborg*), 1446 Kellner (StadtBi Trier Hs. 1755/1769 S. 55^r). Ob nur als Amtskellner, ohne Kanoniker zu sein?
- Peter vom Pütz (*de Puteo*), 1446—1473 Kanoniker. Priester. Gleichzeitig Domvikar zu Trier. Am 4. 7. 1446 pachtet er auf 10 Jahre von dem Domkanoniker Rorich von Reichenstein die Kurie St. Brictius (K Abt. 1 D Nr. 1252), 1453 ist er Brudermeister der St. Johannes-Erzbruderschaft im Dom (BistA Trier Urk. I B 687), 1463—1467 Präsenzmeister im Dom (K Abt. 1 D Nr. 4300, 4302 bis 4304). Das Kanonikat in St. Paulin hat er offensichtlich beibehalten, wenn er auch meist nur als Domvikar bezeugt und tätig ist (als Kanoniker z. B. 1464: StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 19—23). In St. Paulin stiftete er auch vier Anniversarien (ebd. S. 19^r). Er starb kurz vor dem 23. 12. 1473 (K Abt. 1 D Nr. 4066).
- Maternus Vechemmer, bis 1449 befründeter Kanoniker. Gestorben vor dem 20. Juni *in Urbe* (RepGerm 6 Ms.).
- Heinrich van der Culen (*de Cyk*), 1449 Kanoniker. Kleriker des Bistums Lüttich, 1449 Sekretär des Bischofs von Spoleto, an der Kurie bezeugt 1448—1455 mit verschiedenen Pfründen in der Diözese Lüttich. Erbittet am 20. Juni 1449 das nach dem Tod des Maternus Vechemmer vakante befründete Kanonikat in St. Paulin, tritt seine Ansprüche daran aber bereits am 25. Juni im Tausch an Walter Krag ab (RepGerm 6 Ms.).
- Walter Krag (Krach), 1449/1450 Kanoniker. Erwarb am 25. Juni 1449 die Ansprüche des Heinrich van der Culen an einem Kanonikat in St. Paulin, das aber vor dem 2. Mai 1450 bereits wieder frei war, da Walter inzwischen ein Kanonikat in St. Kastor/Koblenz erhalten hatte (RepGerm 6 Ms.; vgl. Nachfolger). Walter Krag, ein Neffe des in Koblenz geborenen Dominikaners Heinrich Kalteisen (über diesen LThK 5. 21960 Sp. 194), war an der Kurie tätig und besaß u. a. die Scholasterie in Münstermaifeld sowie Kanonikate in Karden, St. Florin/Koblenz (Diederich, St. Florin S. 259) und St. Kastor/Koblenz (vgl. RepGerm 6 Ms.).
- Johann Breithaupt von Angersbach, 1450 (—1470) Kanoniker? Am 2. Mai 1450 erhält er als Mainzer Kleriker und Sekretär Erzbischof Jakobs von Trier eine päpstliche Provision auf das Kanonikat in St. Paulin, das frei wurde, nachdem Walter Krag ein Kanonikat in St. Kastor/Koblenz erhalten hatte (RepGerm 6 Ms.). In St. Paulin ist Johann Breithaupt urkundlich nicht bezeugt, wohl aber seit 1459 als Kanoniker von St. Kastor/Koblenz (K Abt. 109 Nr. 982f.); 1471 mußte der Erzbischof wegen seines

Nachlasses einen Schiedsrichter einsetzen (ebd. Nr. 931, Bruchstück). — Breithaupt war 1445 in der kurtrierischen Kanzlei tätig und legte ein 280 Blatt umfassendes Repertorium zu den Kopieren von Balduin bis auf seine Zeit an, das noch erhalten ist (K Abt. 1 C Nr. 16; vgl. Richter, Kanzlei S. 98—100). Als kaiserlicher Notar ist er 1446—1454 bezeugt (Richter S. 100 Anm. 1; K Abt. 112 Nr. 453; Michel, Gerichtsbarkeit S. 183). Mit dem 1456 in Köln immatrikulierten Theologiestudenten Johann *Breitheuft* (Keussen 1 S. 455) ist er wohl nicht identisch.

Jakob von Linz, vor 1450 Kanoniker. Am 2. Mai 1450 werden an der Kurie die durch den Tod des Jakob von Linz frei gewordenen Kanonikate in St. Kastor/Koblenz, St. Florin/Koblenz, St. Paulin, Karden und Münstermaifeld und die Pfarrkirche in Bernkastel neu vergeben; im Besitz der Pfarrei Bernkastel ist Jakob auch 1447 bezeugt und erhält eine Provision auf Kanonikate in Worms und an St. Marien in Rees (RepGerm 6 Ms.). In Trierer Urkunden ist er als Dr. decr. seit 1445, als Kanoniker von St. Florin seit 1446 und als Pastor von Bernkastel seit 1449 bezeugt (K Abt. 1 D Nr. 1038, 1083, 1104f., 1117, 1119—1121; Blattau, Statuta 1 Nr. 57 S. 278). Sehr wahrscheinlich ist er identisch mit dem gleichnamigen Kanoniker von St. Florin, der 1439/40 zusammen mit seinem Bruder Peter in Bologna studierte (Friedländer S. 187f.), und wohl auch mit dem Dr. decr. Jakob von Linz, der am 2. August 1441 eine Erste Bitte König Friedrichs III. für St. Kastor/Koblenz erhielt (HHStA Wien, Reichsregistraturlbuch O Bl. 34^v nach Kühne; Richter, Kanzlei S. 33 Anm. 4). Die Gleichsetzung mit einem 1429 in Köln immatrikulierten (Keussen 1 S. 241) Jakob Ruesch von Linz (s. Diederich, St. Florin S. 256f., und Michel, Gerichtsbarkeit S. 135) bleibt aber fraglich, ebenso wie die mit dem 1442 in den Ritterstand erhobenen königlichen Protonotar Jakob Joel von Linz (Richter, Kanzlei S. 32), wenn auch eine Verwandtschaft mit dem Trierer Kanzler Tilman Joel von Linz schon wegen der aus dem Besitz so zahlreicher Pfründen erkennbaren guten Beziehungen in Betracht gezogen werden darf.

Nikolaus Los, 1450 Kanoniker? Als *non obstans* wird bei einer Provision vom 27. Januar 1450 neben verschiedenen anderen Pfründen im Erzbistum Mainz auch ein bepfründetes Kanonikat in St. Paulin genannt, nicht aber bei einer Erneuerung der Provision am 21. März (RepGerm 6 Ms.), sodaß es zweifelhaft ist, ob er in dessen Besitz gelangte. Er dürfte identisch sein mit einem Nikolaus Los aus Sobernheim, der sich 1424 offenbar ohne Erfolg um eine Vikarie

- in St. Kastor/Koblenz bewarb (RepGerm 4 Sp. 2938—2940), da beide die Pfründe eines Kaplans auf Burg Sponheim innehatten.
- Johann Nittel, 1450—1454 (?) Kanoniker. Erhält 1450 als Trierer Priester, Notar und *familiaris coquinae* des Erzbischofs Jakob von Trier eine päpstliche Provision auf ein bepfründetes Kanonikat in St. Paulin und läßt am 20. März 1451 auch an der Kurie die Annaten zahlen (RepGerm 6 Ms.), woraus zu entnehmen ist, daß er wohl auch in den Besitz der Pfründe gelangte. Wahrscheinlich ist er identisch mit dem vor dem 2. April 1454 gestorbenen gleichnamigen Dekan des Stiftes Kyllburg (ebd.). Im Pfälzeler Memorienverzeichnis (K Abt. 560, 347 Nr. 1) ist ohne weitere Angaben ein Johann Nittel zum Freitag nach dem Sonntag Cantate verzeichnet.
- Philipp von Isenburg-Büdingen, 1451—1470 Propst. Vgl. Liste der Pröpste.
- Johann Stam, 1460 Kanonikatsanwärter. Familiare des Nikolaus von Kues, auf dessen Bitte er eine päpstliche Provision erhält (Meuthen, Pfründen S. 17).
- Peter von *Wincheren* (*Wintheren*), 1465 Kantor. Wohl auch Kanoniker. Vgl. Liste der Kantoren.
- Nikolaus Hetzel, 1466 Kanoniker. Testamentsvollstrecker der Gude, Witwe des Trierer Bürgers Gerlach von Friedberg (BistA Trier Abt. 71,3 Nr. 221). Mit dem 1448—1468 bezeugten Notar Nikolaus *Nicolai* Hetzel (Michel, Gerichtsbarkeit S. 174) zumindest verwandt.
- Johann von Wetzlar, 1467—1480 Kanoniker. 1467 auch Kirchherr von Wincheringen, 1480 residierender Kapitularkanoniker (K Abt. 215 Nr. 1852 und StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 164f.). Wohl identisch mit dem 1450 bezeugten Vikar des St. Marien-Altars (vgl. Liste der Vikare).
- Adam Vogel (*Foegell*), 1469—1479 Kanoniker. Zum 25. 11. 1469 als Kanoniker und Kellner bezeugt (BistA Trier Abt. 71,8 Nr. 11). Vor dem 30. 9. 1479 gestorben. Die Nonnen von Löwenbrücken verkaufen an diesem Tage seine Kurie, Teil des Hauses zum Turm (K Abt. 213 Nr. 112). In den Statuten von 1500 (vgl. § 10) ist angegeben, daß der Steigerungserlös dieses Hauses den genannten Nonnen zu entrichten sei. Vogel stiftete neben einem Anniversar eine Messe *pro memoria* an allen Sonntagen zwischen der Matutin und dem Hochamt, die der Hebdomadar der Messen an den Altären der hl. Mauritius, Peter und Marus sowie Clemens lesen sollte (ebd. Statuten).

- Gerhard Wild- und Rheingraf, 1470—1490 Propst. Vgl. Liste der Pröpste.
- Emmerich von Kirburg, 1471—1472 Kanoniker und Kustos. Vgl. Liste der Kustoden.
- Simon *Coleson*, 1471—1500 Kanoniker. 1500 Kantor. Vgl. Liste der Kantoren.
- Johann von Echternach, 1473 Kanoniker (K Abt. 96 Nr. 1179).
- Friedrich Dausenau, 1474—1484 Kanoniker. Seit 1480 Scholaster. Vgl. Liste der Scholaster.
- Johann Leyendecker, 1474—1494 Kanoniker (K Abt. 215 Nr. 728). Prof. theol. an der Universität Trier. Vgl. Stift St. Simeon/Trier, Liste der Kustoden.
- Matthias Fisch, 1474/75—1480 Kanoniker. Macht 1474/75 eine Stiftung für das Kopfreliquiar des hl. Paulinus (StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 9v). 1480 Bürge für den Kustos Johann Pistor (ebd. Hs. 1755/1770 S. 164f.).
- Johann Lukart, 1475—1484 Kanoniker. Priester (K Abt. 213 Nr. 109, 119 Rv. und Turnus 1482). 1489 in die Admonter Totenroteln eingetragen (Bünger S. 154). 1468 bei Verkauf in St. Maximin/Trier als Priester, aber nicht als Kanoniker von St. Paulin bezeugt (StadtBi Trier Hs. 1755/1769 Bl. 274f.). — Wahrscheinlich ist er identisch mit einem in einer schlechten Abschrift des 18. Jahrhunderts zu 1481 als Zeuge genannten Kanoniker Johann *Heratz* (K Abt. 102 Nr. 65).
- Matthias von Dhron, 1476—1484/1508 Kanoniker (Wampach, UrkQLuxemburg 10 Nr. 441 S. 662; K Abt. 213 Nr. 119 R). Pleban von St. Marien zur Brücke/Trier (vgl. dazu StadtA Trier Urk. L 2, L 8, L 27, S 94; die Präsentation vom 6. und Einführung vom 11. 5. 1480 in L 2 widerspricht dem Zeugennachweis 1476 bei Wampach a. a. O.; vgl. Marx-Schuler, GeschPfarreien 2 S. 39). 1508 Rentenkauf in St. Paulin „aus Gütern des M. D.“ (StadtBi Trier Hs. 1755/1769 S. 21v—23v); demnach wohl kurz vorher gestorben.
- Ludolf von Enschringen, 1477—1490/92 (1504) Kanoniker und Dekan. 1479 ausdrücklich als residierender Kanoniker bezeichnet (K Abt. 213 Nr. 112). Vgl. Liste der Dekane.
- Johann Pistor, vor 1480—1482 Kapitularkanoniker. Seit 1480 Verwalter der Kustodie. Vgl. Liste der Kustoden.
- Johann de *Cathena* (von Kattenes?), 1480—1489 Kapitularkanoniker (StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 164f.; Turnus 1482; K Abt. 213 Nr. 120 Rv; StadtA Trier Urk. L 10 Rv.).

- Johann von Straßburg, 1480—1484 Kantor. Vgl. Liste der Kantoren.
- Erhard von *Lautauwe*, vor 1482 von Scholaster Friedrich Dause-
nau nominiert, *rector scholarum* zu *Lautauwe* (Landau?, Lautern?:
K Abt. 213 Nr. 550/10, Abschrift 18. Jh.).
- Reimann von Boppard, 1482—1483/84 Kapitularkanoniker
(Turnus und Kellereirechnung). 1452 Trierer Kleriker, Schreiber
am Offizialat, Sohn des Johann *Reynmanu*, 1468 Zeuge in Trier
(K Abt. 109 Nr. 966; Michel, Gerichtsbarkeit S. 183; StadtBi Trier
Hs. 2006/652).
- Tilmann von Diekirch (*Dickirch*), 1482—1483/84 Kapitular-
kanoniker (Turnus und Kellereirechnung).
- Matthias Rutsch, 1482—1483/84 Kapitularkanoniker (Turnus und
Kellereirechnung).
- Jakob von Bacharach, 1482—1489 Kapitularkanoniker, März
1489 Vizedekan. Päpstlicher Notar (Turnus 1482; K Abt. 213
Nr. 119; StadtA Trier Urk. L 10 Rv.).
- Johann (Wilhelmi von) Ehrang (*Yrank*), 1482—1484 Kanoniker
(K Abt. 213 Nr. 120 Rv. und Turnus). Wohl identisch mit dem
gleichnamigen Kanoniker von St. Simeon 1435, 1453—1489.
- Peter *Loisch* (*de Luesch*) (= Wasserliesch?), 1482—1485 Kapitular-
kanoniker. 1482 hatte er Differenzen mit dem Kapitel wegen der
Einhaltung der Residenz, wurde aber am 14. 11. doch unter Vor-
behalt in den Turnus aufgenommen (K Abt. 213 Nr. 550/10). 1484
hatte er eine erhebliche Auseinandersetzung mit dem Erzbischof
von Trier, von dem er in Pfalzel und Wittlich eingekerkert worden
war. Vorgeworfen wurde ihm, Unrecht getan zu haben gegenüber
dem Vikar von St. Simeon Paul von Cochem, gegenüber der *pau-
pericula* Elsa von Osann, und zwar *a seculari potestate*, und schließ-
lich gemeinsam mit der Meisterin des Klosters Ören/Trier, Johanna
von Betzstein, gegenüber dem Dekan von Pfalzel Johann von
Lutzerath in dessen Eigenschaft als *procurator fiscalis* des Erz-
bischofs und dem Domvikar Martin von Attendorn als Siegler des
Offizialats. Anscheinend ging es dabei in erster Linie um Geldan-
gelegenheiten. Von einer zunächst beabsichtigten Berufung an den
päpstlichen Stuhl sahen beide Parteien ab und einigten sich am
16. 1. 1485 auf einen Urteilspruch des Weihbischofs und des Abtes
von St. Marien ad martyres/Trier (K Abt. 213 Nr. 121 und Abt. 1 C
Nr. 18/729). — Er ist wohl identisch mit dem 1475—1479 bezeugten
gleichnamigen Altaristen von St. Simeon/Trier (K Abt. 215,
Präsenzrechnungen).

- Johann Salzig, 1482—1533/35 Kapitularkanoniker. 1507 *pensionarius* des Weinbergs Trimport bei Benningen (StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 171—173; K Abt. 211 Nr. 997). Letzterwähnung 13. Dezember 1533, tot 13. November 1535 (K Abt. 213 Nr. 267 und 148).
- Michael, 1483 Subkustos. Vgl. Liste der Kustoden.
- Friedrich, 1483/84 Kanoniker (Kellereirechnung S. 6). Nicht identisch mit Friedrich Dausenau.
- Philipp, 1483/84 Kanoniker (Kellereirechnung S. 6).
- Gobelin (Gobert), 1483/84 Kanoniker (Kellereirechnung S. 6).
- Raban von Bingen, 1483/84 bis etwa 1511 Kanoniker. Als Testamentsvollstrecker des verstorbenen Kanonikers Raban v. B. gibt der Kanoniker Martin Lehmen am 22. Juli 1511 für Rentenkäufe 136 fl., 8 Albus an die St. Marienbruderschaft, wofür sechs Messen an den Marientagen Geburt, Darstellung, Empfängnis, Reinigung, Verkündigung und Heimsuchung gefeiert werden sollen (StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 55v). Raban ist urkundlich zum 3. Januar 1509 genannt (ebd. Bl. 54r) und in Kellereirechnungen 1483/84 bis 1509/10.
- Johann Tinctoris von Bernkastel, 1484—1489 Kanoniker (K Abt. 213 Nr. 116 und 120 Rv; StadtA Trier Urk. L 10). Ein gleichnamiger Mainzer (!) Kleriker wird 1442/43 in Köln immatrikuliert (Keussen 1 S. 347).
- Matthias von Bitburg, 1485 Kanoniker (K Abt. 213 Nr. 121).
- Heinrich Butzbach (*Boiczbach*), vor 1489 Kanoniker. In den Admonter Totenroteln verzeichnet (Bünger S. 154).
- Tilmann von Rodenbach, vor 1489 Kanoniker. Im April 1489 in die Admonter Totenroteln eingetragen (Bünger S. 154).
- Nikolaus von Rittersdorf, vor 1489 Kanoniker. Im April 1489 als verstorben in die Admonter Totenroteln eingetragen (Bünger S. 154). Am 25. 4. 1490 stiftet Dekan Ludolf von Enschringen für seinen verstorbenen Kaplan eine Memorie (StadtBi Trier Hs. 1755/1769 S. 90v). Ein Trierer Kleriker gleichen Namens ist am 5. 1. 1481 Zeuge in Trier (K Abt. 213 Nr. 117).
- Johann *Carpentarius*, bis 1490 Kanoniker. Kaplan des Dekans Ludolf von Enschringen, der am 25. 4. für ihn eine Memorie stiftet (StadtBi Trier Hs. 1755/1769 S. 90v). Ein gleichnamiger Dombenefiziat ist 1477 bezeugt (K Abt. 1 D). Vgl. auch Liste der Vikare.
- Jakob von Baden, 1490—1500 (?) Propst. Vgl. Liste der Pröpste.

- Richard Gramann von Nickenich, 1490 (—1513) Kanoniker. Dekan 1490—1494, Kanoniker noch 1509, gestorben 1513. Vgl. Liste der Dekane.
- Nikolaus Styll, 1490— 1506/07 Kanoniker (Kellereirechnung; K. Abt. 186 Nr. 500: Verkauf einer Hälfte des Hauses zur Meerkatz in Trier; Abt. 215 Nr. 728: Legat im Testament des Prof. Johann Leyendecker *ob multas honestas societates quam mecum servavit*). Priester.
- Bernhard *Photen* von Eßlingen, 1491 Kanonikatsbewerber. Konstanzer Kleriker; erhielt eine Erste Bitte Kaiser Maximilians I. an Dekan und Kapitel von St. Paulin (Santifaller, Preces Nr. 1324), die aber anscheinend ohne Erfolg blieb. Seit 1494 ist er Kanoniker in St. Florin/Koblenz und starb 1520 (Diederich, St. Florin S. 261).
- Johann Flade von St. Vith, 1491 Kanonikatsanwärter. Trierer Kleriker; erhielt am 15. 6. eine Erste Bitte Kaiser Maximilians (Santifaller, Preces Nr. 1323).
- Heinrich *Apothecarius*, 1492—1501 Kanoniker, wahrscheinlich schon früher. Dr. decr., Prof an der Universität Trier. 1472/75 bis 1501 Kanoniker von St. Simeon. Gestorben spätestens Dezember 1501. Vgl. Stift St. Simeon/Trier, Kapitelsliste.
- Johann Schwarz von *Grevenstein*, 1494—1497 Kapitularkanoniker. Priester, 1496/97 Almosenmeister (K. Abt. 215 Nr. 728; StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 250 f.; Almosenrechnungen).
- Peter Scheuer (?), vor 1495 Kanoniker? In die Admonter Totenroteln eingetragen am 22. 7. 1495 (Bünger S. 218).
- Heimann, vor 1495 Kanoniker? In den Admonter Totenroteln ohne nähere Angaben verzeichnet (Bünger S. 218).
- Matthäus von Schönecken, 1495—1503/04 Dekan, auch Kanoniker. Das Kanonikat hat er bei der Abgabe des Dekanats beibehalten. 1531 erhielt er die Pfründe des *capellanus domini*. Gestorben 1540/42. Vgl. Liste der Dekane und Stift St. Simeon/Trier, Liste der Pröpste (seit 1504).
- Alexander, 15. Jahrhundert Kanoniker? In den Statuten von 1500 (vgl. § 10) wird eine Kurie genannt, die dem *dominus* Alexander gehörte, die z. Z. der *dominus* Simon [Coleson] innehat und deren Steigerungserlös für ein Anniversar Alexanders bestimmt ist. Es ist nicht sehr wahrscheinlich, wenn auch möglich, daß damit der 1246—66 bezeugte Kanoniker und Scholaster Alexander gemeint ist.
- Wilhelm (von) Graach, vor 1500 Kanoniker, 1500 Präsenzmeister. Seit 1519 Kantor, gestorben 1533/38. Vgl. Liste der Kantoren.

- Nikolaus Butgen von Neuerburg (*de Novocastro*), 1501 Kanoniker, Mitglied der Erzbruderschaft beim Campo Santo Teutonorum in Rom (Rom, Archiv des Campo Santo, Lib. 181 Bl. 11: Album confratrum, angelegt 1875; vgl. Al. Schmidt, Das Archiv des Campo Santo. 1967 S. 56f.). In Trierer Quellen nicht bekannt.
- Johann Arlon, vor 1503 Scholaster. Vgl. Liste der Scholaster.
- Johann Liutgen von St. Vith, seit 1503 Scholaster. Vgl. Liste der Scholaster.
- Peter (*Sciscificis* von) Saarburg, 1504—1531/33 Kanoniker. Vor 1518 Kantor, seit 1518 Dekan. Vgl. Liste der Dekane.
- Johann Neef (Neff), 1505/06—1543 residierender Kapitularkanoniker. 1540 Senior des Kapitels (StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 54r; K Abt. 211 Nr. 997, Turnus 1540, Kellerei- und Präsenzrechnungen; K Abt. 1C Nr. 30 S. 287).
- Heinrich *Smelts* (*Smolts*), 1505/06—1531 Kapitularkanoniker (StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 54r; Kellereirechnung; K Abt. 211 Nr. 997). 1522 stiftete er mit gekauften Zinsen aus Driesch und Cochem eine Monatsmesse in St. Paulin (K Abt. 213 Nr. 279 und Vorurkunde von 1492 StadtBi Trier Hs. 1755/1769 Bl. 29). Wahrscheinlich identisch mit dem in der Präsenzrechnung von 1531 genannten Heinrich.
- Anton *Guldenapt* bzw. Homburg, 1505/06—1509/10 Kanoniker. In zwei zeitlich nur wenig auseinanderliegenden Kapitelslisten von 1508/09 mit diesen beiden Nachnamen genannt (StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 54v), in Kellereirechnungen nur mit dem Vornamen.
- Konrad Arnsberg, 1505/06—1521/22 Kanoniker (Kellereirechnung; außer 1506/07 nur Vorname).
- Laurentius *Steg*, 1505/06—1521/22 Kanoniker (Kellereirechnungen).
- Nikolaus von Straßburg, 1506/07 bis etwa 1520 Kanoniker. Urkundlich als Kanoniker von St. Paulin nur zum 3. Januar 1509 (StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 54r) und in den Kellereirechnungen 1505/06—1509/10 genannt. Er stiftete ein ‚*Salve Regina*‘ in der Prim des Festes Maria Aufnahme (15. August: Liber Ordinarius Bl. 120v). In St. Simeon ist er als Kanoniker von 1471/72—1520 bezeugt (vgl. Stift St. Simeon/Trier, Kapitelsliste).
- Johann (von) Lieser (*Lysura*), 1505/06—1511/12 Kanoniker. Wird am 3. Januar 1509 Brudermeister der St. Marien-Bruderschaft, der er 1511/12 auch eine Stiftung macht (StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 54r—55v; Kellereirechnungen).

- Heinrich Löwenstein (*Lewenstein*), 1505/06—1517 Kanoniker. Genannt in der Kellereirechnung von 1505/06—1509/10 und am 9. Januar 1509 (StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 54^v). Am 5. 9. 1519 bekunden Dekan und Kapitel von St. Paulin, daß der verstorbene Kanoniker von St. Paulin und Pfalzel Heinrich Löwenstein testamentarisch eine hl. Messe an allen Montagen in ihrem Stift eingerichtet und dafür eine Rente von 30 fl. aus der Kellerei Welschbillig bestimmt habe. 25 fl. waren für die Teilnehmer und drei fl. für Licht vorgesehen; 2 fl. sollte die Abtei St. Maximin erhalten, der dafür die Kontrolle über die Ausführung dieser Stiftung auferlegt war. Das Stiftskapitel verpflichtete sich nun gegenüber der Abtei, diese 2 fl. jährlich zu entrichten (K Abt. 211 Nr. 997 und Abt. 213 Nr. 780 Stück 12). Die Rente aus der kurfürstlichen Kellerei in Welschbillig hatte Löwenstein am 9. Dezember 1510 für 600 fl. von Erzbischof Jakob erworben (K Abt. 213 Nr. 290) und ist später in den Präsenzrechnungen von St. Paulin nachweisbar (vgl. § 27, Abschnitt 5). 1751 frug der Abt von St. Maximin in St. Paulin an, wie es mit der Stiftung, von der ihm Dokumente vorlägen, gehalten werde (KP). Heinrich Löwenstein besaß in Pfalzel seit 1500 ein Kanonikat und seit 1511 die Stelle des erzbischöflichen Kaplans. Da am 7. Juni 1517 ein anderer diese Pfründe erhielt, ist anzunehmen, daß Löwenstein vor diesem Zeitpunkt starb. Vgl. Stift Pfalzel, Kapitelsliste.
- Bernhard Homburg, 1506/07—1509/10 Kanoniker (Kellereirechnung und StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 54^v).
- Bernhard von Mengen (*Mengerß*), 1506/07—1509/10 Kanoniker (Kellereirechnungen). Vgl. Peter Nittel von Nöten.
- Peter *Witin*, 1506/07—1519 Kanoniker. Seit 1509 Scholaster. Vgl. Liste der Scholaster.
- Nikolaus von Enschringen, 1509—1515 Dekan. Vgl. Liste der Dekane.
- Martin Lehmen von Merl, 1509—1548 Kanoniker. Seit 1540 Kantor, seit 1543 Scholaster. Vgl. Liste der Scholaster.
- Peter *Mercatoris* von Kyllburg bzw. von Bickendorf, 1509 bis 1521/22 Kanoniker. In zwei zeitlich nahe beieinander liegenden Urkunden von etwa 1508 und vom 3. Januar 1509 mit einer identischen Kapitelsliste wird er einmal als Peter Bickendorf und einmal als Peter von Kyllburg, Pastor in Bickendorf, bezeichnet (StadtBi Trier Hs. 1676/346 Bl. 52^r und 54^r). 1510 heißt es, seine Magd Katharina von Oberbillig stehe seit 16 Jahren in seinem Dienst (ebd. Bl. 56^r), etwa 1512 schenkt er einen Garten hinter seinem Haus

an die St. Marien-Bruderschaft (ebd. Bl. 56^r). 1519 ist er als Peter *Mercatoris* von Kyllburg und Kapitularkanoniker bezeugt (K Abt. 211 Nr. 997 und Abt. 213 Nr. 140). In den Kellereirechnungen ist er 1509/10 und 1521/22 genannt.

Matthias (Neuhäuser, *Nunhuser* von) Nittel, 1509—1520 Kanoniker. Zum 9. Januar als Kanoniker bezeugt (StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 54^v). Am 17. 8. 1511 verlieh ihm Erzbischof Richard die Stelle des *capellanus archiepiscopi* in St. Paulin. Seit 1504 Kanoniker von St. Simeon/Trier. Am 19. 2. 1513 in Perugia immatrikuliert (Weigle, Perugia S. 145). Er starb am 16. 9. 1520 als Dr. iur. utr. und Kanoniker von St. Paulin und St. Simeon (K Abt. 215 Nr. 1420). Vgl. Stift St. Simeon/Trier mit weiteren biographischen Angaben.

Johann *Schuppel* (*Schupphul/Schupfele*) von Freiburg, 1509—1519 Kanoniker. Erstmals genannt am 9. Januar 1509 (StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 54^v) und in der Kellereirechnung von 1509/10. Als *presbyter* und Kanoniker von St. Paulin kauft er am 19. 4. 1518 ein Haus in Trier (Predigergasse). Zum 20. 9. 1519 ist er als residierender Kapitularkanoniker bezeugt (StadtBi Trier Hs. 1755/1769 Bl. 21 und K Abt. 213 Nr. 140).

Philipp *Carpentarius* (Stellmacher) aus Trier, um 1510—1529/31 Kanoniker. Um 1510 Eintritt in die St. Marien-Bruderschaft (StadtBi Trier Hs. 1675/347 Bl. 54^v). Er war *umb etlicher syner mißhandlung und excessß willen, so er mit hern Johann Wendel zu sandt Mergen im closter* [Abtei St. Marien ad martyres/Trier] *begangen* in Haft genommen und im Palast in Trier eingesperrt worden. Erzbischof Richard begnadigte ihn, doch mußte er Urfehde schwören und das Erzstift verlassen. Sein Kanonikat in St. Paulin durfte er innerhalb von zwei Jahren vertauschen oder mußte darauf verzichten. Die Urfehde leistete er am 13. 8. 1529. Bürgen waren der St. Pauliner Dekan Peter, Kaspar von Kürenz, Michael und Jakob Petri von Kürenz, der Meier von *Welschenrot* Klaus und der Meier von Kürenz Johann, die wohl mit ihm verwandt waren (K Abt. 1C Nr. 23 S. 1143f.).

Johann *Sartoris* von *Beburch*, nach 1510 Kanoniker? Mitglied der St. Marien-Bruderschaft, aber nicht als Kanoniker bezeichnet (StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 54^v).

Heinrich von Niederfell, nach 1510 Kanoniker? Mitglied der St. Marien-Bruderschaft, aber nicht als Kanoniker bezeichnet (StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 54^v).

- Ludwig von Feldkirch, nach 1510 Kanoniker. Mitglied der St. Marien-Bruderschaft (StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 54v).
- Heinrich *Mercatoris* von Trier, nach 1510 Kanoniker? Mitglied der St. Marien-Bruderschaft, aber nicht als Kanoniker bezeichnet (StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 54v).
- Karl von Miltiz, vor 1518 Kanoniker? Vgl. Peter Nittel von Nöten.
- Michael (von) Piesport der Ältere, 1518—1540 Kanoniker. Seit 1528 Scholaster. Vgl. Liste der Scholaster.
- Peter Nittel von Nöten, 1518 Kanoniker. Karl von Miltiz, Kleriker der Meissener Diözese, verzichtete am 25. September 1518 auf die Kanonikate zu St. Paulin/Trier und St. Lubentius/Dietkirchen, die früher Bernhard von Mengen bzw. Johann *Trevern* innehatten, ferner auf die Scholasterie zu St. Arnual und die Pfarrei Kröv und auf den St. Rita-Altar im Dom zu Trier (?), den früher Peter von *Velthof* besaß, sowie einen Altar in der Pfarrkirche zu Senheim (oder Stenheim), den der verstorbene Simon innehatte, zugunsten des Trierer Klerikers Peter Nittel von Nöten, vorbehaltlich einer Rente von 40 Dukaten (StA Rom, Lib. Resign. 20, 184 nach Exzerpten Schmitz-Kallenberg). Der neue Inhaber scheint mit Peter Nittel von Echternach nicht identisch zu sein. Andere Nachrichten sind nicht bekannt.
- Peter *Vipel* von Remich, vor 1519 Kanoniker. Am 6. 6. 1519 kauft das Kapitel von St. Paulin eine Rente für eine Messe, die am Todestag des verstorbenen Kanonikers P. V., am 3. November gefeiert werden soll (StadtBi Trier Hs. 1755/1769 S. 230f.).
- Heinrich Montzen, 1519—1528 Kapitularkanoniker. 1527/28 Kellner (K Abt. 211 Nr. 997 und K Abt. 213, Kellereirechnungen).
- Augustin Pergener, 1519—1534/36 Kanoniker. Als Kanoniker von St. Paulin zum 24. 1. 1519 bezeugt (K Abt. 213 Nr. 716). 1531 erhält er eine Stelle als *capellanus domini* (K Abt. 1C Nr. 25 S. 591). Er ist sicher identisch mit dem gleichnamigen Kanoniker von St. Simeon (1507—1534/36). Vgl. Stift St. Simeon/Trier, Kapitelsliste.
- Jakob (Umbscheiden von) Graach, 1519—1540 Kanoniker. Am 20. 9. 1519 als Exspektant bezeugt; er war von Wilhelm Graach nominiert worden (K Abt. 213 Nr. 140). 1529 Kellner (Rechnungen). In den Präsenzrechnungen als Jakob oder Graach von 1531—1540 genannt, zum 30. 9. 1539 auch urkundlich bezeugt (K Abt. 1A Nr. 11753). Stiftete eine Messe an Kreuzauffindung am St. Clemens-Altar (Lib. ordinarius Bl. 127v).

- Philipp von Saarburt, 1521/22—1531/32 Kanoniker, 1525/26 Kellner (Kellereirechnungen). Vielleicht identisch mit Philipp von Kollleleuken (der Ort liegt nicht weit südlich von Saarburt), der die Stiftung seines Verwandten, des Kanonikers Tilmann von Saarburt (1428/32—1463) erweitert (Lib. ordinarius Bl. 104). In den Admonter Totenroteln ohne nähere Angaben verzeichnet (Bürger S. 218; der Eintrag müßte um 1495 geschrieben sein; ob zwei Personen?).
- Jakob Gruneger, 1521/22 Kanoniker (Kellereirechnung).
- Johann Fabri aus Trier, 1521/22—1557/58 Kapitularkanoniker. Urkundlich zwischen dem 13. 12. 1540 (Turnus) und dem 8. 10. 1557 (K. Abt. 1 C Nr. 34 S. 31) bezeugt, in den Kellereirechnungen 1521/22, in den Präsenzrechnungen von 1531—1553 genannt. 1551 Senior des Kapitels (Turnus). 1558 ist er turnusgemäß Kellner, hat aber einen Vertreter (Rechnung). 1553/54 bewohnt er die Kurie *Stirpenich* (K. Abt. 213 Nr. 643 S. 273f.).
- Johann von Ahr (*de Ar*), 1522 Kanonikatsanwärter. Erhielt am 3. 3. 1522 eine Erste Bitte Karls V. für das Stift St. Paulin (Gross, Reichsregisterbücher Nr. 2232; ferner Nr. 1764 für Stablo am 31. 12. 1521, Nr. 2349 für Dortmund am 11. 3. 1522). Als Kanoniker von St. Paulin nicht nachweisbar.
- Bernhard *Richenstein*, 1525/26—1528/29 Kanoniker. Mag. (?), Mitglied der St. Marien-Bruderschaft (StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 54v; in Kellereirechnungen nur mit Vorname). Wohl identisch mit dem 1511 an der Universität Löwen immatrikulierten Bernhard *Rikesteyn* aus Trier (Schillings, Matricule Louvain 3. 1958 S. 417 Nr. 202).
- Peter Hontheim (*Honthem*), 1525/26—1533 Kapitularkanoniker. Urkundlich zum 13. 12. 1533 bezeugt (K. Abt. 213 Nr. 267). In den Kellereirechnungen ist er seit 1525/26, in den Präsenzrechnungen 1531 und 1532 genannt. Wahrscheinlich ist er mit dem von 1505 bis 1523 bezeugten Vikar bzw. Kanoniker von St. Simeon/Trier Peter Hontheim identisch.
- Vitus aus St. Vith, 1525/26—1541 Kanoniker. Nach 1509 Vikar des St. Johannes-Altars (vgl. Liste der Vikare). In den Kellereirechnungen seit 1525/26 und in den Präsenzrechnungen 1531—1541 genannt, urkundlich zwischen 1533 (K. Abt. 213 Nr. 267) und 1540 (Turnus) bezeugt. 1535 kaufte er Weinberge in Kürenz, die er für eine Meßfeier am Fest des hl. Vitus bestimmte (K. Abt. 213 Nr. 148 in Verbindung mit einer Anm. in StadtBi Trier Hs. 1755/1769 S. 95). Ein *presbyter* gleichen Namens ist 1519 Zeuge in Trier (K. Abt. 213 Nr. 140).

- Jodok Hotfelder, vor 1527 Kanoniker? Am 18. 3. 1527 verzichtet er auf eine Rente von sieben fl. aus dem Kanonikat in St. Paulin, das Johann Theoderici von Rodemachern innehatte, zugunsten dieses Johann (StadtA Rom, Lib. Resign. 28, 187 nach Exzerpten Schmitz-Kallenberg). Vielleicht hatte er früher dieses Kanonikat inne und es Rodemachern abgegeben?
- Johann Theoderici/Pistoris von Rodemachern (*Rodemacra*, *Rodebach*, *Rodisbach*; die Identität ergibt sich aus Rechnungen), 1527—1544 Kanoniker. 1527 verzichtet Jodok Hotfelder (s. dort) auf Ansprüche aus diesem Kanonikat. Urkundlich ist Johann 1533 und 1543 bezeugt (K Abt. 213 Nr. 267 und Abt. 1C Nr. 30 S. 287). 1540 Kellner. Die Präsenzrechnungen nennen ihn von 1531—1544. Sicher nicht identisch mit Johann Pistoris von Trier.
- Matthias Zimmermann, 1527 Pfründenbewerber. Er erhielt zwischen 1522 und 1532 nicht weniger als 15 verschiedene *preces* Kaiser Karls V., darunter auch 1527 solche an den Propst von St. Paulin (Groß, Reichsregisterbücher Nr. 3811 und Index), ist aber in St. Pauliner Quellen nicht nachweisbar.
- Johann Katzenelnbogen, 1527/28—1545 Kanoniker (Kellerei- und Präsenzrechnungen; K Abt. 1C Nr. 30 S. 287f.). Er ist sicher kein Angehöriger der Grafenfamilie.
- Peter Breidt, vor 1531—1557 Kapitularkanoniker. In den Präsenzrechnungen von 1531—1540 genannt. 1531/32 war er Almosenmeister (Rechnungen) und dürfte wohl schon früher in das Kapitel aufgenommen worden sein. Urkundlich ist er zum 18. 12. 1533 als Lic. und Prokurator des Gegen-Dekans Peter Geilenkirchen (K Abt. 213 Nr. 268) und als Kapitularkanoniker und Dr. im Turnus von 1540 bezeugt. Erzbischof Johann Ludwig verlieh ihm um 1542 die Stelle eines *capellanus domini* (K Abt. 1C Nr. 30 S. 30). 1543 und 1557 nahm er als Dr. iur. und Kapitularkanoniker an den Dekanswahlen teil (K Abt. 1C Nr. 30 S. 287 und Nr. 34 S. 31). — Seit Dezember 1539 war er Kanoniker von St. Simeon. Vgl. Stift St. Simeon/Trier, Kapitelsliste.
- Johann Pistor aus Trier, 1531—1541 Kapitularkanoniker, 1543 Kantor. Vgl. Liste der Kantoren.
- Peter Pelzer (*Pellifex*) von Oberwesel, 1531 bis nach 1572 Kanoniker. Seit 1551 Kantor. Vgl. Liste der Kantoren.
- Kaspar von (aus) Kürenz [Vorort Stadt Trier] (*Curvacia*, *Coeritz*), 1531—1548/51 Kanoniker. In den Präsenzrechnungen von 1531 bis 1548 genannt, urkundlich seit 13. 12. 1533 als Kapitularkanoniker bezeugt (K Abt. 213 Nr. 267). 1544 auch Verweser der Vikarie

- St. Paulin in der Gruft von St. Paulin (ebd. Nr. 154). Gestorben nach 1548 (s. o.) und vor dem 1. 9. 1551 (Turnus).
- Peter Geilenkirchen, 1531—1533 Kanoniker? Am 20. 12. 1531 erhielt er *preces primariae* Karls V. an Dekan und Kapitel von St. Paulin, nachdem er bereits am 11. 3. 1522 solche an Komtur und Konvent von St. Johann in Köln erhalten hatte (Gross, Reichsregisterbücher Nr. 5902 und 2348). 1532 waren auch *preces* Ferdinands I. für ihn an den Kustos des Domstifts Trier ausgestellt worden, doch ist in diesem Falle sicher, daß er vor Erlangung einer Pfründe gestorben ist (Benennung eines Nachfolgers. HHStA Wien, Prim. preces, Protokollbd). In St. Paulin beanspruchte er im Dezember 1533 das Dekanat, verzichtete aber schließlich am 18. 12. zugunsten des Peter Nittel von Echternach (s. dort) auf seine Ansprüche (K Abt. 213 Nr. 267f.).
- Jakob Keck, 1531—1549 Kanoniker (Kellereirechnung und BistA Trier Abt. I B Nr. 196a). Weitere biographische Angaben s. Stift St. Simeon/Trier.
- Heinrich Pfeil (*Pfyl*), 1531/32 Pfründenbewerber. Erhielt *preces primariae* Ferdinands I. an den Dekan von St. Paulin (HHStA Wien, Prim. preces, Protokollbd). Damit muß nicht ein Anspruch auf ein Kanonikat in St. Paulin verbunden gewesen sein, sondern nur auf eine Pfründe, die der Dekan zu vergeben hatte. In St. Pauliner Quellen nicht ermittelt. Vielleicht ist er identisch mit dem von 1566 —1588 bezeugten gleichnamigen Kanoniker von Karden.
- Michael (Casparis von) Piesport der Jüngere, 1533—1563/64 Kanoniker. Seit 1548 Scholaster. Vgl. Liste der Scholaster.
- Peter Nittel von Echternach, 1533—1542 Dekan. Ob vorher Kanoniker, ist nicht bekannt. Vgl. Liste der Dekane.
- Georg Silbach, 1538 Kanonikatsanwärter. Trierer Kleriker. Erhielt im Juli 1538 *preces primariae* Ferdinands I. an Dekan und Kapitel von St. Paulin (HHStA Wien, Prim. preces, Protokollbd-Nachtrag und Hauptregister). In St. Pauliner Quellen nicht bezeugt.
- Matthias (*Mercatoris*) von Bernkastel, 1538—1557 Kanoniker. 1538 zahlte er als Kanoniker einen Gulden an die St. Marien-Bruderschaft (StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 55r), dürfte aber einige Jahre früher in das Kapitel aufgenommen worden sein. 1539 Kellner (Rechnung). In den Präsenzrechnungen wird er (ohne Vorname) von 1540—1553 genannt und ist urkundlich als Kapitularkanoniker zwischen dem 13. 12. 1540 (Turnus) und dem 8. 10. 1557 (K Abt. 1C Nr. 34 S. 31) bezeugt. Er ist sicher identisch mit dem

am 13. März 1515 in Heidelberg immatrikulierten gleichnamigen Studenten (Toepke 1 S. 499).

[Wilhelm] Friesinger, 1540 Kanoniker. Ein Friesinger ist in der Präsenzrechnung von 1540 bezeugt. Ob er identisch ist mit dem in den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts bezeugten Kanoniker Wilhelm Friesinger von St. Simeon, muß dahingestellt bleiben.

Peter *Lemmpsler*, vor 1540 Kanoniker. Gestorben vor dem 13. Dezember 1540 (Turnus).

Peter Jacobi (von) Saarburg, 1540/47—1563 Kanoniker. Erzbischof Johann Ludwig verlieh ihm nach 1540, aber vor 1547 die Stelle eines *capellanus domini* (K Abt. 1C Nr. 30 S. 30). Als Kapitularkanoniker ist er zum 1. September 1551 (Turnus), 8. Oktober 1557 (K Abt. 1C Nr. 34 S. 31) und zum Jahre 1561 (Kellner; die Rechnung führte aber ein anderer für ihn) bezeugt. 1553/54—1563/64 bewohnte er die Kurie *iuxta Tiliam* (K Abt. 213 Nr. 643 S. 273, 300).

Maximin Pergener, 1542—1557 Dekan. Offenbar vorher nicht Kanoniker. Vgl. Liste der Dekane.

NN Tector, 1543—1545 als Kanoniker in den Präsenzrechnungen genannt.

Lukas Tilmanni aus Trier, 1543 bis etwa 1570 Kanoniker. Seit 1568 Kantor. Vgl. Liste der Kantoren.

Jakob Pergener, 1543 Kanonikatsbewerber. Am 20. Mai 1543 verlieh Erzbischof Johann Ludwig seinem Siegler J. Pergener das durch den Tod des Peter Nittel in St. Paulin frei gewordene Kanonikat, doch ist zu diesem Eintrag im Protokoll der erzbischöflichen Registratur am Rand vermerkt, daß es eine Vakanz in päpstlichem Monat gewesen sei, was wohl besagen soll, die Kollation sei nicht zustande gekommen (K Abt. 1C Nr. 30 S. 317). In St. Pauliner Quellen ist Jakob Pergener jedenfalls nicht nachweisbar. Vgl. über ihn aber Stift St. Simeon/Trier.

NN Rotthart, 1544—1545 als Kanoniker in den Präsenzrechnungen genannt.

Markus, 1548 als Kanoniker in den Präsenzrechnungen genannt.

Johann Pelzer (*Pellifex*), 1548—1578 Kanoniker, seit 1574 Kantor. Vgl. Liste der Kantoren.

Arnold Kyllburg aus Trier, 1548—1551 Kanoniker. Urkundlich zwischen dem 24. Mai 1549 (K Abt. 56 Nr. 2187) und dem 1. September 1551 (Turnus, z. Z. krank) bezeugt, in der Präsenzrechnung von 1548 als Arnold nachweisbar. Vielleicht ist er identisch mit

einem 1538 in Trier bezeugten Kleriker Arnold von Kyllburg (StadtA Trier Urk. WW 12).

Georg *Lapidiae* aus Trier, 1551—1568/73 Kanoniker. Urkundlich als solcher bezeugt zwischen dem 23. Juni 1551 (K Abt. 215 Nr. 880) und dem 4. März 1568 (K Abt. 1A Nr. 11582), in St. Simeon bis zum 9. März 1573 (K Abt. 215, Fabrikrechnung). Im August 1567 erhielt er die Stelle des *capellanus archiepiscopi* in St. Paulin (K Abt. 1C Nr. 39 S. 8). Als Kanoniker von St. Simeon ist er nachweisbar seit 1552/53 (vgl. Stift St. Simeon/Trier).

Oswald (von) Saarburt, 1551—1566 Kanoniker. Kurz vor dem 1. September 1551 als *clericus Trev.* von Johann Faber im Turnus nominiert (Neuaufstellung des Turnus). In den Präsenzrechnungen 1553 und 1566 genannt.

Simon Lang aus Trier, 1551—1572 Kanoniker. Zum 1. September 1551 als Kapitularkanoniker bezeugt (Turnus). Wahrscheinlich identisch mit dem in den Präsenzrechnungen 1553 und 1572—1574 genannten Simon.

Bernhard Manderscheid, 1551 als Kapitularkanoniker bezeugt (Turnus). Es ist nicht anzunehmen, daß er dem Grafengeschlecht dieses Namens entstammte.

Eucharius Rasoris, 1551—1586 Kanoniker. 1557 Kantor, 1570 Scholaster, 1572 Dekan, gestorben 1586. Vgl. Liste der Dekane.

Anton, 1553 als Kanoniker in der Präsenzrechnung genannt und als Bewohner der „kleinen Kurie“ 1553/54 (K Abt. 213 Nr. 643 S. 273). Ob identisch mit Anton *Guldenapt* (1508/09)?

Salentin (von) Piesport, 1554—1571 Kanoniker. 1570 Kantor. Vgl. Liste der Kantoren.

Marsilius (Marcellus) Brohl (*Broill*) von St. Aldegund, 1557 bis 1574 Kanoniker. Als Kapitularkanoniker urkundlich zwischen dem 8. Oktober 1557 (K Abt. 1C Nr. 34 S. 31) und dem 4. August 1572 (K Abt. 1A Nr. 11584) bezeugt, in den Präsenzrechnungen von 1573—1574 genannt, Almosenmeister 1572 (Rechnung). Er bewohnte 1563/64—1574 die Kurie *Glauca* (K Abt. 213 Nr. 643 S. 300 und 696) und starb vor dem 22. Oktober 1574 (K Abt. 1C Nr. 39 S. 371). Der Vorname Marsilius in einer eigenhändigen Unterschrift 1572; 1557 und 1570 Marcellus; in den Rechnungen Marcellinus.

Franz (von) Bernkastel, 1557—1574 Kanoniker. Seit 1572 Kantor. Vgl. Liste der Kantoren.

Dietrich von Enschringen, 1557—1568 Kanoniker und Dekan. Vgl. Liste der Dekane.

- Johann Reckschenkel, 1560 bis vor 1572 Kanoniker. 1566 Kantor. 1568 Dekan. Vgl. Liste der Dekane.
- NN Luxen, 1562—1563 Kanoniker, 1563 Kellner (K Abt. 56 Nr. 1769 und Abt. 213 Nr. 173).
- Peter *Vasatoris* aus Trier, 1563—1596 Kanoniker. 1596 Kantor. Vgl. Liste der Kantoren.
- Johann (aus) Ernst, 1563—1570 Kanoniker. Bewohnt 1563/64 bis 1568/69 die Kurie *Wederauwe* (K Abt. 213 Nr. 643 S. 300, 368). Ein Ernst wird in der Präsenzrechnung von 1566 genannt, Johann Ernst als Kapitularkanoniker im Turnus von etwa 1570.
- Bernhard (von) Saarburg, 1566—1570/71 Kanoniker. In den Präsenzrechnungen ist er (als Bernhard) von 1566—1571 genannt und urkundlich 1567 und 1568 bezeugt (K Abt. 1A Nr. 11582 und Abt. 213 Nr. 678). 1566/67—1570/71 bewohnte er die Kurie *iuxta Tiliam* (K Abt. 213 Nr. 643 S. 402, 456). Die Bruderschaftsrechnung des Jahres 1571 legte Peter Vasator für den inzwischen verstorbenen Bernhard Saarburg vor. Er ist sicher identisch mit dem Kanoniker von St. Simeon gleichen Namens (1556/57—1568).
- Christoph von Bentzrath, 1566—1601 als Kanoniker in den Präsenzrechnungen genannt, urkundlich als Kapitularkanoniker zwischen dem 4. August 1572 (K Abt. 1A Nr. 11584) und dem 17. Juli 1596 (K Abt. 213 Nr. 190) bezeugt, seit 1586 als Senior (K Abt. 1C Nr. 43 S. 249), 1584 und 1588 (K Abt. 213 Nr. 698 und Nr. 550 Stück 104) als Kellner. Nach Ausweis der jeweiligen Rechnungen war er 1570, 1582 und 1594 Almosenmeister, 1568 und 1582 Bruderschaftsmeister und 1578 und 1587 Kellner. — 1570 war er nicht residierender Pfarrer von Püttlingen bei Rodemachern und Roeser sowie Inhaber der Hälfte des Altares der hl. Drei Könige in der Hospitalkirche St. Johann auf den Steinen in Luxemburg (Heydinger, Archidiaconatus S. 20, 53 und 63).
- Johann Longuich, 1566/67—1568/69 Kanoniker? Als Bewohner der Kurie *Stirpenich* genannt (K Abt. 213 Nr. 643 S. 368, 402), sonst nicht bekannt.
- Robert von Enschringen, 1567—1570 Kanoniker. Am 16. November 1567 verlieh ihm Erzbischof Jakob eine Stelle als *capellanus domini* (K Abt. 1C Nr. 39 S. 20f.). Am 20. Mai 1570 gab er dieses Kanonikat aber im Tausch gegen den St. Paulinus-Altar in der Krypta von St. Paulin an Peter von St. Thomas (ebd. S. 141f.). Vgl. auch Liste der Vikare. — Sohn des kurtrierischen Kanzlers Johann von Enschringen und der Johanna von Schwarzenburg.

Propst von St. Simeon. Weitere biographische Angaben bei St. Simeon/Trier.

Arnold Birthon (*Bertheln* von) Prüm, 1568—1594 Kanoniker. Zwischen dem 20. April 1568 und dem 5. August 1586 urkundlich als Kapitularkanoniker bezeugt (K Abt. 1 C Nr. 39 S. 42 und Nr. 43 S. 255), in den Präsenzrechnungen von 1573—1594 nur mit dem Vornamen genannt, 1572 und 1583/84 Kellner, 1573, 1576 und 1587 Bruderschaftsmeister (1583 und 1587 mit Vertreter; Rechnungen). Bewohnt 1570/71—1582/83 die Kurie neben der Kirche (K Abt. 213 Nr. 643 S. 456, 999).

Paul *Cithopaeus* aus Kelberg (*Kelbergius*), 1568—1586 Kanoniker. 1573 Scholaster, 1580 Kantor. Vgl. Liste der Kantoren.

Eucharius Baden aus Trier, etwa 1569—1613 Kanoniker. Wurde vor 1569 von Eucharius Rasoris im Turnus nominiert und ist wohl identisch mit dem in den Präsenzrechnungen nur mit dem Vornamen von 1584—1613 genannten Eucharius. Nach Ausweis der Rechnungen war er 1582 und 1608 Kellner, 1596 Almosenmeister und 1586/87 Bruderschaftsmeister, hatte aber 1582 und 1596 einen Vertreter bestellt.

Wilhelm Widderstein von Biedenkopf, vor 1569—1583/84 Kanoniker. Als Kapitularkanoniker zum 4. August 1572 bezeugt (K Abt. 1 A Nr. 11584). Da er aber in einer 1569 beginnenden Kapitelsliste (K Abt. 213 Nr. 607 S. 458) nicht genannt ist, muß er vor diesem Zeitpunkt bereits Kanoniker gewesen sein. Am 7. Oktober 1573 verlieh ihm Erzbischof Jakob die Pfründe des erzbischöflichen Kaplans (K Abt. 1 C Nr. 39 S. 345). Er starb vor dem 18. Januar 1584 (K Abt. 1 C Nr. 43 S. 118). Seit 1530 Kanoniker, seit 1568 Kantor, seit 1583 Scholaster von St. Simeon. Vgl. Stift St. Simeon/Trier.

Simon *Keyll* von Piesport, vor 1569 bis 1589 Kanoniker. Als Kapitularkanoniker und Bruderschaftsmeister 1572 bezeugt (K Abt. 1 A Nr. 11584 und Rechnung), muß aber vor 1569 aufgenommen worden sein (vgl. beim Vorgänger). 1574 Almosenmeister, 1581 Kellner (mit Vertreter), 1585 wieder Bruderschaftsmeister (Rechnungen). Bewohnte 1571/72—1582/83 die Kurie *Stirpenich* (K Abt. 213 Nr. 643 S. 506, 999). Er starb vor dem 28. Februar 1589 (K Abt. 1 C Nr. 43 S. 457).

Peter Vietor, vor 1569 bis 1572 Kanoniker. Zum 4. August 1572 als Kapitularkanoniker bezeugt (K Abt. 1 A Nr. 11584; es handelt sich hierbei um eine eigenhändige Unterschrift. Ein Schreibfehler

- für Vasator ist daher ausgeschlossen), muß aber vor 1569 aufgenommen worden sein (vgl. oben bei Widderstein).
- Matthias Pölich, 1569—1589 Kanoniker, 1584 Scholaster. Vgl. Liste der Scholaster.
- Maximin Wolsfeld, 1569—1575 Kanoniker. Aufgenommen am 22. November 1569 (K Abt. 213 Nr. 607 S. 458), 1575 Bruderschaftsmeister (Rechnung).
- Peter von St. Thomas, 1570—1573/74 Kanoniker. Seit 1566 als Vikar des St. Paulinus-Altars in der Krypta von St. Paulin bezeugt (Präsenzrechnung 1566 bis 1568). Am 20. Mai 1570 tauscht er diese Vikarie an Robert von Enschringen gegen dessen Kanonikat in St. Paulin und erhält am 10. Juni 1570 die Stelle des erzbischöflichen Kaplans (K Abt. 1C Nr. 39 S. 141f. und 152f.; Annahme in St. Paulin Abt. 213 Nr. 607 S. 458). In den Präsenzrechnungen ist er als Kanoniker 1572 und 1573 bezeugt. Am 7. Oktober 1573 hat er auf die Kaplanstelle verzichtet (K Abt. 1C Nr. 39 S. 345). 1571/72—1573/74 besaß er die Kurie *iuxta tiliam*, die am 16. September 1574 von einem anderen erworben wurde, so daß anzunehmen ist, daß er vor diesem Tag gestorben ist; am 8. Juli 1575 ist er als tot bezeichnet (K Abt. 213 Nr. 607 und Nr. 643 S. 506, 648, 701). — Er besaß 1568 auch eine Vikarie in St. Simeon (s. dort). 1570 war er nicht residierender Pastor in Deudesfeld (Heydinger, Archidiaconatus S. 325).
- Salentin Ludwig (von) Lieser, 1570—1616 Kanoniker. Als Kanoniker angenommen am 14. August 1570 (K Abt. 213 Nr. 607 S. 458). Aufnahme in die St. Marien-Bruderschaft am 12. Mai 1573 (K Abt. 213 Nr. 643 S. 632). Urkundlich zwischen dem 5. August 1586 (K Abt. 1C Nr. 43 S. 255) und dem 7. Dezember 1611 (K Abt. 213 Nr. 550 S. 163) bezeugt, 1596 Senior. Wohl identisch mit dem von 1582 bis 1616 in den Präsenzrechnungen genannten Salentin, der 1580/81—1582/83 als Bewohner der Kurie *iuxta glaucam* bezeugt ist (K Abt. 213 Nr. 643 S. 904, 999). Kellner 1585, 1586, 1609, Almosen- und Bruderschaftsmeister 1589 (Rechnungen).
- Michael Pistorius, 1570 Kanoniker. Aufgenommen im September 1570 (K Abt. 213 Nr. 607 S. 458). Später nicht bezeugt.
- Matthias (*Piscatoris* von) Saarbürg, 1570/71—1578 Kanoniker. Aufnahme 1570/71 (K Abt. 213 Nr. 607 S. 458). Eintritt in die St. Marien-Bruderschaft am 4. Dezember 1573 (K Abt. 213 Nr. 643 S. 632). Erwirbt am 16. September 1574 die Kurie des Kanonikers Peter von St. Thomas für 150 fl. (Fabrikrechnung K Abt. 213

Nr. 607); im Besitz der Kurie *iuxta tiliam* bezeugt 1574/75 bis 1578/79 (K Abt. 213 Nr. 643 S. 696 und 854). 1577 als Kapitular-kanoniker Almosen- und Bruderschaftsmeister (Rechnungen), gestorben kurz vor dem 25. August 1578 (Exequien genannt in Präsenzrechnung K Abt. 213 Nr. 643). — Wahrscheinlich identisch mit dem gleichnamigen Trierer Kleriker, dem Erzbischof Jakob am 9. November 1571 die Pfarrei Niederfeulen/Luxemburg verleiht (K Abt. 1C Nr. 39 S. 199), die vor diesem der Kantor von St. Paulin Salentin von Piesport innehatte. Mit dem gleichnamigen Domvikar ist er nicht identisch, da dieser noch nach 1578 bezeugt ist (1574—1588).

Johann Römer, 1570/71(—1574) Kanoniker. Aufgenommen 1570/71 (Johann *Romerus*; K Abt. 213 Nr. 607 S. 458). Darüberhinaus ist er in St. Pauliner Quellen nicht bezeugt. Er ist sehr wahrscheinlich identisch mit Johann Römer von Sierck, 1549 Kanoniker, 1566 Scholaster von Pfalzel, 1565 Kanoniker von St. Simeon/Trier, 1571 Offizial, 1571/72 Rektor der Universität, gestorben am 14. Juni 1574 (vgl. Stift Pfalzel).

Matthias *Rüth* (*Ruter*, *Reuther*) von Saarburg, 1571—1584 Kanoniker. Aufgenommen 1571 (K Abt. 213 Nr. 607 S. 458). Bewohnt 1580/81—1582/83 die Kurie *iuxta tiliam* (K Abt. 213 Nr. 643 S. 904 und 999). 1582—1584 in den Präsenzrechnungen als *Reuther* genannt. — Er ist sicher nicht identisch mit Matthias *Piscatoris* von Saarburg, doch ist eine Unterscheidung nicht sicher möglich, wenn nur „Matthias Saarburg“ angegeben ist.

Salentin Limpach, 1571 Kanoniker (Aufnahme K Abt. 213 Nr. 607 S. 458). Nicht identisch mit Salentin Lieser. Dort genannte Belege für den Vornamen Salentin könnten auch auf Limpach bezogen werden.

Clemens *Martineus* (aus) *Viltz* (Filsch, Wilz), 1571—1574 Kanoniker. Erzbischof Jakob verlieh am 9. November 1571 kraft päpstlichen Indultes dem Trierer Priester und Mag. Clemens *Martineus* ein Kanonikat mit Pfründe in St. Paulin (K Abt. 1C Nr. 39 S. 199; Aufnahme K Abt. 213 Nr. 607 S. 458). Er ist sicher identisch mit dem in der Präsenzrechnung von 1574 ohne Nachname genannten Clemens und wohl auch mit dem *dominus* Clemens, der am 8. April 1573 in die St. Marien-Bruderschaft aufgenommen wird (K Abt. 213 Nr. 643 S. 632).

Gottfried *Coloniensis*/Westhofen, 1573—1587 Kanoniker. 1573 wird Gottfried *Coloniensis* als Kanoniker aufgenommen (K Abt. 213 Nr. 607 S. 458), 1582—84 ist in der Präsenzrechnung ein

Gottfried ohne Nachname genannt. Zum 5. August 1586 ist Gottfried Westhofen als Kapitularkanoniker bezeugt (K Abt. 1C Nr. 43 S. 255), der 1587 turnusgemäß Kellner ist, aber durch einen Vertreter die Rechnung führen läßt. Vermutlich handelt es sich um die gleiche Person.

- Friedrich *Cithopaeus* von Bernkastel, 1574—1589 Kanoniker. Aufnahme 1574 (K Abt. 213 Nr. 607 S. 458); 1578 als Almosenmeister, 1578/79 und 1588 als Bruderschaftsmeister, 1588 als Kellner (mit Vertreter) bezeugt (Rechnungen), zum 5. August 1586 urkundlich als Kapitularkanoniker (K Abt. 1C Nr. 43 S. 249 bis 255). Er wird identisch sein mit dem in den Präsenzrechnungen von 1578 bis 1589 ohne Nachname genannten Friedrich, der 1577/78 die Kurie *Glauca* bewohnt (K Abt. 213 Nr. 643 S. 814).
- Wolfgang von Eltz-Kempenich, 1574—1580 Kanoniker. Erzbischof Jakob verlieh ihm am 22. Oktober 1574 *vigore indulti* ein befründetes Kanonikat (K Abt. 1C Nr. 39 S. 371). Einweisung in die *possessio canonicatus* und Zahlung der Statutengelder am 26. Oktober (K Abt. 213 Nr. 607). 1569/71—1580 Propst; vgl. Liste der Pröpste.
- Ludwig *Cythopaeus*, 1574 Kanoniker. Zahlt am 26. Juni 25 Goldfl. Statutengelder an die Fabrik, nachdem er eine *possessio canonicatus* erhalten hat (K Abt. 213 Nr. 607).
- Christophorus *Bieffer* (*Biever*) von Salm, 1574—1582/83 Kanoniker. Zahlt am 30. Juni 25 Goldfl. Statutengeld an die Fabrik, nachdem er eine *possessio canonicatus* erhalten hat (K Abt. 213 Nr. 607). 1581/82—1582/83 ist er als Bewohner der Kurie *Glauca* bezeugt (K Abt. 213 Nr. 643 S. 946 und 999).
- Johann Kolman, 1576—1601 Kanoniker. Aufgenommen am 13. Juni 1576 (K Abt. 213 Nr. 607 S. 458), gestorben am 14. November 1601. Stammt aus Kröv. Dr. iur. utr., seit 1588 Siegler des Offizialates Trier, 1599 und 1600 Rektor der Universität Trier. Seit 1576 Kanoniker von St. Simeon (weitere biographische Angaben dort).
- Nikolaus Birthon von Prüm, 1576—1598 Kanoniker. Aufgenommen am 10. Oktober 1576 (K Abt. 213 Nr. 607 S. 458). 1580 Almosen- und Bruderschaftsmeister (Rechnungen). In den Präsenzrechnungen von 1580 bis 1584 genannt. Erzbischof Johann verlieh ihm am 18. Januar 1584 die Stelle eines *capellanus domini* (K Abt. 1C Nr. 43 S. 118). Am 20. Juli 1598 verzichtete er auf sein St. Pauliner Kanonikat zugunsten des Johann Helling (ebd. S. 1198).

- bis 1200). — Kanoniker und Dekan in Prüm (weitere biographische Angaben dort).
- Johann Trichter, 1577—1594 Kanoniker. Angenommen etwa 1577 (K Abt. 213 Nr. 607 S. 458). 1578 bis 1594 in den Präsenzrechnungen genannt, 1581 turnusgemäß Almosenmeister, doch führte für ihn ein anderer die Rechnung, ebenso 1589 als Kellner mit Vertreter. — Er ist wohl identisch mit Johann Trichter aus Essen, 1567 bis 1587 Vikar im Stift St. Florin/Koblenz (vgl. Diederich, St. Florin S. 307), wenn er auch in St. Paulin als *Coloniensis* bezeichnet wird.
- Wilhelm Brixius (*Brexius*, *Brectius*) von Bernkastel. 1578—1631 Kanoniker, seit 1586 Dekan. Vgl. Liste der Dekane.
- Johann Kaub aus Schönecken, 1578—1590 Kanoniker. Angenommen am 25. Oktober 1578 (K Abt. 213 Nr. 607 S. 458). Als Kapitularkanoniker zum 5. August bezeugt (K Abt. 1C Nr. 43 S. 255); in der Präsenzrechnung zu 1584 und 1589 genannt. 1590 war er turnusgemäß Kellner, doch führte ein anderer für ihn die Rechnung.
- Nikolaus Zimmer von Ehrang (*Eringius*), 1579—1596 Kanoniker. Angenommen am 21. Januar 1579 (K Abt. 213 Nr. 607 S. 458). Vielleicht identisch mit dem ohne Zuname genannten Bewohner der „kleinen Kurie“ 1580/81—1582/83 (K Abt. 213 Nr. 643 S. 904 und 999). — Dr. iur. utr., 1570 Vikar in Pfalzel, 1580 Kanoniker in Karden, 1581 Kanoniker in St. Simeon/Trier (Universitätspfünde), gestorben 1596. Weitere biographische Angaben bei St. Simeon/Trier.
- Johann von Bentzrath, 1579—1586 Kanoniker. Aufgenommen am 17. September 1579 (K Abt. 213 Nr. 607 S. 458), am 28. April 1586 als verstorben bezeichnet (K Abt. 1C Nr. 105 Bl. 194).
- Balthasar Tholes von Ediger, 1579 Kanoniker. Angenommen am 20. November (K Abt. 213 Nr. 607 S. 458). Weitere Angaben sind nicht bekannt.
- Michael Reckschenkel (*Reckius*), 1579(—1594) Kanoniker. Kapitularkanoniker am 5. August 1586 (K Abt. 1C Nr. 43 S. 249—255; Nr. 105 Bl. 88). In Präsenzrechnungen ohne Vorname zu 1584 und 1594 genannt (vgl. aber unten Michael Putz). Sicher verwandt mit Dekan Johann Reckschenkel (vgl. § 31), von dem er einen *vocabularius biblie* erbte (StadtBi Trier; vgl. Keuffer 5 S. 12 Nr. 541 mit Besitzvermerk von 1579).
- Peter Homphäus (der Ältere), vor 1580 bis 1583 Kanoniker. Am 26. Oktober 1580 gestattete der Erzbischof, daß der Dekan von

- Pfalzel und Kanoniker von St. Paulin Peter Homphäus sein Kanonikat in St. Paulin im Tausch gegen den Altar St. Hubertus in St. Simeon an Christoph Homphäus junior abtreten (K Abt. 1C Nr. 39 S. 611). Dieser Tausch ist aber offensichtlich nicht ausgeführt worden. Vielmehr muß der genannte Christoph den Altar in St. Simeon dem Peter Homphäus dem Jüngeren überlassen haben, denn am 16. Juli 1583 wird ein Tausch wie 1580, nun aber zwischen Peter dem Älteren, dem Dekan von Pfalzel, und Peter dem Jüngeren gestattet (K Abt. 1C Nr. 43 S. 84). Dieser Peter der Jüngere ist dann auch 1583 in St. Paulin angenommen worden (K Abt. 213 Nr. 607 S. 458). — Über den noch 1595 als Dekan von Pfalzel bezeugten Peter Homphäus d. Ä. weitere biographische Angaben in Stift Pfalzel. Seit wann er ein Kanonikat in St. Paulin besaß, war nicht festzustellen, wahrscheinlich aber schon vor 1569, da er in der in diesem Jahr beginnenden Liste der Neuaufnahmen nicht genannt ist (K Abt. 213 Nr. 607 S. 458).
- Christophorus Homphäus (der Jüngere). Angeblich erwarb er 1580 im Tausch mit Peter Homphäus d. Ä. ein Kanonikat. Vgl. aber die Angaben bei dem Tauschpartner. — Christoph Homphäus der Ältere ist Lic. iur., kurfürstlicher Rat und Kommissar des Officialats Trier 1566—77.
- Peter Khob, 1581(—1586) Kanoniker. Aufgrund einer Bitte des kurfürstlich mainzischen Obristen Kammerdieners Melchior Schultzbach (Sulzbach?), seines *consanguineus*, erhielt er am 1./14. März 1580 *preces primariae* Rudolfs II. für St. Paulin (HHStA Wien, *Primariae preces*, Protokollbd.) und wurde 1581 als Kanoniker angenommen (K Abt. 213 Nr. 607 S. 458). Danach ist er nicht mehr bezeugt. Vor dem 26. Juli 1586 hatte aber ein Johann Kob aus Mainz auf sein Kanonikat verzichtet (K Abt. 1C Nr. 43 S. 248), wobei man wohl doch annehmen darf, daß es sich um die gleiche Stelle handelt, sei es, daß Peter und Johann tauschten, sei es, daß der Vorname 1586 verwechselt wurde.
- Bartholomäus Winter aus Trier, 1582—1589 Kanoniker. Angenommen am 18. September 1582 (K Abt. 213 Nr. 607 S. 458), verzichtet vor dem 18. Februar 1589 (K Abt. 1C Nr. 43 S. 457).
- Nikolaus Fellerich, 1583—1597 Kanoniker. Angenommen am 13. Mai 1583 (K Abt. 213 Nr. 607 S. 458), sonst nicht bezeugt. Identisch mit dem am 22. Juni 1597 als verstorben bezeichneten gleichnamigen Pfarrer von St. Antonius/Trier (StadtA Trier Urk. L 23; Marx, *GeschPfarreien* 2 S. 39).

Peter Homphäus (der Jüngere), 1583—1589 Kanoniker. Erwarb das Kanonikat im Tausch gegen den St. Hubertus-Altar in St. Simeon (vgl. bei Peter Homphäus d. Ä., 1580—83). Am 17. April 1589 trat er es an Jodok Homphäus im Tausch gegen einen Altar in Cochem wieder ab (K. Abt. 1C Nr. 43 S. 460).

Laurentius *Aurifaber*, 1583 als Kanoniker angenommen (K. Abt. 213 Nr. 607 S. 458), sonst nicht bekannt.

Wilhelm Fusinger, 1584 bis nach 1586 Kanoniker. Am 2. Oktober 1584 verlieh ihm Erzbischof Johann kraft päpstlichen Indultes ein Kanonikat in St. Paulin (K. Abt. 1C Nr. 43 S. 149) und am 18. Januar 1586 eine Stelle als *capellanus domini* (ebd. S. 222). Zu diesem Zeitpunkt ist Fusinger Pfarrer von St. Wendel. Außer der Annahme als Kanoniker 1584 (K. Abt. 213 Nr. 607 S. 458) ist er in St. Pauliner Quellen nicht bezeugt.

Peter Lanius aus Trier, 1585 als Kanoniker angenommen (K. Abt. 213 Nr. 607 S. 458).

Adam Wellen (*Welhen*), 1585—1592 Kanoniker. Angenommen 1585 (K. Abt. 213 Nr. 607 S. 458). Als Kapitularkanoniker zum 5. August 1586 bezeugt, 1591 Kellner (mit Vertreter), 1592 Almosenmeister (Rechnungen). Wohl identisch mit dem in der Präsenzrechnung 1589 ohne Nachname genannten Adam. 1592 wurde er beschuldigt, an Versammlungen der Hexen teilgenommen und dabei *alles zu disch gedient und eingeschenkt* zu haben (StadtBi Trier Hs. 2180/45 S. 481; Schmitt, Paulin S. 228), doch ist von ihm nicht bekannt, daß er wie andere Beschuldigte verhaftet wurde.

Peter (Wilhelm von) Piesport, 1586—1611 Kanoniker, 1608 Kantor. Vgl. Liste der Kantoren.

Johann Kob aus Mainz. Vor dem 26. Juli 1586 hatte er auf sein Kanonikat in St. Paulin verzichtet (K. Abt. 1C Nr. 43 S. 248). Vgl. aber oben Peter Khob.

Michael Putz *Lymmarletis*, 1586 Kanoniker. Aufgrund einer Verleihung des Erzbischofs Johann vom 26. Juli 1586 (K. Abt. 1C Nr. 43 S. 248) am 6. August 1586 als Kanoniker angenommen (K. Abt. 213 Nr. 607 S. 458). Sonst nicht bezeugt, es sei denn die bei Michael Reckschenkel genannten Nachweise ohne Nachname bezögen sich auf Michael Putz.

Peter *Schannaeus* von Emmel (*Emmelius*), 1586—1593 Kanoniker. Am 1. Oktober 1586 verlieh ihm Erzbischof Johann ein Kanonikat in St. Paulin (K. Abt. 1C Nr. 43 S. 274), aufgrund dessen er am 17. November 1586 als Kanoniker angenommen wurde (K. Abt. 213 Nr. 607 S. 458). 1580 ist er als *famulus* des Offizials

- Bodeghemius bezeugt (K Abt. 215 Nr. 920), promovierte 1583 an der Universität Trier zum Bacc. bibl. (Zenz, Univ. Trier S. 195), war 1586 Kommissar des Trierer Fiskals (K Abt. 56 Nr. 641) und wurde am 1. Februar 1589 als Bacc. theol. et iur. utr. zum Fiskal des Erzbischofs in Trier ernannt (K Abt. 1 C Nr. 43 S. 451—457). Als solcher wird er seit 1590 häufig in Hexenprozessen als Teilnehmer der Versammlungen der Hexen genannt (StadtBi Trier Hs. 2180/45 S. 350, 361, 380, 417, 460, 464, 480, 490, 502f., 518), wobei er gelegentlich als ein *klein mendtgen von Trier, schon gekleidt* (S. 422, 430) und *arger schelm* (S. 497) bezeichnet wird. Zu einem Protokolleintrag vom August 1593 ist vermerkt, Schannäus sei gefangen (S. 508). Die Verhaftung muß aber früher erfolgt sein, da schon zum 30. März 1593 sein Kanonikat in St. Paulin, das *per privationem* frei sei, neu vergeben (K Abt. 1 C Nr. 43 S. 772) und am 22. April 1593 ein neuer Fiskal ernannt wird (ebenda S. 774 bis 777 und Nr. 41 S. 1064—1066). 1592 war er im Stift St. Paulin noch turnusgemäß Kellner, hatte aber einen Vertreter (Rechnungen). Sein weiteres Schicksal ist nicht bekannt.
- Peter Werr (*Wern*) aus Trier, 1587—1633 Kanoniker. Aufgenommen kurz nach 1586 (K Abt. 213 Nr. 458). 1633/34 als Kapitularkanoniker bezeugt (K Abt. 1 A Nr. 11588).
- Georg *Schnedts* (*Schneiß*), 1589 Kanoniker. Aufgrund einer Verleihung Erzbischof Johanns am 18. Februar 1589 (K Abt. 1 C Nr. 43 S. 457) wenig später angenommen (K Abt. 213 Nr. 607 S. 458).
- Jodok Homphäus aus Cochem, 1589—1595 Kanoniker. Erwarb das Kanonikat im Tausch gegen einen Altar in Cochem von Peter Homphäus dem Jüngeren (s. bei diesem, 1583—89). In der Kapitelsliste (K Abt. 213 Nr. 607 S. 458) wird er als Jodocus Cochem bezeichnet. Er ist noch 1595 bezeugt (K Abt. 157 Nr. 310). Zur Familie Homphäus vgl. die Angaben bei Peter Homphäus d. Älteren, Dekan zu Pfalzel, in Stift Pfalzel.
- Georg Laudtwein, 1589 Kanonikatsbewerber. Am 28. Februar 1589 verlieh ihm Erzbischof Johann kraft päpstlichen Indultes ein Kanonikat (K Abt. 1 C Nr. 43 S. 457).
- Anton Wehr aus Trier, 1589—1641 Kanoniker. Exspektant 1589, Kapitularkanoniker 1596, Scholaster 1621, Dekan 1640, gestorben am 15. Januar 1641. Vgl. Liste der Dekane.
- Paul Scholer, vor 1593 Kanoniker. Starb vor dem 15. Januar 1593 als Kanoniker von St. Paulin (K Abt. 1 C Nr. 43 S. 747).

Jakob Ürzig, 1593 Kanonikatsbewerber. Am 30. März 1593 verlieh ihm Erzbischof Johann ein Kanonikat in St. Paulin (K Abt. 1C Nr. 43 S. 772). Zu diesem Zeitpunkt war er Pfarrer von Wittlich. In St. Pauliner Quellen ist er nicht bekannt.

Johann Karl Hoffmann, 1593—1640 Kanoniker. 1627 Kantor, 1633/34 Dekan, gestorben am 23. Februar 1640. Vgl. Liste der Dekane.

Johann Helling von Graach, 1598 Kanoniker? Am 20. Juli 1598 verzichtete N. Birthon zugunsten des Trierer Klerikers und *adolescens* J. H. mit Zustimmung des Erzbischofs auf sein Kanonikat in St. Paulin (K Abt. 1C Nr. 43 S. 1198—1200). In St. Pauliner Quellen ist er aber nicht bezeugt.

Georg Schmitz, 1601 als Kellner bezeugt (Rechnung).

Peter Hanf (*Hanfius*, *Hanfjeus*), 1601—1633 Kanoniker. In den Präsenzrechnungen von 1601 bis 1631 genannt, urkundlich als Kapitularkanoniker zwischen dem 14. April 1607 (K Abt. 213 Nr. 195) und dem 7. März 1633 (K Abt. 1A Nr. 11588) bezeugt, 1610 als Präsenzmeister, seit 1612 als Dr. iur. utr. (StadtBi Trier Hs. 1676/345 fol. 57^v), seit 1627 als Senior des Kapitels (K Abt. 213 Nr. 209).

Peter Ferber, 1601—1631 Kanoniker. In den Präsenzrechnungen von 1603 bis 1631 genannt, urkundlich als Kapitularkanoniker am 27. Februar 1627 (K Abt. 213 Nr. 209) und am 15. März 1631 (K Abt. 1A Nr. 11586) bezeugt.

Peter Sevenich, 1603—1633 Kanoniker. In den Präsenzrechnungen von 1603 bis 1631 genannt, urkundlich als Kapitularkanoniker zwischen 1627 (K Abt. 213 Nr. 209) und dem 7. März 1633 (K Abt. 1A Nr. 11588) bezeugt. Kellner 1603 und 1607, Almosenmeister 1616 (Rechnungen).

Paul Münster, 1604—1635 Kanoniker. Als Kapitularkanoniker von 1606 bis 1633 urkundlich bezeugt (K Abt. 213 Nr. 192 und Abt. 1A Nr. 11586), Kellner 1604 und 1631 bis 1635, Baumeister 1606, Almosenmeister 1618 bis 1631 (Rechnungen); in den Präsenzrechnungen 1610 bis 1631 genannt.

Philipp Bollmans (*Wellemius* = aus Wehlen), 1605 Kanoniker. Als Priester und Kanoniker von St. Paulin zum 11. Oktober 1605 bezeugt (K Abt. 213 Nr. 668), 1605 auch Kellner (Rechnung).

Michael Pauli aus Tritenheim (*Trithemius*), 1612 zum 11. August als Kanoniker bezeugt (K Abt. 213 Nr. 550 S. 127).

Hermann Maringer aus Saarburg, 1613—1631 Kanoniker. Urkundlich als Kapitularkanoniker zum 27. Februar 1627 und 15. März

1631 (K Abt. 213 Nr. 209 und Abt. 1A Nr. 11586) und in den Präsenzrechnungen von 1613 bis 1631 bezeugt.

Johann Maringer, 1616—1627 Kanoniker. Urkundlich als Kapitularkanoniker zum 27. Februar 1627 (K Abt. 213 Nr. 209) und in den Präsenzrechnungen von 1616 bis 1625 bezeugt.

Christoph Fischer, vor 1617 Kanoniker. Am 21. Januar 1617 schloß er mit Johann Mechtel, damals Dekan von Limburg, einen Tauschvertrag, in dem Mechtel sein Dekanat in Limburg an Fischer abtrat und dafür dessen Kanonikat in St. Paulin erhielt. Fischer war Kanoniker in St. Kastor/Koblenz und ist in St. Pauliner Quellen nicht bezeugt (vgl. Knetsch [bei Mechtel] S. XXVI).

Johann Mechtel aus Pfalzel, 1617—1631 Kanoniker. Im Tausch mit Christoph Fischer (s. dort) erhielt er am 21. Januar 1617 ein Kanonikat in St. Paulin. In den Präsenzrechnungen ist er (als „Pfalzel“) von 1618 bis 1631 genannt. Urkundlich kommt er in St. Pauliner Quellen nur zum 15. März 1631 als Kapitularkanoniker vor (K Abt. 1C Nr. 11586). Er ist sehr wahrscheinlich wenig später gestorben.

Johann Mechtel ist der Verfasser der Limburger Chronik. Geboren 1568 in Pfalzel, 1580/81 Schüler des Jesuitengymnasiums in Trier, dort Kennenlernen des Historikers Christoph Brower, 1587 Pfarrer in Elz bei Limburg (vielleicht durch Vermittlung von Verwandten im Stift Dietkirchen), 19. März 1592 Kanoniker in Limburg (1598/99 Pfarrverwalter in Camberg), 1602 Kustos, 19. Januar 1604 Dekan in Limburg. Wegen Schwierigkeiten mit seinem Kapitel gab er schließlich das Dekanat auf und ging nach Trier. Dort soll er seine historischen Arbeiten zum Abschluß gebracht haben. Vgl. Carl Knetsch, *Die Limburger Chronik des Johannes Mechtel*. VeröffHistKommNassau 6. 1909, bes. S. VI bis X. Nach Kentenich (*Der Wunderbrunnen zu Schweich bei Trier*. *TrierChronik* 6. 1909/10 S. 123) soll Mechtel erst 1653 im Alter von 91 Jahren gestorben sein.

Johann Mehn, 1621 bis nach 1634 Kanoniker. 1634 Kantor. Vgl. Liste der Kantoren.

Wilhelm Schneidt, 1621—1633 Kanoniker. Dekan 1633. Vgl. Liste der Dekane.

Kaspar Luckhausen, 1622—1625 Kanoniker. Urkundlich als Kanoniker von St. Paulin und Pfalzel zum 16. Februar 1622 bezeugt (K Abt. 186 Nr. 780 und 782), in den Präsenzrechnungen als Caspar von 1623 bis 1625 genannt.

Johann Rosert, vor 1627 Kanoniker. Vorgänger des am 27. Februar 1627 angenommenen Richard Rosport (K Abt. 213 Nr. 209).

Richard Rosport, 1627—1677 Kanoniker. 1640 Kantor, 1641 Dekan, gestorben am 9. September 1677. Vgl. Liste der Dekane.

Franz Peter von Gülich, 1627—1653 Kanoniker. Kantor seit 1641, gestorben 1653. Vgl. Liste der Kantoren.

Gerlach Busch aus Graach/Mosel, 1628—1632 Kanoniker. Dekan seit 1631, gestorben 1632. Vgl. Liste der Dekane.

Johann Hermann *a Samre*, 1629—1644 Kanoniker. Zuerst in der Präsenzrechnung von 1629 genannt. An den Dekanswahlen von 1631 und 1633 nahm er nicht teil. Beim Generalkapitel von 1642 war er jedoch anwesend. Er starb am 28. März 1644 in Speicher. Kurfürstl. trier. Rat. Seit dem 19. Mai 1628 Dekan in Kyllburg. Vgl. Stift Kyllburg.

Franz Jakob Schramm, 1636—1680 Kanoniker. Scholaster 1665 bis 1677, Dekan ab 1. Dezember 1677. Gestorben am 13. November 1680. Vgl. Liste der Dekane.

Georg Wolfgang Osburg (Osberg), etwa 1637—1664 Kanoniker. Er wurde beim Generalkapitel am 22. Juni 1641 *ad secundum annum lecturae* zugelassen, mußte also spätestens 1637 Kanoniker geworden sein. 1641 und 1652 bis 1654 war er Kellner, 1645 Fabrikmeister; seine Wahl zum Fabrikmeister 1651 lehnte er ab, weil die Einkünfte zu gering seien (vgl. § 13). Am 3. Dezember 1647 wurde er vom Dekan vorgeladen, weil er sich wegen angeblich ungerechter Verteilung der Weine an den Erzbischof gewandt habe, und als er am 4. nicht erschien, wegen *inoboedientia* und *contumacia* gerügt. Vermutlich handelte es sich hierbei schon um Differenzen wegen der von Osburg beanspruchten Residenzbefreiung, da er in Diensten des Erzbischofs stehe, und der vom Kapitel verweigerten Anerkennung als erzbischöflicher Kaplan, da diese Stelle bereits besetzt sei (durch Schramm); bis 1659 wurde diese Frage in den Kapitelssitzungen immer wieder erörtert (KP passim; 1659 ist er auch urkundlich als Kanoniker von St. Paulin und kurfürstlicher Hofkaplan bezeichnet: K Abt. 1C Nr. 14038 S. 150). Osburg starb am 16. April 1664 als Rektor des Hospitals zu Kues (KP; Rektor 1663—64, vgl. Jakob Marx, Geschichte des Armen-Hospitals . . . zu Cues, 1907 S 1).

Hubert Kyllburg, vor 1639 bis 1667 Kanoniker. Beim Generalkapitel vom 21. Juni 1642 wurde er nach Ableistung von drei Exspektanzjahren als *canonicus capitularis et residens* angenom-

men; zum 20. März 1640 ist er bereits als Kanoniker bezeugt; er muß demnach am 21. Juni 1639 Kapitularkanoniker geworden sein und sicher einige Jahre früher ein Kanonikat erworben haben. Zum 21. Juni 1666 ist berichtet, daß er einen Schlaganfall erlitten habe. Er starb am 14. Mai 1667 (KP).

Peter Warmais, vor 1639 Kanoniker. Er starb vor dem 30. Dezember 1639. Seine Pfründe war für die Universität Trier bestimmt; vgl. dazu Reckingen (K Abt. 213 Nr. 210 und KP zum 20. März 1640: Verkauf seiner Kurie).

Nikolaus Andreas Reckingen, 1639—1656 Kanoniker. Nach dem Tode des Kanonikers Warmais zu Ende des Jahres 1639 wurde der *adolescens* N. A. Reckingen von A. Wehr im Turnus nominiert, obschon es sich um die Universitätspfründe handelte. Diese Nomination sei von dem damaligen Rektor der Universität faktisch hingenommen worden; am 3. Juni 1644 aber legte Rektor Bruerius Protest ein und beanspruchte aufgrund einer Präsentation der Universität die Pfründe für sich selbst. Das Kapitel von St. Paulin lehnte am 13. Juni diese Präsentation ab und appellierte am 12. Juli nach Rom (vgl. § 14, Abschnitt 2). Reckingen wird in den KP der nächsten Jahre nicht mehr genannt, ist aber offensichtlich in den Besitz des Kanonikates gelangt, das er am 14. Juli 1656 an M. Hermeskeil vertauscht (alle Angaben KP).

Jakob Immendorf, 1639—1662 Kanoniker. Beim Generalkapitel am 21. Juni 1642 wurde er zur ersten Residenz zugelassen, muß also spätestens 1639 als Kanoniker angenommen worden sein. Am 15. April 1643 erwarb er eine Kurie und wurde am 21. Juni 1643 als Kapitularkanoniker aufgenommen. 1645 bis sicher 1649 war er *respector chori*, 1655 Kellner und Präsenzmeister (Rechnungen). 1658 konnte er wegen Podagra nicht am Generalkapitel teilnehmen. Auch 1662 fehlte er wegen Krankheit. Immendorf starb vor dem 11. Oktober 1662 (Stiftung eines Anniversars. Alle Angaben KP). Erbe war sein Vetter Jakob Klotten, Lic. jur. und Advokat am kurfürstlichen Hofrat. 1663 wurde eine von Immendorf erworbene Rente einem Trierer Apotheker zur Bezahlung von Medikamenten überlassen (StadtA Trier, Urk. S 3).

Christoph Bewerus (= Biewer?), 1639 Kanonikatsbewerber. Er erhielt *preces primariae* Ferdinands III. für St. Paulin (HHStA Wien, *Primariae preces*, Protokollbd.), ist dort aber nicht nachweisbar.

Anton Schmidburg, vor 1640 bis 1653 Kanoniker. Er ist längere Zeit vor 1640 (mit diesem Jahr beginnen erst die KP) von dem Dekan J. K. Hoffmann im Turnus nominiert worden und wurde

am 22. Juni 1642 als Kapitularkanoniker aufgenommen. Er hat nur selten in St. Paulin residiert und am 11. Juni 1653 sein Kanonikat im Tausch an Neander abgetreten (KP). Wahrscheinlich ist er identisch mit dem gleichnamigen, 1657 bis 1661 bezeugten Domvikar und Meister der St. Johannes-Evangelist-Bruderschaft am Dom (BistA Trier Nr. 1 B 720 und 732).

Johann Georg Malburg, vor 1640 bis 1665 Kanoniker. 1640 zum Scholaster gewählt, gestorben 1665. Vgl. Liste der Scholaster.

Anton Wiltz, vor 1640 bis 1648 Kanoniker. Seit dem 23. Februar 1640 als Kapitularkanoniker bezeugt, 1643 Kellner, gestorben am 5. Februar 1648 (KP).

Franz Peter von Hagen, 1640—1644 Kanoniker. Aufgrund einer Nomination des Franz Peter von Gülich im Turnus erhielt er am 24. Februar 1640 ein Kanonikat und wurde am 21. Juni 1643 als Kanoniker aufgenommen, gab aber bereits am 5. April 1644 die Pfründe wieder im Tausch an Stephan Kasel ab (alle Angaben KP). Identisch mit dem Propst von St. Simeon (1629 bis 1669) und zeitweiligen Offizial von Trier. Mit Franz Peter von Gülich ist er verwandt (s. Gülich). Weitere biographische Angaben bei St. Simeon.

Johann Karl Wolf, 1640—1649 Kanoniker. Bezeugt zwischen dem 15. März 1640 und dem 21. Februar 1649 (KP. Als Neffe des Dekans Johann Karl Hoffmann bezeichnet).

Valentin Fisch, etwa 1640 bis 1700/01 Kanoniker. Er wurde am 21. Juni 1643 zur Residenz zugelassen, muß also spätestens 1640 ein Kanonikat erworben haben. Am 21. Juni 1646 wurde er Kapitularkanoniker. 1664 nominierte er im Turnus seinen Neffen Peter Nikolaus Fisch, 1678 den Nikolaus Reuland und 1684 den Matthias Esselen. 1673 ist er als Senior des Kapitels bezeugt. Die Präsenzrechnungen nennen ihn bis 1700. Er starb etwa 1700/01 (alle Angaben KP). 1646 in Trier zum Mag. art. promoviert (Keil, Promotionslisten S. 70).

Konrad Eyss, etwa 1641 bis 1669 Kanoniker. Seit 1653 Kantor, gestorben am 20. November 1669. Vgl. Liste der Kantoren.

Jakob Kramer aus Trier, 1641—1649 Kanoniker. Aufgrund einer Provision des Erzbischofs von Trier wurde er als *adolescens* am 30. Juli 1641 als Kanoniker angenommen, am 22. Juni 1647 zur *residentia minor* zugelassen und im März 1648 für zwei Jahre beurlaubt. Am 13. Juni 1649 schied er jedoch aus dem Kapitel von St. Paulin aus und trat in die Kartause in Rettel ein (sein Kanonikat wurde im Turnus neu besetzt, Kramer hat es also

nicht durch *resignatio in favorem* weitergegeben. Alle Angaben KP).

Johann Adolf Scholt (aus Köln), vor 1643 bis 1661 Kanoniker. Am 18. Juli 1643 erbat er vom Kapitel die Erlaubnis, die Subdiakonatsweihe empfangen zu dürfen, und am 23. April 1644 ebenso die Diakonatsweihe. Am 22. Juni 1644 meldete er sich zur ersten Residenz (KP). 1649 wurde er als Bacc. iur. Lovaniensis und Kanoniker von St. Paulin an der Universität Siena immatrikuliert (Weigle, Siena S. 294 Nr. 7346). Beim Generalkapitel vom 22. Juni 1655 trug der Exspektant Anethan vor, Scholt fehle ständig, und erbat daher dessen Kapitelssitz. Das Kapitel lehnte aber den Antrag ab, da eine *sententia privationis* nicht vorliege. Die Abwesenheit wurde dabei nicht bestritten (KP). Am 22. Januar 1661 trat Scholt sein Kanonikat im Tausch an Schorten ab (s. dort).

Stephan Kasel, 1644—1670 Kanoniker. Am 5. April 1644 erhielt er im Tausch das Kanonikat des F. P. v. Hagen, wurde aber beim Generalkapitel vom 22. Juni des gleichen Jahres nicht zur Residenz zugelassen, da er sich nicht persönlich, sondern durch einen Prokurator gemeldet hatte. Am 23. April 1645 wurde er dann mit Wirkung vom 21. Juni als Kapitularkanoniker angenommen. 1647 und 1657 war er Kellner des Stifts. Am 27. Juli 1645 trat er in eigenen Angelegenheiten eine Reise nach Befort (Luxemburg) an. Die (nicht vollständig erhaltenen) Präsenzrechnungen nennen ihn von 1664 bis 1669. Kasel starb vor dem 28. Mai 1670 (alle Nachweise KP).

Philipp Christoph Anethan, 1644—1650 Kanoniker. Aufgrund einer Kollation des Erzbischofs von Trier erhielt er am 20. April 1644 das Kanonikat des verstorbenen Johann Hermann *a Samre* und überließ es als Exspektant am 6. Juli 1650 seinem Bruder Johann Heinrich. Wahrscheinlich ist er identisch mit dem gleichnamigen Kanoniker von Karden. Vgl. auch Johann Heinrich Anethan.

Johann Lorich, etwa 1644 bis 1664 Kanoniker. Beim Generalkapitel am 22. Juni 1647 wurde er zur *residentia minor* zugelassen, muß also spätestens 1644 als Kanoniker angenommen worden sein. Am 22. Juni 1648 wurde er Kapitularkanoniker. 1651 erhielt er das Amt des *ludimagister* und war von 1653 bis 1664 *respector chori*. Er starb am 5. Februar 1664. Die Priesterweihe hatte er in der Pfingst-Quatember 1648 erhalten (KP).

Johann Theoderich Bruerius, 1644 Kanonikatsbewerber. Verlangte 1644 in seiner Eigenschaft als Rektor der Universität Trier vergeblich die Universitatspfrunde in St. Paulin fur sich selbst (vgl. N. A. Recking und § 14, Abschnitt 2). Dr. iur. utr., papstl. Protonotar, Offizial zu Trier, Dekan von St. Simeon, gestorben 1651/73 (?). Genauere biographische Angaben bei St. Simeon.

Franz Friedrich *Linzius*, 1644 Kanonikatsbewerber. Er erhielt am 28. November 1644 *preces primariae* Kaiser Ferdinands III. (HHStA Wien, Prim. preces, Protokollband). Anscheinend sind diese *preces* (was in den Wiener Quellen nicht festgestellt werden konnte) auf Franz Trier umgeschrieben worden (s. dort).

Franz Trier aus Aachen, 1648 Kanoniker. Am 20. Mai 1645 legte er *preces primariae* Ferdinands III. dem Kapitel vor und wurde am 14. Februar 1648 durch einen Prokurator angenommen (KP). Spater ist er nicht mehr bezeugt. Bei den *preces* handelt es sich sehr wahrscheinlich um die des Franz Friedrich *Linzius* (s. dort).

Remaklus Heil, etwa 1649 bis 1686 Kanoniker. Kantor seit 1669, gestorben am 5. Februar 1686. Vgl. Liste der Kantoren.

Michael Malburg, 1649—1672 Kanoniker. Aufgrund einer Nomination des Johann Georg Malburg im Turnus wurde er am 17. Juni 1649 angenommen und beim Generalkapitel am 22. Juni 1653 auch als Kapitularkanoniker aufgenommen, obwohl noch zwei Exspektanten ihm vorangingen, diese aber nicht erschienen waren. Michael Malburg ist mehrfach nicht anwesend (so 1660 und bei der Scholasterwahl am 29. Dezember 1665). 1666 war er Fabrikmeister (Rechnungen). Auch sein Tod am 19. Oktober 1672 wurde dem Kapitel mitgeteilt, d. h. er starb anderswo (KP). Eine andere Pfrunde konnte bisher nicht ermittelt werden.

Johann Heinrich Anethan, 1650—1666 Kanoniker. Er erhielt am 6. Juli 1650 das im Tausch (*via Roma*; papstl. Bulle vom 18. Oktober 1649) von seinem Bruder Philipp Christoph erworbene Kanonikat und im Generalkapitel am 26. Juni 1663 einen *locus capitularis* (das Kapitel hatte zuvor die erbetene Erlaubnis, sich durch einen Prokurator bewerben zu durfen, verweigert). Am 6. November 1666 gab er sein Kanonikat im Tausch an Johann Adam Schwan (KP und K. Abt. 213 Nr. 781 S. 113). Wahrscheinlich hat er in St. Paulin nie residiert.

Entstammt luxemburgisch-trierischem Beamtenadel. Geboren 5. November 1628 in Trier. Vater: kurtrier. Kanzler und kaiserl. Rat Johann A.; Mutter: Margaretha von Veyder. Studium in Trier, Lowen, Rom (Germanicum. 1650), Pont-a-Mousson. Dr. iur.

utr.; Priesterweihe in Rom. Kanoniker von St. Gereon/Köln (als Student), Dekan in Wimpfen (schon 1658). 1658 Offizial in Koblenz (Niederstift), 17. Januar 1665 kurköln. Rat, Offizial, Generalvikar und Weihbischof in Hildesheim (Beziehungen des Vaters zum Kölner Erzbischof Maximilian Heinrich), Bischofsweihe am 21. September 1665 in der Jesuitenkirche in Hildesheim (*episcopus Hierapolitanus*), Dekan von Hl. Kreuz in Hildesheim, Propst von St. Simon und Judas in Goslar. Schwierigkeiten mit dem adligen Domkapitel in Hildesheim. 26. August 1673 Weihbischof und Generalvikar in Trier (erste Weihehandlung 23. September). Seit Herbst 1680 Weihbischof in Köln. Gestorben 18. Juni 1693 in Köln. Grab in St. Gereon/Köln (Epitaph-Inschrift bei Holzer S. 97f.). — Vgl. Holzer, *De propiscopis* S. 95—98; Schüller, *General-Vikariat* S. 28f.; *Handb-BistTrier* 201952 S. 50; Eubel-Gauchat, *Hierarchia catholica* 4 S. 203.

Johann a Valla, 1653—1661 Kanoniker. Am 1. März 1653 legte er dem Kapitel eine Erste Bitte des Erzbischofs vor und wurde am 26. März 1653 angenommen, gab sein Kanonikat aber am 22. Februar 1661 im Tausch an Ph. E. Umscheiden ab (KP).

Johann Bruckers, 1653—1695 Kanoniker. Am 11. Juni 1653 wurde er (unter Vorbehalt, da noch Zeugnisse fehlten) als Kanoniker angenommen und am 22. Juni 1656 zur *residentia minor* zugelassen. Am 10. April wurde er für eine Pilgerfahrt (*causa devotionis*; das Ziel ist nicht genannt) beurlaubt. Beim Generalkapitel am 22. Juni 1664 wurde er als Kapitularkanoniker angenommen und ist von 1664 bis 1694 in den Präsenzrechnungen genannt. Am 2. Mai 1695 tauschte er sein Kanonikat in St. Paulin an Simon Moxhon gegen dessen *beneficium simplex* in Lüttich (alle Angaben aus KP). Der Tausch im Alter nach Lüttich und die Nominierung von G. Faymonville aus Malmedy 1687 im Turnus legen die Vermutung nahe, daß er aus der Diözese Lüttich stammte.

Georg Jakob Neander, 1653—1697 Kanoniker. Scholaster seit 1685, gestorben am 27. September 1697. Vgl. Liste der Scholaster.

Matthias Hermeskeil (*Hermanskell*), 1656—1662 Kanoniker. Am 14. Juli 1656 erhielt er das im Tausch mit Reckingen erworbene Kanonikat und wurde am 22. Juni 1658 zur *residentia minor* zugelassen. Am 21. Oktober 1661 verkaufte er, auch namens seiner Mutter (s. u.) ein Haus in der Germanstraße in Trier (K Abt. 1C Nr. 14038 S. 183v). Er starb als Extrakapitular am 13. Januar 1662 (KP). — Vater: Konrad Hermeskeil, Bürger und

Wollweber zu Trier; Mutter: Susanna Linni. Die Mutter vollzog 1663 eine Schenkung ihres Sohnes an die Pfarrkirche St. Laurentius/Trier (BistA Trier Abt. 71, 6 Nr. 142).

Philipp Ernst Umscheiden, 1661—1702 Kanoniker. Am 22. Februar 1661 erwarb er im Tausch mit Johann a Valla dessen Kanonikat in St. Paulin, wurde am 22. Juni 1662 zur *residentia minor* zugelassen und am 22. Juni 1664 in das Kapitel aufgenommen. Die Präsenzrechnungen nennen ihn von 1664 bis 1701, seit 1686 als Senior des Kapitels. Er starb im Mai 1702 (KP). In der Präsenzstiftung (vgl. § 27, Abschnitt 6) stiftete er ein Anniversar.

Jakob Antheis aus Koblenz, 1662—1675 Kanoniker. Aufgrund einer Kollation des Erzbischofs von Trier erhielt er am 17. Februar 1662 das Kanonikat des verstorbenen Matthias Hermeskeil (gestorben im Januar; der Erzbischof hatte ein päpstl. Indult für die Besetzung in ungeraden Monaten. Das Kapitel hatte bei der Vorlage der Kollation am 13. 2. eingewandt, die freie Pfründe sei der Universität Trier reserviert, Antheis dann aber doch unter Vorbehalt angenommen; vgl. § 14, Abschnitt 2) und wurde am 21. Juni 1668 als Kapitularkanoniker angenommen. In den Präsenzrechnungen 1669 bis 1672 genannt. Beim Generalkapitel 1671 wurde er ermahnt, weil er noch nicht Priester (*sacerdos*) war. Er starb vor dem 5. Oktober 1675 (KP S. 149). Bruder des St. Pauliner Kanonikers Lothar Emmerich.

Johann Emmerich Schorten, 1662—1685 Kanoniker. Scholaster seit 1678, gestorben am 4. Mai 1685. Vgl. Liste der Scholaster.

Richard Linden aus Remich, 1662—1725 Kanoniker. Kantor seit 1686, gestorben am 24. September 1725. Vgl. Liste der Kantoren.

Johann Rüber (*Rüwer*, offenbar ist der Ort Rüber gemeint) aus Ochtendung. 1664—1681 Kanoniker. Er wurde am 11. Februar 1664 von dem Scholaster Malburg im Turnus nominiert und mit dem Vorbehalt, fehlende Zeugnisse nachzureichen, angenommen. Zu diesem Zeitpunkt hielt er sich in Rom auf. Er war ein Neffe des Abtes von St. Marien ad martyres/Trier. Nach Ablauf der Exspektanzjahre wurde er am 21. Juni 1667 als Kapitularkanoniker aufgenommen. Am 7. September 1681 trat er sein Kanonikat im Tausch an J. A. Reichmann ab und starb noch vor dem 21. Juni 1682 (alle Angaben KP).

Peter Nikolaus Fisch (Fischer), 1664—1691 Kanoniker. Aufgrund einer Nomination seines Onkels Valentin Fisch im Turnus wurde er als *adolescens* am 29. April 1664 angenommen, am 22. Juni 1671 zur *residentia minor* zugelassen und am 21. Juni 1673 als Kapi-

tularkanoniker aufgenommen. Gegen die Aufnahme hatte der Kanoniker Kail Einspruch erhoben, weil Fisch nicht gültig getauft und zu jung sei. Der Onkel Valentin Fisch konnte aber die Bedenken widerlegen (vgl. KP S. 130f.). Zum 19. Februar 1680 ist er als Kollektor für den Neubau bezeugt (K Abt. 213 Nr. 233) und am 1. August 1681 leistete er im Auftrage des Kapitels vor der Reunionskammer in Metz den Lehnseid für bestimmte Güter des Stiftes (K Abt. 213 Nr. 234f.). In Rechnungen usw. wird Peter Nikolaus Fisch zur Unterscheidung von Valentin Fisch als Fisch junior bezeichnet. Er starb am 23. Februar 1691 „im Luxemburgischen“ (alle Angaben, wenn nicht anders nachgewiesen, KP).

Johann Adam Schwan aus Trier, 1666—1683 Kanoniker. Am 6. November 1666 erhielt er im Tausch mit J. H. Anethan ein Kanonikat und wurde am 21. Juni 1667 ins Kapitel aufgenommen. Er starb Anfang November 1683 (KP). Schwan war 1663 zum Bacc. bibl. promoviert worden (Zenz, Univ. Trier S. 199).

Heinrich Osweiler, 1666—1706 Kanoniker. Dekan seit 1680/81, gestorben am 10. März 1706. Vgl. Liste der Dekane.

NN Kail, 1668—1674 Kanoniker. Aufgrund einer Kollation des Erzbischofs vom 18. September 1668 am 19. September angenommen (KP S. 113^v), nachdem über die Nichtbesetzung der Universitätspründe keine Einigung zustande gekommen war (vgl. § 14, Abschnitt 2). Kail starb am 25. Februar 1674 als *minor residens* (KP S. 122^r).

Johann Georg Falkenstein, 1669—1705 Kanoniker. Auf Grund einer Nomination des Erzbischofs von Trier wurde er am 21. Dezember 1669 angenommen. Beim Generalkapitel am 21. Juni 1677 hätte er (nach dem Tode des Antheis) als erster Exspektant als Kapitularkanoniker aufgenommen werden können, da er aber weder die höheren Weihen empfangen hatte, noch persönlich zum Kapitel erschienen war, gab das Kapitel die Stelle dem Johann Georg Umbscheiden. Im nächsten Jahr wurde sein Antrag erneut abgelehnt, da er nur die Subdiakonatsweihe besaß und wieder nicht persönlich erschienen war, doch erklärte sich das Kapitel bereit, die freie und Falkenstein normalerweise zustehende Stelle Rosports ein Jahr lang unbesetzt zu lassen. 1679 erschien Falkenstein jedoch wiederum nicht zum Generalkapitel; 1680 erhielt dann Ph. Chr. Cölsch die Rosport-Stelle. Falkenstein wurde schließlich am 21. Juni 1681 auf die Stelle Schramms als Kapitularkanoniker angenommen, obwohl er damals noch Diakon in Speyer war.

Offensichtlich ist er dann aber nach Trier übergesiedelt, da ihn die Präsenzrechnungen ab 1682 nennen.

Das Testament Falkensteins (K FWG Nr. 375 in zwei, kaum voneinander abweichenden Fassungen vom 10. Oktober 1702 und 15. August 1705) zeigt wenig individuelle Prägung. Sein Grab wünscht er in St. Paulin (Randvermerk: sei neben Dr. Schramm begraben). Haupterbe ist das Kapitel von St. Paulin. Legate erhalten die Dominikaner und Kapuziner in Trier, die Armen, ein Johann Martin Gevelsdorf, die Magd Margaretha Schwartz (besonders Leinzeug und Geschirr) und der Neffe Mag. Matthias Falkenstein SJ, während die Nichte Sophia Falkenstein „wegen üblen Verhaltens“ ausdrücklich ausgeschlossen wird. Der Mitkanoniker Philipp Christoph Cölsch, sein „besonders vertrauter Confrater“ erhält die Kreuztragung „worauf mein Contrefait“ ist (S. 7). Es handelt sich dabei ohne Zweifel um die heute im Pfarrhaus von St. Paulin befindliche Darstellung „Nikodemus hilft Christus das Kreuz tragen“, eine künstlerisch recht schwache Arbeit (früher in der Sakristei; vgl. Schmitt, Paulin S. 248). Auch der Kanoniker Simon Moxhon erhielt ein „Contrefait“ und einen silbernen Becher. Einige andere Bilder aus dem Besitz Falkensteins mit Name und Wappen hingen 1969 im alten Kapitelsaal über der Sakristei. Interessant ist auch ein dem Testament beiliegendes umfangreiches Inventar der Mobilien, darunter mehrere Kühe, teils im Sterbehaus, teils bei Bauern der Umgebung. Falkenstein wohnte zuletzt im Leyenschen Hof in der Domimmunität und starb am 16. August 1705. — Über die Präsenzstiftung Falkenstein vgl. § 27, Abschnitt 6. — Sein Wappen zeigt eine Hausmarke, die eine Vier mit einem waagerechten Strich am verlängerten senkrechten Arm darstellt (Ringsiegel von 1702, etwa 10 mm, auf dem Testament; ebenso auf den Bildern).

Franz Jakob Cölsch, 1670—1712 Kanoniker. Auf Grund einer Nomination des Erzbischofs von Trier wurde er am 28. Mai 1670 als Kanoniker angenommen (KP 1670 S. 123), hat aber offenbar keinen Sitz im Kapitel (Pfründe) erlangt. Er verzichtete am 15. Juni 1712 zugunsten Ph. Chr. Esselen (KP 1712 S. 124). Bruder des Philipp Christoph Cölsch (K FWG Nr. 375). Dr. iur. utr. (1705).

Philipp Christoph Cölsch, 1672—1723 Kanoniker. Scholaster seit 1697, gestorben am 14. August 1723. Vgl. Liste der Scholaster.

Johann Georg Umbscheiden, 1674—1701 Kanoniker. Am 25. Februar 1674 wurde er von Dekan Rosport im Turnus nominiert und als *adolescens* angenommen und am 21. Juni 1677 in das Kapitel

aufgenommen. Die Präsenzrechnungen nennen ihn von 1678 bis 1700; zur Unterscheidung von Philipp Ernst Umbcheiden wird er als Umbcheiden junior oder Dr. Umbcheiden bezeichnet. Seit 1681 war er Sekretär des Kapitels. Er starb im Jahre 1701 (KP). — Weißen: Subdiakonat am 13. April und Diakonat am 7. Juni 1675, Priesterweihe am 4. April 1676 (BistA Trier, Weiheprotokolle). Dr. iur. utr.

Lothar Emmerich Antheis aus Koblenz, 1675—1696 Kanoniker. Auf Grund einer Nomination des Erzbischofs von Trier erhielt er am 5. Oktober 1675 das Kanonikat seines verstorbenen Bruders Jakob und wurde am 21. Juni 1684 als Kapitularkanoniker angenommen (hatte sich bereits 1681 beworben, mußte aber vor dem vorberechtigten Falkenstein zurücktreten. KP S. 149, 181 f., 197). 1687 ist er in der Präsenzrechnung genannt. Beim Generalkapitel vom 22. Juni 1696 tauschte er (mit erzbischöflicher Genehmigung vom 14. Juni 1696) sein Kanonikat in St. Paulin gegen das des Johann Ludwig Richardt in Karden.

Nikolaus Reuland, 1678 Kanoniker. Auf Grund der Nomination des Kanonikers Valentin Fisch im Turnus wurde er am 6. Mai 1678 angenommen, mußte aber vor dem erzbischöflichen Precisten Cornelius Gerhard Lersmacher zurücktreten.

Cornelius Gerhard Lersmacher, 1679—1731 Kanoniker. Dekan seit dem 26. März 1706, gestorben am 2. Dezember 1731. Vgl. Liste der Dekane.

Johann Adam Reichmann, 1681—1729 Kanoniker. Am 7. September 1681 erwarb er durch Tausch mit Johann Rüber ein Kanonikat in St. Paulin und wurde auch beim Generalkapitel am 21. Juni 1682 als Kapitularkanoniker angenommen, obschon der Tauschpartner inzwischen bereits gestorben war. Er starb vor dem 26. Januar 1729 (KP). Sohn des Stephan Reichmann, Bürger und Schiffer zu Trier (KP zu 1681). 1682 zum Bacc. promoviert (Zenz, Univ. Trier S. 199). Weißen: Diakonat am 28. März 1682, Priesterweihe am 23. September 1683 (BistA Trier, Weiheprotokolle).

Nikolaus Anethan aus Cochem, 1683—1729 Kanoniker. Seit 1. September 1723 Scholaster, gestorben am 5. März 1729. Vgl. Liste der Scholaster.

Philipp Daubenfeld, vor 1684 Kanoniker? Am 26. Januar 1684 trug der Kanoniker Valentin Fisch dem Kapitel vor, der Kanoniker von St. Paulin Philipp Daubenfeld sei im Oktober des Vorjahres in Rom gestorben. Eine päpstliche Kollation zur Wiederbesetzung der Pfründe sei bisher nicht vorgelegt worden, so daß das Beset-

zungsrecht an das Kapitel gefallen und von ihm als dem derzeitigen Turnarius auszuüben sei. Er nominierte daher den Wilhelm Matthias Esselen, der auch angenommen wurde. — Daubenfeld ist sonst nicht bezeugt. Er war sicher auch nur Extrakapitular, da ein *locus capitularis* in diesem Zusammenhang nicht vergeben wurde. — Die Angelegenheit war aber auch dem Turnarius Fisch nicht ganz zweifelsfrei, da er bei der nächsten Nomination im Turnus nach dem Tod des Kanonikers Heil am 5. Februar 1687 das Besetzungsrecht erneut für sich in Anspruch nahm und die Nomination Esselens wiederholte. Dagegen protestierte aber der nach ihm Turnus-Berechtigte Bruckers, der seinerseits Gottfried Faymonville nominierte und dessen Annahme, wenn auch unter Vorbehalt zugunsten Esselens, am 13. Juni 1687 erreichen konnte. Von Faymonville ist später nichts mehr bekannt, während Esselen häufig in St. Pauliner Quellen bezeugt ist. Vgl. auch bei diesen beiden Namen (alle Angaben KP).

Wilhelm Matthias Esselen aus Trier, 1684—1723 Kanoniker. Auf Grund einer Nomination des Kanonikers Valentin Fisch im Turnus wurde er am 26. Januar 1684 angenommen, am 21. Juni 1687 nach drei Exspektanzjahren zur ersten Residenz zugelassen und am 21. Juni 1691 als Kapitularkanoniker aufgenommen (wegen der strittigen Nomination vgl. Philipp Daubenfeld). Die Präsenzrechnungen nennen ihn von 1691—1722. 1720—1722 war er Kellner des Stiftes. Er starb vor dem 8. Juli 1723 (alle Angaben KP). — Weißen: Niedere Weißen am 29. März 1691, Subdiakonat am 9. Juni 1691, Priesterweihe am 21. März 1693 (BistA Trier, Weiheprotokolle). 1686 in Trier zum Bac. art., 1687 zum Mag. art. promoviert (Keil, Promotionslisten S. 66). Er war ein Bruder des Kanonikers von Prüm Franz Friedrich Esselen (1703 besuchte er diesen: KP S. 21) und des Kanonikers von St. Simeon Johann Matthias Esselen (der im November 1724 für ihn ein Anniversar stiftete: K Abt. 215 Nr. 1412). Vater: Wilhelm Matthias. Er stiftete in die Präsenzstiftung (vgl. § 27, Abschnitt 6) eine *celebratio psalmis*, *Miserere* et *De profundis*.

Matthias Leiwen aus Trier, 1685—1753 Kanoniker. Auf Grund einer Kollation des Erzbischofs erhielt er als *adolescens* am 22. Juni 1685 ein Kanonikat und wurde am 22. Juni 1698 als Kapitularkanoniker angenommen. Am 30. April 1699 bewarb er sich um die Pfarrvikarie von St. Antonius/Trier, die ihm das Kapitel von St. Paulin am 23. Juni auch übertrug, doch erhob der Erzbischof gegen diese Kumulation Einspruch, so daß Leiwen wieder verzichten mußte.

Vor dem 28. Februar 1753 resignierte er zugunsten des Philipp Rüth, den er auch als Testamentsvollstrecker bestimmte. Matthias Leiwen starb am 15. Dezember 1753 und wurde in St. Laurentius/Trier begraben (KP und BistA Trier Abt. 71,6 Nr. 171). Er stiftete die Vikarie St. Walburgis (vgl. § 15) und in der Präsenzstiftung (§ 27, Abschnitt 6) eine Messe an seinem Sterbetag und eine an Matthias. — Weihen: Subdiakonat am 19. März, Diakonat am 2. April und Priesterweihe am 24. September 1695 (BistA Trier, Weiheprotokolle). 1685 in Trier zum Bac. art. promoviert (Keil, Promotionslisten S. 114).

- Gottfried Faymonville aus Malmedy, 1686 Kanoniker. Er wurde am 26. April 1687 von dem Kanoniker Johann Bruckers im Turnus nominiert und am 13. Juni auch unter Vorbehalt angenommen, hat danach seine Rechte aber nicht weiter verfolgt oder verzichtet. Vgl. die Angaben bei Philipp Daubenfeld.
- Georg Jakob Besutio (*Bessotius*) aus Trier, 1691—1713 Kanoniker. Aufgrund einer Nomination des Scholasters Neander im Turnus wurde er als *adolescens* am 9. März 1691 angenommen, am 21. Juni 1694 zur *residentia minor* zugelassen und am 22. Juni 1701 in das Kapitel aufgenommen (KP). Von 1701—1712 wird er in Präsenzrechnungen genannt. 1706—1710 war er Kellner des Stiftes. Er starb am 25. Januar 1713 (KP S. 129). In der Präsenzstiftung (§ 27, Abschnitt 6) stiftete er ein Anniversar. Er empfing die vier niederen Weihen am 4. Juni 1694 und wurde am 23. März 1697 zum Subdiakon, am 6. April 1697 zum Diakon und am 21. September 1697 zum Priester geweiht (BistA Trier, Weiheprotokolle).
- Simon Moxhon, 1695—1738 Kanoniker. Kantor seit 1725, gestorben 1738. Vgl. Listen der Kantoren.
- Johann Ludwig Richardt, 1696—1709 Kanoniker. Am 22. Juni 1696 erwarb er im Tausch mit L. E. Antheis gegen sein Kardener Kanonikat eine Pfründe in St. Paulin und ist bei der Dekanswahl am 26. März 1706 auch als Kapitularkanoniker bezeugt. An den Generalkapiteln 1707 und 1708 nahm er nicht teil, da er in Wien war; 1708 galt er als unentschuldigt abwesend. Er starb am 3. Mai 1709 an einem Schlaganfall in Wien (KP).
- Philipp Albert Steuwer (*Steiber, Steurer*), 1697—1709 Kanoniker. Am 29. November 1697 erhielt er auf Grund einer Kollation des Erzbischofs als *sacellanus aulici* ein Kanonikat in St. Paulin und wurde am 21. Juni 1702 als Kapitularkanoniker angenommen. Zu diesem Zeitpunkt war er auch Domvikar. 1709 verzichtete er auf das St. Pauliner Kanonikat zugunsten des L. F. von Nalbach, der

am 9. Oktober 1709 angenommen wurde (KP). Zum 4. Dezember 1709 ist Steuer als Domvikar und Verwalter der Domfabrik bezeugt (BistA Trier Abt. 1 B Nr. 362). Steuer stammte aus Trier. Weißen: Tonsur und niedere Weißen am 28. März 1682, Subidakonat am 22. September 1685 (Weihetitel: Vikarie St. Stephan im Dom), Diakonats am 29. September und Priesterweiße am 7. Oktober 1685 (BistA Trier, Weiheprotokolle).

Hubert Wolf, 1702—1711 Kanoniker. Auf Grund einer Nomination des Erzbischofs wurde er am 19. Juni 1702 angenommen und nach drei Karenzjahren am 22. Juni 1705 als Extrakapitular zugelassen. Er hatte von seiner Pfründe die Abgabe an die Universität Trier zu entrichten (vgl. § 14, Abschnitt 2). Bereits am 26. Juni 1705 erhielt er zwei Jahre Urlaub, um in Rom zu studieren, und wurde auch beim Generalkapitel vom 21. Juni 1706 als entschuldigt abwesend verzeichnet. Aber am 30. September 1706 meldete sich Wolf mit der Begründung zurück, er könne das Studium nicht vollenden, da der Unterhalt zu gering sei. Das Kapitel wies darauf hin, daß ihm die Höhe der Einkünfte vorher bekannt gewesen sei, und lehnte auch das Argument, Wolf habe wegen einer Erkrankung das Studium abbrechen müssen, ab. Es bestand vielmehr darauf, daß Wolf ohne Abschluß des Studiums nicht zur Residenz zugelassen werden könne. Beim Generalkapitel 1708 wurde Wolf dann als unentschuldigt abwesend (er sei in Koblenz) bezeichnet und ein Jahr später aufgefordert, seiner Residenzpflicht nachzukommen. 1710 wurde dann wegen des Tauschs mit Franz Anton Baur verhandelt, der erst am 22. Juni 1711 rechtswirksam wurde (vgl. Baur), sodaß Wolf de jure noch bis zu diesem Zeitpunkt als Kanoniker von St. Paulin zu gelten hat (KP). Wolf stammte aus Koblenz. Weißen: Tonsur am 7. Mai 1693, niedere Weißen, Subdiakonats und Diakonats am 5., 6. und 14. Juni 1705; Priesterweiße nicht ermittelt (BistA Trier, Weiheprotokolle). 1700 an der Universität Trier zum Lic. theol. promoviert (Zenz, Univ. Trier S. 200).

Heinrich Ludwig Schmitz, etwa 1704—1754 Kanoniker. Scholaster seit 1732, Dekan seit 1748, gestorben am 1. Mai 1754. Vgl. Liste der Dekane.

Gerhard Verhorst, 1705—1717 Kanoniker. Als *presbyter Coloniensis* und Kanoniker von St. Mauritius in Münster/W. wurde er am 24. September 1705 von Dekan Osweiler im Turnus nominiert und — vertreten durch den Kanoniker von St. Simeon, Bartholomäus Verhorst, als Prokurator — angenommen. 1710 verzichtete er als erstberechtigter Extrakapitular auf die nach dem Tod Richardts

freie Pfründe. Beim Generalkapitel am 21. Juni 1713 erbat und erhielt er dann die Pfründe des verstorbenen Besutio. Zu diesem Zeitpunkt war er Diakon; die *proba cantus* genügte. Wenn überhaupt, hat er aber nur kurzfristig in Trier residiert. Deshalb stellte am 12. Mai 1717 der Extrakapitular Kirschbaum beim Kapitel den Antrag, Verhorst zur Einhaltung der Residenzpflicht aufzufordern und ihm widrigenfalls die Pfründe zu entziehen. Einer entsprechenden Aufforderung leistete Verhorst dann Folge. Dennoch beanspruchte Kirschbaum beim Generalkapitel am 21. Juni 1717 die (einzuziehende) Pfründe Verhorsts, da dieser das ganze Jahr über nicht anwesend gewesen sei. Verhorst wandte ein, er habe das diesbezügliche Statut nie gehört (woraus zu entnehmen wäre, daß er nie am Generalkapitel teilgenommen hatte, da die Statuten dort verlesen wurden), sei nach der ersten Aufforderung sofort erschienen und künftig auch zur Residenz bereit. Das Kapitel lehnte daraufhin den Antrag Kirschbaums ab, stellte ihm aber frei, zu klagen. Verhorst erbat anderseits in der gleichen Kapitelssitzung die Einlösung einer Schuldverschreibung über 1000 fl. zuzüglich Zinsen seit neun Jahren, die der Dekan seinerzeit als Präsenzmeister dem Trierer Weihbischof Johann Peter Verhorst, einem Verwandten des Gerhard, ausgestellt hatte. Das Kapitel gab vor, von dieser Schuldverschreibung nichts zu wissen. Daß Verhorst schon zu diesem Zeitpunkt keineswegs die Absicht hatte, in St. Paulin zu residieren, sondern lediglich die Einziehung der Pfründe verhindern wollte, zeigte sich schon bald. Am 26. Juni erbat er nämlich Urlaub und am 30. September ließ er durch einen Prokurator einen *via Roma* abgeschlossenen Tauschkontrakt mit Johann Christoph Hermanns vorlegen. Das Kapitel stellte zwar in der päpstlichen Bulle einen Fehler fest, da in dieser von Peter Verhorst, nicht aber von Gerhard Verhorst die Rede sei, und verlangte eine Erklärung Gerhards, konnte damit aber natürlich nur einen Aufschub erreichen, da dieser mitteilen ließ, es handele sich um einen Irrtum des päpstlichen Sekretärs (wobei man eher vermuten möchte, daß in dem in Rom vorgelegten Antrag die Verdienste des Weihbischofs Johann Peter Verhorst stärker in den Vordergrund gerückt waren als das Anliegen des Antragstellers). Das Kapitel erkannte am 1. Dezember 1717 den Tauschkontrakt mit Johann Christoph Hermanns an, hatte dann aber in der Folgezeit erneut Schwierigkeiten wegen dieser Pfründe (vgl. Hermanns. Alle Angaben KP). — Die Beziehungen des Gerhard Verhorst zu Trier sind sicherlich von seinem Verwandten, dem Weihbischof Johann Peter Verhorst, ver-

mittelt worden. Viele Jahre später hat sich Gerhard Verhorst dieser Verbindung noch einmal erinnert und in seinem Testament vom 12. April 1742 — damals war er Dekan und Archidiakon von St. Mauritius in Münster — für die Feier des Anniversars des in St. Simeon begrabenen Weihbischofs am 12. Juli ein Kapital von 12 Imperialen bestimmt, dessen Zinsen unter die beim Anniversar anwesenden Kanoniker und Vikare von St. Paulin und St. Simeon verteilt werden sollten (KP Paulin zum 21. 1. 1750).

Hugo Ernst Braun von Schmidtburg, 1706—1728 Kanoniker. Mit *Preces primariae* Kaiser Josefs I. vom 8. Oktober 1705 (HHStA Wien, *Primariae preces*, Protokollbd. Josefs I.; auf Grund einer Nomination des Erzbischofs von Trier) auf ein Kanonikat in St. Paulin erbat H. E. Braun am 13. März 1706 (die *preces* waren am 7. Januar 1706 dem Kapitel bereits vorgelegt worden) das Kanonikat des am 10. März gestorbenen Heinrich Osweiler. Das Kapitel von St. Paulin stand aber im *preces*-Streit zwischen dem Wiener Hof und der Kurie mehr auf Seiten des Papstes und lehnte zunächst die Annahme Brauns ab. Im Juni gab das Kapitel dem Precisten die Anregung, zusätzlich eine päpstliche Provision (auf das in päpstlichem Monat freigewordene Kanonikat) zu beschaffen, die gegebenenfalls rückwirkend zum Generalkapitel vom 21. Juni 1706 gelten solle. Am 1. Dezember 1706 konnte Braun diese päpstliche Provision vorlegen und wurde angenommen. Sein Antrag vom 12. Januar 1707 auf Zulassung zur Residenz wurde freilich abgelehnt, da er erst drei Karenzjahre zu leisten habe. Nach deren Ablauf wurde Braun beim Generalkapitel des 21. Juni 1709 dann als *canonicus extracapitularis* und am 21. Juni 1710 (nach dem Tod Richardts) als Kapitularkanoniker — da die *proba cantus* negativ ausfiel, unter Vorbehalt — angenommen (KP S. 30—35, 41—43, 99. Über den *Preces*-Streit und die weiteren Maßnahmen der kaiserlichen Kanzlei vgl. § 17, Abschnitt 2). Braun ist von 1710—1727 regelmäßig in den Präsenzrechnungen verzeichnet. Er starb am 24. März 1728 (KP). — Weihen: Tonsur am 17. September 1694, vier *minores* am 19. Dezember und Subdiakonats am 20. Dezember 1704, Diakonats am 7. März und Priesterweihe am 11. April 1705 (BistA Trier, Weiheprotokolle. Dort auch die Herkunftsangabe Schmidtburg).

Karl Kaspar von Pidoll, 1707—1768 Kanoniker. Scholaster seit 1765, gestorben am 21. März 1768. Vgl. Liste der Scholaster.

Johann Paulinus Umbscheiden aus Trier, etwa 1701/08—1740 Kanoniker. Am 20. Juni 1708 wurde er als Kapitularkanoniker

aufgenommen (KP S. 61); wann er als Kanoniker angenommen wurde, konnte nicht sicher festgestellt werden, doch erhielt er wahrscheinlich 1701/02 das Kanonikat des verstorbenen Johann Georg Umscheiden (ob durch *resignatio in favorem*?). 1708—1728 nennen ihn die Präsenzrechnungen, 1723—1728 war er Kellner. Er starb am 14. Juni 1740 (KP). Er stiftete in der Präsenzstiftung (vgl. § 27, Abschnitt 6) eine Wochenmesse. — Weißen: Tonsur am 23. September 1701, niedere Weißen am 23. und Subdiakonat am 24. März, Diakonat am 7. April 1707, Priesterweiße nicht ermittelt (BistA Trier, Weißeprotokolle).

- Valentin Kirschbaum, 1709—1734 Kanoniker. Am 6. Juni 1709 wurde er als *presbyter Trevirensis* aufgrund einer Kollation des Erzbischofs von Trier angenommen, mußte sich aber verpflichten, aus seiner Pfründe jährlich 20 Imperialen an die Universität Trier zu zahlen (vgl. § 14, Abschnitt 2). Am 21. Juni 1712 wurde er zur *residentia minor* zugelassen. 1717 versuchte er dann vergeblich, die Pfründe des Gerhard Verhorst zu erlangen, konnte 1718 aber erreichen, daß er mit dem Tauschpartner Verhorsts, Johann Christoph Hermanns, gemeinsam als Kapitularkanoniker angenommen wurde (vgl. Verhorst und Hermanns). Er starb am 24. Mai 1734 und wurde in St. Antonius/Trier begraben (alle Angaben KP). Er stiftete in der Präsenzstiftung (§ 27, Abschnitt 6) ein Anniversar.
- Lothar Friedrich von Nalbach, 1709—1748 Kanoniker. Scholaster seit dem 23. März 1729, Dekan seit dem 7. Januar 1732. Gestorben am 11. März 1748. Weihbischof. Vgl. Liste der Dekane.
- Heinrich Walter Fier, 1710 Kanonikatsbewerber. Er bewarb sich aufgrund einer kaiserlichen Ersten Bitte vom 7. November 1709 zwischen dem 10. Februar und dem 20. Juni 1710 ohne Erfolg um ein Kanonikat in St. Paulin (vgl. dazu § 17, Abschnitt 2).
- Johann Michael Scheffer, 1711—1752 Kanoniker. Er erbat am 2. Juni 1711 das im Tausch mit Franz Anton Baur erworbene Kanonikat und wurde am 22. Juni 1711 als Kapitularkanoniker angenommen (vgl. Baur). Die *proba cantus* fiel negativ aus, doch billigte ihm das Kapitel ein halbes Jahr Zeit zu und nahm ihn unter Vorbehalt auf (KP). Zum 20. Januar 1712 ist im KP vermerkt, daß er seit langem krank sei und zu Hause liege. Am 25. August 1746 ging er zu einer Wasserkur nach Selters. Scheffer starb kurz vor dem 13. Dezember 1752 (KP). In der Präsenzstiftung (§ 27, Abschnitt 6) stiftete er ein Anniversar. — Geboren in Thür (Krs. Mayen). Weißen: Tonsur am 25. Juni 1699, niedere Weißen am 18. und Subdiakonat am 19. September 1705 (Weißeitel: Frühmesserei in

Mayen), Diakonat am 27. Februar und Priesterweihe am 20. März 1706 (BistA Trier, Weiheprotokolle). Bevor er Kanoniker in St. Paulin wurde, war er Frühmesser in Mayen und Kottenheim.

Franz Anton Baur, 1711 Kanoniker. Er war formal für die Dauer der Zeremonie einer Annahme und eines sofort anschließenden Tausches am 22. Juni 1711 Kanoniker von St. Paulin. Beim Generalkapitel am 21./25. Juni 1710 legte F. A. Baur (*presb. Trev.*) einen Tauschkontrakt mit Hubert Wolf vor, doch verweigerte das Kapitel seine Annahme mit der Begründung, die notwendigen Zeugnisse lägen nicht vor. Auch eine am 23. Juli vorgelegte Bestätigung des Stiftes Münstermaifeld, Baur sei vor dem Tausch dort Kanoniker gewesen, genügte dem Kapitel von St. Paulin nicht. Gründe für die ablehnende Haltung werden nicht genannt, doch scheint es, daß Baur in Münstermaifeld Schulden hatte (vgl. die Notizen im KP zum 9. 10. und 27. 11. 1710). Baur bestand nicht weiter auf seiner Annahme, sondern tauschte seine Anrechte an Michael Scheffer (s. d.). Als dieser jedoch am 2. Juni 1711 den Tauschkontrakt vorlegte und seine Annahme erbat, bedeutete ihm das Kapitel, Baur sei nicht angenommen und könne folglich auch nicht tauschen. Nun schaltete sich das Offizialat Koblenz ein, das die Angelegenheit aus der Welt geschafft wissen wollte, und berichtete (Vorlage im Kapitel am 17. Juni), Baur habe sich wegen seiner nicht genannten Delikte unterworfen, und schlug vor, den beabsichtigten Tausch anzunehmen. Daraufhin wurde im Generalkapitel vom 22. Juni 1711 vereinbart, daß Baur unter der Bedingung, sofort mit Scheffer zu tauschen, angenommen werden solle. So geschah es dann auch (KP S. 99, 109—116).

Philipp Christoph Esselen aus Trier, 1712—1765 Kanoniker. Scholaster seit 1748, gestorben am 9. März 1765. Vgl. Liste der Scholaster.

Johann Heinrich Hellen, 1713—1728 Kanoniker. Am 7. Juni 1713 legte er eine päpstliche Provision auf das Kanonikat des verstorbenen Besutio vor und wurde am 9. Oktober 1713 durch einen Prokurator angenommen, da er am *Germanicum* in Rom studierte. Am 21. Juni 1717 wurde er zur *residentia minor* zugelassen. Wahrscheinlich wurde er am 21. Juni 1724 Kapitularkanoniker. Er resignierte am 4. Februar 1728 zugunsten seines Neffen Johann Adolf Hahn und trat ein Kanonikat in Xanten an (KP). — 1713 ist er *subdiaconus Coloniensis*. Er kann nicht identisch sein mit dem Xantener Kanoniker gleichen Namens, der am 22. September 1722 in Xanten geboren wurde (Janssen-Lohmann, Weltklerus).

- Johann Christoph Hermanns, 1717—1779 Kanoniker. Kantor seit 1738, gestorben am 30. Dezember 1779. Vgl. Liste der Kantoren.
- Johann Anton Helling, 1715—1720 Kanonikatsanwärter. Kaiserliche *preces primariae* vom 22. September 1714 (HHStA Wien, Prim. preces, Protokollbd. und Akten K 11) wurden unter Beifügung eines päpstlichen Indultes am 31. Juli 1715 dem Kapitel von St. Paulin präsentiert, doch verzichtete Johann Anton am 4. September 1720 auf seine Anrechte zugunsten seines Bruders Wolfgang Heinrich, da er beabsichtigte, in Eberhardsklausen Profeß abzulegen (KP). Dem Kapitel hat Johann Anton Helling demnach nicht angehört. In Eberhardsklausen ist er nachweisbar 1743 bis 1763 (Peter Dohms, Die Geschichte des Klosters . . . Eberhardsklausen. RheinArch 64. 1968 S. 196).
- Wolfgang Heinrich Helling, 1723—1755 Kanoniker. Nach der Resignation seines Bruders Johann Anton (s. d.) wurde die 1714 für diesen ausgestellte kaiserliche Erste Bitte am 22. Juli 1720 auf Wolfgang Heinrich umgeschrieben (HHStA Wien, wie Joh. Anton) und am 4. September 1720 dem Kapitel vorgelegt. Bei der nächsten Vakanz im Jahre 1723 (nach dem Tod Esselens) versuchte der bereits seit 1711 wartende Precist des Erzbischofs von Trier, Dorion, vor Helling angenommen zu werden, doch nahm das Kapitel in Befolgung eines kaiserlichen Befehls vom 8. Juli 1723 den kaiserlichen Precisten vor dem des Erzbischofs am 4. August 1723 an. Am 21. Juni 1728 wurde Helling dann als Kapitularkanoniker aufgenommen. 1747 ist er Sekretär des Kapitels (StadtA Trier, Urk. W 34). Er starb am 9. April 1755 (KP wenn nicht anders angegeben). — Weihen: Am 29. Mai 1711 erhielt ein Heinrich Wolfgang Helling aus Birkenfeld die Tonsur (BistA Trier, Weiheprotokolle). Vermutlich ist er mit dem St. Pauliner Kanoniker identisch. Ob dieser auch mit dem 1690 zum Bac. art. promovierten Wolfgang Heinrich Helling aus Bernkastel (Keil, Promotionslisten S. 90) gleichgesetzt werden darf, scheint fraglich.
- Klemens Hubert Dorion, 1723—1757 Kanoniker. Er legte am 10. Juni 1711 *preces archiepiscopales* des Erzbischofs von Trier dem Kapitel von St. Paulin vor und erhielt die Zusage, bei der nächsten Vakanz angenommen zu werden. Bei einer Erinnerung am 21. Juni 1723 erhielt er die (zutreffende) Auskunft, es sei noch keine Stelle frei geworden. Bei der nächsten Vakanz (Tod Esselens) aber mußte er am 4. August 1723 vor dem kaiserlichen Precisten Helling zurücktreten, erhielt dann aber am 25. August 1723 das Kanonikat

des verstorbenen Cölsch. Am 21. Juni 1730 wurde er Kapitularkanoniker. Dorion erbaute die Kurie „am Hundswinkel“ (Schmitt, Paulin S. 261). Er starb vor dem 16. Februar 1757 (alle Angaben KP). In der Präsenzstiftung (§ 27, Abschnitt 6) stiftete er eine Wochenmesse und ein Anniversar. — Dorion stammt aus Grandville. Die Tonsur empfing er am 20. März 1711, die Diakonatsweihe am 29. September 1715 (BistA Trier, Weiheprotokolle). 1723 war er Inhaber der Vikarie St. Erasmus im Dom zu Trier (KP S. 250f.), auf die er am 6. Januar 1739 verzichtete (K Abt. 1C Nr. 68 S. 246).

Johann Matthias Jacobi, 1726—1744 Kanoniker. Am 20. Dezember 1725 erbat der Kardener Kanoniker Chr. Hammes als Prokurator des z. Z. am Germanicum in Rom studierenden Johann Matthias Jacobi, Neffe des verstorbenen Weihbischofs (Verhorst?, gestorben 1708), auf Grund einer päpstlichen Provision vom 27. November 1723 das Kanonikat des verstorbenen Richard Linden. Die päpstliche Bulle konnte er nicht vorlegen, weil sie verloren gegangen sei; als eine Ersatzausfertigung am 15. Februar 1726 vorgelegt wurde, wurde Jacobi angenommen. Am 21. Juni 1729 wurde er Kapitularkanoniker. Er starb am 18. März 1744 am Schlaganfall und wurde in der St. Walburgiskirche beim St. Johann Nepomuk-Altar begraben (alle Angaben KP). In der Präsenzstiftung (§ 27, Abschnitt 6) stiftete er ein Anniversar. — Weißen: Tonsur und niedere Weißen am 3. Juni, Diakonatsweihe am 19. Juni 1729, Priesterweihe am 10. März 1731 (BistA Trier, Weiheprotokolle).

Peter Christian Nell aus Koblenz-Neuendorf, 1728—1739 Kanoniker. Er ließ am 15. Oktober 1717 zu seinen Gunsten ausgestellte *preces archiepiscopales* vorlegen und wurde am 27. März 1728 als Kanoniker angenommen. Am 21. Juni 1732 erhielt er eine Kapitelsstelle, resignierte aber am 14. Mai 1739 zugunsten des Damian Ernst Finger. — Weißen: Tonsur am 16. Oktober 1717, Priesterweihe am 19. Mai 1731 (BistA Trier, Weiheprotokolle). Sohn des kurtrierischen Kammerrats Nell (K Abt. 1C Nr. 64 S. 1217f.). 1722 in Trier zum Mag. art. und am 19. Mai 1729 im Beisein des Kurfürsten zum Dr. iur. utr. promoviert (Keil, Promotionslisten S. 134; Gesta Trev., ed. Wytttenbach 3 S. 246).

Franz Stephan Moskopf, 1729/31 Kanonikatsbewerber. Er ließ am 16. Februar 1729 dem Kapitel durch einen Prokurator erzbischöfliche *preces* zu seinen Gunsten vorlegen, am 28. Februar 1731 aber vor Erlangung eines Kanonikates mitteilen, daß die Bitte auf Matthias Schaub übertragen sei (KP).

Johann Adolf Heinrich Hahn (*Haan*) aus Xanten, 1728—1776 Kanoniker. Er erhielt am 14. April 1728 als *clericus Trevirensis* und Student in Trier das Kanonikat des zu seinen Gunsten resignierenden Onkels Johann Heinrich Hellen, meldete sich am 22. Juni 1733 zur *residentia minor* und wurde am 21. Juni 1734 als Kapitularkanoniker unter der Bedingung aufgenommen, seinen Gesang zu verbessern (KP). 1770 baute er eine neue Stiftskurie (Schmitt, Paulin S. 261), 1772 machte er eine Reise zu seiner Schwester in Xanten (vorher traf er letztwillige Verfügungen über sein Vermögen: BistA Trier, Abt. 71,7 Nr. 25). Er starb nach kurzer Krankheit am 21. November 1776. In seinem Testament vermachte er dem Stift u. a. einen Kelch und stiftete ein Anniversar in der Präsenzstiftung (vgl. § 27, Abschnitt 6; Angaben in KP). — Weihen: Niedere Weihen und Subdiakonat am 13. Juni 1734. Diakonat am 19. Juni 1734 und Priesterweihe am 26. Mai 1736 in Trier, Tonsur vor 1728 (s. o.) in Köln (BistA Trier, Weiheprotokolle). — Siegel: Wappensg., darin ein Hahn (BistA Trier a. a. O.).

Karl Anton Ziegenweid, 1729—1738 Kanoniker. Auf Grund einer päpstlichen Kollation wurde er am 25. Mai 1729 angenommen. Zu diesem Zeitpunkt war er Diakon und Alumnus des Germanicums in Rom. Er resigniert als Extrakapitular am 13. Juni 1738 zugunsten des J. J. R. Stephani (KP).

Er ist mit großer Wahrscheinlichkeit identisch mit dem in den Trierer Weiheprotokollen (BistA Trier) genannten Karl Anton Ziegenweid aus Trier mit folgenden Weihedaten: Tonsur am 17. September 1717, niedere Weihen als Angehöriger der Abtei St. Marien ad martyres in Trier am 5. März 1726, Subdiakonat am 20. April 1726, Diakonat am 12. April 1727, Priesterweihe am 16. April 1729 (das widerspricht aber den vorgenannten Angaben). 1725 in Trier zum Bac. art. promoviert (Keil, Promotionslisten S. 191).

Philipp Heinrich Anton Scheurer, 1729—1779 Kanoniker. Scholaster seit 1768, gestorben am 16. Januar 1779. Vgl. Liste der Scholaster.

Matthias Schaub aus Koblenz, 1731 Kanonikatsanwärter? Am 28. Februar 1731 wurde dem Kapitel von St. Paulin mitgeteilt, daß die 1729 dem F. S. Moskopf verliehenen *preces archiepiscopales* auf den Trierer Kleriker M. Schaub übertragen worden seien (KP). Schaub ist aber nicht als Kanoniker nachweisbar. In den Trierer Weiheprotokollen (BistA Trier) sind auch nur der Empfang der Tonsur und der niederen Weihen am 8. April 1730 verzeichnet.

Alexander Tilmann Michael Bossard aus Trier, 1732—1768 Kanoniker. Am 28. Februar 1732 erbat der kurfürstl. Leibarzt Dr. med. Bossard auf Grund einer Kollation des Erzbischofs von Trier das durch den Tod Lersmachers freie Kanonikat für seinen Sohn Alexander, der bereits drei Jahre Grammatikstudium absolviert habe. Vorbehaltlich der Rechte des Kapitels wegen Fristversäumnis der Kollationsberechtigten (die Dreimonatsfrist war aber eingehalten) wurde dem Antrag entsprochen (KP S. 359f.). Am 21. Juni 1740 wurde Bossard als Kapitularkanoniker angenommen (KP S. 524). 1759 ist er als Dr. iur. utr. und Sekretär des Kapitels von St. Paulin bezeugt (KP S. 270). Am 27. Januar 1768 (KP S. 417; die Kollationsurkunde des Erzbischofs ist datiert vom 4. Januar: K Abt. 1C Nr. 74 Bl. 343) überließ er gegen Zahlung einer jährlichen Pension und die Überlassung eines *beneficium simplex* an St. Nikolaus in Bitburg das St. Pauliner Kanonikat dem Ignaz von Pidoll. Er stiftete den St. Josef-Altar in der Krypta (Schmitt, Paulin S. 257). — Weihen: Tonsur am 3. März 1730, vier *minores* und Subdiakonats am 6. Juni 1740, (Diakonats unbekannt), Priesterweihe am 11. Juni 1745 (BistA Trier, Weiheprotokolle). 1751 und 1768 ist er als Konsistorial-Assessor in Trier bezeugt (K Abt. 213 Nr. 725; Abt. 1C Nr. 19589). Im kurtrier. Hofkalender ist er von 1760—1768 als Kapitularkanoniker von St. Paulin, Geistlicher Rat [in Trier] und hochfürstl. Stabloischer Geheimer Rat verzeichnet.

Karl Kaspar Schilli (der Ältere nach der Ordnung des Stiftes Pfalzel), 1734—1771 Kanoniker. Am 21. Juni 1734 erhielt er auf Grund einer Kollation des Erzbischofs ein Kanonikat und wurde am 21. Juni 1738 *sacellanus aulici* und als solcher von der Residenz befreit. Das Kapitel lehnte es aber ab, Schilli 1739 als von der Residenz befreiten Extrakapitular eine Teilnahme an den Einkünften der *residentia minor* zuzubilligen (KP S. 449 bis 455 passim). Auch nach der Aufnahme als Kapitularkanoniker am 22. Juni 1744 kam es zu Auseinandersetzungen wegen der Einkünfte (KP S. 695f.). Bei der Scholasterwahl 1765 wünschte der Erzbischof, daß Schilli gewählt werde, doch lehnte das Kapitel dies mit der Begründung ab, sich bereits entschieden zu haben (KP S. 372). Schilli starb am 4. Mai 1771 in Koblenz. Offensichtlich hat er nie in St. Paulin residiert. In der Präsenzstiftung (§ 27, Abschnitt 6) stiftete er ein Anniversar. — Schilli stammte aus Schmidheim (Krs. Schleiden). Weihen: Niedere Weihen am 21. und Subdiakonats am 22. Mai 1728 (Weihetitel: Kapelle in Schönecken), Diakonats am 18. September

- und Priesterweihe am 18. Dezember 1728 (BistA Trier, Weiheprotokolle). 1744 hatte er auf Grund von *preces imperiales* ein Kanonikat in Pfalzel erhalten, auf das er zugunsten seines Neffen Karl Kaspar Schilli d. J. 1760 verzichtete (vgl. Stift Pfalzel).
- Johann Josef Rudolf Stephani aus Limburg, 1738—1769 Kanoniker. Nach der Resignation des Extrakapitulars K. A. Ziegenweid erhielt er auf Grund einer Kollation des Erzbischofs am 13. Juni 1738 ein Kanonikat, wurde am 21. Juni 1741 zur *residentia minor* zugelassen und am 21. Juni 1748 in das Kapitel aufgenommen. 1766 —1768 Fabrikmeister. Er starb im Januar 1769 (K Abt. 213 Nr. 757 und KP). — Weihen: Niedere Weihen am 26. Mai 1741, Subdiakonat am 22. 12. 1742 (Weihetitel: Patrimonium in Limburg), Diakonat am 30. März 1743 und Priesterweihe am 7. Juni 1743 (BistA Trier, Weiheprotokolle).
- Christoph Andreas Dujardin aus Niedermanderscheid, 1736/38 Kanonikatsanwärter. Sein Bruder Philipp Hugo legte am 15. Februar 1730 erzbischöfliche *preces* auf ein Kanonikat in St. Paulin dem Kapitel vor, verzichtete aber am 14. November 1736 zugunsten des Christoph Andreas, weil er in den Jesuitenorden eintrat. Christoph Andreas erhielt am 21. Juni 1738 das Kanonikat des verstorbenen Moxhon (KP). Er ist später nicht mehr bezeugt.
- Damian Ernst Finger, 1739—1770 Kanoniker. Dekan seit 1754, gestorben am 24. März 1770. Vgl. Liste der Dekane.
- Christoph Anton RÜth, 1740—1778 Kanoniker. Er wurde auf Grund einer Nomination des Kanonikers Leiwen im Turnus (wegen des Besetzungsrechtes vgl. bei Paulinus Umbscheiden) am 18. Juni 1740 angenommen, am 21. Juni 1745 zur *residentia minor* zugelassen und am 21. Juni 1753 als Kapitularkanoniker aufgenommen. Von 1758 bis zum 21. Juni 1775 war er Kellner; über seine Rechnungsführung wurde oft geklagt. RÜth erbaute um 1757 eine Kurie südwestlich von der Kirche (Schmitt, Paulin S. 261). Er starb am 22. Juni 1778 und wurde am 23. in der Märtyrerkapelle begraben (alle Angaben KP). — Christoph Anton RÜth ist älter als Philipp RÜth, wird also als RÜth senior bezeichnet; der Junior starb aber vor dem Senior. — Sohn des Trierer Schöffen RÜth. Weihen: Tonsur am 14. März 1739, niedere Weihen am 9. April 1746, Subdiakonat am 1. April 1747 (Weihetitel: *congrua* in Wincheringen), Diakonat am 30. März 1748, Priesterweihe am 31. Mai 1749 (BistA Trier, Weiheprotokolle).
- Lothar Friedrich Josef Reuland, 1740—1756 Kanoniker. Er wurde am 28. November 1740 von seinem Onkel (mütterlicherseits),

- dem Weihbischof und Dekan Nalbach, im Turnus nominiert und angenommen, am 21. Juni 1749 zur *residentia minor* zugelassen, am 21. Juni 1753 als Kapitularkanoniker aufgenommen und gab am 16. Juni 1756 sein Kanonikat im Tausch an J. J. Fertius ab (KP). Er war seit 1744 auch Kanoniker von St. Simeon und starb am 2. August 1768. Weitere biographische Angaben bei St. Simeon.
- Josef Eberhard aus Mainz, 1744/45 Kanoniker. Am 3. Juni 1744 wurde er durch einen Prokurator auf Grund einer Kollation des Erzbischofs von Trier auf die Stelle des am 18. März (d. h. in päpstlichem Monat) gestorbenen Johann Matthias Jacobi vom Kapitel angenommen. Am 8. Mai 1745 machte aber Lothar Friedrich Roth geltend, für die Kollation des Erzbischofs habe das päpstliche Indult gefehlt, so daß sie nichtig sei; er legte dem Kapitel eine päpstliche Kollation zu seinen Gunsten vor und wurde angenommen (KP S. 693, 737 f.). Eberhard ist in St. Paulin nicht mehr nachweisbar. Sehr wahrscheinlich ist er identisch mit dem Josef Eberhard, der 1746 ein Kanonikat in Pfalzel erhielt und dort am 26. April 1794 als Dekan starb.
- Lothar Friedrich Roth (Rodt), 1745—1776 Kanoniker. Auf Grund einer päpstlichen Kollation wurde er am 8. Mai 1745 angenommen (wegen der Nichtigkeit der erzbischöflichen Kollation zugunsten des Josef Eberhard s. bei diesem), am 21. Juni 1753 zur *residentia minor* zugelassen und am 21. Juni 1754 als Kapitularkanoniker aufgenommen. Seit 1770 war er Fabrikmeister (Rechnungen). Er starb am 27. August 1776 (alle Angaben KP). In der Präsenzstiftung (§ 27, Abschnitt 6) stiftete er ein Anniversar. — Roth stammt aus Trier. Weißen: Tonsur und die vier niederen Weißen am 20. Dezember 1737, Subdiakonat am 21. März 1738 (mit Weihetitel *ad mensam archiepiscopi*), Diakonat am 5. April 1738, Priesterweihe am 30. Mai 1758 (?) (BistA Trier, Weiheprotokolle). 1730 in Trier zum Bac. art., 1731 zum Mag. art. promoviert (Keil, Promotionslisten S. 153). 1760 wird er als Lic. iur. utr. bezeichnet (Hofkalender), 1770 als Dr. iur. utr. (K Abt. 213 Nr. 256), 1774 als päpstlicher Protonotar. Roth war auch Vikar in St. Simeon (s. dort).
- Johann Peter Franzano gen. Paris, 1747—1768 Kanoniker. Er wurde am 21. Juni 1747 auf Grund einer Kollation des Erzbischofs als Kapitularkanoniker auf die *praebenda Lanseriana* angenommen und starb vor dem 9. April 1768. Vgl. § 15. In der Präsenzstiftung (§ 27, Abschnitt 6) stiftete er ein Anniversar.
- Johann Michael Josef Reuland, 1748—1760 Kanoniker. Er erhielt am 8. Dezember 1746 *preces primariae* Kaiser Franz I. auf

Grund der Vorschlagsliste des Erzbischofs von Trier für ein Kanonikat in St. Paulin (HHStA Wien, Prim. preces, Protokollbd. und Akten K 16), die am 20. April 1747 durch einen Prokurator dem Kapitel vorgelegt und am 7. August 1748 nach dem Tode Nalbachs angenommen wurden; die vom Kapitel verlangte päpstliche Dispens wegen des zu geringen Alters (er war 12 Jahre alt) wurde am 18. September 1748 vorgelegt. Am 22. April 1749 erbat der Kantor Hermanns namens des Extrakapitulars Reuland Titel und Pfründe eines Kanonikers und bot eine Kaution der Eltern an, doch scheint der Vertrag nicht zustande gekommen zu sein, da Reuland im September 1760 als Extrakapitular zugunsten des Erzbischofs resignierte. In der Kollationsurkunde des Erzbischofs für den Nachfolger Hitzler ist ausgeführt, daß Reuland nunmehr aus seinem Kanonikat in St. Simeon eine ausreichende Versorgung erhalte (KP Paulin; StadtA Trier, Urk. W 34; K Abt. 1 C Nr. 74 Bl. 124). Weitere biographische Angaben bei St. Simeon.

- Johann Nepomuk Edmund Weidert**, 1752—1759 Kanoniker. Er erhielt am 11. Februar 1743 *preces primariae* Kaiser Karls VII. (HHStA Wien, Prim. preces, Protokollbd. und Akten K 20), die er am 5. Januar 1747 dem Kapitel vorlegen ließ. Als Kanoniker wurde Weidert am 13. Dezember 1752 angenommen, doch starb er noch vor der Aufnahme ins Kapitel am 4. Februar 1759 (KP). Er stammte aus Tal-Ehrenbreitstein. Weißen: Tonsur am 7. Juni 1750, niedere Weißen am 23. Mai 1758 (BistA Trier, Weiheprotokolle).
- Philipp Christoph Simon Anton Ignatius RÜth**, 1753—1762 Kanoniker. Am 28. Februar 1753 legte er eine Kollation des Erzbischofs vor, da der Kanoniker M. Leiwien zu seinen Gunsten gegenüber dem Erzbischof Verzicht geleistet hatte. Er mußte drei Karenzjahre ableisten und wurde dann am 21. Juni 1756 als Kapitularkanoniker angenommen. Er starb am 10. März 1762 (KP. Am 18. Januar 1754 ist er als Testamentsvollstrecker des gen. Matthias Leiwien bezeugt: BistA Trier Abt. 71, 6 Nr. 171). In der Präsenzstiftung (§ 27, Abschnitt 6) stiftete er ein Anniversar. Sein Nachlaß, dessen Erlös für fromme Zwecke bestimmt war, wurde am 29. und 30. März 1762 versteigert; darunter befanden sich 48 Bücher überwiegend juristischen Inhalts (Trierisches Wochenblättgen vom 28. 3. 1762). — Geboren in Trier am 5. Dezember 1727. Weißen: Tonsur am 29. März 1741, niedere Weißen und Subdiakonat am 20. September 1749 (Weihetitel: *congrua* in Badem), Diakonat am 19. September 1750, Priesterweihe am 18. September 1751 (BistA Trier, Weiheprotokolle).

Ferdinand Ignatius¹⁾ von Vogelius aus Paderborn. 1754—1765 Kanoniker. Aufgrund einer Kollation Papst Benedikts XIV. vom 10. Juli 1754 (K Abt. 213 Nr. 249) wurde er durch einen Prokurator am 12. September 1754 angenommen, resignierte aber vor dem 31. Juli 1765 als Extrakapitular (KP).

Johann Michael Josef von Pidoll, 1755—1802 Kanoniker. Dekan seit 1770. Gestorben 1819. Vgl. Liste der Dekane.

Johann Josef Fertius, 1756—1789 Kanoniker. Er erwarb Kanonikat und Pfründe im Tausch (wogegen?) von Lothar Friedrich Reuland. Das Kapitel verweigerte zunächst die Annahme als Kapitularkanoniker und verlangte die Einhaltung der drei Karenzjahre, doch entschied der Erzbischof unter Hinweis auf den allgemeinen Brauch, daß bei einem Tausch der neue Inhaber in alle Rechte des Vorgängers eintrete. Daraufhin wurde Fertius am 7. Juli 1756 aufgenommen (KP S. 245—249). Seit 1784 ist er Senior des Kapitels (Hofkalender). Er starb am 11. Februar 1789 nach 21tägiger „hitziger Brustkrankheit“ (KP) und wurde am 13. Februar in der Märtyrerkapelle begraben. Im Kapitelsprotokoll wird er „ein Muster der Frömmigkeit“ genannt. In seinem Testament (vom 21. Januar 1789; BistA Trier Abt. 71, 7 Nr. 25) stiftete er u. a. für die noch fehlenden zwei Nebenaltäre 1000 Reichstaler und mit 500 Rt. eine Wochenmesse mit Anniversar in der Präsenzstiftung (§ 27, Abschnitt 6). Den Welschnonnen in Trier vermachte er 2000 Rt. zur Einrichtung einer täglichen Messe. Als Universalerben bestimmte er das städtische Spinn- und Zuchthaus (das aus dieser Erbschaft 6225 Rt. einlösen konnte; vgl. Schmitt, Paulin S. 293). — Weihen: Tonsur und niedere Weihen am 28. Februar 1749, Subdiakonat am 19. September 1750 (mit Weihetitel einer *portio congrua* in Bekond/Landkrs. Trier), Diakonat am 18. September 1751, Priesterweihe am 27. Mai 1752 (BistA Trier, Weiheprotokolle).

Johann Gottfried Schmidt, 1757—1796 Kanoniker. Scholaster seit 1779, gestorben am 7. Dezember 1796. Vgl. Liste der Scholaster.

Peter Benedikt Josef von Baring, 1759—1763 Kanoniker. Aufgrund einer Nomination des Philipp Christoph Esselen im Turnus erhielt er am 18. April 1759 das Kanonikat des verstorbenen Johann

¹⁾ Die Vornamen schwanken: Die päpstliche Bulle hat nur Ignatius, das St. Pauliner KP hat Ferdinand Ignatius, der Hofkalender gibt Ferd. Maria Caspar an; in den Trierer Weiheprotokollen schließlich ist die Erteilung der Tonsur am 6. September 1752 an Karl Josef Ignatius Johann Nepomuk verzeichnet (BistA Trier). Sicherlich handelt es sich um die gleiche Person.

Nepomuk Weidert, resignierte aber im Januar 1763 als Extrakapitular zugunsten seines Bruders Johann Karl Georg (KP S. 268—270, 328f. Im kurtrier. Hofkalender 1762 bis 1764 als Extrakapitular). — Zur Familie vgl. die Angaben bei dem Bruder. Am 11. Juni 1756 empfing er die Tonsur (BistA Trier, Weiheprotokolle).

Valentin Josef Hitzler, 1760—1802 Kanoniker. Kantor seit 1780, gestorben am 12. März 1824 in Le Mans. Vgl. Liste der Kantoren.

Nikolaus Nell, 1762—1802 Kanoniker. Aufgrund einer Kollation des Erzbischofs von Trier (kraft päpstlichen Indultes; über eine Kontroverse im Kapitel, ob dieses Indult noch gültig sei, vgl. KP S. 325—327) vom 16. März 1762 (K Abt. 1C Nr. 74 Bl. 158) wurde er am 24. März als *adolescens* angenommen und beim Generalkapitel 1769 in das Kapitel aufgenommen. Am 21. Juni 1770 wurde er zum Sekretär des Kapitels gewählt und behielt dieses Amt bis 1792. Er war Kanoniker von St. Paulin bis zur Aufhebung des Stiftes. — Geboren in Trier am 29. Januar 1748 als Sohn des Ratsherren, Leinenwebermeisters und kurfürstl. trier. Kammerrates Johann Peter Job Nell und der Maria Johanna Rosa Hitzler, getauft am gleichen Tage in St. Laurentius/Trier. Studium in Trier, Dr. iur. utr. Weihen: Tonsur am 14. März 1762, niedere Weihen am 27. Mai 1768, Subdiakonat am 25. März 1769, Diakonat am 20. Mai 1769, Priesterweihe am 25. Mai 1771 (BistA Trier, Weiheprotokolle). 27. August 1770 Assessor am Konsistorium zu Trier, Geistlicher Rat, 28. Mai 1777 apostolischer Protonotar ehrenhalber, 21. März 1794 Siegler am Generalvikariat Trier. Nikolaus Nell erwarb 1796 ein größeres Morastgelände zwischen Trier und Ruwer, das er in einen Park umwandelte, das heute nach ihm benannte „Nells Ländchen“ (H. Schiel, Zur Geschichte von Nells Ländchen. VjblGesNützlForschTrier 6. 1960 S. 49—52; G. Rettig, Der Park Nells Ländchen. NTrierJb 1964 S. 58—64). Am 16. Mai 1803 wurde er Kanoniker und Schatzmeister am neu konstituierten Domkapitel zu Trier. Er starb am 13. April 1807 und wurde auf dem Friedhof Zuckerberg in Trier begraben (Bestallungsurkunden usw. aus seinem Nachlaß und Erbregelung: K Abt. 658, 29 Nr. 4. Thomas, Weltklerus S. 247. Schmitt, Paulin S. 294f.).

Johann Karl Georg von Baring, 1763—1802 Kanoniker. Aufgrund einer Kollation des Erzbischofs von Trier vom 11. Januar 1763 (K Abt. 1C Nr. 74 Bl. 150) erhielt er als *adolescens* am 16. Februar 1763 das Kanonikat des zu seinen Gunsten resignierenden Bruders Peter Benedikt, wurde 1768 zur *residentia minor* zugelas-

sen und am 21. Juni 1770 als Kapitularkanoniker angenommen (KP). Am 5. Januar 1780 wurde er zum *respector chori* gewählt (KP S. 451. Als solcher in den Kellereirechnungen bezeugt bis 1795) und war seit 1782 Administrator des *Pactum Marianum* in Trier (kurtrier. Hofkalender). Er erbaute z. T. auf eigene Kosten 1777 eine der neuen Stiftskurien nördlich der Kirche (Schmitt, Paulin S. 261). Er starb am 25. Dezember 1824 in Trier.

Die Familie von Baring lebte seit dem 17. Jahrhundert auf Schloß Wallerode (Kanton Malmedy/Belgien) und wurde 1717 in den Ritterstand erhoben. Johann Karl Georg wurde um 1747 als Sohn des Benignus v. B. und der Helene Antonie Ernestine de Daehme in Wallerode geboren (Kunstdenkm. Eupen-Malmedy S. 473. A. Koenig, Stammtafel der Familie von Baring aus Wallerode bei St. Vith. *Ons Hémecht* 34. 1928 S. 166—177). Er empfing am 25. 3. 1769 die niederen Weihen und wurde am 23. 12. 1769 zum Subdiakon, am 14. 4. 1770 zum Diakon und am 22. Dezember 1770 zum Priester geweiht (BistA Trier, Weiheprotokolle). Nach Schmitt (Paulin S. 298f.) war er „ein Mann von außerordentlicher Frömmigkeit“; Bischof Mannay (1802—16) habe ihn in das Trierer Domkapitel aufnehmen wollen, was von Baring aber abgelehnt habe, „weil er zu ängstlich war, um Beichte zu hören“. Seine Hinterlassenschaft habe er zur Stiftung einer Rorate-Andacht in Liebfrauen/Trier und für die Armen bestimmt. Nach Schmitt (a. a. O.) war er auch Altarist in Karden.

Anton Oehms, 1765—1802 Kanoniker. Am 20. März 1765 wurde er aufgrund einer Kollation des Erzbischofs vorbehaltlich der Nachlieferung fehlender Zeugnisse als Kanoniker angenommen und erhielt am 21. Juni 1768 einen Sitz im Kapitel (KP). Von 1775 bis 1796 war er Kellner des Stiftes.

Geboren am 12. 9. 1735 in Brandenmühle (bei Himmerod, Gde. Spangdahlem) als Sohn von Nikolaus Oehms aus Manderscheid und Anna Katharina von der Brandenmühle. Weihen: Tonsur und niedere Weihen am 22. Dezember 1752, Subdiakonats am 17. September 1756 (Weihetitel: *ad mensam conventus* in Himmerod), Diakonats am 24. September 1757, Priesterweihe am 23. September 1758 (BistA Trier, Weiheprotokolle). Studium in Trier, Mag. art. lib. et phil., Dr. theol., seit 26. 2. 1764 Professor der Hl. Schrift und der morgenländischen Sprachen an der theologischen Fakultät der Universität Trier, 1768 bis 1770 Dekan (Zenz, Univ. Trier S. 188f.). Schied 1774 als aktiver Lehrer an der Universität aus (bis 1778 aber im Hofkalender noch als Professor, 1790 wieder als

Beisitzer der Fakultät). 1767 Assessor und Fiskal am Generalvikariat Trier. — Wegen seiner Trinitätslehre (s. u.) geriet er seit 1771 mit der Trierer Fakultät und dem kirchlichen Lehramt in Konflikt. Die Angelegenheit des Paters Knörzer (s. u.) brachte ihn 1783 vollends in Mißkredit. Es ist charakteristisch, daß er sich später auch erbot, eine Schrift über die päpstliche Suprematie zu verfassen. Anton Oehmbs gehörte zu den charakterlich und als Priester untadeligen konservativen Winkeltheologen, die den Weg der am Koblenzer Hof einflußreichen „Aufklärer“ für falsch hielten, aber doch nicht über das geistige Rüstzeug geboten, diesen ernsthaft entgegnetreten zu können. In der Französischen Revolution sahen sie ihre Ahnungen bestätigt. Beim Anrücken der Revolutionstruppen emigrierte Oehmbs nicht, sondern blieb in Trier und hielt nach der Aufhebung des öffentlichen Studiums der Theologie seit 1798 in seiner Wohnung in der Brotstraße Privatvorlesungen. Nach der Einrichtung des Priesterseminars unterrichtete er an diesem 1805 bis 1807 als Professor für Altes Testament, Exegese und orientalische Sprachen. 10. 5. 1803 Ehren-domherr, 1. 7. 1807 Domkapitular. Oehmbs starb am 8. Februar 1809 in Trier (Schmitt, Paulin S. 295—297; Thomas, Weltklerus S. 253 und 427; Reuß, s. u.). Seine „an der Zahl eben nicht so beträchtliche“ Bibliothek (TrierChronik 8. 1823 S. 62) und sein von ihm wohlgeordneter handschriftlicher Nachlaß gelangten in die Bibliothek des Priesterseminars Trier.

Anton Oehmbs, der als Kellner des St. Paulinus-Stiftes von 1775 bis 1796 die Besitz- und wirtschaftlichen Verhältnisse genau kannte und dessen pedantisch-akkurate Handschrift in zahlreichen Verwaltungsschriftstücken überliefert ist, hat sich auch intensiv mit der Geschichte des Stiftes beschäftigt, hier aber auch in einem konservativen Beharrungsstreben gegenüber den kritischen Untersuchungen von Hontheim und Neller keinen Beitrag für die Weiterentwicklung der Forschung geleistet. Dennoch sind manche seiner Aufzeichnungen von großem historischen Wert als Dokumentation der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch bekannten Nachrichten. Vgl. die ausführlichen Angaben dazu § 1.

Die Trinitätslehre. Oehmbs bestritt, daß in der Lehre von der Dreifaltigkeit die numerische Identität der göttlichen Natur in den drei Personen behauptet werden dürfe (Sabellianismus). Er trug 1771 seine Thesen in Trier vor, erhielt aber keine Druckerlaubnis. Diese wurde auch einer überarbeiteten Fassung 1772 versagt. Ein von der theologischen Fakultät in Köln erbetenes Urteil von 1773 war ebenfalls negativ. Oehmbs wandte sich nach Rom, erhielt von dort aber über den Nuntius die Antwort, das Hl. Offizium pflege zu der-

gleichen nichtöffentlichen Fällen nicht Stellung zu nehmen; die Erteilung der Druckerlaubnis sei Sache des zuständigen Ordinariates. Inzwischen (1774) schied Oehms als aktiver Lehrer aus, vervollständigte aber seine Untersuchungen zum Trinitätsproblem. 1782 legte er eine handschriftliche *Doctrina catholica de ss. Trinitate inter duas haereses Arianam et Sabellianam via media* . . . dem Dekan der theologischen Fakultät in Trier, Pater Davis von St. Matthias, vor, der ein positives Urteil abgab. 1785 erhielt er ein weiteres zustimmendes Gutachten der theologischen Fakultät zu Paris und 1787 eines des Dekans der Mainzer Fakultät Scheidel. Nunmehr veröffentlichte Oehms 1789 in Mainz die *Opuscula de Deo uno et trino*. Von diesem Werk wurden in einem vom Nuntius angeforderten Gutachten der theologischen Fakultät in Köln von 1790 17 Sätze mit Qualifikationen von *erronea* bis *haeretica* verworfen. Daraufhin erbat Oehms von der Kurie vor einer eventuellen Verurteilung seiner Schrift die Möglichkeit einer Entgegnung auf das Kölner Gutachten. Diese wurde unter der Bedingung gewährt, seine Verteidigungsschrift als Manuskript vorzulegen und vorher dazu nichts im Druck zu veröffentlichen. Nach einigem Zögern nahm er diese Bedingung an und vollendete Ende 1792 eine 664 Folioseiten starke Entgegnung auf das Kölner Gutachten. Die Wirren der Revolution verhinderten vorerst deren Einsendung nach Rom. Erst im Juli 1802 sandte Oehms seine Werke mitsamt der handschriftlichen Apologie an Papst Pius VII. und bat um ein Urteil und um eine eventuelle Berichtigung oder Druckerlaubnis. Zwei Jahre später teilte ihm der Papst in einem Breve vom 14. Juli 1804 mit, seine Meinungen stünden teilweise im Widerspruch zur Lehre der Kirche, doch wolle man von einer öffentlichen Verurteilung absehen, wenn er die vorgelegte Glaubensformel unterzeichne. Oehms hat diese etwas verklausulierte Verwerfung seiner seit nahezu 35 Jahren vertretenen Lehre nicht voll verstanden oder verstehen wollen, zumal die genannte Glaubensformel dem Schreiben nicht beigelegt hatte und erst 1807 in seinen Besitz gelangte. Er sandte zwar verschiedene Schreiben nach Rom, unterschrieb die verlangte Formel aber nicht, sondern erbat eine neue Prüfung. Als er starb, war noch nichts entschieden.

Den Verlauf dieses zähen Ringens um seine Trinitätslehre hat Oehms selbst in allen Einzelheiten mit Einschaltung von Schriftstücken usw. kurz vor seinem Tod aufgezeichnet. Im September 1802, als er mit einer baldigen positiven Entscheidung aus Rom rechnete, schrieb er an den Bischof von Speyer: „Ich bin der Meinung, der katholischen Kirche eine wichtige Sache ausgearbeitet und deren Theologie von einer unüberwindlichen Schwierigkeit befreiet zu haben“ (Nachlaß in der Bibliothek des Bischöfl. Priesterseminars Trier). Eine ausführliche Schilderung gibt P. A. Reuß, Geschichte des Bischöfl. Priesterseminars zu Trier. 1890 S. 107–112, 194–199. Im Druck sind erschienen:

Collectio thesium sacrae scripturae juris divini, quas juvante eodem juris aliefati sapientissimo conditore Uno et Trino Deo instruente ipsius perfectissimo consummatore Jesu Christo favente ejusdem haereses potentissima protectrice matre et virgine Maria assistente electa omnium sanctorum corona auctore atque praeside Antonio Oehms . . . in auditorio majore vici tetradiani Treviris plures . . . candidati defenderunt. 1770. In usum studentium ex parte reimpressae. Trier (Eschermann). Enthält 19 Thesen-Verteidigungen auf 212 Seiten.

Opuscula de Deo uno et trino, ad genuinam evangelii doctrinam et ecclesiae traditionem de ss. Trinitate restituendum contra numericae identitatis sententiam et defendendum adversus haereses ac quosvis sanctae religionis catholicae contemtores et derisores. Mainz (Joa. Jos. Alef) 1789. [236 Seiten.]

Judicium theologorum Coloniensium de libro cui titulus: Opuscula de Deo uno et trino . . . Köln [1790. 149 Seiten.]

Das Gutachten über die Krankenheilungen des Franziskanerpaters Adam Knörzer in Beurig an der Saar. Der um 1740 in Mergenthal (?) geborene Adam Knörzer, der zuerst bei den Zisterziensern in Schöntal eintreten wollte, dann aber um 1760 Franziskaner wurde und sich in nahezu allen rheinischen Niederlassungen, wenn auch nur kurzfristig, aufgehalten hatte (in Kaiserslautern aber 12 Jahre; Angaben seines Lebenslaufes in K Abt. 1 C Nr. 11257 S. 140f.), war um die Jahreswende 1782/83 nach Beurig (Stadtteil von Saarburg) gekommen und hatte dort anscheinend schon bald begonnen, durch Exorzismen Kranke zu heilen. Er ging davon aus, daß es natürliche und übernatürliche Krankheiten gebe, welche letztere durch die Austreibung der bösen Geister geheilt werden könnten. Der Zulauf Gläubiger aus den umliegenden trierischen, luxemburgischen und lothringischen Landen war beträchtlich, ebenso aber auch Spott und Verärgerung der Aufgeklärten. Das Generalvikariat in Trier beauftragte von sich aus, ohne Anweisung des Erzbischofs, seinen Assessor und Fiskal Oehmbs, die Sache zu untersuchen. Oehmbs begab sich Anfang Juli 1783 nach Beurig und vernahm auch in Trier einige Personen, die in Beurig bzw. Saarburg Heilung gefunden haben wollten. Am 4. August schloß er seinen Bericht ab, den er am 5. dem Generalvikariat vorlegte. Am 4. August hatte aber auch der Erzbischof aufgrund bei ihm eingegangener Nachrichten eine Untersuchung angeordnet und einen Bericht des Generalvikariates angefordert. Dieses übersandte daraufhin die Vorlage von Oehmbs nach Koblenz. Oehmbs hatte in diesem Bericht die theologischen Ansichten Knörzers wiedergegeben und zumindest nicht als falsch bezeichnet. Auch die Aussagen von Geheilten waren kommentarlos protokolliert. Inkriminierend aber fand man in der Umgebung des Erzbischofs die Bemerkung von Oehmbs, er wünsche, daß, „sich diese seltsamen Begebenheiten zu einer anderen Zeit ereignet“ hätten. Pater Knörzer wurde nach Koblenz beordert und dort verhört. Oehmbs wurde als Assessor und Fiskal entlassen, weil er Aberglauben und Ärgernis nicht Einhalt geboten habe. Er versuchte zwar, die Vorwürfe zu entkräften, konnte sich damit aber letztlich nur weiter belasten, weil er — was in Koblenz ohnehin bekannt war — von „Aufklärung“ nichts wissen wollte. Am 7. November 1783 wurde seine Entlassung in einem schroffen Schreiben bestätigt und erneuert. — Das Gutachten vom 4. August gedruckt: J. A. J. Hansen, *Der Pater Adam* (Treviris 1. 1840 S. 49—83). Akten der kurfürstl. Verwaltung: K Abt. 1 C Nr. 11257. Handakten von Oehmbs mit weiteren Schriftstücken als Fiskal: Bibl. Priesterseminar Trier Z 27.

Andere im Druck veröffentlichte Arbeiten:

Promotio habita ab Antonio Oehmbs . . . anno 1764 die 13. decembris, promovente tres patres e societate Jesu. Trier (Eschermann). [28 Seiten.]

Geistlicher Entwurf, catholisch zu erwecken den Glauben, Hofnung, Lieb, Reu und Leid mit Fürsatz. Trier (Eschermann) 1767. [16 Seiten.]

Martyr-Predigt oder Geschichte derer unzähligen trierischen Blut-Zeugen Jesu Christi, gehalten am Tag ihrer feyerlichen Gedächtnis, so jährlich begangen wird in der s. Paulins-Stifts-Kirchen den 6ten October, von dem hochwürdigen hochgelehrten Herrn Anton Oehmbs . . . Trier (Eschermann) 1768. [26 Seiten.]

Gerechtsame des St. Paulin-Stifts bey Trier in das Dorf Greimerath unweit Zerf, in dessen Gärten, Flöre, umliegende Wälder und Districten . . . von desselbigen Stifts Kellnern Anton Oehmbs . . . Trier (Eschermann) 1793. [44 Seiten.]

[Gutachten über die Echtheit der Marien-Reliquien von St. Marien ad martyres/Trier, jetzt in der Liebfrauenkirche/Trier, im sogen. Willibrordschrein] Kirchl. AmtsanzeigerDiözTrier 5. 1857 S. 48—61.

Nicht veröffentlichte Manuskripte:

Ordo chronologicus summorum pontificum et imperatorum romanorum. [Synoptische Tabellen von Caesar bzw. Christus (geb. im Jahre 5 vor der Zeitrechnung) bis 1196/97. 34 Seiten.]

Disquisitio de die passionis Jesu Christi . . . [unvollendet. 181 Seiten.]

Passio sanctorum martyrum Trevirensium . . . [Vgl. § 1, Abschnitt 3. Manuskript für eine Edition mit umfangreichen Anmerkungen. Datiert 1784.]

Multitudo et conversatio christianorum inter ethnicos ac sui occultatio persecutionis tempore disquisitae. [Bezieht sich auf die geheime Ausübung des christlichen Glaubens z. Z. des Riktiovarus. 8 Seiten.]

Collecta ex Breydenbach De Terra Sancta. [Manuskripte für eine Edition mit Anmerkungen. 13 Seiten. Zu Breidenbachs Jerusalemreise vgl. NDB 2 S. 571.]

Dissertatio de merito creaturae et [erst: *obligatione actiones ad deum referendi*; dann:] *ad meritum requisitus.* [14 Seiten.]

Nachricht vom Ablaße. [94 Seiten. Anscheinend nur Erläuterung ohne eigene Lehrmeinung.]

Negotia universitatis et facultatis theologiae concernentia. [Enthält u. a. einen Entwurf neuer Statuten der Fakultät (1771) und der Universität.]

Karl Josef Berghoff aus Tal-Ehrenbreitstein, 1765—1788 Kanoniker. Er erhielt aufgrund einer Kollation des Erzbischofs von Trier nach der Resignation des Ferdinand Ignaz Vogelius am 31. Juli 1765 ein Kanonikat, trat beim Generalkapitel 1769 die *residentia minor* an und wurde am 21. Juni 1771 Kapitularkanoniker (KP, insbes. S. 42 zu 1771; im kurtrier. Hofkalender ist er noch 1775 Extrakapitular). Am 5. Oktober 1776 wurde er Fabrikmeister (KP S. 239) und behielt dieses Amt bis zu seinem Tod. Im KP (S. 253f. zu 1788) wird von ihm gesagt, er sei „ein sehr nützlicher Fabrikmeister“ gewesen, was bei den zahlreichen Anschaffungen, die wegen des Neubaus in dieser Zeit zu tätigen waren, wohl doch mehr als eine leere Floskel ist. Er starb am 13. August 1788 im Alter von 51 Jahren (demnach geboren 1737) und wurde nach eigenem Wunsch auf dem (all-)gemeinen Friedhof von St. Paulina

- bzw. St. Walburgis „unter seine armen Nachbarn“ beerdigt. Ent-
 stammt einer kurtrierischen Beamtenfamilie. Geboren 1737 (s. o.).
 Mutter: Kriegsrätin Rittknecht geb. v. Eltz (? so K Abt. 99
 Nr. 718). Tonsur 24. Juni 1755, Weihe zum Diakon 5. Juni 1762
 (BistA Trier, Weiheprotokolle). Seit 22. März 1762 Vikar am St.
 Johann-Evangelist-Altar im Stift Karden (K Abt. 1C Nr. 74
 Bl. 426). 1766—69 auch Exspektant in Münstermaifeld (kurtrier.
 Hofkalender). In Trier erbaute er in der heutigen Paulinstraße auf
 eigenem Grund ein Haus, das nach seinem Tod vom Stift St.
 Paulin als Kurie von der Schwester Berghoffs käuflich erworben
 wurde (Schmitt, Paulin S. 262). In seinem Testament vom 18.
 August 1783 bestimmte er ein Legat an den genannten Altar und
 an acht jährlich zu benennende Arme in Karden und stiftete mit
 600 Reichstalern ein Anniversar in St. Paulin, an dem ebenfalls
 jährlich an acht Arme ein fl. verteilt werden sollte (BistA Trier,
 Abt. 71, 7 Nr. 25; K Abt. 99 Nr. 718; KP S. 253f. zu 1788).
- Ignatius Xaver von Pidoll, 1768—1800 Kanoniker. Durch Tausch
 gegen ein *beneficium simplex* an St. Nikolaus in Bitburg und die
 Zahlung einer Pension von 200 Imperialen erwarb er das Kano-
 nikat Bossards (Genehmigung des Erzbischofs vom 4. Januar 1768:
 K Abt. 1C Nr. 74 Bl. 343) und wurde am 27. Januar 1768 als
 Kapitularkanoniker angenommen (KP). Während der französi-
 schen Besetzung war er Verweser der Pfarreien Pallien und
 Beßlich. Er starb am 10. Oktober 1800 (Schmitt, Paulin S. 294). —
 Weihen: Tonsur und niedere Weihen am 1. März 1765, Subdiakonats
 am 27. Februar, Diakonats am 2. April und Priesterweihe am 28.
 Mai 1768 (BistA Trier, Weiheprotokolle). 1761 in Trier zum Bac.
 art., 1762 zum Mag. art. promoviert (Keil, Promotionslisten S. 143).
- Johann Jakob Pierson. — Aufgrund einer Provision des Erz-
 bischofs wurde er am 6. April 1768 als Kanoniker angenommen.
 In einer Kapitelssitzung am 8. Juni wurden Bedenken gegen die
 Annahme vorgetragen, da man erfahren hatte, daß der Erzbischof
 das päpstliche Indult zur Besetzung der in päpstlichen Monaten
 frei gewordenen Stellen erst nach dem Tod des Kanonikers K. K.
 v. Pidoll, auf dessen Stelle Pierson angenommen worden war,
 erhalten hatte, doch beließ man es schließlich doch bei der Annahme.
 Nach drei Karenzjahren wurde Pierson am 21. Juni 1771 zur
residentia minor zugelassen und am 21. Juni 1777 in das Kapitel
 aufgenommen. Am 5. Januar 1780 wurde er zum Präsenzmeister
 gewählt und ist zum 31. Januar 1780 als Archivar genannt. Im
 Hofkalender ist er von 1783 bis 1794 als Bibliothekar bezeichnet.

Am 3. September 1783 schenkte er dem Stift seine Bibliothek. Als Sekretär des Weihbischofs von Hontheim (s. u.) wurde er am 5. Juni 1782 durch den Erzbischof von der *residentia minor* befreit (alle Angaben KP).

Pierson wurde am 6. Dezember 1726 in Thonne-les-Près (Kanton Montmédy) geboren. Weißen: Niedere Weißen am 22. Dezember 1747, Subdiakonat am 9. März 1748 (Weihetitel: Vikarie in Grandverneulle), Diakonat am 22. März 1749, Priesterweihe am 23. Mai 1750 (BistA Trier, Weiheprotokolle). Wenige Jahre war er dann Vikar in Montmédy und Pfarrer in Deux-Villes (Kanton Carignan), bis er Sekretär des Weihbischofs von Hontheim wurde. Durch diesen erhielt er wohl auch seine erste Pfründe in St. Simeon, nämlich die Vikarie der Zehntausend Märtyrer. Hontheim nominierte ihn auch 1774 als Dekan von St. Simeon im Turnus auf ein Kanonikat in St. Simeon, das er aber bei der Aufnahme in das Kapitel von St. Paulin 1777 aufgab (vgl. St. Simeon). 1756 ernannte ihn der Propst von St. Paulin Ötgens zum Verwalter der Propstei (KP S. 228ff. und K Abt. 213 Nr. 732). Als Archivar hat Pierson, gewiß mit Rat des Historikers Weihbischof Hontheim, sehr wertvolle Ordnungsarbeiten geleistet, die wesentlich dazu beigetragen haben, daß die zu seiner Zeit noch vorhandenen Bestände so gut erhalten sind (vgl. § 4). Er war auch päpstlicher Protonotar und seit 18. Mai 1781 Geistlicher Rat (K Abt. 1C Nr. 11233). Nach der Eroberung Triers durch die Revolutions-truppen vertrat Pierson meist das St. Paulinus-Stift gegenüber den neuen Verwaltungsstellen und stellte viele zusammenfassende Übersichten über den Besitzstand des Stiftes auf. Schmitt (Paulin S. 298) bezeichnete ihn als „nicht so sehr gelehrt als praktisch“. Nach der Neukonstituierung des Domkapitels in Trier wurde Pierson am 16. Mai 1803 zum Domkapitular und Geistlichen Rat ernannt. Er starb am 23. September 1810 und wurde auf dem Friedhof von St. Paulin begraben (Thomas, Weltklerus S. 262).

Bernhard Nepomuk Sauer aus Winweiler (Diözese Worms), 1769 bis 1789 Kanoniker. Am 5. April 1769 legte er dem Kapitel eine Kollation des Erzbischofs vor und wurde als Kanoniker angenommen, resignierte aber am 23. Mai 1789 als Extrakapitular (KP. BistA Trier Abt. 71, 7 Nr. 25 Bl. 126 Anordnung Papst Clemens XIV., Sauer aufzunehmen).

Johann Robert Maria Kauth aus Köln, 1771—1774 Kanoniker. Aufgrund einer Kollation des Erzbischofs von Trier wurde er (durch einen Prokurator) am 7. August 1771 angenommen, ver-

zichtete jedoch als Extrakapitular im Dezember 1774 zugunsten des Matthias Wirz (KP und kurtrier. Hofkalender).

- Franz Karl Anton Eberhard Freiherr von Dalberg, 1772 Kanoniker. 24. Januar 1772 bis 6. März 1772 Extrakapitular. Vgl. Liste der Dekane.
- Johann Jakob Hoffmann, 1772—1788 Kanoniker. Am 18. März 1772 wurde er aufgrund einer Kollation des Erzbischofs vom 7. März nach der Resignation v. Dalbergs (s. dort) zu seinen Gunsten als Kanoniker angenommen, am 21. Juni 1775 zur *residentia minor* zugelassen und am 21. Juni 1777 als Kapitularkanoniker aufgenommen. Er tauschte am 9. Juni 1788 sein Kanonikat in St. Paulin mit Karl Josef Coenen und ging nach Pfalzel (alle Angaben KP und K. Abt. 213 Nr. 757). Er starb am 26. Dezember 1809. Weitere biographische Angaben bei Stift Pfalzel.
- Matthias Wirz aus Kärlich. 1774—1802 Kanoniker. Nach der Resignation des Extrakapitulars Kauth erhielt Wirz eine erzbischöfliche Kollation auf das nun freie Kanonikat und wurde am 21. Dezember 1774 angenommen. Nach drei Karenzjahren meldete er sich beim Generalkapitel 1778 zur *residentia minor*. Dieses Kapitel war auf den 22. Juni verlegt worden, weil der 21. ein Sonntag war. Am 22. starb aber der Kanoniker Rüth, so daß Wirz sofort die Aufnahme ins Kapitel beantragen konnte und auch aufgenommen wurde. Wäre die Kapitelssitzung vorverlegt worden, hätte er ein Jahr warten müssen (KP). Wirz war seit 1789 bis zur Aufhebung des Stiftes Fabrikmeister. Nach dem Brand der Paulinuskirche sammelte er im Februar/März 1817 in der Stadt Trier Almosen für die Reparatur (Schmitt, Paulin S. 307). Er starb am 23. Februar 1821 in Trier (Schmitt, Paulin S. 298. Thomas, Weltklerus S. 376). — Geboren am 7. September 1755 in Kärlich. Niedere Weihen am 23., Subdiakoniat am 24. Mai, Diakoniat am 20. September 1777, Priesterweihe am 27. Februar 1779 (BistA Trier, Weiheprotokolle).
- Peter Schmitz, 1776 Kanoniker. Aufgrund von *preces* des Erzbischofs wurde er am 18. September 1776 angenommen, resignierte aber bald darauf zugunsten seines Neffen J. B. Eggener, der am 20. November 1776 angenommen wurde. — Bereits am 28. August 1776 hatte der Kantor Hermanns im Kapitel vorgetragen, daß er erfahren habe, Schmitz wolle lediglich seine *preces* präsentieren und dann zugunsten seines Neffen resignieren; da er das für nicht zulässig hielt, nominierte er als nächstberechtigter Turnarius den J. Ch. Otto. Als aber Schmitz dann am gleichen Tage die *preces*

vorlegte, verlangte das Kapitel lediglich die Beibringung der üblichen Unterlagen und nahm ihn nach deren Vorlage am 18. September auch an. Auch gegen die Resignation zugunsten Eggeners erhob das Kapitel keinen Einspruch (KP). Offenbar war rechtlich keine Ablehnung möglich. Otto wurde 1778 erneut nominiert und angenommen (s. dort).

Johann Balthasar Eggener aus Münstermaifeld, 1776—1788 Kanoniker. Am 20. November 1776 wurde er aufgrund einer Kollation des Erzbischofs von Trier nach der Resignation seines Onkels Peter Schmitz angenommen und erhielt am 21. Juni 1780 einen Sitz im Kapitel. In den Kellereirechnungen ist er von 1780 bis 1787 genannt, bis 1784 mit Minderung, da er noch nicht Priester war (s. unten). Er wohnte in Trier hinter den Dominikanern in der Domfreiheit, weshalb der Dompropst seine Zustimmung zur Übernahme des Nachlasses erteilen mußte. Eggener starb nach mehrwöchiger Krankheit im elterlichen Haus in Münstermaifeld am 5. Juni 1788 und wurde offenbar auch dort begraben. Die Exequien in St. Paulin fanden am 10. Juni statt (alle Angaben KP). — Weihen: Niedere Weihen am 29. Mai 1779, Subdiakonat am 11. März 1780, Diakonat am 20. Mai 1780, Priesterweihe am 21. Mai 1785 (BistA Trier, Weiheprotokolle). 1777 in Trier zum Bac. art. promoviert (Keil, Promotionslisten S. 62).

Franz Heinrich Beck, 1777—1783 Kanoniker. Aufgrund einer Kollation des Erzbischofs von Trier wurde er am 15. Januar 1777 (durch einen Prokurator; Bewerbung bereits 4. Dezember 1776) angenommen. Er war zu diesem Zeitpunkt Dr. theol., erzbfl. Rat und *sacellanus primarius in aula archiepiscopi* (KP S. 243—249). Seinen Antrag auf Aufnahme in das Kapitel nach erst zwei Karenzjahren lehnte das Kapitel im Mai/Juni 1779 ab (vgl. § 11); am 21. Juni 1780 wurde er aufgenommen. Als erzbfl. Kaplan war er von der Residenz befreit (festgestellt am 14. September 1780; KP S. 509). Nach seiner Entlassung vom kurfürstl. Hof im Januar/Februar 1783 hielt er sich in Straßburg auf. Der Erzbischof hatte ihm die Fortdauer seiner Residenzbefreiung bis Juni 1783 gewährt, wozu das Kapitel von St. Paulin bereitwillig „bei seinem erlittenen Schicksal“ seine Zustimmung gab (KP S. 746f.). Es machte auch keinerlei Schwierigkeiten, als Beck sein St. Pauliner Kanonikat gegen das des Weihbischofs d'Herbain in Straßburg tauschte (Einführung d'Herbains am 15. Mai 1783).

Geboren 1. März 1740 in Weiler im Elsaß als Sohn wenig bemittelter Eltern. Besuch des Kollegs in Schlettstadt, Internat

in Blâmont, Ende 1751 Jesuitenkolleg in Straßburg, Ende 1759 Priesterseminar ebenda, Priesterweihe 28. Mai 1763, Frühmesser in der Heimatstadt, 1765 Lehrstuhl für Philosophie am Collège royal in Straßburg, 1767 Leiter des Kollegs in Molsheim, 15. Juni 1773 Dr. theol. in Straßburg. Durch Vermittlung des Prinzen Ludwig Eugen von Württemberg 1773 als theologischer Berater und Gewissensrat zu Erzbischof Clemens Wenzeslaus (Diensttritt in Augsburg 18. Oktober 1773, Ende September 1774 in Koblenz; über die Hintergründe seiner Berufung vgl. H. Raab, Der Augsburger Domdekan und kurtrierische Konferenzminister Franz Eustach v. Hornstein. HJb. 83. 1964 S. 113—134). Beck vermittelte 1777/78 die Berufung von d'Herbain als Weihbischof von Trier (s. bei diesem weiter unten). Er war maßgeblich beteiligt an der Erzwingung des Widerrufs des Johann Nikolaus von Hontheim (Febronius; unterzeichnet 1. November 1778) und galt als der „ultramontane Einbläser des Kurfürsten“ (Just S. 3). 15. März 1781 päpstlicher Hausprälat. Die Veröffentlichung des Briefwechsels Kaiser Josefs II. mit Clemens Wenzeslaus 1782 machte ihn am Koblenzer Hof unmöglich. Entlassung 6. Dezember 1782 (K Abt. 1C Nr. 19629; erhielt als Geheimer Rat ohne Präsenzpflicht ein Gehalt von jährlich 1500 fl.). Tausch des Kanonikates in St. Paulin gegen eine Pfründe am Domkapitel Straßburg; mit diesem ging er 1791 nach Offenburg. 1794 bis 1801 Generalvikar Clemens Wenzeslaus' in Augsburg (dies schon 1782 angeboten), danach bis zur Aufhebung des Kapitels 1808 wieder in Offenburg. Gestorben am 14. Januar 1828 in Rappoltsweiler. „Beck war weder der Dunkelmann, als den die aufgeklärten Zeitgenossen ihn verschrieten, noch ein idealistischer Heiliger, aber ein sehr kluger, diplomatisch gewandter Mann, der seine Ziele mit Energie und Geschick verfolgte, ohne jedoch Fanatiker zu sein“ (Just S. 4). — Lit.: Josef Gass, Un adversaire alsacien de Febronius: F. H. Beck, La disgrâce de l'abbé Fr. H. Beck 1782, Un prébendier alsacien à Augsbourg 1794—1800 (Revue catholique d'Alsace, NS 38. Strasbourg 1923 S. 523—539, 39. 1924 passim). Leo Just, Der Widerruf des Febronius in der Korrespondenz des Abbé Franz Heinrich Beck mit dem Wiener Nuntius Giuseppe Garampi (Beitr-GeschReichskircheNeuzeit 3. 1960).

Johann Christoph Otto aus Lascheid, 1778—1802 Kanoniker. Nach einer vergeblichen Nomination 1776 (vgl. Peter Schmitz) wurde er am 8. Juli 1778 aufgrund einer Nomination durch den Kantor Hermanns im Turnus als Kanoniker angenommen, am

21. Juni 1782 zur *residentia minor* zugelassen und am 21. Juni 1788 als Kapitularkanoniker (zunächst mit Minderung, da er nicht *sacerdos* war) aufgenommen (KP). — Geboren: 17. November 1757 in Lascheid. 1776 in Trier zum Bac. art. promoviert (Keil, Promotionslisten S. 140). Weißen: Subdiakonats am 12. Mai 1778, Priesterweihe am 5. Juni 1789 (BistA Trier, Weiheprotokolle). 1804 in Longuich. Gestorben am 8. Oktober 1815 in Trier (Thomas, Weltklerus S. 255 u. 428).

Josef Ludwig Beck, 1779—1802 Kanoniker. Aufgrund einer Kollation des Erzbischofs von Trier am 21. April 1779 angenommen, mit Wirkung vom 21. Juni 1783 zur *residentia minor* mit gleichzeitiger Residenzbefreiung zugelassen und seit 21. Juni 1789 Kapitularkanoniker mit Residenzbefreiung. Beck war nicht als erzbischöflicher Kaplan von der Residenz befreit, sondern „aus erzbischöflicher Macht“, wobei letztlich seine Stellung in Koblenz bestimmend war. Das Kapitel hat daher auch immer wieder moniert, daß Beck nicht einmal zum Generalkapitel erscheine, 1792 aber doch selbst vorgeschlagen, die Angelegenheit so zu regeln, wie bei den Assessoren des Trierer Offizialates, die auch als *residentes* galten, wenn sie in Angelegenheiten dieses ihres Amtes abwesend waren. Nur die Teilhabe an den Anniversariengeldern verweigerte das Kapitel, da diese von den Stiftern ohne Zweifel zweckgebunden seien (KP. Zu letzterem insbes. S. 609—611).

Geboren 13. November 1738 in Gernsheim/Rhein; Vater: Philipp Ludwig, Mutter: Maria Esther geb. Heert. Studium in Mainz, Dr. theol., 1761 Priester, Hauskaplan des Freiherrn v. Eltz-Rübenach in Eltville, seit 1770 Pfarrer in Kempenich (bei Brohl/Rhein, Patronat v. Eltz, seit 1776 durch Kaplan verwaltet), 1775 geistlicher Rat und Assessor am Offizialat Koblenz, 1776 auch Fiskal zu Koblenz, 1780 Geheimer Rat und Referendar der geistlichen Angelegenheiten der Geheimen Konferenz des Kurfürsten von Trier (von Mainz war ihm zuvor die Stelle eines Offizialats-Kommissars zu Aschaffenburg angeboten worden; das Trierer Gehalt betrug 1000 fl. jährlich: K. Abt. 1C Nr. 19628), 1782 Offizial in Koblenz, 1784 Vorsitzender der kurtrierischen obersten Schulbehörde, 1786 Präses der zu den milden Stiftungen verordneten Oberkommission, vor 1786 (?) Propst in St. Martin/Oberwesel, 27. 10. 1794 Kommissar für die geistliche Gerichtsbarkeit im rechtsrheinischen Erzstift Trier mit Sitz in Limburg, 11. 5. 1803 Generalvikar in geistlichen Angelegenheiten und Konsistorialpräsident im rechtsrheinischen Teil der Diözese Trier, 1807

Kommissar des Archidiakonats Dietkirchen. Gestorben am 3. März 1816 in Limburg; dort auch begraben. — Josef Ludwig Beck war Vertreter des Erzbischofs von Trier bei den Beratungen in Bad Ems vom 25. Juli bis 25. August 1786 und gilt als der Autor der lateinischen Fassung der sogenannten Emser Punktationen. In seiner Eigenschaft als Verwalter der rechtsrheinischen Restteile der Erzdiözese Trier hat er bestimmenden Einfluß auf die spätere kirchliche Neugliederung und die Errichtung des Bistums Limburg ausgeübt. — Lit. u. a. Thomas, *Weltklerus* S. 45; Ludwig Lenhart in *NDB* 1 S. 703f.; Bertold Merkel, J. L. Beck, *JbBistLimburg* 1956 S. 17—20. — Josef Ludwig Beck wird öfter verwechselt mit dem Generalvikar von Augsburg und Beichtvater des Erzbischofs Clemens Wenzeslaus, Franz Heinrich Beck, der ebenfalls Kanoniker in St. Paulin war (s. dort).

Karl Anton Michael von Pidoll, 1780—1802 Kanoniker. Er wurde am 3. Februar 1780 von seinem Onkel, dem Dekan von Pidoll, im Turnus nominiert und nach Vorlegung einer päpstlichen Dispens wegen zu geringen Alters (es fehlten drei Jahre und drei Monate) am 11. April 1780 als Kanoniker angenommen (KP). In das Kapitel ist er vor Aufhebung des Stiftes nicht mehr aufgenommen worden. Am 1. Februar 1780 hatte er die Tonsur erhalten (BistA Trier, *Weihprotokolle*). — Geboren am 30. April 1770 als Sohn des Johann Franz von Pidoll, Herr zu Quint, kurfürstl. trier. Rat, und der Ludovica de Foerster. 1787 in Trier zum Bac. art., 1788 zum Mag. art. promoviert (Keil, *Promotionslisten* S. 142).

Johann Maria Cuchot d'Herbain, 1783—1791 Kanoniker. Nach der Entlassung des Franz Heinrich Beck vom kurfürstlichen Hof hatte ihm Weihbischof d'Herbain sein Straßburger Kanonikat überlassen und im Tausch dessen Kanonikat in St. Paulin erhalten. Durch einen Prokurator wurde d'Herbain am 15. Mai 1783 in St. Paulin angenommen und erschien persönlich zum Generalkapitel am 21. Juni 1783. Das Kapitel hatte am 7. Mai und 11. Juni verschiedene Sonderrechte und Sonderregelungen für den Fall der Anwesenheit des Weihbischofs im Chor vereinbart; u. a. war d'Herbain abweichend von der Altersordnung der Chorstuhl unmittelbar nach dem Dekan eingeräumt und bestimmt worden, daß alle Kanoniker aufstehen sollten, wenn der Bischof den Chor betrete. Durch Kapitelsbeschluß vom 25. August 1784 wurde er auch wie die Assessoren des Officialats Trier von der Residenz befreit. Am 8. Juni 1791 überließ d'Herbain (mit einer Kollation des Erzbischofs vom 18. Mai) das Kanonikat seinem Verwandten

und Sekretär Wilhelm August Petin im Tausch gegen ein Benefizium am Altar St. Gertrud im Stift St. Peter und Paul in Neustadt/Diözese Straßburg. Er behielt jedoch ehrenhalber einen Platz im Chor auf der Epistelseite neben dem des Propstes (alle Angaben KP). — Geboren 1727 in Straßburg, Dr. theol. et iur., 1751 Priester, Kanoniker in Straßburg, Geistlicher Rat, Fiskal. Kam durch Franz Heinrich Beck an den Trierer Hof. 31. Mai 1778 Bischofsweihe in Koblenz (tit. Askalon), Weihbischof in Trier, 1792 Schlaganfall, zog sich nach Koblenz zurück, von dort 1794 nach Fulda. Gestorben am 31. Oktober 1801 in Fulda; dort begraben. — Holzer, *De proepiscopis* S. 120—123; *HandbBist-Trier* ²⁰1952. S. 51; Schmitt, Paulin S. 293f.; *ChronikDiözTrier* 1828 S. 87f.

Karl Josef Coenen, 1788—1802 Kanoniker. Am 9. Juni 1788 erhielt er das mit Johann Jakob Hoffmann im Tausch gegen sein Kanonikat in Pfalzel erworbene Kanonikat in St. Paulin (erzbischöfl. Genehmigung des Tausches am 30. Mai; vgl. KP S. 224—227). In den Kellereirechnungen ist er von 1788 bis 1795 bezeugt. Seit 1793 ist er Sekretär des Kapitels. — Geboren etwa 1753 (1774 ist er 21 Jahre alt) in Vallendar als zweiter Sohn des kurtrier. Hofkammerrates Coenen und dessen Ehefrau geb. Luxem, 1774 *clerius Trevirensis* (K Abt. 1C Nr. 19036. Über den Nachweis ehelicher Geburt in vier Graden vgl. Stift Pfalzel). Seit 1774 Kanoniker, seit 1786 Kantor in Pfalzel. Im Februar 1817 war er Titularkanoniker der Kathedralkirche von Gurk und erbat vom preußischen Staat eine Pension (K Abt. 442 Nr. 3445). Nicht in Thomas, *Weltklerus*.

Johann Wilhelm Götten, 1788—1802 Kanoniker. Er wurde am 11. Juni 1788 von seinem Verwandten Fertius im Turnus nominiert und angenommen. Damals war er *candidatus logicus*; am 8. Juni 1791 gewährte ihm das Kapitel unter Klauseln ein Biennium Urlaub zum Abschluß des Studiums. Am 21. 6. 1791 wurde er nach drei Karenzjahren zur *residentia minor* zugelassen und am 21. Juni 1792 als Kapitularkanoniker aufgenommen (KP). Von 1796 bis 1801 war er Kellner (Rechnungen). — Geboren am 23. November 1770 in Trier/Pfarrei St. Laurentius. Weißen: Tonsur am 8. Juni 1788, niedere Weißen am 17. Dezember 1790, Subdiakonat am 17. Dezember 1791, Diakonat am 2. Juni 1792, Priesterweihe am 5. April 1794 (BistA Trier, Weiheprotokolle). 1788 in Trier zum Bac. art., 1789 zum Mag. art. promoviert (Keil, *Promotionslisten* S. 80). Nach der Aufhebung des Stiftes

war er zunächst Direktor des St. Elisabeth-Hospitals in Trier, zog sich aber in sein Vaterhaus in Trier zurück, als das Hospital mit dem Bürgerhospital vereinigt wurde. Zeitweilig war er auch Verwalter der Hospitien des Kantons Pfälzel und in preußischer Zeit Strafanstaltsgeistlicher und Direktor des Landarmenhauses in Trier. Seit 1845 (?) lebte er als Privatmann in Trier. „Er griff das Leben von der heiteren Seite auf und suchte gerne kleine Freuden im häuslichen Kreise“ (Schmitt, Paulin S. 301). Götten starb am 30. Mai 1851 in Trier (Schmitt, Paulin S. 301; Thomas, Weltklerus S. 134 u. 387). — Götten hat aus der Schatzkammer von St. Paulin den Egbert-Codex nach der Aufhebung des Stiftes an sich genommen und ihn am 14. März 1810 der heutigen Stadtbibliothek Trier übergeben; angeblich sollte der letzte lebende Kanoniker ihn der Bibliothek übereignen. Vgl. Schiel, Codex Egberti, Textband S. 15 und S. 171. Über weitere Handschriften (nicht St. Pauliner Provenienz) aus dem Besitz Götters vgl. Keuffer-Kentenich S. 237 und 300.

Franz Anton Staadt, 1788—1802 Kanoniker. Er wurde von seinem Verwandten, dem Scholaster Schmidt, im Turnus nominiert und am 25. August 1788 angenommen (KP), aber vor der Aufhebung des Stiftes nicht mehr in das Kapitel aufgenommen. — Er war ein Sohn des Trierer Hofrates, Hochgerichtsschöffen und Ratsmitgliedes Staadt. Am 20. August 1788 hatte er die Tonsur empfangen (BistA Trier, Weiheprotokolle; nicht bei Thomas, Weltklerus).

Christoph Josef Michael Franz Anton Hitzler, 1789—1802 Kanoniker. Er wurde am 18. März 1789 von seinem Bruder Valentin Josef Hitzler im Turnus nominiert und angenommen und am 21. Juni 1792 zur *residentia minor* zugelassen (KP). Am 5. November 1794 ist er als Zeuge in Frankfurt nachweisbar und war 1805 Domkanoniker in Le Mans (KirchlAmtsanzeigerDiöz-Trier 5. 1857 S. 40f.), sicher im Gefolge des 1802 zum Bischof von Le Mans ernannten früheren Trierer Weihbischofs und Dekans von St. Paulin Johann Michael Josef von Pidoll. Er starb am 9. (oder 10.) Februar 1816 (Schmitt, Paulin S. 298) in Trier. — Sohn des Trierer Hofrates Hitzler. Getauft am 28. September 1749 in St. Gangolf/Trier. Weißen: Tonsur am 17. März 1789, niedere Weißen und Subdiakonats am 26. Mai, Diakonats am 28. Mai, Priesterweihe am 29. Mai 1797 (BistA Trier, Weiheprotokolle). Er hatte „als Kunstfreund sich eine bedeutende Gemäldegalerie gesammelt, wenn auch nicht die vorzüglichste, doch

wohl die erste, welche in Trier bestanden hat“ (Schmitt, Paulin S. 298).

Johann Jakob Fuxius, 1789—1802 Kanoniker. Nach der Resignation des B. N. Sauer am 23. Mai 1789 erhielt er dessen Kanonikat am 17. Juni 1789 und wurde nach drei Karenzjahren am 21. Juni 1792 zur *residentia minor* zugelassen. Kapitularkanoniker wurde er vor der Aufhebung des Stiftes nicht mehr. Er starb am 5. April 1818 (s. u.). Das Kapitel hatte der Annahme nur unter der Voraussetzung zugestimmt, daß Sauer in päpstlichem Monat resigniert habe, da andernfalls die Wiederbesetzung dem Kapitel zustehe (KP). — Bevor Fuxius in das Stift St. Paulin eintrat, war er Regularkanoniker in (Eberhards-)Klausen (KP). Geboren am 31. Januar 1752 in Trier. Weißen: Subdiakonat am 26. Februar 1774, Diakonat am 17. Dezember 1774, Priesterweihe am 10. Juni 1775 (BistA Trier, Weiheprotokolle). 1791 —1794 Geistlicher Rat (Hofkalender). 1794—1800 Pfarrer in Zewen, am 11. März 1803 Pfarrer in Bernkastel (über Schwierigkeiten mit der Bevölkerung von Bernkastel 1817 vgl. K Abt. 442 Nr. 3445 S. 93 ff.), 1817 Frühmesser in Zeltingen. Dort am 5. April 1818 gestorben (Thomas, Weltklerus S. 127).

Wilhelm August Petin, 1791—1802 Kanoniker. Er erhielt am 8. Juni 1791 durch Tausch mit Weihbischof d’Herbain gegen ein Altarbenefizium im Stift St. Peter und Paul in Neustadt ein Kanonikat in St. Paulin (KP) und war bis zu dessen Aufhebung Angehöriger des Kapitels. — Petin war am 9. Oktober 1752 in Straßburg geboren worden und hatte am 1. Juni 1776 die Priesterweihe empfangen. Danach hatte er elf Jahre lang an verschiedenen Stellen als Geistlicher gewirkt, u. a. als Militärseelsorger, und war auch ein halbes Jahr Novize der Malteser gewesen. Dann berief ihn sein Verwandter, der Weihbischof d’Herbain, als Sekretär zu sich. 1794 ging er mit diesem auf die rechte Rheinseite und wurde nach dem Tod d’Herbains in Fulda (s. Kapitelsliste d’Herbain) im Oktober 1801 Erzieher im Dalbergischen Hause und Hilfspriester in Augsburg. Der Fürstbischof von Würzburg ernannte ihn schließlich zum Geistlichen Rat. 1805 kehrte Petin nach Trier zurück. Dort starb er als Privatgeistlicher am 21. Dezember 1829 (Chronik-DiözTrier 1829 S. 382f.; Schmitt, Paulin S. 300; Thomas, Weltklerus S. 260).

(Johann) Melchior Josef (Aloys) Sonntag, 1791/1802 Kanonikatsbewerber? Er erhielt am 27. Februar 1791 eine kaiserliche Erste Bitte für St. Paulin (HHStA Wien, Prim. preces, Protokollbd.

und Akten K 18), konnte aber vor der Aufhebung des Stiftes kein Kanonikat mehr erlangen. Er hatte am 17. Dezember 1790 die Tonsur empfangen. — Sonntag stammte aus Koblenz. Eltern: Johann Heinrich S. und Elisabeth Henrica Kirtzer (BistA Trier, Weiheprotokolle).

Ferdinand Matthieu aus Trier, 1793/1802 Kanonikatsbewerber. Am 10. November 1792 erhielt er *preces primariae* Kaiser Franz II. für St. Paulin (HHStA Wien, Prim. preces, Protokollbd.), die er am 15. März 1793 dem Kapitel vorlegte (KP), doch konnte er vor der Aufhebung des Stiftes kein Kanonikat mehr erlangen. — Weihen: Tonsur und niedere Weihen am 15. April 1797 (BistA Trier, Weiheprotokolle). Offenbar ist er aus dem geistlichen Stand ausgetreten (in Thomas, Weltklerus, nicht nachgewiesen).

Anton Cordel, 1800—1802 Kanoniker? Er soll am 15. November 1800 als Kanoniker nominiert worden sein (ChronikDiözTrier 1828 S. 255; Thomas, Weltklerus S. 82). — Geboren am 13. Dezember 1760 in Pfalzel als Sohn von Josef Cordel und Anna Fusenig. Studium wohl in Trier. Weihen: Tonsur am 31. Mai 1776, niedere Weihen am 2. Dezember 1781, Subdiakonat am 5. April 1783 (Weihetitel: *ad mensam archiepiscopi*), Diakonat am 20. September 1783, Priesterweihe am 27. März 1784 (BistA Trier, Weiheprotokolle). 1779 in Trier zum Bac. art., 1780 zum Mag. art. promoviert (Keil, Promotionslisten S. 52). Danach Hauslehrer bei der Familie v. Pidoll in Quint, die ihn auch wesentlich gefördert hat. Am 16. November 1785 zum Kuratvikar von Udelfangen ernannt (KP S. 64), am 5. April 1786 zum Kuratvikar von St. Walburgis (KP S. 92), am 5. Februar 1793 zum Pfarrer von St. Antonius/Trier (BistA Trier Abt. 71, 2 Nr. 103: Wahl durch das Kapitel von St. Paulin am 23. Januar, Einführung am 5. Februar). Zusätzlich am 1. Juli 1793 Synodalexaminator, 1795 Stadtdechant von Trier. 1794 übertrug ihm der emigrierte Weihbischof v. Pidoll das Kommissariat für die luxemburgischen Pfarreien. 29. Mai 1796 apostolischer Protonotar. Seine Nominierung zum Kanoniker von St. Paulin am 15. November 1800 ist aus stiftischen Quellen nicht mehr bekannt; das Kanonikat konnte er vor der Aufhebung des Stiftes sicher nicht mehr antreten (Karenzjahre). 10. Mai 1803 Domkapitular und zweiter Generalvikar, 1807—1816 erster Generalvikar, 1807—1824 Dompfarrer, seit 1812 bevollmächtigter Vertreter des abwesenden Bischofs Mannay, 18. November 1816 Kapitelsvikar, 4. März 1817 Bischöflicher Vikar (seit 25. August 1818 Apostolischer Vikar) für die in der Diözese Metz gelegenen 136 an

Preußen gekommenen Pfarreien, 25. Juli 1824 Dompropst in Trier, September 1824 Generalvikar. Gestorben am 29. März 1826 in Trier, begraben bei St. Paulin (ChronikDiözTrier 1828 S. 255—261; Thomas, Weltklerus S. 83f.; Schmitt, Paulin S. 299f.).

§ 36. Die Vikare und Altaristen

Vgl. auch die Angaben bei den einzelnen Vikarien und Altarpfründen in § 15.

Ludwig, 1227 erster Vikar des St. Felix-Altars. Wurde im Stift erzogen (MrhUB 3 Nr. 328 S. 264).

Gerungus, 1280 Priester (*sacerdos*) von St. Paulin (MrhR 4 S. 169 Nr. 747).

Walter, 1292—1295 Vikar (PublSectHistLuxemb 40. 1889 S. 387 Nr. 23 und MrhR 4 S. 541 Nr. 2421).

Thomas, 1297 Ewigvikar, Sohn des Hermann *de Aquila*; schenkt dem Elisabeth-Hospital bei St. Maximin Güter zu *Macten* (MrhR 4 S. 585 Nr. 2616).

Heinrich von Mertesdorf, 1310 Vikar des St. Valentin-Altars, Priester. War von Ritter Marsilius und Edelknecht Konrad von Saarbrücken als Kollatoren für die Pfarrei Reisweiler präsentiert worden, wurde aber zugunsten des Kandidaten des Klosters Frau-lautern abgewiesen (K Abt. 92 Nr. 83).

Johann von Saarburg, 1322—1333 Ewigvikar des St. Laurentius-Altars (K Abt. 213 Nr. 24 und Abt. 1 A Nr. 3913).

Simon, Sohn des Wirich *de Banco*, 1334 Kaplan, vielleicht des St. Antonius- und St. Goar-Altars (kauft Rente, die an diesen Altar fallen soll: StadtA Trier Urk. O 40).

Bruno von *Meyndorf* (ob Mondorf bei Remich/Luxemburg?), 1334—1350 Vikar bzw. Kapellan der St. Mauritiuskapelle, Priester. Als Anrainer und bei Rentenkäufen in Trier genannt 1334 und 1336 (K Abt. 213 Nr. 28, Abt. 215 Nr. 236 u. 307). Testament vom 9. März 1350 (K Abt. 213 Nr. 42); verfügt über verhältnismäßig umfangreichen, käuflich erworbenen Besitz in und bei Trier, überwiegend zugunsten der Altäre von St. Paulin, meist verbunden mit einer Anniversariestiftung für den Aussteller, den Dekan Johann von St. Paulin, den Archidiakon Wilhelm von Metz und den Domdekan Ludwig von Homburg; besondere Stiftung zur Feier des Festes Mariä Empfängnis und einer Brotspende für die Armen; Legat an die Kirche in Schöndorf; hat eine Magd und einen Weinbergsknecht (*vineator*); sein Verwandter Adolf wohnt bei ihm. —

- Anniversar am 1. November im Memorienverzeichnis von Liebfrauen/Trier (K Abt. 206 Nr. 102), Memorie am 10. November in St. Simeon (Bruno *de sancto Paulino, dominus*; Nekrolog II).
- Peter, 1335 Vikar des St. Maria Egyptiaca-Altars, Priester (Toepfer, UrkBHunolstein 1 Nr. 211 S. 171).
- Baldewin, 1340 Vikar und Priester (K Abt. 211 Nr. 2118/263).
- Dietrich, 1347 Kaplan des Altars der Zehntausend Märtyrer, Priester (K Abt. 213 Nr. 36).
- Heinrich von *Aychpach* (Apach/Luxemburg?), 1347 Kapellan des St. Clemens-Altars, Priester (K Abt. 213 Nr. 36).
- Johann *Wilkini Fullonis*, 1350 Kaplan des Hl. Kreuz-Altars, Kleriker (K Abt. 213 Nr. 43).
- Wilhelm, 1354 Kaplan des Altars der Elftausend Jungfrauen, Priester (K Abt. 213 Nr. 46).
- Nikolaus von Esch, 1354 Kaplan des St. Paulinus-Altars (BistA Trier Abt. 71,3 Nr. 63). Ob identisch mit dem 1373 bezeugten gleichnamigen Pastor von Ittel (K Abt. 201 Nr. 122)?
- Jakob *Cerdonis*, 1354—1364 Kaplan des St. Marien-Altars in der Krypta. 1354 im Besitz des Altars genannt (BistA Trier Abt. 71,3 Nr. 63; nur Jakob). 1364 erhält er eine päpstliche Provision auf ein Kanonikat in St. Paulin, unbeschadet des Besitzes des gen. Altars (Sauerland, VatReg 5 S. 115 Nr. 299). Vgl. auch Kapitelsliste.
- Johann *de Kelde* (von Kell?), 1359—1374 Kaplan des Altars St. Cosmas und Damian, Priester, Sohn des Johann *de Kelde* (BistA Trier Abt. 65,1 Nr. 2 S. 61; K Abt. 213 Nr. 52; StadtA Trier, Elis. hosp. Nr. 42).
- Alard von Bastogne, 1360 (—1399) Ewigkaplan des St. Johann Baptist-Altars. Als solcher genannt nur 1360; Kanoniker sicher 1373—1399. Vgl. Kapitelsliste.
- Johann Eifler von Jünkerath (*Junkerod*), 1365 Altarist des Altars St. Margaretha, Pfarrer von Lockweiler; erbittet eine päpstliche Bestätigung einer Kollation auf die Pfarrkirche zu Karden (Sauerland, VatReg 5 S. 171 Nr. 454). Dieser Altar ist sonst nicht bekannt, so daß wahrscheinlich ein Schreibfehler vorliegt; die Lesung *altare sancte Margarete in ecclesia sancti Paulini extra muros Treveren.* wurde auf schriftliche Anfrage vom Vatikanischen Archiv bestätigt.
- Ludwig von Lintgen (von Luxemburg), bis 1366 Vikar des St. Mauritius-Altars. Tauscht am 2. 5. mit Johann Lutzerath gegen eine Pfründe in Liebfrauen/Trier (Sauerland, VatReg 5 S. 189

- Nr. 505), doch konnte dieser Tausch wegen des bald darauf erfolgten Todes des Ludwig nicht mehr vollzogen werden (vgl. ebd. S. 191 Nr. 511 vom 3. 6. 1366; neuer Inhaber ist Nikolaus von Rodemachern). Ludwig war 1351—1366 Kanoniker, 1363 Kustos von St. Simeon. Vgl. Stift St. Simeon/Trier, Liste der Kustoden.
- Johann Lutzerath, 1366 Inhaber des St. Mauritius-Altars. Am 2. 5. 1366 erbittet er eine päpstliche Bestätigung für den Tausch einer Pfründe in Liebfrauen/Trier gegen das Rektorat des St. Mauritius-Altars auf dem Friedhof von St. Paulin (Sauerland, VatReg 5 S. 189 Nr. 505), doch kam dieser Tausch nicht zustande (vgl. beim Vorgänger).
- Nikolaus von Rodemachern, 1366 Kaplan des St. Mauritius-Altars, Kleriker und Hausfamiare Erzbischof Kunos. Dieser erbittet für ihn eine päpstliche Bestätigung oder neue Provision für den gen. Altar, den er nach dem Tod des Ludwig von Lintgen *auctoritate ordinaria* erhalten hat, was aber insofern unkorrekt gewesen sein könnte, als Ludwig mehrere Jahre die Pfarrkirchen von St. Michael/Luxemburg und Steinsel gleichzeitig innehatte (und also auch die Altarpfründe einer Neuverleihung durch den Papst verfallen wäre; Sauerland, VatReg 5 S. 191 Nr. 511). Ob er mit dem 1343—1349 bezugten Kanoniker von St. Simeon Nikolaus *Tilmanni* von Rodemachern (vgl. Stift St. Simeon/Trier, Kapitelsliste) identisch ist, muß offen bleiben. Er wird aber ein Angehöriger der insbesondere in St. Simeon reich bepfründeten Familie von Rodemachern sein.
- Sifrid *Nicolai* von Lorch, 1371 Rektor des St. Felix-Altars. Päpstliche Reservation auf ein Benefizium der Kollation des Bischofs von Straßburg; sofern er es erhält, muß er auf den Altar verzichten (Sauerland, VatReg 5 S. 333 Nr. 860).
- Matthias, 1377 Kaplan des St. Clemens-Altars (K Abt. 186 Nr. 159).
- Heinrich *Jordanis*, 1378/1394 Pfründenbewerber. Supplik auf ein Benefizium der Kollation von Dekan und Kapitel von St. Paulin oder St. Simeon/Trier. Trierer Kleriker (RepGerm 1 S. 49b).
- Gerlach von Nalbach, (1380)—1388 Vikar. Als Vikar von St. Paulin 1388 genannt (K Abt. 213 Nr. 62—68). Im Memorienverzeichnis von Liebfrauen/Trier zum 16. August als Priester und Familiare des Dompropstes Robert von Saarbrücken (gest. 1380) eingetragen (K Abt. 206 Nr. 102).
- Goswin Tilmanni genannt *Bac*, 1391 Vikar des St. Clemens-Altars, Pfarrer von Butzweiler; erbittet Benefizium der Abtei Bardenberg (RepGerm 2 Sp. 346).

- Johann (Petri) von Kürenz (*Curvacia*), 1393—1423 Vikar des St. Marien-Altars in der Krypta. Er erhielt die Vikarie aufgrund einer päpstlichen Provision und tauschte sie 1423 gegen ein Kanonikat in St. Paulin an Wilhelm *de Wege* (RepGerm 2 Sp. 723f. und 4 Sp. 2236). Vgl. Kapitelsliste.
- Gerhard *de Uden*, bis 1397 Vikar des Altars der Elftausend Jungfrauen. Trat vor dem 16. 2. 1397 bei den Johannitern in Trier ein, so daß die Vikarie vakant war (RepGerm 2 Sp. 633).
- Johann Gerardi *de Reys*, 1397 Bewerber um den Altar der Elftausend Jungfrauen. Vikar des St. Stephan-Altars im Dom zu Trier; erbittet Provision auf den gen. Altar, unbeschadet des Besitzes des St. Katharinen-Altars in der Pfarrkirche St. Michael von Trier, der Pfarrkirche in Ralingen und eines Benefiziums der Kollation von Propst und Kapitel zu Karden (RepGerm 2 Sp. 633).
- Friedrich Hermanni, 1401 Anwärter auf ein Benefizium der Kollation von Propst und Kapitel von St. Paulin (RepGerm 2 Sp. 293). Vgl. Stift St. Simeon/Trier, Liste der Vikare.
- Johann *Johannis Carpentarii de Magnovernolio*, 1411 Pfründenbewerber. 1410 Trierer Kleriker und *hostiarius porte ferre palatii apostolici*, erhält 1411 eine Provision auf ein Benefizium, dessen Kollation dem Erzbischof von Trier oder dem Propst usw. von St. Paulin zusteht, unbeschadet des Besitzes der Pfarrkirche in Vaus/Diözese Trier. 1413 kehrt er von der Kurie nach Deutschland zurück (RepGerm 2 Sp. 1386f.). In Trierer Quellen ist er nicht bekannt; jedenfalls dürfte er nicht mit dem St. Pauliner Kanoniker Johann *Carpentarius* von vor 1490 identisch sein.
- Heinrich Pistoris von Koblenz, 1411 Pfründenbewerber. Trierer Kleriker, Familiare der päpstlichen Kurie, erhält päpstliche Provision auf ein Benefizium der Kollation von Propst, Dekan usw. von Münstermaifeld und St. Paulin (RepGerm 2 Sp. 1365). In St. Pauliner Quellen nicht bezeugt. Ob identisch mit dem 1419/20 bezeugten gleichnamigen Vikar von St. Kastor/Koblenz bzw. St. Florin/Koblenz und Pleban von Pfaffendorf (RepGerm 4 Sp. 337, 1235, 2244, 3276; Diederich, St. Florin S. 311), muß offen bleiben.
- Georg (*Joirgen*), 1417 Vikar des St. Annen-Altars (K Abt. 213 Nr. 746 S. 5—8).
- Johann Ulkini von Kreuznach, 1418—1422 prozessiert er um die Kapelle St. Mauritius bei St. Paulin; Mainzer Priester, bezeugt mit Pfründen in der Diözese Mainz 1418—1430 (vgl. RepGerm 4 Sp. 2537f.).

- Johann Schweighauser von Montabaur d. Ä., 1419—1421 Altarist des St. Antonius-Altars. Trierer Kleriker; erbittet 1419 und 1421 die Pfarrkirche St. Peter in Guerlfangen (*Gerlinfinghen*), unbeschadet des Besitzes des genannten Altars (RepGerm 4 Sp. 2560; *Czweikuser* nach Orstname Schweighausen b. Nassau). Vgl. unten d. Jüngere.
- Dietrich Fuchs (*Vulpis*) von Gebhardshain (*Gevertzan*), 1422—1425 Altarist des St. Clemens-Altars. Kölner Kleriker (1398) bzw. Priester (1425). Erbittet 1398, unbeschadet der Anwartschaft auf ein Benefizium in der Verfügung der Abtei Siegburg und des Stiftes St. Kassius/Bonn (nicht bei Höroldt, St. Cassius), ein Benefizium in der Verfügung des Abtes von St. Maximin/Trier oder des Propstes von St. Paulin. 1422 ist er Rektor der Pfarrkirche in Waldrach (Patronat St. Paulin) sowie Inhaber des St. Clemens-Altars in St. Paulin und erbittet den St. Katharinen-Altar am Kreuzgang von St. Matthias/Trier (!). 1425 erbittet er die Pfarrkirche von St. Michael vor Trier (= Stiftspfarrrei von St. Maximin), unbeschadet des Besitzes des St. Katharinen-Altars in St. Simeon (RepGerm 2 Sp. 1105 und 4 Sp. 3549). Nachweise in Trierer Quellen sind nicht bekannt.
- Wilhelm *de Wege*, 1423 Vikar des St. Marien-Altars in der Krypta. Erworben im Tausch mit Johann von Kürenz gegen ein Kanonikat, vermutlich aber wenig später wieder abgegeben. Vgl. Liste der Dekane.
- Tilmann *de Drussenhau*, bis 1423 Vikar des St. Antonius-Altars; resigniert am 15. März (RepGerm 4 Sp. 2560). Ob er mit einem 1418—1446 bezeugten Domvikar Tilmann von Dausenau identisch ist, muß dahingestellt bleiben.
- Johann Schweighauser von Montabaur d. J., 1423—1425 Altarist der Altäre St. Marien, St. Peter und Paul (= Marus) sowie St. Antonius und Goar. Nach Resignation des Tilmann von *Drussenhau* erbittet er den St. Antonius-Altar (RepGerm 4 Sp. 2560) aufgeführt bei d. A., was aber wegen des Zwischenbesitzers Tilmann nicht möglich ist). Im September 1425 sind die genannten drei Altäre vakant, weil Johann *Zweikuser* die Weihen nicht empfangen hat (RepGerm 4 Sp. 1144 und 1948).
- Heinrich *Henrici de Prato*, 1425 Bewerber um die Altäre St. Marien, St. Peter und Paul (= Marus), St. Antonius und Goar. Trierer Kleriker (RepGerm 4 Sp. 1144).
- Johann *Grysse* von Kirchberg, 1425 Bewerber um die Altäre St. Marien, St. Peter und Paul (= Marus), St. Antonius und Goar

- in St. Paulin, unbeschadet des Besitzes der Pfarrei Sülm. 1428 Supplik auf einen Altar in der Abtei Luxemburg, ohne ein Benefizium in St. Paulin zu erwähnen (RepGerm 4 Sp. 1948). 1432 Pastor in Sülm, auf seiten Rabans (Meuthen, Obödienzlisten S. 54).
- Hermann *Rensynck*, 1425—1429 Kaplan des St. Nikolaus-Altars. Münsteraner Kleriker (1417), Kölner Priester (1420), Subdiakon (1425). Zahlreiche Suppliken von 1417—1430 auf verschiedene Pfründen. 21. 8. 1425 Gesuch um Dispens vom Empfang der höheren Weihen als Rektor des St. Nikolaus-Altars in St. Paulin. Dieser genannt unter den *non obstantes* bis 22. 10. 1429 (RepGerm 4 Sp. 1439—1440).
- Gottfried *Hulwecke* von Montabaur, 1426 Altarist von St. Johann Baptist (RepGerm 4 Sp. 901). Trierer Priester, Pfarrer von Schöndorf. Weitere Angaben vgl. Stift St. Simeon/Trier, Kapitelsliste.
- Dietrich von Waldrach (*Valterach*), vor 1427 Altarist des St. Clemens-Altars, am 29. 10. als verstorben bezeichnet (RepGerm 4 Sp. 3604).
- Konrad *de Sole (Solis)*, 1426/27 Vikar des St. Clemens-Altars? Vgl. Kapitelsliste.
- Johann von Remagen, vor 1427 Vikar des Altars der Zehntausend Märtyrer (Meuthen, Pfründen S. 20 Anm. 31). Auch Kanoniker (vgl. Kapitelsliste). Kantor von St. Simeon; vgl. Stift St. Simeon/Trier, Liste der Kantoren.
- Peter Maring (*Marekch*), 1427 prozessiert er um eine Vikarie in St. Paulin (RepGerm 4 Sp. 520).
- Tilmann von Maring, 1427 Altarist des St. Clemens-Altars? 1432—1440 Kanoniker. Vgl. Kapitelsliste.
- Heinrich von Boppard, 1427 Bewerber um die Vikarie der Zehntausend Märtyrer. Trierer Kleriker. Am 27. Juni Supplik auf die Pfarrkirche St. Gangolf/Trier, ein Kanonikat in St. Simeon/Trier und die St. Marien-Kapelle in St. Paulin. Am 12. Juli wird die Supplik auf die Kapelle erneuert, ebenso am 13. September mit dem Zusatz *cum expressione veri nominis ad altare 10000 mart.*, woraus ersichtlich ist, daß er die Verhältnisse gar nicht kannte. Am 24. November wird die Supplik auf diesen Altar erneuert. In Besitz gelangt ist er offenbar nicht (RepGerm 4 Sp. 1143; Meuthen, Pfründen S. 20 Anm. 31 als Heinrich *Henrici* von Boppard).
- Nikolaus Krebs (*Cancer*) von Kues, 1430—1446 Vikar des St. Mauritius-Altars und der Kapelle. Geb. 1401 in Kues, gest. 11. 8. 1464 in Todi. 1448 Kardinal. Der Altar wird am 4. 4. 1430 unter

den *non obstantes* genannt und dann noch mehrfach bis 1438. Wahrscheinlich hat Nikolaus ihn im Zusammenhang mit dem Erwerb der Pfarrkirche St. Wendel um 1446 aufgegeben (Meuthen, Pfründen des Cusanus S. 27).

Peter *Alarts* aus Cochem, 1432 Vikar des St. Paulinus-Altars in der Krypta. Sohn des Johann *Alartz* von Cochem (K Abt. 213 Nr. 58). Sicher identisch mit Peter *Johannis Alardi* von Cochem, Trierer Priester, der 1417—1421 mehrfach um eine päpstliche Bestätigung der im Tausch gegen den St. Nikolaus-Altar im Hospital von St. Matthias/Trier erworbenen Pfarrkirche St. Medard/Trier und 1420 um Verleihung der St. Quirinus-Kapelle auf dem Friedhof von St. Matthias bittet (RepGerm 4 Sp. 3160f.).

Johann von Wetzlar, 1450 Vikar des St. Marien-Altars in der Krypta (K Abt. 213 Nr. 97). Wohl identisch mit dem gleichnamigen Kanoniker 1467—1480 (vgl. Kapitelsliste).

Nikolaus Flasweiler, 1471 Kaplan der St. Mauritius-Kapelle. Erhebt Einspruch gegen die Inkorporation der Kapelle in die Kustodie (StadtBi Trier Hs. 1755/1770 S. 155 ff.; vgl. § 12). Ein Nikolaus *Apert* von Flasweiler, Trierer Kleriker, wird 1431 als Zeuge in Trier genannt (K Abt. 96 Nr. 1056).

Johann *Textor*, 1484 Altarist (K Abt. 213 Nr. 199 Rv).

Johann *Montis (Montz)*, 1508—1518 Vikar. 1518 auch Brudermeister der St. Marien-Bruderschaft (StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 52v und Hs. 1755/1770 S. 300f.).

Johann von Kröv (Schleidweiler), 1508—1509 Vikar. Rektor der Kirche in Schleidweiler, daher auch nach diesem Ort benannt (StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 52v, 54v). Er könnte identisch sein mit dem zwischen 1515 und 1525 mehrfach bezeugten Dom-Altaristen Johann (von) Kröv (K Abt. 1 D Nr. 4071).

Peter Weiss (*Wyß*), (1508)—1536 Altarist des St. Nikolaus-Altars. 1508 gibt er als *rector scholarum* alle Kerzen, die er an Lichtmeß und anderen Tagen zu erhalten pflegt, der St. Marien-Bruderschaft (StadtBi Trier Hs. 1765/346 Bl. 62r). 1536 verzichtet er auf den gen. Altar; er wird als Pastor von Alsdorf bezeichnet (StadtA Trier Urk. S 26). Ob er identisch ist mit einem gleichnamigen Dr. decr., der 1533 beim Dekansstreit in St. Paulin (K Abt. 213 Nr. 268) und als Dr. Peter Weiß/Wyß von Dalstein 1527—1535 als Domaltarist (K Abt. 1 D Nr. 4071 f.) bezeugt ist, muß offen bleiben.

Konrad Arnsberg, 1509 Vikar des St. Clemens-Altars. Aufnahme in die St. Marienbruderschaft am 3. Januar (StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 54v).

- Johann Falkenberg, 1509 Vikar (StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 54^v).
- Johann Reyneri von Trier, 1509 Vikar (StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 54^v).
- Martin von Schweich *licet Montis*, 1509 Vikar (StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 54^v).
- Vitus aus St. Vith, nach 1509 Vikar des St. Johannes-Altars (StadtBi Trier Hs. 1675/346 Bl. 54^v). 1531—1541 Kanoniker. Vgl. Kapitelsliste.
- Peter Schauffdecker, bis 1524 Vikar des Hl. Kreuz-Altars. Resigniert vor dem 4. Juni (BistA Trier Abt. 65,1 Nr. 11). Erhielt am 6. Juni 1524 eine St. Bantus-Präbende am Dom, auf die er am 23. Februar 1526 wieder verzichtete (K Abt. 1 D Nr. 4071).
- Thomas Textor, seit 1524 Vikar des Hl. Kreuz-Altars. Verleihung am 4. Juni 1524, eingeführt am 19. August (BistA Trier Abt. 65, 1 Nr. 11). Hatte am 12. Juni 1521 eine St. Bantus-Präbende im Dom erhalten (K Abt. 1 D Nr. 4071) und diese 1524 anscheinend im Tausch abgegeben (vgl. beim Vorgänger).
- Matthäus (von) Schöneck(en), 1537—1562 Altarist des Altars der Elftausend Jungfrauen. Urkundlich bezeugt 1537 (K Abt. 213 Nr. 150) und in der Almosenrechnung (K Abt. 213 Nr. 643) 1553/54 bis etwa 1562 (1563/64: *olim* M. Sch.). Kanoniker von Kyllburg und Vikar in St. Simeon/Trier. Nicht identisch mit dem gleichnamigen Propst von St. Simeon. Vgl. Stift Kyllburg.
- Johann Ruwer, 1544—1553/54 Altarist des St. Marien-Altars in der Krypta (K Abt. 213 Nr. 550 S. 339f. und Nr. 643 S. 273f.).
- Kaspar von Kürenz (*Coeritz, Curvatia*), 1544 Verwalter der Vikarie am St. Paulinus-Altar in der Krypta (K Abt. 213 Nr. 154). 1531—1548 Kanoniker (vgl. Liste der Kanoniker). Wohl Verwalter für Martin von Kürenz.
- Nikolaus Machern, 1553/54—1563/64 Altarist des St. Nikolaus-Altars (Almosenrechnung K Abt. 213 Nr. 643 S. 273f. und 300f.). Vielleicht identisch mit dem seit 1544 bezeugten, 1553 resignierenden gleichnamigen Vikar des St. Johann Baptist-Altars in St. Florin/Koblenz (Diederich, St. Florin S. 302).
- Martin von Kürenz (*Curritz*), 1553/54 Altarist des St. Paulinus-Altars in der Krypta (K Abt. 213 Nr. 643 S. 273f.).
- Theobald Longuich, 1553/54 Altarist des Altars St. Cosmas und Damian (Almosenrechnung K Abt. 213 Nr. 643 S. 273f.).
- Johann Bettenfeld, 1553/54 Altarist des St. Marus-Altars (K Abt. 213 Nr. 643 S. 273f.).

- Anton, 1553/54 Vikar des St. Clemens-Altars (K Abt. 213 Nr. 643 S. 273f.).
- Matthias Bitburg, 1553/54 Altarist des St. Valentin-Altars (K Abt. 213 Nr. 643 S. 273f.).
- Johann Luxemburg, 1553/54—1572 Altarist, 1553/54 des St. Maria Egyptiaca-Altars, 1563/64 des St. Paulinus-Altars, 1566/67 bis 1568/69 des St. Johann Baptist-Altars (K Abt. 213 Nr. 643 S. 273, 300, 403, 368). Als Vikar ohne Altarangabe 1572 genannt (K Abt. 1A Nr. 11584). Wohl identisch mit dem Mag. Johann von Luxemburg, der 1563/64 die Kurie *ad Tiliam* bewohnt (K Abt. 213 Nr. 643 S. 300).
- Johann Kyllburg, 1563—1593 Vikar des St. Clemens-Altars (K Abt. 213 Nr. 643 S. 300 u. 904; Abt. 1C Nr. 43 S. 747; vgl. bei Johann Münster). Ob er mit dem gleichnamigen Kanoniker von St. Simeon/Trier (s. dort) identisch ist, muß offen bleiben.
- Adam Ensch, 1563/64—1580/81 Altarist des Altars St. Cosmas und Damian. Auch Pfarrer zu Ensch (als solcher noch 1589 und 1612: K Abt. 1C Nr. 43 S. 491 und Abt. 213 Nr. 679 Bl. 69), 1612 auch Verwalter der Kapelle zu Schleich.
- Johann Daun (*Dhuin*), 1563/64—1580/81 Vikar des St. Marien-Altars (Almosenrechnung K Abt. 213 Nr. 643 S. 300 und 904).
- Nikolaus Luxemburg, 1566/67—1574/75 Altarist des St. Maria Egyptiaca-Altars (K Abt. 213 Nr. 643 S. 402 und 696).
- NN von Kyllburg, 1566/67—1580/81 Altarist des Altars der Elftausend Jungfrauen, Sohn des *praetor* von Kyllburg (K Abt. 213 Nr. 643 S. 402 u. 904). Nicht identisch mit Johann Kyllburg.
- Matthias Binsfeld, 1566/67—1580/81 Altarist des St. Marus-Altars (K Abt. 213 Nr. 643 S. 402 u. 904). Wahrscheinlich ist er mit dem gleichnamigen Kanoniker von St. Simeon/Trier (1582—1620) identisch. Vgl. Stift St. Simeon.
- Augustin Hillesheim, 1566/67—1574 Altarist des St. Nikolaus-Altars (Almosenrechnung K Abt. 213 Nr. 643 S. 368; der Name ist 1574/75 gestrichen, also ist er wohl 1574 gestorben oder ausgeschieden).
- Peter von St. Thomas, 1566/67—1570 Vikar des St. Paulinus-Altars in der Krypta. Tauscht am 20. Mai 1570 mit Robert von Enschringen gegen ein Kanonikat. Gestorben 1574. Vgl. Kapitelsliste.
- Wilhelm, 1566/67—1568/69 Altarist des St. Katharinen-Altars (K Abt. 213 Nr. 643 S. 368f. und 402).

- Andreas Dappen, 1566/67—1580/81 Vikar des St. Valentin-Altars. Sohn des Georg Dappen (Almosenrechnung K Abt. 213 Nr. 643 S. 402 und 904).
- Robert von Enschringen, 1570—1578/79 Vikar des Altares St. Paulin in der Krypta. Erwerb des Altares im Tausch gegen ein Kanonikat in St. Paulin mit Peter von St. Thomas (K Abt. 1C Nr. 39 S. 141f.; vgl. § 35). Im Besitz genannt am 11. November 1571 (K Abt. 213 Nr. 719) und in der Präsenzrechnung 1576/77 bis 1578/79 (K Abt. 213 Nr. 643 S. 742 u. 854). — Propst von St. Simeon/Trier (weitere biographische Angaben dort).
- Daniel, 1570/71—1580 Altarist des St. Katharinen-Altars (K Abt. 213 Nr. 643 S. 456 und 904).
- Peter Luxemburg, 1573/74—1580/81 Altarist des St. Johann Baptist-Altars (K Abt. 213 Nr. 643 S. 648 und 904).
- Lambert von Prüm, 1576/77—1580/81 Vikar des St. Maria Egyptiaca-Altars (Almosenrechnung K Abt. 213 Nr. 643 S. 742 und 904). Vielleicht identisch mit Lambert Prüm, dem Erzbischof Johann am 20. November 1592 ein Kanonikat in Mayen verleiht (K Abt. 1C Nr. 43 S. 646).
- Johann Wolf, bis 1580 Vikar des St. Barbara-Altars (St. Katharina). Tauscht am 24. Oktober 1580 mit Karl Hornung auf dessen Kanonikat in St. Simeon (K Abt. 1C Nr. 39 S. 611). Er kann den Altar nicht lange in Besitz gehabt haben, da in der Almosenrechnung des Jahres 1580/81 noch ein Daniel als Inhaber genannt ist (K Abt. 213 Nr. 643 S. 904). Trierer Kleriker. In St. Simeon als Kanoniker aufgenommen am 4. November 1580, gestorben am 14. März 1607. Vgl. Stift St. Simeon/Trier, Kapitelsliste.
- Karl von Hornung, 1580 Vikar des St. Barbara-Altars. 1576 Kanoniker von St. Simeon. Tauscht 24. Oktober/4. November 1580 das Kanonikat mit Johann Wolf gegen dessen Vikarie (K Abt. 215 Nr. 920; Abt. 1C Nr. 39 S. 611). Aufgrund einer päpstlichen Provision vom 2. April 1580 Koadjutor des Abtes Claudius Bisten des Prämonstratenserklosters in Wadgassen mit dem Recht der Nachfolge und Administrator der Abtei. Als Kandidat des Herzogs von Lothringen vom Konvent abgelehnt, erzwang er mit Truppengewalt seine Anerkennung und Einkleidung (9. 3. 1581) und nahm seinen Wohnsitz in Wallerfangen. 14. Juni 1581 Verzichtserklärung gegen Zusicherung einer Rente (1592 abgefunden). 1590 in Essen. Soll 1592 eine *dispensatio ordinis* erhalten haben (vgl. F. J. Heyen, Die Abtei Wadgassen unter der Landesherrschaft der Grafen von Saarbrücken 1581—1766. ZGSaargegend 13. 1963, hierzu S. 215

bis 219). Wie lange Hornung die Vikarie von St. Paulin in Besitz hatte, ist nicht ersichtlich. Er kann ein Sohn des kurtrierischen Kanzlers (—1552) und kaiserlichen Hofrates und Kommissars beim Reichstag zu Augsburg (1555) Dr. iur. utr. Felix Hornung sein.

Kaspar von Schöndorf, 1580/81 Vikar des St. Paulinus-Altars (Almosenrechnung K Abt. 213 Nr. 643 S. 904).

Johann Baden, bis 1586 Vikar des St. Marien-Altars. Tauscht die Vikarie mit Eucharius Rasoris gegen die Pfarrei Oberemmel (K Abt. 1C Nr. 43 S. 245).

Eucharius Rasoris, 1586 Vikar des St. Marien-Altars. Am 4. Juli im Tausch mit Johann Baden erworben gegen die Pfarrei Oberemmel (K Abt. 1C Nr. 43 S. 245). Gestorben am 25. Juli 1586. Seit 1572 Dekan von St. Paulin. Vgl. Liste der Dekane.

Johann Münster (*Munsteriensis*), 1593 Altarist des St. Clemens-Altars (?) aufgrund einer Verleihung des Erzbischofs vom 16. Januar (K Abt. 1C Nr. 43 S. 747; es heißt dort zwar Maria-Magdalenen-Altar, da es einen solchen Altar aber nicht gab und als Vorgänger Johann Kyllburg genannt wird, dürfte ein Schreibfehler vorliegen). Er könnte identisch sein mit dem 1589 bezeugten Mag. und vereidigten Prokurator am Offizialat Trier Johann *Monasterii* (K Abt. 1C Nr. 8186).

Bernhard Fink, 1609 Altarist und Kaplan der Vikarie Ruwer (Marx, GeschPfarreien 2 S. 95f.). Vielleicht identisch mit dem gleichnamigen, am 26. September 1632 gestorbenen Dom-Präbendaten (MittGebietArchäologieGDiöceseTrier 1. 1856 S. 95).

Nikolaus Heinen, 1631 Vikar, wahrscheinlich von St. Clemens. Zeuge (K Abt. 1A Nr. 11586).

Johann Burk, bis 1645 Vikar des St. Clemens-Altars. Am 22. Juni wird sein Nachfolger (Textor) angenommen.

Johann Textor, 1645—1649 Vikar des St. Clemens-Altars. Aus Trier; aufgrund einer Kollation des Dekans am 22. Juni 1645 angenommen, bezeugt bis 12. Juni 1649 (KP.)

Johann Scheidweiler, 1653—1691 Vikar des St. Clemens-Altars. Am 22. Juni 1653 vom Dekan für die Vikarie präsentiert und angenommen (KP; nach Marx, GeschPfarreien 2 S. 96f., schon 1641, was aber wohl ein Irrtum ist). 1691 tot (Präsenzrechnung).

Wilhelm Brixius, 1658 Altarist des St. Anna-Altars. Am 26. April ist er nicht in St. Paulin anwesend; das Kapitel schreibt ihm, um eine Auskunft wegen der Güter zu erhalten. Vor dem 13. Dezember

1658 gestorben (KP). Wahrscheinlich ist er mit dem gleichnamigen Dekan (1588—1631) verwandt.

- Johann Bernhard Milauer, 1658—1664 Vikar des St. Anna-Altars. Wurde am 13. Dezember 1658 von Scholaster Malburg präsentiert und am 20. Dezember angenommen (KP). Johann Bernhard (nicht Theodor, wie Schmitt, Paulin S. 231) Milauer war seit 1631/41 Kanoniker und seit 1647 Scholaster von St. Simeon/Trier. Er besaß ein beachtlich großes Vermögen, von dem er schon zu Lebzeiten und testamentarisch dem St. Anna-Altar einen beträchtlichen Teil schenkte (vgl. § 15). Milauer starb am 16. April 1664 und wurde in St. Simeon begraben (weitere biographische Angaben bei St. Simeon).
- Martin Kettenhofen, 1664 Vikar des St. Anna-Altars. Er wurde am 31. Juli von Scholaster Malburg dem Kapitel präsentiert, aber von diesem abgelehnt, weil er erst 14 Jahre alt war. Das Kapitel stellte außerdem fest, daß das Nominationsrecht des Scholasters wegen dieses Fehlers verfallen sei. Am 1. August erkannte Malburg die Rechtslage als solche an, erbat aber *per gratiam* das Nominationsrecht und die Annahme des Knaben. Bei der Abstimmung erhielt er die Stimmen des Dekans und von vier Kanonikern. Bei nur vier Gegenstimmen war Kettenhofen damit angenommen (KP). Er ist wahrscheinlich identisch mit dem gleichnamigen, 1676 bis 1686 bezeugten Vikar des Stiftes Pfalzel (s. dort), der am 28. Mai 1676 die Priesterweihe erhielt (BistA Trier, Weiheprotokolle Abt. 45).
- Matthias Schiltz, 1693/1703—1728 Vikar des St. Clemens-Altars und Kurator von Ruwer. Subdiakonatsweihe 31. Mai 1692 (Weihetitel: Altar St. Clemens in *Givenig*, Organist in Berburg), Diakonat 20. September 1692, Priesterweihe 29. September 1692 (Weiheprotokolle BistA Trier Abt. 45). Nach Marx (GeschPfarreien 2 S. 99) schon 1693 Vikar von Ruwer. In Präsenzrechnungen (Osweiler) genannt von 1706—1728. Am 22. Juni 1716 frug er beim Kapitel an, ob er verpflichtet sei, an Johann Baptist in Ruwer eine Messe mit Vesper zu halten. Er habe neben der Pfarrei Ruwer auch eine Vikarie mit Dienst an Festtagen in Pfalzel und sei seit 13 Jahren Verwalter von Ruwer, ohne diese Messe zu lesen. Das Kapitel bestimmte, daß er dazu verpflichtet sei (KP S. 154).
- Friedrich Groß, bis 1700 Altarist des St. Anna-Altars. Resigniert am 3. September (KP S. 253). Vielleicht identisch mit Johann Friedrich Groß, der am 12. Mai 1675 die Priesterweihe empfing (Weiheprotokolle BistA Trier Abt. 45).

Johann Adam Föhr, 1700—1707 Altarist des St. Anna-Altars. Stammt aus Trier. Tonsur und niedere Weihen 29. März 1698, Subdiakonat 5. Juni 1700 (Weihetitel nicht genannt, wohl St. Paulin), Diakonat 18. Dezember 1700, Priesterweihe 24. September 1701 (Weiheprotokolle BistA Trier Abt. 45). Aufgrund einer Präsentation des Scholasters Cölsch am 3. September 1700 in St. Paulin als Altarist angenommen (KP S. 253). Verzichtet 1707 zugunsten des J. G. Trimport (s. dort).

Johann Gerhard Trimport (*Trampert*), 1707—1716 Vikar des St. Anna-Altars. Stammt wahrscheinlich aus Trimport (Krs. Bitburg). Priesterweihe 10. Juni 1703 (Weiheprotokolle BistA Trier Abt. 45). 1704 Hauskaplan des Weihbischofs (InventarFWGTrier S. 211 Nr. 253). Nach der Resignation des J. A. Föhr erhält er am 21. Juni 1707 die St. Anna-Vikarie (KP S. 51). 1711 und 1712 ist er von der Teilnahme am Generalkapitel befreit, da er als Kaplan des Weihbischofs nicht in Trier anwesend sein konnte (KP S. 111, 125). Seit 3. Februar 1716 Vikar von St. Nikolaus in St. Simeon/Trier; das Kapitel von St. Paulin besetzte daraufhin die St. Anna-Vikarie neu, erlaubte Trimport aber, die Verwaltung von Udelfangen (seit wann in Besitz, wurde nicht ermittelt) beizubehalten. In St. Simeon bis 1728 bezeugt (weitere biographische Angaben in St. Simeon).

Johann Gregor Zimmer, 1716—1756 Altarist des St. Anna-Altars. Am 22. Juni 1716 vom Scholaster präsentiert; war bisher Schulmeister (*ludimagister*) in St. Laurentius/Trier (KP S. 154). Erst danach (20. Februar 1717) Subdiakonatsweihe (Weihetitel: der St. Anna-Altar). Diakonat 13. März, Priesterweihe 27. März 1717 (Weiheprotokolle BistA Trier Abt. 45). Leistet am 21. Juni 1717 vor dem Kapitel den Vikarseid (KP S. 161). Das Testament vom 24. Januar 1756 (K Abt. 213 Nr. 250) nennt Verwandte in Oberemmel, Krettnach und Oberleuken. Ein Legat erhält sein Nachfolger als Altarist, der Theologiestudent Johann Georg Meurer. Haupterbe ist der St. Anna-Altar (Stiftung von zwei Messen monatlich). Gestorben vor dem 14. Juli 1756 (Nachfolgeregelung).

Gerhard Gill, 1735—1761 Vikar des St. Clemens-Altars und Kurator in Ruwer. Stammt aus Grevenmacher. Tonsur und niedere Weihen 8. April 1730, Subdiakonat 17. Februar 1731 (Weihetitel: Frühmesse in Grevenmacher), Diakonat 24. März 1731, Priesterweihe 19. Mai 1731¹⁾ (Weiheprotokolle BistA Trier Abt. 45). Als

¹⁾ Als Johann Georg Gille, von dem andere Weihen nicht bekannt sind. Vermutlich als Fehler des Sekretärs (Mitt. BistA Trier).

Frühmesser in Grevenmacher wird er am 21. Juni 1735 vom Dekan von St. Paulin zum Kurator in Ruwer und Vikar von St. Clemens ernannt (KP S. 397). Im Kapitel von St. Paulin wurde am 14. Juli 1756 darüber geklagt, daß er es am schuldigen Respekt fehlen lasse und über den Dekan und die Kanoniker Reden führe (*dicteria minus decencia, pro rustico suo cogitandi genio*), die man ohne zu erröten nicht wiedergeben könne (KP S. 250). Gill starb am 26. September 1761 (KP S. 312).

Johann Theoderich Oehmbs, 1754—1764 Vikar und Kurator von St. Walburgis. Stammt aus Manderscheid, geboren 1729 als Sohn von Johann Oehmbs und Gertrud Cremer. Tonsur und niedere Weihen 9. April 1751, Subdiakonat 5. Mai 1754 (Weihetitel: Vikarie St. Walburgis), Diakonat 23. Mai 1754, Priesterweihe 8. Juni 1754 (Weiheprotokolle BistA Trier Abt. 45). Promovierte 1748 in Trier zum Bac. art. und 1749 zum Mag. art. (Keil, Promotionslisten S. 138). Erhielt am 12. März 1754 durch Kapitelsbeschluß als Kleriker und Alumnus des Lambertinischen Seminars die neu eingerichtete St. Walburgis-Vikarie (KP S. 186; vgl. § 15). Wurde am 28. März 1764 zum Kuratvikar der Pfarrei St. Antonius gewählt (KP S. 345). Am 25. Oktober 1784 zum Assessor am Generalvikariat Trier ernannt (K Abt. 1C Nr. 11235; Nachfolger des Kanonikers Anton Oehmbs). Gestorben am 12. Januar 1793 (KP S. 625—627; vgl. auch BistA Trier Abt. 71, 7 Nr. 25).

Johann Georg Meurers, seit 1756 Vikar des St. Anna-Altars. Stammt aus Trier, Sohn von Peter *Meurisch*/Meurers und Elisabeth Lörcher, getauft 30. April 1734 in St. Gervasius/Trier, Theologiestudium in Trier. Tonsur und niedere Weihen 19. Dezember 1750, Subdiakonat 18. November 1756 (Weihetitel: Benefizium in St. Paulin), Diakonat 5. März 1757, Priesterweihe 4. Juni 1757 (Weiheprotokolle BistA Trier Abt. 45). Am 14. Juli 1756 von Scholaster Esselen für die St. Anna-Vikarie nominiert, *proba cantus* am 21. Juni 1757 (KP S. 249f., 259). Er wohnte 1781 mit seiner achtzigjährigen Mutter und einer Magd in einem alleinstehenden Haus im Maar und hatte einen Franz Haneschke, den er für einen Dieb hielt, nachts so angeschossen, daß dieser seinen Verletzungen erlag (Teile des Prozesses K Abt. 213 Nr. 720). Meurers starb am 16. Oktober 1808 in St. Paulin (Schmitt, Paulin S. 295; Thomas, Weltklerus S. 230).

Theoderich Adolf Bodenbach, 1761—1771 Vikar von St. Clemens und Kurator von Ruwer. Stammt aus Cochem. Tonsur und niedere Weihen 12. Mai 1742; Subdiakonat 13. März 1745 (Weihetitel: *congrua* in Valwig), Diakonat 17. September 1745, Priester-

- weihe 9. April 1746 (Weiheprotokolle BistA Trier Abt. 45). Am 18. Oktober 1761 vom Dekan nominiert und vom Kapitel angenommen (KP S. 312). Am 20. November 1771 zum Pfarrer von Zerf ernannt (KP S. 55). Gestorben am 19. Januar 1777 (KP S. 251).
- Johann Simon Esselen, 1764—1770 Kuratvikar von St. Walburgis. Stammt aus Niederemmel, Vetter des Scholasters Philipp Christoph Esselen (s. Liste der Scholaster). Tonsur und niedere Weihen am 9. März 1759, Subdiakont am 18. Dezember 1762 (Weihetitel: *congrua* in Kasel), Diakonat am 26. Februar 1763, Priesterweihe am 2. April 1763 (Weiheprotokolle BistA Trier Abt. 45). 11. Juni 1763 bis 23. Mai 1764 Verwalter (*deservitor*) von Udelfangen (KP S. 333). 14. Mai 1764 *vicarius curatus* der Pfarrei St. Walburgis mit *stallum in choro* in St. Paulin, gestorben am 5. Oktober 1770 (KP S. 346 bzw. S. 30). Baute das Haus der Vikarie wieder auf (Schmitt, Paulin S. 262). Vgl. auch Marx, GeschPfarreien 2 S. 61.
- (Johann) Matthias Idem, 1768—1773 Vikar der St. Marien-Vikarie (*praebenda Lanseriana*). 1756 Schulmeister an St. Walburgis (Marx, GeschPfarreien 2 S. 63), 1761—1767 Küster und Glöckner (Hofkalender). Nach dem Tod des Kanonikers Franzano (9. April 1768; vgl. § 35) erhielt er die neu geschaffene St. Marien-Vikarie (vgl. § 15) und war auch weiterhin Schulmeister. Er starb am 11. April 1773 (KP S. 89). — Vermutlich ist er identisch mit Johann M. Idem aus Wahlen, der am 9. 3. 1759 Tonsur und niedere Weihen, am 26. Februar 1763 das Subdiakonat (Weihetitel: *congrua* in Trierweiler), am 2. April 1763 das Diakonat und am 28. Mai 1763 die Priesterweihe empfing (Weiheprotokolle BistA Trier Abt. 45).
- Karl Kaspar Speicher, 1770—1777 Kuratvikar von St. Walburgis. Stammt aus Trier, Sohn von Matthias Speicher und Maria Elisabeth Gottfrois, getauft 21. Janur 1738 in St. Gangolf/Trier. 1754 Bacc. art. lib.; Tonsur und niedere Weihen 21. September 1759, Subdiakonat 5. April 1760 (Weihetitel: *congrua* der Gemeinde Idesheim), Diakonat 20. Dezember 1760, Priesterweihe 7. März 1761 (Weiheprotokolle BistA Trier Abt. 45). Pfarrer in Lorenzweiler/Luxemburg, 23. Mai 1764 (zugleich?) Pfarrverwalter von Udelfangen (KP S. 347), 14. November 1770 Kuratvikar von St. Walburgis (KP S. 31 f.), Regens am Priesterseminar Trier, Präses der Sodalität. 29. Januar 1777 als Pfarrer von Zerf benannt (KP S. 252), ging aber nach Kübelberg bei Homburg; dort 11. März 1803 Kantonspfarrer. Gestorben 17. Februar 1813 (Thomas, Weltklerus S. 330).

- Johann Theodorich Wolscheid, 1772 Vikar von St. Clemens und Kurator von Ruwer. Vorher Kurator von Udelfangen. Am 1. April 1772 ernannt, tauschte aber bereits am 3. Juni 1772 mit G. J. Freund auf Frühmesserei in Platten (KP S. 63 u. 69). Subdiakonatsweihe 24. Mai 1766 (Weihetitel: *ad mensam archiepiscopi*), Diakonat am 20. September 1766, Priesterweihe am 20. Dezember 1766 (Weiheprotokolle BistA Trier Abt. 45).
- Georg Jakob Freund, 1772—1778 Vikar des St. Clemens-Altars und Kuratvikar in Ruwer. Stammt aus Trier, getauft in St. Gangolf/Trier am 11. Dezember 1740. Tonsur 8. April 1757, niedere Weihen 9. April 1762, Subdiakonat 10. April 1762 (Weihetitel: *congrua* in Bickendorf), Diakonat 18. Dezember 1762, Priesterweihe 17. Dezember 1763 (Weiheprotokolle BistA Trier Abt. 45). Als Frühmesser in Platten (K Abt. 213 Nr. 757 vom 4. Mai 1772) erwarb er im Tausch die Vikarie in St. Paulin und wurde am 3. Juni 1772 angenommen (KP S. 69). Am 30. Dezember 1778 wurde er Pfarrer in Wadrill (KP S. 360f., 382).
- (Johann) Jakob Fassbender (-binder), 1773—1779 Vikar des St. Marienaltars. Geboren am 11. Februar 1747 in Trier (K Abt. 99 Nr. 731). 1766 Bacc. art. lib. Trier. Erhält 1770 die Zusage eines Benefiziums in St. Gangolf/Trier, wenn er Priester werde (BistA Trier Abt. 71, 3 Nr. 404). Tonsur 10. November 1771, niedere Weihen 20. Dezember 1771, Subdiakonat 21. Dezember 1771 (Weihetitel *ad fundationem missae* in St. Gangolf), Diakonat 14. März 1772, Priesterweihe 13. Juni 1772 (Weiheprotokolle BistA Trier Abt. 45). Am 26. Mai 1773 wird er als Vikar in St. Paulin angenommen (KP S. 90f.). 1774 erhält er eine Exspektanz auf ein Kanonikat in Karden (Hofkalender und K Abt. 99 Nr. 731), bleibt aber bis zum 7. April 1779 als Vikar in St. Paulin (KP S. 382f.). Dann tritt er das Kanonikat in Karden an und wird dort 1788 Kantor (Hofkalender). 1803 Pfarrverwalter, 19. Juni 1804 Pfarrer von Kesselheim, 1808 Ehrenmitglied des Bischöfl. Geistl. Rates. Gestorben 4. März 1814 in Kesselheim (Thomas, Weltklerus S. 112).
- Johann Matthias Funk, 1777—1786 Kuratvikar von St. Walburgis. Stammt aus Trier, getauft 16. Januar 1747 in St. Antonius/Trier. Tonsur und niedere Weihen 19. Juni 1766, Subdiakonat 27. Februar 1768 (Weihetitel: *congrua* in Mehring), Diakonat 11. März 1769, Priesterweihe 31. März 1770 (Weiheprotokolle BistA Trier Abt. 45). 8. April 1772 Kurator in Udelfangen (KP S. 63), 5. Februar 1777 Kuratvikar von St. Walburgis (KP S. 253), 29. März 1786 Pfarrer von Waldrach (KP S. 87f.).

Gabriel Jakob Hammerschlag, seit 1779 Vikar des St. Clemens-Altars und Kurator von Ruwer. Stammt aus Trier, getauft 14. Februar 1754 in St. Antonius/Trier. Tonsur und niedere Weihen 22. Dezember 1775, Subdiakonat 22. Februar 1777 (Weihetitel: *congrua* in Sirzenich), Diakonat 15. März 1777, Priesterweihe 24. Mai 1777 (Weiheprotokolle BistA Trier Abt. 45). Am 7. April 1779 zum Vikar von St. Clemens und Kurator von Ruwer ernannt (KP S. 382). Pfarrer bis 1803 (Marx, GeschPfarreien 2 S. 99). 1794 auch städtischer Hospitalsverwalter (Hofkalender). 1803 Rentmeister des Hospitals in Trier, 1804 Vikar in St. Paulin, 24. Juli 1811 Vikar in Schleich (Verzicht 1812), Juli 1814—1815 Seelsorger am Landarmenhaus in Trier. Gestorben 13. November 1820 in Trier (Thomas, Weltklerus S. 141 u. 391).

Peter Müller, seit 1779 Vikar des St. Marien-Altars (*praebenda Lanseriana*). Stammt aus dem Vorort Maar bei Trier, getauft 18. Juli 1752 in St. Walburgis (St. Paulin). Tonsur und niedere Weihen 27. Mai 1774, Subdiakonat 4. April 1778 (Weihetitel: Benefizium in Bitburg), Diakonat 13. Juni 1778, Priesterweihe 19. September 1778 (Weiheprotokolle BistA Trier Abt. 45). In St. Paulin angenommen am 7. April 1779 (KP S. 382f.). 1809 in Trier-St. Laurentius wohnhaft; dienstunfähig. Gestorben am 28. Januar 1823 in Trier (Schmitt, Paulin S. 298; Thomas, Weltklerus S. 243 und 425).

Anton Cordel, 1786—1793 Kuratvikar von St. Walburgis. Vgl. Kapitelsliste.

Johann Theoderich Coll, seit 1793 Vikar und Kurator von St. Walburgis. Angenommen am 6. Februar (KP S. 633f.). Geboren am 10. Oktober 1760 in Manderscheid. Tonsur und niedere Weihen 21. Dezember 1786, Subdiakonat und Diakonat 8. März 1788 (Weihetitel: Tagesmesse in St. Antonius/Trier), Priesterweihe 20. September 1788 (Weiheprotokolle BistA Trier Abt. 45). 1788/89 Kaplan in St. Antonius, 1793 Kurator von St. Walburgis, 1795 Pfarrer von Waldrach, 1803 Pfarrer von Kenn. Gestorben am 9. Januar 1845 in Kenn (Thomas, Weltklerus S. 189).

Bruno Schmitt, seit 1795 Vikar und Kurator von St. Walburgis. Stammt aus Trier, Sohn des Tabakhändlers Johann Georg Schmitt und der Anna Maria Pütz, getauft am 12. Juli 1766 in St. Laurentius/Trier. 1786 Bacc. art. lib., 1787 Mag.; Tonsur und niedere Weihen am 20. September 1788, Subdiakonat 19. Dezember 1789 (Weihetitel: *ad mensam archiepiscopi*), Diakonat 20. März 1790,

Priesterweihe 29. Mai 1790 (Weiheprotokolle BistA Trier Abt. 45).
Kaplan in Saarburg, 1795 Vikar von St. Walburgis, 5. März 1803
Pfarrer von St. Paulin (Neuerrichtung), Juli 1836 Pfarrer von St.
Antonius/Trier, 1837 Stadtdechant. Gestorben 24. April 1846 in
Trier (Schmitt, Paulin S. 303; Thomas, Weltklerus S. 301 und
435).

ERGÄNZUNGEN

Zu S. 301. Bischof Bertolf.

Der Sarg wurde bereits 1911 freigelegt, blieb danach aber unbeachtet. Bei der Neuaufrichtung 1969 fand man im Inneren ein 1911 offenbar übersehenes Bleitafelchen mit der Inschrift:

BERTOLFVS TOTIVS GALLIAE METROPOLITANVS. OBIIT
IIII ID(us) FEBR(uarii).

Vgl. Ernst Steffny, Die neue Werktags- und Beichtkapelle St. Paulin. Zur Einweihung im Januar 1972 (1 Doppelblatt).

Zu S. 325. Translation der Palmatius-Reliquien nach Karlstein.

Die Reliquien des Trierer hl. Palmatius standen in Karlstein in sehr hohem Rang. Die Kirche am Fuß der Burg verehrt als Erstopatron den hl. Palmatius und selbst in der berühmten Kreuzkapelle der Burg Karlstein hat der hl. Palmatius unter den 129 Heiligenbildern neben dem Mittelbild den ersten Nebenplatz. Die Reliquien blieben bei der ersten Translation des Karlsteiner Reliquienschatzes in den Prager St. Veitsdom 1650 in Karlstein, wurden aber 1780 ebenfalls nach St. Veit überführt, wo sie sich noch heute befinden. Eine Untersuchung über die Verbreitung des Palmatius-Kultes in Böhmen ist nicht bekannt.

Vgl. Anton Podlaha und Ed. Šittler, Chrámový poklad u sv. Vita v Praze (Prag 1903) S. 116f., 126f. — Dieselben, Der Domschatz in Prag (Topographie der historischen und Kunst-Denkmale im Königreiche Böhmen. Die königl. Hauptstadt Prag: Hradschin. 2, 1 Der Domschatz. Prag 1903). — Mündliche Auskunft des erzbischöfl. Ordinariates Prag.

REGISTER

Sachstichworte sind bei Trier, St. Paulin, eingeordnet, auch wenn sie nicht unmittelbar das Stift St. Paulin betreffen.

Abkürzungen:

A	= Anmerkung	Kg	= König
Bf	= Bischof	Krs	= Kreis
DekStP	= Dekan von St. Paulin	Ks	= Kaiser
Eb	= Erzbischof	KustosStP	= Kustos von St. Paulin
Gde	= Gemeinde	PropstStP	= Propst von St. Paulin
Gf	= Graf	s.	= siehe
Hzg	= Herzog	ScholStP	= Scholaster von St. Paulin
Kan.	= Kanoniker	StP	= St. Paulin
KanStP	= Kanoniker von St. Paulin	v.	= von
KantorStP	= Kantor von St. Paulin	VikStP	= Vikar von St. Paulin

- Aach** (Landkrs Trier) 472, 476, **501**, 523, **551**
Aachen 88, 299, 603f., 692, 735
 — Wallfahrt 352
 — Reformbestimmungen 84f.
Abdinghof, Kloster s. Paderborn
Abels, Michael, Karmeliter, Pfarrverwalter St. Walburgis bei StP (1609) 547
Abrunkulus, Bf Trier († vor 525) 16, 22, 40, 48, 77, 80, 95, 98, 260, 279—81, 286—89, **291—94**, 296, 298, 305f., 318, 324, 338, 340, 364, 381, 541f., 551f.
Adalbert II., Eb Mainz (1138—41) 581
 — Mönch v. St. Maximin, Continuator Reginos, Eb Magdeburg († 981) 270
 — PropstStP (1116) 13, 43f., **581**, 671
 — v. Saarbrücken, PropstStP (1178—1210) 102, 539, **581**, 671
Adalbero v. Luxemburg, PropstStP (vor 993 bis nach 1037), erwählter Eb Trier 22, 24—26, 93—95, 240, 303, 424, 445f., 511, 519, 523, 539, 541f., 564, **578f.**, 670
Adam Vogel, KanStP (1469—79) 55 A1, 367, **706**
Adela von Pfalzel († um 734) 278, 439
Adeleyd, Schwester des Kan. Albero (1251) 672—74
Admont (Steiermark), Kloster, Totenroteln 259, 647, 703, 707, 709f., 715
Adolf, KanStP (1258—66) 676
 — Verwandter des Bruno v. *Meyndorf* (1350) 773
 — v. Eppstein, KanAnwärterStP (1412), Bf v. Speyer **694**
 — v. Nassau, Eb Mainz (1373—90) 604
Aelius Constantius, bei StP begraben 12f., 79, 307
Agaunum s. St. Maurice
Agobard, Bf Lyon (vor 835) 299
Agricius, Matthias, aus Wittlich, Humanist (M. 16. Jh.) 319
Agritius, Bf Trier (1. H. 4. Jh.) 11, 13, 272, 317, 334, 340f., 343, 346, 369, 411, 413—17, 420, 474, 570, 572. — Fest 321 A
Ahr, Johann v., KanAnwärterStP (1522) **715**
Alard, KanStP (1166) **671**
 — *Johannis* v. Bastogne, KanStP (1373—99), VikStP, Kan. St. Simeon 228, 659, 661, **689**, **774**

- Alarts (*Alartz*) s. Johann und Peter
 Albero (v. Montreuil), Eb Trier (1131 bis 52), 43, 78, 101, 293
 — KanStP (1251) **673f.**
 Albert, Kellner der Propstei StP (1338) 469
 — PropstStP s. Adalbert
 — v. *Bassindorf*, KanStP (1251) **673f.**
 Albrecht II., Kg 108
 — Alkibiades, Markgf v. Brandenburg († 1557) 22, 45f., 111, 649
 Alexander, KanStP (1246), ScholStP (1251—66) **645**, 672, 676
 — Abt St. Matthias vor Trier (1306) 104
 — KanStP (15. Jh.) 56 A, 222, **710**
 — II., Papst 552
 — III., Papst 78, 166, 245, 371
 — IV., Papst 246, 450
 — v. Zolver (1235) 507
Alie, Johann *de*, angebl. PropstStP (1527) **608**
 Alsdorf (Krs Bitburg) 779
Altoamore, de s. Hoheminne
 Altenberg (Flur bei Trier) 476
 — Kloster (Gde Odenthal, Rhein.-Berg. Krs) 678
 Alzingen (Wohnplatz Gde Hesperange, Kanton Luxemburg) 92, 112, 185, 254f., 445f., 449—51, 476, 481, **551—53**, 578
 Amalarius Fortunatus, u. a. Bf Trier (809/10—816) 16, 48, 84, 157, 274f., **299f.**, 305, 337, 339f., 364, 383, 389
 — Liber officialis des Pseudo-Amalar 393
 Amalarius Symphosius s. A. Fortunatus
 Ambrosius (v. Mailand, † 397) 282f.
 Andernach 210, 296, 327, 656
 — v. s. Gerhard
 Andreas, für Kirche Bedersdorf präsentiert (1303) 658
 Anethan, Johann, kurtrier. Kanzler 735
 — Johann Heinrich, KanStP (1650 bis 1666), Weihbf Hildesheim, Trier, Köln 22, 115, 332, **735f.**, 738
 — Nikolaus, KanStP (1683—1729) ScholStP 199, 501, **651f.**, 740
 — Philipp Christoph, KanStP (1644 bis 1650) **734f.**
 Angelus Barbadicus, Kardinal 694
 Angelus Massu v. Genazzano, Propst-StP (1422—25) **602f.**, 697
 Angersbach, v. s. Johann
 Ankyra, Bf v. s. Marcellus
 Anselm, KanAnwärterStP (1251) 672, **675**
 Antheis, Jakob, KanStP (1662—75) 116, 131, 215f., **737f.**, 740
 — Lothar Emmerich, KanStP (1675 bis 1696) 140, 737, **740**, 742
 Anton, KanStP (1553) **719**
 — VikStP (St. Clemens 1553/4) 225, **781**
 Antonius v. Cajetan, Kardinal v. St. Cäcilia 692
 Antwerpen, Diözese 614
Anvel, v. s. Heinrich
Apothecarius s. Heinrich
Apert s. Nikolaus
Aquila, de s. Hermann
 Aremburg, Hzg v. 513
 Arles, Synode v. (353) 267
 Arlon, Johann, ScholStP (vor 1503) 137, **648**, 711
 Arnold v. Bübingen, Herr zu Berg (1481) 559f.
 — v. Eltz, Domkan. Trier (1306) 105
 — *Girardi* Sommer v. Rees, KanStP (1417—80) **696**
 — Greuse v. Gondorf (1317) 619
 — II. v. Isenburg, Eb Trier (1242—59) 23, 45, 102, 124, 144, 167f., 221, 341, 348, 450, 510, 534, 539, 583—85
 — v. Kempenich, KanStP (1278—80) **677**
 — v. Pittingen, Ritter 686
 — v. Rollingen, Großarchidiakon (1479) 567
 — v. Saarbrücken-Warsberg, Archidiakon St. Peter-Trier 593
 — v. Schleiden, PropstStP (1245/9 bis 1273), KustosStP, Archidiakon St. Peter-Trier, Propst St. Florin-Koblenz (?), Propst St. Simeon-Trier, Propst Pfalzel, Trierer Bischofskandidat 103, 131, 157, 449, 461, 485, 520, 567, **584—6**, 656, 672
 — Herr v. Sierck 604
 — s. Salm
 — Tristandi, Schöffe in Trier (1421 †) 538
 Arnoldi s. Jakob
 Arnsberg, Konrad, VikStP (St. Clemens 1509) 224, 356, **779**
 — KanStP (1505—22) **711**
 Arnulf, Dompropst Trier (etwa 1050) 422
 Arrancy s. Dominikus

- Aschaffenburg 767, 693, 767 — v. s. Johann
 Aspelt (Luxemburg), Pfarrei 678. — v. s. Gerhard, Nikolaus, Paulinus, Peter
 Athanasius (von Alexandrien, † 373) 267, 278
 Attendorn, v. s. Martin
Atteren s. *Attert*
 Attert (Kanton Arlon, Belgien) 691
 Au, Peter, Franziskaner Trier-St. German (1784 †) 155
 Auctor, angebl. Bf Trier 298, 324
 Augsburg 49, 325, 334, 605, 614, 766, 771 — Reichstag (1555) 783
 — s. *Welser*
Aurifaber, Laurentius, KanStP (1583) **727**
 Ausonius, Dichter († nach 393) 282
 Auspicius, Jüngling, Grabinschrift 33, 40, 280, 287f.
 Avel (Stadt Trier) 222, 444, 463f., 466, 468, 488, 501, **531f.**, 568, 582
 Avelerhof (Stadt Trier) 545f., 549
 Avelertal s. *Avel*
 Avelsbach s. *Avel*
 Avignon 348, 544, 591f., 621, 687
Aychpach, v. s. *Heinrich*
 Azot, Bf v. s. *Otto v. Senheim*
- Babenberger** s. *Poppo*
Bac s. *Goswin*
 Back s. *Pistoris*
 Bad Bertrich (Krs Cochem) 640
 Badem (Krs Bitburg) 754
 Baden, Markgf v. s. *Christoph, Friedrich, Jakob*
 — *Eucharius*, KanStP (1569—1613) 498, **721**
 — *Johann*, VikStP (BMV 1586) 231, 632, **783**
 Baldwin, VikStP (1340) **773**
 Baldewini s. *Jakob*
 Balduin v. Luxemburg, Eb Trier (1307—54) 105f., 125, 145, 165, 167, 178, 251, 253, 298, 325, 408, 412, 422, 424f., 432, 458, 486, 508, 515, 544, 590—92, 619, 646, 659f., 680, 684—86, 689
Balen, Theodorich 242
 Bamberg 272, 614
 — *Dompropst* s. *Poppo*
Bancro, de s. *Simon, Wirich*
Barbadicus s. *Angelus*
Bardenberg, Abtei 775
- Baring, Familie 757
 — *Benignus* v. 757
 — *Johann Karl Georg* v., KanStP (1763—1802) 60, 121, 155, **756**
 — *Peter Benedikt Josef*, KanStP (1759—63) **755f.**
 Bartholomäus Meutze, Schöffe zu Trier 657
 Basel, Konzil 108f., 626, 698, 701, 703
 Basilius, Subdiakon 33
 Bassenheim (Krs Koblenz), Pfarrei 610
Bassendorf, v. s. *Albert, Friedrich*
 Bastogne, v. s. *Alard, Gerhard, Heilwin, Heinrich, Johann*
Bastonia s. *Bastogne*
 Baur, Franz Anton, KanStP (1711) 743, 746, **747**
 Bausendorf, Abtei s. *Busendorf*
 Bayern, Hzg v. s. *Heinrich*
 — *Ferdinand* v., Koadjutor v. Köln u. Lüttich (1606) 326
Beburch, v. s. *Sartoris*
 Beck, Franz Heinrich, KanStP (1777 bis 1783) 21, 23, 142, **765f.**, 768f.
 — *Josef Ludwig*, KanStP (1779 bis 1802), Offizial in Koblenz 23, 121f., 218, 479, **767f.**
 — *Philipp Ludwig* 767
Bedendorf, Pastor s. *Wilhelm*
 Bedersdorf (Krs Saarlouis) 658
 Befort (Luxemburg) 734. — s. *Boffort*
 Beilstein (Krs Cochem) 685
Beinling s. *Benningen*
 Bekond (Landkrs Trier) **501**, 506, 755
 Bellenhausen, v. s. *Oswald*
 Benedikt XIV., Papst 22, 185, 349, 358, 755, 763
 Benna, KanStP (975—1000) 61, **669f.**
 Benningen (Wohnplatz Gde Kasel, Landkrs Trier) 160, 444, 459, 465, 476, 487, 501, 514f., 520, 526, 536, 545f., 549, 553, 686, 709
 Benratherhof (Gde Paschel, Krs Saarburg) 464, 502, 540
 Bentzrath, Christoph v., KanStP (1566 bis 1601) 498, **720**
 — *Johann* v., KanStP (1579—86) 665, **725**
 Berburg (Kanton Grevenmacher, Luxemburg) 784
 Berg (a. d. Obermosel), Herren v. 523
 — s. *Arnold, Ludwig, Margaretha, Stühr, Theoderich* 560
 — *Pfarrkirche* 703

- Berghoff, Karl Josef, KanStP (1765 bis 1788) 60, **761f.**
- Bergweiler (Krs Wittlich) 91, 446, 449, 463, **502**, 512—14, 536, **553**
- Bernhard *Photen* v. Eßlingen, Kan-BewerberStP (1491) 710
- Bernkastel 87, 458, 475, 477, 502, 508f., 676, 705, 771
— Adalbero Herr zu 579
— v. s. Brixius, Friedrich, Heinrich, Johann, *Mercatoris*
— Franz v., Kantor StP (1572—74) **664**, 719
- Bernold v. Konstanz, Verfasser des *Micrologus* († 1100), 361
- Berperch*, zu s. Nikolaus
- Berr, Hans, zu Trier (1579) 241
- Berris*, v. s. Johann
- Bertheln* s. Birton
- Berthold *Wunnecke*, KanStP (1410) **693**
- Bertolf, Bf Trier (869—83) 48, 89, 91, **301**, 305f., 791
- Bescheid (Landkrs Trier) 502, 553
- Besslich (Landkrs Trier) 293, 541, 762
- Bessotius* s. Besutio
- Besutio, Georg Jakob, KanStP (1691 bis 1713) 651, **742**, 744, 747
- Bethlehem 337
- Bettenberg, v. s. Gerlach, Johann, Nikolaus, Thilmann
- Bettenfeld, Johann, VikStP (St. Marus 1553/4) 234, **780**
- Bettstein, v. s. Ida
- Bettynhusen*, de s. Johann
- Betzstein, v. s. Johanna
- Beuren (Krs Saarburg) 553, 560
- Beuren (Landkrs Trier) 87f., 93, 181, 245, 278, 445—47, 449—52, 459f., 462—64, 468, 470, 474, 476, 481, **502f.**, 508, 525f., **553**, 555, 565, 605
- Beurig (Stadt Saarburg) 760
- Bewerus, Christoph, KanBewerberStP (1639) **732**
- Bicheler s. Johann
- Bickendorf (Krs Bitburg) 712, 788
— v. s. Mercatoris
- Biedenkopf, aus 721
- Bieffer, Christoph., KanStP (1574—83) **724**
- Bierfeld (Krs St. Wendel) 554, 556, 573
- Biewer s. Bewerus
- Bileam / Balaam, Prophet 369
- Billiacum* / *Billiche* / Billig s. Welschbillig
- Bingen 327 A
— v. s. Raban
- Binsfeld, Matthias, VikStP (St. Marus 1566—81) 234, **781**
— Peter, Weihbf Trier († 1598) 112, 327 A
- Birkenfeld 26, 83, 87f., 93, 445f., 449, 462f., **503—05**, 609. — Herkunft 748, s. Nikolaus
- Birton, Arnold, KanStP (1568—94) 498, **721**
— Nikolaus, KanStP (1576—98) 498, **724**, 729
- Bischofsdhron (Krs Bernkastel) 26, 273, 278
- Bischofsstein (Krs Cochem) 680
- Bissbort* s. Piesport
- Bisten, Claudius, Abt v. Wadgassen 782
- Bitburg 751, 762, 789
— v. s. Matthias, Michael
— Matthias, VikStP (St. Valentin 1553) 237, **781**
- Blâmont 766
- Blankenheim, Gf bzw Herren v. s. Dietrich, Gerhard, Konrad I.
— s. Manderscheid
- Bleidenbach, v. s. Dietrich
- Blidebac* s. Bleidenbach
- Bleidenstadt, Stift 612
- Blesi* s. Nikolaus
- Bliedenbach* s. Bleidenbach
- Blieskastel, Grafen v. s. Kastel
- Bodenbach, Theoderich Adolf, VikStP (St. Clemens 1761—71) 225, **786f.**
- Bodeghemius, Offizial Trier 728
- Boemund (I.) v. Saarbrücken-Warsberg, Primicerius v. Metz, Archidia-kon Trier, Eb Trier (1286—92) 586, 588
- Boemund (II.) v. Saarbrücken-Warsberg, PropstStP (1335—54), Eb Trier (1354—62), Archidiakon St. Peter-Trier, u. a. Kan. St. Kastor-Koblenz 167, 178, 325, 408, 508, 571, **591—93f.**, 660, 684, 686f.
- Boffort* s. Hermann, Thielemann
- Böhmen, Königreich 108. — Kg s. Johann
- Bogel s. Dietrich
- Boiczbach* s. Butzbach
- Boilsdorf* 488, **505**, 525
- Boineburg, Sophia v. 614
- Bolanden, v. s. Heinrich
- Bollmanns, Philipp, KanStP (1605) **729**

- Bologna, Univ. 605, 627f., 630, 705
 Bonerath (Lankrs Trier) 476, 487f., 554, 566
 Bonifatius, Papst 337
 — IX., Papst 168
 — KanStP (1335) 684
 — Ministerialenfamilie 628
 Bonn 311, 320, 327 A, 656, 699, 777.
 — v. s. Konrad
 Bonosa, Tochter des Basilius 33
 Bonosus, Bf Trier (um 365/73) 16, 22, 40, 48, 77, 95, 273, 278—81, 282, 286—89, 292f., 296, 304f., 318, 330, 332, 338, 340, 345, 363, 372, 541f.
 Boos v. Waldeck, Ludwig 614f.
 Boppard 210, 2151 A, 327 A, 351, 603, 630, 681. — v. s. Gerlach, Heinrich, Johann, Reimann, Simon
 Bordeaux s. Ponti
 Borg (Krs Merzig-Wadern) 254, 554, 564
 Borgia, Johann (1588) 291
 Bornich (bei Oberleuken) 564
 Bossard, Dr. med., kfl. Leibarzt 751
 — Alexander Tilmann Michael, KanStP (1732—68) 49, 751, 762
 Bourglonius, Familie 652. — s. auch Burglon
 Bouzonville s. Busendorf
 Bovilliers, frz. Kommandant in Trier 17
 Brakel (Krs Hörter, Westf.) s. Duverß
 Brandenburg, Markgrafen s. Albrecht — v. s. Hermann, Johann
 Brandenmühle (bei Himmerod) 757
 — Anna Katharina von der 757
 Braun v. Schmidburg, Hugo Ernst, KanStP (1706—28) 249f., 745
 Brauneberg (Krs Bernkastel) s. Dusemont
 Braunschweig, St. Ägidius 324
 Brechen (Nieder- oder Ober-, Krs Limburg/Lahn), Pfarrkirche 697
Brextius s. Brixius
Bretheuft s. Johann
 Breidenbach, Jerusalemreise 761
 Breidt, Peter, KanStP (1531—57) 628, 716
 Breitbach-Bürrsheim, Wilhelm v. (1572) 516
 Breitenstein, v. s. Johann
 Breithaupt s. Johann
 Bremm (Krs Cochem) 505
 Bretten und Lauffen, Gf v. 286
 — s. Bruno, Eb Trier
Brextius s. Brixius
 Britto, Bf Trier (um 380/86) 48, 281, 282f., 294, 304, 306, 381
 Brixius, Wilhelm, aus Bernkastel, DekStP (1586—1631) 633, 725
 — VikStP (St. Anna 1658) 222f., 783f.
 Brohl v. St. Aldegund, Marsilius, KanStP (1557—74) 719
 Brombach s. Niederbrombach
 Brower, Christoph 730
Bruchelgin s. Matthias
 Bruchsal 616
 Brücke, v. d. (*de Ponte*), Ministerialenfamilie in Trier 239, 518, 591, 645, 676. — s. Eberhard, Egidius, Friedrich, Ludwig, Medard, Peter, Reiner, Rudolf, Sibod, Simon
 Brücken, v. s. Jakob
 Bruckers, Johann, KanStP (1653—95) 666, 786, 741f.
 Bruerius, Johann Theoderich, KanBerwerberStP (1644) 112, 215, 732, 735
Brule (Wüstung bei Trier) 226
 Bruno v. Bretten und Lauffen, Bf Trier (1102—24) 43f., 98, 101, 279 A, 284, 286, 407, 484, 519, 557
 Bruno v. *Meyndorf*, Kaplan v. St. Mauritius StP (1334—50) 225, 227f., 230, 235, 368, 544, 773
 Bruttig (Krs Cochem) 505, 507
Bubiaco s. Pluwig
 Bübingen (Krs Saarburg) 524
 — Herren v. 524, 560. — s. Arnold, Dietrich, Johann, Ludwig, Margaretha, Thomas
 Büdingen, Gf v. s. Dieter
 Burchard, Bruder des Bf Udo v. Trier (1072) 309, 318
 — DekStP (1207—42), Kan. St. Simeon 55, 157, 368, 370, 617f., 671
 Büren (Westfalen), Jesuitenkolleg 653
 Burg (Krs Wittlich) 505, 513
 Burglon, Franz Jakob, Schloßhauptmann Ebersdorf 652
 Burgtor, Anna v. d. 610
 Burk, Johann, VikStP (St. Clemens 1645) 225, 783
 Bürrsheim, Herren v. 516. — s. Breitbach. — Hof in Kobern 558
 Busch, Gerlach, aus Graach, DekStP (1631—32) 261 A, 633, 731
 — Wilhelm, Schriftsteller (1832—1908) 294

- Busendorf (Bouzonville, Frankreich, Département Moselle), Abtei 601
Butamundo, de s. Johann
Butgen v. Neuerburg, Nikolaus, KanStP (1501) **711**
 Butzbach s. Heinrich
 Butzweiler (Landkrs Trier) 775
- C und K**
- Kail, NN, KanStP (1668—74) **738**
 Kaiser, deutsche s. Könige
 Kaiser, römische s. Julian, Konstantin, Constantius, Gratian
 Kaiserslautern, Franziskanerkloster 760
 Cajetan, v. s. Antonius
Caldenacht, Konrad 698
 Kalkofen, v. s. Matthias
 Kalteisen s. Heinrich
 Camberg (Krs Limburg/Lahn), Pfarrei 730
 Cambrai, Diözese 692
 Campeggio, Lorenzo, PropstStP (1517/18), Päpstl. Nuntius, Kardinal 441, **606f.**
 Karden (Krs Cochem), Armenstiftung 762
 — Stift 164, 210, 212—14, 278, 417, 425, 601, 680, 717, 776
 — Nekrolog 2, 593, 646f., 660, 688
 — Kantor 788
 — Kan. 629, 679, 683, 702, 704f., 725, 740, 742, 788, s. Hammes, Seulen, Jakob v. Eltz
 — Vikare 695, 757
 — Vikarien Unser Lieben Frau u. St. Philipp u. Jakob 629, St. Barbara 700, St. Katharina d. Ä. 650
 — Altar Joh. Ev. 762
 — Archidiakon s. Trier, Dom
 — Pfarrkirche 774
 — Pfarrer 688
Karenheim 476
 Karl (Krs Wittlich) 513
 Karl d. Gr., Ks 84, 299
 Karl IV., Ks 248, 325, 330. — dessen Kapellan 621
 — V., Ks 135, 249, 629, 715—17
 — VII., Kg 754
 Karl Josef v. Lothringen, Eb Trier (1711—15) 118
 Karl Kaspar v. d. Leyen, Eb Trier (1652—76) 113, 212, 432, 635
 Karl Kaspar s. Kesselstatt
 Kärlich (Krs Koblenz) 612, 764
 Karlstein (Böhmen) 324, 791
Carpentarius s. Johann
 — Philipp, KanStP (1510—31) 143, **718**
 Kasel (Landkrs Trier) 458, 475, 477, 479, **557f.**, 574f., 787. — s. Benningen
 — Stephan, KanStP (1644—70) 146, **733f.**
 Kaspar, KanStP (um 1570) 498
 Casparis s. Piesport
 Kastel (Blieskastel), Gf v. 132, 136, 173, 239
 Kastellaun (Krs Simmern) 351
Casteneith s. Kesten
 Katharina, Mutter des Wilh. Engelder 657
 — Geliebte des Propstes v. StP (1363) 594
 — v. Oberbillig, Magd 712
Cathena, de s. Johann
 Kattenes s. *Cathena*
 Katzenelnbogen, v. s. Ottilie
 — Johann, KanStP (1527—45) **716**
 Kaub, Johann, KanStP (1578—90) **725**
 Kauth, Johann Robert Maria, KanStP (1771—74) **763f.**
 Kayl (Kanton Esch, Luxemburg) 446, 508, 515
 Keck, Jakob, KanStP (1531—49) **717**
Keckeyßen, Dominikus, OP, Pfarrverwalter St. Walburgis bei StP (1706) 547
 Kelberg (Krs Mayen) 649. — s. *Cithopaeus*
Kelde, de s. Johann
 Kell (Landkrs Trier) **515**. — s. *Kelde*
Celobrio, de s. Zolver
 Kelsen (Krs Saarburg) 558, 560
 Celsus, angebl. Bf Trier 330
 Kempenich (Krs Mayen) 767. — s. v. Arnold
 Kenn (Landkrs Trier) 114, **515**, 518, 526f., 789
 Kerald, Mönch von Reichenau 61
 Kerben (Krs Mayen) 24, 92, 95, 151, 158, 238, 446, 449—51, 466, 481, **515—17**, 518f., 525, **558**, 561, 660, 681, 691. — s. Minkelfeld
Cerdonis s. Jakob
 Kerpen (Krs Daun), Herr zu s. Dieter, Johann
 — Anselm Franz v., Domdekan u. Statthalter in Trier (1787) 432

- Kerpen (Krs Bergheim), Stift St. Martin, Vikarie 700
- Kersch (Landkrs Trier) 476, 533, 558, 570, 573, 575
- Kerve* s. Kerben
- Cervicorum*, Heinrich, zu Trier 241
- Kesselheim (Krs Koblenz) 788
- Kesseling (b. Oberleuken) s. Keßlingen
- Kesselstatt, Herren v., Familie 66, 538
- Anna Katharina Elisabeth v. 615
- Hugo v., Domkan. Trier (1793) 616
- Johann Eberhard v. 613
- Johann Hugo Wolfgang v., Propst-StP (1723—30), u. a. Domscholaster Trier 118, 184, **613f.**
- Karl Kaspar v., PropstStP (1682 bis 1723), u. a. Dompropst Trier 118, 184, 499, **613f.**
- Kasimir Friedrich v. 613
- Keßlingen (Krs Merzig-Wadern) 559f., 564
- Kesten (Krs Bernkastel) 91, 445f., 458, 475, 477, 480, 488f., **517f.**, 522, 524, **559**
- Kestenmühle in Trier-Pallien 532
- Kettenhofen, Martin, VikStP (St. Anna 1664) 222f., 784
- Kewenicher Hof (Wüstung bei Ruwer, Landkrs Trier) 518, 526
- Keyle* s. Kayl
- Keyll*, Simon, KanStP (1569—89) 665, **721**
- China 326
- Chlothar I., Kg 294
- Khob, Peter, KanStP (1581—86) **726**. — s. Kob
- Christian, KanStP (1066) **670**
- *Rufus*, KanStP (1251—84) 645, **676**
- Christina, Mutter des Elias 680
- Schwester des Elias 680
- Christoph, Markgraf v. Baden 605
- Kimmlingen (Gde Kordel, Landkrs Trier) 541
- Kirburg s. Wildgraf
- v. s. Emmerich
- Kirchberg, v. s. Emmerich, Johann
- Kirf (Krs Saarburg) 255, 451, 476, **559f.**, 562
- Kirsch (Ortsteil Gde Longuich, Landkrs Trier) 506, **518**
- Philipp, Pfarrer St. Walburgis bei StP (—1644) 547
- Kirschbaum, Valentin, KanStP (1709 bis 1734) 217, 501, 667, 744, **746**
- Kirschbaum, s. Martin
- Kirtzer, Elisabeth Henrica 772
- Cithopaues*, Friedrich, KanStP (1574 bis 1589) 498, **724**
- Paul, aus Kelberg, KanStP, Kantor-StP, ScholStP (1568—92) 649, 664, **721**
- Kleinich (Krs Bernkastel) 697
- Clemens III., Papst 580
- V., Papst 659
- VI., Papst 656
- VII., Papst 210f., 607
- IX., Papst 349, 358
- XIII., Papst 22, 186, 617
- Clemens Wenzeslaus, Eb Trier (1768 bis 1794) 22, 121, 213, 644, 766
- Clementia, Schwester des Dekans Johann (1251) 618, 674
- Kleve 604
- Klotten (Krs Cochem) 351, 683
- Arnold, Notar (1641) 245
- Jakob, Advokat Trier 732
- Klüsserath (Landkrs Trier) 351, 506, **518**, 662, 697
- Cluyr* s. Konrad
- Knörzer, Adam, Franziskaner 760
- Kob, Johann, KanStP (1586) **726f.**, — s. Khob
- Kobern (Landkrs Koblenz) 517f., 525, 558, 561, 660
- Koblenz, Ort 66, 351, 578, 751, 766, 769. — Raum 446
- Herkunft 737, 740, 743, 750, 772. — s. Gottfried, Heinrich, Johann, Rüdiger
- kfl. Hof 758, 760, 767
- Hofkapelle 644
- Hofrat 643
- Offizialat 153, 217, 253, 626f., 736, 747, 767. — s. Beck
- Dominikaner s. Heinrich
- Jesuitengymnasium 654
- Normannenüberfall (881) 88
- Stifte 660
- St. Florin, Stift 179, 188, 202, 210, 212, 214, 243, 247, 251 A, 369, 408, 584, 597, 603, 656, 661, 776
- Propst 696. — s. Johann, Otto, Werner
- Dekan 693
- Scholaster 698
- Kanoniker 601, 610, 627, 680, 692, 694f., 697, 704f., 710. — s. Arnold, Konrad, Wilhelm

- Koblenz, St. Florin, Vikarien 629, 647, 697, 701f., 725, 780
 — Gräber 606, 609, 612
 — St. Kastor, Stift 135, 165, 210, 212, 214, 251 A, 558, 595, 597, 627, 776
 — Propst s. Friedrich
 — Dekan 624f. — s. Johann
 — Kustos 678f.
 — Scholaster 679. — s. Johann
 — Kanoniker 624f., 677, 682, 686, 692, 694, 704f., 730. — s. Boemund, Dietrich, Farrennes, Friedrich, Johann, Wilhelm
 — Vikare 706
 — Nekrolog 2, 594, 596
 Koblenz-Neuendorf, Herkunft 749
Coci s. Johann
 Cochem 351, 505, 507, 633, 651, 681, 711, 727f.
 — Herkunft 728, 786
 — v. s. Heinrich, Johann, Paul, Peter
 Coenen, Karl Josef, KanStP (1788 bis 1802) 121, 764, **769**
 — NN, kurtrier. Hofkammerrat 769
Coeritz s. Kürenz
 Kolb s. Peter, Simon
 Coleson s. Simon
Colhaze s. Johann
 Coll, Johann Theoderich, Vikar u. Pfarrverwalter St. Walburgis bei StP (1793) 238, **789**
 Kollesleuken, Philipp v. (um 1500) 384, 715
 Kolmann, Johann, KanStP (1576 bis 1601) 498, **724**
 Köln, Ort 112, 311, 320, 327 A, 336, 351, 497, 606, 668
 — Herkunft 734, 763. — s. Gottschalk, Offenberg
 — Hoftag (956) 302
 — Normannenüberfall (881) 88
 — Ursulakult 97
 — Erzbisum 602f., 696, 701
 — Eb s. Florentius, Heribert, Maximilian Heinrich
 — Koadjutor s. Baiern
 — Weihbf s. Anethan
 — päpstl. Nuntius in 128, 250
 — Offizial 625
 — Kleriker 602f., 668, 695f., 699, 701, 743, 747, 750, 777f.
 — Kartause 631
 — St. Andreas 692
 — Domkapitel 604f., 610, 614, 625
 Köln, St. Gereon 298, 393, 593, 609, 736
 — St. Jakob, Benefizium 667
 — St. Johann 717
 — St. Kunibert, Propst s. Dietrich
 — St. Marien ad gradus 692
 — St. Severin 656
 — Universität 603—05, 625f., 639, 689, 705, 709
 — theol. Fakultät 758f.
Coloniensis, Gottfried, KanStP (1573 bis 1587) 498, **723f.**
 Cölsch, Franz Jakob, KanStP (1670 bis 1712) 651f., **739**
 — Philipp Christoph, KanStP (1672 bis 1723), ScholStP 51, 72, 116f., 141, 469, 499—501, **651f.**, 653, 738f., 749, 785
 Commendone, päpstl. Nuntius (1562) 90, 338 A
 Könen (Krs Saarburg) 518
 Könige und Kaiser, deutsche 433, 438, 502, 578, 581. — Erste Bitten s. bei StP
 — s. Albrecht, Chlothar, Dagobert, Franz, Ferdinand, Friedrich, Heinrich, Josef, Karl, Konrad, Ludwig, Maximilian, Pippin, Rudolf, Ruprecht, Sigibert.
 — Hofrat 642. — Kammerrichter 606.
 — Protonotar 705. — Rat 735
 Konrad IV., Kg 583f.
 — Weihbf Trier (1403) 56
 — Propst StP (1141—59) **581**, 671
 — Vater des Elias 680
 — I., Gf v. Blankenheim, Herr zu Schleiden 584
 — Cluyr, Propsteibewerber StP (1418), **601**, 695
 — *Matthiae* v. Bonn, KanBewerber-StP (1430) **702**
 — v. Rheineck, Propst St. Florin-Koblenz (1202—50) 584
 — v. Saarbrücken, Edelknecht (1310) 773
 — *Sartoris* v. Wetzlar, KanStP (1424 bis 1433) **698**
 — *de Sole*, VikStP (St. Clemens 1426 bis 1427), KanStP (1425—29) 224, **699**, **778**
 Konstantin d. Gr., Ks 11, 13, 79, 267, 307, 320
 Konstantinopel 299
 Constantius Chlorus, Ks., Vater Konstantins d. Gr. 12, 79, 274, 277f., 307

- Constantius s. Aelius, Flavius
 Konstanz, Bistum, Kleriker 710
Consten, Pfarrkirche 684
 Konz (Krs Saarburg) 107, 451, 476, 479,
 495, 511 f., **518f.**, 561
 — Schlacht an der Konzer Brücke
 (1675) 432
 Kordel (Landkrs Trier) s. Winterbach
 Cordel, Anton, KanStP (1800—1802) ?,
 Vikar u. Pfarrverwalter St. Wal-
 burgis bei StP (1786—1793) 238,
772f., 789
 — Josef 772
 Korlingen (Landkrs Trier) 351
 Corrinus s. Corritius
 Kottenheim (Krs Mayen), v. s. Matthias
 — Frühmesser 747
 Köth v. Limburg, Familie 595, s. Gerlach
 — v. Wanscheid 595
 Counet, Ludwig, Maler 51, 117, 322, 638
 Corritius, Johann, PropstStP (1518 bis
 1527) **607f.**, 609
 Krach s. Krag
 Krag s. Walter
 Kramer, Jakob, KanStP (1641—49)
733f.
 Kratz v. Scharffenstein, Anton 611
 — Hugo, PropstStP (1580—1611),
 Domkustos, -dekan, -Propst Trier,
 Archidiakon St. Peter-Trier, u. a.
610f., 612
 — Hugo Eberhard, PropstStP (1611
 bis 1663), Domkan. Trier, Archidia-
 kon Dietkirchen, Dompropst Trier,
 u. a., Bf Worms **611f.**
 — Philipp 610
 Krebs s. Nikolaus
 Cremer, Gertrud 786
 Krettnach (Krs Saarburg) 606, 785
 Kreuznach, v. s. Johann
 Kröv (Krs Wittlich) 714, 724
 — Johann v., VikStP (1508—09) **779**
 Crucher s. Cruchter
 Kruchten (Krs Bitburg) s. Cruchter
 Cruchter s. Johann
 Krufft, v. s. Johann
Crusinga, v. s. Heinrich
 Kübelberg (b. Homburg) 787
 Cuchot d'Herbain, Johann Maria, Kan-
 StP (1783—91), Weihbf Trier 121,
 644, 765 f., **768f.**, 771
 Kues (Stadt Bernkastel-Kues) 519
 — Hospital 731
 — v. s. Nikolaus, Simon
- Cufflex* s. Kuhfleisch
 Kuhfleisch s. Heinrich
Kuke s. Heinrich
 Culen, van der s. Heinrich
 Kumholz, Jakob (erfundener Name)
 653
 Kunigunde, Kaiserin († 1033) 578
Kune s. Rune
 Kuno, PropstStP (1085 bis etwa 1100),
 KustosStP (1072) 41 f., 53, 58, 101,
 193, 235, 309, **580**, 655, 670
 — Domkantor Trier (1240) 618
 — Eb Trier (1362—88) 106 f., 125, 141,
 159 f., 167, 242, 349, 408, 486, 594 f.,
 622, 660, 775
 — v. Malberg, Herr zu Vinstingen 587
 — v. Virneburg 585, 674
 Kürenz (Ortsteil Stadt Trier) 226, 229,
 358, 444, 519, 531, **532**, 545 f., 549,
 568, 570, 713, 715
 — Herkunft s. Johann, Petri
 — Kaspar v. (1529) 713
 — Kaspar v., KanStP (1531—48),
 VikStP (1544) 236, 716 f., **780**
 — Martin v., VikStP (St. Paulin 1553)
 236, **780**
Curia, de s. Johann
 Curricius s. Corritius
Curtois s. Johann
Curritz s. Kürenz
Curvacia s. Kürenz
 Küttig (Krs Mayen) 517, **519**
Kuyg s. Kuke
Cyk, de s. Culen
 Kyllburg-Bitburg, Landkapitel 562,
 570
 Kyllburg (Krs Bitburg), Stift 121, 208,
 210, 214, 646, 706
 — Dekan 731
 — Kan. 628, 630, 701. — s. Merca-
 toris, Schönecken
 — Arnold, KanStP (1548—51) **718f.**
 — Hubert, KanStP (1639—67) 215,
731f.
 — Johann, VikStP (St. Clemens 1563
 bis 1580) 225, **781**
 — NN v., VikStP (Elftausend Jung-
 frauen 1566—81) 229, **781**
 — *praetor* von 781
 Kyriander, Wilhelm, Stadtsyndikus
 Trier 320
 Cyrill, angebl. Bf Trier 343, 347
Cythopaeus, Ludwig, KanStP (1574) **724**
Czweikuser s. Schweighauser

- Daehme, Helene Antonie Ernestine de 757
 Dagobert I., Kg 25, 81, 84 f., 248, 278, 297, 439, 445, 512, 521 f., 533, 535, 537, 574 f.
 — II., Kg 248
 Dagstuhl s. Peter
 Dahlem (Krs Bitburg) 537, 673, 695
 Dahlstein, Dr. Peter, Offizial Trier 630
 Dalberg, Herren v. 771
 — Franz Karl Anton Eberhard Freiherr v., DekStP (1770/71), Dompropst Trier 249, **641—43**, 764
Dalheim, Kirche 692
Dalheim s. Dahlem
 Dalstein, v. s. Weiß
 Damian Emmerich s. Orsbeck
 Damp s. Johann
 Daniel, Weihbf Trier (1321) 223, 348
 — VikStP (St. Katharina 1570—80) 229, **782**
 Dappen, Andreas, VikStP (St. Valentin 1566—80) 237, **782**
 — Georg, zu Trier 242, 782
 Daubenfeld, Philipp, KanStP (1684) ? **740f.**
 Daun, Johann, VikStP (BMV 1563—81) 231, **781**
 Dausenau s. Friedrich, Tilmann
 Davils, v. s. Wilhelm
 Davis, Pater St. Matthias-Trier 759
 Deodat, Abt von St. Marien ad martyres-Trier (973—81) 577
 Detzem (Lankrs Trier) 414, 444
 Deudesfeld (Krs Daun) 722
 Deux-Villes (Kanton Carignon) 763
 Deventer (Niederlande) 618
 Dhaun s. Wildgraf
 Dhron (Krs Bernkastel) 87, 505, 522
 — Herkunft s. Matthias
 Dhroncken (Krs Bernkastel) 502
Diedenberg (Luxemburg), Kirche 682
 Diedenhofen, Pfarrkirche 210
 Diekirch, v. s. Tilmann
 Dierscheid (Krs Wittlich) 463, **505**, 514
 Dieter v. Isenburg, Gf zu Büdingen 604
 — PropstStP (1442—48), Domkan. Trier, Kandidat Trierer Bf.wahl, Eb Mainz **604**, 703
 — Herr zu Kerpen 589
 — v. Nassau, Eb Trier (1300—07) 104—106, 259—61, 619
 Dietkirchen (Krs Limburg), Stift St. Lubentius 127 A, 210, 214, 251 A, 714, 730
 Dietkirchen (Krs Limburg), Dekan s. Farrennes, Heinrich
 — Kan. s. Wilhelm
 — Archidiakon s. Trier, Dom
 Dietrich (Theoderich) I., Bf Trier (965—77) 19, 26, 39, 92, 537
 — II. (v. Wied), Eb Trier (1212—42), PropstStP (1210—12) 23, 26, 61, 93, 101, 226, 234, 236, 330, 414, 449, 502, 512 f., 533, 539, 566, **582f.**, 584, 671
 — KanStP (1251) **673f.**
 — ScholStP (1305) **646**, 679
 — Schol. St. Simeon-Trier (1306) 105
 — VikStP (Elftausend Jungfrauen 1347) 229, **774**
 — v. Blankenheim, PropstStP (1274 bis 1282), Archidiakon Longuyon, Dompropst Trier, Propst des Stiftes Prüm **586f.**, 672, 674—76
 — v. Bleidenbach, KanStP (1211—37) 226, 525, **671**
 — Bogel, KustosStP (1399—1418), Dompropst Worms, Kan. St. Kastor Koblenz 597 f., **657**, 692
 — v. Bübingen, Herr zu Berg (1434) 559
 — Fuchs v. Gebhardshain, VikStP (St. Clemens 1422—25) 224, **777**
 — v. Hagen, Archidiakon Longuyon (vor 1251) 586
 — v. Hammerstein, KanStP (1392 bis 1400) **691**
 — v. Linster 675
 — (v. Luxemburg), Bf v. Metz († 1047) 578
 — v. Montabaur, ScholasterSt. Kastor-Koblenz 679
 — *Oister* v. Vianden, Priester zu Udel-fangen (1484) 573
 — v. Renneberg (1380) 516
 — Rufus, DekStP (1298—1325), **619f.**, 678
 — *Schoeler* (1348) 571
 — v. Schwarzenberg, Ritter (1315) 229
 — vom Stein, KanStP (1410—18), Kustos? 647, 657, **693f.**
 — *de Thonatia*, KanStP (1371—78) **688**
 — v. Waldrach, VikStP (St. Clemens 1427) 224, **778**
 — Gf v. Wied 582. — s. auch Dietrich II., Eb Trier
 Diez (Unterlahnkreis), Stift 210, 251 A
 Differdingen (Luxemburg), Kloster 507, 565

- Dillingen (Krs Saarlouis), Pfarrkirche 698
 Diocletianopolis, Titularbf v. 644
 Ditmar *Speceter* v. Rees, KanStP (1401—29) 14, 381, **693**
Doerbecker s. Durbecker
 Dominikus v. Arrancy, KanStP (1338 bis 1353) 105, 253, **685**
Domoncheaus s. Nikolaus
 Dorion, Klemens Hubert, KanStP (1723—57) 60, 135f., **748**
 Dortans, Severin, Dominikaner in Trier 641
 Dorten, Augustinerpater in Trier (1775) 426
 Dortmund 715
 Douven s. Peter
 Driesch (Krs Cochem) **505**, 711
 Drogo, Bf Metz (823—55) 299
 Dronkmann, Trierer Familie 538
 Drutgin, Ehefrau des Johann v. d. Wagen 657
Drussenhau s. Tilmann
 Dudeldorf, Ritter v. (1332) 518. — s. Friedrich, Johann, Philipp
Duirbecker s. Johann
 Duisburg 351
 Duisburger Hof in Eitelsbach 468, 527
 Dujardin, Christoph Andreas, KanAnwärterStP (1736—38) **752**
 — Philipp Hugo 752
 Dülken (erfundener Ortsname) 653
Durbecker s. Johann
 Dumont, Reginald, OP, Pfarrverwalter St. Walburgis bei StP (1725—30) 547
 Dusemont (heute Brauneberg, Krs Bernkastel) 677. — s. Johann
Dusenau s. Dausenau
 Duverß, Heinrich, aus Brakel 291
- Eberbach (Rheingaukrs) 327 A
 Eberhard, Bf Trier (1047—66) 16, 22, 24—26, 48, 55, 77, 94, 246, 279, 281, 287f., 292f., 296, **302f.**, 305—07, 359 A, 366, 447, 454, 480, 484, 509, 534, 539, 541, 555, 564, 670
 — KanStP (1242—51) **672**, 673f.
 — von der Brücke, KanStP (1300 bis 1334) **678**
 — *Friderici*, KantorStP (1320—25) **659**, 680
 — v. Hohenfels, Domdekan Trier (1482) 133
- Eberhard, Josef, KanStP (1744—45), Kan. u. Dekan Pfalzel **753**
 — *Sawage* v. *Massu*, KanStP (1314 bis 1330), Propst St. Simeon **679**
 — s. Manderscheid
 Eberhardsklause (Krs Wittlich) 264, 748, 771
 Eberle, Kunstschmied (1755) 49
 Ebersdorf s. Burglon
 Echternach, Ort 351, 379, 636
 — Abtei 9, 62, 430, 446, 521, 537, 551f., 563, 573, 629, 672, 690, 699f.
 — Abt 600
 — Benefizien 682
 — Mönch s. Luxemburger
 — Herkunft s. Holler, Johann, Nikolaus, Nittel
 — Pfarrei, Pfarrkirche 210, 430, 603, 622
 — Kapelle St. Nikolaus 430
 — Hl. Kreuz 636
 — Herkunft s. Holler, Johann, Nikolaus, Nittel
 Edgar, Kg der Angelsachsen († 975) 669
 Ediger (Krs Cochem) 351, 623, 725
 Edith, Tochter Kg Edgars, Hl. († 984) 669f.
Efficax s. Nikolaus
 Egbert, Bf Trier (977—993) 19, 24, 26, 61, 92—95, 302f., 428f., 445, 484, 543, 575, 578, 669f. — s. auch Egbertfälschung bei Trier, StP, Geschichtsquellen
 Eggener, Johann Balthasar, KanStP (1776—88) 142, **764f.**
 Egidius, DekStP (1288), KanStP (1262) **619**, 676
 — von der Brücke 673
 — von dem Fels, Ritter 673, 675
 Egilbert (v. Ortenburg), Eb Trier (1079—1101) 43, 53, 234, 339, 557, 580
 Ehrang (Krs Trier) 698, 725. — s. Georg, Johann
 Ehrenbreitstein 614, 644
 — Festung 638
 — Hof 120
 — kfl. Regierung 215
 Ehrenbreitstein-Tal, Hl. Kreuz-Kirche 667
 — Herkunft 754, 761
 Eich v., s. Rudolf
 Eichelberg s. Johann
 Eifler s. Johann
 Einsiedeln, Kloster 326f.

- Eisweiler (Krs St. Wendel) 581
 Eitelsbach (Landkrs Trier) 225, **505**, 514, 520, 526f.
Elemosina, de s. Johann
 Elias, Kan. v. Verdun (1251) 675
 — Propst v. Münstermaifeld, KanStP (vor 1275) 157
 — *de Littore*, gen. v. Münstermaifeld, KanStP (1325—57), Propst Münstermaifeld 515, 517, **680f.**
 Elisabeth, Schwester des Elias 680
 — v. Hanau 605
 — v. Solms 604
 Ellenz (Gde E.-Poltersdorf, Krs Cochem) 505, 507
 — v. s. Johann
Ellinscheidir s. Jakob
 Ellwangen, Stift 614
 Elsa v. Osann, *paupericula* 708
 Else v. Heffingen 507
 — *Wwe Rychenclaiß* (1493) 560
 — v. Wittlich (1391) 544
 Eltville 767
 Eltz, v., Familie 680f., 762
 — s. Arnold, Jakob
 — Georg v. 610
 — Hugo Friedrich v., Domdekan Trier (1657) 113
 — Jakob v., Propst BewerberStP (1518), Domkan., Domdekan Trier, Archidiakon Dietkirchen **607**
 — Johann v. 607
 Eltz-Kempenich, Wolfgang v., PropstStP (1569—80), Domscholaster Trier, Archidiakon Karden 568, **610f.**, 724
 Eltz-Rübenach, Frhr. v. 767
Elvinga, de s. Nikolaus
 Elz (bei Limburg) 730
 Embicho s. Embricho
 Embricho, Embicho, Ministeriale StP, Bäcker 240
 Embrun (Frankreich) s. Perreau
 Emich s. Jakob
 Emmel (Ober- oder Nieder-E.?) 683. — s. Schannaues
 Emmerich Franke von Kirchberg, Kle-riker 658
 Emmerich v. Kirburg, KanStP u. KustosStP (1469—72) 194f., **657f.**, 707
 Emser Punktationen 768
 Ende, an dem s. Johann, Peter
 Enden, Dionysius, zu Trier 242
 Enen, Weihbf Trier 110. — s. Trier, StP, Geschichtsquellen
 Engelder s. Wilhelm
 Engelpfort (Gde Treis, Krs Cochem), Kloster 327, 685
 England, Könige s. Edgar
 Enkirch (Krs Zell), Pfarrkirche, Altar St. Johannes Bapt. u. Ev. 600
 Ensch (Landkrs Trier) 93, 157, 181, 225, 446, 449—51, 458—60, 463, 475—78, 488, 501, **505f.**, 518, 520, 525f., 528, 530, **554f.**, 565, 578, 605, 781
 — Adam, VikStP (St. Cosmas 1563 bis 1581) 225, **781**
 Enschringen, Dietrich v., DekStP (1557 bis 1568), Dekan St. Simeon-Trier **631**, 719
 — Johann v., kurtrier. Kanzler 628, 720
 — Nikolaus v., DekStP (1505—18) 356, **628**, 712
 — Robert v., KanStP (1567—70), Vikar, Propst St. Simeon 237, **720**, 722, **781f.**
 — v. s. Ludolf
 Ephesos, Konzil (431) 75 A
 Eppstein, v. s. Adolf, Gottfried
Erle s. Tristand
 Erden (Krs Bernkastel) 117, 255, **506f.**, 621
 Erfurt, Univ. 604
 Erhard v. *Lautauwe*, KanAnwärterStP (1482) **708**
Eringius s. Ehrang
Erkil s. Johann, Tristand
 Ernst (Krs Cochem) 471, 505, **507**
 — ScholStP (1322) **646**, 680
 — Dufel, KanStP (1419—21) **696**
 — Johann, KanStP (1563—70) **720**
 Esch, Herren v. 517f. — s. Johann, Margaretha, Nikolaus
 Esselen, Balthasar, Apotheker in Trier 654
 — Franz Friedrich, Kan. Prüm 741
 — Johann Heinrich, Dr. med. in Trier 652
 — Johann Matthias, Kan. St. Simeon (1712, 1724) 652, 741
 — Johann Simon, Vikar u. Pfarrverwalter St. Walburgis bei StP (1764 bis 1770) 60, 238, 653, 787
 — Philipp Christoph, ScholStP (1748 bis 1765) 49, **652—54**, 739, 747, 755, 786f.

- Esselen, Reiner, Jesuit 653
 — Wilhelm Matthias, KanStP (1684 bis 1723) 652, 733, **741**, 748
 — Wilhelm Matthias, Vater des Kan. 741
- Essen 725, 782
- Eßlingen, v. s. Bernhard
- Ettendorf s. Saarbrücken, Herren v.
- Eucharius, Bf Trier (A. 4. Jh.) 11, 13, 272, 319, 330, 334, 340, 343, 346, 368, 389, 417, 420, 422, 425
- Eugen III., Papst 12, 14, 22, 42—45, 77f., 97, 101, 245f., 273, 275f., 329, 331, 339, 348, 371, 399, 401, 433
- Eugen IV., Papst 108, 180, 701
- Euren (Vorort Stadt Trier) 226, 379, 418, 429f., 617
 — Pfarrkirche, St. Michaels-Altar 647, 657, 693
- Eusebia, Grabinschrift 276—78
- Everard, Magister 645
- Evize* s. Irsch
- Exener, Franz, aus Morbach, Schulmeister StP (1779—94) 244
- Exsuperius, Sohn des Ursatius 33
- Eyss, Konrad, KanStP, KantorStP (1641—69) **666**, 733
 — Johann Matthias v., Weihbf Trier 666
- F und V**
- Fabri** s. Heinrich
 — Johann, KanStP (1521—58) 715, 719
- Vacano, v. Kan. (wo?) 642
- Faha (Krs Merzig-Wadern) 554, 560
- Vailz (Hofgut von Himmerod, Krs Wittlich) 513
- Valens, Bf v. Mursa (347) 267
- Valerius, Bf Trier (A. 4. Jh.), 11, 13, 272, 319, 324, 330, 340, 417, 420, 422, 425
- Falkenberg, Johann, VikStP (1509) **780**
- Falkenburg s. Malburg
 — v. s. Friedrich
 — Dr. Heinrich, Dekan St. Simeon-Trier 630
- Falkenstein, Herren v. s. Philipp
 — v. s. Johann, Kuno, Werner
 — Johann Georg, KanStP (1669 bis 1705) 51, 72, 117, 449—501, **738f.**, 740
 — Matthias, Jesuit 739
 — Sophia 739
- Valla, Johann a, KanStP (1653—61) **736f.**
- Vallendar (Landkrs Koblenz) 666, 769
- Valterach* s. Waldrach
- Valwig (Krs Cochem) 507, 533, 786
- Fankel (Krs Cochem) 507
- Farrennes, Peter, v. Sehl, Dekan Dietkirchen, Kan. St. Kastor-Koblenz (um 1600) 327 A
- Vasator, Peter, KantorStP (1596 bis 1606) 498, **664f.**, 720
- Vasatoris* s. Matthias
- Fassbender, Johann Jakob, VikStP (BMV 1773—79) 232f., **788**
- Vaus* (Diözese Trier) 776
- Faymonville, Gottfried, KanStP (1687) 736, 741, **742**
- Febronius s. Hontheim, Johann Nikolaus
- Vechemer s. Maternus
- Veldenz, v. s. Hugo
- Feldkirch, Ludwig v., KanStP (1510) **714**
- Felix Bf Trier (386—98) 11, 13, 16, 18, 21, 36—39, 43, 48, 55, 75, 77, 79f., 225f., 268, 270, 273f., 281f., **283**, 284, 291, 305f., 308, 320, 330—32, 341, 345, 358, 364, 372, 383. — Vita 79. — Grab 225, 331. — Kopfreliquiar 334. — Brustreliquiar 336, 636. — Fest translatio 15, 364, 382f.
- Fell (Landkrs Trier) 444, 562
- Fellerich, Nikolaus, KanStP (1583—97) **726**
- Fels, v. d. s. Egidius, Heinrich, Johann *Velthof*, Peter v., Altarist im Dom 714
- Fendchin* s. Johann
- Ventimiglio (Italien) 311
- Ferber, Peter, KanStP (1601—31) **729**
- Verberch*, v. s. Heinrich
- Ferdinand I., Ks 717
- Ferdinand III., Kg 732, 735
- Verdun, Dom, Kan. 592, 681. — s. Elias
- Verhorst, Bartholomäus, Kan. St. Simeon-Trier (1705) 743
 — Gerhard, KanStP (1705—17) 667, **743—45**, 746
 — Johann Peter, Weihbf Trier 411, 637, 744f., 749
- Vernich s. Orsbeck
- Verona (Italien) 607f.
- Ferres (Ortsteil Gde Piesport, Krs Wittlich) **507**

- Fertius, Johann Josef, KanStP (1756 bis 1789) 50, 136, 753, **755**, 769
- Veyder, Margaretha von 735
- Vianden, v. s. Dietrich
- Vichten (b. Öttringen), Kapelle 565
- Videum s. Schöndorf **566**
- Fier, Heinrich Walter, KanBewerber-StP (1710) 250f., **746**
- Vierherrenbrunnen b. Wiltingen 538
- Vietor, Peter, KanStP (1569—72) **721**
- Vignory, Peter Gf v., frz. Stadtkommandant in Trier (1674) 17, 19, 56, 114f.
- Villari, de* s. Johann
- Villers-la-Montagne (Frankreich, Dép. Meurthe-et-Moselle) 688
- Filsch (Lankrs Trier) 107, 225, 476, 479, 495, **507**, 555, 723
- Viltsche* s. Filsch
- Viltz* (Ort) 723
- Finger, Hofrat 641
- Damian Ernst, DekStP (1754—70) 200, 230, **641**, 643, 749, 752
- Fink, Bernhard, VikStP (St. Clemens 1609) 225, **783**
- Vinstingen, Herren v. 677. — s. Heinrich, Johann, Kuno
- Vinzenz, Abt v. St. Maximin-Trier (1565) 377
- Vipel* v. Remich, Peter, KanStP (1519) **714**
- Virgo* s. Johann
- Virneburg, v. s. Kuno, Rether
- Virnenwilre, de* s. Heinrich
- Visbach* s. Fischbach
- Fisch, Johann, SakristanStP (1732) 244
- (Fischer) Peter Nikolaus, KanStP (1664—91) 116, 215, 733, **737f.**
- Valentin, KanStP (1640—1701) 116, 637, **733**, 737f., 740f.
- s. Matthias
- Fischbach (Kanton Mersch, Luxemburg) 446, **507f.**
- Fischer, Christoph, KanStP (1617) **730**
- s. Fisch
- Viterbo (Italien) 672, 676
- Vitus aus St. Vith, VikStP (St. Johann Bapt. 1509), KanStP (1525—41) 228, **715**, **780**
- Flade, Dr. Dietrich, Stadtschultheiß Trier 112
- s. Johann (1491)
- Johann, Stadtsekretär Trier (1558) 111
- Flastat* (Diözese Mainz), Pfarrei 687
- Flasweiler s. Nikolaus
- Flavius Constantius 307
- Fleischgasse, von der s. Wilhelm
- Florentius, angebl. Bf Trier, Köln u. Tongern 315, 321
- Foedlich (Ortsteil Gde Mesenich, Landkrs Trier) 508, 521
- Foegell* s. Vogel
- Foerster, Ludovica de 768
- Vogel s. Adam
- KustosStP (1286—99), Offizial in Trier **656**, 676
- Vogelius, Ferdinand Ignatius v., KanStP (1754—65) **755**, 761
- Föhr, Johann Adam, VikStP (St. Anna 1700—07) 223, **785**
- Follmühle bei Ruwer 527
- Volmar *Lupeke* v. Langenbecke, KanBewerberStP (1427) **699**
- Volucer* s. Vogel
- Fontanus, Johann, Vikar St. Simeon-Trier, Pfarrer v. St. Walburgis bei StP (1644—45) 547
- Fortunatus, Bf s. Amalaris F.
- Franchirmont, v. s. Simon
- Franco-Elias, Ministerialenfamilie 681
- Franke s. Emmerich, Johann
- Frankfurt, Ort 88, 336, 598, 612, 644, 770
- St. Bartholomäus 699
- Frankfurter Zeitung (1779) 21
- Frankfurter (Währungs-)Kurs (1763) 141
- Frankreich 114, 122, 254f., — König s. Ludwig
- Franz I., Kg 753
- II., Kg 772
- v. Praeneste, Kardinal 699f.
- Franz Georg v. Schönborn, Eb Trier, PropstStP (1730—56), Bf Worms 22, 49, 118f., 184f., 231, 447, 614f., 639
- Franz Ludwig v. Pfalz-Neuburg, Eb Trier (1716—1729) 118
- Franz Philipp s. Walderdorf
- Franzano (Paris), Johann Peter, KanStP (1747—67), Inhaber der *praebenda Lanseriana* 231—33, 753, 787
- Franzenheim (Landkrs Trier) 508, 540
- Fraulautern (Stadt Saarlouis), Kloster 773
- Frederici* s. Nikolaus
- Freialdenhofen (Krs Jülich) 637

- Freiburg (Breisgau), Univ. 609
 — Herkunft 713
 Freilingen b. Arlon 278
 Freund, Georg Jakob, VikStP (St. Clemens 1772—78) 60, 225, **788**
Frichingen, v. s. Johann
Friderici s. Eberhard, Friedrich
 Friedberg, v. s. Gerlach
 Friedrich III., Kg 249, 705
 — KustosStP (1211—12) **655**, 671
 — Domkellner (1240) 618
 — Neffe des Dekans Johann (1251), Sohn der Liveradis, KanAnwärterStP 618, **673f.**
 — Sohn des Reiner v. d. Brücke (1251) 618
 — KantorStP (1303) **658**, 678
 — KanStP (1483) [nicht Dausenau!] **709**
 — v. Baden, Statthalter der PropsteiStP (1492), Bf Utrecht (1496—1516) **606**
 — v. *Bassendorf*, KanAnwärterStP (1251), Bewerber um Domkan. (1249) 673, **674**
 — v. d. Brücke, Ritter (1238) 559
 — v. d. Brücke, KanStP (1251—84) **675f.**
 — v. d. Brücke, ScholStP (1292) **646**, 678
 — Dausenau, ScholStP (1480—84) **647**, 707f.
 — v. Dudeldorf (1417, 1425) 697
 — v. Falkenburg († 1235) 513
 — *Friderici* v. Dausenau, Schreiber u. Notar des Kapitels von StP (1480) 245, 647
 — Hermanni, PfründenbewerberStP (1401) **776**
 — Hoensbach, Mag. (1471) 194
 — Johannis v. Osann, KanStP (1393 bis 1405) **691**
 — Gf v. Leiningen 581
 — gen. Philomena, DekStP (1298, 1325 ?) **619f.**, 678, 860
 — v. Saarbrücken-Warsberg, PropstStP (1292—1325), Domkan. Trier, Archidiakon St. Peter-Trier, Propst St. Kastor-Koblenz **588f.**, 592, 678
 — Schavard, PropstStP (1399—1409), Kantor St. Simeon-Trier, Kan. Münstermaifeld, Dompropst Worms, Kanzler Univ. Heidelberg, Scholaster Pfalz u. a. Pfründen, Hof-Pfalz 15, 56, 75—77, 107, 184, 227, 271, 325, 329, 333, 361, 395—97, 415f., 461f., 523, **597—99**, 692f. — s. Trier, StP, Geschichtsquellen
 — v. Schöneck (1380) 516
 — Tristandi (1421) 538
 — v. Ulmen, angeblich PropstStP 588
 Friesinger, Wilhelm, KanStP (1540) **718**
 Fritzlar, Stift 604
 Frommersbach (Wohnplatz Gde Zerf, Krs Saarburg) 468, 508, 555, 575
 Fuchs s. Dietrich
 Fulda 769, 771
Fullonis s. Johann
Vulpis s. Fuchs
 Funk, Johann Matthias, Vikar u. Pfarrverwalter St. Walburgis bei StP (1777—86) 238, **788**
Vuse s. Fusenich
 Fusenich (Landkrs Trier) 508, 691
 Fusenig, Anna 772
 Fusinger, Wilhelm, KanStP (1584—86) **727**
 Fuxius, Johann Jakob, KanStP (1789—1802) 121, 137, **771**
 Ganswick (= Gnadenthal), Kloster 604
 Gappenhach (Krs Mayen) 558
 Gebhard, Abt v. Windberg 324
 Gebhardshain, v. s. Dietrich
Gegyn, Pfarrei 687
Gehel s. Johann
 Geifges, Susanna 639
 Geilenkirchen, Peter, KanStP (1531 bis 1533, Dekanatsbewerber 628, **716f.**
 Geisfeld (Landkrs Trier) 91, 445, 449, 459, 481, 495, 502f., **508**, 555
 Gembloux, v. s. Sigebert
 Gemünden (Hunsrück), Altarist 601
 Genazzano, v. s. Angelus
 Gent, Gouverneur 1763 s. Lefebvre
 Georg, VikStP (St. Anna 1417) 222f., **776**
 Geramm, Propst St. Simeon-Trier (um 1050/70) 579
Gerardi s. Johann
 Gerhard v. Andernach, KanStP u. KustosStP (1327—50) 656, 682
 — v. Aspelt 678
 — v. Bastogne, KantorStP (1347—90), Kan. St. Simeon-Trier **659—61**, 685, 689
 — IV., Herr zu Blankenheim 586
 — *de Uden*, VikStP (Elftausend Jungfrauen 1397) 229, **776**

- Gerhard, Wildgf zu Dhaun u. Kirburg, Rheingf zum Stein, PropstStP (1470—90), Domkan. Trier, Domscholaster 460f., 553, 575, **605**, 707
- Gerlach v. Bettenberg, KanStP (1343) **686**
- v. Friedberg, Bürger Trier 706
- Köth v. Limburg, Domdekan Trier (1377—1414) 595
- v. Nalbach, VikStP (1380—88) **775**
- *Scoeveleen* v. Boppard, KanAnwärterStP (1251) **675**
- Gerlfangen (Guerlfangen, Krs Saarlouis) 777
- Gerlinjinghen* s. Gerlfangen
- Gernsheim (Krs Groß-Gerau, Hessen), Herkunft 767
- Gerungus, Priester in StP (1280) **773**
- Gevelsdorf, Johann Martin 739
- Gevertzan* s. Gebhardshain
- Ghelmen*, v. s. Johann
- Gileti (Giletti) s. Heinrich, Johann
- Gill, Gerhard, VikStP (St. Clemens 1735—61) 225, **785f.**
- Gille* s. Gill
- Girardi* s. Arnold
- Givenich (*Givenig*, Kanton Echternach, Luxemburg) 784
- Gnadenenthal bei Kleve, Kloster 604
- Goar, Missionar, Trierer Heiliger 385, 558
- Gobelin, KanStP (1483) **709**
- v. Hammerstein, KanStP (1394) **691**
- v. Holfels, KanAnwärterStP (1325), Domkan. **680**
- Goibert s. Gobelin
- Godin, Propst Münstermaifeld, Archidiakon Dietkirchen (vor 1200) 581
- Gondorf, v. s. Arnold
- Goritz, Johann s. Corritius
- Goscelin, Verfasser der Edith-Vita 670
- Goslar 420, 736
- Goswin Mul, u. a. Propst St. Simeon-Trier (1425) 602f., 697
- Tilmanni gen. *Bac*, VikStP (St. Clemens 1391) 224, **775**
- Götten, Johann Wilhelm, KanStP (1788—1802) 62, **769f.**
- Gottfried, Eb Trier (1124—1127) 43
- ScholStP (1215—17) **645**, 671
- KanStP (1292) **678**
- v. Eppstein, Archidiakon Dietkirchen (1290—1328) 592 A
- Gottfried Hulwecke v. Montabaur, VikStP (St. Johannes Bapt. 1426) 228, **778**
- v. Koblenz, KanStP (1251) 587, **674**
- v. Meisenburg, KanStP (1203) **671**
- Gottfrois, Maria Elisabeth 787
- Gottschalk, ScholStP (1136—40) **645**, 671
- v. Köln, KanStP (1418—32) **695**
- Graach (Krs Bernkastel) 458, 475, 477, 502, **508f.**
- Herkunft s. Busch, Umbscheiden, 729
- Jakob, KanStP (1519—40) 14, 387, **714**
- Wilhelm, KantorStP (1519—38) **662**, 714
- Gramann v. Nickenich s. Richard
- Grandverneuville*, Vikarie 763
- Grandville (Belgien, Prov. Lüttich), Herkunft 749
- Gratian, römischer Kaiser 282
- Graz 652
- Gregor IX., Papst 246, 321 A, 414, 449
- XI., Papst 247
- XV., Papst 211, 214
- v. Tours 291
- Gregormeister 669
- Greimerath (Krs Saarburg) 23f., 88, 95, 102, 112, 157, 224, 447, 459, 468, 474, 476, 478, 480f., **509f.**, 515, 538—40, 555, 575, 581, 761
- (Krs Wittlich) 167
- Grenderich (Wüstung bei Gusenburg, Landkrs Trier) 278, 476, 510, **555f.**, 573f.
- Herkunft s. Johann, Tilmann
- Greuse v. Gondorf s. Arnold
- Grevenmacher (Luxemburg) 785f.
- Grevenstein*, v. s. Johann
- Grewenich (Landkrs Trier) 254, 476, 510, 520f., 556, 562
- Grimburg (Ort, Landkrs Trier) s. Sauescheid
- (Burg, Gde Grimburg, Landkrs Trier) 88, **510f.**, 534, 556, 573
- kurtrier. Amt 468, 502f., 512, 535
- Groß, Friedrich, VikStP (St. Anna 1700) 223, **784**
- Johann Friedrich (1675) 784
- Großblittgen (Krs Wittlich) 513, 643
- Gruneger, Jakob, KanStP (1521) **715**
- Grünhaus (Gde Mertesdorf, Landkrs Trier) 526f.
- Grysse* s. Johann

- Gude, Witwe des Gerlach 706
 Guerlfangen s. Gerlfangen
 Guldenapt, Anton, KanStP (1505—10) **711**
 Gulich, Lothar Werner v. 665
 Gülich, Franz Peter v., KanStP (1627 bis 1653), KantorStP (seit 1641) **665 f.**, 731, 733
 Gundersdorf, v. s. Lempgin
 Gurk, Kathedrale 769
 Gusenburg (Landkrs Trier) 474, 476, 510, 554—56, 573 f.
 Gusterath (Landkrs Trier) 107, 450, 476, 479, 495, **511**, 512, 518, 557
- Habayonovo, de* s. Johann
Habwyler s. Hofweiler
 Hachenberg s. Johann
 Hagen, v. s. Dietrich
 — Franz Peter von, KanStP (1640 bis 1644), Propst St. Simeon (1629—69) **665 f.**, **733**
 Hahn, Johann Adolf Heinrich, KanStP (1728—76) 60, 747, **750**
 Halberstadt, Domkap. 613
 Haller s. Johann
 Hammerschlag, Gabriel Jakob, VikStP (St. Clemens 1779—1802) 225, **789**
 Hammerstein, v. s. Dietrich u. Gobelin
 Hammes, Chr., Kan. Karden (1725) 749
 Hanau, v. s. Elisabeth
 Haneschke, Franz (1781) 786
 Hanf, Peter, KanStP (1601—33) **729**
 Harsburg (Wüstung bei Geisfeld, Landkrs. Trier) 555, 557
 Hasborn (Wüstung bei Geisfeld, Landkrs. Trier) 555, 557
 Hausen, Alexander v. (1589) 502
 Hautcharage (Luxemburg) s. Oberker-schen
 Haydrich, P., kurtrier. Hofrat (18. Jh.) 231
 Heddert (Landkrs Trier) 23 f., 92, 94, 102, 445, 447, 463 f., 468, 474, 481, **511 f.**, 515, 519, 524, 538, 540, 579, 581
 Heert, Maria Esther, verehel. Beck 767
 Heffingen, v. s. Else
 Heidelberg, Univ. 597 f., 600, 661, 665, 697, 701 f., 718
 — Kanzler s. Friedrich
 Heil, Remaklus, KantorStP (1669—86) 115, **666**, 735, 741
 Heilwin von Bastogne 661
 Heimann, KanStP (1495) **710**
 Heimann, Helias, von Senheim, Offizial Trier, Dekan St. Simeon Trier (um 1590) 327
 Heimersheim, v. s. Heinrich
 Heinemann Heintzonis, KanAnwärter-StP (1401) **693**
 Heinen, Nikolaus, VikStP (St. Clemens 1631) 225, **783**
 Heinrich I., Kg. (916—936) 25, 91, 248, 502 f., 517 f., 524 f., 528, 534 f., 565 f., 573 f.
 — II., Kg. (1002—1024) 93 f., 578
 — IV., Kg. (1056—1106) 580
 — VII., Kg. (1308—1313) 249
 — Pfalzgraf (1197) 239
 — Hzg. v. Bayern († 1026) 578
 — I., Bf v. Trier (956—964) 92
 — DekStP (1116—1171, zwei Personen) **617**, 671
 — KanStP (1251—67), Domkan., Propst Pfalz **673**, 675
 — KanStP (1262—89) ?, Dek. Dietkir-chen 165, **676**
 — ScholStP (1299) **646**, 678
 — KanBewerber StP (1327) **681**
 — Kämmerer von St. Maximin 676
 — von *Anvel*, KanStP (1391) **691**
 — *Apothecarius*, KanStP (1492—1501) **710**
 — von *Aychpach*, VikStP (St. Clemens 1347) 224, **774**
 — von Bastogne gen. der *Wale*, Bürger zu Trier 661, 689
 — von Bolanden, Archidiakon von Karden bzw. Trier, BfKandidat Trier (1254, 1259) 450, 510, 585
 — von Boppard, VikStP (Elftausend Jungfrauen 1427) 229, **778**
 — Butzbach, KanStP (1489) **709**
 — van der Culen, KanStP (1449) **704**
 — von *Crunsinga*, KanStP (1335) **684**
 — Fabri, KanStP (1428) **700**
 — von dem Fels, KanAnwärterStP (1354) **687**
 — Gileti von Luxemburg, KanBewerber StP (1350) **687**
 — von Heimersheim, Dek. St. Simeon (1381) 623, angeblich DekStP (1381) 690
 — *Henrici* von Boppard 778
 — *Henrici de Prato*, VikStP (St. Antonius 1425, auch BMV u. St. Marus) 223, 230, 234, **777**

- Heinrich, Irlen, Dr. decr. (1482) 133
 — *Jordanis*, Pfründenbewerber StP (1378/94) **775**
 — Kalteisen, Dominikaner Koblenz 704
 — Kuhfleisch, KanStP (1304—16) **678f.**
 — von *Kuke*, KanStP (1347—73) **686f.**
 — von Lay, Ritter 681
 — von Lutremange alias von Bastogne, ScholStP (1373—94) **647, 688**
 — von Mertesdorf, VikStP (St. Valentin 1310) 237, **773**
 — Meutze, Schöffe zu Trier 657
 — Meutze, Bürger zu Trier 657
 — Petri von Cochem, KanStP (1412 bis 1417) **694, 696**
 — von Philomena, KanStP (1342) 659, **685**
 — Pistoris von Koblenz, Pfründenbewerber StP (1411) **776**
 — Raskop, PropstStP (1425—29), u. a., Propst St. Simeon-Trier **602—04, 699**
 — *Rorici* von Limburg, KanStP (1430) **702**
 — Schaffard, KanStP (1362—67), Kustos St. Simeon **688**
 — von Sterpenich, KanAnwärterStP (1331), Domkan. **683**
 — *Ultremair*, KanStP (1328) **682**
 — von *Verberch*, KanStP (1364) **688**
 — von Vinstingen, PropstStP (1282 bis 1291), Archidiakon Longuyon **587f., 677**
 — von Vinstingen, Eb Trier (1260 bis 1286), Domdekan Metz 405, 408f., 412, 585, 587, 646, 656
 — *de Virnenwilre*, Ritter 658
 — Walrave, Schöffe Trier 646
 — I., Graf von Zweibrücken 581
 Heintzo, Bürger zu Trier 693. — s. Heinemann
 Heis, Johann, kurtrier. Hofrat (18. Jh.) 231
 Helena, Kaiserin 11—13, 79, 307, 319, 324
 Helfenstein (Trier-Olewig) 476, 479, 495, 511, **512**
 — Herren von 512
 Helias s. Elias
 Hellen, Johann Heinrich, KanStP (1713—28) **747, 750**
 Helling, Johann, KanStP (1598) 724, **729**
 Helling, Johann Anton, KanAnwärter-StP (1715—20) **748**
 — Wolfgang Heinrich, KanStP (1723 bis 1755) 643, **748**
 Helmarshausen (Krs Hofgeismar), Abtei 98, 279, 284f., 289, 298, 305, 318, 324
 — Abt s. Thietmar
 — s. Roger v.
 Helmstätt s. Raban v.
 Helmstedt, Margaretha v. 607
 Henn, Alexander, Abt St. Maximin (1680—98) **17**. — s. auch Trier, StP, Geschichtsquellen
Henrici s. Heinrich, Johann, Walram
 — Nikolaus, Schulmeister StP (1649) 244
Heratz s. Johann
 Herbain, de s. Cuchot
 Herbert, Mönch der Reichenau 61
 Herbrand von Zolver, Kellner der Propstei StP (1334—41) 469, **683**
 Heribert, Eb v. Köln (†1021) 272
 Hermand, Simon Joseph 323
 Hermann, KanStP (1292) **678**
 — Sohn des Tielemann *Boffort*, KanAnwärterStP (1251) 673, **675**
 — *de Aquila* (1297) 773
 — v. Brandenburg, Ritter (1372) 511 A 1
 — *Rensynck*, VikStP (St. Nikolaus 1425—29) 236, **778**
 Hermanns s. Friedrich
 Hermanns, Johann Christoph, Kantor-StP (1738—79) 14, 62, 192, 205, 501, **667f., 744, 746, 748, 754, 764, 766**
 Hermeskeil (Landkrs Trier) 87
 — Konrad, Wollweber Trier 736f.
 — Matthias, KanStP (1656—62) 215, 732, **736, 737**
 Herny, Peter, aus Luxemburg 254
 Hersfeld, v. s. Lampert
 Hertzigh, Johann, Schulmeister StP (1627) 244
 Hesperange s. Hesperingen
 Hesperingen (Kanton Luxemburg) 254f., 481, 551f., 557. — s. auch Alzingen
 Hetti, Bf Trier (814/16—847) 25, 85, 87f., 91, 93, 445, 502f., 525, 533f., 553, 565, 573
 Hetzel s. Nikolaus
 Heydt (b. Schillingen) 512
 Hieronymus 278
 Hilarius, Bf v. Poitiers († 367) 278

- Hildebold, Abt v. St. Marien ad martyres-Trier (973—81) 577
- Hildesheim, Bistum u. Stadt 736
— Weihbf s. Anethan
- Hildulph, angebl. Bf Trier (Ende 7. Jh.) 311, 321 A
- Hillesheim, Augustin, VikStP (St. Nikolaus 1566—74) 236, **781**
— Bernhard, Schulmeister StP, Pfarrer Wadrill (1667) 244
- Himmerod (Krs Wittlich), Abtei 50, 167, 319, 419, 425, 496, 513, 538, 672
— mensa des Konvents als Weihetitel 757
- Hinzenburg (Landkrs Trier) 476, 487f., 557, 566
- Hinzert (Landkrs Trier) 88, 502f., 512
- Hitzler, Hofrat (1747) 669, 770
— Christoph Josef Michael Franz Anton, KanStP (1789—1802) **770f.**
— Maria Johanna Rosa 756
— Valentin Josef, KantorStP (1780 bis 1802) 121, **668f.**, 754, 756, 770
- Hoensbach s. Friedrich
- Hoffmann, Hans Ruprecht, Bildhauer in Trier 610, 632
— Johann Jakob, KanStP (1772—88) 643, **764**, 769
— Johann Karl, DekStP (1633—40), Kantor 168, **634**, 665, 729, 732f.
— s. Johann
- Hofweiler (Landkrs Trier) 446, 462, 464f., 468, 481, **512**, 536f., 557
- Hoheminne, v. d. s. Johann
— Familie zu Koblenz 695
- Hohenfels, v. s. Eberhard
- Holfels, v. s. Gobelin, Johann, Ludolf
- Holler, Offizial Trier 113
— Theodor Adolf, aus Echternach 254
- Holzerath (Landkrs Trier) 476, 478f., 557, 566
- Hombrecht v. Schomberg s. Margaretha
- Homburg, Anton, KanStP (1505—10) **711**
— Bernhard, KanStP (1506—10) **712**
— v. s. Ludwig
- Homphäus, Christoph d. Ä., kfl. Rat 726
— Christoph d. J., KanStP (1580) 498, **726**
— Jodok, KanStP (1589—95) **727f.**
— Peter d. Ä., KanStP (1580—83), Dekan Pfalz 527, **725f.**
— Peter d. J., KanStP (1583—89) **726f.**, 728
- Hontheim, Johann Nikolaus, Dekan St. Simeon, Weihbf Trier 21—23, 48—50, 228, 230, 236, 321, 615, 641f., 668, 758, 763, 766
— Peter, KanStP (1525—33) **715**
- Hornung, Felix, kurtrier. Kanzler, ksl. Hofrat 783
— Karl v., VikStP (St. Katharina 1580) 229, **782f.**
- Hotfelder, Jodok, KanStP (1527) **716**
- Hougard, Stift 667
- Hugo, KantorStP (1207—28) **658**, 671
— v. Velden, KanStP (1251) 618, **673f.**
— s. Kratz
- Hugo Eberhard s. Kratz
- Hugo Wolfgang s. Kesselstatt
- Hulwecke s. Gottfried
- Hunbetrot s. Hupperath
- Hünfeld (bei Fulda), Propstei Hl. Kreuz 687
- Hungers s. Nikolaus
- Hunolstein (Krs Bernkastel), Kellerei 630
— v. s. Nikolaus
- Hunolt, Franz, SJ, Domprediger Trier (um 1763) 322
- Hunstorff, v. s. Johann
- Hupenrot s. Hupperath
- Hupperath (Krs Wittlich) 202, 239, 446, 463f., 468, 474, 481, 502, 505, **512—14**, 536, 582
- Ida v. Bettstein (1454) 559
- Idem, Johann Matthias, VikStP (BMV 1768—73) 232f., **787**
- Iden, Nikolaus, Dr. iur. utr., Schöffe Trier, Oberschultheiß StP (1629) 469
- Idenheim (Krs Bitburg) 537
- Idesheim (Krs Bitburg) 537, 787
- Igel (Landkrs Trier) 521. — Igeler Säule 12f., 307
- Immendorf, Jakob, KanStP (1639—62) **732**
- Innozenz IV., Papst 124, 145, 246
— VI., Papst 621f., 689
— XII., Papst 128
- Irlen, Magister (1471) 194
— s. Heinrich
- Irlich, v. s. Peter
- Irmina, Äbtissin, Hl. 278, 439
- Irsch (Krs Saarburg) 646f.
— (Landkrs Trier) 514
- Isenburg, v. s. Arnold, Dieter, Robin
- Isenburg-Büdingen, v. s. Dieter, Philipp

- Isenburg-Grenzau, Gerlach v. 608
 — Johann v., PropstStP (1527—38), Domkan. Trier, Archidiakon Longuyon, Eb Trier (1547—56) **608f.**
 Issel (Landkrs Trier) 475f., 514, 526, 529, 546
 Ittel (Landkrs Trier) 464, 512, 514, 537, 774
 Itzig (Wohnplatz Gde Hesperingen, Kanton Luxemburg) 294, 551f., 557
 Ivoix (Frankreich, Département Ardennes), Stift 210, 661
 — v. s. Johann, Lambessonus
- Jacobi**, Johann Matthias, KanStP (1726—44) **749**, 753
 — v. Saarburg, Peter, KanStP (1540 bis 1563) **718**
Jakelonis s. Johann
Jakob, KanStP (1247—67) **672**, 675
 — Sohn der Adeleyd, KanAnwärter-StP (1251) 673, **674**
 — Priester (1252) 472
 — Sohn Ordulfs, Schöffe Trier (1263) 570
 — DekStP (1392) **623**, 691
 — Sohn des Dekans Jakob 623
 — Emichs Sohn, Ministeriale StP 240
 — s. Eltz
 — Arnoldi von Trier gen. von Brücken, KanStP (1389—1405) **690f.**
 — v. Bacharach, KanStP (1482—89), Vizedekan 627, **708**
 — v. Baden, Propst StP (1490—1500), Eb Trier (1503—11), Domkan. Trier **605f.**, 709
 — Baldewini *Ellinscheidir* v. Wittlich, KanAnwärter StP (1343) **686**
 — Cerdonis, VikStP (BMV 1354—64), KanBewerberStP 230, **688**, **774**
 — III. v. Eltz, Eb Trier (1567—81) 111, 126, 224, 547f., 568, 610, 720f., 723f.
 — v. Linz, KanStP (1450) **705**
 — Joel v. Linz (1442) 705
 — *Papa*, Bürger Trier (1240) 618
 — Ruesch v. Linz (1429) 705
 — *Ruvere*, Schöffe Trier (vor 1351) 571
 — v. Sierck, Eb Trier (1439—56) 108f., 179f., 209, 220, 251 A, 604, 626, 698, 702, 704, 706, 712
- Japan 326
Jenuwe s. Johann
 Jodoci s. Michael
- Joel s. Jakob, Tilmann
 Joffrid s. Gottfried
Joffridi s. Peter
 Johann, Kg v. Böhmen 592, 656, 681 bis 684, 686
 — Eb Trier (1189—1212) 101, 241, 372, 385, 404—06, 408, 412, 510
 — DekStP (1249—67) 131, **618f.**, 672, 674f.
 — Neffe des Dekans Johann (1251), Sohn der Clementia 618, **674**
 — Sohn des Egidius v. d. Fels, Kan-AnwärterStP (1251) 673, **675**
 — Dekan St. Kastor-Koblenz (1261) 645
 — DekStP (1269—87), Offizial Trier **619**, 676
 — Bf v. Tusculum, päpstl. Legat († 1309) 659
 — ScholStP (1335) **646**, 684
 — Schöffe zu Trier, Ehefrau Else u. Kinder (1478) 571
 — IV., Wild- u. Rheingf 605
 — Ministeriale StP 240
 — s. *Alie*
 — *Alartz* v. Cochem 779
 — v. Baden, Eb Trier (1456—1503) 194, 210, 450, 460, 569, 604f.
 — v. Bastogne, KanStP (1398), Kantor u. Propst St. Simeon **692**
 — v. Bastogne, Bruder des Alard († 1399) 689
 — v. *Berris* (Anf. 14. Jh.) 620
 — v. Bettenberg, KanBewerberStP (1342) **685**
 — *de Bettynhusen alias de Suntra*, KanBewerberStP (1429) **701**
 — *Bicheler* v. Treysa, KanStP (1432 bis 1438) **703**
 — v. Brandenburg (1421) 538
 — *Bretheuft* (1456) 705
 — v. Breitenstein, DekStP (1445—76) **626**, 703
 — Breithaupt v. Angersbach, KanStP (1450) **704f.**
 — v. Bübingen (1404 u. 1454) 523, 559
 — *Carpentarius*, KanStP (1490) **709**, 776
 — *de Cathena*, KanStP (1480—89) **707**
 — *Coci* 681
 — s. Corritius
 — Cruchter, DekStP (1422—24) 108, 234, 367, **625f.**, 697
 — Damp, Schöffe zu Trier 657

- Johann v. Dudeldorf, Ritter 646
 — *Duirbecker*, Kan. St. Simeon (1454) 625
 — *Durbecker* v. Saarburg, KanAnwärterStP (1418—20), DekanatsbewerberStP (1419) 624, **695**
 — v. Dusemont, KanStP (1278) **677**
 — v. Echternach, KanStP (1473) **707**
 — Eichelberg v. Sierck, Notar in Trier (1423) 511, 518
 — Eifler v. Jünkerath, VikStP (St. Margaretha 1365), Pfarrer in Lockweiler **774**
 — *de Elemosina*, KanStP (1251) **674f.**
 — v. Ellenz (um 1404) 523f.
 — an dem Ende 367
 — *Erkil*, Schöffe zu Trier 623
 — v. Esch, KanStP (1428) **699**
 — von dem Fels, Ritter (1354) 687
 — von dem Fels, Ritter (1403) 507
 — *Fendchin* v. Olbrück, KanStP (1418) **694**
 — Flade v. St. Vith, KanAnwärterStP (1491) **710**
 — Franke, *alias de Nusberg*, KanStP (1417) **694**
 — v. *Frichingen*, KanBewerberStP (1422) **696**
 — *Gehel de Habayonovo*, KanBewerberStP (1378/94) **690**
 — *Gerardi* v. Rees (*Reys*), VikStP (Elftausend Jungfrauen 1397) 229, **776**
 — v. Ghelmen, KanBewerberStP (1418) **695**
 — Gilletti, Domkantor u. Offizial 619
 — *Grysse* v. Kirchberg, VikStP (St. Antonius 1425 u. BMV u. St. Marus) 223, 230, 234, **777**
 — Hachenberg v. Linz, KanStP (1403) **693**
 — Haller, DekStP (1346—60) 56 A, 228f., 233, 506, **620f.**, 622, 659, 683, 773
 — *Henrici* s. Johann Meutze
 — *Henrici* Mul, KanStP (1423—29/49) **697**
 — *Henrici* Pode, KanStP (1421) **696**
 — *Heratz* (1481) 707
 — Hoffmann v. Lieser, KanStP (1429 bis 30) **701f.**
 — v. der Hohenminne, KanStP (1418) **695**
 — v. Holfels, Ritter 680
 — v. *Hunstorff*, KanStP (1398) **692**
- Johann s. Isenburg-Grenzau
 — v. Ivoix, KanStP (1314) **679**
 — Jakelonis, KanStP (1352), Dekan St. Simeon-Trier **687**
 — *Jenuwe*, Weber zu Trier (1401) 623
 — *Johannis Carpentarii de Magnovernolio*, Pfründenbewerber StP (1410) **776**
 — Jux v. Sierck (I.), PropstStP (1418 bis 1422) **601f.**, 693, 698
 — Jux v. Sierck (II.), kurtrier. Kanzler, Propst St. Simeon-Trier (1472 bis 89) 601 A 1
 — v. Kastel, Priester (1262) 672
 — *de Kelde*, VikStP (St. Cosmas 1359 bis 1374) 225, **774**
 — *de Kelde*, Vater des Vikars gleichen Namens 774
 — v. Kerpen, PropstStP (1325—31), Domkan., Domscholaster, Dompropst Trier **589**, 680, 684
 — v. d. Leyen, Eb Trier (1556—67) 111
 — Leyendecker, KanStP (1474—94), Prof. Trier 386f., **707**, 710
 — Lorentzweiler, KanStP (1405) **693**
 — Lukart, KanStP (1475—84) **707**
 — *Lumbardus de Curia*, KanStP (1278 bis 1303) **677**
 — *Lupus* s. Wolf
 — v. Lutremange, DekStP (1409—19), Scholaster **623**, 647, 690
 — Lutzerath, VikStP (St. Mauritius 1366) 235, **774f.**
 — v. Lutzerath, Dekan Pfalzel (1484) 708
 — v. Luxemburg, DekStP (1361) **621f.**, 680
 — Maar, DekStP (1444), Kantor 515, **626**, 661, 702
 — v. Malburg (1288) 239, 536
 — s. Manderscheid
 — v. Marburg, KanStP (1335) **684**
 — v. Meckel, KanStP (1436) **703**
 — Mergotels, KanBewerberStP (1378/94) **690**
 — v. Metzenhausen, Eb Trier (1531 bis 1540) 629
 — v. Meurich (1434) 559
 — Meutze, KustosStP (1349—71), Kan. St. Simeon-Trier **656f.**, 681
 — Moir, KanStP (1432) **702**
 — *Monetarius*, Kan. St. Simeon-Trier (1396—1425) 690
 — Münzer, KanStP (1388) **690**

- Johann Neuerburg *de Montemartis*, KanBewerberStP (1417—29) **694**
- *Nicolai* v. Grenderich, KanStP (1422—25) **697**
- Nittel, KanStP (1450—54) **706**
- *Petri* v. Kürenz, VikStP (BMV 1393—1423), KanStP (1423—53) 230, 608, 624, **697f.**, **776**
- Pistor, KustosStP (1480—82) 195, **658**, 707
- Rasseler, KanStP (1424) **698**
- v. Remagen, VikStP (Elftausend Jungfrauen 1427), KanStP, Kantor St. Simeon 229, **699**, **778**
- Reyneri, KanStP (1398—1403) **692**
- *Reynmanu* v. Boppard 708
- Rode, KanStP (1412—16), Abt v. St. Matthias-Trier 601f., 626, **694**
- Roßgins, KanStP (1415) 694
- *Rufus* (Anf. 14. Jh.) 620
- Rune (Rone) PropstStP (1409—11) 271, **599f.**, 623, 692
- v. Saarburg, VikStP (St. Laurentius 1322—33) 230, **773**
- Gf v. Salm 606
- Salzig, KanStP (1482—1535) 160, **709**
- *Sartoris* v. Krufft, KanStP (1429) **700**
- Schilling v. Rees, KanStP (1418 bis 1429) **695**
- v. Schönberg, Eb Trier (1581—99) 111, 126, 145f., 148, 152, 155, 170, 173, 196, 209, 325, 569, 634, 724, 727f., 782
- Schwarz v. *Grevenstein*, KanStP (1494—97) **710**
- Schweighauser d. Ä., VikStP (St. Antonius 1419—21) 223, **777**
- Schweighauser d. J., VikStP (St. Antonius, BMV u. St. Marus 1423 bis 25) 223, 230, 234, **777**
- v. Sehlem (1391) 544
- v. Septfontaines, KanAnwärterStP (1346) **686**
- Stam, KanAnwärterStP (1460) **706**
- v. St. Johann, KanStP (1353—71) **687**
- Stock, KanStP (1357—61) **687**
- v. Straßburg, KantorStP (1480—84) 14, **661**, 708
- Strunck, KanStP (1395) **691f.**
- Textor, AltaristStP (1484) **779**
- *Theoderici* gen. *Colhaze de Butamundo*, KanAnwärterStP (1317) **680**
- Johann Thome v. Aschaffenburg, KanBewerberStP (1423) **697**
- *Tinctoris* v. Bernkastel, KanStP (1484—89) **709**
- v. *Uffendorf*, KanAnwärterStP (1398) **692**
- *Ulkini* v. Kreuznach, VikStP (St. Mauritius 1418—22) 235, **776**
- *de Villari*, Kan. St. Simeon-Trier (1381—83) 690
- v. Vinstingen u. Falkenstein (1421) 538
- *Virgio*, KanStP (1366) **688**
- von der Wagen, Bürger zu Trier 657
- v. Waldeck, KanStP (1341—49) **685**
- Waltmann, ScholStP (1432—37) **647**, 693, 695
- v. Weiler, KanStP (1388) **690**
- Weiß v. Limburg, PropstStP (1381 bis 1386), Domkan. Trier, Kan. u. Scholaster St. Kastor-Koblenz, Propst St. Florin-Koblenz, Dekan Liebfrauen-Oberwesel **594f.**, 596, 690
- v. Wetzlar, KanStP (1467—80) Vikar 231, **706**, **779**
- *Wilhelmi Curtois* v. Marville, KanStP (1352) **687**
- v. Ehrang, KanStP (1482—84) **708**
- v. Roermont, KanStP (1335—64), Propst Pfalz 685
- *Wilkini Fullonis*, VikStP (St. Clemens 1350) 224, **774**
- Wolf (*Lupus*), Ritter (1278) 240, 521f.
- Schöffe Trier (1348) 571
- *Wydenroyd*, KanBewerberStP (1429) **701**
- Gf v. Ziegenhain, Domkan. (1394 bis 1406) 703
- v. Zolver, KanStP (1335—63), zum PropstStP gewählt (1335), Dompropst Trier **591**, **684f.**, 688
- Johann Hugo v. Orsbeck, Eb Trier (1676—1711) 59, 127, 129, 213, 216, 491, 612f.
- Johann Ludwig v. Hagen, Eb Trier (1540—47) 629f., 716, 718
- Johann Philipp v. Walderdorf, Eb Trier (1756—68), PropstStP (1765—67), Bf Worms 22, 48, 119, 185, **615f.**
- Johanna v. Betzstein, Meisterin St. Irminen-Trier (1484) 708
- v. Rodemachern 620

- Johannis* s. Alard, Friedrich, Johann, Wigand
 — v. Mayen s. Matthäus
Jonquoy, Familie 667
Jordanis s. Heinrich
 Josef I., Kg 249, 745
 — II., Kg 766
 Julian, römischer Kaiser 267, 313 A
 Julis I., Papst 267
 Jünkerath, v. s. Johann
Junkerod s. Jünkerath
 Jux v. Sierck s. Johann
- K s. C**
- Laach, Abtei 273, 325
 Lambessonus Symoneti v. Ivoix, Kan-AnwärterStP (1342) **686**
 Lampaden (Landkrs Trier) 465, 476, 511, **519**, 524, 540. — s. Niedersehr
 Lampert v. Hersfeld 318
 Landau? 708
 Landt v. Merl, Nikolaus, Dekan Pfalzel (1548) **648**
 Lang, Simon, KanStP (1551—72) 498, **719**
 Langenbecke, v. s. Volmar
 Langsur (Landkrs Trier) 521
 Lanius, Peter, KanStP (1585) **727**
 Laon, Kapitel 672
 Lanser, Johann Michael, Kan. Pfalzel, Stiftung 136, 231 f.
Lapicidae, Georg, KanStP (1551—73) **719**
Lapide, de s. Stein
 Lascheid (Krs Prüm) 766 f.
Latolapide, de s. Breitenstein
 Lautwein, Georg, KanBewerberStP (1589) **728**
 Laufeld s. *Lauffenfeldt*
 Lauffen s. Bretten
Lauffenfeldt, v. s. Nikolaus
 Laurentius, päpstl. Generalthesaurar (1471) 195
 — v. Neuenburg, KellnerStP (1446) **704**
Lautauwe, v. s. Erhard
 Lautermingen s. Lutremange
 Lautern? 708
 Laven, Philipp 322 f.
 Lay (Landkrs Koblenz), 697. — Herkunft s. Heinrich, Nikolaus
 Lefebre, Franz Baron de, Gouverneur in Gent (1763) 530
 Leguntius, Bf s. Leontius
 Lehmen (Krs Mayen) 681
 — v. Merl, Martin, ScholStP (1543 bis 1548), KantorStP 385, 496, **648**, 649, 662, 709, 712
 Leiden, Univ. 614
 Leiningen, Gf v. s. Friedrich
 Leiwen (Landkrs Trier) 222, 417, 422, **519**
 — Matthias, KanStP (1685—1753) 120, 134, 136, 237, 547, **741f.**, 752, 754
 Lemmpsler, Peter, KanStP (1540) **718**
 Lempgin v. Gundersdorf (1454) 559
 Le Mans, Bistum u. Dom 644, 669, 770
 Leo I. d. Große, Papst 284
 — IX., Papst 12, 14, 22, 25, 40, 75—77, 95, 224, 245 f., 276, 287, 296, 303, 338, 348, 397, 421 A, 542
 — X., Papst 247, 331, 451
 Leontius, Bf Trier (um 444/46) 16, 22, 40, 48, 79, 279—82, **284—89**, 293, 297, 305 f., 318, 332, 345, 364, 372
 Leosa, Schwester des Lycontius 33, 289
 Lersmacher, Cornelius Gerhard, KanStP (1679—1731), DekStP (1706 bis 1731), 23, 51, 117, 188, 191, 252, **637f.**, 740, 751
 Leyen, Grafen u. Herren v. d. 516 f., 667. — s. Johann, Karl Kaspar. — Kellner s. Wernecke
 — Damian v. d., Dompropst Trier 291
 — Maria Katharina v. d. 612
 Leyendecker s. Johann
 Liberius, Papst 75 A
 Liersberg (Landkrs Trier) 521
 Lieser (Krs Bernkastel) 44, 93, 98, 159, 446, 458, 475, 477, 496, 508, 517, **519f.**, 578, 659, 689, 701, 722
 — v. s. Johann Hoffmann
 — Johann v., KanStP (1509) 356, **711**
 Limburg, Bistum 768
 — Stift 179, 210, 214, 251 A., 257, 615 f., 730
 — Chronik 710
 — Herkunft s. Gerlach, Heinrich, Johann
 — Kammerrat u. Kellner zu s. Scheurer
 — Dr. Peter, Rektor Univ. Trier (1639) 214
 Limpach, Salentin, KanStP (1571) **723**
Lincerio, de s. Linster
 Linde, Peter Adolf 323
 Linden, Richard, KantorStP (1686 bis 1725) **666**, 737, 749

- Linus, Johann Jakob, Dr. iur., Ober-
schultheiß StP, Syndikus des Kapi-
tels (1761—69) 470
- Linni, Susanna, zu Trier 737
- Linster, Herr zu s. Ludwig
— v. s. Dietrich, Nikolaus
- Lintgen, v. s. Ludwig
- Lintz, Kan. Prüm (1780) 147
- Linz (Krs Neuwied), v. s. Jakob, Jo-
hann, Peter, Tilmann
- Linzeris* (Linster?), Pfarrkirche 593
- Linzius*, Franz Friedrich, KanBewer-
berStP (1644) **735**
- Lissabon, Jesuitenkirche 291
- Littore*, de Familie 681. — s. Elias
- Liudwin, Bf Trier (705—713/23), 25,
83, 85, 87, 272, 445, 503, 554
- Liutgen, Johann, ScholStP (1503) **648**,
711
- Liveradis, Schwester des Dekans Jo-
hann (1251) 618, 674
- Liverzerzus aus Trier (etwa 1185) 193
- Lochmühle in Trier-Pallien 532
- Lockweiler (Krs Merzig-Wadern) 774
- Loisch/Luesch* (= Wasserliesch?) s.
Peter
- Longen (Landkrs Trier) 506, **520**
— Jakob, Meier d. Abteil St. Maximin
in Pölich 649
- Longuich (Landkrs Trier) 351, 527, 562,
631 f., 648, 664, 691, 767. — s.
Ortsteil Kirsch
— Johann, KanStP (1566—69) **720**
— Theobald, VikStP (St. Cosmas
1553/4) 225, **780**
- Longuyon (Frankreich, Dép. Meurthe-
et-Moselle), Archidiakon v. s. Trier,
Dom
— Stift 210
- Lontzen gen. Robin, v. 563
- Lorenz, Johann Bruno, Kunstschmied
49
- Lorenzo s. Campeggio
- Lorentzweiler s. Johann
- Lorenzweiler (Luxemburg) 787
- Lorich (Landkrs Trier) 24, 93, 95,
446, 462—65, 468, 471, 476, 501,
520, 523, **529 f.**, 541, 545, 547—50,
561, 567 f., 572, 578
— Herkunft s. Sifrid
— Johann, KanStP (1644—64) 205, **734**
- Lörscher, Elisabeth 786
- Lortz, Architekt Paris 50
- Los s. Nikolaus
- Losheim (Saar) 87
- Lösnich (Landkrs Trier) 351, 506, 520
- Losse s. Rudolf
- Lothar v. Metternich, Eb Trier (1599 bis
1623) 211
- Lothringen 114, 254 f.
— Herzog v. 583, 782
— Lehen 560
— s. Karl Josef
— Erzkanzler s. Radbod, Eb Trier
- Löwen, Univ. 609, 612, 630 f., 639, 701,
715, 734 f.
- Löwenbrücken (Vorort Stadt Trier) 76
- Löwenstein, Heinrich, KanStP (1505
bis 1517), Kan. Pfalz 367, 496, **712**
- Lucius III., Papst 24, 78, 246, 267, 371,
534, 539
- Luckhausen, Kaspar, KanStP (1622 bis
1625) **730**
- Ludolf, Bf Trier (994—1008) 24, 93,
424, 446, 519, 529, 578
— v. Enschringen, DekStP (1477—90),
kurtrier. Kanzler 23, 370, **626 f.**, 707,
709
— v. Holfels, KanStP (bis 1360), Dom-
kustos 622, 682, **687 f.**
- Ludovoci, Matthias, Oberschultheiß
StP (1656—76) 242, 469
- Ludula, Frau des Ursinianus 33
- Ludwig d. Fromme, Ks. 25, 85, 88, 248,
446, 520, 561
— d. Jüngere, Kg († 882) 88
— XIV., Kg v. Frankreich 113
— Pfalzgf (1543) 630
— Kleriker in StP (1227) 192
— VikStP (St. Felix 1227) 226 f., **773**
— KantorStP (1251) 131, **658**, 674 f.
— KanStP (1266) **676**
— v. d. Brücke, KanStP (1249) 658, **678**
— v. d. Brücke, Ritter 658, 673
— v. Bübingen, Herr zu Berg (1481)
559 f.
— v. Homburg, Domdekan Trier (1350)
773
— v. Lintgen, VikStP (St. Mauritius
1366), Kan. u. Kustos St. Simeon-
Trier (1351—66) 235, **774 f.**
— v. Luxemburg, *clericus pauper*, Kan-
AnwärterStP (1251) 129, 132, **674**
— v. Pillig, Herr zu Linster (1454) 559
— Salentin, KanStP (1570—1616) **722 f.**
- Ludwig Eugen v. Württemberg 766
- Luesch* s. *Loisch*
- Lukart s. Johann

- Lumbardus* s. Johann
 Lunéville, Friede von (1801) 122
Luntzwich s. Longuich
 Luothard, Gf 24, 515
Lupeke s. Volmar
 Lupus, angebl. Bf Trier 16, 48, 266,
 303f., 331f., 338, 345
 — Bf v. Troyes 304
 — (Wolf) s. Johann
 Lutermengen s. Lutremange
 Lutremange, v. s. Heinrich, Johann,
 Peter
 Lüttich, Ort 76, 638, 666f., 701, 736
 — Diözese 681, 699, 704
 — Archidiakon 609. — s. Rudolf
 — Koadjutor s. Baiern
 — Dom, Domkapitel 603, 613, 618,
 621f., 682
 — St. Jakob 298
 — Abt s. Stephan
 — Kleriker 622, 667, 695, 704
 Lutzerath (Krs Cochem) 495
 — v. s. Johann
 Luxem, NN, verehel. Coenen 769
 Luxemburg, Stadt 122
 — Abtei 778
 — Franziskaner-Observanten 326
 — St. Johann auf den Steinen 720
 — St. Michael 775
 — St. Nikolaus-Pfarrkirche 693
 — Herkunft s. Heinrich, Johann, Lud-
 wig, Nikolaus
 — Gubernator s. Reichling
 — Grafen (bzw. Herzöge) v., Graf-
 schaft 132, 136, 151, 173, 239, 254,
 511, 578f., 583, 631, 675. — s.
 Adalbero, Balduin, Dietrich, Hein-
 rich, Kunigunde, Sigfrid
 — Landkapitel 551
 — Johann v., VikStP (M. Egyptiaca
 1553; St. Paulinus 1563; Joh. Bapt.
 1566—72) 228, 233, 236, **781**
 — Nikolaus v., VikStP (M. Egyptiaca
 1566—75) 233, **781**
 — Peter, VikStP (St. Johann Bapt.
 1573—81) 228, **782**
 Luxemburger, Johann Michael, Mönch
 Echternach (P. Matthias) 63
 Luxen, NN, KanStP (1562—63) **720**
 Luzo, angeblich PropstStP (973—81),
 vielleicht Dompropst Trier 577, 670
 Lycontius, *presbyter* StP, Inschrift 33,
 289
Lymmarletis s. Putz
- Lyne*, Pfarrkirche 620, 622
 Lyon, Bistum 304
 — Bf v. s. Agobard
 — Christenverfolgung 323

Maar (Ortsteil Stadt Trier) 229, 358,
 444, 464, 468, 520, 527, 529, 531,
 545, 549f., 568, 786, 789
 — s. Johann
 Maastricht 622
 — St. Servatius 603, 660
 — Kan. 682
 Macharius, KanStP (1253—57) **676**
 Machern (Krs Bernkastel), Kloster 559,
 619
 — Nikolaus, VikStP (St. Nikolaus
 1553—64) 236, **780**
 Mackenhofen (Kanton Diedenhofen),
 Kapelle 602
Macten (Ort) 773
Maer s. Maar
Magnoverolio, de s. Johann
 Maier, Peter, kurtrier. Sekretär 331 A,
 350
 Mailand 606
 — Synode v. (355) 267
 Mainz, Stadt 327 A, 598, 614, 616, 701.
 — v. 726f., 753
 — Erzbisum, Erzbischöfe 83, 87, 105,
 137, 250, 505, 604, 705, 767. — s.
 Adalbert, Adolf, Dieter, Peter, Willi-
 gis
 — Generalvikar 701
 — Obristkämmerer s. Schultzbach
 — Domkapitel 604f., 610, 612, 614,
 616, 643. — Dompropst s. Megin-
 gaud
 — St. Alban 393, 615
 — St. Marien ad gradus 694. — Propst
 701
 — St. Viktor 616, 694
 — Univ. 614. — Theol. Fakultät 759,
 s. Scheidel
 — Kleriker 658, 690, 696, 701, 703f.,
 709, 776
Mair s. Maar
 Malberg, v. s. Kuno
 Malbergweich (Krs Bitburg) s. Weich
 Malborn (Krs Bernkastel) 502, 520, 555,
 561
 Malburg-Falkenburg, Herren v. 239. —
 s. Johann, Merbod, Richard
 Malburg, Johann Georg, ScholStP
 (1640—65) 222, **650**, 733, 735, 737,
 784

- Malburg, Michael, KanStP (1649—72) 215, 650, **735**
- Malmedy (Belgien) 736, 742
- Mamer (Luxemburg), Pfarrei 682, 687
- Mandern (Landkrs Trier) 561, 575. — Herrschaft 665
- Manderscheid (Krs Wittlich) 789. — v. 757, 786
- Bernhard, KanStP (1551) **719**
- Herren bzw. Grafen v. 517. — s. Ulrich
- Manderscheid-Blankenheim, Grafen v. 66
- Arnold 610
- Johann 609
- Eberhard, PropstStP (1538—59), Domkan. Trier, Archidiakon Tholay bzw. Dietkirchen **609**
- Johann v., PropstStP (1559—71), Domkan. Trier, Bf Straßburg **610**
- Manderscheid-Kail, Grafen v. 513
- Mangin, Bildhauer 50
- Mannebach, Konrad, OP, Pfarrverwalter St. Walburgis bei StP (1721—25) 547
- Manney, Bf Trier (1802—16) 757, 772
- Marburg 330. — v. s. Johann
- Marcellus, angebl. Bf Trier 316, 320, 322 — Bf Ankyra (353) 267
- Marechs* s. Maring
- Marech* s. Maring
- Margaretha v. Bübingen (1454) 559
- v. Esch, Wwe zu Berg (1488) 560
- Hombrecht v. Schomberg (1488) 560
- v. Sierck 66
- Marienthal (Luxemburg), Kloster 660
- Maring (Gde Maring-Noviant, Krs Bernkastel) 517, 520, 685
- s. Peter, Nikolaus, Tilmann
- Maringer, Hermann, KanStP (1613 bis 1631) **729f.**
- Johann, KanStP (1616—27) **730**
- Mark, Grafen v. d. 513
- Margaretha, Gräfin v. d. 609
- Markus, KanStP (1548) **718**
- Marsilius, Ritter 773
- Martin IV., Papst 103, 246
- v. Attendorn, Domvik. u. Siegler des Offizialats Trier (1484) 708
- Kirschbaum, KanStP (1357) **687**
- v. Tours, Bf 267, 282
- Martini, Notar (1714/20) 65, 70, 118
- Martineus*, Clemens, KanStP (1571 bis 1574) 498, **723**
- Marus, Bf Trier (um 480) 13, 16, 19, 22, 38 A 1, 39, 43, 48, 75, 77, 80, 233, 273, 284, **290f.**, 305f., 330—32, 334, 336, 350, 363, 369f., 389, 504, 627, 636
- Marville, v. s. Johann
- Masholder (Krs Bitburg) 85, 248, 446, 449, **520**, 561
- Massu s. Angelus
- v. s. Eberhard
- Maternus, Bf Trier (A. 4. Jh.), 11, 13, 272, 315, 319, 330, 332, 340—42, 346, 387, 407—10, 412, 419, 421.
- Vechemmer, KanStP (1449) **704**
- Matthäus Johannis v. Mayen, angeblich vor 1429 DekStP 626, 700
- v. Schönecken, DekStP (1495 bis 1503) 134, **627f.**, 710
- Sohn des Rudolf, Neffe des Kan. Eberhard, KanAnwärterStP (1251) 672f., **674**
- Matthiae* s. Konrad
- Matthias, Apostel 157, 166, 264, 275, 372, 389, 421, 742
- VikStP (St. Clemens 1377) 224, **775**
- Pater s. Luxemburger
- v. Bitburg, KanStP (1485) **709**
- v. Dhron, KanStP (1476—1508), 662, **707**
- Fisch, KanStP (1474—80) **707**
- vom Kalkofen, Vik. St. Simeon-Trier (1327) 544
- v. Kottenheim (1422) 624
- *Nicholai Vasatoris*, KanStP (1405) **693**
- Rutsch, KanStP (1482—84) **708**
- Symonis gen. *Bruchelgin*, KanAnwärterStP (1397) **692**
- *Textoris*, KanStP (1435) **703**
- Matthieu, Ferdinand, KanBewerberStP (1793—1802) **772**
- Matten* (Ort) 239 A
- Maugérard, Jean Baptiste, Französ. Kommissar für Bücherbeschlagnahme 11
- Mauritius, Bf Trier (Ende 4. Jh.) 79
- Maximian, römischer Kaiser 308, 319
- Maximilian I., Ks 110, 249, 331 A, 351, 607, 627, 710
- Maximilian Heinrich, Eb Köln (1650 bis 1688) 736
- Maximin, Bf Trier (330—47) 11, 266f., 272f., 278, 317 A, 330, 333, 337, 340, 343, 347, 381, 383, 387, 395, 414,

- 416, 418, 420, 474. — dessen Haupt (Reliquie) 330, 396. — Patrozinium 278. — depositio (Sonntag nach Mariae Geburt) 14, 364, 386f., 389
- Mayen, Stift 210, 782
— Frühmesserei 746f.
— v. s. Matthäus
- Mechtel, Johann, KanStP (1617—31) **730**
- Meckel, v. s. Johann
- Medard v. d. Brücke, Schöffe zu Saarburg (1454) 559
- Meffrid v. Wied, PropstStP (1212/13 bis 1228), Domkan. u. Archidiakon Trier-St. Peter 101, 103, 202, 236, 239, 246, 330, 449, 460, 493 A 1, 502, 513, 520, 531, 533, 552—54, 558, 563f., 567, 571, 574f., **582f.**, 585, 671
- Megingaud, Bf Trier (1008—15), Dompropst Mainz 93, 272, 578
- Mehn, Johann, KantorStP (1634) **665**, 730
- Mehren (Krs Daun) 351
- Mehring (Landkrs Trier) 506, 520, 555, 788
- Meisenburg, v. s. Gottfried
- Meissen, Diözese, Kleriker 714
- Melchisedech, Einwohner Trier (1700) 532
- Melnik (Böhmen), Stift, Kan. 682
- Mendig (Krs Mayen), Pfarrer 686
- Mengen, Bernhard v., KanStP (1506 bis 1510) **712**, 714
- Mengerß* s. Mengen
- Merbod v. Malburg, Edelherr (1225) 513
- Mercatoris* v. Bernkastel, Matthias, KanStP (1538—57) **717f.**
— v. Kyllburg bzw. Bickendorf, Peter, KanStP (1509—22) **712f.**
— v. Trier, Heinrich, KanStP (1510)? **714**
- Mergenthal (?) 760
- Mergotels s. Johann
- Merl, v. s. Lehmen, Landt
- Merode, v. s. Schaffard
- Merrinstorph* s. Mörسدorf
- Mers, de* s. Nikolaus
- Mersch (Luxemburg) 703
- Merseburg, Stift, Vikarie St. Stephan 698
- Merstorf* s. Mörسدorf
- Mertesdorf (Landkrs Trier) 239 A, 476, 480, **520**, 526f., 546, **561**. — Kapelle 244. — v. s. Heinrich
- Mertesdorf, Georg, Notar, Schreiber am Offizialat in Trier, Sekretär des Kapitels StP (1586) 245
- Merzig, Landkapitel 575
— v. s. Nikolaus, Peter
- Merzkirchen (Wohnplatz Gden Dittlingen u. Portz, Krs Saarburg) 107, 451, **562**
- Mesenich (Landkrs Trier) 83, 157, 254, 445f., 449—51, 458f., 462—64, 475f., 478, 510, **520f.**, 522, 533 A, **562f.**, 571, 591. — s. Foedlich
- Metternich (Koblenz-), Pfarrei 680
— Franz Georg Karl Gf v. 642f.
— Anna Klara v. 613
— Katharina 611
- Mettindorf* s. Metzsdorf
- Mettlach, Abtei 83, 87, 534, 675, 681. — Prior s. Peter
- Metz (Frankreich) 299, 423
— v. s. Nikolaus, Wilhelm
— Reichstag (1356) 594
— Reunionskammer 117, 255, 506, 738
— Diözese 772. — Bf s. Drogo, Dietrich. — Primicerius s. Boemund
— Dom 602, 621f.
— Domdekan 124, 145, s. Heinrich
— Domkapitel 129
— Kan. 592, 698
— Elemosinar 592
— Kapelle St. Gallus 602, 698
— St. Arnulf 229f., 393
- Metzsdorf (Landkrs Trier) 240, 462, 464f., 474—76, 480f., 488, 520—22, 533, 562f., 591
- Meurers, Johann Georg, VikStP (St. Anna 1756—1802) 223, **785f.**
— Peter 786
- Meurich (Krs Saarburg) 451, 476, **559f.**, 562f., — v. s. Johann
- Meurisch* s. Meurers
- Meutze s. Bartholomäus, Heinrich, Johann
- Meyndorf*, v. s. Bruno
- Michael, SubkustosStP (1483) **658**, 709
— v. Bitburg, Priester zu Udelfangen (1480) 573
— Jodoci, KanAnwärterStP (1400) **692**
- Milauer, Johann Bernhard, VikStP (St. Anna 1658—64), Scholaster St. Simeon-Trier 222f., 565, 650, **784**
- Milo, Bf Trier (715—53) 83
- Miltiz, Karl v., KanStP (1518)? **714**

- Minderlittgen (Krs Wittlich) 463, 513, 521
 Minheim (Krs Wittlich) 517, 521
 Minkelfeld (Wohnplatz Gde Kerben, Krs Mayen) 517, 521, 558, 563
 Modesta, Nichte des Bf Modoald 296
 Modoald, Bf Trier (614/25—647/49) 16, 22, 40, 42, 48, 75, 77, 81, 95, 273, 279, 281, 286f., 292f., **295—99**, 305f., 318, 324, 330, 332, 335 (Reliquiare), 338, 343, 345, 347, 382f., 541f.
 Möhn (Landkrs Trier) 81, 521, **537**, 563, 575
 — s. Mehn
Moir s. Johann
 Molsberg, Schloß (b. Montabaur) 615
 Molsheim (Unterelsaß) 766
 Mompach (Kanton Echternach, Luxemburg) s. Mörzdorf
 Monaise (Stadt Trier) s. Niederkirch
Monasterii, Johann (1589) 783
 Mondercange s. Monnerich
 Mondorf (b. Remich, Luxemburg) 773
Mondrichen s. Monnerich
Monetarius s. Johann
 Monnerich (Luxemburg) 700
 Monreal (Krs Mayen) 351
 Montabaur 609. — v. s. Dietrich, Gottfried
 Montclair (b. Mettlach), Burg, Kapelle 696
Montemartis, de s. Johann
Montis, Johann, VikStP (1508—18) **779**
 — Martin, VikStP (1509) **780**
 Montmédy (Frankreich, Dép. Meuse), Vikar 763
Montz s. *Montis*
 Montzen, Heinrich, KanStP (1519—28) **714**
 Monzel (Krs Wittlich) 517f., 521
 Monzelfeld (Krs Bernkastel) 509, 522
 Morbach (Krs Bernkastel) 351. — aus s. Exener
 Mörzdorf (Wohnplatz Gde Mompach, Kanton Echternach, Luxemburg) 240, 254, 476, 520f., **522**, 562f. — v. s. Nikolaus
 Moskopf, Franz Stephan, KanBewerberStP (1729—31) **749f.**
 Moxhon, Simon, KantorStP (1725—38) **666**, 736, 739, 742, 752
 Moyenmoutier (Frankreich, Dép. Vosges), Abtei 311, 321 A
 Mul s. Goswin, Johann
 Müller, Peter, VikStP (BMV 1779 bis 1802) 122, 232f., **789**
 Münchsmünster (Oberbayern), Kloster 273
Munderchingen s. Monnerich
 Münster, Bistum, Kleriker 778
 — Domkapitel 614
 — St. Mauritius 743, 745
 — Johann, VikStP (St. Clemens 1593) 225, **783**
 — Paul, KanStP (1604—35) **729**
 Münstermaifeld (Krs Mayen), Stift 165, 210, 212, 214, 251 A, 296, 600, 660f., 680f., 776
 — Nekrolog 2, 596
 — Propstei 179, 675
 — Propst s. Elias, Godin
 — Scholaster 704
 — Kan. 607, 679, 683, 690, 692—94, 697, 702, 705, 747, 762. — s. Friedrich, Wilhelm
 — capellanus 597
 — Stadtschreiber 516
 — Herkunft 765
Muntzer s. Münzer
 Münzenburg, Herren zu s. Philipp
 Münzer s. Johann
 Münzingen (Krs Merzig-Wadern) 560, 563
 Mursa, Bf v. s. Valens
 Müstert (Ortsteil Gde Niederremmel, Krs Bernkastel) 517, **522**
 Musweiler (Krs Wittlich) 513, 522
Muyl s. Mul
 N. . . , ScholStP (1227) **645**, 671
 Nagel, Stadtchirurg zu Wittlich (1792) 464
 Nalbach (Saar) 681
 — v. s. Gerlach
 — Lothar Friedrich v., DekStP (1732 bis 48), Weihbf Trier, Dekan St. Simeon-Trier 22, 49, 119, 134, 172, 228, 614, **638—40**, 652, 742, 746, 753f.
 — Matthias, Ratsverwandter Trier 639
 Napoleon 122f.
 Nassau 351
 — Grafen v. s. Adolf (Eb Mainz), Dieter (Eb Trier)
 Neander, Christoph, Kan. St. Simeon-Trier (1697) 651

- Neander, Georg Jakob, ScholStP (1685—97), KanStP (seit 1653) 115, 192, 650, **733**, 736, 742
- Neef, Johann, KanStP (1505—43) **711**
- Nehren (Krs Cochem), Pfarrei 611, 623
- Nell, Johann Peter Job, Ratsherr, Leinenwebermeister, kfl. Kammerrat 749, 756
- Nikolaus, KanStP (1762—1802) 21, 121, **756**
- Peter Christian, KanStP (1728—39) 641, 654, **749**
- Neller, Christoph, u. a. Kan. St. Simeon-Trier († 1783) 321f., 758
- Nennig (Krs Merzig), 696
- Neuenburg, v. s. Laurentius
- Neuerburg s. Johann
- v. s. Butgen
- Neuhausen bei Worms, St. Cyriacus 661
- Neuhäuser s. *Nunhuser*
- Neumagen (Krs Bernkastel) 505, **522**
- Märtyrerkapelle 308
- Neumann, Balthasar, Architekt († 1753) 48—50
- Neustadt (Diözese Straßburg) 769, 771
- Newel (Landkrs Trier) 81, 446, 449, 462, 464f., 468, 474, 476, 481, 501, 512, **522f.**, 533, **537**, 563, 575
- Nicetius, Bf Trier (525—66) 80, 88, 90, 272, 291, 317 A, 561
- Nicolai* s. Matthias
- Nickenich, Gramann v. s. Richard
- Nicolai* s. Johann, Nikolaus, Sifrid
- Nikolaus V., Papst 179f., 209, 211
- Schultheiß zu Merzig 696
- Kleriker des Johann *de Elemosina*, KanAnwärterStP (1251) 674, **675**
- Neffe des Elias, KanAnwärterStP (1251) **675**
- *Apert* v. Flasweiler (1431) 779
- v. Aspelt, KanStP (1278—95), Kan. St. Simeon-Trier **677**
- v. Bettenberg, KantorStP (1404) **661**, 693
- v. Birkenfeld, KustosStP (1371—74) **657**, 688
- *Blesi de Mers*, KanBewerberStP (1378/94) **690**
- *Domoncheaus*, KanBewerberStP (1429) **701**
- *Efficaz* v. Luxemburg (I.), KanStP (1327—44) **682f.**, 688
- *de Elvinga*, KanStP (1398) **692**
- Nikolaus v. Esch, VikStP (St. Paulinus 1354) 236, **774**
- Flasweiler, VikStP (St. Mauritius 1471) 194f., 235, **779**
- *Frederici* v. St. Maximin, KanBewerberStP (1420) **696**
- Hetzel, KanStP (1466) **706**
- *Hungers*, KanStP (1310) **679**
- v. Hunolstein, Dompropst Trier (1335) 620, 684
- Krebs v. Kues (= Cusanus), VikStP (St. Mauritius 1430—46) 109, 235, 441, 701, 703, 706, **778f.**
- v. Lay, KanAnwärterStP (1327) **681**
- v. Linster, KanAnwärterStP (1251) **675**
- Los, KanStP (1450) **705f.**
- v. Luxemburg (II.), KanStP (1329 bis 1330, 1360) **682f.**
- v. Luxemburg (III.), ScholStP (1338—67), Kan. St. Simeon-Trier 592 A 1, **646f.**, 683f.
- Maring, KanStP (1432) **703**
- v. Mörsdorf, ScholStP (14. Jh.) **647**, 688
- *Nicolai v. Lauffenfelt*, KustodienbewerberStP (1418) **657**, 695
- *Nicolai sculteti* v. Merzig, KanBewerberStP (1421) **696**
- Ordolfi Scholer, DekStP (1328—35) **620**, 622, 682
- Petri v. Bettenberg, KanBewerberStP (1391—1401) 661, **691**
- v. Rittersdorf, KanStP (1489) **709**
- v. Rodemachern, VikStP (St. Mauritius 1366) 235, **775**
- Scherer zu *Berperch* (1493) 560
- Straßburg, Kan. St. Simeon-Trier (1471—1520) 14
- Styll, KanStP (1490—1507) **710**
- Thome v. Echternach, KanStP (1428) **699f.**
- *Tilmanni* v. Rodemachern, Kan. St. Simeon-Trier (1343—49) 775
- *Ungaria* v. Metz, KanStP (1304) **678f.**
- *Wammenstopper*, KanBewerberStP (1429) **701**
- *Zolner* v. Oberwesel, KanStP (1432) **702**
- Niderkorn, Nikolaus, Kellner St. Irminen-Trier (1748) 500
- Niederbenningen s. Kasel-Benningen

- Niederbrombach (Krs Birkenfeld) 83, 87f., 93, 445, 449, 462f., **503—05**, 523, 554, 563, 609
- Niederemmel (Krs Bernkastel) 517, 523, 787. — s. Emmel, Müstert, Reinsport
- Niederernst s. Ernst
- Niederfell, Heinrich v., KanStP (1510) ? **713**
- Niederfeulen (Luxemburg) 663, 723
- Niedermanderscheid (Krs Wittlich) 665
- Niederkirch (jetzt Monaise, Wohnplatz, Stadt Trier) 430, 523, 540
- Niederleuken (Stadt Saarburg) 51
- Niedermanderscheid (Krs Wittlich) 752
- Niedersehr (Wohnplatz Gde Lampaden, Landkrs Trier) 523, 540
- Nieder-Soest (Krs Saarburg) s. Söst
- Niederzerf (Ortsteil Gde Zerf, Krs Saarburg) 523, 539f.
- Nittel, v. s. *Nunhuser*
- Peter v. Echternach, DekStP (1533 bis 1543) 187, **628—30**, 714, 717f.
- v. Nöten, Peter, KanStP (1518) **714**
- Nola, v. s. Paulinus
- Nollet, Romanus Benedikt, Orgelbauer 49
- Nonnweiler (Krs St. Wendel) 88, 554
- Nörvenich, Gottfried, Kellner der Propstei StP (1629) 469
- Nöten, v. s. Nittel
- Noviand (Gde Maring-Noviand, Krs Bernkastel) 91, 446, **563**, 671. — s. Maring
- Nunhuser* v. Nittel, Matthias, KanStP (1509—20) **713**
- Nusberg, de* s. Johann
- Nuwenborg* s. Neuenburg u. Neuerburg
- Oberbenningen s. Benningen
- Oberbillig (Krs Saarburg) 537
- v. s. Katharina
- Oberemmel (Krs Saarburg) 239 A, 497, 632, 783, 785. — s. Emmel
- Oberkerschen (Luxemburg) 624f., 683
- Oberleuken (Krs Merzig-Wadern) 83, 94, 254f., 445, 449—51, 459, 476, **523f.**, 554, 562, **564**, 579, 785
- Ober-Soest (Krs Saarburg) 530
- Oberstein, Herren v. 358
- Oberwesel, Liebfrauen-Stift 210, 251 A, 627. — Dekan 663, s. Johann
- Stift St. Martin 251 A, 702, 767
- v. 663, s. Nikolaus
- Oberzerf (Wohnplatz Gde Zerf, Krs Saarburg) 564, 575, 609
- Ochtendung (Krs Mayen), Landkapitel 558
- Pfarrkirche 404
- aus 737
- Odechlin, KanStP (1267—82) **676**
- Odenheim b. Bruchsal, Abtei 279 A
- Odervingen* = Udelfangen
- Oehmbs, Anton, KanStP (1765—1802) 22f., 62, 121, 122 A, 501, **757—61**, 786. — Veröffentl. u. Manuskripte 759—61. — Vgl. Trier, StP, Geschichtsquellen
- Johann Theoderich, Vikar u. Pfarrverwalter St. Walburgis bei StP (1754—64) 238, 547, 668, **786**
- Johann 786
- Nikolaus 757
- Offenberg, Helena, aus Köln 654
- Offenburg 766
- Oister* s. Dietrich
- Olbrück, v. s. Johann
- Olewig (Ortsteil Stadt Trier) 451, 495, 511f., 518, 524
- Olk (Landkrs Trier) 523f.
- Oltermer* s. Ultermaier
- Ordolf (Ordulf) Scholer s. Nikolaus
- Schöffenmeister Trier (1348—50) 571, 620
- angebl. ScholStP (1139) 645, 671
- Familie 240. — s. Jakob
- Orsbeck, Anna Antoinetta v. 613
- Wilhelm v. 612
- zu Vernich, Damian Emmerich v., PropstStP (1663—82), Domdekan u. -propst Trier **612f.**
- Orviato (Italien) 676
- Osann (Krs Wittlich) 517f., 524
- v. s. Elsa, Friedrich
- Osburg, Georg Wolfgang, KanStP (1637—64) 204, 216, **731**
- Ospem (Kanton Redingen, Luxemburg) 621f.
- Oswald v. Bellenhausen (1488, 1502) 560
- Oswiler, Angela 636
- Heinrich, KanStP (1666—1706), DekStP (seit 1680) 59, 117, 168, 216, 225, 249, 284, 291, 334, 509, **635—37**, 638, 738, 743, 745. — Präsenzstiftung 72, 498—500
- Johann, Dek. St. Simeon-Trier (1677) 634, 636
- Paul 636

- Ötgens, Michael Joseph Bernhard, PropstStP (1756—65) 178, **614**, 763
 Otilie v. Katzenelnbogen 605
Otringen s. Öttringen
 Otto, Johann Christoph, KanStP (1778 bis 1802) 68, 152, 764, **766f.**
 — v. Senheim, eps Azotensis, Weihbf Trier (1640) 54
 — v. St. Paulin, Ritter (1263) 571
 — v. Ziegenhain, PropstStP (1413 bis 1417), Eb Trier (1418—30), Dompropst Trier, Propst St. Florin-Koblenz 15, 188, 372, 394, **600f.**, 624, 694
Öttringen (Oetrage, Wohnplatz Gde Contern, Kanton Luxemburg) 181, 254, 445f., 449—51, 459f., 463, 471, 481, 508, **564f.**, 578, 605
Oylbrucken s. Olbrück
- Paderborn, Kloster Abdinghof 298, 335
Palatio, Herren *de* 522
 Pallien (Ortsteil Stadt Trier) 446, 464, 524, 529f., **532**, 541, 545, 570, 762
 Palmatus, Sakristan StP (1736) 244
 Papa s. Jakob
 Papst, päpstl.
 — allgem. (auch Kurie) 21, 108f., 114, 119, 124, 131f., 134f., 137, 145, 156, 173, 178, 181, 184—88, 191, 194f., 215, **245—48**, 249, 253, 283, 329, 433, 438, 452, 461, 585, 591, 593, 597, 600, 607, 618, 622, 679, 690, 701, 704f., 745, 776
 — Päpste s. Alexander, Benedikt, Bonifatius, Clemens, Eugen, Gregor, Innozenz, Julius, Leo, Lucius, Martin, Nikolaus, Paul, Pius, Sixtus, Urban
 — Abbeviator 601f., 657, 694f., 699
 — Ablaßprivileg 57
 — Annaten 164, 195, 603f., 706
 — Appellation 662, 732
 — Aufträge 658, 672, 675f., 678
 — Besetzungsrecht 622
 — Bestätigungen 622, 647, 657
 — Billen: Fehler 744, Verlust 749
 — *cubicularius* 602
 — Devolutionsrecht 181, 688
 — Dispens 620—22, 625, 659
 — Einnahmeregister 627
 — Einnehmer 621
 — Exspektanzen s. Provisionen
 — Familiare 601f., 607
- Papst, Geheimekämmerer 614
 — Generalthesaurar s. Laurentius
 — Hausprälat 766
 — Indulte 186, 215, 295, 627, 634, 637, 662, 748
 — Kaplan 682
 — Kollationen s. Provisionen
 — Kollektor 600, 624, 693f.
 — Konsistorium 644
 — Kurienkardinäle s. Angelus, Antonius, Franz, Nikolaus, Peter
 — Legat 103, 124, 131f., 134, 173, 246, 675. — s. Johann
 — ad limina-Besuch 602
 — Monate 131, 133f., 137, 248f., 253, 452, 553, 718, 737, 745, 753, 771
 — Notar 607, 701
 — Nuntius 128, 185, 198, 247, 250, 338 A, 490, 495, 630, 758f. — s. Campeggio. — Bote 601
 — Hl. Offizium 758
 — Privilegien 245f., 627, 662
 — Provisionen, Exspektanzen, Reservationen, Kollationen 131, 179—81, 187f., 211, 247—49, 591, 593, 597f., 605—08, 611—17, 621—24, 656f., 659, 661f., 675, 680, 745, 747, 749f., 753. — s. auch St. Paulin
 — Protonotar 735, 753, 756, 763, 772
 — Reservationen s. Provisionen
 — Schreiber 694f.
 — Sekretär 601, 607, 657
 — Servitiengelder 601f.
 — Supplikenrezipient 607
 — Tod an der Kurie 687, 704
- Paris 11, 50, 612, 644
 — Universität 613, 625. — theol. Fakultät 759. — Studenten 592
- Paschel (Krs Saarburg) 463, 465, 468, 476, 519, 524, 540. — s. Benratherhof
- Paul II., Papst 125, 187, 194
 — v. Cochem, Vik. St. Simeon-Trier (1484) 708
- Pauli, Michael, KanStP (1612) **729**
- Paulinus, Bf Trier (347—58) 11, 13, 16, 22, 38, 74f., 77, 79, 118, 169, 197, 260f., 263, 265, **266—78**, 282f., 300, 304, 306, 308—14, 330, 349, 363f., 386f., 395—98, 419f., 475, 481, 638
 — Sarg in StP 34—36, 79, 89, 97, 107, 265, 267, **268—72**, 273—76, 312, 328, 344, 395

- Paulinus, Reliquien allgem. 272f., 342, 344f. — Haupt 65, 272, 329, 333, 342, 345, 598, 707. — Zähne 336. — Brustreliquiar in StP 336
- Translation (Fest 13. Mai) 15, 36f., 79, 157, 265, 348f., 358, 363f., 381—83, 389, 395—98, 475, 598f.
- Vita 74, 79, 266—68, 310, 395
- Paulinus in Darstellungen 651. — im Siegel 592, 594f., 599, 606, 612, 625, 631, 633
- Patrozinium 74f., 78, 278, 553, 573
- v. Aspelt, KanStP (1294—1306) **678**
- v. Nola († 431) 266
- Pellifex* s. Pelzer
- Pellingen (Krs Saarburg) 524, 540
- Peltzer*, Nikolaus, Bürger zu Trier 632
- Pelzer, Johann, KanStP (1548—78), Kantor **664**, 718
- Peter, KanStP (1531—72), Kantor **663**, 716
- Peregrinus, KanStP (1251—72), Kan. St. Simeon-Trier, erzbl. Notar 129, **675**
- Pergener, Augustin, KanStP (1519—36) **714**
- Jakob, KanBewerberStP (1543) **718**
- Maximin, DekStP (1543—57), Dek. St. Simeon-Trier 112, 188, **630f.**, 649, 718. — Legat dess. 497
- Maximin, Bürger zu Trier 242
- Peritz, Maria (1548) 381, 649
- Perl, Landkapitel 564. — Landdekan 697
- Perreau, Peter Joseph, Generalvikar v. Embrun 644
- Perugia (Italien) 585. — Univ. 713
- Peter, KanAnwärterStP (1251), KanStP (1266) 658, **674**
- Bruder des Kantors Ludwig (1251) 674
- KanStP (1288—1300) 199, **677**
- KantorStP (vor 1301) **658**, 677
- VikStP (M. Egypt. 1335) **774**
- Kardinal v. St. Martin, Kan. St. Simeon-Trier (1360) 689
- DekStP (1529) 713
- Alarts aus Cochem, VikStP (St. Paulin 1432) 236, **779**
- v. Aspelt, Eb Mainz 677f.
- v. d. Brücke, KanStP (1286) 658, 673, **677**
- Peter v. Dagstuhl, KanStP (1398) **692**
- Douven, Bürger Trier (1372) 511 A1
- an dem Ende 367
- v. Irlich, Bartscherer zu Trier 626
- *Joffridi* v. Rodemachern, KanAnwärterStP (1338) **685**
- Kolb, KanStP (1404) **693**
- v. Linz (1439) 705
- *Loisch/Luesch*, KanStP (1482—85) 133, **708**
- (v. Lutremange), Prior zu Mettlach 647
- Maring, Pfründenbewerber StP (1427) **778**
- v. Merzig, Ministeriale (1207) 539
- v. Pfalzel, PropstStP (1331—32), Kan. u. Schol. Pfalzel, Kan., Schol. u. Dek. St. Simeon-Trier, Palastmeister Trier 106, 178, 237, 515, 518, **590f.**, 683f.
- (vom) Pütz, KanStP (1446—73) 461, **704**
- Schuer, KanStP (1495) **710**
- Theoderici v. Roermont, DekStP (1364) **622f.**, 688
- v. Unkel, KanBewerberStP (1426 bis 27) **699**
- v. Wincheren, KantorStP (1465) **661**, 706
- Petin, Wilhelm August, KanStP (1791 bis 1802) 121f., 769, **771**
- Petri s. Heinrich, Johann, Nikolaus
- v. Kürenz, Michael u. Jakob 713
- Pfaff, Bildhauer 50
- Pfaffendorf (Koblenz-) 776
- Pfalz-Neuburg, v. s. Franz Ludwig
- Pfalzel (Krs Trier) 257, 351, 430, 439, 708
- Kanton (frz. Zeit) 770
- Herkunft 730, 772. — s. Peter
- Amtmann 613
- kfl. Kellerei 691. — Kellner 623
- Nonnenkloster 88, 93
- Stift 57, 94, 127 A, 163f., 172, 210, 212, 214, 252, 258, 359 A, 373f., 502f., 505, 514, 520, 526f., 530, 536, 554. — Nekrolog 2, 706
- Pröpste s. Arnold, Heinrich, Johann, Peter
- Dekane s. Eberhard, Homphäus, Johann, Landt
- Scholaster 679, 691, 723. — s. Friedrich, Peter
- Kantor 769

- Pfalzel, Stift, Erzbf Kaplan 712
 — Kan. 628, 649, 676f., 683, 691f.,
 694f., 699, 723, 730, 752, 764,
 769. — s. Lanser, Löwenstein,
 Peter, Schilli
 — Vikare 725, 784
- Pfalzfeld (Krs St. Goar) 351
- Pfalzgraf, 239. — s. Heinrich, Ludwig
 — lateranensischer 598
- Pfeil, Heinrich, PfründenbewerberStP
 (1531) 717
- Phiela, Ehefrau des Heinrich Meutze
 657
- Philipp, KanStP (1483) 709
 — v. Dudeldorf, ScholStP u. Kustos-
 StP (1327—32), Kan. St. Simeon-
 Trier 646, 656, 682
 — VI. v. Falkenstein, Herr zu Mün-
 zenberg 595
 — v. Isenburg-Büdingen, PropstStP
 (1451—70), u. a. Domkan. Trier,
 Archidiakon Longuyon 450f., 460,
 571, 604f., 706
 — v. Savigny, Archidiakon Trier (1482)
 133
 — v. Schöneck (1380) 516
 — v. Sierck, PropstStP (1438), Dom-
 kan. Trier, Archidiakon St. Peter-
 Trier, Domdekan, Dompropst Trier
 108, 604, 703
- Philomena s. Friedrich, Heinrich
- Photen s. Bernhard
- Photin, Bf v. Sirmium (353) 267
- Phrygien 36f., 267—71, 274, 278, 283,
 308, 310, 395
- Pidoll, Familie 772
 — Franz v., Herr zu Quint 654
 — Hubert v., kfl. trier. Geh. Rat 643
 — Ignaz Xaver v., KanStP (1768 bis
 1800) 60, 67, 751, 762
 — Johann Franz v. 768
 — Johann Michael Josef v., DekStP
 (1770—82), Weihbf 20—23, 121f.,
 152, 187, 642—44, 668f., 755, 768,
 770, 772
 — Karl Anton Michael v., KanStP
 (1780—1802) 768
 — Karl Kaspar v., ScholStP (1765 bis
 1768), KanStP (1707—68) 469,
 642f., 654, 745, 762
- Pierot, frz. Baumeister 117
- Pierson, Johann Jakob, KanStP (1768
 bis 1802) 14, 21, 60, 67—71, 207,
 469, 501, 615, 762f.
- Piesport (Krs Wittlich) 232, 517, 522, 524
 — aus 721
 — s. Ferres
 — Landkapitel 554. — Landdekan 648
 — Johann u. Eva v. 665
 — Michael d. Ä. v., ScholStP (1528 bis
 1540) 384, 648, 714
 — Michael Casparis d. J. v., ScholStP
 (1548—64) 632, 649, 717
 — Peter, KantorStP (1608—11) 665,
 727
 — Salentin v., KantorStP (1570/71)
 663, 719, 723
- Pilliacum* s. Welschbillig
- Pillig, v. s. Ludwig
- Pinchon s. Wilhelm
- Pippin d. J., Kg 84
- Piscatoris*, Matthias, KanStP (1570 bis
 1578) 722f.
- Pistor, Johann, KanStP (1531—41),
 Kantor 716
 — s. Johann
- Pistoris s. Heinrich
 — Johann s. Theoderici
 — gen. *Back*, Johann, Notar am Offi-
 zialat Trier 663
- Pistorius, Johann, KantorStP (1543)
 662f.
 — Michael, KanStP (1570) 722
- Pitrich, zu Graz 652
- Pittingen, v. s. Arnold
- Pius II., Papst 125, 186f.
 — VI., Papst 349
 — VII., Papst 759
- Platten (Krs Wittlich) 351, 788
- Pluwig (Landkrs Trier) 91, 524, 536
- Pode s. Johann
- Poitiers, Bf v. s. Hilarius
- Polch (Krs Mayen) 558, 681
- Pöler (Landkrs Trier) 87
- Pölich (Landkrs Trier) 502f., 506, 524f.,
 565, 649f. — Meier d. Abtei St.
 Maximin s. Longen
 — Matthias, ScholStP (1584—90) 112,
 498, 649f., 722
- Poltersdorf (Krs Cochem) 488
- Pont-à-Mousson, Univ. 613, 735
- Ponte, de* s. Brücke v. d.
- Ponti, Senatorenfamilie 266
- Poppo, Bf Trier (1016—47), Dompropst
 Bamberg 24—26, 93f., 298, 303, 407,
 446, 579
- Post, Wilhelm, Kan. St. Simeon-Trier
 (1629) 665

- Praeneste, v. s. Franz
 Prag, Univ. 597f.
 — Dom, Kan. 682, 791
Prato s. Heinrich
 Prosterath (Landkrs Trier) 476, 502,
 525, 553, 565
 Prüm 721
 — Normannenüberfall 88
 — aus 724
 — Abtei 94, 210, 272f., 294, 444, 446,
 579
 — Stift 137, 154, 189, 210f., 214, 258,
 660
 — Propst s. Dietrich
 — Dekan 725
 — Kan. s. Esselen, Lintz
 — Lambert v., VikStP (M. Egypt.
 1576—81) 233, 782
 Pulsberg, Hof bei Trier 530
Puteo, de s. Pütz
 Püttlingen bei Rodemachern 720
 Pütz, Anna Maria 789
 — vom s. Peter
 Putz *Lyymarletis*, Michael, KanStP
 (1586) 727
- Quint** s. Pidoll
 Quiriacus, Bruder des Lycontius 33, 289
 Quotbach, Leonard, OP, Pfarrverwal-
 ter St. Walburgis bei StP (1716 bis
 1720) 547
- R . . .**, ScholStP (1207) 645, 671
 Raban v. Bingen, KanStP (1483—1511)
 356, 648, 709
 — v. Helmstatt, Eb Trier (1430—39),
 Bf Speyer 107—09, 626, 695f., 698,
 700, 702f., 778
 Rachecourt (Kanton Messancy, Bel-
 gien) 624
 Radbod, Bf Trier (883—915) 25, 91,
 301, 302, 305f., 446, 502f., 508, 512,
 536, 553, 555, 557, 563
 Ralingen (Landkrs Trier), Pfarrei 776
 Rambert, Dompropst Trier (um 1050/
 70) 579
 Randolf, KanStP (1291—92) 677
 Rappoltsweiler (Oberelsaß) 766
 Rappweiler (Krs Merzig-Wadern) 229,
 525
 Rascheid (Landkrs Trier) 87, 91, 445,
 449, 502f., 525, 565
 Raskop s. Heinrich
- Rasis, Eucharius, DekStP (1572—86),
 Kantor, Scholaster 231, 506, 631f.,
 633, 649, 663, 719, 721, 783
 — Nikolaus, Domvikar 632
 Rasor(is), Paul, zu Trier 632
 Rasseler s. Johann
Raue s. Rune
Rave s. Rune
Raycourt (Rachecourt?) 624
 Recking, Maria Eva, in Trier 655
 Reckingen, Nikolaus Andreas, KanStP
 (1639—56) 214f., 732 736
Reckius s. Reckschenkel
 Reckschenkel, Johann, DekStP (1568
 bis 1570), Kantor 62, 631f., 663, 719,
 725
 — Michael, KanStP (1579—94) 725,
 727
 — Peter, Abt St. Maximin-Trier (1556
 bis 1568) 631
 Rees, St. Marien-Stift 705. — Hl. Geist-
 Vikarie 695
 — St. Marienkirche 693
 — v. s. Arnold, Ditmar, Johann
 Reetz, Johann Georg, Pfarrer v. St.
 Gervasius-Trier 469
 Regensburg, St. Emmeram 272
 Regino, Chronik, Continuatio 270
 Reichenau 61
 Reichenbach (Krs Birkenfeld) 462,
 503—05, 525
 Reichenstein, v. s. Rorich
 Reichling, Gubernator zu Luxemburg
 (1641) 280, 284, 288 A, 291
 Reichmann, Johann Adam, KanStP
 (1681—1729) 136, 654, 737, 740
 — Stephan, Schiffer zu Trier 740
 Reichweiler (Krs Birkenfeld) 462
 Reimann v. Boppard, KanStP (1482 bis
 1484) 708
 Reims, Benefizium in 688
 Reiner, Abt v. St. Maximin-Trier (1581)
 319, 649f.
 — v. d. Brücke, Ritter (1251) 618, 675
 — v. Rodemachern, Kan. St. Simeon-
 Trier (1322) 646
 Reinig (Wohnplatz Gde Wasserliesch,
 Krs Saarburg) 525
Reinoniscampo s. Reinsfeld
 Reinsfeld (Landkrs Trier) 87, 445f.,
 502f., 525
 Reinsport (Ortsteil Gde Niederemmel,
 Krs Bernkastel) 517, 525
 Reisweiler, Pfarrei 773

- Remagen, v. s. Johann, Simon
 Remich (Luxemburg) 666
 — Landkapitel 551, 564. — Landdekan 678
 — v. s. Vipel
 Remigius, KanStP (1072—1100), auch Propst? 42, 58, 580, **670f.**
 Renneberg, Herren v. 516. — s. Dietrich
Rensynck s. Hermann
Retersdorf (Rittersdorf, Krs Bitburg?) 488, **505**, 525
 Reuchlin, Johannes, Humanist († 1522) 277
 Reuland, Familie 639
 — Johann Michael Josef, KanStP (1748—60) 668, **753f.**
 — Lothar Friedrich Josef, KanStP (1740—56), Kan. St. Simeon 752f., 755
 — Nikolaus, KanStP (1678) 637, 733, **740**
Reusse s. Rees
Reuther s. Rüh
 Rether v. Virneburg, KanStP (1251) 585, **674**
 Rettel (bei Sierck, Lothringen), Kartause 733
 Reyner, Pfarrer v. St. Walburgis bei StP (1336) 547
 Reyneri v. Trier, Johann, VikStP (1509) **780**
 — s. Johann
Reynmanu s. Johann
Reys s. Rees
 Rheineck, v. s. Konrad
 Rheingrafen 358, 502. — s. Gerhard. — vgl. Wildgraf
 Richard, Abt Springiersbach (1136) 293
 — Gramann v. Nickenich, DekStP (1490—94) **627**, 710
 — v. Greiffenklau zu Vollraths, Eb Trier (1511—31) 210, 606f., 609, 628, 713
 — v. Malburg, Ritter (1225) 513
 Richardt, Johann Ludwig, KanStP (1696—1709) 740, **742f.**, 745
Richeler s. *Bicheler*
Richenstin, Bernhard, KanStP (1525 bis 1529) **715**
 Rictiovarus, legendärer Präfekt Kaiser Maximians 11, 13, 97, 265, 274, 285f., 308, 313—16, 319, 322f.
Rikesteyn s. *Richenstein*
Rillaer (Diöz. Lüttich) 700
Rime s. Rune
Rinich s. Reinig
 Riol (Landkrs Trier) 562
 Rittersdorf (Krs Bitburg) s. *Retersdorf*
 — v. s. Nikolaus
 Rittknecht, NN 762
 Robert (Ruprecht) v. Saarbrücken-Warsberg, PropstStP (1354—80), Archidiakon St. Peter-Trier u. Carden, Dompropst Trier, Kan. St. Gereon-Köln **593f.**, 687, 775
 — v. Warsberg, Domkan. Trier (1262) 645
 — v. Warsberg, Archidiakon Trier (Anf. 14. Jh.) 620
 Robin s. Lontzen
 — v. Isenburg, Archidiakon Dietkirchen (1329—70) 592 A 1
 Rockenburg (Hof Gde Bescheid, Landkrs Trier) 553, 565
 Rode s. Johann
Rodebach s. Rodemachern 716
 Rodemachern, v. s. Johanna, Nikolaus, Peter, Reiner
 Rodenbach, v. s. Tilmann
 Rodenbusch (*Rudenbus*, Wüstung bei Trier) 226, 476, **525f.**
Rodisbach s. Rodemachern
 Roermont, v. s. Johann, Peter
 Roeser (Kanton Esch, Luxemburg) 720
 Roger v. Helmarshausen 298, 335
 Röhl (Krs Bitburg) 81, 449, 512, 525, **537**, 565, 575
 Rollingen, v. s. Arnold
 Rom, Stadt allgemein 325, 606—08, 627, 629, 661f., 737, 740
 — Sacco di 608
 — Campo Santo Teutonica, Erzbruderschaft 711
 — Konzil (382) 282
 — Germanicum 613f., 735, 747, 749f.
 — Studium in 605, 743
 — S. Maria Maggiore 75 A, 399
 — Karmelberg, Bruderschaft des Marienklosters 259
 — Papst s. unter P
 Römer, Johann, KanStP (1570—74) **723**
 Rommelfangen (Krs Saarburg) 451, **559f.**, 562, 565
 Rommersdorf (Krs Neuwied), Abtei 327 A
 Rone s. Johann
 Rorich, Archidiakon Trier (um 1050/70) 579

- Rorich, PropstStP (1052—71)? **579f.**, 670
 — Abt St. Maximin-Trier (1409) 387
 — v. Reichenstein, Domkan. Trier (1446) 704
Rorici s. Heinrich
 Rosert, Johann, KanStP (1627) **731**
 Rosport (Kanton Echternach, Luxemburg) 533
 — Johann, Bäcker in Trier 635
 — Richard, DekanStP (1641—77), Kantor 17, 441, **634f.**, 665, 731, 738f.
 Roth, Lothar Friedrich, KanStP (1745 bis 1776) **753**
 Rötswweiler (Gde Rötswweiler-Nockenthal, Krs Birkenfeld) 504, 525
 Rothhart, NN, KanStP (1544—45) **718**
Rover s. Rüber
 Rübernach (Krs Koblenz) 607 697
 Rüber (Krs Mayen) 517f., **525**
 — Johann, KanStP (1664—81) 215, 650, **737**, 740
Rudenbus s. Rodenbusch
 Rüdiger Rüdigeri aus Koblenz, KanStP (1346) **686**
Rüdigeri s. Rüdiger
 Rudolf s. auch Randolf
 — II., Kg 726
 — PropstStP (1125—40), Domkan. Trier 13, 43f., **581**, 671
 — ScholStP (1166/67) **645**, 671
 — KanStP (1173—81) 671
 — Verwandter des Dekans Burchard (1240) 618
 — Bruder des Kan. Eberhard (1251) 674
 — (I.) v. d. Brücke, Dompropst Trier († 1227/28), Archidiakon Tholey u. Lüttich 583
 — (II.) v. d. Brücke, PropstStP (1288 bis 1244), Dompropst u. -kan. Trier, Archidiakon Tholey, Kandidat als Eb v. Trier, Kustos StP (1217), Kan. St. Simeon-Trier (?) 234, 372, 449, 566, **583f.**, 587, 656, 671
 — v. d. Brücke, Ritter 132, 136, 173, 675
 — v. Eich, Ministeriale StP 240
 — Losse, KanStP (1346—50) **686f.**
 Ruesch s. Jakob
Rufus s. Christian, Dietrich, Johann
 Ruggieri, Fulvio (um 1562) 90, 326, 338 A
 Rune s. Johann
 Ruotbert, Bf Trier (931—56) 92, 301, **302**, 305, 407, 543
 Ruotger, Bf Trier (915—31) 91, **302**, 305f., 543
Rupe, de s. Fels
 Ruprecht s. Robert
 Ruprecht, Kg 249, 259, 598, 693. — dessen Sekretär s. Friedrich Schavard
Rurich s. Rorich
 Rüsdorf (Kanton Sierck, Frankreich), Pfarrei 601f.
 Rusticus, Bf Trier (um 560) 16, 22, 48, 80, 227, **294f.**, 305f., 331f., 345, 364, 387
Ruter s. Rüth
 Rutger, Abt St. Martin-Trier (1471) 194
Rüth, NN, Schöffe in Trier 752
 — Christoph Anton, KanStP (1740 bis 1778), 55, 60, 70, 469, **752**, 764
 — Matthias, KanStP (1571—84) 498, **723**
 — Philipp Christoph Simon Anton Ignaz, KanStP (1753—62) 70, 136, 742, 752, **754**
 Rutsch s. Matthias
 Rüttgen (= Roussy, a. d. lothring.-luxemburg. Grenze) 579
Ruvere s. Jakob
 Rüwer s. Rüber
 Ruwer (Stadt Trier) 181, 239 A, 444, 446, 451, 461, 463, 468, 471, 474, 476, 480f., 495, 498, 505, 514f., 520, **526—28**, 529, 545f., 548—50, 561, **565**, 578, 605, 617, 696, 785f., 788f.
 — s. Kewenicher Hof
 — Pfarrei 155, 190, 221, 224, 783f.
 — Johann, VikStP (BMV 1544—54) 231, **780**
Rychenbach s. Reichenbach
Rychenclaiß v. Saarburg 560. — s. Else
 Saarbrücken, Gf. v. s. A(da)lbert, Simon
 — Herren v. Beiname Warsberg u. Etendorf 588, 591. — s. Arnold, Boemund, Friedrich, Konrad, Robert
 Saarburg (Krs Saarburg) 351, **528**, 579, 584, 592, 760, 790
 — kurtrier. Amt 468, 509. — Amtmann 509, 539
 — Schöffen s. Medard
 — Herkunft 729. — s. Jacobi, Johann, Rüdth 723, *Rychenclaiß*, *Sciscificis*, Tilmann

- Saarburg, Bernhard v., KanStP (1566—71) **720**
 — Matthias v., Offizial Trier (1518) 628
 — Matthias, KanStP (1570—78) **722f.**
 — Oswald v., KanStP (1551—66) **719**
 — Philipp v., KanStP (1521—32) **715**
 Saarwerden, Anastasia Gräfin v. 608
 Saaz (Böhmen), Stift, Propstei 682
 Sachsen, Pilger aus 291
 Salm, Arnold v., PropstStP (1501—17), Domkan. Trier **606**
 — Peter, Jesuit in Trier 640 A 2
 — Gf v. s. Johann
 — v. s. Bieffer 724
 Salmrohr (Krs Wittlich) 222, **565**
 Salzburg, Univ. 614
 Salzig (Krs St. Goar) 351. — v. s. Johann
Samre, Johann Hermann a, KanStP (1629—44) **731**, 734
Sartoris s. Konrad
 — v. *Beburch*, Johann, KanStP (1510)? **713**
 — v. *Kruft* s. Johann
 Sauer, Bernhard Nepomuk, KanStP (1769—89) 142, **763**, 771
 Sauscheid (seit 1932 Grimburg, Landkrs Trier) 474, 476, 510, 555f., 565, 573f.
Sauage s. Eberhard
 Savigny, v. s. Philipp
 Sayn, Grafen v. 238, 516, 583
 Schaar/Scharr, OP, Pfarrverwalter St. Walburgis bei StP (1752—54) 547
 Schaffard/Scheiffard v. Merode, Familie 599. — s. Heinrich
 Schaffhausen (Schweiz), Kloster 98, 255, 285f., 288, 305, 318, 324
Schannaeus v. Emmel, Peter, KanStP (1586—93), Fiskal **727f.**
 Scharfbillig (Krs Bitburg) 537
 Scharffenstein s. Kratz
 Schaub, Matthias, KanAnwärterStP (1731) **749f.**
 Schauffdecker, Peter, VikStP (St. Clemens 1524) 224, **780**
 Schavard s. Friedrich
 Scheckmann, Mönch St. Maximin-Trier 16, 110. — s. Trier, StP, Geschichtsquellen
 Scheffer, Johann Michael, KanStP (1711—52) **746f.**
 Scheffler, Christoph Thomas, Maler 49, 51, 322f.
 Scheidel, Dekan d. theol. Fakultät Mainz (1787) 759
 Scheidweiler, Johann, VikStP (St. Clemens 1653—91) 225, **783**
 Scheiffard s. Schaffard
 Scherer s. Nikolaus
 Scheuer s. Peter
 Scheurer, Friedrich Adam, Kammerrat u. Kellner zu Limburg 654
 — Philipp Heinrich Anton, ScholStP (1768—79) 60, 72, 142, **654f.**, 750
 Schilli, Karl Kaspar, KanStP (1734 bis 1771), Kan. Pfalzel 191, 209, **751f.**
 Schilling s. Johann
 Schillingen (Landkrs Trier) 511 A 2, 512, 561
 Schiltz, Matthias, VikStP (St. Clemens 1693—1728) 225, **784**
 Schleich (Landkrs Trier) 476, 506, 528, 554, **565f.**, 781, 789
 Schleiden, Herr zu s. Arnold, Konrad
 Schleidweiler (Krs Wittlich) 659, 685, 779
 Schlettstadt 765
 Schmidt, Johann Gottfried, ScholStP (1779—96) 192, 501, **655**, 755, 770
 — Peter, zu Trier 655
 Schmidtbuurg, v. s. Braun
 — Anton, KanStP (1640—53) 651, **732f.**
 Schmidtheim (Krs Schleiden), Herkunft 751
 Schmitt, Bruno, Vikar u. Pfarrverwalter St. Walburgis bei StP (1795 bis 1802) 238, **789f.**
 — Johann Georg, Trier 789
 — Philipp 323
 Schmitz, Georg, KellnerStP (1601) **729**
 — Heinrich Ludwig, DekStP (1748 bis 1754) **640f.**, 652, 743
 — Peter, KanStP (1776) 137, **764f.**
 Schnedts, Georg, KanStP (1589) **728**
 Schneidt, Wilhelm, DekStP (1633) **634**, 730
Schneiß s. *Schnedts*
 Scholer (Schoele), Trierer Schöffenfamilie 240, 572. — s. Dietrich, Nikolaus, Ordolf
 — Paul, KanStP (1593) **728**
 Scholt, Johann Adolf, KanStP (1643 bis 1661) 143, 650, **734**
 Schomberg, v. s. Margaretha
 Schömerich (Krs Saarburg) 528, 540
 Schönberg (Luxemburg), Pfarrei 664, 682, 687
 — v. s. Johann

- Schönborn, Familie 184f. — s. Franz Georg
 — Melchior Friedrich v. 614
 Schönburg, Anna v. 610
 Schöndorf (Landkrs Trier) (*Videum*) 87, 91, 444f., 447, 449, 451, 459, 476, 478, 487f., 490f., **528**, 536, 540, **566f.**
 — Kirche 194, 234f., 245, 773, 778
 — Kaspar v., VikStP (St. Paulin 1580) 237, **783**
 Schöneck a. d. Hunsrück, Herren v. 516. — s. Friedrich, Philipp
 Schönecken (Krs Prüm), Kapelle 751. — Herkunft 725
 — Herren v. s. Matthäus
 — Matthäus v., VikStP (Elftausend Jungfrauen 1537—62) 229, **780**
 Schöntal (Krs Künzelsau, Württemberg), Zisterzienserkloster 760
 Schorten, Johann Emmerich, ScholStP (1678—85), KanStP (seit 1662) 20, 115, 117, 192, 205, **650f.**, 734, 737
Schosseler s. *Cithopaeus*
 Schott, Georg Friedrich 26
 Schramm, Franz Jakob, DekStP (1677 bis 1680), ScholStP 116, 168, 119, 215, **635**, 650f., 731, 738f.
 Schrassig (Wohnplatz Gde Schuttrange, Kanton Luxemburg) 254, 481, 564, 567
 Schultzbach, Melchior, kfl. Mainz. Obristkammerdiener (1580) 726
Schupfele s. Schuppel
Schuppel, Johann, KanStP (1509—19) **713**
 Schuttrange (Kanton Luxemburg) s. Schrassig
 Schwan, Johann Adam, KanStP (1666 bis 1683) 651, 735, **738**
 Schwartz, Margaretha, Magd 739
 Schwarz s. Johann
 Schwarzenberg, Fürst v. 651
 — Ritter v. s. Dietrich
 — Johanna v. 720
 Schweden s. Toode
 Schweich (Landkrs Trier) 114, 476, 480, 488, 514, 526, **529**, 546
 — Bartholomäus, Pfarrer in Longuich 664
 — Martin v., VikStP (1509) **780**
 Schweighauser s. Johann
Sciscificis v. Saarburg, Peter, DekStP (1518—33), Kantor **628**, 662, 711
Scoeveleen s. Gerlach
 Sefferweich (Krs Bitburg) s. Weich
 Sehl (Krs Cochem), v. s. Farrennes
 Sehlern (Krs Wittlich), v. s. Johann, Werner
 Seiz, Johannes, Baumeister (1717—79) 49
 Selheim, Pastor s. Wilhelm
 Selingen, Tilmann, *aedituus* StP u. Vik. St. Simeon-Trier (1568—70) 244
 Selters (Unterwesterwaldkreis), Wasserkur 746
 Senheim (Krs Zell), Pfarrkirche 714. — v. s. Heimann, Otto
 — Bernhard, zu Trier 241
 Sens, Bistum 304
 Sensweiler (Krs Bernkastel) 26, 529
 Septfontaines (Luxemburg) 658
 Seulen, NN, Kan. Karden 637
 Sevenich (Krs Simmern), Pfarrkirche 685
 — Peter, KanStP (1603—33) **729**
 Severa, Schwester des Bf Modoald 296, 298
 Severus, Bf Trier (5. Jh.) 343, 347
 Sibod v. d. Brücke, KantorStP (1266 bis 1267), Kan. St. Simeon-Trier **658**, 673
 Sickerath s. Zuckert
 Sickingen, Franz v. 110
 — Frh. v., Domkustos (2. H. 18. Jh.) 655
 Siebenborn s. Septfontaines
 Siegburg, Abtei 777
 Siegfried, Siegler am Offizialat Trier (1471) 194
 Siena, Univ. 614, 630, 734
 Sierck (Lothringen) 351
 — v. s. Römer
 — Herren v. 579. — s. Arnold, Jakob, Johann, Margaretha, Philipp
 Sievenich (Trier) 541
 Sifrid Nicolai v. Lorch, VikStP (St. Felix 1371) 227, **775**
 Sigebert v. Gembloux 318
 Sigfrid, Gf v. Luxemburg 578
 Sigibert I., Kg 294
 Signy-Mont-Libert (Kanton Carignon) 676
 Silbach, Georg, KanAnwärterStP (1538) **717**
 Simeon (v. Trier), Heiliger 271, 330, 333f., 337, 340, 342f., 347, 396, 415, 427

- Simeon, Festtag (1. Juni) 157, 381, 383, 416, 418, 420
 — inventio (9. Januar) 15, 363, 369, 396, 415f.
- Simon, KanStP (1251), Archidiakon Tholey, Domkustos 131, 173, 510, 556, **673f.**, 675
 — Kleriker († 1518) 718
 — *de Bancro*, VikStP (St. Antonius 1334) 223, **773**
 — v. Boppard, Propst St. Simeon-Trier (1419) 603
 — *Coleson*, KanStP (1471—1500), KantorStP (1500) 56 A, 133, 145, 224, 367, 383, **661**, 707, 710
 — v. Franchirmont, Domkan. Trier (1254—61), Dompropst, Archidiakon Tholey, ScholStP (?) 450, 645, 673, 676
 — Kolb v. Kues, KanStP (1434) **703**
 — *de Ponte* 673
 — v. Remagen, KanStP (1375—80) **689**
 — II., Gf v. Saarbrücken 581
 — Ulrici, *circator* StP (1344) **686**
 — v. Warsberg, Domkustos u. -propst 673
- Simonis, Dominikus, OP, Pfarrverwalter St. Walburgis bei StP (1656) 547
- Singidunum, Bf v. s. Ursacius
- Sinz (Krs Merzig-Wadern), Pfarrkirche 676
- Sinzich (bei Oberleuken) 564
- Sirmium, Bf v. s. Photin
- Sirzenich (Landkrs Trier) 24, 93, 95, 114, 446, 449—51, 459, 462—65, 468, 471, 476, 485, 523, 528, **529f.**, 532, 541, 545, 547—50, 561, **567f.**, 572f., 578, 789
- Sitzerath (Krs St. Wendel) 88, 462—64, 468, 530, 534f., 568, 573f.
- Sixtus III., Papst 75 A
 — IV., Papst 210f., 247, 461, 569
- Smelts* (*Smolts*), Heinrich, KanStP (1505—31) 367, 496, **711**
Smolts s. *Smelts*
- Sobernheim 705. — v. s. Wigand
- Soemer* s. Sommer
- Sole, de* s. Konrad
- Solms, v. s. Elisabeth
- Solothurn 311
- Sommer s. Arnold
- Sonner* s. Sommer
- Sonntag, Johann Heinrich 772
- Sonntag, Johann Melchior Josef Aloys, KanBewerberStP (1791—1802) **771f.**
- Söst (Nieder-Soest, Krs Saarburg) 463, 476, **530**
- Sötern, Herren v. 358
Specceter s. Ditmar
- Spee, Friedrich, SJ († 1635) 112
- Speicher (Krs Bitburg) 731
 — Karl Kaspar, Vikar u. Pfarrverwalter St. Walburgis bei StP (1770—77) 238, **787**
 — Matthias 787
- Speyer 738
 — Bistum 696. — Bf 122 A, 759, s. Adolf, Raban, Walderdorf. — Kleriker 606
 — Dom 602. — Domkapitel 612—14.
 — Propst Hugo Kratz 611. — Kan. 682
- Spoletto, Bf. v. 704
- Sponheim, Grafen v. 504
 — Grafschaft 117, 255, 506
 — Burg, Kaplan 706
- Springiersbach (Krs Wittlich), Abtei 98, 121, 259f., 280, 293, 298, 305, 324, 473, 482, 643f. — Abt s. Richard
- St. Aldegund (Krs Zell), v. s. Brohl
- St. Annual (Stadt Saarbrücken), Stift 714
- St. Avold s. St. Nabor
- St. Gangolf bei Merzig, Pfarrkirche 675
- St. Goar, Stift 251 A, 656, 660
- St. Johann, v. s. Johann, Thomas
- St. Maurice/Schweiz (Agaunum) 16,
- St. Maximin (Ortsteil Stadt Trier), Amt, Gericht 241, 467, 470, 562, 707. — v. s. Nikolaus
- St. Medard (Ortsteil Stadt Trier) 520, 540, 779
- St. Nabor (= St. Avold, Frankreich, Dép. Moselle) 351. — Kloster 325
- St. Paulin, Straß- (Ortsteil Stadt Trier) 444, 468, 545, 570
- St. Thomas, Peter v., KanStP (1570 bis 1574), Vikar 236, 720, **722**, **781f.**
- St. Vith (Kanton Malmedy, Belgien) 351, 648. — v. s. Johann, Vitus
- St. Wendel 351. — Wiederaufbau 496
 — Pfarrkirche 727, 779. — Pfarrei 657.
 — Pfarrer 600f.
- Staad, NN, Hofrat, Schöffe u. Rats-herr Trier (1779) 232, 770
 — Franz Anton, KanStP (1788—1802) **770**

- Stablo, Abtei 715. — Normannenüberfall (881) 88. — Geheimer Rat 751
 Stadion, Maria Anna Philippina, Gräfin v. 616
 Stadtbredimus (Kanton Remich, Luxemburg) 232, 254, **530**
 Stam s. Johann
 Steg, Laurentius, KanStP (1505—22) **711**
 Stein, v. s. Dietrich
 Steinborn, Martin (1542, fertigte Kopiar) 64, 70, 230
 Steinsel (Luxemburg) 629, 775
Stellanus, Jakob zu Trier 242
Stenheim 714
 Stephan II., Abt v. St. Jakob in Lütlich 296
 Stephani, Johann Josef Rudolf, KanStP (1738—69) 750, **752**
 Sterpenich (Kanton Arlon, Belgien) 621. — v. s. Heinrich
 Stetter, Anna Maria, Konkubine 642
 Steuwer, Philipp Albert, KanStP (1697 bis 1709) 638, **742**
 Stock s. Johann
 Stocki, Wilhelm, Glockengießer (1756) 51
 Straßburg 765f., 768f., 771
 — Bf 775, s. Manderscheid
 — v. s. Johann, Nikolaus
 — Nikolaus v., KanStP (1506—20) 385, **711**
Strossenburch s. Werner
 Strunck s. Johann
 Strupp, Johann Lothar, Organist StP (1761—69) 245
 Stühr, Friedrich, Mitherr zu Berg (1593) 560
 Styll s. Nikolaus
 Sülz (Krs Bitburg) 81, 93, 449, 530, **537**, 568, 575, 778
 Sulzbach s. Schultzbach
Suntra, de s. Johann
Swan s. Wilhelm
 Symoneti s. Lambessonus
 Symonis s. Matthias
- Tarforst (Landkrs Trier) 239 A
 Tector, NN, KanStP (1543—45) **718**
 Temmels (Krs Saarburg) 379, 429f.
 Textor s. Johann
 — Johann, VikStP (St. Clemens 1645 bis 1649) 225, **783**
 — Thomas, VikStP (St. Clemens 1524) 225, **780**
- Textoris* s. Matthias, Tilmann
 Thalfang (Krs Bernkastel) 553
 Theoderich s. Dietrich
 Theoderici bzw. Pistoris v. Rodemachern, Johann, KanStP (1527—44) **716**
 — s. Peter, Johann
 Therricus s. Dietrich
 Thietmar, Abt v. Helmarshausen (1106) 284, 292f., 297
Thoin s. Vasator
 Tholess, Balthasar, KanStP (1579) **725**
 Tholey, Abtei 555. — Abt 569
 — Archidiakonats s. Trier, Dom
 Thomas, Sohn des Dekans Jakob 623
 — KanStP (1245—46) **672**
 — VikStP (1297) **773**
 — v. Bübingen (1488) 560
 — v. St. Johann, KanStP (1377) **689**
Thome s. Johann, Nikolaus
Thon s. Vasator
Thonatilia, de s. Dietrich
 Thonne-les-Prés (Kanton Montmédy), Herkunft 763
 Thörnich (Landkrs Trier) 506, 530
 Thür (Krs Mayen) 746
 Thurn u. Taxis, Fürst v. 641
 Tielemann *Boffort* (1251) 673, 765
 Tietz, Adam Ferdinand 49
 Tilmann s. Dietrich
 — DekStP (1392) **623**, 690
 — v. Bettenberg, Ritter 686
 — v. Dausenau, Domvikar Trier (1418 bis 1446) 777
 — *de Drussenhau*, VikStP (St. Antonius 1423) 223, **777**
 — v. Diekirch, KanStP (1482—84) **708**
 — v. Grenderich, KanStP (1394) **691**
 — Joel v. Linz, KanStP (1419—23/61) 461, **696**
 — Joel v. Linz, kurtrier. Kanzler **705**
 — v. Maring, KanStP (1432—40), VikStP (St. Clemens 1427) 224, **703**, 778
 — v. Rodenbach, KanStP (1489) **709**
 — *Textoris* v. Saarburg, KanStP (1428 bis 1463) 14, 384, 625, **700**, 715
 Tilmanni s. Goswin, Nikolaus
 — Lukas, KantorStP (1568—70) **663**, 718
 Tinctoris s. Johann, Wigand
 Todi 778
 Tongern, St. Marien, Vikarie St. Nikolaus 648. — Bf v. s. Florentius

- Toode, Gf v., schwedischer Gesandter 115
 Toul 76, 602, 672, 683
 Tournai 692
 Tours, v. s. Gregor, Martin
 Traben (Krs Zell) 691
Trampert s. Trimport
Trauen s. Traben
Traven s. Traben
Trevenn, Johann 714
 Treysa, v. s. Johann
 Trichter, Johann, KanStP (1577—94)
 725
 Tricomiensis, Titularbf v. 644
 Trient, Konzil v. 111, 128f., 155, 642
- Trier.**
 Gliederung:
 1. Erzbistum und Kurfürstentum
 2. Stadt (außer 3 und 4)
 3. Kirchen, Klöster und Stifte der Stadt (außer 4)
 4. Stift St. Paulin
- 1. Erzbistum und Kurfürstentum**
 — allgemein 112, 124f., 131f., 134f., 137, 142, 152, 164, 166, 173, 178—80, 183, 186—88, 191, 194f., 209—17, 231, 239, 243, 246—49, 251—54, 256—58, 264, 273, 278, 318, 433, 438, 445, 447f., 450, 452, 460, 462, 466f., 484f., 497, 502, 504—06, 509f., 512—14, 516f., 520, 522, 527f., 532, 534—38, 562, 578, 581, 598, 609, 617, 624, 630, 642—44, 662, 672f., 679, 681, 691, 708, 731, 760, 776
 — Bischöfe in der Trierer Märtyreregende 314—16, 320
 — Diözesangrenze 83, 87
 — Erzbischöfe, Bischöfe s. unter den Vornamen. — Doppelwahlen, Gegenkandidaten 107—09, 450, 583 bis 585, 587, 625f., 696, 698, 700—03. — s. Adalbero, Arnold, Dieter, Heinrich, Rudolf, Ulrich. — Sedisvakanz (1716) 118
 — Fiskal 708, 728, 758, 760. — s. Schannaeus
 — Forstordnung 535, 539
 — *fructus primi anni* 194
 — Generaldirektion der Domänen 161
 — Generalvikariat 255, 613, 615, 637 bis 639, 643, 698, 760. — Assessoren 758, 760, 786
1. Erzbistum und Kurfürstentum
 — Gesandte 698
 — Justizsenat, geistl. in Trier 643
 — Kanzlei 705
 — Kanzler 627, 696. — s. Anethan, Enschringen, Hornung, Johann Jux
 — Kapläne des Eb in Stiften 100, 207—09, 660, 671, 680
 — Kollationen, Nominationen 135, 208, 232, 635, 638, 651, 654, 675. — Kraft päpstl. Indultes 634, 724, 727f., 737, 753 (fehlt), 756, 762 (strittig). — Vgl. auch StP
 — Kollektor, päpstl. im Bistum 600, 621, 624
 — Konferenz, Geh. 767
 — Konsistorium 469, 615, 639, 751, 756. — s. Reetz
 — Landkasse 660
 — Landmaß, kurtrier. 467
 — Landstände 252, 257, 259, 443, 636
 — Leibarzt s. Bossard
 — *magister quaestium* 606
 — *marca archiepiscopi* 166 A, 168, 194
 — *mensa archiepiscopi* als Weihetitel 753, 772, 788f.
 — Mensenteilung 85f.
 — Ministerialen 93, 533, 537. — s. Bonifatius
 — Niederstift, Landdekanate 251 A
 — Notare 206, 596, 629, 688, 702. — s. Clotten, Johann Eichelberg, Mertesdorf, Peregrinus
 — Obererzstiftischer Klerus 252, 633, 636, 638, 651
 — Obervogtei 239
 — Offizial, Offizialate 125, 153, 116 A, 206, 216—18, 253, 359 A, 410, 442f., 510, 560f., 563, 592 A 1, 625, 627f., 630f., 633, 636, 639, 685, 702, 723, 728, 733, 735, 767. — Offiziale s. Dahlstein, Vogel, Heimann, Holler, Johann, Saarburg. — Offizialatskommissar 635, 665, 726. — Siegler 628, 630, 665f., 687, 724; s. Martin, Siegfried. — Fiskal 666. — *advocatus* älterer Ordnung 677f. — Notare, Schreiber 622, 708, 783; s. Mertesdorf, Pistoris
 — Pallium 629
 — Provinzialkonzilien und -synoden 165, 167
 — Räte. Hof-, Kammer-, Geistl. u. Geh. Räte 613, 635, 637, 643, 731f.,

- 751, 756, 763, 765—71. — s. Haydrich, Heis, Hitzler, Nell, Pidoll
- Ritterschaft des Erzstifts 516
 - Schulbehörde 767
 - Sekretär 596, 660, 704
 - Siegler 442, 622, 643, 756
 - Silvesterprivileg 11
 - Spolienrecht 166f.
 - Statthalter in Trier 612f., 615f. — s. Kesselstatt, Kratz, Orsbeck, Walderdorf
 - *subsidia* 194f., 252
 - Synodalstatuten u. -verhandlungen 125, 646
 - Tischgenosse 706
 - Treueid der Stiftsdekane 628, 631
 - Verfügungsgewalt des Bf an Kirchen 82—86, 98, 208
 - Vorschlagsliste für kaiserl. Preces 745, 754
 - Wahlen in Stiften: Bestätigung, Prüfung 135, 628, 630f.
 - Wahlkommissare 187, 639, 642, 700
 - Weihbischof 387, 403, 434, 442, 552, 644, 668, 708, 785. — s. Anethan, Binsfeld, Konrad, Cuchot, Daniel, Eyss, Enen, Verhorst, Hontheim, Nalbach, Otto, Peter, Pidoll
- 2. Stadt (außer 3 und 4)**
- allgemein 32, 66, 68, 74, 76f., 79f., 97, 108—11, 113, 148f., 220, 222, 229, 237, 242, 252 A, 255—57, 258, 264, 266, 268f., 273f., 278, 282, 291, 297f., 307, 315, 349f., 352, 358, 395, 446, 473, 476, 495, 509, 530—33, 599, 620, 631f., 639f., 643f., 650, 652, 655, 662—64, 669—72, 770f., 773
 - Belagerung z. Zt. Adalberos 578
 - Bürger, Einwohner, Ministerialen, Ratsherren, Schöffen, etc. s. Brücke, Damp, Dronkmann, Engelender, Esselen, Geifges, Gerlach, Heinrich, Heintzo, Hermeskeil, Iden, Jakob, Johann, Linni, Meutze, Nalbach, Nell, Ordolf, Peltzer, Peter, Rasoris, Reichmann, Rosport, Rùth, Scholer, Staadt, Tristandi, Umbscheiden, Wagen, Walram, Walrave, Wehr, Wolf
 - Frankeneinfälle 39, 88f.
 - Französische Besatzung 113—15, 117, 119, 121, 257. — s. Vignory
- 2. Stadt (außer 3 und 4)
 - Gebäude, Häuser
 - Affenstein, Haus zum 532
 - *Alderoven*, Haus (Nähe Dom) 230
 - Alttor 427
 - Amphitheater 38
 - Bürgerhospital 770
 - Jakobshospital 427, 429
 - Jesuitengymnasium 730
 - Kaiserthermen 427
 - Kùrenzer Tor 428
 - Landarmenhaus 770, 789
 - Leyenscher Hof in der Domimmunität 739
 - Lochsmühle 545
 - Marktkreuz 58
 - Meerkatz, Haus Zur 710
 - Moselbrücke 429f.
 - Ochsen, Haus zum Schwarzen 186
 - *porta judaeorum* 427
 - Rindertanz, Haus Zum 660
 - St. Simeonstor 374, 427
 - Spinn- und Zuchthaus 655, 755
 - Stadtmauer 451, 531
 - Stadtmühle 532
 - Theobaldsmühle 531, 545
 - Herkunftangabe 63, 713—16, 718 bis 721, 726—28, 733, 735, 741—43, 745, 747, 751—54, 756, 758, 767, 772, 780, 783, 785—89
 - Historiographie 89, 97, 107, 278, 297, 307, 314f., 318, 439f.
 - Hospitalsverwalter, städtischer (1794) 789
 - Juden 670
 - Kontinuität Römer-Franken 80
 - Landsknechte 649
 - Mahlzwang 532
 - Märtyrerlegende und Stadt Trier 308—14, 318—20, 322—28, 330
 - Normannenüberfall (882) 9, 39, 88f., 270, 272, 296, 309, 312, 321, 541, 543, 578
 - *Pactum Marianum* 757
 - Palastgericht 241, 468
 - Palastmeister s. Peter
 - Plätze, Fluren
 - Breitenstein, der 626
 - Vogelsang, Flur im 162
 - Graben 350
 - Hauptmarkt 427, 430, 618
 - Judenviertel 617
 - Markusberg 463
 - Marsfeld 307f.

2. Stadt (außer 3 und 4) — Plätze, Fluren

- Martins-Schanze 532
- Mauerbering 421
- Nells Ländchen 274, 756
- Zuckerberg, Friedhof am 756
- Prozessionen: Bittprozession 426, 432. — Fronleichnam 413. — Nach St. Matthias an Mariä Geburt 407, 638
- Revolutionstruppen 763
- Schanzarbeiten 111
- Schlüssel im Stadtsiegel 12
- Sodalität 787
- Stadtgericht 241, 770
- Stadtrat 210, 216, 265, 308, 312, 314, 322 (Gegenwart), 395, 426, 630, 770. — Schultheiß s. Flade. — Syndikus s. Kyriander
- Steuerlisten 594
- Straßen
 - Brotstraße 617, 758
 - Flanderstraße 660, 694
 - Fleischstraße 427, 429
 - Germanstraße 736
 - Hellengasse 428
 - Hundswinkel, Im (Weg nach Kürenz) 60
 - Jakobstraße 618
 - Landstraße vor Paulin 58, 60
 - Langgasse 384
 - Paulinstraße 222, 531, 762
 - Predigergasse 713
 - St. Simeonsstraße 374
 - Thebäerstraße 531
 - *via Tiliae* 428
 - Zurmayenerstraße 531
- Türkenhilfe 685
- Überfall Sickingens 110, 257
- Universität 23, 186, 192, 209—17, 482, 597, 610, 613, 627, 629, 632f., 635—37, 639, 643, 651f., 654f., 666, 707, 710, 723—25, 728, 732f., 735, 738, 740—43, 748—50, 753, 756—59, 761, 765, 767—69, 772, 786, 788
- Universitätspründe 100, 209, 213, 217, 259. — vgl. auch StP
- Rektor s. Bruerius, Limburg, Schramm
- Vororte, Ortsteile s. Avel, Euren, Kürenz, Löwenbrücken, Maar, St. Maximin, St. Medard, Monaise, Niederkirch, Olewig, Pallien, St. Paulin-Straß, Zurlauben
- Wochenblatt, Trierer 465

3. Kirchen, Klöster und Stifte der Stadt (außer St. Paulin)

- Bund (*confoederatio*) der sieben Trierer Kirchen 102, 105, 108, 252 A, 256—59, 428f., 619. — Gebetsverbrüderung 141, 181, 191, 257f., 435, 437f.
- Burdekanat 421, 555, 700. — Stadtdechant 772, 790
- Klementinisches Seminar 214
- Lambertinisches Seminar 786
- Landekant St. Peter minor 550
- Priesterseminar 758, 787
- St. Agnes, Kloster 327, 418, 427, 496
- St. Alban, Kapelle und Kartause 114, 418, 422f., 427, 476, 496, 527, 590, 624, 694
- Alexianer 654
- St. Anna, Kapelle 665
- St. Antonius, Pfarrkirche 46, 64, 110, 113, 115f., 209, 244, 256, 451, 476—78, 531, 555, 568—70, 653, 726, 741, 746, 772, 786, 788—90
- Augustiner 426, 573. — s. Dorten
- St. Barbara, Kloster 114, 427, 430, 464, 522, 530
- St. Brictius, Kapelle in Domkurie 419, 422
- St. Cäcilia, Kapelle in Domkurie 419, 422
- Deutschherren 427
- Dom, Domkapitel 39, 68, 80, 85, 88—90, 92, 94f., 98, 101f., 104f., 107, 118, 133, 135, 139, 153, 156—58, 164f., 167, 178—82, 187, 210, 234, 241, 247, 252, 256—58, 264, 282, 298, 303, 327 A, 331, 350, 361f., 368—75, 379—81, 384, 386—88, 393f., 397—433, 435—38, 442, 444, 448, 455, 484, 510, 511 A 2, 512, 523, 527, 530, 537, 561, 569, 587, 605, 617, 627, 662, 698, 704, 733, 743. — französ. und preuß. Zeit 757f., 763, 772f., 788
- Personal:
 - Propst 179, 428, 569, 606, 691, 765. — s. Arnulf, Boemund, Dalberg, Dietrich, Johann, Kesselstatt, Kratz, Leyen, Luzzo, Nikolaus, Orsbeck, Otto, Philipp, Rambert, Robert, Rudolf, Schönborn, Simon, Walderdorf

3. Kirchen, Klöster und Stifte der Stadt
— Dom, Personal
- Archidiakone 159, 179, 194, 694. — s. Boemund, Heinrich, Philipp, Robert, Rorich, Rudolf, Simon, Dietrich, Wilhelm
 - Archidiakon von Dietkirchen 428, 768. — s. Adalbert, Eltz, Godin, Gottfried, Mander-scheid, Robin
 - Archidiakon von Karden 428, 450, 643. — s. Eltz, Heinrich, Robert
 - Archidiakon von Longuyon 428, 643, 678. — s. Dietrich, Heinrich, Isenburg, Philipp, Walderdorf
 - Archidiakon von Tholey 428, 450, 461, 551. — s. Mander-scheid, Rudolf, Simon
 - Archidiakon von Trier-St. Peter 428, 450. — s. Arnold, Boemund, Dietrich, Friedrich, Kratz, Meffrid, Philipp, Robert, Ulrich
 - Dekan 425. — s. Eberhard, Eltz, Gerlach, Kerpen, Kratz, Ludwig, Orsbeck, Philipp, W., Walderdorf
 - Scholaster s. Eltz, Johann, Kesselstatt, Nikolaus
 - Kantor 179, 404, 414. — s. Johann, Kesselstatt, Kuno, Robert, Wilhelm
 - Kustos 510, 555f., 574, 695, 707, 717. — s. Heinrich, Kratz, Ludolf, Orsbeck, Schönborn, Sickingen, Simon
 - Kanoniker 621, 679, 683, 694, 703. — s. Alard, Arnold, Boemund, Dieter, Eltz, Friedrich, Gerhard, Gobelin, Heinrich, Isenburg, Jakob, Johann, Kesselstatt, Kratz, Manderscheid, Meffrid, Orsbeck, Peter, Philipp, Robert, Rorich, Rudolf, Salm, Schönborn, Simon, Walderdorf, Werner
 - Kellner s. Friedrich
 - Präsenzmeister 704
 - Präbendaten 629, 783
 - St. Bantus-Pfründe 625, 780
 - Prediger s. Hunolt
 - Pedell 631
3. Kirchen, Klöster und Stifte der Stadt
— Dom, Personal
- Prokurator 677
 - Ministerialen 417—19
 - Vikarien, Altäre, Kapellen 600, 679, 697, 700, 704, 709, 723, 733, 742, 779. — s. Martin, Ratoris, Tilmann, Weiß
 - St. Abrunkulus-Kapelle 293
 - St. Andreas-Kapelle 93, 543
 - Badische Kapelle im Kreuzgang 640 A 2
 - St. Brictius-Kurie 704
 - St. Erasmus u. Silvester-Altar und Vikarie 646, 690, 749
 - St. Jodocus-Altar 417, 422
 - St. Margarethen-Altar 655
 - St. Nikolaus-Altar u. -Chor 405, 407, 427
 - St. Rita-Altar 714
 - Salvator-Kapelle 427
 - St. Stephan-Altar und -Vikarie 743, 776
 - St. Willibrord-Altar 437
 - Domschatz 61, 93
 - Bibliothek, Stationale 668
 - Präsenzgeldverzeichnis von 1399: 417 A 1
 - Liturgie
 - Anniversar aller Erzbischöfe 388, 406, 408—12
 - Anniversar Eb Heinrichs v. Vinstingen 405, 409, 412
 - Anniversar Eb Johanns 385, 404, 406, 412
 - Kirchweihstage 404f., 410—12
 - Stationen 101, 403—13, 465, 468
 - Reliquien
 - Haupt des Cornelius 405
 - Hl. Nagel 374, 405, 670
 - Stab des Petrus 347, 428
 - Hl. Rock 11f., 110, 264, 291, 324, 327 A, 330, 350, 352, 441
 - Dominikaner 221, 405, 409, 412, 452, 490, 496, 546f., 638, 641, 739, 765. — s. Dortans
 - Dreifaltigkeitskapelle in den Kaiserthermen 427
 - St. Elisabeth-Hospital s. St. Maximin
 - St. Eucharius s. St. Matthias
 - St. Gangolf, Pfarrkirche 210, 379f., 407, 412, 417, 421, 427, 429, 640,

3. Kirchen, Klöster und Stifte der Stadt

- 653, 655, 669, 697, 699, 770, 778, 787f. — Altar St. Jost 703
- St. German, Franziskanerkloster s. Au
- St. German ad undas, Klosterpfarrei 421
- St. Gertrud, Klosterpfarrei 421
- St. Gervasius u. Protasius, Pfarrkirche in den Kaiserthermen 418, 421f., 427, 653, 786. — s. Reetz
- Graue Schwestern 636
- St. Helena in Euren, Pfarrkirche 418, 421, 429f.
- St. Helena in Löwenbrücken 426f., 430
- St. Irminen (Ören), Kloster 9, 73f., 81, 210, 258, 296, 310, 317, 427—29, 431f., 437, 496, 514, 533, 557f., 573, 657, 672, 691. — s. Johanna, Niderkorn
- St. Isidor, Pfarrkirche 421
- St. Jakob im Jakobshospital 427
- Jesuiten 213, 653. — s. Esselen, Salm
- St. Johann Baptist, Klosterpfarrei von St. Marien ad martyres 51, 421
- St. Johann an der Brücke, Johanniter bzw. Templer 427
- Johanniter 427, 515, 569, 776. — s. Werner
- Kapuziner 112, 413, 452, 636, 739
- Karmeliter 155, 221, 490, 546. — s. Abels
- Kartause s. St. Alban
- St. Katharina, Kloster 327, 330, 427, 511 A 1
- Hl. Kreuz, Kapelle 74, 417, 422f., 427
- St. Laurentius, Pfarrei 210, 418, 421, 427, 640, 652f., 737, 742, 756, 769, 785, 789
- Liebfrauen, Kirche und Stift 39, 74, 92, 210, 259, 302, 305, 373, 379, 386, 394, 399, 404—06, 413, 419f., 423—25, 427, 431f., 610, 613, 631, 658, 757, 774f.
- Kanoniker 619, 627, 678, 703
- Memorienverzeichnis (Nekrolog) 3, 588f., 619f., 645f., 660, 679, 688f., 774
- Willibrordschrein 761
- Löwenbrücken, Kloster 55 A 1, 114, 426f., 430, 464, 476, 488, 530, 617, 672, 706

3. Kirchen, Klöster und Stifte der Stadt

- St. Marien zur Brücke, Pfarrkirche 46, 74, 110, 209, 247, 418f., 421, 427, 451, 531, 555, 569f., 662, 707
- St. Marien ad martyres / ad litus, Abtei 10, 37, 62, 74, 96, 102, 104, 233, 256, 258, 289A, 294f., 298, 313f., 316f., 319, 322, 324f., 327, 331, 373f., 395f., 401, 418, 420f., 425, 427f., 431f., 436f., 444, 497, 502, 507, 577, 579, 623, 693, 708, 713, 737, 750, 761
- Abt s. Deodat, Hildebold
- s. Wendel
- Marienkleid, Willibrordschrein 331, 761
- St. Marien s. Liebfrauen
- St. Marien s. St. Irminen
- St. Marienkapelle bei St. Matthias 427
- St. Martin, Abtei 39, 51, 81, 94, 102, 108, 124, 144, 194, 235, 256, 258, 285, 291, 293, 298, 374, 383, 407, 418—21, 427f., 431f., 436f., 508, 541f., 552, 567, 578f., 684
- Abt s. Rutger
- St. Martinsberg, Kloster auf dem 618
- St. Maternuskapelle bei St. Matthias 427
- St. Matthias-Eucharis, Abtei 35, 42, 81, 94, 96, 102, 104, 228, 256, 258, 264, 273, 275, 280, 284, 291, 298, 324, 329f., 349f., 359 A, 374f., 381, 386, 401, 406f., 411, 417, 420—23, 425—33, 436f., 461, 464, 468, 480, 511, 530, 540, 579, 585, 590, 658, 676, 694
- Abt s. Alexander u. Johann Rode
- s. Davis
- St. Katharinen-Altar im Kreuzgang 64, 777
- St. Marienkapelle 427
- St. Maternuskapelle 427, 544
- St. Nikolaus-Altar im Hospital 779
- St. Quirinskapelle auf dem Friedhof 779
- St. Mauritius, Deutschherren 427
- St. Maximin, Abtei 32, 36f., 51, 81, 89, 92, 96, 102, 104, 108, 110, 114, 116, 127, 236, 239 A, 240—42, 256—60, 272f., 278, 281f., 298, 311, 313f., 316f., 319f., 321 A, 322, 324f.,

3. Kirchen, Klöster und Stifte der Stadt

- 327, 338 A, 348, 369, 373—75, 379—81, 384, 393—96, 398, 401, 411, 413—18, 420f., 423—26, 428, 431f., 436f., 444, 446, 448, 466—68, 474, 496, 518, 520, 526f., 529, 531, 537, 545, 562, 579, 649, 662, 712, 777
- Abt s. Reckschenkel, Reiner, Rorich, Vinzenz
- Mönche s. Adalbert
- Abtskapelle 298
- St. Benedikt-Altar 298
- St. Mauritius-Altar 316
- St. Nikolaus-Kapelle 624
- St. Elisabeth-Hospital 375, 496, 770, 773
- Kämmerer s. Heinrich
- Nekrolog 3, 580, 593, 617f., 625f., 646, 660, 671, 685
- St. Medard, Klosterpfarrei 421 f.
- Mendikanten-Häuser 413
- St. Michael, Klosterpfarrei von St. Maximin 51, 375 A, 421, 545, 700, 777
- Altar St. Katharina 776
- St. Nikolauskapelle bei der Brücke 430
- Ören s. St. Irminen
- St. Palmatius (Rathauskapelle) 324
- St. Paulin, neue Pfarrei (seit 1803) 51, 68f., 78, 122f., 790
- St. Paulus, Klosterpfarrei von St. Irminen 327, 421, 427, 653, 698
- St. Remigius, Kapelle 427, 541, 570
- St. Salvatorkapelle bei St. Irminen 427
- St. Simeon, Stift 20, 64f., 75f., 94, 98, 102, 104f., 108f., 112, 120, 153, 170, 181f., 187, 210f., 213, 216, 226, 241f., 252f., 256—59, 271, 284, 291, 333, 359 A, 363, 369, 373f., 379—83, 386, 395—97, 400f., 403—08, 410 bis 416, 418, 420, 424—32, 436—39, 442, 447, 508, 510, 563, 590, 629f., 640, 647, 651, 659f., 681, 745, 763, 775, 778, 784
- Propst 627f., 710, 780. — s. Arnold, Eberhard, Enschringen, Geramm, Goswin, Hagen, Heinrich, Johann, Simon, Wilhelm, Walderdorf
- Dekan 630f., 634, 636, 639, 661, 694, 735, 763. — Wahl 700. — s. Enschringen, Falkenburg, Hei-

3. Kirchen, Klöster und Stifte der Stadt

- mann, Heinrich, Johann, Nalbach, Osweiler, Pergener, Peter, Tristand
- Scholaster 629, 721. — s. Dietrich, Milauer, Peter
- Kantor 381, 621, 699, 721. — s. Friedrich, Johann
- Kustos 413, 633, 775
- Kanoniker 601, 621f., 624, 626f., 629, 635, 639, 641, 643, 649, 661, 665, 678, 680, 682f., 685, 687, 689—94, 696, 699f., 708, 710f., 713—21, 723—25, 754, 763, 775, 781f., — s. Burchard, Esselen, Gerhard, Johann, Nalbach, Neander, Nikolaus, Peregrinus, Peter, Philipp, Reiner, Reuland, Rudolf, Sibod, Tristand, Verhorst
- Vikare 573, 708, 722, 753, 780. — s. Fontanus, Matthias, Paul, Selingen
- *conversi* 415
- Ministerialen 412f.
- St. Hubertus-Altar 726f.
- St. Johannes-Kapelle 427, 648
- St. Katharinen-Altar 777
- St. Martin u. Lubentius-Altar 659, 698
- St. Michael-Altar 380, 427
- St. Nikolaus-Altar 624, 785
- St. Nikolaus-Hospital 497, 630
- St. Stephanus-Kapelle 629
- St. Thomas-Kapelle 651
- Trinitatis-Altar 640
- Zehntausend-Märtyrer-Vikarie 763
- Grab des Simeon, Öffnung, Haupt des Simeon 12, 330, 380, 427, 598
- Nekrolog 3, 580, 583, 590, 618f., 622, 646f., 657f., 660, 678, 688f., 774
- St. Stephan beim Dom, Kapelle 427 A 1
- St. Symphorion, Kloster 24, 51, 77, 93, 95, 279—81, 287, 292, 294—96, 298, 302, 304f., 418, 421, 423f., 427, 444—46, 451, 463, 506, 518f., 529, 531f., 533, 541f., 545f., 549f., 552, 554, 561, 565, 567, 570, 572f., 578f.
- Templer 427
- St. Viktor, Pfarrkirche 293, 311, 418, 421, 541
- St. Walburgis s. Stift St. Paulin
- Welschnonnenkloster 755

4. Stift St. Paulin

Gliederung:

- Altäre, Kapellen, Vikarien, Altarpfründen
- Ereignisse, historische
- Gebäude, -teile, -inventar
- Geschichtsquellen
- Liturgica. Liturg. Gebete, Geräte und Gegenstände, Handlungen
- Märtyrerlegende
- Personal, Ämter, Dignitäre (geistl. u. weltl.)
- Verfassung und Verwaltung, innerstiftisch
- Vermögensgruppen, Institutionen des Stiftes
- Wirtschaft und Recht
- Altäre, Kapellen, Vikarien, Altarpfründen
- Vikarien, Altarpfründen 66, 111, 120, 125f., 134, 146, 149, 152, 155, 161, 163f., 168—70, 172, 189f., 192, 198, 200, 209, 218—38, 365, 381, 387, 435f., 438, 451f., 471f., 476, 479, 481f., 487, 490, 498f., 546—48, 567, 569, 572. — Haus der Vikare 55, 787. — Eid 785. — Namenliste 773—90
- Weihe und Lage der Altäre 219, 221, 223—25, 227f., 230, 233, 235f., 329, 338—41, 755
- St. Anna (Wohltäteraltar) 47, 50, 56 A, 60, 219f., **221—23**, 336, 341, 366, 373, 376, 385, 472, 496, 519, 565, 650, 776, 783—86
- St. Antonius u. St. Goar 47, 219, **223**, 307, 348, 777
- Hl. Apostel s. Johann Baptist
- St. Barbara s. St. Katharina
- St. Clemens u. hl. Kreuz, Pfarraltar 40, 46—48, 60, 76f., 95, 120, 219—21, **224f.**, 276, 279f., 286f., 289, 292f., 296, 304f., 332, 335, 338, 349, 365—68, 370f., 373, 376—78, 380, 382—84, 386—88, 397, 419, 421, 451, 477f., 487, 498, **542—45**, 548—50, 565, 662, 699, 703, 706, 714, 774f., 777—81, 783—86, 788f.
- St. Cosmas u. Damian 47, 219, **225**, 774, 780f.
- St. Damian s. St. Cosmas
- Hl. Elftausend Jungfrauen u. St. Ursula, Zehntausend Märtyrer

4. Stift St. Paulin

- 48, 219, **228f.**, 699, 774, 776, 778, 780f.
- St. Erasmus 47, 56 A, 168, 219, **225**, 228, 487, 496, 507, 635
- St. Felix 47, 78, 192, 219f., **225—27**, 365f., 372f., 376, 382, 436f., 438, 525, 671, 773, 775
- St. Goar s. St. Antonius
- St. Helena-Kapelle 544
- Hochaltar s. St. Maria
- St. Johann Baptist u. alle hl. Apostel 46f., 78, 219, **227f.**, 295, 305, 337f., 340, 371, 373, 376, 378f., 436, 496, 689, 715, 774, 778, 780f., 782
- St. Johann Nepomuk in der Krypta 49, 219, 221, **228**, 638, 640
- St. Johann Nepomuk in St. Walburgis 500, 749
- St. Josef 49, 219, **228**, 751
- St. Katharina u. St. Barbara 48, 219, **229**, 233, 525, 781f.
- hl. Kreuz s. St. Clemens
- Lanseriana s. St. Maria
- St. Laurentius 48, 219, **229f.**, 773
- St. Margaretha-Altar (unbekannt) **774**
- St. Maria (Hochaltar) 38, 47—49, 78, 226, 233, 273, 276, 299f., 305, 330 A, 331f., 336, 339, 371, 373, 376, 378, 380, 383, 392, 434, 476, 486, 498, 655, 669. — Marienbild am Hochaltar (18. Jh.) 230, 641
- St. Maria in der Krypta 47, 49, 70, 219, 229, **230f.**, 385, 392, 488, 624, 632, 641, 688, 696f., 706, 774, 776f., 778—81, 783
- St. Maria (Lanseriana) 120, 136, 219, 221, 230, **231—33**, 245, 478, 753, 787—89
- St. Maria in St. Walburgis 543
- St. Maria Egyptiaca 47, 219, **233**, 377, 525, 774, 781f. — Vikares. 233
- St. Maria-Magdalenenkapelle in der Propstei 11, 56f., 115, 329, 341f., 599
- Märtyrerkapelle s. St. Mauritius
- St. Marus u. St. Peter u. Paul 47, 78, 219, **233f.**, 290, 293, 340, 367—73, 376, 379, 384, 387, 436, 438, 625, 706, 777, 780f.
- St. Matthias s. St. Paulinus

4. Stift St. Paulin

- St. Mauritius- u. St. Michael-Kapelle, Märtyrerkapelle 35, 38, **53f.**, 55, 59f., 112, 115, 168, 193—96, 219, **234f.**, 326f., 338f., 367, 388, 487, 490, 499, 566, 580, 651, 654, 661, 670, 706, 752, 755, 773—76, 778f.
- St. Michael s. St. Mauritius
- St. Nikolaus 47, 219, **235f.**, 303, 338, 367, 373, 376, 381, 436, 540, 778—81
- St. Paulinus u. St. Matthias in der Krypta 47, 49, 219f., **236**, 341, 356, 365, 367, 371, 373, 387, 392, 487f., 652, 716, 720, 722, 774, 779f., 781f., 783
- St. Paulus s. St. Marus
- St. Peter s. St. Marus
- Pfarr- u. Leutaltar = St. Clemens
- St. Philipp- u. Jakob-Kapelle 544
- St. Stephan 53, 168, 200, 219, **237**, 371, 376, 385, 388, 480, 488, 634
- St. Ursula s. Elftausend Jungfrauen
- St. Valentin 47, 219, 228, **237**, 372, 488, 773, 781f.
- St. Walburgis, Pfarrkirche und Vikarie 38 A 1, 46 A 1, 51, 55, 57, 60, 69, 91, 110, 116—18, 120, 155, 168, 219—21, 224, **237**, 301f., 304f., 322, 358f., 365, 367, 380f., 388, 392, 421, 451f., 476, 480, 488—90, 496, 500, 514, **543—47**, 548—51, 557f., 561, 566, 568, **570**, 633, 635, 638, 641, 651, 653, 655, 742, 749, 762f., 772, 786—89
- hl. Zehntausend Märtyrer s. Elftausend Jungfrauen
- Ereignisse, historische
- Normannenüberfall (882) 88f., 91
- Translationen (1047/49) 40, 77, 80, 279—81, 287—89, 292, 304 bis 306, 541f., 549, 552
- Kirchenweihe (1049) 16, 22, 25, 40, 75—77, 95, 276, 287, 296, 303, 348, 397, 541f., 549
- Ereignisse von 1072 (Öffnung der Gruft, Märtyrerlegende) 34f., 37f., 40, 44, 55, 193, 268—74, 309—14, 318, 320, 322, 330, 439f., 580, 670
- Brand (1093) 12, 16, 19, 39, 42—44, 59, 77, 80, 96f., 224, 276, 296f., 307, 581

4. Stift St. Paulin

- Translation (1106 Helmarshausen) 279, 284f., 297f., 318, 324, 335
- Translation (1102/24 Schaffhausen) 285f., 318, 324
- Translation (1136 Springiersbach) 280, 293, 298, 324
- Kirchenweihe (1148) 16, 22, 42f., 45, 77f., 97, 226f., 233, 236, 273, 275, 287, 290, 293, 295, 299f., 329, 331, 337, 348, 371, 399, 401
- Öffnung des Paulinussarges (1402), Entnahme des Hauptes 11, 271—73, 330, 333, 336, 342, 344, 395, 598. — Öffnung 1883- 336
- Zerstörung (1438) 18, 45, 108f., 257
- Graböffnungen und Reliquienerhebungen (1515) 17, 304f., 330f., 335, 342, 383
- Zerstörung (1552) 45, 111
- Zerstörung (1674) 17—20, 22, 34, 48, 52, 59, 65, 73, 78, 96, 113—15, 127, 149, 184, 216, 222, 257, 265f., 273f., 276, 279f., 283f., 290—92, 295, 300, 303, 306f., 327f., 332, 335, 337, 349, 355, 371, 396, 441, 447, 475, 491
- Kirchenweihe (1754 und 1757) 48, 78, 119
- Aufhebung (1802) 121f.
- Brand (1817) 51, 764
- Gebäude, -teile, -inventar. — Gottesdienstl. Geräte s. Liturgica
- Kirchenbau allgem. 36—52, 58, 74f., 78—80, 84, 89, 94, 96—98, 101, 107—09, 111, 115—20, 160, 168, 268, 281, 486
- Wiederaufbau nach 1674 22, 48, 116—20, 127, 184—86, 228, 230, 236, 247, 252, 268, 280, 491, 613, 615, 639, 738
- *aces capitulares* s. Kurien
- Ambo 372
- Baptisterium, Taufbecken, Taufbrunnen, *fons* 46, 227f., 295, 378f., 383, 489
- Baulast, -unterhalt 454, 471, 476, 482, 489—91. — des Eb 24f., 95, 109, 483—87. — des Stiftes an Pfarrkirchen 548, 551—56, 558 bis 560, 564f., 567f., 574f. — Bauhütte s. Fabrik
- Bergungsort bei Gefahr 64f.

4. Stift St. Paulin

- Bilder, Gemälde 322, 668, 739. — Fresken Schefflers 265, 322f.
- Brunnen (*puteus*), auch in St. Maximin und St. Marien 315—17, 320
- Bücher 653, 687, 754, 763
- Chorgitter, -schranken 119, 224, 279f., 296
- *curia fratrum* 52, 371, 375, 379, 384f., 387
- Dormitorium 52, 99, 154
- Friedhöfe bei StP 55, 57, 234, 372f., 379, 381, 384f., 387, 433. — vor der Kirche 373—75, 391. — bei der St. Stephan-Kapelle 371, 375, 391. — bei der St. Mauritius-Kapelle 383f. — vor St. Walburgis 371, 762f.
- *fons* s. Baptisterium
- Gärten, Gärtnerarbeiten 162
- Glocken, Geläut 45, 193, 243, 246, 371, 376, 378, 381, 384f., 387, 435, 569. — *campana magna* 366. — *campana nonae antiqua* 366, 436. — im Chor 214. — Glockenseil 488f.
- Glöckchen bei Versehgang 435
- Gräber, -feld, Särge 32—36, 38, 46, 56, 79—81, 84, 89, 91f., 94, 110, 263, 265, 266—308, 328, 331f., 366, 387, 392, 436f., 543
- Gruft (kleine) 34f., 37f., 40—42, 44, 225, 228, 230, 236f., 279f., 287, 292, 304, 580, 670
- Heizung 489
- Immunitätsbereich s. Stiftsbering
- Inschriften 16, 32f. — des Auspicus 287f., — des Constantius 307. — der Eusebia 276—78. — des Lycontius 33, 289. — des Ursinianus 32, 313
- Kapitelssaal 51, 53, 60, 392
- Kellerei (als Gebäude; neben Kreuzgang) 52f., 392
- Kelterhaus 57
- Kirchenschatz 60—64, 68, 89, 93, 104f., 121, 195, 260, 329, 451, 483, 487
- Kornspeicher 57
- Kreuz vorderKirches.Säulenkreuz
- Kreuzgang 52f., 57, 60, 104, 147, 168, 371, 373, 375, 379, 383—86, 388, 391f., 543

4. Stift St. Paulin

- Krypta (große) 47—49, 53, 65, 78f., 115, 119, 225, 228, 230, 236f., 263, 267—71, 275f., 283, 287, 304f., 308—12, 314, 324f., 332, 355f., 369, 371—73, 376—78, 382, 384, 386—88, 390, 392, 395, 436, 487f., — s. Gruft
- Kurien 55—57, 126f., 148, 161, 163, 179f., 185f., 191, 222, 434, 473, 489, 491, 495, 497, 499, 617, 635f., 655, 710, 732, 750. — Wiederaufbau 18. Jh. 59f., 752, 757, 762. — des Dekans 55 A 1, 57, 59f., 117, 191, 636. — *curia glauca* 56 A, 719, 724. — *curia iuxta glaucam* 56 A, 664, 722. — am Hundswinkel 749. — neben der Kirche 56 A, 663, 721. — kleine Kurie (*domus parva*) 56 A, 664, 719, 725. — des Propstes 371, 375, 385. — *Stirpenich* 56 A, 715, 720f. — *ad tiliam* 56 A, 664, 718, 781. — *iuxta tiliam* 56 A, 720, 722f. — zum Turm 55, 225, 706. — *Wederauwe* 56 A, 663f., 720
- Küsterwohnung 648
- Lettner 46—48, 371, 373, 379, 487
- Memorie (Rundbau) 35—38, 40, 42
- Nebengebäude 52—60
- Opferstock (*cypum ecclesie*) 146f., 354f., 485, 489
- Orgel 115, 186, 243, 245, 371, 387, 652
- Paradies vor der Kirche 45, 116, 373f., 433
- Refektorium 52, 99, 101, 201, 226, 376, 379, 395f., 449, 453, 460, 493, 496, 502
- Sakristei 52f., 60, 223, 233, 301, 376f., 558
- Särge in StP s. Gräber
- Säulenkreuz vor der Kirche 39, 58f., 322, 580, 670
- Siegel 65f., 105, 111, 133, 260—62, 470, 509. — s. auch bei Dekan und Propst
- Steine vor der Kirche 322
- Stiftsbering, Immunitätsbereich 57, 190, 444, 446, 514, 530—32, 545
- Taufbecken, -brunnen s. Baptisterium
- Ummauerung 57

4. Stift St. Paulin

- Wappen 21, 262
- Westfassade der Kirche 373f.
- Geschichtsquellen
- Bleitafel von 1072: 13f., 39, 270, 281, 309f., 312, 318—21, 382, 580
- Bleistreifen u. -tafeln in Särgen, Translationstafeln 279—81, 287, 292, 299, 304, 306, 322, 791
- Brevier, trierisches 13, 316, 362, 382
- Collatio des Schavard **10—12**, 13, 16, 22f., 42f., 56, 101, 107, 226, 264f., 271f., 287, 295, 307, 316, 331, 338f., 348, 382, 440, 542, 599
- Egbert-Codex, -Evangeliar 26, 61f., 93, 95, 391, 770. — s. auch *textus* unter Liturgica
- Egbertfälschung 22, **23—26**, 81, 83, 84, 87, 89, 91—93, 95, 102, 109, 193, 239, 246, 301, 397, 444, 449, 454, 484—86, 502—05, 508, 511f., 514f., 517f., 520, 522, 524f., 528f., 533—39, 553—55, 557f., 561, 563, 565f., 573—75, 577
- Egbert-Psalter (in Cividale) 62, 268, 283f., 291, 298f.
- Enen, Medulla 17, 110, 286, 295, 300, 303, 319, 326, 329, 342, 441
- Excidium des Alexander Henn **17f.**, 23, 42, 46, 55—57, 108f., 161f., 264, 295, 327, 441
- Gesta Treverorum 12f., 16, 39, 43f., 76—79, 89, 92—94, 101, 267, 274, 295, 307, 309, 315, 317, 319, 349, 399, 439, 519, 595, 638
- Heiltumsbücher, Pilgerbücher 110, 315, 317, 319, 352
- Historia martyrum 9—12, 35, 40f., 89, 100, 270, 273, 309—12, 314, 318f., 393, 428, 440, 580
- *jura prepositi* 238, **462**, 464—66, 503—05, 511f., 514, 521, 523, 527, 530—32, 533 A 1, 535, 539f., 553, 608, 613
- Libellus de rebus Trevirensibus 81, 89, 439, 537
- Liber ordinarius von St. Paulin **12—15**, 42, 46, 52f., 61, 69, 90, 196, 226, 233, 237, 330 A, 342, **360f.**, (§ 23 u. 24 passim)
- Martyrologium Adonis 62
- Martyrologium Romanum 312 A, 322 A, 325

4. Stift St. Paulin

- St. Maximiner Chronik (16. Jh.) 38, 43, 90
- Oehmbs, Anton, Schriften und Zeichnungen **18—20**, 42, 47, 50, 52, 274, 287, 300, 304, 322, 441
- Ordinarius Balduins 361, 430, 432f.
- Passio Fusciani 313f., 320
- Passio Thebaeorum Trevirensium (nicht erhalten) 10
- Passio sanctorum martyrum Trev. 10, 319, 440
- Praerogativa von St. Paulin **20—23**, 644
- Paulinus-Hymnus 9, 73, 310f., 313f.
- Reliquie . . s. Paulini **15—17**, 46, 110, 265, 274, 283, 286, 290, 293, 295, 300, 303, 319, 331f., 335, 338, 344, 441
- Scheckmann, Epitome 13, 16f., 46, 110, 276f., 282f., 286, 293, 300, 319f., 329, 441
- Schott'sche Fälschungen 26
- Stationale von St. Paulin 361
- Translatio Modoaldi 162, 193, 284, 296f., 393
- Vita s. Agritii 37
- Vita s. Edithae 669f.
- Vita s. Felicis 9f., 12, 23, 36f., 39, 439f.
- Vita s. Modoaldi 42f.
- Vita s. Paulini 9f., 12, 36f., 395, 439f.
- Liturgica. Liturg. Gebete, Geräte u. Gegenstände, Handlungen
- Ablass 14, 45, 54, 57, 118, 223, 245, 263, 266, 348f., 358, 371, 376, 544, 621, 660. — Ablasslehre 761
- Adventszeit, -andacht 367, 640
- Allerheiligen (1. Nov.) 157f., 202f., 363, 387, 419, 425, 567, 572
- Altarweihen 221, 223f., 226—28, 230, 233, 236
- Anniversarien, Memorien, Jahrgedächtnisse, auch deren Stiftung 142, 152, 164, 201f., 222, 224, 227f., 233f., 359, 366, 381, 383, 385, 387f., 435, 437, 461, 486, 493, 498—500, 513, 544, 570, 617, 636, 639—41, 648, 651, 653—55, 660, 667f., 696, 704, 706, 732, 737,

4. Stift St. Paulin

- 741 f., 745 f., 749—51, 753—55, 762, 773
- Anniversariengelder von Residenzbefreiung ausgenommen 767
- Arme Seelen im Fegfeuer, Stiftung für diese 231 f., 641
- Aschermittwoch 221, 226 f., 233, 235, 372 f.
- Asperision 370, 373, 400
- Bahre 436
- Bannprozessionen, -wallfahrten s. Prozessionen
- Bartverbot für Zelebrant 365
- Beerdigungen (Zeremoniell, Teilnahme) 54 f., 226, 228, 233, 235 f., 257—59, 409, 434—38
- Beichtverpflichtung 155, 189, 365
- Besuch am Grab an Ostermorgen 377 f.
- Bination 226
- Birett 434, 669
- Bischof anwesend, teilnehmend 370 f., 374—77, 379, 398—403, 438
- Bischofsritt, *festum asinorum* 127, 369, 425, 475
- Bitt- und Bußprozessionen s. Prozessionen
- Brustkreuz der Kanoniker 21
- Chordienst, -gebet 99, 127—29, 143, **147 f.**, 149 f., 152, 175, 192 f., 204 f., 209, 211, 216, 226, 231 f., 234, 237, 242, 360, 367, 389, 458, 494, 496
- Chormantel: als Aufnahmegebühr 140, 485. — schwarze 367 f., 377, 379, 381, 426, 630. — purpurne 51, 363, 369 f., 373 f., 377 f., 381—84, 387. — rote 433. — festliche 384 f.
- Chrisam, *chrisma* 376, 399, 402
- Domkirchweih (1. Mai) 381, 404 f., 410—12
- Empfänge von Würdenträgern 402, **433 f.**
- Ersatz-Kathedrale, Pro-K. 46 A 1, 90, 402
- Fastentuch 373
- Fastenzeit 227, 233, 235, 373
- Feste der Diakone, Priester, Subdiakone 369
- *festum asinorum* s. Bischofsritt
- Feuerschlagen am Karsamstag 377, 499

4. Stift St. Paulin

- *fons, benedictio* ders. 46, 228, 378, 383
- Fronleichnam, -prozession 384, 391, 425, 648
- Fürbitten, große 377
- Fußwaschung 376
- Geräte und Materien, gottesdienstliche 483—85, 487, 489, 570
- Grab an Karfreitag bis Ostern, Grablegung 377 f.
- Gründonnerstag 221, 226, 228, 233, 235—37, 375—77, 398 f., 401, 481
- Handschriften, liturgische **61—63**, 73, 108 f., 373, 391 f. — s. Egbert-Codex u. *textus*
- Hochamt 126, **147 f.**, 175, 209, 224, 228, 236, 363, 365, 367 f., 380—82, 386, 388, 391 f., 395, 397, 399 f., 405, 407, 478—80, 494, 499, 640
- Hostien 483, 489. — Hostie, zweite am Gründonnerstag (vorkonsekriert) 376 f.
- Instrumente, hölzerne an Kartagen 376 f.
- Jahrgedächtnisse s. Anniversarien
- Karwoche 375—78, 474, 499
- Karfreitag 233, 376 f., 398, 400 f.
- Karsamstag 46, 228, 376—78
- Kerzenweihe an Lichtmeß 371 f., 394, 404
- Kerzen 363 f., 366, 368—70, 372 f., 375—81, 383—88, 391, 435, 437, 487—89, 641, 779
- Kinderbischof 369
- Kirchenwäsche 489
- Kirchweihfest in St. Paulin (31. Jan.) 11, 78, 226, 233, 246, 363, 370 f., 398, 400—02
- Kommunionsempfang 155
- Komplet 349, 362, 373, 378, 498
- Krankenölung 435
- Kreuze (in der Liturgie) 366, 370—74, 378—81, 384, 386, 391 f., 396, 433 f., 436
- Kreuz (als Teil der Kleidung) 156
- Kreuzprozession 380
- Kreuzverehrung am Palmsonntag 374 f., 393 f., 398—401. — am Karfreitag 377, 400. — an Ostern 378

4. Stift St. Paulin

- Lampen, ständig und zeitweise brennende 487f.
- Laterne bei Versehgang 435
- Laudes 152, 236, 365, 375
- Lektionen, neun 364, 368—70, 372, 384—88
- Leinzeug der Kirche 193
- Martyrologium 130, 147, 150
- Martyrologium lesen 130, 147, 150
- Matutin 43, 147f., 175, 232, 236, 356, 362f., 367, 369f., 372, 375, 377f., 381, 385, 388, 488, 494, 498f.
- Memorien s. Anniversarien
- Messen
 - Frühmesse, *missa prima* 126, 236, 365f., 381, 478f., 548
 - Marien-Messe 365f., 434
 - Messe des Primizianten 434
 - *missa animarum* s. Totenmesse
 - *missa laudis* 476, 497
 - *missa prima* s. Frühmesse
 - Samstagmesse 356f.
 - Seelenmesse s. Totenmesse
 - Sonntagmesse nach Matutin 706
 - Tagesmessen 364—67, 434
 - Totenmesse, Seelenmesse (*missa animarum*), Messe für Verstorbene 126, 152, 175, 220, 226f., 365f., 380, 408, 434—37, 476, 490, 494, 496f., 630, 636, 639. — s. auch Anniversarien. — am 3., 7. und 30. Tag: 438
 - Wochenmesse 126, 367, 496, 499f., 613, 625, 640, 651, 667, 746, 749, 755
 - Wohltätermesse 221, 356f., 366
- Meßbuch, Missale 489, 540, 668
- Meßgewänder 484f., 486
- Missionsaufgabe 505, 535
- Nocturn 189, 383—85, 388
- Non 362, 373, 430, 435f.
- Opfergelder 485, 489
- Öl für Lampen 487, 489. — für Glöckner 488. — bei Beerdigungen 488
- *ossa sanctorum* 33f.
- Osterkerze 377
- Ostersonntag 46, 163, 228, 363, 372, 378f., 381, 383, 398, 400f., 405, 408, 410, 412, 465, 480f.,

4. Stift St. Paulin

- 488, 567, 572. — Vigil, Feuerweihe 377, 499
- Palmenweihe 373—75, 394. — s. Prozessionen
- Palmsonntag 157, 243, 373—75, 393—95, 398—400, 402, 404, 409f., 412
- Palmzweig 375
- Passion, Lesung ders. 375, 377
- Patronatstage u. Dedikationstage Trierer Kirchen 397f., 400, 403, 406—09, 413—26
- Pfingsten 46, 157, 228, 363, 382—84, 488, 567, 572
- Pflichtprozession s. Prozessionen
- Pilger 101, 110, 201, 263, 291, 348, 349—55, 493. — Ablaß für P. am Gründonnerstag 376, 399, 402. — Pilgerfahrt der Kanoniker 144, 148, 678, 736
- Prim 147, 362, 365f., 368, 372f., 375, 379—82, 385, 410, 436, 498, 711
- Primitalkirche 20—23
- Primiz 205, 434, 669
- Prozessionen, allgem. § 24 (389—438). 46, 53, 56, 241—43, 256, 265, 364, 366, 368—75, 377—88, 493
- Bannprozessionen 349, 411, 425, 437
- Bitt- und Bußprozessionen 379 bis 381, 391, 398, 418f., 422, 426—32
- nach St. Matthias an Mariä Geburt 411, 432
- Palmprozession 393f., 401, 410
- Pflichtprozession 393f., 401 410
- Psalmen 362, 392
- sieben 189, 383
- ganzer Psalter 189, 377, 436
- Gradualpsalmen 15, 436
- Bußpsalmen 428, 437
- Rauchfaß, 130, 147, 150, 243
- Reinigung der Kirche 489, 496
- Rekonziliation der Büßer 376, 399, 402
- Reliquien, allgemein 54, 64f., 78, 98, 105, 110, 112, 115, 201, 226, 255, 260, 263—66, 272f., 275f., 284—87, 295, 300, 306, 318, 323—28, 349, 395f., 440f., 487, 531, 543, 569, 791

4. Stift St. Paulin

- Reliquienauthentiken aus Blei 336—38
- Reliquienbehälter, Reliquiare 272f., 284, 291f., 298, 328f., **332—36, 342—44**, 370f., 373f., 380, 396, 599, 636
- Reliquienverzeichnisse 14—16, 287, 329—32. — Listen **338—348**
- Rorate-Andacht 757
- Rosenkranz 500
- Sabebaum („Palm“-Zweige) 376
- Sakramentsprozession an Fronleichnam 384
- *sancti* in StP 33f.
- Sanctissimum (Allerheiligstes), Ausstellung, Kerzen davor 384, 500
- Schweißbuch vom Grab an Ostern 378
- Seelsorgeverpflichtung 99, 126, 179, 190, 192, 194, 221, 224, 237, 546, 548, 555, 569, 572
- Send 190, 549, 557
- Sext 147f., 362, 368, 373, 380, 384, 406, 416, 431, 434
- *stationes*, Stationsgottesdienst, -kirchen. Allgemein § 24 (**389** bis **438**). 53, 90, 196, 221, 226f., 233, 235—37, 241—43, 291, 363, 367f., 371—73, 375f., 379—81, 383—88, 465, 473—75, 493
- Stundengebet, kleine Stunden 244
- *tapetum* (Tumba an Allerseelen) 387f.
- *Tenebrae*-Lesung 482, 530
- Terz 362, 368—71, 373, 375, 378—82, 384, 392, 404f., 407
- *textus solemnior* im Gottesdienst 370, 377, 380, 384, 391, 433. — s. auch Egbert-Codex
- Tonsur 617, 637
- Vesper 146—48, 175, 362f., 365, 367—72, 377, 379, 381f., 384—88, 390f., 395f., 405—07, 410f., 413—16, 434f., 494, 499, 617
- *visitatio sepulchri* an Ostern 378
- Waschung der Altäre 376
- Weihetage 227, 233, 236. — s. Kirchweihstag
- Weihnachten (25. Dez.) 363, 398f., 401, 404f., 408, 410—12, 475, 481, 487f., 567, 572. — Weihnachts-spiel 369

4. Stift St. Paulin

- Weihrauch 363f., 366, 373, 378, 489
- Weihwasser 366, 370, 373, 377, 384, 392, 433, 436, 438
- Wolfsprozession 379, 389, 429f.
- Märtyrerlegende
- Märtyrer, Trierer, Märtyrerlegen-de 12, 22, 33—35, 54, 58f., 76—78, 89, 96—98, 107, 117f., 168, 193, 255, 263—65, 276, 281, 283, 285f., **308—28**, 344, 350, 358, 363f., 387, 440, 580, 638, 670
- Märtyrer, Trierer, Patrizier und Senatoren
- Alexander 49, 286, 288 A, 308, 318, 324
- Constans 286, 308, 318, 324
- Constantius 308, 323 A, 324
- Crescentius 308, 323 A, 324
- Hormisdas 308, 312 A
- Jovianus 308
- Justinus 308, 323 A, 324
- Leander 49, 308, 324, 332, 345
- Maxentius 308, 323 A, 324, 332, 345
- Palmatus 59, 249, 265, 308, 311, 312 A, 319f., 322—25, 328, 330, 332, 345, 363f., 387, 652, 791
- Papirus 308
- Sother 308
- Thebäer, Märtyrerlegende, Legion 10, 36, 76, 97f., 236, 263, 265, 273, 283, 308, 310f., 313f., 316 bis 320, 322—28, 330, 340—45, 350
- Thebäer, einzelne: Bonifatius 16, 273, 311, 313, 316, 319f., 321 A, 325. — Cassius 16, 311, 320. — Florentius 16, 311. — Gereon 16, 311, 320. — Mauritius 308, 311, 316, 320, 333f., 342f., 389, 555. — Secundus 311, 332. — Thyrsus 16, 265, 308—12, 316, 318f., 322, 323 A, 324f., 327f., 330, 332, 345, 363f., 387, 652. — Ursus 311. — Victor 311, 320, 551f.
- Personal, Ämter, Dignitäre (geistlich und weltlich)
- Ämter allgemein 125, 128, 144, 156, 169f., 172, 191, 195f., **197—207**, 261, 471, 478
- *aedituus* s. Kirchenwächter und Kustos
- Akolythen 242, 366, 370f., 374, 377, 380, 384, 392, 435

4. Stift St. Paulin

- Almosenmeister (*elemosinarius*),
Präsenzmeister 126, 158, 195, 197,
200, **201—03**, 204f., 207, 365f.,
455, 494, 498, 623, 628, 632f.,
635, 649—51, 662—64, 668, 710,
716, 719—25, 727, 729, 732, 744,
762
- Altaristen s. bei Altäre
- Amtskellner s. Laurentius
- Archivar 66f., 206, **207**, 762f.
- Balg-Zieher 480
- Baumeister 729
- Beichtvater 155, 482, 641
- Bibliothekar 67, 72, 207, 762
- Boten, Botendienste 238, 464 bis
466, 470, 473, 480—82, 487, 489,
503
- Bruderschaftsmeister der St. Ma-
rien-Bruderschaft 207, 632
- *campanarius* s. Glöckner
- *capellanus archiepiscopi vel domini*
s. Kapläne, erzbischöfliche
- *cellerarius* s. Kellner
- Choralen, Chorknaben, Scholaren,
Meßdiener 125f., 160, 186, 192f.,
216, **242f.**, 244, 366—68, 374f.,
378, 380, 384, 387, 392, 413, 415,
435f., 458, 465, 472, 480—82, 487,
489, 496, 498f., — Fest derselben
367—69, 425
- Dekan 65f., 106, 116f., 124—26,
128, 130—34, 138, 141, 144f.,
150f., 153—55, 158, 170—74, 178,
181, 184, **186—91**, 193—97, 199f.,
204f., 215—17, 220f., 224—26,
229f., 232, 235f., 252f., 257f., 261,
285, 368, 376, 378, 384, 434, 437,
451, 454—59, 471, 476, 478, 480f.,
487, 490f., 495, 498, 545, 548f.,
550, 565, 567f., 572, **617—44**, 673,
717, 731, 783, 786f.
- Wahl 65, 642, 649, 731
- Eid gegenüber Eb 628, 632—35
- s. Vizedekan
- Siegelbeschreibungen 619—21,
623, 625f., 631, 633—35, 638,
640f.
- Dienstämter, einzeln genannt
241f.
- Dienstmannen, -leute, Ministeria-
len, Lehenleute, *officiati*, *feudales*
184, 238, **240—43**, 371, 377, 412f.,
415, 435—37, 469f., 475f., 487, 571

4. Stift St. Paulin

- Dignitäten allgemein 156, 169,
172, **177—96**, 197, 217, 261,
470—72, 477, 480
- *elemosinarius* s. Almosenmeister
- Fabrikmeister 66, 68, 126, 195,
197, 200, **203f.**, 455, 480, 483f.,
488f., 634f., 638, 640, 651f., 665f.,
703, 731, 735, 752f., 761, 764
- *familia* (Personenverband) 163,
238—245
- Förster 468, 509
- Glöckner (*campanarius*) 128, 141,
181, 188, 232, **243f.**, 396, 415,
488—90, 496, 787
- Handwerker 245
- Hausarme 630
- Hebdomadär 155, 220, 224, 234f.,
356, 365, 367f., 378, 435, 542, 706
- Hilfspersonal **242—45**
- Hospitalsmeister 455
- *instructor* 206, 434. — s. Zeremoniar
- Jäger 464f., 470, 482
- Kantor 191f., 196f., 215, 363,
368, 370f., 373, 375, 377, 381,
383f., 392, 414—16, 433f., 455f.,
472, 477f., 480f., 488, 498, 515,
551, 620, 626, 628, 631f., 634,
658—69. — s. Subkantor
- Kapläne des Eb, *capellani*, *sacella-
ni* 126, 148, 174, 191, **207—09**,
211f., 215, 217f., 253, 442, 477,
569, 628f., 634, 649, 666, 710,
712—14, 716, 718—22, 724, 727,
731, 742, 751, 765
- Kellner 126, 158, 160, 172, 189f.,
195, 197, **198—200**, 202, 205, 365,
377, 380, 435, 455, 480, 482, 528,
619f., 628, 632f., 635, 640f.,
647—52, 654, 663—66, 677, 686,
689, 691, 696, 706, 714—18, 720f.,
722, 724f., 727—29, 731—34,
741f., 746, 752, 757f., 769
- Kellner, Laien 199f. — s. Wer-
necke
- Kirchenwächter (*aedituus*) 243f.
- Küster, Sakristan, Kirchendiener
186, 192f., 205, 232, 242, **244**, 413,
465, 472, 480, 482, 489, 498, 787
- Kustos (Thesaurar), Kustodie 102,
109, 117, 126, 160, 191f., **193—96**,
197, 203, 205, 234f., 244, 285, 365,
388, 413, 454—56, 459, 476, 483
bis 485, **486—89**, 490f., 496, 499,

4. Stift St. Paulin

- 505, 525, 566f., 585, **655**—58, 799.
 — s. Subkustos
 — *administratio custodie* 195, 487, 658
 — Inkorporation 54, 160, 193—96, 235, 247, 487, 566f., 657, 661
 — Lehenleute s. Dienstmänner
 — *ludimagister*, -*moderator*, -*rector* s. Schulmeister
 — *magister fabricae* s. Fabrikmeister
 — *magister praesentiae* s. Präsenzmeister
 — *magister refectorii* s. *refectorarius*
 — *magister scholarum* s. Schulmeister
 — Meßdiener s. Choralen
 — Ministerialen s. Dienstmänner
 — Oberschultheiß 66, 463, 465, 469f., 478, 481, 509, 528
 — *officiati* s. Dienstmänner
 — Organist 186, **245**, 371, 480f., 489
 — *pensionarius* 125f., 154, **156**—**61**, 659, 681, 686, 689, 691, 709
 — Personenverband s. *familia*
 — *perspector chori* s. *respector*
 — Pfortenamnt 242
 — *praefectus ornamentorum* 205
 — Präsenzmeister s. Almosenmeister
 — Propst, Propstei (als Vermögensmasse und als Gebäude) 56, 66, 71, 102f., 105, 107, 109, 115, 118, 124—26, 128, 132f., 138, 140, 144f., 150, 153, 169f., 173f., 177—**86**, 187, 193, 197, 200, 217, 222, 227, 238f., 247, 252f., 258, 262, 366, 368, 379, 385, 413, 441f., 447—50, **453f.**, 455f., **459**—**70** (Güter), 471, 484—87, 502—06, 509—14, 520—23, 527—31, 533 bis 535, 538—40, 552—54, 563f., 566—68, 570f., 574, **577**—**617** (Personalliste), 622, 673, 777
 — Siegelbeschreibungen 470, 581f., 586f., 589f., 592, 594 bis 596, 599, 601, 606, 609, 612
 — Propsteikellner, Propsteiverwalter 469f., 763. — s. Herbrand
 — Protokollist s. Sekretär des Kapitels
 — Punktator s. *respector chori*
 — *rector scholarum* s. Schulmeister
 — *refectorarius* 197, **201**, 570
 — Registrator s. Kapitelssekretär

4. Stift St. Paulin

- *respector chori*, *perspector*, Punktator 175, 201f., 204f., 477, 494 bis 496, 498f., 634f., 650, 665, 668f., 732, 734, 756. — s. Hermanns, Lorich, Schorten
 — *respector residentiae* 496
 — *sacellanus* s. Kapläne
 — Sakristan s. Küster
 — Schirmherren 481, 516f.
 — Scholaren s. Choralen
 — Scholaster, Scholasterie 117, 126, 130f., 133, 144, 151, 184, **191**—**93**, 196f., 205f., 217, 220, 222f., 243—45, 365, 368, 376, 434, 454 bis 456, 471f., 476, 478, 480f., 507, 623, 632, 634f., 639f., 642, **645**—**55**, 751, 784—86
 — Schulmeister, *rector vel magister scholae vel scholarum*, *ludimagister vel -rector vel -moderator* 192f., 232, 243, **244**, 472, 480, 487, 498, 734, 779
 — Sekretär des Kapitels (Protokollist, Registrator, Schreiber) 21, 64, 66f., 141, 150, 200, 206f., 245, 477, 641, 643, 650, 652, 665f., 740, 748, 751, 756, 769
 — Senior 148, 163, 170f., 189f., 200, 206, 434, 437, 457f., 654, 664f., 677, 711, 715, 720, 722, 729, 733, 737, 755
 — Skrutatoren 188
 — Subkantor, *succentor* 667f.
 — Subkustos 244, 487f., 658. — s. Küster
 — *succentor* s. Subkantor
 — Syndikus des Kapitels 245, 470
 — *teglator* 245
 — Thesaurar = Fabrikmeister 197, 203. — sonst s. Kustos
 — Vikare s. bei Altäre
 — Vizedekan 627, 708. — s. Jakob
 — Vogtei, Vögte 23, 136, 158, 183, **233f.**, 459, 462, 464, 466, 481, 502—04, 507, 513f., 516f., 521 bis 523, 528, 535f., 538, 582, 660. — Vogthafer 512, 523
 — Zelebrant am Hochaltar 142, 165, 220, 226, 489
 — Zender des Stiftes 200
 — Zeremoniar 205f., — s. *instructor*

4. Stift St. Paulin

- Verfassung und Verwaltung, innerstiftisch
- akademische Grade 187, 191, 217
- Akklamation bei Wahl 188
- Altersbegrenzung, -zeugnis, Mindestalter 129, 140, 178, 637, 668, 754, 768, 784
- *annus gratiae* s. Gnadenjahr
- Anwärterlisten von 1251: **131f.**, 139, 618, 645, 658, 672—76
- Aufnahme in das Kapitel **129—41**
- Aufnahmegebühr s. Statutengeld
- Besetzungsrechte **131—36**, 211, 214, 740
- Beurlaubung, Ferien 146, 148, 175, 176A, 217, 356f., 733, 736, 743f., 769
- Bewirtung s. *propinatio*
- Brotverteilung 480f., 493
- *canonicus jubilarius* 668
- *canonicus minor residens* 476, 478f., 480
- *cella* — *monasterium* — *basilica* 81, 84
- *clericus pauper* 242
- *consortio fratrum* 154, 171
- *conspiratio* 181, 190
- *defectus bonorum morum* 642
- Devolutionsrecht des Papstes wegen Fristversäumnis 688
- *disciplina chori* 14, 126, 155, 196, 243, 362f., 668
- *disciplina virgarum* 368
- *distributiones* 148—50, 154, 158, 175, 201, 384, 388f., 396, 404, 475, 493—96
- Disziplinarordnung **153—55**
- Eid, Eidesleistung 105, 141, 143f., 158, 160, 181f., 188, 190, 195, 198, 204, 220, 253, 257f., 631, 685
- Erben der Kanoniker 164—68, 482
- Erste Bitten, *presces primariae*, Precist 131, 135—38, 140, 208, 598
- des Eb v. Trier 208, 253, 637, 654f., 736, 740, 748f., 752, 764
- des Königs 135f., 211, **248—51**, 253, 627—29, 641—43, 693, 705, 710, 715—17, 726, 732, 735, 745f., 748, 752—54, 771f.
- Prescesstreit 745, 748

4. Stift St. Paulin

- Exkommunikation, Interdikt 143, 153f., 197, 246, 425, 433
- Exspektanz, -jahre, -zeiten 128, 135f., 139, **141f.**, 150, 173f., 192, 209f., 212, 214, 667, 731, 735, 737f., 741
- Extrakapitulare 136, 139f., 142, 151, 156, 169f., 174, 192, 212, 215, 415, 482, 743
- Freiheitsentzug 153f.
- Fristversäumnis bei Besetzungsrecht 751
- *fructus primi anni* 164, 194f.
- Gastung s. *propinatio*
- Geburtsmakel, -mangel 659, 685, 697
- Gehorsamsverpflichtung 144, 189, 220
- Generalkapitel 112f., 115f., 126f., 132, 136, 141, 144—46, 149, 155f., 159, **169—71**, 172, 174, 195, 197, 199f., 204f., 207, 215, 250, 635, 651f., 666—69, 731f., 734, 737, 744, 767, 789
- Gesang s. *proba cantus*
- Gnadenjahr (*annus gratiae*) 125, **141f.**, **164—66**, 168, 486, 676
- Grabrecht der Kanoniker 168
- Hinken 129
- Inkorporationen 110, 117f., 182, 184—86, 192—96, 210f., 217, 247, 366, 450, 452, 455, 460, 486f., 552f., 569, 571f., 574f.
- Junior-Kanoniker 130, 212f., 215f., 636
- Kanonikat frei *per privationem* 728
- Kapitelsprotokolle 19f., 67, 69, **71**, 169, 206
- Kapitelssitzungen **168—72**, 206
- außerordentliche **171f.**, 189, 200
- wöchentliche 172, 639
- Karenzjahre 126, 136f., **141f.**, 149—53, 164, 210, 214, 250, 365, 667, 669, 743, 745, 753—55, 762, 764f., 769, 771
- Kerker, Klosterhaft 154, 158, 189, 198, 708, 713
- Kleiderlieferung 474f.
- Kollationen, Provisionen u. Nominationen 134—38, 140, 172, 654, 668, 718, 727—29, 733f., 737—43, 745f., 751—54, 756f., 761—65, 767f.

4. Stift St. Paulin

- Kollationsrechte 190, 220, 222, 224, 226, 230, 232, 235—37, 545, 547—53, 564, 566, 574f.
- Konfiskationen 122
- Konkubinat 642
- Kooptationsrecht 131, 248, 253
- Körperliche Voraussetzung 129
- Korrekptionsrechte 205. — Des Dekans 189, des Eb 251
- Krankheit 148, 204, 435
- Kugel- und Stäbchenspiele 52
- Kumulation 127, 137, 179, 181, 248, 253, 600, 602f., 624f., 741
- Leistung — Dienst 125, 156
- *libertas ecclesie, Romana*, Libertas-Privileg 86, 103, 246f., 251
- *maior et sanior pars* 124, 144, 171, 181, 187
- *marca archiepiscopi* bzw. *domini* 166 A, 168, 194
- Missionierung 99, 445, 448
- Musterstatut 66, 111, 126f., 129, 258
- Nominationsrecht 135, 138—40, 156, 173, 187, 211, 239, 472, 784
- Oberhof für andere Stifte 257f.
- *optio aedium* 163, 481, 486, 489f.
- *panes praebendales* 149, 365, 451, 460
- Patronatsrechte 246, 254, 448f., 451f., 454, 459f., 486, 502, 506, 520, 523, 552, 554—56, 558—60, 563f., 566, 571f., 574f., 582, 585
- Pensionszahlung nach Aufhebung des Stiftes 121f., 769
- Platz und Stimmrecht in Chor und Kapitel (*stallum in choro, vox in capitulo*) 130, 132, 136, 139, 154, 156, 158, 169, 171, 231, 787
- *possessio canonicatus* 138—41, 724
- *praebenda pannis tritici* 569
- Präsenz, -meldung, -termin, -stärke 125—28, 148, 152f., 174—77, 190, 217, 220, 636, 662, 653f.
- *preces primariae* s. Erste Bitte
- *proba cantus* 130, 654, 744—46, 750, 786
- *propinatio* (Gastung, Bewirtung, Umtrunk) 56, 127, 163, 190, 200, 203f., 367—69, 372, 379, 385, 387f., 395f., 405—07, 411f., 414, 422, 425, 430, 434, 436, 465, 473, 475, 488, 493

4. Stift St. Paulin

- *protectio s. Petri* 246
- Provisionen 100, 107, 134—38, 680—83, 685—92, 694, 696—706
- Punktationen 201f.
- Reduktion der Kanonikate 111, 126f., 142
- Reisen 201, 482, 750
- Residenz, -pflicht, -versäumnis, -zeiten, -meldung 99f., 102, 104, 106f., 112, 116, 124—27, 137, 142f., 144—52, 160, 169f., 174, 181, 190f., 205, 211, 217f., 222f., 494, 585, 629, 636, 642, 667, 708, 731, 734f., 738, 744
- Residenzbefreiung 208f., 479, 635, 639, 731, 751, 765, 767f.
- Residenz, Erste, Zulassung zur 666, 732—34, 741, 743, 745
- *residentia minor* 635, 639, 651f., 654, 666, 733f., 736—38, 742, 746f., 750—53, 756, 761—64, 767, 769—71
- Resignationen 137f., 143, 160, 253, 755, 763, 771
- *in favorem* 181, 609, 734, 742, 746—50, 754, 756, 764
- an Eb 754
- *via Romana* 652
- gegen Rente 751, 762
- Schule 192, 243, 368, 489
- *secreta capituli* 125, 141, 144, 154, 190
- *sententia privationis* 143, 734
- Simonisten-Eid 628
- Spolienrecht des Eb 166f.
- *stabilitas loci* 100
- Ständische Voraussetzungen, Geburtszeugnis 129, 140, 178
- Stärke des Kapitels, zahlenmäßig 173—75
- Statutengeld (Aufnahmegebühr) 59, 120, 125, 128, 136, 140f., 181, 210, 357, 481, 486, 489—91, 495, 610, 613, 724
- *statutum Mauritianum* betr. Weinlese 458
- Studium 126, 144, 148, 217, 442, 632, 743, 769
- Tausch, *permutatio* 126, 136f., 138, 143, 151, 172, 754f.
- Testamente 157, 165—68, 193, 223, 225, 227—31, 233, 235, 242, 435, 493, 498f., 544, 579, 617f.,

4. Stift St. Paulin

- 621, 636, 638, 640, 653f., 657, 667f., 739, 745, 750, 755, 762, 773, 785
- Testierfreiheit **165—68**, 408, 453
- *turnus nominandi*, Turnus 103, 126, **131—34**, 136—39, 141, 144, 149, 156, 163, 172—74, 183, 199, 206, 214f., 227f., 253, 356, 489, 609f., 612, 629, 632, 634, 637, 643, 650f., 662—66, 707f., 719, 721, 732f., 735—37, 740—43, 752f., 755, 764, 766, 768—70
- Umtrunk s. *propinatio*
- Universitätspräbende, Doktoralspräbende 100, 209—14, **214—17**, 259, 442, 482, 732, 735, 737f., 743, 746
- Unterschied Stift-Kloster 82f.
- Verfügungsgewalt des Bischofs 82, 85f., 452f.
- Verselbständigung von Bf 91, 98, 102
- Verwandtschaft der Kanoniker 226, 231
- Verzicht s. Resignationen
- *vindemia* (Weinlese) 146, 356f., **457f.**
- *violator fidei* 153, 171
- *vita communis* 52, 92, 98—102, 157, 435, 453f., 472
- Wahl durch Akklamation 641
- *quasi per inspirationem* 188
- Wahlbestätigung durch Eb 628, 630f., 634, 637, 642
- Wahlkapitulation 190, 193, 222, 471f.
- Wahlrecht des Kapitels 156, 178f., 186—88, 191, 196, 199, 202f., 205, 207, 620—22
- Weißen der Kan., Weihegrade 125, 129—31, 139f., 147, 149—51, 178, 242, 618, 668, 683, 695, 734
- Zelebrationsverpflichtungen der Kan. 365
- Zulassung zu *ordines* 125f.
- Vermögensgruppen, Institutionen des Stifts
- Allodien (*allodia*, *sortilegia*, *medler*) 126, **161—63**, 166
- Almosen s. Präsenz
- Amtsausstattung **453—56**, 459
- Archiv 18, 53, **64—72**, 89, 102, 108, 112, 118, 121, 206, 218, 333, 447f., 469f., 763

4. Stift St. Paulin

- Baukasse (18. Jh.) 117, 186
- Bibliothek **72f.**, 89, 207, 441
- Bruderschaften **355—59**
- St. Marien-Br. 70, 72, 198, 202, 207, 230, 331 A, **350—53**, 494, 648f., 663f., 691, 709, 711, 713—15, 717, 720—24, 779
- St. Nikolaus-Br. bei St. Walburgis 359, 570
- Sakraments-Br. 118, 349, **358f.**
- *corpus praebendarum* 156, 161, 213, 471, 476, 478f.
- *elemosinaria* s. Präsenz
- Fabrik 55 A 1, 59, 70f., 109, 118, 126—28, 140f., 149, 163, 165, 203f., 230, 245, 354f., 455f., 476—78, 481, **483—91**, 497—99, 546, 552, 566, 610, 616, 641, 655, 724
- Hospital 201, 473, **493**
- Kellerei 70—72, 141, 155, 161, 164, 194, 216, 232, 455f., 462, 471, **472—83**, 489, 494, 501, 503f., 506, 508, 513, 516, 519, 521, 523, 529f., 535, 538f., 553, 556, 559, 566, 569, 575
- Lanser-Erbschaft 524, 530
- *massa communis* 106, 213, 216, 473, 478, 485
- *medler*, *medena* s. Allodien
- *mensa capituli* 85f., 92, 185, 193f., 496, 563, 569
- *pensiones* (Einzelpfründen) 92, 99, 101, 106, 149, 154, **156—61**, 164, 183, 198, 242, 453—56, 458, 472f., 485f., 506, 514f., 519f.
- Pfarreien des Stifts 66, 126f., 134, 159, 172, 189f., 192, 247, 391, **448—52**, 472, 476, 478, 481, 487, 553f., 563—65, 567, 569, 574f., — Stiftspfarrrei 82, 459, **541—51**, 565
- Pfründe (*praebenda*) 55, 149, 183, 187f., 193, 208, 211f., 216, 248, 460, 470, 494f., 700, 702
- handel 602
- kumulation 100, 104, 106f., 621f.
- masse 217
- neueinrichtung 226, 231
- tausch 666f., 679, 684—86, 691, 700, 713, 730, 732—38, 740, 742—44, 746f., 753, 755, 764, 768f.

4. Stift St. Paulin

- teilung 667
- Verminderung 139, 150, 170, 173, 209
- Präsenz (als Vermögensmasse), Almosen, *elemosinaria* 56 A, 65, 71f., 99, 102, 120, 141f., 154, 175, 198, 201f., 204, 211, 216, 218, 222f., 225, 227—30, 233—37, 356, 359, 455f., 462, 476, 478, 485f., 488f., 491—98, 508, 533, 538, 571, 627, 636
- Präsenzgeld 101, 106f., 164, 204, 208, 248, 381, 412, 414, 471, 492—98, 499—501, 570, 617
- Präsenzstiftungen, ältere 368, 370, 372, 383, 387, 409, 648, 653
- Präsenzstiftungen, jüngere 72, 117, 120, 164, 205, 207, 455, 494, 498—501, 509, 636, 639, 641, 651, 654f., 668, 737, 739, 741f., 746, 749—51, 753—55
- Propstei als Vermögensmasse s. bei Propst
- Sondervermögen, allgemein 453—456, 459
- *sortilegia* s. Allodien
- Vermögenstrennung, Gütertrennung, Mensenteilung 85—87, 101f., 109, 169, 181f., 452—56, 461f.
- Wirtschaft und Recht
- Abzugsgeld 481
- Amt und Gericht StP 102, 239f., 252, 262, 448, 466—70, 521, 527, 535, 540, 683
- Arme, Verteilung an diese 201, 359, 435, 481, 493, 617, 739, 762, 773
- Asylhof, Asylrecht 506, 512
- Bannmühle 521, 523, 539
- Batsch (= Korb) 464
- Besichtigung der Güter 159, 456f.
- Besthaupt 462f., 481, 504, 506f., 512
- Bettler 201
- Bibalyen (von *pro bibale*) 473
- Bienenfang 465, 503
- Briefporto 482
- Butter 464
- Bürgen 140, 154, 158, 195, 199, 202f.
- Dehm (= Eckergeld) 481
- Düngung 457

4. Stift St. Paulin

- Eckergeld s. Dehm
- Eier 464f., 474, 480
- Eigenkirche, grundherrsch. 448, 553—55, 558, 564, 571
- Erbsen, Erbsenzehnt 464, 474, 478f., 481
- Etterbezirk, Ettergericht 462f., 509, 521, 530, 539
- Fähre 464, 474
- Feldhuhn 464f., 480
- Felle (*nattae*) als Lieferung 495, 508
- Ferkelzehnt 464
- Fischlieferungen, -fangrechte 24, 464f., 480f., 527, 534, 539
- Flachszehnt 464
- Forellen 464f.
- Forst — s. Wald
- Fron-Fahrten, -Führen 464, 470
- Gartenzins 481
- Gericht StP s. Amt StP
- Gerste 478f.
- Grenzsteinversetzung (als Vergehen) 528
- Grundgericht 183f., 459, 462f., 467f., 512, 521f., 526, 529f.
- Grundrechte, Grundherrschaft 183, 189, 238, 448, 476, 481, 495, 502f., 505—13, 515, 517—23, 527f., 530, 534—36, 539, 545f., 551f., 554f., 557—59, 561—64, 567, 572—75
- Güterverwaltung 125, 159
- Hahn 474
- Hals und Haupt, und Bein, und Bauch 503, 509, 528, 535, 539
- Hase 464f.
- Haselhuhn 474, 480
- Heidekorn 464, 474, 478f.
- Heiratsmitgift 629f.
- Herbergsrecht 473, 508, 516, 519, 660
- Hexen, -prozesse 112, 509, 512, 611, 649, 664, 727f.
- Hirsch 464, 474, 480
- Hochgericht 459, 462f., 466—68, 502f., 506, 509, 511—13, 521f., 527—32, 534, 537, 611
- Hochzeitsgeschenk 496
- Hofgedinge, Jahrgeding, Baugeding 457, 463, 468, 506f., 509, 513, 515, 517, 519, 526, 530
- Holzkohle 464

4. Stift St. Paulin

- Holzverkauf, -versteigerung 463 bis 466, 474
- Hühner 464, 474, 480
- Hunria-Rechte 23, 459, 509, 511, 515, 539, 581
- Jagdrechte 506, 511f., 517, 520, 527, 532, 534, 539
- Juden 303, 333, 464, 467
- Kalkofen 465
- Kapaune 464
- Karpfengeld 482
- Kartoffeln 464, 474, 478f.,
- Käse 474
- Kathedralsteuer 159
- Keltern 159
- Kontributionen 112f., 116, 216, 478, 482f.
- Lachs 464
- Lämmerzehnt 464
- Landsteuer 252
- Lehen, Lehengüter 240, 452, 459, 466, 521f., 528, 533, 570f.
- Lehenseid in Metz 738
- Leibeigenschaft 129
- Leprosenranke 148
- Lerchenfang 465
- Lieferfahrten 238, 465
- Lumpensammeln 465
- Marktrecht, Marktsiedlung 58 A 1, 531
- Maß und Gewicht 467, 503, 511 *mensura claustralis* 476
- Mittelgerichtsbarkeit 459, 462f., 467f., 509, 521, 529, 535
- Mühlen, Mühlenrechte 457, 462, 464f., 474, 495, 527, 531f., 582, 591. — s. Bannmühle
- Neujahrgeld 464
- Niedergericht 511f., 530, 539
- Pest 176 A
- Propstei-Schank (Gastung) 480
- Rauchhafer 464, 478, 523
- Rauchhuhn 464
- Rapssamen 464
- Rechnungsjahr 170, 176 A, 200, 202f., 204
- Rehe 464f., 474, 480
- Reisekosten 465, 482
- Salm (Fisch) 481, 527
- Schäferei 517
- Schanzarbeiten der Stadt 111
- Schatzung, *talia* 257, 474, 482
- Scheuerpfennig 463

4. Stift St. Paulin

- Schiefergruben 465
- Schirmgeld 464
- Schleifsteine 465
- Schnepfen 464f., 474, 480
- Schöffen, -gericht **240l.**, 469f., 481, 602f., 612
- Schweine 464f., 474
- Silberzins 463
- Simpelzahlungen 118, 185, 252, 466, 482
- Steinbruch 465, 481, 531
- Stiftsbering, *in campis*, Pauliner Flur 463, 465, 475—77, 488
- Stockgüter 480
- Strohdach 60, 489, 555
- *subsidia* an Eb 194f., 252
- *terra dominicalis, indominicata*, Saalland 504, 514, 517, 525, 533, 557, 563
- Trommelschlag bei Versteigerungen 465
- Ungeld 463
- Verlosung der Weinfässer 477
- Villikationen 446, 448, 526, 533, 573
- Vögel 464f.
- Vögte, Vogteirecht, -bestimmungen s. bei Personal
- Wachs-Zahlung 496
- Waldarbeiter 489
- Wald u. Forst, -rechte 24, 447, 462, 482, 503, 508, 510, 512, 520, 522, 527, 531, 534f., 539f.
- Wasser und Weide 464, 503, 530
- Wein, -bau, -lese, *vindemia* 159, 176 A, 200, 366, 445, 447, 454, 457f., 460, 463—65, 478, 480—83, 488f., 539, 731
- Weizenlieferung des Propstes **460l.**, 605
- Wildbret 464f., 473f., 480
- Wildschwein 464, 474, 480
- Wunder, Heilungen 290f., 297
- Zauberei 649f., 670
- Zehnte, Zehntrechte 448, 451, 459—61, 463—65, 471f., 474, 476, 478, 481, 488—90, 495, 508, 511, 514, 520, 523, 535, 546, 551—75, 605
- Zehnter Pfennig als Abzugsgeld 481
- Ziegengeld 463
- Ziegenkäse 474
- Zielvieh, Faselvieh 564, 566

- Trier, Franz, KanStP (1648) **785**
 — Lukas v. s. Tilmanni
 Trierweiler (Landkrs Trier) 573, 787
 Trimport (Krs Bitburg) 537, 673, 785
 — Weinberg bei Benningen 709
 — Johann Gerhard, VikStP (St. Anna 1707—16) 223, **785**
 Tristand, Kan. St. Simeon-Trier (1331) 202
 — KustosStP (1300), Dekan St. Simeon-Trier **656**, 678
 — *Erkil* (*Erkle*), DekStP (1371—88) **623**, 688
 Tristandi, Trierer Schöffen s. Arnold, Friedrich
 Trittenham (Landkrs Trier) 533, 729
 Troyes, Bistum 304. — s. Lupus
 Tünsdorf (Krs Merzig-Wadern) 564
 Tusculum, Bf v. s. Johann
- Ubia* (?), Stift St. Georg 650
 Udelfangen (Landkrs Trier) 113, 240, 254, 451, 462, 464, 468, 474, 476, 478, 481, **533**, 559, 566f., **570—73**, 575, 582, 772, 785, 787f.
- Uden, de* s. Gerhard
 Udo, Bf Trier (1066—1078) 309, 318
 Ueden (Niederrhein) 602—04
Uffendorf, v. s. Johann
Ulkini s. Johann
 Ulmen, v. s. Friedrich
 Ulrich v. Falkenstein, Archidiakon St. Peter-Trier 596
 — v. Manderscheid, GegenEb v. Trier 107—09, 626, 701—03
Ulrici s. Simon
Ultremair s. Heinrich
 Umscheiden, Familie zu Trier 116
 — Heinrich, Stadtrat Trier u. Schöffe StP (1734, † 1745) 184, 469
 — Johann, Oberschultheiß StP (1653) 469
 — Johann Georg, KanStP (1674 bis 1701) **788—40**, 746
 — Johann Paulinus, KanStP (1701 bis 1740) **745f.**, 752
 — Philipp Ernst, KanStP (1661—1702)
 — v. Graach, Jakob, KanStP (1519 bis 1540) **714**
- Ungaria* s. Nikolaus
 Ungarn, Königreich 108
 — Gefangene aus 496
 — Pilger aus 353
 Unkel, v. s. Peter
- Urban IV., Papst 208
 — V., Papst 622
 Ursacius, Bf v. Singidunum (347) 267
 Ursatius, Ostiarier 33
 Ürsfeld, v. s. Wilhelm
 Ursinianus, Subdiakon (5. Jh.), bei StP begraben 32—34, 79
 Ürzig (Krs Wittlich) 506, 533, 612
 — Jakob, KanBewerberStP (1593) **729**
 Utikin s. Odechin
 Utrecht 603f., 624
 — Bf v. 618. — s. Friedrich v. Baden
 Üxheim (Krs Daun) 649
- V s. F**
- W . . .**, Domdekan Trier (1261) 645
 Wadern 534
Waderola s. Wadrill
 Waggassen (Krs Saarlouis), Abtei 517, 782. — Abt s. Bisten
 Wadrill (Krs Merzig-Wadern) 24, 87f., 91, 95, 185, 445, 447, 449—51, 459, 462—65, 468, 474, 480f., 510, **533—35**, 539, 555f., 573, 788
 — Landkapitel 553—55, 565f., 573f.
 — Pfarrer s. Hillesheim
 Wagen, v. d. s. Johann
 Wahlen (Krs Merzig-Wadern) 787
 Waldbillig (Kanton Echternach, Luxemburg) 537
 Waldeck (Hunsrück), Herren v. 685. — s. Johann
 Walderdorf, Franz Philipp v., PropstStP (1768), u. a. Domkan. Trier u. Archidiakon Longuyon **616**
 — Karl Lothar v. 615
 — Lothar Wilhelm v. 616
 — Philipp Franz Wilderich Nepomuk v., PropstStP (1769—1802), u. a. Dompropst Trier, Bf Speyer 50, **616f.**
 — v. s. Johann Philipp
 Waldrach (Landkrs Trier) 66, 82f., 87, 91, 93, 157, 185, 245, 444—47, 449 bis 451, 458, 475—78, 514f., 524, 526, **535f.**, 557f., 562, **574f.**, 640, 777, 788f.
 — v. s. Dietrich
Wale (Wallone) s. Heinrich
 Wallerfangen (Krs Saarlouis) 633, 666, 782
 Wallerode, Schloß (Kanton Malmedy, Belgien) 757

- Walram *Henrici* v. Trier, hat päpstl.
Provision auf PropsteiStP (1332)
591, 683
- Walram-Prekarie 24
- Walrave* s. Heinrich
- Walter, VikStP (1292—95) **773**
— Josef, Augustinerbruder, Bauleiter
Neubau StP (18. Jh.) 48
— Krag, KanStP (1449/50) **704**
- Waltmann s. Johann
- Wammenstopper* s. Nikolaus
- Wampach (Luxemburg) 351
- Wanscheid, v. s. Köth
- Warmais, Peter, KanStP (1639) 214,
216, **732**
- Warsberg, Herren v. 523. — s. Boe-
mund, Robert, Simon. — vgl.
Saarbrücken-W.
- Wasserbillig (Kanton Grevenmacher,
Luxemburg) 430, 537, 600, 603, 624,
685
- Wasserliesch (Krs Saarburg) s. Reinig,
Loisch
- Weber (Maler in Trier, 1780) 51
- Wege, de* s. Wilhelm
- Weghe* s. *Wege*
- Wehlen (Krs. Bernkastel) 536, 729
- Wehr, Anton, DekStP (1640—41),
Scholaster 214, **634**, 650, 728, 732
— Richard, Goldschmied in Trier 634
- Weich (*Wyck*), Malberg- oder Seffer-
weich (Krs Bitburg)? 239f., **536**
— Bruno, OP, Pfarrverwalter St. Wal-
burgis bei StP (1730—52) 547
- Weidert, Johann Nepomuk Edmund,
KanStP (1752—59) **754**, 755f.
- Weilburg, Stift 251 A
- Weiler (in der Egbert-Fälschung) 502,
512, 514, **536**, 553, 557, 575
- Weiler im Elsaß 765f.
— bei Weißkirchen s. Rappweiler
- Weiler-Bettnach (Frankreich, Dép. Mo-
selle), Pfarrei 622. — Abtei 523
- Weiler, v. s. Johann
- Weiß v. Limburg s. Johann. — Familie
595
- Weiss, Peter, VikStP (St. Nikolaus
1508—36) 235f., **779**
- Weiß v. Dalstein, Peter, Domaltarist
Trier (1527—35) 779
- Weißenburg, Propstei 593
- Weiten (Krs Merzig-Wadern) 536, **566**,
575
- Wellen, Adam, KanStP (1585—92) **727**
- Welschbillig (Landkrs Trier) 25, 81, 83,
85, 93, 248, 445f., 449, 497, 512, 521,
533, 536, **537**, 575
— kurtrier. Amt 522, 533 A, 537
— Kellerei 712
- Welschenrot*, Meier Klaus 713
- Welser, Johann, in Augsburg 325
- Wendel, Johann, im Kloster St. Marien
ad martyres-Trier 713
- Werneke, J. J., Kellner der Propstei
StP (1737—39) 200, 469
- Werner, Johanniter in Trier 687
— v. Falkenstein, PropstStP (1387/88),
Eb Trier (1388—1418), Domkan.
Trier, Propst St. Florin-Koblenz
165, 167, 408, **595f.**, 597, 600, 690
— v. Sehlem (1391) 544
— *Strossenburch, armiger* (1288) 536
- Werr*, Peter, KanStP (1587—1633) **728**
- Wesel s. Oberwesel
- Westhofen, Gottfried, KanStP (1573 bis
1587) **723f.**
- Wetzlar 251 A, 351. — v., s. Johann,
Konrad
— Stift 210. — Vikarie St. Peter 698
- Weyer, Cuno, Küster in StP (1643)
244
- Widderstein, Wilhelm, KanStP (1569
bis 1584) **721**
- Wied, Grafen v. s. Dietrich, Meffrid
— Margaretha 610
— Runkel, Grafen v. 513
Wien 600, 642, 651, 742, 745
- Wigand *Johannis Tinctoris* v. Sobern-
heim, KanAnwärterStP (1378) **690**
- Wild- u. Rheingraf s. Gerhard u. Johann
- Wilhelm, VikStP (Elftausend Jung-
frauen 1354) 229, **774**
— VikStP (St. Katharina 1566—69)
229, **781**
— v. Davils, Domkantor Trier (1284)
619
— Engelder, Bürger zu Trier 657
— von der Fleischgasse, KanStP (vor
1310) **679**
— v. Graach, KanStP (1500), Kantor
710
— v. Metz, Archidiakon Trier (1350)
773
— v. Piesport, Peter, KanStP s.
Piesport
— Pinchon, KanStP (1326) **681**

- Wilhelm *Swan*, Abbeviator der Kurie 695
 — v. Ürsfeld, PropstStP (1388—99), Pastor Selheim, Kan. Dietkirchen, Kan. St. Kastor-Koblenz, Kan. St. Florin-Koblenz, Propst St. Simeon-Trier, Kan. Münstermaifeld, Pastor *Bedendorf* **596f.**, 598, 690
 — *de Wege*, VikStP (1423), KanStP, DekanStP (1419—22) 230, **624f.**, 696, 698, **776f.**
 Wilhelmi s. Johann
Wilkini s. Johann
 Willigis, Eb Mainz (975—1011) 670
Wilre s. Weiler
 Wiltheim, Wilhelm 315, 320
 — Alexander 320 A
 Wiltingen (Krs Saarburg) 537f., 685, 700
 Wilton (England), Kloster 669
 Wiltz (Luxemburg) 723
 — Anton, KanStP (1640—48) **733**
 Wimpfen (Krs Heilbronn), Stift 736
 Wincheren, v. s. Peter
 Wincheringen (Krs Saarburg) 706, 752
 Windberg bei Straubing, Kloster 324.
 — Abt s. Gebhard
 Winter, Bartholomäus, KanStP (1582 bis 1589) **726**
 — Heinrich, OP, Pfarrverwalter St. Walburgis bei StP (1712) 547
 Winterbach (Hof Gde Kordel, Landkrs Trier) 476, 479, 495, **538**
 Wintersdorf (Landkrs Trier) 254, 476, 533, 538, 570, 572, 575
Wintheren s. Wincheren
 Wintrich (Krs Bernkastel) 517, 538
Winweiler, Herkunft 763
 Wirich, KustosStP (1237) **656**, 672
Wirich de Banco 773
 Wirschweiler (Krs Bernkastel) 26, 538
 Wirz, Matthias, KanStP (1774—1802), 52, 68, 192, **764**
 Wishegrad (Böhmen), Stift, Kan. 682
 Witin, Peter, ScholStP (1509—19) **648**, 712
 Wittgenstein, Gf v. 502
 Wittlich (Krs Wittlich) 490, 538, 629, 686, 708, 729. — v. s. Else, Jakob, Nagel
 Wittmann, Jakob, zu Greimerath 510
 Wolf (Krs. Bernkastel), 619
 — Hubert, KanStP (1702—11) 217, **743**, 747
 — Johann, zu Trier (1579) 242
 Wolf, Johann, VikStP (St. Katharina 1580) 229, **782**
 — Johann Karl, KanStP (1640—49) **733**
 — (*lupus*) s. Johann
 Wolfgang s. Eltz
 Wolscheid, Johann Theoderich, VikStP (St. Clemens 1772) 225, **788**
 Wolsfeld, Maximin, KanStP (1569—75) 498, **722**
Wonneck s. *Wunnecke*
 Worms 327 A
 — Bistum 696
 — Bf s. Kratz v. Scharffenstein, Schönborn, Walderdorf
 — Dom 643
 — Dompropst 597f., s. Dietrich, Friedrich
 — Domkapitel 612
 — Kanonikat (Dom?) 705
 — St. Martin 597. — Propst 602f., s. Otto v. Ziegenhain
 — Liebfrauenkirche 612
 — St. Paul 686
 — Universität (scherzhaft) 653
 — s. Neuhausen
Wunnecke s. Berthold
 Württtemberg, Hgz v., s. Ludwig Eugen
 Würzburg 626. — Dom 604. — Bf v. 771
Wyeh s. Weich
Wydenroyd s. Johann

 Xanten 311, 313 A, 320, 603f., 747, 750

 York (England) 307
Yrank s. Ehrang

 Zachareus, KanAnwärterStP (1251) 673, **674**
 Zeitz, Stift, Vikarie St. Marien 698
 Zeltingen (Krs Bernkastel) 771
 Zemmer (Landkrs Trier) 538
 Zerf (Krs Saarburg) 23f., 88, 92, 94f., 102, 157, 181, 351, 445, 447, 449—51, 459f., 462—66, 468, 474, 476, 480f., 502, 508f., 515, 519, 524, 528, 534, **538—40**, 555, 561, **575**, 579, 581, 605, 787. — s. Frommersbach, Niederzerf
 Zewen (Landkrs Trier) 540, 771
 Zick, Januarius, Maler († 1797) 50
 Ziegenhain, Grafen v. s. Johann, Otto
 Ziegenweid, Karl Anton, KanStP (1729 bis 1738) **750**, 752

- Zimmer, Johann Gregor, VikStP (St. Anna 1716—56) 223, **785**
— Nikolaus, KanStP (1579—96) **725**
Zimmermann, Matthias, Pfründenbewerber StP (1527) **716**
Zolner s. Nikolaus
Zolver, v. s. Alexander, Herbrand, Johann
Zuckart (Wüstung bei Mandern, Landkrs Trier), auch Sickerath 561, 575
Zülpich, Pfarrkirche 699
Zurlauben (Ortsteil Stadt Trier) 446, 463f., 468, 529, 531, **532f.**, 540f., 545, 549, 570
Zweibrücken, Gf. v. s. Heinrich
Zweikuser s. Schweighauser